# NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

## FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des
Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen
(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg,
Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

Band 32

Bibliothek des Niedersächs.
Jahrbuchs für Landesgeschichte

1960

AUGUST LAX . VERLAGSBUCHHANDLUNG . HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** in Hannover, des **Braunschweigischen Geschichtsvereins,** des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung.**

## Schriftleitung

für das **Jahrbuch:**

Professor Dr. Schnath (Hauptschriftleitung),

Staatsarchivrat Dr. König (Schriftleitung für die Aufsätze und Kleinen Beiträge),

Staatsarchivrat Dr. Ulrich (Schriftleitung für Bücherschau und Nachrichtenteil),

sämtlich Hannover, Am Archive 1 (Nds. Staatsarchiv);

für die **Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte:**

Museumsdirektor i. R. Professor Dr. Jacob-Friesen †,

ab 1961:

Professor Dr. Jankuhn, Göttingen, Kurze Geismarstraße 40, Seminar f. Ur- u. Frühgeschichte d. Universität Göttingen;

für die **Niedersächsische Denkmalpflege:**

Landeskonservator Professor Dr. Karpa, Hannover, Hohenzollernstraße 11.

Druck: August Lax, Hildesheim

Das

# Niedersächsische Jahrbuch

für Landesgeschichte

widmet

seinen 32. Jahrgang 1960

dem

125jährigen Bestehen

des Historischen Vereins für Niedersachsen

gegr. 1835

und dem

fünfzigjährigen Bestehen

der

Historischen Kommission für Niedersachsen

(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe)

gegr. 1910

# Inhalt

**Aufsätze**

Die Historische Kommission für Niedersachsen 1935 bis 1960. Ein Rückblick bei ihrer Fünfzigjahrfeier. Von Professor Dr. Georg Schnath, Hannover/Göttingen ..... 1

**Aus dem Arbeitsbereich der Historischen Kommission:**

Osnabrück:

Die geschichtliche Stellung der Osnabrücker Landschaft. Von Staatsarchivdirektor Dr. Günther Wrede, Osnabrück ..... 36

Bremen-Verden:

Die Friesen am rechten Weserufer. Von Oberregierungsrat i. R. Dr. Benno Eide Siebs, Bremerhaven ..... 63

Niedersachsen:

Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs und das Problem des servitium regis in der Stauferzeit mit besonderer Berücksichtigung Sachsens. Von Bibliotheksrat Dr. Wolfgang Metz, Hannover ..... 78

Über die Sammlung von Papsturkunden in Niedersachsen. Von Professor Dr. Friedrich Bock, Darrigsdorf ..... 108

Bremen:

Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter: Die Großpfarre des Doms und ihr Zerfall. Von Studienrat Dr. Herbert Schwarzwälder, Bremen ..... 147

Oldenburg:

Landesherr, Drost und Rat in Oldenburg. Eine Untersuchung zur Entstehung und Entwicklung der zentralen Oldenburger Regierungssphäre im 16. und 17. Jahrhundert bis zum Tode des Grafen Anton Günther 1667. Von Staatsarchivassessor Dr. Heinz-Joachim Schulze, Oldenburg i. O. ..... 192

Schaumburg-Lippe:

Ein schaumburg-lippischer Staatsmann: Viktor von Strauß und Torney als Dichter, Politiker und Mensch. Von Oberstudiendirektor i. R. Hans Wunderlich, Bückeburg ..... 236

Braunschweig:

Bismarck und die braunschweigische Thronfolgerfrage. Von Dr. Hans Philippi, Bad Godesberg ..... 261

Ostfriesland:

Die „Ostfriesische Landschaft" und die Landesgeschichtsforschung. Von Dr. Heinz Ramm, Aurich ..... 372

**Dissertationsberichte** 390

Einzeltitel siehe unten S. VIII ff.

**Bücherschau**

1. Allgemeines S. 399. II. Landeskunde S. 401. III. Volkskunde S. 404. IV. Politische Geschichte nach der Zeitfolge S. 412. V. Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 417. VI. Gesundheitswesen —. VII. Heerwesen —. VIII. Wirtschaftsgeschichte S. 423. IX. Geschichte der geistigen Kultur S. 427. X. Kirchengeschichte S. 429. XI. Geschichte der einzelnen Landesteile und Orte nach der Buchstabenfolge S. 433. XII. Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 448.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe S. VIII.

**Nachrichten**

Historische Kommission für Niedersachsen. 47. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1959/60 ..... 458

Verzeichnis der Stifter, Patrone und Mitglieder der Historischen Kommission nach dem Stande vom 1. Dezember 1960 ..... 467

Veröffentlichungen der Historischen Kommission ..... 474

Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bericht über die Zeit vom 1. Oktober 1958 bis 1. Mai 1960 .... 482

Nachruf (Ludwig Schirmeyer) ..... 489

---

**Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte**

Nr. 29

Professor Jacob-Friesen † ..... 3

Eine Schädelbestattung der Einzelgrabkultur. Von Professor Dr. Willi Wegewitz, Hamburg-Harburg ..... 6

Die germanische Siedlung und der Rennofen von Salzgitter-Lobmachtersen. Von Dr. Gudrun Stelzer, Braunschweig ..... 18

Rennstahlgewinnung in einer germanischen Siedlung beim heutigen Salzgitter - Lobmachtersen. Von Dr.-Ing. Bernhard Osann, Wolfenbüttel ..... 28

Ein geschweifter Becher mit Henkel. Von Dr. Jürgen Deichmüller, Hannover ..... 35

Pflanzengesellschaften als Zeiger historischer Vorgänge und Zustände. Von Dr. Jes Tüxen, Stolzenau/W. ..... 47

Bücherschau. Von Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Karl Hermann Jacob-Friesen † ..... 74

---

**Niedersächsische Denkmalpflege**

**Band 4**

**1958—1959**

Herausgegeben vom Niedersächsischen Landeskonservator

Mit 38 Abbildungen

Rückblick und Umblick. Von Landeskonservator Prof. Dr. Oskar Karpa, Hannover ..... 5

Neue Funde zur Baugeschichte der romanischen Archidiakonatskirche in Wienhausen. Von Dr. Johannes Sommer, Hannover 15

Romanische Malereien in der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh. Von Dr. Eberhard G. Neumann, Münster/Westf. ..... 23

Das bemalte Triumphkreuz in Loccum. Von Leitender Regierungsdirektor Dr. Eberhard Lutze, Bremen ..... 35

Die Restaurierung des Triumphkreuzes in der Klosterkirche zu Loccum. Von Restaurator Otto Klein, Köln ..... 45

Die Steinbildwerke des 13. Jahrhunderts an der Ludgerikirche in Norden. Von Reg.-Baurat Dr. habil. Gustav André, Hannover 51

Die Instandsetzung von Schloß Clemenswerth bei Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling. Von Dr. Roswitha Poppe, Osnabrück 58

Baudenkmal und Pflaster. Von Dr. Heinz Wolff, Hannover .... 74

Publizistische Tätigkeit ..... 76

Einzelberichte ..... 79

---

## Verzeichnis

der im Jahrbuch besprochenen Werke und der Dissertationsberichte


Algermissen, Konrad: siehe Bernward und Godehard von Hildesheim.

Norder Annalen. Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster in Norden 1271—1530. Bearb. v. G. Möhlmann (Staatsarchivrat Dr. J. König, Hannover) ..... 443

Bartels, Gunhild: Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851 (Staatsarchivassessor Dr. W. Deeters, Hannover) ..... 415

Bartels, Herwart: Die theologischen Grundlagen der Missionsarbeit bei Ludwig Harms (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) 395

Bei der Wieden, Helge: Die wirtschaftliche Lage der Grafschaft Schaumburg bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 392

Bergemann, Hans Georg: Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts (Oberlandeskirchenrat i. R. D. Ph. Meyer, Göttingen) ..... 431

Bernward und Godehard von Hildesheim. Hrsg. v. Konrad Algermissen (Staatsarchivdirektor Dr. R. Drögereit, Stade) .... 453

Westfälische Bibliographie. Bd. 4: 1956—1958 (Bibliotheksdirektor i. R. Dr. F. Busch, Hannover) ..... 400

Neue Deutsche Biographie. Bd. 3 u. 4 (Bibliotheksdirektor i. R. Dr. F. Busch, Hannover) ..... 448

Bohne, Friedrich: Wilhelm Busch. Leben, Werk, Schicksal (Wiss. Sachbearbeiter Dr. U. Stille, Hannover) ..... 454

Brockmann, Johanna-Luise: Esdras Heinrich Mutzenbecher ⟨1744—1801⟩ (Bibliotheksdirektor i. R. Prof. Dr. W. Herse, Wolfenbüttel) ..... 456

Burchard, Max (†): siehe Die Kopfsteuerbeschreibung ...

Busch, Friedrich: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956 und 1957 (Staatsarchivrat Dr. Th. Ulrich, Hannover) ..... 399

Deike, Ludwig: Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Staatsarchivrat Dr. F. Engel, Hannover) ..... 423

Die Denkwürdigkeiten des Hieronimus von Grest und die Harlingische Geschichte. Bearb. v. G. Ohling (Staatsarchivrat Dr. J. König, Hannover) ..... 443

Djuren, Hermann: Das Deichrecht im Lande Wursten seit Einführung der Generalkommunion ⟨1661⟩ (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) ..... 397

Joh. Wilh. Du Plat: Die Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784—1790. Hrsg. v. G. Wrede. Lief. 2 (Staatsarchivrat Dr. F. Engel, Hannover) ..... 403

Düwel, Klaus: Die industrielle und kommunale Entwicklung des Fabrikortes Hemelingen (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) .. 391

Eggeling, Hans-Hennig: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Northeim ⟨Hann.⟩ vom Mittelalter bis zum ersten Weltkriege (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 392

Engel, Franz: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (Professor Dr. E. Meynen, Bad Godesberg) .. 401

Fahlbusch, Otto: Der Landkreis Göttingen in seiner geschichtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) ..... 435

Fritzschen, Günther: Die Entwicklung des Emder Stadtrechts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) ..... 397

Grolle, Joist: Landesgeschichte in der Zeit der Deutschen Spätaufklärung (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 391

Grotefend, H. (†): Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 10. erw. Aufl. Hrsg. von Th. Ulrich (Selbstanzeige des Herausgebers) ..... 400

Haase, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte (Professor Dr. K. Kroeschell, Göttingen) ..... 417

Hennecke, Edgar: siehe Kirchen- und Altarpatrozinien.

Hennig, Werner: Die Ratsgeschlechter Bremens im Mittelalter (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 390

Hinte, Paul: Die hannoversche Gerichtsbarkeit in der Stadt Bremen von 1720—1803 (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) .... 397

Huck, Jürgen: Die Dannhausens in Niedersachsen (Staatsarchivrat Dr. Th. Ulrich, Hannover) ..... 455

Jacob, Mechtild: Die Hexenlehre des Paracelsus und ihre Bedeutung für die modernen Hexenprozesse (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 396

Jünemann, Joachim: Tausendjähriges Jühnde (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) ..... 438

van Kempen, Wilhelm: Schlösser und Herrensitze in Niedersachsen (Landeskonservator Prof. Dr. O. Karpa, Hannover) .... 427

Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Begonnen v. E. Hennecke, hrsg. v. H.-W. Krumwiede (Staatsarchivrat Dr. Th. Ulrich, Hannover) ..... 429

Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689. Teil 3. Bearb. v. Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke (Staatsarchivdirektor Dr. G. Möhlmann, Aurich) ..... 450

Kreutzberger, Eberhard: Das Gewerberecht der Reichsstadt Goslar im 18. Jahrhundert und der Reichsschluß von 1731 (Dr. W.-Chr. Kersting, Hamburg) ..... 437

Kroos, Renate: Niedersächsische figürliche Leinen- und Seidenstickereien des 12. bis 14. Jahrhunderts (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 395

Krumwiede, Hans-Walter: siehe Kirchen- und Altarpatrozinien.

Die Kunstdenkmale der Stadt Stade (Staatsarchivdirektor i. R. Dr. E. Weise, Hannover) ..... 447

Lahrsen, Ingrid: Zwischen Erweckung und Rationalismus. Hudtwalcker und sein Kreis (Bibliotheksdirektor i. R. Prof. Dr. W. Herse, Wolfenbüttel) ..... 432

Lammers, Ruth: Die bremische Kaufmannschaft des 16. und 17. Jahrhunderts als sozialgeschichtliches Problem (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 393

Lampe, Joachim: Das hannoversche Staatspatriziat des 18. Jahrhunderts (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 393

Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (Professor Dr. E. Meynen, Bad Godesberg) ..... 401

Laur, Wolfgang: Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein ... (Landesheimatpfleger Dr. W. Flechsig, Braunschweig) ..... 404

Niedersächsische Lebensbilder. Bd. 4. Hrsg. v. O. H. May (Bibliotheksdirektor i. R. Prof. Dr. J. W. Kindervater, Münster/Westf.) ..... 451

Lenz, Wilhelm: siehe Transehe-Roseneck.

Logemann, Christian Friedrich: Die geschichtliche Entwicklung des besonderen Sielrechts in Oldenburg (Staatsarchivdirektor Dr. C. Haase, Hannover) ..... 439

Lübbing, Hermann: siehe Oldenburg mit Umgebung um 1790.

May, O. H.: siehe Niedersächsische Lebensbilder.

Moderhack, Richard, H. J. Querfurth u. G. Stoletzki: Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig (Direktor d. Städt. Sammlungen Dr. K. G. Bruchmann, Goslar) ..... 433

Möhlmann, Günther: siehe Norder Annalen.

Moldenhauer, Günter: Das Göttinger Braurecht in seiner geschichtlichen Entwicklung (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) 396

Mundhenke, Herbert: siehe Die Kopfsteuerbeschreibung ...

Ohling, Gerhard: siehe Die Denkwürdigkeiten des Hieronimus von Grest ...

Oldenburg mit Umgebung um 1790. Achtfarbige Karte (Staatsarchivrat Dr. F. Engel, Hannover) ..... 441

Otto, Franz: Die rechtlichen Verhältnisse des Domstiftes zu Hamburg von 1719—1802 (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) 397

Peuckert, Will-Erich: Verborgenes Niedersachsen (Wiss. Sachbearbeiter Dr. U. Stille, Hannover) ..... 410

Philippi, Hans: König Ludwig II. von Bayern und der Welfenfonds (Professor Dr. H. Heffter, Braunschweig) ..... 416

Piper, Henning: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts (Professor Dr. W. Ebel, Göttingen) ..... 398

Querfurth, H. J.: siehe Moderhack, Richard.

Reller, Horst: Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel (Professor D. Dr. R. Stupperich, Münster/Westf.) ..... 433

Schaer, Friedrich-Wilhelm: Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jhdt. unter besonderer Berücksichtigung der hannoverschen Zeit ⟨1815—1866⟩ (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 390

Schiefer, Berbeli: Die Grafschaft Lippe unter der Regierung Simon Augusts ⟨1734—1782⟩ (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) 392

Schwarz, Ernst: Sprache und Siedlung in Nordostbayern (Staatsarchivrat Dr. F. Engel, Hannover) ..... 408

Sieske, Günther: Preußen im Urteil Hannovers 1795—1806 (Professor Dr. M. Braubach, Bonn) ..... 414

Singer, Peter: Die morphologische Landschaft der Sackberge (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 395

Stoletzki, G.: siehe Moderhack, Richard.

Stoob, Heinz: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter (Staatsarchivdirektor i. R. Dr. H. Lübbing, Oldenburg i. O.) .... 413

Storkebaum, Werner: Graf Christoph von Oldenburg ⟨1504 bis 1566⟩ (Privatdoz. Dr. H.-W. Krumwiede, Göttingen) ..... 456

Stracke, Johannes C.: 5 Jahrhunderte Arzt und Heilkunst in Ostfriesland (Staatsarchivrat Dr. J. König, Hannover) ..... 445

Thurich, Eckart: Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter (Staatsarchivdirektor Dr. C. Haase, Hannover) .... 421

Timm, Albrecht: Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer (Volkshochschullehrer Dr. H. v. Bothmer, Isernhagen) ..... 425

Transehe-Roseneck, Astaf von (†): Die ritterlichen Livlandfahrer des 13. Jahrhunderts. Hrsg. v. W. Lenz (Lehrer H. Dobbertin, Eldagsen) ..... 449

Ulrich, Th.: siehe Grotefend, H.

Vogt, Herbert W.: Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106—1125 (Staatsarchivdirektor Dr. R. Drögereit, Stade) .... 412

Volk, Paulus: Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation. Bd. III 1654—1780 (Staatsarchivrat Dr. H. Goetting, Wolfenbüttel) ..... 430

Wappenbuch Landkreis Duderstadt (Professor Dr. G. Schnath, Hannover/Göttingen) ..... 434

Winkler, Klaus: Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege (Staatsarchivrat Dr. Th. Penners, Osnabrück) ..... 442

Witthöft, Harald: Das Kaufhaus in Lüneburg als Zentrum von Handel und Faktorei, Landfracht, Schiffahrt und Warenumschlag bis zum Jahre 1637 (Privatdoz. Dr. H. Jäger, Göttingen) ..... 394

Niederdeutsches Wort. Kleine Beiträge zur niederdeutschen Mundart- und Namenkunde (Staatsarchivrat Dr. Th. Ulrich, Hannover) ..... 404

Wrede, G.: siehe Du Plat.

# Die Historische Kommission für Niedersachsen 1935 bis 1960

Ein Rückblick bei ihrer Fünfzigjahrfeier

Von

Georg Schnath

Karl Brandi bezeichnete in seinem Aufsatz: „25 Jahre Historische Kommission“ [1] das Vierteljahrhundert von 1910 bis 1935 als „das vielleicht erschütterndste der ganzen bisherigen deutschen Geschichte, auch verglichen mit den 15 Jahren napoleonischer Zeit und den ersten 10 Jahren der deutschen Reformation“. Der große Göttinger Historiker würde, wenn er noch unter uns weilte, sicherlich bereit sein, dem folgenden Vierteljahrhundert von 1935 bis 1960 kein geringeres, sondern ein noch höheres Maß an furchtbaren Erschütterungen unseres gesamten Daseins zuzuerkennen. Das Schicksal hat es dem Gründer und langjährigen Leiter unserer Historischen Kommission nicht erspart, die schwersten Jahre dieses Vierteljahrhunderts noch mitzuerleben. Als ihn der Tod am 9. März 1946 abberief, hatte die Höllenfahrt unseres Volkes gerade ihren tiefsten Punkt erreicht. Karl Brandi starb in einem Augenblick, der kaum noch irgendwelche Aussichten für eine Zukunft der Dinge zu lassen schien, die ihm und uns am teuersten waren. Es spricht für seine menschliche Größe und seinen unzerstörbaren Lebensglauben, daß er gleichwohl als ein Hoffender von uns gegangen ist.

---

[1] Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 12 (1935) S. 25-48.

Wir haben mit diesen dunklen Tönen das Leitmotiv angeschlagen, das die Melodie dieses Vierteljahrhunderts in der Darstellung der Geschicke unserer gelehrten Gesellschaft mindestens für die Anfangsjahre beherrscht. Manche Sorgen und Nöte, Enttäuschungen und Fehlschläge standen an unserem Wege, viele der alten und jungen Getreuen, die neben uns wanderten, haben das Ziel dieses Weges nicht erreicht. Sie begleiten uns, die wir davon gekommen sind, als ein langer Zug verehrter Schatten. Gerade die ältere Generation ist ja von den Nöten, Entbehrungen und Schrecknissen der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre tief ins Lebensmark getroffen worden. Es ist erschreckend zu sehen, wie viele der Gründer und ältesten Mitglieder der Kommission uns zwischen 1940 und 1948 genommen sind, neben Karl Brandi die langjährigen Ausschußmitglieder Adolf Brenneke, Otto Grotefend, Bruno Krusch, Heinrich Mack, Paul Jonas Meier, Heinrich Reimers, Edward Schröder, Hermann Voges. Nicht weniger als 54 Namen von Patronen und Mitgliedern verzeichnet die bei Wiedergründung der Kommission 1947 aufgestellte Totenliste der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre[2]. Von der ältesten Generation, den „Vätern" der Kommission aus der Zeit vor dem ersten Weltkriege, haben nur wenige diese Jahre überlebt, darunter Hermann Entholt († 1957), Wilhelm Reinecke († 1952) und die zu unserer Freude noch heute unter uns weilenden Senioren L. Schirmeyer (Osnabrück), W. Pessler (Hannover) und R. Wiebalck (Dorum).

Nach 25jähriger, überaus erfolgreicher Leitung der Kommission hatte Geheimrat Brandi auf unserer Jubiläumstagung zu Goslar 1935 den Verfasser dieser Zeilen als seinen Nachfolger im Vorsitz designiert, obwohl er zweifellos bei der ihm eigenen ungewöhnlichen Frische und Spannkraft noch auf Jahre hinaus im Stande gewesen wäre, die Zügel mit der alten Meisterschaft weiterzuführen. Seine Ablösung wurde daher auch auf allseitigen Wunsch mehrere Jahre hinausgezögert und erst auf der Tagung in Göttingen Himmelfahrt 1938 wirksam gemacht, bei der die Kommission ihrem Gründer mit den Glückwünschen zum 70. Geburtstag die Widmung des Geschichtlichen Handatlas

---

[2] Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 20 (1948) S. 169 f.

und die neugeschaffene Würde des Ehrenvorsitzenden darbrachte. Den stellvertretenden Vorsitz, den nach dem Tode von Paul Zimmermann von 1933 bis 1935 Wilhelm Reinecke und von da an Hermann Entholt geführt hatten, übernahm 1938 der Oldenburger Staatsarchivdirektor Dr. Hermann Lübbing.

Wenn der Eintritt einer jüngeren Generation in die Führung der Kommission dem Ziele dienen sollte, die Arbeit unserer gelehrten Körperschaft stärker zu beleben, so kam dies nicht recht zur Auswirkung. Bereits im Jahre nach dem Vorstandswechsel brach der zweite Weltkrieg aus, der die Tätigkeit der Kommission nachhaltig lähmte. Beide Vorsitzenden und eine größere Anzahl der Ausschußmitglieder wurden zum Wehrdienst einberufen, die meisten unserer wissenschaftlichen Unternehmungen stillgelegt. Immerhin gelang es, unter den noch einigermaßen gesicherten Verhältnissen der ersten Kriegsjahre nicht nur das Jahrbuch mit mehreren stattlichen Bänden bis 1942 fortzuführen, sondern auch einige andere abschlußnahe Veröffentlichungen herauszubringen: die Schlußlieferung der Renaissance-Schlösser, den Geschichtlichen Handatlas, den ersten Band der Niedersächsischen Lebensbilder und Heft 18 der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas. Erst 1943 kam die gesamte Kommissionsarbeit zum Erliegen. Bei den schweren Bombenschäden, die im September und Oktober 1943 das Gebäude des Staatsarchivs und der Landesbibliothek in Hannover betrafen, wurde leider auch die dort untergebrachte Geschäftsstelle der Kommission hart in Mitleidenschaft gezogen. Neben dem umfangreichen Handapparat des Vorsitzenden gingen erhebliche Teile der älteren Kommissionsakten und mancherlei wertvolle Vorarbeiten verloren. Weitere Schäden und Verluste verursachte nach dem Kriege die Überflutung der Geschäftsräume bei dem Leinehochwasser im Februar 1946.

Nach dem Zusammenbruch im Frühjahr 1945 stand auch die Historische Kommission buchstäblich vor dem Nichts. Noch ehe sich ein neues Werden regen konnte, wurde im März 1946 der Ehrenvorsitzende Geheimrat Brandi, den das Schicksal der Kommission noch bis in seine letzten Lebenstage bewegte, von uns genommen. Aber bereits im Spätherbst 1946 gelang es den Bemühungen einiger tatkräftiger und interessierter Ausschuß-

mitglieder, einen neuen Anfang zu finden. Da der Vorsitzende seit Kriegsende in Gefangenschaft war und mit seiner Rückkehr in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden konnte, übernahm Oberstaatsarchivrat Dr. Rudolf Grieser im Oktober 1946 den geschäftsführenden Vorsitz. Man erreichte am 10. Dezember 1946, daß die Historische Kommission registriert und damit von der Besatzungsmacht wieder zugelassen wurde. Aber es dauerte doch bis zum 3. Oktober 1947, ehe sie unter überraschend starker Beteiligung im Hodlersaal des Neuen Rathauses zu Hannover neu konstituiert werden konnte. Eine Neufassung des Namens und der Satzungen trug den veränderten Verhältnissen insofern Rechnung, als nun die Bezeichnung Niedersachsen in aller Form in den Titel der Kommission aufgenommen wurde, deren Arbeitsgebiet sich ja seit ihrem Bestehen genau mit dem 1946 gegründeten Lande Niedersachsen gedeckt hatte. Die Zugehörigkeit und Sonderstellung der Freien Hansestadt Bremen fand im Untertitel Ausdruck. Da die bindenden Vorschriften des Vereinsrechts für die Wiedereintragung der Kommission in das Vereinsregister einen „ordentlichen" und nicht nur einen provisorischen Vorstand erforderten, wurde R. Grieser nunmehr in gehöriger Form zum Vorsitzenden gewählt und H. Lübbing als Stellvertretender Vorsitzender bestätigt. Das für die Führung der Geschäfte wie für die Wahrung der Tradition wichtige Amt des Schriftführers blieb wie schon in der Vorkriegszeit in den bewährten Händen des Bibliotheksdirektors Dr. May.

Aufs stärkste gehemmt durch Geldmangel, Währungsreform und andere Erschwerungen begann die Arbeit der Kommission sich allmählich wieder zu entfalten. 1948 gelang es, wieder einen Band des Jahrbuches herauszubringen und in Lüneburg die übliche Jahresversammlung durchzuführen. Am 26. Mai 1949 wurde der erst im Jahr zuvor aus der Gefangenschaft zurückgekehrte Prof. Dr. Schnath erneut zum Vorsitzenden gewählt und hat seitdem die Kommission geleitet. Den stellvertretenden Vorsitz übernahm für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Lübbing am 15. Mai 1958 Staatsarchivdirektor Dr. Wrede (Osnabrück), das Amt des Schriftführers 1957 Staatsarchivrat Dr. König; das des Schatzmei-

sters, das jahrzehntelang von dem Generaldirektor der Landesbank Dr. Brandes wahrgenommen war, ging 1959 an seinen Amtsnachfolger Dr. Pleister über.

## Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Kommission ist immer als eine besondere Ehre betrachtet und nur nach sorgfältiger Prüfung verliehen worden. Bei ihrer Begründung betrug die Zahl der Mitglieder 93, stieg dann aber bald auf etwas über 100 und hat sich lange in dieser Höhe gehalten. Erst nach dem 2. Weltkrieg wurde der Kreis allmählich weiter gezogen, weil mit Recht darauf hingewiesen werden konnte, daß die Zahl der landesgeschichtlich tätigen Forscher in Niedersachsen und Bremen erheblich größer geworden ist als sie vor 25 oder gar 50 Jahren war. Die gegenwärtige Mitgliederzahl beträgt 167, die Zahl der Neuernennungen bei den Jahresversammlungen liegt im allgemeinen zwischen 6 und 12. Ein vollständiges Verzeichnis aller Mitglieder einschl. der Verstorbenen erschien im Niedersächsischen Jahrbuch 27 (1955) S. 333 bis 341. Die Liste der bis dahin verstorbenen Mitglieder, die allerdings bei dem kriegsbedingten Verlust mancher Unterlagen möglicherweise nicht ganz lückenlos ist, umfaßte damals 168 Namen, die alle in der Landesgeschichtsforschung Rang und Klang hatten. Man wird behaupten dürfen, daß kaum einem Wissenschaftler von einiger überörtlicher Bedeutung die Mitgliedschaft entgangen ist. Die Satzung bindet freilich die Verleihung der Mitgliedschaft nicht unbedingt an wissenschaftliche Leistungen, sondern gestattet es, jeden zum Mitglied zu machen, von dem eine Förderung der Arbeiten der Kommission zu erwarten ist. Wir haben aber die Ernennung von Personen, die nicht als Forscher oder Lehrer auf dem Gebiet der niedersächsischen Landesgeschichte hervorgetreten sind, sondern unsere Sache lediglich durch ihre berufliche oder dienstliche Stellung fördern konnten, auf seltene und wohlbegründete Ausnahmen beschränkt, zu denen u. a. die Präsidenten der hannoverschen Klosterkammer gehörten. Käuflich aber war die Ehre der Mitgliedschaft nie. Wer auf dem Geldwege eine Beziehung zu uns gewinnen wollte, fand und

findet hierfür in der Einrichtung des Patronats jederzeit eine schier unbegrenzte Möglichkeit.

Von der Satzungsvorschrift, daß die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz aus dem Arbeitsbereich der Kommission verlegt, sind besonders in den letzten Jahren so zahlreiche Ausnahmen gemacht worden, daß man sich die Aufhebung dieser wenig sinnvollen Bestimmung überlegen sollte. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Mitgliedschaft und die ihr zugrundeliegenden Verdienste unwirksam werden sollen, sobald ihr Träger nicht mehr in den Grenzen von Niedersachsen und Bremen wohnt. Wir haben nicht nur in manchen Fällen auswärtige Gelehrte für ihre Verdienste um die Geschichte Niedersachsens oder des altsächsischen Raumes zu Mitgliedern ernannt, sondern auch nicht minder häufig die Mitgliedschaft nach auswärts Verziehender durch entsprechende Ausnahmebeschlüsse aufrecht erhalten. Die Hansestadt Hamburg ist in diesem Sinne ohnehin von jeher freundnachbarlich zum „Kommissionsinland" gerechnet worden.

## Tagungen

Die jährlichen Mitgliederversammlungen der Kommission sind auch im zweiten Vierteljahrhundert ihres Bestehens ihre wichtigsten Veranstaltungen geblieben, zugleich die einzigen, bei denen sie vor eine größere Öffentlichkeit tritt. Die Gepflogenheit, unsere Versammlungen jeweils zu Himmelfahrt mit jährlich wechselndem Tagungsort abzuhalten, wurde beibehalten: 1935 Goslar, 1936 Bentheim, 1937 Wilhelmshaven, 1938 Göttingen, 1939 Hameln waren die Tagungsorte vor dem Kriege, der die Reihe der Versammlungen bis 1946 unterbrach. Im Oktober 1947 wurde die Kommission auf einer Versammlung in Hannover neu aufgerichtet und tagte dann wieder in herkömmlicher Weise 1948 in Lüneburg, 1949 in Melle, 1950 auf Norderney, 1951 in Uelzen, 1952 in Bremen, 1953 wiederum in Göttingen, 1954 in Meppen, 1955 in Verden, 1956 in Stade, 1957 in Osterode, 1958 in Alfeld, 1959 in Cloppenburg. Die Wahl der Tagungsorte wurde im wesentlichen durch die immer vorliegenden Einladungen bestimmt. Doch war die Kommission

von sich aus bestrebt, möglichst alle Landesteile Niedersachsens und auch kleinere Städte zu berücksichtigen. Von den 18 Tagungen der Jahre 1935 bis 1959 haben sechs im Gebiet westlich der Weser stattgefunden. Das entspricht ziemlich genau dem Anteil dieses Gebietes an der Gesamtfläche Niedersachsens.

Eine aus dem Rahmen fallende Tagung besonderer Art war der „Tag der niedersächsischen Geschichte", der in Verbindung mit dem 39. Niedersachsentag im Oktober 1956 in Lüneburg unter starker Beteiligung abgehalten wurde. Die Historische Kommission trug dies Unternehmen neben dem Niedersächsischen Heimatbund als dem Hauptveranstalter mit und steuerte drei repräsentative Vorträge dazu bei. Sie vermittelte und betreute auch die Teilnahme mehrerer namhafter Langobardenforscher aus Italien an der Tagung. Ob es angeht, den „Tag der Niedersächsischen Geschichte" zu wiederholen oder ihn gar nach dem Muster unserer westfälischen Nachbarn zu einer dauernden Einrichtung zu machen, ist noch nicht geklärt; wenn überhaupt, wird es wie beim ersten Versuch wohl nur vor dem Hintergrund größerer Heimattagungen möglich sein.

Für den äußeren Verlauf der Tagungen hat sich ein festes Schema herausgebildet. Sie begannen meist am Tage vor Himmelfahrt mit der nicht-öffentlichen Sitzung des Vorstandes und Ausschusses, für die gewöhnlich die gastgebenden Städte einen Raum des Rathauses zur Verfügung stellten, sehr häufig die ehrwürdige Ratsstube. Der immer größere Kreis unserer Unternehmungen gab diesen Beratungen eine ständig wachsende Bedeutung, aber auch eine zunehmende Arbeitsfülle, so daß die Sitzungen des Ausschusses sich nicht nur über den ganzen Mittwoch ausdehnten, sondern gemeiniglich noch am Himmelfahrtsmorgen fortgesetzt werden mußten. Der Abend vor Himmelfahrt war dann der Begrüßung der Teilnehmer — meist in Form eines geselligen Beisammenseins mit einführendem Vortrag —, der Himmelfahrtsnachmittag der Hauptversammlung, der Tag darauf einer Studienfahrt vorbehalten.

Den Teilnehmern unserer Jahresversammlungen stehen wohl alle obengenannten Tagungen in mehr oder weniger deutlicher

und durchweg lieber Erinnerung. Bei der Gastfreundschaft und Aufnahmebereitschaft, die uns überall entgegengebracht wurden, würde es ungerecht sein, einzelne Tagungen vor den anderen als besonders wohlgelungen hervorzuheben. Jede von ihnen trug nach der Eigenart des Ortes ihr besonderes, unverwechselbares Gepräge. Eins freilich stimmt uns bei aller Freude an dem schönen Verlauf unserer Zusammenkünfte etwas traurig. Es will uns scheinen, als ob die Anteilnahme des Publikums der Tagungsorte an unseren Veranstaltungen früher ungleich größer gewesen wäre. Während die Zahl der Tagungsteilnehmer aus den Reihen der Kommission selber (Stiftervertreter, Patrone, Mitglieder) sich mit etwa 40 bis 60 Personen ungefähr gleich geblieben ist, ja, im Zeichen wachsenden Wohlstands in den letzten Jahren eher noch zunahm, ließ der Besuch unserer öffentlichen Hauptversammlungen durch Einheimische manchmal zu wünschen übrig, ja, wir haben solche auf manchen Tagungen eigentlich nur bei dem Begrüßungsabend und allenfalls bei dem Ausflug zu sehen bekommen. Das liegt wohl daran, daß das Himmelfahrtsfest inzwischen in solchem Maße zu einem allgemeinen Ausflugstage geworden ist, daß man für gelehrte Fachsitzungen an diesem Tage nicht genügend Anlauf findet, namentlich, wenn ihnen — was leider mehrfach der Fall war — die Anziehungskraft eines bedeutenden Redners mit gemeininteressierendem Thema abgeht. Es wird zu überlegen sein, ob und wie bei der künftigen Termin- und Programmgestaltung für unsere Versammlungen Folgerungen aus dieser Beobachtung zu ziehen sind, damit unsere Tagungen wieder das werden, was sie früher waren und sein sollten: nicht nur geschlossene Versammlungen des kleinen Kreises unserer Mitglieder, sondern Stätten der Begegnung mit allen Freunden der Landesgeschichte und einer weiteren Öffentlichkeit.

## Finanzen

Entsprechend dem organisatorischen Aufbau der Kommission beruhen ihre Einkünfte von Haus aus auf den regelmäßigen Beiträgen ihrer Stifter und Patrone, die gewissermaßen die ordentlichen Einnahmen darstellen. Sie werden ergänzt durch außer-

ordentliche, meist einmalige und zweckgebundene Zuwendungen, die der Kommission von verschiedenen Seiten und mit den unterschiedlichsten Zielsetzungen zufließen.

Unter den Stifterbeiträgen stehen die der hannoverschen Provinzialverwaltung und später des Landes Niedersachsen mit Abstand voran. Die der anderen Stifterregierungen, von denen nach 1946 nur noch die Freie Hansestadt Bremen fortbesteht, spielen demgegenüber eine geringe Rolle, und die der drei Stiftervereine haben lediglich noch eine symbolische Bedeutung. Bei der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Vereine trug die Kommission Scheu, ihnen jemals mehr als den 1910 festgelegten Stifterbeitrag von je 200 Mark abzuverlangen. Auch dieser ist einzelnen unter ihnen in der schlechtesten Zeit ganz oder teilweise erlassen worden. Dagegen fand die Kommission angesichts der fortschreitenden Geldentwertung 1956 den harten aber heilsamen Entschluß, den Patronatsbeitrag von 50,— DM (so seit 1910!) auf 100,— DM und die Pauschalsumme für Dauerpatronate von 1000 DM auf 5000 DM heraufzusetzen, übrigens ohne daß diese notgedrungene Erhöhung zur Aufgabe von Patronaten geführt hat. So wurde durch diese Maßnahme dank dem Verständnis unserer Gönner das Aufkommen aus Patronatsbeiträgen nahezu verdoppelt. Die Z a h l der Patronate hat sich demgegenüber leider nicht so stark vermehrt. Sie betrug bei der Gründung der Kommission 57, 1935 waren es 54, 1960 ihrer 60. Hier würde eine zielstrebige Werbetätigkeit im Bereich der öffentlichen Körperschaften, der Banken und anderer großer Wirtschaftsunternehmungen, aber auch unter privaten Förderern und Gönnern noch ein weites Feld vorfinden.

Die jährliche Gesamteinnahme der Kommission unterlag in den 1920er und 1930er Jahren starken Schwankungen, die sich aus der jeweiligen Wirtschaftslage und dem Stand der öffentlichen Mittel ergaben, meist allerdings mit einer gewissen „Phasenverschiebung". So wirkte sich der wirtschaftliche Niedergang zu Anfang der 1930er Jahre bei uns erst im Haushalt 1934/35 voll aus, der mit nur etwa 14 000 RM Einnahmen einen sonst in Friedenszeiten nicht dagewesenen Tiefstand brachte. Nicht zum wenigsten durch die Werbewirkung unserer 25-Jahr-

Feier hoben sich die Zuwendungen und damit die Einnahmen der Kommission in den folgenden Jahren bis zum Kriegsausbruch auf 30 000, 36 000 und zuletzt fast 40 000 RM, um dann freilich im Zeichen des Krieges steil auf 20 000, ja 12 000 RM abzusinken. Als verhängnisvoll erwies es sich hierbei, daß die hannoversche Provinzialverwaltung ihren Stifterbeitrag von 12 000 RM auf zuletzt 4 000 RM herabzusetzen gezwungen war. Diese gekürzte Summe aber nahm nach der Wiedererrichtung der Kommission im Jahre 1947 das Land Niedersachsen als erste Norm für seinen Stifterbeitrag, ohne zu berücksichtigen, daß hier die Folge einer kriegsbedingten Notstandsmaßnahme vorlag und daß Niedersachsen im übrigen ja auch die früheren Stifterbeiträge der Regierungen von Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe mit übernehmen mußte. Aber erst ganz allmählich gelang es, diese ungünstigen Startbedingungen im Zeichen zunehmender Festigung und Erholung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens durch wachsende Einnahmen zu verbessern. Der erste Haushalt nach der Währungsreform (1949/50) lag mit nur 13 000 DM Einnahmen wenig über dem knappsten Kriegsjahr. Aber schon zu Anfang der 1950er Jahre wurden wieder Einnahmehöhen von 30 000 DM und mehr erreicht, die allerdings insofern keine wirkliche Verbesserung gegenüber der Vorkriegszeit darstellten, als die innere Kaufkraft der Deutschen Mark geringer ist als die der Reichsmark.

Wenn die Historische Kommission gleichwohl in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung ihrer finanziellen Verhältnisse erfahren hat, so verdankt sie das Frau Fortuna oder vielmehr dem Spiel der Menschen mit dem Glück: seit 1957 setzte der Zustrom von Lottomitteln ein. Nachdem das Gesetz vom 27. Febr./15. Dez. 1956 einen bestimmten Anteil des staatlichen Aufkommens aus der Konzessionsabgabe für das Niedersächsische Zahlenlotto der Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen zugewiesen hatte, bestimmte der hierfür eingesetzte Arbeitskreis in höchst erfreulicher und dankenswerter Weise die niedersächsische Geschichte und Landeskunde als eines der Schwerpunktgebiete für die Zuteilung dieser Mittel. Seitdem sind der Historischen Kommission auf Grund ihrer einschlägigen Betätigung von Jahr

zu Jahr größere Beträge aus Lottomitteln zugewiesen worden, die alle sonstigen Einkünfte in den Schatten stellen. Die Einnahmen der Kommission haben sich dadurch 1957/58 auf 46 500 DM, 1958/59 auf 75 000 DM, 1959/60 auf 82 800 DM erhöht und werden 1960/61 möglicherweise zum erstenmal 100 000 DM überschreiten. Daß diese unerwartete Zunahme unserer Mittel große Möglichkeiten für unsere Publikationstätigkeit eröffnet und daß die Kommission diese Möglichkeiten auch kräftig genutzt hat, erweist der wissenschaftliche „Ausstoß" des Jahres 1959/60, der alle bisherigen Jahre an Zahl und Verkaufswert der Veröffentlichungen übertraf. Welche Freude für unsere Patrone, die nach langen Jahren der Zubuße diesmal wieder, wie in den besten Zeiten der Kommission, mit unseren Publikationen eine Dividende bezogen haben, welche mehr als den Gegenwert ihrer Beiträge ausmacht! Wir hoffen und wünschen, daß dieser reiche Segen auch in künftigen Jahren anhält und uns befähigt, diese Höhe unserer Leistungen zu halten. Sollten diese zusätzlichen Einkünfte allerdings zurückgehen oder ganz fortfallen, würden den fetten Jahren unweigerlich wieder magere folgen müssen, denn unsere „ordentliche" Einnahme an Stifter- und Patronatsbeiträgen beträgt zur Zeit nur wenig mehr als 20 000 DM.

Da die Kommission niemals ein nennenswertes Vermögen besaß und eigentlich immer von der Hand in den Mund gelebt hat, ist ihre Arbeitsmöglichkeit stets eine Funktion der jährlichen Einnahmen gewesen. Von der Einnahmenseite her wird gewöhnlich der Haushalt aufgebaut und bestimmt, was unternommen werden kann. Augenblicklich allerdings ist bei all diesen Planungen neben dem Geld auch die Arbeitskraft zum Problem geworden. Während in den 1930er Jahren eine große Reserve beschäftigungsloser oder unterbeschäftigter Akademiker vorhanden war, aus der z. B. für die Vorbereitung des Geschichtlichen Handatlas unschwer eine Arbeitsgruppe von fünf und mehr hauptamtlichen wissenschaftlichen Hilfskräften aufgebaut werden konnte, liegen heute die Verhältnisse auch im Bereich der Wissenschaften so, daß nicht der Mensch der Arbeit, sondern die Arbeit dem Menschen nachläuft. Junge Kräfte sind schwer zu haben, die beamteten älteren Forscher

durchweg dienstlich überlastet. So ist denn hier nach der altrömischen Regel *res venit ad triarios* ein großer Teil der Arbeit auf die Schultern der erprobten Veteranen, der Ruheständler, übergegangen. Es wird jedenfalls immer schwieriger, für die hochqualifizierte gelehrte Arbeit der Kommission geeignete Kräfte zu finden. Wir sind da manchmal schon in der Lage des Mannes, dem der Löffel fehlt, um den reichlichen Breisegen aufzufangen.

Was ist nun in den letzten 25 Jahren geleistet worden, was ist ungetan geblieben oder noch zu tun?

## Wissenschaftliche Unternehmungen und Veröffentlichungen

### 1. Arbeiten am Historischen Atlas Niedersachsens

Unter den großen Arbeitsvorhaben, die der Historischen Kommission sozusagen in die Wiege gelegt waren, hat der Historische Atlas seinen Vorrang auch im zweiten Vierteljahrhundert behauptet. Das gilt freilich mehr für das Bemühen um dieses Aufgabengebiet als für das Gelingen. Die stolze Leistungshöhe der ersten Jahrzehnte, die so ansehnliche Erfolge gezeitigt und unserer Landschaft zeitweise eine führende Stellung auf diesem Gebiet verschafft hatte, konnte nicht auf der ganzen Linie gehalten werden. Das lag nicht nur am Kriege und seinen Folgen, sondern mehr noch an dem Mangel an geeigneten Arbeitern. Das Interesse an historisch-landeskundlichen Arbeiten, das der Altmeister der Göttinger Geographie Herm. Wagner als Mitgründer der Kommission bestätigt hatte, trat in der Folge hinter anderen, mehr naturwissenschaftlich ausgerichteten Strömungen zurück. Hans Dörries, der die alten Verbindungen aufrecht erhielt, wurde uns 1935 durch Berufung nach auswärts entrückt[3]. Bei den Studierenden wurde die früher sehr häufig gewählte Verbindung von Geographie und Geschichte seltener. Insbesondere wurde das Interesse an der

[3] Er starb als eines der letzten Opfer von Kampfhandlungen des Zweiten Weltkrieges Anfang Mai 1945 in Dresden. Vgl. den Nachruf Niedersächsisches Jahrbuch 21 (1949) S. 269 f.

Untersuchung territorialgeschichtlicher Entwicklungen auf historisch-geographischer Basis so gering, daß es mir in den ersten 10 Jahren meiner Lehrtätigkeit an der Georgia-Augusta von 1949 bis 1959 trotz vielfachen Bemühens nicht gelungen ist, unter rund 30 Doktoranden auch nur einen für die Fortsetzung der territorial-geographischen Monographien in den Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens zu gewinnen. Und dabei weist Niedersachsens Übersichtskarte für derartige Arbeiten noch so manche weiße Flecken auf, die auszufüllen nicht nur nötig, sondern auch lohnend und dankbar wäre! Ich nenne Ostfriesland, die Grafschaften Lingen und Bentheim, das Land Hadeln, die Grafschaften Hoya[4], Wölpe und Wunstorf[5], die Harzgrafschaften, das Land Braunschweig-Wolfenbüttel und weite Teile von Südhannover einschl. Grubenhagen[6] und das Eichsfeld. Diese Reihe ist seit 1935 nur durch zwei Arbeiten fortgesetzt worden (Heft 17: W. Moormeyer, Die Grafschaft Diepholz, 1937; Heft 18: H. Mundhenke, Das Patrimonialgericht Adelebsen, 1941). Die anderen im Berichtszeitraum erschienenen Studien und Vorarbeiten sind teils als Ableger oder Ausweitungen des Städteatlas zu betrachten (Heft 16: Germer-Spieß, Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig und Heerstraßen auf Braunschweig, 1937; Heft 21: Fahlbusch, Die Topographie der Stadt Göttingen, 1952), teils entspringen sie der nach dem Kriege eingetretenen Hinwendung zur vertieften Erforschung mittelalterlicher Herrschafts- und Besitzverhältnisse (Heft 19: Sabine Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jhdt., 1950, mit der zeitlichen Fortsetzung in Heft 22: Ruth Schölkopf, Die Sächsischen Grafen 919 bis

---

[4] Eine vor dem Kriege begonnene Bearbeitung dieses Territoriums von Ludolf Bremer ist weit gefördert, aber leider nicht zum Abschluß gebracht worden.

[5] Für dies Gebiet konnte 1960 ein Doktorand gewonnen werden.

[6] Eine während des Krieges als Göttinger Dissertation vorgelegte historisch-geographische Untersuchung über das Fürstentum Grubenhagen von Marlies Heine geb. Kief bedürfte für die Veröffentlichung in den Studien und Vorarbeiten einer erheblichen Umgestaltung, zu der sich die Verfasserin bedauerlicherweise außerstande erklären mußte.

1024, 1957; Heft 20: H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, 1951). Auch die zur Zeit (1960) in Arbeit und zum Teil schon im Druck befindlichen Beiträge zu den Studien und Vorarbeiten streben in die gleiche Richtung: W. Hillebrand, Die Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800—1300; Dr. Hermann Frh. v. Bothmer, Der Bann Hermannsburg (eine Untersuchung der Bedeutung des *forestis*-Komplexes für die hochmittelalterliche Herrschaftsbildung und Siedlungsentwicklung in Niedersachsen); Ingrid Karsten, Die sächsischen Grafen des 11. Jhdts.; K. H. Lange, Die Grafen von Northeim.

Es bleibt also, wenn wir Zwischenbilanz ziehen, bei der Feststellung, daß die Studien und Vorarbeiten das ihnen gestellte und anfänglich tatkräftig angestrebte Ziel, die Territorialentwicklung im Gesamtraum Niedersachsens durch Monographien zu erschließen, nicht nur nicht erreicht, sondern es beinahe aus dem Auge verloren haben, ohne daß es gelungen wäre, einen gleichwertigen Leitgedanken an die Stelle der ursprünglichen Planung zu rücken.

Leider ist es auch nicht dazu gekommen, die Reihe nach einer Richtung auszubauen, zu der mit den Arbeiten von Pröve (Heft 11) und Maßberg (Heft 12) schon ein verheißungsvoller Ansatz gegeben war: der siedlungs- und agrargeschichtlichen Forschung, die sich in den letzten Jahrzehnten so mächtig entfaltet hat und in der vor allem auch die Geographen in enger Zusammenarbeit mit Bodenforschung und Paläobotanik sehr eifrig tätig sind. Die in großer Zahl auf diesem Gebiet in den letzten fünfundzwanzig Jahren erschienenen, zum Teil höchst bedeutsamen Arbeiten sind völlig an den Studien und Vorarbeiten vorbeigelaufen, vielfach allein aus dem bedauerlichen Grunde, daß uns die Mittel dafür fehlten.

Neben die Studien und Vorarbeiten, die sozusagen als Text des kommenden Kartenwerkes gedacht waren, stellte die Historische Kommission mit glücklichem Griff schon sehr bald die Erschließung alter Kartenwerke teils durch fotografische Wiedergabe der Originale, teils durch deren Umzeichnung. Im Vordergrund dieser Bemühungen stand die berühmte Topographische Landesaufnahme des Kurfürsten-

tums Hannover 1764—1786, die von 1924—1931 in Lichtdruckausgabe herausgebracht wurde, 156 Blätter in dem stark verkleinerten Maßstab 1 : 40 000. Die vielseitige Brauchbarkeit dieser Altkarte für alle Zwecke historischer Landesforschung wurde schnell erkannt und führte zu einer starken Nachfrage, so daß eine große Reihe von Blättern schon nach wenigen Jahren vergriffen waren. Die Kommission brachte daher in den 1930er Jahren eine kleinere Anzahl dieser Blätter in einer Neuauflage heraus, die in der Herstellungstechnik und kartographischen Ausstattung mancherlei Verbesserungen aufwies. Der Verkaufsvorrat blieb bei der Buchhandlung Schmorl & v. Seefeld, Hannover, zwar über alle Fährlichkeiten des Krieges und der Nachkriegszeit erhalten, schmolz aber nach 1948 durch den verstärkt wieder einsetzenden Bedarf und Verkauf so zusammen, daß nur noch ganz wenige Einzelblätter und die Lieferungen Lüneburg-Nord und -Süd in angemessener Anzahl am Lager waren. Alle Anläufe, eine neue Auflage dieses unentbehrlichen Kartenwerks zustande zu bringen, scheiterten am Mangel an Mitteln. Erst der Einsatz von Lottogeldern ergab diese Möglichkeit. Daß sie sogleich genutzt wurde und wie sie genutzt wurde, ist ein nicht geringes Verdienst des Staatsarchivrats Dr. Franz Engel, dem die Betreuung der Neuausgabe 1957 übertragen wurde. Die Aufgabe wurde gemeinsam mit der Niedersächsischen Landesvermessung angepackt, deren Chef, Regierungsdirektor Dr.-Ing. Kost, mit seinen Mitarbeitern ein nicht genug zu rühmendes Verständnis für die historische Kartographie betätigt. Wir entschlossen uns für die neue Ausgabe zu einem dem Original (1 : 21 333 1/3) mehr angenäherten Maßstab, für den sich dann alsbald der der heutigen topographischen Karte, des Meßtischblattes 1 : 25 000, empfahl. Der anfängliche Plan, die alte Karte auf den Rahmen und die Blatteinteilung des Meßtischblattes zu übertragen, wurde aufgegeben, als sich die starken Abweichungen der beiderseitigen Gitternetze herausstellten. Es blieb also bei der leicht verkleinerten Reproduktion der alten „Originalplanchen" von 3 Fuß Breite und 2 Fuß Höhe, was zwar etwas unhandlich große Blätter ergibt, aber eine außerordentlich getreue Wiedergabe der Urkarte — und zwar im Offsetdruckverfahren — ermög-

lichte. Die Neuauflage kam in weitaus schnellerer Folge in Gang als man anfangs erwartete. Von insgesamt 165 Blättern liegen zur Zeit bereits 64 vor, weitere 59 sind in Arbeit, und es darf gehofft werden, daß das ganze Kartenwerk in 2—3 Jahren der Forschung wieder zur Verfügung stehen wird. Ja, es besteht die Absicht und Aussicht, auch die im gleichen Maßstab gehaltene Nachvermessung der sogenannten neuhannoverschen Landesteile (Bentheim, Lingen, Emsland, Osnabrück, Hochstift Hildesheim, Eichsfeld, hessische Gebietseinschlüsse) aus den Jahren 1827—1860, die sogenannte Gaußkarte, im Anschluß an das Kartenwerk des 18. Jahrhunderts im gleichen Verfahren herauszubringen.

Handelt es sich bei diesen althannoverschen topographischen Karten um die fotografische Wiedergabe alter Vorlagen, so mußten für den gleichen Zweck in anderen Landschaften andere Wege eingeschlagen werden. Bei der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jhdt., einem von Staatsarchivdirektor Dr. jur. Kleinau angeregten und geleiteten Unternehmen, wird der wesentliche Inhalt der großmaßstäbigen Flurkarten (Feldrisse) der braunschweigischen Generallandesvermessung des 18. Jhdts. (etwa 1 : 4000) auf das moderne Meßtischblatt übertragen, was natürlich eine beträchtliche zeichnerische Arbeitsleistung und sorgfältige Auslese des Karteninhalts namentlich an Flurformen und Flurnamen erfordert. Aber trotz der damit verbundenen erheblichen Schwierigkeiten ist auch dieses Vorhaben, beflügelt vom Eifer der Bearbeiter und von dem Interesse der Abnehmer, ebenfalls unter Einsatz beträchtlicher Mittel aus dem Lottoaufkommen überraschend schnell fortgeschritten. Von insgesamt 48 Blättern liegen 1960 15 fertig vor, weitere 12 sind in Arbeit, davon 3 ausgabefertig, so daß auch dieses Kartenwerk in kurzer Zeit fertig zu werden verspricht.

Angefeuert von dem guten Fortgang und dem erheblichen Absatz dieser Veröffentlichungen trägt sich die Kommission mit dem Plan, auch noch weitere Altkarten niedersächsischer Landschaften herauszubringen. Gedacht ist in erster Linie an die Oldenburgische Vogteikarte 1782—1799 (Maßstab des Originals etwa 1 : 20000) und eine Karte der alten

Grafschaft Schaumburg hessischen und lippischen Anteils, die ähnlich wie die Braunschweigkarte durch die Umzeichnung großmaßstäbiger Flurpläne und Forstkarten gewonnen werden muß. Alle diese Karten werden im Rahmen und Maßstab des Meßtischblattes herausgebracht werden. Wenn es dann noch gelingen sollte, auch Osnabrück, Ostfriesland und das Emsland auf Grund alter topographischer Karten (Du Plat, Colson, Lecoq) in dieses Unternehmen einzubeziehen, wird Niedersachsen eines Tages über eine nahezu lückenlose Kartierung für das Ende des 18. Jhdts. im einheitlichen Maßstab 1 : 25 000 und damit über ein ganz unvergleichliches Hilfsmittel der historischen Landesforschung verfügen[7]. Schon jetzt hat die so erfreulich wiederbelebte Tätigkeit der Historischen Kommission auf dem Gebiet der Reproduktion von Altkarten die Augen der landeskundlichen Forschung erneut auf Niedersachsen gelenkt. Es besteht begründete Hoffnung, auf diesem Wege auch die frühere führende Stellung unseres Landes in der historischen Geographie wiederzuerlangen. Schön wäre es, wenn angesichts der Fülle der jetzt neu erschlossenen älteren Kartenwerke der Plan einer Geschichte der Kartographie und der Landesaufnahmen in Niedersachsen wieder aufgenommen würde, den der im 1. Weltkrieg gefallene Göttinger Geograph August Wolkenhauer schon vor 50 Jahren ins Auge gefaßt hatte[8].

Bereits in den Anfängen der Atlasarbeit war eine Karte Niedersachsens für das Ende des 18. Jhdts. im Maßstab 1 : 200 000 vorgesehen, von der man sich eine Art Schlüsselstellung für die gesamte Atlasarbeit versprach. Dem „Probeblatt Göttingen" (Studien- und Vorarbeiten Heft 4, 1919), das in erster Linie die Hoheits- und Verwaltungseinteilung in Flächenfärbung herausarbeitete, folgte 1938 als zweiter Versuch die „Karte von Niedersachsen um 1780, Landschaftsbild und Verwaltungsgebiete" von Joseph Prinz, bei der neben der Verwaltungseinteilung die landschafts- und siedlungskundlichen

[7] Das Landesvermessungsamt bietet die Möglichkeit, ergänzend auch noch die jeweils ältesten Meßtischblätter aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in fotokopischer Wiedergabe zu beziehen.

[8] Vgl. Niedersächsische Lebensbilder 4 (1960) S. 367 ff.

Elemente stärker hervortraten. Erschienen ist jedoch nur eine erste Lieferung von 4 Doppelblättern, die den westlichen Teil unseres Arbeitsgebietes bis etwa zur Linie Jademündung — Vechta — Melle darstellen. Eine Fortführung dieses Kartenwerkes, das nach der technischen Seite — übrigens ohne jedes Verschulden des Bearbeiters — wenig befriedigt, ist nicht mehr beabsichtigt. Es wird für die topographischen Einzelheiten durch die Wiedergabe zeitgenössischer Altkarten, hinsichtlich der Verwaltungseinteilung durch Atlaskarten kleineren Maßstabs (Geschichtlicher Handatlas Blatt 42/43, Niedersachsen-Atlas Blatt 154) ersetzt. Statt dessen wird erwogen, den von Günther Wrede in Westfalen mit ausgezeichnetem Erfolg unternommenen Versuch, eine Karte um 1800 im Maßstabe 1 : 500000 darzubieten, auch auf Niedersachsen zu übertragen.

Ein Zweig des großen Atlasunternehmens ist in der Berichtszeit nicht mehr gewachsen, ja eher vom Verdorren bedroht worden: der Niedersächsische Städteatlas. Das von Paul Jonas Meier mit großem Schwung und auf breiter Grundlage angesetzte Unternehmen kam nach dem Erscheinen der braunschweigischen Städte (2. Auflage 1926) und der Städte Hildesheim, Hannover, Hameln, Osnabrück, Einbeck und Northeim (1933—35) zum Stillstand. Die veränderte wirtschaftliche Lage seit dem Kriege ließ nach dem Tode Paul Jonas Meiers die Fortführung des Unternehmens in der bisherigen recht aufwendigen Form mit vielfarbigen Tafeln großen Formats untunlich erscheinen. Nur die Lieferung „Stadt Celle" konnte 1953 dank besonderen Umständen noch in dem alten Rahmen erscheinen. Eine entsprechende Arbeit für Göttingen fand in den Studien und Vorarbeiten Aufnahme (Heft 21). Auch hier fehlt es dem Unternehmen an Bearbeitern und den Bearbeitern an hinreichender Muße für die mühselige Arbeit. Es besteht jedoch durchaus die Absicht und Aussicht, den Städte-Atlas fortzuführen, und zwar unter gruppenmäßiger Zusammenfassung territorial zusammengehöriger Städte. Solche Vorarbeiten sind für die Städte in Südhannover angelaufen, für die oldenburgischen Städte schon in vollem Gange. Der Bearbeiter der letzteren, H. Lübbing, hat 1960 als Vorstudie bereits eine ganz vortreffliche Umgebungskarte der Stadt Oldenburg 1790 (1 : 25000)

auf der Grundlage der Vogteikarten herausgebracht, zugleich auch als willkommene Kostprobe für die geplante Veröffentlichung der letzteren.

Eine wesentliche Ergänzung, ja in mancher Hinsicht eine Grundlage des Historischen Atlas ist das Geschichtliche Ortsverzeichnis Niedersachsens, dem schon seit vielen Jahren die von Staatsarchivrat Dr. Theodor Ulrich geleitete ebenso hingebungsvolle wie entsagungsvolle Arbeit mehrerer fleißiger Mitarbeiter zugewendet ist. Die ersten Früchte dieser ganz unauffällig geleisteten mühevollen Tätigkeit beginnen jetzt zu reifen. Ein erster Teilband, die Ortschaften im Landgebiet der Freien Hansestadt Bremen umfassend, ist von Studiendirektor Dr. Schomburg im Manuskript abgeschlossen und wird in Kürze erscheinen. Es wird sich zeigen, welch ein wertvolles Hilfsmittel der landesgeschichtlichen und landeskundlichen Forschung mit diesem weitgespannten Unternehmen zuwächst, das es sich zur Aufgabe gestellt hat, alle bestehenden und ausgegangenen Ortschaften Niedersachsens nach ihrer Namens- und Siedlungsentwicklung im Wandel der kirchlichen und weltlichen Verwaltungszugehörigkeit mit den wichtigsten Lehns- und Eigentumsverhältnissen stichwortartig vorzuführen. Gearbeitet wird an diesem großen Vorhaben in landschaftlicher Aufteilung (außer in Bremen) in Ostfriesland (G. Ohling), Oldenburg (W. Lohse), Osnabrück (G. Wrede), Hoya und Diepholz (H. Dienwiebel), Teilen des Herzogtums Bremen und Land Hadeln (B. Wirtgen, W. Lenz), dem Stift Hildesheim (Th. Ulrich) und dem Lande Braunschweig (H. Kleinau). Die althannoverschen Landschaften Calenberg-Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg mußten einstweilen zurückgestellt werden, bis die durch kriegsbedingten Findbuchverlust unzugänglich gewordenen einschlägigen Urkundenbestände des Staatsarchivs Hannover wieder verzeichnet sind. Am weitesten gefördert, aber auch am breitesten und tiefsten angelegt ist die Arbeit im Lande Braunschweig, für das daher ein ausnahmsweise umfangreicher, wahrscheinlich zweibändiger Beitrag zu erwarten steht.

Es mutet angesichts der noch heute festzustellenden Unfertigkeit so vieler Teilunternehmungen des großen Atlaswerkes

beinahe als voreilige Kühnheit an, daß man schon vor mehr als 25 Jahren den Entschluß zu einer Zusammenfassung des damaligen Arbeitsstandes in einem Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens gefunden hat. Er wurde bearbeitet von K. Brüning, H. Dörries, K. H. Jacob-Friesen und G. Schnath und war gedacht als Huldigung der Kommission zum 70. Geburtstag ihres Vorsitzenden Karl Brandi (20. Mai 1938). Das Werk trägt auch eine dementsprechende Widmung, konnte aber erst nach Überwindung großer Schwierigkeiten im November 1939, also kurz nach Kriegsausbruch, der Öffentlichkeit übergeben werden. Das hatte zunächst die unangenehme Folge, daß die für den Druck des Werkes angefertigten Steinplatten alsbald zur Neuverwendung für den Wehrmachtsbedarf erfaßt wurden und daher für einen Neudruck nicht mehr zur Verfügung standen. Ein solcher wäre aber unbedingt nötig gewesen, da die viel zu klein bemessene Auflage von nur 1000 Stück bei dem heute märchenhaft anmutenden Verkaufspreis von 9,60 RM in wenigen Wochen vergriffen war. Hunderte von Nachbestellungen konnten nicht ausgeführt werden. Daß die Nachfrage nach dem Handatlas auch heute, mehr als 20 Jahre nach seinem Erscheinen noch anhält und zu einer grotesken Preissteigerung des Werkes im Althandel bis 50,—, ja 100,— DM geführt hat, läßt vermuten, daß man dem Handatlas bleibende wissenschaftliche Bedeutung und hohe kartographische Qualitäten zubilligt. In der Tat nimmt er unter den bisher erschienenen geschichtlichen Handatlanten deutscher Landschaften sowohl in seiner technischen Ausstattung — einer Meisterleistung der Firma Gea, Berlin — wie in der Vielseitigkeit und dem methodischen Aufbau seines Inhalts einen von der Kritik vorbehaltlos anerkannten hohen Rang ein. Der Wunsch nach einer Neuauflage bestand eigentlich vom Tage des Erscheinens an. Verschiedene Anläufe und Versuche blieben bei den nach dem Kriege gewaltig gestiegenen Herstellungskosten ohne Erfolg. Es war nur eine Notlösung, daß der Deutsche Planungsatlas in Professor Brünings Niedersachsenatlas 1950 eine Anzahl Karten unseres Handatlas in verbesserter Form herausbrachte. Sie werden zum großen Teil auch in der zur Zeit im Druck befindlichen Neuauflage dieses Atlas

wieder erscheinen. Die Notwendigkeit, den ganzen Handatlas in irgendeiner Weise neu zu bearbeiten — und nur eine Neubearbeitung kommt bei der mannigfach gewandelten Wissensgrundlage in Betracht — besteht nach wie vor ebenso wie der Wunsch der Beteiligten, diesem Verlangen sobald und soweit wie möglich nachzukommen. Möchte es uns in naher Zukunft beschieden sein!

2. Veröffentlichung von Geschichtsquellen

Über den großen Regestenwerken, die die Historische Kommission schon bei ihrer Gründung auf den Arbeitsplan gesetzt hatte, hat kein guter Stern gewaltet. Die Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, die das klassische elfbändige Urkundenbuch von Sudendorf ergänzen und über das Endjahr 1407 weiterführen sollten, sind durch die Hände mehrerer Bearbeiter gewandert, ohne daß ein Abschluß erzielt oder auch nur ein Teilband erschienen wäre. Nachdem die Vorarbeiten dem Kriege zum Opfer gefallen und die einschlägigen Unterlagen an Urkunden und Kanzleiregistern im Staatsarchiv Hannover teils vernichtet, teils auf lange Frist unzugänglich geworden waren, ist das Vorhaben zwar jahraus jahrein weiter im Arbeitsplan der Kommission geführt, aber nicht weitergeführt worden. Das Schicksal dieses Schmerzenskindes steht dahin.

Dieses Versagen gegenüber einer der ersten und wichtigsten editorischen Aufgaben der Landesgeschichtsforschung wird nicht dadurch ausgeglichen, daß die Historische Kommission immerhin doch ein Urkundenbuch im ersten halben Jahrhundert ihres Bestehens herausgebracht hat. Es ist das einer adligen Familie, das diese der Kommission gewissermaßen satzfertig darbrachte: die von Otto Grotefend bearbeiteten Urkunden der Familie von Saldern (2 Bände, 1932 bis 1938).

Im Jahre 1935 beschloß die Kommission, eine kritische Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen unter Beifügung von Wiedergaben der erhaltenen Originale zu veranstalten. Sie trat dieses Vorhaben aber sehr bald an das Reichsinstitut für ältere

deutsche Geschichtskunde ab, das die Ausgabe mit seinen viel größeren Möglichkeiten im Rahmen der *Monumenta Germaniae Historica* vorbildlich herausgebracht hat. So ist der Ruhm dieser wichtigen Publikation leider nicht der unsere geworden.

Erfreulicher steht es um die Regesten der Erzbischöfe von Bremen, deren erster, bis 1306 reichender Band von O. H. May im Berichtszeitraum mit einer 3. Lieferung glücklich zum Abschluß gebracht werden konnte (1937). Der Fortsetzung dieses Regestenwerkes, die Günther Möhlmann übernommen hatte, schien der im Kriege eingetretene nahezu völlige Verlust der mittelalterlichen Urkunden und Kopiare des erzstiftisch-bremischen Archivs ein unüberwindliches Hindernis in den Weg zu stellen. Erstaunlicherweise gelang es aber doch, eine erste, bis 1327 reichende Lieferung des 2. Bandes herauszubringen (1953), die ihren Stoff teils aus geretteten Vorarbeiten aus der Zeit vor der Katastrophe, teils aus einer umfassenden Heranziehung auswärtiger Archive schöpfte. Namentlich das Vatikanische Archiv hat eine selbst die Sachkenner überraschende Ausbeute ergeben, die auch der jetzt in den Händen von Joseph König liegenden Weiterführung des Regestenwerks zunächst bis 1344 zugute kommen wird. Mit besonderem Dank sei vermerkt, daß die Freie Hansestadt Bremen diesem unserem Unternehmen laufend eine finanzielle Förderung zuteil werden läßt.

Mit der Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689, deren Weiterführung die Historische Kommission 1957 beschloß, übernahmen wir den Abschluß einer von anderer Seite begonnenen und während des Krieges zum Erliegen gekommenen bevölkerungskundlich überaus wichtigen Quellenveröffentlichung. Unsere Edition, die von Städt. Archivrat Dr. H. Mundhenke betreut wird, brachte als erstes Heft den Teil 3 des Gesamtwerkes heraus (1959), enthaltend die Ämter Langenhagen, Neustadt a. R. und Wölpe, die Stadt Neustadt und das Kloster Mariensee. Die weiteren Bände werden den Rest des Fürstentums Calenberg und anschließend die Kopfsteuerlisten der südhannoverschen Landesteile zum Abdruck bringen.

Zu den Quellenveröffentlichungen wird man auch die Herausgabe von Hochschulmatrikeln stellen dürfen, der sich die Historische Kommission gleichfalls angenommen hat. Zunächst war nur das Album Academiae Helmstadiensis als Matrikel der ältesten und ehrwürdigsten niedersächsischen Universität in Arbeit genommen, aber nach dem Erscheinen eines ersten, bis 1636 reichenden Bandes (Paul Zimmermann 1926) ins Stocken geraten. Erst 1955 gelang es, diesem Bande das unentbehrliche Personen- und Ortsregister folgen zu lassen, dessen äußerst mühsame Bearbeitung unter der Leitung von Werner Spieß erfolgte. Erfreulicherweise ist gerade jetzt (1960) für die Fortführung der Matrikel-Ausgabe über das Jahr 1636 hinaus in W. Hillebrand ein Bearbeiter gefunden worden, der zunächst einen zweiten, bis etwa 1680 reichenden Band in Angriff genommen hat.

Inzwischen hatte sich das Vorhaben ausgeweitet und läuft jetzt unter dem Titel „Matrikeln niedersächsischer Hochschulen". Die 200-Jahr-Feier der Universität Göttingen gab den Anstoß, sowohl die Matrikel des ihr voraufgehenden Pädagogiums (1586—1734, von Georg Giesecke und Karl Kahle 1936 herausgebracht) wie die Matrikel der Georgia Augusta selbst für die ersten 100 Jahre ihres Bestehens 1734—1837 als Veröffentlichung der Historischen Kommission vorzulegen (Götz v. Selle 1937). Ob und wieweit in dem nunmehr erweiterten Rahmen noch Matrikeln anderer hoher Schulen in Niedersachsen bearbeitet werden können, bleibt abzuwarten. Die des Gymnasium illustre in Bremen wird von bremischer Seite herausgebracht werden. Die seit 1809 verschollene Matrikel der Ernestina in Rinteln ist bereits 1939 in einer Ausgabe von A. Woringer rekonstruiert worden, doch könnte und müßte diese Veröffentlichung nach manchen Seiten ergänzt werden[9].

*Extra canonem vagans,* aber wohl auch zu den Quellenveröffentlichungen zu rechnen ist ein Einzelband von Briefen Justus Mösers, den Ernst Beins und Werner Pleister 1939 für die Historische Kommission herausgaben. Das

[9] Vergleiche die Besprechung Niedersächsisches Jahrbuch 17 (1940) S. 204 f.

Ziel, das wir uns mit dieser Erschließung bisher unbekannter Briefe und Schriften des Patriarchen von Osnabrück gesetzt hatten, ist inzwischen Aufgabe der Göttinger Akademie und der von ihr betriebenen großen Möserausgabe geworden. Es wird daher von uns nicht weiter verfolgt.

3. Bibliographische Arbeiten

Über die unerläßliche Notwendigkeit, die von Jahr zu Jahr mehr anschwellende Produktion an landesgeschichtlichen Veröffentlichungen schnell und ausreichend in Bibliographien zu erfassen und zu verarbeiten, braucht kein Wort verloren zu werden. Die Bedeutung dieses Anliegens wird jedem werktätigen Forscher in täglicher Erfahrung bewußt. Sie ist das Zentralproblem für unsere ganze Arbeit geworden, die ohne eine hinlängliche Bibliographie kaum mehr geleistet werden kann. Es ist daher ein nicht geringes Verdienst der Historischen Kommission, sich dieser Aufgabe angenommen zu haben, und ein großes Glück, daß hierfür ein nahezu idealer Bearbeiter zur Verfügung stand, dessen Name über allen hier einschlägigen Planungen und Arbeiten steht: Bibliotheksdirektor Dr. Friedrich Busch. Seine Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1908 bis 1932 erschien als verspätete Festgabe zur Jahrhundertfeier des Historischen Vereins für Niedersachsen im Jahre 1938. Der Ausbruch des zweiten Weltkrieges vereitelte alle weiteren Planungen — gedacht war an eine Folge von Fünfjahresbibliographien — auf Jahre hinaus. So wuchs der Berg der „unbewältigten Vergangenheit" auf dem Gebiete der niedersächsischen Bibliographie wieder zu beachtlicher und zuletzt bedenklicher Höhe an. Er umfaßte 1955 bereits 23 Erscheinungsjahre, von denen allerdings mindestens 9 (1940—1948) nur eine verhältnismäßig geringe Produktion aufzuweisen haben, während die Zahl der Veröffentlichungen in der Gegenwart einen von Jahr zu Jahr beängstigenderen Umfang annimmt. Aus diesem Grunde entschloß sich die Historische Kommission, für die an den „Großen Busch" anschließende Bibliographie das Jahr 1955 als Abschlußjahr festzusetzen und von 1956 an den laufenden „Ausstoß" der landesgeschichtlichen Forschung in Zwei-

jahresbibliographien aufzufangen. Die erste — mit weit über 3500 Titeln — kam für die Jahre 1956/57 Ende 1959 heraus, eine zweite für 1958/59 soll Ende 1960 fertig werden. Auch das Erscheinen der großen Bibliographie für die Jahre 1933—1955 darf in absehbarer Zeit erwartet werden, da die Titelsammlung im wesentlichen beendet ist. Es ist mit annähernd dem gleichen Umfang (aber leider mit ungleich höheren Gestehungskosten!) zu rechnen wie bei der Bibliographie für die Jahre 1908—1932.

Mit diesen allgemeinen niedersächsischen Bibliographien, für deren laufende Fortführung übrigens die Niedersächsische Landesbibliothek Herrn Busch auf Grund von Lottomitteln eine dankbar begrüßte Hilfsstellung gewährt, ist die Aufgabe unseres verdienten Bibliographen noch nicht erfüllt. Seine Arbeit hat sich nicht nur auf die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart, sondern zum Teil auch auf ältere Epochen zu richten, die Loewes Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte (1908) in einigen Teilen Niedersachsens nicht mit erfaßt hat. Für Osnabrück ist ein — leider recht unzulänglicher — Nachtrag im Band 55 der Mitteilungen des Historischen Vereins von Osnabrück 1933 erschienen, für Ostfriesland, Bremen und Oldenburg sind entsprechende Bibliographien von dritter Seite in Arbeit genommen. Eine Lücke bleibt für Schaumburg offen. Sie wird von uns in Kürze gefüllt werden durch F. Buschs Schaumburgische Bibliographie, die bereits im Satz ist und das gesamte historische Schrifttum der alten Grafschaft Schaumburg hessischen und lippischen Anteils von den Anfängen bis zur Gegenwart in einem stattlichen Bande mit rund 7500 Titeln darbieten wird. Wenn alle diese bibliographischen Früchte gereift sind und die laufende Erfassung des jeweils neuesten Schrifttums in Zwei- bzw. Einjahresbibliographien erreicht ist, wird unsere landesgeschichtliche Forschung endlich über ausreichende bücherkundliche Hilfsmittel verfügen.

4. Biographische Arbeiten

Auf dem Gebiete der biographischen Forschung hat Niedersachsen einen erhöhten Nachholbedarf aufzuweisen. Aus die-

sem Grund hat F. Busch für die Historische Kommission schon seit vielen Jahren eine biobibliographische Sammlung angelegt, in der die Personaldaten aller bekannteren Niedersachsen der Vergangenheit und Gegenwart mit dem wichtigsten Schrifttum über sie festgehalten und laufend ergänzt werden (zur Zeit etwa 13 500 Personen umfassend). Form und Umfang einer späteren Veröffentlichung — etwa als Biographisches Handbuch — bedarf noch näherer Überlegungen, doch hat die handschriftliche Sammlung schon jetzt durch oft verlangte und gern gewährte Auskünfte des Bearbeiters größten Nutzen gestiftet. Sie ist insbesondere der Auswahl der Niedersachsen für die Neue Deutsche Biographie zugute gekommen, mit deren Schriftleitung die Historische Kommission eng zusammenarbeitet. Es gereicht uns und insbesondere Herrn Busch zur Anerkennnung, daß kaum eine andere deutsche Landschaft so umfassende Hilfsstellung für das große gesamtdeutsche Sammelwerk zu bieten vermag wie Niedersachsen.

Nach dem Vorgang und Muster der meisten übrigen deutschen Länder hat die Historische Kommission seit den 1930er Jahren auch eine Reihe von Lebensbeschreibungen in Gestalt der „Niedersächsischen Lebensbilder" eröffnet, von denen, betreut durch O. H. May, bisher 4 Bände vorliegen (I 1939, II 1954, III 1957, IV 1960). Die Auswahl der aufgenommenen Persönlichkeiten erfaßt alle Landesteile und Berufe, zeitlich beschränkt sie sich jedoch auf die letzten 100 bis 150 Jahre. Denn es erschien uns wichtig, gerade diesen Zeitraum zuerst zu erschließen, für den es noch weithin an wissenschaftlichen Biographien der hervorragenden Persönlichkeiten besonders aus der Wirtschaft und Technik fehlt.

In diesen Zusammenhang stellt sich in unseren Veröffentlichungsreihen die zu einem stattlichen Bande ausgewachsene Lebensbeschreibung des „Schwarzen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig", die die Historische Kommission 1936 aus dem Nachlaß ihres Mitbegründers und langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Paul Zimmermann herausgab. Sie schließt sich an die 1921 ebenfalls von uns herausgebrachte Biographie des Vaters des „Schwarzen Herzogs", Karl Wilhelm Ferdinand, von Selma Stern an.

5. Historische Einzelwerke

Eine der frühesten Untersuchungen der Historischen Kommission galt dem Problemkreis der Renaissance-Schlösser Niedersachsens. Die Arbeit wuchs über die von B. Niemeyer und K. Steinacker begonnene Baubeschreibung und kunstgeschichtliche Einordnung hinaus unter der Hand von Albert Neukirch zu einer großartigen Darstellung der niedersächsischen Adelskultur der Renaissance aus. Die immer weiter und tiefer angelegten Forschungen des Bearbeiters haben den Abschluß des mit Teilen bereits 1914 erschienenen Werkes genau 25 Jahre bis 1939 hinausgezögert und auf den Jahresversammlungen zu manchem Unmut, Spott und Tadel Anlaß geboten. Selten aber hat sich die Ausdauer des Gebenden und die Geduld der Nehmenden besser belohnt als bei diesem Werk, mit dem uns Neukirch in einer unvergleichlichen Kultur- und Sozialgeschichte des schloßgesessenen niedersächsischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert eine der feinsten Leistungen unserer Landesgeschichte geschenkt hat.

Ebenfalls zu den ältesten Anliegen unserer gelehrten Gesellschaft gehört die Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. Ursprünglich als reine Behördengeschichte und als Festgabe zur Hundertjahrfeier der Klosterkammer 1918 gedacht, war das Werk zu einer großangelegten Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen geworden, als Adolf Brenneke endlich 1928/29 den ersten, bis 1584 reichenden Band vorlegte. Die Fortführung der Arbeit, die durch Brennekes Fortgang nach Berlin 1930 und durch den Krieg ins Stocken geraten war, ist nach Brennekes Ableben (1946) und langer Unterbrechung 1953 an Dr. Albert Brauch übergegangen. Er konnte den zweiten, bis 1634 reichenden Band (Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft) 1956 herausbringen und arbeitet gegenwärtig als unser getreuer und bewährter „Klosterschreiber" an dem dritten Bande, der die Geschichte des Klosterfonds bis 1745 führen soll. Der langsame Fortgang der Bearbeitung findet seine Begründung, aber auch seinen Lohn in einer ungewöhnlich tief bohrenden Forschung, die das Blickfeld der Arbeit über die Klöster und ihre Verwaltung hinaus zu umfassenden Durchsichten

und Einsichten in die allgemeine Kultur-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der welfischen Lande ausweitet. Der Klosterkammer und ihren Präsidenten Dr. h. c. Stalmann, Dr. Bojunga † und Dr. Parisius haben wir nicht nur für die finanzielle Förderung dieser Arbeit, sondern auch für die ihr entgegengebrachte Geduld zu danken.

Einem bedeutsamen Abschnitt der hannoverschen Geschichte mit vielfachen Beziehungen zur Reichs- und europäischen Geschichte ist die Arbeit von G. Schnath: „Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674—1714" gewidmet, von der ein erster, 1938 erschienener starker Band die Darstellung bis 1692 führt. Es steht zu hoffen, daß der abschließende zweite Band, dessen Bearbeitung nach der Vernichtung aller Vorarbeiten 1943 ganz neu begonnen werden mußte und durch vielfältige anderweitige Beanspruchung des Verfassers immer wieder ins Stocken geriet, nunmehr nach seiner Berufung auf einen Göttinger Lehrstuhl in nicht allzuferner Zeit zum Abschluß gebracht werden kann.

War bisher im wesentlichen von Arbeiten und Veröffentlichungen die Rede, die in den ersten fünfundzwanzig Jahren der Historischen Kommission angefangen oder doch geplant waren, so wenden wir uns jetzt Unternehmungen zu, die erst nach 1935 in unseren Arbeitsplan getreten sind. Wenn ich einen Teil davon unter der Bezeichnung

6. Arbeiten zur Volkskörperforschung

zusammenfasse, so bin ich mir bewußt, daß dieser Sammelbegriff nicht etwa von vornherein das Ziel jener verschiedenen Arbeiten war. Er stellt sich erst in der rückschauenden Betrachtung als ihr gemeinsamer Nenner dar. Den Übergang von den älteren Arbeitsvorhaben zu den neueren bildet hier der Volkstumsatlas von Niedersachsen, mit dem Wilhelm Pessler, der „Vater der niedersächsischen Volkskunde", einen alten Lieblingsplan verwirklichte. Vier Lieferun-

gen des Atlas erschienen 1933—1939, dann gebot der Krieg auch diesem Unternehmen Halt. Die Fortführung begegnete großen Schwierigkeiten, die es unmöglich machten, die sehr aufwendige Ausstattung der früheren Karten mit bis zu zehn Farben beizubehalten. Unter starken Abstrichen gegenüber der ursprünglichen Planung gelang es endlich 1957, das Kartenwerk mit einer bescheidenen fünften Lieferung notdürftig zum Abschluß zu bringen.

Mit der Bauerntumsforschung, die die Kommission auf Grund einer Anregung und Denkschrift von Hermann Entholt (Niedersächsisches Jahrbuch 11, 1934, S. 182—190) 1935 in ihr Programm aufnahm, war keine Verbeugung vor den zeitgemäßen Kräften und Forderungen des Nationalsozialismus beabsichtigt — das schließt schon die Persönlichkeit des Anregers dieser neuen Schriftenreihe aus —, sondern im Gegenteil eine Arbeit, die dazu bestimmt war, in einer Untersuchung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungen des niedersächsischen Bauerntums zwischen 1880 und 1932 mancherlei übertriebene oder romantisierende Anschauungen der Blut- und Bodenpolitiker in nüchterner wissenschaftlicher Forschung zurechtzurücken. In dieser Richtung lagen auch die Methoden und Ergebnisse der beiden 1937 und 1938 herausgekommenen Hefte dieser Reihe: Hüner, Bauerntum an der mittleren Aller; Sander, Bauerntum in Dorste, Kreis Osterode. Sie sind leider die einzigen geblieben, da auch dies Unternehmen durch den Krieg zum Stillstand kam. Vorarbeiten in der Grafschaft Hoya und im Hildesheimschen sind nicht zur Veröffentlichung gediehen. Das Vorhaben ist insofern schwierig wiederaufzunehmen, als jetzt der Untersuchungszeitraum 1880—1932 wenigstens in seinen Anfängen soweit zurückliegt, daß ihn die für dies Thema ausschlaggebende lebendige Erinnerung der Zeitgenossen nicht mehr umfaßt. Trotzdem soll die Veröffentlichungsreihe der Bauerntumsforschung weiter auf dem Arbeitsplan bleiben, aber nur für Arbeiten, die im Rahmen der obigen Spezialuntersuchung liegen. Allgemeinere Forschungen zur Geschichte des Bauerntums werden hinfort in die neue Veröffentlichungsreihe „Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens" einzugliedern

sein, die die Kommission 1958 neu eröffnet hat. Der Anstoß dazu kam, wie es nicht selten geht, von außen, ja durch eine Äußerlichkeit, nämlich dadurch, daß wir um Hilfsstellung beim Erscheinen der Arbeit von Diether Koch über das Göttinger Honoratiorentum vom 17.—19. Jahrhundert angegangen wurden. Diese Arbeit erschien als Heft 1 unserer neuen Reihe, dem in Kürze eine wesentlich umfangreichere und ungewöhnlich ergiebige Untersuchung von Joachim Lampe über „Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat, die Führungsschichten in Kurhannover 1714—1760" folgen wird. Es ist zu hoffen, daß weitere Arbeiten zur Geschichte der verschiedensten Stände — selbstverständlich auch des Arbeitertums — sich anschließen werden. Als Vervielfältigungsmittel wird für diese Reihe zum ersten Mal die fotomechanische Reproduktion angewandt, die nach Überwindung der ersten Kinderkrankheiten heute eine vollwertige Technik zur Herstellung von Büchern in kleiner Auflage geworden ist.

### 7. Niedersachsen und Preußen

Die jüngste Veröffentlichungsreihe der Kommission geht auf die vom Vorsitzenden mit besonderem Nachdruck vertretene Erkenntnis zurück, daß das geschichtliche Verhältnis Niedersachsens zu Brandenburg-Preußen vom 17. bis zum 20. Jahrhundert eine Kern- und Schicksalsfrage unserer Landesgeschichte — und nicht nur der hannoverschen — ist, deren wissenschaftliche Untersuchung eigentlich erst jetzt nach dem Ende Preußens in einer von Leid und Haß, Neigung und Abneigung freien Weise vor sich gehen kann. Gespeist von Göttinger Dissertationen, deren Themen von mir vergeben waren, hat die neue Schriftenreihe „Niedersachsen und Preußen" bereits drei Hefte hervorgebracht, die das Preußenbild der Hannoveraner zwischen 1740 und 1851 zum Gegenstand haben: H. Portzek, Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil (1958); G. Sieske, Preußen im Urteil Hannovers 1795 bis 1806 (1959) und G. Bartels, Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851 (1960).

8. Niedersächsisches Jahrbuch

Die Übersicht über die Veröffentlichungen unserer Kommission wäre nicht vollständig, wenn wir nicht unseres Jahrbuchs gedächten, das den Weg der Kommission seit 1924 begleitet — nur in den schlimmsten Jahren des Krieges und der Nachkriegszeit trat von 1943—1947 eine fünfjährige Unterbrechung ein. Die Hauptschriftleitung lag im ganzen Berichtszeitraum in den Händen des jetzigen Vorsitzenden, dem von 1939 bzw. 1956 an die Staatsarchivräte Dr. Ulrich und Dr. König zur Seite traten. Seit dem letztgenannten Jahr liegt die Schriftleitung im wesentlichen bei den Herren König (Aufsatzteil) und Ulrich (Besprechungen und Berichte). Die dem Jahrbuch beigegebenen Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte werden seit ihrem Bestehen von Prof. Dr. Jacob-Friesen betreut. Eine schätzbare Bereicherung des Jahrbuchs ergab sich seit 1955 dadurch, daß der Landeskonservator Prof. Dr. Karpa mit unserem Jahrbuch die Berichterstattung über die Niedersächsische Denkmalspflege verband, so daß das Jahrbuch seine Leser jetzt über Geschichte, Urgeschichte und Denkmalspflege unterrichtet.

Es war und ist das Bestreben der Schriftleitung, das Jahrbuch zu einem wissenschaftlich bedeutsamen Zentralorgan der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung zu gestalten. Dem gelegentlich erhobenen Vorwurf, daß in der Auswahl der Aufsätze die sogenannten altwelfischen Lande im Osten und Südosten Niedersachsens vor den westlichen und nördlichen Gebieten des Landes bevorzugt würden, ist entgegenzuhalten, daß dies keineswegs den Absichten der Schriftleitung, sondern ausschließlich dem Angebot an Arbeiten entspricht, die aus den erstgenannten Gebieten stets reichlich zu Gebote stehen, während sie leider von der Waterkant und aus dem Westen nur spärlich offeriert werden.

Mit besonderem Eifer hat sich das Jahrbuch der wichtigen Aufgabe angenommen, seine Leser durch eine gut redigierte Bücherschau über die wichtigsten Neuerscheinungen des landesgeschichtlichen Schrifttums zu unterrichten, wobei allerdings bei der zunehmenden Breite der Produktion seit einigen Jahren eine verschärfte Auslese stattfinden muß; rein regional

oder gar lokal begrenzte Arbeiten können nur noch ausnahmsweise besprochen werden. Auch die in gewissen Abständen im Jahrbuch veröffentlichten Berichte über die Archive, Bibliotheken und Museen Niedersachsens sowie über die Archivpflege erfreuen sich bei unseren Lesern dankbarer Aufnahme. Wenn es das Idealziel einer landesgeschichtlichen Zeitschrift ist, dem Lande selbst ein schlag- und zugkräftiges Organ für die geschichtliche Landesforschung zu bieten und das Land gleichzeitig nach außen würdig zu vertreten, so wird man das Ansehen, das unser Jahrbuch im Bereich der deutschen Länder erworben hat, dahin deuten dürfen, daß die Schriftleitung mit ihrem Bemühen auf dem rechten Wege ist. Als Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen erfaßt das Jahrbuch einen weiten Bezieherkreis geschichtlich interessierter Laien. Auf sie bei aller Wahrung der Wissenschaftlichkeit die gebührende Rücksicht zu nehmen, ist eine nicht leichte, aber gern erfüllte Verpflichtung für die Gestalter des Jahrbuchs.

## Rückblick und Ausblick

Eine der geschichtlichen Forschung gewidmete Gesellschaft wie die unsrige hat nach 50jährigem Bestehen den Punkt erreicht, wo sie selber anfängt, historisch zu werden, ein Stück Geschichte mit der Würde, aber auch mit der Last, die im Begriffe des Alters liegt. Das gilt um so mehr, je stärker der Wandel ist, der sich in diesen fünfzig Jahren um uns und in uns vollzogen hat. Schon 1935 mußte Karl Brandi in seinem wiederholt zitierten Überblick über die ersten 25 Jahre der Kommission darauf hinweisen, wie weit man sich bereits damals im Wirbel der stürmisch bewegten Zeiten von dem Ausgangspunkt der Kommission entfernt hatte, die 1910 noch in einer äußerlich scheinbar festgegründeten, gesicherten und befriedeten Welt unter der Schirmherrschaft des Deutschen Kaisers und der beteiligten Bundesfürsten ins Leben gerufen war. Über diese Welt brach 1914—18 eine Katastrophe herein, die nur der Anfang zu weiteren, noch schwereren Erschütterungen alles Bestehenden sein sollte. Die Kommission setzte zwar ihre Arbeit nach dem Ende des ersten Weltkrieges unter der

früheren Leitung und mit den früheren Zielen fort, hatte aber mit großen Erschwerungen durch die Zeitgegebenheiten zu kämpfen, namentlich durch die Inflation. Als diese überwunden war, waren der Kommission einige Jahre ruhiger und stetiger Entwicklung beschieden, bis dann an der Schwelle der 1930er Jahre mit der schweren Wirtschaftskrise erneute Hemmungen eintraten. Es folgte die Epoche der Parteiherrschaft, die sich allerdings, wie eine rückschauende Betrachtung ergibt, nur wenig in dem äußeren und noch weniger in dem inneren Leben der Kommission ausgewirkt hat. Weder wurde ihr eine Auswechselung des Vorstandes noch eine Veränderung ihres Programms, ja nicht einmal eine Satzungsänderung aufgenötigt. Gelegentliche Überheblichkeiten, die sich jugendliche Parteifunktionäre bei Begrüßungsworten auf unseren Tagungen leisteten, wußte Karl Brandi in seiner unnachahmlich überlegenen Art mit einer Mischung von Ironie und Verbindlichkeit in ihre Schranken zurückzuweisen. Es gelang sogar, wie oben angedeutet, gegen Ende der 1930er Jahre eine nicht unbeträchtliche Verstärkung der Zuschüsse der hannoverschen Provinzialverwaltung zu erreichen, die in diesen Jahren die wichtigste Stütze unserer Arbeit war. Die Ereignisse der Kriegsjahre 1939—1945 sind in ihren Auswirkungen auf Leben und Wesen der Kommission bereits am Eingang dieser Betrachtungen berührt worden und noch in frischer Erinnerung aller, die sie erlebt und erlitten haben. Wenn sich die Kommission nach dem Sturz ins totale Nichts in überraschend kurzer Zeit wieder aufgerichtet hat und ihre Wirksamkeit, sachlich und persönlich an die früheren Verhältnisse anknüpfend, mit wesentlich gleicher Marschrichtung wieder aufnahm, so liegt in dieser allen Wechsel der Zeiten überstehenden Dauerbarkeit der Ziele und Methoden doch ein starker Beweis für die Richtigkeit, Notwendigkeit und bleibende Gültigkeit der Arbeit, die die Kommission seit ihrer Begründung als einen Dienst an Wissenschaft und Heimat geleistet hat.

Wie die Historische Kommission vor fünfzig Jahren neben den Historischen Verein trat, um ihm gewisse wissenschaftliche Aufgaben abzunehmen, so ist der Kommission 1958 kurz vor ihrem 50. Geburtstage eine neue landesgeschichtliche Einrich-

tung zur Seite getreten: das bereits vor Jahrzehnten von Karl Brandi geplante und geforderte Göttinger Universitätsinstitut für historische Landesforschung.

Beide Neuerungen entsprechen einer in ganz Deutschland zu beobachtenden, offenbar gesetzmäßigen Entwicklung, die von den Geschichtsvereinen zu den Historischen Kommissionen und von diesen zu landeskundlichen und landesgeschichtlichen Hochschulinstituten hinführt. Was den letzteren den Auftrag und Auftrieb gibt, ist die immer stärker sich durchsetzende Überzeugung, daß Landesgeschichte nicht isoliert betrieben werden darf, sondern daß sie sich im Verein mit allen Wissenschaften, die überhaupt mit geschichtlicher Fragestellung an einen landschaftlichen Raum herantreten, einer umfassenden historischen Landeskunde einordnen muß. Dementsprechend hat man den Rahmen des Göttinger Instituts als der neuesten und modernsten Einrichtung auf diesem Gebiete sehr weit gespannt. Er umfaßt neben der eigentlichen Geschichte die Rechts-, Kirchen-, Kunst-, Wirtschafts-, Agrar- und Urgeschichte, die Geographie, Volkskunde und niederdeutsche Philologie mit insgesamt zwölf diese Fächer vertretenden Lehrstuhlinhabern. Die Abgrenzung des neuen Instituts gegen das seit 1937 in Göttingen bestehende Institut für Landesplanung und niedersächsische Landeskunde ergibt sich klar aus der Aufgabenteilung zwischen der in die Vergangenheit gewendeten geschichtlichen Forschung und der im wesentlichen auf Gegenwart und Zukunft gerichteten Arbeit der Landeskunde und Landesplanung. Eine entsprechende Aufgabenteilung zwischen dem Institut für historische Landesforschung und der Historischen Kommission ist noch nicht vollzogen. Sie wird auch wohl erst durch die künftige Entwicklung der neuen Einrichtung bestimmt werden, über die sich zur Stunde noch nichts Bindendes sagen läßt. Wahrscheinlich wird das Göttinger Institut seine Aufgabe weniger darin sehen, mit der Historischen Kommission auf dem Gebiete der landesgeschichtlichen Publikationen in Wettbewerb zu treten, als vielmehr die beteiligten Fächer in Forschung und Lehre für den niedersächsischen Raum einzuschalten, sie miteinander abzustimmen, die geschichtliche Landesforschung im Unterrichtsbetrieb der Hochschule zu vertreten und nicht zum

wenigsten den akademischen Nachwuchs dafür zu interessieren. Das schließt selbstverständlich die Übernahme von Forschungs- und Publikationsvorhaben durch das neue Institut keineswegs aus. Hierfür bieten sich insbesondere Aufgaben an, die ein Zusammenwirken der verschiedenen im Institut vertretenen Fächer erheischen. Die großen und zum Teil schon alten landesgeschichtlichen Daueraufgaben, denen sich die Historische Kommission widmet, wie der Historische Atlas, die bibliographischen und biographischen Arbeiten, die Quellenveröffentlichungen und ständegeschichtlichen Untersuchungen, die Herausgabe des Jahrbuchs usw. werden wohl auch weiterhin am besten in der bisherigen Regie verbleiben, sofern sich die Kommission nicht überhaupt, wie in Bayern, allmählich zu der Publikationsstelle des Instituts entwickelt. Wenn die beiden Einrichtungen, wie es in ihrer Anlage begründet liegt, sachlich und persönlich in enger und freundschaftlicher Verbindung bleiben, wird ihr Nebeneinander niemals zu einem Gegeneinander werden. Die Kommission wird durch das Göttinger Institut ebensowenig überflüssig werden wie der Historische Verein durch die Kommission in seinen besonderen Aufgaben und Funktionen ersetzt werden sollte und ersetzt worden ist. Alle drei streben auf getrennten Wegen und auf verschiedene Weise zu dem gleichen Ziel: einer in strenger Wissenschaft begründeten, umfassenden landesgeschichtlichen Forschungsarbeit, die dem Leben verbunden ist und zu des Landes Wohlfahrt beiträgt.

# Die geschichtliche Stellung der Osnabrücker Landschaft[1]

Von

Günther Wrede

Innerhalb des Landes Niedersachsen hat der Raum „zwischen Weser und Ems" seine besondere Stellung. Sie ist einmal bedingt durch seine Randlage im äußersten Nordwesten des Reiches und durch den Charakter eines Hinterlandes, und zwar zunehmend von Osten nach Westen, zum anderen durch seine Zugehörigkeit — von den friesischen Teilen abgesehen — zum alten westfälischen Boden. Das bedeutet eine eigene geschichtliche Funktion unserer Landschaft. Eine Hauptfragestellung ist also mit den beiden Stichworten Westfalen und Niedersachsen umrissen. Hinzukommen zwei weitere Gedankengänge: der eine ist in den Landschaftsnamen des Emslandes und des Osnabrücker Landes begründet; daß es an einem alten einheitlichen Landschaftsnamen für das Gesamtgebiet fehlt, fordert die Frage nach seiner inneren geschichtlichen Struktur heraus. Der andere wird darzulegen haben, daß die treibenden Kräfte der geschichtlichen Entwicklung unseres Gebietes außerhalb seiner Grenzen lagen[2]. An einer eigenen, überlegenen politischen

[1] In dieser Fassung als Vortrag gehalten anläßlich der 80. Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Osnabrück am 25. September 1959. Über einen früheren Vortrag zu diesem Thema vgl. den Bericht im Düsseldorfer Jb. Bd. 45 (1951), S. 340 f.

[2] Dieser Gesichtspunkt ist in weiterem Rahmen ein Hauptergebnis für die Wertung der politischen Entwicklung in Nordwestdeutschland in dem großen Sammelwerk „Der Raum Westfalen" (1931 ff.); vgl. namentlich den Beitrag von H. Aubin über die geschichtliche Ent-

Schwerpunktbildung hat es hier immer gefehlt. Suchen wir nach den entscheidenden geschichtlichen Kraftzentren, so finden wir das eine am Niederrhein mit der Metropole Köln. Der Gegenpol ist erst südlich der Elbe im lüneburgisch-braunschweigischen Raume zu suchen, mit einer stärkeren politischen, aber vielleicht nicht der gleichen kulturellen Kraftentfaltung. Es ist einleuchtend, daß bei einer solchen Überlegenheit der Flankenkräfte die Wellen von beiden Seiten in das Zwischenland schlagen mußten, sich gegenseitig überlagernd und ablösend, je nach dem historischen Spiel der Kräfteverteilung in den einzelnen Jahrhunderten.

Man spricht vom Osnabrücker Land und versteht hierunter das alte Fürstbistum Osnabrück der Territorialzeit mit den vier östlichen Landkreisen des Regierungsbezirkes, nämlich Bersenbrück, Osnabrück-Land, Melle und Wittlage. Demgegenüber steht das Emsland, im weiteren Sinne heute mit den vier westlichen Kreisen Aschendorf-Hümmling, Meppen, Lingen und Grafschaft Bentheim. Von diesen zählt die Grafschaft Bentheim erst seit der Moorkultivierung in den letzten Jahrzehnten dazu. Das eigentliche Emsland wird durch das ehemalige Amt Meppen des Niederstiftes Münster, die heutigen Landkreise Meppen und Aschendorf-Hümmling, gebildet. Schon der heutige Kreis Lingen, im wesentlichen die ehemalige Grafschaft Lingen, rechnet erst im erweiterten Sinne zum Emsland. Auf der Suche nach einem gemeinsamen Namen des Gesamtgebietes spricht man heute vom Raum „zwischen Weser und Ems", zu dem dann

---

wicklung in Bd. I u. II. — G. Schnath, Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands. Wirtschaftswissensch. Gesellsch. z. Studium Niedersachsens, Reihe A Heft 19 (1932), vor allem S. 48. — G. Wrede, Zur historischen Raumforschung in Nordwestdeutschland. Histor. Zs. Bd. 153 (1936), S. 306 ff. — Auf diese Arbeiten geht die Anregung zu der nachfolgenden Studie zurück, die sich im wesentlichen auf die territorialpolitische Geschichte beschränkt. Sie stellt als Ergänzung zu den Untersuchungen über Gesamtwestfalen oder Gesamtniedersachsen eine begrenzte Teillandschaft und ihre Verflechtung mit den übergeordneten Größen in den Mittelpunkt der Betrachtung. Über die wirtschaftliche und kulturelle Stellung vgl. M. Auf dem Kamp, Osnabrück. Die Zwischenlandschaft Osnabrück in ihren strukturellen Verflechtungen. Schriften der Wirtschaftswissensch. Gesellsch. z. Studium Niedersachsens, Neue Folge Bd. 60 (1956).

aber auch die östlich an den Regierungsbezirk Osnabrück grenzenden Gebiete rechnen. In der Unsicherheit dieser Bezeichnung spiegelt sich die Lebendigkeit der Teillandschaften. Zwischen Emsland und Osnabrücker Land liegt ein breiter natürlicher Grenzsaum in dem ausgedehnten Moor- und Waldgürtel, der sich vom Hümmling im Norden über das Hahnenmoor, zwischen Fürstenau und Freren bis an das nördliche Tecklenburger Gebiet im Süden hinzog. Die Moore sind zwar weitgehend kultiviert, die Auswirkungen der Grenze aber bis heute spürbar.

*

Werfen wir zunächst einen Blick auf die natürliche Landschaft[3].

a) Das Emsland. Weite des Raumes und dünne Besiedlung, die 1950 noch unter 75 Einwohner je qkm zählte[4], fallen in die Augen[5]. Im Westen zieht sich längs der holländischen Grenze das Bourtanger Moor als breiter Grenzriegel, im Norden und Nordosten bilden ebenfalls weite Moorflächen die alte Grenze gegen die benachbarten Friesen; sie hat sich in seltener Festigkeit durch die Jahrhunderte unverändert bis in die Gegenwart erhalten. Im Osten hält die Wildeshäuser Geestplatte mit der Hümmlingstufe eine gewisse landschaftliche Verbindung nach Südoldenburg, südlich trennt die Niederung der unteren Hase dieses Gebiet vom Lingener Hügelland. Von Süden nach Norden zieht sich die breite Emstalung als eigentliche Lebensachse durch das ganze Gebiet, zu beiden Seiten begleitet

---

[3] Zur natur- und kulturgeographischen Einordnung vgl. W. Müller-Wille, Westfalen. Landschaftliche Ordnung und Bindung eines Landes. Münster (Aschendorff) 1952. — E. Reining, Das südliche hannoversche Emsland. Wirtschaftswissensch. Gesellsch. z. Studium Niedersachsens, Reihe A Heft 18 (1931). — Auf dem Kamp, S. 17 ff. — Eine geradezu klassische, ästhetische Schilderung der Landschaft bei L. Schirmeyer, Osnabrück und das Osnabrücker Land. Osnabrück (Schöningh) 1948, S. 18 ff.

[4] Auf dem Kamp, Abb. 3 hinter S. 24.

[5] Am deutlichsten zu erkennen bei Le Coq, Topographische Karte Westphalens, 1805, neu hrg. von der Hist. Kommission Westfalens XIX b, Section V, VI u. VIII. — Vgl. auch die Gaukarte von J. Prinz im Geschichtl. Handatlas Niedersachsens, hrg. von G. Schnath (1939), Bl. 26.

von schmalen Geestrücken mit alten Siedlungen in geschlossenen Dörfern, schmalen langgestreckten Feldfluren, sowie auf jeder Uferseite einer der beiden Heerstraßen, die von jeher in wechselnder Bedeutung die Verbindung vom westfälischen Süden zum friesischen Norden vermitteln[6]. Als hohe Stufe hebt sich der Hümmling südlich der weiten Papenburger Moorfläche heraus, eine Höhe bis 70 m erreichend. Sie ist eine Moränenlandschaft der letzten Eiszeit, mit ausgedehnten Dünen- und Heidegebieten, durch die sich die zum Teil noch versumpften Niederungen der Raddebäche südwestlich zur Hase und Ems hinziehen. Hier finden sich noch Reste vom mittelalterlichen Eichen- und Birkenmischwald. Oberhalb der Bachniederungen liegen inselartig alte Dorfsiedlungen, die Höfe noch hingestreut in die Eichen- und Kiefernkämpe, ohne größere Gartenkultur und scharfe Abgrenzungen der Grundstücke, zwischen den zugehörigen Feldfluren. Lange Birkenreihen mit ihren lichten Stämmen begleiteten noch bis in die jüngste Vergangenheit die einsamen Sandwege oder Straßen mit Kopfsteinpflasterung.

b) Das Lingener Gebiet hat nur mit seinem Westrand Anteil an der Emsniederung. Umfangreicher ist das östlich anschließende Hügelland, das die Verbindung zum Osnabrücker Nordland herstellt und diesem in seiner Struktur verwandt ist. Es ist ein eigener Siedlungsraum mit Alt- und Ausbausiedlungen in den Formen lockerer Hofgruppen mit Eschflur und von Einzelhöfen mit Kämpen, also mit größeren Entwicklungsmöglichkeiten als im Emsland, aber mit leichteren Böden als in den östlichen Nachbargebieten. Die Kopfzahl der Bevölkerung liegt zwischen 75 und 100 Einwohnern je qkm[4].

c) Eine weitere Teillandschaft ist die Grafschaft Bentheim. Sie ist bestimmt und geformt durch ihre Längsachse des Vechtetales, die für Siedlung, politische und Verkehrsentwicklung von gleicher Bedeutung ist. Mit den Terrassenstufen zu beiden Seiten des Flusses bedeutet dies Gebiet nach der langen Barriere des Bourtanger Moores den auf Friesland folgenden

[6] W. Schöningh, Königsweg u. Friesenstraße Münster–Rheine–Emden im Mittelalter. In: Alle Fäden laufen durch Rheine, 1956, S. 7 ff.

nächsten Übergang nach Holland, und zwar ebenso vom südlichen Münsterland wie vom östlichen Lingener und Osnabrükker Land. In dieser Funktion liegt auch die geschichtliche Bedeutung dieses Gebietes, das uns mit seiner Sonderstellung im einzelnen hier nicht weiter beschäftigen wird.

d) Das Osnabrücker Land. Die zweite Hauptlandschaft bildet das Osnabrücker Bergland mit dem ihm vorgelagerten Nordland [7]. Es erhält seine Bedeutung durch die Einbettung zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge, deren bequeme Pässe die Verbindung in die Münsterische Bucht und in die nördliche Tiefebene freigeben; es ist durchzogen von dem ostwestlich gerichteten Urstromtal, dem heutigen Elsetal im Osten nach der Weser hin und dem Hasetal nach Westen zur Ems hin. Hier laufen auch die alten Verbindungen zur Weser oder südöstlich durch Ravensberg, Lippe und das Paderborner Land nach Mitteldeutschland. Nach Westen und Nordwesten zu stoßen diese Linien in Rheine, Lingen und Meppen fast keilförmig auf die Emslinie. Gegenüber der Sand- und Moorlandschaft des Emsgebietes mit nur sehr beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten zeichnet sich das Bergland durch eine mannigfaltige Gliederung und fruchtbarere Böden aus, die zu stärkeren Besiedlungen und späterem Siedlungsausbau in der aufgelockerten Form der Streusiedlung und größerer Wohlhabenheit führten, und die Ablagerungen der Hase aus dem kalkhaltigen Bergland ließen im Osnabrücker Nordland, einem dem Wiehengebirge vorgelagerten welligen Hügelland, eine der reichsten bäuerlichen Kulturlandschaften entstehen, die ihrerseits bereits Beziehungen zum benachbarten Oldenburger Land aufweist. Die Einwohnerzahl beträgt im Bergland 150—200, im Nordland 75—100 je qkm [4].

Diese verschieden gelagerte geographische Grundstruktur der Einzellandschaften hatte auch einen eigenen Verlauf ihrer ge-

---

[7] Über den Geltungsbereich der Bezeichnung „Nordland" vgl. J. Prinz, Das Territorium des Bistums Osnabrück. Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens Bd. 15, Göttingen 1934, S. 13, 31 Anm. 2, 96 Anm. 3 u. 5, 120, 128 ff., 131 Anm. 1.

schichtlichen Entwicklung im Gefolge. Wir stellen bereits ein Gefälle in der kulturlandschaftlichen Entwicklung von Osten nach Westen fest.

*

Die reiche Frühgeschichte unserer Landschaft gehört nicht zu unserem Thema. Die bei Tacitus an der mittleren Ems bezeugten Stämme der Amsivarier und an der unteren Hase der Chasuarier deuten bereits auf den Grenzsaum zwischen unseren beiden Teillandschaften hin. Das Osnabrücker Bergland wird wohl noch den Brukterern zuzuweisen sein. Die Vorgänge während der Völkerwanderungszeit sind uns nicht recht klar. Bei den zahlreichen Verschiebungen scheint der Bevölkerungswechsel in unserer Gegend nicht erheblich gewesen zu sein, wenn auch mit einem zahlenmäßigen Rückgang gerechnet werden muß. Für die spätere geschichtliche Entwicklung wurden zwei Bildungen entscheidend, die sich außerhalb unseres Raumes vollzogen: die Bildung des Frankenstammes am Niederrhein und des Sachsenstammes an der unteren Elbe und Weser, beides Entwicklungen aus dem dritten Jahrhundert. Mit ihnen bilden sich jene landschaftlichen Schwerpunkte, die die Entwicklung der zwischenliegenden Lande entscheidend bestimmt und geformt haben. Alle Nachrichten und Funde sprechen dafür, daß auch das südliche Westfalen, vor allem das Brukterer-Land, in engem Zusammenhang mit den Franken gestanden hat. Demgegenüber finden wir die Sachsen bereits im dritten Jahrhundert an der unteren Ems und weiterhin im Vordringen bis zur Yssel. Wieweit es sich um Eroberungen, wieweit um politische Zusammenschlüsse von Einzelstämmen oder um die Anziehungskraft erfolgreicher Kriegsscharen unter Führung eines einflußreichen Edelinges handelt, bleibt dahingestellt. Der Gebirgsrand des Wiehengebirges, also die Grenze zu den Brukterern, scheint ihrem Vordringen zunächst ein Halt geboten zu haben. So verläuft die Scheide zwischen den beiden Bereichen des Südens und Nordens offenbar durch das Osnabrücker Land hindurch. Erst verhältnismäßig spät, Ende des siebten Jahrhunderts, wird der sächsische Vorstoß ins südliche Westfalen erfolgt sein, und hiermit werden die kriegerischen Auseinander-

setzungen mit den Franken zusammenhängen, die bis zur Mitte des achten Jahrhunderts nicht zur Ruhe gekommen sind [8].

*

In den Sachsenkriegen Karls des Großen haben wir den ersten Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen dem niederrheinischen und dem niedersächsischen Kraftzentrum vor uns; sie sind der fränkische Gegenstoß gegen die Ausbreitung der bedrohlichen germanischen Macht an der Nordostflanke des Frankenreiches. Das Verteidigungszentrum der Sachsen liegt in der „Weserfestung". Es wiederholt sich die strategische Konstellation aus den Römerkriegen: wieder sind Mainz und der Niederrhein die Ausgangspunkte, die hessische Straße von Süden über Marburg—Korbach nach Paderborn und der westfälische Hellweg von Westen über Dortmund und Soest an Stelle der römischen Lippelinie die Anmarschwege, wieder fallen Entscheidungen auf dem Schlachtfelde bei Detmold und an der Weserpforte, wieder ist das Osnabrücker Land Operationsgebiet fränkischer Heere. Vom Emsland jedoch erfahren wir aus dieser kriegerischen Periode überhaupt nichts. Eine Skizze der einzelnen Heerzüge zeigt völlige Leere im Nordwesten [9]. Die Straßen von Rheine über Osnabrück an die Weser oder von Osnabrück über Visbeck auf Bremen sind die westlichsten Anmarschstraßen. Das Emsland ist im Gegensatz zum Osnabrücker Land abseits liegendes Hinterland.

Die entscheidende und einflußreichste Kulturwelle vom Rhein her über das ganze westliche Sachsenland ist die christliche Mission. Auch sie ist in ihrem Verlauf abhängig von den Zugangswegen, die sich somit zugleich als Kulturstraßen erweisen: das Bistum Paderborn ist Würzburger Missionsgebiet,

[8] Näheres bei Prinz, S. 12ff. und bei R. Drögereit, Fragen der Sachsenforschung in historischer Sicht. Nds. Jb. Bd. 31 (1959), S. 38 ff. mit weiteren Literaturnachweisen. — Zum Sprachlichen vgl. W. Förste, Der wortgeographische Aufbau des Westfälischen. Raum Westfalen Bd. IV, 1 (1958) S. 3 ff., insbesondere S. 95 f., wo westfälisch-niederfränkische Gemeinsamkeiten bis nach Osnabrück-Minden-Bielefeld hin festgestellt werden und dieses Gebiet als die Heimat der späteren Frankenstämme in vorsächsischer Zeit angesprochen wird.

[9] Vgl. die Karte von H. Krüger in: Schnath, Handatlas Bl. 22.

es wird der Mainzer Kirchenprovinz zugeordnet, und Fulda faßt an der mittleren Weser in Hameln Fuß. Köln ist das westliche Hellweggebiet sowie das Sauerland vorbehalten, Osnabrück ist Lütticher Missionsgebiet. Und Münster sowohl wie Osnabrück und Minden zählen dann zur Kölner Kirchenprovinz. Somit ist ganz Nordwestfalen kirchlich der niederrheinischen Einflußzone zugeordnet, sie greift mit der Diözese Minden weit darüber hinaus bis in das sächsische Kernland an die Aller [10].

Liudger, der erste Bischof von Münster, war Friese und kam von der friesischen Mission her. Sein neuer Wirkungskreis in Münster darf zunächst nicht in einen landschaftlichen Zusammenhang mit seiner friesischen Heimat gebracht werden. Aber diese persönliche Verbindung barg Zukunftsentwicklungen landschaftlicher Art von großer Tragweite in sich. Friesland kam zur Diözese Münster. So wurde der Blick dieses Bistums auf die Emspforte emsabwärts gelenkt, zum Küstengebiet der Nordsee [11]. Liudger war auch der Gründer der Abtei Werden, wo er seine letzte Ruhestätte fand. Die reiche Ausstattung der Abtei mit Grundbesitz läßt in seiner Verbreitung die geknüpften Verbindungen bereits deutlich erkennen: über das Münsterland hinaus häufen sich die Besitzungen in den Gauen des Emslandes, während das östliche Osnabrücker Land nur spärlich vertreten ist [12]. Das sind die ersten kulturellen Spuren einer verschiedenen Entwicklung des Ems- und des Hasegebietes innerhalb ihrer gesamtwestfälischen Orientierung, wobei im Westen eine stärkere Orientierung zum Süden, zum Rhein hin, nachzuweisen ist, während im Osten, dem Osnabrücker Land, durch

---

[10] Desgl. Bl. 34.

[11] In diesen Zusammenhang gehört die Bedeutung Emsbürens als münsterischer Etappenort an der Emsstraße und die Rückgliederung Sachslingens vom Visbecker Missionsbezirk an das Bistum Münster durch Kaiser Ludwig den Frommen im Jahre 819. Vgl. J. Prinz, Die Parochia des Hl. Liudger. Westfalia Sacra Bd. I, Münster (Regensberg) 1948, S. 72 ff. — A. K. Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterl. Kirchenorganisation in Westfalen. Westf. Forschgg. Bd. 6 (1953), S. 86 f.

[12] Osn. UB I Nr. 57; R. Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden. Rheinische Urbare II, Bonn (Behrendt) 1906, S. 6 ff.

seine ebenso starken Verflechtungen mit den östlichen Gebieten auch andere Einflüsse zuströmen [13].

Die Grenze zwischen beiden Landschaften verschärfte sich dadurch noch mehr, daß das Emsland in Meppen und Visbeck eigene Missionszellen erhielt, die unter Ludwig d. Fr. bzw. Ludwig dem Deutschen der Abtei Corvey unterstellt wurden [14], während sich der Osnabrücker Missionssprengel auf die Gaue des Berglandes und des Nordlandes beschränkte. Erst Benno II. von Osnabrück gelang es im elften Jahrhundert, sich dank umfangreicher Fälschungen auch im Emsland durchzusetzen. Infolgedessen häufte sich der bischöfliche Osnabrücker Grundbesitz auch im wesentlichen in der östlichen Landschaft [15], während Corvey der Hauptgrundherr im nördlichen Emsland war [16].

Die gleichen Differenzierungen der beiden Teillandschaften zeigt die Siedlungsentwicklung. Im Emsland unterhalb von Lingen sowie im Hümmling kommt der großzügige Siedlungsausbau des Mittelalters nicht so zum Tragen, weil die natürlichen Bedingungen hierzu bei Moor und sterilem Sand nicht gegeben sind; so bleibt dieses Gebiet weit hinter seinen Nachbarlandschaften zurück und nimmt in zunehmendem Maße den Charakter einer ausgesprochenen Reliktlandschaft an.

Charakteristisch für unseren Bezirk ist, daß die Einflüsse des Reiches im Nordwestwinkel Sachsens nicht so intensiv und nachhaltig waren wie etwa an der Hellweglinie oder im Paderborner Land. Wir erkennen bisher keine zentralen Verwaltungshöfe für den offenbar sehr viel lockerer und verstreuter liegenden Reichsbesitz, der sich zum großen Teil auf dünn- oder unbesiedelte Forstgebiete erstreckte [17]. Hier ebben eben die Wel-

---

[13] So z. B. vom Bistum Minden oder von der Abtei Herford.

[14] Osn. UB I Nr. 17 u. 37; *MGH Dipl. Kar. Germ. I Nr. 73.*

[15] Vgl. die Zusammenstellung der Wirtschaftsverbände bei Prinz, Territorium S. 208—214.

[16] Osn. UB I Nr. 116.

[17] Vgl. hierzu etwa die Karte 1 bei Fr. Ranzi, Königsgut u. Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger. Halle (Niemeyer) 1939. — W. Metz, Probleme der fränkischen Reichsgutforschung im sächsischen Stammesgebiet, Nds. Jb. Bd. 31 (1959), S. 94 ff., glaubt neuerdings, in der Corveyer Villikationsverfassung Verwaltungsbezirke von Königsgut im Nordland erkennen zu können.

len spürbar ab, je mehr wir in das Hinterland der großen politischen Entwicklung kommen, und das geringe Interesse des Reiches an diesem abgelegenen Winkel Nordwestdeutschlands muß ganz besonders betont werden.

Das Schwinden der Königsmacht Ende des neunten Jahrhunderts hatte einen starken Aufstieg der Adels- und Grafengeschlechter im Gefolge. Eine politische Schwerpunktbildung gelang im Süden Westfalens den Ecbertinern und dann den Grafen von Werl [18]. Sie konnte auch Grafschaften in den Gauen des Osnabrücker und des Emslandes im zehnten und elften Jahrhundert in ihren Bereich ziehen und ihr Übergewicht bis zum Anspruch auf die Herzogswürde im westlichen Sachsen steigern [19]. Freilich fehlte es diesem Machtgebilde an Bestand; es fiel Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts auseinander. So ging die große Chance einer einheitlichen politischen Entwicklung im alten Westfalen verloren, und der Weg für neue Einflüsse von außen wurde wieder frei [20].

Mit den Sachsenkaisern und den Saliern gewann der Pol um den Harz und im Lüneburger Raum an Gewicht. An der Erstarkung des liudolfingischen Geschlechtes haben Ems- und Osnabrücker Land wieder nur geringen Anteil. Sein Besitz in diesem Gebiet ist im Verhältnis zum Ganzen doch nur als Randbesitz zu werten [21]. Jedoch ist in unserem Zusammenhang die Übertragung der Wahrnehmung der Rechte des *„princeps militiae"* im nordöstlichen Sachsen gegen die Slawen sowie später der Stellvertretung des Königs in ganz Sachsen an die Bil-

---

[18] Vgl. die Arbeiten von Prinz, Territorium S. 87 ff. — Fr. v. Klocke, Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela. Westf. Zs. Bd. 98/99 (1949), S. 67 ff. — A. K. Hömberg, Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses. Westf. Zs. Bd. 100 (1950), S. 10 ff. — S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. Stud. u. Vorarb. etc. Heft 19 (1950), S. 71 ff. — R. Schöllkopf, Die Sächsischen Grafen (919—1024). Stud. u. Vorarb. etc. Heft 22 (1957), S. 147 ff. — Die Untersuchungen über die älteren Grafschaftsverhältnisse in unserem Gebiet sind noch nicht abgeschlossen.

[19] Hömberg, Comitate S. 128 ff. — K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters. Nds. Jb. Bd. 30 (1958), S. 12.

[20] Hömberg, Comitate S. 133.

[21] Vgl. Krüger, S. 64 ff. — Hömberg, Comitate S. 118 ff.

lunger [22] hervorzuheben, woraus sich der Anspruch auf herzogliche Rechte entwickelte. Hiermit wird jene zukunftsreiche Schwerpunktbildung in Sachsen am alten Ausgangspunkte vorbereitet, die für die Entwicklung auch des nordwestdeutschen Raumes bis auf den heutigen Tag von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte. Wie sehr unsere Landschaft Hinterland blieb, erhellt schon daraus, daß Osnabrück und Emsland in jener Zeit kaum kaiserlichen Besuch gesehen haben, während die Pfalzen und geistlichen Mittelpunkte am Hellweg, Dortmund, Erwitte, Paderborn und das Stift Corvey, ferner Minden und Herford zu beliebten Aufenthaltsorten der sächsischen und salischen Könige rechneten. Selbst die engen Beziehungen Bischof Bennos II. zu Heinrich IV. haben diesen nicht nach Osnabrück geführt. Erst unter Lothar von Süpplingenburg [23] konnte die in Ostsachsen sich herausbildende Herzogsgewalt nach Westfalen über- und in die Wirren um den Auseinanderfall des Machtkomplexes der Grafen von Werl eingreifen. Die Feste Bentheim fiel der Zerstörung durch Lothar als Wahrer des Landfriedens anheim und wurde 1116 an seinen Verwandten Otto von Rieneck gegeben, die Burg Rietberg wurde 1124 gebrochen. Das sind Vorspiele zu den welfisch-kölnischen Auseinandersetzungen in der Stauferzeit.

Heinrich der Löwe bedeutet einen neuen Gipfelpunkt des sächsischen Kraftzentrums. Sein Einfluß reicht nun in den Osnabrücker Raum hinein [24]: die Osnabrücker Kirchenvogtei ist in welfischer Hand, der Löwe auf dem Marktplatz gilt als das Wahrzeichen der herzoglichen Gerichtshoheit; Tecklenburg und Bentheim sind welfische Lehen. Die Ansprüche auf die Wahrnehmung herzoglicher Rechte schließen ganz Westfalen ein. Nur das Emsland zeigt wieder keinen einzigen welfischen Stützpunkt. Aber der Gegenspieler Philipp von Heinsberg brachte

---

[22] H.-J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen. Stud. u. Vorarb. etc. Heft 20 (1951), S. 76 ff. — Jordan, S. 7 f. — Hömberg, Comitate S. 132 f.

[23] Jordan, S. 13 ff.

[24] Vgl. die Karte des Machtgebietes Heinrichs des Löwen von W. Rosien in Schnaths Handatlas Bl. 30/31 nach L. Hüttebräuker, Das Erbe Heinrichs d. L., Stud. u. Vorarb. etc. Heft 9, 1927.

einen starken Bund der westfälischen Dynastengeschlechter, der Grafen von Tecklenburg, Ravensberg, Altena und Arnsberg, zusammen. Die Schlacht auf dem Halener Felde westlich von Osnabrück im Jahre 1179 gewannen freilich die Welfen, sie wurde bezeichnenderweise im Grenzgebiet der beiden Machtgebilde geschlagen. Entscheidende Wirkung hatte sie nicht mehr, weil der große Reichsprozeß den Sturz des Löwen im Gefolge hatte. Das Erbe der Herzogsgewalt in Westfalen trat Köln an, jedoch nur bis zur Lippelinie. Für uns ist die offene Frage einer Herzogsgewalt im Münsterland, im Emsland und im Osnabrücker Land besonders wichtig. Zeigt diese unvollständige Lösung — vergleichbar den Zeiten der Billunger und Lothars — doch deutlich, wie hier die beiderseitigen Wellenschläge verebbten und den lokalen Gewalten um so stärkere Entwicklungsmöglichkeiten ließen. So dürfen wir auch die Lehenshoheit des Erzbischofs von Köln über Bentheim und Tecklenburg oder seine Beanspruchung des halben Besitzes von Wiedenbrück [25] nicht zu hoch werten, sie sind nur vorübergehende Versuche territorialpolitischer Einflußgewinnung auf dieses Hinterland ohne nachhaltige Dauerwirkung, ähnlich wie die kölnischen Vorposten in Herford, Vlotho und Holzminden an der Weserlinie. Auch der Vertrag mit den Welfen von 1260 [26] über eine neue Aufteilung der Interessengebiete in Westfalen vermochte kölnische Hoheitsansprüche im Zwischenlande nicht mehr wesentlich zu stärken.

*

Das Haupterbe aus dem welfischen Zusammenbruch trat das Landesfürstentum an [27]. Die Auseinandersetzungen gipfeln in typischer Parallele zu der Entwicklung in Westfalen und Hessen in dem Machtkampf zwischen geistlichem und weltlichem Territorium. Waren dort der Erzbischof von Mainz und

---

[25] Osn. UB II Nr. 231; IV Nr. 150.
[26] Westf. UB VII Nr. 1054.
[27] Allgemeiner Überblick bei H. Rothert, Westfäl. Geschichte Bd. I, Gütersloh (Bertelsmann) 1949, S. 167—237, 309—410; ferner die Beiträge von H. Aubin, G. Pfeiffer, A. K. Hömberg und L. v. Winterfeld in „Der Raum Westfalen" Bd. II, 1 (1955).

der Landgraf von Hessen, im südlichen Westfalen der Erzbischof von Köln und die Grafen von der Mark die Rivalen, so bei uns die Bischöfe von Münster und Osnabrück auf der einen, die Grafen von Tecklenburg und die Grafen von Ravensberg auf der anderen Seite [28]. Überall vollziehen sich diese Kämpfe in zwei Etappen, deren erster Höhepunkt in die Mitte des dreizehnten, deren zweiter ins späte vierzehnte bzw. fünfzehnte Jahrhundert fällt. Bei uns war das geistliche Fürstentum der Gewinner. Indem sich die Grafen von Ravensberg aus ihrem Stammgebiet im Osnabrücker Nordland und in Südoldenburg [29] in den mittleren Teutoburger Wald auf die Ravensburg und Bielefeld zurückzogen und ihren Besitz an der mittleren Ems mit Meppen als Mittelpunkt und in Südoldenburg in Vechta 1252 an den Bischof von Münster verkauften, die Tecklenburger in der letzten Phase der Auseinandersetzungen Ende des vierzehnten Jahrhunderts den beiden Bischöfen unterlagen und nach dem Verlust von Cloppenburg und Hümmling sowie von Bevergern im Emsgebiet auf ihre Ausgangsstellungen im westlichen Teutoburger Wald und in der Grafschaft Lingen beschränkt wurden, wurde Münster zum Herrn des Emslandes und des Hümmlings sowie Südoldenburgs, Osnabrück im Hasegebiet zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge und im anschließenden Vorland der Tiefebene. Die schweren Fehden ordnen sich in die großen territorialen Auseinandersetzungen zwischen geistlichen und weltlichen Territorien am Niederrhein und in Westfalen ein, wobei die Führung an die Bistümer überging. Aufschlußreich ist die Karte der tecklenburgischen Besitzungen [30]: starke Häufung im Süden, Leere im Hümmling. Das arme Hinterland reizte nicht zur Ausbildung einer Grundherrschaft wie etwa im reicheren und entwickelteren Süden;

[28] Vgl. zum Folgenden Prinz, Territorium S. 93 ff. — B. Gertzen, Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400. Münstersche Beitr. z. Geschichtsforschung Heft 71, Münster (Coppenrath) 1939. — Hömberg, Comitate S. 87 ff. — W. Hillebrand, Die Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800—1300. Stud. u. Vorarb. etc. Heft 23 (1960), S. 16, 41 ff.

[29] Hömbergs Versuch (Comitate S. 102 ff.), die Herkunft der Grafen von Ravensberg im westlichen Münsterland zu suchen, kann nicht als gesichert gelten; vgl. Hillebrand, S. 44.

[30] Gertzen, S. 86 u. 87.

daher konnte sich Tecklenburg nur im Süden, in den heutigen Kreisen Lingen und Tecklenburg behaupten; im Norden, wo realer Besitz als feste Grundlage fehlte, reichten Grafenrechte und Gogericht allein nicht aus, die Position zu halten: ein sehr instruktives Beispiel zur Frage der mittelalterlichen Landeshoheit.

Mit der Ausbildung des Niederstiftes Münster ist der territoriale Entwicklungsprozeß im Emsland, der schon vor der Erwerbung Meppens und Vechtas durch die Burganlage in Landegge eingeleitet und später durch die Fresenburg verstärkt wurde, abgeschlossen. Die weite Ausdehnung des Gebietes entspricht aber nicht ihrem inneren Gewicht. Man wird umgekehrt sogar eher sagen dürfen, daß in der Großräumigkeit eine geringere historisch-politische Bedeutung zum Ausdruck kommt.

Zwischen die beiden Bildungen der Tecklenburger und Ravensberger zwängte sich das emporstrebende Bistum Osnabrück und drückte nach beiden Seiten. Neben seinem reichen Grundbesitz im alten Missionsbezirk bedeutete die königliche Verleihung des Forstbannes von 965 [31] eine wesentliche Stärkung der Ausgangsstellung. Weniger der König als sein Rechtsnachfolger scheint die in diesem Rechte ruhenden Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Von entscheidender Bedeutung für die Ausbildung des bischöflichen Territoriums waren zwei Erwerbungen: 1225 [32] verleiht König Heinrich dem Bischof Engelbert sechs Gogerichte des Osnabrücker Landes, und 1236 [33] erwirbt auch dieses Bistum seine Vogtei von den Tecklenburgern zurück. Auf dieser Grundlage entwickeln sich dann in den Fehden mit den weltlichen Rivalen die künftigen Grenzen. Die Burgen und Städte Grönenberg bei Melle, Fürstenau, Hunteburg und Wittlage, Quakenbrück gehören in diesen Zusammenhang.

Das Ende der Territorialkämpfe bringt also an Stelle der sich zunächst anbahnenden weltlichen Herrschaft von Tecklenburg und Ravensberg die beiden geistlichen Territorien von Münster und Osnabrück in die führende Stellung. Wieder bleibt die

---

[31] Osn. UB I Nr. 102.
[32] Osn. UB II Nr. 200.
[33] Desgl. Nrr. 350 und 351.

Zweiteilung in der Gliederung der Landschaft, welche natürliche Gegebenheiten nur um so stärker hervortreten ließ: im Westen die durch den Hauptfluß stark ausgeprägte und süd-nördlich orientierte Emslandschaft, und östlich davon das Osnabrücker Berg- und Nordland, das seine Verbindung stärker zum östlich anschließenden Minden—Ravensberger Hügelland und nord-östlich nach Diepholz und Hoya betont. Zwischen beiden behaupteten sich mit ausgesprochener Zwischenstellung die Grafen von Tecklenburg-Lingen.

So erstarrt unser Gebiet wie ganz Westfalen im Gleichgewicht kleinerer und mittelgroßer Territorialherrschaften, stark genug zur Selbstbehauptung gegen stärkeren äußeren Druck, aber zu schwach zu einer politischen Großraumgestaltung. Mehr und mehr beruhte der Gehalt des Westfalenbegriffs im Zeitalter des Landesfürstentums auf der Summe seiner Territorien. Und unser Raum im Nordwesten gehörte eindeutig zu diesem westfälischen Block. Diese Orientierung beweisen besonders deutlich die Bündnisverträge des Bischofs mit dem Erzbischof von Köln zu gegenseitiger Hilfsleistung innerhalb der Grenzen von Rhein und Weser aus den Jahren 1248 bis 1284/85[34]. Die engeren Beziehungen nach Osten zu Ravensberg und Minden spiegeln sich in Bündnissen der gleichen Zeit und zeigen die von Natur gewiesene Verflechtung der Interessen bei den Nachbarn innerhalb des Dreiecks zwischen Wiehengebirge und Teutoburger Wald[35], eine Konstellation, die sich in besonderen Landfriedensbündnissen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wiederholt[36].

Von dem territorialen Rahmen hängen nun weitgehend auch die anderen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren des späten Mittelalters ab. Neben dem Fürstentum entwickeln die Städte starke politische Selbständigkeit. Auch hier füllen ihre Schutz- und Landfriedensbündnisse ebenso wie die territorialen den westfälischen Raum. Die Stadt Osnabrück ge-

[34] Desgl. Nrr. 523 u. 524; III Nrr. 244 u. 245, 255, 442; IV Nrr. 150 u. 151. — Vgl. Pfeiffer, S. 89.

[35] Osn. UB II Nr. 526 u. III Nr. 581; IV Nrr. 5 u. 590. — Pfeiffer, S. 91 ff.

[36] Pfeiffer, S. 113.

hört mit Münster und Minden 1246 während der Tecklenburger Fehde zu den Gründern des ersten dieser Bündnisse in Ladbergen, dem auch Herford und Coesfeld beitraten [37]. Und der Anschluß der westfälischen Städte an den rheinischen Städtebund von 1255 [38] zeigt wieder die südwestliche Orientierung. Einige Verflechtungen Osnabrücks nach Ostfalen weisen auf die Grenzlage hin. Das gleiche gilt von der Filiation der Stadtrechte. Osnabrück hatte Dortmunder Recht. Sein Einflußbereich ging über die Grenzen seines Territoriums hinaus in den weiteren Bereich seiner Diözese, nach Tecklenburg, in das westliche Ravensberg und — in unserem Zusammenhang besonders betonenswert — ins Emsland, wo Münster erst in späterer Zeit an Boden gewann [39]. In der Hanse [40] gehört Osnabrück zu den westfälischen Viererstädten neben Dortmund, Soest und Münster und rechnet zum Kölner Drittel. Es genoß eine besondere Bevorzugung durch Köln. So erfolgte nach dem Bruch der rheinischen Metropole 1468 mit der Hanse acht Jahre später die Aussöhnung mit Lübeck unter Vermittlung des Osnabrücker Bürgermeisters Ertwin Ertmann. Die Städte und Wigbolde des bischöflichen Territoriums waren der Bischofsstadt unterstellt. Dagegen waren die Städte des Emslandes Lingen, Freren, Meppen, Haselünne und Haren der Hanse nicht angeschlossen, wohl aber Schüttorf in der Grafschaft Bentheim; das ist ein sprechendes Zeugnis für die geringe wirtschaftliche Bedeutung des Niederstiftes.

Der Charakter eines Hinterlandes wird im Emsland an einigen weiteren Feststellungen besonders augenfällig. Die städtische Entwicklung ist überhaupt beschränkt auf das Verkehrsdreieck Lingen, Haselünne und Meppen an den Hauptstraßen. Ferner hat das ganze Emsland keine Klostergründungen aufzuweisen [41]. Die Missionszellen Meppen und auch Visbeck haben sich nicht entsprechend entwickeln können. Dünn gesät sind

---

[37] Osn. UB II Nr. 480.
[38] Osn. UB III Nrr. 135, 136 u. 139.
[39] L. v. Winterfeld, Stadtrechtl. Verflechtungen S. 205 ff. u. 240 sowie Karte 14 hinter S. 224.
[40] L. v. Winterfeld, Westf. Hansequartier S. 350.
[41] Vgl. Schnath, Handatlas Karte 34.

schließlich die Rittersitze. Sie sind nur an der Emslinie zu finden, der Hümmling zeigt völlige Leere.

*

Die politischen Verlagerungen des 15.—18. Jahrhunderts sind im Zeitalter der fortschreitenden Fürstenmacht rein dynastische Angelegenheiten, sei es durch Heirats- und Erbpolitik, sei es durch Häufung der geistlichen Würden in einer Hand. Aber auch hier ist in jenen Jahrhunderten das Übergewicht von Osten und Südwesten deutlich spürbar [42].

Im vierzehnten Jahrhundert sehen wir den ersten Welfen, Melchior von Grubenhagen (1369—1376), auf dem Osnabrücker Bischofsstuhl, ihm folgen vor allem Angehörige der Häuser Diepholz und Hoya. Der Schwerpunkt der großen Fehden des fünfzehnten Jahrhunderts hat sich von der westlichen Seite des Bistums ganz nach seiner nordöstlichen verlagert. Erinnert sei nur an die Gestalt Johannes' von Hoya. Im Hintergrunde der Parteien aber standen die Herzöge von Braunschweig und das niederrheinische Haus Mörs als Inhaber der Bistümer Köln, Münster, Minden und Paderborn, so daß das Gewicht der Flankenkräfte erneut in Erscheinung tritt. Oft genug standen Emsland und Osnabrücker Land im entgegengesetzten Lager. Und als 1583 und 1585 die beiden Grafschaften Diepholz und Hoya an die Welfen fielen, faßt hiermit die Vormacht des Ostens endgültig festen Fuß im nordöstlichen Westfalen, nachdem im Wesergebiet der Einfluß schon mit dem dreizehnten Jahrhundert wieder im Steigen war. Das Gebiet der beiden Grafschaften ist infolge der welfischen Erbschaft immer mehr aus dem westfälischen Raum herausgewachsen und darf ganz der niedersächsischen Einflußzone zugerechnet werden. Die Vereinigung der Bistümer Münster, Minden und Osnabrück unter Franz von Waldeck (1532—1553) im Zeitalter der Reformation zeigt demgegenüber die entgegengesetzte Schwerpunktbildung von Südwesten her. Und der blutige Zusammenstoß beider über das Anrecht auf das Bistum Minden im Jahre 1553 kennzeichnet

[42] Im einzelnen vgl. zum Folgenden Pfeiffer, S. 116 ff. — Schnath, Hannover u. Westfalen S. 21 ff.

das Ringen um die zwischenliegende Zone. Die Runde ging an Braunschweig. Der Gegensatz beider Pole wird um so erbitterter und leidenschaftlicher, indem sich mit dem politischen Gegensatz der religiöse und ideologische von Protestantismus und Katholizismus verbindet. In diesen Auseinandersetzungen wurde die Grafschaft Lingen [43] aus ihrer Verbindung mit Tecklenburg durch das Eingreifen Karls V. nach dem Schmalkaldischen Kriege herausgerissen und in die Wirren mit Spanien um die Niederlande und um den Einfluß im norddeutschen Küstenraum hineingezogen [44]. Hier kommen also neue Kräfte aus dem Westen ins Spiel, denen das mittlere Emsgebiet zunächst unter spanischer und dann unter niederländischer Hoheit anheimfällt. Mit der preußischen Erbschaft im Jahre 1702 schließt diese Periode und läßt die aufsteigende Macht aus dem Osten an der Ems Fuß fassen. Die Aufspaltung des Emslandes in zwei Territorien blieb erhalten.

Verstärkte sich auf dem Bischofsstuhl in Osnabrück in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts der östliche Einfluß, so finden wir in der bedeutendsten Gestalt Franz Wilhelms von Wartenberg (1625—1661) einen bayrischen Prinzen als seinen Inhaber, Oberhofmeister des Erzbischofs Ferdinand von Köln — ebenfalls eines Wittelsbachers — und neben Regensburg zugleich Bischof von Lüttich, Münster, Paderborn und Hildesheim. Als Folge der machtpolitischen Auseinandersetzung blieb die Osnabrücker Diözese auch religiös gespalten [45]. Selbst die Tätigkeit Franz Wilhelms als kaiserlicher Kommissar zur Durchführung des Restitutionsedikts [46] brachte keine einheit-

---

[43] W. Cramer, Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. u. 17. Jh. Veröffentl. d. Prov. Inst. f. Landesplanung, Landes- u. Volkskunde v. Niedersachsen an d. Universit. Göttingen, Reihe A II Bd. 5 (1940).

[44] Fr. Petri, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps von Hessen. Vortrag auf dem 37. Deutschen Archivtag und der 80. Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine in Osnabrück 1959.

[45] M. Bär, Das Protokoll des Albert Lucenius über die Kirchenvisitation von 1624/25. Osn. Mitt. Bd. 25 (1900), S. 230 ff. — F. Flaskamp, Die Kirchenvisitation des Albert Lucenius im Archidiakonat Wiedenbrück (1625), Wiedenbrück 1952.

[46] B. A. Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinalpriesters Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg etc., Osn. 1866, S. 56 ff. —

liche Regelung, seine Rolle als kurkölnischer Gesandter auf dem westfälischen Friedenskongreß konnte ihm die geistliche Stellung seines Bistums doch nur für die eigene Person retten. So war der Boden bereitet für die einzigartige ausgesprochene Kompromißlösung des Westfälischen Friedens, daß in Osnabrück ein vom Domkapitel gewählter katholischer Bischof mit einem weltlichen Prinzen aus dem evangelischen Welfenhause abwechseln sollte [47]. Wir sehen die Welfen im Vordringen nach Westen.

Mit Ernst August I. als erstem Welfenfürsten nach dem Tode Franz Wilhelms zog der erste Repräsentant des fürstlichen Absolutismus in Osnabrück ein [48]. Nichts zeigt den Wandel im Gegensatz zu seinem Vorgänger charakteristischer als der Schloßbau in Osnabrück mitten auf der Grenze zwischen Alt- und Neustadt, während der Wartenberger den Versuch der Errichtung einer Zwingburg vor den Wällen der Stadt vor dem Widerstand der Bürgerschaft hatte aufgeben müssen [49]. Früchte des welfischen Absolutismus namentlich aus der Zeit Ernst Augusts II. sind der Aufbau einer modernen Beamtenverwaltung unter Zurückdrängung des Ständetums, eine neue Eigentumsordnung für die Bauern, merkantilistische Unternehmungen wie die Hebung der Leinenmanufaktur, Versuche zum Anbau der Seidenzucht und des Tabaks, die Gründung einer Porzellanmanufaktur oder einer Glashütte, der Kohlenbergbau in Borgloh, die Erzgewinnung im Hüggel oder das Salzwerk in Rothenfelde [50].

---

H. Forst, Politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm v. Wartenberg 1621—1631. Publ. aus d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 68 (1897), Register.

[47] Artikel 13 § 1 des Friedensinstrumentes. — F. Dickmann, Der Westfälische Friede, Münster (Aschendorff) 1959, S. 402 ff. — J. Freckmann, Die *Capitulatio perpetua* u. ihre verfassungsgesch. Bedeutung für das Hochstift Osnabrück (1648—1650). Osn. Mitt. Bd. 31 *(1906)*, S. 129 ff. — Schirmeyer, S. 170 ff.

[48] Schirmeyer, S. 174 ff. — G. Schnath, Ernst August I. und Sophie. Aus den Anfängen des Osnabrücker Residenzschlosses. Festschr. hrg. vom Schloßverein, Osnabr. 1931, S. 9 ff.

[49] Schirmeyer, S. 158, 169 f., 172.

[50] Schirmeyer, S. 192 f.

Ernst Augusts I. Zeitgenosse, Bischof Bernhard v. Galen in Münster, ist der Gegentypus des großen geistlichen Fürsten jener Zeit[51], Kriegsmann und zielbewußter Gegenreformator im Emsland, der den Wert der Emslinie genau erkannte. Er erreichte auch den Übergang der kirchlichen Diözesangewalt im Emsland vom Bistum Osnabrück an das Bistum Münster. Seine Pläne, seine weltliche Herrschaft auch gegen Friesland, namentlich gegenüber der Stadt Emden, zu erweitern, seine Überrumpelung der Grafschaft Bentheim und die holländischen Kriege führten zu einem großen Bund der östlichen Nachbarn unter welfischer Führung. So geht die Grenze dieses Kräftespiels wieder einmal mitten durch unser Gebiet zwischen Emsland und Osnabrücker Land hindurch.

Dieser politische Gegensatz steigert sich zu größtem Ausmaß, als im 18. Jahrh. mit Clemens Augusts langjähriger Regierung wieder ein vom Domkapitel gewählter Bischof in Osnabrück am Ruder war. Mit der gewaltigen Kumulation der Bistümer Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück hatte das Haus Wittelsbach neben seinen niederrheinischen Territorien Jülich und Berg die stärkste Stellung in Nordwestdeutschland. Der Gegensatz zur Welfenmacht griff in die Weltpolitik hinüber, als diese im Siebenjährigen Krieg auf der preußischen, jene auf der französischen Seite standen. So liegen die gestaltenden Kräfte am Ende der territorialen Zeit noch einmal im höchsten Maße außerhalb unserer Landschaft, vergleichbar der Konstellation in der Stauferzeit oder in den Fehden des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts.

Nach dem Siebenjährigen Kriege brachte das Zeitalter von Justus Möser schnelle wirtschaftliche Erholung. Handelsbeziehungen gingen nach Bremen, Spanien und Rußland und in die Neue Welt der Vereinigten Staaten[52]. Seinen sichtbaren Ausdruck fand der neue Aufstieg in der großartigen Bauperiode innerhalb der Stadt Osnabrück[53] nicht nur mit dem schönen Re-

[51] W. Kohl, Grundzüge der Politik Christoph Bernhards v. Galen 1650—1678. Zs. Westfalen Bd. 34 (1956), S. 103 ff. mit weiterer Lit.

[52] Schirmeyer, S. 198.

[53] W. Jänecke, Das klassische Osnabrück, Dresden (Kühtmann) 1913. — Schirmeyer, S. 198 f. — E. Crusius, Die Land- u.

gierungsgebäude am Domplatz im klassizistischen Stil, sondern ebenso in den Bürgerhäusern und städtischen Adelshöfen, desgleichen auf dem Lande in den Amtshäusern, Adelssitzen und den stattlichen Gebäuden der Bauernhöfe. Und nicht an letzter Stelle zeugt auch die geistige Aufgeschlossenheit mit ihrer religiösen Toleranz von dem frischen Luftzug jener Zeit [54].

Demgegenüber hatte im Emsland die große Entfernung vom Mittelpunkt Münster, mit dem das Niederstift nur durch den schmalen linksemsischen Streifen von Emsbüren zwischen den Grafschaften Bentheim und Lingen verbunden war, eine gewisse Vernachlässigung im Gefolge [55]. Der Drost des Emslandes, der höchste dortige Verwaltungsbeamte, hatte eine weitgehende Selbständigkeit. Steuerlasten haben sich im Emsland ungünstiger ausgewirkt als in anderen Gebieten, weil die Entwicklung der Bauernhöfe durch den Mangel an Besitzvergrößerungsmöglichkeiten zurückgeblieben ist. Stärker als in anderen Landstrichen wehren sich die Markgenossen gegen die Erteilung von Zuschlägen zu Rodungszwecken, um seiner Schafzucht willen wird der Hümmlingbauer ein Feind des Siedlungsausbaues und jeder Kultivierungsmaßnahme sowie der klugen Aufforstungsversuche der Regierung seit dem achtzehnten Jahrhundert [56]. Es hat auch in der fürstbischöflichen Politik nicht an Initiative gefehlt, die Ems durch Kanalisierung oder Beseitigung der Sandbänke zu einem Schiffahrtsweg auszubauen [57]. Die aufsässige Haltung des aufstrebenden Emden gegen Münster, die die Hemmung des freien Ausgangs aus dem Münsterlande nach Friesland zur Folge hatte, löste Kanalprojekte von der Ems

---

Justizkanzlei in Osnabrück u. das öffentliche Bauwesen im Hochstift während des 18. Jhdts. Osn. Mitt. Bd. 65 (1952), S. 1 ff.

[54] Verwiesen sei auf die jüngste Biographie Justus Mösers von E. Crusius in: Die großen Deutschen Bd. V (1957), S. 158 ff.

[55] A. Hugenberg, Innere Colonisation im Nordwesten Deutschlands. Abhdlgg. aus d. Staatswiss. Seminar zu Straßburg hrg. v. G. F. Knapp, Heft 8 (1891), S. 303 ff.

[56] H. Schultz, Grenz- und Siedlungspolitik im hannoverschen Emsland in alter und neuer Zeit. Arch. f. Landes- und Volkskunde v. Niedersachsen Bd. 8, 1941, S. 220 ff. — G. Pfeiffer, Die Anfänge der Moorsiedlung im Emsland. Bll. f. dtsche. Landesgesch. Jg. 87 (1942), S. 15 ff.

[57] Schöningh, S. 19 ff.

nach Holland aus, die alle an den Kosten und technischen Schwierigkeiten gescheitert sind. Die Emslinie ist daher in neuerer Territorialzeit niemals zu einem Handelsweg erster Ordnung entwickelt worden. Auch in diesen Handels- und Verkehrsverhältnissen offenbart sich immer wieder der Charakter des Hinterlandes.

*

Nach dem napoleonischen Zwischenspiel brachte der Wiener Kongreß ein langes Tauziehen um das Emsland, das ehemalige Niederstift Münster und die Grafschaft Lingen, zwischen Preußen, dem Nachfolger der Wittelsbacher in ihrer rheinisch-westfälischen Vormachtstellung, und Hannover[58]. Die Entscheidung brachte endlich die Vereinigung unserer beiden Teillandschaften im Königreich Hannover und im Verwaltungsbezirk der Landdrostei Osnabrück, dem Vorgänger des späteren preußischen Regierungsbezirkes[59]. Hiermit hat die östliche Macht nach jahrhundertelanger Vorbereitung zumindest den politischen Sieg davongetragen, dem neben den Ansprüchen auf Osnabrück noch durch die Pfandschaft über die Grafschaft Bentheim seit 1752 vorgearbeitet worden war, während Westfalen wie das Rheinland unter preußischer Herrschaft geeint wurden. Das Niederstift Münster war also aus seinem alten Territorialverband gelöst worden.

Sind die neuen Gebiete nun in Niedersachsen wirklich aufgegangen? Die neue politische Bindung hatte auch neue günstige Einflüsse in der Wirtschaft und in der Bevölkerungsbewegung zur Folge. Dennoch bleibt die Weser bis auf den heutigen Tag eine Trennungslinie verschiedener historischer Landschaften. Sie ist noch heute die ungefähre Grenze für die westfälische Streusiedlung oder für die westfälischen Mundarten. Carl Bertram Stüve hat sich wie vor

[58] Ausführlich behandelt von M. Braubach u. E. Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens 1795—1815. In: Raum Westfalen II, 2 (1934), S. 114 ff.

[59] Zur Eingliederung in die Verwaltung vgl. M. Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens Bd. 5 (1901), S. 103 ff.

ihm Justus Möser durchaus als Westfale gefühlt, und doch waren beide überzeugte und treue hannoversche Staatsdiener. Namen wie die von Schele und von Hammerstein aus dem Osnabrücker Adel sind in der hannoverschen Geschichte wohlbekannt; ja es ist geradezu auffällig, wie groß die Zahl führender hannoverscher Staatsmänner aus dem ursprünglich westfälischen Regierungsbezirk Osnabrück ist [60]. Nach 1866, in der preußischen Zeit, ist bei dem westfälischen Grundcharakter der Landschaft die Welfenpartei nicht erheblich stark gewesen und wäre es noch weniger geworden, wenn nicht der Kulturkampf ein Zusammengehen ihrer Anhänger mit dem Zentrum herausgefordert hätte [61]. Wie stark die politische Bindung zu Hannover bereits Wurzeln geschlagen hatte, beweist die ablehnende Haltung Osnabrücks und ebenso des Meppener Abgeordneten Windthorst gegen den Bismarckischen Plan aus dem Ende der sechziger Jahre, Westhannover der Provinz Westfalen anzugliedern [62].

Und wie steht es auf wirtschaftlichem Gebiet? Im Zeitalter der Industrialisierung baute Osnabrück eine eigene Eisenindustrie auf, begünstigt durch Kohlen- und Eisenvorkommen in unmittelbarer Nachbarschaft in seiner Umgebung. Die Georgsmarienhütte ist eines der bedeutendsten hannoverschen Industriewerke. Das manganfreie Eisen des Hüggels wurde dann der begehrteste Rohstoff für den Kruppschen Edelstahl. Diese Beziehungen sowie die unrentable Produktionsstärke wurden die Voraussetzungen für die immer enger werdenden Bindungen zum rheinisch-westfälischen Kohlenrevier und Industriebezirk, die zum Aufgehen im Klöckner- und anderen Konzernen führten [63]. Betrachtet man die gesamten wirtschaftlichen Verflechtungen Osnabrücks [64], so betragen die rheinisch-westfälischen

---

[60] Schnath, Hannover u. Westfalen S. 49.

[61] Schirmeyer, S. 251 f.

[62] A. Schulte u. E. Schulte, Der Plan der Angliederung von Ostfriesland, Emsland u. Osnabrück an die Provinz Westfalen 1866—1869. In: Raum Westfalen Bd. II, 2 (1934), S. 163 ff.

[63] E. Sperling, Alles um Stahl. Schriften der Wirtschaftswiss. Gesellsch. z. Studium Niedersachsens, N. F. Bd. 61 (1956).

[64] Ein eindeutiges Bild ist wegen der verschiedenen Lagerung auf den einzelnen Sektoren und in der Statistik schwer zu gewinnen. Die

Bindungen etwa ein Drittel, die nicht nur auf dem industriellen Sektor liegen, sondern ebenso auf dem landwirtschaftlichen, indem Osnabrück das Industriegebiet mit Lebensmitteln versorgt. Etwa gleich hoch ist der Anteil der Osnabrücker Wirtschaft in seinen Verflechtungen nach Osten, Westen und zum Küstengebiet, während das letzte Drittel dem eigenen Hinterland des Regierungsbezirkes gehört. Hierzu stimmt das Bild der Verkehrsverbindungen. Die älteste Bahnstrecke ist die hannoversche Linie (1855) und ihre westliche Fortsetzung über Bentheim nach Holland (1856). Ihr folgte die Köln—Hamburger Verbindung (1871—1873). Die Kreuzung beider Strecken mit den übereinanderliegenden Bahnsteigen wirkt geradezu als Symbol für die Rolle Osnabrücks als Bindeglied zwischen dem rheinisch-westfälischen Wirtschaftszentrum und dem norddeutschen Küstengebiet sowie zwischen Holland und dem Weserraum und darüber hinaus dem östlichen Deutschland, die gleiche Funktion, die uns schon im fränkischen Reich deutlich wurde. Der Anschluß an das Wassernetz des Dortmund-Ems-Kanales und des Mittellandkanales wirkt in der gleichen Richtung. Die Doppelseitigkeit des wirtschaftlichen Übergewichtes der Nachbarlandschaften, einerseits des Industriegebietes, andererseits der Seehäfen Hamburg und Bremen wirkt sich genauso aus, wie die politische der früheren Jahrhunderte.

Im Emsland wechselte mit dem Übergang an Hannover die politische Orientierung von Süden nach Osten, ebenso die kirchliche durch das wiedererrichtete Bistum Osnabrück; der Hinterlandscharakter blieb bestehen. Dennoch haben sich starke Bindungen zum Münsterland, nicht zum wenigsten durch den rein katholischen Charakter des Emslandes gegenüber dem konfessionell gespaltenen Osnabrücker Land, erhalten. Die hannoverschen Einflüsse sind im Onabrückischen wesentlich stärker, sie ebben im Emsland merklich ab, das gleiche Bild, das uns in früheren Jahrhunderten schon oft begegnet ist. Die Hauptfortschritte der hannoverschen Zeit liegen in der Bauernbefreiung und der Markenteilung. Beides hat wesentlich zu einer

---

Angaben stützen sich auf F. J. Gieselmann, Raum Westfalen Bd. III (1932) u. Auf dem Kamp.

Hebung der Landwirtschaft beigetragen, reichte aber zur Aufholung der Rückstände nicht aus. Neue Anlagen von Siedlungen sind nur wenige zu verzeichnen. Die Leistungskraft des einzelnen war hierfür zu schwach. Die Möglichkeit hierzu war erst gegeben, als in der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft und durch das Reichssiedlungsgesetz von 1919 sowie mit den Kulturämtern die Öffentliche Hand sich dieser Frage annahm und mit Kunstdünger und Dampfpflug sich ganz neue Kultivierungsverfahren ergaben [65]. Nach dem zweiten Weltkrieg hat die Emsland-AG. mit ihren großzügigen Planungen die größten Erfolge aufzuweisen und ist auf gutem Wege, Jahrhunderte alte Rückstände zu beseitigen [66].

Für die Bewahrung der Sonderstellung des Emslandes waren auch die Reservate der Herzoglich Arenbergischen Standesherrschaft nicht ohne Einfluß [67]. Nach der französischen Zeit waren ihr Hoheitsrechte wie die Regalien und namentlich in der Justiz geblieben; ferner der ganze Domänenbesitz, so daß sie der größte Grundbesitzer im Lande wurde und somit auch entsprechend starke wirtschaftliche Bedeutung hatte. Ihre umfassende Aufforstungspolitik ist ihre bleibende Leistung, wodurch der ewigen Dünenwanderung und den hiermit verbundenen Verwehungen auch der Kulturflächen ein Riegel vorgeschoben wurde.

Auch im materiellen Recht nimmt das Emsland eine Sonderstellung ein. Während bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 Lingen und Ostfriesland preußisches Landrecht, das Osnabrücker Land wie ganz Hannover gemeines Recht hatten, finden wir im Emsland Münstersches Provinzialrecht [68].

Wirtschaftlich hatte das Emsland keinen nennenswerten Anteil an dem Aufbau der Industrie, wie er im Osnabrücker Land oder in der Grafschaft Bentheim zu beobachten ist. Es blieb

---

[65] Reining, S. 34 ff. — H. Schultz, S. 224 ff.

[66] J. D. Lauenstein, Die Erschließung u. Besiedlung des Emslandes, 1953; Ders., Die Ordnung des Raumes um Ems u. Vechte, 1958.

[67] Verordnung vom 9. 5. 1826; Bär, S. 204.

[68] Schnath, Handatlas Karte 52a.

reines Agrargebiet. Erst Emslandplan und die neuen Ölfunde schaffen hier Wandel. Verkehrsmäßig wiederholen sich die alten Linien in den Bahnstrecken Münster bzw. Oberhausen—Rheine—Emden, lassen also Osnabrück liegen. Das gleiche gilt für den Dortmund-Ems-Kanal und die Bundesstraße 70. Somit bleibt der Charakter der Nord-Süd-Achse der Emslinie erhalten und ihr Anschluß an das südliche Westfalen, es bleibt aber auch ihre sekundäre Bedeutung, da der Emdener Hafen noch keinen vergleichbaren Gegenpol zu Bremen und Hamburg bildet [69]. Erst im Zeitalter des Autoverkehrs gewinnt die unmittelbare Diagonalverbindung auf der alten Heerstraße von Osnabrück über Fürstenau nach Lingen und Meppen ins Emsland neues Gewicht. Die alte Hasestraße Meppen—Haselünne—Bremen bekam zwar eine Kleinbahn nach Quakenbrück, erhält aber mit ihrem Strang von Haselünne über Lingen nach Nordhorn erst in unseren Tagen wieder ihre Bedeutung als internationale Autostraße von Dänemark nach Holland. Und die Hümmlingbahn von Lathen nach Werlte bricht vor der oldenburgischen Grenze ab, ebenso wie die Kleinbahn von Cloppenburg im Osten mit dem Bahnhof „Landesgrenze". Daß die zwischenliegende Lücke von nur drei Kilometern bis heute nicht geschlossen wurde, ist eins der deutlichsten Zeugnisse für den Hinterlandscharakter dieses Gebietes.

Fassen wir das gesamte E r g e b n i s zusammen, dann ziehen sich die beiden herausgearbeiteten Faktoren durch die ganze Osnabrücker Geschichte hindurch: es bleiben noch immer zwei Teillandschaften, von denen die westliche eine natürliche Süd-Nord-Achse hat, die sich immer wieder zur Geltung bringt und daher wesentlich stärkere Bindungen und Beziehungen nach dem Münsterland hat als die östliche; die andere, durch ihre natürlichen Verbindungen, die durch die Höhenzüge des Wiehengebirges und Teutoburger Waldes bedingt sind, wesentlich stärker verflochten mit dem südöstlichen Westfalen, dem We-

---

[69] Neue Gesichtspunkte zu einem großzügigen Ausbau Emdens als Hafen des westfälischen Industriegebietes entwickelt G. I s b a r y, Gedanken zur Raumordnung im deutsch-niederländischen Grenzgebiet an der Ems. Westfäl. Forschgg. Bd. 12 (1959), S. 98 ff.

sergebiet und dem eigentlichen Niedersachsen. Politisch ist sie die stärkere. Zweimal hat sie den Versuch unternommen, auch das westliche Emsgebiet mit sich zu vereinen: das erste Mal im Mittelalter mit der kirchlichen Diözese Osnabrück; die Ausbreitung des Fürstbistums im Emsgebiet war nicht möglich, und auch die Diözesangewalt mußte im siebzehnten Jahrhundert an die konkurrierende Macht aus dem Süden übergehen. Der zweite Fall ist die Zusammenfassung beider Landesteile im hannoverschen Landdrostei- und heutigen Regierungsbezirk; wie wir sahen, sind auch diese Klammer und die im Zusammenhang hiermit stehende Wiederangliederung des Emslandes an die Diözese Osnabrück bisher noch nicht stark genug gewesen, um die innere Landschaftsgrenze völlig zu überwinden [70]. Als lebensfähig hat die Bindung sich jedenfalls durchaus erwiesen. Es bleibt abzuwarten, wie das Flüchtlingsproblem und das gegenwärtig anlaufende Emslandprogramm sich in diesem Rahmen auswirken werden. Das Ganze eine Landschaft, deren charakteristische Funktion es ist, Bindeglied zu sein zwischen Ost und West, Nordost und Südwest; stark genug, ihre Eigenständigkeit zu entwickeln und zu behaupten. Es gibt wohl keinen Teil Altwestfalens, in welchem die Zwischenstellung zwischen den beiden entgegengesetzten Polen im Nordosten und Südwesten so deutlich wird und wo die äußersten Wellen von beiden Seiten sich auslaufend überschneiden, wie gerade unser behandeltes Gebiet [71].

---

[70] Vgl. Schirmeyer, S. 216 und die Besprechung von J. Prinz im Nds. Jb. Bd. 21 (1949), S. 230 f.

[71] Auch das Gutachten des unter der Leitung des Altreichskanzlers Luther stehenden Sachverständigenausschusses zur Neugliederung des Bundesgebietes, hrg. vom Bundesminister des Innern, Bonn 1955, spricht von Osnabrück als einer ausgesprochenen „Zwischenlandschaft"; die Ergebnisse stimmen mit unseren völlig überein. Vgl. Auf dem Kamp, S. 129 mit Abdruck der entscheidenden Sätze, sowie E. Friemann, Der Regierungsbezirk Osnabrück. Neues Archiv f. Niedersachsen Bd. 8 (1955/56), S. 1 ff.

# Die Friesen am rechten Weserufer

Von

Benno Eide Siebs

## I. Die Friesen im Lande Wursten

Nach Werner Haarnagels Forschungen wird man damit zu rechnen haben, daß die großen Dorfsiedlungen am Marschensaum des rechten Weserufers im 4. bis 5. Jahrhundert n. Chr. aufgegeben worden sind, weil sich damals die Lebensbedingungen erheblich verschlechtert hatten und vor allem ein Ackerbau nicht mehr möglich war. Vom 6. bis 9. Jahrhundert läßt sich bei den Hofstellen im Lande Wursten eine wesentliche Erhöhung nicht feststellen. Erst vom 10. Jahrhundert an erfolgten erhebliche Aufschüttungen[1]. Etwa im 9. bis 10. Jahrhundert muß eine großflächige Neubesiedlung stattgefunden haben.

Es waren, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend Friesen, die in jener Zeit in den menschenleeren Raum nachstießen. Schon im 8. Jahrhundert waren sie bis an die Wesermündung vorgedrungen[2]. Vielleicht hatten z. Z. des Zuges Karls des Großen im Jahre 797 gegen Wigmodi, bei dem er außer sächsischen auch friesische Geiseln an sich genommen haben soll[3], schon einzelne friesische Gruppen am rechten Weserufer Fuß gefaßt. Man darf also annehmen, daß die friesische Landnahme im Lande Wursten nicht viel später erfolgt ist als die Einwan-

[1] F. Tischler, Der Stand der Sachsenforschung, archäologisch gesehen, im 35. Bericht der Römisch-Germanischen Kommission 1954. Berlin 1956. S. 25.

[2] Wie vor S. 191.

[3] *Annales Laureshamenses*, in: *Monumenta Germaniae Historica SS* I 37.

derung der Nordfriesen in ihre Wohnsitze an der Westküste Schleswigs[4]. Mag aber die Landnahme etwas eher oder später stattgefunden haben, jedenfalls wurde im Mittelalter am unteren Ufer der Weser die friesische Sprache gesprochen. Friesische Namen wurden gang und gäbe. Friesische Einrichtungen wurden in die Agrarverfassung übernommen. Recht und Verwaltung zeigen friesische Züge. Das Land wurde im Gegensatz zur Umgebung „Friesland" oder „Wurstfriesland" genannt[5].

Soweit scheint alles glatt und einfach zu liegen. Aber die Schwierigkeiten beginnen in dem Augenblick, in dem man sich genauere Vorstellungen von dem Vorgang dieser friesischen Landnahme zu machen sucht. Eine ganze Reihe von Theorien hat man darüber aufgestellt. Nach einer sind die Friesen auf dem Umweg über die Geest in das Land eingedrungen, nach einer andern über die Weser gesetzt, nach einer dritten zu Schiff aus der Ferne gekommen. Auch darin unterscheiden sich die Ansichten, daß man bald annahm, es hätten sich vereinzelte Abenteurer in das unwirtliche Gebiet vorgewagt, bald an das Eindringen größerer Verbände glaubte, die sich — wohl gar mit der Waffe in der Hand — Zugang zu der Marsch am rechten Weserufer verschafft hätten. Da es an urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit fehlt, waren der Phantasie keine Schranken gesetzt.

In jüngerer Zeit hat die Forschung sich eingehender — wenn auch nicht gerade in bezug auf das Land Wursten — mit dem Vorgang der Landnahme, der Kolonisation und der nahe verwandten Frage der Städtegründung beschäftigt. Es darf deshalb vielleicht schon jetzt der Versuch gewagt werden, dem Bild, das man sich bisher von der Niederlassung der Friesen im Lande Wursten gemacht hat, schärfere Konturen zu geben.

Je mehr die Wissenschaft die Vorgänge der Neulandkolonisierung, der Städtegründungen usf. aufhellen konnte, um so deutlicher zeigt sich, daß bei ihr die Landesherren eine nicht

---

[4] P. La Baume, Die Wikingerzeit auf den nordfriesischen Inseln, in: Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde Bd. 29, 1952/53, S. 159.

[5] G. von der Osten — R. Wiebalck, Geschichte des Landes Wursten. 2. Aufl. Wesermünde 1932, S. 47, 51, 293.

zu unterschätzende Rolle gespielt haben. Mochte das Land durch eine Gruppe von Unternehmern, durch eine Mehrheit von Mittelsmännern, durch einen oder mehrere „Promotoren" für die Besiedlung erschlossen werden, irgendwie hatte der Landesherr seine Hand im Spiel. Man braucht nur an die Gründung Lübecks durch Heinrich den Löwen, von Hamburg-Neustadt durch Adolf III. von Holstein und die Kolonisation Ostholsteins durch Graf Adolf II. von Holstein zu denken. Ähnlich wurde im Gebiet zwischen Niederweser und Niederelbe kolonisiert. Bekannt sind die Holländerkolonien in der Bremer Gegend und an der Niederelbe[6]. Auch adeliger Lokatoren oder bäuerlicher Mittelsmänner bediente sich die Landesherrschaft, so u. a. im Lande Hadeln[7].

Diese Art der Landerschließung beschränkte sich in unserem Elb-Weser-Raum nun aber nicht auf die sächsischen Gebiete. Es finden sich Anhaltspunkte dafür, daß auch in den Gebieten mit friesischer Bevölkerung auf ähnliche Weise Ödland urbar gemacht worden ist. Die Zehnten des Bremer Domkapitels, der Herren von Luneberg und Bederkesa im Vieland[8] lassen ebenso darauf schließen wie die Rechte der Grafen von Stotel bzw. Oldenburg und der Herren von Bederkesa in Lehe[9].

Es fragt sich, ob die Erschließung der Wurster Marsch in grundsätzlich anderer Form vor sich gegangen sein kann. Das Land war ja nicht herrenlos. Es gehörte zum Gau Wigmodi und damit zum alten sächsischen Herzogtum, dessen Rechte in unserem Küstengebiet nach dem Zusammenbruch der Herrschaft Heinrichs des Löwen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg für sich beanspruchten. Wie diese zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Wurstfriesland im 13. und 14. Jahrhundert Grafen bestellten,

---

[6] Vgl. L. Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser, in: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 27. Bremen 1959.

[7] Ingeborg Mangels, Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter. Bremen-Horn 1957. B. E. Siebs, Hadeler Bauernknappen, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 40 S. 42 ff.

[8] H. Strunk, Vom einstigen Agrarwesen des Vielandes, in: Jahrbuch der Männer vom Morgenstern Bd. 20 S. 37.

[9] H. Schröder, Geschichte der Stadt Lehe. Wesermünde-Lehe 1927 S. 42, 123.

wie sie damals die Gerichtshoheit für sich in Anspruch nahmen[10], so würden sich ihre Vorgänger eine gegen ihren Willen erfolgende Invasion und die Schaffung einer friesischen Kolonie — mag es sich dabei zunächst um Siedler oder Händler gehandelt haben — in ihrem Lande schwerlich haben gefallen lassen. Alle Nachrichten, die wir aus anderen Gegenden haben, weisen auf eine starke Beteiligung des Landesherrn hin. So gehörte z. B. nach dem *Jydske Low* das unbesiedelte Land außerhalb der Markgenossenschaften dem König. Ohne seine Zustimmung war eine Ansiedlung nicht möglich[11]. Insbesondere setzten auch die Niederlassungen der Hanse in unbesiedelten Gegenden des „Auslands" Abmachungen mit der jeweiligen Landesherrschaft voraus[12]. Eine Verständigung zwischen Landesherrn und Siedlern muß also der Niederlassung der Friesen im Lande Wursten vorausgegangen sein[13], wenn diese nicht überhaupt von jenen in das Land gerufen sein sollten.

Die Wurster Kolonie behielt zwar — vielleicht auf Grund der uns unbekannten Abmachungen der friesischen Siedler mit der Landesherrschaft — als autonome Enklave in fremdem Hoheitsgebiet ihr friesisches Recht und mancherlei friesische Rechtseinrichtungen bei[14], aber sie zählte nicht zu den Sieben Seelanden, deren östliche Grenze die Weser bildete[15]. Das schloß nicht aus, daß sie sich eine gewisse Selbständigkeit wahren konnte. Das Land schloß selbständig Verträge mit Hamburg und Bremen ab[16]. Es führte auch als äußeres Zeichen der Gemeinschaft ein — schon im Jahre 1238 bezeugtes — Landessiegel, und zwar ein Siegel, das das Bewußtsein der stammes-

---

[10] G. von der Osten, Untersuchungen zur alten Verfassungsgeschichte Wurstfrieslands, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 18 S. 63; v. d. Osten—Wiebalck S. 51.

[11] Vgl. H. Hinz, Zur Herkunft der Nordfriesen, in: Jahrb. des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde Bd. 29, 1952/53, S. 207 f.

[12] Paul Johansen, Umrisse und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, in: Hansische Geschichtsblätter 73. Jahrg. 1955 S. 1 ff.

[13] So auch v. d. Osten—Wiebalck S. 40.

[14] v. d. Osten—Wiebalck S. 78 ff.; v. d. Osten, Untersuchungen S. 69.

[15] B. E. Siebs, Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung. Breslau 1933 S. 53.

[16] v. d. Osten—Wiebalck S. 67.

mäßigen Zugehörigkeit zu den friesischen Stammlanden deutlich erkennen läßt[17]. Anfangs beschränkte sich übrigens der Bereich dieser Enklave auf die drei Wurster Pfarrkirchbezirke Imsum, Wremen und Dorum, zu denen sich im 13. Jahrhundert Mulsum gesellte[18]. Sie stehen in sichtlichem Gegensatz zu Midlum, denn dies am Geestrand gelegene Kirchspiel zählte noch 1365 zu „Hadeln" und ist denn auch in der Liste der Wurster Ratgeber nicht vertreten[19].

Dahingestellt bleiben mag, aus welcher Gegend die Wurster Friesen gekommen sind. Ihre Sprache gehört zu der Gruppe der ostfriesischen Dialekte. Ihre Personennamen zeigen Verwandtschaft mit denen des nahen Rüstringen. Von den Einrichtungen des Wurster Agrarwesens finden sich die auch in Lehe bekannten Teene im Brokmer- und Norderland und die auch in Lehe, in der Börde Debstedt, dem Vieland und Osterstade üblichen Spalle im friesischen Saterlande[20]. Es scheint, als ob auch später noch im Lande verschiedene Dialekte gesprochen worden sind, die, wie im Saterland auf die Einwanderungszeit zurückgehen können[21]. So entspricht dem Wremer *„devel"* ein Imsumer *„deyel"* [22]. Möglich daher, daß mehrere Schübe von Siedlern aus verschiedenen Teilen des ostfriesischen Raums über die Weser gekommen sind und sich erst hier allmählich zu einer großen friesischen Kolonie verschmolzen haben.

Die Siedler kamen nun, wie uns wieder ein Vergleich mit benachbarten Gegenden zeigt, nicht als ungeordnete Horden in das Land. Die Besiedlung erfolgte zu einer Zeit, in der die alten agnatischen Sippenverbände noch ihre volle Bedeutung hatten.

---

[17] E. von Lehe, Das Landessiegel des Landes Wursten. Überlieferung und Deutung eines mittelalterlichen Königssiegels, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 27 S. 40 ff., bes. 48, 51, 56 ff.

[18] v. d. Osten—Wiebalck S. 61.

[19] v. d. Osten—Wiebalck S. 50, 55. H. Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde Nr. 1.

[20] R. Wiebalck, Zur mittelalterlichen Agrargeschichte der Friesen zwischen Weser und Elbe, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 13 S. 75 ff., insbes. S. 77—83.

[21] Nach freundl. Mitteilung von Herrn Studienrat a. D. Dr. Rudolf Möllencamp in Bremerhaven.

[22] Nach den Glossaren der Pastoren Westing (Wremen) und Witte (Imsum).

Man hat deshalb mit Recht angenommen, daß die Siedler sich geschlechterweise im Lande niedergelassen haben[23]. Diese Geschlechter aber müssen ihre Führer gehabt haben, die mit der Landesherrschaft verhandelten, ehe sie mit ihren „Vettern" und „Freunden" in das Land kamen. Wo wir ein einigermaßen sicheres Bild gewinnen können, treten uns — wenn auch in etwas späterer Zeit — immer wieder solche Führer entgegen. So war es in den Städten, und so geschah es auch bei der Holländerkolonisation zu Beginn des 12. Jahrhunderts[24]. Durch einen Herrn von Wersebe mit zwölf Knappen wurde nach einer Meyenburger Überlieferung das dortige Land kolonisiert[25]. In Sandstedt mit seiner sechsgeteilten Feldmark werden sechs bevorrechtigte Deichgeschlechter genannt[26], und in Lehe tragen die Teene die Namen von Geschlechtsältesten[27].

Diese Geschlechtsältesten, die Inhaber der Stammhöfe, die Edlen, denen die Freien und die Liten gegenüberstanden, genossen allerlei Vorrechte, vor allem auch bei der Landverteilung. So machte in Lehe der Besitz eines solchen *„Gudeman"*, das *„Heerendehl"*, das Herrenteil, eine volle Teene aus, d. h. die Größe von vier gewöhnlichen Ackernahrungen oder Hausmannsstellen[28]. Diesen Gudemannen oder Hovemannen entsprechen im friesischen Gebiet die *„Hovelinge"*[29], vielleicht auch die Edelleute, aus denen die Osterstader Junker[30] und der Kehdinger Adel[31] hervorgegangen sind.

Die Rechte der Führerschicht gingen aber noch weiter. In den Städten begegnen uns die Lokatoren nach der Stadtgründung — wie in Prenzlau — als Schultheißen und Schöffen oder —

---

[23] Vgl. Tischler S. 31.
[24] Hamburger Urkundenbuch Bd. I Nr. 129; vgl. auch Deike a. a. O.
[25] H. Schriefer, Hagen und Stotel. Geestemünde 1901 S. 306.
[26] E. Thiel, Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch. Hannover 1913 S. 16 f.
[27] H. Schröder a. a. O. S. 43.
[28] Wie vor S. 47.
[29] J. Reimers, Das Adlerwappen bei den Friesen. Oldenburg 1914, S. 49 ff.
[30] E. Thiel a. a. O. S. 36.
[31] W. v. d. Decken—Offen, Vom Lande Kehdingen, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 17 S. 46—51.

wie in der Neustadt Hamburg — als Ratsherren[32]. Auch im Lande Hadeln stand den Lokatoren das Amt eines Schultheißen zu[33]. In Sandstedt nahmen noch im 17. Jahrhundert sechs Geschlechter, die sich offenbar beim Deichbau hervorgetan hatten, besondere Rechte in der Deichverwaltung für sich in Anspruch[34].

Für die Zeit der friesischen Landnahme fehlen uns zwar Nachrichten aus dem Lande Wursten. Dagegen begegnet uns hier im hohen Mittelalter eine Gruppe von Geschlechtern, die, wie schon länger bekannt ist, sich mindestens de facto vor allen übrigen dadurch auszeichneten, daß sich aus ihren Reihen die höchste Behörde des Landes, die der Sechzehn Ratgeber, rekrutierte, deren Mitgliedschaft sich oft geradezu vererbte und der demgemäß auch gelegentlich mehrere Brüder angehörten[35]. Nach dem Gesagten liegt es nahe, in diesen Ratgebern die bevorrechtigten Nachkommen oder Erben jener Männer zu sehen, die schon bei der Landnahme eine führende Stellung innehatten.

Wer einmal in der Kirche von Blexen sinnend vor dem Grabstein jenes 1498 gestorbenen Elke Redelfsen gestanden hat, der als „Ratgeber der Stad- und Butjadingerlandes" bezeichnet wird, wird sich des Eindrucks nicht haben erwehren können, daß wir es hier mit einem Angehörigen jener Bevölkerungsschicht zu tun haben, aus der westlich der Weser die Dorfhäuptlinge und später die Landeshäuptlinge hervorgegangen sind. Wie diese entweder den Häuptlingslöwen oder den Richteradler im Wappen führen, so zeigt auch Elke Redelfsens Wappen den doppelköpfigen Adler. Später unterschied man die Adlerwappen, indem man neben den halbgespaltenen Adler ein in den einzelnen Familien vererbtes unterscheidendes Emblem oder deren mehrere setzte. Solche Wappen finden

---

[32] H. Reincke, Über Städtegründung, in: Hansische Geschichtsblätter 75. Jahrg. 1957 S. 8.

[33] H. Rüther, Geschichte des Landes Hadeln. Otterndorf 1949 S. 70. E. Rüther, Entstehung und Besiedlung des Landes Hadeln und seine Orts- und Flurnamen, in: Jahresbericht der Männer vom Morgenstern Bd. 7/8 S. 61.

[34] E. Thiel a. a. O. S. 12.

[35] v. d. Osten, Untersuchungen S. 72—75; v. d. Osten—Wiebalck S. 79.

sich bei den führenden Geschlechtern von West- bis Wurstfriesland, beim Adel des westerlauwerschen Frieslands so gut wie bei den hervorragenden Wurster Geschlechtern[36].

Zweifelhaft ist es, ob die wenigen im Lande Wursten auf uns überkommenen Geschlechternamen auf die Zeit der Einwanderung zurückgehen. Ein solcher Geschlechtername könnte im Ortsnamen Barlinghausen enthalten sein. Es liegt nahe, auch die Bezeichnungen einiger besonders starker Wurten an älteren Deichfronten im Norden des Landes wie Aling, Düring, Tanting, die ihrerseits zu den Bezeichnungen von Kirchspielvierteln Anlaß gegeben haben, auf alte Geschlechternamen zurückzuführen[37]. Indes darf nicht übersehen werden, daß diese Namen nicht unbedingt auf Personennamen zurückzugehen brauchen. Auch waren die Wurster Personennamen zu allen Zeiten so starken Änderungen unterworfen, daß man sich bei solchen Schlußfolgerungen auf schwankendem Boden bewegt.

Dagegen wird man vermuten dürfen, daß einige größere burgartige Hofanlagen, so ein Hof in Themeln und wohl auch die Krähenburg[38], die Stammhöfe der alten friesischen Geschlechter getragen haben. Der letztgenannte Hof befand sich um 1700 im Besitz eines der größten Wurster Grundbesitzer, des Oberdeichgräfen Johan Siebes. Schon 1489 wird ein Ratgeber Ludeke Sybes van Temeling genannt[39], der zwar kein Vorfahre des Oberdeichgräfen gewesen zu sein scheint, aber vermutlich den gleichen Hof bewohnt hat. Diese festen Häuser waren das „bur", um das sich die „Geburen", die Mitglieder der Bauernschaft, sammelten, und in dem sie in Notzeiten Zuflucht suchten[40]. Ihnen entsprechen die befestigten Häuptlings-

---

[36] J. Reimers a. a. O. S. 151 ff. B. E. Siebs, Wappenbuch des Landes Wursten. Bremerhaven 1927.

[37] v. d. Osten, Untersuchungen S. 87 f. B. E. Siebs, Die Wurster Geschlechter, in: Jahrb. der Männer v. Morgenstern Bd. 27 S. 63 f.

[38] v. d. Osten—Wiebalck S. 298.

[39] H. Rüther, Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde (1905) Nr. 167.

[40] W. Schlesinger, Burg und Stadt, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte (Festschrift für Th. Mayer) Bd. I, Lindau und Konstanz 1954 S. 115.

höfe zu Gutzwarden und Oldeborch im Butjadinger Land [41] und die „Burgen" der ostfriesischen „Rotten" [42]. Die Nachkommen der Wurster Optimaten, von denen im vorigen die Rede war, bedeckten um 1600 ihre Erbbegräbnisse mit den mächtigen porträtgeschmückten Sandsteinplatten, die noch heute unsere Bewunderung erregen.

Aber wenn bis dahin die führende Schicht im Lande den Namen ihrer Mitglieder nach friesisch war, so änderte sich das langsam. Schon das Testament des während des Dreißigjährigen Krieges gestorbenen Padingbütteler Pastors Weingärtner, der als Insassen des von ihm gegründeten Altersheims zur Hälfte Friesen und zur Hälfte „Deutsche" vorsah [43], läßt einen erheblichen Wandel erkennen. Heute erinnern nur noch wenige Namen an die Friesenzeit im Lande Wursten.

## II. Die Friesen im Bruchland

Wenn sich auch der Hauptstrom der friesischen Einwanderung in das Gebiet am rechten Weserufer auf das Land Wursten richtete, so schließt das doch nicht aus, daß auch andere Teile des Landsaums von friesischen Einwanderern besiedelt wurden. Das im Süden dem Lande Wursten vorgelagerte Kirchspiel Lehe wurde im Mittelalter ganz wie andere friesische Landschaften von „Ratgebern" regiert [44]. Das Leher Hufenland wurde, wie schon gesagt, in Teene geteilt, wie man sie auch in einigen Gegenden Ostfrieslands kennt [45]. Im 14. Jahrhundert erscheinen in Lehe Personennamen, die sich weitgehend mit denen des Landes Wursten decken [46]. Ein Teil der Leher Personennamen wieder zeigt starke Ähnlichkeit mit denen der südlich der Geeste liegenden Kirchspiele des sog. Vielandes

---

[41] Ed. Krüger, Zwischen Weser und Jade. Oldenburg 1949 S. 52 bis 58.
[42] B. E. Siebs, Grundlagen S. 122—127 und Abb. 5—9.
[43] J. H. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. Bd. 7. Stade 1774 S. 342.
[44] H. Schröder a. a. O. S. 50.
[45] H. Schröder a. a. O. S. 42.
[46] B. E. Siebs, Am grauen Strand. Erkundetes und Erlebtes aus Alt-Bremerhaven. 5. Aufl. Bremerhaven 1958 S. 23.

und weiter des Landes Wührden und der Nordosterstader Marsch, die ihrerseits wieder gewisse Eigentümlichkeiten im Agrarwesen mit anderen friesischen Landschaften teilen[47] und von denen zum mindesten Land Wührden wie Wursten und Lehe seine *consiliarii* — die *redjeven* der friesischen Rechtsquellen — hatte[48].

In den erwähnten Gebieten stoßen wir nun aber nicht nur auf einen Bestand an Personennamen, der sich deutlich von dem der Sachsen abhebt, man gab hier darüber hinaus seinen Landsleuten statt der in anderen Gegenden häufigen Berufs-, Eigenschafts- und Herkunftsnamen Zunamen, die vom Vaternamen abgeleitet sind. Diese „Patronymika", ein Charakteristikum der Friesenlande, überwogen bis in das 16. Jahrhundert außer im Lande Wührden und in Nordosterstade auch in einigen Dörfern am Geestrand, wie Loxstedt und Nesse, alle anderen erheblich, während sie in Südosterstade und auf der Geest gegenüber den genannten sonstigen Typen von Zunamen stark zurücktreten.

So lassen sich aus den Personennamen und sonstigen Eigentümlichkeiten auf dem Gebiet der Namengebung sowie auf dem Gebiet des Rechts- und Agrarwesens Rückschlüsse auf die Verbreitung der Friesen am rechten Niederweserufer ziehen. Aber, wie schon länger bekannt, haben sich die friesischen Siedlungen im Elb-Weser-Winkel nicht auf die Marschen beschränkt. Auch außerhalb der Marschen, in denen die Friesen das Gesicht ganzer Landschaften geprägt haben, kann man Spuren friesischer Niederlassungen feststellen[49]. Diese Spuren sind allerdings anderer Art als in der Marsch. Friesische Sprache, friesische Personen- und Geschlechternamen, friesisches Recht, die in der Marsch von der Herkunft und Stammeszugehörigkeit der Bewohner zeugen, fehlen hier. Wir sind deshalb auf andere Beweismittel, vor allem auf die Kennzeichnung einzelner Örtlichkeiten als „friesisch" angewiesen.

---

[47] E. Thiel a. a. O. S. 27 ff. H. Schröder a. a. O. S. 42 f. H. Strunk a. a. O. S. 33 ff.

[48] G. Sello, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. Oldenburg 1891 S. 22.

[49] R. Wiebalck, Agrargeschichte S. 84.

Ein oder wenige Jahrhunderte nach der Besiedlung der Marschen am rechten Niederweserufer schon begannen geistliche und weltliche Herren mit einer großzügigen Erschließung der bis dahin unbewohnbar gewesenen Sumpfgebiete, an denen ja in dem hier in Rede stehenden Gebiet kein Mangel ist. 1106 schloß Erzbischof Friedrich von Bremen mit einem holländischen Unternehmerkonsortium aus der Gegend von Utrecht einen Vertrag über die Kultivierung von Bruchländereien in der Nähe von Bremen ab.

Auch an anderen Stellen wurde um dieselbe Zeit fleißig kultiviert. Noch im 12. Jahrhundert scheint im Lande Hadeln eine großzügige Ödlandkultivierung in Angriff genommen zu sein[50]. Neben den Holländern wurden zu solchen Arbeiten offensichtlich in größerem Umfang auch friesische Unternehmer herangezogen. Sie hatten sich ja in ihrer Heimat mit ihrer Fülle von Marschen und Mooren die nötigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Wasserbaus erworben. Da das Emsland von Meppen bis Rhede als Osnabrücker Archidiakonat die Bezeichnung „Friesland" erhielt[51], wird man auch für dies Gebiet eine Ödlandkultivierung durch Angehörige des friesischen Volkes in größerem Umfang annehmen dürfen. Eine weitere Nachricht über friesische Kolonisten erhalten wir durch eine Urkunde von 1318. Damals wurde Rudolf von Diepholz mit der hohen Gerichtsbarkeit über die „Wisch-Friesen" belehnt, die nach A. v. Wersebes Vermutung das sumpfige Wiesenland in der Gegend des Dümmer entwässert haben, so wie möglicherweise auch die Herren von Ompteda ihre Besitzungen zu Morsum und Wulmstorf durch Friesen haben kultivieren lassen[52].

Wichtige Hinweise auf die Tätigkeit von Friesen in den Bruch- und Moordistrikten des Gebiets zu beiden Seiten der Weser geben daneben, wie gesagt, die topographischen Bezeich-

---

[50] I. Mangels a. a. O. S. 81. W. C. Kersting, Das Hollische Recht im Nordseeraum, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 34 S. 18 ff.

[51] N. Hilling in: Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80 Mainz 1900 S. 466.

[52] A. v. Wersebe, Über die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden. Bd. II. Hannover 1826 S. 1027—1030.

nungen, die sich z. T. bis heute erhalten haben. Zu diesen Namen gehören im Oldenburgischen Gebiet vor allem Friesoythe und Frieschenmoor sowie Vresschen Bokele im Ammerland [53], im Elb-Weser-Winkel Freschluneberg, die heute nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung Freseken Stotel sowie die Bezeichnung Freschenfleth-Hamm in der Rechtenflether Feldmark und Fresenhamm in Büttel.

Die Frage, ob man diese Namen restlos als Beweismittel für die einstige friesische Besiedlung heranziehen darf, ist nicht unbestritten. Der Lokalforschung ist aufgefallen, daß neben den Ortschaften, deren Zusatz „Fresch-" oder „Freesch-" als „friesisch" gedeutet worden ist, jeweils ein gleichartiger Ortsname mit dem unterscheidenden Zusatz „Alt-" entspricht. Man hat daraus gefolgert, daß der Zusatz „Fresch-" — zumal dies Wort in dem Ortsnamen Freschluneberg heute kurz gesprochen wird — nichts anderes als frisch oder neu bedeutet. Nun ist es allerdings richtig, daß nicht nur neben Freschluneberg ein Altluneberg steht, daß die Grafen von Stotel, also die Namensträger des Ortes, dessen Kirchensiegel den Namen „Vresekenstotele" bewahrt hat [54], ursprünglich einmal an einer andern Stelle, nämlich am Zusammenfluß der Rohr und Lune in der Wulsdorfer Feldmark ihre Burg gehabt haben, daß es neben Friesoythe eine Altenoythe gibt. Man könnte sogar anführen, daß Freißenbüttel bei Hambergen, ehemals Friesenbüttel oder Fresenbüttel, ein Oldenbüttel entspricht (schon 1202 Aldenebutle). Aber zum einen wird eine Tochtersiedlung im Gegensatz zur Muttersiedlung sonst nie als „Frisch-", sondern als „Neu-" bezeichnet. Zum andern lautet die ältere Form jener Namen „Freseken-". So ist denn auch in einer Urkunde von 1569 im Altluneberger Gutsarchiv von „Freschen Luneberg" die Rede. Auch bezeichnen die Beverstedter Kirchenbücher den Ort als „Freesch Luneburg" und Mushard [55] spricht geradezu von „Fresischen Luneberge". Auch der Name des Rechtenflether

---

[53] H. Strunk, Die Flurnamen aus 12 Gemeinden des Landkreises Geestemünde, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 24 S. 50.

[54] J. H. Pratje a. a. O. Bd. 2. Stade 1770 S. 298.

[55] L. Mushard, *Monumenta nobilitatis antiquae ... in ducatibus Bremensi & Verdensi.* Bremen 1708 S. 379.

„Freschenfleth-Hamm" wird heute noch „Freeschenfleth" gesprochen.

Für die vorbezeichnete Auffassung spricht im übrigen auch die Lage der als „Fresch-" bezeichneten Ortschaften. Wie Freschluneberg am Mittellauf der Lune mit ihrer bedeutenden Niederung liegt, so Stotel an deren Unterlauf. In beiden Fällen ist der Schluß unabwendbar, daß die Niederlassung eine Bruchlandkultivierung voraussetzte. Mit ziemlicher Gewißheit kann gesagt werden, daß die Lokatoren, die sich der Hilfe friesischer Siedler bedient haben, die Grafen von Stotel bzw. die mächtigen Herren von Luneburg waren, die auch im Lande Hadeln, und zwar in Ihlienworth und Odisheim, als Lokatoren tätig geworden sind[56]. Rechtenfleth, in dessen Gemarkung die Flur „Fresschenflets-Hamm" unmittelbar hinter dem Weserdeich gelegen ist (der Namensbestandteil -fleth meint offenbar den Weserfluß), gehört ebenso wie Büttel mit seinem Fresenhamm zu den südlichen Vorposten der geschlossenen friesischen Siedlungen in den Marschen am rechten Ufer der Weser. Eine ganz entsprechende Lage hat Frieschenmoor bei Rodenkirchen am linken Weserufer.

Auch die Flurbezeichnung Freschestück in der in die Huntenniederung hineinragenden Feldmark Holle (östlich Oldenburg) wird nicht als ein frisch in Kultur genommenes, sondern als „friesisches Stück" aufzufassen sein. Da Holle — ein Reihendorf mit langen Hufen — eine Holländergründung ist (der Name lautet 1340 Holländerkerken), liegt die Annahme einer Erschließung durch einen oder mehrere Friesen nahe. Friesoythe liegt am Rand des friesischen Saterlandes, Vresschen-Bokele — jetzt Vreschen-Bokel — in unmittelbarer Nähe des friesischen Harlingerlandes. Dem die Lage genügend charakterisierenden Oldenburgischen Ortsnamen Frieschenmoor entspricht der Name Fresenmoor für eine südlich von Cadenberge einsam im Moor liegende Siedlung[57]. Auch sonst scheinen im Elbgebiet Friesen als Kolonisatoren tätig geworden zu sein. Darauf weist der Name des einstelligen Hofes Freschenhausen bei Hittfeld hin.

---

[56] I. Mangels a. a. O. S. 69—71.

[57] J. H. Pratje, Vermischte historische Sammlungen Bd. III Stade 1845 S. 601.

Er erscheint schon um 1600 in dieser Form. Aber nach den Kirchenbüchern von Hittfeld wurde Johan Behr 1658 im „Friesischen Hause" geboren, und 1685 starb „zum Friesischen Hause" sein Vater Otto Behr. Auch noch einige andere topographische Bezeichnungen im Kirchspiel Hittfeld weisen auf friesische Kolonisation, so die der Siedlung Friesenwerder bei Over und die des Dorfes Friesenwerder-Moor.

Neben diesen Namen, durch die ein ehemaliges friesisches Bevölkerungselement als so gut wie gesichert gelten kann, gibt es einige, die Schlüsse von gleicher Sicherheit nicht zulassen. Dazu gehört der Ortsname Freißenbüttel (1385 „Vresenbüttel), dessen heutige Schreibweise an den Namen des bei Frelsdorf gelegenen Freißelmoores (zu nd. *freslik,* ahd.*freislih* = schrecklich, d. h. wild) erinnert. Nur mit Vorbehalt kann ferner der Name Fresen-ah für eine Bauernholzung bei Ringstedt[58] genannt werden.

Überhaupt lassen Flurnamen, die nicht auf eine Siedlung weisen, keine sicheren Schlüsse zu. Sie können auf rein nachbarliche Beziehungen zur friesischen Marsch im Guten wie im Bösen weisen. So erinnern an eine uns überlieferte Bemerkung über den von Sievern nach Wremen führenden Weg aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts *„de Wech geit na Fresland"* der Friesenweg in Holßel (etwa 300 m südlich der Neuenwalder Landstraße), der gleichnamige Weg in der Feldmark Ringstedt, der „Fresendamm" zwischen Fickmühlen und Bederkesa mit einer Fortsetzung nach Hainmühlen, vielleicht auch der Fresengraben und Fresenwall in Bederkesa[59]. Ähnliches gilt auch vom Fresenbusch in der Feldmark Holßel. Der Fresenberg bei Debstedt[60] und die Fresenhörn in Land Hadeln[61] sollen auf kriegerische Zusammenstöße mit den angriffslustigen Wurtfriesen hinweisen. Dasselbe gilt vom Fresengrab bei Schiffdorf[62].

---

[58] R. Wiebalck, Agrargeschichte S. 85.

[59] Wie vor.

[60] P. von Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden I, Göttingen 1824 S. 114.

[61] Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade, hrsg. v. F. Plettke, Bd. I Bremen 1909 S. 424.

[62] H. Strunk, Die Flurnamen des Vielandes, in: Jahrb. der Männer vom Morgenstern Bd. 21 S. 84. H. Mahler, Die Sagen der Hei-

Mögen nun aber auch im einen oder andern Fall Zweifel bestehen können, im großen und ganzen zeichnet sich doch ein ziemlich deutliches Bild ab: An den verschiedensten Punkten des Elb-Weser-Winkels und überhaupt des nicht friesischen Küstengebietes haben die Friesen bei der Bruchlandkolonisierung dereinst wichtige Dienste geleistet. Woher sie kamen, ob aus den Marschen rechts und links der Weser oder aus den friesischen Stammlanden, läßt sich allerdings nicht mehr feststellen. Außer den auf die Stammeszugehörigkeit der Kolonisatoren weisenden Ortsnamen haben sie Spuren nicht hinterlassen. Sie sind schon lange vor den Bewohnern der Marschen vom niedersächsischen Volksstamm aufgesogen worden[63].

---

mat aus Volkes Mund. II. Vieland und Nachbargebiet. Bremerhaven 1923 S. 9 f.

[63] Für Durchsicht der Arbeit bin ich Herrn Oberarchivrat Dr. von Lehe in Hamburg besonders dankbar. Ihm und Herrn Dr. Burchard Scheper in Langen (Kreis Wesermünde) gilt mein Dank auch für wertvolle Hinweise.

# Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs und das Problem des servitium regis in der Stauferzeit mit besonderer Berücksichtigung Sachsens

Von

Wolfgang Metz

## 1. Zum Stand der Forschung

Im Jahre 1839 veröffentlichte Christian Quix in seiner Geschichte der Stadt Aachen eine Quelle, die er in einer Handschrift des Aachener Marienstifts vorgefunden hatte und in der *curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* aufgezählt werden. Die Höfe liegen zum Teil in Sachsen *(Saxonia)*, das aber bereits bis in die Gegend von Bautzen und zur Oberlausitz hin übergreift, zum Teil in Rheinfranken, zum Teil in Baiern (hier allerdings nur im fränkisch-bairischen Nordgau und den angrenzenden Landstrichen) und in der westlichen Lombardei (nebst Piemont). Alle Höfe sind mit bestimmten Servitien *(regalia servitia)* belastet, die in Deutschland in Naturalien (Schweinen, Kühen, Hühnern, Eiern, Käse, Gänsen, Bier, Pfeffer, Wachs und Wein) bestehen, in Italien dagegen bereits weitgehend in offenbar recht hohen Geldbeträgen (bis zu 2000 Mark) abgegolten werden. Dabei erscheint Sachsen mit einem ziemlich umfangreich anmutenden *servitium* von jeweils 30 großen Schweinen, 3 Kühen, 5 Ferkeln, 50 Hühnern, 10 Gänsen u. a. m., und die Gesamtzahl der Servitien soll soviel betragen, wie das Jahr Tage hat und noch 40 mehr *(tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus)*. Demgegenüber zählt man für

Baiern nur 26 Servitien, während Rheinfranken eine Art Zwischenstellung einnimmt. In Italien kann der Schreiber die Höhe der Leistungen noch nicht angeben, da zuvor eine Untersuchung an Ort und Stelle erforderlich ist *(tantum dant quot nullus potest renarrare nec investigare, nisi prius veniamus in Lombardiam)*, ein Vorgang übrigens, der ausgesprochen an die schon in der Karolingerzeit übliche Befragung der ortsansässigen Bevölkerung nach den bestehenden Verhältnissen erinnern dürfte.

Schon zur Zeit ihrer ersten Veröffentlichung war die Handschrift verschollen, so daß alle Versuche einer Datierung auf paläographische Gesichtspunkte verzichten und sich auf andere Erwägungen, wie etwa die Geschichte der Höfe, stützen mußten. Die Mängel dieser Methode haben sich später erst herausgestellt; zunächst konnte man im Anschluß an die Göttinger Dissertation von Georg Matthäi über die Klosterpolitik Kaiser Heinrichs II. (1877) an einer Datierung auf das 11. Jahrhundert festhalten, und Ludwig Weiland hat sie bei der Herausgabe des ersten Bandes der *Constitutiones* für die *Monumenta* 1893 auf 1064/65 genauer festzulegen vermocht; dieser Zeitansatz blieb dann auch für die Untersuchung von Bruno Heusinger über das *Servitium regis* der deutschen Kaiserzeit[1] (1923) verbindlich.

Inzwischen war im ersten Weltkriege nach fast 100 Jahren die Handschrift wieder aufgefunden und im Jahre 1919 von Levison und Schulte neu herausgegeben worden[2]. Es handelt sich um einen kleinen Sammelband mit verschiedenen Aachener Aufzeichnungen, die alle in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts weisen, und auch die Schrift unseres Stückes gehört der Zeit um oder wahrscheinlich nicht lange vor 1200 an. Aus dieser Sachlage hat dann als erster Johannes Haller weitere Folgerungen gezogen[3]. Er brachte das Tafelgüterverzeich-

[1] B. Heusinger, Das *Servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit, AUF 8 (1923) S. 26—159, vor allem 82 ff., 146 ff.

[2] W. Levison und A. Schulte, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und seine Handschrift, NA 41 (1919) S. 557—577.

[3] J. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, NA 45 (1924) S. 48—81; auch in: Haller, Abhandlungen zur ma. Geschichte (1944) S. 196—232.

nis mit der italienischen Politik Kaiser Friedrichs I. in Verbindung und kam dabei zu einem völlig neuen Zeitansatz um 1185/90, also auf die letzten Regierungsjahre Barbarossas. Wenig später zog der Franzose M. Bloch in einer in Deutschland so gut wie niemals beachteten Arbeit Folgerungen, die sich gegen Heusingers Darstellung der königlichen Wirtschaftsführung zu richten suchten. Während Heusinger ein System der Naturalwirtschaft mit der daraus resultierenden Königsgastung am Orte der Königshöfe annahm, glaubte Bloch an ein Rentensystem mit der Verteilung der Ablieferung der Erträge an verschiedene Stellen am Königshofe; so kam etwa das Getreide — das in unserem Verzeichnis fehlt — an die *panadería,* andere Leistungen wurden der *caballeriza* zugewiesen, und die vorzugsweise tierischen Produkte der *mensa (cocina)* des Königs, ein System, das an die im *Dialogus de Scaccario* geschilderten englischen Verhältnisse erinnern sollte[4]. Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß die Voraussetzungen für eine so differenzierte Wirtschaftsverfassung des deutschen Königtums in salischer wie auch in staufischer Zeit kaum jemals bestanden haben dürften[5]. Blieb also Blochs These völlig unbeachtet, so entbrannte eine um so lebhaftere Diskussion um die von Haller. 1953 griff Dannenbauer Hallers Zeitansatz wieder auf; er stützte sich dabei in weitem Ausmaße nicht mehr so sehr auf die Geschichte der italienischen als vor allem auch auf die der deutschen Königshöfe[6]. Sein Ergebnis war, daß das Verzeichnis ein Stück aus dem verlorenen Testament Friedrichs I. sein mußte und den Anteil des *rex Romanorum,* des künftigen Kaisers Heinrich VI., beschrieb. Seitdem ist die Auseinandersetzung nicht wieder abgerissen. Neben ortsgeschichtlichen Kriterien wurden von den Vertre-

---

[4] M. Bloch, *La organización de los dominos carolingios* y *las teorias de Dopsch, Annuario de historia del derecho espanol* 3 (1926) S. 89—119.

[5] H. Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters. 4. Auflage (1952) S. 337 ff.

[6] H. Dannenbauer, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück des Testaments Kaiser Friedrichs I., Zs. f. württemb. Landesgeschichte 12 (1953) S. 1—72; auch in: Dannenbauer, Grundlagen der ma. Welt (1958) S. 354—431.

tern beider Datierungen namenkundliche, begriffsgeschichtliche *(curia, rex Romanorum, servitium)* und andere Gesichtspunkte in die Waagschale geworfen. Während für die staufische Zeit die geringe Wahrscheinlichkeit einer rein zufälligen Abschrift infolge eines Versehens eines Aachener Schreibers zur Zeit des dortigen Propstes, des späteren Königs Philipp, sprach[7], konnten die Verfechter des Zeitansatzes auf 1064/65 vor allem auf das Itinerar Heinrichs IV., das Übergewicht der sächsischen Höfe — genannt werden unter anderen Altenburg, Allstedt, Wolferstedt, Farnstedt, Wallhausen, Tilleda, Werla, Goslar, Pöhlde, Grone, Eschwege, Mühlhausen und Merseburg — und die Wirtschaftsverfassung der Krongüter nach den Darlegungen von Heusinger zurückgreifen.

## 2. Die königlichen Itinerare und die Belastung der sächsischen Kurien

Auf die Problematik des Verhältnisses von Itinerar und königlichem Tafelgut konnte bereits C. Brühl hinweisen[8]; seine Darlegungen brauchen daher hier nur in einigen Punkten ergänzt zu werden. Zunächst sind die Reisewege der deutschen Könige keineswegs so genau bekannt, daß wirklich alle Aufenthaltsorte erfaßt wären; es darf auf den Versuch von Rieckenberg hingewiesen werden, an Hand der Urkunden und anderweitiger Nachrichten zu einer gewissen Vollständigkeit für die frühere Kaiserzeit zu gelangen[9]. Nur 19 von den im Tafelgüterverzeichnis aufgezählten 51 deutschen Kurien sind als Aufenthaltsorte Heinrichs IV. bei Heusinger erfaßt wor-

---

[7] C. Brühl, Nochmals die Datierung des Tafelgüterverzeichnisses, DA 12 (1956) S. 527—535. Vgl. künftig auch Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis.* Die Königsgastung im Frankenreich und in dessen Nachfolgestaaten ... Bonn, Habil.-Schr. v. 1961. Verf. gab mir freundlicherweise Einblick in die einschlägigen Kapitel der Arbeit (nachstehend nicht weiter zitiert); ich verzichte hier auf Einzelheiten.

[8] Brühl S. 529.

[9] H.-J. Rieckenberg, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit, AUF 17 (1940).

den[10]; davon wird man wahrscheinlich Altötting wegen der völlig unsicheren Lokalisierung von *„Botinga"* streichen müssen. Ergänzen läßt sich mit einer gewissen Sicherheit das nirgends im Itinerar — bei Heinrich IV. ebensowenig wie bei Friedrich I. und Heinrich VI. — vorkommende Grone; der Weg von Eschwege (Boyneburg) nach Goslar hat es zweifellos häufiger berührt. Farnstedt und Wolferstedt fehlen in den Tabellen bei Heusinger ganz; ob ihre Erträge im benachbarten Allstedt oder anläßlich vorübergehender kleinerer Abstecher von dort aus verzehrt wurden, wird sich schwer entscheiden lassen. Auch Eschwege fehlt seit 1075 in den Itineraren; als Speyrer Kirchenvögte haben die Staufer die Erträge dieses Hofes von der Boyneburg aus verwertet und ihn durch die Reichsministerialen von Boyneburg verwalten lassen (1184)[11], ein Gegenstück zu den zahlreichen süddeutschen Vogteibesitzungen[12]. Angesichts dieser Situation verschiebt sich das von Heusinger entworfene Bild in einer Weise, die die Zahl der Aufenthaltsorte Friedrichs I. kaum mehr hinter der für Heinrich III. und Heinrich IV. zurückstehen läßt. Man kommt für Sachsen auf 10 Orte bei Heinrich III., 8 bei Heinrich IV. (die Deutung Oschersleben ist völlig unsicher) und 9 bei Friedrich I. (Boyneburg = Eschwege); bei Heinrich VI. ist Hornburg nicht ohne weiteres mit *Hohenborc* zu identifizieren; dafür darf Herzberg mit Pöhlde gleichgesetzt werden; noch die Goslarer Vogteirolle von 1244 zeigt die Versorgung der Burgen (Harzburg, ebenso wie Herzberg 1180 von Barbarossa zurückerworben) von den Wirtschaftshöfen (Goslar) aus. Für ganz Deutschland und Italien ergibt sich folgende Zusammenstellung:

---

[10] Heusinger S. 108. Vgl. die Karten bei Th. Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, Das Reich und Europa. 2. Aufl. (1941) S. 52—74.

[11] K. A. Eckhardt, Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege 1 (1959 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 13, 5) Nr. 19.

[12] K. Weller, Die staufischen Städtegründungen in Schwaben, Württemberg. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte N. F. 36 (1930) S. 157 ff. Die Gastung (Quartierpflicht) erscheint allgemein in Verbindung mit den verschiedensten Herrschaftsverhältnissen: O. Brunner, Land und Herrschaft. 3. Aufl. (1943) S. 344.

| Aufenthaltsorte | Heinrichs III. | Heinrichs IV. | Friedrichs I. | Heinrichs VI. |
|---|---|---|---|---|
| Deutschland [13] | 17 | 17 | 16 | 13 |
| Italien [13] | 0 | 1 | 6 | 2 |
| Insgesamt | 17 | 18 | 22 | 15 |

Friedrich I. ist somit an den verhältnismäßig meisten Orten des Tafelgüterverzeichnisses nachzuweisen.

An diesem Punkte werden die Verfechter der Datierung zu 1064/65 leicht den Einwand erheben können, daß die Zahl der Aufenthaltsorte ja keineswegs der sämtlicher Aufenthalte an diesen Orten entspricht und daß beispielsweise in Goslar 33 Belegen für Heinrich IV. nur 9 für Friedrich I. nach den Itineraren bei Th. Mayer gegenüberstehen. Hier zeigen sich aber ganz deutlich die Grenzen der allzu ängstlichen Verwertung der mehr Zufälligkeiten unterworfenen Reisewege ab. Schrod, der in seinen italienischen Herrscheritineraren selbst für Friedrich I. 16 Aufenthalte am Orte der lombardischen Kurien des Tafelgüterverzeichnisses und für Heinrich VI. immerhin 3, für Heinrich IV. dagegen nur 1 nachweisen konnte, hat Haller gegenüber auf die hohe Bedeutung gerade dieser Höfe für die italienische Politik Heinrichs IV. hingewiesen, ein Sachverhalt, für den die Itinerare nicht das geringste auszugeben vermögen [14]. Die Tatsache, daß sich sowohl Salier als auch Hohenstaufen auf den Kurien aufhielten, läßt sich für eine Datierung auf das 11. und 12. Jahrhundert ins Feld führen; weitere Folgerungen aus den Itineraren erscheinen m. E. nicht zulässig. Das gilt nun in ganz besonderem Maße für einen Punkt, den man immer wieder für eine Datierung unserer Quelle um 1064/65 zu verbuchen können glaubte: das Fehlen schwäbischer Kurien. Angeblich sollte insbesondere das Itinerar Heinrichs VI. nicht zu den aufgezählten Kurien passen. Dazu lassen sich nun folgende Beobachtungen machen: Schon 1194 hat dieser Kaiser Deutschland für immer verlassen. Die wenigen Jahre, die bleiben, sind zu bewegt, um ein ruhiges Hin- und Herziehen von

[13] K. Schrod, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien 754—1197 (1931 = VSWG. Beih. 25) S. 194 ff.

[14] K. Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (1938) S. 20 ff.

einem Tafelgute zum anderen unter dem übrigens auch sonst verfehlten[15] Gesichtspunkte einer möglichst rationellen Verwertung der wirtschaftlichen Möglichkeiten denkbar erscheinen zu lassen. Die rheinischen Bischofsstädte sind nicht nur von den Saliern, sondern auch von den Staufern gern aufgesucht worden, und Schwaben hat eine vor 1197 allerdings ziemlich bescheidene Rolle gespielt! Die dortigen Besitzungen galten aber nicht als Tafelgüter des jeweiligen Kaisers oder Königs, sondern als Hausgut oder Reichslehen der schwäbischen Herzöge: von 1152 bis 1167 war Friedrich IV., Sohn König Konrads III., hier Herzog, von 1167 bis 1191 Friedrich V., der älteste, und von 1191 bis 1196 Konrad, ein jüngerer Sohn Barbarossas, dort Herzog. Konrad war seinem Vetter Friedrich auch im Rothenburger Herzogtum[16] gefolgt. Aufenthalte Barbarossas in beiden Herzogtümern ergaben sich also nicht in seiner Eigenschaft als König und auf königlichen Tafelgütern, sondern in der als Erbe seines Vetters Friedrich IV. und als Vormund während der Minderjährigkeit seiner Söhne. Ähnlich dürfte Heinrich VI. zunächst 1190/91 seinen auf dem Kreuzzug weilenden Bruder Friedrich V. in dessen schwäbischem Herzogtum vertreten haben, während nach 1191 eine Stärkung der königlichen Befugnisse zuungunsten der herzoglichen möglich erscheint. Die Beobachtung, daß im staufischen Schwaben und im Rothenburger Herzogtum Herzogs- und Königsgut durchaus unterschieden wurden, daß Friedrich I. nicht einmal Kirchenlehen, geschweige denn Hausgüter in diesen Gebieten innehielt, hat schon Niese machen können. Im Gegensatz zu den Vertretern der Datierung auf 1064/65 möchte ich also behaupten, daß gerade in einem staufischen Tafelgüterverzeichnis Schwaben fehlen mußte, während man es in einem solchen aus der Zeit Heinrichs IV. als vorhanden voraussetzen müßte. Auch das Herzogtum Rothenburg fehlt aus dem gleichen Grunde, und Dannenbauer hat hier in einer durchaus einleuch-

---

[15] A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2. Aufl. Bd. 1 (1921) S. 187 ff. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle auf die Ergebnisse von Dopsch einzugehen.

[16] H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) S. 10 ff.

tenden Weise auf das Verzeichnis des jungen Herzogs Konrad von 1188 hingewiesen, das anläßlich der Vermählung mit der Kastilierin Berengaria angefertigt worden war[17]. Das Besitztum um Würzburg, in Ostfranken, den Gauen Schwalfeld und Rieß und um den unteren Neckar hebt sich deutlich als Herzogsgut von der Ausstattung des römischen Königs ab; Hagenau hatte sich Barbarossa reserviert. Einer genauen Datierung des Tafelgüterverzeichnisses möchte ich im Rahmen der vorliegenden Studie nicht vorgreifen. Dagegen erscheint es mir gerade an dieser Stelle angebracht, auf einen Irrtum Benders hinzuweisen. *Allodium* bedeutet im Vertrag von 1188 nicht einfach „Hausgut" im Gegensatz zum „Reichsgut", sondern ganz einfach „Gut" oder „Landgut" im Unterschied zu den Städten und Burgen *(burga, castra)*[18]. Diese richtige Übersetzung findet sich übrigens bereits bei Haller, während K. A. Eckhardt einmal an ganz anderer Stelle und in ganz anderem Zusammenhang darauf hinweisen konnte[19]. In der Praxis ist in der Stauferzeit ebensowenig wie in den vorangehenden Epochen grundsätzlich auf den rechtlichen Unterschied von Reichs- und Hausgut geachtet worden; nur zu Zeiten des Dynastiewechsels spielte derselbe vorübergehend eine gewisse Rolle[20]. Im Güterverzeichnis von 1188 wird auch nicht zwischen Besitzungen aus staufischer Grundherrschaft, aus Kirchenlehen und aus Vogteirechten unterschieden; warum sollte ein solcher Unterschied im Tafelgüterverzeichnis notwendig gewesen sein? Wir dürfen daher mit gutem Recht etwa auch Eschwege als Speyrer Vogteigut der Staufer darin erwar-

---

[17] P. Rassow, Der Prinzgemahl. Ein *pactum matrimoniale* aus dem Jahre 1188 (1950). Niese S. 11 ff.

[18] K. Bender, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter und Servitien, Zs. f. Geschichtswissenschaft 2 (1954) S. 784.

[19] Haller S. 70. K. A. Eckhardt, Politische Geschichte der Landschaft an der Werra und der Stadt Witzenhausen. 2. Aufl. (1928) S. 10 ff.; vgl. übrigens bereits Lüntzel (zit. Anm. 63) S. 112 im Anschluß an Kindlinger. Auch Rassow S. 25 kann mit der von ihm vorgeschlagenen Gleichung *allodium* = „Familieneigengut" nicht recht fertig werden.

[20] Niese S. 22 ff. M. Stimming, Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert. 1 (1922) S. 13 ff. K. Verhein, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit 1, DA 10 (1954) S. 392 ff.

ten, auch dann, wenn sich am Orte kein grundherrlicher Besitz des Reiches mehr befand.

### 3. Die Belastung der sächsischen Kurien

Nach diesem Abstecher nach Süddeutschland zurück in den Bereich der sächsischen Kurien! *Iste curie tantum de Saxonia dant regi tot servitia, quot sunt dies in anno et XL plus.* Waitz hat im Anschluß an die Zahl XL hinter Merseburg nur 40 Servitien annehmen wollen gegenüber 85 in Rheinfranken und 32 oder 26 in Baiern. Heusinger hat 405 Servitien zugrunde gelegt, was einem jährlichen Verbrauch von 12 150 Schweinen, 20 250 Hühnern und entsprechenden Summen für andere Produkte entspräche[21]. Nun stößt man bei der Berechnung der sächsischen Servitien auf eine Schwierigkeit: Die Belastung der einzelnen Kurien ist nicht — wie in Franken und Bayern — angegeben. Entweder besaß man keine Unterlagen dafür, oder man wollte zum Zwecke der Versorgung des königlichen Hofhaltes und deren Gewährleistung lediglich einen Anschlag haben. Die Frage, ob dem Tafelgüterverzeichnis umfassendere urbariale Aufnahmen zugrunde lagen, ist keineswegs unwesentlich; indessen läßt die Art der Abfassung einen solchen Gedanken kaum recht zu. Die zunächst für ein Stück der Verwaltungspraxis seltsam erscheinende Wendung, daß die Zahl der Servitien in Sachsen der der Tage im Jahr entsprechen solle, bezieht sich auf das auch sonst für das 12. Jahrhundert in sächsischen Grundherrschaften bekannte *servitium diurnum*, das beispielsweise dem Abt von Korvey in der Höhe von 6 großen und 2 kleinen Schweinen, 10 Hühnern, 100 Eiern, 2 Gänsen und zahlreichen anderen Naturalabgaben zustand[22]. Auch in den Werdener Urbaren und in Aufzeichnungen über das *servitium cottidianum* des Erzbischofs von Köln findet sich die gleiche Einrichtung um die Mitte des 12. Jahrhunderts[23]. Daß Äbte und Bischöfe eigene Servitien im Rahmen der kirchlichen

---

[21] Heusinger S. 154.

[22] N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 2 (1790), Urkunden S. 126, 229.

[23] Ebenda S. 147 ff.

Grundherrschaften erhielten, war eine Folge der Trennung von Abts-, Konvents- und Propsteigut sowie weiterer Sondervermögen; in den frühmittelalterlichen Urbaren etwa von Fulda und Korvey finden sich dafür noch keine Anzeichen. Auch Fuldaer Aufzeichnungen über das *servitium abbatis* (z. B. in Hameln) reichen kaum über das 12. Jahrhundert hinaus zurück[24].

Aber fand denn beim Königsgut eine solche Aufteilung der Erträge unter verschiedene Empfänger statt? Auf die Irrigkeit der Annahme von Bloch, der in Deutschland im 12. Jahrhundert eine ähnliche ressortmäßige Aufteilung der königlichen Zentralverwaltung voraussetzte wie in westeuropäischen Ländern, konnte schon hingewiesen werden. Es gab aber andere Posten, die durch die Einnahmen aus den Königsgütern gedeckt werden mußten. Die Abrechnung des Amtmannes von Sinzig am Rhein von 1242 nennt außer der *expensa regis* während des Aufenthaltes Konrads IV. und dem Gehalt des Amtmannes noch die Entlohnung der Erntearbeiter, die Dienstreisen des Amtmannes und die Burglehen[25]; eine entsprechende Rechnung des Burggrafen von Rheinfelden nennt außerdem zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch Ausgaben für die Herzöge, den Vogt von Baden und Ritter im königlichen Kriegsdienste. Aus dem niedersächsischen Bereiche werden Burglehen des Reiches besonders gut und schon für das 12. Jahrhundert bekannt aus der Goslarer Vogteirolle von 1244 an; im Mittelpunkte steht die 1180 von Friedrich I. zurückerworbene Harzburg. Die zu königlichen Kriegsdiensten angesetzten Burgmannen werden durch Erträge aus dem Goslarer Krongut ausgezahlt[26]. Daneben besteht selbstverständlich — wie das Beispiel von Sinzig zeigt — die Pflicht des Amtmannes zur Verköstigung der königlichen Hofhaltung. Bei dem täglichen Servitium der sächsischen Höfe handelt es sich also — wie Dannenbauer richtig vermutet hat — um die Gewährleistung der Versorgung des König-

[24] E. F. J. Dronke *Traditiones et antiquitates Fuldenses* (1844) c. 13 und 54, 13; dazu T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse des Klosters Fulda (1942 = Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2, 7) S. 42 ff., 91 ff.

[25] BF 4458. Dazu Niese S. 120.

[26] G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen 1 (1893) Nr. 606.

tums während des ganzen Jahres. Ziemlich erschöpft wurden die als *servitium* genannten Naturalien selbstverständlich nur dann, wenn der König — wie Barbarossa kurz vor seinem Kreuzzug 1188/89 — zur Regelung wichtiger Angelegenheiten Monate hindurch in Norddeutschland weilte; auch Heinrich IV. hat die sächsischen Krongüter in jungen Jahren zweifellos in besonders starkem Maße belastet. Trotzdem blieb die Höhe der errechneten Servitien mehr ein theoretischer Faktor zur Sicherung des königlichen Unterhaltes um jeden Preis, wie schon aus karolingischer Zeit genugsam bekannt ist. In den langen Jahren der Abwesenheit der Könige ist der als *servitium regale* bezeichnete Anteil an den Ausgaben der königlichen Güterverwaltung praktisch nicht angerührt worden, wenigstens nicht für seinen eigentlichen Bestimmungszweck.

Unter diesen Voraussetzungen ist es selbstverständlich schwierig, zu einer Vorstellung von den Größenverhältnissen auf den Kurien des Tafelgüterverzeichnisses zu gelangen. Dabei möchte ich der Möglichkeit, anhand der Zahl der aufgeführten Tiere zu Anhaltspunkten zu gelangen, keineswegs so skeptisch wie Heusinger gegenüberstehen[27]. Gewiß sind die Schweine in den Wäldern gemästet und nicht auf den Feldern der Krongüter gefüttert worden. Trotzdem zeigt schon das Lorscher Reichsurbar aus der Karolingerzeit ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Hufenzahl der Königshöfe und den Naturalleistungen. So entsprechen beispielsweise den 112 Hufen im Bereiche der *fisci* Frankfurt und Tribur 112 Schweine, ein Belastungsverhältnis, das auch sonst öfters vorkommt[28]. Im Tafelgüterverzeichnis ergeben sich für den gleichen Raum von Frankfurt und Tribur rechnerisch 7 Servitien mit je 40 Schweinen, also insgesamt 280 Schweine, wobei allerdings die Frage, welchen Anteil der Einkünfte das *servitium regis* ausmacht, offen bleiben muß. Rechnet man mit einem kräftigen Landesausbau von der Karolingerzeit zur Stauferzeit und nimmt man dazu eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik, so würde sich ein Anwachsen der Hufenzahl von 112 auf etwa

---

[27] Heusinger S. 119 ff.
[28] K. Glöckner, *Codex Laureshamensis* 3 (1936) Nr. 3671 ff.

280 ziemlich zwanglos ergeben. Ein Servitium würde dann rein überschlagsweise einer Hufenzahl von etwa 30-40 entsprechen. Dabei steht indessen weder die Größe der einzelnen Hufe noch die Gleichmäßigkeit der Belastung derselben fest. Die Fuldaer Urbare aus der Zeit um 1000 erwähnen gerade auch für den Raum der sächsischen Kurien Hufen mit 2, 3 und 4 Schweinen[29]. Dann könnte man vielleicht auf einen Gesamtumfang der sächsischen Kurien zwischen 3000 und 12 000 Hufen kommen, eine Zahl, die selbstverständlich nur mit größtem Vorbehalt genannt sei. Obwohl diese Werte also mehr als hypothetisch bleiben müssen, kann man nicht ganz auf sie verzichten, zumal andere Quellen sie noch zu stützen vermögen. Wir hätten nach dem Tafelgüterverzeichnis also mit 20 Kurien von einer durchschnittlichen Größe von 150 bis 300 Hufen zu rechnen. Innerhalb dieser Größenordnung bewegt sich bereits das große Lehen der Ludolfinger, das sie von König Arnolf 888 nördlich des Harzes in der Gegend von Braunschweig erhalten hatten[30]. Dasselbe gilt von den beiden im nordwestlichen Thüringen an der Werra — aber jedenfalls nicht weit von den Tafelgütern Eschwege und Mühlhausen — gelegenen Königshöfen Meilingen-Creuzburg und Lupnitz bei Eisenach; sie kamen durch Schenkungen Ottos II. und Heinrichs II. an Kloster Fulda[31]. Ihr Umfang wird aus dem Fuldaer Güterverzeichnis aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bekannt[32]. Sodann wird der Umfang des Werlaer Besitztums, das 1086 an Hildesheim kam, nach der Schenkungsurkunde Heinrichs IV. mit rund 200 Hufen zu bemessen sein[33]. An diesen frühmittelalterlichen Größenverhältnissen dürfte sich in der Stauferzeit nicht sonderlich viel geändert haben. Um die Pfalz Altenburg im thüringischen Pleißengau, eine der östlichsten sächsischen Kurien, hat H. Patze ein ähnliches System der Haupt- und Nebenhöfe erkennen können, wie es schon das *Capitulare de villis* nennt, wie wir es

---

[29] Dronke c. 43.
[30] *MG. D. Arn.* 28.
[31] Dronke c. 43 Nr. 10. 22.
[32] *MG. D. O.* II. 64. *MG. D. H.* II. 327. Werner-Hasselbach S. 134.
[33] *MG. D. H.* IV. Heusinger S. 121.

aber auch für die Umgebung von Nürnberg und Allstedt aus dem Tafelgüterverzeichnis selbst erschließen können[34]. Dabei würde sich den im Zehntverzeichnis des Klosters Bosau bei Zeitz von 1181/1214 angegebenen Getreideabgaben zufolge allein für den Haupthof ein Umfang von 26 Hufen ergeben, so daß der gesamte Besitzkomplex wohl mit 150 bis 300 Hufen richtig bemessen erscheint. Weitere Angaben lassen sich aus den Reichslehen der Reichsministerialen von Grone sowie der von Hardenberg und von Adelebsen in Grone errechnen, die etwa in die gleiche Richtung weisen[35], während man für Goslar eher mit höheren als mit niedrigeren Werten rechnen darf[36], zumal die Rolle des Domstiftes St. Simonis et Judae mit seinem umfangreichen, zuerst in einem Urbar von 1181 aufgezeichneten Grundbesitz im Rahmen der königlichen Servitialpflicht noch keineswegs geklärt ist[37]. Mir erscheint es nach allen diesen Darlegungen durchaus wahrscheinlich, daß die sächsischen Kurien des Tafelgüterverzeichnisses im 12. Jahrhundert noch in der Lage waren, das zunächst außerordentlich hoch erscheinende Tagesservitium von 3 Kühen, 30 großen und 5 kleinen Schweinen, 50 Hühnern usw. im Bedarfsfalle (und mehr kam ja von vornherein gar nicht in Frage!) das ganze Jahr hindurch zu liefern. Gegenüber der salischen Kaiserzeit ist der Bestand an

---

[34] H. Patze, Zur Geschichte des Pleißengaues im 12. Jahrhundert auf Grund eines Zehntverzeichnisses des Klosters Bosau (bei Zeitz) von 1181—1214, Blätter f. dt. Landesgeschichte 90 (1953) S. 94 ff. — Heusinger S. 138. St. 4290. E. Schnelbögl, Nürnberg im Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, Jb. f. fränkische Landesforschung 10 (1950) S. 46 ff. G. Pfeiffer, Studien zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Jb. f. fränkische Landesforschung 19 (1960) S. 303 ff., 353 ff.

[35] O. Fahlbusch, Die Topographie der Stadt Göttingen (1952 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 21) S. 113, 122 f.

[36]) K. Frölich, Zur Geschichte des Königsgutes im nördlichen Harzgebiet, insbesondere in der Umgebung der Pfalzen Goslar und Werla, in: Forschungen und Fortschritte 16 (1940) S. 354—355.

[37] Bode Nr. 301. Bei dem in der Stauferzeit schon vorgeschrittenen Lebensmittelhandel hätten auch die Goslarer Silbergruben dazu beitragen können, die geforderte Versorgung des Königshofes während des ganzen Jahres zu sichern.

Krongütern infolge der viel sparsameren Anwendung der Schenkung an Kirchen kaum mehr gemindert und eher noch vermehrt worden[38].

### 4. Die Wirtschaftsverfassung

In den bisherigen Abschnitten habe ich die Frage, ob Salier- oder Stauferzeit, offenlassen müssen. Die nachfolgende Beschäftigung mit dem Aufbau, der ganzen Art, den „inneren Kriterien" (Clavadetscher) dürfte dagegen mit einer wesentlich größeren Zwangsläufigkeit zu einer Entscheidung in dieser Frage führen. Die Methode ist dabei — wieder ähnlich wie bei Clavadetscher's Untersuchung des rätischen Reichsurbars — die des Vergleiches mit anderen Urbaren und den daraus zu folgernden wirtschaftlichen und administrativen Verhältnissen[39]. Ich gehe wieder von den Darlegungen von Heusinger über das *servitium regis* aus. Danach herrscht in karolingischer Zeit eine unbemessene Servitialpflicht der Krongüter oder — genauer — der Tafelgüter gegenüber dem König, wie sich aus dem *Capitulare de villis* ergibt[40]. Im Zuge eines Strukturwandels der königlichen — wie auch der geistlichen — Grundherrschaft trat dann zum 11. Jahrhundert an Stelle des unbemessenen Servitiums ein bemessenes. Dabei fällt das Fehlen des Getreides im Tafelgüterverzeichnis auf. Da es sich um keinen Irrtum in der Aufzeichnung handeln kann — die Angaben wiederholen sich —, sind nur die wertvolleren Agrarprodukte bemessen worden, während das Getreide nicht verzeichnet wurde, weil die Höhe der Getreidelieferung nicht feststand. „Daraus folgt, daß sich die Nutzung der Tafelgüter von seiten des Königs in einem Übergangszustande zwischen Eigen- und Rentenwirtschaft befand, wie er auch in privaten Grundherrschaften — auch hier mit der Sonderstellung des

---

[38] *MG.* Deutsche Chroniken II S. 595, Nr. 13: *„dusse hoft vele to deme rike gebracht unde hochliken verhoget mit rikedome."*

[39] O. P. Clavadetscher, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG. Germ. Abt. 70 (1953) S. 28 ff.

[40] Heusinger S. 98 ff.

Getreides — bezeugt ist[41]." Ehe wir diesen überaus wichtigen Gedankengang weiterverfolgen, begleiten wir Heusinger noch etwas in die Stauferzeit, in der nach seiner Ansicht der letzte Rest der königlichen Eigenwirtschaft schwand, das Tafelgut zum Zinsgut und der Gutsverwalter zum Gutspächter wurde[42]. Allerdings vermeidet er angesichts der — auch heute noch — fehlenden Ausgabe der Königsurkunden eine Entscheidung, wann der Übergang von der Eigenwirtschaft zum Zinsgut erfolgt sein könnte.

Heusingers Darstellung des *servitium regale* dürfte auch nach den Abstrichen, die ich machen möchte, noch weitgehend grundlegend für die Wirtschaftsgeschichte des ottonischen und salischen Königtums bleiben. Für die Karolingerzeit möchte ich heute nicht mehr mit einer uneingeschränkten Eigenwirtschaft des Königtums auf seinen Domänen rechnen. Amtleute wie die Nanthare in Frankfurt oder die Albriche in Theux im östlichen Belgien waren so mächtig, daß sie die benachbarten geistlichen Grundherren jahrelang im Genuß ihrer Rechte schmälern konnten, bevor die königliche Rechtsprechung sie ereilte[43]. Das Lorscher Reichsurbar zeigt bei den einzelnen Königshöfen Schlußabrechnungen, die eine recht genaue Bemessung der Leistungen voraussetzen, und westfränkische Kapitularien sprechen ähnlich von Polyptychen, aus denen die Belastung der Hintersassen zu ersehen war[44].

Es kann nicht Aufgabe dieser Untersuchung sein, eine Darstellung der Agrargeschichte des sächsischen Raumes von der Karolingerzeit zur Stauferzeit zu bieten. Nur einige Punkte seien hervorgehoben. Die verhältnismäßig günstige urbariale Überlieferung ermöglicht einen Einblick in Aufbau und soziale Struktur der Grundherrschaften, wie er wohl kaum für alle deutschen Landschaften möglich sein wird. Schon die Werdener Urbare des ausgehenden 9. Jahrhunderts nennen wenigstens

---

[41] Ebenda S. 100.
[42] Ebenda S. 138 ff.
[43] J. Halkin und C. G. Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmédy 1 (1909) Nr. 29.* — *Monumenta Boica* 31, 1 Nr. 19.
[44] Glöckner a. a. O. Nr. 3671 ff. *MG. Capit.* II. Nr. 273.

für das westliche Sachsen wirtschaftlich abhängige, persönlich freie Leute, und ganz ähnliche Verhältnisse lassen sich für die Gebiete weiter ostwärts für das frühe 11. Jahrhundert aus Fuldaer Güterverzeichnissen erschließen[45]. Von einer unbegrenzten Leistung an den Grundherrn ist nirgends die Rede. Eine Sonderstellung nimmt das Salland ein, das zunächst von einem Meier *(villicus)* bewirtschaftet wurde, der in einer Art Beamtenverhältnis zu seinem Herrn stand und häufig durch Landbesitz in Form einer Hufe entlohnt wurde. Die großen westfränkischen Polyptychen der Karolingerzeit zeigen solche Verhältnisse, und das auf sie zurückgehende älteste Korveyer Urbar aus der Zeit um 1000 hat diese Praxis offenbar beibehalten[46]. Die Salländereien sind dabei weder in der Korveyer noch in der karolingischen Grundherrschaft besonders groß; rechnet man die Hufe auf 30 Tagewerke *(iurnales)* um, so stehen beispielsweise in Frankfurt und Tribur nur 15 und 6,7 Hufen Sallandes 112 ausgetanen Hufen gegenüber, und für die Korveyer Grundherrschaft um 1000 ergeben sich kaum nennenswert andere Verhältnisse. Entgegen Heusinger möchte ich also behaupten, daß die Leistungen der königlichen wie der kirchlichen Grundherrschaft grundsätzlich schon in karolingischer Zeit bemessen waren, von dem verhältnismäßig geringen Bestand an Salländereien abgesehen[47].

Auch in der Frage der Wandlung der Wirtschaftsverfassung

---

[45] R. Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, Einleitung (1958 = Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20, 4) S. CCLXXXI ff. Dronke c. 43; dazu F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 195 ff.

[46] P. Wigand, Corveysche Güterregister und Heberollen, in: Archiv für westfälische Geschichte 1 (1826), H. 2. 3. F. Schily, Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes, Zs. f. vaterländische Geschichte (Westfalens) 79 (1921) S. 25 ff.

[47] Heusinger S. 129 hat sich hinsichtlich des königlichen Zinsgutes zu sehr an Dopsch, Wirtschaftsentwicklung 1, 2. Aufl. S. 31, 192 ff. angeschlossen und daher eine Sonderstellung innerhalb der königlichen Grundherrschaft angenommen; vgl. aber schon Verhein, Studien I S. 339, der durch die Feststellungen zum Lorscher Reichsurbar, wo die Gesamtheit der Erträge addiert wird, noch weitgehend ergänzt werden kann. Vgl. auch hierzu die Äußerungen von Bloch a. a. O.

vom 11. zum 12. oder 13. Jahrhundert kann ich nicht ganz folgen. Gewiß machte die Geldwirtschaft im Zuge der Ausweitung von Handel und Verkehr und der Ausbreitung des Städtewesens erhebliche Fortschritte. Trotzdem konnte sich das deutsche Königtum auch um 1300 kaum ausschließlich auf Einnahmen in Geld stützen. Das Nürnberger Reichssalbüchlein zeigt ebenso wie das etwas früher entstandene, eng damit verknüpfte Urbar der bairischen Herzoge als Erben Konradins und seiner wittelsbachischen Mutter (um 1280) ein unverkennbares Nebeneinander von Geld- und Naturaleinkünften[48]. Sehr mit Recht erkennt die Forschung in dem *dienst swenne sein daz reich bedarf* und in der *fronkost* die deutsche Entsprechung zum *servitium regale:* Naturaleinnahmen für die Versorgung des königlichen Hofhaltes. Abgesehen davon muß man auch unter den *serviciis, que singulis annis exinde curie (!) nostre debentur*[49] aus dem Forstamte der Stromer im Nürnberger Reichswalde, zum Teil Naturaleinkünfte — 142 Geschoß Holz für die Burg in Nürnberg — verstehen. Auch die Rheinfeldener Rechnung zeigt zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch durchaus das Nebeneinander von Natural- und Geldeinkünften[50]. Es ließen sich noch mehr Beispiele anführen, die belegen könnten, daß die königliche Wirtschaft im 12. Jahrhundert keineswegs den Weg von der Eigen- zur reinen Rentenwirtschaft allenthalben gleichermaßen konsequent durchschritt.

Ich mußte diese mehr allgemein gehaltenen Betrachtungen vorausschicken, um die Schwierigkeiten einer wirtschaftsgeschichtlichen Einordnung des Tafelgüterverzeichnisses in der Vielgestaltigkeit des Nebeneinanders von Eigen- und Rentenwirtschaft während des ganzen Mittelalters zu veranschaulichen. Man könnte daher zunächst versucht sein, auf eine Auswertung der Angaben über die Naturaleinkünfte in unserer Quelle ganz zu verzichten und Spekulationen über die Gelderträge

[48] *Mon. Boica* 36, S. 343. — W. Küster, Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reichs nach dem Interregnum. 1. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausg. u. Kritik d. Nürnberger Salbüchleins (Diss. Leipzig 1883), S. 58 ff., 109 ff.

[49] BF 4809 = Niese S. 161.

[50] Ebenda S. 210 ff., 214. Vgl. *MG. Const. IV* Nr. 284., 285. für Kaiserslautern. R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (1934) S. 105.

anstellen, wie sie Brühl für die italienischen Höfe vorgenommen hat; seinen Ergebnissen zufolge kann das Tafelgüterverzeichnis nur der Stauferzeit angehören.

In der Tat bieten nun aber gerade Heusingers Forschungen einen wichtigen Anhaltspunkt, den die Darstellungen von Timm und Bender für die Salierzeit in Anspruch zu nehmen können glaubten: Das Fehlen des Getreides. Daraus folgerte man eine Abfassung des Verzeichnisses zu einem Zeitpunkte des Überganges von der Eigen- zur Rentenwirtschaft, den man im 11. Jahrhundert gefunden zu haben glaubte[51]. Meine vorangehenden Erwägungen dürften bereits genügen, um darzutun, wie wenig zwangsläufig derartige Folgerungen sind. Warum fehlte aber gerade das Getreide? Ich habe bereits auf den Hinweis Heusingers auf die Sonderstellung des Getreides in den geistlichen Grundherrschaften hinweisen können. Heusinger erwähnt dabei einige Urbare in den Büchern von v. Inama-Sternegg und Dopsch[52]). „Für diese setzen Inama . . . und Dopsch . . . den Übergang zur Rentenwirtschaft erst ins 12. Jahrhundert." „Die königliche Entwicklung eilt hier der allgemeinen voraus." Eigenartige Irrwege der Forschung! Weil Heusinger die Darstellung Hallers noch nicht kennen konnte, kam er zu dieser Folgerung, die lediglich auf der Datierung des Tafelgüterverzeichnisses — an Hand der Höfegeschichte — durch die ältere Forschung zu 1064/65 fußte und einer wirtschaftsgeschichtlichen Grundlegung entbehrte. Damit war aber für Bender und Timm die Wirtschaftsform des 11. Jahrhunderts gefunden, die allen Versuchen, das Tafelgüterverzeichnis der Stauferzeit zuzuweisen, entgegengehalten wurde! Bei allen Bemühungen, diesen Arbeiten gerecht zu werden, glaube ich mit meiner Ansicht, daß es sich hier um einen *Circulus vitiosus* handelt, nicht fehlzugehen.

Um ganz sicher zu gehen, habe ich nicht nur die von Dopsch und Inama angezogenen Urbare selbst angesehen, sondern auch das norddeutsche Material herangezogen.

---

[51] Heusinger S. 100; Bender S. 785; A. Timm, Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz, Harz-Zeitschrift 10 (1958) S. 81.

[52] Inama S. 269 ff.; A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (1904 = Österreichische Urbare. 1.) S. CCXI ff.

Rein theoretisch bestände selbstverständlich die Möglichkeit, daß das Getreide deshalb nicht erwähnt wird, weil es in vollem Umfange für den königlichen Hofhalt zur Verfügung stehen mußte. Nun konnte aber festgestellt werden, daß die Erträge schon seit karolingischer Zeit bemessen waren und daß nur die verhältnismäßig kleinen Salländereien in vollem Umfange in Eigenwirtschaft bleiben konnten[53]. Sie hätten seit dem frühen Mittelalter in einem unerhörten Ausmaße an Ausdehnung gewinnen müssen, um allein die Verpflichtung des *servitium regis* tragen zu können. Ich hatte bereits die 112 Hufen um Frankfurt-Tribur nach dem Lorscher Reichsurbar den rund 280 im hohen Mittelalter gegenübergestellt. Wären diese zum *servitium regale* verpflichteten 280 Hufen aus den rund 20 bis 30 Hufen Sallandes des Reichsurbars hervorgegangen, so müßte man mit einer Vermehrung der Anbaufläche um rund das Zehnfache nur für die Salländereien rechnen. Da die landwirtschaftliche Technik am mittleren Rhein schon zur Karolingerzeit sehr vorgeschritten erscheint und man dort sicher schon über die Dreifelderwirtschaft mit Sommerfrucht, Winterfrucht und Brache verfügte[54], dürfte eine höhere Belastung infolge von Verbesserungen auf diesem Gebiete kaum anzunehmen sein. Der Landesausbau schafft aber im allgemeinen gerade freie Landnutzungsformen. Vorläufer des niedersächsischen Hägerrechtes findet man in Thüringen schon in den Urbaren des Klosters Fulda bald nach 1000, mit Kolonen, die zu besonders günstigen Bedingungen Rodeland besitzen[55]. Größenverhältnisse für die Salländereien kennen wir für Sachsen aus den Korveyer Urbaren; die dortigen Angaben lassen sich aber bedenkenlos durch Angaben aus Helmstedter, Werdener und Hel-

---

[53] Vgl. dazu das Lorscher Reichsurbar, Glöckner Nr. 3671 ff.

[54] Vgl. allgemein R. Latouche, *Les origines de l'économie occidentale* (1956) S. 225; A. Hömberg, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung (1938) S. 103 ff. Vgl. die Beschreibung des Königshofes Neckarau im Prümer Urbar, H. Beyer Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien 1 (1860) S. 196. Kötzschke S. 15 ff. (Friemersheim); dort dürften die Dienste der Hintersassen auf ähnliche Verhältnisse schließen lassen wie in Saint Germain des Prés.

[55] Dronke c. 43, 22; Lütge S. 196.

marshäuser Urbaren stützen[56]. Im Regelfalle liegt die Größe des Sallandes bei den einzelnen Villikationen zwischen 2 und 5 Hufen oder — entsprechend — zwischen 60 und 300 Tagewerken[57]; vom frühen zum hohen Mittelalter hat sich hier offenbar nichts geändert. Ich glaube also nicht, daß das Salland sich derartig ausgedehnt haben könnte, daß es allein das *servitium regale* im Tafelgüterverzeichnis hätte bestreiten können. Wem wäre dann vor allem die Abgabe der Hintersassen auf ihren abhängigen Hufen zugute gekommen, wenn nicht dem König? Unsere Kenntnisse von der Grundherrschaft in Sachsen lassen es mithin nicht zu, eine Ablieferung des gesamten in den Kurien erzeugten Getreides für den königlichen Hofhalt anzunehmen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, daß gar kein Getreide mehr zur unmittelbaren Verwendung der Hofhaltung herangezogen wurde; d. h. man verkaufte das Getreide, so wie es in der Abrechnung des Amtmannes Gerhard von Sinzig geschieht (1242), und kaufte im Bedarfsfalle — wie in der Rheinfelder Rechnung — zu gegebener Zeit auch Getreide ein. Das Getreide nimmt in der Sinziger Rechnung neben dem Wein eine Sonderstellung ein; denn tierische Erträge werden nicht verkauft.

Man braucht aber wohl nicht einmal den Weg bis zur Abrechnung des Amtmannes von Sinzig zu beschreiten. Neben dem Verkauf des Getreides kam ja noch eine weitere Form in Frage, die eine genaue Fixierung der Lieferung unnötig erscheinen ließ: der Teilbau. Die Schwankungen in der Getreideerzeugung und die Gefahr, daß der Meier Erträge, die dem Grundherren zustanden, seiner eigenen Hufe zugute kommen ließ, führten im Laufe des hohen Mittelalters zu einer Wandlung in der Villikationsverfassung; jetzt wurde die ganze Villikation verpachtet, und zwar gegen eine *pensio*, die in der Regel aus einer bestimmten Quote — 1/2 oder 1/3 — des Getreides und einem Fixum der übrigen Erzeugnisse bestand[58]. Diese Art der

---

[56] Kötzschke S. CCXCIV ff. — H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte (1773—1803) Urk.-Buch zu Bd. 2, S. 60 ff.

[57] Kötzschke S. CCCLXXXIII für Helmstedt; Schily S. 27 ff.

[58] W. Wittich, Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, Zs. f. Sozial-

Bewirtschaftung schwebt Heusinger vor, wenn er sich auf die Darstellungen bei v. Inama-Sternegg und Dopsch beruft! Das Nebeneinander einer Quote des Getreides und eines Fixums anderer Naturalien begegnet außer in den von v. Inama angezogenen Urbaren von St. Ulrich und Afra in Augsburg und Tegernsee[59] in sehr schöner Form in den österreichischen Urbaren, und zwar dem des Hochstifts Freising von etwa 1160 in ziemlicher Regelmäßigkeit und dem der Babenberger (um 1200) mehr gelegentlich; aber das Bild ist immer das gleiche: Die Villikationen (auch *villicalis curtis, curia villicalis)* liefern die Hälfte oder ein Drittel des Getreideertrags, daneben aber ein Fixum an anderen Naturalien, nämlich Schweinen, Gänsen, Hühnern, Eiern, Lämmern, Bier, Leinen usw. Teilbau findet sich um diese Zeit allenthalben, so in Baiern, Franken und Hessen[60]. Er bleibt eine für das spätere Mittelalter sehr wichtige Wirtschaftsform. In Niedersachsen findet sich Teilbau des Getreides mit fixierten sonstigen Naturalien zum ersten Male im Helmarshäuser Urbar aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts[61]. In Korvey läßt sich die Entwicklung zum Meiersgut mit Teilbau etwas später verfolgen[62], im Stift Hildesheim noch zu Ende des 12. Jahrhunderts, ähnlich vereinzelt im Urbar des Goslarer Domstifts von 1181[63]. Noch aus dem 14. Jahrhundert stammen zwei hübsche Beispiele einer Verpachtung zu Meierrecht gegen Teilbau des Getreides und sonst fixierte Leistungen; es handelt sich um die Vermeierung des Hofes des Klosters Escherde in Eddinghausen von 1324 und die von Kurien in Varenwald

---

und Wirtschaftsgeschichte 2 (1894) S. 8 ff. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896) S. 316 ff. I. Bog, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (1956) S. 54 ff.

[59] Belege bei Inama 2 S. 269, 479 ff., 485 ff. Dopsch, Urbare CVII. 43 ff. Inama 469 ff. = *Fontes rerum Austriacum* 36, S. 12 ff.

[60] Bog S. 54 ff. — Ph. Dollinger, *L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque carolingienne jusqu' au milieu du XIIIe siècle* (1949 = *Publications de la Faculté des lettres de l'Université de Strasbourg* 112) S. 134 ff. Vgl. auch die Belege ebenda S. 494 ff.

[61] Wenck a. a. O. S. 72 ff.

[62] P. Wigand, Entstehung der Meiergüter im Stift Corvey und ihre Erblichkeit, Archiv für westfälische Geschichte 1, 4 (1826) S. 56 ff.

[63] H. A. Lüntzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim (1830) S. 104, 120, 124. Bode Nr. 301 S. 325, 329.

durch die Stadt Hannover[64]. Gegenüber dieser allenthalben feststellbaren Entwicklung des 12., 13. und 14. Jahrhunderts spricht nichts für ein Vorauseilen der königlichen Wirtschaft. Die *Gesta Friderici in Lombardia* lassen die unterworfenen Mailänder im Juli 1165 die Quote von 1/4 allen Korns neben 500 Schweinen, 1000 *plaustra* Holz und 400 Pfund Geld neben anderen Abgaben entrichten[65]. Selbstverständlich handelt es sich hier um die in Italien längst gebräuchliche Form der Halbpacht, die *mezzadria,* die wir speziell auch für dortiges Königsgut kennen[66]. An die Möglichkeit, daß die sowohl in Italien als auch in Norddeutschland in der Verwaltung tätigen Reichsministerialen wie die von Boyneburg[67] derartige Rechtsverhältnisse nach dem Norden mitbrachten, läßt sich nach den Forschungen von Thieme über die hessische Leihe zu Landsiedelrecht als Nebenform des niedersächsischen Meierrechts durchaus denken[68]. Sei dem wie das wolle, an dem Vorhandensein freier Pachtverhältnisse auf Königsgut läßt sich für die Stauferzeit nicht zweifeln, ohne daß damit eine reine Rentenwirtschaft aufgekommen wäre. Nicht nur in den schon im Tafelgüterverzeichnis selbst vorkommenden Ämtern Weißenburg i. B. und dem oberpfälzischen Neumarkt-Berngau kommt nach Ausweis des schon erwähnten Urbars der Wittelsbacher als Erben Konradins um 1280 Teilbau vor *(iura Ammanni in villa Perngawe: Curiam in Alshoven habet pro suo iure, solvit terciam partem frumenti,*

---

[64] Lüntzel S. 118; Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 4, 1310—1340 (1905) (Quellen u. Darst. zur Geschichte Niedersachsens 22) Nr. 804. C. U. Grupen, *Disceptationes forenses cum observationibus* (1737) S. 1054; Gemäß freundl. Auskunft von Herrn Städt. Archivrat Dr. Mundhenke, Hannover, handelt es sich in Varenwald um Lehen des Bistums Minden; W. Dammeyer, Der Grundbesitz des Mindener Domkapitels (1957) verzeichnet ihn allerdings m. W. nicht.

[65] *Gesta Friderici in Lombardia, ed. Holder-Egger* (1892) S. 55 ff. P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 351.

[66] Darmstädter S. 318.

[67] Eckhardt, Eschwege Nr. 19; K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer 2 (1951) S. 571.

[68] H. Thieme, Zum hessischen Landsiedelrecht, Festschrift Alfred Schultze (1934) S. 224 ff. Th. Mayer-Edenhauser, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen (1942) S. 77.

*si autem datur semen, solvit medietatem frumenti)*[69]; auch die von Heusinger als Musterbeispiel der königlichen Rentenwirtschaft angeführten Hufen in Windehausen, Urbach und Bielen, die Friedrich I. aus der Nordhäuser Villikation des Reiches 1169 an das Goslarer Domstift schenkt[70], erscheinen um 1181 in dessen Güterverzeichnis keineswegs notwendigerweise mit Geld belastet; vielmehr kann wahlweise auch die Hälfte der Getreideeinkünfte *(medietas annone)* erhoben werden[71]. Ich glaube keineswegs, daß die königliche Wirtschaft im 12. Jahrhundert schneller den Weg zum reinen Rentensystem beschritten hätte als die anderer Grundherrschaften. Die Verhältnisse bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts sprechen durchaus dagegen. Wenn bei der Verpachtung des Sinziger Krongutes von 1214 von einer *annua pensio* die Rede ist[72], dann spricht auch dieser Ausdruck nicht für Rentenwirtschaft; *pensio* ist vielmehr der in norddeutschen Meierrechtsurkunden wiederkehrende Ausdruck für das Pachtverhältnis[73]. Niese führt eine Reihe weiterer Beispiele für eine, wenn auch wohl nur noch „beschränkte" Eigenwirtschaft vor allem auf dem rheinischen Domänen Boppard, Ingelheim und Nierstein an[74]; hier ließe sich Altenburg anreihen[75], ebenso Goslar, wo das Domstiftsurbar ein *wiwarium regis* nennt[76].

---

[69] *Mon. Boica* 36 S. 341. Küster S. 58. — W. Kraft, Das Urbar der Reichsmarschälle v. Pappenheim 1929 (Schriftenreihe z. bayr. Landesgeschichte 3) S. 121: *Dez mairs hof von Wizzenpurch gilt halb frücht.*

[70] Bode Nr. 263.

[71] Bode Nr. 301 S. 329.

[72] BF 748. Heusinger S. 138. Ähnlich in Ingelheim: R. Kraft S. 236.

[73] Wittich, Grundherrschaft S. 316.

[74] Niese S. 88 ff. Vg. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica Friderici II.* 1 (1862) S. 382 ff. Sehr instruktiv erscheint mir der Aufs. von W. Kraft, Über Weißenburg und den Weißenburger Wald in ihren Beziehungen zu den Marschällen v. Pappenheim, Jber. d. Hist. Ver. v. Mittelfranken 66 (1930) S. 145—174. Der Pappenheimer Besitz in Weißenburg ist danach Rechtsnachfolger des Reichs.

[75] Patze S. 96.

[76] Bode Nr. 301 S. 323. Übrigens kommt die Naturalverpflegung des königlichen Hofes an den einzelnen Orten auch noch später vor,

Wie wenig die aus dem Tafelgüterverzeichnis ersichtliche Art der Bewirtschaftung des Reichsgutes von der Praxis anderer Grundherrschaften in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts abweicht, ergibt eine vergleichende Betrachtung mit den bereits angezogenen Korveyer Urbaren. In Ermangelung einer neueren, allen kritischen Anforderungen gerechten Ausgabe muß man sich immer noch auf die älteren, an zerstreuten Orten wiedergegebenen Drucke von Wigand und Kindlinger beziehen. Ich erwähnte bereits das *servitium diurnum* des Korveyer Abtes, das übrigens in zwei Urbaren des 12. Jahrhunderts summarisch beschrieben wird, zuerst in einem allgemeinen Einkünfteverzeichnis des Abtes Erkenbert (1106—1128), und dann vor allem — mit ausführlichen Angaben über die einzelnen vorzugsweise im Osnabrücker Nordlande und im Weserbergland, aber auch in Groningen bei Halberstadt gelegenen Höfe — in einem Verzeichnis der Gefälle des Abtes Widekind aus der Zeit von 1185 bis 1205[77]. Daß die Höfe in diesem geradezu als „Curienverzeichnis" gekennzeichneten Stück *curiae* benannt werden, mag eine auf Korveyer Sprachgebrauch beruhende zufällige Übereinstimmung mit dem Tafelgüterverzeichnis sein. Ebenso messe ich Wendungen wie *Iste ecclesie pertinent ad ecclesiam Corbeyensem* keine erhöhte Bedeutung im Vergleich mit ähnlichen Wendungen des Tafelgüterverzeichnisses bei. Mehr erinnert der ganze Anlageplan beider Stücke aneinander, wobei die größere Ausführlichkeit des Korveyers mit der dortigen Jahrhunderte alten Verwaltungspraxis, deren Ergebnisse durchaus noch verfügbar waren, in Zusammenhang steht. Eine größere Anzahl der Höfe wird aber nach dem ganz einfachen Schema *Curia Beverungen solvit II servitia et I hospitium* beschrieben, analog zu der Praxis des Tafelgüterverzeichnisses *Licendice dat V servitia regalia* oder der für Franken und Bayern durchgehen-

---

so im Reichssteuerverzeichnis von 1241; vgl. H. Hartmann, Die Urkunden Konrads IV. AUF 18 (1944) S. 100 ff.

[77] Kindlinger 2 S. 221 ff. Nicht das tägliche *servitium*, sondern nur ein einmaliges für zwei Tage im Jahre behandelt die von Heusinger angezogene Urkunde der Eilika Billung für das Hospital in Hildesheim von 1106. Vgl. auch Schily, S. 16 ff zu Wigand, Archiv f. westfälische Geschichte 1 (1826), 4, S. 48. 2 (1828), 1 S. 1 ff.

den *Nurenberc dat II regalia servitia;* sogar die gelegentliche Ablösung der Servitien durch Geldbeträge (im Tafelgüterverzeichnis in Italien) ist beiden Quellen gemein (z. B. für Korvey: *Curia Meppen I servitium marcam et dimidiam solventium, in tertio anno I hospitium. Curia Werlete XV sol., in tertio anno hospitium* usw.). Am Schluß des Curienverzeichnisses folgt dann ähnlich wie bei den sächsischen Höfen des Tafelgüterverzeichnisses eine Summierung: *Si autem quis scire voluerit, quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: VI pingues porcos* usw. Konnte ich auf Grund des fehlenden Getreides die Ansicht einer weitgehenden Verpachtung oder Vermeierung der Tafelgüter geltend machen, so findet sich auch hierfür eine Parallele im Korveyer Curienverzeichnis. Beim Tode eines Hörigen in Lathen (Emsland) soll nämlich aus dessen *hereditate* alles männliche Vieh dem Abt zufallen, aller übrige Nachlaß dagegen dem Villicus *(cetera vero villico debentur).* Das spricht für eine auch sonst für diese Zeit recht gut erfaßbare selbständigere Wirtschaftsführung der Meier auf ihren Höfen, die nur durch festgelegte Sätze für den Abt und andere Stellen der Klosterverwaltung eingeschränkt wurde.

Diese teilweise Verselbständigung der Meiergüter, für die wir den Teilbau im Tafelgüterverzeichnis als charakteristisch ansahen, fehlt nun aber den Korveyer Urbaren aus der Zeit um 1000 völlig[78]. Der *villicus* ist hier noch grundherrlicher „Beamter"; wie schon in den für Korvey auch sonst vorbildlichen westfränkischen Polyptychen der Karolingerzeit hat er als Entgelt für seine Verwaltungsarbeit ein Landstück, im Regelfalle eine Hufe; Ansprüche auf Erträgnisse aus der Villikation kann er nicht stellen, und in der Werdener Grundherrschaft ist das nicht nennenswert anders[79]. Dopsch hat zwar versucht, die Wandlungen der Grundherrschaft vom frühen zum hohen Mittelalter als unwesentlich hinzustellen und vor allem auf Belege für den Teilbau aus Süd- und Westeuropa

---

[78] Wigand, Archiv f. westfälische Geschichte 1 H. 2, S. 11 ff., S. 49 ff. Ebenso auch im Urbar von St. Emmeran in Regensburg bei Dollinger S. 504 ff.

[79] Kötzschke S. CCCII.

hingewiesen, die vereinzelt sogar nach West- und Süddeutschland übergreifen mochten. Die Quellen sind reichhaltig genug, um feststellen zu können, daß der Teilbau in Norddeutschland ebenso wie in Thüringen nach den Korveyer, Werdener und Fuldaer Urbaren um 1000 fehlte oder überhaupt keine Rolle spielte[80]. Den Thesen von Dopsch ist zudem für Bayern Ph. Dollinger in einer sehr tiefgründigen Untersuchung entgegengetreten; auch sie ergibt, daß der Strukturwandel der bäuerlichen Wirtschaft erst im 12. Jahrhundert vor sich ging[81] Wir glauben, daß die königliche Wirtschaft hier keine besonderen Wege ging.

## 5. Schluß

In einer Handschrift des Aachener Marienstifts, der alten königlichen Hofkapelle der Karolinger, wurde das Tafelgüterverzeichnis um oder wenig vor 1200 niedergeschrieben. Das Interesse der Zeit für urbariale Aufzeichnungen ist genugsam bekannt, auch die Tatsache, daß man auf ältere Güterverzeichnisse zurückgriff, wenn es galt, Besitztitel, die im Laufe der Jahrhunderte in Frage gestellt waren, erneut zu sichern. Der Fuldaer *Codex Eberhardi,* der *Codex Laureshamensis* oder die Prümer Urbarabschrift des Caesarius von Heisterbach sind Belege dafür[82]. Auch in Korvey bemühte sich Abt Wibald um die Rückerstattung von Verlusten des Güterbestandes[83]. Im Hinblick auf die Praxis der Klöster möchte ich mich nicht gegen den Gedanken wehren, daß man gerade im Zuge einer königlichen Rekuperationspolitik — wie wir sie aus Italien kennen[84]

---

[80] Dronke c. 43; Lütge, Agrarverfassung nennt m. W. keinen Teilbau für die Zeit bis zum 11. Jh.

[81] Dollinger S. 122 ff. Die dort gemachten Beobachtungen entsprechen sehr den norddeutschen.

[82] Dronke a. a. O. Glöckner a. a. O. 1 (1929) Einleitung. Beyer I Nr. 135 S. 144. Übrigens kommt die Verzeichnung weltlichen Besitzes in geistlichen Archiven auch sonst vor; vgl. für Korvey Schily S. 15 (Allodien der Northeimer).

[83] Philippi, Osnabrücker UB 1 (1892) Nr. 302 — Jaffé, *Bibliotheca rer. Germ.* 1 (1864) Nr. 455.

[84] Haller S. 63 ff. nach Rahewin IV, 13 (10). Germ. 1 (1864) Nr. 455.

— ebenfalls ältere schriftliche Quellen heranzog. Damit würde sich manche Divergenz des Tafelgüterverzeichnisses zwangslos erklären, wobei allerdings die Frage offen bliebe, woher man in Ermangelung eines Reichsarchivs diese älteren Quellen kannte[85]. Ich lehne aber den Gedanken an versehentliche Abschrift eines Tafelgüterverzeichnisses aus dem 11. Jahrhundert durch einen Aachener Geistlichen ab. Die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Versehens ist angesichts der staufischen Güterpolitik, die nach dem Sturze Heinrichs des Löwen erneut auf die Lande um Harz, Unstrut und Pleißengau übergriff, denkbar gering[86], und die Wirtschaftsform des Verzeichnisses ist die des 12. Jahrhunderts, während wir sie für das 11. nicht voraussetzen dürfen.

Fragt man sich angesichts dieser Feststellungen nach dem Wert des Tafelgüterverzeichnisses, so wird man kaum zu einem sonderlich großen Optimismus berechtigt sein. Dannenbauers Forschungen haben sehr viel neues, bisher oft nicht genügend gewertetes Material zur Geschichte einzelner Königshöfe — auch solcher im sächsischen Bereiche — beigebracht. Wir sind heute im Anschluß an diese Forschungen und die fernere Diskussion besser über die Geschichte von Pöhlde oder Eschwege in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts unterrichtet als zuvor[87]. Daß dabei manches Ergebnis hypothetisch bleiben muß, ist das Schicksal eines jeden Versuches, ein undatiertes Güterverzeichnis in einen bestimmten zeitlichen Zusammenhang einzuordnen. Allerdings hat die Erforschung der Reichsministerialität durch Bosl unabhängig von der Kontroverse um das Tafelgüterverzeichnis die zwar immer etwas isolierte, aber bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts keineswegs unbe-

---

[85] Vgl. die Schicksale des Reichssteuerverzeichnisses: K. Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im Mittelalter, HZ 81 (1898) S. 26 ff. Hartmann, 102 ff. Allgemein: H. Kaiser, Die Archive des alten Reiches bis 1806, Archivalische Zs. 35 (1925) S. 204 ff.

[86] Dannenbauer S. 66 ff., 70 ff. Bosl S. 546 ff.

[87] Dannenbauer S. 51 ff. O. Perst, Eschwege, Speyer und das Reich, Zs. des Vereins f. hessische Geschichte u. Landeskunde 67 (1956) S. 88 ff. K. A. Eckhardt, *Domina Sophia, constructrix et procuratrix monasterii sanctimonialium Aeskinewag*, Archiv f. Diplomatik 3 (1957) S. 29 ff.

deutende königliche Herrschaft mit Boyneburg (Eschwege), Mühlhausen und Goslar als äußersten Vorposten nach Norden und Westen in ein neues Licht gerückt. Zu bedauern bleibt, daß Bosl die Verhältnisse auf der alten Pfalz Grone mit den beiden Reichsministerialengeschlechtern von Grone und von Burgdorf, letzteres zugleich in engem Zusammenhang mit Werla und Goslar, nicht eingehender berücksichtigt hat[88]. An allen Posten des Tafelgüterverzeichnisses mit Ausnahme der östlichen Burggrafschaften[89] findet man die Reichsministerialen: um Allstedt mit Farnstedt und Wolferstedt, um Tilleda (Kyffhäuser), in Werla und Goslar, in Herzberg (Pöhlde, nach 1180!)[90], in Grone, Eschwege (Boyneburg) und Mühlhausen. Für Boyneburg wissen wir sogar, daß die Reichsministerialen von Boyneburg die Speyerer Güter in und um Eschwege, über die Barbarossa die Vogtei besaß, verwalteten[91]. Wir kommen damit zu einem recht wichtigen Punkte, und hier scheint mir das Tafelgüterverzeichnis — vorausgesetzt, daß meine Gedankengänge richtig waren — doch von großer Bedeutung zu sein: Man erblickt heute in den Reichsministerialen ganz allgemein die Verwalter des staufischen Reichsgutes. Wir wissen aber auch, daß die Ministerialität wenigstens in Norddeutschland in einem beachtlichen Zusammenhange mit dem Aufkommen des Meierrechtes stand[92]. Das Tafelgüterverzeichnis erscheint mir

---

[88] Bosl S. 571 ff. Fahlbusch S. 117 ff. Vgl. auch H. J. Reckenberg, *Werla, Palatium, Curtis, Villa, Patrozinium,* Nachdr. d. Akademie d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1943 S. 21 ff. Als Reichsministerialen werden die von Grone bezeichnet bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg 1 (1859) Nr. 378, 538. Vgl. Fahlbusch S. 116.

[89] W. Schlesinger, Bespr. von Bosl, Reichsministerialität, ZRG 69 Germ. Abt. (1952) S. 451.

[90] Bosl 553 ff. Auffällig ist der in der Goslarer Vogteilehnrolle Bode I Nr. 606 genannte *Heinricus de Polede;* ob hier engere Beziehungen zum Königtum (Burgmann auf der Harzburg) vorlagen, stelle ich zur Diskussion. Vgl. auch F. X. Vollmer, Reichs- u. Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., Ms. Diss. Freiburg 1951.

[91] Eckhardt Nr. 19

[92] Wittich, Grundherrschaft S. 309. Es fällt auf, daß das Meierrecht im Gegensatz zu den älteren Lehrmeinungen anscheinend zunächst keine zumindest rein bäuerliche Leiheform war, ebensowenig wie die hessische Landsiedelleihe als Gegenstück: Thieme S. 139, Anm. 2. Mayer-Edenhauser S. 71 ff.

geeignet, diese Verhältnisse für das Königsgut zu veranschaulichen.

Wesentlich schwieriger wird es freilich für die künftige Forschung sein, sich ein Bild von der ottonischen und salischen „Krongutpolitik" zu machen. Immerhin wird man soviel an den Darlegungen Heusingers lassen dürfen, daß gewisse Ähnlichkeiten zwischen den karolingischen und den staufischen Verhältnissen (auch dem Lorscher Reichsurbar und dem Tafelgüterverzeichnis) einen erheblichen Grad an Kontinuität in der Nutzung der Krongüter für den königlichen Hofhalt auch für Zeiten mit einer schlechten Quellenlage wahrscheinlich machen.

Wie in anderen Grundherrschaften — ich denke wieder an Korvey[93] — dürften die urbarialen Aufzeichnungen des Königtums, vertreten durch die einzige Handschrift des Tafelgüterverzeichnisses im 12. Jahrhundert, kaum den Gedanken an eine großartige wirtschaftliche Initiative (sogar an Benno von Osnabrück oder Adam von Bremen hat man denken wollen) rechtfertigen. Dazu stellt das Tafelgüterverzeichnis ein viel zu unbedeutendes Werk der Verwaltungspraxis dar. Im Zusammenhange mit der schöpferischen Kraft der Reichsministerialität wird man es freilich als ein Zeugnis staufischer Staatsplanung hinnehmen dürfen, die sich noch ein letztes Mal in Norddeutschland festzusetzen suchte. Der frühe Tod der großen Staufer, vor allem Heinrichs VI. und wohl auch des noch in Mühlhausen gewählten Königs Philipp, hat diese Ansätze vorzeitig zunichte gemacht. Aber bewußt war den Menschen des frühen 13. Jahrhunderts noch die in Bauten wie der Goslarer Kaiserpfalz[94] zum Ausdruck kommende norddeutsche Reichspolitik. Davon zeugt die Nachricht des Spieglers über die großen sächsischen Königspfalzen[95], *dâ die kuning echte hove*

---

[93] Schily S. 54.

[94] U. Hölscher, Die Kaiserpfalz Goslar, Geschichte, Untersuchungen und Ergebnisse (1927).

[95] Sachsenspiegel, Landrecht hrsg. von K. A. Eckhardt (1933) III, 62 § 1. Die in einer Reihe staufischer Urkunden (vgl. Bosl 1 S. 185 ff., 2 S. 555 ff.) für das Kloster Walkenried gewährten Vorrechte beim Erwerb von Reichsgut sprechen nicht für einen Abbau, sondern für einen Ausbau königlicher Rechte, da das Zisterzienserkloster offensichtlich als denselben unterstellt galt; vgl. zuletzt K. Mascher,

*haben sol. Die êrste is Grûnâ; die andere Werlâ, de is zu Goslere geleget; Walehûsen is die dritte; Olzstede is de vîrde; Merseburch die fumfte.*

---

Reichsgut und Komitat am Südharz im Hochmittelalter (1957) S. 11 ff., 52 ff. Auch die Pflegschaften spielen hier anscheinend eine Rolle; zu den Siedlungen der Zisterzienser Mascher S. 124 ff. (Anteil des Königstums, speziell Friedrichs I.); R. Kötzschke, Staat und Bauerntum im thüringisch-obersächsischen Raum, Adel und Bauern (hrsg. von Th. Mayer 1943) S. 282 ff. Zurückhaltend Vollmer a. a. O.

# Über die Sammlung von Papsturkunden in Niedersachsen

Von

Friedrich Bock

## I

Als P. F. Kehr, dessen hundertster Geburtstag in dieses Jahr fällt, im Rahmen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften seinen Plan der Sammlung der ältesten Papsturkunden in die Tat umsetzte, da wurde von dem Wege des Preußischen Historischen Instituts in Rom zum erstenmal abgewichen, nur für die einzelnen deutschen Landschaften die neu erschlossenen Schätze des Vatikanischen Archivs zu verwerten. Einer der ersten, dem es vergönnt gewesen war, noch vor Öffnung des Vatikanischen Archivs den reichen Schatz für die mittelalterliche europäische Geschichte zu benutzen, war Pertz gewesen, aber er wußte dieses Privileg nicht zu nutzen und verschloß seine Abschriften der Papsturkunden des dreizehnten Jahrhunderts jahrzehntelang in seinem Schrank, kurzsichtiger als Elie Berger, der die Forscher seines Landes mit der Inangriffnahme der Publikation der Register Innocenz' IV., ehe das Vatikanische Archiv der allgemeinen Forschung zugänglich war, in eine lohnende Aufgabe hineinführte. Aus diesem Anfang ist die stattliche Bändezahl der *Bibliothèques des Écoles françaises d'Athènes et de Rome* herausgewachsen, die heute kein Forscher der mittelalterlichen Geschichte umgehen kann, während die deutschen Analekten verschiedenster Art allmählich der Vergessenheit anheimfallen, allerdings, nachdem sie auch in

der französischen Publikation ein bedauernswertes Intermezzo hervorgerufen haben. Der verstorbene Kardinal Mercati hat mir einmal gesagt, die Mitglieder des Preußischen Historischen Instituts hätten sich nur um eigene Belange gekümmert, ohne an ein allgemeines Ziel, z. B. die Geschichte der kurialen Verwaltung, zu denken. Als ich während meiner Tätigkeit in Rom Abhilfe zu schaffen suchte und mich in die Registerforschung einschaltete, habe ich keinerlei Hilfe der vorgesetzten Stellen gefunden. Nur Kehr ist es gelungen, seinen auf Vollständigkeit gehenden Forschungen zur älteren Papstgeschichte die Hilfskräfte eines Instituts zu sichern; mit welchen Schwierigkeiten dies verbunden war, zeigt die glücklicherweise erhaltene Korrespondenz der ersten Jahre seines Direktorats.

Bei Kehrs Papsturkundenforschung bis 1198 ging es nur um die originale Überlieferung, da Konzepte und Register der damaligen Zeit fast restlos zugrunde gegangen sind. Kehr hatte sich das genannte Jahr als Grenze seiner Sammeltätigkeit gesetzt, weil er in der damals allgemeinen Annahme [1] lebte, daß mit dem Beginn der kontinuierlichen Reihe der Papstregister, also seit Innocenz III., alle ausgegangenen Dokumente registriert seien. Kehr hat lange genug gelebt, um sich von dem Irrtum, der zu seiner Begrenzung geführt hatte, zu überzeugen. Heute weiß jeder Forscher, daß die Papstregister des dreizehnten Jahrhunderts — und die späteren machen davon keine Ausnahme — weit entfernt von Vollständigkeit sind; ja, die meisten der erhaltenen Originale sind nicht im Register. Ich brauche hier auf diese Tatsache nicht weiter einzugehen.

Der erste, der meines Wissens die Wichtigkeit der Sammlung der Originale betont hat neben der Arbeit an den Registern, ist K. M. Baumgarten. Er hat für ihre Sammlung weite Reisen unternommen bis nach Spanien und England und die Originale zu Tausenden mit ihren Kanzleimerkmalen verzeichnet. Seine Sammlungen hat er selbst nicht mehr auswerten

---

[1] Vgl. Jaffé, *Regesta pontificum Romanorum*[2], *pag.* VI; Pressutti, *Registrum Honorii III.* I, 1888, *Prefazione pag.* XLIV.

können [2], aber er hat sie der *Scuola di paleografia e diplomatica* des Vatikanischen Archivs hinterlassen, wo sie jedem Forscher zur Verfügung stehen. Ich habe diesen Apparat bei meinen Arbeiten über Papstregister bei jedem Pontifikat zu Rate gezogen, und Baumgarten hat sich mit diesen Arbeiten ein Denkmal gesetzt, das in die Zukunft weist. Er hat auch bereits erkannt, daß eine auf realer Grundlage ruhende Papstdiplomatik nur geschrieben werden kann, wenn originale Überlieferung mit der der Register zusammengearbeitet wird; was noch heute davon auf den Universitäten gelehrt wird, hat mit der Wirklichkeit wenig zu tun. Dieses Ziel, das Baumgarten vorgeschwebt hat, sollte genügen, um ihn neben Kehr und Berger bei dieser Gelegenheit zu nennen.

Von all diesen Dingen ahnte ich nichts, als ich mich vor nunmehr fast dreißig Jahren an einem schönen römischen Oktobermorgen unter der Obhut von Kehr und Msgr. A. Mercati vor einem Pergamentband der Register Benedikts XII. im Vatikanischen Archiv befand [3]. Es hat mancher Umwege bedurft, bis sich die Wege für die Erkenntnis dieser bedeutenden Quellen öffneten und ich den Versuch machte, die Originale Benedikts XII., soweit sie mir erreichbar waren, mit den Registern zu konfrontieren [4]. Dies wiederum war auch nur möglich, weil die Ausgabe der Register von Vidal mustergültig vorlag. Solche Arbeiten sind nur durchführbar in einem Pontifikat, dessen Registerausgabe mit aufschließenden Namens- und Sachregistern die nötige Hilfsstellung gibt [5].

Die Überzeugung von der Notwendigkeit solcher Arbeiten hat sich durchgesetzt, und der verstorbene Franco Bartoloni

---

[2] Seine Publikationen aus diesem Gebiete sind unsystematisch und schwer benutzbar. Hervorgeboben seien: Aus Kanzlei und Kammer, 1907, Von der apostolischen Kanzlei, 1908, und *Miscellanea* in der Römischen Quartalschrift, besonders in den Bänden 16.—18.

[3] Vgl. meinen Nachruf auf Angelo Mercati, Archivalische Zeitschrift (AZ) 53, 1957, 138 ff.

[4] Über die Registrierung von Sekretbriefen, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken (QF) 29, 1939, besonders 73—81.

[5] Vgl. Fr. Bock, *Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X, Rivista di Storia della chiesa in Italia* VII, 1953, 320 ff.

unterbreitete der Versammlung, die in Bologna 1952 zur 800-Jahr-Feier des *Decretum Gratiani* zusammengekommen war, einen entsprechenden Plan der Vorarbeiten: *„Il Convegno internazionale agli Studia Gratiana dichiarava, tra i voti formulati, di prendere atto con viva soddisfazione delle iniziative sorte per il censimento dei documenti pontifici giacenti negli archivi di Europa e d'America da Innocenzo III fino a Martino V, formulando l'augurio che il progetto avanzi rapidamente*[6]. Irgendein positives Ergebnis ist nicht daraus hervorgegangen. Aber der Leiter der *Scuola di paleografia e diplomatica* im Vatikan, Giulio Battelli, der das *schedario Baumgarten* in Verwahrung hat, griff den Plan auf, und Giovanni Kardinal Mercati, Bibliothekar und Archivar der h. Römischen Kirche, gab seine Zustimmung, daß der Vatikan das Zentrum dieser Studien wurde. So ist mit der praktischen Arbeit begonnen worden, zunächst mit dem Suchen von Mitarbeitern, die wiederum Battelli durch Reisen und Vorträge gefördert hat[7]. Für Niedersachsen hat die dortige Archivverwaltung (Regierungsdirektor Dr. Grieser) durch Rundschreiben an die einzelnen Staatsarchive des Landes die Sammlung in Gang gebracht. Erfaßt sind bis jetzt alle Archive, die sich heute auf niedersächsischem Boden befinden, wobei das Deutsch-Ordens-Archiv im Staatl. Archivlager Göttingen besonders reiche Ausbeute ergab[8].

---

[6] Franco Bartoloni, *Per un censimento dei documenti pontifici da Innocenzo III a Martino V (escluso). Roma* 1955.

[7] Mit Freuden erinnere ich mich an manche Unterredung mit Prof. Battelli bei meinen Arbeiten in Rom, aber auch mit Prof. Largiadèr in Zürich, als er sich entschloß, die Sammlung in der Schweiz in Angriff zu nehmen. Vgl. seinen Aufsatz: Zum Problem der Papsturkunden des Spätmittelalters. *Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano, nuova serie* II—III, 1956/57, *parte* II, 13—25.

[8] An der Sammlung haben sich im niedersächsischen Raum alle Staatsarchive beteiligt; auch Hamburg hat eine Aufnahme seiner Bestände nach den Repertorien (die Originale sind noch in der sowjetisch besetzten Zone) an das Vat. Archiv übermittelt. Allen gebührt Dank dafür, wenn auch ihnen selbst Vorteile aus dieser Sammelarbeit erwachsen, nicht zuletzt dadurch, daß sich einzelne Mitglieder in die Papstdiplomatik eingearbeitet haben und sich bei ihnen die Überzeugung durchgesetzt hat, daß unsere Urkunden- und Regestenwerke

Niemand wird in diesem Aufsatz einen erschöpfenden Bericht oder eine Aufzählung der Ergebnisse erwarten, die drei Forschergenerationen seit der Öffnung des Vatikanischen Archivs erzielt haben, so mannigfach sie auch sein mögen, sei es an den Registern, sei es an der originalen Überlieferung, sei es in der Vergleichung beider. Eine Bestandsaufnahme der einzelnen Länder und deren Konzentrierung im Vat. Archiv ist Voraussetzung für eine solche erschöpfende Übersicht. Die Sammlung erstreckt sich in den einzelnen Ländern oder Gebieten auf folgende Gruppen:

1. Privilegien und Briefe unter Bleibulle, an Seidenschnüren oder an Hanf, mit Bug (Plica).

2. *Litterae clausae,* geschlossene Briefe, ohne Bug, mit Bulle an Hanfschnur geschlossen, mit Adresse auf der Rückseite.

3. Wenige Beispiele der *Litterae secretae,* die mit einem roten Siegel in Kreuzform auf der Rückseite geschlossen sind; Beispiele bis jetzt nur seit Urban V. bekannt.

4. *Cedulae interclusae,* formlose Pergament- oder Papierstücke, die ohne jede Besiegelung in geschlossene Briefe gelegt wurden. Texte davon sind bekannt, Originale aber sind selten.

5. Breven, die unter dem Fischerring gegeben werden und den Namen des ausfertigenden Sekretärs tragen. Bekannt sind solche seit Bonifaz IX.[9], aber in Abschrift kennen wir einen persönlichen Brief unter dem Fischerring von Clemens IV.

6. Suppliken mit dem Anfang: *Supplicat sanctitati vestre,* ohne Datum, das erst bei der Bewilligung gegeben wurde, ausgedrückt durch ein *Fiat* des Papstes mit seiner Sigle: B = Johann XXII., Benedict XII., Urban V., Urban VI., Johannes XXIII.; C = Innocenz VII.; G = Innocenz VI., Clemens VII.; L = Benedict XIII.; P = Bonifaz IX., Alexander V.; R = Clemens VI., Gregor XI.[10].

---

*nicht ohne genaue Kenntnis dieses Forschungsgebiets gearbeitet werden können, ja, daß selbst Namen- und Sachverzeichnisse (Curia Romana!)* ohne solche Kenntnis mangelhaft bleiben.

[9] Vgl. K. A. Fink, Die ältesten Breven und Brevenregister, QF 25, 1933/34, 292—307.

[10] G. Battelli, *Index actorum Romanorum Pontificum,* ohne Jahr, [1960] S. 7.

7. Zu erfassen sind auch Urkunden der päpstlichen Legaten, Nuntien und Kollektoren sowie die vom Konstanzer Konzil ausgestellten Dokumente.

Wenn so eine große Aufgabe noch vor uns liegt, so wollen wir doch hier schon auf zwei Gebiete etwas eingehen: auf die Schreibervermerke auf den Originalen, die für die Erkenntnis des kurialen Geschäftsgangs wichtig sind, und auf die Bedeutung dieser Urkunden für die Landesgeschichte.

## II

Für den ersten Abschnitt gehen wir aus von der Einleitung, die R. Fawtier 1939 zu den Registern Bonifaz' VIII. geschrieben hat [11]. Dabei stützt er sich weitgehend auf die bekannten Bücher von Tangl [12] und Bresslau [13] und betont, daß Bonifaz keine Neuerungen durchgeführt hat. Den Grund dafür sucht er wohl mit Recht darin, daß Benedikt Gaetani bereits Notarius unter Nikolaus III. war und dessen vielfache Reformen, an denen er wahrscheinlich Anteil hatte, als ausreichend für eine erfolgreiche Verwaltung angesehen hat. Ich habe aber an anderer Stelle zeigen können, daß sich in den Registern dieses Papstes manche Ansätze finden, die von einer bürokratischen Bewältigung neuer Aufgaben zeugen [14]. Diese ergaben sich aus der besonderen Bedeutung der Kurie, nachdem sie nach dem Niedergang des Kaisertums der Mittelpunkt der europäischen Politik geworden war, ferner aus Schwierigkeiten, die ihr mit ihrem neuen *defensor*, dem französischen König, erwuchsen. Fawtier sagt darüber nichts; er handelt vielmehr die Tätigkeit der kurialen Stellen, die mit Herstellung der Urkunden zu tun

---

[11] *Registres de Boniface VIII. Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 4 Bände.

[12] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen. Innsbruck 1894.

[13] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig [2] 1912—1931.

[14] Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung. AZ 56, 1960, 11—75, S. 69 über die Reformen Nikolaus' III., S. 73 über die Register Bonifaz' VIII.

haben, in herkömmlicher Weise ab und trägt besonders ausführliches Material über den Vizekanzler zusammen, ebenso über die *notarii* und *scriptores* Bonifaz' VIII. Von den *notarii* sagt er: *„Ils seraient à la tête des camerae, dans lesquelles s'exécuterait tout le travail de rédaction et d'expédition des lettres pontificales."* Damals werden aber *notarii* bereits als ständige Nuntien im Ausland beschäftigt, was auch Fawtier weiß; dasselbe läßt sich auch von einzelnen *scriptores* sagen. Diese Titel sind also durchaus nicht mehr auf Urkundenschreiber beschränkt. Sie werden auch nicht mehr die einzigen gewesen sein, die als Diktatoren in Frage kamen. So ist Fawtiers These von den einzelnen *camerae* der 3 bis 5 Notare — mehr Namen finden sich nicht für die einzelnen Jahre — als Initiativstelle für die Beurkundung nicht haltbar. Die Zahl der *notarii* und *scriptores* wird gewachsen sein, ohne daß es uns möglich ist, ihre genaue Zahl oder gar alle Namen festzustellen; und nicht mehr alle Beamten, die diesen Titel haben, sind ausschließlich mit Schreiben beschäftigt. Sie haben selbst in verantwortlichen Stellen andere *scriptores* als ihre Hilfskräfte zur Verfügung. Neben den *notarii* kamen auch andere Stellen als Diktator in Frage; denken wir nur an die Pönitentiarie. Über den gesamten Kreis, der die Initiative hatte für die Herstellung der Urkunden, wissen wir noch wenig; und gerade dafür gilt es, die Originalurkunden zu befragen und deren Kanzleivermerke zu studieren. Denn nur in dieser Weise können wir über Bresslaus Darstellung der Papstdiplomatik, die sich im wesentlichen auf Kanzleiregeln und die damalige Literatur stützt, hinauskommen.

Fawtier hat diesen Versuch bereits gemacht und stellt die sehr zahlreich gewordenen Schreibervermerke, die er aus den Originalurkunden kennt, zur Zeit Bonifaz' VIII. zusammen [15]. In der von ihm gebildeten Reihe in alphabetischer Ordnung — ich zähle 120 Nummern — sind mehr Siglen als Namen vorhanden. Das macht die Auswertbarkeit so schwierig. Nur elf Namen lassen sich mit Personen der Kanzlei identifizieren und sind anderswo belegbar. Dabei ergibt sich eine sehr wichtige

[15] *Registres de Boniface VIII*, Einleitung.

Feststellung, der Aufstieg eines Scriptors zum Corrector. Es handelt sich um Jo(hannes) Romanuccii, der zunächst als Scriptor bezeugt ist, den wir aber 1302 als Corrector kennenlernen. Wie wichtig die Stellung des Correctors innerhalb des Kanzleipersonals war, erfahren wir aus den Akten des Lyoner Konzils, in denen betont wird, daß er an der Spitze des Personals in den Sitzungsraum einzog [16]. Dagegen sind Nachrichten über ihr Auftreten in Originalurkunden bis heute selten. Vereinzelt finden wir auf der Vorderseite oben die Bemerkung *cor(rectum)*. Verschiedentlich ist sie durchstrichen [17]. Im 14. Jahrhundert tauchen rechts unter dem Bug Namen auf. Nur eine Urkunde kenne ich bisher, in der hinter solchem Namen ein *cor(rectum)*. geschrieben ist [18]. Diese wenigen Buchstaben geben uns die Gewißheit, daß im 14. Jahrhundert der Corrector rechts unter dem Bug signiert. Diese Angabe mag hier genügen. Es wird noch vieler Arbeit bedürfen, ehe wir alle Zeugnisse, die so spärlich auftreten, seit der Zeit Innocenz' III. zusammengestellt haben. Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Schreibervermerke der Urkunden auf den Originalen, die zahlreicher sind und auch bereits vielfach Beachtung gefunden haben, und auf die Möglichkeit, dabei weiterzukommen.

Diekamp ist meinens Wissens der erste gewesen, der die Schreibervermerke, die rechts auf dem Bug der Originalurkunden erscheinen, beachtet und verzeichnet hat. Als ältestes Beispiel führt er eine Urkunde Innocenz' III. aus dem Jahre 1204 an [19]. Die Definition dieser Siglen als Namen der Schreiber ist allgemein angenommen, obwohl mir eine sichere Beweisführung dafür erst unter der Regierung Johannes' XXII. möglich zu

---

[16] Über den *Corrector Thomas* unter Innocenz IV. vergl. AZ 52, 1956, 22. Seit 1227 war *mag. Bandinus, canonicus Pisanus* (Pressutti 2623, 3507) *corrector* unter Gregor IX., Bresslau, Handbuch I [2] 280; Baumgarten, Röm. Quartalschrift 32, 1924, 49.

[17] W. Diekamp, Päpstliche Urkunden, MIÖG. 3, 1882, 597. Diese unscheinbaren, oft durchstrichenen Bemerkungen sind bei unserer Sammlung genau verzeichnet.

[18] Staatl. Archivlager Göttingen, Kl. Tempzin, Generalia 5 (Clemens VI. 1352 Febr. 22).

[19] Diekamp, MIÖG. 3, 592.

sein scheint, auf einer Urkunde vom 4. 8. 1328 [20]. Auf ihr ist die Identität der Unterschrift mit dem Duktus des Contextes einwandfrei festzustellen, auch die Endinterpunktion stimmt in beiden Fällen überein. Solche deutlichen Übereinstimmungen kann ich auch in Urkunden von 1368 Sept. 3 [21] und 1370 März 15 [22] feststellen. Auch hier wird reichlicheres Material manche weitere Aufklärung verschaffen. Vor allem muß festgestellt werden, ob Sigle und Context i m m e r schreibergleich sind; denn es ist doch denkbar, daß der den Vorgesetzten gegenüber verantwortliche Scriptor, der auch auf die Gebühr Anspruch hat, von sich aus wieder Hilfskräfte verwendet. Das werden erst Listen, die über weitere Zeiträume reichen, klären; es kann auch in den einzelnen Pontifikaten verschieden sein. Angemerkt mag werden, daß rechts auf dem Bug einer Urkunde Clemens' III., dat. 1191 Febr. 6, Zeichen stehen, die einer römischen VIII mit Strich darüber gleichen [23], darunter ein *„ac"*, während auf einer Urkunde Hadrians IV. etwas derartiges nicht zu sehen ist [24]. Sollte auch hier ein Zusammenhang sein mit der Reform des Cencius Camerarius?

Für die Zeit Innocenz' III. mag noch nachgetragen werden, Or. 1205 Febr. 28: M. S. C [25], 1208 März 8: Guillelmus [26], 1216 Mai 14: A C [27]. Wir werden kaum irren, wenn wir diese letzte Sigle mit der von der Urkunde Clemens' III. in Zusammenhang bringen und beide Urkunden demselben Schreiber zusprechen. Wir kennen unter Innocenz noch einen weitern Namen: M. de

---

[20] Johann XXII. für den Hochmeister des DO, Or. Archivlager Göttingen, DO-Arch., auch im Register überliefert, vgl. M o l l a t 42 083, Schreiber ist P. de Vigano.

[21] Or. Urbans V. Staatl. Archivlager Göttingen, DO-Arch., Schreiber N. Frederici.

[22] Or. Urbans V. ebda., der Schreiber dieses geschlossenen Briefes, G. Morus, hat unter dem Context signiert, Schrift und Endinterpunktion stimmen überein.

[23] Or. Staatl. Archivlager Göttingen, Ausstellungsraum.

[24] Or. ebda., Bistum Ratzeburg 2.

[25] Ebda., Zerbst GAR 83.

[26] Or. ebda., Text: Meckl. UB. I, 177 Nr. 183.

[27] Or. Staatl. Archivlager Göttingen, Schweriner Archiv, Text: Meckl. UB. 210, Nr. 224.

Arcola. Die Sigle erscheint aber rechts unter dem Bug[28], und man möchte sie als die eines Korrektors deuten. Wenn Baumgarten denselben Namen auf der Rückseite einer *Littera clausa* nachweist[29] und den Träger als den Schreiber dieses Briefes anspricht, so steht das nicht mit unserer Annahme in Widerspruch; er kann beide Funktionen ausgeübt haben[30], er kann aber auch im zweiten Falle als Korrektor gezeichnet haben. Baumgarten macht noch auf einen zweiten Namen auf einer anderen *Littera clausa* aufmerksam[31]: p. Lauden(sis). An anderer Stelle habe ich ausgeführt, daß wir unter Innocenz III. bereits Nachrichten über Prokuratoren haben[32]. Bei Baumgarten finde ich dafür einen weiteren Beweis. Er gibt als Inschrift auf der Rückseite einer Urkunde Innocenz' III. an: *Archipresbytero de Monte Claro, canonico Brixiensi, pro causa que vertitur inter procuratorem S. Faustini versus scolarem*[33].

Unter Honorius III. sind die Schreiberzeichen rechts auf dem Bug voll ausgebildet. Ich führe an: B, Se, C, ca (vgl. schon unter Clemens III. und Innocenz III.), Gecc, M, ppo, vb, Zacharias.

Ich habe hier nur einige Beispiele künftiger Auswertungsmöglichkeiten gegeben, und trotzdem drängt sich dabei die Bestätigung einer Entwicklung auf, die ich bereits aus Merkmalen der Register erschlossen habe, daß mit der Versöhnung zwischen römischer Kommune und der Kurie eine neue Ordnung begann, die auf der Verwaltungsgrundlage des Cencius basierte. Schon der enge Zusammenhang zwischen dem *Liber Censuum* und dem Register unter Innocenz III. und Honorius III. macht evident, daß die urkundenerstellende Behörde von der Kanzlei in die Kammer verlegt worden war. Der Zeitpunkt dafür ist die Stabilisierung der Streitfrage mit dem Senat und der Bedarf neuer finanzieller Mittel, um die römischen Forderungen zu be-

---

[28] Baumgarten, Röm. Quartalschrift 27, 1913, 99 Nr. 10; Or. St.-Arch. Hannover, Kl. Barsinghausen Nr. 7 (1216 Febr. 1) hat rechts auf Bug: M. de Arcola.
[29] Ebda.
[30] Vgl. S. 116 und Anm. 28.
[31] Baumgarten a. a. O. Nr. 7, vgl. Anm. 28.
[32] AZ 56, 1960, 22, Anm. 20.
[33] Röm. Quartalschr. 27, 99 Nr. 3.

friedigen, die sonstigen verstärkten Bedürfnisse zu decken. Dafür sammelte Cencius camerarius die alten Zeugnisse über Leistungen der Einzelkirchen an die Kurie, und es entstand so der *Liber Censuum*, der in seiner Bedeutung als erstes „Register" einer neuen Art gar nicht hoch genug einzuschätzen ist. Die Wiedereröffnung der alten Finanzquellen verlangte einen verstärkten Briefwechsel mit den Einzelkirchen; das ist die Grundlage geworden für den späteren „Fiscalismus". Dabei ist die Kammer führend und gewinnt einen immer steigenden Einfluß. Die Etappen dieser Entwicklung sind längst bekannt, nur sind sie nie im Zusammenhang mit der Herausbildung der neuen Geschäftsordnung gesehen worden. Nie sind die auf den Urkunden neu auftretenden Zeichen, voll ausgebildet unter Innocenz III., in diesen Zusammenhang gestellt worden; genau so wenig ist der enge Zusammenhang der Register dieses Papstes mit denen Honorius' III., der weiterbesteht während des Pontifikates Gregors IX. [34], beachtet worden. Hier setzt die neue Aufgabe ein: festzustellen, welche Namen von Helfern und Trägern der Verwaltung unter diesen Päpsten zu ermitteln sind. Es muß versucht werden, die Siglen der Personen auf den Originalen mit Hilfe der fortschreitenden Ausgaben der französischen Registerserie, die nun nach und nach einen Personenindex erhalten, mit Personen zu identifizieren, die fortlaufend in verschiedenen Pontifikaten gedient haben.

Einige Hauptzüge dieser Entwicklung lassen sich bereits erkennen. Clemens III. hat keinen Kanzler wiederernannt, nachdem der letzte Kardinalkanzler Albert von Morra Papst geworden war. Die von ihm getätigten Datierungen wurden von einem Subdiakon vorgenommen. Vom 5. November 1194 an übernimmt die Funktion des Datars Cencius selbst unter seinem Titel *camerarius* [35]. Das ist das unverkennbare äußere Zeichen dafür, daß die Initiative beim Beurkundungsgeschäft in die Kammer verlegt ist. Wenn auch unter Innocenz III. nochmals

---

[34] AZ 56, 1960, 28 ff.

[35] M. Tangl, Die Päpstlichen Kanzleiregeln, 1894, Einleitung S. XII.

wieder ein Kardinalkanzler ernannt wurde, so blieb doch die neue Organisation bestehen [36]. Auch die später unter Honorius amtierenden Vizekanzler blieben wohl weitgehend vom Camerarius abhängig. In den Urkunden ist vom ihm keine Spur zu finden. Für die noch spätere Zeit hat Fawtier auf eine Urkunde aufmerksam gemacht, die uns über die Rangordnung von Personen unterrichtet, welche für die Herstellung von Urkunden in Frage kommen [37]. Es werden darin die Stellen aufgezählt, die mit einer Heiratsdispens hochgestellter Personen zu tun haben. An erster Stelle steht der *camerarius*, erst dann kommt der *vicecancellarius*, dann die *notarii*, der *auditor litterarum contradictarum*, der *corrector*, der *scriptor tenens registrum, alii officiales dicte Sedis qui, tempore dicti predecessoris* (Nikolaus' IV.) *fuerant et tunc erant, per quos apostolice littere transire solent.* Wenn Fawtier in diesem Zusammenhang von der immer wachsenden Bedeutung des Kämmerers spricht, berücksichtigt er nicht das große Reformwerk des Cencius und läßt sich irreleiten durch seine Ansicht über die Register, deren Inhalt er abhängig glaubt von dem Vizekanzler und den ihm unterstellten *notarii* mit ihren (Einzel-)„kammern", anstatt an den Kämmerer zu denken und an die sich immer weiter differenzierende Organisation der Kammer, durch die auch der Papst seine Initiative (seine Prärogative) ausübte. Der Kämmerer ist auch der Siegelbewahrer, an ihn werden die Siegelgelder von der Bullarie abgeführt. Ich weiß nicht, wie Fawtier seinen Satz begründen will: *Le camerier peut donc, jusqu'à un certain point, être considéré faisant partie de la Chancellerie.*

Fawtier kann doch höchstens sagen wollen, daß die Kammer der Kanzlei auch als Speditionsbehörde Konkurrenz macht, selbständig Briefe ausgehen läßt, daß sie einen Teil der technischen Seite an sich genommen hat, nachdem sie die Präro-

---

[36] Ebda. S. XIV; die Ansicht Tangls S. XIII, daß Innocenz III. sich in Gegensatz zu Cencius gestellt hat, kann ich nicht teilen.

[37] Einleitung zu den Registern Bonifaz' VIII., Seite XXIX.

gative, also die Initiative für alle Verwaltungssachen seit Cencius besaß. Dadurch war die Kammer die einflußreichste Behörde der Kurie geworden. Auf die in diese Sphäre fallende Besetzung hoher kirchlicher Ämter, wie Bischofssitze, kann der Kanzler nur Einfluß durch das Konsistorium nehmen *(consilio Fratrum nostrorum)*, worin er Sitz hat und wohl für das Protokoll verantwortlich war.

Wir brauchen an dieser Stelle auf das Verhältnis von Kammer und Kanzlei nicht weiter einzugehen, mußten aber diese wenigen Bemerkungen machen, um einem falschen Bild bei der Betrachtung der Originale und der Zeichen darauf vorzubeugen. Denn dabei handelt es sich zum großen Teil um *Gratia-* und *Justitia*-Sachen, wie die Durchsicht eines beliebigen Archivrepertoriums von Papsturkunden zeigt. Diese sind aber aus der Kanzlei als Expeditionsbehörde hervorgegangen, und die Zeichen darauf stammen in erster Linie von Kanzleibeamten. Es können aber auch solche von Kammerbeamten dabei sein, weil manche *per cameram transierunt*. So kann das Bild von der päpstlichen Verwaltung, das sich nur auf die Originale aufbaut, leicht verzeichnet werden; man darf die Register nicht außer acht lassen. Es ist die große Aufgabe unseres Papsturkundenunternehmens, diese Zusammenschau zu ermöglichen.

Wir konnten zeigen, daß die Kanzleinotizen auf den Originalen auftauchen, seit sich der Einfluß von Cencius Camerarius nachweisen läßt, daß die Haupttypen der Siglen bereits unter Innocenz III. ausgebildet sind und daß das neue System sich kontinuierlich fortsetzt. Weder im Pontifikat Honorius' III. (Cencius) noch Gregors IX. noch Innocenz' IV. entsteht ein Bruch, wie auch die Vervollständigung des *Liber Censuum* und die Kodifizierung der Minuten zu Pergamentregistern weitergeht. Auch das Schreiberpersonal bleibt weitgehend dasselbe. Aber die Zahl der Urkunden steigt immer weiter an und erreicht unter Alexander IV. wohl einen Höhepunkt. So lockt die Aufgabe, die Kanzleivermerke zu deuten und mit greifbaren Personen in Verbindung zu bringen. Das Mittel dafür geben die jetzt erscheinenden Namenregister zu den einzelnen

Pontifikaten in der französischen Registerausgabe an die Hand [38].

Gleich nach der Vollendung der Registerausgabe Innocenz' IV. durch Berger hat Baumgarten eine Identifizierung der Siglen auf Originalen mit bekannten Schreibernamen versucht [39], nachdem schon Diekamp Listen darüber zusammengestellt hatte [40]. Baumgarten hat auch die Namen im *Liber censuum* dabei herangezogen, und trotzdem bleibt die Zahl der identifizierten Siglen gering. Wir können das in diesem Aufsatz für Gregor IX. und Alexander IV. nicht nachholen, obwohl ein Namensindex der Registerausgabe für beide Päpste vorliegt. Dafür bedarf es eines umfassenderen Zettelmaterials, als unsere niedersächsische Sammeltätigkeit bietet; auch die Registerausgaben müssen durch Heranziehung vollständiger Urkundendrucke ergänzt werden. Wenn wir hier einige Beispiele angeben, so sollen sie nur die Art des Vorgehens zeigen und zu weiterer Forschung anregen.

Zunächst etwas über die viel berufenen Notare. Baumgarten hat ihre ihm bekannt gewordenen Namen unter Gregor IX. [41] — unter Korrektur von Angaben Bresslaus — und unter Innocenz IV. [42] zusammengestellt. Er bringt unter Gregor IX. 12, unter Innocenz IV. 10 Namen. Fünf von ihnen kommen in beiden Pontifikaten mit demselben Titel vor. Unter ihnen ist Gregor von Montelongo, der als Feldherr in Oberitalien sich Fried-

---

[38] Das erste sehr brauchbare Register erschien zu den von Berger herausgegebenen Akten Innocenz' IV. In den letzten Jahren sind hinzugekommen die *Tables* zu den Registern Gregors IX., Alexanders IV., Bonifaz' VIII. und Clemens V., der Indexband zu Clemens IV. ist noch nicht vollständig. Die Registerausgabe der Mignebände für Innocenz III. hat kein Namensregister, auch nicht die Regesten Honorius' III. von Pressutti.

[39] *Miscellanea diplomatica* II, Röm. Quartalschrift 28, 1914, 87—120, 169—198, Baumgarten zählt die Kardinäle, Hof- und Verwaltungsbeamten auf. Bemerkenswert ist, daß von den Notaren bereits eine Anzahl unter Gregor IX. gedient hat, darunter der als Feldherr bekannt gewordene Gregor v. Montelongo. S. 104 steht die lange Liste der Scriptoren.

[40] Vergl. seinen Aufsatz in MIÖG. 3.

[41] Röm. Quartalschrift 32, 1924, 49.

[42] Vgl. Anm. 39.

rich II. gewachsen zeigte, von dessen Kanzleitätigkeit wir aber gar nichts wissen. Ein anderer Notar unter Gregor IX., *magister Berardus,* hat den Auftrag, 1239 in Genua eine Flotte auszurüsten zum Angriff auf Sizilien [43]. Von Schriften, die möglicherweise dabei gewechselt worden sind, ist naturgemäß heute nichts erhalten. Magister Guillelmus, Abt von Cluny, bleibt auch Notar unter Alexander IV. [44], aber von seiner Tätigkeit findet sich keine Spur. Von Magister Roffridus wissen wir, daß er als Clericus Petrus de Pofis beschäftigte, der die Schreibarbeiten für ihn ausführte. Die Notare, die aus dem Kreise der *capellani et subdiaconi pape* hervorgingen und diesen Titel wohl auch in der neuen Stellung behielten, haben eine sehr verantwortungsreiche Stelle inne, die nicht mit dem Tode eines Papstes erlischt. Sie sind sicher auch als Diktatoren von Urkunden aufgetreten, aber Spuren davon auf Originalen des 13. Jh. kenne ich bislang nicht, sei es in Namen, sei es in Siglen, und wenn sie in den Registern erwähnt werden, so ist es im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit. Wir werden alle Namen von Notaren in den einzelnen Pontifikaten zusammenstellen müssen und versuchen, etwas über ihren Werdegang zu erfahren, wenn die Namenregister der französischen Papstregisterserie weitergediehen sind [45].

Haben wir für die Erkenntnis der Tätigkeit der Notare bislang nur wenig Möglichkeiten, so bietet sich für die Untersuchung der Scriptorenliste ein Überfluß an, den wir bislang noch nicht zu meistern wissen. Wir werden sogar mit der Entzifferung der häufig flüchtigen und verblichenen Namen und Siglen noch Schwierigkeiten haben. Wir sahen bereits, daß es sich dabei um Namen und Siglen rechts auf dem äußeren Bug handelt. Ich gebe einige Beispiele dafür auf Urkunden niedersächsischer Bestände, bemerke aber im voraus, daß beim Lesen

---

[43] Baumgarten, Röm. Quartalschr. 32, 49 nach Zimmermann, Päpstl. Legaten, ein Werk, das mir weder in Hannover noch in Tübingen zugänglich war.

[44] Baumgarten a. a. O.; Potthast 15835a, 15911.

[45] Hingewiesen sei auf einen *mag. B. notarius* unter Gregor IX., der 1232 Gesandter in Perugia ist, an den Briefe für die Stadt abgehen, vgl. Regg. Gregors IX., *ed.* Auvray, 880/81.

der kleinen flüchtigen Buchstaben und Zeichen sich leicht Irrtümer ergeben, die sich allmählich bei der Übersicht größerer Bestände von selbst korrigieren. Künftig wird das Vatikanische Archiv, wo die Zettel der Originalaufnahmen zusammenfließen, die Stelle der Koordination und Berichtigungen sein. Dabei mag hier gleichzeitig noch eine Anregung gegeben werden: photographische Aufnahmen der Siglen und Namen herzustellen, ehe wir mit den Veröffentlichungen beginnen; eine solche Tafel beispielsweise der Papsturkunden in Niedersachsen würde ihren Zweck nicht erfüllen können. Die folgende Aufstellung aus unserer Sammlung soll nur als vorläufiges Beispiel dienen.

## Schreibersiglen rechts auf dem Bug unter Gregor IX.

at oder ac, auch P at (oder ac)

B (auf vier Originalen), auch A B, auch P B (vierzehnmal)

b mit andern Zeichen zusammen: b m (dreimal), b e, b r, b L, b g, b a, b e F, ber (?) F

cal, C.ar.

Gaç

Jacob, Jua, jGoš, JoCm̄, Jac.L III.

M.

n, nc, nj, nꝑ (häufig)

ora, oct.

P B, P vł, P ē, P ø, Petrus, Pat̄.

℟ (fünfmal, ähnlich wie das *Recipe*-Zeichen).

Scā (zweimal), Ste (viermal), SR

Wc, W Wa, W Wc.

Unter Innocenz IV. wiederholen sich die Zeichen:

Cac, cal., Gac, P, Ste., dazu Snn oder Sini

ac oder at wahrscheinlich die Sigle des Schreibers, der schon unter Clemens III. und Innocenz III. zuständig war, eine Identifizierung vermag ich noch nicht zu bieten.

Hinter B und Ben. verbirgt sich vielleicht Benedictus de Guarcinus, *scriptor* pape unter Gregor IX. Mag. Benedictus wird am 28. II. 1237 nach Florenz geschickt, um eine Geldforderung zu regeln [46]. Er hat auch eine Angelegenheit mit dem Archidiakon von Rouen zu regeln [47].

b oder ber, vielleicht Berrardus de Setia, *scriptor pape,* der auch als Nuntius in England nachzuweisen ist [48].

be F, ben S u. ä. vielleicht Benedictus de Fractis, *can.,* von S. Severin in Köln [49], von Baumgarten als *scriptor* Gregors IX. angeführt [50].

n, nc, Sca könnte auf Nicolaus Scarsus deuten, der als Canonicus von Cambrai unter Honorius III. vorkommt [51], oft unter Innocenz IV. erwähnt wird [52].

Sca könnte der *scriptor Scambius* sein, der sowohl unter Honorius III. wie unter Gregor IX. genannt wird [53].

Snn oder Sini könnte *mag. Sinitius* bedeuten, der uns als *scriptor pape* unter merkwürdigen Umständen in der Zeit Innocenz' IV. bekannt wird. Es wird uns in einer Urkunde erzählt, daß sein Onkel im Kerker Friedrichs II. umgekommen ist, wofür dessen Söhne, also die Neffen des Scriptors, *feuda* in Sizilien erhalten sollen [54].

---

[46] Regg. Gregors IX., *ed.* Auvray, 3534, 4180, 4198, 4200.
[47] Auvray 4242.
[48] Auvray 81, 3821, 3832, 3947; vgl. Baumgarten, Röm. Quartalschr. 32, 1924, 51.
[49] *Liber Censuum, ed.* Fabre-Duchesne I 457, Regg. Honorius' III., *ed.* Pressutti 3493.
[50] Baumgarten, Röm. Quartalschr. 32, 1924, 51.
[51] Pressutti 1748, 5686.
[52] Regg. Innocenz' IV. *ed.* Berger 3583, 5412, 7682, 7824; Potthast 14168, 15169, 15446.
[53] Pressutti 2379, 2487; Auvray 5475, 6181, vgl. Röm. Quartalschr. 32, 1924, 53.
[54] Regg. Innocenz' IV., *ed.* Berger, 5409.

Zu der Sigle cal sei angemerkt, daß zum Jahre 1232 eine Notiz besagt: ... *super provisione N. clerici, magistri Calcedonii, scriptoris nostri*[55]. Bei P und Petrus haben wir die Auswahl zwischen mehreren. Ein Petrus Tusci ist unter Honorius III. nachzuweisen[56]. Petrus de Guarcino, auch wohl Varcino[57], ist Scriptor Gregors IX.[58]. Ein Petrus de Supino war zunächst *clericus* des Kardinals Otto de Monteferrato von S. Nicolai in Carcere[59]. Er erscheint später als *clericus camere* und erhält Missionen an den Erzbischof von Trier und nach England[60].

Die Sigle P könnte auch den als Scriptor belegten *mag.* Palmerius bedeuten, der ebenfalls als *clericus camere* bezeichnet wird[61]. Angemerkt mag noch werden, daß man an den Scriptor Gregors IX., *mag.* Zacharias[62], denken könnte, wenn man die Siglen Ça oder Ç̧ac. auf diesen Namen deuten dürfte. Die Sigle M könnte der *scriptor* Martinus de Brixia sein[63]. Ste ist wohl *mag.* Stephanus, der von Honorius III. bis Innocenz IV. zu belegen ist[64]. Ich nenne noch, ohne eine Sigle mit diesem Material nachweisen zu können, Jacobus de Minerva[65], Philippus de Assisi[66] und *mag.* Simon[67].

---

[55] Auvray 946.

[56] Potthast 25991 (1217); Pressutti 1121; Auvray 1980/81 (1234); Potthast 9480.

[57] *Liber Censuum, ed.* Fabre-Duchesne, I 289.

[58] *Liber Censuum* I, 519; Baumgarten, Röm. Quartalschr. 32, 1924, 45.

[59] Baumgarten, ebda. S. 52.

[60] Baumgarten a. a. O. nach *Liber Censuum* I, 560; Potthast 9780.

[61] Baumgarten a. a. O. nach *Liber Censuum* I 557; Baumgarten zählt bei dieser Gelegenheit acht *clerici camere* Gregors IX. auf.

[62] Zacharias ist *Canonicus Tiburtinus* nach Pressutti 2095/96, 2161; Auvray 3083, vgl. Baumgarten a. a. O.

[63] Baumgarten a. a. O. nach *Liber Censuum I* 472.

[64] Pressutti 2161, vgl. Baumgarten a. a. O.

[65] Auvray 819.

[66] Potthast 9069, 13256, vgl. Baumgarten a. a. O.

[67] Baumgarten a. a. O. nach Auvray 258, 2304, 2639, 2864; Potthast 8559.

## Schreibersiglen rechts auf dem Bug unter Alexander IV.

A A A, AG (oder AS), Alge (das g ist ungewiß).

B ꝑu(sius), Ben. per(usius)

Bernardus (?) de Parma (wohl Gerardus)

d

F

Gar, GM

J (15mal, manchmal andere Zeichen dahinter)

Jacobus Anagnie

Jacobus Brun

Jacobus de Mevania (oder Mutinensis?)

Jacobus Jud.

Jo(hannes) de Anagnia

Jo(hannes) de Camp(is)

Marc, marc

Rob(ertus) Se

## Identifizierungsversuche

Unter Alexander IV. ist ein Scriptor Abbamonte Sublacensis bekannt[68], auf den wohl die Sigle A zurückgeht. Für Bernardus perusius weiß ich nur den gleichnamigen Bischof von Perugia anzuführen[69]. Für Bernardus de Parma ist wahrscheinlich zu lesen Gerhardus de Parma, der als Capellanus und Scriptor bezeugt ist[70]. Jacobus Anagnie ist nicht bekannt. Wahrscheinlich muß man nicht Ja, sondern Jo lesen, dann hätten wir es zu tun mit Johannes de Anagnia, der als *Canonicus Mothonensis* bezeugt ist[71] (Modon oder Méthon in Morea); aber der Scriptor-

[68] So wird der Name zu lesen sein, nicht wie im Index angegeben, vgl. Regg. Alexanders IV. 2255, 2668, 2398, 2411, 3246.
[69] Regg. Alexanders IV. 15.
[70] Ebda. 184, 185, 757, 1921, 1935.
[71] Ebda. 5774, 6734.

titel ist nicht für ihn belegt. Einen Jacobus de Mevania (Bevagna) ist nicht unter Alexander IV., wohl aber unter Innocenz IV. bezeugt [72]. Wenn diese Ergebnisse auch mager sind, so sehen wir doch die volle Ausbildung der Scriptorsiglen. Wir können damit abbrechen, da wir ja nur ein Beispiel für die Untersuchungsweise geben wollten.

Noch voll von ungelösten Problemen sind Namen, Siglen und Wertangaben auf den Originalen links unter dem Bug; denn außer Identifizierung der Namen kommt die Berechnung der Kosten des Urkundenempfängers, die sich aus bestimmten Zeichen erschließen lassen, hinzu. Nach Diekamp [73] sind diese „Kostenvermerke" zuerst im Pontifikat Alexanders IV. aufgetreten. Aber links auf dem Bug stehen schon unter Honorius III. Zeichen, die damit zusammenhängen, römische Zahlzeichen, z. B. VII unter Innocenz IV. bereits in dieser Form: $\overline{\overline{V}}$. Manchmal erscheint dabei ein p, auch ein stilisiertes n. Unter dem Bug links trifft man drei Punkte: - - - [74], und zwei Punkte mit einem langen s darunter [75]. Das lange s wiederholt sich mehrfach, aber auch andere Buchstaben treten auf, z. B. Ro durchstrichen, auch A u, sicher die Anfangsbuchstaben eines Beamten, eines Taxators. Voll ausgebildet erscheint die Sigle des Taxators nach meinen Kenntnissen zuerst auf einer Urkunde des diplomatischen Apparates in Göttingen, datiert 1260 Juli 1 [76]: zwei nebeneinanderstehende Punkte, darunter ein F, also die Taxangabe und der Anfangsbuchstabe des Taxators. Darunter ist noch ein Zeichen wie eine lateinische Ur-Kürzung, aber groß und dick: ʔ wie es oft noch im 14. Jh. an dieser Stelle zu finden ist [77]. Es läßt sich wohl mit *con (computatum)* auflösen. Das ganze sieht so aus: $\ddot{\text{F}}$ʔ. Diese Art bleibt in den nächsten

---

[72] Regg. Innocenz' IV., *ed.* Berger 3379.

[73] Zum päpstlichen Urkundenwesen, MIÖG. 3, 1882, 592, MIÖG. 4, 1883, 497 und 507.

[74] Or. von 1255 Juli 17, Potthast 15932.

[75] Or. 1257 Juni 27, Potthast 16906; das s hat diese Form: ſ.

[76] Nicht bei Potthast.

[77] Vgl. S. 139 Anm. 119.

Pontifikaten; aber wir können das hier nicht weiter ausführen. Der Einzelforschung bietet sich noch viel Stoff zum Sammeln.

Es bleibt noch ein kurzes Wort über die Rückvermerke der Urkunden zu sagen. Über die wichtigen Prokuratorenzeichen und -namen habe ich an anderer Stelle gesprochen [78], so daß wir darauf nicht einzugehen brauchen. Aber ein genereller Hinweis scheint mir hier noch am Platze: ehe wir an die Auswertung aller Zeichen und Namen dieser Art gehen können, ist eine systematische Sammlung erforderlich. Dabei genügen nicht Beschreibungen, sondern die Photographie muß dabei zu Hilfe genommen werden. Es müssen Tafeln bereitliegen, die Namen und Siglen in alphabetischer Ordnung bringen, ehe wir zu einer Auswertung für die Verwaltungsgeschichte der Kurie kommen können. Gerade die immer weiter sich verfeinernde Ausbildung dieser Namen und Zeichen von der Reform des Cencius bis zum Schisma, deren Ursache in dem immer weiter sich entwickelnden Sportelwesen liegt, geben ein Abbild von dem kurialen Fiscalismus, in dem die Einnahme aus Reservaten, Provisionen und juristischen Entscheidungen eine immer größere Rolle spielen. So werden die Siglen auf den Originalen immer größer und hervorstechender. Gerade diese eben genannten Urkundengruppen erfassen wir in erster Linie in den Originalen der Empfängerarchive, ganz anders als in den päpstlichen Registern, wo lange die Verwaltungssachen überwiegen. Diese Gratial- und Justizsachen gehen zurück auf Petitionen der Empfänger, die meistens durch Prokuratoren eingereicht wurden. Auch das Formelwesen dieser Petenten-Suppliken entwickelte sich weiter und brachte den Petenten neue Kosten, nötigte sie, einen Prokurator, der die komplizierten Formeln beherrschte, zu bezahlen. Es ist nicht von ungefähr, daß die erste Ordnung des Supplikenwesens aus der Zeit Honorius' III. stammt, ausgearbeitet von dem rechtskundigen Kardinal Guala.

Gualas *libellus de formis petitionum secundum cursum Ro-*

---

[78] AZ. 56, 1960, 21 ff.

*mane curie*[79] wurde vom Papst Honorius approbiert[80]. Der *libellus* bildet eine formale Ordnung für die damals bereits lukrativen Urkundenentscheide dieser Art. Es ist höchst interessant, daß gerade diese Seite von einem so tüchtigen Verwaltungsmann, wie es Nikolaus III. war, wieder aufgenommen wurde. Dessen eingehende Kanzleiordnung von 1278[81] bedeutet letzten Endes nur Vereinfachung und Erleichterung bei Ausstellungen solcher Gunstbezeugungen und gerichtlichen Entscheide, die weniger allgemeines Interesse betrafen, als lukrativ für die Kurie waren. Auf dieser Ordnung baut Johann XXII. seine Taxordnung und die Vorschriften für die *Audientia* auf, die sich mit den Justizsachen befaßte[82]. Sie sind durch die ganze Avignonesische Zeit bis ins 15. Jahrhundert hinein maßgebend geblieben. Auf eine weitere wichtige Neuerung dieses Pontifikats müssen wir wenigstens verweisen: die Umstellung der Währung auf Goldfuß nach dem inflationistischen Verfall der Silberwährung. Wir können hier auf Einzelheiten nicht eingehen, es ist aber nochmals zu bemerken, daß die politisch-ökonomischen Verhältnisse immer den Beweggrund geben,

---

[79] *Ed.* L. Auvray, *Melanges d'Archeologie et d'Histoire* 10, 1890, S. 115 und 251 (mit Angabe einer weiteren Überlieferung des Traktats).

[80] Text der Approbation bei Auvray a. a. O.

[81] Neue Ausgabe: Quellen und Forschungen 25, 1933/4, 236 ff.

[82] Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen, 1894, S. 91 Nr. 12: *reformatio officiorum vicecancellarie S. Romane ecclesie,* Vorschriften für die Abbreviatores, die mit der Herstellung der *littere de iustitia et de gratia* zu tun hatten. Nur für diese Gruppe gelten die Vorschriften des Papstes. In der Literatur erscheint es häufig so, als ob der Papst mit diesem Erlaß an seinen Vizekanzler das gesamte Urkundenwesen geregelt hätte. Aber die Verwaltungssachen und alle Briefe, die von der Kammer expediert werden, sind nicht erfaßt. Diese Vorschriften betreffen die Urkunden, die, wenn auch nicht alle, in den Communregistern von Avignon zu finden sind. Während des 13. Jahrhunderts hatten sich als Justizstellen für diese Briefe die *Audientia sacri Palatii,* die später *Rota* genannt wurde und heute noch an der Kurie besteht, und die *Audientia litterarum contradictarum* entwickelt. Johann XXII. ordnet Geschäftsgang und Gebührenwesen beider Gerichtshöfe, Tangl 83 Nr. 11 und S. 111 Nr. 13. Anzumerken ist, daß die hier genannten *notarii* nichts mit den früher genannten zu tun haben; es sind *notarii publici,* von denen der *auditor* bis zu vier beschäftigen kann, vergl. S. 86 Nr. 11.

auch für die Vorschrift innerhalb der Kanzlei, für die sogenannten Kanzleiordnungen. Die Kanzleiregeln, auf die wir hier anspielen, sagen deshalb nichts aus über den Kern der kurialen Verwaltung, deren Schwerpunkt nach wie vor innerhalb der Kammer liegt.

Während der Schismazeit werden die bürokratischen Bemerkungen auf den Originalen immer zahlreicher, größer und auffälliger, wofür die Zeit Johanns XXIII. besonders instruktiv ist [83]. Diese Originale finden sich zahlreich in unseren niedersächsischen Archiven. Daß wir nicht längst eine Sonderuntersuchung über diesen Pontifikat, sowohl formal wie allgemein historisch gesehen, besitzen, zeigt, wie vernachlässigt die Papstdiplomatik an unseren Universitäten ist, leider vielfach auch bei der Vorbereitung der Archivare, obwohl in jedem unserer Archive die Papstdiplome einen so bedeutsamen Bestandteil der Bestände ausmachen. Zum Abschluß dieser Übersicht und dieses Ausblicks auf neue Forschungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Sammlung der Papsturkunden muß aber doch noch eine Bremse dem allzu großen Optimismus angelegt werden, um nicht in den Fehler zu verfallen, in den die vorige Generation bei der Sammlung der „Kanzleiregeln" geraten ist. Es gibt nun einmal in der historischen Erkenntnis kein Patentmittel. Wie bei aller Bürokratie, so ist es auch bei den Schreibervermerken auf den originalen Papsturkunden: auch sie verbergen mehr, als sie von dem eigentlichen Vorgehen enthüllen. Wer glaubt, aus den Taxvermerken die genauen Kosten eines Petenten errechnen, oder aus der oft sich findenden Bemerkung aus der Zeit Johanns XXIII.: *„gratis de mandato domini pape"* u. dgl. alle Geheimnisse entschleiern zu können über die wirklichen Kosten eines solchen kurialen Aufenthaltes, der täuscht sich. Als Beweis für diese Behauptung führe ich einen interessanten Fall an, den uns das Marburger Archiv aufbewahrt hat: zwei Bullen über Ablaßverleihungen durch Eugen IV., dat.

[83] Verwiesen sei auf die Entwicklung der Siglen und Unterschriften im 16. Jahrhundert, wo die Unterschriften bereits den unleserlichen Charakter moderner Zeit haben, wie auf einer Dispensurkunde Gregors XIII. (1578 August 9) im Kestnermuseum Hannover.

1435 März 23., und die Kostenabrechnung des Prokurators, der sie erwirkt hat. Johannes Schultze hat einen Aufsatz darüber geschrieben [84], aber nicht alles richtig gedeutet. Der Prokurator hat dem „Kardinal" Beträge für Malvasier (Trinkgeld) gegeben. Schultze schließt daraus, daß es sich bei dem Kardinal um den Vizekanzler handele und daß deshalb die Urkunde durch die Kanzlei expediert sei. Dafür spricht nichts, dagegen alles. Ablaß ist Sache des Pönitentiars; es wird also der Kardinalpönitentiar gemeint sein, der seinen Malvasier trinken will. Daß die Urkunden durch die Kammer spediert wurden, beweist die Unterschrift der Sekretäre in beiden Urkunden; der eine davon ist der bekannte Poggio. Diese Unterschriften stehen rechts unter dem Bug, also an der Stelle, wo auf einer früheren Urkunde der Corrector abzeichnete [85]. Wir können also mit einiger Wahrscheinlichkeit unterstellen, daß die Sekretäre ihre nicht unbedeutende Summe als Entgelt für ihre sicherlich nicht drückende Arbeitslast als „Correctoren" bei solchen Kammerurkunden einheimsten. Genau so problematisch ist der Betrag, den die Registratoren für sich erheben. Sie haben Gebühren eingehoben nach der Abrechnung des Prokurators, aber rechts auf dem Bug steht der Vermerk: *r(egistrata) gratis*, wie er auch oft unter Johann XXIII. erscheint. Wie erklärt sich das alles? Es sind Probleme, auf die ich nur hinweisen kann. Sie werden sich erst lösen lassen durch Vergleich mit den entsprechenden Registern, also bei Arbeiten, wie sie Ottenthal [86] begonnen hat, wie sie heute im Bereich der Arbeiten am *Repertorium Germanicum* liegen sollten. Wir können hier auf weitere Einzelheiten nicht eingehen.

## III a

Bei den starken Kriegsverlusten der niedersächsischen Urkundenbestände war es natürlich, daß man bei der Aufnahme der

---

[84] J. Schultze, Zum Taxwesen der päpstl. Kanzlei unter Eugen IV., Neues Archiv 38, 1913, 310—315.

[85] Vgl. oben S. 115.

[86] Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., MIÖG., Erg.-Bd. 1, 1885, 401 ff.

Papsturkunden auch auf deren Abschriftensammlungen zurückgriff. Dabei kommen in erster Linie die Bestände der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover und der Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen in Frage. Beide haben gedruckte Kataloge[87], so daß eine Durchsicht verhältnismäßig einfach ist, schwieriger schon ein Vergleich mit den Originalen. Dazu sind die Bestände der Landesbibliothek in Hannover zum Teil der Katastrophe des Leinehochwassers im Jahre 1946 ausgesetzt gewesen und in ihrer Lesbarkeit gemindert. Alle Handschriften, die Urkundenabschriften enthielten, sind durchgesehen und die Papsturkunden verzeichnet worden, jedoch soll der Leser hier nicht mit solchen Aufzählungen aufgehalten und nur auf Einzelheiten verwiesen werden, die auch für den Heimatforscher wichtig sind.

Da ist zunächst die wichtige Handschrift der Landesbibliothek Hanover I, 173 a, die leider so starke Wasserschäden erlitten hat, daß Teile erst nach Restaurierung wieder benutzbar sein werden; einzelne Papierblätter haben fast verlöschte Schriftzüge. Lesbar sind die für unser Thema wichtigen Kanzleiregeln von Johann XXII. an, die Ottenthal[88] gedruckt hat, aber ohne diesen Kodex anzuführen.

f. 137: *Infrascripte sunt regule ... de mandato ... Johannis XXII.* = Ottenthal S. 1—8,

f. 139: *Regule* Benedikts XII. = Ottenthal S. 9—11 etc. bis f. 156[b], Innocenz' VII. = Ottenthal S. 82—84. Die folgenden Blätter sind unleserlich, aber f. 165 beginnen die Regeln Martins V. wie bei Ottenthal S. 187.

Bei den eigentlichen Papstprivilegien handelt es sich um solche, die allgemeingeschichtlicher Natur oder für das niedersächsische Gebiet erlassen sind. Von der ersten Gruppe nennen wir eine Extravaganz Johanns XXII., dat. 1317 Dez. 30 (Nds.

---

[87] E. Bodemann, Die Handschriften der Königl. öffentl. Bibliothek zu Hannover, 1867. — W. Meyer (aus Speyer), Verzeichnis der Handschriften im preuß. Staate, I, 2: Göttingen, Universitätsbibliothek (historische Hss.) 1894.

[88] E. v. Ottenthal, *Regulae Cancellariae apostolicae,* Innsbruck 1888.

Landesbibl. Hannover Msc. I, 182, f. 6), Indulgenzen für das Kloster Möllenbeck (ebda. f. 52 ff.) oder Transsumpte Bonifaz' VIII. für den französischen König, Flandern betreffend, dat. 1295 Okt. 1 (Nds. Landesbibl. Hannover Msc. XXV, 1487, S. 9—20). Ganz unberücksichtigt können Abschriften aus den päpstlichen Registern bleiben, die aus Rainald, *Annales ecclesiastici,* genommen sind.

Die zweite und weitaus wichtigste Gruppe umfaßt Papsturkunden, die für das niedersächsische Gebiet ausgestellt sind: Sammlungen von Leibniz, Scheidt, den beiden Meibom, Jung, J. H. Büttner, Möhlmann u. a. Dabei handelt es sich zuweilen um Abschriften aus alten Drucken oder gar nur um Stoffsammlungen daraus mit z. T. recht unzureichenden Regesten, die aber für unsere zerstörten Originalbestände berücksichtigt werden müssen, wenn einmal Zeit sein wird für die Rekonstruktion der alten Bestände und Repertorien. Ich denke dabei vor allem an die Handschrift der Nds. Landesbibliothek Hannover XXIII, 71, Band IV—VI. Überaus wichtig werden solche Sammlungen, sobald auch von den Verfassern kopiale Überlieferung herangezogen ist, wie in Nds. Landesbibliothek Hannover, Msc. XXIII, 965, wo Urkunden aus dem vernichteten Copiar IV von S. Michaelis in Lüneburg abgeschrieben sind, deren Originale nicht immer erhalten sind (z. B. eine Urkunde Bonifaz' IX. von 1396 Febr. 23). Diese Reihe läßt sich beliebig verlängern.

In Göttingen handelt es sich in erster Linie um die Durchsicht der 31 Bände des Gruber-Nachlasses, heute Un. Bibl. I 2° Hist. 1. Die Sammlung ist alphabetisch nach Ortschaften geordnet. Der Wert der Abschriften ist sehr ungleich, einige sind nach Rainalds *Annales ecclesiastici* getätigt, brauchen von uns also, da sie aus päpstlichen Registern stammen, nicht berücksichtigt zu werden. Einzelne Urkunden sind schwer zu identifizieren, da beim Papstnamen die Ordnungszahl fehlt, die im Original sich aus der Bulle ergibt. Band V hat Bremer Material, oft leider nur in Auszügen. Wichtige Bände sind XI bis XIV, Hildesheimer Urkunden aus dem *Copiale magnum,* auch *maximum* genannt, das in Hannover zerstört worden ist, sich aber

wohl nach diesen Abschriften weitgehend rekonstruieren läßt [89]. Erwähnt werden mag auch die Handschrift der Universitätsbibliothek Göttingen I 2° Hist. 5, eine Sammlung des Abtes Gerardus Molanus von Loccum mit Abschriften aus seinem Kloster sowie aus Fischbeck und Lemgo.

## III b

Wenn wir nun noch einen Blick auf die politische Entwicklung des niedersächsischen Gebietes werfen, so gehen wir von der Handschrift der Nds. Landesbibliothek Hannover XXIII, 135 aus: Abschriften von Papsturkunden für Herzog Otto (das Kind) von Braunschweig. Wir finden darin eine Urkunde, die uns zeigt, was wir bereits an anderer Stelle feststellen konnten, wie geschickt die Legaten sich Prärogativen des Reiches bei den deutschen Fürsten anzueignen wußten [90].

Gregor IX. bemühte sich bei seinem ersten Streit mit Kaiser Friedrich II. um die Lösung Herzog Ottos aus der Gefangenschaft, in die dieser durch Eingreifen in die Streitigkeiten der deutschen Fürsten, mit Waldemar von Dänemark, geraten war [91], nachdem diesem Friedrich II. freie Hand in den nördlichen Gebieten gelassen hatte [92]. Als Otto kurze Zeit danach frei geworden war, wandte er sich an den Papst um Entbindung von seinem Eide in Angelegenheit der Festung Hitzacker, den er seinen Vertragspartnern hatte leisten müssen [93]. Der Papst griff

---

[89] Die Hildesheimer Originale, ebenfalls weitgehend vernichtet, sind im Urkundenbuch des Hochstifts gedruckt. Leider sind die Kanzleivermerke dabei nicht angeführt; das genannte Copial ist dort benutzt.

[90] Die niederdeutschen Fürsten, die seit dem Kaisertum der Ottonen die Christianisierung des Ostens betrieben im Zusammenwirken mit der Kirche, waren besonders empfänglich für den Vorwurf, den die Päpste Friedrich II. machten, daß er den Schutz der Christenheit gegen die Heiden vernachlässige. Das zeigte sich im Preußenlande, an der Düna, besonders aber beim Einbruch der Tartaren, vgl. dazu AZ. 52, 1956, 24 ff., 41 ff. mit den Regesten Nr. 94 bis 119.

[91] Die Urkunde Gregors IX. ist datiert 1228 Dez. 3, vgl. *Reg. Imp.* V (BF.) 6749.

[92] Im Vertrage von Metz von Dez. 1214 hatte Friedrich II. König Waldemar freie Hand in Nordalbingien gelassen, *MG. Const.* II 64 Nr. 53.

[93] BF. 11035.

ein und beauftragte seinen Legaten, Kardinal Otto von S. Nikolaus in Carcere Tulliano, seine Propagandatätigkeit gegen den Kaiser mit dem Herzog abzustimmen [94]. Als dann der temporäre Friede zwischen Kaiser und Papst hergestellt war, da versprach Gregor dem Herzog, sich für dessen Aussöhnung mit dem Kaiser zu verwenden [95]. Sie kam zustande auf dem Mainzer Reichstag, als Otto sein Gebiet als Herzogtum vom Kaiser zu Lehen erhielt [96]. Darauf nahm er den offenen Kampf mit dem Bremer Erzbischof auf, wobei er dem kirchlichen Bann verfiel. Die Sentenz wurde vom Papst bestätigt [97]. 1239 brach Gregor IX. endgültig mit dem Kaiser, und als der Mongolensturm einsetzte und Ungarn und Polen überrannte, ohne daß der Kaiser etwas dagegen unternahm, da hatte der Papst ein vortreffliches Mittel, die deutschen Fürsten gegen den Kaiser einzunehmen. Nicht der Kaiser, sondern der Erzbischof von Mainz rief zum Kreuzzug gegen die Mongolen auf [98], weil der Kaiser seine Hauptaufgabe, Schutz der Kirche und der Gläubigen gegen die Heiden, wie es ihm als *defensor ecclesie* zukam, vernachlässige. Dem Aufruf kam auch Otto nach. Er nahm das Kreuz aus der Hand des Bischofs Konrad von Hildesheim, wohl im Juni 1241, und versprach, zusammen mit den übrigen Kreuzfahrern Deutschland, Böhmen und Polen gegen die Eindringlinge zu verteidigen und sechs Wochen nach Aufruf dafür bereitzustehen [99]. Otto arbeitete auch eng mit dem Deutschen Orden zusammen und unterstützte fr. Hartmann de Held(er)ungen, *commendator domus Theutonicorum in Saxonia et Thuringia* [100].

---

[94] *Chron. regia Colonien., ed.* Waitz, 1880, S. 261, vgl. BF. 10094a.

[95] Urk. von 1232 Jan. 10/11, Potthast 8843 mit Dat. III id. Jan., während die Handschrift der Nds. Landesbibliothek Hannover XXIII, 135, f. 11, IV id. Jan. hat.

[96] Urk. vom August 1235, *Const.* II 263 Nr. 197 nach dem Or. im St.-Arch. Wolfenbüttel; die Goldbulle fehlt seit 1830.

[97] BF. 7097.

[98] BF. 11327 ff.

[99] Text der Urkunde nach dem heute zerstörten Original: *Origenes Guelficae* IV 190, UB. des Hochstifts Hildesheim VI 1901, 319 Nr. 635, Abschr. Nrs. Landesbibliothek Hannover, Msc. XXIII, 135, f. 47.

[100] Text Nds. Landesbibliothek Hannover, Msc. XXIII, 135, f. 55 und 57; der Name des Komturs fehlt bei M. Tumler, Der Deutsche Orden, o. J. (1954) S. 626 und 629.

Während der Zeit Innocenz' IV. stand Herzog Otto von Anfang an zur päpstlichen Partei. Er arbeitete zusammen mit dem päpstlichen Legaten, dem erwählten Bischof von Ferrara [101]. Sein Verwandter Hermann wurde zum Bischof von Hildesheim providiert, und Otto wurde zusammen mit andern norddeutdeutschen Fürsten zum Konservator eingesetzt. Als solcher legte er Appellation beim päpstlichen Stuhl ein gegen alle geistlichen Strafen, die etwa Hermanns Gegner gegen ihn verhängen würden (1249 April 25) [102]. Auf dem Tag von Braunschweig Jan. 1252 erreichte diese Zusammenarbeit den Höhepunkt, als Wilhelm von Holland Hochzeit mit Ottos Tochter hielt im Beisein des päpstlichen Legaten, des später so berühmt gewordenen Kardinals von Ostia, Heinrich v. Segusia *(Ostiensis)* [103]. Wenige Monate danach ist Herzog Otto gestorben, noch nicht fünfzig Jahre alt [104]. Er wurde im Schiff von S. Blasien in Braunschweig begraben, hinter dem Grab Heinrichs des Löwen. Heute ruhen seine Gebeine zusammen mit denen Kaiser Ottos IV. in einem Sammelgrab unter einer Bronzeplatte mit einer langen lateinischen Grabschrift [105] nicht weit vom Chor in S. Blasien [106].

Nach diesem Exkurs in die politische Geschichte unserer Heimat an Hand der Papsturkunden unternehmen wir noch einen kurzen Ausflug in die Kirchengeschichte. Als ich 1953 eine Urkunde Bonifaz' IX. druckte, in der er die Pfarrkirche in Uelzen

---

[101] Über Philipp, Erwählten von Ferrara, vgl. BF. 10171c ff.

[102] Or. verloren, Abschrift Nds. Landesbibliothek Hannover, Msc. XXIII, 135, f. 60; Druck: UB. des Hochstifts Hildesheim II 1901, 412, Nr. 814.

[103] O. von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover I, 1882, 318. Über den Kardinal von Ostia vgl. zuletzt Brian Tierney, in *Catholic Historical Review* 36, 1951, 415/40 und ders., *Foundation of the conciliar theory*, 1955, 149 ff. Über das Fürstenweistum von 1252, das bekannt ist aus Heinrichs v. Segusia *Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium* vgl. K. Zeumer, N. Archiv 30, 1905, 401 ff.

[104] O. von Heinemann a. a. O. I, 319.

[105] Nieders. Jahrbuch 31, 1959, 274 Anm. 9.

[106] Dieses kleine Kapitel niedersächsischer Geschichte, das sich im Anschluß an die Sammlung der Papsturkunden von selbst darbot, mag zeigen, wie notwendig es ist, unsere mittelalterliche Geschichte zu überprüfen. W. Ohnsorge hat das erfolgreich mit einem andern Thema getan, vgl. Nieders. Jahrbuch 31, 127 ff.

dem Domkapitel von Verden inkorporierte [107], da bin ich auf die Hintergründe dieser immerhin nicht alltäglichen Erscheinung nicht weiter eingegangen; ich habe mich mit der Bekanntgabe begnügt. Nun fand sich bei der Durcharbeit des reichen Schatzes päpstlicher Urkunden im Lüneburger Stadtarchiv [108] von selbst ein Schlüssel zu dem Vorgehen Bonifaz' IX. In einer Urkunde Gregors XII. [109] wird von einer gleichen Inkorporation der Parochialkirche S. Johannis in Lüneburg berichtet. Aber das Dokument dafür fand sich nicht [110], und so blieb der Zeitpunkt ungewiß. Jedoch eine andere Papsturkunde führte uns weiter. Am 25. Juli 1395 bittet Bonifaz IX. den Rat von Lüneburg, den Neuerwählten, Theodoricus von Verden, bei der Übernahme seiner Diözese zu unterstützen [111]. Das ist der bekannte Dietrich von Niem [112], und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß seine Bestallung mit der seiner Empfehlung an Lüneburg dasselbe Datum hat [113], und daß dieser in allen Sätteln gerechte Kuriale auch mit den Inkorporationen der genannten Pfarrkirchen in Zusammenhang steht. Als Kanzleibeamter der Kurie kannte er alle verschlungenen Wege des Kirchenrechts, war mit den konziliaren Theorien vertraut und sicherlich mit den Ansichten Wilhelms von Mende über die *plenitudo potestatis* des Bischofs, eng mit der konziliaren Idee verwandt. Aus diesen Gedankengängen können die uns hier beschäftigenden

---

[107] *Otia diplomatica Ulleshemensia.* In: Jahrbuch der Ges. für niders. Kirchengesch. 51, 1953, S. 107, Nr. III.

[108] Besonderen Dank schulde ich dem Lüneburger Stadtarchivar Dr. Luntowski für Zusammenstellung der Abschriften von Papsturkunden.

[109] Druck S. 143.

[110] Ich sehe hier ab von der Urkunde Johannes v. Verden über die Vereinigung der Pfarre von „Modestorpe" mit dem Domkapitel, v. 1. März 1387, UB. der Stadt Lüneburg II 1875, 430 Nr. 1059 (nach Sudendorf).

[111] Or. Stadtarchiv Lüneburg von 1395 Juli 25, die Bulle fehlt, mit der einst die *littera clausa* geschlossen war. Rechts unter dem Text: R. de Wetter.

[112] Zuletzt über ihn H. Heimpel, Dietrich von Niem, 1932.

[113] Diese Annahme stützt sich auf die Erfahrung, daß die Papsturkunden über Ernennung eines Bischofs und deren Bekanntmachung alle dasselbe Datum hatten, mit *„in eodem modo"* auf dem Konzept angegeben. Heimpel a. a. O. S. 35 „Mitte Juni", ohne Quellenangabe.

Inkorporationen erwachsen sein, und es mochte nicht schwer für Dietrich sein, die nötigen Privilegien zu erhalten, die allein die rechtliche Grundlage für solche Vereinigung geben konnten. Als Rechtskundiger wußte er ja auch, daß S. Johannes in Lüneburg die Tradition des alten Archidiakonats von Modestorf [114] hatte und der erste Stadtpfarrer von Neu-Uelzen den Titel *archidiaconus* führte. Das wird für Dietrich den Rechtstitel für die Inkorporationen gegeben haben.

Wir tun bislang in unserer Darstellung so, als ob die Inkorporation von S. Johannis ebenfalls durch Bonifaz IX. vorgenommen sei, und es läßt sich kaum an dieser Tatsache zweifeln. Ich möchte sogar noch weitergehen und sie zu demselben Datum ansetzen wie die von S. Marien in Uelzen. Wir kämen damit zu folgendem Deperditum: Bonifaz IX. inkorporiert die Pfarrkirche von S. Johannis in Lüneburg dem Verdener Domkapitel, dat. Rom bei S. Peter 1399 Nov. 22, nach einer Urkunde von Gregor XII. von 1407 Nov. 14.

Aber Dietrich von Niem hat sich offenbar mit diesem Plan noch nicht begnügt. Zu seiner Zeit wird Verden schon ein stiller Ort gewesen sein, in dem die Domherrn in ihren Häusern, wie sie teilweise noch heute kenntlich sind, in geruhsamer Beschaulichkeit ein Leben entfernt vom Weltgetriebe führten. So wird in Dietrich der Plan gereift sein, den Bischofssitz nach Lüneburg zu verlegen. Die Supplik über diesen Plan ist aber erst durch Bischof Konrad eingebracht worden. Sie wurde genehmigt, und der Papst hat den Bischof von Lübeck mit den nötigen Vorbereitungen beauftragt. Aber auch dieser Plan hat soviel Widerspruch hervorgerufen [115], daß der Bischof selbst um Sistierung der Verlegung einkommen mußte [116]. Johann XXIII. hat am

---

[114] Vgl. Anm. 110, S. 137.

[115] Vgl. den Widerspruch des Rates und der Herzöge UB. der Stadt Lüneburg III, 1877, 486 Nr. 1530, mit Ansatz zu 1402.

[116] Die Papsturkunde ist leider sehr zerstört, aber es geht aus ihr deutlich hervor, daß Bischof Conrad mit dem Plan der Verlegung nie einverstanden gewesen ist: *„prefatus Conradus episcopus in nostra presentia constitutus nobis nuper exponere curavit se numquam in translationem ... consensisse."* Das zeigt doch wohl deutlich genug, daß der Plan von seinem Vorgänger stammte. Vielleicht hängt auch

13. April 1402 seine Constitution zurückgenommen [117]. Man sieht, wie leicht unter ihm feierliche Privilegien zu erhalten waren. Für Lüneburg zähle ich fünfzehn. Darunter nimmt eine Bulle vom 23. Okt. 1400 eine besondere Stellung ein [118]: Johann XXIII. nimmt die Notare der Stadt von der geistlichen Gerichtsbarkeit aus und unterstellt sie dem Stadtgericht. Das erinnert an ein Privileg, das derselbe Papst den Braunschweiger Bürgern gewährte. Unter dem 8. August 1391 teilt er den Äbten von S. Ägidii und S. Blasien sowie den Dekanen von Hamburg, Halberstadt, Hildesheim und Bremen mit, daß er die Braunschweiger Bürger vom Erscheinen vor auswärtigen Gerichten befreit habe; die *ordinarii, archidiaconi* und *officiales* sollen dafür in der Stadt *vicarii* ernennen, vor denen anfallende Rechtsstreitigkeiten erledigt werden können. Das Original der Papsturkunde wird im Apparat für Diplomatik der Göttinger Universität aufbewahrt [119].

Wir brechen hier ab, ohne auf die verfassungsrechtlichen Fragen, wie die Räte der Städte um diese Zeit bereits weitgehenden Einfluß auf kirchenpolitische Fragen gewonnen hatten, weiter einzugehen [120]. Wir wollten nur zeigen, welche vielseitigen Möglichkeiten für unsere Landesgeschichte sich durch die Sammlung der Papsturkunden des späten Mittelalters bieten. Für die Mittel der Publikation auch im Rahmen landschaftlich begrenzter Gebiete ist gesorgt. Die verständige Mitarbeit unserer Archivare wird darauf sehen, daß Niedersachsen dabei nicht an letzter Stelle stehen wird.

---

damit zusammen, daß Conrad nach Cambrai versetzt werden sollte. Aber diese *Interna Verdensia stehen* hier nicht zur Diskussion, dazu müßten wir den „Prälatenkrieg" um die Lüneburger Salinengüter näher kennen.

[117] Druck S. 140.

[118] Abschrift Stadtarchiv Lüneburg, Copialbuch AB. 4 fol. 121 b.

[119] *Littere executorie* im Or. im dipl. Apparat der Göttinger Universität Nr. 9 mit interessanten Kanzleizeichen. Links unter dem Bug der Kostenvermerk LII mit dem Zeichen ? *(computatum)* dahinter zeigt, daß die Bulle dem Braunschweiger Prokurator recht teuer geworden ist. Die eigentliche Gunstbezeugung für Rat und Gemeinde Braunschweig a. a. O. Nr. 10.

[120] Einige Bemerkungen in diesem Thema (vgl. *Otia diplomatica Ulleshemensia* a. a. O. 91 ff.

## Nr. 1

Bonifaz IX. widerruft auf Bitten des Verdener Bischofs Konrad die Translation des Episcopats nach Lüneburg und die Erhebung der dortigen S. Johanniskirche zur Kathedrale und verbietet dem Bischof von Lübeck, diese Bestimmungen, wie sie nach einer anderen päpstlichen Urkunde getroffen worden sind, auszuführen.

Rom, bei S. Peter, 1402 April 13.

Or. Stadtarchiv Lüneburg, stark beschädigt. Bulle an Seidenschnur. Rechts auf Bug: *pro officio H. Bernghos XII;* links unter Bug: *M. de Staagatho,* darunter: *Jac. de Bononia,* links davon: *Apri(lis),* Rücks. Register-R mit n. Die große XII weiß ich nicht zu deuten, der Monatsname hängt mit der Anordnung des Registers zusammen. Druck: Ch. L. Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu des Herrn Geheimten Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht. Göttingen 1757, S. 797—803.

Bonifacius episcopus servus servorum Dei. Ad futuram rei memoriam. Romanus pontifex cui super omnes orbis ecclesias est a Domino collata potestas circa statum ecclesiarum ipsarum, precipue cathedralium salubriter dirigendum, libenter prospicit et ea que in dispendium ecclesiarum huiusmodi facta sunt, per sedis apostolice providentiam in statum pristinum revocat, prout cause suadent rationabiles et salubriter noverit expedire. Dudum siquidem pro parte venerabilis fratris nostri Conradi episcopi Verdensis[1] et dilectorum filiorum canonicorum et capituli ecclesie Verdensis nobis exposito, quod ipsa ecclesia et civitas Verdensis in metis districtuum diversorum dominorum ibidem concurrentium situate fore noscebantur et procurantibus temporum malicia multis et crebris guerris ibidem, ut frequentius circumquaque vigentibus necnon rapinis et incendiis bona ad mensam episcopalem et capitularem ipsius ecclesie Verdensis communiter et divisim spectantia erant evidenter

[1] Konrad von Soltau 1399 Aug. 8 bis 1407 Jan. 11, wurde nach Cambrai versetzt, was er aber ablehnte.

diminuta et deprimebantur ipsaque civitas Verdensis erat quasi in fine ipsius diocesis, que satis lata et spaciosa fore dinoscitur, situata et ob hoc contingebat, quod persone ecclesiastice et seculares in ipsa diocesi commorantes, dum ad synodum celebrandam seu pro aliis suis expediendis negociis ad ipsam civitatem accedebant, non solum longitudine ac difficultate itineris ac onere expensarum aggravabantur, verum etiam viarum periculis ac diversis aliis incommodis involvebantur et si diutius sedes ipsius ecclesie ibidem relinqueretur, non aliud quam divini cultus diminutio ac bonorum ipsius ecclesie finalis desolatio et alia diversa incommoda verisimiliter sequerentur, quodque opidum Lunenburgense erat locus multum populosus et insignis ac principalis totius ducatus Lunenburgensis et quasi in medio ipsius diocesis Verdensis situatus, ubi fidelis populus singulari devotione sincerus commorabatur, eratque, prout est, in eodem opido quedam solemnis et pulchra ecclesia parochialis S. Johannis nuncupata, alias decano et capitulo mense capitulari predictis pro eorum supportandis oneribus incorporata et unita, essetque non solum utile sed quodammodo necessarium et opportunum, ipsam ecclesiam Verdensem et sedem episcopalem ipsius cum suis iuribus et pertinentiis, immunitatibus, libertatibus eiusdem ac iuribus, privilegiis et exemptionibus ad ipsum opidum Lunenburgense et ad eandem ecclesiam S. Johannis transferri et transponi. Nos ex premissis et certis aliis de causis tunc nobis expositis ipsam ecclesiam Verdensem et sedem episcopalem ipsius cum omnibus suis iuribus et pertinentiis, immunitatibus, libertatibus, consuetudinibus, privilegiis et exemptionibus de ipsa civitate Verdensi ad predictum opidum Lunenburgense et ad dictam ecclesiam S. Johannis de fratrum nostrorum consilio et apostolice potestatis plenitudine transtulimus et transposuimus necnon opidum civitatis et ecclesiam S. Johannis predictam ecclesie cathedralis vocabulis insignivimus ipsamque ecclesiam S. Johannis in ecclesiam cathedralem ereximus ac voluimus et apostolica auctoritate statuimus et decre(vimus inter cetera), quod extunc inantea ubicumque in Romana curia et extra civitas et ecclesia Verdensis appellarentur, vocarentur et nominarentur civitas et ecclesia Lunen-

burgenses ipsaque ecclesia S. Johannis pro cathedrali ecclesia Luneburgensi in perpetuum (teneretur et haberetur), nominaretur et etiam reputaretur. Et nichilominus ipsis episcopo, decano et capitulo iuxta ipsam ecclesiam Lunenburgensem (in uno) loco ad hoc convenienti scolas, in quibus iuvenes erudirentur, sicut in ipsa civitate Verdensi (adhuc erat, tenere) concessimus facultatem. Et subsequenter ex certis aliis causis tunc nobis expositis venerabili fratri nostro .. episcopo Lu(bicensi com-) misimus et mandavimus ac castra, terras, possessiones et alia bona quecumque ad dictam ecclesiam (Verdensen ...) similibus vel dissimilibus, castris, terris, possessionibus ac aliis bonis dicte Lunenburgensis ecclesie magis (co ...)us atque gratis per m(utare et hinc i)nde transferre necnon aliqua ex beneficiis canoni(catibus ... of)ficiis ipsius Verdensis ecclesie supprimere et extinguere et quedam ipsorum simul annectere, unire (et incorporare), necnon quedam beneficia ecclesiastica in dicta Lunenburgensi (civitate ... 1/3 Zeile ...) officia aut vicarias prout sibi videretur erigere et nonnulla alia (... facere et exequi), quarum tenorem presentibus haberi voluimus (... 1/3 Zeile ...) autem sicut prefatus Conradus episcopus in nostra presentia constitutus nobis nuper exponere curavit, se numquam in translationem et transpositionem huiusmodi consenciisse (!), quodque ipse trans(latio et transformatio premissa) in dispendium et enervationem dicte Verdensis ecclesie ac partium illarum disturbationem cedere noscantur et ex (eisdem) etiam non modica pericula, scandala, dissensiones et alia diversa incommoda, attento quod discreti (viri ..) Bernardus et Henricus duces Brunswicenses [2] et Lunenburgenses domini temporales illarum partium in hiis non cons(entient) et presertim dicti opidi in Lunenburg exoriri formidantur, pro parte dicti Conradi episcopi nobis fuit (humiliter supplicatum) ad obviandum periculis huiusmodi dicte ecclesie Verdensi super hiis providere salubriter curaremus. Nos igitur (eisdem?) scandalis et periculis,

---

[2] Bernhardus I. aus dem mittleren Haus Lüneburg, gest. 1434, und dessen Bruder Heinrich v. d. Heide, gest. 1416.

quantum scimus et possumus, libenter obviamus ex premissis et certis aliis (legitimis) et rationabilibus causis nobis expositis huiusmodi supplicationibus inclinati translationem et transpositionem huiusmodi et omnia alia et singula in supradictis litteris contenta necnon processus forsan habitos per easdem et(iam supplicationes) inde secuta auctoritate apostolica tenore presentium ex certa scientia revocamus, cassamus, annullamus et irritamus ac nullius esse volumus et decernimus roboris vel momenti, necnon civitatem Verdensem et opidum Lunenburgense et (ecclesias) predictas, que ad premissa in eum statum, in quo antequam littere predicte a nobis emanarent, existebant in omnibus et per omnia plenarie restituimus per presentes prefato episcopo Lubicensi et quibuscumque aliis, cuiuscumque status preeminentie et conditionis existant, districtius inhibentes, ne videlicet episcopus Lubicensis ad executionem dictarum litterarum procedere aut ipse et huiusmodi alii earundem litterarum pretextu contra presentium tenorem de cetero qui te(nere), innovare, pretendere seu attemptare quoquomodo presumant ac decernentes exnunc irritum et inane si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter attemptatum forsan est hactenus vel imposterum contigeret attemptari. Nulli ergo ... ausu temerario contraire. Si quis autem ... noverit incursurum.

Datum Rome apud S. Petrum id. aprilis pontificatus nostri anno terciodecimo.

## Nr. 2

Gregor XII. beauftragt den Bischof von Lübeck, die Inkorporation der Parochialkirche S. Johannis in Lüneburg in die Mensa des Verdener Domkapitels und die Verwaltung der Kirche durch einen Vikar des genannten Kapitels aufzuheben nach Untersuchung des Sachverhalts, der zu Streitigkeiten zwischen dem Rat der Stadt und Anhängern des Kapitels, die leicht zu Gewalttaten ausarten können, geführt hat.

Siena 1407 Nov. 14.

Original verloren, Abschrift im Copialbuch AB. 4 f. 147 b des Stadtarchivs Lüneburg.

Gregorius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri episcopo Lubicensi salutem et apostolicam benedictionem. Ex debito ministerii pastoralis quo ecclesiarum omni regimini presidemus ad ea per que ecclesiarum ipsarum et ecclesiasticarum personarum in illis divinis laudibus dedicarum commoditatibus consulitur, libenter intendimus illisque, quantum cum Deo possumus, favorem apostolicum impartimur. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum proconsulum consulum opidanorum et universitatis opidi in Luneborg Verdensis diocesis petitio continebat, quod cum olim parochialis ecclesia S. Johannis in opido predicto mense capitulari Verdensis auctoritate apostolica incorporata fuisset ac dilecti filii decanus et capitulum ecclesie Verdensis vigore incorporationis huiusmodi eandem ecclesiam S. Johannis tunc certo modo vacantem assecuta, illamque per ydoneum presbyterum ad nutum decani ecclesie Verdensis pro tempore existentis amovibilem, prout iuxta formam dicte incorporationis poterant regi, fecissent ac huiusmodi regimen eisdem proconsulibus consulibus opidanis et unversitati, que pro maiori parte parochiani eiusdem ecclesie S. Johannis fore noscuntur et in quorum oblationibus fere omnes redditus et proventus eiusdem ecclesie S. Johannis consistunt, vehementer displicerent, et propterea inter decanum et capitulum necnon proconsules consules et opidanos ac universitatem predictos aliquales dissensiones exorte fuissent, tandem bone memorie Conradus episcopus Verdensis attendens enormes seditiones et discordias etiam usque ad cedes et strages hominum tunc noviter in locis circumvicinis ex similibus causis inter clerum et populum exortas ac considerans etiam eandem ecclesiam S. Johannis in fundo proprio proconsulum consulum opidanorum et universitatis predictorum consistere et omnia alia beneficia ecclesiastica in ipso opido consistentia, quorum multa bona per eosdem proconsules consules opidanos et universitatem canonice (creata), dotata et

fundata ac de ipsorum iure patronatus fore, cupiensque scandalis et incommodis, que ex premissis verisimiliter exoriri formidabantur salubriter obviare, ius patronatus dicte ecclesie S. Johannis et presentandi personam ydoneam ad eandem archidiacono loci pro tempore existenti, quotiens illam vacare contingeret, de voluntate et expresso consensu dictorum decani et capituli qui antea ab ipsa incorporatione libere recesserant, eisdem proconsulibus et consulibus et eorum successoribus auctoritate ordinaria donavit, concessit et in perpetuum reservavit, prout in quibusdam litteris autenticis inde confectis ipsorum episcopi decani et capituli sigillis munitis, quarum tenorem presentibus haberi volumus pro expressis dici(tur) [1] plenius contineri. Quare pro parte proconsulum consulum opidanorum et universitatis predictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut donationi concessioni et reservationi predictis robur apostolice confirmationis adicere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur de premissis certam notitiam non habentes huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus super premissis omnibus et singulis et eorum circumstantiis universis auctoritate apostolica te diligenter informes et si per informationem huiusmodi ita esse inveneris, donationem, concessionem et reservationem predictas auctoritate apostolica approbes et confirmes.

Datum Senis XVIII kl. decembris pontificatus nostri anno primo.

## Nr. 3

Alexander V. wiederholt die Aufforderung an den Bischof von Lübeck, die Parochialkirche S. Johannis in Lüneburg aus dem Verband der Mensa des Verdener Domkapitels zu lösen, deren *Jus patronatus* dem städtischen Rat zurückzugeben, ebenso das Präsentationsrecht des Pfarrers, — mit wenigen Aus-

[1] *dici* in der Urkunde Gregors XII., *dicitur* bei Alexander V.

nahmen gleichlautend dem Text der Urkunde Gregors XII. vom 14. Nov. 1407.

Pisa 1409 Sept. 21.

Or. verloren, Papierabschrift im Stadtarchiv Lüneburg.

Alexander episcopus servus servorum Dei venerabili fratri episcopo Lubicensi salutem et apostolicam benedictionem. Ex debito ... (wie die Urkunde Gregors XII. bis: eandem ecclesiam S. Johannis S. 144 Z. 14, dann fortfahren:) per parochianos et opidanos dicti loci olim a fundamentis erectam et constructam, quotiens opus fuerit, in edificiis et ornamentis de suo reformari et ornari consuetam et alia beneficia ecclesiastica in ipso opido consistencia quorum multa sunt pro maiori parte per eosdem (fortfahrend wie in Urkunde Gregors XII.: proconsules ... (S. 144 Z. 18) bis zum Schluß:) auctoritate predicta (so statt apostolica) approbes et confirmes.

Datum Pisis XI kl. Octobris anno primo.

# Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter: Die Großpfarre des Doms und ihr Zerfall

Von

Herbert Schwarzwälder

Mit 1 Ausschlagtafel

Das hier zu behandelnde Problem ist von sehr viel größerer Bedeutung, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Der Historiker hat es bei seiner Bearbeitung keinesfalls nur mit einer innerkirchlichen Organisationsfrage zu tun, sondern mit einem vielschichtigen Komplex von Ursachen und Wirkungen, die tief in die Verfassungs-, Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte, vor allem der bewegten Zeit bis ins 13. und 14. Jahrhundert, hineingreifen. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Die Rolle der Kirche und ihrer Organisationsformen wird auch von der jüngsten Forschung zur städtischen Frühgeschichte voll anerkannt [1]: die Kirche war eben Mittelpunkt einer Grundherrschaft und Sammelpunkt von Menschen (als Pfarre oder auch als Pilgerort) und vermittelte damit wichtige wirtschaftliche Impulse. Auch die Bedeutung der Pfarrorganisation für den Bremer

[1] Vgl. etwa Schlesinger, Städt. Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: Stud. zu den Anfängen d. europ. Städtewesens, Reichenau-Vorträge (1958), S. 348; die Bedeutung der kirchl. Grundherrschaft wurde vor allem von der französ. und belg. Forschung (Lot, Latouche, Des Marez) betont: F. Petri, Die Anfänge des mittelalterl. Städtewesens i. d. Niederlanden u. d. angrenzenden Frankreich, in: Stud. zu d. Anf. d. europ. Städtewesens, S. 270 ff. Die Rolle der hoch- und spätmittelalterlichen Kirche wird im wesentlichen noch in lokalem Rahmen erforscht.

Marktbetrieb des frühen und hohen Mittelalters wurde bereits hervorgehoben[2]. Zusammenhänge lassen sich sogar beweisen, das Ausmaß des Einflusses freilich nicht. Timme[3] hielt ihn für unerheblich; aber es ist doch sehr wahrscheinlich, daß es dem Handel eine wesentliche Anregung gab, wenn zu bestimmter Zeit an festem Ort Hunderte oder gar Tausende von Menschen aus einer weiten Umgebung zusammenkamen und wenn an einem Orte die kirchlichen Inhaber mehrerer Grundherrschaften ihre Renten verzehrten. Zudem bestand später — wie in allen mittelalterlichen Städten, so auch in Bremen — eine enge Verflechtung zwischen den Kirchspielen und Stadtvierteln; ja, man wird in der bremischen Pfarr- und Sendgerichtsorganisation eine der vielen Grundlagen des stadtbremischen Territoriums im Spätmittelalter sehen dürfen. Auch ist der Rechtsgeschichte seit langem geläufig, daß die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit — also Sendgericht sowie Vogts- und Ratsgericht — auf vielen Gebieten miteinander konkurrierten. Auch die Siedlungsgeschichte färbte auf die Kirchspielverfassung ab — wir werden das an der Vermehrung der Parochien in der Stadt und in den Kolonisationsgebieten sehen; und sogar die politische Geschichte machte ihren Einfluß geltend —, das wird an den im Gefolge des Stedingerkrieges gegründeten Gemeinden zu zeigen sein. Hier können nicht alle diese Fragen erschöpfend behandelt werden. Es soll ein Einzelproblem des großen Komplexes in den Mittelpunkt gerückt werden: die Entwicklung der Kirchspiele, insbes. ihrer kirchenorganisatorischen Zuordnung. Es wird damit ein wichtiger Ausgangspunkt geschaffen für eine genauere Betrachtung all jener Fragen, die soeben angedeutet wurden. Von der älteren Forschung bereits abschließend Untersuchtes braucht im folgenden nur kurz angedeutet zu werden, wogegen die noch offenen Probleme ausführlicher zu behandeln sind.

---

[2] Schwarzwälder, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen = Veröff. a. d. Staatsarch. d. Freien Hansest. Bremen, H. 24, Bremen 1955, S. 86 ff., 99, 138, 141, 144 ff., 151 f., 194, 213 f., 307.

[3] Im Nieders. Jb. 28 (1956), S. 298.

## 1. Die Großpfarre des Bremer Doms

Den Ausgangspunkt der Entwicklung bildete die Großpfarre des Doms. Das war auch in den anderen norddeutschen Bischofsorten nicht anders. Jedoch wird man daraus nicht ableiten dürfen, daß sich nur dort eine Stadt entwickelte, wo ein Pfarrmittelpunkt war. Es kam oft genug vor — etwa in Freiburg i. Br., Ulm, Rothenburg o. T. und Nürnberg[4] —, daß die erste Stadtkirche lediglich Filiale einer ländlichen Gemeinde war und sich erst allmählich selbständig machte. In Bremen lag also schon die erste Pfarrkirche (der Dom) im Bereich der späteren Stadt.

Von den Domkanonikern dürfte zunächst auch der Pfarrdienst wahrgenommen worden sein[5], ein Zustand übrigens, der in einigen Lübecker Kirchen während des ganzen Mittelalters bestehen blieb[6]. Offenbar erfolgten auch die Bestattungen der Gemeinde in karolingischer und ottonischer Zeit auf dem Friedhof des Doms[7].

Wir wollen hier offenlassen, ob für Bremen jene oft in der kirchengeschichtlichen Literatur vermuteten Zusammenhänge zwischen Urpfarre und späterem Archidiakonat bestanden haben, also in unserem Falle zwischen Dom und Synodalsprengel des Dompropstes, zu dem im 15. Jahrhundert 78 Kirchen (darunter die Bremer Stadtkirchen) gehörten. Da man nicht annehmen kann, daß etwa das schon in ottonischer Zeit so bedeutende Stade, für das auch der Dompropst Archidiakon war, zur alten Bremer Dompfarre gehörte, und weil es überhaupt unwahrscheinlich ist, daß sich die im Erzstift Bremen wohl erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts gebildeten Archidiakonate noch nach den Urpfarren der karolingischen Zeit richteten, wird man

---

[4] S. Reicke, Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jh., in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg (1925), S. 8, 20 ff.

[5] Vgl. Müller, Das Bremer Domkapitel im Mittelalter, Diss. Greifswald 1908, S. 6.

[6] W. Suhr, Die Lübecker Kirche im Mittelalter, Diss. Kiel 1938, S. 19.

[7] v. Krogh, Die Skelettfunde des Bremer Gebietes, Bremen 1940, S. 11 ff.

die Archidiakonatstheorie auf Bremen kaum anwenden können. Über den Mindestbereich der alten Domparochie kann man nur folgendes als sicher betrachten: alle späteren ländlichen Pfarrgemeinden, die noch im 14./15. Jahrhundert im Sendgericht des Dompropstes in und vor Bremer Kirchen erscheinen mußten, haben dazu gehört. Das Stader Kopiar [8] nennt im 14. Jahrhundert die Kirchspiele Borgfeld, Trupe, Gröpelingen, Büren, Burg, Arsten, Huchting, Seehausen und Ochtum. Hinzu kamen aber noch jene Dörfer, die im Spätmittelalter zu den städtischen Pfarren gehörten: Walle, Utbremen [9], Tevekenbüttel, das Gebiet zwischen Bürgerweide und Stadt [10], Schwachhausen, Jericho, Hastedt, Neuenlande, Ledense, Rablinghausen, Woltmershausen und Strom. Es handelt sich hierbei zumeist (freilich nicht nur) um Dörfer, die bei der Gründung des Bistums bereits bestanden. Sie lagen in einem Bereich, der noch über das spätere stadtbremische Territorium mit den vier Gohen hinausging, aber die Kolonisationsgebiete des 12. Jahrhunderts im allgemeinen ausschloß.

Eine derartige Großpfarre war nichts Ungewöhnliches. Haff [11] hat diese Erscheinung im nordischen und niederdeutschen Bereich recht gründlich untersucht. Für uns sind nur einige seiner Ergebnisse von Bedeutung: Im Anschluß an lokale Forschungen [12] zeigten sich enge Zusammenhänge zwischen dem Gau

---

[8] Hrsg. v. W. v. Hodenberg i. d. Bremer Geschichtsquellen I, Celle 1856, S. 23.

[9] Brem. UB I, 32 (1139).

[10] Sendgericht *in ecclesia sancti Michaelis Bremensis extra muros, ubi veniunt parochiani eiusdem ecclesie* (Stader Kopiar, S. 23). Diese Gemeinde kann erst — wie noch zu zeigen sein wird — nach 1229 (wahrscheinlich in der Mitte des 14. Jhs.) entstanden sein.

[11] Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters I, in: ZRG Kan. Abt.: 63 (1943), S. 1 ff.; II: 64 (1944), S. 1 ff.; III: 65 (1947), S. 1 ff. und S. 253 ff. (hier zum Erzbist. Bremen).

[12] Bes. Engelke, Gaue, Kirchen, Gerichte, Grafschaften und Grafen im südl. Oldenburg, in: Oldenb. Jb. 30 (1926), S. 149 ff.; Prinz, Das Territorium d. Bt. Osnabrück, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 15, Gött. 1934, S. 18 ff., 63. Für Nordalbingien: K.-H. Gaasch, Die mittelalterl. Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein u. Stormarn, in: Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. I: 76 (1952), S. 39 ff.: II: 77 (1953) S. 1 ff.; III: 78 (1954), S. 22 ff. Für Dithmarschen: Stoob, in: Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. 77 (1953), S. 98 f.

(bzw. der Börde) als altem Kult- und Rechtsbezirk und der ältesten Kirche, der Gaukirche. Wenn es auch unwahrscheinlich ist, daß ursprünglich für den großen Wigmodigau der Bremer Dom einzige Urpfarre war, so mag sein Pfarrbezirk in karolingisch-ottonischer Zeit doch einer älteren Gerichts- und Kulteinheit entsprochen haben, von der wir sonst nichts wissen. Es scheint, daß Lesum, Achim (Filiale: Arbergen) und Ganderkesee [13] die alten Nachbarpfarren waren. Leider äußert sich Haff (im Anschluß an Erich von Lehe) nur zu den Urkirchen der Börden in der späteren Vogtei Bremervörde und zur Achimer Gaukirche [14], nicht aber zur Rolle der Domkirchen im allgemeinen und der Bremer Großpfarre im besonderen. Dasselbe gilt auch von der Arbeit von Goens über die oldenburgische Kirchenorganisation [15], in der ebenfalls Großkirchspiele von Mutterkirchen (etwa Blexen, Rodenkirchen, Berne, Wiefelstede, Rastede und Ganderkesee) festgestellt wurden, die seit dem 12. Jahrhundert zerfielen. Auch das gründliche Werk von Gaasch über die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein und Stormarn [16] streift nur für Hamburg Verhältnisse, die sich als Parallele zu Bremen heranziehen lassen. Es zeigt sich jedenfalls, daß auch die Hamburger Dompfarre bis ins 13. Jahrhundert sehr ausgedehnt war: zu ihr gehörte wohl sogar die ganze Landschaft Stormarn [17].

In Lübeck, das ja als Gründungsort unter besonderen Umständen aufwuchs, hatte das Domkapitel ein Pfarrmonopol, das sich hier das ganze Mittelalter hindurch erhielt. Die Parochialgrenzen gingen aber nur wenig über die Stadtmauer hinaus [18].

---

[13] Über die Mutterkirche Ganderkesee vgl. Goens, in: Old. Jb. 32 (1928), S. 10; F. Bultmann, Gesch. der Gemeinde Ganderkesee u. der Delmenhorster Geest, Ganderkesee 1952, S. 37 ff.

[14] Haff III, S. 256 f.

[15] Goens, Die Kirche des Mittelalters i. d. evangel. Gebieten des Hztgs. Oldenburg, in: Old. Jb. 32 (1928), S. 5 ff., bes. S. 9 ff.; dazu der Plan über die kirchl. Einteilung.

[16] Vgl. Anm. 12.

[17] J. S. Schöffel, Kirchengesch. Hamburgs I, Hamburg 1929, S. 27 f., 171 f. und Gaasch I, S. 42 f.; nach Adam II, 17.

[18] Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 6, 10, bes. S. 14 f.

Als Lübeck gegründet wurde, begann bereits der Zerfall der Großpfarren auch an anderen Orten.

## 2. Die Großpfarre St. Veit (Liebfrauen)

Die große Bremer Pfarre wurde dann im Rahmen einer Stiftsreform Erzbischofs Unwans (1013—1029) [19] auf die Marktkirche St. Veit (später Liebfrauen) übertragen, die freilich vom Domkapitel abhängig blieb. Das Sendgericht des Bremer Sprengels fand nunmehr wohl vor oder in der Veitskirche auf dem alten Marktplatz statt — eine für die frühe Topographie und Wirtschaftsgeschichte Bremens wichtige Beobachtung. Die bisher den Pfarrdienst versehenden Kanoniker wurden durch die Reform Unwans wahrscheinlich aus dem Stift ausgeschlossen, wogegen die übrigen auf den Kathedraldienst beschränkt wurden. Domkanoniker als Pfarrer, wie wir sie vereinzelt in Lübeck im ganzen Mittelalter finden [20], lassen sich in Bremen nicht nachweisen [21].

Die Bindung der neuen Pfarrkirche an den Dom war weiterhin sehr eng: der Vorsitz im Sendgericht blieb beim Dompropst [22]. Er hatte damit das Recht der Investitur des Pfarrers [23] und die Kontrolle des Gemeindelebens. Darüber hinaus behielt er sich auch das Kollationsrecht (Belehnung der Pfarrer) vor [24]. Wenn 1139 davon gesprochen wird [25], der Dompropst habe in

[19] Vgl. dazu Adam II, 48 (46); Müller, Domkap., S. 6.

[20] Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 19.

[21] Die seit dem 14. Jh. bekannten Pfarrer an Liebfrauen waren keine Domkanoniker (vgl. Cassel, Hist. Nachr. v. UL Frauen Kirche in Bremen, Bremen 1773, S. 8 f.).

[22] Dazu das Stader Kopiar, S. 23; Brem. UB I, 32 (1139): *prepositi majoris ecclesie ... archidiaconatus est in civitate.* Noch im Stader Kopiar, S. 23: *Habet Jurisdictionem prepositus Bremensis per civitatem Bremensem ...* Auch im Bistum Lübeck war der Dompropst Archidiakon: Suhr, S. 6, 30 ff.

[23] Es ist freilich denkbar, aber nicht zu beweisen, daß der Erzb. zunächst noch die Pfarrer einsetzte, wie etwa der Bisch. von Lübeck bis zum Ausgang des Mittelalters die Institution der Pfarrer in der Marienkirche zu Lübeck und in den Landpfarren vornahm, obwohl der Dompropst Archidiakon war (vgl. Suhr, S. 6).

[24] Stader Kopiar, S. 16, 21.

[25] Vgl. Brem. UB I, 32.

Vertretung des Erzbischofs die Pfarrrechte *in corpore civitatis,* so spiegelt das ganz alte Vorstellungen noch sehr deutlich wider. Der Bischof war der eigentliche *parochus* der ganzen Diözese, ohne daß er freilich die praktische Seelsorge durchzuführen vermochte. Er hatte sie dem Dompropst übertragen, der sich auch nach der Einrichtung der Veitspfarre zunächst noch als Spitze der Großpfarre sah, ähnlich wie später in Lübeck und Hamburg.

Auffallend ist, daß nur von Pfarrechten in der *civitas* die Rede ist, wie übrigens auch von einem *archidiaconatus in civitate* gesprochen wird, obwohl andererseits 1229 vom Liebfrauenkirchspiel gesagt wird, daß zu ihm die *civitas Bremensis cum multis villis adjacentibus* gehört habe. Es muß also gemeint sein, daß die Pfarrkirche in der Stadt Bremen lag und das Sendgericht des Archidiakons ebenfalls *in civitate* stattfand. Nachdem dann später auch außerhalb Sendgerichte entstanden waren, sprach Erzbischof Johann Rode (um 1500) von einer geistlichen Gerichtsbarkeit des Dompropstes *in civitate Bremensi et extra* [26].

Eine ähnliche Einrichtung besonderer Pfarrkirchen neben dem Dom kann man auch in den anderen Bischofsorten beobachten [27]. In Lübeck finden wir den Dompropst im 12. Jahrhundert als Pfarrer und Archidiakon für die ganze Stadt und ihr Vorgelände [28]; ja, die neu entstehenden Kirchspiele blieben auch später allesamt Filialen der Großpfarre des Domkapitels [29]. In Bremen wird das Pfarrmonopol des Dompropstes nur noch 1139 angedeutet; dann aber ging die Entwicklung ganz andere Wege als in Lübeck. Es kam zum Zerfall der Großpfarre, gefördert durch das Gewicht

[26] *Registrum bonorum,* ed. Cappelle, Bremerhaven 1926, S. 14; anders noch im Stader Kop., S. 23.

[27] H. Schäfer, Pfarrkirchen u. Stift i. dt. Mittelalter, Stuttgart 1903, S. 194 f.; derselbe in ZRG Kan. Abt. (NF) 45, S. 171; Hauck, Kirchengesch. IV, S. 31 ff.; Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 16.

[28] UB Bist. Lübeck 9; Suhr, S. 14, 30; zum Sendgericht: Suhr, S. 33 ff. und 66 ff. Ähnlich noch 1450 über das *jus in spiritualibus* von Dekan und Domkapitel: Suhr, S. 13, 30 ff. Hier geht der Bereich auch über die Stadt hinaus: Suhr, S. 15. Der Dompropst war der einzige Archidiakon in der kleinen Diözese: Suhr, S. 31.

[29] Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 14 ff.

der beiden Kollegiatstifter St. Wilhadi-Stephani und St. Ansgarii, die Pfarrechte übernahmen, während die beiden reinen Pfarrkirchen Liebfrauen und St. Martini — wie noch zu zeigen sein wird — durch Kollationsrechte und andere Beziehungen immer noch Bestandteile der Pfarre des Dompropstes blieben. Der Dom war auch in Bremen weiterhin Pfarrkirche für die Bewohner der Domfreiheit (für Geistliche und Laien im Domstift, in den Kurien und anderen kirchlichen Gebäuden um den Dom), bis dann Anfang des 14. Jahrhunderts die Wilhadikirche weitgehend auch diese Aufgaben übernahm [30].

### 3. Die Entstehung der vier städtischen Pfarren

Die Bremer Großpfarre von St. Veit hielt sich ungeteilt und in Abhängigkeit vom Dom bis 1139. In diesem Jahre wurde das Wilhadikapitel auf den *mons sancti Stephani* verlegt [31] und mit Pfarrechten in der Stephanisiedlung und den Dörfern Utbremen und Walle ausgestattet. Die Parochie war nicht sehr groß, und die neue Gemeinde mußte weiterhin im Sendgericht der Veitskirche auf dem Markt erscheinen [32]. Eine solche Bindung der Filialkirche an die Mutterkirche entsprach durchaus der damaligen kirchenrechtlichen Praxis [33]. Der Dompropst blieb also zuständiger Archidiakon, hatte jedoch kein Kollationsrecht. Zudem wurde offenbar die neue Kirche vom Kirchenzins an den Dompropst befreit [34]. Der Pfarrdienst lag in den Händen der Kanoniker bzw. der Vikare. Wenn später (1525) im Zusammenhang mit den Reformationstreitigkeiten von erzbischöflicher

---

[30] Vgl. Brem. UB II, 575 (1348).

[31] Brem. UB I, 32.

[32] Vgl. das Stader Kopiar, S. 23; mit den *parochiani sancti Wylhadi Bremensis* sind wohl die Kirchspielleute von St. Wilhadi-Stephani gemeint.

[33] Haff III, S. 9, 267; zu Hamburg: Schöffel, Kirchengesch. I, S. 172; zu Lübeck: Suhr, S. 14 ff.

[34] Mit der *ecclesia (capella) sancti Wilhadi Bremensis* im Stader Kopiar, S. 16 und 21 ist wohl die Wilhadikirche gemeint. St. Stephani (Wilhadi) fehlt in der Liste des *census ecclesiarum* im Stader Kopiar, S. 14.

Seite behauptet wurde[35], daß die St.-Stephani-Kirche (und St. Ansgarii) nicht dem Dompropst oder dem Domkapitel, sondern *dem herrn erzbischof one mittel* (unmittelbar) *unterworfen* sei, so ist das formal richtig, wenn auch überspitzt. Wenn dann zugleich betont wird, die Kirchengemeinde habe sich *mutwilligen mit predigern versehen, das doch s. f. g.* (dem Erzb.) *hette gebühren wollen,* so wird man daraus nicht ein erzbischöfliches Recht der Pfarrer-Investitur ablesen dürfen, von dem sonst nichts überliefert und das auch ganz unwahrscheinlich ist. Was gemeint ist, möchte klar werden, wenn man im gleichen Dokument liest, daß es der Gemeinde nicht zustehe, Prediger zu verweisen, wenn sie *ungebürlich geprediget,* sondern daß die Angelegenheit dem *Erzbischofe als dem landesfürsten* (eigentlich als dem geistlichen Ordinarius!) *vorgestellt und dafür geklagt* werden müsse. Der Erzbischof erklärte sich also für Streitigkeiten über den Pfarrdienst zuständig, ein Recht, das sich die reformatorische Gemeinde dadurch angemaßt hatte, daß sie eigene Predikanten wählte. Mit der obengenannten mißverständlichen Formulierung scheint also wohl gemeint zu sein, daß der Streit über die Pfarrer vor den Erzbischof gehöre, zumal der Bezug des Relativsatzes (auf eine mutwillige Handlung der Gemeinde) ohnehin nicht wörtlich genommen werden kann.

Das aufstrebende Kanonikerstift St. Wilhadi-Stephani dürfte sich von Anfang an um eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit bemüht haben und hat sie auch sehr bald erreicht.

Der nächste wichtige Einschnitt fällt in das Jahr 1229. Wohl auf Drängen des 1187 gegründeten Ansgariikapitels, dem noch einige Jahre zuvor die Ausübung irgendwelcher Pfarrhandlungen in der ihm zugewiesenen Jakobikapelle untersagt worden war[36], kam es auf Intervention des Papstes zu einer neuen Kirchspieleinteilung[37]. Einzelheiten über die Vorgeschichte die-

---

[35] Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd. (1885), S. 46 (a. 1525).

[36] Brem. UB I, 121 (1221); vgl. I, 122, 124 (1221/1222).

[37] Brem. UB I, 150; vgl. a. I, 144 (1227), 148 (um 1228); v. Bippen, Die Anfänge des Anschariicapitels und der Brem. Kirchspieleinteilung, in: Brem. Jb. 10 (1878), S. 116 ff.

ses Ereignisses, vor allem über die Einstellung des Erzbischofs, des Domkapitels und des Pfarrers an der Liebfrauenkirche (früher St. Veit) sowie des Ansgariikapitels sind uns leider nicht bekannt. Wir wissen auch nicht mit Sicherheit, wer hinter der Intervention des Papstes steckte, dürfen aber wohl vermuten, daß das Ansgariikapitel seine Hand im Spiel hatte; es scheint, daß die Bürger mithalfen, denn auch sie mußten an einer Schwächung des Domkapitels in der Stadt und ihrer engeren Umgebung interessiert sein. In der Urkunde Gregors IX. von 1227 [38] heißt es ausdrücklich, daß die Anregung zur Kirchspieleinteilung *ex parte communitatis Bremensis* gekommen sei.

Sicher ist auch, daß man mit der Zerteilung der Großpfarre — wie fast zur gleichen Zeit in Hamburg [39] — einer praktischen Notwendigkeit entgegenkam; denn nicht nur die Bevölkerung der Stadt war in den letzten Jahrzehnten erheblich gewachsen, sondern auch die umgebenden ländlichen Gebiete füllten sich durch eifrige Binnenkolonisation immer mehr mit neuen Höfen und Dörfern, die zum Teil durch die alten Kirchspiele mitversorgt werden mußten. Die Größe der Liebfrauenpfarre wird vom Papst als Grund für die Teilung ausdrücklich hervorgehoben. Das war sicher berechtigt.

So wurden denn aus bisher zwei Bremer Pfarren im Jahre 1229 vier: das Liebfrauenkirchspiel wurde dabei in drei Teile zerlegt. In der Urkunde dieses Jahres werden die neuen Parochialgrenzen angegeben, und zwar nur zwischen dem Liebfrauenkirchspiel und der Pfarre von St. Ansgarii sowie zwischen dem Ansgarii- und dem Martinikirchspiel. Eine Abgrenzung zur Stephaniparochie war nicht nötig, weil sie seit 1139 feststand. Man vermißt aber eine Grenzziehung zwischen dem Martini- und Liebfrauenkirchspiel. Das läßt zweierlei Vermutungen zu: entweder bestand St. Martini als Unterpfarre von Liebfrauen schon vorher, so daß die Grenze feststand; oder aber die erhaltene Urkunde ist eine Ausfertigung für St. Ansgarii, die eben

[38] Brem. UB I, 144.

[39] Gaasch II, S. 48 ff.; Schöffel, Kirchengesch. I, S. 174 ff.: St. Jakobi und St. Katharinen in der 1. Hälfte des 13. Jhs., vorher schon St. Petri und St. Nikolai (12. Jh.).

nur die Grenzen dieses Kirchspiels enthielt. Diese letztere Annahme ist vorzuziehen, da alle Urkunden den Schluß zulassen, daß auch St. Martini erst 1229 gegründet wurde. Über den Bereich der Parochien in Bremen kann hier nicht im einzelnen gesprochen werden [40]. Der Liebfrauensprengel behielt jedenfalls den Markt mit seiner engeren Umgebung und blieb auch sonst von großer Bedeutung.

Die neuen Pfarren Ansgarii und Martini erhielten eigene Sendgerichte, deren Vorsitz aber — wie auch anderwärts bei Filiation üblich — beim Dompropst als Archidiakon *in civitate* verblieb. Die Stephanigemeinde mußte weiterhin vor der Liebfrauenkirche am Sendgericht teilnehmen (wie schon 1139). Außerdem erschienen hier die (späteren) Kirchspiele Trupe und Borgfeld. Zum Sendgericht vor der Ansgariikirche mußten außer der zugehörigen Stadtgemeinde die (späteren) Kirchspiele Gröpelingen, Büren und Burg [41] kommen. In der Martinikirche war das Sendgericht für deren Stadtgemeinde und die (späteren) Landpfarreien Arsten [42], Huchting, Seehausen und Ochtum [43].

In St. Ansgarii wurde der Pfarrdienst vom Kapitel wahrgenommen bzw. organisiert. Wenn in der Reformationszeit (1525) von erzbischöflicher Seite betont wurde, daß die Gemeinde von St. Ansgarii sich *mutwilligen mit predigern versehen, das doch s. f. g. hette gebühren wollen,* so wird man daraus ebensowenig auf ein Investiturrecht des Erzbischofs schließen dürfen wie bei St. Stephani (s. oben).

St. Martini war eine reine Pfarrkirche wie Liebfrauen. Kollationsrechte (Recht der Belehnung des Pfarrers) hatte hier der Dompropst [44], der als Archidiakon auch den Pfarrer investierte. Liebfrauen und Martini blieben daher praktisch Pfarren des

---

[40] Vgl. den Plan bei Schwarzwälder, Entstehung u. Anfänge, S. 220.

[41] Grambker Bauern (Parochie Burg) auf dem Sendgericht auf dem Ansgariikirchhof: Brem. UB V, 87, (1417).

[42] Vgl. Brem. UB II, 438 (1338): eine Anordnung des Erzb. für Arsten, die in der Martini-Kirchenlade verwahrt wurde.

[43] Stader Kopiar, S. 23.

[44] Stader Kopiar, S. 16, 21. Vgl. noch Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 44.

Dompropstes, ähnlich wie die Kirchen in Lübeck [45] und Hamburg [46]. Formal erlitt also seine Sendgerichtsbarkeit gar keine Einbußen; nur wird man annehmen müssen, daß die tatsächliche Zuständigkeit mit dem steigenden Einfluß des Bürgertums auf das weltliche Stadtgericht verringert wurde, indem Fälle vor Rat und Vogt gezogen wurden (etwa Bigamie, Ketzerei und Zauberei), für die einst die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig gewesen war. Da es sich dabei nicht um eine für unseren Zusammenhang wichtige Frage handelt, mag hier diese kurze Bemerkung genügen [47]. Anzunehmen ist zudem, daß sich trotz der Unterordnung unter das Sendgericht des Dompropstes die Ansgariikirche (wie St. Wilhadi-Stephani) fast völlig vom Domkapitel ablöste, zumal dieses hier ja auch (im Gegensatz zu St. Martini und Liebfrauen) seine Kollationsrechte aufgegeben hatte.

Größe und Wohlhabenheit der Kirchspiele zeigt sich im *census ecclesiarum,* den sie an den Dompropst zu zahlen hatten [48]. Liebfrauen und St. Martini mit ihren vielen Dörfern gaben 1384 8½ und 7 Mark, St. Ansgarii nur 3¾ Mark [49]. Liebfrauen war also immer noch die bedeutendste Pfarre in Bremen.

## 4. Die Entstehung neuer Landpfarren im 13. und 14. Jahrhundert

Eine bezeichnende Abkehr vom Prinzip der Großpfarre bedeutete schon im 12. Jahrhundert neben der Einrichtung der Stephanipfarre in Bremen die Einordnung der Kolonistendörfer der Bremer Umgebung in die Kirchspielorganisation: die neuen Gemeinden Oberneuland, Horn und Wasserhorst wurden schon

---

[45] Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 14 ff.

[46] Schöffel, Kirchengesch. I, S. 172; Gaasch II, S. 48 ff.; Jurisdiktion seit Anf. 14. Jh. beim Domdekan (S. 50).

[47] Vgl. über Lübeck: Suhr, S. 34 f., 67.

[48] Stader Kopiar, S. 14 (1384).

[49] Um 1330/50: Liebfrauen 4¼ Mark; Martini 3 Mark; Ansgarii 1¾ Mark (Rotermund, Gesch. d. Domkirche St. Petri zu Bremen, Bremen 1829, Anhang, S. XXV).

nicht mehr der Bremer Großpfarre St. Veit (Liebfrauen) angegliedert.

Da diese drei Kirchspiele nicht zur gleichen Zeit und wohl auch nicht unter den gleichen Umständen entstanden waren, unterschieden sie sich in ihrer späteren rechtlichen Stellung in bezeichnender Weise. Die Einrichtung der Kirche in Oberneuland erfolgte sicher unmittelbar nach der Kultivierung 1181 [50]. Sie wurde — wie die Bremer Pfarren — dem Archidiakonat des Dompropstes unterstellt, hielt aber das Sendgericht bei der eigenen Kirche ab [51]. Das war ein wesentliches Zugeständnis an die fremden Kolonisten. Da es sich ja um Neusiedlung handelte, die bisher in keine kirchenrechtliche Ordnung eingefügt war, konnte auch keine der alten Kirchen Anspruch darauf erheben, daß die Parochianen der neuen Dörfer in ihrem Synodalgericht erschienen. Das Kollationsrecht (Belehnung des Pfarrers) hatte auch der Dompropst [52].

Anders lagen die Verhältnisse in Horn und Wasserhorst. Die Horner Kirche wird zuerst 1187 genannt; sie dürfte aber schon unmittelbar nach der ersten Kolonisation 1106 errichtet worden sein [53]; damals wurde ein Sendgericht nach kanonischem Recht und der Verfassung der Utrechter Kirche versprochen. Der in der Kolonistenurkunde genannte Priester der Holländer sollte der erste Pfarrer sein. Wahrscheinlich behielt sich der Erzbischof selbst alle sonstigen Rechte über die Horner Kirche vor; jedenfalls sind Archidiakonatsrechte des Dompropstes unwahrscheinlich, da Erzbischof Hartwig II. uneingeschränkt über die Horner Kirche zugunsten des neu gegründeten Ansgariikapitels ver-

---

50 Urkundlich zuerst Brem. UB I, 345 (1270); die Kirche aber schon vorgesehen i. d. Kolonistenurk. von 1181 (Brem. UB I, 56). Der Bau war spätromanisch (um 1200). Vgl. Deike, Die Entsteh. d. Grundherrsch. i. d. Hollerkolonien, Bremen 1959, S. 20.

51 Stader Kopiar, S. 23.

52 Stader Kopiar, S. 17, 21.

53 Die Errichtung von Kirchen durch die Kolonistenurk. vorgesehen (Brem. UB I, 27). Vgl. Deike, Die Entstehung d. Grundherrschaft i. d. Hollerkolonien, Bremen 1959, S. 15 ff.

fügte [54]. Das Kapitel erhielt *ecclesiam in Horne cum episcopali banno, cum decima, decimatione et advocatia nec non cum omni jurisdictione* (wohl die Synodalgerichtsbarkeit gemeint), aber erst nach dem Tode des Alwinus, Kustos des Domkapitels, der die Pfarre gegenwärtig innehatte. Es zeigt sich hier das Bild einer Art Eigenkirche, die vom Erzbischof dem Domkustos verlehnt war, nun aber dem Ansgariikapitel inkorporiert werden sollte[55]. Aus internen Streitigkeiten im Kapitel um 1238/1242 ergibt sich, daß die Kirche Kapiteleigentum geworden war und der Propst von St. Ansgarii auf die Archidiakonatsrechte beschränkt blieb. Von den Priestern des Kapitels wurde einer als Pfarrer zugewiesen [56]. Freie Pfarrwahl bestand also nicht. Es wird klar, daß auch die Kirche zu Horn von Anfang an nicht zur Bremer Großpfarre gehört hatte.

Der Zeitpunkt der Besiedlung von Wasserhorst ist noch unklar [57]. Ein Kirchspiel kann hier erst seit der Erschließung des Blocklandes im 12. Jahrhundert bestanden haben. Die Anfänge der kirchlichen Verhältnisse ähneln denen in Horn: die Wasserhorster Kirche gehörte auch dem Erzbischof, der sie genau wie die Kirche in Horn 1187 dem Ansgariikapitel inkorporierte [58]. Hier aber wurde die Schenkung vom Domkapitel offenbar angefochten. Schon die Schutzurkunde Papst Clemens' III. von 1188 nennt die Kirche nicht mehr, woraus man geschlossen hat, daß sie gar nicht in den Besitz des Ansgariikapitels gelangte. Das

---

[54] Brem. UB I, 66; bestätigt durch Clemens III.: Brem. UB I, 72 (1188); vgl. a. die Urk. Gregors IX. von 1228 (Brem. UB I, 147); Prüser im Brem. Jb. 33 (1931), S. 50.

[56] Brem. UB I, 218; vgl. Prüser im Brem. Jb. 33 (1931), S. 63; Einfluß des Propstes auf die Ernennung des Pfarrers: Brem. UB I, 261 (1254); im allgemeinen Ernennung durch das Kapitel: etwa Brem. UB I, 409 (um 1267/1282).

[57] Abel, Die Besiedlung v. Geest u. Marsch am rechten Weserufer b. Bremen, Diss. Frankf./M. (1932), S. 83; Grohne, Wurtenforschung i. Bremer Gebiet. Jahresschr. d. Fockemus. 1938, S. 43; Deike, S. 24 vermutet Besiedlung und Kirchengründung in der 1. Hälfte des 12. Jhs.

[58] Brem. UB I, 66 ; vgl. Prüser i. Brem. Jb. 33 (1931), S. 50; Deike, S. 24; Buchenau, Die Freie Hansestadt Bremen. 2. Aufl. 1882, S. 236; 4. Aufl. 1934, S. 426 (Entholt); J. Hoops, Gesch. des Bremer Blocklandes. Bremen 1927.

# Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter ~

mit Sendgerichtszugehörigkeit, Patronaten und Kollationsrechten ~

Dom
Pfarrkirchen
Klöster, Stifter
Hospitäler
Kapellen

Lesum
Lesumbrok
zu Krsp. Lesum
Dunge
Burg
Grambke
Wasserhorst
Wümme
Trupe
Lilienthal
Borgfeld
Büren
Oslebshausen
Ochtum
Weser
Hasenbüren
Seehausen
Gröpelingen
Lankenau
Walle
Wetterung
Kl. Wümme
Bürgerweide
Lehe
Horn
Vahr
Schwachhausen
Rockwinkel
Oberneuland
Ellen
z. Krsp. Arbergen
Osterholz
Tenever
Stelle
Rablinghausen
Utbremen
Tevekenbüttel
zu St. Ansgarii
zu Liebfrauen
Malswarden
Strom
Woltmershausen
zu St. Mart.
Jericho
Hastedt
Ware
Ledense
Grolland
z. Krsp. Stuhr
Neuenlande
Habenhausen
Arsten
Huchting
Paulskloster
St. Johannis nudi
St. Michaelis
St. Stephani
7 Rosen
St. Nicolai
Hospital
St. Ansgarii
St. Jacobi
Katharinenkl.
Liebfrauen Maria Magdal.
St. Martini
Gertrud. Gasthaus
St. Jürgen
Dom
St. Willehadi
12 Apostoln
Johanniskl.
Hlg. Geist
St. Elis
St. Remberti
Walle Utbremen Tevekenbüttel
Woltmersh. Rablingh. Malswarden Strom Ledense Neuenlande
Ochtum Seehausen Huchting Arsten
Burg Gropelingen Büren
Jericho Schwachh. Hastedt
St. Steph Trupe Borgfeld
Hospitol bis 1306

Großkirchspiel Dom-St. Veit (UL Frauen)
Kirchspielzugehörigkeit
Sendgerichtszugehörigkeit
Kirchspielgrenzen
Kirchspiele der Kolonisationsgebiete

Kollations- und Patronatsrechte
Dom · Ansgarii · Corvey · v. d. Hude · Hoya · Rat · Lilienthal

3 km

ist aber nicht sicher, da die Papsturkunde den Kapitelbesitz nicht vollständig aufführt und u. a. auch die Kirche in Stuhr übersieht, die 1187 dem Kapitel inkorporiert wurde und bei ihm verblieb; um 1200 finden sich *bannus et ecclesia Hurst* in der Liste der Einkünfte des Domkapitels [59]. Es ist freilich nicht ganz sicher, daß es sich dabei um Wasserhorst handelt; es könnte Horst in Kehdingen gemeint sein, wo in späterer Zeit Kollationsrechte des Domkapitels nachweisbar sind. Nur die Erwähnung von *Hurst* im genannten Register zusammen mit Orten der Bremer Umgebung macht es wahrscheinlich, daß Wasserhorst gemeint ist. Völlig sicher ist dann aber die Inkorporierung der Wasserhorster Kirche ins Domkapitel für 1230, als sie der Obedienz Utbremen-Redingstede zugerechnet wurde [60], wie übrigens auch die Kirche des Kolonistenkirchspiels St. Jürgen jenseits der Wümme. Den Patronat hatte der Obedientiar, also ein Mitglied des Domkapitels; er hielt auch das Sendgericht ab [61]. Wasserhorst war Eigenkirche des Ansgariikapitels. Die Gemeinde erschien nicht in einer der Bremer Kirchen im Sendgericht, worin sich eine Verwandtschaft mit den Gemeinden in Oberneuland und Horn zeigt.

Aufschlußreich ist noch ein Blick auf die Kirche in Stuhr, 6 km südlich von Bremen, eine Gründung in dem seit 1171 durch den Ministerialen Friedrich von Mackenstedt kolonisierten Gebiete [62], zu dem auch das Dorf Grolland gehörte. Hier blieb der Erzbischof ebenfalls zunächst Patron, und es erfolgte auch 1187 eine Inkorporation ins Ansgariikapitel [63], ohne daß sie aber vom Domkapitel rückgängig gemacht wurde. Die Verhältnisse entsprechen also denen in Horn. Dagegen kam eine

---

[59] Brem. UB I, 87.

[60] Brem. UB I, 155 (um 1230).

[61] Stader Kopiar, S. 46 (1420) (... *habet iurisdictionem super easdem*, nämlich Wasserhorst und St. Jürgen); die im Stader Kop., S. 17, 22 und 24 genannte *ecclesia in Hurst* ist in Kehdingen.

[62] Brem. UB I, 53 (1171), 60 (1181/1183); vgl. Deike, S. 32; May, Reg. der EB. von Bremen, 604.

[63] Brem. UB I, 66 (1187); Deike, S. 27; Prüser im Brem. Jb. 33 (1931), S. 50.

1201 im Neuenlande am linken Weserufer gegenüber von Bremen vorgesehene Kirche nicht zur Ausführung.

Wir erkennen, daß in den Kolonistengebieten eine andere Kirchenverfassung in Erscheinung tritt als in der Großpfarre St. Veit mit den aus ihrem Zerfall hervorgegangenen Gemeinden. Es fehlten bei den kolonialen Neugründungen jegliche Rückstände mutterkirchlicher Rechte, die eine Filiation überdauerten. Man könnte folglich von der Parochialverfassung her bestimmen, ob ein Dorf der Bremer Umgebung bereits vor dem 12. Jahrhundert bestand oder nicht. Vor allem scheint die Anwendung dieser Methode auf Büren, Seehausen, Ochtum in Stedingen [64] und Borgfeld wichtig zu sein, auf Dörfer also, deren Bestehen vor der Kolonisationsperiode des 12. Jahrhunderts mit historischen Mitteln bisher nicht nachgewiesen werden konnte. Anhaltspunkte ergaben sich lediglich aus den Siedlungsverhältnissen, besonders den Flurformen. Ihre Einordnung in die Pfarrorganisation des alten Großkirchspiels macht sehr wahrscheinlich, daß es sich tatsächlich um alte Siedlungen handelt. So kann also auch die Kirchspielverfassung dem Historiker und Siedlungsforscher wichtige Hinweise vermitteln.

Ein wesentlicher, aber immer noch sehr unvollkommener Schritt zu einer Einschränkung der vier Bremer Pfarreien auf das Stadtgebiet wurde schon im 13. Jahrhundert getan, und zwar mit der Absplitterung einiger Kirchengemeinden in den Landgebieten. Es ist in keinem Falle das genaue Jahr zu ermitteln, in dem sie Pfarrechte erhielten [65]; aber in fast allen betroffenen

---

[64] Zur Siedlung in der Lechterseite vor der Kolonisation des 12. Jhs.: I. Mangels, Die Verfass. der Marschen, Bremen 1957; H. Goens und B. Ramsauer, Stedingen beiderseits der Hunte in alter und neuer Zeit, Oldenb. Jb. 28 (1924), S. 11 ff.; Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft, S. 18.

[65] Borgfeld: erste Erwähnung 1384 (Stad. Kop., S. 18, 22 f.; Schwebel im Brem. Jb. 44 (1955), S. 84); Trupe wurde wohl im Zusammenhang mit der Gründung des Kl. Lilienthal durch Erzb. Gerhard II. (May Reg. 870 [1232]) Pfarre. Das Kl. hatte Präsentationsrechte; ein *dominus Sweterus plebanus de Trupa* 1291 (Vogt, *Monum. ined.* II, S. 114 = May Reg. 1422); die Gröpelinger Kirche erst 1331 (Brem. UB II, 321), der Kirchenbau war spätromanisch (Anf. 13. Jh.); Büren als Pfarre erst im 14. Jh. genannt (Stad. Kopiar S. 17, 21, 23), der Bau

Orten geschah es wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in einer Zeit also, in der auch anderwärts durch Entstehung neuer kirchlicher Landgemeinden eine zunehmende Beschränkung der städtischen Kirchspiele auf die Stadt selbst zu beobachten ist [66].

Man wird nun vielleicht doch nach Möglichkeiten einer genaueren Datierung für die Entstehung der Bremer Landpfarreien suchen. Zu einem völlig sicheren Ergebnis kann man nicht kommen, aber es läßt sich doch einiges sagen, was große Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wir werden am besten von der Überlegung ausgehen, ob die Entstehung der Landpfarren v o r oder n a c h der Neuordnung der Kirchenorganisation von 1229 liegen möchte.

Denkbar ist beides: die ländlichen Gebiete können ja 1229 mit oder ohne Pfarrkirchen dem Sendgericht bei städtischen Kirchspielen zugeteilt worden sein. Am wahrscheinlichsten wäre aber doch wohl, daß sich die Synodalpflicht aus einer Filiation von bereits bestehenden Bremer Kirchen ergab, daß die ländlichen Parochien also erst nach 1229 eingerichtet wurden. Es sprechen einige Gründe dafür, daß dieses Ereignis in die Zeit unmittelbar nach dem Stedingerkrieg fällt, der ja auch sonst — etwa in der Entwicklung der Grundherrschaft und der bürgerlichen Selbstverwaltung in Bremen — entscheidend in die Verfassung des Erzstiftes eingriff.

Da offenbar bei der Begründung einiger neuer Landgemeinden fremde Herren mitgewirkt hatten, verzichtete der Dompropst in ihnen auf das Kollationsrecht. Er behielt es in Gröpe-

---

romanisch, 13. Jh. (H ä g e r m a n n und S t e i n, in: Das alte Büren, S. 102, 116 f.); die Burger Kirche schon 1281 (Brem. UB III, 578); die Arster Kirche zuerst 1325 (Brem. UB II, 259), Kirchenbau romanisch, Anf. 13. Jh.; die Seehauser Kirche 1384 (Stader Kop., S. 18, 22, 23), Architektur und Patronat weisen auf die Zeit nach 1234; die Kirche von Ochtum zuerst 1291, nach der Tradition am Platz der Stedingerschlacht von 1234 erbaut (S e l l o, Terr. Entwickl. d. Hzgt. Oldenb. = Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 3, S. 38; H. G o e n s u. B. R a m s a u e r, Stedingen, S. 34), die Kirche wurde im 15. Jh. ausgedeicht, der Sprengel im 16. Jh. aufgeteilt.

[66] Vgl. etwa für Hamburg: S c h ö f f e l, Kirchengesch., S. 171; für Nürnberg: S. R e i c k e, Stadtgemeinde u. Stadtpfarrkirchen, S. 10, 22.

lingen, Büren, Arsten und Huchting, überließ aber den Patronat in Ochtum an den Abt von Corvey, in Seehausen wohl an den Grafen von Neubruchhausen (später Hoya), in Borgfeld und Burg an die Herren von der Hude und de Urbe[67]. Das *ius institutionis* blieb freilich auch in diesen Gemeinden beim Dompropst.

Wenn man sich fragt, wann diese Patronatsrechte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von der Kirche überlassen sein könnten, so kommt man auf die Stedingerunruhen. Ganz allgemein ist zu bemerken, daß die Kirche und insbesondere die Erzbischöfe im Anfang des 13. Jahrhunderts nur durch erhebliche Zugeständnisse an Grafen und Ministerialen die schweren Erschütterungen ihrer Herrschaft in den vorangegangenen welfisch-staufischen Wirren überwinden konnten[68]. Nachdem es auch zu einem Verzicht auf kirchliche Rechte (insbesondere auf Vogteigerechtsame) in den Kolonisationsgebieten mit ihrem freien Bauerntum gekommen war und dieses sich durch die Grundherren bedroht fühlen mußte, erhob sich das Land Stedingen — und nicht nur dieses. Deike[69] hat gezeigt, daß der Aufstand auch das Vieland, Werderland, Blockland und Hollerland erfaßte. Nach der Unterwerfung 1234 kam es zu zahlreichen Konfiskationen freier Hufen in allen diesen Gebieten, die dann an die Teilnehmer an der Kreuzfahrt ausgegeben wurden. Zu diesem Kreise dürften die Gründer der Kirchen in Ochtum, Seehausen, Borgfeld und Burg gehört haben; die Austattung wird mit einem Teil der Beute erfolgt sein, wofür sich die Stifter den Patronat vorbehielten, während die Sendgerichtszugehörigkeit der neuen Kirchspiele zu den Bremer Stadtkirchen sich aus der Synodalpflicht der Bewohner vor der Gründung der Landpfarren ergab. Die intensivere kirchliche Erfassung des aufstän-

---

[67] Stader Kopiar, S. 17, 21; 18, 22; zu Burg: Brem. UB III, 578 (1281).

[68] L. Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser = Veröff. a. d. Staatsarch. d. Freien Hansestadt Bremen, H. 27, Bremen 1959, S. 87 ff., 101 f. (weltliche Herren), 94 ff. (Stifter und Klöster).

[69] S. 102 ff.; vgl. schon Dünzelmann im Brem. Jb. 15 (1889), S. 104.

dischen Gebietes und die Vorenthaltung eines eigenen Sendgerichts, das sehr leicht Mittelpunkt erneuten Widerstandes werden konnte, mußte durchaus im Interesse von Erzbischof und Dompropst liegen, wenn diese auch auf die Benennung der Pfarrer zugunsten der Patrone verzichteten. Diese Beobachtungen über die kirchliche Organisation der ländlichen Gebiete können Deikes Nachweis einer Förderung der Grundherrschaften insbesondere in den Kolonisationsgebieten freier Bauern sehr erheblich stützen.

Was läßt sich nun im einzelnen über die Kirchenpatrone ermitteln? Martin von der Hude finden wir 1233 unter den Helfern des Erzbischofs [70]. Die Familie hatte seit 1281 den Kirchenpatronat in Burg und saß in Ritterhude, 14 km entfernt von Borgfeld, dessen Kirche ebenfalls ihrem Patronat unterstand. Vielleicht waren die Herren von der Hude hier — wie in Burg — nicht die ursprünglichen Inhaber. Wir erfahren, daß sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts mehrere Besitzungen und Rechte in Borgfeld erwarben [71], worunter freilich der Patronat nicht genannt wird. Andere Rechte scheinen aber schon länger in der Hand der Familie gewesen zu sein, ohne daß wir wüßten, seit wann.

Der Kirchenpatronat von Burg war freilich zunächst in der Hand der Herren de Urbe. Deren Besitzungen — durchweg wohl erzbischöfliche Lehen — lagen im 13. Jahrhundert in Dunge, Grambke, Grambkermoor und Burg [72], also in jenem Kirchspiel, dessen Patronat sie innehatten. Man wird annehmen dürfen, daß die Familienbezeichnung de Urbe mit dem Ortsnamen Burg zusammenhängt. Gründerpatronat der Herren de Urbe in der Burger Kirche ist also wahrscheinlich. Jakob de Urbe verkaufte dieses Recht 1281 an Martin von der Hude [73]. Aus der Familie de Urbe befanden sich in der Zeit des Stedingerkrieges Jakob, Otto und Dietrich im Gefolge des Erz-

---

[70] Brem. UB I, 172.

[71] Brem. UB II, 556 (1347); S c h w e b e l, Das brem. Erbgericht Borgfeld I, im Brem. Jb. 43 (1951), S. 166 f.; vgl. a. Brem. UB III, 592 (1360), IV, 154 (1393), V, 195 (1422), VI, 168 (1438).

[72] Brem. UB I, 123 (1222), 276 (1257); III, 578 (1281).

bischofs [74]. Diese drei und der obengenannte Martin von der Hude waren 1233 die angesehensten Vertreter der Ministerialität des Erzstiftes [75]. Der Graf von Hoya nahm wahrscheinlich nicht am Stedingerkreuzzug teil. Er mag nicht auf direktem Wege in den Besitz des Kirchenpatronats von Seehausen gekommen sein, sondern ihn, wie auch den Zoll auf der Bremer Weserbrücke [76], mit der Grafschaft Neubruchhausen am Ausgang des 14. Jahrhunderts übernommen haben. Der Patronat des Grafen von Hoya ist für 1384 zuerst überliefert [77], für jenes Jahr also, in dem der Verkauf der Grafschaft Neubruchhausen an Hoya erfolgte [78]. Von Heinrich V. von Neubruchhausen aber wissen wir, daß er mit dem Erzbischof verbündet war, daß sein Vater, Heinrich III. von Wildeshausen, 1234 sogar in der Schlacht von Altenesch fiel [79].

Nur die Anteilnahme des Klosters Corvey am Stedingerkrieg läßt sich nicht näher erweisen; sie ist aber durchaus möglich, zumal ja in Stedingen nicht nur die Kirche in Ochtum, sondern auch die von Sannau unter Corveyer Patronat stand und beide auf dem Schlachtfeld von Altenesch (1234) errichtet sein sollen [80].

Wir dürfen also bis zum Beweis des Gegenteils feststellen, daß manches für eine Gründung der Landpfarreien (oder wenigstens einiger von ihnen) unmittelbar nach 1234 spricht, wobei der Graf von Neubruchhausen, das Kloster Corvey sowie die Ministerialen von der Hude und de Urbe Beihilfe leisteten. Bemerkenswert ist dabei, daß die Abhängigkeit der Kirche von Laien im Stedingerkrieg, offenbar entgegen den Forderungen der strengen Reformer, im lokalen Rahmen noch einmal zu

---

[73] Brem. UB III, 578.
[74] Brem. UB I, 172 (1233).
[75] Brem. UB I, 172 (1233) nennt sie hinter den Inhabern der erzb. Hofämter an der Spitze von 89 Ministerialen!
[76] Vgl. Schwarzwälder, Bremens Weserbrücke im Mittelalter, im Brem. Jb. 44 (1955), S. 292.
[77] Stader Kopiar, S. 18; vgl. S. 22 (1420).
[78] Hoyer UB I, 265; vgl. Brem. UB IV, 28.
[79] Vgl. Kohnen im Oldenb. Jb. 22 (1914), S. 130.
[80] Sello, Territ. Entwicklung, S. 38; Goens und Ramsauer, Stedingen, S. 34 f.

einer Wiederbelebung des Eigenkirchenwesens mit Laienpatronat führte.

Die Einschränkung der Bremer Dom- bzw. Veits- oder Liebfrauenpfarre durch die Entstehung der ländlichen Parochien im 13. Jahrhundert hat ihre Parallelen in anderen Bistumsorten. Vor allem wurde auch in Hamburg das Kirchspiel des Doms auf die Stadt und ihre engere Umgebung eingeschränkt [81]. Aber auch rein ländliche Großpfarren wie die oldenburgischen zerfielen seit dem 12. Jahrhundert immer mehr, besonders auffällig im Lande Stedingen nach dem Kriege von 1234. Dort gab es im 13. Jahrhundert (ohne Schönemoor) immerhin acht oder neun Kirchen [82]! Eine eifrige Gründung von Filialkirchen seit dem 12. Jahrhundert wurde von Gaasch [83] auch für Nordalbingien festgestellt. Überall in Stadt und Land bietet sich das gleiche Bild: eine große Zunahme der Zahl der Pfarrkirchen und damit der Pfarrsprengel, wobei recht unterschiedliche Verhältnisse zwischen Mutterkirchen und Filialen entstanden.

Für Bremen ist nun aber mit Nachdruck festzustellen, daß durch die Entwicklung nach 1234 keine rein städtischen Kirchspiele entstanden waren. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Gemeinden Trupe, Borgfeld, Gröpelingen, Büren, Burg, Arsten, Huchting, Seehausen und Ochtum weiterhin im Sendgericht des Dompropstes bei Bremer Kirchen erschienen. Zweimal jährlich kam also aus einem weiten ländlichen Bereich eine große Menschenmenge in der Stadt zusammen: ein willkommener Anlaß zum Handel und zu anderen menschlichen Beziehungen. Zu beachten ist aber auch, daß weiterhin zahlreiche Dörfer der engeren Umgebung in den Bremer Kirchen eingepfarrt blieben, also wie bisher in die Stadt zum Gottesdienst und zu anderen kirchlichen Handlungen kamen. Walle, Utbremen und Tevekenbüttel gehörten zu St. Stephani; Schwachhausen, Jericho und Hastedt zu Liebfrauen; Neuenlande, Ledense, Rablinghausen, Woltmershausen und Strom zu St. Martini. St. Ansgarii be-

---

[81] Schöffel, Kirchengesch., S. 172; Gaasch II, S. 50 ff.
[82] Goens und Ramsauer, Stedingen, S. 34 ff.
[83] I, S. 59 ff., II, S. 1 ff.

treute die „Vorstadt" vor dem Doven- und Ansgariitor, bis hier (wohl im 14. Jahrhundert) das St. Michaelis-Kirchspiel entstand. Diese engen Beziehungen zwischen Stadt und Land wird man im Auge haben müssen, wenn man das schwierige Problem des Einflusses von Rat und Bürgerschaft auf die innere Kirchspielverfassung und des Verhältnisses von Kirchspiel und Stadtviertel klären will. Man wird keineswegs von einer bewußten Politik der Einrichtung ausschließlich städtischer Kirchspiele sprechen dürfen, wohl aber von Bemühungen, in der Kirchspielverfassung den bürgerlichen Einfluß dominieren zu lassen. Auf kirchlichem Gebiet wird also die Eigenständigkeit der Stadt erst viel später und längst nicht so intensiv spürbar wie im politischen, wirtschaftlichen und topographischen Bereich. Erst in nachmittelalterlicher Zeit verloren die Stadtkirchen ihre ländlichen Gebiete. So wird man denn auch betonen können, daß es in Bremen niemals eine Kirchengemeinde gegeben hat, die nur einen „Wik" umfaßte. Es findet sich keine „Kaufmannskirche", wie sie Johansen in vielen Fällen, vor allem im Ostseebereich festgestellt hat[84]. Es gibt auch keine kirchliche Organisationsform für eine Marktsiedlungsgemeinde, wie man sie allenfalls in den Gründungsstädten (besonders etwa in Lübeck, wo die Parochialgrenzen aber auch über den Mauerbereich hinausgingen!) erkennen mag.

Kürzlich hat nun Burchard Scheper in seiner Kieler Dissertation über die „Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter" (1959) zur Frage des Verhältnisses zwischen Kirchspiel und Stadtviertel Stellung genommen. Er führt manche Gründe an, die dafür sprechen, daß sie ganz verschiedenen Ursprungs sind und daher auch zunächst völlig wesensverschieden waren. Seine Auffassung läuft darauf hinaus, daß die Einteilung in Stadtviertel als kommunale Einteilung (Wahlbezirk für einen Sechzehnerausschuß und für den Rat) in der Stadtgemeinde ihren Ursprung hat und der Vierteilung der Stadt in Parochien vorausgeht. Auch später seien

[84] P. Johansen, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet, in: Stud. zu den Anf. d. europ. Städtewesens (Reichenau-Vorträge, 1958), S. 499 ff.; vgl. a. in den Hans. Gesch.bll. 73 (1955), S. 37 ff.

Stadtviertel und Kirchspiele nicht identisch gewesen. Das ist eine Feststellung, der wir jedenfalls in bezug auf den räumlichen und damit auch personellen Bereich zustimmen müssen: die Parochien gingen ja weit über die Stadt hinaus. Es bleibt aber doch die Tatsache, daß zumindest seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr scharf zwischen beiden Begriffen geschieden wird, also wohl der städtische Teil der Kirchspiele räumlich und personell nun doch den Stadtvierteln entsprach, die auch ihren politisch-kommunalen Versammlungsort vor und in den Kirchen hatten und die durch den Glockenschlag der Kirchen zusammengerufen wurden. Gewiß ist gerade über dieses Problem noch nicht das letzte Wort gesprochen, und auch Scheper selbst betrachtet seine Ergebnisse nicht als endgültig. Hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen.

## 5. Durchbrechungen und Einschränkungen der Pfarrordnung

Die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelte Kirchspieleinteilung blieb in den Grundlagen das ganze Mittelalter hindurch erhalten — aber doch eben nur in den Grundlagen. Wer genau hinsieht, erkennt eine Vielfalt von Bestrebungen, das starre Schema aufzulockern und zu durchbrechen. Bisweilen ist diesen Bemühungen auch ein Erfolg beschieden gewesen. Es scheint, daß erst durch diese vielen kleinen Tupfen das Bild der mittelalterlichen Kirchenverfassung seine schillernde Farbigkeit erhält, die es für den Historiker so reizvoll und für den Außenstehenden so verwirrend macht.

Es zeigt sich jedenfalls, daß sich die Pfarrechte des Doms (für die Domimmunität) und der vier Hauptkirchen hier und da wesentliche Einschränkungen gefallen lassen mußten. Es entstand sogar ein neues Kirchspiel St. Michaelis im Vorgelände der Stadt, über das wir nur sehr wenig wissen. Am Ende des 12. Jahrhunderts war mit dieser Kirche zunächst ein Nonnenkloster verbunden[85], das aber nach Bergedorf i. O. verlegt

[85] Brem. UB I, 82 (1194/98); am alten Michaeliskirchhof/Falkenstraße.

wurde. Es ist nicht bekannt, wer die Kapelle übernahm. Pfarrrechte hatte sie jedenfalls nicht. Seit 1229 lag sie im Kirchspiel von St. Ansgarii [86]. Für 1350 zeigt sich, daß St. Michaelis Eigenkirche der Herren von Walle war [87]; in diesem Dorf hatte die Kapelle auch einigen Besitz [88]. 1366 wird sie dann unter den Pfarren Bremens genannt [89]; sie scheint in dieser Zeit unter den Einfluß des Dompropstes gekommen zu sein [90], dem sie den *census ecclesiarum* entrichtete, der für das neue Kirchspiel die Synodalgerichtsbarkeit [91] und das Kollationsrecht (Belehnung des Pfarrers) hatte [92]. Patronatsrechte der Herren von Walle zeigen sich jetzt nicht mehr. Wir müssen also annehmen, daß das Kirchspiel kurz nach 1350 eingerichtet wurde, wahrscheinlich im Zusammenhang mit einem Siedlungsvorgang, den wir im einzelnen nicht überschauen können. Ein Herauslösen bereits in diesem Gebiet Ansässiger aus dem Pfarrverband von St. Ansgarii wird man wohl nicht annehmen müssen. Es ist aber bemerkenswert, daß durch die Gründung des St. Michaelis-Kirchspiels St. Ansgarii fast ganz auf städtisches Gebiet beschränkt wurde, und zwar im Gegensatz zu den drei anderen bremischen Parochien, zu denen weiterhin mehrere Dörfer gehörten.

Das Kirchspiel St. Michaelis blieb klein und arm; es hatte keine Entwicklungsmöglichkeiten. Der Kirchenzins an den Dompropst betrug 1384 1¼ Mark gegenüber 8½ Mark von Liebfrauen. Die Kirche wurde 1524 abgebrochen [93], und die Pfarr-

---

[86] Brem. UB I, 150 (1229).

[87] Brem. UB II, 615; *rector ecclesie nostre sancti Michahelis* (von Heinrich und Hermann von Walle).

[88] Brem. UB II, 394 (1336), 566 (1347).

[89] Brem. UB III, 263.

[90] Zuerst deutlich: Stader Kopiar, S. 16 (1384); vgl. Brem. UB IV, 260 (1400) und Stader Kopiar, S. 21 (1420).

[91] Stader Kopiar, S. 14 (1384), 23 (1420): Sendgericht in der Kirche. Zum Kirchenzins vgl. a. schon R o t e r m u n d , Gesch. der Domkirche St. Petri zu Bremen, Bremen 1829, Anhang, S. XXV (1330/50).

[92] Stader Kopiar, S. 16 (1384), 21 (1420).

[93] Joh. R e n n e r , Chron. der Stadt Bremen (1583), Brem. Staatsbibl. Brem. a. 97 (Bd. II), S. 44; auch in der Chron. der Brem. Staatsbibl. Brem. b. 1398 fol. 415 a; Brem. a. 569 S. 400; Brem. a. 570 S. 521.

rechte wurden zum Teil auf die neue Kirche in Walle *(de kerke sunte Michaelis in Walle!)* übertragen [94].

Schwierig liegen die Verhältnisse auch bei der Wilhadikapelle in der Nähe des Doms. Sie war im 9. Jahrhundert entstanden [95] und hatte bereits ein wechselvolles Schicksal hinter sich, als sie 1221 vom Ansgariikapitel an den Dompropst zurückgegeben wurde [96]. Dieser übernahm u. a. auch das Kollationsrecht [97].

Einen guten Einblick in die Rolle der Wilhadikapelle gewährt uns ein Streit zwischen ihrem Priester und dem Pfarrer von Liebfrauen über das Beerdigungsrecht für Pilger und Fremde. Nach der Entscheidung des Domkapitels 1287 [98] sollten nur solche Fremde auf dem Friedhof der Kapelle begraben werden, die nicht in die Heimat oder auf den Friedhof des Doms überführt werden wollten. Auch fremde Kaufleute wurden ausgeschlossen. Es wird ganz klar, daß nur arme Schlucker, die zufällig in Bremen gestorben waren, auf dem Wilhadikirchhof begraben wurden [99]. Da sie keine Stiftungen machten und auch von den Angehörigen keine Erstattung der Begräbniskosten zu erwarten war, fiel der Liebfrauenpfarre ein Verzicht auf ihre Bestattung sicher nicht schwer.

Einige Jahrzehnte später (1319) wurde dann der Beschluß des Domkapitels vom Dompropst dahingehend interpretiert, daß nicht nur Arme, sondern auch Reiche auf dem Wilhadikirchhof bestattet werden konnten, wobei freilich wiederum Kaufleute ausgenommen wurden [100]. Im allgemeinen wird es sich trotz dieser Auslegung eben um arme Fremde gehandelt haben. Dieser Streit ging also um Sonderfälle des Beerdigungsrechtes, nämlich für solche Personen, die zu keiner Bremer Pfarre ge-

---

[94] Prediger zu St. Michaelis noch 1530: Renner II, S. 70. Kirche *zum Whall, ermals zu S. Michael gelegen* (Staatsarch. Hann., Stade Br. Arch. Des. 5 b, Fach 35, Nr. 3).

[95] Vgl. Adam I, 18 (20), 31 (33).

[96] Brem. UB I, 121 (1221); vgl. a. I, 124 (1222).

[97] Stader Kopiar, S. 16, 21.

[98] Brem. UB I, 438 (1287).

[99] Zu den Knochenfunden auf dem Friedhof vgl. Barkhausen im Brem. Jb. 1 (1863), S. 21 ff. Vielfach glaubte man Verletzungen festgestellt zu haben.

[100] Brem. UB II, 195.

hörten, aber im Bereich der bremischen Kirchspiele (besonders von Liebfrauen) verstorben waren.

Später wurde St. Wilhadi noch in eine Auseinandersetzung mit ganz anderem Hintergrund verwickelt. Sie wurde 1348 zwischen dem Priester der Kapelle und einigen Domvikaren geführt [101].

Bei dem Übergang der Pfarrechte vom Dom auf die Liebfrauenkirche durch die Reform Erzbischofs Unwans im Anfang des 11. Jahrhunderts hatte der Dom selbst Pfarrechte für die „Engere Immunität" behalten. Dem entspricht durchaus der Beschluß einer Bremer Generalsynode von 1325, daß Glöckner, Köche und andere Beamte des Bremer Doms beim Dom zu begraben seien, wenn sie im Amt starben, wie diese auch verpflichtet werden, nur im Dom die Sakramente zu empfangen [102]. Es ist anzunehmen, daß ein solcher Synodalbeschluß nötig war, weil die alte Gewohnheit zum Ärger der Domvikare gelegentlich durchbrochen wurde.

Auch auswärtige Adlige wurden gelegentlich — gegen Schenkungen — im Kreuzgang des Doms begraben [102a].

Nachdem die Wilhadikapelle 1221 an das Domkapitel zurückgelangt war, wurde es offenbar üblich, in ihr hin und wieder Pfarrhandlungen geringerer Bedeutung vorzunehmen, um den Dom als Kathedralkirche zu entlasten. Schon im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde das von den Domvikaren gelegentlich als Usurpation von Pfarrechten empfunden, die eigentlich ihnen zukamen. Die Folge waren Reibereien, der Synodalbeschluß von 1325, der ohne dauerhafte Wirkung blieb, und ein großer Streit von 1348. Aus Zeugenverhören ergibt sich, daß wenigstens in den letzten 50 Jahren die Bewohner der Domimmunität *(in libertate dominorum ipsius ecclesie* [= des Domes], *que vulgariter up der vryheyt dicitur)* durch den Priester von St. Wilhadi die Sakramente empfingen. Es handelte sich dabei um das Gesinde der Kanoniker und Vikare, um Schüler und

---

[101] Brem. UB II, 575.
[102] Brem. UB III, 258.
[102a] So Jutta, Witwe des Ministerialen Heriger: Brem. UB I, 211 (1230/38); ebenso Elisabeth von Oldenburg: Brem. UB I, 319 (1265).

Beamte am Dom[103]; Taufen waren in der Kapelle vorgenommen worden, bis vor etwa 30 Jahren der Turm mit der Taufkapelle abbrannte. Seitdem wurden sie in der Domkrypta durch den Kaplan von Liebfrauen vorgenommen. Aus den widerspruchsvollen Aussagen über das Begräbnisrecht ergibt sich als wahrscheinlich, daß die Bewohner der Domimmunität auf dem Wilhadikirchhof beigesetzt wurden, soweit sie nicht einen anderen Wunsch geäußert hatten. Die Domvikare und wohl auch andere Geistliche sowie vielleicht die Domschüler wurden auf dem Friedhof des Doms bestattet, nachdem sie in St. Wilhadi aufgebahrt worden waren. Die Entwicklung ging also tatsächlich dahin, daß die Kapelle Pfarrkirche für die Laien der Domimmunität wurde, darin also den Dom ablöste. Künftig findet sie sich in den Urkunden zusammen mit den anderen Parochialkirchen aufgeführt[104], wenn auch oft nur von einer Kapelle die Rede ist[105]. Der Dompropst hatte das Kollationsrecht (Belehnung des Pfarrers) seit 1221[106] und sicher auch die Synodalgerichtsbarkeit. Die Pfarre war freilich klein und arm: der Priester zahlte dem Dompropst 1384 nur 1¼ Mark Kirchenzins gegenüber 8½ Mark, die von Liebfrauen und 7 Mark, die von St. Martini abgeführt wurden[107].

Um 1428 brach dann noch einmal ein Streit aus zwischen dem Pfarrer von St. Wilhadi und den Domvikaren, in dem sogar der

---

[103] In Bremen wie in Lübeck (S u h r, Die Lübecker Kirche, S. 61 f.) kann man zumindest seit dem Verzicht auf eine Befestigung der Domburg im 13. Jh. nicht von einem scharf begrenzten Immunitätsbezirk sprechen, sondern nur von Einzelgrundstücken (Kirchen, Friedhöfe, Kurien, kirchl. Gebäude), die aus dem Stadtrecht und der städt. Pfarrorganisation ausgeschlossen waren.

[104] Brem. UB III, 98 (1357), 263 (1366), 385 (1370); Stader Kopiar, S. 14, 16, 21.

[105] Etwa Brem. UB III, 266 (1366), 385 (1370), V, 397 (1429); Stader Kopiar, S. 21.

[106] Stader Kopiar, S. 16, 21 (1384, 1420); vgl. Brem. UB I. 121.

[107] Stader Kopiar, S. 14; mit der Kirche *sancti Wylhadi* kann hier nicht St. Stephani-Wilhadi gemeint sein, da nicht der *rector* den Kirchenzins gezahlt hätte, sondern — wie bei St. Ansgarii — das Kapitel. Kirchenzins 1330/50: St. Wilhadi ½ Mark; Liebfrauen 4¼ Mark; St. Martini 3 Mark (R o t e r m u n d, Gesch. d. Domkirche St. Petri, Bremen 1829, Anhang S. XXV).

Papst bemüht wurde [108]. Aus dem Schiedsspruch des Dekans von St. Ansgarii, der von beiden Parteien anerkannt wurde, ergibt sich, daß es wieder einmal um Begräbnisrechte ging. Die Einzelheiten sind hier nicht von Bedeutung.

Pfarrechte für einen noch beschränkteren Personenkreis hatten auch Hospitäler in Bremen.

Das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuerst genannte *hospitalis pauperum* [109], später St. Jürgen-Gasthaus genannt, lag bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts außerhalb der Mauern vor dem Herdentor, dann in der Hutfilterstraße im Kirchspiel St. Ansgarii. Das Institut hatte bürgerliche Provisoren. Daß sie — wie Cassel [110] behauptet — an bestimmten Tagen Dominikaner (Schwarze Mönche) vor den Armen und Kranken predigen ließen, kann für die frühe Zeit nicht belegt werden, wenn auch die Möglichkeit besteht.

Eine Bitte der Bürger an den Erzbischof um eine Verlegung des Gasthauses in die Stadt und um Gewährung eines eigenen Priesters für die Insassen wurde mit Zustimmung des Dompropstes (als zuständigen Archidiakons) dahingehend beantwortet, daß der Priester die Opfergelder zweimal im Jahr an die zuständige Pfarre St. Ansgarii abzuliefern habe und daß die Toten des Hospitals mit den gespendeten Almosen der Ansgariikirche zu übergeben seien [111]. Es ist offensichtlich, daß die alte zuständige Pfarre vor allem nicht auf den finanziellen Ertrag ihrer Rechte verzichten wollte.

Sicher hatte sich die Stadt eine Neuordnung ganz anders vorgestellt. Man darf annehmen, daß hier — wie etwa in Lübeck [112] — der Versuch gemacht werden sollte, auf dem Umweg

---

[108] Brem. UB V, 397 (1429).

[109] Brem. UB I, 143 (?), 219, aber mit anderen Bezeichnungen.

[110] Hist. Nachr. v. d. St. Katharinen-Kloster der Prediger-Mönche in Bremen III, Bremen 1780, S. 35. Die Nachrichten aus dem Anf. des 16. Jhs. lassen sich nicht ohne weiteres auf das 13. Jh. übertragen.

[111] Brem. UB I, 485; vgl. Iken, Das ehem. St. Jürgen-Gasthaus in Bremen, in: Brem. Jb. 19 (1900), S. 160

[112] Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 77; vgl. a. über Göttingen: G. Bartel, Der ländliche Besitz der Stadt Göttingen, Hildesheim 1952, S. 12 f.

über einen vom Rat eingesetzten Priester die alte Pfarrorganisation, auf die ja das Bürgertum zunächst nur wenig Einfluß hatte, zu durchlöchern. Unter den angebotenen Bedingungen hatte die Stadt Bremen es mit der Einsetzung des Priesters nicht sehr eilig. Der Pfarrdienst wurde sicher weiterhin von St. Ansgarii aus versehen, bis es dann 1329 doch noch zur Gründung eines Altars und damit auch zur Einsetzung eines Priesters kam, freilich in einer Art, die für die Stadt ungünstig war. Die Ausstattung erfolgte aus dem Nachlaß des einstigen Prokurators Dietrich Rickmers. Die Testamentsvollstrecker sollten das Präsentationsrecht haben, das aber nach ihrem Tode an den Erzbischof fallen sollte [113]. Dieser hatte bereits von Anfang an das Institutionsrecht. Die Opfergelder mußten — wie bereits 1293 vorgesehen — dem Ansgariikapitel (als Inhaber der Pfarrechte) abgeliefert werden. Vom Begräbnisrecht ist nicht die Rede. Das ganze wurde von dem bürgerfreundlichen Erzbischof Burchard Grelle bestätigt. Besonders auffallend ist, daß hier — wie auch in den Pfarrkirchen im allgemeinen — der bürgerliche Gründerpatronat nicht durchgehalten wurde. Man darf aber nicht übersehen, daß das Altargut gegenüber dem von Bürgern verwalteten Hospitalgut ganz erheblich zurücktrat und der Einfluß des Pfarrers auf den Gesamtbetrieb des Hospitals nur gering war.

1363 wurde dann vom Erzbischof bestimmt, daß der Altarist sich dem Dekan von St. Ansgarii zum Gehorsam verpflichten und als Vikar am Chordienst der Kapitelkirche teilnehmen solle [114]. Die Patronatsrechte des letzten noch lebenden Testamentsvollstreckers erloschen damit wohl vorzeitig. Das Ansgariikapitel gab zu alledem seine Zustimmung [115]. Streitigkeiten erwuchsen noch über die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen [116]. Der von 1363 bis 1377 genannte Priester des Hospitals war offenbar nicht unvermögend, denn er konnte sich

---

[113] Brem. UB II, 303; *sacerdos in hospitalis* auch genannt: Brem. UB II, 472 (1340); II, 513 (1343) ein *Conradus beneficiatus in hospitali Bremensi.* Vgl. Iken, S. 160 ff.

[114] Brem. UB III, 202 (1363); vgl. Prüser im Brem. Jb. 35, S. 30 f., 33.

[115] Brem. UB III, 205 (1363).

[116] Vg. Brem. UB III, 372, 373 (1369).

innerhalb der Immunität von St. Ansgarii eine Kurie leisten, die er vom Dekan kaufte [117]. Überhaupt scheinen sich die Hospitalpriester künftig im wesentlichen als Vikare in St. Ansgarii gefühlt zu haben, worüber sie ihre seelsorgerischen Pflichten bei den Armen und Kranken vernachlässigten. Offenbar verlangten sie auch von den Provisoren seit alters [118] Geldzahlungen für die Erfüllung ihrer Priesterpflichten, eine Forderung, die der Rat ihnen nicht oder nur in beschränktem Maße zugestand. Dieser ließ jedenfalls im Anfang des 16. Jahrhunderts Dominikanermönche predigen, was 1506 zu einem Protest des Ansgariikapitels führte mit dem energischen Hinweis, das Predigen im Hospital gebühre nur dem Kaplan [119]. Zudem gab es immer wieder Streit um die Verteilung der Oblationen und Hinterlassenschaft, wenn ein verstorbener Hospitalinsasse auf dem Friedhof des Katharinenklosters beerdigt wurde. Nach vielem Hin und Her verpflichtete sich das Kapitel, den eigenen Kaplan eifrig predigen zu lassen. Im Unterlassungsfalle drohte der Rat wieder mit den Schwarzen Mönchen. Auch über die finanzielle Seite von Begräbnissen durch die Dominikaner — die nicht untersagt wurden — einigte man sich.

In dieser Zeit scheint dann der Rat auch selbst einen Altar gegründet zu haben, über den er sich das Patronatsrecht vorbehielt [120]; wir wissen darüber jedoch keine Einzelheiten.

Im ganzen nahm also die kirchenrechtliche Einordnung des Hospitals eine für die Stadt sehr ungünstige Entwicklung. Es konnte nicht von der zuständigen Pfarrkirche bzw. deren Kanonikerstift gelöst werden. In Lübeck hatte die Angelegenheit

---

[117] Brem. UB III, 508 (1377).

[118] Nach dem Güterregister des Hospitals von 1338 (Cassel, Bremensia I, S. 104) waren die Vorsteher verpflichtet, an 11 Tagen des Jahres predigen zu lassen; daraus kann man auf eine geldliche Verpflichtung gegenüber dem predigenden Priester schließen.

[119] Daniel v. Büren, Denkbuch (Brem. Staatsarch. P. 1. e.) fol. 33 b ff., S. 115 ff. Vgl. Cassel, Hist. Nachr. v. d. Kathar.-Kl. III, Bremen 1780, S. 40 f. Er meint (S. 1 f.) ohne Begründung, daß die Dominikaner seit dem 13. Jh. im Hospital im Auftrag der Vorsteher predigten. 1506 ist davon die Rede, daß sie es *lange tid her* taten.

[120] Ratsdenkelbuch (Brem. Staatsarch.. P. 6. a. 9. c. 2. d.) fol. 185 b (S. 365) (1512); Dan. v. Büren fol. 115 a, S. 285 (1522).

einen sehr viel glücklicheren Verlauf; hier wurde der Altarist des Heiligengeist-Hospitals nach anfänglichen Schwierigkeiten sogar von den bürgerlichen Provisoren auf einen privaten Dienstvertrag hin eingestellt, ohne daß irgendeine kirchliche Instanz ein Mitspracherecht hatte [121]. Es erfolgte also eine Loslösung von der Pfarrorganisation.

Eine solche Stellung hatte in Bremen der Priester des Leprosenhospitals St. Remberti außerhalb der Stadt, das wohl schon im 13. Jahrhundert bestand und 1306 zuerst genannt wurde [122]. Es hatte auch bürgerliche Provisoren. 1318 erfahren wir etwas über die Verfassung der zugehörigen Kirche [123]: der Priester wird vom Rat präsentiert und vom Domdekan investiert [124]. Der Rat hat also den Patronat über eine Art Eigenkirche; die Kapelle und das Hospital waren wohl von der Stadt selbst eingerichtet worden. Wir finden noch 1418 eine Belehnung und Präsentation des Priesters durch den Rat und eine Investierung durch den Domdekan [125]; und 1512 wird *de capelle der Spitteleschen sancti Remberti* unter den vom Rat zu vergebenden Altarlehen geführt [126].

Der *kerchere* hat an allen Zuteilungen für die Prövener seinen Anteil [127]; er tritt auch zusammen mit den Vorstehern in Urkunden bei Verwaltungsakten auf [128], ist also — erleichtert durch die Abhängigkeit vom Rat — in die Organisation des Hospitals eingebaut. Daran hat sich während des Mittelalters nichts Wesentliches geändert.

Die Pfarrechte beschränkten sich im Mittelalter auf die Insassen des Spitals, die sich wohl zunächst vor allem aus Lepra-

---

121 Suhr, Die Lübecker Kirche, S. 24, 108.
122 Brem. UB II, 62.
123 Brem. UB II, 181; vg. Iken im Brem. Jb. 15, S. 5.
124 In Lübeck (St. Jürgen): Präsentierung durch den Rat, Institution durch den Bischof (Suhr, S. 23).
125 Brem. UB V, 109.
126 Daniel v. Büren, Denkbuch fol. 115 b, S. 286.
127 Vgl. die Statuten (wohl um 1511): Cassel, Hist. Nachr. v. d. Hospital St. Rembert vor Bremen I, Bremen 1781, S. 14 f. (bes. Art. 22); s. a. daselbst II, S. 31.
128 Cassel, Hist. Nachr. V, S. 78 (1504): hier sogar als Geistlicher vor den Vorstehern genannt. *(Wy Borchardus Brunss kercher ...)*

kranken zusammensetzten; später fanden auch gesunde Arme dort eine Zuflucht wie etwa im St. Leonhard-Spital vor Braunschweig und im St. Jürgen-Hospital vor Lübeck. Es gibt keine Zeugnisse dafür, daß mit der Liebfrauenkirche, die in diesem Bereich die Pfarrechte hatte, Streitigkeiten entstanden wären. Nicht einmal das Beerdigungsrecht wurde von ihr in Anspruch genommen.

1547 wurde die Kapelle während der Belagerung im Schmalkaldischen Krieg abgerissen [129].

Zusammenfassend können wir sagen, daß im Rembertispital nicht nur die Verwaltung durch vom Rat ernannte Provisoren erfolgte, sondern — im Gegensatz zum St.-Jürgen-Gasthaus — auch das Patronatsrecht über die Kirche beim Rat blieb, so daß die Bindung an die Stadt noch enger war. Die Kapelle hatte ohne Einschränkung eigenkirchlichen Status.

Die übrigen Gasthäuser (Gertruden, Ilsabeen, Jakobi-Witwenhaus) und die Beginenhäuser (bei St. Nikolai und St. Katharinen) hatten keinen eigenen Priester. Ihre Insassen waren in die Pfarrorganisation der Stadt eingegliedert oder ließen sich (wie die Beginen von St. Katharinen) von den Predigermönchen seelsorgerisch betreuen.

Aus der Pfarrorganisation eximiert waren die seit dem 13. Jahrhundert bestehende Deutschordensniederlassung in der Komturstraße und das Benediktinerkloster St. Paul vor dem Ostertor. Sie versorgten sich auf geistlichem Gebiete selbst. Wir können uns hier auf diese Andeutungen beschränken.

Wir müssen aber noch kurz auf die Dominikaner (St. Katharinen) und die Franziskaner (St. Johannis) eingehen, die seit dem 13. Jahrhundert Niederlassungen in Bremen hatten [130]. Die Überlieferung über sie ist äußerst dürftig, aber im allgemeinen stellen wir ein gutes Verhältnis zum Bürgertum fest. Das Ka-

---

[129] Renner, Chron. II, S. 282.

[130] Über die Dominikaner: D. Schomburg, Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jhs., in: Ztschr. d. Gesellsch. f. nieders. Kirchengesch. 15 (1910), S. 47 ff.

tharinenkloster hatte sogar — zumindest im 15. Jahrhundert — Prokuratoren aus dem Rat [131]!

Es finden sich in den Quellen einige wenige Hinweise darauf, daß die Mönche — vor allem die Dominikaner — gegen den Widerstand des Pfarrklerus, aber mit Unterstützung des Bürgertums wie in anderen Städten (u. a. in Lübeck [132] und Hamburg [133]) eine zeitweise recht aktive geistliche Tätigkeit entwickelten [134]. Nur setzten die Reibereien mit den Pfarrern in Bremen selbst offenbar viel später ein als in anderen Orten [135]. Mit Sicherheit ist das freilich nicht zu sagen, da die Quellen für die Frühzeit sehr lückenhaft sind. Erst für 1302 finden sich Zeugnisse, die darauf schließen lassen, daß es zu ernsthaften Schwierigkeiten mit dem Weltklerus gekommen war [136]. Dieser hatte sich an Papst Bonifaz VIII. gewandt, der noch einmal das Recht der Mönche auf Predigt, Beichte, Strafen und Begräbnis betonte, sie aber auch zu bestimmten Abgaben an die Pfarrgeistlichkeit verpflichtete. Die Privilegien der Dominikaner enthielten eben — auch bei konsequenter Durchführung — bereits den Kern zu Auseinandersetzungen mit den Pfarrkirchen in sich.

Die Mönche waren Empfänger zahlreicher Memorienstiftungen von Bürgern und schlossen Bruderschaften mit Kürschnern und Bäckern (15. Jahrhundert). Daraus ergab sich freilich kein Eingriff in die Pfarrorganisation, von der wir hier zu sprechen haben; aber die Pfarrer sahen diese Dinge gewiß mit eifersüchtigen Augen an. Vor allem war es dann die seelsorgerische Tätigkeit der Mönche, die den Anstoß zu Streitigkeiten gab. Zunächst einmal waren die Mönche selbst aus der Parochie eximiert, und zum anderen gestatteten ihnen päpstliche Privilegien, an allen Gläubigen Seelsorge zu üben und auch Be-

---

131 Brem. UB V, 180 (1421).

132 Über die Streitigkeiten in Lübeck: Suhr, S. 77; Schomburg, S. 78 ff.

133 Schöffel, Kirchengesch. I, S. 179 f.; Schomburg, S. 75 f.

134 Über die Dominikaner: Schomburg, S. 47 ff.

135 Schomburg, S. 73 f. nimmt für Bremen im 13. Jh. ein gutes Verhältnis zum Pfarrklerus an.

136 Brem. UB II, 18.

gräbnisse (eigentlich nur von Fremden) zu übernehmen[137] — sehr zum Ärger der eigentlich zuständigen Pfarrer. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts gestattete der Erzbischof den Beginen bei St. Katharinen, bei den Predigermönchen zu beichten, die Kirche zu besuchen und an der Kommunion teilzunehmen[138]. Dieses Recht wurde 1281 und 1519 vom Erzbischof bestätigt[139], scheint also Bestand gehabt zu haben. Die Beginen bei St. Nikolai ließen um 1500 für ihre verstorbenen Mitschwestern Seelenmessen im Johanniskloster lesen[140]. Ob sie darüber hinaus die Klosterkirche noch anderweitig in Anspruch nahmen, wissen wir nicht; es ist aber immerhin möglich. Weiterhin scheint bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts bei einigen Bremern Neigung bestanden zu haben, sich auf dem Friedhof des Katharinenklosters beerdigen zu lassen. Die Kürschnergesellen schlossen 1480 geradezu einen Vertrag mit dem Konvent der Schwarzen Mönche[141] über Begräbnisse und Seelenmessen. Vor allem die Teilung der Oblationen und der Pröven von Insassen des St. Jürgen-Gasthauses führte dann zu Streitigkeiten mit den Pfarrkirchen, insbesondere St. Ansgarii[142]. Sie nahmen Pfingsten 1506 kuriose Formen an: die Kapläne beschimpften die Mönche von der Kanzel und richteten sich auf ihr häuslich ein, aßen und tranken auf ihr, um die Predigermönche nicht hinaufzulassen. Die 1506 getroffene Regelung über die Toten des St. Jürgen-Gasthauses sah dann so aus, daß die Verstorbenen zunächst mit ihrer Hinterlassenschaft in ihre Kirchspiele gebracht werden sollten. Dann erst wurde der Leichnam

---

[137] Schomburg, S. 73.

[138] Brem. UB I, 357; May Reg. 1218 (1259/73, aber Bestätigung einer älteren Urk. vor 1259).

[139] Brem. UB I, 404 = May Reg. 1303; Cassel, Hist. Nachr. v. d. St.-Katharinen-Kl. der Prediger-Mönche i. Bremen II, Bremen 1779, S. 22 f.

[140] Brem. Staatsarch. P. 1. t. 11. a., S. 405.

[141] Cassel, Hist. Nachr. v. d. St.-Katharinen-Kl. III, Bremen 1780, S. 41 f. Der Bgm. und Amtmann der Friedeburg, Arnd Balleer, wurde 1418 bei den Grauen Mönchen begraben: Brem. Staatsbibl., Brem. a. 856, fol. 115a; Brem. b. 1367, S. 222.

[142] Daniel v. Büren, Denkbuch fol. 33 b ff., S. 115 ff.; Cassel, Hist. Nachr. v. d. St.-Katharinen-Kl. III, Bremen 1780, S. 46.

zur Bestattung bei den Predigermönchen freigegeben. Die Hälfte der Pröven blieb bei der Pfarrkirche zurück. Es wird ausdrücklich betont, daß es sich um alte Gewohnheit handelte. Vielleicht galt sie nicht nur für das St. Jürgen-Gasthaus, sondern ganz allgemein für Begräbnisse beim Katharinenkloster, wobei freilich die Pröven durch Geldgebühren ersetzt gewesen sein müssen.

Noch viel weitergehend als das Begräbnisrecht und sicher ein Dorn im Auge des Pfarrklerus war die Abmachung des Rates mit den Konventen der Bettel- und Predigermönche von 1443 darüber, daß diese auch dann Messen lesen sollten, wenn die Stadt mit einem Verbot des Gottesdienstes (also mit einem Bann) belegt war [143]. Wir hatten bereits gesehen, daß der Rat im Anfang des 16. Jahrhunderts die Dominikanermönche einschaltete, als das St. Jürgen-Gasthaus vom Ansgariikapitel seelsorgerisch vernachlässigt wurde. Dadurch wurde wenigstens von den Kanonikern das Zugeständnis erzwungen, den Kaplan zu veranlassen, künftig seine Pflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

*

Es bietet sich also bei der Betrachtung der Pfarrverhältnisse in und um Bremen ein recht buntes Bild, das freilich in der Form, wie es hier geboten wurde, noch nicht ganz vollständig ist. Die Quellen erlauben uns einfach nicht, es in allen Einzelheiten auszuführen. Bemerkenswert dürfte für die allgemeine Stadtgeschichte vor allem sein, daß die Pfarrorganisation enge Beziehungen zwischen Stadt und Land ergab und daß das Bürgertum immer wieder den Versuch machte, den Einfluß des Domkapitels und der Unterstifter sowie des Pfarrklerus einzudämmen. Gerade diese letzte Beobachtung ließe sich noch ergänzen durch eine Untersuchung der inneren Kirchspielverfassung, vor allem des Instituts der Jurati und Strukturare. In diesem Bereich bieten sich jedenfalls noch fruchtbare,

[143] Cassel, Hist. Nachr. v. d. St.-Johannis-Kloster in Bremen I, Bremen 1777, S. 11.

wenn auch recht schwierige Arbeitsaufgaben für den Stadthistoriker. Der vorliegende Beitrag versuchte nur ein Teilproblem zu lösen.

## 6. Veränderungen durch die Reformation

Die mittelalterliche Pfarrordnung hielt sich bis in die Reformationsjahre 1523/1525. Die Umwandlung in dieser Zeit, über die hier nicht in chronologischer Abfolge [144], sondern nur in ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung zu berichten ist, erfaßte nicht die Kirchspieleinteilung, sondern die innere Struktur der Gemeinden. Der Bremer Rat begründete 1525 die Vorgänge an den beiden durch Kollationsrechte an den Dompropst gebundenen Pfarrkirchen Liebfrauen (1524) und St. Martini (1525) damit, daß die Gemeinden angesichts pflichtvergessener Pfarrer zur Wahl von Predigern geschritten seien, nachdem zuvor der Dompropst vergeblich um evangelische Geistliche gebeten worden sei. Es wurde stark betont, daß die neuen Prediger nicht die Pfarrechte beanspruchten und auch das Präsentationsrecht nicht beeinträchtigt werden solle [145]. Danach waren es also die Kirchspielgemeinden [146], die zur Wahl von Predikanten schritten, womit sie sich ein Recht nahmen, das ihnen in Bremen —

---

[144] Grundlegende Literatur: Quellen im Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd. (1885); die Kirchenordnung von 1534 im Brem. Jb., 2. Ser., 2. Bd. (1891); die Darstellungen stammen größtenteils von evangel. Pastoren: Iken, Die erste Epoche der brem. Reformation, in: Brem. Jb. 8 (1876); ders., Die Entwickl. der brem. Kirchenverfass. im 16. und 17. Jh., in: Brem. Jb. 15 (1889); O. Veeck, Die Reformation in Bremen, Berl. 1917; vgl. a. v. Bippen, Geschichte II, S. 15 ff.

[145] Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 44 f. (a. 1525): der Pfarrer von UL Frauen habe sich beim Dom aufgehalten und *ungelehrte und ungeschickte mercenarien* gehalten und sei dann ganz davongegangen; der Pfarrer zu S. Martini wohne in Rom. Beide waren aber bis zu ihrer Absetzung (1524/25) in Bremen (vgl. S. 225) und verließen ihre Kirche oder die Stadt erst nach Einsetzung der Prediger. Vgl. a. S. 40 f., 44, 62 f., 186, 188, 228 f.; Iken, Kirchenverfass., S. 6 f.; ders., Die erste Epoche, S. 48 ff., 63, 69 ff.; v. Bippen, S. 21, 31 f., 37; Veeck, S. 11 ff., 21 ff., 27 f.

[146] Vgl. im Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 228: *1524 ... wart her Jacob Probst von Unser leven frowen carspell thom predigampte gefordert* (1524); ähnlich S. 229 über St. Martini; s. a. v. Bippen, S. 31 f., 37.

im Gegensatz etwa zu Lübeck — bisher nicht zugestanden hatte, wenn es auch üblich gewesen war, hin und wieder Mönche predigen zu lassen [147]. Sicher ist aber doch, daß der Rat die Entscheidung der Gemeinden nach kurzem Zögern guthieß [148], nachdem bereits einzelne Ratsherren seit 1522 im Rahmen der Gemeinden ihren Einfluß zugunsten der Prediger geltend gemacht hatten. Der Hinweis darauf, daß man ja keine neuen Pfarrer gewählt habe, ist natürlich nur eine Ausrede, zumal den alten Pfarrern die Abhaltung des Gottesdienstes verwehrt wurde [149]. Ein Ausweichen ist auch die immer wiederholte Betonung des Rates, daß er selbst in der Angelegenheit nichts tun und auch nicht die Entscheidung der Gemeinde beeinflussen könne, solange nicht nachgewiesen sei, daß die Prediger gegen das Wort Gottes verstießen. Es ist dagegen zu beobachten, wie der Rat sich hinter die Gemeinden stellte und sich bei einigen wesentlichen Entscheidungen der Zustimmung der Bürgervertretung (der „Sorten") versicherte [150]. Damit wurde aber eine Entwicklung angebahnt, die das Selbstbewußtsein der Gemeinden auch gegenüber dem Rat erheblich förderte und einige Jahre später zum demokratischen Aufstand der 104 von 1530 bis 1532 führte. Die freie Predigerwahl — allerdings unter Zustimmung des Rates und des Superintendenten — ging auch später in die Kirchenordnung von 1534 ein. Erst seit 1532 hatte der Rat die eigentliche Entscheidung über kirchliche Angelegenheiten fest in der Hand.

Schwieriger als an Liebfrauen und St. Martini lagen die Verhältnisse an St. Ansgarii und St. Stephani, weil hier die Kapitel selbst bisher den Pfarrdienst wahrgenommen hatten. Die Gemeinde von St. Ansgarii war 1523 die erste, die einen evangelischen Prediger wählte; das Kapitel las weiterhin katholische Messen. Erst 1525, nachdem bei einer hitzigen Gemeindever-

[147] So über Heinr. v. Zütphen: Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 7 (1523); vgl. a. S. 47, 186, 188, 203 f.; Veeck, S. 21.

[148] Iken, Die erste Epoche, S. 50 f.; v. Bippen, S. 32 f.

[149] Nur an St. Martini trat ein Kaplan zum evangel. Glauben über: Iken, Die erste Epoche, S. 71; v. Bippen, S. 37.

[150] Vgl. Iken, Die erste Epoche, S. 55, 57 f., 70; v. Bippen, S. 24 f.; Veeck, S. 26 f.

sammlung in der Kirche Blut vergossen worden war, belegte das Kapitel die Kirche mit dem Interdikt und stellte dort den Gottesdienst ein [151]. Auch in St. Stephani gab es zunächst noch die Messen der Kanoniker und Vikare, obwohl die Gemeinde wohl bereits einen evangelischen Prediger hatte, der 1526 starb und in der Kirche begraben wurde. Wegen der Entweihung durch ein Ketzergrab belegte auch dieses Kapitel seine Kirche mit dem Interdikt und gab seinen Pfarrdienst auf, während die Gemeinde zwei neue Predikanten bestellte [152].

Am reibungslosesten konnte 1525 die Veränderung an der Kapelle des Remberti-Hospitals vonstatten gehen, da hier der Rat mit dem Patronat auch Präsentationsrechte hatte und selbst einen evangelischen Prediger einsetzte [153].

Es gab also seit 1525 in allen bremischen Pfarrkirchen von der Gemeinde gewählte Prediger, die im Gegensatz standen zu den alten Pfarrträgern (Dompropst und Unterstiftern). Eigentlich wurde damit in revolutionärer Weise etwas fortgesetzt, was das Bürgertum auch vorher schon in legalem und begrenztem Rahmen versucht hatte: nämlich eine Beschränkung des Einflusses der Stiftsgeistlichkeit. An der Kirchspieleinteilung änderte sich zunächst nichts. Sie zeigte sich auch später noch sehr konservativ, weil sich die mit ihr übereinstimmende Stadtviertel-Verfassung so sehr eingespielt hatte, daß man nicht geneigt war, sie zu zerstören.

Die Michaeliskirche außerhalb der Stadt freilich war schon 1524 aus Verteidigungsgründen abgerissen worden [154]. Die Pfarrechte aber wurden mit den Gütern auf die Kapelle in Walle übertragen [155]. Eine neue Michaeliskirche innerhalb

---

[151] Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 229; Iken, Die erste Epoche S. 71; v. Bippen, S. 37; Veeck, S. 28.

[152] Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 229; Iken, Die erste Epoche, S. 72; v. Bippen, S. 37; Veeck, S. 29.

[153] Vg. Iken, Die erste Epoche, S. 72; v. Bippen, S. 37 f.; Veeck, S. 36.

[154] Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 226; Brem. b. 1398, fol. 415a; Brem. a. 569, S. 400; Brem. a. 570, S. 521 (Hss. i. d. Brem. Staatsbibl.).

[155] Vgl. Renner, Chron. Brem. II, S. 44 (Brem. a. 97). Ein Prediger zu St. Michaelis (wohl in Walle) 1530: Renner II, S. 70. Es

des eigenen Pfarrsprengels enstand erst 1697, jedoch nicht am alten Platz, sondern am Doventorsteinweg.

1528 wurde auch die Wilhadikirche ihrem eigentlichen Zweck entfremdet und in ihr Kriegsgerät gelagert [156]. Das war gewiß ein Akt ohne Rechtsgrundlage [157]. Die Pfarrkirche für das Domkapitel und seine Bediensteten war künftig wie früher schon der Dom. Für die Bürger wurde die Teilnahme am Domgottesdienst 1529 verboten [158], so daß nunmehr Stadt und Domimmunität noch schärfer geschieden waren als bisher. 1532 wurde dann unter dem Druck der Bürger das Messelesen im Dom überhaupt eingestellt [159].

1524 erfolgte die Vertreibung eines Teiles der Predigermönche, und 1528 wurde ihnen der katholische Gottesdienst untersagt [160], so daß auch diese seelsorgerische Tätigkeit aufhörte. Das Franziskanerkloster wurde 1528 geschlossen und 1531 zu einem Armenhaus umgestaltet [161]. Damit endete die Durchbrechung der Pfarrgerechtigkeiten durch die Bettelmönche, wie wir sie vor allem im 15. Jahrhundert beobachten konnten.

Widerstand gegen all diese Neuerungen kam natürlich von jenen Instanzen, die in ihren alten kirchenrechtlichen Befugnissen geschmälert wurden: vom Erzbischof, vom Dompropst und von den Kapiteln zu St. Ansgarii und St. Stephani, aber auch von den Mönchen, besonders den Dominikanern von St. Katharinen und den Benediktinern von St. Pauli. Vor allem die Gefährdung der Stadt durch Erzbischof Christoph und seine

---

findet sich die Bezeichnung *de kerke sunte Michaelis in Walle*. Vgl. a. oben Anm. 94.

156 Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 232; vgl. S. 78 Anm. (1529); Iken, Die erste Epoche, S. 79.

157 Die Behauptung, daß die Kapelle wenig benutzt wurde (Iken, Die erste Epoche, S. 79) entbehrt jeder Grundlage, ebenso die Vermutung, daß das Domkapitel zugestimmt habe.

158 Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 233; vgl. S. 78 Anm.; Iken, Die erste Epoche, S. 83; v. Bippen, S. 48; Veeck, S. 42. Zerschlagung der Bürgerstühle im Dom schon 1524: Iken, Die erste Epoche, S. 65.

159 Iken, Die erste Epoche, S. 83.

160 Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 189, 228, 232; Iken, Die erste Epoche, S. 61 f.; v. Bippen, S. 32, 43; Veeck, S. 30, 41.

161 Brem. Jb., 2. Ser., 1. Bd., S. 112, 232; Iken, Die erste Epoche, S. 80; Veeck, S. 42.

Verbündeten förderte den Zusammenschluß des Bürgertums in allen Fragen der Reformation. Der Katholizismus verschwand überraschend schnell aus Bremen und hatte auch niemals ernsthafte Aussichten, wiederhergestellt zu werden.

In den ländlichen Pfarren veränderten sich die Verhältnisse später und langsamer als in der Stadt. Dort gab es keine einflußreichen Gemeinden, die gegen den Willen des investierenden Dompropstes und gegen präsentierende Patrone einen Prediger nach eigener Wahl hätten einsetzen können. Hier war es — aber nur im stadtbremischen Territorium — der Rat, der die Reformation erzwang und auch die Prediger investierte, wobei allerdings in einigen Fällen (Borgfeld und vor allem Seehausen [162]) Rücksicht auf Patronatsrechte anderer Herren genommen werden mußte [163]. Jedenfalls forderte die bremische Kirchenordnung von 1534 den evangelischen Gottesdienst auch in den Landgemeinden [164]. Zugleich wurde das Amt des Superintendenten geschaffen, der über alle Pfarren in Stadt und Land im Auftrage des Rates ein geistliches Aufsichtsrecht ausübte und damit die Tätigkeit des alten Archidakons übernahm, freilich nicht für den gesamten Archidiakonatsbezirk des Dompropstes, sondern nur für das weltliche Herrschaftsgebiet der Stadt. Die ländlichen Kirchengemeinden mußten nun auch nicht mehr im Sendgericht vor Bremer Kirchen erscheinen, womit der letzte Rest mutterkirchlicher Rechte der alten zerfallenen Großpfarre des Domes erloschen war. Verfassungsrechtlich gesehen ist der eigentliche Träger der Episkopal- und Archidiakonatsrechte nunmehr der Rat, der durch sein Verordnungs- und Kontrollwesen auch die Kirche erfaßte [165]. Die Reformation vereinheit-

---

[162] Über Seehausen: J. M. Kohlmann, Denkwürdigkeiten aus der Pfarre zu Seehausen, Bremen 1846; zu Borgfeld: K. H. Schwebel im Brem. Jb. 44 (1955), S. 84 ff.

[163] Iken, Die Entwickl. d. brem. Kirchenverfass., S. 9.

[164] Brem. Kirchenordnung von 1534 Cap. V, 11; vgl. Einleit., S. LV f.; Iken, Die früheren Kirchen- u. Schulvisitationen des Bremer Rates im Landgebiet, in: Brem. Jb. 17 (1895), S. 103 f.

[165] Iken, Kirchenverfass., S. 9 f. Vgl. Veeck, Gesch. d. Reformierten Kirche Bremens, Bremen 1909, S. 142 ff., gegen Kühtmann im Brem. Jb. 8, S. 128 ff.

lichte die Kirchenorganisation und stellte sie unter die Kontrolle der weltlichen Obrigkeit. Sie stärkte also die innere Geschlossenheit des städtischen Territoriums ganz erheblich. Eine Einschränkung der Ratsherrschaft über die Kirchen bedeutete zunächst freilich der große Einfluß der Gemeinden mit ihren Bauherren und Geschworenen; er wurde aber mit der Niederschlagung des Aufstandes der 104 bereits 1532 gebrochen, so daß nunmehr der Rat unangefochten weltlicher und kirchlicher Herr in der Stadt und ihrem Landgebiet war. Die protestantische Landeskirche hatte ihre feste, Jahrhunderte hindurch gültige Form gefunden. Der Erzbischof mußte sich mit unbedeutenden landesherrlichen Rechten begnügen; auch Domkapitel und Unterstifter waren aus dem kirchlichen Leben ausgeschieden und damit zumindest im städtischen Territorium endgültig zu Grundherrschaften degradiert.

Es muß nun aber doch noch betont werden, daß diese Schilderung der Veränderungen im Gefüge der Kirchspiele die schillernden Einzelerscheinungen nur in einem vergröbernden Gesamtbild zusammenfaßt. Wie kompliziert die Verhältnisse in Wirklichkeit waren, möge an überraschenden Beobachtungen gezeigt werden, denen bisher von der Forschung übersehene Quellen zugrunde liegen. Aus ihnen ergibt sich, daß Kollationen durch den Dompropst auch noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts vorkamen. Eine Kollation erfolgte 1562 für den Prediger Werner Hartmann an St. Martini vor dem Dompropst Ludolph von Varendorp *flexis genibus* [166]. Hartmann wurde dann aber 1570 nach Streitigkeiten mit der Gemeinde vom Rat abgesetzt [167], ohne daß der Dompropst zuvor gefragt wurde. Wir können daraus schließen, daß eine rechtsgültige Einsetzung von Predigern in die alten Pfarr-Pfründen (Kollation) zwar noch vorkam, daß aber andererseits der Rat sich das Recht der Entfernung aus dem Predigtamte vorbehielt, ohne dadurch freilich

---

166 Kollationsurk.: Staatsarch. Hann., Stade Br. Arch., Des. 5 b, Fach 35 Nr. 8.

167 Der Vorgang dargestellt in einem Brief des Domdekans an den Dompropst (daselbst).

die Pfründe zu berühren. Beobachtungen an anderen Kirchen werden uns das bestätigen.

Der 1571 gewählte Dompropst Friedrich von Sachsen-Lauenburg versuchte dann die Kollationsrechte wieder allgemein in Anerkennung zu bringen. Nachdem er sich beim Domdekan über die Rechtsfrage unterrichtet hatte [168], schickte er ein Schreiben an die Pastoren *in des Rades zu Bremen gebede* [169], in dem er betont, daß *die Collation Ewer Kirchen und Provision derselben uns als einem Bremischen Thumbpropst immediate gehöret und zustehet.* Er gibt nun die Anordnung, daß ihm alle Pastoren ein *Copey Ewers Instrumenti Collationis oder guten grundtlichen Bericht, wie und welcher Gestalt und von wehme Ir die Pfar und Kirche bekommen,* zuschicken. Die Antworten der Pastoren von Oberneuland und Gröpelingen haben sich erhalten [170]. Sie ließen sich $1^1/_2$ Monate Zeit und holten sich wohl zunächst Verhaltensmaßregeln beim Rat, von dem die Pfarrer eingesetzt waren. Der Pastor von Oberneuland, Conrad Ladewicus, schreibt, *dat ick nene ander Instrumenta Collationis hebbe, men dat de Erbahren wolwisen hern Borgermeister und Radt der Stadt Bremen mich hebben in der kercken Sancti Martini ordineren laten und hir thom Overn Nien lande ingevohret und bestedigett dorch den Erbahrn Hermen van Buhren, Richter und Gogreven im Hollerlande,* der selbst aus einer Ratsfamilie stammte und das Amt im Auftrage des Rates verwaltete. Der Dompropst ließ nicht locker und pochte in einem Schreiben an den Rat auf seine Rechte. Dieser antwortete ausweichend [171]: es sei ihm nicht bewußt, *das wir uns einiger Collation, deren wir nicht befuget* oder nicht seit langem *geruwiglich herbracht,* angemaßt hätten. Der Dompropst hatte also bisher wohl oft die Übernahme der Pfründe durch den Prediger stillschweigend geduldet. Ein Versuch, die alten Rechte wiederzubeleben, mußte an der Ablehnung des Rates scheitern.

---

168 Vgl. Anm. 167.
169 1572 Juni 16 (daselbst).
170 August 1 und Juli 31 (daselbst).
171 Schreiben von 1572 Sept. 18 (daselbst).

Diese Vorgänge bezogen sich auf Pfarren, in denen der Dompropst ursprünglich das uneingeschränkte Kollationsrecht hatte. Wie stand es nun aber mit jenen Kirchen (Wasserhorst und Horn), die in geistlichen Stiftern inkorporiert waren? Über Wasserhorst sind keine einschlägigen Quellen erhalten [172], wohl aber über Horn, das dem Ansgariikapitel gehörte. Ein Visitationsprotokoll von 1538 [173] zeigt uns die Vorgänge bei der Einsetzung eines Predigers: Nach dem Tode des Predigers Johann Heger fand die Wahl des Nachfolgers im Hause des Superintendenten Jacob Prawest zu Bremen statt, und zwar durch den Gografen des Hollerlandes, Hermann von Büren, und die beiden Kirchengeschworenen *mit etlyken andern Carspelluden dartho vorordnet unde utgesent* in Gegenwart der Prediger an den Bremer Kirchen. Die Wahl fiel auf Martin Schütte, Prediger an St. Stephani (seit 1526). Zwei Bremer Prediger als Visitatoren und der Grafe *van wegen des erbarn rades tho Bremen unde der Predicanten darsulvest* führten einen Tag später zusammen mit den Kirchengeschworenen den neuen Prediger der Gemeinde vor, die der Wahl zustimmte und auch genehmigte, daß Schütte sich — wenn nötig — vertreten ließ, da er das Predigtamt an St. Stephani behielt. Vom Ansgariikapitel ist bei diesem ganzen Vorgang nicht die Rede; dennoch scheint auch in der folgenden Zeit das Kapitel nicht völlig ausgeschaltet gewesen zu sein, denn es finden sich unter den Pfarrern (?) nach 1556 Vikare von St. Ansgarii [174], wobei nun allerdings nicht klar ist, ob sie nur Pfründenträger waren oder auch das Predigtamt wahrnahmen. Daß eine solche Trennung von Pfründe und Amt möglich war, zeigt ein Vorgang von 1579 [175]: am 9. Juni erschien Georg Hilmer mit einer Kollationsurkunde des Dekans

---

[172] H. Hoops, Gesch. des Bremer Blocklandes, Bremen 1927, S. 196 f. weiß darüber nichts zu sagen, und ein Urkundenkonzept von 1567 (Q. 3. B. 19. a.) gibt auf unsere Frage keine Antwort.

[173] Brem. Staatsarch. Q. 3. B. 5. b. 1.

[174] So Rabo von Elmendorp: Kohlmann, Urkundl. Mitt. über d. ehem. Brem. Collegiatstifter S. Ansgarii u. SS. Willehadi u. Stephani, Bremen 1844, S. 17.

[175] Darüber die Photokopie einer Notariatsurk.: Brem. Staatsarch. Q. 3. B. 5. b. 1.

von St. Ansgarii vor einem Notar und bat ihn um Einweisung in die Horner Kirchenpfründe durch Übergabe des anstelle eines Ringes an der Kirchentür hängenden Taues. Dieser symbolische Vollzug einer Kollation wurde vom Notar in einer Urkunde bestätigt, die nach Pontifikatsjahren Papst Gregors XIII. datiert ist! Da nun aber zugleich ein Prediger Rudolph Monikhusen überliefert ist (1574—1584), scheint es sich nur um eine Einweisung in die Pfründe gehandelt zu haben, bei der wir freilich nicht wissen, ob sie auch vom Bremer Rat und vom Prediger in Horn gutgeheißen wurde.

Es deuten sich also verwirrende Zustände an, deren weitere Aufhellung hier wie auch an den anderen Kirchen kaum möglich sein wird, da die Quellen über die Bremer Kirchspielverfassung des 16. Jahrhunderts äußerst dürftig sind — trotz (oder vielleicht auch w e g e n) des großen theologischen Interesses dieser Zeit.

Auch der Abbau von Patronatsrechten wollte dem Rat nicht recht gelingen. In Seehausen blieben die Grafen von Hoya Patrone [176]. Wie aber stand es mit der Kirche in Burg, wo wir im Anfang des 15. Jahrhunderts die Herren von der Hude als Inhaber von Patronatsrechten fanden? Es zeigt sich [177], daß der Patronat in die Hand der Bremer Ratsfamilie Brand gelangt war, vielleicht schon um 1460 — wie auch das Dorf Borgfeld — aus dem Erbe des Ratmanns Hinrich von der Hude [178]. Noch 1572 präsentierte der Bürgermeister Johann Brand einen Pfarrer, der dann auch die Investitur durch den Dompropst erhielt. Da nun aber (jedenfalls nach den Behauptungen des Bürgermeisters Daniel von Büren!) Johann Brand schon vorher versprochen haben sollte, daß er *die Presentationem wolte fallen und an einen erbarn Radt komen laßen*, erhob der Rat Einspruch, und der neue Pfarrer konnte sein Amt nicht übernehmen. Es ist also wohl so, daß der Rat 1572 die Präsentations-

---

[176] Vgl. oben Anm. 162.

[177] Staatsarch. Hannover, Stade Brem. Arch. Des. 5 b, Fach 35, Nr. 3: Schreiben des Pfarrers in Burg, Badenius, an den Dompropst von 1572.

[178] Vgl. S c h w e b e l im Brem. Jb. 43 (1951), S. 173.

rechte an der Burger Kirche von den Branden übernahm und die Kollationsrechte des Dompropstes abschüttelte.

Im ganzen läßt sich also feststellen, daß noch lange nach der Reformation hie und da die Rechtsformen der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Erscheinung traten, aber doch im allgemeinen zu Rudimenten verkümmert und im Schatten der Allmacht des Rates zum völligen Absterben verurteilt.

Wir können uns mit diesen knappen Hinweisen auf die Zustände der nachreformatorischen Zeit begnügen, da im 3. Band des *„Hospitium Ecclesiae"* ein Aufsatz von K. H. Schwebel über die kirchliche Versorgung Bremens seit dem 16. Jahrhundert erscheinen wird. Er beruht auf langjährigen gründlichen Forschungen und gibt manche wertvolle Ergänzung zu den oben angeschnittenen Fragen.

# Landesherr, Drost und Rat in Oldenburg

Eine Untersuchung zur Entstehung und Entwicklung der zentralen Oldenburger Regierungssphäre im 16. und 17. Jahrhundert bis zum Tode des Grafen Anton Günther 1667

Von

Heinz-Joachim Schulze

Nach dem Niedergang im 15. Jahrhundert bedeutete die Regierung des Grafen Anton I. von 1529 bis 1573 für das Oldenburger Grafenhaus eine Zeit des Aufstiegs und der beginnenden Konsolidierung der Territorialherrschaft. Die Teilung der Herrschaft mit seinen Brüdern konnte Anton verhindern. Durch die Neuregelung der oldenburgischen Beziehungen zum Reich 1531, in deren Verlauf er die Grafschaft vom Reich zu Lehen nahm, waren die Ansprüche der Brüder aussichtslos geworden. Auch in der Folgezeit hielt sich der Graf vorwiegend auf der Seite des Kaisers. Dieses Verhalten trug 1547 seine Früchte, als Graf Anton I. — nachdem ein vorhergehender Versuch 1538 gescheitert war — die Grafschaft Delmenhorst dem Bischof Franz von Münster im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg gewaltsam entriß. Delmenhorst blieb trotz eines langwierigen Prozesses zwischen Münster und Oldenburg für immer in den Händen der Oldenburger Grafen.

Den Anfall der Herrschaft Jever, der erst nach dem Tode Antons 1575 eintrat, hat er durch seine Politik vorbereitet. Der Besitzstand der oldenburgischen Territorialherrschaft, so wie sie zur Zeit des Grafen Anton Günther 1667 bestand, beruhte wesentlich auf der von Graf Anton I. verfolgten Politik. Johann VII. und Anton Günther sind in dieser Hinsicht nur noch

die Vollstrecker seiner begonnenen Projekte gewesen. Anton I. war der letzte der alten Oldenburger Grafen, der außenpolitische Ziele gewaltsam durch kriegerische Aktionen zu lösen versuchte. Der 1538 zum Zwecke der Rückeroberung der Grafschaft Delmenhorst gegen Münster unternommene Krieg scheiterte und mußte scheitern. Der noch mehr im mittelalterlichen Stile einer großen Fehde geführte Kampf brachte bereits den Beweis, daß die Basis eines Grafen von Oldenburg zu klein war, um einen größerem Landesherrn wie dem Bischof von Münster widerstehen zu können. Daß die Rückeroberung 1547 dann doch noch gelang, lag an der besonderen Gunst der Umstände. Für die Zukunft war Oldenburg auf den Rechtsweg über die kaiserlichen Gerichte oder das Reichskammergericht angewiesen, um außenpolitische Konflikte zu lösen. Diese Lage war es, die bereits den Grafen Anton zwang, sich mit juristisch geschulten Ratgebern zu umgeben. Von hier kamen die stärksten Impulse für die Herausbildung einer modernen Verwaltungszentrale in Oldenburg.

Die innenpolitische Lage der Grafen war weitaus günstiger. Es war in Oldenburg nicht zu einer Konsolidierung der Stände und zu einer ständigen Vertretung ständischer Interessen gekommen. Zwar lassen sich im 15. Jahrhundert Anfänge dieser Stände nachweisen. So bewilligen Prälaten, Ritterschaft und Städte dem Grafen 1447 eine Landbede. Aber die Anfang des 16. Jahrhunderts gelegentlich erwähnte Landschaft umfaßt neben den Burgmannen und städtischen Vertretern auch Kirchengeschworene und Deichgeschworene. Deutlich zeichnet sich die im Vergleich zur Stellung des zahlenmäßig geringen und wirtschaftlich unbedeutenden Adels relativ starke Position des bäuerlichen Standes ab. Die Einführung der Reformation nahm der adlig-geistlichen Gruppe durch die Beseitigung der relativ reichen und einflußstarken Prälaten die potentiellen und qualifizierten Führer. Die wenig adelsfreundliche Politik der Grafen tat ein übriges, um den ohnehin nicht bedeutenden Adel zu ducken und in engen Grenzen zu halten [1].

---

[1] Über die Stände in Oldenburg vergl. G. A. von Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bd. II, Oldenburg 1795, S. 130 ff.;

So hatte es Graf Anton I. bei der Verfolgung seines hauptsächlichen innenpolitischen Zieles, die Position der Oldenburger Grafen in dem unter seinem Vater mit Hilfe der Welfenherzöge unterworfenen Stadland und Butjadingen zu festigen, ausschließlich mit bäuerlichen Gegenspielern zu tun. Wesentliche Züge seiner Politik waren noch durchaus mittelalterlich orientiert und gingen darauf aus, durch ein hartes und rücksichtsloses Vorgehen Bauernland in gräfliches Allod umzuwandeln oder doch wenigstens die grundherrliche Stellung des Grafen zu stärken. Die überragende grundherrliche Position der Oldenburger Grafen machte auch die Grundlage ihrer Macht in ihren Stammlanden aus. Dort gewannen sie im Zuge der Reformation durch die Einziehung der Kirchengüter für ihr Haus eine neue starke materielle Basis.

Das Fehlen der Stände und die auf Grund der gegebenen Verhältnisse vorhandene Möglichkeit, die innere Landesverwaltung noch weitgehend im mittelalterlichen Sinne wie die Verwaltung einer großen Grundherrschaft betreiben zu können, bewirkten, daß aus dem innenpolitischen Bereich zunächst nur geringfügige Anstöße zum Ausbau einer modernen Landesverwaltung kamen. Wie gering die Bedürfnisse des Landesherrn von diesem Gesichtspunkt her waren, wird so recht an der kirchlichen Verwaltung deutlich. Zwar hatte Graf Anton I. fast unmittelbar nach seinem Regierungsantritt begonnen, die Reformation zu begünstigen und sie voranzutreiben, aber zur Bildung einer neuen Kirchenorganisation mit einer organisatorischen Spitze ist es erst 1573 nach seinem Tode — rund vierzig Jahre nach Beginn der Reformation — gekommen. Erst Johann VII. sollte mit Hermann Hamelmann den ersten oldenburgischen Superintendenten berufen. Das erste oldenburgische Konsistorium wurde ebenfalls 1573 eingesetzt. Antons

---

C. L. Runde, Patriotische Phantasien eines Juristen, Oldenburg 1836, S. 137 ff.; L. Schauenburg, Hundert Jahre oldenburgische Kirchengeschichte (1573—1667), Oldenburg 1900, Bd. IV, S. 324 ff.; G. Rüthning, Oldenburg. Geschichte, Bd. I, Bremen 1911, S. 428 ff.; H. Lübbing, Oldenburg. Landesgeschichte, Oldenburg 1953, S. 102 f.; K. Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechtes, Oldenburg 1958, S. 45 ff.

Reformation beschränkte sich vornehmlich auf die Einziehung der Kirchengüter. Eine Vertreibung katholischer Geistlicher durch einen administrativen Akt hat nicht stattgefunden. Anton I. hat sie lange neben den evangelischen Predigern geduldet. Erst wenn sie verstorben waren, wurden ihre Stellen mit evangelischen Pfarrern besetzt. Viele Stellen mögen überhaupt lange vakant gewesen sein. Über die Einkünfte wurde dann zugunsten der staatlichen Bedürfnisse verfügt.

Die Haupttendenz der Innenpolitik des Grafen Anton I. bestand in dem Bestreben, die zahlreichen und differenzierten Rechtsverhältnisse, die das Mittelalter in seinem Herrschaftsbereich geschaffen hatte, einzuebnen. Dabei waren die gewählten Formen vielfach noch mittelalterlich. Aber die Zielsetzung war durchaus modern. Ebenfalls modern war die Anwendung des römischen Rechtes zur Durchsetzung der landesherrlichen Bestrebungen. Die Praxis des römischen Rechtes war an die Kanzlei als das oberste Landesgericht gebunden. Über die Kanzlei drangen die neuen Regierungsformen in die Grafschaft. Auf der Grundlage einer im wesentlichen noch mittelalterlichen Verwaltung begann man unter Graf Anton I. in der Zentrale nach modernen Methoden zu regieren. Diese Zentrale aber war noch völlig ungegliedert und bestand aus dem Grafen und seinen in der Kanzlei zusammengefaßten Ratgebern und Dienern. Das Territorium war klein genug, um es dem Grafen zu ermöglichen, alle wichtigen Dinge selbst zu entscheiden. Erst Antons Nachfolger gingen im Zuge des ständig steigenden Geschäftsverkehrs dazu über, Teile ihrer Befugnisse an Institutionen zu übertragen, und taten damit den entscheidenden Schritt in eine neue Zeit.

## Der Drost

Seit dem Mittelalter stand der Drost an der Spitze der Verwaltung. Er war in nahezu allen Verwaltungsangelegenheiten zuständig oder doch mindestens an ihrer Durchführung mitbeteiligt. Die Fülle seiner Kompetenzen ist nur mit der des Landesherrn selbst noch vergleichbar, dessen bevollmächtigter Ver-

treter er in seinem Amtsbezirk war. In früherer Zeit scheint man überhaupt mit einem Drosten ausgekommen zu sein. In jüngerer Zeit gab es jeweils für die verschiedenen Landesteile einen Drosten. Ein Blick auf die Bezirke und die Amtssitze der Drosten verdeutlicht die starke militärische und polizeiliche Komponente im Charakter ihrer Amtsgewalt und zeigt, wie sehr noch ganz im mittelalterlichen Sinne Verwaltungszentrum und militärischer Stützpunkt miteinander verbunden waren. Apen, Delmenhorst, Neuenburg und Ovelgönne, seit 1575 auch Jever, waren neben Oldenburg die Hauptburgen des Landes. Der zu jeder Burg gehörende Schutzbezirk war gleichzeitig Amtsbezirk des dort residierenden Drosten. Gelegentlich saß auch in dem festen Schloß zu Harpstedt ein Drost. Varel wurde zunächst von Neuenburg aus mitverwaltet. 1577 fiel es bei der Teilung des Landes als Amt an die Delmenhorster Linie und kehrte 1647 zu Oldenburg zurück. Es blieb bis 1657 ein eigenes Amt und wurde dann einem Drosten unterstellt. Auch das von 1638 bis 1653 in oldenburgischem Pfandbesitz befindliche Amt Stolzenau war zeitweise in der Hand eines selbständigen Drosten. Der weitaus größte Bezirk, bestehend aus dem Ammerland — mit Ausnahme des westlichen Streifens — sowie den Marschvogteien Mooriem, Oldenbrok, Hammelwarden und Strückhausen und den Vogteien Wüsteland, Vorjadingen und Wardenburg, war dem Drosten von Oldenburg unterstellt. Gelegentlich wurden Amtsbezirke verändert[2] oder mehrere Drosteien in der Hand eines Drosten vereinigt. Es waren vornehmlich die Drosten von Oldenburg, die mehrere Bezirke verwalteten. Sie waren ohnehin nicht mit den übrigen Drosten vergleichbar. Während diese eigentlich nichts weiter waren als ranghöhere Amtleute, kam die Position des Drosten von Oldenburg der eines leitenden Ministers späterer Zeit gleich. Er war denn auch vielfach als Landdrost allen anderen Drosten vorgesetzt. Aber selbst dann, wenn eine Ernennung zum Landdrosten für ihn nicht erfolgte, war er der einflußreichste Amtsträger des Grafen.

[2] G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Göttingen 1917 (Heft 3 der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas f. Niedersachsen), S. 18 f.

Die Drosten waren gleichzeitig Chefs der jeweiligen Hofverwaltungen. Solange die Grafen noch ziemlich regelmäßig von Burg zu Burg zogen und mit ihrem Hofstaat bald hier bald dort residierten, hatten auch die nichtoldenburgischen Drosten eine gewisse Nähe zum regierenden Grafen. Sobald dann Oldenburg zur festen und ausschließlichen Residenz der Landesherrn wurde, stieg der Drost von Oldenburg als Leiter der oldenburgischen Hofverwaltung zum Chef der Hofverwaltung überhaupt auf. Bei der anfänglichen Identität von Hof- und Staatsverwaltung gelangte er von hier aus in die oberen Verwaltungseinrichtungen. Zwar konnten auch andere Drosten in diese Institution berufen werden, aber er allein besaß dort seinen Sitz ex officio.

Wie bereits erwähnt, wurden nicht alle Oldenburger Drosten zu Landdrosten erhoben, aber das Landdrostenamt war an das Drostenamt in Oldenburg gebunden. Gelegentlich wurden auch andere Drosten als Landdrosten eingesetzt. So wurde der 1622 zum Drosten von Ovelgönne bestellte Otto Philipp von Rüdicheim 1632 Landdrost [3]. 1657 erhob Graf Anton Günther den bisherigen Drosten von Varel, Sebastian Friedrich von Kötteritz, zum Landdrosten [4]. Mit dieser Ernennung waren sie gleichzeitig Drosten von Oldenburg geworden. Unter Graf Anton I. lassen sich nur wenige Landdrosten nachweisen [5]. Erst im 17. Jahrhundert, in der zweiten Regierungshälfte des Grafen Anton Günther, als die Regierungsgeschäfte dem langsam alternden Grafen zu viel wurden, sind sie ständig zu finden. Bis zur Bildung des Geheimen Rates blieb ein wesentlicher Teil der in-

---

[3] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 79; Rüdicheim blieb außerdem Drost von Ovelgönne.

[4] St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 19, Staatsdienerverzeichnis des B. Schlevogt von 1650.

[5] Hermann Hamelmann nennt in seiner 1599 erstmals gedruckten Oldenburgischen Chronik zu 1530 Otto von Seggern als Landdrosten; vgl. Hermann Hamelmann, *Chronicon Aldenburgense,* hrsgb. von G. Rüthning, Oldenburg 1940, S. 323. — G. Rüthning, Oldenburger Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 720 nennt auch Cord Voß, Drost zu Oldenburg, Landdrost. Das Urkundenbuch wird hinfort Oldb. UB. zitiert werden.

neren Verwaltung sowie des Militär- und Polizeiwesens vorwiegend in ihrer Hand.

Die Amtsbefugnisse der Drosten waren von Anfang an weitgreifend[6]. Zwar waren die Vögte die eigentlichen Verwaltungsbeamten in der unteren Ebene, aber sie standen unter ständiger Aufsicht des vorgesetzten Drosten, der mit ihrer Hilfe die Verwaltungsgeschäfte seines Bezirkes betrieb. In den Zeiten des Krieges trat die militärische Befugnis naturgemäß in den Vordergrund. Sie waren Kommandanten der in ihrem Amtssitz stationierten militärischen Kräfte und kontrollierten in ihren jeweiligen Abschnitten den Grenzschutz. Aber schon in Friedenszeiten musterten sie das Landesaufgebot und hatten sich um die Bewaffnung und Übung der auszuhebenden Mannschaft zu kümmern. In der Regel waren sie ohnehin militärisch vorgebildet und hatten als Offiziere bereits irgendwo Kriegserfahrungen gesammelt. Mit ihrer Befehlsgewalt über bewaffnete Kräfte ging ihre Polizeibefugnis Hand in Hand.

Mit dem Aufstieg Oldenburgs zur ständigen Residenz der Landesherrn — der sich zwar unter Anton I. schon anbahnte, aber erst durch die Teilung der Grafschaften unter Graf Johann VII. von der Delmenhorster Konkurrenz befreit wurde — sanken die Drosten in der „Provinz" auf das Niveau von einflußreichen Amtleuten ab, während der Drost von Oldenburg, von dem allein jetzt noch die Rede sein soll, aufstieg und schließlich auch den Kanzler als den Leiter der Geschäfte des Grafen auf den zweiten Platz verwies, als er unter Anton Günther als Direktor des Geheimen Rates faktisch die Position eines Ministerpräsidenten eingenommen hatte[7].

Die Bestallungen des 16. Jahrhunderts geben wenig her für die Spezifikation der dem Drosten zustehenden Kompetenzen. In ganz allgemeinen Redewendungen wird er darauf verpflich-

[6] Über die Befugnisse der Bezirksbeamten und ihre Stellung als Vertreter des Landesherrn vgl. G. Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum . . ., in *Acta Borussica*, Bd. I, Berlin 1894, S. (48).

[7] Ein Bericht aus dem Jahre 1699 über die Regierungszeit des Grafen Anton Günther erzählt von den übrigen Drosten, daß sie sich oft nicht auf ihrem Amtssitz, sondern am Hofe aufhielten. Vgl. St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 7.

tet, den Vorteil des Landesherrn im Auge zu haben und Schaden und Nachteil von ihm und seinem Lande abzuwenden. Ganz klar ist nur, daß ihm der gesamte Hofstaat einschließlich der dazugehörigen Güter und Vorwerke unterstellt ist. Die Vögte haben ihm Gehorsam zu leisten [8]. Während die Bestallung des Christoph von Wersabe von 1578 keine zeitliche Begrenzung ihrer Geltung ausspricht, ist die Bestallung des Christoph von Königsmarck zunächst auf ein Jahr beschränkt. Sie enthält jetzt deutlichere Hinweise auf die militärischen Funktionen des Drosten. Johann VII. erklärt darin, daß er Christoph von Königsmarck *„vor unsern Drosten zu Oldenburg, Kriegesmann und sonsten in allen fürfallenden Sachen ... angenommen"* habe [9]. Königsmarck wird später als Oberstleutnant erwähnt. Auch sein Nachfolger, Asche von Mandelsloh, der 1588 Drost zu Oldenburg wurde, war Offizier und wird in der Bestallung als Rittmeister bezeichnet [10]. Aus seiner Bestallung geht hervor, daß die Aufsicht über die zur Hofverwaltung in Oldenburg zählenden Güter, Vorwerke, Mühlen, Wiesen und Gehölze gemeinsam mit dem Rentmeister geschieht. In dieser Doppelzuständigkeit kam vor allem ein Moment der gegenseitigen Kontrolle zur Geltung.

Genaue Instruktionen zur allgemeinen Amtsführung liegen im 16. Jahrundert noch nicht vor. Auch die durch die häufigen Reisen des Grafen Anton Günther seit 1606 notwendig und üblich gewordenen Regimentsinstruktionen für die heimgelassenen Drosten, Kanzler und Räte geben keine wesentlich neuen Aufschlüsse. Interessant ist höchstens das Gremium, das den Landesherrn während seiner Abwesenheit vertritt. 1606 sind es der Drost Christian von Harlingen und die Räte Burchard Bauer und Anton Hering [11]. 1608 wird nur allgemein auf die Instruktion von 1606 verwiesen [12]. 1609 rückt auch der Kanzler Johann Prott in dieses Kollegium ein und rangiert nun an zweiter Stelle hin-

---

[8] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 72, Bestallung des Chr. von Wersabe von 1578.
[9] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 73.
[10] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 74.
[11] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VII, Nr. 18, 1606 Januar.
[12] A. a. O. 1608 Juli 7.

ter dem Drosten [13]. 1612 tritt erstmals ein Hofmeister, Wolf von Zerssen, auf. Er wird als erster vor dem Drosten genannt. Der Kanzler fehlt diesmal [14]. Ein Entwurf des Kanzlers Prott für eine derartige Instruktion aus dem Jahre 1615 sieht nur Drost und Räte als Mitglieder des Vertreterkollegiums vor [15]. Eine weitere Instruktion aus dem Jahre 1616 enthält wieder alle Ränge in der Reihenfolge Drost, Hofmeister, Kanzler und Räte [16].

Interessant ist in diesem Zusammenhang das Auftauchen des Hofmeisters an der Spitze der Teilnehmer am Regiment. Ein Hofmeister wird bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts in Oldenburg gar nicht erwähnt. Allerdings spricht ein Gutachten aus dem Jahre 1611 von den Hofmeistern. Es bemängelt ihre völlige Bedeutungslosigkeit. Die Hofverwaltung lag in der Hand des Drosten. Der Hofmeister scheint daneben keine Rolle gespielt zu haben [17]. Mit der Ernennung des Wolf von Zerssen zum Rat und Hofmeister im Jahre 1611 [18] änderte sich das. Von nun an ist der Drost nicht mehr Chef der gräflichen Hofverwaltung. Eine aus dem Jahre 1615 stammende Instruktion für den Hofmeister zeigt, daß dieser den Drosten nicht nur hinsichtlich der Führung des Hofstaates, sondern auch bezüglich der Aufsicht über die unmittelbar der Versorgung des Hofes dienenden Güter und Vorwerke verdrängt hatte. Allerdings blieb die Schlüsselgewalt für das Schloß in der Hand des Drosten. Das ist jedoch eine Folge seiner Zuständigkeit für die allgemeine Sicherheit [19].

Der Drost hatte eine durchaus wesentliche Kompetenz verloren. Getroffen wurde diese Maßnahme jedoch, um den schon hochbetagten Drosten Christian von Harlingen zu entlasten und ihn für die staatlichen Aufgaben freizusetzen. Vorübergehend scheint mit der Abgabe der Hofgeschäfte auch ein spürbarer Teil seiner machtvollen Position als erster Mann nach dem Lan-

[13] A. a. O. 1609 April.
[14] A. a. O. 1612 Mai 4.
[15] A. a. O. 1615 Mai 21.
[16] A. a. O. 1616 November 25.
[17] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIIII, Nr. 21, Gutachten des Rates Christoph Pflug von 1611.
[18] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 25.
[19] A. a. O.

desherrn verlorengegangen zu sein. Das läßt sich aus der zweiten Stelle in der Rangordnung, auf die ihn der neue Hofmeister in der Instruktion vom 4. Mai 1612 für die Vertreter des Landesherrn bei dessen Abwesenheit verdrängt hat, schließen. Eine Zeit, die es mit den Kurialien so genau nahm, setzt nicht zufällig den bisher vornehmsten Staatsdiener einem anderen Beamten nach.

Mit dem Ausscheiden des Wolf von Zerssen ändert sich indessen das Verhältnis zwischen Drost und Hofmeister wieder. 1616 rangiert der Hofmeister hinter dem Drosten und verschwindet später ganz aus dem Kollegium der Vertreter des Landesherrn bei dessen Abwesenheit [20]. Aber zu jeder Zeit bleibt das Amt des Hofmeisters ein Sprungbrett für hohe Staatsfunktionen. Allerdings waren sie in der Regel nicht — wie etwa Wolf von Zerssen — gleichzeitig Hofmeister und Rat des Grafen. Mit der Einnahme einer staatlichen Position gaben sie ihre Hofmeistertätigkeit auf.

Das Ausscheiden der Hofmeisterfunktion aus dem Kompetenzbereich des Drosten ist ein Zeichen für die fortschreitende Trennung der Hofverwaltung von den reinen Staatsangelegenheiten. Dem entspricht auch, daß 1615 ein Bestallungsprotokoll angelegt wurde, in dem nur Hofdiener aufgenommen wurden. Die Staatsdiener fanden keine Berücksichtigung [21]. Schon die Oldenburgische Hofordnung von 1575 regelt nur Hofangelegenheiten und berührt die Staatsgeschäfte nur ganz gelegentlich [22].

Selbst in seinen glanzvollsten Zeiten unter dem Grafen Anton Günther war der Hof von Oldenburg zu klein, als daß er den Hofchargen eine reale Möglichkeit gegeben hätte, mit den Staatsämtern zu konkurrieren. Die Bedeutungslosigkeit des Adels im Lande wirkte sich hier nachdrücklich aus. In seine Welt gehörten die führenden Hofämter. In oldenburgischen Hofämtern saßen jedoch häufig genug landfremde Adlige, die dem Grafen vornehmlich als vornehme Gesellschafter dienten und

[20] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 18.
[21] St. A. Oldenburg, Best. 20, Amtsbücher A 3.
[22] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 21; in anderen Territorien erfassen die Hofordnungen zum Teil noch längere Zeit danach sowohl den Hof- wie den Staatsdienst. Vgl. G. Schmoller, a. a. O. S. (63).

oft nicht mehr als dekorativer Zubehör waren, den die Sitte der Zeit nun einmal erforderte.

So erfolgte in Oldenburg die Trennung der Staatsgeschäfte von der Hofverwaltung fast aus dem Selbstlauf heraus. Die Freisetzung des Drosten von den Hofgeschäften war der entscheidende Schritt. Damit war die Trennung in der Spitze erfolgt, die schließlich auch die beiden Verwaltungsbereiche bis zur Basis hinab trennen mußte.

Natürlich bleibt das Personal des Hofdienstes ein Reservoir für den Staatsdienst. Gelegentlich traten auch die Drosten wieder in die Geschäfte des Hofmeisters ein, wenn dessen Stelle vakant war. Das geschah jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diese Kompetenz nur bis zur Einsetzung eines neuen Hofmeisters zu verwalten ist.

Im Jahre 1632 wurde Otto Philipp von Rüdicheim zum Landdrosten bestellt. Für ihn hat sich erstmals eine ausführliche Instruktion über die Aufgaben eines Landdrosten erhalten[23]. Hier erfahren wir nun ganz präzise, daß die gesamte Polizeigewalt — Handelspolizei, Sicherheitspolizei, Grenzpolizei und Ordnungspolizei — in seiner Hand lag.

Er ist ferner dazu angehalten, an allen Gerichtsverhandlungen nach Möglichkeit teilzunehmen. Ist er dazu nicht in der Lage, müssen ihm die Urteile unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Ihm allein obliegt auch die Exekution der gerichtlichen Urteile.

Ebenso sorgt er für die Publizierung und Durchführung aller gräflichen Mandate und Verordnungen. Die Aufsicht über Wege und Wasserläufe sind ihm anvertraut. Von ganz besonderer Bedeutung ist die Überwachung und Ausführung der Deichwerke im Lande. Für sie hat der Drost viel Mühe und Zeit aufzuwenden. Er ist außerdem Kommandant der Festung Oldenburg und Befehlshaber aller dort stationierten Streitkräfte. Es wird ihm ausdrücklich zugesichert, daß er keinem fremden Befehl unterstellt werden soll.

Dazu kommt eine ihm auch früher schon zustehende allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit über die Einwohner seines

[23] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 79.

Amtsbezirkes, die ihm wohl aus seiner ehemaligen Stellung als Chef der Hofverwaltung und der damit verbundenen Schiedsgerichtsbarkeit über das Hofpersonal und über die grundhörigen Bauern zugeflossen ist. Sobald jedoch ein gütliches Verfahren nicht mehr möglich ist, treten die ordentlichen Gerichte in Aktion. Rüdicheim hat vorübergehend noch einmal die Befugnisse eines Hofmeisters vertretungsweise für die Zeit ausgeübt, in der die Hofmeisterstelle vakant war. Die Instruktion betont, daß diese Kompetenz nur vertretungsweise auf kürzere Zeit gewährt wird, und beweist damit, daß man trotz gelegentlicher, aus dem Zwang der Verhältnisse sich ergebender Rückfälle in die Zeit, da Hof und Staatsämter sich noch nahtlos verbanden, prinzipiell an der einmal eingeführten Trennung festhalten wollte.

Soweit präzisiert die Instruktion lediglich die bereits im groben bekannten Zuständigkeiten. Darüber hinaus liefert sie jedoch noch Angaben über zwei Kompetenzbereiche, über die aus den bisherigen Bestallungen nichts zu entnehmen war. Dem Drosten wird die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen aufgetragen. Er soll nach Möglichkeit nicht nur den Sitzungen des Konsistoriums beiwohnen, sondern auch an den Visitationen teilnehmen. Ein nur wenig später — etwa 1650 — angefertigtes Formular für die Instruktion des Oldenburger Drosten [24] erläutert die Aufgaben im Kirchen- und Schulwesen. Es handelt sich in erster Linie um Kirchen- und Schulpolizei, die sich allerdings über den Schutz der Festtagsheiligung und der Aufrechterhaltung der kirchlichen und schulischen Ordnung hinaus auch auf die Überwachung der ordnungsgemäßen Besoldung der im Kirchen- und Schuldienst Beschäftigten erstreckte.

Ferner bekommt der Drost nun auch Aufgaben im Kammerwesen zugewiesen. Sie betreffen vornehmlich die Aufsicht über die gräflichen Kammer- und Tafelgüter sowie die Kontrolle der anderen landesherrlichen Intraden. Er hat für die Anlage von Salbüchern und anderen Registern Sorge zu tragen. Das eigentliche Kassenwesen scheint indessen nicht in seine Zuständigkeit gehört zu haben.

Mit geradezu peinlicher Genauigkeit regelt das genannte For-

[24] A. a. O.

mular die Befugnisse des Drosten in der Gerichtssphäre. Das hatte seinen guten Grund. Ursprünglich, als der Landesherr noch selbst an der richterlichen Tätigkeit beteiligt war, hatte es eine säuberliche Scheidung aller beteiligten Zuständigkeiten nicht gegeben. Je stärker sich aber der Landesherr aus der Kanzlei als seinem obersten Gericht zurückzog und seine Richtergewalt dorthin delegierte, desto mehr Konfliktstoff sammelte sich zwischen Drost und Kanzler an. Kompetenzüberschneidungen, fehlende Kanzleiordnung und damit Fehlen detaillierter Prozeßvorschriften boten reichlich Reibungsflächen [25]. Nach vorangegangenen Differenzen zwischen dem Drosten einerseits und dem Kanzleidirektor und seinen Räten andererseits kam es 1635 zum offenen Ausbruch des schwelenden Gegensatzes [26]. Der Anlaß war — wie oft in solchen Fällen — nicht von sehr großem Gewicht. Die Auseinandersetzung war indessen heftig und wurde vor dem Grafen mit Beschwerde und Gegenbeschwerde geführt. Es zeigte sich übrigens bei diesem Konflikt, daß die Kanzlei und die in der Kanzlei sitzenden Räte gelegentlich ohne landesherrlichen Spezialauftrag auch in die inneren Verwaltungsangelegenheiten eingegriffen hatten. Der Drost verfehlte nicht, in seiner Beschwerde darauf hinzuweisen. Für uns ist dies ein Zeichen, daß die Kanzlei zwar anfing, Geschäfte der inneren Verwaltung an sich zu ziehen, daß aber dieses Verfahren auf Widerstand stieß und als unzulässig empfunden wurde.

Als Ergebnis des Konfliktes haben wir eine detaillierte Trennung der beiderseitigen Kompetenzen. Der Drost wurde stärker auf die Polizeibefugnisse beschränkt. Für die Kanzlei wirkte sich der Streit in einer strafferen Ausrichtung der Geschäfte ausschließlich auf die Justiz aus [27]. Eine echte Konkurrenz in Regimentssachen war sie für den Drosten nicht mehr. Dieser erlangte mit zunehmenden Alter des Grafen Anton Günther

---

[25] Kanzler Johann Prott hat mehrere Entwürfe für eine Kanzleiordnung hergestellt. Bis zu seinem Tode 1635 scheint indessen eine Kanzleiordnung nicht publiziert worden zu sein.

[26] 1635 folgte nach dem Tode des Kanzlers Prott nur ein Kanzleidirektor als Chef der Kanzlei.

[27] Über den Streit vgl. St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 43.

eine immer bedeutendere Stellung. Er saß im Rat, in der Kanzlei, in der Kammer, im Konsistorium und hatte wesentliche Teile der inneren Verwaltung alleine in der Hand. Seine Teilnahme an den Sitzungen hing aber weitgehend von seinem freien Willen ab. Seine Position war der eines Landesherrn fast gleich geworden. So war er denn der gegebene Mann, der eines Tages als Direktor des Geheimen Rates auch offiziell den ersten Platz nach dem Landesherrn einnehmen sollte. Zwar war der erste Direktor des Geheimen Rates, Geheimer Rat von Wolzogen, kein Landdrost. Aber seine Nachfolger, Kötteritz und Witzendorf, waren gleichzeitig Landdrosten von Oldenburg.

## Kanzlei und Rat

Die Kanzlei, die etwa seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts als Institution nachweisbar ist und 1527 erstmals genannt wird, war zunächst nichts weiter als die gräfliche Schreibstube [28]. Sie soll noch zu Graf Antons Zeiten nur aus einem Kanzler, einem Sekretär und einem Schreiber bestanden haben [29]. Die Situation beim Regierungsantritt des Grafen Anton I. 1529 ist nicht ganz eindeutig. Schon 1527 unter der Regierung ihres älteren Bruders Johann VI. stellen die Brüder Graf Anton und Graf Christoph von Oldenburg eine Urkunde aus, in der sie Nikolaus Vogt als *„unser Cantzler mester Clawes Vagt"* bezeichnen [30]. Nikolaus Vogt befand sich schon 1526 in Diensten der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst [31]. Er war vermutlich von Anfang an der Vertraute Antons. Ob sich Christoph zunächst auch seiner als Kanzler bzw. Sekretär bedient hat, ist nicht ganz sicher. Spätestens Mitte der dreißiger Jahre, als das Verhältnis zwischen Anton und Christoph sehr abgekühlt ist, hat Christoph einen eigenen Sekretär, den er Kanzler nannte [32]. Vogt jeden-

---

[28] K. Rastede, Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Oldenburg, in Oldenburger Jahrb. Bd. 38, 1934, S. 8.
[29] A. a. O.
[30] Oldb. UB. Bd. VII, Nr. 15.
[31] Oldb. UB. Bd. III, Nr. 403.
[32] W. Storkebaum, Graf Christoph von Oldenburg (1504—1566), Oldenburg, 1959, S. 49.

falls wurde seit dem Regierungsantritt Antons I. sowohl als Kanzler[33] wie auch als Sekretär bezeichnet[34]. Erst nach 1537 wurde ausschließlich der Titel Kanzler verwendet. Nichts zeigt deutlicher den schillernden Charakter dieses Titels, als die Tatsache, daß auch die nichtregierenden Grafen ihre „Bürovorsteher" kurzerhand Kanzler nennen konnten. Ursprünglich war Vogt katholischer Priester und ist als solcher in die Dienste Antons gekommen. Mit Antons Regierungsantritt gelangte er als dessen Vertrauter zu größtem Einfluß. So wie die Benennung „Kanzlei" für die Schreibstube zunächst nur in Anlehnung an andernorts vorhandene Beispiele erfolgte[35], ohne daß damit umfangreichere organisatorische Maßnahmen verbunden waren, so brauchte auch die Position des Kanzlers in dieser kleinen Herrschaft geraume Zeit, bevor sie sich herausbilden konnte. Anfangs ist der Kanzler wohl nicht mehr als ein bevorzugter Sekretär gewesen — gewissermaßen der Geheimsekretär des Grafen. Es erscheint überhaupt zweifelhaft, ob in den ersten Jahren des Grafen Anton I. neben dem Kanzler noch Sekretäre gearbeitet haben.

Schillernd wie der Titel Kanzler ist auch der Begriff eines Sekretärs in dieser frühen Zeit. So werden in einer Urkunde vom Jahre 1534 drei oldenburgische Sekretäre erwähnt, die sich bei genauerem Hinsehen als der Drost von Oldenburg, Cord Voß, der Amtmann von Edewecht, Ciriacus Fikensolt, und Kanzler Nikolaus Vogt entpuppen[36]. Die Bezeichnung Sekretär wurde folglich ganz allgemein für gräfliche Staatsdiener verwendet, die keineswegs der Schreibstube bzw. Kanzlei angehören mußten. Auffällig ist, daß solche Staatsdiener immer dann Sekretäre genannt wurden, wenn sie außerhalb des Landes mit einer diplomatischen Aufgabe betraut waren.

Tatsächlich ist es denn auch ein ganz bestimmter und fest umgrenzter Kreis der gräflichen Diener, der zu solchen Sekretärsgeschäften herangezogen wurde. Unter Graf Anton I. sind

---

[33] Oldb. UB. Bd. III, Nrr. 464, 502, 511 usw.
[34] Oldb. UB. Bd. III, Nr. 521; Bd. IV, Nr. 859.
[35] K. Rastede, a. a. O. S. 7, vermutet brandenburgische und anhalt-bernburgische Einflüsse.
[36] Oldb. UB. Bd. III, Nr. 521.

es fünf bis acht Namen, die immer wieder auftauchen, wenn irgendwie Dinge von Bedeutung zu verhandeln sind. Ihrem Amte nach sind es Drosten, Vögte und Amtleute.

Etwas präziser werden die Dinge seit 1537. Seit diesem Jahre wird Nikolaus Vogt ständig als Kanzler bezeichnet. Wir erfahren auch, daß um diese Zeit der Kanzlei ein weiterer Schreiber zugeteilt wurde, weil der neben dem Kanzler amtierende Sekretär häufig in Prozeßsachen nach auswärts reisen mußte[37]. Seit dieser Zeit scheint die Arbeit in der Kanzlei in eine gewisse Ordnung gebracht worden zu sein.

Unter Graf Anton I. hat es nur e i n e n Kanzler gegeben. 1559 wird Nikolaus Vogt als noch im Amte genannt.[38]. 1562 wird er als gewesener Kanzler erwähnt[39]. Eine Urkunde von 1565 nennt ihn bereits tot.[40]. Nach ihm hat Graf Anton I. keinen Kanzler mehr berufen, sondern sich mit Sekretären beholfen.

Ein Kollegium ständiger Räte hat es um diese Zeit in Oldenburg nicht gegeben. Die frühesten Spuren eines Oldenburger Rates führen in das Jahr 1436. In diesem Jahre vereinigte Graf Nikolaus seine Grafschaft Delmenhorst mit der Grafschaft Oldenburg und schloß darüber einen Vertrag mit Graf Dietrich und dessen Söhnen Christian, Moritz und Gerd. In diesem Vertrag wurde bestimmt, daß die beiden vertragschließenden Parteien jeweils einen Rat erwählen wollen, der dem Lande von Vorteil sein soll. Über diese beiden Räte hinaus soll niemand zum Rat ernannt werden, zu dessen Ernennung nicht beide Seiten ihr Einverständnis gegeben haben[41].

Dieser Rat ist das Produkt der speziellen historischen Situation. Jede der beiden Parteien fand in ihrem Rat einen ständigen Interessenvertreter bei der Regelung wichtiger Regierungsgeschäfte. Diese Institution hat durchaus eine gewisse Lebenszeit gehabt. Mit der Änderung der Verhältnisse fehlte jedoch die tragfähige Grundlage. Sobald es nur noch eine Partei gab, fehlte die Notwendigkeit, in einem so kleinen Lande

---

37 K. R a s t e d e, a. a. O. S. 8.
38 St. A. Oldenburg, Best. 109, Urk. 1559 August 26.
39 St. A. Oldenburg, Best. 20, Urk. 1562 Juni 26.
40 St. A. Oldenburg, Best. 20, Urk. 1565 August 27.
41 Oldb. UB. Bd II, Nr. 754 und Nr. 755.

bereits einen festen Rat zu organisieren. Dieser Rat hat denn auch die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht überstanden. Das beginnende 16. Jahrhundert jedenfalls kennt weder ein Ratskollegium noch überhaupt Räte.

Die vornehmsten Ratgeber des Grafen waren der Landdrost und der Kanzler. Daneben wirkten andere gräfliche Diener wie Drosten, Amtsleute und Vögte als Ratgeber, die bei Bedarf herangezogen wurden. Ihre Ratgebereigenschaft haftete aber keinesfalls an ihrem Amt. Der Graf zog aus dem Kreis seiner Amtsträger ganz willkürlich diejenigen heran, denen er besonders vertraute und deren Fähigkeiten er schätzte. Dabei traten sehr schnell die ständig in der Kanzlei tätigen Sekretäre, die — soweit ersichtlich — seit Graf Anton I. durchweg akademisch gebildete Juristen waren, in den Vordergrund. Ihnen fiel vor allem die Bearbeitung der beim Reichshofrat und Reichskammergericht anhängigen gräflichen Prozesse zu. Mit der steigenden Bedeutung, die diese Prozesse für den Grafen hatten, stieg auch bei ihm das Ansehen der Fachjuristen überhaupt. Auch die diplomatischen Sendungen an fremde Höfe vertraute er immer ausschließlicher seinen Sekretären an. In den inneren Landesangelegenheiten wurden vorwiegend die Drosten und Vögte verwendet.

Neben diesen Ratgebern gab es seit Anton I. auch förmlich zum Rat bestallte Personen. Doch handelte es sich noch nicht um ständige Räte, sondern um auswärtige Juristen oder Staatsdiener von Ansehen, die man mit Zustimmung ihrer derzeitigen Dienstherren zum Rat von Haus aus bestellte, um sich von Fall zu Fall bei wichtigen Anlässen ihrer Dienste bedienen zu können. Dies geschah in der Form, daß man sie zu bestimmten Anlässen an den gräflichen Hof berief oder schriftlich zu einer vorfallenden Sache befragte.

So war 1565 der in Wolfenbüttel im Dienste Herzog Heinrichs d. Jüngeren stehende Nikolaus Holstein in oldenburgischen Geschäften tätig. Er wurde von Graf Anton I. als *„Unser Rat"* und von dem oldenburgischen Sekretär Heinrich Tiling als *„gräflich oldenburgischer Rat"* in Briefadressen bezeichnet[42]. In ähn-

[42] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 18.

licher Weise war der Vizekanzler Herzog Heinrichs d. Jüngeren, Dr. Ludolf Halver, mit Genehmigung seines Herzogs für Graf Anton I. tätig [43]. Er ordnete zusammen mit Dr. Nikolaus Holstein in den Jahren 1565 bis 1567 das oldenburgische Lehnswesen neu.

1569 wurde der Syndikus des Bischofs zu Verden, Dr. Johannes von Halle, als gräflich-oldenburgischer Rat von Haus bestellt [44]. In seiner Bestallung legte Graf Anton I. die Bedingungen, unter denen Dr. Johannes von Halle ihm als Rat dienen sollte, so fest, *„daß er uns in fürfallenden Sachen, da wir seiner zuthunde und ine in unsere Herschafft und an andere Orten nach unser Gelegenheit an uns bescheiden worden, uf Tagleistung und dergleichen Zusamenkumbften unsere Noturft furtragen, auch sunst schrifftlich und mundtlich uns getrewlich advocieren, rathen und dienen sol. Wir sollen und wollen ime aber solche forbescheidt zeittlich zuvorankunden, daß er in seiner Herrn und ander Parthien Sachen, in deren Bestellung er ist, darinne nit verhindert werde ...“* [45].

Auffällig ist besonders in den letzten Jahren des Grafen Anton I. der Einfluß Wolfenbüttler Räte. Hier finden die auch politisch engen Bindungen zwischen Wolfenbüttel und Oldenburg in der Verwaltungssphäre ihre Ergänzung. Auf dem Gebiet der Diplomatie hatte ein solches Verfahren naturgemäß die weitgehendsten Folgen. So haben denn auch die Oldenburger Grafen in vielen Fällen, in denen ein eigener Gesandter zu kostspielig war oder in denen man die eigenen Interessen besser zur Geltung zu bringen hoffte, wenn ein Gesandter eines angesehenen Fürstenhauses sie mit dem Gewicht seines und seines Herrn Ansehen vertrat, fremder Herren Räte, die ihnen durch eine Bestallung als Rat von Haus aus verbunden waren, herangezogen. Gelegentlich wurden Räte von Haus aus für ganz fest umrissene Aufgaben ernannt. 1601 bestellte Graf Johann VII. den inzwischen in den Ruhestand getretenen oldenburgischen Kanzler

[43] K. Rastede, a. a. O., S. 12 f.

[44] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 20; K. Rastede, a. a. O., Seite 13 läßt Johann von Halle bereits 1569 irrtümlich für ständig als Sekretär und Leiter der Kanzlei nach Oldenburg kommen.

[45] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 20a.

Hermann Niger als Rat von Haus aus für alle Angelegenheiten, die mit der oldenburgisch-delmenhorstischen Erbteilung und mit Prozessen zwischen Oldenburg und Ostfriesland zusammenhingen [45a]. 1611 wurde ein Holländer namens Roland Schwartzer de Weerth für alle in den Niederlanden vorfallenden Sachen eingesetzt, soweit sie nicht gegen Herrschaften gerichtet waren, denen de Weerth anderweitig durch Bestallungen verbunden war [45b]. Dr. Schacher war seit 1615 mit dem Titel Rat von Haus aus speziell für alle in Speyer und Prag rechtsanhängigen Sachen zuständig [45c]. 1622 wurde Dr. Caspar Jungermann als Regierungs- und Justitienrat von Haus ernannt und mit einem genau angegebenen Aufgabenkreis bei den Reichskammergerichtssachen in Speyer und einigen Angelegenheiten der auswärtigen Politik versehen. Ihm wurde unter anderem vorgeschrieben, daß er sich im Jahre ein bis drei Monate am Oldenburger Hof aufzuhalten habe [45d].

Die Erledigung von Regierungsangelegenheiten mit Hilfe der Räte von Haus aus war natürlich ein etwas umständliches und auch zeitraubendes Verfahren. Es kam auch wohl vor, daß Akten dabei verlorengingen oder beim Tode des betreffenden Rates von Haus aus mühsam von anderen Höfen zurückgeholt werden mußten [45e]. Immerhin bot es auch einem kleinen Hof und Staat die Möglichkeit, für seine Geschäfte einen größeren Mitarbeiterkreis zu beschaffen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeiten des Landes ungebührlich zu belasten. Das Verfahren blieb bis zum Ende der Regierungszeit des Grafen Anton Günther in Übung [46]. Es wurde in mancher Hinsicht verfeinert. Während in den früheren Jahren bis etwa 1600 von der Ernennung eines Rates von Haus auf ein gutes Verhältnis zu dessen Hauptdienstherren — oft sogar auf ein politisches Bündnis — geschlossen werden kann, benutzt Anton Günther es vielfach nur noch als Mittel, um an fremden Höfen einen Vertrau-

---

45a A. a. O., Nr. 20 l.
45b A. a. O., Nr. 20 o.
45c A. a. O., Nr. 20 p.
45d A. a. O., Nr. 20 q.
45e A. a. O., Nr. 20 r.
46 A. a. O., Nr. 20.

ten und Agenten zu gewinnen. Häufig genug mag das Verfahren an der Grenze zur Bestechung gelegen haben. Gelegentlich wurden indessen auswärtige wie eigene Staatsdiener ehrenhalber zum Rat von Haus ernannt. Aber selbst Anton Günther zog noch für innere Landesangelegenheiten auswärtige Juristen, die nicht immer durch eine formale Bestallung in einem Dienstverhältnis zum Grafen standen, zur Abgabe von Gutachten heran [47].

Mitunter wurden nämlich auch freie Juristen oder fremde Staatsdiener mit der Erledigung einer Einzelsache beauftragt und dann für die geleistete Arbeit entsprechend honoriert, ohne daß ein regelrechtes Dienstverhältnis mit ihnen bestanden hat.

Ein Lizentiat Martin Michaelis, der damals in den Diensten der Maria von Jever stand, wurde von Graf Anton I. in den Jahren nach 1549 wiederholt in oldenburgischen Angelegenheiten beschäftigt, ohne oldenburgischer Rat von Haus aus zu sein. So vertrat er 1549 die oldenburgischen Interessen auf dem Reichstag zu Augsburg [48]. In anderen Fällen begnügte man sich damit, zu den anfallenden Sachen auswärtige Juristen gutachtlich zu hören [49]. Ein in den Zeiten des Grafen Anton Günther viel befragter Mann war der damals sehr bekannte und angesehene Jurist Dr. Eberhard von Weyhe. Er war sowohl als Bückeburger wie auch als Wolfenbüttler Kanzler für den Grafen von Oldenburg tätig [50]. Er vertrat beispielsweise die oldenburgischen Interessen bezüglich des Weserzolls auf dem Tag der evangelischen Union in Nürnberg 1619 [51].

Während man das System der Räte von Haus aus im 17. Jahrhundert vornehmlich für die auswärtigen Rechtshändel benutzte und Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung nur noch ganz selten — meistens nur in Form eingeholter Gutachten — mit Hilfe solcher Räte erledigt wurden, war die Bedeutung die-

[47] J. J. Winkelmann, Oldenburgische Chronica..., Bremen 1721, S. 309; Winkelmann war Zeitgenosse Graf Anton Günthers und schrieb die Chronik in gräflichem Auftrag. Sie erschien erstmals kurz nach dem Tode des Grafen und 1721 in einer zweiten Auflage.

[48] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 10.

[49] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XLII, Nr. 123.

[50] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XXI, Nr. 25 und Tit. XLII, Nr. 123.

[51] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XVI, Nr. 198.

ser Auswärtigen im 16. Jahrhundert — besonders vor 1573 — wesentlich größer. Mit ihrer Hilfe hat Graf Anton I. angefangen, die innere Verwaltung seines Territoriums nach moderneren Gesichtspunkten zu organisieren. Die Wolfenbüttler Räte Holstein und Halver ordneten 1565 bis 1567 das Oldenburger Lehnswesen völlig neu. Graf Anton I. hätte auf die Hilfe solcher Männer nur schwer verzichten können. Aus dem kleinen Oldenburger Land wären kaum Fachleute in ausreichender Zahl zu gewinnen gewesen. Der Oldenburger Hof war andererseits noch nicht attraktiv genug, um gewünschte Spezialisten mühelos nach dort verpflichten zu können. Mit Graf Johann änderte sich das, und unter Graf Anton Günther stand ein bedeutender Kreis von fähigen Leuten in ständigem oldenburgischen Dienst. Der Reichtum des gräflichen Hauses jedoch, der diese beiden Grafen erst in die Lage versetzte, den Oldenburger Hof anziehend zu machen und prominente und tüchtige Leute entsprechend bezahlen zu können, basierte auf der Politik des Grafen Anton I. Trotzdem haben die Grafen niemals völlig auf die Möglichkeit verzichtet, ihren Mitarbeiterstab durch die Räte von Haus aus noch zu erweitern.

Die Gruppe der Ratgeber und Gehilfen, über die Anton im eigenen Herrschaftsbereich verfügte, war eine sehr heterogene Gruppe. Ein dem Grafen ständig zur Seite stehendes Ratskollegium hat es noch nicht gegeben. Erst gegen Ende der Regierungszeit Antons entstand innerhalb der Kanzlei de facto ein Kollegium aus den gräflichen Sekretären. Dieses Sekretärskollegium, das in keiner Weise offiziell konstituiert war, stellt die Vorstufe des eigentlichen — auch organisatorisch begründeten — Ratskollegiums dar, das nach 1573 im Zusammenhang mit der Reform der Kanzlei geschaffen wurde.

Hermann Hamelmann nennt in seiner Oldenburger Chronik eine ganze Reihe der vornehmsten Ratgeber des Grafen Anton I. [52]. Er unterteilt sie in zwei Gruppen. Zunächst zählt er diejenigen auf, die keine akademisch gebildeten Gelehrte sind. Dazu gehören der Landdrost Otto von Seggern, der Delmenhorster Drost Arendt von Elverfeld, der Elsflether Vogt Ernst

[52] Hermann Hamelmann, a. a. O., Seite 341.

Stint und der Amtmann von Edewecht, Ciriacus Fikensolt. Dann folgen die akademisch gebildeten Juristen. Die auswärtigen Staatsdiener wie Nikolaus Holstein und Johann von Halle stehen ungeschieden neben dem Kanzler Vogt und den gräflichen Sekretären Hermann Lasterpagen, Heinrich Tiling, Burchard Bauer und Johannes Glesse. Abgesehen von den Räten von Haus aus führte zunächst niemand offiziell den Titel Rat. Adlige Landräte gab es nicht.

Ganz am Ende der Regierungszeit des Grafen Anton I. werden die Sekretäre Heinrich Tiling und Johannes Glesse gelegentlich auch Rat genannt. Dr. Johannes Glesse nennt sich am 12. Oktober 1570 in einer Eingabe an den Kaiser auf dem Reichstage zu Speyer „gräflich-oldenburgischer Rat und Gesandter“ [53]. Auch in den folgenden Jahren findet sich für ihn die Bezeichnung „Rat“. Glesse, der 1573 noch nachweisbar ist [54], erscheint nicht mehr unter Graf Johann VII. Möglicherweise hat er nach dem Tode Antons seinen Abschied genommen.

Auch der bis 1573 vorwiegend als Sekretär bezeichnete Heinrich Tiling, der seit 1567 in gräflichen Diensten stand, wird 1571 in einem Notariatsinstrument, das in zweifacher Ausfertigung vorliegt, einmal gräflich-oldenburgischer Rat und ein anderes Mal „Hofrat“ genannt [55]. Es ist wahrscheinlich, daß es sich hier um unverbindliche Bezeichnungen handelte, die nicht auf Grund wirklich vollzogener Bestallungen gebraucht wurden. Abgesehen von den Fällen, die Räte von Haus betreffen, sind aus Antons Zeiten keinerlei Ratsbestallungen bekanntgeworden. Die ersten Bestallungen solcher Art finden sich erst unter Graf Johann VII. Dort erscheinen sie allerdings sofort nach Regierungsantritt.

Gegen die Annahme, daß Heinrich Tiling bereits unter Graf Anton I. förmlich bestallter Rat gewesen sein könnte, sprechen auch die Unstände bei seiner unter Graf Johann VII. 1574 erfolgten Ernennung zum Rat [56]. Es ist nach dem Ableben eines

[53] St. A. Oldenburg, Best. 1, Urk. 1570 Oktober 12.
[54] St. A. Oldenburg, Best. 1, Urk. 1570 Oktober 20; Best. 20, Urk. 1571 Februar 6; Best. 90, Urk. 1573 März 14.
[55] St. A. Oldenburg, Best. 20, Urk. 1571 September 11.
[56] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 b.

regierenden Fürsten das übliche Verfahren, daß der Nachfolger die Staatsdiener seines Vorgängers — soweit er sie behalten will — in ihren Ämtern bestätigt und ihnen neue Bestallungen ausstellt. Genauso ist in Oldenburg verfahren worden. Bei dem Regierungswechsel 1603 betreffen die ersten Bestallungen, die Graf Anton Günther überhaupt ausstellt, die vom Vater übernommenen Räte. Sämtliche Bestallungen dieser Art werden am 1. Januar 1604 ausgefertigt[57]. Er hat ihre Tätigkeit als Rat unter seinem Vater in der neuen Bestallung auch ausdrücklich erwähnt[58]. In der Bestallung des Grafen Johann VII. für Heinrich Tiling findet sich nichts dergleichen. Ja, während Tiling erst 1574 Rat wird, erhält der bisher nur als Sekretär bekannte Burchard Bauer bereits im Jahre 1573 seine Ratsbestallung von Graf Johann VII.[59].

Wie immer es sich nun damit auch verhalten mag, soviel scheint festzustehen, daß Graf Anton I. sich in seiner Kanzlei — deren Organisation wir uns noch denkbar einfach vorzustellen haben — während seiner letzten Regierungsjahre einen ständigen, juristisch geschulten Arbeitsstab geschaffen hatte. Ob es sich nun um Sekretäre oder in einzelnen Fällen bereits um Räte handelte, mag dahingestellt bleiben. Organisatorisch war dieser Arbeitsstab jedoch nicht zu einem echten Kollegium in dem Sinne geworden, daß eine geregelte kollegiale Arbeitsweise vorhanden gewesen wäre. Dieser Arbeitsstab, der seine Existenz vorwiegend außenpolitischen Erfordernissen verdankte, erfuhr aus innenpolitischen Motiven heraus mit dem Regierungsantritt des Grafen Johann 1573 eine neue organisatorische Durchformung. Kaum daß er die Herrschergewalt in der Hand hatte, ordnete Johann seine Kanzlei neu und versah sie mit einem ständigen Kollegium von einem Kanzler und zunächst zwei Räten. Noch 1573 wird der bisherige Sekretär Burchard Bauer zum Rat ernannt[60]. Im nächsten Jahr folgt die Ernennung des Heinrich Tiling[61]. Die für diese beiden in den ersten Jahren

[57] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 a und 119 d.
[58] A. a. O.
[59] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 a.
[60] A. a. O.
[61] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 b.

fast regelmäßig auftretende Bezeichnung „Hofrat" charakterisiert sie als ständige Räte im Gegensatz zu den Räten von Haus aus, die nur gelegentlich herangezogen wurden, und den übrigen gräflichen Amtsträgern, die, ohne eigentlich Räte zu sein, als Ratgeber von Fall zu Fall in Anspruch genommen wurden. Die Antriebe zur Ausgestaltung der Kanzlei und des Ratskollegiums kamen vom Gerichtswesen her.

Als allgemeine gräfliche Geschäftsstelle hatte die Kanzlei auch bisher die Gerichtsrechte des Grafen mit wahrgenommen und als oberstes Gericht in der Grafschaft funktioniert. Durch die Verkümmerung der Landgerichte, die unter Graf Anton I. einen besonders hohen Grad erreichte und von ihm bewußt herbeigeführt wurde[62], war sie überhaupt das einzige noch tätige Gericht und somit faktisch ein Gericht erster Instanz mit allgemeiner Zuständigkeit für das gesamte gräfliche Territorium geworden. Damit entsprachen die Gerichtsverhältnisse in Oldenburg nicht den Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung, die für jedes Territorium, das nicht im Besitz eines Privilegiums de non appellando war, zwei Instanzen vorschrieb. Vielfach ist bisher die Erfüllung dieser Bestimmung als der Motor für die Neuordnung des Gerichtswesens unter Graf Johann VII. angenommen wurden[63]. Dafür lassen sich indessen nicht die geringsten Beweise erbringen. Ja, es wäre geradezu merkwürdig, wenn Johann VII. unmittelbar nach seinem Regierungsantritt nichts Eiligeres zu tun gehabt hätte, als die Bestimmungen des Reichskammergerichtes zu erfüllen, nachdem sie so lange ohne Schaden für Oldenburg unbeachtet geblieben waren.

Es ist vielmehr so, daß Graf Johann VII. in der Frage der Landgerichte grundsätzlich eine andere Politik einzuschlagen gedachte, als sie sein Vater geführt hatte. Für die Änderung dieser bisherigen Politik gab es nachfolgende Gründe:

---

[62] Hermann Hamelmann a. a. O., S. 345; vgl. auch Fortsetzer der Chronik des Johann von Haaren, Manuskript (16. u. 17. Jahrhundert) im St. A. Oldenburg, Best. 297, Nr. 31 A, Seite 141.

[63] So z. B. G. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, Bd. I, S. 434; auf ihn fußend auch K. Rastede, a. a. O., S. 8.

Graf Anton I. hatte die Landgerichte nicht von ungefähr vernachlässigt. Sie wurden von ihm ganz bewußt nicht mehr abgehalten. Dieses Vorgehen wurde von der Absicht bestimmt, die in seinem Herrschaftsbereich vorhandenen und gerade in den Landgerichten zum Tragen kommenden lokalen Sonderrechte zugunsten des seinem Herrschaftsanspruch günstigeren römischen Rechtes, das durch die Verwendung der akademisch gebildeten Juristen in seiner Kanzlei zur Grundlage der dortigen Rechtsprechung geworden war, einzuebnen. Entscheidend in diesem Zusammenhang war für Graf Anton I. die Auseinandersetzung mit den Stadländern und Butjadingern. Das in Stadland und Butjadingen geltende Recht war friesischen Ursprungs. Es war im sogenanten Asegabuch zusammengefaßt. Es handelte sich um ein Recht freier friesischer Landeigentümer, das für den modernen Fürstenstaat und seine Bedürfnisse wenig Raum ließ. Graf Johann V., der mit Hilfe der Welfenherzöge das Gebiet erobert und für Oldenburg — teils als Allod, teils als Lehen — erworben hatte, sicherte die Beibehaltung des im Asegabuch kodifizierten Rechtes zu[64]. Offiziell ist auch Graf Anton I. von diesem Standpunkt nicht abgegangen. Tatsächlich hat er aber im Zuge seiner Politik, die vornehmlich auf Bildung gräflichen Grundbesitzes in den neueroberten Gebieten gerichtet war, eine Justiz praktizieren lassen, die ausschließlich nach dem römischen Recht orientiert war. Diese Art der Rechtsprechung diente zur Durchsetzung seiner Politik und zur Sicherung seiner Herrschaft. Natürlich wurde dieses Vorgehen von den Betroffenen als Rechtsbruch und Willkürjustiz angesehen. Es kam zu endlosen Auseinandersetzungen, in die auch die Welfenherzöge als Oberlehnsherren hineingezogen wurden. Graf Anton I. blieb indessen unnachgiebig. Zwar versicherte er noch 1567, daß er niemals die Absicht gehabt habe, vom Asegabuch zu lassen. Nur die große Zahl der Missetaten hätte ihn zur Anwendung des kaiserlichen Rechtes, nämlich der Carolina, gezwungen. Der Ovelgönner Vergleich vom 29. Januar 1568 machte jedoch diese angebliche Ausnahme zur Regel, indem er das Asegabuch nur soweit in Geltung ließ, als es dem Reichsrecht

[64] H. Lübbing, a. a. O., S. 61 ff.; G. Sello, a. a. O. § 335.

nicht entgegenlief [65]. Damit war das Asegabuch zu einem subsidiär geltenden Partikularrecht geworden. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit sollte durch eine Neukodifizierung des Stadländer und Butjadinger Landrechtes beseitigt werden. Von Graf Anton I. 1571 zugesagt, von Graf Johann VII. 1586 in Angriff genommen, kam diese Kodifizierung erst in den letzten Jahren des Grafen Anton Günther zustande [66]. Die Besetzung der Landgerichte ist schon unter Graf Anton I. die am meisten wiederkehrende Forderung der Stadländer und Butjadinger. In dem erwähnten Ovelgönner Vergleich vom Jahre 1568 [67] sagte Anton I. unter dem Druck der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel, der Oberlehnsherren des Stad- und Butjadinger Landes, die Erfüllung dieser Forderung zu. In dem Wolfenbüttler Rezeß vom 6. Februar 1571 [68] wurde er durch Herzog Julius abermals verpflichtet, bis zum 24. Juni desselben Jahres endlich die Landgerichte wieder einzusetzen. Graf Anton I. hat trotz aller Zusagen an seiner ursprünglich eingenommenen Haltung nichts geändert. Als er 1573 starb, veränderte sich die Lage erheblich. Sein Sohn und Nachfolger, Graf Johann VII., konnte sich dem Wolfenbüttler Druck nicht mehr widersetzen.

Der Wortlaut der Bestallung, mit der Johann von Halle 1573 als Oldenburger Kanzler eingesetzt wurde, läßt denn auch unmißverständlich den Hintergrund der Neuordnung des Kanzlei- und Gerichtswesens in der Grafschaft durchschimmern [69]. Graf Johann VII. sagt dort, daß er *„auf Rath unserer Hern und Freunde unsere Cantzlei und Landtgerichte, damit einem jeden Rechts desto baß verholfen, mitt gelerten verstendigen Leutten zuversehen uns furgenommen ..."*. Die Herren und Freunde sind niemand anders als die Lehnsherren, die im Augenblick des Regierungswechsels naturgemäß stärker als sonst ihren Einfluß geltend machen konnten.

---

[65] L. Schauenburg, a. a. O., Bd. IV, S. 307 f.; St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XL A. Nr. 5.
[66] L. Schauenburg, a. a. O., Bd. IV, S. 308.
[67] Textabdruck bei G. A. von Halem, a. a. O., Bd. III, S. 257.
[68] Textabdruck bei G. A. von Halem, a. a. O., Bd. III, S. 274.
[69] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 109.

Aber auch ohne den äußeren Druck lag für Johann VII. eine Änderung der väterlichen Politik gegenüber Stadland und Butjadingen nahe. Die oldenburgische Herrschaft war fest eingewurzelt. Ihre Positionen im Lande waren nicht mehr zu erschüttern und brauchten nicht mehr durch Anwendung übermäßiger Gewalt gesichert zu werden. Es lag nahe, nun zu einer Innenpolitik der Ruhe und Ordnung zurückzukehren.

Graf Johann VII. entwickelte auch sonst einen Blick für die Notwendigkeiten der Landesverwaltung. Neben der Neuordnung der Kanzlei und des Gerichtswesens begann er sofort nach Antritt der Herrschaft eine oldenburgische Kirchenverwaltung aufzubauen. Fast ein halbes Jahrhundert nach dem Beginn der Reformation und der Einziehung der Kirchengüter erhielt Oldenburg in Hermann Hamelmann seinen ersten Superintendenten. Im gleichen Jahre 1573 richtete der Graf ein Konsistorium ein. Unmittelbar darauf ging er an einen Neuaufbau seines zerrütteten Hofstaates. Mit der Hofordnung von 1575 wurde die Hofverwaltung auf eine neue Grundlage gestellt und wieder in geordnete Bahnen gelenkt [70].

So wie der Ausbau der Kanzlei im Jahre 1573 vornehmlich unter dem Gesichtswinkel der Justiz erfolgte, so sind in der Folgezeit die Gerichtsangelegenheiten auch immer der Kern ihrer Kompetenz geblieben. Sie blieb aber zunächst noch das, was sie auch bisher gewesen war, nämlich Arbeitsstab des Grafen für alle vorfallenden Regierungsangelegenheiten überhaupt. Außerdem behielt sie ihre Funktion als gräfliche Expeditionsstelle und Schreibstube.

Die Kanzlei erhielt ein eigenes Amtshaus, in dem eine besondere Stube für die Sitzungen des eigentlichen, mit der Kanzlei verbundenen Ratskollegiums vorbehalten war. Das Kollegium bestand aus dem Kanzler, dem Drosten und zunächst zwei Räten. Die Zahl der ständigen Räte erhöhte sich erst unter Graf Anton Günther. Es wurden feste Sitzungstage eingeführt, die sich jedoch offenbar vornehmlich auf Erledigung der anstehenden Gerichtssachen bezogen. Die außenpolitischen Angelegenheiten und die Regimentssachen wurden in sogenannten außer-

[70] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 21.

ordentlichen Sitzungen, über die sich seit 1621 einzelne Protokolle erhalten haben, verhandelt [70a]. Die Teilnahme der Drosten an den Gerichtssitzungen war nicht obligatorisch.

Im Gegensatz zu manchen anderen Territorien, in denen der Rat die Führung der allgemeinen Landesverwaltung in seine Zuständigkeit zog[71], blieb der Einfluß des oldenburgischen Ratskollegiums auf die innere Landesverwaltung relativ gering. Die allgemeine Aufsicht über diese Verwaltung stand den Drosten zu. Sie kontrollierten und leiteten in ihren Amtsbereichen und unterstanden lediglich der Aufsicht des Landdrosten bzw. des amtierenden Oldenburger Drosten. Selbstverständlich wurden Angelegenheiten der inneren Staatsverwaltung im Rat besprochen, aber tätig wurden in solchen Sachen einzelne Räte nur durch landesherrlichen Spezialauftrag. Auf ihre juristischen Kenntnisse konnte besonders bei Vorbereitungen von Verordnungen des Grafen nicht verzichtet werden. Diese Arbeit wurde bis zur Gründung des Geheimen Rates vornehmlich in der Kanzlei erledigt.

Einst waren für Graf Anton I. die außenpolitischen Bedürfnisse der Grund gewesen, sich mit akademisch gebildeten Juristen zu versehen. Der Arbeitsbereich der Außenpolitik blieb nun auch weiterhin ein Haupttätigkeitsfeld sowohl des Rates als Kollegium wie der einzelnen Räte. Die dort anfallende Arbeitslast war in manchen Zeiten so erdrückend, daß die Justiz darunter schwer leiden mußte [72]. So wird denn in den Bestallungen der Kanzler und Räte neben der Verpflichtung zur Tätigkeit im Gerichtswesen und in allgemeinen Regierungsangelegenheiten die Bedingung ausgesprochen, daß sie sich zu Verschikkungen gebrauchen lassen sollen, d. h., daß der Graf sie zu diplomatischen Missionen einsetzen wollte.

In welchen Bereichen der Rat nun auch immer tätig wurde, er blieb ein Beraterkollegium. Selbst in Justizangelegenheiten war das zunächst nicht viel anders. Der Ermessensspielraum war

---

[70a] St. A. Oldenburg. Best. 20, Tit. VIII Nr. 21.

[71] F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 7. Aufl., Stuttgart 1959, S. 80.

[72] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 5.

gering. Noch in den ersten Jahren des Grafen Anton Günther behielt sich der Graf sowohl in Kriminalsachen als auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit das Endurteil vor [73]. Dies sicherte ihm die Möglichkeit, in den Fällen, wo die gräflichen Interessen selbst berührt wurden, entsprechend eingreifen zu können. Die Erfahrungen der Zeit des Grafen Anton I., in der die Justiz innenpolitisches Kampfmittel des Grafen gewesen war, mag hier nachgewirkt und im Zusammenhang mit der Kleinheit des Territoriums dem Landesherrn die Mitwirkung am Urteil seines obersten Gerichtes länger als in anderen Territorien gesichert haben. Mit steigender Arbeitslast und der veränderten Bedeutung des Gerichtswesens in normalen Zeiten konnte eine Änderung der Verhältnisse nicht ausbleiben. Sie trat dann auch kurz nach dem Regierungsantritt Anton Günthers ein. Die Reiselust des jungen Grafen, die ihn schon bald durch das ganze Reich und das westliche Europa führte, und die dem nahenden großen Krieg vorausgehende diplomatische Aktivität lenkten den Grafen von der relativ unwichtigen Justiz ab.

1606 behielt er sich in seiner Instruktion für das in seiner Abwesenheit amtierende Regimentskollegium noch sämtliche Endurteile vor. Seit 1609 durfte die Kanzlei die Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit selbst entscheiden oder in bestimmten Fällen das Urteil einer auswärtigen Juristenfakultät einholen. Die Urteile konnten von ihr publiziert und vollstreckt werden [74]. Diese Bestimmungen wurden für die Zeit der Abwesenheit des Grafen erlassen. Tatsächlich wirkten sie sich auch in seiner Anwesenheit aus. In der Folgezeit zog sich Anton Günther immer stärker aus der Gerichtstätigkeit zurück und delegierte seine Befugnisse an die Kanzlei. Auch in der peinlichen Gerichtsbarkeit konnte die Kanzlei seit 1609 bis zum Endurteil vorschreiten. Lediglich die Vollstreckung des Urteils wurde bis zur Rückkehr des Grafen ausgesetzt. Später wurde auch diese Bestimmung dahin gelockert, daß der Landesherr auf Grund eines schrift-

---

[73] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 18, Instruktion 1606 Jan.
[74] A. a. O., Instruktion von 1609 April.

lichen Berichtes das Urteil bestätigen und damit die Exekution anordnen konnte [75].

Seit den zwanziger Jahren des 17. Jahrhundert enthalten die Instruktionen für die heimgelassenen Drosten, Kanzler und Räte keine allgemeinen Verfahrensbestimmungen mehr, sondern es werden detaillierte Anweisungen für gerade zur Erledigung anstehende Einzelaufgaben gegeben. Der Apparat hat sich bezüglich der Kompetenzen und des zustehenden Ermessensspielraumes eingespielt und bedarf solcher Angaben nicht mehr.

In den reinen Verwaltungs- und Regimentssachen erlangte die Kanzlei und das mit ihr verbundene Ratskollegium genau genommen keine wesentlichen Entscheidungsbefugnisse. Die offiziellen Ordnungen und Instruktionen lassen eine solche Entscheidungsgewalt nur dann erkennen, wenn durch landesherrlichen Spezialauftrag einem oder mehreren Räten die Durchführung einer bestimmten Aufgabe anvertraut war. Nur im Rahmen dieser Aufgabe stand den betreffenden Räten ein Entscheidungsrecht zu. Für den Rat als Institution läßt sich außerhalb der Kanzleijustiz keine grundsätzlich zustehende Entscheidungsbefugnis feststellen.

Am ehesten ließ sich diese noch in den Abwesenheitsregierungen für die Räte nachweisen. Dieses Kollegium der Teilnehmer am Regiment besteht zum größten Teil aus den Mitgliedern des Rates, aber es stellt nicht etwa den Rat dar. Seine Zusammensetzung wechselt, und selten nur sind wirklich alle Mitglieder des Rates auch Mitglieder des Kollegiums der Regimentsinhaber. Mehrfach wird auch der Hofmeister, der sonst nicht im Rate auftaucht [76], bei den Regimentsinhabern genannt. Diese Abwesenheitsregierung hatte naturgemäß weitgehende Vollmachten, aber sie besaß sie nur für eine bestimmte bemessene Zeit. Die Vollmachten erloschen bei der Rückkehr des Landesherrn, sie erlangten niemals dauernden Charakter. Bei der nächsten Abwesenheit des Grafen konnte ein personell ganz

---

[75] A. a. O., Instruktion von 1618 Januar 3.

[76] Von den Hofmeistern hat lediglich Wolf von Zerssen offiziell als Rat gewirkt.

anders zusammengesetztes Kollegium als Regimentsinhaber eingesetzt werden.

Daß dennoch in der Praxis sowohl die Kanzlei wie der mit ihr verbundene Rat gelegentlich auch ohne besonderen gräflichen Spezialauftrag in Verwaltungsangelegenheiten befunden hat, geht aus einem im Jahre 1635 vorgefallenen Kompetenzstreit zwischen dem Landdrosten von Rüdicheim und dem Kanzleidirektor hervor. In seiner Beschwerde an den Grafen führt der Landdrost eine Reihe von Verwaltungshandlungen auf, die von der Kanzlei und den Räten — nach Angaben des Landdrosten — zu Unrecht vorgenommen wurden. Darunter befinden sich so allgemeine Sachen wie die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Pferde, sonstiges Vieh und andere Landesprodukte, Ausgabe von Seebriefen und selbst Verfügungen in militärischen Angelegenheiten [77]. Der Ausgang dieses Konfliktes hat die Kanzlei wieder stärker auf die Justiz verwiesen [78].

Während die Kanzlei als Obergericht der Grafschaft immer selbständiger funktionierte, hing die Tätigkeit des mit ihr verbundenen Ratskollegiums als Beratungs- und Regierungsorgan stark vom regierenden Fürsten und der jeweiligen politischen Situation ab. Bei dem starken persönlichen Regiment der oldenburgischen Grafen gelangte der Rat nur in den Zeiten außerordentlicher Arbeitsüberlastung oder während der Abwesenheit des Landesherrn zu größerer Selbständigkeit. Protokolle der Ratssitzungen, die erst seit 1621 erhalten sind, zeigen indessen, daß der Graf sich selbst bei der Beratung außenpolitischer Fragen schon weitgehend aus dem Rat zurückgezogen hatte. Seit spätestens 1621 nimmt er nur noch in Ausnahmefällen an den Sitzungen teil [79].

Die Verbindung zwischen Rat und Landesherr scheint bis 1635 vorwiegend — aber nicht ausschließlich — über den Kanzler gelaufen zu sein. Jedenfalls berichtet dieser in den Fällen, wo er an der Sitzung teilnimmt, über die Befehle und Wünsche des Grafen. Nach dem Tode des Kanzlers Prott 1634 ist hier offen-

---

[77] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 43.
[78] Vgl. oben S. 204.
[79] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 22.

bar eine Wandlung eingetreten. Einzelne Räte, zu denen der Graf ein besonderes Vertrauen gefaßt hatte, treten in den Vordergrund. Der Grad des Vertrauensverhältnisses entschied oft vor fachlicher Qualifikation über die Art der Aufträge, die ein Rat erhielt. Auf diese Weise ergab sich eine gewisse Spezialisierung für die Tätigkeit einzelner Räte.

Unter Graf Johann VII. waren neben dem Kanzler lediglich zwei Räte tätig. Sie bildeten zusammen mit dem Drosten von Oldenburg das ständige Ratskollegium, zu dem wohl auch noch der juristisch gebildete Kanzleisekretär treten konnte. Andere Drosten und Landrichter, die zu Räten ernannt wurden, hatten faktisch die Stellung von Landräten, die nur gelegentlich zu bestimmten Geschäften herangezogen wurden.

Erst unter dem Einfluß der ständig steigenden diplomatischen Arbeitslast kurz vor und während des Dreißigjährigen Krieges erfolgte eine Vermehrung der ständigen Ratsstellen [80]. Seit 1637 werden die in der Kanzlei tätigen Räte zu Kanzleiräten ernannt [81]. Die Motive dieser Titeländerung sind nicht ganz eindeutig. Es würde im Zuge der in Oldenburg seit 1635 sich anbahnenden stärkeren Trennung von Justiz und Verwaltung liegen, wenn man hier eine Teilung des Ratskollegiums in einen Rat für Justizangelegenheiten und einen Rat für Regimentssachen etwa nach dem Wolfenbüttler Vorbild von 1588 vermuten würde [82]. Tatsächlich werden aber in der Folgezeit alle Räte, die überhaupt ernannt werden, als Kanzleiräte bezeichnet [83]. Seit 1635 reformiert man an der Organisation der Landesverwaltung herum [84]. Es wäre durchaus möglich, daß etwa ein Zusammenhang zwischen der am 19. September 1637 erfolgten Gewährung des Privilegiums de non appellando unter 1000 Gulden für Oldenburg und einer geplanten Reform des

---

80 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119.
81 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 o.
82 W. Ohnsorge, Zum Problem: Fürst und Verwaltung um die Wende des 16. Jahrhunderts, in: Blätter f. deutsche Landesgeschichte, 88. Jahrg., 1951, S. 163 f.
83 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119.
84 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 5, Tit. VIII, Nr. 21.

Rates als oberstes Gericht bestanden hat[85]. Beweise lassen sich dafür nicht erbringen. Der Rat wird zumindestens organisatorisch nicht geteilt. Allerdings gab es etwa seit dieser Zeit einige Räte, die vornehmlich mit diplomatischen Aufträgen bedacht werden. Diese Räte wurden gelegentlich auch als Geheime Räte bezeichnet, ohne daß es bereits einen Geheimen Rat als Institution gab.

Feststeht, daß seit dem Tode des Kanzlers Philipp Prott im Dezember 1634 der zunehmenden Bedeutung der Kanzlei als oberstes Gericht ein Sinken der Bedeutung des mit ihr verbundenen Ratskollegiums als beratendes Organ in Regimentssachen gegenüberstand. Das dokumentiert sich bis zu einem gewissen Grade auch darin, daß Protts Nachfolger Hollwede nur noch zum Kanzleidirektor und nicht mehr zum Kanzler bestellt wurde[86]. Zwar gab es 1642 mit Johann Philipp Bohn nochmal für wenige Jahre einen Kanzler[87], aber als er 1651 — vermutlich wegen der gehässigen Intrigen des Superintendenten Wismar[88] — als Reichshofrat nach Wien ging, hat Graf Anton Günther keinen Kanzler wieder eingesetzt.

Die Trennung von Justiz- und Regierungssachen erreichte mit der Begründung des Geheimen Rates 1656 ihre Vollendung. Die Kanzlei war zum Obergericht der Grafschaft Oldenburg geworden. Für die Grafschaft Delmenhorst war die Delmenhorster Kanzlei als Obergericht zuständig. Sie war als Folge der Erbteilung von 1577 zwischen Graf Johann VII. und Graf Anton II. nach 1580 entstanden. Ihre Geschichte kann hier im einzelnen nicht verfolgt werden. 1647 fiel Delmenhorst mit allem Zubehör wieder an die Oldenburger Linie zurück. Die Kanzlei wurde ausschließlich auf die Rechtssprechung beschränkt, sie stand aber als Obergericht gleichberechtigt neben der Oldenburger Kanzlei, während das Landgericht zu Jever, das ebenfalls aus

---

[85] *Corpus Constitutionum* für die Grafschaft Oldenburg, Teil III, S. 17. Das Privileg wurde zwar 1637 bewilligt, aber erst 1638 ausgefertigt. Die erste Ernennung zum Kanzleirat erfolgte im November 1637.

[86] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 113.

[87] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 114.

[88] G. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, a. a. O., Bd. I, S. 509 f.

der Regierungszentrale eines bis 1575 selbständigen Landes hervorgegangen war, einen Instanzenzug an die Oldenburger Kanzlei kannte [89].

## Der Geheime Rat

Die Kleinheit des Territoriums und die geringe Zahl der Personen, die für die Erledigung der zentralen Verwaltungsangelegenheiten benötigt wurden, machen es begreiflich, daß für die Landesherren zunächst kein Bedürfnis bestand, sich etwa in der Form eines Kammersekretariats einen ganz persönlichen Arbeitsstab für besonders geheime Dinge einzurichten. Zu der Kleinheit des Landes kam die völlige politische Bedeutungslosigkeit der Stände, soweit von einem Vorhandensein solcher Stände überhaupt gesprochen werden kann. Die Räte und Amtsdiener des Grafen waren nur ihm verantwortlich und jederzeit absetzbare Beamte. Sie waren vielfach ihrer Herkunft nach gar keine Oldenburger, und der ohnehin auch zahlenmäßig unbedeutende Oldenburger Adel gelangte selten genug in einflußreiche Stellungen. Den Grafen haben Kanzler und Sekretäre bzw. nach 1573 Kanzler und Räte völlig genügt, um alle anfallenden Geschäfte — auch die geheimsten — zu erledigen. Aber selbst in diesem kleinen Kreis gab es Männer, die ein besonders enges Vertrauensverhältnis zum Grafen erlangten und von diesem dann in der Regel mit den wichtigsten und intimsten Angelegenheiten betraut wurden, ohne daß sich das äußerlich in ihrer Position in jedem Falle gezeigt hat.

Ursprünglich waren die Leiter der Kanzlei ganz natürlich die vertrautesten Ratgeber der Grafen. Das Vertrauen des Landesherrn war unabdingbare Voraussetzung für die Bestallung als Kanzler. Als der Graf an den Ratssitzungen nicht mehr persönlich teilnahm, lief der Verkehr zwischen Rat und Landesherrn über den Kanzler. Ganz besonders eng war das Verhältnis zwischen Graf Anton I. und dem ersten oldenburgischen Kanzler Nikolaus Vogt.

Es sind denn auch die Kanzler und Kanzlerdirektoren, bei denen der Titel eines Geheimen Rates lange vor der eigent-

[89] St. A. Oldenburg, Best. 297, Nr. F 1.

lichen Begründung eines Geheimen Rates nachzuweisen ist. Johann Prott, seit 1605 oldenburgischer Kanzler, wird Kanzler und Geheimer Rat genannt [90]. Sein Nachfolger im Amt — sowohl die Kanzleidirektoren als auch der Kanzler Philipp Bohn — trugen ebenfalls den Geheimratstitel [91]. Indessen scheint dieser Titel nicht auf offiziellen Ernennungen beruht zu haben. Er wird in der Korrespondenz erst später und selten gebraucht und scheint mehr unverbindliche Bezeichnung gewesen zu sein, um den besonders vertrauten Ratgeber des Landesherrn zu kennzeichnen.

Daneben hat es natürlich auch andere Personen gegeben, die ein bevorzugtes Vertrauen des Grafen genossen haben, ohne daß sich das in einem klingenden — wenn auch unverbindlichen — Titel ausgedrückt hat. Das wird gelegentlich deutlich, wenn etwa bei der Einsetzung einer Abwesenheitsregierung für die Dauer einer Reise des Landesherrn bei der Aufzählung der Mitglieder dieser Regierung in der offiziellen Instruktion der Name eines dem Titel nach nur einfachen Rates vor den Namen des Drosten und des Kanzlers erschien. So wurde in der Instruktion vom 27. September 1627 für eine solche Abwesenheitsregierung der Rat Christoph Pflug dem Drosten von der Decken und dem Kanzler Prott vorangestellt [92]. Pflug war sonst vornehmlich mit außenpolitischen Aufgaben befaßt.

Schon früher spielte Wolf von Zerssen eine ähnliche Rolle. Er hatte ursprünglich gar nichts mit der Verwaltung zu tun. 1587 taucht er als adliger Hofjunker am Hofe des Grafen Johann VII. auf [93]. Im Jahre 1602 wurde der Hofmann zum Rat ernannt. Seine Bestallung unterscheidet sich jedoch auffällig von den sonst üblichen Ratsbestallungen. Es fehlen völlig die Hinweise auf eine Tätigkeit im Gerichtswesen. Vermutlich besaß Zerssen auch gar keine juristische Fachausbildung. Dafür finden sich Bestimmungen, die sich in keiner früheren oder späteren Ratsbestallung wieder nachweisen lassen. Dem Rat Wolf von

---

[90] St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 19, Staatsdienerverzeichnis des B. Schlevogt von 1650.
[91] A. a. O.
[92] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 18.
[93] St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 20, Staatsdienerverzeichnis Nr. 4.

Zerssen wurde nämlich aufgetragen, daß er neben seinen sonstigen Ratspflichten eine Oberaufsicht über alle gräflichen Häuser haben sollte. Die „Häuser" waren in Oldenburg die Amtssitze der Drosten und Amtsleute. Mit dem relativ bescheidenen Titel eines Rates übte von Zerssen so faktisch Funktionen eines Landdrosten aus[94]. Dabei amtierte zur Zeit Christian von Harlingen als Drost zu Oldenburg und genoß das Ansehen eines Landdrosten, wenn er auch offiziell als solcher nicht bezeichnet wurde.

Es bleibt dunkel, wie Wolf von Zerssen den Regierungswechsel 1603 überstanden hat. Zumindestens zeitweise war sein Einfluß dahin. Während die anderen Räte und sonstigen Amtsträger am 1. Januar 1604 vom neuen Landesherrn ihre Bestallungen erneuert bekamen, hat sich für ihn eine solche Bestallung nicht erhalten. Eine Notiz in einem sehr viel späteren Staatsdienerverzeichnis bezeichnet ihn zu 1604 als gräflichen Hofmeister[95]. Das wäre der früheste Nachweis eines oldenburgischen Hofmeisters überhaupt. Aber bis 1611 haben die Hofmeister nachweislich eine sehr unbedeutende Rolle hinsichtlich ihrer Befugnisse gespielt[96]. Im Jahre 1611 wurde dann Wolf von Zerssen als Rat und Hofmeister bestellt[97]. Diese Bestallung von 1611 schließt eine frühere Bestallung zum Hofmeister nicht aus, da seit 1611 mit dem Hofmeisteramt eine stark ausgeweitete Befugnis verbunden wurde. Der Hofmeister schaltet den Drosten jetzt faktisch aus der Hofverwaltung aus. Zwar bekam Wolf von Zerssen in der Bestallung von 1611 nicht mehr wie 1602 eine allgemeine Verwaltungsaufsicht übertragen, aber seine Stellung als Chef einer Abwesenheitsregierung vor dem Drosten und dem Kanzler im Jahre 1612 kennzeichnet die Position, die er sich auch unter Graf Anton Günther wieder erringen konnte[98].

Nach Zerssens Ausscheiden scheint der Rat Christoph Pflug

---

[94] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119 c.
[95] St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 20, Staatsdienerverzeichnis Nr. 4.
[96] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 21, Gutachten des Rates Christoph Pflug von 1611.
[97] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 25.
[98] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 18, 1612 Mai 4.

der vertrauteste Ratgeber des Grafen geworden zu sein. Wie schon erwähnt, wurde er 1627 als Chef einer Abwesenheitsregierung eingesetzt, in der auch der Drost, der Hofmeister und der Kanzler saßen [99]. Aber bereits früher fällt seine Bevorzugung in den Kurialien offizieller Schriftstücke auf. So nennt ihn eine ausführliche Instruktion für eine oldenburgische Gesandtschaft nach den Haag vom 3. 10. 1612, die in mehrfacher Ausfertigung vorliegt, vor dem Kanzler Prott [100]. Das ist kein Einzelfall. Jedesmal wenn er an einer Gesandtschaft beteiligt ist, ist er auch federführend in der Angelegenheit. Christoph Pflug ist denn auch der erste unter den gräflichen Räten, der — ohne Kanzler zu sein — als Geheimer Rat benannt wurde [101]. Zwar hat es eine offizielle Ernennung auch für Pflug nicht gegeben, aber die Tatsache, daß er ein doppelt so hohes Gehalt wie die anderen Räte seiner Zeit bezogen hat, weist auf seine Sonderstellung hin [102]. Vor der Begründung des Geheimen Rates 1656 hat es offensichtlich Bestallungen zu Geheimen Räten gar nicht gegeben. Auch der Rat von Wolzogen, der ständig in Briefadressen vor allem in Zusammenhang mit diplomatischer Tätigkeit seit 1648 als Geheimer Rat bezeichnet wurde, hat diesen Titel nur unverbindlich auf Grund seiner faktischen Position als vertrautester Rat des Landesherrn erhalten [103].

Bis in die vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts hat der Graf mit dem ganzen Rat gearbeitet und für geheimere Dinge gewöhnlich entweder den Kanzler oder einen besonders vertrauten Rat herangezogen. Die Kanzlei war die einzige gräfliche Expeditionsstelle.

Nach dem Ende des großen Krieges trat dann eine Wandlung ein. 1652 wird erstmals ein sogenannter gräflicher Privatsekretär ernannt, der nichts anderes ist, als der aus anderen Territorien bekannte Kammersekretär [104]. Daß es sich nicht nur um die erste erhaltene, sondern tatsächlich um die erste vollzogene

---

[99] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 18.
[100] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XXXVIII, Nrr. 4, 6, 11, 12.
[101] St. A. Oldenburg, Best. 295, Nrr. 19 und 20.
[102] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 119.
[103] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. XXXVIII, Nr. 57.
[104] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. V, Nr. 30 a.

Bestallung eines Kammersekretärs handelt, geht mit einiger Sicherheit aus dem Formular dieser Bestallung hervor. Es sind darüber mehrere Konzepte vorhanden, die eine große Zahl von Änderungen über sich ergehen lassen mußten [105]. Dieses zu dieser Zeit entwickelte Formular ist bei späteren Bestallungen in nur leicht gestraffter und korrigierter Form immer wieder verwendet worden.

Die Hauptaufgabe des neuen Kammersekretärs bestand in der Führung der wichtigsten diplomatischen Korrespondenz und in der Kontrolle über die Erledigung wichtiger Angelegenheiten aller Art, die in ein besonderes Protokoll aufzunehmen waren. Daneben wurde ihm die Anlage und Führung eines Supplikenprotokolls übertragen. Sämtliche an den Landesherrn herangetragenen Bittschriften hatten durch seine Hand zu gehen. Er trug sie in ein sogenanntes Memorialprotokoll ein, legte sie dem Grafen vor und veranlaßte bei der zuständigen Behörde die Ausführung der gräflichen Verfügung.

Bei der Erledigung der außenpolitischen Korrespondenz sollte nach vorangegangener gräflicher Genehmigung einer der Räte mit herangezogen werden und die ausgefertigten Schreiben prüfen. Diese Revision war durch einen Sichtvermerk für den Grafen kenntlich zu machen. Die Hinzuziehung eines Rates bei der Bearbeitung außenpolitischer Angelegenheiten erhob das oldenburgische Kammersekretariat faktisch auf die Stufe einer Kammerkanzlei [106].

Der Schriftwechsel des Kammersekretärs lief nicht mehr durch die Kanzlei, sondern das Kammersekretariat war gleichzeitig selbständige Expeditionsstelle. Nach der Einrichtung des Geheimen Rates wurde der Kammersekretär gleichzeitig Sekretär des Geheimen Rates. Über ihn lief die Verbindung zwischen dem Geheimen Rat und dem Grafen. Der wichtigste Teil der

---

[105] Der bereits 1650 ernannte gräfliche Sekretär Hans Zacharias Krause war lediglich Sekretär des Grafen Anton v. Aldenburg.

[106] Über Kammersekretariat, Kammerkanzlei und Geheime Räte vgl. die zusammenfassende Arbeit von K. Dülfer, Studien zur Organisation des fürstlichen Regierungssystems in der obersten Zentralsphäre im 17. und 18. Jahrhundert, in: Archivar und Historiker, Festschrift für H. O. Meisner, Berlin 1956, S. 237 ff.

Korrespondenz des Geheimen Rates wurde durch das Kammersekretariat erledigt. Der Begründung des Geheimen Rates als kollegiale Institution ging eine Periode des Niederganges in der Verwaltung vorauf. Die Gründe für diesen Verfall lagen in erster Linie beim Grafen selber. Er hatte sein Land unversehrt durch den großen Krieg gebracht, seine politischen Ziele wie etwa die rechtliche Sicherung des Weserzolles bei Elsfleth waren weitgehend erreicht. Die bewegten Zeiten, die den Grafen zu gesteigerter diplomatischer Tätigkeit zwangen, waren zunächst vorüber. Dem mangelnden äußeren Zwang stand das Fehlen eines inneren Antriebes gegenüber. Dem inzwischen bereits sehr betagten Grafen war ein legitimer Erbe versagt geblieben. Das Schicksal des Landes nach dem Tode Anton Günthers war zunächst noch ungeklärt. So blieb sein Interesse weniger auf die Gesamtherrschaft als auf die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes für seinen illegitimen Sohn Graf Anton von Aldenburg gerichtet. Für die Staatsdiener, die den oldenburgischen Dienst verließen oder durch Alter bzw. Tod ausschieden, wurde kaum Ersatz beschafft. Winkelmann, Anton Günthers Chronist, bemängelt denn auch sehr den gegen früher wenig geordneten Zustand der oldenburgischen Verwaltung[107]. Zwar erlangten die einzelnen Behörden — Kanzlei, Kammer und Konsistorium — durch das Desinteresse des Landesherrn größere Selbständigkeit. Besonders den Landdrosten fiel ein erheblicher Teil der früher vom Grafen selbst erledigten Aufgaben zu. Die fehlende Koordination der Arbeiten wirkte sich indessen schädlich aus. Im Verlauf weniger Jahre wurde ein Zustand erreicht, der eine durchgreifende Veränderung der Verhältnisse dringend erforderlich machte.

Neben dem Kammersekretär war in den letzten Jahren — besonders seit Ende des Krieges — der Rat von Wolzogen der vertrauteste Ratgeber des Grafen gewesen. Wolzogen war eigentlich adliger Hofmann und besaß keinerlei juristische Ausbildung. Er war vor allem auf dem Gebiet der Außenpolitik tätig gewesen. Zu den ersten Reformmaßnahmen gehörte es nun, daß Wolzogen 1656 zum Kanzleidirektor ernannt wurde.

---

[107] J. J. Winkelmann, a. a. O., S. 479.

Damit hatte die Kanzlei seit 1651 erstmals wieder einen offiziellen Leiter. Faktisch hat Wolzogen allerdings schon seit längerer Zeit die Kanzleigeschäfte dirigiert. Die Sitzungsprotokolle nennen ihn stets als ersten in den Anwesenheitslisten [108]. Dennoch hat es sogar bei Wolzogen selbst Bestürzung erregt, daß er ohne juristische Fachausbildung die Leitung der Kanzlei nun auch offiziell übernehmen sollte [109]. Für den Grafen war indessen entscheidend, daß die Schlüsselstellungen von dem ersten Mann seines Vertrauens besetzt wurden.

Es war daher nur eine logische Konsequenz, daß Wolzogen auch als Direktor des am 27. September 1656 erstmals tagenden Geheimen Rates eingesetzt wurde. Mitglieder des Geheimen Rates waren außer Wolzogen der Landdrost von Kötteritz und die Räte Anton Günther Velstein und Hermann Mylius von Gnadenfeld sowie der Kammersekretär Heespen [110]. Der Geheime Rat war als beratendes Organ für alle Regimentssachen vorgesehen. In regelmäßigen Sitzungen sollten alle allgemeinen Staats- und Regierungsangelegenheiten besprochen werden. Die Justiz wurde völlig herausgenommen und der Kanzlei überlassen. Die Finanzgeschäfte, die durch die Kammer erledigt wurden, waren selten Gegenstand der Beratungen des Geheimen Rates. Dort hat der Graf die Entscheidungsgewalt sich mehr als sonst vorbehalten. Alle Vota der Geheimen Räte sollten vom Sekretär protokolliert und das Protokoll nach der Sitzung dem Grafen zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden. Anfänglich war der Graf gelegentlich auch persönlich anwesend. Später lief der Kontakt zu ihm über den Kammersekretär. Abgesehen von der endgültigen Beschlußfassung hatte sich der Graf noch vorbehalten, einzelne Räte aus dem Geheimen Rat für besonders geheime Angelegenheiten noch gesondert heranzuziehen. Die mit ihnen verhandelten Sachen sollten auch vor dem Geheimen Rat geheim bleiben [111]. Damit blieb neben dem Geheimen Rat das Kammersekretariat im vollen Umfange bestehen.

---

[108] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 23.
[109] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 115.
[110] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 23.
[111] A. a. O.

Diese Konkurrenz ist denn auch dem Geheimen Rat offenbar verderblich geworden. Seine Tätigkeit kam nach zwei Jahren bereits wieder zum Erliegen. Ein Memorial des Landdrosten von Kötteritz vom 13. September 1663 berichtet, daß der Geheime Rat seit dem Tode des Geheimen Rates Anton Günther Velsteins nicht mehr getagt hatte [112]. Das Todesdatum Velsteins ließ sich nicht genau festlegen. In den spärlich erhaltenen Protokollen des Geheimen Rates ist er 1658 zum letztenmal als anwesend genannt [113]. Da in diesem Jahr auch sonst alle Lebenszeichen für Velstein aufhören, muß damit gerechnet werden, daß sein Tod etwa in dieser Zeit erfolgte. Aus den Jahren 1659 bis 1662 haben sich auch keine Sitzungsprotokolle finden lassen. Das würde für den Geheimen Rat eine sehr kurze Tätigkeitsperiode ergeben.

Auf Grund des Drängens von Kötteritz entschloß sich der Graf 1663 zur Wiederbelebung des Geheimen Rates. Als Direktor wurde der Landdrost von Kötteritz bestellt. Wolzogen hatte sich weitgehend von allen Geschäften zurückgezogen und hatte auch die Kanzleigeschäfte de facto bereits Bernhard Heilersieg übergeben, obwohl dieser erst 1667 zum Kanzleidirektor ernannt wurde [114]. In seinem bereits genannten Memorial forderte Kötteritz eine Reihe von Maßnahmen, die ihm zur Wiederherstellung des Geheimen Rates notwendig erschienen. Da war zu entscheiden, ob der Leiter der Kanzleigeschäfte zu den Beratungen hinzugezogen werden sollte und wie die Kompetenzen zwischen Heilersieg und dem inzwischen zum Geheimen Rat aufgestiegenen ehemaligen Kammersekretär Heespen, der zusammen mit dem jetzigen Kammersekretär Kercker faktisch eine Kammerkanzlei bildete, zu trennen waren. Es scheint da vorwiegend um Expeditionsfragen gegangen zu sein. Es wurde weiter gefordert, daß die Vota klar und nicht doppeldeutig zu sein hätten und jedes Votum schriftlich festgehalten werden müsse, damit sich keiner der Räte hinterher von seinem gegebenen Rat distanzieren könne. Ausdrücklich wird in der Denk-

---

[112] A. a. O.
[113] A. a. O.
[114] St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. X, Nr. 116.

schrift betont, daß besonders zu der letzten Forderung ganz begründeter Anlaß bestehe [115]. Das läßt einige Schlüsse auf die Arbeitsatmosphäre zu, die zu dieser Zeit am gräflichen Hof geherrscht haben muß. Neben diesen Hauptforderungen, die von Kötteritz erhoben wurden, sollte eine erhebliche Reihe sonstiger Verfahrensfragen wie Protokollführung, Abzeichnen der Konzepte durch die Räte, vorherige schriftliche Information der Räte über die zu behandelnden Gegenstände wenigstens bei wichtigen Sachen usw. geklärt werden [116]. Alle diese Nachrichten verstärken den Eindruck, daß der 1656 eingesetzte Geheime Rat zur Ausbildung einer geregelten Geschäftsordnung gar nicht gekommen ist. Einmal war natürlich die Zeit, in der er tätig war, viel zu kurz, zum andern war aber diese Kürze der Tätigkeitsperiode eine Folge der Tatsache, daß Graf Anton Günther sehr bald wieder zu seiner Regierung aus der Kammer zurückkehrte.

Die 1663 beginnende neue Tätigkeitsperiode des Geheimen Rates scheint glücklicher gewesen zu sein. Sie dauert jedenfalls ohne Unterbrechung bis zum Tode des Grafen 1667. Der Geheime Rat ging unter der Bezeichnung Etatsrat als oberstes Regierungskollegium in die dänische Zeit ein [117]. Die Verbindung des Landdrostenamtes mit der Funktion eines Direktors des Geheimen Rates wirkte sich günstig aus, da die weitgehenden Befugnisse des Drosten und seine Entscheidungs- und Exekutionsgewalt de facto dem Geheimen Rat einverleibt wurden.

Die seit 1663 erhaltenen Sitzungsprotokolle weisen als Angehörige des Geheimen Rates meistens nur den Direktor und Landdrosten von Kötteritz, den Rat Heespen und den Kammerdirektor und Rat Heilersieg sowie den Kammersekretär Kercker aus. Gelegentlich haben der Drost von Witzendorf und Generalmajor Baudissin teilgenommen. Nach dem Tode des Landdrosten Kötteritz 1666 wird Witzendorf Landdrost und Direktor des Geheimen Rates. Ein Bericht des italienischen Grafen Gualdo Priorato über den Staat des Grafen Anton Günther aus dem

---

115 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 23.
116 A. a. O.
117 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 24.

Jahre 1664 nennt allerdings auch noch Wolzogen als Mitglied des „Geheimen Staatrates“ [118]. Wolzogen war inzwischen 77 Jahre alt geworden. Er hatte 1663 bereits eine Beteiligung am Geheimen Rat abgelehnt [119]. Seine Tätigkeit wird nur noch gering gewesen sein.

Der Schriftverkehr des Geheimen Rates war inzwischen so angewachsen, daß neben dem Kammersekretär noch ein Geheimer Kanzlist eingestellt werden mußte [120].

Nach dem Tode Anton Günthers wurde der Geheime Rat in ein E t a t s k o l l e g i u m umgewandelt. Dieses Kollegium tagte unter dem Vorsitz des Statthalters, Graf Anton von Aldenburg. Es gehörten ihm der Landdrost von Witzendorf, der Rat Heespen und der ehemalige Kammersekretär und jetzige Etatssekretär Kercker an. Dieses Etatskollegium war das oberste Regierungsorgan in den Grafschaften [121].

Zusammenfassend kann man den behandelten Zeitraum der oldenburgischen Verwaltungsgeschichte vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Tode Anton Günthers 1667 in drei Abschnitte unterteilen. Der erste ist dadurch gekennzeichnet, daß der Graf in der zentralen Regierungssphäre mit einem im wesentlichen ungegliederten Arbeitsstab die anfallenden Aufgaben bewältigt. Spezialverwaltungen wie etwa ein Konsistorium sind nicht vorhanden. Es ist vor allem die Kleinheit des Landes, die es ermöglicht, daß dieser Zustand bis zum Jahre 1573 dauern konnte.

Der mit dem Regierungsantritt Johannes VII. 1573 beginnende neue Abschnitt wird durch die Organisation und Differenzierung der Verwaltung charakterisiert. Die Kanzlei erhält ein Ratskollegium, dessen Arbeitsweise festgelegt wurde. Es entstehen Spezialverwaltungen durch die Begründung des Konsistoriums und später einer geordneten Kammerverwaltung. Es erfolgte die Trennung der Hof- und Staatsverwaltung. Eine Besonderheit ist die starke Stellung des Landdrosten, der den Rat in der allgemeinen Aufsicht über die innere Verwaltung stark be-

118 St. A. Oldenburg, Best. 297, Nr. A 44, Fol. 8 und 9.
119 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 23.
120 St. A. Oldenburg, Best. 295, Nr. 7.
121 St. A. Oldenburg, Best. 20, Tit. VIII, Nr. 24.

schränkt. Diese Periode endet etwa mit dem Dreißigjährigen Krieg. Die Anfänge des dritten Abschnittes reichen zeitlich in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Typisch für ihn ist die immer stärker werdende Trennung des Landesherrn von seinen Verwaltungseinrichtungen und eine zunehmende Verselbständigung der Behörden. Gleichlaufend beginnt die Herausbildung einer geheimen Sphäre. Dies geschieht zunächst nur in der Weise, daß besonders vertrauenswürdige Räte durch landesherrlichen Spezialauftrag für wichtige und geheime Angelegenheiten gesondert herangezogen werden. Die neue Qualität der Verhältnisse wurde erst mit der Begründung des Kammersekretariats, das durch Hinzuziehung von ausgesuchten Räten zur Kammerkanzlei aufstieg, deutlich sichtbar. Diese Entwicklung führte zur Bildung eines Geheimen Rates, der im wesentlichen eine Zusammenfassung der Kammerkanzlei mit dem Landdrosten darstellte. Die Entwicklung brach mit dem Tode Anton Günthers ab, als durch das Absinken Oldenburgs zu einem dänischen Nebenland eine völlig neue Lage geschaffen wurde.

# Ein schaumburg-lippischer Staatsmann: Viktor von Strauß und Torney als Dichter, Politiker und Mensch

Von

Hans Wunderlich

Am Haus Schulstraße 5 in Bückeburg verkündet eine schwarze Marmortafel mit goldenen Lettern: „In diesem Hause wurde geboren am 18. September 1809 Viktor von Strauß und Torney, D. theol., Wirkl. Geh. Rath, gest. in Dresden am 1. April 1899."

Wer war dieser Strauß? — Bekannter ist seine Enkeltochter Lulu, die durch ihre Bauernromane und Balladen in die Literatur eingegangen ist, den Verleger Eugen Diederichs heiratete und 1956 in Jena starb. Viktor, der Großvater, von dem sie viele Anlagen geeerbt hatte, war zu seiner Zeit besonders in politischen Kreisen bekannt. Er war ein außergewöhnlich vielseitig begabter Mensch voller Vitalität. In seinen Werken werden juristische, staatsmännische, parteipolitische, soziale, erzieherische und landwirtschaftliche Fragen ebenso diskutiert wie philosophische, religiöse und rein menschliche Dinge. Seine religiösen Gedanken und Ausführungen brachten ihm die theologische Doktorwürde der Universität Leipzig ein. Sein gesamtes dichterisches und schriftstellerisches Schaffen eingehend zu besprechen, würde Bände füllen; es genügt aber, einzelne wesentliche Momente herauszugreifen, um einen Eindruck von der Persönlichkeit Straußens als Dichter zu vermitteln.

Seine Jugendgedichte (1841 bei Velhagen und Klasing) enthalten eine reiche Wahl von lyrischen Gedichten, religiösen Lie-

dern, Balladen, Elegien und Epigrammen von recht verschiedenem Wert[1]. Bald schleicht sich ein störendes Element in seine Dichtung ein, immer stärker, schließlich einseitig übersteigert: eine erzieherische Absicht, eine weltanschauliche Tendenz. Vom jugendlichen Brausekopf mit freigeistigen Ideen wandelte er sich zu einem starren Kirchenglauben, mit stark missionierendem Drang, ohne jede Toleranz anders Denkenden gegenüber. Hierin liegt gewiß der Grund dafür, daß Straußens Lebenswerk kaum über seine Zeit hinaus gewirkt hat und er als Dichter vergessen ist. Die Tendenz tötete das Dichterische.

Gewiß sind seine religiösen Lieder voller Musikalität und greifen choralmäßig an die Seele des Menschen[2]. Seine Balladen erreichen aber nicht die Größe derer seiner Enkelin Lulu. Beachtlich ist die trotzige Schlußstrophe von „Der Gefangene": (S. 248 der „Gedichte")

„Begrabt ihr auch mich in dem Kerker, was liegt,
Was liegt an dem einzelnen, mir? —
Die Wahrheit, sie stirbt nicht, sie kämpft und sie siegt —,
Und der erlieget auch ihr!"

1843 gab Strauß „Lieder aus der Gemeine für das christliche Kirchenjahr" heraus, 1856 einen Gedichtband „Weltliches und Geistliches", und schon vorher, als Anhang zu seinem Revolu-

---

[1] Als Beispiel diene eins der stimmungsvollsten: „Meine Mutter":

Längst haben sie dich geschlagen
In's weiße Leichentuch;
Du, deren Schoß mich getragen,
Du, die mich im Herzen trug,
Liegst selber im Mutterschoße,
Das Moos wächst über dem Stein;
Die Welt, die verwandelte, große,
Hat lange vergessen dein.

Die dein gedachten mit Danken,
Die reden längst nicht mehr,
Es waren die Armen, die Kranken;
Sie schlafen rings um dich her.
Deine Enkel will ich führen
Einst an den moosigen Stein;
Da soll dein Hauch sie berühren,
Dein frommer Geist sie weih'n.

(zitiert nach Lulu von Strauß und Torney, „Vom Biedermeier ..." S. 38).

[2] Pastor Heidkämper berichtet („Heimatblätter" 9/1929) über Straußens Beteiligung am Anhang zum Gesangbuch der lutherischen Kirche i. J. 1855 und meint, es gebühre „unter all seinen Werken die Palme den geistlichen Liedern. Hier hat er etwas von großem, bleibendem Werte geschaffen."

tionsroman „Das Erbe der Väter", einige bewußt politische Gedichte aus dem Jahre 1848.

Der erste größere Roman „Theobald" (1839) spielt zur Zeit der Franzosenbesetzung im Westfalen Jérômes und bringt in Form von Gesprächen die Einstellung des Verfassers zu den Zeitfragen. Lulu nennt es „ein religiöses, politisches und weltanschauliches Bekenntnis" und fährt fort: „Dem Zeitkämpfer in ihm war es selbstverständlich, auch die Dichtung im Nahkampf der Geister zu verwenden. Sein leidenschaftlicher Anteil an kirchlichen und politischen Fragen, seine kämpferische Natur drängten ihn zur Streit- und Bekenntnisschrift [3]."

Seine Dramen und Epen, in sprachlicher Vollkommenheit, zünden nicht; man vermißt die innere Größe des Stoffes, die Notwendigkeit des Dichtens, — „zu sagen, was ich leide!" — Was Homers Ilias und Odyssee, was das Rolandslied, die Nibelungen und andere klassisch macht: der tiefe Hintergrund, das gewaltige Völkerschicksal, — das fehlt bei Strauß; an dessen Stelle tritt bei ihm die Tendenz.

Wohl dichtete er in Vers und Stil eines Shakespeare, eines Homer, in Hexametern; aber im Verhältnis zu der klassischen Form ist der behandelte Stoff zu belanglos. So auch in den 12 Gesängen des Epos „Richard": ein kleiner Landesfürst — Aufruhr — Verfolgung längst verjährter, aber unzeitgemäßer edler Gesinnung — große Tiraden, moralisierend, politisierend, schwülstig. Eine Stelle ist auch hier wieder hervorhebenswert [4], nämlich Auslassungen über den von der damaligen Reaktion heftig verfolgten „Tugendbund", womit sich der Held des Epos gegen den Vorwurf von Jugendsünden verteidigt:

„Deshalb hehl' ich es nicht: gleichdenkenden Altersgenossen
Bot ich die Hand zum Bunde der Zukunft unseres Volkes —
Jenem gehaßten, so oft von den Herrschern bitter verfolgtem
Bunde, der rühmlich jedoch durch Ursprung, edel an Zweck war.
Denn es geschah zur Zeit, da Napoleons stürmende Scharen

---

[3] L. von Strauß und Torney, „Vom Biedermeier zur Bismarckzeit", S. 108/9.
[4] „Richard", S. 134/5.

Deutschland hatten besiegt, und rings lag über den Völkern
Drückende Zwingherrschaft der Eroberer, unsere Herrscher
Litten Gewalt, und das Volk unsäglichen Jammer des Krieges;
Damals reichten sich Männer die Hand zum Bunde der Tugend.
... drum ist's ein Unmögliches, daß ich bereute,
Gleichem erhabenem Ziel jemals mich gewidmet zu haben."

Wer erinnert sich hier nicht an Metternich und die Reaktion, an die Verfolgung eines Fritz Reuter, die Unterdrückung deutschbegeisterter schwärmerischer Jugend, und an die Auflösung der Deutschen Burschenschaft durch Bundesratsbeschluß von 1832!

Eine Fülle vielseitigen Stoffes für vertieftes Studium enthält der vierbändige Roman „Altenberg" (1865). Er wendet sich gegen das Großkapital der neu erstandenen Industrie, das zum Schaden des ererbten Allgemeinen einseitig spekulierend seine materiellen Interessen vertritt, gute alte Sitten untergräbt und die gesellschaftliche Ordnung bedroht. Manches erinnert an Gustav Freitag's „Soll und Haben", so die Ausführungen zu dem Problem: Judentum — Landbesitz — Grundadel. Daneben würdigt der Roman in sprachlich edelster Diskussion die altjüdische Kabbàlah und bringt eine scharfe Ablehnung des Voltairismus.

Auf die Elegien und Epigramme braucht nicht eingegangen zu werden; sie enthalten manches Geistreiche, jedoch nichts Außerordentliches. Bekannter wurden Straußens Novellen, die größtenteils zuerst in dem damals neu gegründeten „Daheim" erschienen und 1872 in 3 Bänden zusammengefaßt wurden. Da haben wir „Ein ländliches Paar": die alte Geschichte von Romeo und Julia auf dem Dorfe, den beiden verzankten Nachbarhöfen, deren letzte Sprossen einander liebgewinnen; oder „Die Bibliothek", aus den Briefen eines Gymnasialprofessors: weltfremd, über die Rangordnung der Wissenschaften disputierend, wobei Physik als materiell abgelehnt wird (!); dann „Ein armer Sünder", mit dem schweren, wohl unlösbaren Problem der Abschaffung der Todesstrafe: soll oder darf der Landesfürst jeden zum Tode Verurteilten begnadigen? Als beste der Novellen galt im allgemeinen die „Mitteilungen aus den Akten betreffend den Zigeuner Tuvia Panti aus Ungarn". Sehr kunstvoll

ahmt Strauß hier altes Aktendeutsch nach. Die Novelle galt seinerzeit als einmalige wissenschaftliche Leistung.

In verschiedenartigster Einkleidung, in Tagebuchform, im Briefstil, in Nachlaßpapieren oder Polizeiakten versteht Strauß meisterhaft zu äußern, was er denkt und propagieren möchte. Überall erscheinen die Gegenpole: Revolutionäre und Konservative, bald ideell verrannt, bald verbrecherisch — überall dann eine Person als ausgleichender Vorkämpfer des Guten, Heilsamen, Richtigen: Strauß selbst, wie er sich in solcher Lage als Idealtyp sehen würde!

In den gleichfalls 12 Gesängen des 1876 erschienenen „Reinwart Löwenkind" zeigt sich, wie formvollendet Strauß die Dichtweise Homers nachbildet, wie sehr er sich in sie hineingelebt hat; so wenn er in die bewegtesten Handlungen in breitester Ausführlichkeit vergleichende Beschreibungen einschiebt. Besonders tritt dies hervor in einer Szene, als der Held zum entscheidenden Zweikampf schreitet und man atemlos auf den Ausgang spannt[5]. Da erzählt der Dichter:

„Sprach's; und zog mit der Rechten das Schwert und sprengt in die Feinde.
Und nun donnerte Schlag auf Schlag von dem Arme des Helden,
Während er vorwärts drang, und vor ihm sanken in Haufen
Blutende Feinde dahin, denn furchtbar hieb er darunter;
Gleich wie der mähende Mann die geschwungene Sens' in das reife
Kornfeld schlägt, — rings fallen gehäuft die geschnittenen Halme,
Rastlos schreitet er fort und häuft bei Schwaden die Schwaden:
Also hieb er darein. Die Erschlagenen deckten das Erdreich.
Mit den Verbündeten dann, die er nun aus Nöten gerettet,
Wütet er ferner hinein in den Feind; wie der brausende Sturmwind,
Der in den Forst einbricht, die gewaltigen Eichen entwurzelt,
Ragende Tannen zerschellt, hochästige Buchen hinabwirft;

[5] „Reinwart Löwenkind", S. 187/8 und weiter S. 126.

Alles erliegt der Gewalt, der entsetzlichen, unabwendbar;
Wo er gehaust, bleibt nur die verworrene graue Zerstörung:
Also tobte das Schwert Reinwart's. Von Entsetzen ergriffen
Wichen die Feinde zurück ..."

Neben derartig blutrünstigen heldischen Szenen kommt aber auch hier die religiöse Tendenz zu ihrem Recht. Der Held, verwundet und verraten, scheint unrettbar verloren. Aber Strauß:

„Doch er gedachte zuerst des Gebets, und als er gebetet,
Ward er gefaßt, sprang auf von dem Bett und sprach
in der Seele:
Darf ein redlicher Mensch in der Noth auch völlig verzagen?
Nein, es gedenkt sein Gott. O wie oftmals sagte die Mutter:
Was von den Menschen den Menschen geschieht,
das ordnete Gott so;
Nimm's als göttliche denn, und nicht als menschliche Fügung!
Oftmals sagte sie auch: Kein Unglück sendet der Höchste,
Draus sein mächtiger Arm nicht Rettung könnte gewähren[6]!"

Aber wir sind vorausgeeilt; zwei frühere Romane leiten bereits über zur Betrachtung des Politikers Strauß. 1850 erschien das schon erwähnte „Erbe der Väter". Eine höchst unwahrscheinliche „Story" dient als Rahmen für endlose politische, philosophische und religiöse Abhandlungen; ja, der Dichter bringt eine seitenlange regelrechte Predigt, die offenbar als Muster für die verworrenen Zeitumstände gelten soll. Der Inhalt: zwei Opponenten des tollen Jahres 1848 stehen einander

[6] Wie begabt Strauß als Schriftsteller gewesen sein muß, wie leicht ihm das Dichten von der Hand ging, war auch aus der sauberen, fast korrekturlosen Niederschrift seiner Dichtungen zu ersehen. Sein Verleger König berichtet im „Daheim" (1. 6. 1892); „Charakteristisch für seine Schaffensart darf auch die Niederschrift seiner Dichtwerke genannt werden. Die gleichmäßigen, zierlichen und doch kräftigen Schriftzüge mit den fein geschnörkelten Anfangsbuchstaben verraten ebensosehr Festigkeit der Grundsätze, wie Liebe zum Schönen. Nie war ein Wort in seinen Manuskripten ausgestrichen. Wie er mir erklärte, schrieb er jeden Satz erst dann nieder, wenn er ihn im Kopf völlig ausgestaltet und abgerundet fertig hatte! Die Kleinigkeiten, die er aber nachher noch glättete und putzte, waren nach einer so sorgfältigen Radierung angefügt, daß nur ein sehr geübtes Auge die Verbesserungen entdecken konnte."

gegenüber. In idealer, sturm- und drangbegeisterter Verirrung schießt Berthold bei den Berliner Barrikadenkämpfen, ohne es zu ahnen, auf seinen eigenen Vetter. Ebenso ahnunglos verschuldet er die Zerstörung seines eigenen vorväterlichen Schlosses, des Erbes seiner Väter. Auf einer Bahnfahrt keimt in ihm und seiner unbekannten Reisegefährtin Liebe zueinander; sie, die Aristokratin, und er, der „Demokrat", sind — wieder ohne es zu ahnen — Vetter und Kusine!

Die für die damalige Zeit wesentlichste Schrift aber sind die 1853 ohne Namensnennung erschienenen „Briefe über Staatskunst". Diese Schrift erregte ungeheueres Aufsehen; der Staatsanwalt verklagte an Stelle des unbekannten Verfassers den Herausgeber wegen Preßvergehen. Jetzt gab sich Strauß als Verfasser bekannt. Das Urteil lautete auf Konfiskation der ersten 5 Kapitel mit 46 Seiten und eine Geldstrafe für den Verleger, die jedoch vom König auf dem Gnadenwege erlassen wurde. Auf den Verfasser Strauß war man aber nun aufmerksam geworden als „Reaktionär" und als Gegner preußischer Reichspläne.

Was steht in den so gefährlichen beschlagnahmten Kapiteln? Kurz gesagt: Strauß liquidierte darin gewissermaßen alle Ergebnisse der 48er Revolution! Er führte aus: landesherrliche Versprechungen sind rechtlich unverbindlich, weil erzwungen — ja, sie widersprechen den Pflichten gegen das Amt der Krone und damit gegen Gott! Sie d ü r f e n daher nicht nur — nein, sie m ü s s e n widerrufen werden! Der Staatsmann, den diese Zeit verlangt, muß dem Umsturz und der Auflösung wehren, muß das Gerettete und Lebenswerte schützen, und das so Bewahrte seinen inneren Gesetzen entsprechend zu einem harmonischen Ganzen entwickeln. An solche Gedanken eines Freundes in einem angeblichen Brief an eine neu an die Spitze der Landesregierung berufene Exzellenz schließt die Frage: „Bist du der Mann?", und die Antwort: „Ich erlaube mir, es zu glauben[7]!"

Wir beobachten die Parallele: auf Grund seines Verhaltens in den Revolutionstagen hatte Fürst Georg Wilhelm den Archivrat Strauß 1850 zum Geheimen Cabinettsrath ernannt und

[7] „Briefe über Staatskunst", S. 6.

mit der Regierungsbildung betraut! Strauß hielt sich auch durchaus für den bestgeeigneten Mann hierzu und glaubte nun, in den „Briefen über Staatskunst" nicht nur Staatsmännern und Untertanen, sondern auch den Herrschern selbst Belehrungen geben zu müssen!

Die weiteren, nicht beschlagnahmten Kapitel behandeln in breitester Ausführlichkeit die drei „gottgewollten" Stände Adel, Bürgerstand, Bauernstand; einen vierten Stand gibt es nicht, wenn diese drei gesund sind!

Es ist nicht möglich, in einer kurzen Abhandlung auf alle Einzelheiten dieses Buches einzugehen, soviel Interessantes es auch bietet. Es gibt kaum ein Gebiet des sozialen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Lebens, dem nicht seine idealste Formung beigebracht würde. Ablehnung der Schwurgerichte — kirchliche Schulaufsicht — die natürliche Autorität eines Erbschulzen anstatt eines gewählten Gemeindevorstehers — Sträflingskolonien für Asoziale —, das sind nur einige Stichworte. Über den Adel, den Strauß unbedingt bejaht, sagt er, nicht Grundbesitz, nicht Abstammung, nicht Nobilitierung allein machten ihn aus, sondern[8]: „Wir finden den edel, der das Rechte, Gute, Würdige und Anmuthige unter Ablehnung aller selbstischen Zwecke deshalb in alle seinem Thun und Verhalten darstellt, weil es seiner in harmonischer Vollendung ausgebildeten Persönlichkeit selber innewohnt, ihr natürliches Element geworden, ihr gemäß ist . . ."; und weiter: „Wie ein Laye oft ein besserer Christ seyn kann als ein Geistlicher, so kann auch gar oft ein Nichtadliger eine edlere Persönlichkeit haben als ein Adliger . . . Und wie der geistliche Stand nicht etwa christlicher und besser ist als der Layenstand, so ist auch der Adelstand als solcher nicht edler und besser als der Bürger- oder Bauernstand . . . Man findet wahrscheinlich im Adelstand verhältnismäßig ebenso viele Standes-Unwürdige als im Bürger- und Bauernstand. Daß aber der Stand als solcher nicht mehr wissen sollte, was seine eigentliche Aufgabe sey, . . . das ist eine einfache Lüge, deren lebendige Widerlegung du bei tau-

---

[8] „Briefe über Staatskunst" S. 193 und weiter S. 196 ff.

send Adligen auf Schlössern und Landsitzen, im Hof-, Civil- und Militärdienste finden kannst."

Das vorletzte, 35. Kapitel mit 21 Seiten ist betitelt „Die Juden". Strauß meint gerade als Christ[9]: „Wir können dem unglücklichen, heimathlosen, verstoßenen, unter Gottes Zuchtruthe trauernden Volke nur die Rechte einräumen, die der Gast und Fremdling fordern darf — ein duldsames, menschliches Gastrecht." Als zeitbedingt stimmen Straußens Ansichten in dieser Frage natürlich nicht mit unserer heutigen Dogmatik überein.

Am Schluß des Buches offenbart sich noch einmal der politisierende Theologe[10]: „Seitdem der Staat den Seelenbund mit der Kirche aufgegeben, seine eigenen Wege zu gehen versucht und die Kirche nur als eine physische Polizeianstalt behandelt hat, seitdem ist auch das volksgesellschaftliche Leben ein treuer Abdruck dieser Disharmonie und Auflösung geworden. Alle Heilung und Wiederherstellung desselben beruht auf der Erneuerung dieses Bundes und dessen Bewährung bis in alle objektiven Konsequenzen hinein. Weder der Staat Knecht der Kirche, noch die Kirche Magd des Staates, sondern ein Ehepaar gleich Joseph und Maria, berufen zu gleicher elterlicher Fürsorge und Pflege für den, der der Sohn des Höchsten und ihrer beider Herr und Meister ist."

Was Strauß als Dichter und Schriftsteller theoretisch ausführt, das hat er als Politiker auch tatsächlich vertreten[11]. 1848 hatte er mehr Civilcourage gezeigt als viele. Zum Unterschied von den meisten politischen Reaktionären beruhte seine Einstellung zu den Zeitkonflikten nicht auf politischen Machterwä-

---

[9] „Briefe über Staatskunst, S. 450.

[10] „Briefe über Staatskunst", S. 459.

[11] Hierzu schreibt Strauß selbst in den ersten Sätzen seiner Verteidigungsschrift „Mein Antheil an der Abstimmung der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866": „Wenn ich im Laufe eines schon ziemlich langen Lebens bald wegen meiner positiv christlichen, bald wegen meiner politisch conservativen Gesinnung angegriffen worden bin, so wurde mir dieß nur ein Sporn, die Grundsätze, die ich vertrete, immer wieder in neuer Form vorzutragen, um dadurch wo möglich Unentschiedene zu gewinnen, Schwankende zu befestigen, Gleichgesinnte zu stärken. Auch wenn jene Angriffe meine Person betrafen, habe ich mich nie vertheidigt . . ."

gungen, sondern im Religiösen, und war ihm daher Gewissenssache.

1850 wurde Strauß zum Gesandten des Bundestages in Frankfurt ernannt und ein Jahr später vom Kaiser von Österreich in den erblichen Adelsstand erhoben, — was manches in seiner Haltung verständlicher macht. Von verschiedenen Reisen zu den Besitzungen seines Schaumburg-Lippeschen Fürsten in Ungarn, Böhmen, Slavonien, von seiner ersten Fahrt auf der eben erfundenen Eisenbahn, vom ersten Photographen in Wien erzählt er sehr lebendig in seinen Briefen nach Hause. Er muß jetzt oft zu Konferenzen reisen.

Im Jahre 1860 starb Fürst Georg Wilhelm. Der bisherige Erbprinz, Fürst Adolf Georg, beließ den bewährten Ratgeber seines Vaters in seinen Ämtern und fuhr selbst mit ihm 1863 zum Fürstentag nach Frankfurt, wo über die geplante Bundesreform beraten werden sollte. Seit Beginn des Jahrhunderts, seit Napoleon, gab es ja kein einheitliches deutsches Reich mehr; der Kaiser war nur Kaiser von Österreich. Zwischen Österreich und Preußen aber begann nach dem gemeinsamen Kampf 1864 gegen Dänemark und dem unglücklichen Versuch einer gemeinsamen Lösung der schleswig-holsteinischen Frage eine immer schärfere Mißstimmung. Als die Preußen in Holstein eindrangen, erklärte Österreich seine Interessen bedroht: der Konflikt war da! Am 11. Juni 1866 verlangte Österreich in der Bundesversammlung die Aufbietung aller nicht-preußischen Truppen des Bundes zur Wahrung der Sicherheit Deutschlands. Noch betrachtete Österreich sich als den führenden Staat des Bundes und wurde auch von den anderen so aufgefaßt.

So kommt die entscheidende Frage: Hat Strauß bzw. Schaumburg-Lippe den Krieg von 1866 verschuldet?[12].

Wir müssen unterscheiden: Ist die Stimmabgabe von Strauß gleichbedeutend mit einer Stimmabgabe Schaumburg-Lippes? Wie hat Strauß gestimmt? Welche Folgen ergaben sich für Deutschland, für Schaumburg-Lippe und für Strauß selbst?

[12] Eine eingehende Untersuchung und ausführlich begründete Beantwortung dieser Frage gibt Wehling in den „Heimatblättern" vom September/Oktober 1932.

In der Frankfurter Bundesversammlung sollte am 14. Juni über den österreichischen Antrag abgestimmt werden; Versuche einer Vertagung mißlangen. Was dann aber auf Grund eines von Bayern eingebrachten Zusatzantrages (Amendement) wirklich zur Abstimmung kam und zum Bundesbeschluß erhoben wurde, wich erheblich von dem ersten Antrag ab: man stellte nicht mehr Österreich gleich Bund. Nachdem Preußen und Österreich bereits mobilisiert hatten, beschloß man die Mobilisierung in allen anderen Bundesländern — nicht gegen Preußen oder Österreich, sondern zur Wahrung des Bundesfriedens! Diese Abstimmung b e z w e c k t e nicht eine Bundesexekutive im Interesse des führenden österreichischen Staates gegen den „Reichsrebellen" Preußen, wie 100 Jahre zuvor gegen Friedrich den Großen — sondern gerade die V e r m e i d u n g eines Krieges. Daß dieser dann doch kam, war wohl nicht aufzuhalten: sind die Flinten erst geladen, so gehen sie auch leicht los[13]!

Wir stellen aber fest: Wenn Schaumburg-Lippe oder Strauß tatsächlich die entscheidende Stimme abgegeben hätte, wie behauptet wurde, so wäre damit nicht die Entscheidung für den Kriegsausbruch, sondern der Versuch zur Wahrung des Friedens beabsichtigt gewesen.

In Wirklichkeit hatte Strauß aber nicht eine Stimme für Schaumburg-Lippe allein abzugeben. Die Bundesstaaten waren in 16 Kurien (Wahlbezirke) eingeteilt; die 16. umfaßte Schaumburg-Lippe, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Lippe und Liechtenstein. Sprecher dieser gesamten Kurie war Strauß — zugleich innerhalb der Kurie Vertreter seines Landes Schaumburg-Lippe[14]. Unter diesen 6 kleinen Staaten war keine Einigkeit zu

---

[13] Zur rechten Betrachtung der Situation ist zu bedenken, daß Bismarck damals noch nicht mit dem Nimbus eines Fürsten und Reichsgründers umkleidet war, daß vielmehr andere Staatsmänner, wie Strauß, keine Ursache hatten, sich selbst für weniger geschickte Diplomaten zu halten. Auch war keineswegs vorauszusehen, daß die militärische Macht, die Bismarck rücksichtslos einsetzte, größer sein würde als die übrigen Staaten unter Österreich.

[14] L a n g e, S. 83/84 sagt: „Großes Gewicht legte der preuß. Gesandte in Frankfurt (von Savigny) der Abstimmung der 16. Kurie der 6 Zwergstaaten bei, die unter Umständen das Zünglein an der Waage bilden konnten. Er vermutete, daß die Kurie, deren Stimmführung sich

erzielen; 2 waren für den Antrag (Liechtenstein und Reuß ältere Linie), 2 dagegen (Waldeck und Lippe), der 5. (Reuß jüngere Linie) für Vertagung, und der 6., Schaumburg-Lippe selbst, hatte seinem Gesandten keine Instruktionen erteilt. Wie auch immer Strauß als Stimmführer der 16. Kurie stimmte — es war keinesfalls die Stimme Schaumburg-Lippes, denn dieses hatte keine Instruktionen gegeben, enthielt sich also praktisch der Stimme. Gemäß der Geschäftsordnung des Bundes mußte der Stimmführer, wenn in seiner Kurie keine Einigkeit war, sich der Stimmenmehrheit unter den übrigen Kurien anschließen [15]. Strauß gab folgende Erklärung ab: „Der Gesandte ist nicht vollständig instruiert, sieht sich jedoch in der Lage, für die Curie dem Antrage beitreten zu müssen, und behält etwaige weitere Erklärungen vor, indem er zu bemerken hat, daß Reuß jüngere Linie für Verweisung an den Holsteinischen Ausschuß und Lippe und Waldeck gegen den Antrag stimmen." Auf die Angriffe führte Strauß [16] aus, es waren „im Ganzen 16 Stimmen abzugeben; und da sich Großherzogtum Baden der Abstimmung enthielt, so waren 15 Stimmen in Zählung zu bringen. Somit waren 8 Stimmen die absolute Mehrheit, und durch 8 Stimmen ... war der in Rede stehende Beschluß bereits gefaßt, ehe die Abstimmung an die 16. Curie kam [17]."

Demnach ist festzustellen: Schaumburg-Lippe hat gar nicht gestimmt, Strauß als Vertreter der Kurie hat für Österreich, oder besser gesagt, für den abgeänderten Antrag gestimmt, nachdem die Entscheidung bereits gefallen war, diese Stimme ist also ohne entscheidenden Einfluß gewesen. Wenn auch Lulu von Strauß behauptet, die 7 kleinsten Staaten hätten über das Schicksal Deutschlands entschieden, und die Verantwortung habe auf den Schultern eines einzelnen Mannes, nämlich ihres

---

in den Händen des Schaumburg-Lippeschen Geheimrats von Strauß befand, ‚sich zu jedem Manöver gegen uns und für Österreich gebrauchen lassen' würde (Brief v. Savigny's an Bismarck, 11. 6.)."

[15] Lange, S. 161.

[16] „Mein Antheil ...", S. 6.

[17] Diese 8 waren Österreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogtum Hessen und die 13. Kurie. Diese bestand aus Braunschweig, das gegen, und Nassau, das für den Antrag war; Braunschweig gab seine abweichende Stellung zu Protokoll.

Großvaters gelegen, so ist das fromme Legende, mit der die selber ganz unpolitische Enkelin ihren innig verehrten und geliebten Großvater in vermeintlich noch helleres Licht setzen zu können glaubte [18].

Was waren nun aber die Folgen? — Für Deutschland die entgültige Zweiteilung! — Das alte Reich, Traum und Sehnen eines halben Jahrhunderts, war nicht wiedererstanden, und bei der Neugestaltung vier Jahre später, nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/71, entstand neben dem alten österreichisch-deutschen ein neues preußisch-deutsches Kaiserreich.

Die Folge für Schaumburg-Lippe? — Im Friedensschluß wurden Hannover und Hessen-Kassel als preußische Provinzen annektiert und dadurch die räumliche Verbindung von Brandenburg-Preußen mit den preußischen Gebieten in Westfalen und am Rhein verwirklicht. Das kleine Fürstentum dazwischen behielt seine Selbständigkeit — für den Landesherrn und seinen vertrauten Gesandten ein Beweis höchst geschickten Verhaltens! Anders als gegen Hannover und Hessen hatte Bismarck gegen Schaumburg-Lippe keine Handhabe —, es hatte ja nicht mitgestimmt! Bismarck sprach zwar von einer Fälschung der Abstimmung, veröffentlichte im preuß. Staatsanzeiger eine Circular-Depesche, die er an alle preuß. Vertreter im Ausland zur Informierung der betreffenden Regierungen versandte, und forderte Straußens Bestrafung. Und die Kölnische Zeitung, die diese Bismarcknote abgedruckt hatte und daraufhin von Strauß mit einer Klage wegen Verleumdung bedroht wurde, veröffentlichte am 27. September eine maßlose Schimpfkanonade gegen den „kleinen Gernegroß [19]".

---

[18] In den „Niedersächsischen Lebensbildern" 1939 Bd. I. — Kann man übrigens bei Abstimmungen überhaupt von „Schuld" oder „Verantwortung" eines einzelnen sprechen? Die Entscheidung liegt doch nicht bei der letzten oder der ersten oder irgendeiner einzelnen der abgegebenen Stimmen, sondern die Verantwortung trägt immer die Gesamtheit der Abstimmenden. Wäre es Brauch gewesen, abwechselnd einmal in der Reihenfolge 1 bis 16, das nächstemal 16 bis 1 zu stimmen, hätte dann jemand der nun als letzte stimmenden 1. Kurie die „Schuld" zugeschoben? Oder traute man sich das nur bei den „Zwergstaaten?"

[19] Kölnische Zeitung vom 27. 9. 1866 Nr. 269.

Wie kam Bismarck zu seinen Vorwürfen? — Formalrechtlich entsprach Straußens Verhalten der Bundessatzung, war also richtig. Bismarck interpretierte aber folgendermaßen: Österreich hatte militärisches Vorgehen des gesamten Bundes gegen Preußen verlangt, oder doch mindestens die Androhung desselben. Die Bundesstaaten bzw. Kurien, die eine Ja-Stimme abgaben, erklärten sich für dieses Vorgehen. Wer sich offen dagegen erklären wollte, stimmte mit Nein. Jede andere Art der Stimmabgabe (Antrag auf Vertagung oder Verweisung an den Ausschuß) ebenso wie Stimmenthaltung konnte demnach nur besagen, daß der Betreffende jedenfalls mit einer sofortigen Bundesexekution gegen Preußen n i c h t einverstanden war, wenn er auch aus mehr oder weniger begreiflichen Gründen nicht gegen das Bundesoberhaupt Österreich stimmen wollte. Daß Strauß für Schaumburg-Lippe sich zwar der Stimme enthielt (was allenfalls einer Nein-Stimme gleichzusetzen gewesen wäre), für die gesamte Kurie aber mit Ja stimmte, bezeichnete Bismarck als Fälschung. Die Stimme von Reuß j. L. für Verweisung an den Holsteinischen Ausschuß, behauptete er, hätte erwiesen, daß es dem Antrag nicht beistimmte; es hätte also gegen den Antrag stimmen wollen, und damit wäre innerhalb der Kurie die Mehrheit für Ablehnung gewesen. Strauß dagegen zählte nur die Ja- und Nein-Stimmen. Der Behauptung, wer sich der Stimme enthalte, sei als Gegner der in Rede stehenden Sache anzusehen, hält Strauß den alten Grundsatz entgegen *„qui tacet consentire videtur"*. Aber er folgert daraus: „Das eine wäre so widersinnig wie das andere. Wer Verweisung an einen Ausschuß, d. h. weitere Erwägung einer Sache verlangt, spricht sich damit w e d e r f ü r n o c h g e g e n dieselbe aus; er behält sich diese Entscheidung vor; er hat sich in keiner Weise ausgesprochen. Allerdings will er eine sofortige definitive Beschlußfassung überhaupt noch nicht[20]."

Natürlich wußte Bismarck, daß Strauß innerlich für Österreich eingestellt war und mit dessen früherem Kanzler, dem als Hauptreaktionär verhaßten Fürsten Metternich, harmoniert hatte, der österreichische Adel also wohl nicht unverdient war. Es mochte

[20] „Mein Antheil ..." S. 8.

auch zu ihm durchgesickert sein, daß die Schaumburg-Lippesche Stimmenthaltung einem glücklichen Zufall zu verdanken und nicht echt war. Strauß hatte nämlich vorher nach Bückeburg mitgeteilt: falls er nicht rechtzeitig eine Anweisung seiner Regierung bekäme, würde er für Österreich stimmen. Als er dann sah, daß die Majorität auch ohne Schaumburg-Lippe erreicht würde, enthielt er sich innerhalb der Kurie der Stimme und konnte nun, ohne sein Land zu belasten, als Vertreter der Kurie gemäß den Bundesbestimmungen mit der bereits erfolgten Majorität stimmen [21]. Zwei Stunden nach der Sitzung erreichte ihn aus Bückeburg die Weisung, sich so zu verhalten wie Schaumburg-Lippes großer Nachbar, das Königreich Hannover, das naturgemäß der erste Gegner und das erste Ziel Preußens war! Diesem „Zufall" und Straußens geschickter Taktik verdankte Fürst Adolf Georg, daß er jetzt dem preußischen Gesandten in Kassel mitteilen konnte, er werde weiterhin, d. h. zu einem preußischen Kassel, ebenso wie zu dem bisherigen kurhessischen, ihm mehrfach verschwägerten Kassel, an seiner freundnachbarlichen Gesinnung festhalten, unter dem ausdrücklichen Hinweis, sein Land habe sich an dem Frankfurter Beschluß in keiner Weise beteiligt.

Dem Fürsten wird dieses Verhalten gewiß nicht leicht geworden sein. Innerlich stand er zweifellos auf Seiten Österreichs als des Trägers der Reichsidee. Jäckel [22] faßt die Lage folgendermaßen zusammen: „Er selbst hat große Besitzungen in Slavonien, sein Bruder Wilhelm ist Rittmeister in der österreichischen Armee und Besitzer der Herrschaft Nachod in Böhmen. Außer ihm tun Söhne angesehener Schaumburg-Lipper Adels- und Bürgerfamilien Dienst in der kaiserlichen Truppe. Aber bei Minden wird seit dem 13. Juni die 13. preußische Infanterie-Divi-

---

[21] § 5 des Kurialvertrages, in welchem die allgemeine Dienstinstruktion der Gesandten niedergelegt war, lautet („Mein Antheil" S. 5): „Soferne die Sache und der Beschluß der Bundesversammlung keinen Aufschub leidet, und bei der eingetretenen Stimmgleichheit die eine Hälfte der Stimmen mit der in der Bundesversammlung schon geäußerten Stimmenmehrheit übereinstimmend ist, so hat derselbe durch die gemeinschaftliche Stimme sich majoribus zu conformiren!"

[22] Jäckel, Entwurf..., S. 20—22.

sion unter dem Oberbefehl des Generals Eduard Vogel von Falkenstein zusammengezogen — eine nicht wegzuleugnende Tatsache! Am 15. Juni abends erfolgt die preußische Kriegserklärung an Hannover, am 16. früh marschiert die Division aus Richtung Minden ab, erreicht mit ihrer Spitze um 1/27 Uhr das Mindener Tor in Bückeburg. Ununterbrochen ziehen die Kolonnen durch die Stadt in Richtung Stadthagen; Generalleutnant von Göben hält an der Stadtkirche, um den Durchzug der Truppen zu kontrollieren. Der Fürst weilt in Eilsen, um allen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Alle Bahn- und Postverbindungen sind unterbrochen, die Telegrafenstation und der Bahnhof von Preußen besetzt [23]."

Wie aber waren nun die Folgen für Strauß selbst? — Er wurde der Prügelknabe! Um seiner Regierung weitere Schwierigkeiten zu ersparen, mußte er alle seine Ämter niederlegen und stellte sich einer Disziplinaruntersuchung. Daraufhin verzichtete Preußen auf weitere Maßnahmen, — das kleine Fürstentum war für Bismarcks großpreußische Politik wohl nicht von erheblicher Bedeutung. Nachdem der Sündenbock gefunden und abgeschossen war, glätteten sich die Wogen. So brauchen wir den ganzen Krach um Strauß nur als politischen Schachzug zu werten, der die erwähnte Circulardepesche Bismarcks für die auswärtigen Regierungen und ein Reinwaschen Preußens ermöglichte. Auch konnte nun ein Unterschied gemacht werden in der Behandlung des Fürstentums Schaumburg-Lippe und der des Bundestagsabgeordneten Strauß. Die als ausschlaggebend aufgebauschte Ja-Stimme der Kurie paßte in Bismarcks Konzept im Grunde ebenso, wie die als eine Art Nein-Stimme frisierte Stimmenthal-

[23] Lange, S. 162 zitiert aus dem Preußischen Staatskalender 1865 einen Brief der Mindener Regierung an den Minister des Innern Graf Eulenburg, worin es u. a. heißt: „Die Bückeburger Abstimmung fasse ich so auf: Der Fürst befand sich ... in einer verzweifelten Stellung, kraft seines Grundbesitzes von 27 Quadratmeilen in Slavonien ... Nun wird der Fürst für diplomatisch klug gehalten haben, den Bevollmächtigten Strauß ohne bestimmte Instruktionen zu lassen. Blieb es durch die Abstimmung beim Frieden, so hatte er mit Österreich nichts verdorben; kam es zum Kriege, so konnte er sich entschuldigen ... Strauß wird die Empfindungen seines Herrn gekannt haben, und wird geglaubt haben, ihnen entsprechend zu stimmen. Aber einer muß vor dem Riß stehen ..."

tung Schaumburg-Lippes der Einstellung des preußischen Königs entgegenkam, dem es bei seinem ausgesprochenen dynastischen Legitimitätsgefühl nicht gelegen hätte, einen Bundesfürsten ohne zwingenden Grund zu entthronen[24].

Der Fürst aber wußte wohl, was er Strauß verdankte: er entließ ihn in allen Ehren mit Rang und Gehalt eines Wirklichen Geheimen Rathes; sein Sohn, der Vater von Lulu von Strauß und Torney, blieb Flügeladjutant des Fürsten. Auch Berlin trug nicht nach: ein anderer Sohn Viktors wurde Senatspräsident in Berlin.

Und Viktor selbst? — 1850 vom österreichischen Kaiser geadelt, erhielt er vom preußisch-deutschen Kaiser durch Kabinettsorder 1872 die Genehmigung, seinem Namen den seiner Frau „von Torney" anzufügen, nachdem ein männlicher Träger dieses Namens nicht mehr existierte!

Im Sommer 1867 zog Strauß schweren Herzens aus seiner Heimat fort, zunächst nach Erlangen und dann nach Dresden, wo er bis zu seinem Tod als freier Schriftsteller lebte. In der neuen Umgebung und den gänzlich veränderten Lebensverhältnissen verfaßte er noch eine Fülle von philosophischen und religionswissenschaftlichen Werken. Über christliche Theologie wandte er sich orientalischen Religionsthemen zu. Ja, er lernte noch Chinesisch, verfaßte eine metrische Übersetzung des kanonischen Liederbuches „Schi-king" und gab ein Werk über den altchinesischen Monotheismus heraus. Noch als Achtzigjähriger begann er ein großes Werk über den altägyptischen Götterglauben. Seine letzte größere Arbeit i. J. 1895 waren „Beiträge zur Erkenntnißlehre mit Beziehung auf die Offenbarung."

Straußens politische Einstellung änderte sich nicht: Ablehnung der Bismarckpolitik und des neuen Kaiserreiches, Sorge um die

---

[24] Die Verhandlungen seit der geplanten Bundesreform (Fürstentag 1863) bis zum Verfassungsentwurf eines Norddeutschen Reichstages (Ministerkonferenzen 1867) behandelt ausführlich (auf 236 Seiten) Lange in „Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten im Jahre 1866".

deutsche Zukunft. Seine Enkelin sagt dazu [25]: „Ebenso empfand er den Bruch mit dem großdeutschen Gedanken, den der preußisch-österreichische Krieg nun endgültig vollzog, als schwere Versündigung gegen die Reichsidee und die deutsche Volkseinheit selbst, in deren nun abgetrenntem, durch die Politik Bismarcks bestimmtem Teil das Gleichgewicht sich seiner Voraussage nach in einseitig unheilvoller Weise verlagern mußte." Auch die Jahrzehnte aufsteigender preußisch-deutscher Geschichte konnten ihn nicht umstimmen. Er betrachtete sich, von seinem Standpunkt mit Recht, als Gewissensmärtyrer einer unterliegenden legitimen Sache; denn „Wie er auf religiösem Ge-Gebiet selbst am ehrwürdig Überlieferten festhielt, so war ihm auch politisch Deutschland nicht anders denkbar als in der geheiligten Form des alten großdeutschen Reiches" [26], und das heißt natürlich: unter Österreichs Führung, nicht Preußens.

Dieser lebensstarke, so geehrte, so umstrittene und so verfolgte Dichter und Politiker Strauß, was für ein Mensch war das? Nach dem frühen Tode seiner Eltern, des aus Nienburg zugewanderten Buchbindermeisters Friedrich Strauß und seiner Frau, der Wiedensahler Lehrerstochter Franziska Petzold, wurde Viktor von seinem Vormund [27] auf das Gymnasium in Lemgo geschickt, wo er als schlechter Schüler mit Hang zu Allotria galt, und nach seiner Konfirmation auf das Frankesche Pädagogium in Halle, wo er in kürzester Zeit seine Lehrer durch seine außergewöhnliche Begabung überraschte. Im Herbst 1827 begann er in Erlangen das juristische Studium, — ein verführerisch hübscher junger Bursche, beliebt bei der Weiblichkeit, innerlich ein rebellischer Brausekopf, der den geistlichen Stand für völlig unnütz erklärte, weshalb er auch nicht Theologie studieren könnte! Er fühlte sich als werdenden Dichter, zugleich auch Musiker und Zeichner!

---

[25] „Biedermeier ..." S. 185.

[26] Lulu von Strauß und Torney, „Niedersächsische Lebensbilder", S. 389.

[27] Die erste Ehe von Straußens Vater — mit Sophie Wedemeyer — war kinderlos geblieben. Mit bereits 50 Jahren heiratete der Witwer 1804 die 39jährige Franziska Petzold. Auch in dieser Ehe wurde erst nach 5 Jahren das einzige Kind, Viktor, geboren.

Von größter Bedeutung aber wurden für ihn Shakespeare, zu dem ihn die Vorlesungen von Tieck brachten, und dann Goethe, zu dem Tieck dem jungen Studenten persönlich ein Empfehlungsschreiben mitgab. Er hatte das Glück, von Goethe empfangen zu werden! Hiervon erzählt seine Enkeltochter: „Und der Große von Weimar, der aus seiner abgeklärten Altersruhe heraus immer wohlwollend Anteil an den unruhvoll Werdenden nahm und sie gern förderte, sagte ihm, was er allen diesen jungen Gästen sagte, die, die Taschen voll Verse und den Kopf voll hochfliegender Hoffnungen, zu ihm kamen: daß er zuerst und vor allem auf einen praktischen Beruf hinarbeiten müsse; denn alle echte Kunst wachse nur aus der Berührung mit dem Leben hervor [28]."

Die gleiche Mahnung kam taktvoll von einer anderen Seite, aus einem wohlwollenden und sorgenden Mutterherzen. „In seiner Vaterstadt", so erzählt Lulu weiter [29], „wuchs bei ihrer verwitweten Mutter die junge Albertine von Torney auf, ein klaräugig schlankes Kind aus Altlüneburger ritterschaftlichem Geschlecht. Ihr galten die frühen Liebeslieder des blutjungen Studenten." Gewiß mag der durch ein schweres Leben geprüften Frau [30] der Buchbindersohn nicht gleich als Freier für ihre Tochter willkommen gewesen sein. Sie teilte ihm mit, in eine Verbindung könne sie erst einwilligen, wenn er als Mann eine nützliche Tätigkeit und einen anständigen bürgerlichen Rang erlangt hätte. Das half! Viktor beschloß sein Studium in Göt-

---

[28] Einleitung zur Neuauflage von „Tuvia Panti".

[29] „Biedermeier" S. 78.

[30] Über das Geschlecht der Torney und die unglückliche Ehe von Albertines Mutter berichtet Lulu („Biedermeier" S. 48 ff.): „Die Torney gehörten zur Lüneburger Ritterschaft und hausten gut ein halbes Jahrtausend schon landsässig, rauflustig und gottesfürchtig, wie niederdeutschen Adels Art ist, auf ihren Gütern. Die Torneyschen Töchter sitzen in langer Reihe als Konventualinnen, Äbtissin, Priorin oder Küsterin in den adligen Stiften ... Die Söhne leben schlecht und recht ihr Landedelmannsleben auf ihren Gütern ... Christian David Torney war völlig zum Trinker geworden, und seine brutale Natur verlor dabei jeden Halt ... Die Scheidung wurde eingeleitet, zog sich aber noch Jahre hin, da Christian David Torney, nach der haltlosen Art des Trinkers zwischen Brutalität und Reue schwankend, seine Frau immer wieder umzustimmen suchte ..."

tingen und trat 1832 in schaumburg-lippesche Dienste. Am 12. 6. 1832 fand die Hochzeit des 23jährigen mit der 18jährigen Albertine statt und begründete eine Ehe, die 67 Jahre in vollstem Familienglück bestand.

Es kam aber noch ein Drittes hinzu, um Strauß innerlich ganz zu formen. Der Tübinger Professor David Strauß hatte mit seinen beiden Schriften „Dogmatik" und „Das Leben Jesu" in der gesamten Christenheit gewaltige Unruhe hervorgerufen. Strauß wollte sich selbst ein Urteil bilden, arbeitete das Werk durch, lernte Hebräisch, und betrieb ein regelrechtes theologisches Studium, — er, der vorher die Theologen für gänzlich unnütz gehalten hatte! Bald gelangte er zu der Überzeugung von der Unhaltbarkeit und Bodenlosigkeit des Rationalismus und von der Wahrheit der christlichen Lehre. Dies wandelte sein ganzes Leben und Dichten um.

War Strauß von seiner christlichen Dogmatik wirklich überzeugt? ein überprozentiger Renegat? ein Pietist? ein Heuchler? — und politisch: hatte er einen für seine Zeit erstaunlichen politischen Weitblick? oder war er von sturer reaktionärer Kurzsichtigkeit? War er nur ein ehrgeiziger eitler Strebling? als Dichter und als „Minister" ein Nachäffer Goethes? War er ein treuer Diener seines fürstlichen Herrn? ein treuer Sohn seines Heimatlandes, für das er sich in höchster und verantwortungsvollster Ehrenstellung exponierte? oder, wie die Kölnische Zeitung behauptete, ein „kleiner Mann, von der krankhaften Eitelkeit verzehrt, in der Welt eine Rolle zu spielen"? oder, wie Vehse meint: von pretentiösem Auftreten, Hauptschreier der Kleinstaaten, witzig, maßt sich ein Urteil über jede Branche der Staatsverwaltung an, Verfasser eines Buches, das im Ton hochchristlicher Salbung die mittelalterlich patriarchalischen Adelszustände verherrlichte [31]? Oder ist der Nachruf richtig, den Zaretzky zum Tode Viktor Straußens schrieb: „Hervorragend als Beamter und Staatsmann, bewunderungswürdig als Gelehrter,

---

[31] Vehse, S. 158. — Lulu von Strauß und Torney nennt Dr. Eduard (von?) Vehse „den emsigen Aufspürer allen jahrhundertealten Hofklatsches" („Biedermeier" S. 18).

eigenartig fesselnd als Dichter, — als Mensch untadelhaft, — das war Viktor von Strauß und Torney [32]"?

In der Lebensbeschreibung ihres neunzigjährigen Großvaters [33], die trotz einzelner Ungenauigkeiten von hohem kulturhistorischen Wert ist, sagt Lulu von Strauß: „Von jedem schaffenden Menschen wird neben seiner umgrenzten Aufgabe und Leistung, die an die Jahre schöpferischer Kraft gebunden sind, noch ein anderes Werk gefordert, das schwerer ist und über alle einzelne Tat und Leistung hinausreicht. Dieses Werk ist s e i n L e b e n s e l b s t. Der Tod erst stellt ihm die große Frage, ob er dieses Werk geleistet, ob sein Leben ein erfülltes war in jenem höchsten Sinne, der Dienst an der Idee, Dienst an den Menschen, Gottes-Dienst heißt. Die Antwort auf diese Frage, die der Mensch selbst nicht geben kann, hat für ihn die nachbleibende Generation zu geben. Und war sein Leben ein solches erfülltes, ein „Werk" in jener tiefsten Bedeutung, die es über das Subjektive hinaus ins Allgemeingültige hebt, so ist es Aufgabe der Nachfahren, dieses Werk über die begrenzte Erdenzeit des Menschen hinaus zu lebendiger Wirkung zu bringen, die es erst dann ausüben kann, wenn es als geschlossene Ganzheit vor Augen steht."

So stehen Haß und Gunst in der Beurteilung von Strauß einander gegenüber. In diesem Streit der widersprechenden Meinungen müssen wir wohl zu der Feststellung kommen: Strauß hatte ein sehr ausgeprägtes Selbstbewußtsein und Geltungsbedürfnis, einen starken Ehrgeiz, einen fast fanatischen Übereifer in der Betonung seiner oft einseitigen Anschauungen; wir wissen, welchen Wert er auf den Adel und das Prädikat „Excellenz" legte. Es mag auch sein, daß der zu höchsten Ehrenstellungen emporgestiegene und geadelte Handwerkersohn in Überspitzung letzte Hemmungen abreagierte. Aber wir haben kein Recht, ihm die subjektive Ehrlichkeit abzusprechen; seine theologischen Ausführungen, sein konsequentes und unbeirrbar mutiges Verhalten gegenüber der von ihm für falsch und

---

[32] Z a r e t z k y, in der Schaumburg-Lippischen Landeszeitung vom 6. 4. 1899.

[33] In der Einleitung zu „Biedermeier".

verderblich gehaltenen Revolution und vor dem Frankfurter Bundestag beweisen das. Und die geistige Fähigkeit und die unbedingte Redlichkeit, seine Anschauungen auch im Leben zu vertreten, besaß er zweifellos. So ist sein größtes Werk, sein Leben selbst, im Sinne der Forderungen seiner Enkeltochter „geleistet", „erfüllt". Vielleicht hatte auch ihn das Schicksal mit zu großen Gaben an eine zu kleine Stelle gesetzt.

Die Möglichkeit eines größeren Wirkungskreises habe sich ihm mehrfach geboten, berichtet Lulu [34]. Strauß aber lehnte alle solchen ehrenvollen Angebote ab; er wollte in seiner Heimat bleiben, die er so liebte.

Ihn hier zu halten, hat wesentlich, neben seinem ausgeprägten Familiensinn, seine innere Bindung zu seiner Umwelt — Menschen und Natur, das Landschaftsbild — beigetragen. Er konnte sich an dem kleinen Hausgärtchen ebenso freuen wie in Wald und Feld. Besonders liebte er, ganz früh morgens allein spazierenzugehen [35]. In einem Brief an seine Tochter schrieb er, an einen Herbstspaziergang im Buchenwald des Bückeburger Harrl anknüpfend: „Die Chaussee, welche den Harrl hinauf nach dem Steinbruche führt, war ehedem mit einer Pappelallee bepflanzt, deren schlanke Stämme sich hoch und scharf gegen den Himmel abschnitten und schon von weither sichtbar waren,

---

[34] „Der König von Hannover, der Kurfürst von Hessen, die auf ihn als eine bedeutende Persönlichkeit konservativer Prägung aufmerksam geworden waren, fragten unter der Hand an, ob er geneigt sei, einen Ministerposten anzunehmen; der König von Preußen wollte ihn als Vortragenden Rat im Kultusministerium haben" („Niedersächs. Lebensbilder", S. 387).

[35] In „Biedermeier" zitiert Lulu aus ihres Großvaters Tagebuch (S. 174 und 175): „Du hast keinen Begriff davon, wie außerordentlich schön Mamas Hausgärtchen jetzt ist, dessen sie sich auch mit vollem Genusse erfreut." Und: „Eine lebenslängliche Gewohnheit blieben für unseren Großvater die Frühspaziergänge, von denen er der noch schlummernden Hausfrau einen bunten, unterwegs gepflückten Blumenstrauß, einen blühenden Akazien- oder Lindenzweig mitzubringen liebte." Und: „Im Harrl und seinem kühlen Schatten war es ... wunderschön, die schlanken grauen Stämme trugen das dichte Blätterdach mit soviel Grazie, als wollten sie es der Sonne recht präsentieren, als das Schönste, was sie ihr vorzuhalten hatten, und die zerstreuten Farnkrautbüsche hoben sich aus dem braunroten Laubgrunde wie lauter grüne Federbüsche hervor."

mochte man nun die Straße von Hannover oder von Oldendorf herkommen oder über Rinteln. Obwohl ich nun frühe beide Eltern begraben hatte und geschwisterlos war, so blieb doch das kleine Bückeburg noch immer meine liebe Heimat; dorthin gehörten alle meine ersten und liebsten Erinnerungen, dort waren die Gräber meiner Eltern, dort hatte ich Haus und Hof, dorthin zog mich meine Sehnsucht immer wieder aus der Fremde zurück, ich mochte in Lemgo oder Halle, in Erlangen, Bonn oder Göttingen sein. Und reiste ich nun wieder dahin durch so manches fremde Land, an so manchem fremden Berggelände hin, und sah dann endlich jene weithin winkende Pappelallee, dann fühlte ich auf einmal wieder, daß ich mich der Heimat näherte; sie und die Pappelallee gehörten untrennbar zusammen [36]."

Hier, wo alle Tendenz fortfällt, kommt Straußens dichterische Sprache in ihrer ganzen Schönheit zur Geltung, zeigt sich der Mensch in seiner Verbundenheit mit Familie und Mitmenschen. Denn neben seiner Liebe zur Natur ist es gerade diese starke menschliche Bindung, was Strauß charakterisiert, die Geselligkeit des Freundes- und Bekanntenkreises, das kulturelle Leben, wobei er selbst in hohem Grade tonangebend war. Wie Lulu ausführt, war Musik das Lebenselement der Hausgeselligkeit. Strauß selbst spielte Violine, Harfe und Klavier, und komponierte auch selbst. Unter den Gästen, die im Hause musizierten, war auch Franz Liszt, der 1849 zur Kur in Eilsen weilte. Viel wurde auch vorgelesen, Dramen mit verteilten Rollen, und oft recht lebhaft diskutiert [37]. Selbst nach dem politischen Sturz, im neuen Lebenskreis, verstanden Strauß und seine Frau es, bald einen angeregten engen Freundeskreis um sich zu sammeln. „Lebhaft und voller witziger Einfälle", so berichtet Lulu,

---

[36] „Biedermeier" S. 41—43.

[37] „Biedermeier" S. 144 ff. — Seite 180 erzählt Lulu: „Erschreckend war es . . ., wenn gelegentlich beim Familienkaffee Vater und Söhne in einen heftigen Disput über rechtliche, theologische, philosophische Fragen gerieten. Denn da die Straußens sämtlich hitziges Temperament und kräftige Stimmen besaßen, so war ihre Form des Disputierens ein sich gegenseitiges Überschreien, bis man sein eigenes Wort nicht mehr hörte. Doch genossen sie selbst solchen wissenschaftlichen Lärm von ganzem Herzen, der sich dann auch schließlich allemal bei einer Pfeife Rauchtabak in friedliche blaue Wolken auflöste."

„immer der Mittelpunkt des Kreises, saß der Achtziger mit den feurig dunklen Augen unter weißen Brauenbüschen zwischen den Herren seines geliebten Vierzehnervereins, die ihn zu ihrem Präsidenten gewählt hatten. Für ein gutes geistiges Gespräch bei einem Glase Wein mit einem gelegentlichen Besucher war er immer zu haben. Aber zu neuen Freundschaften fühlte er sich zu alt, und alles, was sein eigentlichster Lebensinhalt war, schwieg er mehr und mehr in sich hinein[38]."

Einer jener seltsamen Zufälle wollte es, daß Viktor von Strauß und Torney ein Jahr nach Bismarck an dessen Geburtstage, am 1. April 1899 starb, nachdem er fast das ganze Jahrhundert mit seinen wechselvollen Ereignissen durchlebt, und zwar selbst sehr aktiv mitdurchlebt hatte. Er starb in Dresden, seine Leiche wurde aber in seine Heimatstadt Bückeburg übergeführt: der einst daraus Verbannte kehrte zur letzten Ruhe dorthin zurück.

Literaturverzeichnis


Viktor (von) Strauß (und Torney):

Gedichte; Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1841.

„Richard", 12 Gesänge, Velhagen u. Klasing, 1841.

„Das Erbe der Väter". Mit einem Anhange von Gedichten aus dem Jahre 1848. Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1850.

„Schrift oder Geist?" Eine positive Entgegnung auf des Pfarrers Wislicenus „Verantwortung gegen seine Ankläger". Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1845.

„Gudrun", ein Schauspiel. Frankfurt 1851, Verlag von Karl Theodor Völcker (H. Zimmersche Buchhandlung).

(anonym) Briefe über Staatskunst, Berlin 1853, Verlag Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

„Mein Antheil an der Abstimmung der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866." Grimmesche Hofbuchdruckerei, Bückeburg.

„Altenburg", ein Roman; Leipzig, Verlag von Friedrich Fleischer 1865 (4 Theile).

Novellen. Leipzig, Verlag von Friedrich Fleischer 1871 (3 Bände).

„Reinwart Löwenkind", nach mündlicher Überlieferung in 12 Gesängen. Gotha, Friedr. Andreas Perthes, 1874.

Lulu von Strauß und Torney:

„Vom Biedermeier zur Bismarckzeit". Aus dem Leben eines Neunzigjährigen. Eugen Diederichs Verlag, Jena 1933.


[38] „Biedermeier" S. 209.

„Mitteilungen aus den Akten betreffend den Zigeuner Tuvia Panti aus Ungarn", und anderes von Viktor von Strauß. Berlin und Wien, bei Meyer und Jessen, 1912.

„Viktor von Strauß und Torney", in „Niedersächsische Lebensbilder", im Auftrag der Historischen Kommission für Hannover ... hrsg. v. O. H. May. Hildesheim u. Leipzig: A. Lax 1939, S. 381—393.

Karl Lange: Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten im Jahre 1866. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

Eduard Vehse: Geschichte des Hauses Lippe zu Detmold und Bückeburg. Leipzig, Viktor Dietz (nach 1856).

Kurt Jäckel: Entwurf zu einer Stadtchronik von Bückeburg (nicht veröffentlicht). Aus dem Bückeburger Stadtarchiv.

Aus Zeitungen und Zeitschriften:

Kölnische Zeitung Nr. 269 vom 27. 9. 1866: Viktor Strauß.

Daheim Nr. 37 vom 11. 6. 1892: Viktor von Strauß und Torney (König).

Deutsche Allgemeine Zeitung 39/40 1933: „Besiegter Sieger", von H. Spiero.

Schaumburg-Lippische Landeszeitung 6. 4. 1899: Viktor von Strauß und Torney, von O. Zaretzky.

„Heimatblätter" (monatl. Beilage des Heimatvereins zur Schaumburg-Lippischen Landeszeitung):
Pastor Heidkämper in Nr. 9/1929.
A. Wehling in 9 und 10/1952: Viktor von Strauß's Stimmabgabe vom 14. Juni 1866.
A. Wehling in 8 und 9/1956: Die Preußen in Bückeburg.

# Bismarck und die Braunschweigische Thronfolgefrage

Von

Hans Philippi

Im Ablauf der niedersächsischen Landesgeschichte brachte das Jahr 1884 eine ungewöhnliche Lage. Damals erlosch die ältere wolfenbüttelsche Linie des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg, die bis dahin den Thron des Herzogtums Braunschweig innehatte. Wenn auch das Herzogtum einen eigenen Staat bildete, der als solcher sogar ein Glied des auf dem Bunde seiner Staaten beruhenden Deutschen Reiches war, so eröffneten sich verschiedene künftige Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die politische Stellung der zur Thronfolge berufenen jüngeren hannoverschen Linie, die 1866 ihres Thrones verlustig gegangen war. Einerseits hätte man sich die widerspruchslose Zulassung des Berechtigten vorstellen können, wodurch diesem die Gelegenheit einer Agitation gegen das Reich in seinem damaligen Bestande weitgehend genommen und seinem Hause das Gefühl der Wiedergutmachung der zugefügten Unbill gewährt worden wäre. Andererseits leuchtete für Preußen die Aussicht auf, das kleine Herzogtum seiner Souveränität zu entkleiden und es dem preußischen Staate zu inkorporieren, d. h. für den souverän gebliebenen Rest der ehemaligen welfischen Lande das Jahr 1866 nachzuholen, um den Ansatzpunkt für einen welfischen Thronanspruch ein für allemal zu beseitigen. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten boten sich Mittelwege, sei es durch die Einsetzung einer Regentschaft, die

einer endgültigen Lösung nicht vorgriff, sei es durch die Errichtung einer neuen Dynastie aus einem der deutschen Fürstenhäuser. Schließlich wäre auch eine Quasimediatisierung in Gestalt eines Reichslandes Braunschweig unter dem unmittelbaren Schutze des Deutschen Kaisers in Frage gekommen.

Aus den Verhältnissen, wie sie damals lagen, ergab sich die Braunschweigische Thronfolgefrage, die die direkt und indirekt Beteiligten lebhaft beschäftigte und darüber hinaus Widerhall in der öffentlichen Meinung des Reiches fand. Abgesehen von der je nach der Parteilage polemischen Literatur rief das zu lösende Problem eine nicht geringe Zahl juristischer Betrachtungen hervor, dank deren die rechtliche Seite der Sache eine vertiefte Prüfung erfuhr. Allerdings sah die ausschlaggebende Persönlichkeit, der Reichskanzler Fürst Bismarck, die Frage nicht als juristische, sondern als politische an. Der inzwischen eingetretene zeitliche Abstand gestattet eine vorurteilslose Behandlung der Vorgänge in den Jahren 1884 und 1885. Nach 1918 gab das braunschweigische Staatsministerium einige Akten für eine wissenschaftliche Untersuchung frei [1]. Die einseitige Quellenlage erlaubte freilich nicht die Aufhellung der Hintergründe der wesentlichen Entscheidungen. Ein biographischer Versuch über den einstigen Thronprätendenten mußte das Problem notwendigerweise berühren [2], trug aber nur wenige neue Gesichtspunkte dazu vor. In nachstehender Untersuchung soll auf Grund weiterer Quellen die Haltung verfolgt werden, die die

[1] Walter Thormann, Die historische Entwicklung der Thronfolgefrage im Herzogtum Braunschweig und ihre vorläufige Lösung i. J. 1885. Diss. phil. Göttingen 1922. Maschschr. Dort weitere Literatur. Thormann hat auch die Reaktion der öffentlichen Meinung in seine Betrachtungen einbezogen, scheint jedoch die archivalischen Unterlagen nur teilweise gesehen zu haben.

Eine staatsrechtliche Studie liegt vor von O. Schneider, Entstehung und Lösung der braunschweigischen Thronfolge in staatsrechtlicher und geschichtlicher Entwicklung unter besonderer Berücksitigung der Lehre von der Regentschaft, der Zuständigkeit des Bundesrates zur Entscheidung von Thronfolgestreitigkeiten und des Thronverzichts. Diss. jur. Greifswald 1919.

[2] Paul Zimmermann, Ernst August, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Hannover 1929. Dort weitere Literatur.

obersten Gewalten des Deutschen Reiches, d. h. Kaiser Wilhelm I., Kronprinz Friedrich Wilhelm und der Reichskanzler Fürst Bismarck der braunschweigischen Frage gegenüber einnahmen [3]. Mit Rücksicht auf den historischen Rang dieser Persönlichkeiten sind die wichtigsten Schriftsätze in den Anlagen im Wortlaut wiedergegeben.

## I

In geheimer Sitzung nahm am 13. August 1867 der braunschweigische Landtag einen von der staatsrechtlichen Kommission vorgelegten Antrag an, die Landesregierung zu ersuchen, „für den Fall, daß nach Erledigung des Thrones im Herzogtum Braunschweig in der jetzt regierenden Linie die Krone Preußen zur Sukzession berufen sein sollte, mit dieser einen Vertrag anzustreben, durch welchen dem Herzogtum die bestehende und in dem Vertrage vom 18. August 1866 [1] anerkannte Selbständigkeit sowie dessen Verfassung bis dahin gesichert werde, daß in verfassungsmäßiger Weise Änderungen vereinbart

---

[3] Quellen: Polit. Archiv des Auswärtigen Amtes: Abt. I A. A f 20 Die Erbfolge im Herzogtum Braunschweig Bd. 1—13. Soweit nicht besonders belegt, beziehen sich alle nachstehenden Angaben auf diese Akten.

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel: L Neu Abt. 12 A Fb. 5 (Staatsministerium) Nr. 50 Korrespondenz des Staatsministers Grafen Goertz-Wrisberg mit dem Gesandten v. Liebe zu Berlin Bd. 1; Nr. 200 Korrespondenz des Staatsministers mit dem preußischen Gesandten; Nr. 677 Allerlei persönlich-dienstliche und private Korrespondenz des Staatsministers Grafen Goertz-Wrisberg. L Neu Abt. 19 Gr. B (Braunschw. Bundesratsvertretung) Nr. 135 Braunschw. Thronfolgefrage. Nachl. Zimmermann) F 5.

Vf. dankt Herrn Staatsarchivdirektor Dr. K l e i n a u für die ihm zuteil gewordene liebenswürdige Unterstützung.

Eine Darstellung der Weiterentwicklung der Regentschaftsfrage unter Kaiser Wilhelm II. bis zur Wiederzulassung der welfischen Dynastie bleibt vorbehalten.

[1] Die Verträge von 1866: M a r t e n s , *Nouveau Recueil Général de Traités* Bd. 18. Göttingen 1873. S. 476 ff. Dazu Karl L a n g e , Braunschweig i. J. 1866 in: Histor. Vierteljahrszeitschrift Jg. 25, 1 u. 2. D e r s.: Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten i. J. 1866. Berlin 1930, S. 164 f., 216 ff.

seien"[2]. Trotz wiederholten schriftlichen Antrages an das Staatsministerium trat eine Regelung nicht ein[3], bis der Landtag im Dezember 1870 seine Anfrage erneuerte, wie sich aus einer von dem braunschweigischen Ministerresidenten in Berlin, v. Liebe[4], dem Staatssekretär des Auswärtigen v. Thile überreichten Note ergibt[5]. Prinz Ysenburg, der preußische Gesandte am braunschweigischen Hofe[6], berichtete dazu, der nunmehrige Antrag sei darauf gerichtet, die Regierung zu ersuchen festzustellen, ob der vormalige König Georg V. von Hannover in „landesverräterischer" Weise am Zustandekommen des Krieges mit Frankreich mitgewirkt habe[7], bejahendenfalls seien die §§ 14 und 26 des braunschweigischen Staatsgrundgesetzes[8], soweit sie die Regierungsnachfolge des Hauses Hannover beträfen, ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Durch Verlautbarungen in der Presse[9] wurde man im Hauptquartier darauf aufmerksam, so daß der Geh. Legationsrat Abeken als Vertreter des Auswärtigen Amtes in Versailles den Staatssekretär v. Thiele am 16. Dezember um Aufklärung bat. Thile erwiderte am 21. Dezember, er habe in den Akten und stenographischen Berichten des Reichs- und Landtages Ermittlungen anstellen lassen, aber keine landesverräterischen Absichten des Königs Georg in dessen Kundgebungen feststellen können.

---

[2] Verhandl. d. Landesversig. des Hzgt. Braunschweig. Prot. 44 A des 13. ord. Landtags.

[3] Thormann a. a. O. S. 14. Dort auch Einzelheiten über die früheren Verhandlungen in der Angelegenheit.

[4] Friedrich August v. Liebe (1809—1885), seit 1867 braunschweigischer Ministerresident und Bundesratsbevollmächtigter in Berlin.

[5] Note vom 15. Dezember 1870.

[6] Gustav Prinz zu Ysenburg-Büdingen, preußischer Gesandter in Oldenburg und Braunschweig von 1859—1883.

[7] Bericht vom 14. Dez. 1870.

[8] Die Neue Landschaftsordnung f. d. Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832. Gesetz- und Verordnungssig. f. d. Herzoglich Braunschweigischen Lande Nr. 18 v. 23. Oktober 1832. Albert v. Rhamm, Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig, Tübingen 1908. Die Frage, ob König Georg V. infolge seines Augenleidens überhaupt den braunschweigischen Thron hätte besteigen können, ist ungeklärt geblieben.

[9] Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 10. Dez. 1870.

Im Februar 1871 gelangte an das Auswärtige Amt ein Brief des Parlamentariers Miquel über seine persönlichen Eindrücke, die er in Braunschweig von den schwebenden Verhandlungen gewonnen hatte [10], in deren Verlauf im März der Landtag der Regierung Maßnahmen anempfahl, für den Fall einer Thronerledigung jede auch nur vorübergehende Störung der Verwaltung zu vermeiden und die Garantie der Reichsgewalt für die Regelung nachzusuchen [11]. Der entsprechende aus den Kommissionsverhandlungen hervorgegangene Entwurf sah vor, „daß, bis ein anerkannter Thronfolger die Regierung definitiv anzutreten unbehindert sei, der Deutsche Kaiser die Regierung übernehme" [12]. Da diese Fassung gewisse Zweifel an der hausgesetzlich feststehenden Erbfolge aufwarf, reskribierte die Landesregierung dem Landtag, nicht anerkennen zu können, „daß eine rechtliche Ungewißheit über das Recht zur Regierungserbfolge im Herzogtum bestehe, indem in dieser Beziehung das Landesgrundgesetz von 1832 und die Familienverträge des fürstlichen Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg klare Maße gäben", daß sie es jedoch für wünschenswert erachte, Vorsorge zu treffen für den Fall der Behinderung des Thronfolgers durch tatsächliche Verhältnisse [13]. Die Regierung entsprach hier, im Einklang mit den Wünschen des Herzogs Wilhelm, der Lehre des monarchischen Prinzips, wonach die Berufung zur Thronfolge ausschließlich der Prärogative des regierenden Landesherrn ohne Mitwirkung des Landtages zukomme. Der Fall wurde an die geheime Kommission zurückverwiesen und diese entschied im Sinne der Regierung.

Die Landschaftsordnung bestimmte hinsichtlich der Regierungserbfolge:

§ 14: Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Manes-

[10] Anlage 1. Das Schreiben gelangte über den Geh. Regierungsrat Wehrmann in die Hände des Geh. Legationsrats Rob. v. Keudell.
[11] Thormann a. a. O. S. 16 f.
[12] Verhandl. d. Landesverslg. 13. ord. Landtag. Protokoll 51, 53.
[13] Bericht vom 22. März 1871.

stamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannesstamm des Fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§ 23: Die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten als dem Oberhaupt der Familie durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indes durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetz enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Die Familien des hohen Adels hatten sich durch eine Reihe von Willensakten wie Testamenten, Erbverträgen und Hausgesetzen zu Genossenschaften ausgebildet; so auch das Haus Braunschweig-Lüneburg, dessen Gesamteigentum feststand und dessen gemeinsame darauf bezügliche Dokumente im Stift St. Blasii in Braunschweig niedergelegt waren. Die für das Gesamthaus geltenden Normen statuierten völlige Reziprozität in der Erbfolge in der Weise, daß der Berechtigte im Falle einer durch Erbvertrag vorgesehenen Vereinigung zweier Gebietsteile nicht nach dem Landesgesetze des ihm anfallenden Landes sukzedierte, sondern dieses Land dem andern zuwuchs, und wer in dem fortblühenden Hause als Haupt der Familie die Regierung führte, mußte dies auch für die ledig gewordenen Besitzungen tun mit dem Ziel der Wiedervereinigung der durch die Teilungen getrennten Stücke [14]. Bei den souveränen Häusern waren die auf Haus- und Länderbesitz bezüglichen Dispositionen seit der Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht nicht mehr bloße Familienangelegenheiten, sondern Bestandteil der Grundgesetze und unterlagen als solche den Formen, in denen Gesetze gültig wurden. Dem braunschweigischen Recht ging das hannoversche parallel, indem nämlich das Hannoversche Grundgesetz von 1833 in § 4 und das Landesverfassungsgesetz von 1840 in § 12 die Thronfolge im Gesamthause nach

[14] Otto v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1. Graz 1954, S. 413 f. Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904.

den gleichen Grundsätzen der Linealerbfolge und Erstgeburt bestimmten [15]. Überdies wurden diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen von den geltenden Hausverträgen ergänzt, in erster Linie von dem seitens des Herzogs von Braunschweig anerkannten hannoverschen Hausgesetz vom 19. November 1836 [16], wo ebenfalls der wechselseitige Übergang der Lande an die überlebende Linie, hier also die hannoversche, vorgesehen war.

Dies Regelung blieb in der gelehrten Literatur jedoch nicht unwidersprochen [17]. Vermutlich unter dem Eindruck solcher Einwände wurden 1863 gleichlautende Urkunden zwischen Hannover und Braunschweig ausgetauscht, worin das gegenseitige Erbrecht erneute Bekräftigung erfuhr. Die hannoversche Regierung bestätigte den Hausvertrag und das braunschweigische Staatsministerium trat durch Schreiben vom 11. Januar 1865 im Anschluß an eine vertrauliche Sitzung des Landtages dieser Regelung ausdrücklich bei [18]. Gegen die politischen Zielen dienenden Deduktionen sprachen sich bald auch Stimmen zugunsten der mit dem geltenden Fürstenrecht in Einklang stehenden Hausordnung aus [19], und wiesen auf Grund derselben

---

[15] Sammlung der Gesetze, Ausschreibungen und Verordnungen f. d. Königreich Hannover. Grundgesetz v. 26. Sept. 1833 und Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840.

[16] Hermann Schulz, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 1. Jena 1862, S. 490.

[17] Otto Bohlmann, Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preußens an das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Berlin 1861.

Bohlmanns Schrift war mit Förderung des Prof. J. G. Droysen entstanden und stellte einen Versuch dar, den Anspruch Preußens aus den Lehens- und Erbverbrüderungsverträgen der Zeit des alten Reiches herzuleiten. (Herm. Oncken, Rudolf v. Bennigsen Bd. 2. Stuttgart 1910, S. 148. Vgl. Anlage 9, wo der Minister v. Schleinitz als Urheber bezeichnet wird.)

[18] Beide in Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. Hannover 1885. S. 23—27.

[19] [Rob. Degener], Andeutungen über die Braunschw. Sukzessionsfrage von einem Braunschweiger Juristen. Braunschweig 1861; Ed. Wedekind, Hannover und Braunschweig. Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift: die Regierungserbfolge nach dem Erlöschen des Braunschw.-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. Leipzig 1861; Heinr. Alb. Zachariae, Zur Kritik der Bohlmannschen Denkschrift ... Gött. gelehrte Anzeigen 1861 Stück 52; Ders.: Das Suc-

nach, daß, da mit Nachkommenschaft des unvermählten, alternden Herzogs Wilhelm nicht mehr zu rechnen war, die Berechtigung der jüngeren Linie außer Zweifel stehe. Allein von der praktischen Seite her stellte sich das Problem, ob diese Linie im Vakanzfalle auf dem braunschweigischen Throne würde folgen können im Hinblick darauf, daß sie 1866 nach dem verlorenen Feldzuge gegen Preußen des Thrones für verlustig erklärt worden war, und der König Georg die völkerrechtlich sanktionierte Annektion seines Landes nicht anerkannt hatte [20]. Er galt als ein Feind Preußens, sein Vermögen wurde 1867 beschlagnahmt [21] und aus diesen Voraussetzungen auch die Nichtanerkennung des Deutschen Reiches, wie es auf den Verträgen und Verfassungen von 1867 und 1871 beruhte, gefolgert.

Der preußische Gesandte hatte 1872 und 1873 wiederholten Anlaß, in seiner Berichterstattung auf die vertraulichen Sitzungen von Regierung und Landtag hinzuweisen [22]. Am 5. März 1873 befahl ihn Herzog Wilhelm zur Audienz und legte dar, es sei für den Fall, daß der Thronfolger infolge tatsächlicher Gegebenheiten an der sofortigen Regierungsübernahme verhindert sein sollte, eine Regentschaft in Aussicht genommen. An Stelle des Kaisers und des wegen seiner katholischen Konfession verhinderten Königs von Sachsen [23] sei der ihm besonders sympathische Großherzog Peter von Oldenburg [24] für die

---

cessionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschließliche Anspruch Hannovers auf das zur Erledigung kommende Herzogtum Braunschweig. Leipzig 1862. Wie aus den Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Generalfeldmarschalls Kriegsminister Grafen v. Roon Bd. 3. Breslau 1897, S. 147, hervorgeht, hatte der Minister Graf Alexander v. Schleinitz in einem nicht veröffentlichten Gutachten die preußische Einmischung abgelehnt.

[20] W. v. Hassell, Geschichte des Königreiches Hannover Bd. 3. Bremen 1898, S. 388 ff.; Onno Klopp, König Georg V. Hannover 1878; Erich Rosendahl, König Georg V. von Hannover. Hannover 1928.

[21] Hans Philippi, Zur Geschichte des Welfenfonds. Niedersächsisches Jahrbuch Bd. 31, 1960, S. 190 ff.

[22] Berichte vom 22. Dez. 1872, vom 3. März 1873.

[23] Gemeint ist König Albert von Sachsen, der erst am 29. Okt. 1873 zur Regierung kam.

[24] Großherzog Peter von Oldenburg, regierte von 1853 bis 1900. Er war vermählt mit Elisabeth von Sachsen-Altenburg und ein Schwa-

Stellung eines Regenten ausersehen und würde demnächst dem Kaiser in Vorschlag gebracht werden[25]. Kaiser Wilhelm bezeichnete auf dem Bericht Ysenburgs den Gedanken einer Regentschaft in Braunschweig als etwas „ganz unlogisches und unpraktisches". Er befahl wegen der Eventualität eines von Reichs wegen eintretenden Sequesters den Vortrag des Reichskanzlers und hielt eigenhändig seine Gesichtspunkte fest[26].

Der braunschweigische Staatsminister v. Campe[27] versicherte Ysenburg auf Befragen, daß der Herzog dem Großherzog von Oldenburg bisher noch keinerlei Eröffnungen hinsichtlich der Regentschaftsberufung gemacht habe. Bei der Rückkehr nach Oldenburg, seiner ständigen Residenz, konnte sich Ysenburg von der Richtigkeit dieser Angabe überzeugen[28]. Großherzog Peter geriet bei Ysenburgs vertraulichen Andeutungen über die braunschweigischerseits zugedachte „ehrenvolle Last" in Aufwallung und gab zu verstehen, daß in Anbetracht der Regierungsunfähigkeit des noch lebenden Bruders des Herzogs, Herzog Karl[29], bei dem Todesfalle nur der vormalige Kronprinz von Hannover, Ernst August[30], zur Nachfolge berufen sein könne; dessen Vater, der König Georg, komme seines körperlichen Mangels wegen nicht in Betracht. Ein Recht der braunschweigischen Landesversammlung auf Einmischung in die Thronfolge bestritt der Großherzog.

Der Kaiser befahl nunmehr im Hinblick auf eine bevorstehende Begegnung mit dem Großherzog eine Aufzeichnung, in

---

ger des Königs Georg V. Herm. Oncken, Großherzog Peter von Oldenburg. In: Historisch-politische Aufsätze und Reden Bd. 2. München 1914, S. 83.

[25] Bericht vom 5. März 1873.

[26] Aktennotiz des Unterstaatssekretärs v. Balan vom 7. März, nachmittags 4.30. Die Notiz des Kaisers in Anlage 2.

[27] Arche Burghard Karl Friedrich v. Campe (1803—1874), seit 1861 braunschw. Staatsminister.

[28] Bericht vom 13. März 1873.

[29] Herzog Karl II. von Braunschweig (1804—1873), regierte ab 1815 (1823) und wurde 1830 entthront. Otto Böse, Karl II. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1956, S. 183 f.

[30] Zimmermann a. a. O.

der Bismarck erstmals die von ihm verfolgten Gedankengänge über die braunschweigische Frage umriß [31].

In Braunschweig waren inzwischen die Dinge soweit herangereift, daß der Landtag am 28. März in öffentlicher Sitzung neben dem Kommissionsbericht einen Gesetzentwurf, betreffend die Einsetzung einer Regentschaft, zur Diskussion stellte. Am folgenden Tage wurde der Entwurf in der Presse veröffentlicht [32]. In Berlin war man von dieser plötzlichen Wendung derart überrascht, daß Ysenburg zu einem Bericht über den der Tagespresse entnommenen Plan gemahnt werden mußte [33]. Der in Frage stehende Entwurf ging davon aus, daß im Falle der Thronerledigung das Land keine Störung erleiden solle, „wenn etwa und solange dem Regierungsantritte des erbberechtigten regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen". Es wurde vorgesehen, eine Garantie des Kaisers zu erwirken:

§ 1: Ist bei erfolgter Erledigung des Thrones der berechtigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschuß behindert, die Regierung des Landes unmittelbar zu übernehmen, so wird ein Regent eingesetzt, welcher die Regierung mit allen seiner Regierungsvormundschaft zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers zu führen hat.

---

[31] Immediatbericht vom 19. März 1873 Anlage 3.

[32] Wortlaut des Entwurfs in Europ. Geschichtskalender 1873 S. 102—103.
Sitzungsberichte des 14. ord. Landtages. Protokoll 33 Anl. 102, Beilage A.
Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung brachte den Wortlaut bereits am 29. März, das Braunschweigische Tageblatt am 30. März. Am 31. März wies der Hannoversche Curier den Gesetzentwurf als eines der „wunderlichsten Produkte" zurück und behauptete, daß der Wunsch des Landes, nach der Thronerledigung mit Preußen vereinigt zu werden oder als Reichsland unter unmittelbare Führung des Kaisers zu treten, notorisch sei. Es darf keinem Zweifel unterliegen, daß diese Stellungnahme amtlich von Berlin inspiriert war.

[33] Bericht vom 30. März 1873.

§ 2: Für den in § 1 bezeichneten Fall wollen Wir im Einverständnisse mit der Landesversammlung Seine Königliche Hoheit, den jetzt regierenden Großherzog von Oldenburg nach eingeholter desfallsiger Zustimmung zum Regenten hierdurch ernennen.

Der Frage nach der Person des berechtigten Thronfolgers wurde nicht vorgegriffen, doch setzte der Wortlaut das Vorhandensein eines solchen als selbstverständlich voraus und nach Ansicht der braunschweigischen Hof- und Regierungskreise konnte nur der nächste hannoversche Agnat gemeint sein. Das Recht zum Vorschlag des Regenten nahm der Herzog ohne Anhören des in Aussicht genommenen Kandidaten für sich in Anspruch und auch die braunschweigische Regierung hatte sich während der Beratungen keine Gewißheit über die Bereitwilligkeit des Großherzogs verschafft. Erst am 31. März schrieb Herzog Wilhelm an Großherzog Peter [33], welcher sogleich erwiderte, ohne die Sanktion des Kaisers und ohne Anhören seines Schwagers, des Königs Georg, nicht entscheiden zu können. Unter dem Eindruck einer Audienz beim Großherzog stehend, wagte auch Ysenburg seine eigene Ansicht vorzutragen: es möchte nach dem Tode des Herzogs Braunschweig gänzlich der Krone Preußen zugewiesen werden, „nachdem unser Allergnädigster König und Herr mit Seiner angestammten Krone auch die hannoversche Königskrone vereiniget und sich dadurch die Anwartschaft auf Braunschweig in erhöhtem Maße vermehret hat." Ysenburg legte ähnliche Ansichten auch dem Großherzog in den Mund, der deshalb nichts übereilen wolle, zumal er sich durch die Art, wie ihm sein braunschweigischer Vetter „die Pistole auf die Brust gesetzt" habe, brüskiert fühlte. Der Großherzog verhielt sich also vollkommen abweisend [34].

Während nach dieser Richtung die Voraussetzungen einer Annahme des Entwurfes noch ganz ungeklärt waren, nahm sich der braunschweigische Landtagsabgeordnete Köpp [35] heraus, die

---

[34] Thormann a. a. O. S. 18. Entsprechend lauten auch die Berichte vom 31. März, 2. April, 5. April.

[35] Obergerichtsadvokat Köpp aus Wolfenbüttel hatte bereits 1871 im Landtag zugunsten der Vereinigung mit Preußen gesprochen und

vertraulichen Motivenberichte des Landtagsausschusses dem Auswärtigen Amt zu übermitteln und Bismarck durch die Preisgabe der Intimitäten der Kammer und der Haltung der einzelnen Ausschußmitglieder in den Stand zu setzen, hinter die Kulissen zu blicken. Die unmittelbare Frucht des Köppschen Vertrauensbruches seinen Kollegen gegenüber war Bismarcks Immediatbericht vom 4. April 1873, in welchem die bisherigen Vorgänge resumiert und auf die Lauheit der Gemüter in Braunschweig hingewiesen wurde [36].

Ysenburg wurde am 24. April von Berlin unterrichtet, daß die braunschweigische Regierung weder dem Kaiser noch dem Reichskanzler eine offizielle Mitteilung ihrer Absichten habe zugehen lassen.

„Es ist uns amtlich nichts darüber bekannt, ob die Hannoversche Linie ein Erbrecht auf Braunschweig zu haben glaubt, welches mit dem Tode des Herzogs Wilhelm fällig würde. Sollte ein solcher Anspruch erhoben und in Braunschweig anerkannt werden, so würde, solange der König Georg nicht seinen Frieden mit Preußen gemacht hat, das Herzogtum, soweit es der Hannöverschen Linie angefallen zu betrachten wäre, als Gegenstand kriegerischer Okkupation von Preußen behandelt werden. Wenn das Regentschaftsgesetz, welches den Zweck zu haben scheint, der Sukzessionsfrage zu präjudizieren, publiziert werden sollte, so würde ich Sr. M[ajestät] anraten, in seiner doppelten Eigenschaft als Deutscher Kaiser und König von Preußen Verwahrung dagegen einzulegen."

Ysenburg wurde ausdrücklich angewiesen, aus dieser Auffassung der kaiserlichen Regierung in Braunschweig und Oldenburg kein Geheimnis zu machen [37]. Die direkte Drohung mit der militärischen Vergewaltigung des kleinen Landes war so eindeutig, daß den leitenden Männern eine Wahl gar nicht mehr blieb.

---

stimmte als einziger gegen die Regentschaftsvorlage. Köpps Schreiben in Anlage 4 inseriert.

[36] Anlage 4.

[37] Erlaß vom 24. April 1873.

Der oldenburgische Staatsminister v. Rössing[38] beeilte sich, seinem Landesherrn, der sich auf einer Besuchsreise nach Österreich zu dem in Wien weilenden Herzog Wilhelm und dem in Gmunden residierenden hannoverschen Hofe befand, von der drohenden Sprache Berlins Kenntnis zu geben und ihn zur Zurückhaltung seinem Schwager gegenüber zu ermahnen[39]. In der Tat scheint der Großherzog sich in dieser delikaten Situation Abstand auferlegt zu haben, denn als Ysenburg im Juni angewiesen wurde, den Gedanken der kriegerischen Okkupation und der Nichtanerkennung der Regentschaft seitens des Kaisers im Wege einer Bitte um Audienz in Oldenburg vorzubringen[40], erklärte der Großherzog, er halte die ganze Sache in ihrem unperfekten Zustande für gar nicht diskutabel[41].

Im November 1873 schließlich ließ sich der Herzog Wilhelm herbei, den Kaiser um Übernahme der Garantie zu bitten[42]. Der Staatssekretär des Auswärtigen v. Bülow unterrichtete den in Varzin weilenden Kanzler und führte in dem Begleitschreiben aus, daß sich an dem Inhalt des Gesetzentwurfes trotz der seinerzeitigen Demarche des preußischen Gesandten nichts geändert habe, ja sogar, daß infolge des am 18. August 1873 in Genf eingetretenen Todes des Herzogs Karl, zu dessen Gunsten man immerhin das Regentschaftsgesetz bisher hätte auslegen können, nunmehr der Wortlaut desselben außer Zweifel nur auf den hannoverschen Agnaten bezogen werden müsse[43]. Mithin enthalte der Entwurf eine indirekte Sanktion der Ansprüche des Königs Georg. Die welfische Erbfolge aber sei ein nationales Unglück, gegen dessen Herbeiführung Motive des deutschen Fürsten- und des Völkerrechts, viele unbefangene Stimmen im Lande[44] und schließlich das Interesse des

[38] Peter Friedrich Ludwig Freiherr v. Rössing (1805—1874), oldenburgischer Staatsminister.

[39] Bericht vom 27. April 1873.

[40] Erlaß vom 14. Juni 1873.

[41] Bericht vom 17. Juni 1873.

[42] Brief des Herzogs Wilhelm vom 6. Nov. 1873.

[43] Aufzeichnung Bülows für den Reichskanzler vom 15. November 1873.

[44] Angespielt wurde auf einen Aufsatz Heinrich v. Treitschkes; gemeint war dessen Stellungnahme gegen die Welfen in: Preu-

Reiches sprächen. Bülow riet zu einer kurzen ablehnenden Antwort des Kaisers, welche die, „wie mir scheint, einfache Lösung, Sequestrierung des Herzogtums von Reichs wegen, falls beim Ableben des Herzogs Wilhelm die Erbfolge noch streitig oder zweifelhaft ist, ohne Gefährdung irgendeines Rechtes offen halten würde". Durch Randvermerk schloß sich der Kanzler im allgemeinen diesem Gedankengang an und gab Weisung, im Antwortentwurf des Kaisers an den Herzog geltend zu machen, daß die Zusage der kaiserlichen Garantie einen verfassungswidrigen Vorgriff darstellen und das beabsichtigte Gesetzt daher rechtlich bedenklich sein würde.

Bülow legte am 22. November dem Kaiser einen Immediatbericht und einen Antwortentwurf vor [45], worin es u. a. heißt: „So angenehm es Mir stets ist, wenn ich Ew. Hoheit Wünschen entgegenkommen kann, so kann ich doch in der vorliegenden Angelegenheit das Gewicht der Bedenken, die sich Mir aufdrängen, nicht verkennen. Dem Deutschen Reiche kann die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in seinen Bundesstaaten, unter keinen Umständen entzogen werden. Diesem Recht und dieser Pflicht des Reiches würde aber durch den von Ew. Hoheit Mir vorgelegten Entwurf über die Anordnungen bei einer hoffentlich in weiter Ferne stehenden Eventualität vorgegriffen sein."

Nicht ohne Ausdruck des Bedauerns nahm Herzog Wilhelm die ablehnende kaiserliche Entschließung entgegen [46]. Am 9. Februar teilte die braunschweigische Regierung den nunmehrigen Sachverhalt der Landesversammlung mit [47]. Ysenburg erhielt den Wink, sich fürs erste aus der Residenzstadt Braunschweig entfernt zu halten, um nicht den Eindruck hervorzurufen, als lege man preußischerseits dem Fortgang der Verhandlungen

---

ßische Jahrbücher, Bd. 31, 1873, S. 644 „Die letzte Scholle welfischer Erde".

[45] Das Antwortschreiben des Kaisers an den Herzog ist datiert auf den 3. Dezember 1873. Vor Abgang wurde Bülows Entwurf von Bismarck nochmals revidiert.

[46] Schreiben vom 11. Dezember 1873.

[47] 14. Ord. Landtag. Protokoll 69 Anlage 208.

Gewicht bei [48]. Der Landtag beschloß im April, „die Angelegenheit wegen Voranordnung einer eventuellen Regentschaft beruhen zu lassen"[49]. Als Ysenburg im Anschluß daran wieder eine Audienz beim Herzog erhielt, erzählte ihm dieser, es falle ihm nicht ein, nochmals darauf zurückzukommen; er sei der Überzeugung, es werde sich nach seinem Ableben alles einfach erledigen, indem unter Umgehung des Königs Georg der vormalige Kronprinz Ernst August auf Hannover verzichten und anschließend vom Kaiser in Braunschweig anerkannt werde [50].

## II

In diesem Stande verharrte die Angelegenheit bis zu dem am 12. Juni 1878 in Paris eingetretenen Tode des Königs Georg. Sein einziger Sohn und Erbe, Kronprinz Ernst August, war persönlich nicht mit der Gegnerschaft des Vaters gegen den preußischen Staat belastet. Daher glaubte man allgemein erwarten zu dürfen, der Prinz würde die Annäherung an Preußen erstreben, um sein Vermögen wieder zu erlangen und die Aussicht auf die Besteigung des braunschweigischen Thrones im Vakanzfalle zu sichern. Solche Vorstellungen herrschten an den fremden und deutschen Höfen, nicht zuletzt auch am preußischen, zumal in der Umgebung des kronprinzlichen Paares, wo man den Ansprüchen des welfischen Vetters Wohlwollen darbrachte [1]. Auch Bismarck schien damals einem gütlichen Ausgleich nicht abgeneigt gewesen zu sein. Während des am 13. Juni 1878 eröffneten Berliner Kongresses sprach der britische Premierminister Lord Beaconsfield den Reichskanzler im Auftrage der Königin

---

[48] Erlaß vom 25. Februar 1874.

[49] Zur Vorgeschichte dieses Beschlusses Thormann a. a. O. S. 19—22. Der nunmehrige Stand der Angelegenheit wurde in der Öffentlichkeit vertreten durch [Otto Buchheister], Die braunschweigische Sukzessionsfrage in: Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart N. F. 10. Jg. Leipzig 1874, S. 28 f.

[50] i. a. A g 32. Immediatbericht Ysenburgs vom 21. April 1874.

[1] Vgl. Oncken, Bennigsen a. a. O. S. 143—149. Der Kronprinz hatte bald nach dem Tode des Königs durch den Kammerherrn v. Normann Bennigsens Ansicht erbeten.

Victoria an, ob Preußen dem Prinzen Ernst August, falls derselbe etwa bei einem Besuche in Berlin implicite und tacite auf seine Ansprüche verzichte, den Welfenfonds herausgeben und ihn als Erbprinzen von Braunschweig anerkennen würde, eine Lösung, die offensichtlich den Wünschen des englischen Hofes am nächsten gekommen wäre [2]. Bismarck erwiderte seinem englischen Kollegen unter gleichzeitiger Überreichung einer Denkschrift, daß die volle und unzweideutige Entsagung auf Hannover *conditio sine qua non* sei. In welcher Form Bismarck diese Verzichterklärung erwartete, blieb unausgesprochen; hierüber hätte man nunmehr weitere Verhandlungen erwarten dürfen.

Ohne auch nur das Ergebnis dieser Pourparlers abzuwarten, zerstörte Prinz Ernst August selbst alle Aussichten, als er mit Datum vom 10./11. Juli dem König von Preußen und den deutschen Bundesfürsten den Vorbehalt aller Rechte, Prärogative und Titel namentlich auch mit Bezug auf Hannover notfizierte [3]. Für die Dauer der tatsächlichen, aber nicht rechtlichen Behinderung wählte er den Titel eines Herzogs von Cumberland, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Prädikat Königliche Hoheit. Die Notifikation wurde am 13. Juli dem Kronprinzen in Stellvertretung des durch das voraufgegangene Nobilingsche Attentat verletzten Kaisers präsentiert [4]. Bismarck empfand die Auslassung des kaiserlichen Titels als „geflissentlichen Mangel an Courtoisie" [5], während der Herzog, der sich zu Kaiser und Reich an sich in keinem Gegensatz wußte, absichtlich von einer Rechtsverwahrung an die kaiserliche Adresse Abstand genommen hatte [6]. Indem er seinen Anspruch auf Hannover aufrechterhielt, erfüllte er, durch ein Gelübde gebunden,

---

[2] Thormann a. a. O. S. 24—25; Philippi a. a. O. S. 204—206.

[3] Europ. Geschichtskalender 1878 S. 113; Aktenstücke zur Frage der Erfolge im Herzogtum Braunschweig 1. Folge S. 61; Wilhelm Hopf, Die deutsche Krisis d. J. 1866. 2. Aufl. Melsungen 1899, S. 487.

[4] Philippi a. a. O. S. 207.

[5] i. a. A g 29. Umtriebe des Hannöverschen Hofes. Bericht Bismarcks an den Kronprinzen vom 25. Juli 1878.

[6] Zimmermann a. a. O. S. 13.

lediglich eine Ehrenpflicht seiner Dynastie und seinem verstorbenen Vater gegenüber. Die menschliche Haltung, die der legitimistische Fürst hier an den Tag legte, verdient ihre Anerkennung, aber politisch war der Schritt unklug, legte er doch seinen Feinden förmlich die Waffen in die Hand, mit denen sie jetzt zurückschlagen konnten. Die Rechtsverwahrung wurde als Bekenntnis zur Beibehaltung des Kriegszustandes ausgedeutet und erfuhr den heftigsten Tadel, nicht nur von den Gegnern, sondern auch von allen jenen, die dem Herzog gern dienstbar gewesen wären, in erster Linie einigen deutschen Bundesfürsten und der Königin Victoria von England. Aus dem Verhalten des Herzogs bei der Beisetzung seines Vaters in Schloß Windsor hatte gerade sie entnehmen zu können geglaubt, daß Ernst August ernsthaft gesonnen sei, den Frieden mit Preußen zu suchen. Offenbar war auch in diesem Sinne korrespondiert worden. Nun aber, so erzählte der Kronprinz dem Staatssekretär v. Bülow am 10. August 1878 in Bad Homburg, sei man in London von der unnötigen Schärfe der Notifikation nicht angenehm berührt und mißbillige den Schritt [7]. Trotzdem verwandte sich die Königin bei ihrer Tochter, der Kronprinzessin, für den Verwandten, aber die dezidierte Haltung des Reichskanzlers verbot es sogar dem Kronprinzen, die weiblichen Einmischungsversuche Raum auf seine Erwägungen gewinnen zu lassen [8]. Impulsiv hatte der Kronprinz zunächst den Gedanken eines gemeinsamen Schrittes der deutschen Bundesfürsten aufgeworfen, ließ sich aber dann doch von einem Beschlusse des Staatsministeriums bestimmen, davon Abstand zu nehmen, um der Angelegenheit keine übertriebene Wichtigkeit beizumessen. Die Berechtigung zur Führung von Titel und Prädikat wurde dem Herzog ausdrücklich zuerkannt [9].

Der Herzog vermochte den Schaden, den er sich selbst zugefügt hatte, wohl erst nachträglich in seiner vollen Tragweite zu

---

[7] i. a. A g 29. Schreiben des Staatssekretärs an den Wirkl. Geh. Legationsrat Bucher vom 10. Aug. 1878.

[8] Philippi a. a. O. S. 208.

[9] i. a. A g 29. Bericht an den Kronprinzen vom 25. Aug. 1878.

erfassen. Durch einen Mittelsmann [10] wirkte die Königin Victoria erneut beschwichtigend ein; die Frucht dieser Bemühungen war nur ein Brief vom 18. September 1878, worin der Herzog der Königin die ihm unterstellte Reichsfeindschaft zu entkräften versuchte [11]. Als deutscher Fürst liebe er sein Vaterland treu und aufrichtig und werde sich bei Eröffnung der Thronfolge in Braunschweig von diesen Anschauungen leiten lassen. Eine Konzession hinsichtlich Hannovers sucht man vergeblich. Die Lage des Herzogs verbesserte sich nicht, als seine Verlobung mit der Tochter des Königs Christian IX. von Dänemark, Prinzessin Thyra, bekannt wurde. Diese Verbindung machte ihn sowohl zum Schwager des englischen [12] als auch des russischen [13] Thronfolgers, die beide kaum zu Deutschlands Gönnern zu zählen waren. Stellt man dies in Zusammenhang zu den großen politischen Entscheidungen, die seit dem Berliner Kongreß steigende Entfremdung zu Rußland, die eingeleitete Brüskierung Dänemarks durch die Aufhebung des Art. V des Prager Friedens [14], so hob sich die Rolle des Herzogs von Cumberland vermöge seines Prätendententums und seiner Familienverbindungen im Verein mit Windthorst und dem Zentrum sowie allen übrigen innenpolitischen Gegnern Bismarcks fast zu einer der Schlüsselfiguren in dem feindlichen Kräftefeld, von dem der Kanzler sein System und das Reich umstellt fühlte. Aus diesem Gesichtswinkel entstand ein nach Bismarcks Anweisung vom 27. Oktober aus Friedrichsruh zur Sprachregelung der deutschen Diplomatie verfaßtes Zirkular vom 29. Oktober [15].

---

[10] Sir Charles Lennox Wyke, früher Adjutant des Königs Ernst August von Hannover, später britischer Gesandter in Hannover und Kopenhagen, vertrauter Berater des welfischen Hauses.

[11] Deutscher Geschichtskalender 1885 S. 333; Das Staatsarchiv, Die Braunschweigische Erbfolge und der Welfenfonds. Bd. 53, Berlin 1892, S. 196.

[12] Eduard, Prinz von Wales, als König Eduard VII. 1901—1910.

[13] Alexander, Großfürst-Thronfolger, als Kaiser Alexander III. 1881—1894.

[14] Die Zusammenhänge jetzt bei: M. B. Winckler, Die Aufhebung des Artikels V des Prager Friedens und Bismarcks Weg zum Zweibund. Hist. Zeitschr. Bd. 179. 1955, S. 471 ff.

[15] i. a. A g 29. Siehe Anlage 5.

Was Bismarck hier im Sinne hatte, kam einer Ächtung des Herzogs gleich; er war, durchdrungen von tiefen Haßgefühlen, willens, noch weiter durchzugreifen. Als verlautete, Cumberland werde den landgräflich hessischen Herrschaften in Schloß Rumpenheim einen Besuch abstatten, veranlaßte er den Staatssekretär zu einem Bericht an den Kronprinzen, worin ausgeführt war, daß das Verweilen des Herzogs auf preußischem Gebiet gesetzlich wie völkerrechtlich unerlaubt und politisch bedenklich sei; das Betreten preußischen Bodens sei zu untersagen, widrigenfalls der Herzog persönliche Gefahren laufe [16]. Dem Kronprinzen ging diese Verfolgungswut zu weit:

„Ich bin aus den in dem Berichte entwickelten Gründen damit einverstanden, daß dem Herzog von Cumberland der A u f e n t h a l t im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover sowie in dem des Herzogtums Braunschweig nicht zu gestatten sein wird, solange derselbe an seinen Prätendentenansprüchen ... festhält. Dahingegen wird man seine Anwesenheit in deutschen Landen auf einer bloßen D u r c h r e i s e nach Dänemark am besten ignorieren, vorausgesetzt natürlich, daß diese Durchreise nicht zu demonstrativen Manifestationen gemißbraucht wird."

Am 15. November teilte der britische Botschafter in Berlin, Odo Russell, dem Staatssekretär mit, daß er auf Befehl der Königin von England angewiesen sei, nötig werdende Mitteilungen in Angelegenheiten des Herzogs von Cumberland zu machen bzw. entgegenzunehmen. Auf amtliche Rückfrage Bismarcks in London ließ Lord Beaconsfield erwidern, daß die Königin die fragliche Weisung an ihren Botschafter ohne Vorwissen des Ministeriums und nur in ihrer Eigenschaft als Familienoberhaupt erteilt habe: das Kabinett sei entschlossen, die guten Beziehungen zwischen England und Deutschland nicht durch die Agitationen des Prätendenten stören zu lassen [17]. Ein abermaliger Anlaß zu einer Schroffheit für Bismarck, der den

[16] i. a. A g 29 Bd. 11. Bericht vom 1. Nov. 1878 mit Randvermerk des Kronprinzen.
[17] i. a. A g 29 Bd. 12.

englischen Botschafter darauf aufmerksam machen ließ, daß der Prinz, der sich über die durch sein Prätendententum geschaffene Lage nicht klar zu sein scheine, nicht ungestraft preußischen Boden betreten dürfe.

Wie der kaiserliche Botschafter in London, Graf Münster, der an den Geschicken des welfischen Herrscherhauses immer lebhaften Anteil bekundete [18], privatbrieflich dem Staatssekretär mitteilte, hatten sämtliche zur Hochzeit nach Kopenhagen abgeordneten britischen Herrn von der kgl. Familie den Auftrag erhalten, soviel sich Gelegenheit biete, auf den Herzog und den König Christian im Sinne des Friedens mit Preußen zu wirken. Der britische Premierminister erhoffte von dieser Anregung nicht viel und hatte zu Münster in bezug auf beide Fürsten gesagt: *„These people build their own wall to knock the head against* [19]". Der deutsche Gesandte in Kopenhagen, v. Heydebrand, mußte sich ostentativ vor der Ankunft des Herzogs für die Dauer der auf 21. Dezember anberaumten Vermählungsfeierlichkeiten aus der Residenz entfernen.

Das Auftreten des Herzogs, seine Stellung dem Reiche gegenber und seine Vermählung bildeten Grund genug für den braunschweigischen Landtag, die Regenschaftsfrage wieder aufzugreifen. Im Herzogtum zeichneten sich drei Lager ab. Auf der einen Seite standen die welfischen Legitimisten, für die ein Zweifel an der Berechtigung Cumberlands gar nicht zur Debatte stand und denen die hausgesetzliche Erbfolge der angestammten Dynastie nicht nur eine Rechtsfrage, sondern eine Gemütsangelegenheit war. Das Extrem dazu bildeten jene Kreise, die schon früher dem Anschluß Braunschweigs an Preußen das Wort geredet hatten; die preußische Partei war immer ansehnlich gewesen und hatte außer den nationalen und liberalen Schichten des höheren Bürgertums auch viele Stimmen hinter sich, die nach den bedenklichen Verfassungsexperimenten des Königs Ernst August von den hannoverschen Welfen nichts Gutes erwarteten. Zwischen diesen Lagern stand die zahlen-

---

[18] Oncken, Bennigsen a. a. O. S. 149.
[19] i. a. A g 29 Bd. 12.

mäßig wohl umfangreichste Partei, die, fest auf dem Boden der geltenden Reichsverhältnisse stehend, die Selbständigkeit des Herzogtums unter allen Umständen gewahrt zu sehen wünschte, der Dynastie nur sekundäre Bedeutung beimaß und der Zeit das weitere anheimzustellen können glaubte.

Auf Anregung des 72jährigen Herzogs trat der Landtag am 13. Dezember 1878 in Beratungen über den Erlaß eines Regentschaftsgesetzes ein[20]. Mit ungewohnter Schnelligkeit kam das Staatsministerium dem Antrage nach und bereits am 6. Januar 1879 wurde der Entwurf zu einem Regentschaftsgesetz vorgelegt. Die Nachricht von den laufenden Verhandlungen bewogen den Herzog von Cumberland, sich zur Geltung zu bringen. Am 14. Januar richtete er ein Schreiben an den Herzog Wilhelm, in welchem er sich unzweideutig auf den Boden der Reichsverfassung stellte und im Falle der Thronfolge das Herzogtum als Glied des Reiches nach dessen Gesetzen zu regieren versprach[21].

Unter Bezugnahme auf die Morgenpresse machte der Staatssekretär v. Bülow den in Friedrichsruh weilenden Reichskanzler mit den braunschweigischen Plänen, die einer „indirekten Anerkennung und Salvierung der Prätentionen der früheren Hannoverschen Linie" gleichkämen, bekannt[22]. Zur Sprachregelung an Ysenburg schlug er vor: erstens, „daß die beabsichtigte Regentschaftsordnung weder ohne Zustimmung des Kaisers noch des Bundesrates in Kraft treten könne", zweitens, „daß ein zu erwartendes Interimisticum, wobei die verfassungsmäßige Selbständigkeit des Herzogtums gewahrt bleibe, den diesseitigen Anschauungen durchaus nicht widersprechen und die Befriedigung dieses Wunsches der Bevölkerung ohne Schwierig-

---

[20] Thormann a. a. O. S. 27 f. Sitzungsberichte des 16. ord. Landtags vom 13. bis 21. Dez. 1878; Das Staatsarchiv a. a. O. S. 198—215.

[21] Deutscher Geschichtskalender 1885 S. 332; Aktenstücke 2. Folge a. a. O. S. 51. Der Brief wurde über den britischen Botschafter und den Kronprinzen dem Auswärtigen Amte bekannt. Zu der später im Landtag darüber entstandenen Kontroverse siehe: Europ. Geschichtskalender 1885 S. 108, 128.

[22] Bericht Bülows vom 15. Januar 1879. Die Veröffentlichung im Braunschweiger Tageblatt vom 15. Jan. 1879 Nr. 17.

keiten sich verwirklichen lassen dürfte". Der braunschweigische Entwurf beruhe, wie Bülow weiter ausführte, auf der Voraussetzung, daß die Regierungsgewalt im Herzogtum, mit Ausnahme nur der Militärhoheit, auf Grund landesverfassungsmäßiger Bestimmung geübt werde, während man von Reichs wegen die Ansicht herausgearbeitet wissen wollte, daß eine interimistische Gewalt nur auf Grund kaiserlicher Autorität ausgeübt werden könne, sei es durch den Kaiser selbst oder durch einen von ihm zu bestellenden Kommissar.

„Ich glaube mich in Übereinstimmung mit Euerer Durchlaucht mündlich gegebener Direktive zu wissen, wenn ich sowohl in dem Sr. Majestät dem Kaiser zu erstattenden Vortrage und in den Instruktionen des Prinzen Ysenburg, als auch Herrn v. Liebe gegenüber und in der Presse, die Kompetenz des Reiches in diesem Sinne zur Geltung zu bringen suche. Bei der großen Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir zuvor jedoch, Euere Durchlaucht um eine geneigte Äußerung darüber bitten zu dürfen, wie Euere Durchlaucht diese für die praktische Entwicklung der Angelegenheit so wichtige Frage jetzt behandelt zu sehen wünschen. Ich gestatte mir hinzuzufügen, daß Entschiedenheit in dieser wie in den konnexen, mit der Stellung des Herzogs von Cumberland zum Reich und zu Preußen zusammenhängenden Fragen notwendig sein dürfte."

Bismarck schloß sich Bülows Ansicht an[23]. Mit ungewöhnlicher Sorgfalt wurde die Instruktion an Ysenburg ausgearbeitet und die Reinschrift sogar dem Kaiser vorgelegt[24]. Bülow

---

[23] Marginal Bismarcks: „Wir erkennten nicht ohne rechtlichen Nachweis an, daß der Herzog von Cumberland zur Sukzession in Braunschweig noch berechtigt resp. jemals berechtigt gewesen sei. Für einige Landesteile stehe seine Nichtberechtigung schon jetzt außer Zweifel."

[24] Marginal Wilhelms I.: „Mit der Anlage bin ich einverstanden, jedoch muß ich über pag. 3 bezugnehmende Ausdrücke des herzoglichen Regentschaftsprojektes „in Abwesenheit des Sukzessors" noch Aufklärung wünschen. Ich kann in diesen Ausdrücken keine Bestimmung finden, daß eine Sukzession bereits existiere? Denn wenn dies der Fall wäre, so brauchte gar kein Regentschaftsrat eingesetzt zu

hielt am 1. Februar Vortrag, wobei der Kaiser den Erlaß genehmigte [25].

Bei der Audienz, zu der Ysenburg am 6. Februar empfangen wurde, führte der Staatsminister Schulz [26] aus, daß der vorliegende Gesetzentwurf anders als der von 1873 zu beurteilen sei: habe man damals eine Individualisierung des Regentschaftsfalles angestrebt, so beabsichtige man diesmal eine alle weiteren Möglichkeiten offenlassende Vorsorge und habe in der Fassung jedes Präjudiz vermieden. Herzog und Minister stimmten überein, daß Cumberland sich alle Aussichten versperrt und die Gemüter entfremdet habe. Der Herzog bemerkte beiläufig, es könne beispielsweise Prinz Albrecht von Preußen zum Regenten ausersehen werden, denn dann hätten die Braunschweiger die Gewißheit, trotz Aussterbens des angestammten

---

werden und nur das Staatsministerium die Geschäfte fortführen, bis der Sukzessor eintrifft.

Die Einsetzung eines Regentschaftsrates beweiset, daß die herzogliche Regierung unsicher ist, wer der Sukzessor ist (ganz abgesehen davon, daß der Herzog von Cumberland gemeint ist), so daß also eine längere Zeitdauer über die Wahl der Person des Sukzessors hingehen könnte, während welcher Dauer doch jedenfalls für ein Interimisticum gesorgt werden muß. Wenn ich die Verwahrung gegen eine Regentschaft seitens der kaiserlichen Regierung so verstehe, daß über eine solche Regentschaft die Reichsfürsten durch den Bundesrat zu einer Regentschaft im Herzogtum Braunschweig gehört und eine Bestimmung treffen sollen, so sollte dies im Erlaß noch deutlicher ausgesprochen werden, als es heißt „Maßregeln rechtzeitig zu veranlassen". So viel ich weiß, ist das Regentschaftsprojekt von der Ständeversammlung angenommen, also in Braunschweig ab sofort zu betrachten. Dagegen müßte also unsererseits offiziös Protest erhoben werden ..."

[25] Erlaß vom 1. Febr. 1879. Anlage 6.

Als Bülow weisungsgemäß diesen Erlaß am 4. Febr. dem braunschweigischen Vertreter in Berlin zur Kenntnis gab, erfuhr er, man denke in Braunschweig im Erbfalle weniger an den Herzog von Cumberland, sondern an den Herzog Georg von Cambridge (Vetter des Königs Georg V. 1819—1895, britischer Feldmarschall und Oberbefehlshaber der Armee), dem die Regierung des Landes keine Last bedeute, der aber eine Million an Einkünften mitbringe. Zurückhaltend erwiderte Bülow, daß das von dem Herzog Wilhelm anerkannte Hausgesetz nur die reine Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt kenne.

[26] Karl Joh. Ernst Wilh. Schulz (1806—1888), seit 1874 braunschweigischer Staatsminister.

Herrscherhauses nicht verwaist, sondern unter Kaiser und Reich wohlgeborgen zu sein[27]. Ganz in Richtung der Berliner Wünsche legte Ysenburg dem Herzog nahe, den Entwurf in reichsfreundlicherer Weise dahingehend abzuändern, daß die Prüfung eintretendenfalls dem Kaiser und dem Reiche vorbehalten sei. Ergänzenden Ausführungen Ysenburgs ist zu entnehmen[28], daß der Herzog Wilhelm sehr verstimmt über Cumberland war. Der junge Herr, für dessen vermeintliches Erbfolgerecht er keine Lanze brechen werde, habe ihn vor Erlaß der unerhörten Notifikation von 1878 überhaupt nicht gehört, es auch unterlassen, ihm von seiner Verlobung Mitteilung zu machen, und sich bei der Vermählung auf die übliche Anzeige beschränkt.

Dem Staatssekretär kam Ysenburgs Bericht zupaß, den Kaiser und den Kronprinzen auf die am braunschweigischen Hofe herrschenden günstigen Dispositionen hinzuweisen[29]. Bereits am 9. Februar, als unmittelbare Wirkung der Berliner Demarche, traten die Mitglieder des Ministeriums und der Landtagskommission zusammen, um die Änderung des Entwurfes in dem angeregten Sinne zu beraten und „alles zu entfernen, was auf eine Anerkennung des Sukzessionsrechtes des Herzogs von Cumberland schließen ließe oder überhaupt die Sukzessionsfrage als entschieden voraussetzte". In einem Zusatz wurde festgestellt, daß das Verhältnis Braunschweigs zum Reiche durch den Kaiser in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet würde. Die neue Fassung wurde, nachdem sie in Berlin ausdrücklich gebilligt war, am 16. Februar 1879 als Gesetz verkündet[30]. Es bildete eine generelle Ergänzung der

[27] Bericht vom 6. Febr. 1879.

[28] Bericht vom 8. Febr. 1879.

[29] Vermerk Kaiser Wilhelms I. vom 10. Febr.:
„Die sehr vernünftige Stellung, welche der Herzog von Braunschweig einnimmt jetzt, ist sehr zu berücksichtigen, und was er und sein Minister über den Regentschaftsrat sagt, ist ungefähr das, was ich in meinem Billet nach Lesung des Gesetzvorschlages Ihnen schrieb, d. h. ein Sukzessor ist in demselben nicht genannt, und sogar, wie ich annehme, nicht gemeint gewesen, sondern sogar ein Preußischer Prinz genannt. Ich glaube also, man muß die Richtung des Herzogs nicht froissieren in der Beurteilung seines Gesetzes."

[30] Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend. Braunschweig, den 16. Februar

Landesverfassung zur Sicherung der Fortdauer der Verwaltung des Herzogtums in Fällen künftiger Thronerledigung, wenn ein Thronfolger am Regierungsantritt behindert sein sollte. Die Erbfolge an sich wurde gar nicht berührt, sondern die Einsetzung einer Regentschaft, bestehend aus dem Staatsminister, dem Obergerichts- und dem Landtagspräsidenten, vorgesehen. Die rechtliche Prüfung blieb auf diese Weise der Kompetenz der höchsten Reichsautoritäten überlassen, ein offenkundiger Fortschritt der unitarischen Richtung im Ausbau der Reichsgewalten, zugleich eine Niederlage der in dem förderativen Verhältnis begründeten Eigenständigkeit, indem sich das Reich zum Schiedsrichter über innere Fragen, sogar solche des fürstlichen Hausrechtes, eines Bundesstaates aufwarf.

Herzog Wilhelm soll über das Zustandekommen des Gesetzes hoch beglückt gewesen sein, da er den Anspruch der Dynastie und die Selbständigkeit des Landes gewahrt wähnte [31]. Er durfte hoffen, das sein dirigierender Minister im Rahmen des Gesetzes alle Möglichkeiten zugunsten des Hauses Braunschweig-Lüneburg ausschöpfen würde. Der Geheime Rat Graf Goertz-Wrisberg [32] wurde an den Cumberlandschen Hof abgeordnet, wo er sich sehr beflissen zeigte und sich an der Formulierung einer Proklamation des Herzogs Ernst August beteiligt haben soll [33]. Die geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen wurden in Berlin und in Braunschweig verschieden interpretiert: war man hier gewillt, dem legitimen Erbanspruch mindestens dem Prinzip nach soweit möglich zur Geltung zu verhelfen, so beabsichtigte man dort, das Erbrecht beiseite zu schieben oder bestenfalls eine definitive Lösung zu vertagen.

Im Juni 1879 lag der Herzog Wilhelm krank in Wien dar-

---

1879 in: Gesetz- und Verordnungsslg. 1879 Nr. 3. August Trieps, Das braunschweigische Regentschaftsgesetz vom 16. Febr. 1879. Braunschweig 1910.

[31] Zimmermann a. a. O. S. 18.

[32] Hermann Graf v. Goertz-Wrisberg (1819—1889), seit 1883 braunschweigischer Staatsminister.

[33] Zimmermann a. a. O. S. 18; Thormann a. a. O. S. 36 unter Hinweis auf v. Cramm-Burgsdorff, Juniheft d. Deutschen Revue 1906.

nieder. Auf die Nachricht hin konzipierte Bismarck sofort eigenhändig den Wortlaut einer auf den Fall des Ablebens des Landesherrn abgestellten Proklamation an das braunschweigische Volk [34]. Zusammen mit einem Immediatbericht vom 25. Juni wurde der Entwurf dem in Bad Ems die Kur gebrauchenden Kaiser vorgelegt [35], dessen Stellungnahme der Telegrammwechsel der folgenden Tage trefflich beleuchtet [36]. Die staatsmännische Gabe weiser Mäßigung des Kanzlers tritt plastisch hervor; wenn es wirklich zutreffend ist, daß ihm 1866 die Annektion des Herzogtums als wünschenswertes Ziel vorgeschwebt haben mochte [37], so genügte es ihm jetzt völlig, den Thronfall der Entscheidung der Reichsgewalt unterworfen zu sehen, sonst aber das Selbständigkeitsbedürfnis der Bewohner des Herzogtums in keiner Weise anzutasten, sondern es als legitimes Verlangen innerhalb des Reiches zu achten und anzuerkennen. Der Kaiser hingegen, wie schon für die frühere Zeit bezeugt [38], fand auch jetzt den Gedanken eines irgendwie gearteten Anfalls des Herzogtums an die Krone Preußen nicht abwegig, eine Lösung, die seinem gradlinigen Denken und unreflektierten preußischen Machttrieb folgerichtiger als Bismarcks weiterreichende Kombinationsgabe, gegen die er sich gleichwohl nicht stemmte, erschien. In bescheideneren Grenzen wiederholte sich hier das große Ringen zwischen König und Minister um die Annektionen im Juli 1866 in Nikolsburg [39]. Auch in anderer

---

[34] Es handelt sich um die 1884 erlassene Proklamation. Das Staatsarchiv a. a. O. S. 226; Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 37. Im letzten Satz war die ursprüngliche Bismarcksche Fassung: „daß die Selbständigkeit ihres Landes und das Ansehen seiner Gesetze" ersetzt durch die Worte: „daß die Rechte und die Zukunft ihres Landes ..." Vgl. dazu Anlage 10.

[35] Anlage 7.

[36] Anlage 8.

[37] So E. Rosendahl, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte. Hannover 1926, S. 882; Dazu Heinr. Ritter v. Srbik, Deutsche Einheit Bd. 4. München 1942, S. 452.

[38] Thormann a. a. O. S. 12; Heinr. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Bd. 5. München 1889, S. 229; Roon, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 147.

[39] Zusammenfassend A. O. Meyer, Bismarck, der Mensch und der Staatsmann. Stuttgart 1949, S. 314 ff.

Richtung ist die Episode für die sittliche Vorstellungswelt von Kaiser und Kanzler bezeichnend; während Bismarck keine gemütlichen Hemmungen empfand, dem Herzog von Cumberland Gewalt antun zu lassen, sträubten sich die Ritterlichkeit und das dynastische Würdegefühl des Monarchen dagegen. Als aus Wien vier Tage später günstigere Nachrichten über das Befinden des Herzogs Wilhelm eintrafen, mußte der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Kaiser, Otto v. Bülow, alle Mühe aufwenden, um seinen Herrn doch am 28. Juni zur Unterfertigung der Befehle für den im Ernstfall vorgesehenen militärischen Einsatz zu überreden. Die Ordres besagten, jedem auf Störung der Ruhe des Herzogtums gerichteten Versuch mit Energie entgegenzutreten und gegebenenfalls den Herzog von Cumberland zu internieren. Zur Exekution wurde der Kommandeur der 7. Division in Magdeburg, Generalleutnant v. Stiehle, bestimmt [40]. Das preußische Innenministerium wurde angewiesen, einen Agenten zur Überwachung des Herzogs von Cumberland nach Gmunden abzuordnen und eine Aufnahme des Bestandes sowie der rechtlichen Qualität der herzoglich braunschweigischen Allodial- und Lehensbesitzungen in den Provinzen des Königreichs Preußen anzufertigen [41]. Um für den in Aussicht genommenen Eingriff in die gesetzliche Erbfolge juristische Motivierungen zur Hand zu haben, ließ der Kanzler durch den Geh. Legationsrat Lothar Bucher ein Gutachten auf Grund früherer Deduktionen verfassen, welches speziell darauf berechnet schien, eventuelle Widerstände hinsichtlich der welfischen Erbansprüche, die innerhalb des königlichen Hauses geltend gemacht würden, zu brechen [42]. Die gleichzeitigen Verhandlungen im Landtag legten aber auch der Gegenpartei, den welfischen Legitimisten in Braunschweig und im benachbarten Hannover, die Feder in die Hand, um ihren Standpunkt vor der Öffentlichkeit zu verfechten [43]. Die augenblickliche Krise war

[40] Dazu Karl Lange, Bismarcks Kampf um die Militärkonvention mit Braunschweig 1867—1886. Weimar 1934, S. 38.

[41] Eine Übersicht befindet sich in den Akten.

[42] Anlage 9.

[43] Franz Dedekind, Erörterungen über die Thronfolge im Herzogtum Braunschweig und Streiflichter über die Erfüllung des soge-

überwunden, als der Herzog Wilhelm Ende Juli wieder in seine Residenz zurückgekehrt war. Ysenburg versicherte in Berlin, über sehr gute Verbindungen zu verfügen, dank deren er von allen Geschehnissen bei Hofe laufend unterrichtet werde. Bei einer Audienz fand Ysenburg den Herzog in weicher, allen Menschen gegenüber wohlwollender Stimmung, voller Zufriedenheit mit dem Gange der Reichspolitik und ungehalten über den Herzog von Cumberland [44].

## III

Die Beziehungen des alten Herzogs zu dem Chef der jüngeren Linie gestaltete sich während der nächsten Jahre wieder enger. Es verlautete nicht nur, daß Ernst August testamentarisch zum Erben der Masse des herzoglichen Privatvermögens eingesetzt worden sei [1], daß Herzog Wilhelm dem 1880 geborenen Sohne Ernst Augusts, Georg Wilhelm, ein Patengeschenk in Höhe von einer Million Mark zugewiesen habe [2], sondern auch, daß über den Staatsminister Schulz und durch die Inanspruchnahme der Vermittlung des Zentrumsabgeordneten Windthorst Cumberland bearbeitet wurde, Schritte zu tun, die der Aussicht auf die Erbfolge in Braunschweig und der Rückgabe des welfischen Vermögens den Weg ebneten [3]. Der erste offiziöse Vermittlungsansatz zwischen Cumberland und der preußischen Regierung wurde im Frühjahr 1884 durch den ehemaligen preußischen Finanzminister Bitter unternommen, zunächst auf die Vermögensrückgabe gerichtet, aber dies nur als Voraussetzung zur Eröffnung der Thronfolge. Bismarcks kategorische Forderung

---

nannten göttlichen Berufes für Deutschland durch Preußen. Wolfenbüttel 1879. 2. Aufl. Wien 1879.

[44] Bericht vom 20. Okt. 1879.

[1] Bericht vom 18. Nov. 1879.

[2] Bericht vom 29. Dez. 1880.

[3] Bericht vom 23. Aug. 1882. Bismarck erteilte Weisung, in der Presse zu besprechen, daß Windthorst in Braunschweig gewesen sei und anscheinend intime Beziehungen zu den dortigen Ministern unterhalte.

auf unzweideutige Entsagung auf Hannover vereitelte weitere Unterhandlungen [4].

Mit allen Anzeichen einer sehr bedenklichen Gesundheitsstörung siedelte der Herzog von Braunschweig im Sommer 1884 von Wien nach seinem Schloß Sibyllenort in Schlesien über. Um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, wurden am 3. Juli durch kaiserliche Unterschrift die 1879 gegebenen Ordres dem Generalmajor Freiherr v. Hilgers [5] zugestellt. Am 23. Juni zu Bismarck befohlen, wurde der General mit weiteren mündlichen Instruktionen versehen. Der preußische Gesandte v. Thielau [6] erhielt Weisung, Residenz in Braunschweig zu nehmen und der Landrat in Oels wurde angewiesen, das Schloß Sibyllenort unter Beobachtung zu stellen.

In einem Immediatbericht vom 28. Juni faßte Bismarck nochmals im Anschluß an die Formulierung der Proklamation die ihn leitenden Erwägungen für die Behandlung der Frage zusammen [7]. Der Herzog siechte allmählich dahin; Herr v. Liebe machte am 11. Oktober dem Unterstaatssekretär offiziell Mitteilung von dem hoffnungslosen Zustand. Bismarck ergriff sogleich die Gelegenheit, aus Friedrichsruh nach Baden-Baden an das kaiserliche Hoflager zu telegraphieren [8]:

Nach glaublichen Mitteilungen würde die Welfenpartei für das Ableben des Herzogs von Braunschweig vorbereitet und entschlossen sein, die Proklamierung Cumberlands rücksichtslos ins Werk zu setzen. „Bitten Sie Seine Majestät um Befehl, daß General v. Blumenthal [9] jedem derartigen Versuch, falls die Sache sich bestätigt, mit Verhaftung und Belagerungszustand entgegentritt und einen etwaigen Aufstand, der nicht wahrscheinlich, mit Waffengewalt unterdrückt."

Woher Bismarck die Kunde einer beabsichtigten Proklama-

---

[4] Philippi a. a. O. S. 246.

[5] Kommandeur der 40. Inf. Brigade Braunschweig.

[6] Wilhelm Otto v. Thielau, 1883—1884 preußischer Gesandter in Oldenburg und Braunschweig.

[7] Anlage Nr. 10.

[8] Tel. Nr. 1 aus Friedrichsruh an den Gesandten v. Bülow in Baden-Baden vom 12. Okt. 1884.

[9] Kommandierender General des IV. Armeekorps in Magdeburg.

tion Cumberlands gekommen war, ist dunkel; möglich, daß er vom Grafen Goertz-Wrisberg andeutungsweise etwas von den Absichten des Herzogs, die dem Grafen bekannt waren, erfahren hatte, möglich und sogar wahrscheinlicher, daß es sich nur um ein Manöver handelte, um den Kaiser seinen Plänen gefügig zu machen. Nach einer Aufzeichnung des Unterstaatssekretärs Busch vom 13. Oktober war an eine Kriegszustandserklärung gedacht, gegründet auf den § 68 der Reichsverfassung [10]. Eine entsprechende Vorlage zur Unterfertigung durch den Kaiser mit Gegenzeichnung durch den Kanzler wurde nach Baden-Baden expediert, von wo der im Gefolge des Kaisers befindliche Gesandte v. Bülow am 15. Oktober erwiderte, der Kaiser sei mit den Vorschlägen vollkommen einverstanden und die militärischen Ordres seien dem General v. Albedyll bereits zugeleitet [11].

Am 18. Oktober verschied Herzog Wilhelm in Sibyllenort. Befehlsgemäß, ohne sich mit der Regierung ins Benehmen zu setzen und noch ehe die Bevölkerung den Tod erfahren hatte, ließ auf die telegraphische Nachricht hin der Generalmajor v. Hilgers in Braunschweig die Proklamation veröffentlichen [12]. Der Satz von dem „unbeerbten Hinscheiden" erregte wohl einiges Befremden unter den braunschweigischen Lesern [13]. Kurz darnach konstituierte sich der Regentschaftsrat [14]. General v. Hilgers konnte noch am gleichen Tage dem Reichskanzler melden, daß im Lande vollkommene Ruhe herrsche; er wurde drei Tage später angewiesen, von der Allerhöchsten Ermächtigung zur Erklärung des Kriegszustandes nur dann Gebrauch zu machen,

---

[10] § 68 lautet: „Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären." In Ermangelung eines Reichsgesetzes galten für die Durchführung die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes vom 4. Juni 1851.

[11] Emil v. Albedyll, Generaladjutant und Chef des Militärkabinetts Kaiser Wilhelms I.

[12] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 226; Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 37.

[13] Nach Thormann a. a. O. S. 31 waren die Plakate in höchster Eile gedruckt worden und wurden stellenweise abgerissen.

[14] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 227. Vgl. Karl Lange, Bismarcks Kampf a. a. O. S. 53.

wenn, und nur für die Bezirke, wo, versucht werden sollte, die Landeshoheit des Herzogs vom Cumberland zu erklären oder auszuüben [15].

Am 18. Oktober erging auch aus Gmunden das Besitzergreifungspatent des Herzogs Ernst August als Herzog von Braunschweig [16]. Er versicherte, die Regierung nach Maßgabe der Verfassung des Reiches und des Landesgrundgesetzes zu führen. In einem Begleitschreiben wurde das Staatsministerium aufgefordert, das Patent gegenzuzeichnen und zu verkünden [17], und in einem persönlichen Anschreiben dem Staatsminister Grafen Goertz befohlen, zur Vorbereitung der Regierungsübernahme nach Gmunden zu kommen [18]. Unter gleichem Datum notifizierte Ernst August den Tod seines Vorgängers auf dem herzoglich braunschweigischen Throne den deutschen Bundesfürsten und freien Städten, zeigte den eigenen Regierungsantritt an verbunden mit der Bitte, in die Bundesgenossenschaft mit derselben bundesfreundlichen Gesinnung, welche dem Verstorbenen zuteil geworden war, aufgenommen zu werden [19]. Zur Begleichung des Mißgriffs von 1879 und als Ausdruck seiner prinzipiell in Anspruch genommenen Stellung war die nach Berlin gerichtete Notifikation diesmal an den Deutschen Kaiser und König von Preußen adressiert [20].

Unwillkürlich fragt man sich, ob Herzog Ernst August sich ernstlich einen Erfolg seines Schrittes versprach. Zwar hatte er sich seit 1878 aller preußenfeindlichen und sonstiger politischer Kundgebungen enthalten, aber auch keine Anstalten gemacht, den Berliner Forderungen, die ihm in der kategorischen Weise

---

[15] Erlaß Bismarcks vom 21. Okt. 1884.

[16] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 230; Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 33. Es ist unklar, wer die Verantwortung für die Fassung der Proklamation des Herzogs trägt. Nach Zimmermann a. a. O. dürfte dem Grafen Goertz-Wrisberg 1879 ein Anteil zukommen. Zufolge eines Berichtes des preußischen Polizeiagenten Tausch aus Gmunden vom 15. Nov. 1884 stammte der Text aus der Feder Windthorsts.

[17] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 231; Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 35.

[18] Ebd. S. 331 bzw. S. 36.

[19] Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 45.

[20] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 232.

Bismarcks bekannt geworden waren, entgegenzukommen. Auch hier wird man sein Verhalten, ebenso wie sechs Jahre zuvor, als politisch unbesonnen beurteilen müssen, denn schließlich ging es um den Thron seiner Väter, um deswillen ein Einsatz von ihm erwartet werden mußte. Von der Energieentfaltung Bismarcks besaß er wohl keine reine Vorstellung, sondern verließ sich in fast naiv anmutender Weise auf sein gutes dynastisches Recht und den Legitimitätsgedanken, die ohne eigenes Zutun im Kampfe gegen Bismarcks hartes und unerbittliches Staatsdenken schon würden bestehen können. In derartigen Vorstellungen befangen tat der Herzog einen weiteren Schritt, der in Berlin als lächerlich empfunden wurde. Am 21. Oktober erschien hier nämlich als Notifikationsgesandter Graf Adolf Grote [21], stieg im Hotel Kaiserhof ab und wandte sich an den Staatssekretär Grafen Hatzfeldt mit der Bitte, dem Kaiser in Audienz das Schreiben des Herzogs überreichen zu dürfen. Der Empfang wurde abgelehnt und dem Grafen durch Kanzleidiener gegen Quittung das Schriftstück wieder zugestellt. Weisungsgemäß legte der preußische Gesandte v. Normann dem Regentschaftsrat nahe, seinerseits dem Grafen Grote die Türe zu weisen [22]. Graf Goertz-Wrisberg, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Regentschaftsrates, verleugnete nun die Interessen der angestammten Dynastie, blickte besorgt nach Berlin und befolgte die von dort kommenden Anregungen, ohne auch den leisesten Versuch einer Vermittlung oder Ausgleichung der entgegenstehenden Stundpunkte zu wagen [23]. Am 22. Oktober teilte der Regentschaftsrat dem Herzog Ernst August in Gemäßheit des Gesetzes von 1879 seine Konstituierung mit und stellte die Geltendmachung weiterer Ansprüche

---

[21] Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Alfred Grafen von Waldersee, hg. von Heinrich Otto Meisner, Bd. 1. Stuttgart 1922, S. 245.
Graf Adolf Grote, vormals kgl. hann. Gesandter, Kammerherr des Herzogs von Cumberland.

[22] Karl v. Normann, seit Herbst 1884 preußischer Gesandter in Oldenburg und Braunschweig.

[23] Zimmermann a. a. O.

bei Kaiser und Reich anheim. Die Zumutung einer Reise nach Gmunden wies Graf Goertz zurück [24].

Im Anschluß an seine Konstituierung ersuchte der Regentschaftsrat auf Grund des Gesetzes von 1879 den Kaiser, das Verhältnis des Herzogtums zum Reich in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise sicherzustellen und die Ausübung der bislang dem Herzog zugestandenen militärischen Hoheitsrechte zu übernehmen [25]. In einem am 22. Oktober stattfindenden Ministerrat setzte sich Bismarck für das Weiterfunktionieren des Regentschaftsrates in Braunschweig ein, ohne sich über die künftige Entwicklung im klaren zu sein [26]. Während eines mündlichen Vortrages beim Kaiser wurde er noch am gleichen Tage ermächtigt, bei dem Bundesrate die Anerkennung der derzeitigen Vertretung des Herzogtums Braunschweig zu beantragen [27]. Die offiziöse Norddeutsche Allgemeine Zeitung drohte der „reichsfeindlichen" Wirksamkeit der welfischen Opposition mit dem § 81 des Reichsstrafgesetzbuches [28].

Als am 24. Oktober der Gesandte v. Normann die Annahme

---

[24] Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 41, 43.

Zur Sprachregelung der kgl. preuß. Gesandten bei den deutschen Höfen erging am 23. Okt. ein von Bismarck eigenhändig konzipierter Runderlaß:

Der Herzog von Cumberland hat den Grafen Grote beauftragt, Audienz bei Sr. Majestät behufs Notifikation der Übernahme der Regierung des Herzogtums Braunschweig nachzusuchen. S. Majestät haben die Audienz und die Entgegennahme des betr. Schreibens des Herzogs abgelehnt. Dem Regentschaftsrat in Braunschweig ist das Patent aus Gmunden vom 18. d. Mts., mittels dessen der Herzog die Regierung antritt, mit dem Ersuchen der Kontrasignatur und Publikation zugegangen. Der Regentschaftsrat hat beides abgelehnt und in seiner Antwort die Geltendmachung seiner Rechte bei Kaiser und Reich überlassen.

[25] Das Staatsarchiv a. . O. S. 228.

[26] Lucius v. Ballhausen, Bismarckerinnerungen. Berlin 1921, S. 303.

[27] Bundesratsdrucksache Nr. 102 der Session von 1884. Heinrich v. Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrat. Bd. 5. Stuttgart 1901, S. 198 f.

[28] Nordd. Allgem. Zeitung vom 22. Okt. 1884 Nr. 496. Waldersee a. a. O. S. 246; An diesen Artikel anknüpfend, schrieb die Nationalzeitung am 23. Okt. Nr. 585, es spreche nunmehr alles für die Vereinigung Braunschweigs mit dem preußischen Staat.

des an den Kaiser gerichteten Ersuchens und den Wortlaut des preußischen Bundesratsantrages vorbrachte, gab Graf Goertz die Versicherung ab, daß der Regentschaftsrat seine Schritte nur im Einklang mit den Intentionen des Kaisers tun würde und es für ihn keinen Augenblick zweifelhaft gewesen sei, das Ansinnen Cumberlands abzulehnen. Es bestehe in Braunschweig weder eine welfische Partei noch empfinde jemand Sympathie für den landfremden und unbekannten Herzog Ernst August. In dem Wunsche nach Erhaltung der Selbständigkeit des Landes sei die öffentliche Meinung ungeteilt [29].

Die braunschweigische Thronfolge war der erste Präzedenzfall im neuen Reich, der die Legitimitätsfrage grundsätzlich berührte. Er konnte als eine Probe dafür genommen werden, ob und inwieweit die Berliner Regierung die Grundsätze des deutschen Fürstenrechts und damit den Geist der bundesstaatlichen Ordnung achten werde, oder ob die unitarische, in diesem Falle großpreußische Richtung vordringen und durch Beiseiteschiebung ererbter Rechte der allmählichen und bei jeweils sich bietender Gelegenheit fälligen Mediatisierung der Bundesstaaten den Weg ebnen werde. Dieser Sachverhalt erklärt die Aufnahme, die der preußische Antrag in den Bundesstaaten hervorrief, eine Art Prüfung der Solidität der verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Solidarität der Bundesfürsten in einem Augenblicke, in dem die Dynastien und das monarchische Prinzip unmittelbar berührt waren.

Der württembergische Ministerpräsident v. Mittnacht, der sonst bei grundsätzlichen Problemen selten Bismarcks Ansichten widerstrebte, bestritt rundweg die Kompetenz des Reiches in der Beurteilung des Thronfolgerechtes [30]. Die Berufung auf die Art. 11 und 17 der Reichsverfassung [31] in der Proklamation

---

[29] Bericht vom 23. Okt. 1884.

[30] Tel. aus Stuttgart vom 24. Okt. 1884. Marginal Bismarcks: „in der Regel nicht; wo aber unregelmäßige Verhältnisse vorliegen, wird dem Bundesrat das Recht, die Legitimation zu prüfen, nicht versagt werden können ..."

[31] Es hieß dort, der Kaiser habe auf Grund des Bundesvertrages und der Art. 11 und 17 der Reichsverfassung darüber zu wachen, daß der rechtmäßigen Erledigung der Thronfolge nicht vorgegriffen werde.

des Generals v. Hilgers boten für ihn keinen befriedigenden Ansatzpunkt, und es war ihm wichtig, zu erfahren, ob ein ähnliches Verfahren auch bei dem Aussterben regierender Linien anderer souveräner Häuser Anwendung finden solle, hier besonders unter Hinweis auf die Lage in Württemberg, wo die Thronfolge einer katholischen Linie in Aussicht stand. Ganz unabhängig davon hielt Mittnacht jeden Fall der Einmischung des Reiches für bedenklich [32]. Bismarck erwiderte, es falle der Kompetenz des Bundesrates zu, das Reich vor Usurpationen zu schützen; bei der erwähnten württembergischen Eventualität würde der Fall unbestritten sein, in Braunschweig jedoch sei er bestritten, denn der Anwärter sei das Haupt einer Partei, welche die Existenz des Reiches verneine, wozu er sich durch sein Patent von 1878 amtlich bekannt habe [33]. Mit dieser Auskunft wollte sich Mittnacht nicht zufrieden geben, indem er geltend machte, daß der Wortlaut der Proklamation des Generalmajors v. Hilgers bereits ein Präjudiz gegen die jüngere welfische Linie als solche geschaffen habe [34], ließ aber durchblicken, daß die württembergische Regierung dem Präsidialantrag ihre Stimme geben werde [35]. Gleichfalls zustimmend verhielt sich auch die badische Regierung, die den vorbeugenden Schritt mit Genugtuung begrüßte [36].

König Ludwig II. von Bayern reichte Cumberlands Notifikation ohne Bemerken an das Ministerium weiter; die ultramontane Presse in Bayern wie in Baden und Württemberg ergriff spontan für die Cumberlandschen Ansprüche Partei [37]. Die sächsische Presse war überwiegend anderer Auffassung, und auch der sächsische Hof ließ die Notifikation unbeantwortet. Man meinte, der Herzog von Cumberland sei schlecht beraten, denn er liefere sich dem Einflusse des früheren Ministers v. Münch-

---

[32] Bericht aus Stuttgart vom 25. Okt. 1884.
[33] Erlaß nach Stuttgart vom 26. Okt. 1884.
[34] Berichte aus Stuttgart vom 27. Okt. und 4. Nov. 1884.
[35] Tel. aus Stuttgart vom 26. Okt. 1884.
[36] Berichte aus Karlsruhe vom 24. und 27. Okt. 1884.
[37] Berichte aus München vom 26. und 27. Okt. 1884.

hausen zu sehr aus [38]. Dennoch war gerade König Albert mit dem Vorgehen Preußens gar nicht einverstanden, bedurfte aber erst einiger Bedenkzeit, ehe er mit Vorschlägen hervortrat. Die wettinische Dynastie in Sachsen, die 1866 ähnlich der welfischen in Hannover um ihre Existenz hatte bangen müssen und nur mit einem blauen Auge davongekommen war, mußte für die Lage des damals verbündeten norddeutschen Königshauses lebhaftes Mitgefühl empfinden. Eine Persönlichkeit mit dem Prestige im Reich wie König Albert konnte es sich wohl zutrauen, eine Lanze für die Unverletzbarkeit des dynastischen Erbrechts zu brechen. Nachdem er den Gang der Dinge eine Weile abwartend verfolgt hatte, wandte er sich am 8. Dezember 1884 an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm [39]. Etwas abenteuerlich klang der Vorschlag, den der um die Zukunft der im Reiche regierenden Dynastien so lebhaft besorgte Fürst dann am 23. Dezember dem Reichskanzler selbst unterbreitete [40]. Die klare Antwort vom 28. Dezember auf dieses an die Zeit des Rheinbundes gemahnende antiquierte Projekt [41] nahm dem Petenten dann den Mut, seinen Standpunkt weiter zu verfolgen [42].

In ähnlichen Gedankengängen wie der König von Sachsen bewegte sich auch der Großherzog von Oldenburg, der in einem langen Brief dem Kronprinzen sein Herz ausschüttete. Deutschland stehe, so meinte Großherzog Peter, in dieser Frage an einer entscheidenden Wende seiner inneren Verhältnisse; das von Bismarck angeordnete „verfassungsmäßige Interregnum" widerspreche dem gültigen Erbrecht. Er tadelte das starre Verhalten seines Neffen, glaubte aber, wenn derselbe die schiefe Position von 1878 verlasse, könne ihm sein Recht nicht mehr bestritten werden. Ein Versöhnungsakt wäre ein großer moralischer Erfolg, eine Stärkung des monarchischen Prinzips [43].

---

[38] Berichte aus Dresden vom 25. und 30. Okt. 1884.
Alexander v. Münchhausen (1813—1886), 1850—51 Staatsminister, 1867—69 welfischer Abgeordneter im Reichstag.
[39] Anlage 11.
[40] Anlage 12.
[41] Anlage 13.
[42] Anlage 14.
[43] Brief vom 17. Nov. 1884 (Abschrift).

Das sachsen-weimarische Staatsministerium bot seine Stimme dem preußischen Antrage an [44], aber im großherzoglichen Hause walteten die schwersten Bedenken. Der Großherzog von Sachsen trug sich einen Augenblick mit dem Gedanken, wegen seiner Urgroßmutter Anna Amalie seinerseits Ansprüche auf Braunschweig anzumelden, verlangte genaueste Unterrichtung, während der Erbgroßherzog das Erbrecht der Cumberlandschen Söhne für unbestreitbar hielt [45]. In Meiningen bot man einen Prinzen für die Regenschaft an [46], in Koburg fand man die Thronfolge unbedenklich, sofern Ernst August Garantien gebe [47]. Der Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg empfahl dem Reichskanzler in einem Handschreiben seinen Neffen Ernst August wärmstens als künftigen treuen Bundesgenossen, nach dem Grundsatz „ein Mann, ein Wort [48]". Großherzog Friedrich Franz III. von Mecklenburg-Schwerin war Cumberland in Freundschaft zugetan, ersparte ihm aber nicht den Vorwurf, die Gelegenheit zum Friedenschlusse versäumt zu haben. Seiner Ansicht nach war dem Herzog auch an dem Erwerb Braunschweigs gar nichts gelegen, da er sich eines glücklichen Familienlebens sowie des Genusses eines großen Vermögens erfreue und dieses der politischen Erregung vorziehe. Hinsichtlich seines Prätendententums sei er eben „verbohrt [49]".

Politisch ungleich gewichtiger als die Stimme der deutschen Höfe waren für die kaiserliche Regierung die Ingerenzen ausländischer Fürsten, vorab der von warmem Familiengefühl beseelten Königin von England. In London war Graf Herbert Bismarck, bald nachdem er die Stelle des ersten Sekretärs an der kaiserlichen Botschaft daselbst mit der Gesandtenstellung im Haag vertauscht hatte, im Juni 1884 auf die Sache angesprochen worden, der Erörterung aber ausgewichen [50]. Durch ihren Privatsekretär Ponsonby trat dann die Königin nochmals an Herbert

[44] Tel. aus Weimar vom 27. Okt. 1884.
[45] Berichte aus Weimar vom 22., 25., 30. Okt. und 18. Nov. 1884.
[46] Schreiben aus Meiningen vom 3. Nov. 1884.
[47] Bericht aus Weimar vom 18. Nov. 1884.
[48] Schreiben aus Schloß Camenz vom 1. Nov. 1884.
[49] Bericht aus Wien vom 14. Juni 1885.
[50] Anlage 15.

Bismarck mit der Bitte um Auskunft heran, was in Braunschweig los sei; er rechne mit der Erhaltung der welfischen Erbfolge. Auch diesmal erwiderte Graf Bismarck, mit den Dingen nicht befaßt gewesen zu sein [51]. In Berlin suchte der britische Botschafter Sir Edward Baldwin Malet den Staatssekretär Grafen Hatzfeldt auf, um Wünsche des Herzogs von Cambridge hinsichtlich des braunschweigischen Thrones vorzubringen und ein in Braunschweig während der Beisetzungsfeierlichkeiten, wo der Herzog bereits den Regentschaftsrat angesprochen hatte, abgefaßtes Schreiben dem Kaiser zu übermitteln [52]. Seinen Anspruch stützte der Herzog von Cambridge auf das Gesetz von 1879, behielt sich aber seine Stellung als Oberbehlshaber der britischen Armee in jeder Weise vor. Bismarcks Weisung zur Antwort an Malet war dilatorisch; es handele sich um eine innerdeutsche Frage, die der Entscheidung des Bundesrates unterstehe [53]. In der Antwort des Kaisers an Cambridge vom 2. November wurde dann klarer ausgeführt, daß die Form der Regentschaft durch das Gesetz von 1879 gelöst und es mit der Verfassung des Reiches unvereinbar sei, daß die einem Bundesfürsten zustehende Beteiligung an der politischen und militärischen Regierung des Reiches von einem Regenten ausgeübt würde, welcher einem anderen staatlichen Verbande angehöre [54].

---

[51] Brief Ponsonbys vom 24. Okt. 1884 und Antwort Herbert Bismarcks vom 2. Nov. 1884 (Abschrift).

[52] Memorandum für Malet vom 25. Okt. 1884 und Schreiben des Herzogs vom 26. Okt.

[53] Erlaß Bismarcks vom 1. Nov. 1884.

[54] Zu den Ansprüchen des Herzogs von Cambridge vgl. Thormann a. a. O. S. 81. Aktenstücke a. a. O. 2. Folge S. 57 f. Nach Ablehnung des Kaisers erhob Cambridge am 12. Nov. 1884 seine Ansprüche bei dem Grafen Goertz-Wrisberg (Staatsarchiv a. a. O. S. 249). Der Regentschaftsrat lehnte ein Eingehen vor Prüfung der Rechtsfrage durch die zuständigen Reichsorgane am 18. Nov. ab (Staatsarchiv a. a. O. S. 250). Nunmehr wandte sich der Herzog mit einem Schreiben vom 21. Dez. 1884 an den Kronprinzen. In der für die Antwort bestimmten Vorlage betonte Bismarck, daß aus dem Gesetze von 1879 der nächste Agnat nur dann Ansprüche herleiten könne, wenn er sie auch kraft des Grundgesetzes genieße: das sei jedoch nicht der Fall, da der Thronfolger nicht minderjährig sei.

„Ein Prinz, der Untertan eines fremden Staates ist, kann keinen

Schließlich bemühte sich die Königin von England, in einem ausführlichen Brief vom 3. November, ihren Schwiegersohn, den Kronprinzen, zu einer Intervention zugunsten Cumberlands zu veranlassen [55]. Indessen zeigten die kronprinzlichen Herrschaften dem cumberlandschen Hause gegenüber keine übertriebene Hinneigung [56]. Der Kronprinz beschränkte sich darauf, den Brief seiner Schwiegermutter dem Auswärtigen Amt zuzustellen und sich als Unterlage für die Beantwortung ein Promemoria anfertigen zu lassen, welches die in Grundzügen bereits bekannten Gedankengänge des Reichskanzlers wiedergab [57].

Die Einwirkungen des verschwägerten russischen Hofes waren indirekter Art. Von Kaiser Alexander III. wußte man, daß er im Gegensatz zu seinem Vater und Großvater dem deutschen Partikularismus keine sentimentalen Empfindungen entgegenbrachte. Hingegen fühlte sich die Kaiserin Maria Feodorowna als Schwester der Herzogin von Cumberland direkt betroffen. Durch ihre Oberhofmeisterin Fürstin Kotschubey trat sie an den deutschen Botschafter v. Schweinitz heran, der darüber nach Berlin berichtete. Die Kaiserin würde die Zulassung Cumber-

---

Teil des deutschen Reiches regieren, weder als Regent noch in seinem eigenen Namen. Zur Zeit des alten Staatenbundes war es möglich, daß im Bundestage auch Vertreter und Untertanen fremder Monarchen Sitz und Stimme hatten. An der Regierung des Bundesstaates, welcher jetzt als Deutsches Reich besteht, können aber Ausländer nicht mitwirken und namentlich keinen Anteil an der Souveränität des Reiches ausüben." Promemoria vom 27. Jan. 1885.

Zu erwähnen bleibt, daß der Herzog von Cambridge am 18. März 1885 dem Kronprinzen gegenüber auf seine Ansprüche zurückkam. In seiner Vorlage vom 27. März schrieb Bismarck, es sei nicht ersprießlich, auf weitere juristische Erörterungen einzugehen, für welche die Vollmacht des Kaisers fehle; die Form der Mitteilung sei eine solche, daß sie eine Beantwortung nicht erforderlich mache.

Um der Verjährung seiner Ansprüche vorzubeugen, erneuerte sie der Herzog am 23. März bei dem Regentschaftsrat (Staatsarchiv a. a. O. S. 250). Die Antwort war dilatorisch (Ebd. S. 251). Am 8. Juni 1885 legte der Herzog Rechtsverwahrung ein (Ebd. S. 255).

[55] Anlage 16.

[56] Vgl. Bismarcks großes Spiel, die geh. Tagebücher Ludwig Bambergers, hg. von Erich Feder. Frankfurt 1933, S. 415. E. Caesar Conte Corti, Wenn ... Sendung und Schicksal einer Kaiserin. Köln 1954, S. 374 ff.

[57] Anlage 18.

lands begrüßen, denn seine Gemahlin würde es in Braunschweig besser mit ihm aushalten als in dem einsamen Gmunden [58]. Mehr noch war der Zarin an der Aushändigung des braunschweigischen Allodialvermögens gelegen, und sie ließ in dieser Richtung wiederholt auf Schweinitz einwirken, beruhigte sich denn auch, nachdem die Freigabe des Vermögens erfolgt war [59].

Der König von Dänemark, der an sich keinen Grund hatte, Preußen zu Gefallen zu sein, hatte doch bald nach dem Tode des Herzogs Wilhelm seinem Schwiegersohne geraten, auf Hannover zu verzichten. Wie der König später dem kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen erzählte, sei sein Einfluß erfolglos gewesen, und Ernst August habe es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn er ohne Aussicht auf Erfüllung seiner Ansprüche leben müsse; sein Schicksal erwecke am dänischen Hofe keine Anteilnahme [60]. Wie man sieht, waren die ausländischen Reaktionen auf die braunschweigische Thronfolgefrage derart, daß Bismarck sie in seinen Dispositionen unberücksichtigt lassen konnte. Der Einfluß der Königin von England wurde durch das kronprinzliche Paar paralysiert, in Kopenhagen und St. Petersburg bedurfte es gar keiner Gegenwirkung. Bemerkenswert ist, daß Kaiser Franz Joseph von Österreich in dieser für das ihm einst verbündete Haus Hannover so wichtigen Entscheidung untätig blieb.

Am 27. Oktober 1884 erkannte der Bundesrat zufolge des preußischen Antrages den braunschweigischen Regenschaftsrat an [61]. Der Staatsminister Graf Goertz-Wrisberg und der Vorsitzende der Landesversammlung Baron v. Veltheim wurden am 31. Oktober von Bismarck und am 1. November vom Kaiser empfangen, um ihren Dank für die dem Lande zuteil gewordene kaiserliche Protektion auszusprechen [62]. Am 2. November legte der Herzog Ernst August Verwahrung bei dem braunschweigischen

---

[58] Tel. aus St. Petersburg vom 30. Okt. 1884. Dazu Denkwürdigkeiten des Botschafters General v. Schweinitz. Bd. 2. Berlin 1927, S. 290.
[59] Berichte aus St. Petersburg vom 5., 13., 21. Nov. 1884.
[60] Bericht aus Kopenhagen vom 28. Juni 1885.
[61] Poschinger a. a. O. S. 198. Reuß ältere Linie enthielt sich der Stimme.
[62] Immediatbericht Bismarcks vom 31. Okt. 1884.

Staatsministerium ein[63] und protestierte am 4. November in einem an die deutschen Bundesfürsten und die freien Städte gerichteten Schreiben[64], in welchem er das Recht seiner Thronfolge sowohl nach der Landesverfassung als auch nach den Hausgesetzen als feststehend bezeichnete und die Berufung auf die Art. 11, 17 und 76 Abs. 2 der Reichsverfassung bestritt.

Wie sah es nun in dem betroffenen Lande selbst aus? Nach den Berichten des preußischen Gesandten zu schließen, wirkte die „Beseitigung" des cumberlandschen Anspruchs beruhigend. Kaiser und Reich seien für die Braunschweiger in der jetzigen Lage eine „wahre Wohltat". Soweit von einer Parteinahme zugunsten Cumberlands gesprochen werden könne, ginge dieselbe teils von untergeordneten gewerblichen Kreisen, teils von eingewanderten Hannoveranern aus. „Die respektablen Kreise scheinen wenig oder gar nicht dabei beteiligt zu sein, da in diesen die dynastischen Interessen Nebensache, die zukünftige Selbständigkeit des braunschweigischen Landes ... die Hauptsache ist." Die Erklärung für diese Verhältnisse suchte Thielau darin, daß das Beamtentum im engsten Zusammenhange mit der Bevölkerung lebe, das Land eine wirkliche Geschichte für sich habe und auf rühmliche Leistungen sowohl seiner Fürsten als auch der Landesbewohner blicken könne. Unter der Regierung des letzten Herzogs sei nichts geschehen, was dem Lande Nachteil gebracht hätte, vor allem keine Konflikte zwischen der deutschen Gesinnung der Bewohner und dem Interesse des Fürstenhauses. Die Gesetze seien gut, der Bauernstand unabhängig und wohlhabend, die Bevölkerung fleißig und intelligent, die Regierung ohne politische Ambitionen. Eine eigentliche Aristokratie sei nicht vorhanden, die meisten Adelsgeschlechter neueren Ursprungs, mäßig oder gar nicht begütert und die wenigen wirklich alten Familien ohne Einfluß. Die „behagliche Existenz und das bequeme Wohlleben" hätten indessen die Braunschweiger schwach gemacht, den Eigennutz im Lande gefördert, und daraus erkläre sich die Scheu vor der Einver-

[63] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 246.
[64] Ebd. S. 247; Aktenstücke a. a. O. S. 54.

leibung in Preußen. Der frische Hauch großstaatlichen Lebens, d. h. die Einverleibung in Preußen, sei an sich empfehlenswert, wenn nicht ein zu lebhaftes Unabhängigkeitsgefühl und eine Art Staatsbewußtsein die Bevölkerung beherrsche, in deren Augen daher die Begründung einer neuen Dynastie, am besten die Errichtung einer preußischen Sekundogenitur, die sicherste Garantie der Eigenstaatlichkeit bilden würde [65].

In jene Tage gehört ein Gutachten [66], das die in Berlin herrschenden Erwägungen über die Art der Erledigung der braunschweigischen Thronfolge nach verschiedener Richtung hin untersuchte. Zusammengefaßt war darin etwa folgendes ausgeführt:

Ausgehend von der Mischung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Voraussetzungen im Thronfolgerecht sei man im allgemeinen geneigt, den Gesichtspunkt des privaten Erbfolgerechtes in den Vordergrund zu stellen. Im vorliegenden Falle ergäbe sich daher die Frage, ob die Sukzession ein mit der welfischen Familie verbundenes oder ein dem Staate Braunschweig zustehendes Recht sei, m. a. W. ob es sich um eine persönliche Berechtigung oder um eine Berechtigung des Landes, d. h. um eine Staatensukzession handele. Der Lehensbrief von 1235 [67] kannte nur ein Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, und das Bestreben der einzelnen Linien des welfischen Hauses war immer darauf gerichtet, die Einheit aufrechtzuerhalten und keine Todteilungen eintreten zu lassen, durch die das Prinzip der gesamten Hand durchbrochen worden wäre. Ausdruck dieser Einheit war die Gesamtbelehnung. Die in den Grund- und Hausgesetzen vorliegenden Erbfolgebestimmungen sahen vor, daß im Falle des Aussterbens einer der Linien das Besitztum der anderen anwachsen werde. Der Übergang zur Individualsukzession in den einzelnen Landesteilen stellte den Sieg des staatsrechtlichen über das privatrechtliche Prinzip dar. Die diesbezüglichen Dispositionen waren von den Fürsten in ihrer

---

[65] Berichte vom 28., 29. Okt. und 1. Nov. 1884.

[66] Dieses Promemoria ist undatiert, nicht unterzeichnet, umfaßt 46 Seiten und trägt einen Präsentatvermerk vom 21. Nov. 1884.

[67] Hermann Schulze, Die Hausgesetze a. a. O. S. 419 f.

Eigenschaft als Landesherren getroffen, daher nicht Privatakte zum Vorteil irgendwelcher Familienmitglieder, sondern Staatsakte zur Regelung der Verhältnisse der Länder. Vorausgesetzt wurde dabei, daß die jeweils überlebende Linie noch im Besitze ihres Anteils war. Hier nun hätten die Ereignisse des Jahres 1866 tief eingegriffen. Infolge der Einverleibung Hannovers in die preußische Monarchie sei der Zweck der gegenseitigen Erbfolge, nämlich die Wiedervereinigung der Teile des alten Gesamtherzogtums, hinfällig geworden: die ältere Linie konnte weder in Hannover, noch die jüngere in Braunschweig folgen. Insoweit für die Sukzession die Voraussetzung galt, daß der Sukzessor noch regierend sei, könne von einer Besitzergreifung Braunschweigs durch die hannoversche Linie nicht die Rede sein, stelle sie doch einen Regierungsakt dar, den ein Privatmann, also der Herzog von Cumberland, nicht wahrzunehmen befugt sei. Diese Ansicht könne unter Berufung auf die Unrechtmäßigkeit der Annexion Hannovers auch nicht abgewiesen werden, denn der bestehende Zustand sei völkerrechtlich anerkannt. Infolge des Wegfalls der älteren hausrechtlichen Bestimmungen sei mithin ein Vakuum eingetreten, welches dem autonomen Lande Braunschweig erlaube, über seinen Regenten selbst zu bestimmen.

Neben dieser Theorie des Vakuums, die vieles für sich habe, bestehe noch eine weitere hier in Betracht kommende Lehre unter Zuhilfenahme des Begriffes der *debellatio*. Mit dem Ende des Königreichs Hannover waren keineswegs dessen Rechte und Pflichten *interitu subjecti* erloschen, sondern das Recht des Staates Hannover auf den Anfall des Staates Braunschweig sei auf Preußen übergegangen. Aus diesen Betrachtungen ergaben sich als Folgen: 1. das Recht des Herzogs von Braunschweig auf Hannover war durch die historischen Vorgänge verwirkt, indem Herzog Wilhelm durch Abschluß des Bundesvertrages die Einverleibung Hannovers in Preußen anerkannt hatte, 2. die jüngere Linie hat Rechte des Staates Hannover, die ihr nur in ihrer Eigenschaft als König von Hannover zustehen würden, geltend gemacht, 3. das gegenseitige Erbrecht beruhte auf der doppelten Voraussetzung des agnatischen Fa-

milienzusammenhanges und des Besitzes der Landeshoheit, wobei erstere ohne letztere keine Wirkung äußern könne, und bei der Konkurrenz der beiden Elemente wäre wohl nicht zweifelhaft, daß letzterem der Vorrang gebühre. Zur Prüfung der Frage, ob Preußen als Staatssukzessor Hannovers Braunschweig an sich ziehen könne, gehöre auch, ob das Recht der Sukzession in Braunschweig zur Verlassenschaft des Staates Hannover oder zur Privatverlassenschaft des Königs Georg gehöre. An Hand der tatsächlichen Verhältnisse sei jenes anzunehmen. Darüber hinaus könne ein Verzicht des Herzogs von Cumberland auf Hannover auch als ein Verzicht desselben auf Braunschweig ausgelegt werden; die angebotene Anerkennung der Reichsverfassung sei überflüssig, weil das Reich einer solchen durch den Herzog gar nicht bedürfe. Auf Grund solcher Gedankengänge wurde deduziert:

a) bei Annahme der Lehre vom Vakuum hätten infolge Fehlens des berechtigten Sukzessors Kaiser und Reich für die Ordnung zu sorgen;

b) bei Annahme der Staatssukzession würde es darauf ankommen, die Zustimmung des Reiches zu der Änderung des Besitzstandes zu erreichen, weil die Einverleibung des Herzogtums in Preußen wegen der Stimmenverteilung im Bundesrat die Reichsverfassung berühre. Ein Reichsland könne Braunschweig nicht werden, da es sich nicht um ein heimgefallenes Lehen, sondern um einen Staat mit Selbständigkeitsbewußtsein handele.

Soweit das Memorandum, das Anschauungen wiedergab, welche den ministeriellen Kreisen in Berlin geläufig waren [68] und auch in der der Regierung nahestehenden Presse einen Niederschlag fanden [69]. Man würde die Dinge unbillig vereinfachen, wollte man Bismarcks Ziele hiermit gleichsetzen. Ihm war es klar, daß die Einverleibung Braunschweigs in Preußen nicht in Frage kommen dürfe. Mit den Annektionen von 1866, die nur durch den staatlichen Egoismus Preußens, d. h. die Herstellung der territorialen Einheit, gerechtfertigt werden konnten, war

[68] Lucius v. Ballhausen a. a. O. S. 316.

[69] Kölnische Zeitung vom 24. Nov. 1884 Nr. 327; Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 25. Nov. 1884 Nr. 553.

das äußerste in dieser Richtung erreicht. Ein abermaliger, durch kein vitales Interesse zu vertretender Gebietszuwachs, der überdies die Grundlagen der Reichsverfassung in Frage stellte, hätte dem führenden Bundesstaate eher eine moralische Einbuße als einen Gewinn eingetragen. Das Herzogtum Braunschweig war für Bismarck kein geeignetes Objekt, um das gegen die preußische Annexionsbegierde herrschende Mißtrauen neu zu beleben.

Bismarcks Erwägungen bewegten sich in anderer Richtung. In einem Runderlaß vom 2. Dezember 1884 wurde zur Sprachregelung den Missionen mitgeteilt, es sei die Pflicht des Kaisers, das Recht in Deutschland zu schützen. Im vorliegenden Falle handele es sich um eine Bedrohung des inneren Friedens des Reiches, weil die hannoversche Opposition sich an einen in Braunschweig regierenden Herzog herandrängen und ihn zu ihrem Werkzeug machen würde; selbst die formelle Entsagung auf Hannover würde die fanatisierten Anhänger nicht zurückhalten, und das Verhalten dieser Partei verbiete die Zulassung Ernst Augusts. Beschränkte sich dieser Erlaß auf den Hinweis der welfischen Opposition, so ist ein Diktat Bismarcks vom 13. Dezember 1884[70] noch viel beachtlicher. Hier war nachstehendes ausgeführt: Der Gedanke, das Herzogtum dem welfischen Hause zu erhalten, sei naheliegend und ihm im Prinzip auch nicht zu widersprechen. Zweifelhaft bleibe nur die praktische Durchführung. Das Auftreten des Abgeordneten Windthorst als Mandatur Cumberlands sei höchst bedenklich, denn er appelliere an die Unzufriedenheit der Massen und vereinige die welfische Opposition mit der polnischen und französischen unter der Fahne des Zentrums. Eine Zulassung des Welfen sei angesichts dieser Störungsversuche nur dann möglich, wenn die Gewähr gegen restaurative Tendenzen gegeben sei, etwa derart, daß der Herzog auf die Erziehung seines Sohnes verzichte, und zwar des älteren Sohnes, denn ein jüngerer involviere die Offenhaltung der Ansprüche auf Hannover für den ältesten. Bei der Erziehung dieses Prinzen in Braunschweig

[70] Diktat vom 13. Dez. 1884 für den Kronprinzen.

müßte die Gewähr einer zuverlässigen Vormundschaft gegeben sein, wozu der Herzog von Cambridge als Agnat infolge der Beibehaltung seiner Stellung in England nicht berufen werden könne. Als Vormund komme daher am besten der Kaiser in Betracht. Der Vorschlag finde in Berlin keinen prinzipiellen Widerstand, sobald die Möglichkeit einer den Reichsinteressen entsprechenden Ausführung gesichert sei.

Dieses Diktat, für den Kronprinzen bestimmt, ist ungemein aufschlußreich, beweist es doch, daß der Kanzler grundsätzlich zu einem Kompromiß bereit war, wenn die Gegenseite ihrerseits Andeutungen zum Einlenken machen würde, und daß er sich selbst bei dem Gedanken an die Zerstörung des Erbrechts einer alten Dynastie unwohl fühlte.

Am 18. Dezember 1884 wurde dem Botschafter v. Schweinitz in St. Petersburg zur Kenntnis gebracht: „Der Abgeordnete Windthorst ist in Deutschland ein hervorragendes Werkzeug für den Umsturz des Bestehenden. Der Herzog vom Cumberland hat sich mit diesem seinem Mandanten politisch identifiziert; der Herzog ist unselbständig im Urteil, der Einwirkung seiner Umgebung hilflos verfallen. Ihn in Braunschweig zulassen hieße, dem p. Windthorst und seinen Genossen in Form der Landeshoheit im Reiche einen archimedischen Punkt verleihen, wo er seinen Hebel gegen das Reich mit Wirkung einsetzen könnte [71]."

Bismarcks Vorbehalt gegen die Einsetzung des Welfen lag also nicht eigentlich in dessen hannoverschen Prätentionen, sondern in den Auswirkungen zugunsten der inneren Gegnerschaft. Der Charakter des Herzogs, der im allgemeinen von Anhängern wie Feinden als schwach und leicht bestimmbar beurteilt wurde, vermehrte eben diese Gefahr. Kein Zweifel, daß Bismarck hier erheblich über das Ziel hinausschoß und Tendenzen unterstellte, die kaum zu besorgen waren. Nicht zu Unrecht hatte die Braunschweigische Landeszeitung [72] betont, daß das Reich nicht auf

[71] Erlaß nach S. Petersburg vom 18. Dez. 1884. Der Wortlaut beruhte auf dem Diktat vom 13. Dez.

[72] Braunschweigische Landeszeitung vom 30. Nov. 1884 Nr. 327. Der Artikel war mit A. W. gezeichnet, so daß die preußische Gesandt-

so tönernen Füßen ruhe, um von einem welfischen Prinzen auf dem braunschweigischen Thron erschüttert werden zu können. Durfte nicht vielmehr, so werden wir uns fragen müssen, bei Würdigung der Verhältnisse erwartet werden, daß der einmal zugelassene Herzog sich eben wegen jener Unselbständigkeit weniger den Gewalten des „Umsturzes", sondern mehr seinen dem Reiche ergebenen fürstlichen Standesgenossen zuneigen werde, denen er doch näherstand als dem Zentrum oder dessen polnisch-französischen Mitspielern?

Wenn die Frage Ende 1884 und Anfang 1885 keiner Lösung nahegeführt wurde, dann war das nicht nur dem rücksichtslosen Willen Bismarcks zuzuschreiben, sondern auch dem fehlenden Entgegenkommen cumberlandscherseits, sogar auf die Gefahr der Verwirkung der Thronansprüche hin. Zwei ungleiche Gegenspieler standen sich gegenüber, beide von starker Eigenwilligkeit und abgeneigt, die Hand der Versöhnung auszustrecken. Bei dem Herzog scheint die Zumutung, zugunsten seines Sohnes zurückzutreten, auf Unverständnis gestoßen zu sein; die Gelegenheit, den Erbprinzen Georg Wilhelm vielleicht ohne formalen Verzicht auf die hannoverschen Königskrone in Braunschweig unterzubringen, blieb ungenutzt. Im Herzogtum selbst war, wie der Gesandte v. Normann Anfang 1885 berichtete, niemand, der als ernst zu nehmende Persönlichkeit an die Spitze der welfischen Sache hätte treten können; mit den Agitationen gelegentlich der Anwesenheit Windthorsts habe man nur den Eindruck des Vorhandenseins einer rührigen Partei erwecken wollen [73].

In der Staatsministerialsitzung am 6. Januar 1885 wurde protokolliert: „ad 4: Der Ministerpräsident brachte zur Sprache,

---

schaft im Bericht vom 8. Dez. 1884 dahinter den Wirkl. Geh. Rat Adolf Wirk vermutete und daraus Differenzen innerhalb des Regentschaftsrates ableitete. In amtlicher Erklärung in den Braunschw. Anzeigen Nr. 289 wurde diese Vermutung dementiert.

[73] Bericht aus Oldenburg vom 17. Jan. 1885. Die an Persönlichkeiten und Zahl schwachen Legitimisten sammelten sich im Verein „Welf" und traten werbend mit einigen Druckschriften zur Aufrüttelung der öffentlichen Meinung hervor. Lit. bei Zimmermann a. a. O. S. 51; Thormann a. a. O. S. 129.

daß auf Grund von Nachrichten seit kurzem unter Leitung Windthorsts heftige Agitationen zugunsten des Herzogs von Cumberland eingesetzt haben. Man werde denselben die Spitze abbrechen durch Beendigung der schwebenden Ungewißheit, d. h. wenn der König von Preußen im Bundestag die bestimmte Erklärung abgebe, daß Cumberland untragbar sei, ohne jedes Präjudiz für die Erbfolge. Auf Grund des § 76 der Reichsverfassung sei der Bundesrat um Entscheidung in dieser Streitigkeit zwischen Preußen und Braunschweig anzugehen[74]".

## IV

Während der Winter- und Frühjahrsmonate blieb man sowohl in Berlin als auch in Braunschweig passiv. Abgesehen von der Erklärung im Ministerrate, die den künftigen Weg umriß, sah Bismarck keinen Grund, voreilig eine Entscheidung herbeizuführen. Wie die Briefe des braunschweigischen Ministerresidenten in Berlin an den Staatsminister Grafen Goertz lehren, hatte v. Liebe keinen Auftrag, nach dieser oder jener Richtung zu wirken. Amtliche Schritte zugunsten einer positiven Lösung sind nicht erfolgt. Anfang Dezember 1884 berichtete Liebe: „Man will Braunschweig nicht inkorporieren und es als besonderen Staat bestehen lassen. Damit ist ja das Hauptdesiderium der Braunschweiger erfüllt. Dann will man den Herzog von Cumberland nicht zulassen, weil man davon, wie die Dinge noch liegen, schwere Übelstände für den preußischen Staat fürchtet. Über die positive Seite der Sache, über das, was werden soll, ist noch nichts gesagt. Hier ist also das Feld für die Wünsche und Sympathien noch offen ...[1]" Und Ende Januar 1885 schrieb er: „Von hier erfolgen keine Schritte bezüglich dessen, was nächsten Oktober werden soll, man erwartet vielmehr, daß man von dort mit einem Wunsche hervortritt ...[2]"

---

[74] Auszug aus d. Protokoll vom 6. Jan. 1885.

[1] St. A. Wolfenbüttel. L Neu Abt. 12 A Fb. 5 Nr. 50. Schreiben vom 7. Dez. 1884.

[2] Ebd. Schreiben vom 27. Jan. 1885.

Gewisse Erwartungen, die sich an den Tod des Kaisers geknüpft hätten, seien gegenstandslos, denn auch dessen Nachfolger könne in diesem Punkte schwerlich andere Bahnen wandeln angesichts der dem Herzog ungünstigen öffentlichen Meinung.

Die braunschweigische Regierung ließ diese Monate ungenutzt verstreichen. Der einzige, der sich bei Bismarck für die Interessen des Herzogs verwandte, war der Oberjägermeister v. Kalm. Wie v. Liebe bereits im August 1884 dem Grafen Goertz geschrieben hatte [3], war dieser der Dynastie treu anhängende Mann betrübt darüber, daß der Herzog von Cumberland sich so gleichgültig zeige und den Schwerpunkt seines Hauses in England erblicke. Kalm reiste im Dezember nach Gmunden und bat, von dort zurückgekehrt, aus eigener Initiative den Reichskanzler um eine Unterredung, die ihm am 10. Januar gewährt wurde [4]. Um den Eindruck einer Sonderverhandlung zu vermeiden, ließ Bismarck den Grafen Goertz durch den preußischen Gesandten mit dem Inhalt der Aussprache vertraut machen [5].

Bei einem Diner im kaiserlichen Palais in Berlin am 21. März 1885 stellte der Großherzog von Oldenburg den Residenten v. Liebe dem König von Sachsen und dem Prinzen von Wales vor. Letzterer ging sofort auf die Sukzessionsfrage ein und wollte wissen, ob der Herzog von Cumberland in Braunschweig beliebt sei. Liebe antwortete ausweichend, er selbst sei schon lange nicht mehr in Braunschweig gewesen, dort kenne man den Herzog gar nicht und habe nur den Wunsch, selbständig zu bleiben [6]. Bei Eröffnung der Landtagssession im Frühjahr 1885 bemächtigte sich der Öffentlichkeit eine gewisse Unruhe in Hinblick auf den gesetzlichen Ablauf der Tätigkeit des Regentschaftsrates im Oktober [7]. Man wünschte endlich Klarheit darüber, ob der Herzog Ernst August Aussichten auf Zulassung haben werde, und die staatsrechtliche Kommission proponierte

---

[3] Ebd. Schreiben vom 19. Aug. 1884.
[4] Zimmermann a. a. O. S. 20. Vgl. Anl. 25.
[5] Erlaß vom 29. Jan. 1885. Der Inhalt des Erlasses stimmt in den wesentlichen Punkten mit Kalms Aufzeichnung überein.
[6] St. A. Wolfenbüttel a. a. O. Schreiben Liebes vom 22. März 1885.
[7] Berichte vom 11. und 17. März 1885.

in diesem Sinne im Landtag einen Entwurf an den Regentschaftsrat [8]. Der preußische Gesandte wurde umgehend zu einer Demarche angewiesen, daß der Reichskanzler mit Rücksicht auf einen beim Bundesrat demnächst einzubringenden preußischen Antrag keine Debatte wünsche [9]. Der Landtag nahm die entsprechende Bitte des Regentschaftsrates hin und vermied die weitere Erörterung der Frage [10]. Wie Liebe am 23. März nach einem Gespräch mit Herbert Bismarck meldete, wollte der Reichskanzler noch zuwarten, bis der Reichstag fortgeschickt sei.

Am 11. Mai 1885 legte Bismarck einen Immediatbericht vor, in dem er den günstigen Zeitpunkt zur Abgabe einer Erklärung über die Untragbarkeit des Herzogs von Cumberland im Bundesrate für gekommen hielt, da das Ende der Reichstagssession die Gefahr beseitige, „daß der ungünstige Eindruck, welchem unser Vorgehen bei einzelnen Fraktionen begegnen wird, die Annahme wichtiger Vorlagen in Frage stellen könnte". Der Reichstag wurde am 15. Mai geschlossen, am 16. hielt Bismarck Vortrag beim Kaiser, am 18. stellte Preußen im Bundesrat den Antrag, „die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei ..." [11].

Gegründet war der Antrag auf Art. 76 der Reichsverfassung [12]. Wie war die Reaktion der bundesstaatlichen Regierungen auf das preußische Vorgehen [13]? In Braunschweig selbst rief nach

---

[8] Bericht vom 18. März 1885.

[9] Erlaß vom 21. März 1885.

[10] Europ. Geschichtskalender 1885 S. 67. Berichte vom 24. und 26. März 1885.

[11] Drucksachen des Bundesrates, Session von 1885 Nr. 89. Poschinger a. a. O. S. 209 ff., Europ. Geschichtskalender 1885 S. 94 ff.; Das Staatsarchiv a. a. O. S. 253 ff.

[12] Art. 76 Abs. 1: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt. Zu dieser Frage nimmt Stellung Schneider, Entstehung und Lösung a. a. O. S. 38 ff.

[13] Zur Aufnahme in der Presse Poschinger a. a. O. S. 212 Anm. 1; Thormann a. a. O. pass.

dem Eindruck des preußischen Gesandten das Bekanntwerden des Antrages „lebhafte Genugtuung" hervor[14]. Allerdings wird man eine solche Beobachtung nicht ohne Vorbehalt hinnehmen dürfen, denn jetzt erst gewannen die Anhänger des angestammten Fürstenhauses einen Ansatzpunkt für die Entfaltung ihrer Tätigkeit und vermochten ihre Kräfte zu sammeln, um vor die Öffentlichkeit zu treten. Der Oberlandesgerichtsrat Adolf Dedekind trat als ihr Wortführer mit mehreren Schriften für die Dynastie in die Schranken[15], der herzogliche Hof in Gmunden veranlaßte die Herausgabe von Aktenstücken zur Sache[16] und ein publiziertes Gutachten namhafter Staatsrechtslehrer legte den Rechtsanspruch als unanfechtbar dar[17].

Der bayerische Ministerrat war sich in einer Sitzung vom 30. Mai zwar einig, daß der Herzog Ernst August zur Regierung nicht zugelassen werden könne, hielt aber die Anziehung des Art. 76 für unzutreffend, weil der Herzog kein Bundesfürst sei, und es sich um eine Präventivmaßnahme handele, die an und und für sich der Zuständigkeit des Bundesrates nicht unterliege. Anstoß erregte der Tenor des Antrages auch, weil er Konsequenzen für andere Bundesstaaten in sich berge[18]. Der von dem bayerischen Außenminister v. Crailsheim schließlich vorgebrachte Änderungswunsch gründete sich auf den „unverglichenen Kriegszustand" des Herzogs mit dem Bundesstaate Preußen, von welchem er Gebietsteile beanspruche und dadurch die Grundprinzipien des Bundesvertrages verletze[19]. König

---

[14] Bericht vom 22. Mai 1885.

[15] Über den preußischen Antrag zur Braunschweigischen Thronfolgefrage. Von einem Braunschweigischen Richter. Braunschweig Mai 1885; Betrachtungen zur Braunschweigischen Thronfolgefrage 1. Heft, Braunschweig Okt. 1885; 2. Heft März 1886. Weitere Lit. bei Zimmermann a. a. O. S. 51—52.

[16] Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. 1. Folge Hannover Mai 1885; 2. Folge Sept. 1885.

[17] H. A. Zachariae und H. Zoepfl, Die Vereinbarkeit des Rechtsanspruches auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig. Hannover 1885. Eine Besprechung dazu in dem führenden Zentrumsorgan „Germania" Nrr. 210 und 211 vom 15./16. Sept. 1885.

[18] Bericht aus München vom 31. Mai 1885.

[19] Bericht aus München vom 9. Juni 1885.

Ludwig II. ließ durch seinen Berliner Gesandten Grafen Lerchenfeld die Forderung vortragen, es möchten Folgen für die übrigen Bundesstaaten aus dem preußischen Vorgehen in Braunschweig nicht gezogen werden [20]. Die bayerischen Minister standen im Einvernehmen mit ihren württembergischen und sächsischen Kollegen. Bereits im März 1885 waren in der Wiener Presse der König von Sachsen und der Großherzog von Sachsen als Parteigänger des Herzogs Ernst August genannt worden [21]. Am Weimarer Hofe fand man „die Legitimität allzu sehr von der politischen Opportunität beengt" und wünschte eine Klausel zur Wahrung der Rechte des braunschweigischen Erbprinzen Georg Wilhelm [22]. Die sächsische Regierung machte sich zum Anwalt der legitimen Sache, indem sie ihren Berliner Gesandten, Grafen Hohenthal, mit einer Instruktion versah, deren Bekanntwerden geradezu eine oppositionelle Stimmung gegen das preußische Vorgehen bei einigen Bundesregierungen auslöste. Das Reich, so folgerte die sächsische Anregung, als Friedensgemeinschaft garantiere den Besitzstand seiner Mitglieder, und es könne dem Bunde niemand angehören, der nicht vorbehaltlos dieses Anerkenntnis teile; die Erklärung des Herzogs, Braunschweig der Reichsverfassung gemäß regieren zu wollen, schlösse ein solches Anerkenntnis nicht unbedingt in sich, und der Bundesrat solle daher ersucht werden zu beschließen, „daß der Herzog von Cumberland zur Regierung des Herzogtums Braunschweig, welches einen Teil des Bundesgebietes bildet, nicht e h e r zugelassen werden kann, bis der vorerwähnte Widerspruch seine Lösung gefunden hat [23]". Hatte der preußische Antrag den Boden des Spezialfalles verlassen und den bedingungslosen Ausschluß des Herzogs gefordert, so bestanden Bayern und Sachsen darauf, die Formulierung auf den vorliegenden Konfliktfall zu beschränken, jede Ausdeutung zu Lasten anderer Bundesglieder zu unterbinden und durch eine be-

---

[20] Marginal Bismarcks: „Natürlich nicht."
[21] Bericht aus Dresden vom 5. März 1885.
[22] Brief aus Weimar vom 2. Juni 1885.
[23] Auszug aus dem Protokoll der Bundesratssitzung. Undat. Marginal Bismarcks: „Dann aber? Was ist die Lösung?"

dingte Ausschußformel dem Herzog eine Türe zu weisen, die er selbst zu öffnen in der Lage sein sollte. Falls sich zeige, so meinte man in Dresden, daß er seinen Bundespflichten nicht nachkomme, dann besitze die Reichsregierung Mittel, ihn zur Vernunft zu bringen[24]; die bloße Befürchtung illoyaler Handlungsweise rechtfertige die Rechtsentziehung nicht[25]. Entgegen dem bayerischen Vorschlage lehnte der sächsische Außenminister Graf Fabrice die Formel vom unverglichenen Kriegszustande zwischen Preußen und dem Herzoge ab[26].

Während seines Kuraufenthaltes in Bad Kissingen wurde der Reichskanzler mit dem sächsischen Absichten vertraut gemacht und wies den Staatsekretär des Innern, v. Bötticher, als stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates an, er wünsche die Enthaltung Sachsens von der Einbringung eines derartigen Antrages. Sollten die sächsische Regierung und ihre Gefolgschaft darauf beharren, werde er die Sache nicht politisch, sondern juristisch auffassen und auf die Gutachten derjenigen zurückgreifen, welche das gegenseitige Erbrecht nicht als dynastisches, sondern als staatliches ansähen, d. h. Braunschweig infolge Erlöschens der Dynastie dem gegenwärtigen Besitzer Hannovers zugefallen betrachten[27]. Der massive Druck verfehlte nicht seine Wirkung. Mit einer entsprechenden Instruktion[28] wandte sich der preußische Gesandte in Dresden, Graf Dönhoff, an Fabrice, der sogleich das Bedürfnis nach einer persönlichen Aussprache mit Böttticher in Berlin ausdrückte[29]. Der sächsische Gesandte daselbst gab im Auswärtigen Amte amtlich die Er-

---

[24] Bericht aus Dresden vom 10. Juni 1885. Marginal Bismarcks: „Das wollen wir nicht abwarten; hat er erst den Mut, müssen die Sachen schon sehr faul stehen und Regressionen schwierig sein."

[25] Marginal Bismarcks: „Das Recht, wenn es je legitim war, ist verwirkt durch den Protest des Herzogs beim Tode Georgs V. Es liegt mehr vor, Protest des Herzogs und bedrohliche Haltung der Welfen."

[26] Marginal Bismarcks: „Doch, der Herzogs hat nur keine Soldaten. Soldaten kann man für Geld und gute Worte täglich finden, darauf kann Preußen nicht warten."

[27] Bismarck, Die ges. Werke Bd. 6 c Nr. 311 S. 316.

[28] Erlaß nach Dresden vom 11. Juni 1885.

[29] Bericht aus Dresden über die Aussprache der beiden Minister am 15. Juni 1885.

klärung ab, daß seine Regierung bisher einen Gegenantrag gar nicht eingebracht, sondern lediglich ihre Ansichten zu seiner persönlichen Unterrichtung niedergelegt habe. Graf Fabrice hege den bestimmten Wunsch, im Einvernehmen mit Preußen eine gemeinsame Formel zu finden [30].

Während der Juniwochen 1885 war der braunschweigische Streitfall Gegenstand mannigfacher Auseinandersetzungen der Bundesratsbevollmächtigten und vermutlich auch fürstlicher Korrespondenzen. An sich scheint die Ansicht, daß der Herzog ohne Vergleich mit der Krone Preußen den Thron nicht besteigen könne, keinen ernsthaften Widerspruch gefunden zu haben. Die Erwägungen pro et contra drehten sich immer wieder um die Motivierung, sachlich in bezug auf den Art. 76 der Reichsverfassung und den Zeitpunkt zur Aussprache, materiell in bezug auf die Rechtsstellung des Erbprinzen.

Nachdem Sachsen vor Bismarck zurückgewichen war, galt es, auch Bayerns Stimme zu gewinnen. Zu diesem Zweck vermittelte der bayerische Gesandte Graf Lerchenfeld eine Begegnung zwischen dem Reichskanzler und den bayerischen Ministern v. Lutz und v. Crailsheim, die am 18. Juni in Bad Kissingen stattfand [31]. Als Ergebnis brachte der Staatssekretär v. Böttticher in der Sitzung des Justizausschusses des Bundesrates am 24. Juni einen abgeänderten Antrag ein des Inhalts, „daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem den reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhält-

[30] Aufzeichnung des Grafen Herbert Bismarck, Berlin, den 15. Juni. Marginal des Reichskanzlers: „Ich lege auf Formulierungen und Motive keinen Wert, wenn nur der Tenor des Beschlusses die Tragweite hat, Cumberland definitiv auszuschließen, mag er auf Hannover verzichten oder nicht."

[31] Zum Zeitpunkt: Horst Kohl, Bismarck-Regesten. Bd. 2. S. 374. Bericht Böttichers nach Kissingen vom 12. Juni 1885. Tel. des Grafen Herbert Bismarck aus Kissingen an Böttticher vom 18. Juni: „Reichskanzler zieht vor, der Entscheidung über den braunschweigischen Antrag in heutiger Besprechung mit den bayerischen Ministern nicht zu präjudizieren und seine Korrespondenz mit Euerer Exzellenz nicht zu erwähnen. Seine Durchlaucht wird nur prinzipiell befürworten, daß der Herzog von Cumberland definitiv von der Regierung ausgeschlossen wird."

nisse zu dem Bundesstaate Preußen befindet und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates, mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei [32]". Man erkennt an dieser Reaktion unschwer die Wirkung des bayerischen und sächsischen Widerstandes gegen den ursprünglichen preußischen Lösungsversuch. Nun war ein Kompromiß gefunden, das Konsequenzen für andere Bundesstaaten ausschloß und unter Vermeidung der Formel „Kriegszustand" die Heilung des Defektes in den Bereich des Möglichen rückte. Dresden stimmte der Fassung sofort zu, weil Preußen den bundesstaatlichen Anregungen entgegengekommen sei [33]. Stuttgart war ebenfalls einverstanden, hielt aber die Bedenken, soweit sie sich auf die Söhne des Herzogs bezogen, aufrecht [34].

Am 29. Juni war Böttticher zum Vortrag und zur Einholung der Ermächtigung zum Kaiser nach Bad Ems befohlen. In geheimer Sitzung bekannte sich der braunschweigische Landtag am 30. Juni vertrauensvoll zu dem neuen preußischen Antrag und der bevorstehenden Entscheidung im Bundesrat [35]. Diese fiel am 2. Juli gegen die Stimmen von Mecklenburg-Strelitz und Reuß ä. L. und bei Stimmenthaltung von Oldenburg und Braunschweig in dem erwarteten Sinne aus [36]. Der Regentschaftsrat wurde am 11. August von Bismarck in seiner Eigenschaft als Bundesratsvorsitzender benachrichtigt [37]. Damit war die Frage zur negativen Richtung hin entschieden und der Weg für eine positive Lösung, nämlich die Wahl der Person eines künftigen Regenten, frei.

Mit dieser Aussicht hatte sich der Herzog von Cambridge noch während der Bundesratsverhandlungen zur Vorbeugung der Verjährung und unter Berufung auf seine agnatischen Ansprüche bei Kaiser und Regentschaftsrat in Erinnerung ge-

---

[32] Bundesratssession 1885 Drucksachen Nr. 110.
[33] Bericht aus Dresden vom 28. Juni 1885.
[34] Bericht aus Stuttgart vom 30. Juni 1885.
[35] Thormann a. a. O. S. 68 f.; Das Staatsarchiv a. a. O. S. 256.
[36] Protokolle über die Verhandlungen des Bundesrates Jg. 1885, 29. Sitzung v. 2. Juni S. 252 § 422.
[37] Poschinger a. a. O. S. 214.

bracht [38]; das Ansuchen wurde aus den vorerwähnten Gründen zurückgewiesen [39]. Als Kandidaten waren bereits im Januar die preußischen Prinzen Albrecht, Wilhelm und Heinrich genannt worden [40]. Die Erwähnung Albrechts entsprach offensichtlich einer früheren Anregung des Herzogs Wilhelm, der ihm nahegestanden hatte. Prinz Wilhelms Name war in höheren Militärkreisen gefallen und v. Liebe bemerkte dazu: „Für Braunschweig wäre von hohem Wert, an höchster Stelle ein so vortreffliches Familienleben zu sehen." Der Reichskanzler dachte an den Prinzen Heinrich, um, wie Liebe schloß, die Kronprinzessin Victoria damit zu fangen, der der eigene Sohn doch näherstehe als der Herzog von Cumberland [41]. Nunmehr, im Sommer 1885, wurde auch Heinrich VII. Prinz Reuß, kaiserlicher Botschafter in Wien und Schwiegersohn des Großherzogs von Sachsen, genannt, eine Kandidatur, die beim Kaiser Gefallen gefunden zu haben scheint [42], aber weder vom Kronprinzen noch von Bismarck gutgeheißen wurde [43].

---

[38] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 255; das Schreiben an den Kaiser nicht gedruckt. Vgl. dazu Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen, Kaiser Wilhelm I. und Bismarck. Stuttgart 1901, Nr. 351.

[39] Immediatbericht Bad Kissingen, den 23. Juni 1885.

[40] St. A. Wolfenbüttel. L Neu Abt. 12 Bd. 5 Nr. 50 Schreiben Liebes vom 27. Jan. 1885.

[41] Ebd. Schreiben vom 3. Febr. 1885.

[42] Burghard Freiherr v. Cramm-Burgsdorff in: Deutsche Revue, Juni 1906. Heinrich VII. Prinz Reuß (1825—1906), vermählt mit der Prinzessin Maria von Sachsen-Weimar-Eisenach.

[43] Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingfürst, Denkwürdigkeiten, hg. von G. Curtius. Bd. 2. Stuttgart 1907, S. 258. Über die Hintergründe der Entstehung der Reußschen Kanditatur berichtete am 4. Okt. 1885 der braunschweigische Vertreter in Berlin v. Cramm-Burgsdorff an den Grafen Goertz-Wrisberg. (St. A. Wolfenbüttel L Neu Abt. 12 Bd. 5 Nr. 50 Vol. 2.) Demnach war das Gerücht im Anschluß an eine in Magdeburg stattgehabte Versammlung der sächsischen Provinzialgenossenschaft der Johanniter verbreitet worden. Zu diesem Kreise gehörten auch Mitglieder des Weimarischen Hofes. Hier und an anderen Höfen fand der Vorschlag sympathische Aufnahme und wurde sogar in Bundesratskreisen als fait accompli angesehen. Nur Graf Lerchenfeld war skeptisch, da er aus der Umgebung Bismarcks wußte, daß dort die Sache als lächerlich angesehen wurde. Auch der regierende Fürst Reuß habe die Nennung als nicht wünschenswert bezeichnet.

In der Ministerialsitzung vom 24. August war Bismarck entschlossen, den Prinzen Heinrich von Preußen als Kandidaten zu empfehlen und die Zustimmung von dessen Vater, dem Kronprinzen, einzuholen [44]. Noch ehe ein Schritt in dieser Richtung unternommen war, befahl der Kronprinz seinerseits Böttticher zum Vortrag, um sich Gehör zu verschaffen [45]. Dadurch fühlte sich Bismarck bewogen, am 30. August die Benennung des Prinzen vorzuschlagen [46]. Der Kronprinz stand nun vor einer Entscheidung, auf die weder er noch seine Familie vorbereitet waren. Wie sich aus Böttichers Bericht an den Reichskanzler über einen neuerlichen Vortrag ergibt, waren ihm gewisse Bedenken gekommen; zum einen knüpfe sich an die Kandidatur des Prinzen Reuß die Erwartung der Begründung einer neuen Dynastie, was im Interesse der Erhaltung des Erbanspruchs der Cumberlandschen Nachkommenschaft untragbar sei, zum andern spräche die Verwandtschaft von Hohenzollern und Welfen [47] gegen die Berufung eines preußischen Prinzen, der zudem dem geliebten Seemannsberufe entsagen müsse [48]. Nach der anfänglichen Abwehr gewann Böttticher im Laufe des Vortrages trotzdem den Eindruck, dem Kronprinzen möchte bei weiterem und entschiedenem Zuspruch der Gedanke der Benennung des eigenen Sohnes nicht unwillkommen sein. Zu einer klaren Entschließung konnte sich Friedrich Wilhelm, offenbar infolge Abwesenheit der Kronprinzessin in Italien und mit Rücksicht auf die Anschauungen von deren Mutter, nicht aufraffen. Daher verzögerte sich die im Anschluß an Böttichers Vortrag vom Kronprinzen in Aussicht gestellte Antwort an den Reichskanzler, der darüber ungehalten wurde und das Schweigen bald genug als eine Ablehnung auslegte [49].

Wiederum blieben die Dinge in Schwebe bis zu einem Anstoß aus Braunschweig. Am 22. September traf Graf Goertz-Wrisberg

---

[44] Lucius v. Ballhausen a. a. O. S. 322.
[45] Bericht Böttichers vom 28. Aug. 1885. Anlage 18.
[46] Erlaß Bismarcks an Böttticher vom 30. Aug. Anlage 19.
[47] Bericht Böttichers vom 2. Sept. Marginal Bismarcks: „Was gehn uns die an?"
[48] Ebd. Marginal Bismarcks: „Wiegt nicht schwer genug."
[49] Lucius v. Ballhausen a. a. O. S. 322.

in Berlin ein, um sich angesichts des bevorstehenden Ablaufes der Tätigkeit des Regentschaftsrates bei Bismarck Rat zu holen. Dieser war nun zu definitiven Schritten gezwungen und legte am Tage nach der Aussprache, am 24., einen Immediatbericht vor. Die Anfrage des Grafen Goertz nötige ihn, des Kaisers Befehle über die einzunehmende Stellung zu erbitten. Bei dem Kronprinzen, den er vor Wochen gebeten habe, wage er nicht mehr zu urgieren. Die gesetzmäßige Wahl des Regenten müsse spätestens am 18. Oktober erfolgen. „Ich trage Bedenken, dafür einzutreten, daß eine junge und bedeutende Kraft wie die des Prinzen Heinrich unseren engeren preußischen Verhältnissen entzogen würde und fürchte auch, daß ein energischer junger Herr als Regent des kleinen konstitutionell gestimmten Herzogtums eine befriedigende Tätigkeit nicht finden und mit dem Land und seinen Verfassungsinstitutionen leicht in Konflikt geraten könnte." Dazu sei die finanzielle Seite für einen Prinzen ohne Vermögen zu bedenken, betrage doch die Dotation einschließlich der Kosten für das Theater und die Hofhaltung jährlich nur 800 000 Mark; die Herzöge von Braunschweig seien durch ihr eigenes Vermögen reich gewesen, und eine Bitte an das Land um Erhöhung der Apanage bei Regentschaftsantritt würde ungünstig wirken. „Wenn ich daher eine Meinung abzugeben habe über die Wahl zwischen den beiden preußischen Prinzen, so glaube ich Ew. Majestät nur die Befürwortung des Prinzen Albrecht empfehlen zu können [50]." Der Immediatbericht war gerade in Berlin geschrieben und noch nicht an den in Baden-Baden weilenden Kaiser gelangt, als ein ebenfalls am 24. September datiertes Schreiben des Kronprinzen [51] mit einer während des Kaisermanövers eigenhändig verfaßten Aufzeichnung den Reichskanzler erreichte [52]. Die Denkschrift stellt den Kronprinzen in ein angenehmes Licht, da sie den Ernst und die Gründlichkeit, mit der er die verschiedenen Aspekte der Sache beurteilte, wiedergibt; zugleich enthüllt sie aber auch einen Zwiespalt und eine peinlich wirkende Unentschlossenheit in der

[50] Immediatbericht vom 24. Sept. 1885.
[51] Anlage 20.
[52] Anlage 21.

Seele dieses mannhaften Hohenzollern. Konnte er die Mißachtung dynastischer Erbansprüche mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, wollte er doch bei der Zusprechung einer Krone nicht leer für sein Haus ausgehen, vielleicht in der Hoffnung eines künftigen Anfalls des Herzogtums an die Krone Preußen, und empfahl nunmehr seinen jüngeren Sohn Heinrich, freilich ohne jene klare Energie, die dem geschäftlichen Verkehr mit Bismarck angemessen gewesen wäre. Da der Kanzler bereits entschlossen war, fühlte er sich durch diesen Schritt des Kronprinzen herausgefordert und gereizt, so daß er am 25. September in Anknüpfung an den Immediatbericht vom Vortage dem Kaiser abermals die Zweckmäßigkeit der Kandidatur des Prinzen Albrecht vorstellte. Am folgenden Tage ging er dann mit wiedergewonnener Ruhe auf das Schreiben des Kronprinzen ein und legte dar, daß die braunschweigische Regentenwürde keine erbliche Qualität besitze und daher des Einsatzes eines jungen Prinzen nicht wert sei [53]. Als der Kronprinz, vom Manöver kommend, in Baden-Baden eintraf, stellte er zu seinem Mißvergnügen fest, daß die Entscheidung ohne ihn bereits gefallen war. Die Lage war ihm nicht zuletzt dem Sohne, den er offenbar schon angesprochen hatte, gegenüber peinlich, und es kam in ihm das unbehagliche Gefühl auf, von Bismarck überspielt worden zu sein. In dieser gereizten Stimmung entwarf er ein Telegramm an Bismarck, daß es, da die Nennung eines Prinzen seines Hauses beschlossen, sein rückhaltloser Wunsch sei, den Prinzen Heinrich zur Wahl zu stellen [54]. Das Telegramm wurde nicht abgesandt. Stattdessen berichtete der Gesandte v. Bülow telegraphisch am 29. September nach Berlin, der Kronprinz lege, vermutlich unter dem Eindruck der inzwischen zugegangenen Vorlage vom 26., keinen Wert mehr auf die Regentenwürde

---

[53] Bericht des Reichskanzlers vom 26. Sept. 1885. Anlage 22. Zur Haltung des Kronprinzen vgl. Die Geheimen Papiere Friedrichs v. Holstein, hg. von Fisher und Rich, Dt. Ausgabe von Werner Frauendienst. Göttingen 1957, Tagebuchbll. S. 179, 270.

[54] i. a. Preußen Nr. 1 Person. Nr. 1 c. Dazu den bei Thormann a. a. O. S. 126 wiedergegebenen Brief des Prinzen Heinrich von Preußen vom 16. März 1921, worin persönliche Eindrücke jener Tage festgehalten sind.

für seinen Sohn, wohl aber darauf, daß bei einer „dermaleinstigen Beseitigung der Welfendynastie dem Prinzen Heinrich die Krone Braunschweig nicht entgehe. Vermöge Seiner mütterlichen Verwandtschaft habe der Prinz hierauf bevorzugten Anspruch, wie denn sogar der Hochselige Herzog Ihn 1871 zum Nachfolger habe ernennen wollen. Obige Beseitigung hält Kronprinz für möglicherweise nicht fern, wenn nämlich braunschweigische Stände Wunsch wegen neuer Dynastie äußern sollten ...[55]".

Seinen Vater vermochte der Kronprinz nicht mehr umzustimmen, denn der Kaiser hatte sich am 26. September den Gründen des Reichskanzlers angeschlossen, und damit war, vorbehaltlich der Zustimmung der berufenen braunschweigischen Organe, zugunsten des Prinzen Albrecht entschieden. Auch lehnte der Kaiser die vom Kronprinzen vorgeschlagene Verlängerung des Mandates des Regentschaftsrates mit dem Hinweis ab, das Gesetz von 1879 sei zwischen dem Herzog und den Ständen beschlossen worden und könne nach dem Wegfall des ersteren nicht einseitig geändert werden. Der Kaiser habe sich, so schrieb Bülow aus Baden-Baden an den Reichskanzler, für Bismarcks Vorschlag entschieden mit dem Bemerken: „Meine beiden Enkel, die Prinzen Wilhelm und Heinrich, die Gott sei dank so gut eingeschlagen, sind uns, jeder in seiner Art, für Preußen schlechterdings unentbehrlich; das ist Meine feste Überzeugung und daher kann ich, abgesehen von den anderen Bedenken, in die Verwendung Heinrichs in Braunschweig nicht willigen[56]." Dem Unterstaatssekretär Grafen Herbert Bismarck teilte Bülow über die Baden-Badener Vorgänge mit, der Kronprinz sei sichtlich erregt gewesen und spreche sich bitter über seinen Vater aus, der ohne seinen Rat resolviert habe. Er urteile abfällig über Albrechts Charakter, der seinem Sohne die Krone „wegschnappen" wolle. Der Kaiser habe dem anwesenden Prinzen Heinrich in der liebevollsten

---

[55] i. a. Preußen Nr. 1 Person. Nr. 1 c. Tel. aus Baden-Baden vom 29. Sept. 1885 Nr. 20.

[56] Bülow an Bismarck, Baden-Baden, den 27. Sept. 1885.

Weise die Kanditatur ausgeredet, wobei dem jungen Prinzen die Tränen in den Augen gestanden hätten. Einstweilen tröste sich der Kronprinz in der Erwartung eines demnächstigen braunschweigischen Antrages auf Gründung einer neuen Dynastie, dann müsse Albrecht wieder zurücktreten [57].

Unter Bezugnahme auf die Unterredung vom 23. September unterrichtete Bismarck am 3. Oktober den Staatsminister Grafen Goertz-Wrisberg davon, daß dem Kaiser unter den genannten Kandidaten Prinz Albrecht der genehmste sei. Am 5. Oktober weihte er weisungsgemäß den Prinzen in den Entschluß des Kaisers ein. Um dem Angebot eine größere Verbindlichkeit zu geben und die künftige Regentenstellung in Braunschweig nicht nur als vorübergehende Notlösung hervortreten zu lassen, fügte er hinzu, „daß ein Thronfolger aus dem welfischen Hause hervorgehen könne, ist für die Lebensdauer des Herzogs von Cumberland ausgeschlossen und auch eine Einigung bezüglich der Söhne dieses Herrn nicht wahrscheinlich." Kaiser Wilhelm selbst legte am 8. Oktober dem Prinzen die Annahme nahe: seine reifen Jahre, seine bisherige Lebens- und Dienststellung, sein großes Vermögen befähigten gerade ihn zu der in Aussicht stehenden Würde. Mit der Beibehaltung des Generalkommandos des X. Armeekorps in Hannover unterstehe auch das braunschweigische Kontingent seiner Führung und der alternierende Aufenthalt in Hannover und Braunschweig gewähre beiden Residenzstädten den Vorzug einer fürstlichen Hofhaltung. Prinz Albrecht erklärte sich am 11. Oktober zur Annahme einer auf ihn fallenden Wahl bereit [58]. Der braunschweigische Geschäftsträger v. Cramm-Burgsdorff teilte dem Grafen Goertz am 7. Oktober mit, daß an den deutschen Höfen über die Kandidatur des Prinzen Albrecht eine „gelinde Aufregung" herrsche; man werde aber aus Furcht vor dem Reichskanzler nichts unternehmen [59].

Die Braunschweigische Staatsregierung hatte am 25. August dem Herzog Ernst August amtlich den Bundesratsbeschluß vom

[57] Bülow an Herbert Bismarck, Baden-Baden, den 29. Sept. 1885.
[58] Anlagen 23 und 24.
[59] St. A. Wolfenbüttel. L Neu Abt. 12. Bd. 5 Nr. 50 Vol. 2.

2. Juli zur Kenntnis gebracht als Antwort auf dessen Rechtsverwahrung vom 2. November des Vorjahres [60]. Dem Herzog blieb nichts weiter übrig als ein Protest, den er am 22. September nicht nur nach Braunschweig [61], sondern auch an die deutschen Fürsten und freien Städte richtete [62]. In den Verhandlungen der braunschweigischen Landesversammlung kam am 20. Oktober die Haltung des Herzogs zur Sprache, und der Referent erklärte, daß, obschon das Hindernis für den Herzog selbst in Ansehung der Regierungsrechte ein dauerndes sei, dem Erbfolgerecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg nicht vorgegriffen sei [63]. Am folgenden Tage nahm der vollständig versammelte Landtag einstimmig ohne Debatte den Antrag der staatsrechtlichen Kommission zur Wahl des Prinzen Albrecht von Preußen an [64]. Graf Goertz reiste am 23. nach Schloß Camenz, wo eine braunschweigische Deputation in Audienz empfangen wurde. Der Regentschaftsrat machte dem Kaiser von der Wahlannahme am 29. Oktober Anzeige. Am 2. November zog der Prinz feierlich in der alten Welfenresidenz ein [65].

Nach dem gesetzlich einjährigen Provisorium der Regierung des Herzogtums durch den Regentschaftsrat war nun ein unbefristetes Provisorium der Regierung durch einen landfremden Fürsten als Regenten eingetreten. Die Art der Behandlung der braunschweigischen Erbfolgefrage griff sowohl in den den Bundesstaaten vorbehaltenen Souveränitätsbereich als auch in das gültige deutsche Fürstenrecht so tief ein, daß sie nicht unwidersprochen bleiben konnte, einer der wenigen Fälle, in denen Bismarck sich dem Widerstand der führenden bundesstaatlichen Regierungen gegenübersah. Unter Geltendmachung eines überragenden Reichsinteresses erreichte er, daß tatsächlich der Zulassung des Herzogs von Cumberland der Weg versperrt wurde, rechtlich der Ausschluß aber weder in bezug auf die Person des Herzogs noch in bezug auf dessen Deszendenz endgültig war.

[60] Das Staatsarchiv a. a. O. S. 264—265.
[61] Ebd. S. 265.
[62] Ebd. S. 266—68.
[63] Ebd. S. 268 ff.; Europ. Geschichtskalender 1885 S. 140.
[64] Ebd. S. 139; Das Staatsarchiv a. a. O. S. 280 f.
[65] Europ. Geschichtskalender 1885 S. 142.

Die Lösung von 1885 trug also alle Zeichen eines Kompromisses in sich, und die Weiterentwicklung blieb dem Verhalten der Partner, soweit wir beurteilen können, vornehmlich dem des Herzogs, vorbehalten. Die geschaffenen Voraussetzungen ermöglichten nach nahezu drei Jahrzehnten dem Herzog Ernst August, Sohn des Herzogs von Cumberland und Gemahl der Prinzessin Viktoria Luise von Preußen, den Regierungsantritt im Herzogtum Braunschweig ohne den seinerzeit geforderten formellen Verzicht auf die Krone Hannover.

## Anlagen

### Nr. 1 Schreiben des Abgeordneten Miquel an das Auswärtige Amt

Berlin, den 26. Febr. 1871

i. a. I A A f 20 Bd. 1 (den Akten durch den Geh. Rat v. Keudell zugefügt)

Bei meiner letzten Anwesenheit in Braunschweig erfuhr ich Folgendes. Der braunschw. Landtagsdeputierte Müller aus Wolfenbüttel [1] hat in dem br. Landtag einen Antrag eingebracht,

> nach welchem der König Georg, falls das von Preußen zu requirierende Material Beweise landesverräterischer Konspirationen ergibt, der Sukzession für sich und seine Erben verlustig erklärt werden soll.

Dieser etwas ungeschickte und voreilige Antrag hat den Landtag in Verlegenheit gebracht und er ist vorläufig an eine Kommission verwiesen, welche beim Wiederzusammentritt des Landtags zu berichten hat.

Mitglieder des Landtags resp. Ausschusses frugen mich nun um Rat, was zu tun sei. Ich erwiderte: den Antrag pure ablehnen, sei bedenklich, da dies als eine Demonstration zugunsten der Legitimität erscheinen könne und späteren Eventualitäten präjudiziere. Den Antrag einfach annehmen, scheine mir — auch mit Rücksicht auf die Stimmung des Herzogs aus der dadurch beeinflußten Haltung der Regierung — ebensowenig ratsam.

[1] Obergerichtsadvokat Adolf Müller, Wolfenbüttel

Ich proponiere daher:

Über den Antrag bis auf erfolgte weitere Aufklärung in Betreff der Haltung des Königs Georg vorläufig zur Tagesordnung überzugehen, daneben aber in Betracht der Bestrittenheit der Sukzessionsrechte und damit des Landes bei erledigtem Throne nicht in Anarchie zu verfallen, die Staatsregierung zum Abschluß eines Vertrages mit Preußen aufzufordern, nach welchem letzteres sofort nach dem Ableben des Herzogs v o r e r s t die Verwaltung des Landes an sich nehme.

Die Motive, welche mich leiteten, liegen auf der Hand. Die br. Ständemitglieder waren einverstanden.

Es würde aber erwünscht sein, zu wissen, ob der vorgeschlagene Weg irgendwelche Bedenken hat.

J. Miquel

**Nr. 2 Eigenhändige Notiz Kaiser Wilhelms I.**

[Berlin], den 8. März 1873

i. a. I A A f 20 Bd. 1.

Der Kern der Braunschweigischen Regentschaftsfrage beim Ableben des Herzogs Wilhelm liegt darin:

Ist das Hannoversche Königshaus der r e c h t m ä ß i g e E r b e, Sukzessor, Braunschweigs?

Ist dies erwiesen, also ohne Einspruch anderer Ansprüche, so kann eine Regentschaft d e n k b a r sein, bis der rechtmäßige Sukzessor sein Erbe anzutreten v e r m a g.

Da Preußen aber Anspruch auf Braunschweig zu haben glaubt, so kann Hannovers Anspruch als e n t s c h i e d e n nicht existieren, also auch bis zur Entscheidung des Rechts eines oder zweier Prätendenten eine Regentschaft nicht eintreten. Diese E n t s c h e i d u n g herbeizuführen erscheint also als Hauptsache.

Ist sie beim Ableben des Herzogs Wilhelm nicht erfolgt, soll und darf dann eine Regentschaft eintreten? Nach obigen: N e i n! Was hat also in dem Falle zu geschehen?

Etwa eine Besitznahme Braunschweigs durch Preußen bis zu jener E n t s c h e i d u n g? Das wird natürlich sehr böses Blut

im Allgemeinen machen, am allermeisten bei demjenigen, der etwa ohne Vorwissen Preußens, als Regent im Voraus designirt ist.

Sollte Braunschweig diese Designation uns mitteilen, so ist dies der Moment, wo wir die Entscheidung verlangen müssen.

W[ilhelm]

**Nr. 3 Immediatbericht Bismarcks**

Berlin, den 19. März 1873

i. a. A A f 20 Bd. 1 Ausfertigung

. . . . . .

In Betreff einer Regentschaft in Braunschweig dürfte zunächst die Vorfrage in Betracht kommen, auf welche Weise eine solche formell gültig hergestellt werden könnte. Die braunschweigische Landschaftsordnung (Verfassung) bestimmt in § 14:

> Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Hause Braunschweig nach der Linealerbfolge u. s. w.

und im § 23:

> die inneren Verhältnisse des herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetz geordnet.

Sie enthält ausführliche Vorschriften für den Fall, daß über einen minderjährigen Thronfolger eine Vormundschaft eingeleitet werden muß, schweigt aber über eine Regentschaft. Wenn nun auch Seine Hoheit der Herzog Wilhelm, so lange er lebt und regiert, berechtigt sein mag, während er etwa auf Reisen oder sonst verhindert wäre, kraft eigner Entschließung eine ihn vertretende Regentschaft einzurichten, so bin ich nicht der Ansicht Seiner Hoheit, daß derselbe eine über die Zeit Seines Lebens hinausgreifende Anordnung der Art einseitig zu treffen befugt sei, halte vielmehr dafür, daß eine solche nur durch ein mit dem Ständen vereinbartes Gesetz rechtsgültig zu Stande kommen kann. Der wesentliche Grund für diese meine Ansicht liegt in der von Eurer Majestät hervorgehobenen Ermächtigung, daß durch die Einsetzung einer mit dem Tode des Herzogs

in Wirksamkeit tretenden Regentschaft ausgesprochen wäre, daß der Thronfolger verhindert sei, die Regierung auszuüben, daß also die Frage, wer der Thronfolger sei, schon entschieden wäre. Diese Frage betrifft aber nicht die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses; sie geht auch die Landesvertretung an. Und sie hat außerdem eine doppelte Beziehung nach Außen: zu Preußen und zum Deutschen Reiche, so daß auch eine formell der braunschweigischen Verfassung entsprechende, d. h. mit den Ständen vereinbarte Anordnung noch der Prüfung und Anfechtung von außen unterliegen würde.

Welche Haltung die Stände annehmen werden, wenn ihre Zustimmung zu einem Regentschaftsgesetz erfordert wird, oder, wenn eine ohne ihre Zuziehung getroffene Anordnung ins Leben treten soll, läßt sich nicht vorhersehen.

Für das Einschreiten der Reichsgewalt würde der Artikel 76 der Reichsverfassung die Grundlage darbieten. Im zweiten Absatz desselben ist bestimmt:

> daß Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen hat.

Diese Bestimmung würde auf Anrufen der Stände in Anwendung zu bringen sein. Die Sukzessionsordnung ist nach dem oben angeführten § 14 der Landschaftsordnung eine Verfassungsangelegenheit, und eine Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten existiert in Braunschweig nicht. Sollte es an einem Anrufen der Stände fehlen, so würde der erste Absatz zur Anwendung kommen können:

> Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten werden auf Anrufen eines Teils von dem Bundesrate erledigt.

Der König Georg und dessen Haus leben mit Preußen noch heut im Kriegszustande; träte er die Regierung in Braunschweig an, so würde das Land als Gegenstand kriegerischer Okkupation betrachtet werden können. Auch sind gute Gründe

dafür beizubringen, daß die hannöversche Dynastie durch den Krieg von 1866 *(debellatio)* alle Rechte politischer Natur, also auch die Sukzessionsrechte auf andere im Bereich des Siegers liegende Landesteile, an letztere verloren habe. Auf dem einen oder dem anderen Wege die Sache zur Entscheidung durch eine Austrägalinstanz zu leiten, würde schließlich das Zweckmäßigste sein. Vor dieser würden auch, vorbehaltlich näherer Prüfung, die Erbansprüche geltend zu machen sein, welche für Eure Majestät als im achten Grade cognatischer Verwandtschaft mit dem Herzog Wilhelm verwandt, vor dem im 17. agnatischen Grade stehenden König Georg in der juristischen Literatur verfochten worden sind. Ich glaube mich in Betreff der künftigen Entwicklung auf diese Andeutungen beschränken zu dürfen, da die Wahl und Handhabung der politischen und der Rechts-Mittel davon abhängen wird, wie die Verhältnisse bei eintretendem Falle liegen.

Was Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg betrifft, der bisher nur indirekt von der Absicht des Herzogs Wilhelm, ihn zum Regenten zu bestellen, Kenntnis hat, so stelle Eurer Majestät ich ehrfurchtsvoll anheim, bei Allerhöchstdero bevorstehender Begegnung mit demselben, falls Seine Königliche Hoheit die Sache anregt, Ihn nur auf die Bedenken und Hindernisse aufmerksam zu machen, welche der Anordnung einer Regentschaft entgegenstehen, und Ihm von der Übernahme abzuraten. Die Bedenken erlaube ich mir dahin zusammenzufassen:

Einseitig eine Regentschaft von Todes wegen zu ernennen, liegt außerhalb der Berechtigung des Herzogs Wilhelm.

Auch würde der Übergang der beiden braunschweigischen Stimmen im Bundesrat auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg eine Änderung der Reichsverfassung involvieren.

Wenn die Erledigung des Thrones in Braunschweig eingetreten ist, wird die Sache jedenfalls, auch wenn ein Regentschaftsgesetz mit den Ständen vereinbart sein sollte, vor das Reich gezogen werden müssen entweder im Interesse der inne-

ren Ordnung und Sicherheit, oder als ein Streit zwischen Preußen und einem anderen Prätendenten. Wenn aber ein Regentschaftsgesetz nicht zu Stande kommt, so nimmt die Sache voraussichtlich auch noch die Natur eines braunschweigischen Verfassungsstreites an. Außerdem fällt folgende Alternative ins Gewicht:

Ist der König Georg von Rechts wegen der Thronfolger, so ist Braunschweig ein Objekt kriegerischer Okkupation für Preußen, falls nicht vorher ein Friedensschluß zwischen Eurer Majestät und dem König Georg stattgefunden hat. Ist aber die Erbfolge zweifelhaft, so ist außer der Reichsgewalt Niemand vorhanden, der befugt wäre, ein Interimisticum, sei es in Gestalt einer Regentschaft oder eines Sequesters, anzuordnen.

v. Bismarck

**Nr. 4 Immediatbericht Bismarcks**

Berlin, den 4. April 1873

i. a. I A A f 20

Euerer Majestät liegt ein Bericht des Prinzen Ysenburg vom 30ten v. M., Nr. 17, vor, welcher sich auf ein Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg an Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig in Betreff der Regentschaft bezieht. In der Anlage beehre ich mich einen weiteren Bericht vom 2ten d. M. alleruntertänigst zu überreichen, in welchem der Inhalt der Antwort des Herzogs Wilhelm angegeben ist.

Aus dem jetzt zugänglich gewordenen geheimen Berichte des Ausschusses der Landesversammlung vom 5ten Dezember 1872, in Verbindung mit Mitteilungen, welche ein Mitglied der Landesversammlung mir im Vertrauen gemacht hat, ergibt sich Folgendes über den Verlauf und die gegenwärtige Lage der Regentschaftsangelegenheit.

Durch einen in der Sitzung vom 30ten März 1871 gefaßten Beschluß ersuchte der Landtag die Regierung um schleunige Vereinbarung von Maßregeln, um für den Fall einer Thron-

erledigung jede, auch nur vorübergehende Störung der Verwaltung zu vermeiden,

und für die dieserhalb getroffene Vereinbarung die Garantie der Reichsgewalt nachzusuchen.

Die Regierung erklärte sich bereit, geeignete Vorschläge entgegenzunehmen. In den zu diesem Zweck gepflogenen kommissarischen Verhandlungen legte der Landesausschuß einen Gesetzentwurf vor des Inhalts,

daß, bis ein anerkannter Thronfolger die Regierung definitiv anzutreten unbehindert sei, „der Deutsche Kaiser die Regierung übernehme".

Die Regierung bestritt diesen Vorschlag, weil der Deutsche Kaiser zugleich König von Preußen sei, von der Krone Preußen Sukzessionsansprüche erhoben würden, der Regent aber an der Sukzessionsfrage persönlich unbeteiligt sein müsse, und schlug dagegen vor, einen anderen Deutschen Reichsfürsten in Aussicht zu nehmen. Nach langem Hin- und Herhandeln über den Modus der Wahl formulierte der Ausschuß einen Gesetzentwurf, welcher für den Fall, daß dem Regierungsantritt

des erbberechtigten, regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen,

unter Garantie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers anordnet, daß der Regent von der Landesversammlung auf Vorschlag des Staatsministeriums gewählt wird.

Euere Majestät wollen zu bemerken geruhen, wieweit der Ausschuß sich hinter seine anfängliche Stellung hatte zurückdrängen lassen. In seinem ersten Vorschlage war ausgedrückt, daß die Erbfolge zweifelhaft sei; in diesem zweiten liegt die Voraussetzung, daß die Person des Erbberechtigten feststehe. Der Regierung genügte aber auch diese Fassung nicht, sie nahm vielmehr die Wahl des Regenten für den Herzog in Anspruch. Der Ausschuß beharrte jedoch bei der Wahl durch die Landesversammlung, verfocht sie in dem Bericht vom 5ten Dezember

1872 mit Gründen des konstitutionellen Rechts und tat dabei den bemerkenswerten, richtigen Ausspruch,

daß die vereinte Machtvollkommenheit der herzoglichen Regierung und des Landes nicht so weit reicht, um die Zweifel über die Person des Sukzessors zu heben.

Wieso der Ausschuß bis zur Erstattung seines Berichtes vom 19ten März d. Js. anderen Sinnes geworden und der Landesversammlung ein Gesetz empfohlen hat, welches die Wahl des Regenten virtuell dem Herzog übergibt, und wie es gekommen, daß dies Gesetz mit allen gegen zwei Stimmen angenommen wurde, darüber ist mir folgende vertrauliche Mitteilung gemacht worden:

„Ich habe dagegen gestimmt und mich auch unumwunden dagegen ausgesprochen, weil ich wünsche und hoffe, daß Braunschweig demnächst nicht selbständig fortbestehet, sondern mit Preußen vereinigt wird zum Heile der Braunschweiger selbst und Deutschlands. Dieses erwartet hier allgemein auch die große Mehrzahl, und Ew. Durchlaucht dürfen aus jener, scheinbar das Gegenteil bekundenden Beschlußfassung auf keinen Fall folgern, daß hier die frühere Gesinnung sich geändert habe und jetzt eine Abneigung gegen Preußen Platz greife. Dieses ist nicht der Fall, vielmehr ist man nach dem Kriege eher noch preußischer gesinnt, als vor 1870. Wer aber die Bestandteile der hiesigen Landesversammlung und überhaupt die Verhältnisse in Braunschweig näher kennt, wird sich über die obgedachte Beschlußfassung nicht wundern.

Zunächst wurde eine kleine Überrumpelung von dem Präsidenten gegen die Versammlung geübt; indem er diesen Gegenstand sehr rasch auf die Tagesordnung setzte, sodaß Mancher den Kommissionsbericht und die Gesetzesvorlage vielleicht noch gar nicht gelesen, viel weniger sich genauer damit bekannt gemacht und deren Folgen bedacht hatte.

Dahin gehören besonders die 16 bäuerlichen Landesvertreter, welche recht brave, rechtschaffene Männer, aber in solchen Sachen ohne alle Einsicht sind. Sie stimmen regel-

mäßig mit der Kommission, weil diese Alles vorher geprüft habe und deshalb am besten wisse.

Dann sind drei, freilich geheime, aber eifrige Welfenanhänger in der Versammlung, welche zwar Klugheit genug besitzen, ihre Gesinnung offen kund zu geben, aber heimlich desto eifriger wirken und auch wohl einige der Bauern überredet haben mögen.

Einigen kurzsichtigen Beamten ist eingeflüstert, daß wenn sie nicht für die Vorlage stimmten, dieses höchsten Orts übel vermerkt und sie hinsichtlich ihres Amtes und ihrer Stellung, im Falle des Todes Sr. Hoheit, in eine sehr ungünstige Lage kommen würden.

Endlich die übrigen vermeinten, daß sie sich nicht sonderlich zu ereifern brauchten; indem es höchst gleichgültig sei, was man zu Gunsten Hitzing's hier auf das Papier schreibe, da ja ganz offenbar Seine Majestät der Kaiser niemals zugeben könne und werde, daß hier sich ein „Welfennest" niederlasse, zumal ja überdem die „Garantie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers" vorbehalten sei, welche gegen alle solche Befürchtungen genügenden Schutz gewähre."

Es läßt sich nicht beurteilen, ob die Stimmung des Landes wirklich so ist, wie der Briefsteller angibt, ob sie sich bei eintretendem Fall wirksam geltend machen wird, und wie die uns zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mittel zu verwenden sein werden.. In Betreff dieser Mittel habe ich eine möglichst übersichtliche Darstellung des verwickelten Sachverhältnisses im Frühjahr 1865 zu überreichen mich beehrt, welche Euere Majestät zur Lektüre mit nach Karlsbad zu nehmen geruhten, von der ich aber ein Konzept oder eine Abschrift nicht besitze [1].

Die zunächst vorliegende Regentschaftsfrage wird zur Behandlung kommen, wenn das Ersuchen um Übernahme der Garantie amtlich an Euere Majestät gelangt. Dabei wird sich dann ergeben, wie die Beteiligten sich die Sache denken, ob

[1] Bei den Akten befindet sich keine Ausfertigung des erwähnten Schriftstückes.

als eine Garantie der Reichsgewalt, wie es in dem Beschlusse der Landesversammlung vom 30ten März 1871 heißt, oder als eine persönliche Garantie Euerer Majestät. Indem ich mir meine alleruntertänigsten Vorschläge wegen Motivierung der Ablehnung vorbehalte, glaube Euerer Majestät ich ehrfurchtsvollst anraten zu müssen, daß Allerhöchstdieselben von jeder Äußerung über die Regenschaftsfrage absehen wollen, so lange nicht ein amtliches Ersuchen um Übernahme der Garantie Allerhöchstdenselben vorliegt [2].

v. Bismarck

**Nr. 5 Erlaß an die Kgl. Preußischen Gesandten bei den deutschen Höfen**

Berlin, den 29. Oktober 1878

i. a. I A A g 29 Bd. 11 Konzept

Ganz vertraulich.

Die Nachricht von der Verlobung des Herzogs von Cumberland mit der Prinzessin Thyra von Dänemark hat die Aufmerksamkeit der politischen Kreise wieder in lebhafter Weise auf die von diesem Prinzen unseren öffentlichen Rechtsverhältnissen gegenüber eingenommene Stellung gelenkt. Insbesondere ist hierbei auch die Frage der eventuellen Sukzession des Herzogs von Cumberland in die Regierung des Herzogtums Braunschweig nach verschiedener Richtung zur Erörterung gekommen.

Bei den engen Beziehungen, in welche der Herzog von Cumberland durch seine bevorstehende Verbindung mit der Prinzessin Thyra zu vielen und hervorragenden Höfen tritt, muß es als wahrscheinlich erscheinen, daß auch in den höchsten Kreisen die Frage nach der zukünftigen Stellung des Prinzen gegenwärtig mit lebhaftem Interesse verfolgt wird.

Der Herr Reichskanzler hält es bei dieser Sachlage für wichtig, daß die diesseitigen Vertreter sich nicht in Zweifel über die Auffassung befinden, welche diesseits über die rechtlichen Verhältnisse des genannten Prinzen besteht.

---

[2] Marginal des Kaisers: „Einverstanden, W."

Die Frage über die Sukzession des Herzogs von Cumberland für den Fall der Thronerledigung im Herzogtum Braunschweig tritt hierbei als die weitaus wichtigste entgegen. Aus dem in Abschrift beifolgenden Schreiben, welches der Herzog von Cumberland nach dem Tode höchstseines Herrn Vaters S. Maj. des Königs Georg V. an die Adresse Sr. Maj. des Königs von Preußen — unter Weglassung des Titels „Deutscher Kaiser" — gerichtet hat, wollen E. (tit.) gefälligst ersehen, daß der Prinz alle seinen Herrn Vater überhaupt und insbesondere in Beziehung auf das Königreich Hannover zustehenden Rechte, Prärogative und Titel voll und ganz aufrecht erhält.

Zugleich erklärt der Prinz ausdrücklich die der Ausübung derselben in Beziehung auf das Königreich Hannover tatsächlich entgegenstehenden Hindernisse als für sich selbstverständlich nicht rechtsverbindlich und verwahrt sich bezüglich der Annahme seines künftig zu führenden Titels dagegen, daß seine und seines in voller Selbständigkeit verharrenden Hauses Gesamtrechte hierdurch in keiner Weise aufgehoben und beschränkt werden können. Ein im wesentlichen ganz gleichlautendes Schreiben ist von dem Prinzen Ernst August an alle regierenden deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte sowie an die Souveräne Europas ergangen und dadurch mit größter Öffentlichkeit und so bestimmt wie möglich die Stellung, welche der Prinz als Rechtsnachfolger und Erbe höchst seines Herrn Vaters einzunehmen gewillt war, bezeichnet.

Nach diesen feierlichen Erklärungen des Herzogs von Cumberland kann die Reichsregierung sowohl wie die königlich preußische Regierung darüber nicht im Zweifel sein, daß der Prinz den Kriegszustand mit der Krone Preußen, in welchem sich sein Herr Vater seit 1866 befunden hat, seinerseits fortsetzt und die Verträge von 1866, auf denen das Deutsche Reich beruhe, nicht anerkenne.

Ganz abgesehen von der Frage, ob der Herzog von Cumberland in gewöhnlichen Verhältnissen begründete Ansprüche auf die Sukzession im Herzogtum Braunschweig besitzt, wird also eintretendenfalls fürerst zur Entscheidung kommen müssen,

ob innerhalb des den Namen „Deutsches Reich" führenden ewigen Bundes, welcher von den teilnehmenden Staaten „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes" abgeschlossen worden ist, ein Prätendent zur Sukzession in der Regierung eines Bundesstaates berechtigt sein kann, welcher im Kriegszustand gegen ein anderes Bundesglied beharrt und die Anerkennung der Grundlagen des öffentlichen Rechts in Deutschland versagt.

Der Bundesrat, berufen, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, wird, wenn der Fall der Thronerledigung im Herzogtum Braunschweig eintritt, dasjenige Organ des Reichs sein, welchem nach Recht und Pflicht die Aufgabe zufällt, die Ansprüche auf die Sukzession in den bezeichneten Bundesstaaten zu untersuchen und eine endgültige Entscheidung über dieselben herbeizuführen.

So lange, bis eine solche definitive Erledigung des streitigen Falls erfolgt sein wird und zur Regelung der Verhältnisse des Herzogs von Cumberland geführt haben wird, resp. so lange dieser Prinz zu einer friedlichen Verständigung mit der Krone Preußen nicht gelangt, werden die preußischen Vertreter an den auswärtigen Höfen die Tatsache als maßgebend zu betrachten haben, daß der Herzog von Cumberland ein mit dem Staate Preußen im Kriegszustand befindlicher Fürst ist. Dementsprechend werden dieselben sich jeder Beziehung zu dem Herzog, wo immer er ihnen begegnet, zu enthalten und den Verkehr an dem Hof, bei welchem sie beglaubigt sind, unter schicklichem Vorwande zu meiden haben, wenn sie daselbst persönliche Beziehungen zum Herzog von Cumberland nicht verhüten könnten.

Ew. (tit.) ersuche ich ganz ergebenst, nach den vorstehenden Gesichtspunkten Ihr Verhalten entsprechenden Falls regeln und wenn Sie zu einer Meinungsäußerung über die rechtliche Stellung des Herzogs v. Cumberland veranlaßt werden sollten, die Auffassung der Kgl. Regierung in dem von dem Herrn Reichskanzler bezeichneten Sinne zu klarem Verständnis und richtiger Würdigung bringen zu wollen.

N. S. E.

Bülow

## Nr. 6 Erlaß an den Kgl. Preußischen Gesandten an den Höfen in Oldenburg und Braunschweig Prinzen zu Ysenburg

Berlin, den 1. Februar 1879

i. a. I A A f 20 Bd. 2 (Konzept von der Hand des Geh. Rats Jordan)

Durch Euerer Durchlaucht gefällige Berichte vom 16ten und 24ten v. Mts.[1], sowie durch die übereinstimmenden Mitteilungen in den öffentlichen Blättern ist der vor Kurzem von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung der Stände-Versammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, zu diesseitiger Kenntnis gelangt.

Es ist damit, wie in den Jahren 1872 und 1873 der Versuch gemacht, diese für die Zukunft des Herzogtums allerdings sehr wichtige Frage zur Lösung zu bringen.

Euere Durchlaucht wurden durch meinen Erlaß vom 14ten Juni 1873 von den Gründen unterrichtet, welche derzeit Seine Majestät den Kaiser und König bestimmten, Sich gegen die Zulässigkeit einer endgültigen Entscheidung auf dem damals von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung eingeschlagenen Wege auszusprechen.

Indem jene Gesetzes-Vorlage von der Voraussetzung auszugehen schien, es sei die Frage nicht zweifelhaft, wer als der berechtigte Nachfolger in der Regierung des Herzogtums Braunschweig in Betracht komme, sahen Sich Seine Majestät in Seiner doppelten Eigenschaft als Deutscher Kaiser und als Reichsfürst verpflichtet, einer der Erbfolgefrage vorgreifenden Entscheidung Seine Anerkennung zu versagen.

Dieser Auffassung entsprechend fanden Seine Majestät Sich demnächst bewogen, die von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig nachgesuchte Allerhöchste Garantie für ein zwischen Regierung und Ständen vereinbartes Regentschaftsgesetz abzulehnen. In dem an Seine Hoheit den Herzog Wilhelm gerichteten Allerhöchsten Schreiben vom 3ten Dezember 1873 wiesen Seine Majestät darauf hin, daß durch die Garantie eines

[1] Nicht gedruckt.

solchen über die Erbfolgerechte beschließenden Landesgesetzes, den Rechten des Deutschen Reichs vorgegriffen würde, welchem die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate nicht entzogen oder beschränkt werden könne.

Angesichts dieser Erklärungen beabsichtigt die Herzoglich Braunschweigische Regierung gegenwärtig auf den früher in Aussicht genommenen Weg zurück zu kommen.

Sofern die Bestimmungen des neuen Gesetz-Entwurfes auf Erhaltung einer regelmäßigen Regierung, sowie auf Wahrung der reichs- und landesverfassungsmäßigen Selbstständigkeit des Herzogtums für den Fall einer Thronerledigung gerichtet sind, wird die Herzogliche Regierung diesseits auf entgegenkommende Würdigung der Motive und des sicherzustellenden Zieles alle Zeit rechnen können.

Insofern aber die gegenwärtig den Ständen gemachte Vorlage hierüber hinausgeht und gleich dem früheren Gesetz darauf abzielt, ein als vorhanden vorausgesetztes Sukzessionsrecht zur Anerkennung und demnächstigen Geltung zu bringen, ohne daß der rechtliche Nachweis dieses Rechtes vorher erbracht ist, würden Seine Majestät der Kaiser eine solche einseitige Ordnung der Regentschaftsfrage als rechtsgültig nicht anerkennen. Würde dennoch der Versuch gemacht, im Herzogtum Braunschweig für den Fall des Aussterbens des Herzoglichen Hauses eine Regentschaft ohne die reichsverfassungsmäßige Zustimmung und Mitwirkung des Bundesrates einzusetzen, so würde Seine Majestät der Kaiser Sich verpflichtet halten, die für Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutz des Rechts erforderlichen, in der Reichsverfassung begründeten Maßregeln rechtzeitig zu veranlassen.

Je aufrichtiger wir wünschen, daß ein, hoffentlich noch lange nicht zu erwartender Fall, wenn er dereinst eintreten sollte, die Wohlfahrt und die Unabhängigkeit des Herzogtums und den inneren Frieden des Reichs nicht gefährden möge, um so mehr halten wir für Pflicht gegen das Reich, wie gegen Regierung und Bevölkerung des Herzogtums, die Herzoglich Braun-

schweigische Regierung über unsere Stellung zu dieser Frage nicht im Zweifel zu lassen.

Euere Durchlaucht ersuche ich daher auf Allerhöchsten Befehl Sich nach Empfang dieses Erlasses nach Braunschweig zu begeben und denselben durch Vorlesen zur Kenntnis des Herrn Staatsministers Schulz zu bringen.

Euere Durchlaucht wollen Abschrift desselben in seinen Händen lassen und über den Erfolg dieser Mitteilung gefälligst berichten[2].

B[ülow]

**Nr. 7 Immediatbericht Bismarcks**

Berlin, den 25. Juni 1879

i. a. I A A f 20 (Konzept von der Hand des Geh. Rats Bucher)

Zu Verfolg meiner vorläufigen telegrafischen Meldung an den Geh. Rat v. Bülow, die Braunschweigische Erbfolge betreffend, verfehle ich nicht, Ew. K. und K. M[ajestät] Folgendes alleruntertänigst zu berichten.

Das Braunschweigische Gesetz vom 16. Februar d. J., welches Ew. Majestät mit den Eingängen vom 20. desselben Monats vorgelegt worden ist, beruht auf zwei Voraussetzungen,

1. daß der erbberechtigte Thronfolger an dem sofortigen Regiegierungsantritt behindert sein werde;
2. daß nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung nach Art. 20 des Landesgrundgesetzes antritt.

Beide Voraussetzungen werden bei dem Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm vorhanden sein. Der erbberechtigte Thronfolger kann die Regierung nicht antreten, weil er nicht bekannt ist; und der Art. 20 des Landesgrundgesetzes bezieht sich nur auf die Minderjährigkeit des Thronfolgers und die während derselben eintretende Vormundschaft. Das Gesetz vom 16. Februar ist so formuliert, daß durch dasselbe die Frage der Erbfolge nicht präjudiziert ist. Letzteres kann auch durch

[2] Antwort erfolgte mit Bericht vom 6. Febr. 1879. Nicht gedruckt.

die Ausführung des Gesetzes d. h. durch den Eintritt eines aus den herzoglichen Staatsministern, dem Präsidenten der Landesversammlung und des Präsidenten des Obergerichts bestehenden Regentschaftsrats nicht geschehen. Der Regentschaftsrat kann im Wege der Gesetzgebung nicht größere Rechte ausüben als der Herzog und wird noch weniger als dieser es unternehmen wollen, mit der Landesversammlung die Person des Berechtigten zu bezeichnen. Deshalb, und um die beschwerliche und für die Bevölkerung wahrscheinlich irritierende Einsetzung einer Regentschaft von Reichs wegen zu vermeiden, würde meines alleruntertänigsten Erachtens bei eintretendem Falle dem Funktionieren des Regentschaftsrates nichts in den Weg zu legen sein.

Sollte die Krankheit Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm einen tödlichen Ausgang nehmen, so schlage ich ehrfurchtsvoll vor:

1. dem Generalleutnant von Stiehle in Magdeburg den Oberbefehl über die in dem Herzogtum Braunschweig stehenden Truppen zu übertragen,
2. den anliegenden Entwurf einer von dem General von Stiehle zu erlassenden Proklamation huldreichst genehmigen zu wollen.

Es dürfte zweckmäßig sein, die entsprechenden Allerhöchsten Befehle dem General von Stiehle sofort zugehen zu lassen, mit der Anweisung, dieselben zur Ausführung zu bringen, sobald er von Ew. Majestät Botschafter in Wien die Meldung von dem Ableben des Herzogs Wilhelm erhält. Den Prinzen Reuß würde ich anweisen, in dem Falle sofort an den General von Stiehle zu telegraphieren.

gez. v. B[ismarck]

Im Anschluß an den die braunschweigische Sache betreffenden Immediatbericht, erlaube ich mir noch auf die Möglichkeit ehrfurchtsvoll aufmerksam zu machen, daß bei eintretendem Todesfall des Herzogs Wilhelm der Herzog von Cumberland den Versuch machen könnte, sich durch einen Handstreich einen Besitzstand in Braunschweig zu schaffen, sei es mit Hülfe der

wenigen welfisch-gesinnten Braunschweiger unter Mitwirkung ihrer zahlreichen hannöverschen Gesinnungsgenossen, sei es durch direkte Einwirkung auf die in Braunschweig befindlichen herzoglichen Truppen, meines Wissens nur noch die Husaren. Für diesen nicht wahrscheinlichen aber doch möglichen Fall stelle ich ehrfurchtsvoll anheim, den Generalleutnant von Stiehle gleichzeitig mit dem sekreten Befehl zu versehen, den Herzog von Cumberland bei solchem Versuche festnehmen und nach Magdeburg internieren zu lassen.

gez. v. B[ismarck]

**Nr. 8 Telegrammwechsel zwischen Bismarck und dem Vertreter des Auswärtigen Amtes bei dem Kaiser in Bad Ems O. v. Bülow**

i. a. I A A f 20 Bd. 2

Telegramm Nr. 3 Bad Ems, den 26. Juni 1879

Antwort auf Immediatbericht von gestern betr. Braunschweig: Seine Majestät sind einverstanden, daß dem Regentschaftsrat nichts in Weg zu legen sei und wollen für fragliche Eventualität dem General von Stiehle Oberbefehl übertragen.

Auch mit Proklamation sind Seine Majestät im Allgemeinen einverstanden, nehmen jedoch einigermaßen Anstoß an dem auf Erhaltung der „Selbständigkeit des Landes" bezüglichen Passus, wodurch etwaiger entgegenstehender Entschließung präjudiziert würde. Kaiser würde Weglassung oder Abschwächung der Worte gern sehen [1].

General von Albedyll wird dem Kaiser Entwürfe zu entsprechenden Ordres an General Stiehle und Generalkommandos in Hannover und Magdeburg vorlegen, welche erst auf Nachricht vom Ableben zu eröffnen wären. In die Ordres wäre, falls Euere Durchlaucht kein Bedenken hätten, der Befehl aufzunehmen, daß Braunschweigisches Husarenregiment bei geringstem Symptom von Unzuverlässigkeit auf Anordnung von

[1] Vgl. Aktenstücke zur Frage a. a. O. S. 37—38.

Stiehle mit einem Kavallerieregiment des vierten Korps zu tauschen hätte.

Mit Schlußantrag in Eurer Durchlaucht geheimen Separatbericht ist Kaiser, wenn auch ungern einverstanden und wird entsprechende Weisung in Odre von Stiehle aufnehmen. Da Proklamationsentwurf der Ordre an Stiehle beizufügen, so wäre telegraphische Äußerung Eurer Durchlaucht über Allerhöchst angeregte Modifikationen erwünscht. Ebenso über etwaige anderweitige Instruktionen, welche Eure Durchlaucht für angezeigt halten möchten.

Bülow

Telegramm an Bülow Nr. 4 Berlin, den 27. Juni 1879

Ich würde aus Nützlichkeitsgründen hohen Wert auf Beibehaltung des Passus wegen „Selbständigkeit" in der Proklamation legen, ohne deshalb „entgegenstehenden Entschließungen" präjudizieren zu wollen. Letztere würden in der Stimmung der Bevölkerung immer ihre wirksamste Vorbereitung und Förderung finden. Für jetzt hängt die günstige oder widerstrebende Aufnahme unseres Einschreitens wesentlich davon ab, daß die Bevölkerung sich ihrer Sonderexistenz und ihres reichen Sonderbesitzes versichert hält. Die Sache liegt ähnlich wie bei Lauenburg.

gez. v. Bismarck

## Nr. 9 Promemoria über die Behandlung der Braunschweigischen Thronfolge

Berlin, den 25. Juni 1879

Die Schrift des Göttinger Professors Zachariae „Das Successionsrecht im Gesamthause Braunschweig-Lüneburg und der ausschließliche Anspruch Hannovers auf das zur Erledigung kommende Herzogtum Braunschweig" [1] rief seit dem Jahre 1861 Entgegnungen hervor, die aus verschiedenen Titeln ein besseres Recht der Krone Preußen auf das ganze Herzogtum, evtl. auf einzelne Teile desselben herzuleiten versuchten. Eine im Auf-

[1] Siehe oben Abschnitt 1 Anm. 19.

trag des Ministers von Schleinitz verfaßte Schrift des Dr. Bohlmann [2] will durch eine sehr spitzfindige Deduktion die Existenz eines cognatischen Erbrechts nachweisen, welches Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, Cognaten des Herzogs Wilhelm von Braunschweig im 8. Grade, den Vorzug vor dem damaligen König Georg von Hannover, Agnaten im 17. Grade, gewähre. Diese Deduktion ist nach den übereinstimmenden Gutachten des Professors von Lancizolle vom 20. Juni 1861 und des Geheimrats Beseler völlig unhaltbar.

In derselben Schrift wird ein Anspruch Preußens aus einer Anwartschaft abgeleitet, worüber der Geheimrat Beseler [3] unter dem 6. Mai 1863 folgendes Gutachten zu den Akten gegeben hat:

1. die Anwartschaft des Brandenburgischen Churhauses auf die Braunschweig-Lüneburgischen Reichslehen vom Jahre 1574 ist für vollkommen rechtsbeständig zu halten, und gewährt, wenn der Mannsstamm der in Hannover und Braunschweig gegenwärtig regierenden Linien des Welfischen Gesamthauses aussterben sollte, dem Preußischen Königshause ein selbständiges und wohlbegründetes Sukzessionsrecht auf die genannten Lande;
2. das Sukzessionsrecht aus der Lehnanwartschaft vom Jahre 1574 ist durch die Auflösung des Deutschen Reichs nicht aufgehoben worden;
3. es wird ebensowenig durch die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Braunschweigischen und Hannoverschen Landes- und Hausgesetze berührt. Diese Expektanz würde also bei dem Tode des Herzogs Wilhelm noch nicht fällig sein.

Außerdem hat Bohlmann aus singulären Titeln Ansprüche Preußens auf einzelne Stücke des Herzogtums Braunschweig nachzuweisen versucht. Diese Ansprüche sind hauptsächlich auf Bestandteile der Grafschaft Blankenburg gerichtet, an denen

---

[2] Ebd. Anm. 17.
[3] Diese Gutachten befinden sich nicht in den Akten.

das lehnsherrliche Obereigentum dem Bistum Halberstadt und der Abtei Gandersheim zugestanden. Der Heimfall dieser Stücke an Brandenburg nach dem Erlöschen der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, also nach dem Tode des Herzogs Wilhelm, läßt sich mit guten Gründen rechtfertigen. Dagegen sind die anderen singulären Ansprüche juristisch schwer zu begründen, würden in ein übergroßes, antiquarisches Detail führen und durch die Anfechtung eines mehrhundertjährigen Besitzes bei anderen Bundesfürsten ein unbehagliches Gefühl erwecken.

Die seit jenen Arbeiten eingetretenen Ereignisse haben einen anderen Rechtstitel geschaffen. Der König Georg ist gestorben, ohne mit Preußen Frieden geschlossen zu haben, und der Herzog von Cumberland hat in seinem Manifest vom Juni v. J., eine Kriegserklärung gegen Preußen und das Reich erlassen. Preußen wird also das Herzogtum Braunschweig als Feindesgut *jure belli* in Anspruch nehmen können. Wenn dieser Weg betreten werden soll, so wird es nötig sein, das Erbrecht des Herzogs vom Cumberland an Braunschweig nicht länger zu bemängeln, vielmehr anzuerkennen, daß er nach der zu Recht bestehenden Sukzessionsordnung berufen ist. Er muß Braunschweig erst haben, ehe wir es ihm nehmen können. Es wird daher in den Schriftsätzen zu unterscheiden sein zwischen Erbrecht und Thronfolge. Das Braunschweigische Regentschaftsgesetz hat den letzteren Ausdruck richtigerweise angewandt.

Es bleibt die Frage übrig, auf welche Weise dieser Anspruch zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen ist. In einem älteren Immediatbericht ist auf ein Schiedsgericht oder auf eine Austrägalinstanz hingewiesen. Bei beiden Verfahren wird es seine Schwierigkeit haben, die zweite, Preußen gegenüber stehende Partei zu constituieren, die mit Preußen in dem einen Falle das Kompromiß auf einen Schiedsspruch schließen, in dem anderen Falle die zur Einleitung und Vollstreckung des Austrags kompetente Behörde anzugehen hätte. Den Herzog von Cumberland, auch wenn er dazu geneigt wäre, würden wir nicht akzeptieren können, ohne uns etwas zu vergeben. Ebenso er-

scheint es bedenklich, dem Regentschaftsrat zu gestatten, daß er die Sache eines Reichsfeindes prozessualisch zu der seinigen mache. Das Zweckmäßigste dürfte sein, die Sache in dem Bundesrate zur Erledigung zu bringen, wozu § 4 Nr. 3 des Regentschaftsgesetzes eine Handhabe bieten würde [4].

Bucher

**Nr. 10 Immediatbericht Bismarcks an Kaiser Wilhelm I.**

Berlin, den 28. Juni 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 3 (Konzept)

General v. Albedyll hat mir mitgeteilt, daß Euere Majestät in dem Schlußsatz der Proklamation, welche nach dem Ableben Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig an die Bewohner des Herzogtums gerichtet werden soll, und deren Entwurf ich ehrfurchtsvoll beifüge, an Stelle des Wortes „Selbstständigkeit" einen anderen Ausdruck gesetzt zu sehen wünschen. Euere Majestät wollen huldreichst Sich erinnern, daß bei Feststellung des Wortlautes der Proklamation im Jahre 1879 Allerhöchstdieselben das gleiche Bedenken gegen die Betonung der Selbständigkeit des Herzogtums haben fallen lassen, nachdem ich mir erlaubt hatte darauf hinzuweisen, daß die günstige oder widerstrebende Aufnahme der Proklamation wesentlich davon abhängen würde, daß die Braunschweigische Bevölkerung sich ihrer Sonderexistenz und ihres reichen Sonderbesitzes versichert hielte. Die Verhältnisse haben sich seitdem nicht geändert, und ich glaube auch heute noch, daß die Braunschwei-

---

[4] Randvermerk Bismarcks:

*„reprod. post obitum Ducis"*

Randvermerk Buchers:

„Dieses Promemoria ist geschrieben ohne Kenntnis des Gutachtens des Herrn Präsidenten Friedberg vom 12. Nov. v. J., welches sich damals nicht bei den Akten befand. Br. 31.7."

Ein Promemoria des Justizministers Friedberg befindet sich bei den Akten, datiert Berlin, den 6. Nov. 1878. Friedberg kam zu dem Ergebnis, daß begründete Zweifel an dem Erbrecht des Herzogs von Cumberland nicht geltend zu machen seien, verneinte aber aus dem Staatsrecht des Deutschen Reiches die Zulassung infolge des Verhaltens 1878.

ger vor allem Wert darauf legen, sich auch ohne den Herzog den Namen des Herzogtums und eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren. Dieser Stimmung würde indessen meines Erachtens auch dann ausreichend Rechnung getragen werden, wenn der Schlußsatz der Proklamation die Bewohner des Herzogtums aufforderte, „der Entscheidung des Reiches in dem Vertrauen entgegen zu sehen, daß die Rechte und die Zukunft des Landes unter dem Schutze des Reiches und seiner Verfassung stehen." Euerer Majestät schlage ich demgemäß ehrfurchtsvoll vor, der letzteren Fassung die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen, falls Euere Majestät den Ausdruck „Selbstständigkeit" für bedenklich halten.

Sollte der Herzog von Braunschweig vor dem Herzog von Cambridge aus dem Leben abberufen werden, so glaube ich übrigens, daß etwas anderes als die „Selbstständigkeit" des Herzogtums nur nach einem längeren Provisorium zu erreichen sein wird, auch dem Herzog von Cambridge für Seine Person das Sukzessionsrecht nach der agnatischen Erbfolge im Hause Braunschweig an sich in gleichem, bei seiner ununterbrochen friedlichen Stellung zum Reich für jetzt in höherem Maße zusteht, wie dem Herzoge von Cumberland, daß der Herzog von Cambridge an diesen Fall denkt und geneigt ist, Rechte auf eventuelle Sukzessions- oder doch Regentschaftsansprüche geltend zu machen, wollen Euere Majestät aus dem ehrfurchtsvoll beigefügten Berichte meines Sohnes d. d. London 18. d. Mts. in Gnaden entnehmen.

Die Frage der Regentschaft nach dem Tode des Herzogs von Braunschweig ist, wie ich Euerer Majestät seiner Zeit vorzutragen die Ehre gehabt habe, durch das braunschweigische Gesetz vom 16. 2. 1879 geregelt worden. Dasselbe nimmt einen Regentschaftsrat in Aussicht, welcher aus dem braunschweigischen Staatsministerium, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des höchsten Gerichtes in Braunschweig zusammengesetzt ist, und beruht auf zwei Voraussetzungen:

1. daß der erbberechtigte Thronfolger an dem sofortigen Regierungsantritt behindert sein werde,

2. daß nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung nach Art. 16 bis 20 des Landesgrundgesetzes antritt.

Beide Voraussetzungen werden nach menschlichem Ermessen bei Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm vorhanden sein. Der Herzog von Cumberland kann die Regierung eines Reichslandes nicht antreten, solange er das Reich und seine Grundlagen nicht anerkennt und für seine Reichstreue Bürgschaft geleistet hat; und die Art. 16 bis 20 des Landesgrundgesetzes beziehen sich nur auf die Minderjährigkeit des Thronfolgers und die während derselben eintretende Vormundschaft.

In wie weit die eventuellen Ansprüche des Herzogs von Cambridge mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. 2. 1879 vereinbar sind, darf ich dahingestellt sein lassen. Aus der Mitteilung an meinen Sohne geht auch nicht hervor, ob S. Königliche Hoheit etwa beabsichtigt, die Gültigkeit dieses Gesetzes auf Grund seines agnatischen Erbfolgerechtes zu bestreiten. Indem ich mich beehre, diese Mitteilung zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen, stelle ich Euerer Majestät ehrfurchtsvoll anheim, zu gestatten, daß ich meinen Sohn anweise, wenn der Herzog auf die Frage zurückkommen sollte, sich wie bisher ausweichend zu verhalten, indem er einmal auf das erwähnte, in Braunschweig bestehende Gesetz Bezug nimmt, und die Ansicht des Herzogs über die Tragweite des Gesetzes und Seine Stellungnahme zu der dadurch geschaffenen Sachlage erbittet; die Antwort des Herzogs würde uns immer eine wünschenswerte Aufklärung gewähren. Außerdem könnte mein Sohne aber auch andeuten, daß es für uns schwierig wäre, über eine so delikate Frage eine Meinung zu äußern, welche der künftigen Entscheidung der verbündeten Regierungen über die Angelegenheit vorgreifen könnte.

Bezüglich der Äußerungen des Herzogs von Cambridge über die Braunschweigischen Domänen halte ich es für zweifellos, daß der Herzog von Braunschweig nicht in der Lage ist, über dieselben zugunsten des Herzogs von Cumberland zu verfügen. Über das Allodialvermögen des Herzogs Wilhelm wird Seine

Disposition an sich nicht zu bestreiten sein; soweit dasselbe aber in Grundbesitz in E. M. Staaten besteht, wird immer die Frage aufzuwerfen sein, ob der Herzog von Cumberland nach seiner bisherigen persönlichen Stellung zum Preußischen Staate, mit dem Er Seinen Frieden noch nicht geschlossen hat, juristisch in der Möglichkeit ist, in E. M. Staaten Grundbesitz zu erwerben.

v[on] B[ismarck]

**Nr. 11 Brief des Königs Albert von Sachsen an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm**

Strehlen, den 8. Dezember 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 9 (Abschrift)

Lieber Freund,

Nach unserem neulichen Gespräch über die leidige braunschweigische Frage habe ich viel darüber nachgedacht, und da Du meine Ansichten darüber zu wünschen scheinst, so teile ich sie Dir mit, wobei ich nur bemerke, daß es nur persönliche Gedanken sind, die ich Dir vortrage.

Vor allem glaube ich, ist es die Aufgabe, auch ihm das deutsche Fürstenrecht, dessen prägnantester Ausdruck das Erbrecht ist, aufrecht zu erhalten, soweit es den gegebenen Verhältnissen nach möglich ist, denn dieses Recht ist ja die feste Grundlage, auf der unser Aller Stellung vom Kaiser herab bis zum kleinsten Fürsten beruht, in ihm wurzelt auch der feste Zusammenhang, der bei uns die Dynastien mit ihren Völkern zusammenhält und uns soviel Schlimmes bis jetzt erspart hat. Ohne dasselbe ist das monarchische Prinzip wenigstens in Deutschland nichts als ein momentaner Nützlichkeitsgedanke. Am schwersten würde es aber geschädigt werden, wenn man die Wahl eines Fürsten dem Volke gestatten wollte, wie es jetzt so oft gelegentlich der br. Erbfolge gefordert wird. Glaube ich aus diesen Vordersätzen folgern zu dürfen, daß es zu wünschen ist, wenn die welfische D y n a s t i e in Braunschweig erhalten bleibt, so muß ich andererseits bemerken, daß ich eine Erbfolge des H. v. C. für unmöglich halte. Ist er auch seiner Unbedeu-

tendheit wegen wohl nicht gefährlich, so hat er doch so ungeschickt gehandelt und gesprochen, daß man Euch nicht verdenken kann, wenn Ihr ihn nicht dort haben wollt, wo er doch nur ein Jahr für die Welfen geraten wäre (?).

In diesem Dilemma sehe ich keinen Ausweg, als daß der Herzog bewogen würde, seiner Erbrechte zu Gunsten seines Sohnes zu verzichten. Der letztere wäre dann unter Vormundschaft, womöglich des Herzogs von Cambridge; wenn dies nicht möglich, eines anderen deutschen Fürsten in Braunschweig zu erziehen. Es würde so erreicht, daß er den Einflüssen des väterlichen Hauses entzogen und in den richtigen Ansichten über seine Stellung gebildet würde. Die Gefahr, daß auch er ein Mittelpunkt welfischer Bestrebungen werden könnte, ist wohl viel geringer, da bei seiner eintretenden Mündigkeit der Stamm der alten Welfen längst zu Grabe getragen wäre.

Verzeihe diese lange Epistel, allein Dir war ich meine volle Meinung schuldig.

gez. Albert

**Nr. 12 Brief des Königs Albert von Sachsen an den Fürsten Bismarck**

Dresden, den 8. Dezember 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 9 (eigenhändig)

Euer Durchlaucht,

Als ich vor Kurzem die Ehre hatte, mich mit Ihnen über die braunschweigische Angelegenheit zu unterhalten, war mir ein Gedanke gekommen, den ich indessen beim ersten Anblick zu abenteuerlich fand, um ihn vorzubringen. Reifliche Überlegung hat mich aber dahin gebracht, denselben doch E. Durchlaucht vorzutragen, wobei ich aber bitte, diese Mitteilung nur als eine private und nur für die Person E. Durchlaucht bestimmte anzusehen.

Ich habe mich gefragt, wäre es nicht für alle Verhältnisse besser, wenn man dem H[erzog] v[on] C[umberland] einen Tausch des braunschweigischen Herzogtums gegen einen entsprechenden Teil Hannovers, z. B. Celle, vorschlüge, natürlich

gegen vertragsmäßigen Verzicht auf die übrigen Teile des Königreichs. Ich glaube, auf diesem Wege wäre die Welfenpartei auf alle Zeit begraben, da das Welfenhaus wieder in einem Teil des alten Landes angesetzt wäre, für den Rest der vertragsmäßige Verzicht jeden Vorwand nähme. Die Braunschweiger müßten sich im Interesse des Friedens dann fügen, ihre Unabhängigkeit aufzugeben.

Mit weiteren Details mag ich E. Durchlaucht nicht bemühen, ich wollte nur den Gedanken anregen. Finden Sie ihn, was möglich, unpraktisch, so werfen Sie dieses einfach in den Papierkorb, ist es etwas Gutes, dann bitte ich ihn als Ihr Eigentum anzusehen, da ich herzlich wünsche, E. Durchlaucht wie als Einiger so als Friedensbringer Deutschland[s] zu sehen. Ich würde mich im Stillen freuen, ein Schärflein beigetragen zu haben.

Den kleinen W.[indhorst?] von dort fern zu halten, dürfte nicht schwer halten. Vielleicht geheime Bedingung?

Indem ich für meine Störung Ihrer so kostbaren Zeit um Vergebung bitte und dringend bitte, mir nicht antworten zu wollen verbleibe ich

Ew. Durchlaucht
ergebenster
Albert.

P. S. Nur Graf Fabrice habe ich davon gesprochen.

**Nr. 13 Schreiben des Fürsten Bismarck an den König von Sachsen**

Berlin, den 28. Dezember 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 9 (Konzept)

Eurer Majestät

huldreiches Schreiben vom 24. d. Mts. habe ich mit untertänigstem Dank zu erhalten die Ehre gehabt.

Die Frage des Austausches des Herzogtums Braunschweig gegen einen Teil von Hannover hat theoretisch ihre zwei Seiten, praktisch aber würde sie meines ehrerbietigen Erachtens nicht wohl ausführbar sein. Schon formell würden einige der

Hindernisse vielleicht unüberwindlich sein, weil zu jeder Gebietsveränderung die Zustimmung des Preußischen Landtages erforderlich ist, und weder diese noch die der Braunschweigischen Landesvertretung voraussichtlich zu erreichen sein würde. Der preußische Landtag würde der Stimmung der Hannoveraner Rechnung tragen, welche in b e i d e n Parteien, der nationalliberalen sowohl wie der welfischen, gegen eine Zerreißung des bestehenden Provinzialverbandes sind. Ebenso würde die Braunschweigische Volksvertretung auf den einmütigen Wunsch des Landes nach Wahrung der Selbständigkeit des Herzogtums Rücksicht nehmen und die Inkorporation in Preußen ablehnen.

Aber auch abgesehen davon würde dem Plane das Bedenken entgegen stehen, daß jede Bürgschaft für die Aufrichtigkeit des Cumberlandschen sowohl wie des welfischen Verzichtes auf den bei Preußen verbleibenden Rest von Hannover fehlen würde. Der Herzog von Cumberland gilt für zu wenig selbstständig, um nicht wie bisher so auch in Zukunft dem Einfluß seiner in Hannover angesessenen Partei zu unterliegen, und gegen diesen Einfluß würde keine geheime oder offene Klausel schützen können. Die Haltung der Welfenpartei in Hannover und die Hingabe des Herzogs von Cumberland für deren Führer Windthorst und dessen Anlehnung an a l l e reichsfeindlichen Elemente machen es meiner Meinung nach politisch unmöglich, diesen Einflüssen den Anteil an der Souveränität im Deutschen Reiche einzuräumen, der mit der braunschweigischen Herzogskrone verbunden ist. Auch selbst wenn die Partei Windthorst sich nicht mit der Demokratie und mit den polnisch-französischen Gegnern des Reiches assoziiert hätte, würden die Gefahr, in Celle einen souveränen Prätendenten für das ganze Hannover einzusetzen, bei der Schwäche des Herzogs von Cumberland und bei seinem mit Windthorst und Genossen eingegangenen, und ich glaube, faktisch unlösbaren Bündnisse, immer eine zu große sein, um die Verantwortung dafür übernehmen zu können.

In Ehrfurcht verharre ich

Euerer Majestät
untertänigster Diener
v. B[ismarck] R[adowitz] 27. 12.

**Nr. 14 König Albert von Sachsen an den Fürsten Bismarck**

Dresden, den 5. Januar 1885

i. a. I A A f 20 Bd. 9 (eigenhändig)

Euer Durchlaucht,

Mit besonderem Dank habe ich die so ausführliche Antwort auf mein letztes Schreiben erhalten. Hatte ich doch eine solche weder verlangt noch erwartet, da ich nur meine unmaßgeblichen Gedanken einem Staatsmanne unterbreiten wollte, der mir von jeher so viel Wohlwollen gezeigt hat.

Es versteht sich von selbst, daß ich mich diesen klar entwickelten Ansichten Ew. Durchlaucht vollständig füge und hege ich das vollste Vertrauen in die Weisheit der Reichsregierung, daß es ihr gelingen möge, in dieser schwierigen Frage eine Entscheidung zu treffen, welche sowohl dem Recht als der Wohlfahrt des Reiches Genüge leisten wird.

Indem ich meinen herzlichen Dank wiederhole,

verbleibe ich Ew. Durchlaucht
ergebener
Albert.

**Nr. 15 Aufzeichnung des Grafen Herbert Bismarck**

London, den 18. Juni 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 3 (eigenhändig)

Am Tage nach meiner Ankunft schrieb mir der Herzog von Cambridge, er wünsche mich zu sprechen. Als ich mich am 15. cr. zu dem Herzog begab, fing Seine Königliche Hoheit zuerst an, in sehr harten Ausdrücken über Mr. Gladstone zu sprechen und sagte, bei der unglaublich schwachen törichten Politik, die hier Frankreich gegenüber befolgt würde, sehe er mit Sicherheit voraus, daß England sich in 2—3 Jahren mit dieser Macht im Kriege befinden werde.

Der Herzog sagte dann, er habe mich wegen Braunschweig sprechen wollen. Der dortige Thron könne bei der schlechten Gesundheit des betagten Herzogs alle Tage erledigt werden,

und was dann? Er habe versucht mit dem Herzog von Braunschweig, als er ihn zuletzt gesehen, über diese Eventualität zu reden: dieser hasse aber nichts mehr als an sein Lebensende zu denken oder gar Erwägungen über die Folgen desselben anzustellen und habe bei der Anregung des Herzogs von Cambridge nur lebhafte Verstimmung gezeigt, so daß diesem jede Diskussion unmöglich gemacht wurde. S. Königl. Hoheit sagte mir „Sie werden begreifen, daß ich als nächster Agnat und einziger Vertreter des braunschweig-hannoverschen Hauses an der Erhaltung der braunschweigischen Souveränität hänge. Mein Neffe von Cumberland hat sich ja leider ganz unmöglich gemacht, Sie wissen, wie ich über ihn denke. Es wäre aber hart für dessen Sohn, wenn der wegen der Sünden seines Vaters von Braunschweig ausgeschlossen und Braunschweigs Selbständigkeit aufhören sollte. So lange der Herzog von Cumberland lebt, ist ja auch sein Sohn nicht in Betracht zu ziehen. Da aber Braunschweig vermutlich vor dem Tode des Herzogs von Cumberland erledigt sein wird, so wird es dann, wie ich höre, zu einer Regentschaft kommen und für diesen Fall möchte ich an mich erinnern. Ich will mich nicht etwa als Prätendent aufstellen, das liegt mir fern, weil es ein Unrecht gegen den jungen Prinzen von Cumberland wäre. Ist diese Linie unseres Hauses aber von Braunschweig ausgeschlossen, so könnte ich, solange ihre Rechte ruhen, in ihrem Namen eventuell die Regentschaft führen. Können Sie das gelegentlich privatim Ihrem Vater sagen? Ich will Sie nicht in Verlegenheiten stürzen, und wenn Sie sagen „nein", so muß ich mich zufrieden geben."

Ich erwiderte dem Herzog, daß ich mit der braunschweigischen Zukunft nie befaßt worden wäre, und nichts über diese Sache wüßte. Wenn er aber seine Auffassung und seinen Wunsch in Berlin zur Kenntnis bringen wollte, so würde er sich ja der Vermittlung Lord Ampthills[1] bedienen können. „Sie haben Recht", bemerkte der Herzog, „ich werde an Ampthill schreiben. Wenn dieser dann einmal Gelegenheit findet, mit

[1] Odo Russell, Lord Ampthill, britischer Botschafter in Berlin 1871—1884.

Fürst Bismarck die Sache zu besprechen, und letzterer demnächst mit Ihnen redet, dann können Sie ihm vielleicht meine heutigen Worte mitteilen."

Ich habe nicht geglaubt, den Herzog von Cambridge von jeder Demarche abraten zu sollen, da es vielleicht einmal aus politischen Rücksichten nützlich erscheinen kann, zwischen den Herzögen von Cumberland und Cambridge *discordia* zu erzwingen, und letzteres zum Nachteile des Sohnes Georgs V. eintreten dürfte, wenn der Herzog von Cambridge die Regentschaft oder eventuell die Regierung Braunschweigs übernimmt.

S. Königl. Hoheit sagte mir noch, es hieße, daß der Herzog von Braunschweig über sein gesamtes enormes Vermögen zugunsten des Herzogs von Cumberland disponieren wollte. Dies würde nach den Hausgesetzen und dem Herkommen nicht angehen, wenn letzterer nicht zugleich anerkannter Herzog von Braunschweig würde. Über sein Kapital- und Allodvermögen könne der Herzog Wilhelm natürlich nach Belieben verfügen, was aber den Fideikommißbesitz und die Domänen beträfe, so würden diese nicht von dem Inhaber der Braunschweigischen Souveränität abgenommen werden können. Eine Bestimmung darüber zum Vorteile eines nicht in Braunschweig regierenden Mitgliedes des Welfenhauses würde ungültig sein.

H[erbert] Bismarck

**Nr. 16 Brief der Königin Victoria von England an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm**

Balmoral, den 3. November 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 7 (Abschrift)

Teuerer Fritz,

Bisher habe ich absichtlich gezögert in der Braunschweiger Angelegenheit an Dich zu schreiben, um nicht voreilig oder indiskret zu erscheinen. — Aber jetzt halte ich es für meine Pflicht auszusprechen, wie s e h r es mir am Herzen liegt, daß die Selbstständigkeit des Herzogtums in der Weise wie die von

Baden, Hessen, Mecklenburg, den Sächsischen Staaten gewahrt bleibe.

Wäre mein unglücklicher Vetter, König Georg von Hannover, in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 und wie mir dünkt, durch ein Zusammentreffen verschiedener Ursachen und Mißgriffe, seines Thrones nicht verlustig gegangen, so würde natürlicherweise er oder sein Sohn die Nachfolge in Braunschweig unbestritten angetreten haben. — L e i d e r konnte er nicht dazu gebracht werden, der Vernunft Gehör zu schenken und mit vollendeten Tatsachen zu rechnen, so daß jetzt, wie ich fürchte, die Ansprüche Ernst Cumberlands auf Braunschweig unberücksichtigt bleiben, wenn er nicht förmlich auf Hannover Verzicht leistet. Ehe dieselben aber g ä n z l i c h zur Seite g e s c h o b e n werden, k ö n n t e da nicht der Kaiser (den Ernst in seinem g a n z r i c h t i g abgefaßten Schreiben als s o l c h e n anerkannt hat) — nicht jemand an ihn schicken, oder Du ihm schreiben, um ihm zu sagen, daß sein Brief nicht angenommen werden könne, es sei denn, daß er zuerst das Kaiserreich und den gegenwärtigen Stand der Dinge anerkenne und verspreche, ruhig auf Hannover zu verzichten.

I c h halte es nur für r e c h t und b i l l i g, daß etwas der Art versucht werde; ich kann nicht u m h i n zu gestehen, daß ich die Nichtannahme des Briefes bedauere.

Wenn Ernst seinen Ansprüchen auf Hannover entsagte und das Versprechen ablegte, aufrichtig loyal handeln zu wollen, kann ich nicht einsehen, wie er verhindert werden könnte, Herzog von Braunschweig zu werden, denn Braunschweig ist n i c h t i m K r i e g genommen worden, w i e H a n n o v e r, und ich verstehe nicht, w i e Ernst die Nachfolge ernstlich v e r w e i g e r t werden könnte, grade wie auf jeden Fürsten oder Standesherrn der Name und Besitz seines Vaters übergeht, oder der nächsten Verwandten, dessen Erbe er ist.

Natürlich wenn Ernst sich weigern sollte, auf Hannover zu verzichten oder das verlangte Versprechen abzulegen, müßte er übergangen werden, aber ich hoffe, sein Sohne könnte wenigstens noch in Betracht kommen. —

Da ich selbst dem Welfenhause angehöre und stolz auf dieses älteste der lebenden Geschlechter bin, liegt mir sehr viel daran, daß das Herzogtum mit seinem stolzen Namen wie bisher fortbestehen und von einem wirklichen Nachkommen der alten Familie regiert werden möchte.

Das Privatvermögen wird, so hoffe ich zuversichtlich, unangetastet bleiben, da es schon allgemein verurteilt wird, daß das des Hannöverschen Königshauses konfisziert und zu Staatszwecken verwendet worden ist. Als Entschuldigung wurde, wie ich weiß, angegeben, der verstorbene König habe es zur Agitation gegen Preußen verwendet. Wohl denn, in diesem Falle hätte es mit Beschlag belegt und verwaltet werden sollen, bis es einem Glied der Familie ohne Gefahr hätte zurückerstattet werden können. Eine Wiederholung dieses Verfahrens würde im gegenwärtigen Falle nicht zu rechtfertigen sein. Ich bitte Dich, lieber Fritz, diese meine ernstlichen Wünsche dem Kaiser vorzutragen, und auch mit dem Fürsten Bismarck zu besprechen.

Eine andere Angelegenheit, die gerüchtweise in der Zeitung aufgetaucht ist, möchte ich auch noch erwähnen: nämlich, daß man Alfreds [1] Nachfolge in Koburg nicht zulassen werde. Dieser Plan würde, das bin ich überzeugt, bei Keinem von Euch Gehör finden. Da ich weiß, wie gütig und liebevoll der Kaiser für Alfred gesinnt ist, und ebenso Alfreds loyale Gesinnung für den Kaiser kenne, wie auch sein Bestreben, daß sein Sohn ein guter Deutscher werde, kann ich nicht einen Augenblick an die Absicht glauben, eine solche Ungerechtigkeit begehen zu wollen.

Ich verbleibe stets, teuerer Fritz,
Deine treue Mama

Victoria

---

[1] Alfred, Herzog von Edinburgh, Sohn der Königin Victoria, 1884—1900 Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha.

**Nr. 17 Promemoria**

Berlin, den 9. November 1884

i. a. I A A f 20 Bd. 7

Promemoria,

betreffend die Braunschweigische Angelegenheit [1]

---

In dem Schreiben Ihrer Majestät der Königin von England vom 3. d. M. ist die Braunschweigische Sukzession wesentlich vom juristischen Standpunkt aufgefaßt, so wie er maßgebend sein würde, wenn es sich um eine Rechtsfrage über Privateigentum handele. Soweit diese, die juristische Seite, überhaupt auf die Entscheidung der Sache Einfluß übt, ist Seine Majestät der Kaiser gegenwärtig gar nicht und in der Zukunft nur im Bundesrate in der Eigenschaft als König von Preußen zu einer Meinungsäußerung berufen. Für die Gegenwart liegt der Standpunkt der Rechtsfrage allein in den Gesetzen des Herzogtums Braunschweig, kraft deren die Lage des Herzogtums gegenwärtig einwandfrei geregelt ist. Die Sympathien, deren sich der Herzog von Cumberland und seine Sache in verschiedenen fürstlichen Familien und bei der dem Deutschen Reich feindlich gegenüber stehenden Partei der Welfen und des Abgeordneten Windthorst, den vereinten Ultramontanen erfreuen, werden innerhalb des Herzogtums Braunschweig und in der großen Mehrheit des deutschen Volkes nicht geteilt; sie können deshalb auf die Behandlung der Frage einen Einfluß nicht ausüben. Die öffentliche Meinung in Deutschland ist im Punkte des innern Reichsfriedens zu empfindlich, um die vorliegende Frage aus Courtoisie gegen fremde Höfe oder aus dynastischem Wohlwollen entscheiden zu können. Das Gewicht persönlicher Freundschaft und Verwandtschaft kann in Fragen, wo es sich um die Ruhe und den innern Frieden von 45 Mil-

---

[1] Obwohl nicht an den Kronprinzen adressiert, scheint dieses Memorandum doch als Unterlage für die Beantwortung von Nr. 16 bestimmt gewesen zu sein.

lionen Deutscher handelt, nicht den Ausschlag geben; die politische Würdigung allein muß entscheiden. Wollte man diesen Grundsatz nicht anerkennen, so hätte man, um nicht weiter zurückzugreifen, die Sache der Stuarts in England, die der Bourbons in Frankreich gegen die orléanistischen und napoleonistischen Regierungen, welche das französische Volk sich unter der Anerkennung Europas gegeben, und die Rechte des Königs von Neapel, der Herzöge von Parma und Modena, gegen das italienische Königreich in Schutz nehmen müssen. Dergleichen Fragen lassen sich nicht vom richterlichen Standpunkte beurteilen, und, ein so altes und vornehmes Haus auch das der Welfen ist, die agnatischen Ansprüche eines Mitgliedes oder Zweiges desselben können gegen die Sicherheit des Deutschen Reiches nicht ins Gewicht fallen.

Der von Europa anerkannte Rechtszustand begreift das Deutsche Reich und das Königreich Preußen in seinem jetzigen Umfang, einschließlich Hannover, in sich; es ist dies bestehendes, allgemein anerkanntes Recht, ebensogut wie die Regierungen der heutigen Dynastien in England und Italien und die Existenz der französischen Republik; jede Macht, welche das in Europa bestehende Rechtssystem vertreten will, muß sich den Schutz desselben auch in Deutschland gegen Gefahren, durch welche es bedroht sein kann, angelegen sein lassen. Für den Kaiser, welcher in erster Linie berufen ist, dieses bestehende Recht in Deutschland zu schützen, kann die Frage deshalb nur die sein, ob eine Gefahr für den innern Frieden im Deutschen Reiche darin liegen würde, wenn der Herzog von Cumberland souverän regierender Herr in Braunschweig würde. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Wenn der Herzog von Cumberland in Braunschweig als Landesherr Hof hielte, so würde selbst ein viel stärkerer Charakter, als es der dieses Herrn sein soll, nicht verhindern können, daß die Führer der welfischen und ultramontanen Partei, gestützt auf die Sympathien, welche sie in Hannover an der Braunschweigischen Grenze haben, sich an den neuen Herzog von Braunschweig herandrängten, und derselbe, bewußt oder unbewußt, zum Werkzeug dieser Partei

würde, als deren Führer der Herzog von Cumberland neben dem Dr. Windthorst in Deutschland anerkannt ist und die dem rechtlichen Bestande des Reiches feindlich gegenübersteht. Die Regierungshandlungen dieses neuen Herzogs von Braunschweig, seine Vertretung im Bundesrate, seine Mitwirkung an der Reichsregierung als Bundesfürst würden, der Herzog möchte seinen Ansprüchen auf Hannover formell entsagt haben oder nicht, unter dem Einfluß der Windthorst'schen Welfenpartei stehen. Was von dieser zu erwarten ist, dürfte in dem abschriftlich anliegenden Ausschnitt des Organes der Partei, der „Deutschen Volkszeitung", richtig angegeben sein. Keine Entsagung des Herzogs von Cumberland auf Hannover würde gegen den Einfluß dieser fanatisierten und durch ihre Anlehnung an die Ultramontanen starken Partei Sicherheit gewähren. Die Haltung der hannöverschen Welfenpartei im Reichstage, bei den Wahlen und in der Presse macht es für die preußisch-deutsche Politik unmöglich, den Führer derselben als Herrscher eines benachbarten Bundeslandes zuzulassen. Es wäre das eine Politik, für welche keine Regierung eines Deutschen Kaisers und Königs von Preußen die Verantwortung übernehmen könnte. Soweit der Herzog von Cumberland sich nicht selbst durch sein Auftreten im Jahre 1878 unmöglich gemacht hat, hat dies das Verhalten seiner eigenen Partei, der Welfenpartei in Hannover, zu Wege gebracht, und tut es noch heute. Die offen eingestandene Feindseligkeit und die Umtriebe dieser Partei, machen es der Reichsregierung unmöglich, den Herzog von Cumberland oder Jemand, der von ihm abhängig wäre oder unter seiner Einwirkung stände, in Braunschweig, wo ihm außerdem jede Sympathie der Einwohner fehlt, als souveränen Regenten zuzulassen. Auch für die jungen Prinzen, seine Söhne, würde das nur möglich sein, wenn Zeit und Umstände die vollste Bürgschaft dafür gewährt hätten, daß sie nicht bloß in Worten, sondern in Wirklichkeit und aus eigener Überzeugung auf die Abtrennung Hannovers von Preußen und die Begründung des von Georg V. erstrebten großen Welfenreiches verzichtet hätten, und wenn zuvor die welfische Partei in Han-

nover ihre Haltung derart geändert hätte, daß die gleiche Gesinnung von ihr angenommen werden kann.

.....[2]

v. B[ismarck]

**Nr. 18 Bericht des Staatssekretärs des Innern v. Bötticher an den Reichskanzler**

Berlin, den 28. August 1885

i. a. I A A f 20 Bd. 13 (eigenhändig)

Seine Kaiserliche Hoheit der Kronprinz hatte mich gestern Abend in das hiesige Palais befohlen, um, wie mir beim Beginn der Audienz eröffnet wurde, zwei Angelegenheiten mit mir zu besprechen.

Die erste Sache war die Bestellung des Regenten für das Herzogtum Braunschweig. Nachdem ich die Frage, ob ich wisse, wie diese Angelegenheit liege, und ob ich ihm die Person, welche man in Braunschweig für die Regentschaft in Aussicht genommen, bezeichnen könne, verneint hatte, äußerte der Kronprinz etwa Folgendes: Er höre von verschiedenen Seiten und entnehme auch aus der Presse, daß man an den Prinzen Heinrich VII. Reuß denke. Obwohl er mit dem Prinzen schon von der Universitätszeit her befreundet sei, und obwohl er ihn sehr schätze, so würde er mit einer solchen Kandidatur doch nicht einverstanden sein können, da, wie ihm gesagt sei, mit derselben der Gedanke verknüpft werde, den Prinzen nicht nur zum Regenten, sondern auch zum Begründer einer neuen Dynastie für das Herzogtum Braunschweig zu machen. Dieser Gedanke beschäftige insbesondere den Schwiegervater des Prinzen, S. Kgl. Hoheit den Großherzog von Sachsen. Ihm, dem Kronprinzen, scheine aber, daß, wenn es sich um die definitive Vergebung des Braunschweigischen Thrones handele, näher berechtigte Häuser vorhanden seien als die Familie Reuß. Um jenem Gedanken keinen Vorschub zu leisten, würde es ihm ge-

[2] Die Fortsetzung betrifft die Coburgische Frage; hier nicht abgedruckt.

raten erscheinen, von der Bestellung eines Regenten überhaupt abzusehen und das Mandat des Regentschaftsrates zur Wahrnehmung der Regierungsrechte zu verlängern. Ich erlaubte mir darauf zu erwidern, daß die Begründung einer neuen Dynastie zur Zeit kaum ernstlich werde in Aussicht genommen werden können; in Braunschweig nicht, weil nach der Landesverfassung die jüngere Linie des Welfenhauses als die allein sukzessionsberechtigte angesehen werde, und von der Reichspolitik nicht, weil nach dem Wortlaut der Begründung des bekannten preußischen Antrages sowie nach den im Bundesrat abgegebenen Erklärungen die Frage der Erbberechtigung durch jenen Antrag garnicht berührt worden sei; daß aber zur Verlängerung des Mandates des Regentschaftsrates ein neues Landesgesetz notwendig sei, dessen Zustandekommen nicht mit Sicherheit in Aussicht zu nehmen sein werde.

Der Kronprinz meinte indessen, daß es dem Einfluß Eurer Durchlaucht unschwer gelingen werde, ein solches Gesetz zur Verabschiedung zu bringen, und beauftragte mich, Hochdenselben von seiner Auffassung Kenntnis zu geben. Er betonte dabei wiederholt, daß es ihm äußerst erwünscht erscheine, den *status quo* aufrecht zu erhalten und die Bestellung eines Regenten tunlichst lange hinauszuschieben. Es würde ihm sehr lieb sein, Eurer Durchlaucht Auffassung über diesen Vorschlag kennen zu lernen, er nehme jedoch Anstand, in direkte Korrespondenz mit Eurer Durchlaucht zu treten, da er annehme, daß meine Vermittlung Hochdemselben die Abgabe Ihres Urteils erleichtere.

Die zweite Angelegenheit betraf die Vermögenslage des Königs von Bayern ...[1]

v. Boetticher

---

[1] Vgl. Hans Philippi, König Ludwig II. von Bayern und der Welfenfonds in: Zeitschrift f. Bayerische Landesgeschichte 1960.

## Nr. 19 Erlaß des Reichskanzlers an den Staatssekretär des Innern

Varzin, den 30. August 1885

Abschrift des Diktats i. a. I A A f 20 Bd. 13

Euerer pp. gef. Schreiben vom 28. d. Mts. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt.

Was den ersten der darin berührten Punkte betr., so habe ich nie eine andere Ansicht gehabt, als daß die Wahl zum Regenten in Braunschweig auf ein Mitglied des Preußischen Königshauses zu lenken ist, entweder auf S. K. H. den Prinzen Heinrich oder den Prinzen Albrecht. Von einer Wahl des Prinzen Reuß sehe ich für die Dynastie, in deren Diensten ich bin, keinen Vorteil. Die Verlängerung der provisorischen Regentschaft halte ich nicht für leicht durchführbar und glaube, daß die Sache schwieriger sein würde, als S. K. H. anzunehmen scheint, da nach der ganzen jetzigen Rechtslage eine Änderung des Regentschaftsgesetzes von 1879 ohne Staatsstreich sich nicht machen läßt. Auch sonst erscheint mir eine Verlängerung nicht unbedenklich. Man kann nicht sicher sein, daß die gegenwärtige Situation und Stimmung eine dauernde ist; sie könnte leicht zugunsten des Herzogs von Cumberland umschlagen, wenn in Sachsen und Bayern Regierungswechsel stattfinden oder Veränderungen in unsern europäischen Beziehungen eintreten. Für die definitive Ausschließung der Welfen ist, wie ich glaube, der ununterbrochene Fortschritt in der jetzigen Entwicklung notwendig; ein Stillstand auf unbestimmte Zeit würde mit einem Rückschritt in der Wirkung gleichbedeutend sein. Die Situation ist für die Durchsetzung diesseitiger dynastischer Wünsche eine so günstige, daß eine Verbesserung derselben nicht zu erwarten ist, nur eine Verschlimmerung. S. Kaiserl. H. hat ein bestimmtes Ziel, zu dessen Erreichung das Provisorium dienen sollte, nicht in Aussicht gestellt; ohne ein solches zu kennen und bezeichnen zu können, würden aber für die Verlängerung des Provisoriums die Motive für die Überzeugung Anderer fehlen.

Wenn man auf Braunschweig einwirken will, so muß man den dort maßgebenden Persönlichkeiten vor allen Dingen

unsere Kandidaten bezeichnen und Auskunft über unsere letzten Ziele geben können. Ich bitte Euere (tit.), S. K. H. zunächst darüber sondieren zu wollen, ob ich die Zustimmung höchstdesselben haben würde, wenn ich S. K. H. Prinz Heinrich bei S. M. vorschlüge.

. . . . . [1]

v. Bismarck

**Nr. 20 Kronprinz Friedrich Wilhelm an den Reichskanzler**

Bad Homburg, den 24. September 1885

i. a. Preußen Nr. 1 Personalia Nr. 1 c (eigenhändig)

Nachdem ich durch den Minister v. Bötticher mich ganz vertraulich bei Ihnen erkundigt hatte, wie weit die Pressenachrichten über eine in Aussicht genommene Kandidatur des Botschafters Prinzen Heinrich VII. Reuß für Braunschweig begründet sei, ließen Sie mir sagen, von gedachtem Prinzen werde nie und nimmermehr die Rede sein, wohl aber läge es in Ihrer Absicht, meinen zweiten Sohn, den Prinzen Heinrich, bei Seiner Majestät dem Kaiser in Vorschlag zu bringen, weshalb Sie meine Ansicht hierüber zu erfahren wünschten.

Ferner ließen Sie mich durch p. Bötticher fragen, aus welchen Gründen ich eine dauernde Beibehaltung des gegenwärtigen Regentschaftsmodus im Herzogtum empföhle, indem Sie bemerkten, daß für einen solchen Fall die Abänderung der dortigen Landesverfassung erforderlich wäre, was indessen schwerlich ohne einen Staatsstreich geschehen könne. Eine Antwort kann ich heute noch völlig unbefangen geben, weil ich bis jetzt noch nicht in die Braunschweigische Frage hineingezogen wurde, abgesehen von Privatanfragen einzelner Verwandter des Herzogs von Cumberland.

Ich spreche mich daher in dieser Frage Ihnen gegenüber mit derselben unumwundenen Offenheit aus, die ich bisher niemals scheute, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten der äußeren wie der inneren Politik handelte, und bitte Sie, die beifol-

[1] Vgl. Nr. 18 Anm.

gende Denkschrift, deren Abfassung mir in der ungewöhnlich bewegten Zeit der Kaisermanöver nicht leicht wurde, als einen neuen Beweis meines Vertrauens aufzunehmen.

Ihr sehr ergebener

F[riedrich] W[ilhelm]

**Nr. 21 Aufzeichnung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm**

Bad Homburg, den 24. September 1885

i. a. A f 20 Bd. 13 (eigenhändig)

Ich befürworte die Verlängerung der gegenwärtigen Regentschaft in Braunschweig, weil ich dagegen bin, daß die Dynastie dieses Landes vom Throne verdrängt wird, um dafür mein Haus oder irgend ein anderes Fürstengeschlecht an die Stelle zu setzen.

Deswegen teile ich nicht die Auffassung, daß, weil der Herzog von Cumberland für seine Person von der Thronfolge in Braunschweig ausgeschlossen ist, auch seine beiden Söhne sowie den Herzog von Cambridge ein gleiches Los trifft.

Denn ich kann mich nicht von der Notwendigkeit überzeugen, das gesamte erbberechtigte Geschlecht nur deswegen zu verdrängen, weil im Augenblick sein Oberhaupt ein Reichsfeind ist. Vielmehr bin ich der Meinung, daß auf den nächsten männlichen Verwandten zurückgegriffen werden muß. Da aber derselbe wie sein Bruder ein kleines Kind ist, so müßte der Tag erlangter Volljährigkeit abgewartet werden, zu welcher Zeit alsdann der betreffende Prinz sich zu erklären hat, ob er seinen Frieden mit Preußen und dem Reich schließen, oder aber die Gegnerschaft seines Vaters teilen will. Aus diesem Grunde hege ich kein Bedenken, daß abgewartet wird, bis aus künftigen Generationen ein Sprößling erwächst, welcher sich der Ordnung der Dinge fügt.

Meiner Meinung nach wird Braunschweig durch eine solche, selbst lange dauernde Sedisvakanz nicht benachteiligt. Denn abgesehen davon, daß es längst gewöhnt war, den letzten verstorbenen Herzog nicht zu erblicken, befand sich tatsächlich die

Regierung in den Händen eines tüchtigen Beamtenministeriums, welches auch gegenwärtig die Regentschaft tadellos führt. Mithin kann aus dem Beibehalten tatsächlich bestehender Einrichtungen dem Lande kein Schaden erwachsen, namentlich wenn, was dringend erforderlich wäre, das Herzogtum unter der unmittelbaren Aufsicht des Kaisers verwaltet und an die Abhängigkeit von demselben also gewöhnt würde. Der Umstand, daß der alten Residenz der Hof fehlen würde, ist zwar zu bedauern, hat jedoch keine politische Bedeutung; die Stadt müßte ein gleiches Schicksal mit Kassel und Wiesbaden teilen.

Daß die Begünstigung minorenner Braunschweigischer Erbberechtigter den sogenannten „welfischen Agitationen" Nahrung bieten, oder einem Rückschritt unserer Politik gleich käme, vermag ich nicht einzusehen; denn ich bin der Meinung, daß gedachte Umtriebe schon so eingebürgert sind, daß sie andauern werden, solange Zeitgenossen der Katastrophe von 1866 in Hannover am Leben sind. Ferner glaube ich, daß gerade diesem Gebahren kein willkommenerer Vorwand geboten werden könnte als eine solche gewaltsame Ausschließung des alten Braunschweigischen Stammes. Vollkommen bin ich mir bewußt, mit dieser meiner Auffassung im Widerspruch mit der Ihrigen mich zu befinden. Ich halte aber mit derselben deswegen nicht zurück, weil ich mich vor Entscheidungen gestellt sehe, bei welchen nicht allein Opportunitätsfragen, vielmehr der Standpunkt fürstlicher Tradition mich leiten muß. Ist es Ihr Entschluß, die Thronfolgeänderung in Braunschweig bei Seiner Majestät zu beantragen, so kann ich freilich keinen Einspruch dagegen erheben, daß mein zweiter Sohn Prinz Heinrich genannt wird. Derselbe würde aber, da er seinem Beruf als Seemann mit Leib und Seele ergeben ist und daher unserer noch jungen Marine dereinst von manchem Nutzen sein kann, ein ungemein schweres Opfer bringen.

Sollte es erforderlich sein, daß er ein solches für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes brächte, so würde ich sicherlich nicht zögern, es von ihm zu verlangen. Allein zur Zeit bin ich nicht von der Notwendigkeit jenes Schrittes überzeugt; vor

allem aber weiß ich nicht, ob mein Sohn Regent oder Herzog werden soll. Meines Erachtens ist die Erwählung eines Regenten von der Frage, wer einst im Lande Herzog werden soll, völlig zu trennen. Denn dem Regenten wird die undankbare Aufgabe gestellt, an Stelle des fehlenden Landesherrn die Regierungsgeschäfte zu führen, folglich in absehbarer Zeit von jener Tätigkeit zurücktreten, während der Herzog mit vollster Selbständigkeit dieselbe übernimmt. Sonach muß eine Persönlichkeit zum Regenten bestimmt werden, welche geschäftskundig ist, ein gewisse Erfahrung hinter sich hat und die genügende Reife besitzt, um solcher Aufgabe gewachsen zu sein. Meines Erachtens scheint die Entscheidung darüber, wer Herzog von Braunschweig dereinst werden soll, nicht sobald bevorzustehen; auch ist mir nicht bekannt, in welcher Weise dieselbe angeregt werden soll.

Sollte aber gedachte Angelegenheit im Lauf der Zeiten eine Entwicklung nehmen, welche meinen Sohn mit derselben in Verbindung brächte, so müßte ich zuvor genau wissen, welche Garantien dem Prinzen in seiner neuen Stellung, aber auch für den Fall seines Rücktritts aus derselben, geboten würden. Ferner ist sein Verhältnis zur Krone Preußen festzustellen, endlich aber dürfte nicht von ihm verlangt werden, daß er der Tätigkeit in der Marine entsagte.

Friedrich Wilhelm

**Nr. 22 Immediatbericht des Reichskanzlers an den Kronprinzen Friedrich Wilhelm**

Berlin, den 26. September 1885

Konzept. i. a. I A A f 20 Bd. 13

Euerer Kaiserlichen Hoheit gnädigstes Handschreiben vom 24. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt und entnehme aus Euerer Kaiserlichen Hoheit Mitteilung über die Äußerungen meines Kollegen, daß dieselben in einigen Nuancen sich nicht ganz mit dem decken, was ich bei Euerer Kaiserlichen Hoheit zum Vortrag zu bringen beabsichtigte. Unter anderem habe ich nicht gesagt, es w e r d e nie und nimmermehr von einer Kan-

didatur des Prinzen Reuß die Rede sein. Ich glaube im Gegenteil, daß, wenn kein preußischer Prinz diesseits vorgeschlagen wird, die Braunschweigischen Stände den Prinzen Reuß wählen werden, wenn nicht Seine Majestät, wozu ein ausreichender Grund schwer beizubringen sein würde, dem ausdrücklich widersprechen.

Daß die Verlängerung der jetzt noch bestehenden provisorischen Regentschaft rechtlich nicht möglich ist, davon bin ich auch heute überzeugt und erlaube mir, zu Euerer Kaiserl. Hoheit huldreichen Kenntnisnahme das bestehende Braunschweigische Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 in einem Druckexemplar beizufügen. Dieses Gesetz durch ein neues Regentschaftsgesetz, welches das Mandat des jetzigen Regentschaftsrats verlängerte, zu ersetzen, ist nach § 4 Nr. 1 desselben ausdrücklich untersagt. Der jetzige Regentschaftsrat ist nicht legitimert, diejenige landesherrliche Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu leisten, ohne welche die bestehende Verfassung nicht geändert werden kann.

Die Frage, ob in Zukunft einmal ein Sohn des Herzogs von Cumberland sukzedieren kann, wird durch die am 18. Oktober d. J. bevorstehende Wahl des Regenten noch nicht präjudiziert. Der zu wählende Regent wird nach § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 die Regierungsverwesung nur bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers fortführen. Sobald also ein Thronfolger vorhanden ist, dem ein Hindernis nicht entgegensteht, wird die Regentschaft ihr Ende erreichen. Die Wahl zum Regenten bringt keine e r b l i c h e n Rechte mit sich und wenn der Regent vor einem Regierungsantritt des Thronfolgers mit Tode abginge, oder die Regentschaft niederlegte, so würde nach demselben Gesetze ein neuer Regent zu wählen und die Frage der Thronfolge noch immer nicht entschieden sein.

Garantien für den Fall des Rücktritts des zu wählenden Regenten zu stipulieren, würde vor der Wahl desselben nicht möglich sein, weder nach Budget-Gesetzen noch nach der Stimmung im Herzogtum. Das Verhältnis des Regenten zur Krone Preußen würde durch die Reichsverfassung gegeben, dasjenige

zur kaiserlichen Marine prinzipiell ganz von dem Ermessen des Regenten, tatsächlich aber durch die Erfüllung der mit der Regentschaft übernommenen Pflichten bedingt sein.

Ich habe Seine Majestät den Kaiser um Befehl darüber gebeten, ob ich dem jetzigen Regentschaftsrate vertraulich mitteilen soll, daß entweder Seine Königl. Hoheit Prinz Heinrich oder Seine Königl. Hoheit Prinz Albrecht von Preußen die am 18. Oktober d. J. stattfindende Wahl zum Regenten annehmen würde, oder ob ich dem Grafen Görtz mitzuteilen habe, daß auf einen Prinzen unseres Königshauses für die Regentschaft nicht zu rechnen sei. Hierüber hat Graf Görtz, bei seinem jüngsten Besuch, bis Anfang Oktober eine Äußerung von mir verlangt, und ich kann nicht wohl ablehnen, diesem Verlangen zu entsprechen. Wenn eine ablehnende, oder gar keine Erklärung unsererseits und auch keine andere Empfehlung Seiner Majestät des Kaisers erfolgt, so vermute ich, daß die Braunschweigischen Stände den Kaiserl. Botschafter in Wien, Prinzen Reuß, wählen werden. Ein Widerspruch gegen diese Wahl steht uns r e c h t l i c h nicht zu und wenn unser Allerhöchstes Herrscherhaus die Regentschaft des Herzogtums für keines seiner erlauchten Mitglieder wünschte oder erstrebt, so würde kein Grund vorliegen, der Kandidatur des Prinzen Reuß schärfer entgegenzutreten, als des jedes anderen deutschen Prinzen, auf den die Wahl etwa fallen könnte.

gez. v. Bismarck

**Nr. 23 Schreiben des Prinzen Albrecht von Preußen an den Reichskanzler**

Schloß Camenz, den 11. Oktober 1885

i. a. I A A f 20 Bd. 13 (eigenhändig)

Euer Durchlaucht!

danke ich aufrichtig für das geehrte Schreiben vom 6. d. Mts. und tue dies, nachdem ich gestern Abend das mir in demselben in Aussicht gestellte Allerhöchste Handschreiben erhalten habe. Zugleich lege ich Euer Durchlaucht hier angeschlossen Abschrift

meiner, soeben expedierten Antwort an Seine Majestät vor. Aus derselben wollen Euer Durchlaucht ersehen, wie ich mich bereit erklärt habe, dem Befehle Seiner Majestät gemäß, die Regentschaft des Braunschweigischen Landes zu übernehmen. Es hat mich hierbei, neben der Pflicht des Gehorsams gegen erfüllbare Wünsche Seiner Majestät, die Überzeugung geleitet, daß das von Euer Durchlaucht meinem seligen Vater und mir bewiesene Wohlwollen Sie auch bei dieser Gelegenheit geleitet hat, so daß ich vertrauensvoll zustimmte, auch wo ich nicht alles übersehen kann.

Sehr erwünscht muß es mir sein, wenn mir darüber baldmöglichst Klarheit verschafft werden könnte, in welcher Form von mir die verfassungsmäßigen Reversalen eventuell auszustellen sein werden und in welcher Form die „Verpflichtung" der Braunschweiger dem Regenten gegenüber stattfinden wird.

Ich verbleibe
Euer Durchlaucht
ergebener

Albrecht Prinz v. Preußen

**Nr. 24 Brief des Prinzen Albrecht von Preußen an Kaiser Wilhelm I.**

Schloß Camenz, den 11. Oktober 1885
i. a. I A A f 20 Bd. 13 (eigenhändig)

Allergnädigster Onkel!

Nachdem ich gestern Abend Dein gnädiges Handschreiben vom 8. d. Mts. erhalten habe, ist es mein Erstes, Dir meinen untertänigsten Dank zu Füßen zu legen für die gnädigen Gesinnungen und überaus ehrenden Äußerungen, die es für mich enthält, sowie für das große Vertrauen, welches mein Allergnädigster Onkel in mich setzt durch die Aufforderung, die Wahl zum Regenten von Braunschweig anzunehmen. Dein Wunsch, daß ich dies tue, wobei ich zugleich die Ehre haben soll, kommandierender General des X. Armeekorps zu bleiben, ist mir Befehl. Diesem Befehle stelle ich meine Kräfte, wie über-

all, wo Kaiser und Reich es erfordern, zur Verfügung. Mit Gottes Hülfe hoffe ich den Ansprüchen gerecht werden zu können, die Euer Majestät sowie das Braunschweigische Land an mich stellen.

Wenn daher die Wahl zum Regenten in Braunschweig auf mich fallen sollte, so bitte ich untertänigst um Erlaubnis, der Vertretung des Herzogtums eröffnen zu dürfen, daß ich dem Befehle meines Allergnädigsten Onkels gemäß die Landesregierung zu übernehmen bereit bin, und verbleibe

meines Allergnädigsten Onkels
treu untertänigster
Diener und Neffe

Albrecht Prinz v. Preußen

## Nr. 25 Gespräch des Fürsten Bismarck mit dem Oberjägermeister Marbod v. Kalm

Berlin, den 10. Januar 1885

Niedersächs. Staatsarchiv Wolfenbüttel, Nachl. Abt. 21 F Nr. 5 (Nachl. Paul Zimmermann)

Nachdem der Graf Rantzau mir die Mitteilung gemacht hatte, daß der Fürst Bismarck mich empfangen wolle und zwar im Reichstagsgebäude, weil er wegen der Kolonialdebatte durchaus dort sein müsse, so ward ich vom Grafen Rantzau in des Fürsten Zimmer geführt, um dort zu warten. Er erhielt jedoch die Mitteilung, daß der Fürst erst nach 4 Uhr fertig sein werde, und ließ mich der Fürst ersuchen, solange auf der Tribüne zu warten, bis die Debatte beendet sein werde.

Nachdem der Fürst eingetreten war und nach stattgehabter Begrüßung die Frage an mich gerichtet hatte „Was haben Sie mir mitzuteilen?", schritt ich dazu, die Anschauungen, die Seine Kgl. Hoheit der Herzog von Cumberland mir bei meiner letzten Anwesenheit gegeben hatte, möglichst wortgetreu dem Fürsten Bismarck vorzutragen, und hob ich besonders hervor, daß ich die Reichstreue des Herzogs für unzweifelhaft hielte, indem derselbe mir Äußerungen gemacht hätte über Eventualitäten,

die in Hannover eintreten könnten, welche er, als zum X. Armeekorps gehörig, selbst mit Militärgewalt seiner Truppen unterdrücken würde. Ferner äußerte ich, daß der Herzog es durchaus ablehne, seine hohen auswärtigen Verwandten zur Beihilfe in dieser Angelegenheit heranzuziehen. Der Herzog habe geäußert, er müsse diese Vermittlung entschieden ablehnen, weil er diese Angelegenheit nur durch die deutschen Fürsten geregelt sehen könne, das Ausland habe darin durchaus keinen Mitspruch.

Ich fuhr fort, dem Fürsten Bismarck meine Ansichten über den Charakter des Herzogs und über seine unbedingt treue Auffassung der Angelegenheit darzulegen. Nachdem ich noch mehrere solcher Äußerungen dem Fürsten, der sehr aufmerksam zugehört, gemacht hatte, sagte derselbe: „Es ist zu spät." Auf meine erschreckte Frage: „Aber warum, Durchlaucht?", ging der Fürst nun in eine andauernde und lange Auseinandersetzung seiner Gründe ein und erklärte u. a. „Ich kann und will es nicht dulden, daß ein Fürst in Braunschweig die Regierung übernimmt, der leider gezeigt, daß er Ereignisse, die eingetreten sind, noch nicht als zu Recht bestehend betrachten will. Der Herzog hat durch das Patent nach dem Tode von König Georg V. den Beweis gegeben, daß er die Annexion Hannovers als nicht zu recht bestehend betrachtet. Ich erkläre, daß die Einverleibung durchaus dauernd ist, denn ein Aufgeben Hannovers kann nur dann eintreten, wenn das Deutsche Reich und infolge dessen das Königreich Preußen zusammenbrechen. Dann gelten ja alle Verträge nichts mehr. Der Herzog hat leider zu seinen Ratgebern diejenigen Personen beibehalten, die mir und dem Deutschen Reich als feindliche erscheinen. Dahin rechne ich vor allen Dingen den Minister Windthorst, dessen Klugheit ich voll anerkenne, der aber Zwecke verfolgt, die sich viel mehr auf seine kirchlichen Angelegenheiten beziehen als daß er seine Kräfte auf die Geschäfte des Herzogs wenden kann. Er benutzt die sogenannte welfische Agitation in Hannover nur zu seinen Zwecken, um seine Zentrumspartei durch Hospitanten aus Hannover zu verstärken. Das sind Sachen, die ich nie und nimmer dulden darf, weder als Minister meines Kaisers

noch als Reichskanzler. Die Herren aus Hannover, die den Satz aufstellen, auf eine friedfertige Weise den früheren Zustand wieder herstellen zu wollen, sind nach meinem Dafürhalten entweder beschränkte Köpfe oder Phantasten, die etwas erstreben, was durchaus unmöglich ist, denn ich frage Sie, was soll man von dem Satze denken, auf eine friedfertige Weise Hannover wieder herstellen zu wollen; das ist ein Nonsens."

Nun kam urplötzlich die Bemerkung: „Ich glaubte, Sie wären zu mir gekommen, um mit mir über die Lage des Prinzen Georg sprechen zu wollen," worauf ich bemerkte, daß diese Idee mir ferngelegen hätte, indem ich als treuer Diener des Welfenhauses nur ein Interesse hätte, über die Zukunft des Herzogs von Cumberland mich zu informieren. Daraufhin kam der Fürst wieder auf die Reichsfeindlichkeit des Herzogs. Er hätte nach wie vor Ratgeber, die aus Hannover stammten, um sich, er dulde den Besuch der Herren, die an der Spitze der Aufregung in Hannover ständen, das gäbe den Beweis, daß er, Bismarck, mit einem Fürsten zu tun habe, der die vorhandene Gestaltung des Reiches nicht in vollem Maße und in voller Treue anerkennen könne und wolle.

Nachdem der Fürst in dieser Art noch mehr sehr scharfe Urteile über die Umgebung des Herzogs gefällt hatte, sagte er: „Wäre der Herzog nach dem Tode des Herzogs von Braunschweig nach Berlin gekommen, und hätte er in die Hände des Kaisers seine Reichstreue niedergelegt, so wäre er jetzt Herzog in Braunschweig mit seinen Millionen." Der Fürst fuhr dann fort: „Der Herzog ist durch sein Schreiben, das er mir durch einen hannoverschen Edelmann übersandt hat, aufgetreten als souveräner Herzog, ohne sich vorher mit dem Kaiser über die Vergangenheit verständigt zu haben. Das sind Sachen, die mich fürchten lassen, daß, wenn der Herzog als souveräner Herzog in Braunschweig sitzt, und er auch momentan die bisherige Umgebung entfernt hat, es in seinem souveränen Willen liegt, nach acht Tagen dieselben Leute wieder zu nehmen.. Ich kann nach alledem, was ich Ihnen gesagt habe, unter keinen Umständen darauf eingehen, den Herzog als regierenden Herrn in Braunschweig zuzulassen."

Schließlich, nachdem der Fürst aufgestanden war und mir dadurch angedeutet hatte, daß seine Geschäfte ihn anderswo erwarten, sah ich das Ende der Unterhaltung voraus und richtete die Frage an den Fürsten, ob es denn gar keinen Weg gäbe, um das möglicherweise vorhandene Versäumnis zu heben. Der Fürst erwiderte: „Ich müßte sehr starke Beweise vom Herzog bekommen, um mich auf dessen volle Reichstreue verlassen zu können." Zum Schluß sagte der Fürst zu mir: „Übrigens kann ich Sie versichern, daß ich Ihre dynastischen Gefühle und Empfindungen voll zu würdigen und zu achten weiß", worauf die Unterhaltung beendet und ich mich entfernte.

Vorstehendes hat Rat Nonne nach einem mündlichen Vortrag von mir stenographiert und stimmt diese Abschrift mit meinem mündlichen Vortrag überein. Gmunden, den 17. Januar 1885.

Kalm

# Die »Ostfriesische Landschaft« und die Landesgeschichtsforschung

Von

Heinz Ramm

Die Ostfriesen feiern am „10. Mai" ihren traditionellen Versammlungstag, an dem ihre Vertreter seit altersher zusammenkommen. Das diesjährige Treffen hatte ein besonderes Gesicht: es wurde als Gesamttagung der 8 Arbeitsgruppen der Ostfriesischen Landschaft durchgeführt, um der breiten Öffentlichkeit einen Einblick in die vielseitige Tätigkeit der „Landschaft" zu vermitteln. Es wurde erneut deutlich, welche Möglichkeiten in einer solchen Institution der kulturellen Selbstverwaltung beschlossen liegen, Überliefertes mit dem Neuen zu verbinden. Im Rahmen der „landschaftlichen" Arbeit spielen die Landeskunde und die Landesgeschichte eine wesentliche Rolle, da gerade sie nach Thematik und Bearbeiterkreis auf regionale Begrenzung zugeschnitten sind.

Der Ursprung der Ostfriesischen Landschaft liegt in der Zeit der Entstehung der Reichsgrafschaft Ostfriesland (1464) und der Ausbildung der Landesherrschaft unter den Cirksena begründet. Namentlich unter Graf Edzard d. Gr. (1491—1528) und seinem Nachfolger Enno II. werden Ansätze einer ständischen Mitregierung sichtbar, die sich in der Folgezeit zu fester Gestalt entwickelten. Der Osterhusische Akkord von 1611, die ostfriesische „Magna Charta", regelte auf lange Zeit das Verhältnis von Landesherr und Ständen; im Besitze des Steuerbewilligungsrechts übten letztere einen beherrschenden Einfluß aus. Als die

1662 gefürsteten Cirksena versuchten, ihre Stellung absolutistisch auszubauen, stießen sie auf den hartnäckigen Widerstand der Stände. Die drei Kurien der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes erwiesen sich als Hort friesischen Freiheitssinnes und unbeugsamen Rechtsgefühls. Zweifellos reichen die Wurzeln dieses Bewußtseins von Volkssouveränität in jene hochmittelalterlichen Jahrhunderte zurück, als die 7 freien friesischen Seelande am Upstalsboom bei Aurich sich zu einem Landfriedensbund vereinigten. Noch heute ist die Erinnerung an diese Zeit der friesischen Freiheit lebendig und schlingt um die durch Grenze und Sprache getrennten West-, Ost- und Nordfriesen ein einigendes Band.

Selbst König Friedrich II. von Preußen tastete die Rechte der ostfriesischen Landstände nicht an, als er im Jahre 1744 nach dem Aussterben des einheimischen Herrscherhauses Fürst von Ostfriesland wurde. Das 19. Jahrhundert freilich schuf in den Landtagen des konstitutionellen Systems eine Konkurrenz zu den historischen Ständeversammlungen, die auch für den Bestand der Ostfriesischen Landschaft in der hannoverschen Zeit (1815—66) bedrohlich zu werden schien. Allein die Ostfriesen konnten ihre Ständevertretung behaupten. Mit der Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1846 erlangte sie unter König Ernst August von Hannover als „Provinzial-Landschaft" mit umfangreichen Rechten und Aufgaben ihre Bestätigung. In der überlieferten Form der drei Kurien übte die Ostfriesische Landschaft in Aurich, gestützt auf eigenen Grundbesitz und Kapitalvermögen, ausgestattet mit der landschaftlichen Sparkasse und der 1754 gegründeten landschaftlichen Brandkasse, eine für die Wohlfahrt des Landes segensreiche Tätigkeit bis zum Jahre 1943 aus. Der 2. Weltkrieg und seine Folgen führten auch hier zu einem tiefen Einschnitt in Verfassung und Vermögenssubstanz. Der Wiederaufbau nach 1945 stellte die „Landschaft" vor die schwierige Frage, sowohl die materiellen als auch die geistigen Voraussetzungen für eine „landschaftliche" Kulturarbeit neu zu festigen, gegebenenfalls zu überprüfen. Die Niedersächsische Landesregierung bestätigte 1949 die neue demokratische Verfassung, die der Ostfriesischen Landschaft das Gepräge einer im

Heimatbewußtsein wurzelnden kulturellen Selbstverwaltung verlieh. In Artikel I heißt es:

„Die Ostfriesische Landschaft ist berufen, heimatliche Aufgaben aus Vergangenheit und Gegenwart in Ostfriesland zu erfüllen und zu fördern. Als Hüterin der friesischen Überlieferungen pflegt die Ostfriesische Landschaft die kulturellen Beziehungen zu den Friesen innerhalb und außerhalb des ostfriesischen Gebietes. Insbesondere wird sie alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, des Schrifttums, der Kunst, des Kunstgewerbes, der Volkskunde sowie des Natur- und Denkmalschutzes und anderen Arbeitsgebieten, soweit sie heimatgebunden sind, in ideeller und materieller Beziehung unterstützen. Der Upstalsboom und der Radbodsberg sind besonders der Obhut der Landschaft anvertraut."

Geschichte und Gegenwartsaufgaben vereinigen sich somit in dem Wirken der Ostfriesischen Landschaft. Die von den Landkreisen Aurich, Leer, Norden und Wittmund sowie der Stadt Emden gewählten 49 Mitglieder der Landschaftsversammlung mit dem Kollegium von 7 Landschaftsräten und dem Präsidenten an der Spitze bilden die Vertretung der gesamten ostfriesischen Bevölkerung; damit knüpft sie an alte und älteste Zeiten an, und man spricht von ihr in diesem Sinne als von einem Traditionsparlament. Da sie aber zugleich Aufgaben der kulturellen Selbstverwaltung erfüllt, ist sie andererseits ein „Kulturparlament", dessen Ziele auf das Heute und Morgen gerichtet sind.

Das Wesen öffentlicher Kulturarbeit liegt in der Weckung, Förderung und Unterstützung der vielfachen, von Individuum und Gruppe getragenen geistigen Bestrebungen, die für die Allgemeinheit einen bildenden Wert haben. Mit Verwaltungsakten allein ist es nicht getan! Daher spielt sich das eigentliche Leben der „Landschaft" in den von den Landschaftsräten geleiteten 8 Arbeitsgruppen ab. Diese sind:

1. Familienkunde und Heraldik,
2. Wissenschaft und Schrifttum,
3. Kunst und Kunsthandwerk,

4. Naturkunde und Naturschutz,
5. Volkskunde und Brauchtum,
6. Museen, Büchereien, Archive,
7. Baupflege und Gedenkstätten,
8. Vorgeschichte.

Außerdem bilden die Studentenhilfe, die seit der Währungsreform rd. 250 000 DM an förderungswürdige Studierende aller Richtungen ausgeschüttet hat, ferner die Pflege gesamtfriesischer Beziehungen und endlich die Unterstützung der Jugend- und Erwachsenen-Bildung durch Überlassung des landschaftseigenen de-Pottere-Hauses an die Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule in Aurich weitere Anliegen. Die Ostfriesische Landschaft hat darüber hinaus die Stelle eines Wissenschaftlichen Sachbearbeiters geschaffen, eine Einrichtung, die in dieser Art wohl in Nordwestdeutschland ihresgleichen suchen dürfte.

Ein halbes Tausend Ostfriesen, Neubürger und Alteingesessene, nimmt ehrenamtlich und freiwillig an den vielfältigen Veranstaltungen, den Arbeitssitzungen, Praktika, Tagungen, Lehrausflügen und Ausstellungen teil und bedient sich der Arbeitsmittel, die für die heimatkundliche, wissenschaftliche und künstlerische Betätigung zur Verfügung gestellt werden (Bibliothek, Sammlungen).

Die Überschaubarkeit des ostfriesischen Gebietes und das Bewußtsein stammesmäßiger Eigenart seiner Bewohner sind einmalige Gegebenheiten, die der kulturellen Arbeit der Ostfriesischen Landschaft ihren festen Grund geben.

Das wird an solchen Festtagen wie dem „10. Mai" sichtbar. Aus der Fülle des Gebotenen sei ein besonderer Aspekt herausgegriffen, der sich wie ein roter Faden durch alle Arbeitsgruppen hindurchzieht: die landeskundliche und landesgeschichtliche Forschung. Hier eine kurze Übersicht:

### I. Arbeitsgruppe Familienkunde und Heraldik

Der ausgeprägte Familiensinn und die Liebe der Ostfriesen zur angestammten Scholle hat bereits im Jahre 1936 zur Einrichtung einer landschaftlichen Sippenstelle in

Emden geführt. Unter ihrem damaligen Leiter, dem jetzigen Landschaftsamtmann Th. Rehbein, entwickelte sie sich bald zur Zentralstelle für die Familienforschung in Ostfriesland, die auf diesem allein schon wegen der eigentümlichen ostfriesischen Namengebung schwierigen Gebiete wertvolle Arbeit leistete. Die „Sippenstelle" ist jetzt im Landschaftsgebäude in Aurich untergebracht und mit einer ehrenamtlichen Kraft besetzt, die, gestützt auf eine genealogische Handbücherei, sowie auf eine Sammlung von Stammtafeln und Quellenauszügen (darunter den reichhaltigen Nachlaß des Bürgermeisters Itzen, Weener) bereitwillig Auskünfte erteilt und Beratungen abhält. Daneben entfaltet die Arbeitsgruppe eine lebhafte Gruppenarbeit. Diese besteht a) in dem „Sippenring", der z. Z. 200 aktive Forscher umfaßt, b) im Familienkundlichen Praktikum, wo in Verbindung mit den wissenschaftlichen Beamten des Staatsarchivs in Aurich genealogische, heraldische und paläographische Studien getrieben werden, c) in den Jahresversammlungen, auf denen über das Geleistete Rechenschaft abgelegt wird, d) in den Lehrausflügen im eigenen Land und in Nachbargebieten und schließlich e) in den gemeinsamen Arbeitsvorhaben. Gegenwärtig findet eine Gesamtaufnahme der Grabsteine, Totenschilder, Epitaphien und dgl. statt — sie verspricht eine unschätzbare Sammlung personengeschichtlichen Materials in Ostfriesland zu werden, die auch den Kunsthistorikern zugute kommt.

Die ostfriesischen Familienkundler darf man als ausgesprochen publikationsfreudig bezeichnen. Schon in den 30er Jahren besaß die „Sippenstelle" in der „Ostfriesischen Sippenforschung" ein eigenes Organ zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse. Mit dem Erscheinen des Jahrgangs 1950 erhielt sie in „Ostfriesland", dem Mitteilungsblatt der Ostfriesischen Landschaft und der ostfriesischen Heimatvereine, eine mehrseitige Rubrik „Ostfriesische Familienforschung" eingeräumt. Bald aber reichte auch dieser Platz nicht mehr aus. Die Arbeitsgruppe schuf infolgedessen in den „Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde" eine neue selbständige Reihe, die von 1952—1957 vierteljährlich, seitdem sogar in monatlichen Abständen erscheint. Das einzelne

Heft zählt durchschnittlich 12 Seiten im Format DIN A 4. Während dieses Periodikum vorwiegend Quellen veröffentlicht — nebenher läuft in den 8 ostfriesischen Tageszeitungen regelmäßig das Inserat „Ostfriesen suchen ihre Ahnen" —, nimmt die im Herbst 1960 erschienene „Ostfriesische Familienkunde" von etwa 50 Seiten Umfang im DIN A 5-Format größere Beiträge auf, die auch das Interesse der Nichtgenealogen zu fesseln vermögen. Das 1. Heft enthält eine von Landschaftsrat Kempe verfaßte Abhandlung über die Geschichte der Ahnenforschung in Ostfriesland, ferner eine Hofgeschichte, die mit einem der bedeutendsten Häuptlingsgeschlechter verknüpft ist, und berichtet weiter über das Schicksal der Wiedertäuferfamilie Krechting.

„Gebt gute ostfriesische Vornamen" betitelt sich eine Einzelschrift, die in verbesserter 2. Auflage für die klangvollen angestammten Vornamen werben soll. Ein schönes Zeugnis beispielhafter Zusammenarbeit zwischen Niederländern und Deutschen stellt das Verzeichnis „Ostfriesischer Studenten in Franeker" dar, das J. J. Kalma unter Mitwirkung von J. Stracke 1957 im Verlag der Fryske Akademy in Leeuwarden unter wesentlicher Beihilfe der Ostfriesischen Landschaft hat erscheinen lassen.

Forschend betätigen sich Mitglieder der Arbeitsgruppe an den ostfriesischen Geschlechterbüchern, von denen 4 Bände im Rahmen des „Deutschen Geschlechterbuches" vorliegen. Der 5. Band ist in Vorbereitung. Im Werden ist dagegen noch die Sammlung ostfriesischer Hausmarken; vom geplanten Wappenbuch ist die 1. hektographierte Lieferung erschienen.

## II. Arbeitsgruppe Wissenschaft und Schrifttum

Das Nahziel dieser Fachgruppe ist die mit historisch-kartographischen Mitteln erarbeitete Darstellung einer L a n d e s k u n d e O s t f r i e s l a n d s. Der notwendige Kontakt mit den Universitäten Göttingen, Hamburg, Münster und Kiel wird durch Vorträge der Professoren im sogen. G r o ß e n A u b i n - K r e i s gepflegt; es war Hermann Aubin, sz. Mediaevist in Hamburg, welcher richtungweisende Einsichten für die Landesgeschichtsforschung an der Nordseeküste vermittelte. Diese Vorträge sol-

len über den allgemeinen Wissenschaftsstand unterrichten, um die Lokalforschung auf dem laufenden zu halten.

In einem kleineren akademischen Kreise wird Seminararbeit geleistet. So wurden mittelalterliche Geschichtsquellen in lateinischer Sprache, wie die Norder Annalen und Ubbo Emmius' Chorographia, gemeinsam behandelt.

Der Schrifttumsausschuß wiederum beschäftigt sich mit der Prüfung der zur Veröffentlichung bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten im Eigenverlage und kümmert sich auch sonst um das ostfriesische Schrifttum („Historische Stätten", Territorien-Ploetz, Band „Ostfriesland" in der Reihe „Deutsche Landschaft" im Burkhard Verlag, Essen).

Außer dieser Gruppentätigkeit liegt das Schwergewicht der Arbeitsgruppe Wissenschaft und Schrifttum in der Veröffentlichung des „landschaftlichen" Schrifttums.

a) Zu den Reihen gehören folgende Veröffentlichungen:

1. Das seit 1872 erscheinende Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden („Emder Jahrbuch") wird ab 1950 für die Gesellschaft von der Ostfriesischen Landschaft herausgegeben. Es ist eine angesehene wissenschaftliche Zeitschrift, deren Wert genügend bekannt ist.
2. In Verbindung mit dem Nds. Staatsarchiv in Aurich gibt die Ostfriesische Landschaft seit 1951 die 1904 begründeten „Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands" heraus, unter deren Autoren auch bekannte Niedersachsen zu finden sind. Als Band 36 ist G. Müller-Jürgens: VASA SACRA — Altargerät in Ostfriesland, eine Inventarisation der sakralen Gold- und Silberschätze, z. Z. im Druck. Ein Vortrag von Prof. Ebel, Göttingen, über das Landrecht Graf Edzards I. und eine kunstgeschichtliche Arbeit sollen dann folgen.
3. Die von C. Borchling im Jahre 1908 mit seinem Werk „Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. — Die Rechte der Einzellandschaften" hoffnungsvoll eröff-

nete Reihe „Quellen zur Geschichte Ostfrieslands" blieb bald danach stecken. Dank der Zuwendungen des Niedersächsischen Kultusministers konnte diese Serie wieder aufgenommen werden. Als Band 2 und 3 wurden in dem kurzen Zeitraum von Dezember 1959 bis Mai 1960 G. Möhlmann: Norder Annalen 1271—1530 und G. Ohling: Die Denkwürdigkeiten des Hieronimus von Grest und die Harlingische Geschichte vorgelegt, wobei in der Ausstattung bewußt neue Wege beschritten wurden, um einen möglichst breiten Leserkreis zu gewinnen. Aus diesem Grunde hat der Bearbeiter der Norder Annalen dem lateinischen Text eine deutsche Übersetzung beigefügt. — Die Herausgabe der Chronik des Eggerik Beninga († 1562) ist fürs nächste geplant.

4. Endlich gehört die „Ostfriesische Familienkunde" als letzte Reihe zum Verlagsprogramm der Ostfriesischen Landschaft. Von ihr war bereits oben die Rede.

5. Im Verlag G. Rautenberg, Leer, erscheint vierteljährlich „Ostfriesland — Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Verkehr", zu deren Mitherausgeber die Ostfriesische Landschaft gehört. Sie bringt Originalbeiträge ostfriesischer Autoren, ferner Aufsätze zur Kunstgeschichte, Volkskunde, Naturschutzbewegung, aus dem Leben der Heimat- und Butenostfreesenvereine usw.; sie bemüht sich aber auch, den unabdingbaren Interessen der hiesigen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs gerecht zu werden. Spiegelbild eines von landschaftlicher Schönheit und historischer Tradition erfüllten Nordseelandes, kann sie sich rühmen, eine echte, gern gelesene Kulturzeitschrift zu sein, die finanziell auf eigenen Füßen steht.

b) Einzelschriften

Die Ostfriesische Landschaft bemüht sich weiter, Einzelschriften wissenschaftlichen Inhalts durch Mitfinanzierung

zum Erscheinen zu verhelfen. In diesem Zusammenhang seien u. a. genannt: G. Siebels: Führer durch Ostfriesland und seine Seebäder (1. Aufl.) und W. Schepp: Die Zuchtrichtung und Leistungsvererbung in der ostfriesischen Warmblutzucht. Mit „landschaftlicher" Hilfe erschien ferner G. Robra: Mittelalterliche Holzplastik in Ostfriesland und durch weitgehende Subskription J. Stracke: 5 Jahrhunderte Arzt- und Heilkunst in Ostfriesland.

Mancher auswärtige Gast, der die ostfriesische Tagespresse studiert, wird sich vielleicht über die zahlreichen Heimatbeilagen dieser Blätter wundern. Auch sie verdienen als nicht zu unterschätzende Veröffentlichungsmittel der Heimatforschung an dieser Stelle genannt zu werden, geben sie doch der von viel Heimatliebe inspirierten Lokalforschung Gelegenheit, ihre Quellenfunde an die Öffentlichkeit zu bringen; ferner helfen sie, das Interesse der Bevölkerung an landeskundlichen Dingen in weitestem Umfange wecken.

Indem die Ostfriesische Landschaft neuerdings echte Forschungsvorhaben durchführt, hebt sie sich weit über den Rahmen einer „Kulturverwaltung" hinaus. Folgende Untersuchungen sind im Gange:

1. Das von E. Friedlaender in den Jahren 1878—81 herausgegebene zweibändige Ostfriesische Urkundenbuch umfaßt die Jahre 787 bis 1500. Neue Quellenfunde, z. B. die von Dr. Heinrich Reimers im Vatikanischen Archiv ermittelten Urkunden, sowie die Vielzahl inzwischen veröffentlichter, häufig schwer erreichbarer Stücke machen eine Ergänzung des Urkundenwerkes notwendig. Die Redaktion liegt in den Händen von Staatsarchivdirektor Dr. Möhlmann; z. Z. ist die Bearbeitung der hansisch-nordwestdeutschen, westfälischen und niederländischen Archive im Gange.

2. Vor Jahren erbte die Ostfriesische Landschaft das dreibändige Manuskript von Dr. J. Fastenau (†) über „Die Kunst in Ostfriesland vom Mittelalter bis zur Mitte des

19. Jahrhunderts" sowie dessen vielbändiges Inventarwerk der Baudenkmale zwischen Ems und Jade. Dieser Nachlaß dient als Materialgrundlage für eine Kunstgeschichte Ostfrieslands, deren 1. Teil: Die mittelalterliche Sakralarchitektur von dem Doktoranden M. Meinz, Hamburg, einem Schüler Prof. K. Wilhelm-Kästners, in Angriff genommen worden ist. Über weitere kunstgeschichtliche Arbeiten s. Arbeitsgruppe Baudenkmalpflege.

3. Nach dem Vorbilde der Niedersächsischen Bibliographie von Dr. F. Busch entsteht unter dessen Beratung die Ostfriesische Bibliographie, die z. Z. über 19 000 Titel aufweist. Ihr Gesamtumfang wird auf 20 000 geschätzt. Bearbeiter ist H. Mahrenholtz, Hannover.

4. Wer die historischen Atlanten durchsieht, wird feststellen, daß die Darstellung Ostfrieslands vielfach von großen Mängeln begleitet ist. Diesem Notstande abzuhelfen und auch der Schule für den Geschichtsunterricht und die Staatsbürgerkunde ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, ist die Herstellung eines Landeskunde-Atlasses Ostfriesland begonnen worden. Er soll kartographische Darstellungen zur Natur und Geschichte, Kultur und Wirtschaft des Landes enthalten. Aufbau und Gliederung dieses langfristigen Werkes sind im „Emder Jahrbuch" Bd. 38/1958 S. 229 f. erläutert. Dazu sind 30 Lehrerkonferenzen im Regierungsbezirk Aurich durch eine Fragebogenaktion (z. B. Frage nach alten Wegen, Äckern, verlandeten Gewässern usw.) eingeschaltet, wodurch gleichzeitig das heimatkundliche Interesse in Schule und Lehrerschaft gefördert wird. Der Atlas wird vom Wissenschaftlichen Sachbearbeiter der Ostfriesischen Landschaft bearbeitet, dem ein umfangreicher Bestand an alten und modernen Karten zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang muß auch die Flurnamensammlung erwähnt werden, die das schwindende Namengut festhält und für die Rekonstruktion der ostfriesischen Altlandschaft wertvolle Anhalts-

punkte gibt. Eine „Gewässerkunde Ostfrieslands" von Dr.-Ing. Th. Janssen ist in Bearbeitung.

5. Die Vorarbeiten für das Ostfriesische Münzwerk sind soweit gediehen, daß die Herstellung eines druckfertigen Manuskriptes durch die Numismatiker A. Kappelhoff, Dr. P. Berghaus, Münster, und Kennepohl jr., Osnabrück, nur noch eine finanzielle Frage ist. Entsprechende Verhandlungen sind z. Z. im Gange.

6. Dialektforschung. Der von Prof. K. Heeroma, Groningen, herausgegebene Taalatlas van Oost-Nederland en aangrenzende Gebieden stützt sich in seinen ostfriesischen Ergebnissen auf die mit Hilfe der Lehrerschaft durchgeführte Erhebung durch die Ostfriesische Landschaft. — Daß die Pflege des Plattdeutschen durch Förderung der niederdeutschen Schriftsteller und Dichter in Ostfriesland sowie Herausgabe ihrer Schriften ein nachdrückliches Anliegen der „Landschaft" ist, sei in diesem Zusammenhang mit erwähnt. Die erfolgreiche Veranstaltung des plattdeutschen Lesewettbewerbs in den Schulen und die Stiftung eines mit 1000 DM dotierten Preises für das beste plattdeutsche Bühnenstück ostfriesischer Prägung am 10. Mai 1960 bewegen sich ganz in dieser Richtung. Ein ostfriesisches Liederbuch mit 70 plattdeutschen Liedern befindet sich z. Z. im Druck.

Die Gefahr der Regional- und Lokalforschung liegt in der Isolierung. Daher wird bewußt mit vielen Kreisen außerhalb Ostfrieslands reger Gedankenaustausch unterhalten. Verbindungen zu den West- und Nordfriesen werden durch den Friesenrat vermittelt. Alle 3 Jahre veranstaltet dieser einen Friesenkongreß, eine eindrucksvolle Bekundung stammesmäßiger Verbundenheit und des Willens zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg. Aus diesem Anlaß wird das Friesische Jahrbuch herausgegeben, eine Zusammenfassung von „Jierboek fan de Fryske Akademy", „Jahrbuch des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe" und „Emder Jahrbuch". Die Vorbereitungen für den nächsten Kongreß, der 1961

in Niebüll, Nordfriesland, stattfinden wird, sind im Gange. Besonders enge Beziehungen bestehen zwischen der Fryske Akademy in Leeuwarden (Prov. Friesland der Niederlande) und der Ostfriesischen Landschaft.

Weitere Verbindungen, die sich aus der Lage an der Küste und im niederdeutschen Sprachgebiet ergeben, werden mit dem Marschenrat, einer Gesellschaft zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee (Sitz Wilhelmshaven) sowie dem Niederdeutschen Rat in Bremen gepflegt. In allen drei Fällen ist die Ostfriesische Landschaft durch den Leiter der Arbeitsgruppe Wissenschaft und Schrifttum vertreten.

Die Ostfriesische Landschaft ist mehrfacher Patron gelehrter Einrichtungen, so z. B. des Germanischen Museums in Nürnberg und der Historischen Kommission für Niedersachsen. Dadurch wird eine Mitwirkung an den zentral geleiteten Forschungsvorhaben der niedersächsischen Landesgeschichte ermöglicht, die für unser abgelegenes Küstenland von entscheidender Bedeutung ist. Die Besonderheit der geschichtlichen Verhältnisse hatte vielfach zur Folge, daß Ostfriesland bei allgemeinen historischen Betrachtungen in den Hintergrund trat. Hier hat sich die Historische Kommission neuerdings mit gutem Erfolg eingeschaltet. Die in den Arbeitsgruppen der „Landschaft" ausgeübte wissenschaftliche Tätigkeit wird durchaus als Teil des Gesamtprogramms dieser verdienstvollen Institution empfunden.

Auch zu den Universitäten gestaltet sich die Interessenverbindung durchaus zweiseitig. Die Ostfriesische Landschaft unterstützt ihre Landeskinder durch Stipendien, kostenlosen Buchverleih aus der 12 000 Bände umfassenden landschaftlichen Bibliothek (s. u.) und wissenschaftliche Beratung. Nicht selten stellt sie ihre Publikationsreihen zur kostenlosen Veröffentlichung von Doktorarbeiten und dgl. zur Verfügung. Sie verfolgt mit großem Interesse die Untersuchung des friesischen Landrechts im rechtshistorischen Seminar von Prof. Ebel in Göttingen und die auf der Konzeption des von Hermann Aubin begründeten „Atlasses für den Nordseeraum" aufbauenden Arbeiten am Historischen Seminar in Hamburg, namentlich unter

Prof. W. Lammers und Dr. H. Stoob. Weiter spannt sich der Bogen zur Universität Kiel, wo im Seminar des Nordisten Prof. Kuhn, Kiel, friesische Studien getrieben werden. — Für Untersuchungen im Ems-Jade-Gebiet hat die Ostfriesische Landschaft Geldpreise zur Verfügung gestellt, die die Universitätsgesellschaft in Wilhelmshaven im Jahre 1958 verteilte. Abschließend sei vermerkt, daß die Ostfriesische Landschaft seit langer Zeit Mitglied zahlreicher gelehrter Vereinigungen ist und einen weitreichenden Schriftenaustausch durchführt. Die Entsendung mehrerer Mitglieder der Ostfriesischen Landschaft in den Vorstand und Beirat des Niedersächsischen Heimatbundes ermöglicht eine unmittelbare Teilnahme an den heimatpflegerischen Aufgaben Niedersachsens.

Die weiteren Ziele der Arbeitsgruppe Wissenschaft und Schrifttum? Sie wurden auf der Gesamttagung am 10. Mai 1960 von Landschaftsrat Dr. Wiemann in seinem Referat „Aufgaben wissenschaftlicher Landeskunde", abgedruckt in „Unser Ostfriesland", Beilage Nr. 8 zur Ostfriesischen-Zeitung vom 24. 5. 1960, und in den Ausführungen Dr. Ramms in derselben Zeitung vom 9. 5. 1960 aufgezeigt: die wissenschaftliche Erforschung Ostfrieslands, seiner Natur und Geschichte, insbesondere der Geistesgeschichte (Kirchen-, Schul- und Bildungswesen), der Kunst, des Rechts und auch der Wirtschaftsgeschichte. Landeskunde ohne die vielen Mitarbeiter im Lande weit und breit bleibt Stückwerk; diese über den Fortschritt der gemeinsamen Arbeit ständig zu unterrichten und sie zu neuen Taten anzuspornen, wird als echte Aufgabe der landschaftlichen Arbeitsgruppe empfunden.

## III. Arbeitsgruppe Kunst und Kunsthandwerk

Bereits in den 30er Jahren griff die Ständeversammlung den Gedanken auf, die einheimische Kunstausübung und das Kunsthandwerk zu fördern. Hierzu wurde 1935 die Stelle des „Kunstwarts" eingerichtet, die viele Ausstellungen, vor allem auf den Inseln, durchführte. Nach dem Kriege bildete sich eine feste Organisation heraus: die Arbeitsgruppe Kunst und Kunsthand-

werk, deren Leistung im wesentlichen auf praktischem Gebiete liegt. Die Förderung des schöpferischen Handwerks, also der Goldschmiede, der Kunstschmiede, Weber, Töpfer, Steinmetze, Tischler usw., sonst ein Anliegen der Handwerkskammern, wird in Ostfriesland weitgehend von der „Landschaft" besorgt. Die wissenschaftliche Behandlung dieser Fragen (Kunstgeschichte, Inventarisation) ist den Arbeitsgruppen Wissenschaft und Schrifttum sowie der Baudenkmalpflege zugewiesen.

### IV. Arbeitsgruppe Volkskunde und Brauchtum

Diese Fachgruppe leistet ähnlich wie die beiden erstgenannten Abteilungen Gruppenarbeit. Aus allen Teilen Ostfrieslands, ja selbst des Jeverlandes, kommen Interessierte, vornehmlich Lehrer und Bauern, zu den Tagungen zusammen, die regelmäßig in dem sog. Pingelhus, einem ehem. Speditionshause am alten Auricher Hafen, das kürzlich von der Baudenkmalpflege restauriert wurde, stattfinden. Das Arbeitsprogramm der Volkskundler erstreckt sich über viele Jahre. In bestimmten Abständen werden Fragebogen versandt, auf die, trotz aller Fragebogenmüdigkeit, aufschlußreiche Beantwortungen über den Stand des Brauchtums und das noch vorhandene Sachgut eingehen. Auf diese Weise kommt ein volkskundliches Archiv zusammen, dessen wissenschaftliche Ausbeutung neue Erkenntnisse erhoffen läßt. Diese Erhebungs-Aktion hat insofern besondere Aktualität, als der Einbruch moderner, von der Industriegesellschaft geprägter Lebens- und Anschauungsweisen auch hierzulande das Überlieferungsgut beeinträchtigt oder gar zu zerstören droht. Daß diese bedrängenden Gedanken auf breiter Grundlage behandelt werden, bezeugt die soziologische Fragestellung, mit der sich die Arbeitsgruppe befaßt. Man vergleiche dazu den gedruckten Vortrag von Prof. J. Weerda, Erlangen, über „Unser ostfriesisches Dorf im Umbruch der Zeit", gehalten auf der Landrechnungsversammlung am 19. April 1958.

### V. Arbeitsgruppe Naturkunde und Naturschutz

Der derzeitige Leiter dieser Arbeitsgruppe ist zugleich Bezirksbeauftragter für den Naturschutz im Regierungsbezirk

Aurich. Auf diese Weise ist die Koordinierung des staatlichen und „landschaftlichen" Naturschutzes gewährleistet. Seine Aufgaben liegen wegen ihres Verwaltungscharakters am Rande der Landesgeschichtsforschung, berühren sie gleichwohl insofern, als der Sorge um die Erhaltung von Flora und Fauna die Erkenntnis und Untersuchung vorausgehen muß. In dieser Beziehung hat Dr. h. c. Otto Leege, der Memmert-Vater, Außerordentliches geleistet. Interessenverbindung besteht seit langem mit der Vogelwarte Helgoland in Wilhelmshaven. Allgemein fördert die Arbeitsgruppe, die sich heute mehr und mehr der Landschaftspflege zuwendet, durch Exkursionen das Verständnis für die naturhaften Erscheinungen in Watt, Marsch, Moor und Geest in Ostfriesland, insonderheit der Binnenmeere, deren Erhaltung sehr wichtig ist.

## VI. Arbeitsgruppe Museen, Büchereien und Archive

Ostfriesland besitzt Heimatmuseen in Leer, Norden, Weener und Westrhauderfehn sowie auf den Inseln Borkum, Juist und Norderney und hat in den Sammlungen der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden sein großes „Ostfriesisches Landesmuseum". Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Museen, Büchereien und Archive" werden die genannten Museen von Fall zu Fall unterstützt. So gab die Ostfriesische Landschaft kürzlich für die Anschaffung eines Originalgemäldes des Emder Meisters L. Backhuyzen, das sich in New Yorker Besitz befand, eine Beihilfe von 2 500,— DM. Den Museumsleitern bietet sich hier eine Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung überschneidender Interessen. In den Sammlungen ist viel landeskundliches Material geborgen. Die museumsgerechte Darstellung typisch ostfriesischer Erscheinungen, wie Fehnschiffahrt, Schiffbau, Mühlenwesen, Wohnkultur, Deich- und Wasserwesen usw. bereichert im anschaulichen Sinne die Kenntnisse von Land und Leuten. Den Museen in Emden, Leer, Norden, Weener sind Buchbestände angeschlossen, teils auch wertvolle Archivalien, wie z. B. in Emden, Weener und Westrhauderfehn. Hier arbeitet die land-

schaftliche Archivpflege mit der staatlichen eng zusammen, die vom Nds. Staatsarchiv in Aurich wahrgenommen wird.

Die Ostfriesische Landschaft verfügt über eine eigene Bibliothek, die mit 12 000 Bänden zu den größten im Lande gehört. Sie ist aus der Handbücherei der ständischen Administratoren erwachsen; alte Drucke, Chroniken, die Monumenta Germaniae Historica mit der seltenen Folio-Ausgabe, ferner Siebmachers Wappenbuch, Grimms Deutsches Wörterbuch und ostfriesische Zeitungen seit 1747 bilden den Grundstock. Die Neuanschaffungen erstrecken sich auf das Gebiet der Nachschlage- und Standardwerke, der Spezialliteratur der wissenschaftlichen Landeskunde und selbstverständlich der Ostfrisica. Die landschaftliche Bücherei hat außer einem umfangreichen Karten- und Bildarchiv eine Zeitungssammlung, die einzige ihrer Art in Ostfriesland.

Infolge des regen landschaftlichen Schriftenaustausches ist die Abteilung der wissenschaftlichen Periodica erfreulicherweise reich beschickt. Seit der Reorganisation in den letzten Jahren ist die Bibliothek für die Benutzung voll erschlossen; es ist geplant, sie an den allgemeinen Leihverkehr anzuschließen und den Bestand für den Niedersächsischen Zentralkatalog aufzunehmen.

Das Ziel der Arbeitsgruppe Museen, Büchereien und Archive ist die Errichtung einer Landesbücherei für Ostfriesland, die aus der Vereinigung der landschaftlichen Bibliothek mit der 12 000 Bände umfassenden Derschau'schen Bücherei und des älteren Bestandes der Regierungsbücherei (8000 Bände) entstehen soll. Es kann auf dem Gebiet des Büchereiwesens, vornehmlich des wissenschaftlichen Zweiges in Ostfriesland, nicht genug getan werden, um die Weiterentwicklung geistiger und literarischer Bestrebungen zu fördern.

## VII. Arbeitsgruppe Baudenkmalpflege

Die Tatsache, daß die Arbeitsgruppe für baudenkmalpflegerische Zwecke im Jahre 1959 48 000 DM Darlehn und 19 000 DM an Beihilfen bereitgestellt hat, beweist hinlänglich, was auf diesem Sektor allein von Seiten der Ostfriesischen Landschaft

getan worden ist. Sie arbeitet selbstverständlich eng mit der staatlichen, kirchlichen und kommunalen Baudenkmalpflege zusammen. Die Kirchen in Emden, Norden, Aurich, Bunde, um nur die jüngsten Objekte sakraler Art zu nennen, ferner die Burgen in Pewsum und Stickhausen, sodann Bürgerbauten, wie die in Aurich, konnten mit Hilfe der „Landschaft", aber auch nicht zuletzt dank der Beihilfen des Landeskonservators wieder instand gesetzt werden. Eine besondere Sorge bereiten die zahlreichen Windmühlen, die dem Flachlande sein Gepräge geben und die durch eine unaufhaltsame wirtschaftliche Entwicklung zum Sterben verurteilt scheinen.

Gleichzeitig neben der praktischen Baudenkmalpflege laufen die Vorarbeiten für die Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmale in Ostfriesland, indem Bauaufnahmen, Abbildungen aller Art, Pläne und dgl. gesammelt werden. Die Ostfriesische Landschaft regt die Anfertigung von kunst- und baugeschichtlichen Untersuchungen an und fördert sie durch Veröffentlichung in den „Abhandlungen und Vorträgen zur Geschichte Ostfrieslands, wie bereits oben angeführt wurde.

## VIII. Arbeitsgruppe Vorgeschichte

Wohl kaum ein Forschungszweig ist so auf die Mitarbeit von Helfern im ganzen Lande angewiesen, wie die Urgeschichte. Die Arbeitsgruppe ist daher bestrebt, eine Art „Fundmeldenetz" in Ostfriesland aufzubauen, damit die Meldung von Bodenfunden unverzüglich an die Ostfriesische Landschaft als Sammelstelle erfolgen kann. Diese leitet sie dann an die Landesstelle für Marschen- und Wurtenforschung in Wilhelmshaven weiter, deren Leiter, Dr. W. Haarnagel, in Dr. W. Reinhardt einen eigens für Ostfriesland eingesetzten Assistenten hat.

Das durch die Grabung in Feddersen Wierde für das Ems-Elbe-Gebiet in großem Maßstab aufgerührte Problem der Wurten beeinflußt auch die hiesigen Grabungen, wie die in Emden, Groothusen, Nesse, Westdorf und neuerdings Visquard. Kleinere Grabungen im Geestgebiet dienen gleichzeitig als „Lehrstunden" für die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Die von Dr. Haarnagel am 10. Mai 1960 angekündigte archäologische Landesaufnahme dürfte auch für die Landesgeschichte von großer Wichtigkeit sein, da sie praktisch die frühmittelalterliche Lücke in der schriftlichen Überlieferung ersetzt. Es versteht sich, daß gerade in diesem Falle eine enge Zusammenarbeit mit dem „Atlas" (s. Arbeitsgruppe Wissenschaft und Schrifttum) sehr fruchtbar sein kann, was auch von den Bearbeitern beiderseits erkannt ist. Die Arbeitsgruppe Vorgeschichte gibt seit kurzem eine Zusammenfassung von kurzen Fundmeldungen heraus, die in diesem Jahr zu einer „Ostfriesischen Fundchronik" erweitert werden soll. Als sichtbarster Erfolg der landschaftlichen Vorgeschichtsarbeit in jüngster Zeit ist wohl der Ankauf des Geländes zu nennen, auf dem sich das einzige noch erhaltene Großsteingrab in Ostfriesland, die sogen. Steinsetzung „Butter, Brot und Käse" in Tannenhausen, befindet.

Wie kaum ein anderer Wissenschaftszweig ist die Landeskunde und -geschichte geeignet, durch Forschen und Verstehen die Heimat lieben zu lehren. Daher fördert die Ostfriesische Landschaft alle diese Bestrebungen, in dem Bewußtsein, daß sie damit ihren durch Erbe und Verfassung gewiesenen Auftrag zum Wohle Ostfrieslands erfüllt.

# DISSERTATIONSBERICHTE

Berichtszeitraum 1957—1960

Berichtet wird nur über Arbeiten, von denen bereits Pflichtexemplare an die Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen gelangt sind. Alle genannten Dissertationen liegen nur maschinenschriftlich vor.

## I. Geschichte

Hennig, Werner: Die Ratsgeschlechter Bremens im Mittelalter. Ein Beitrag zur hansischen Sozialgeschichte. XXIX, 247 S. Phil. Diss. Göttingen 1957. (Referenten: Schramm-Schnath.)

Die Arbeit befaßt sich in der Einführung mit dem Forschungsstand, den Quellen, unter denen auch die Familiennamen Berücksichtigung finden, und dem Rat. In diesem werden die führenden Familien greifbar. Der erste Teil verfolgt die Geschichte der einzelnen Geschlechter, wobei sich ergibt, daß der Anteil des ministerialen Elementes viel stärker gewesen ist, als die seitherige Forschung (u. a. Planitz) angenommen hat. Der zweite Teil analysiert die mittelalterlichen Ratsgeschlechter nach geographischer und sozialer Herkunft, außerdem werden die Frage des Patriziats und die Beziehung der Ratsgeschlechter zum Ostseeraum untersucht. Es ergibt sich u. a., daß die meisten Ratsfamilien aus dem näheren oder weiteren niedersächsischen Hinterland stammen, insbesondere von Herkunftsorten beiderseits des Weserlaufs Nienburg-Bremen. Es folgt ein alphabetisches Verzeichnis der Ratsfamilien, die sich für die Zeit von 1247 bis 1375 nachweisen lassen.

Schaer, Friedrich-Wilhelm: Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der hannoverschen Zeit ⟨1815—1866⟩. VIII, 247 S., Erg. Bd. 94 S. Phil. Diss. Göttingen 1957. (Referenten: Schramm-Schnath.)

Auf eine knappe Darlegung der verkehrsgeographischen Stellung und Topographie Aurichs folgt eine detaillierte Analyse seiner Verfassung, Verwaltung, sowie der sozialen und wirtschaftlichen Struktur, kurzum: eine Geschichte der Stadt Aurich im 19. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Veränderungen. Dabei zeigt sich, daß die kulturelle Ausstrahlungskraft Aurichs, seit es nicht mehr die Hauptstadt

einer in sich geschlossenen preußischen Provinz war, allmählich abnahm. Das Einkommen der Auricher Gewerbetreibenden, Kaufleute und Hausbesitzer stand in enger Abhängigkeit von der Zahl der anwesenden Beamten und Offiziere, da Aurich im 19. Jahrhundert, wenig berührt von den großen Umwälzungen in Verkehr, Wirtschaft, Gesellschaft und im politischen Leben, zum Typus der „Konsumentenstädte" gehörte. Die Verwaltungs- und Justizbeamten spielten im kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Stadt eine derart führende Rolle, daß sich der zweite Teil der Dissertation besonders mit der Geschichte der Auricher Beamtenschaft befaßt, wobei die nicht immer spannungsfreien Beziehungen zwischen den vorwiegend von auswärts kommenden Beamten und der ostfriesischen Bevölkerung in und außerhalb der Stadt eingehend verfolgt werden. Als roter Faden zieht sich durch die Arbeit das Bestreben, bei der Darstellung der örtlichen Verhältnisse des kleinen ostfriesischen Beamten- und Landstädtchens die hannoversche und darüber hinaus die allgemeine deutsche Geschichte transparent werden zu lassen. Ein Ergänzungsband liefert u. a. in Listenform Material zur Soziologie und Statistik der Auricher Beamtenschaft im 19. Jahrhundert und enthält außerdem ein Personenregister.

Düwel, Klaus: Die industrielle und kommunale Entwicklung des Fabrikortes Hemelingen. Ein Kapitel der Industrialisierung des Bremischen Randgebietes. 4 Karten, XVI, 210 S. Phil. Diss. Göttingen 1958. (Referenten: Schramm-Treue.)

Untersucht wird, vorwiegend an Hand von Beständen des Staatsarchivs Bremen, der Werdegang des industrialisierten bremischen Vorortes Hemelingen von einem ursprünglich hannoverschen Dorfe mit agrarischem Charakter zum gegenwärtigen Status. Eine besondere Berücksichtigung des bremischen Stadtteils und ehemaligen Dorfes Hastedt ergab sich aus der räumlichen Nachbarschaft, mehr noch durch die Zugehörigkeit seiner Arbeiter zur Industrie von Hemelingen. Dessen Entwicklung wird abschließend als repräsentativer Einzelfall für die umwälzenden Veränderungen gesehen, die zur gleichen Zeit in Bremen und Hamburg, darüber hinaus in ganz Deutschland, Wirtschaft und Gesellschaft grundstürzend wandelten. Ein Anhang enthält statistisches Material zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Grolle, Joist: Landesgeschichte in der Zeit der Deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler ⟨1752—1810⟩. V, 193 S. Phil. Diss. Göttingen 1958. (Referenten: Schramm-Nürnberger.)

Überall in den landesgeschichtlichen Arbeiten des württembergischen Aufklärers und Göttinger Historikers Spittler, vor allem in seiner Württembergischen und Hannoverschen Geschichte, tritt der Ansatz zu einer vergleichenden Landesgeschichte hervor, so daß es daher möglich wurde, Spittlers territoriale Geschichtsschreibung in den Zu-

sammenhang allgemeiner historiographischer Fragestellungen der deutschen Landesgeschichte zu stellen. Verschiedene Kapitel, die sich mit dem Verhältnis Spittlers zur politischen Welt Altwürttembergs, zur Freimaurerei und hannoverschen Politik befassen, zeigen, wie Spittlers gelehrtes Werk aus der geschichtlichen Erfahrung, teils seiner Heimat, teils seines persönlichen Erlebens geprägt wurde. Seine Landesgeschichtsschreibung war ein Teil der unmittelbaren Auseinandersetzung mit der eigenen geschichtlichen Welt und leitete für Württemberg eine neue Periode der Historiographie ein, wie sich aus dem Vergleich mit dem historischen Werk Sattlers ergibt. Als Grundlagen dienten der Dissertation u. a. Bestände mehrerer Stuttgarter und Göttinger Archive und Bibliotheken. Ein Anhang enthält Urteile von Schülern und Zeitgenossen über Spittler.

Schiefer, Berbeli, geb. Fritzemeier: Die Grafschaft Lippe unter der Regierung Simon Augusts ⟨1734—1782⟩. 174 S. Phil. Diss. Göttingen 1958. (Referenten: Treue-Nürnberger.)

Nach dem einleitenden Kapitel über die Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Wilhelmine werden, vornehmlich gestützt auf Archivalien des lippischen Landesarchivs in Detmold, die Verfassung, Regierung und Verwaltung, sowie die Wirtschaft mit Handwerk, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft untersucht. Wie sich ergibt, wurde die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Grafschaft unter der Regierung Simon Augusts durch das erfolgreiche Bemühen dieses Grafen gekennzeichnet, sein Land im Sinne der eudämonistischen Aufklärung zu regieren.

Bei der Wieden, Helge: Die wirtschaftliche Lage der Grafschaft Schaumburg bei Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. VII, 203 S. Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Schnath-Schramm.)

Ausgehend von den politischen und kulturellen Verhältnissen werden Bevölkerungszunahme, Lage und Stellung einzelner Volksschichten, Verkehr und Zölle, agrarische Zustände, insbesondere Veränderungen in den Wirtschaftsflächen und im Viehstapel, Handel, Finanzen, Gewerbe und Bergbau auf Steinkohle, Sandstein und Salz untersucht. Als Ergebnis wird herausgestellt, daß sich die wirtschaftliche Lage der Grafschaft Schaumburg bereits vor dem Dreißigjährigen Krieg laufend verschlechterte.

Eggeling, Hans-Hennig: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Northeim (Hann.) vom Mittelalter bis zum ersten Weltkriege. 166 S., 1 Karte, Figuren und Abbildungen. Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Schnath-Schramm.)

Zwei Perioden der wirtschaftlichen Entwicklung werden unterschieden: die mittelalterlich-nachmitteralterliche (1252—1850) ist durch fast

kontinuierliche wirtschaftliche und kulturelle Fortschritte bis zur ersten Blütezeit der Stadt um 1550 gekennzeichnet. Der anschließende Niedergang des Wirtschaftslebens beruht auf einem Zusammentreffen verschiedener Faktoren: Bevölkerungsrückgang durch Seuchen, wirtschaftsgeographische Strukturwandlung im Gefolge der Entdekkung Amerikas, Erstarken der Landesherrschaft und Zerstörungen im Dreißigjährigen Kriege. In der zweiten, um 1850 beginnenden Periode verhindert bis gegen 1900 die industriefeindliche Einstellung des Magistrates eine Ansiedlung von Fabriken, abgesehen von einigen Betrieben, die heimische landwirtschaftliche Produkte verarbeiten. Daher bestimmten bis zum Ende des 1. Weltkrieges Handwerker und Landwirte das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben Northeims.

Lammers, Ruth: Die bremische Kaufmannschaft des 16. und 17. Jahrhunderts als sozialgeschichtliches Problem. XVII, 218 S. Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Schramm-Schnath.)

Die Arbeit, die vorwiegend Bestände des Staatsarchivs Bremen, sowie gedrucktes und ungedrucktes Material der Bremer Staatsbibliothek heranzieht, umfaßt 3 Teile: In „Der Kaufmann in seinem Beruf" werden an Hand von wirtschafts- und handelsgeschichtlichen Zeugnissen die vielfältige berufliche Gliederung der Kaufmannschaft analysiert, die besonderen Aufgaben und die gesellschaftliche Gliederung der kaufmännischen Genossenschaften vorgestellt und außerdem die sozialgeschichtlichen Erscheinungen, wie Aufstieg der Kramer, Niedergang der Bergenfahrer, das Verhältnis zwischen Kaufmann und Schiffer und die Fragen des Groß- und Kleinhandels untersucht. Der zweite Teil: „Die Kaufmannschaft im sozialen und gesellschaftlichen Organismus der Bürgerschaft", untersucht die zentralen sozialgeschichtlichen Probleme: Zuwanderung und Eingliederung der Zugewanderten; die Bestandsdauer des Kaufmannsberufes in den einzelnen Familien; der Kaufmann innerhalb der ständischen Ordnung und das Problem des Patriziates; die kaufmännische Ausbildung und die Interessen des Kaufmanns sowie kaufmännische Frömmigkeit und Lebensführung. Der letzte Teil betrachtet „Die Kaufmannschaft als staatstragende Schicht", namentlich den Kaufmann in Regierung und Verwaltung, den Rat und das Kollegium der Elterleute. Ein Anhang verzeichnet im 16. und 17. Jahrhundert nach Bremen zugewanderte Kaufleute mit Angabe ihrer Herkunftsländer.

Lampe, Joachim: Das hannoversche Staatspatriziat des 18. Jahrhunderts. IV, 245 S., Anhang, Abbildungen (Porträts, Patrizierhäuser und Gutshöfe). Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Schnath-Schramm.)

Die Dissertation ist ein Teil einer größeren Arbeit („Die Herkunft und soziale Stellung der kurhannoverschen Zentralbeamten und Hof-

chargen 1714—1760"), deren Druck in der Ständegeschichtlichen Reihe der Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen erfolgen soll. Nach einleitenden Betrachtungen über die Stellung der adligen und nichtadligen Staatsdienerschaft im 17. Jahrhundert werden Ursprünge, Entwicklung und Verdichtung des Staatspatriziats des 18. Jahrhunderts untersucht. Grundlage bilden die Ahnentafeln sämtlicher Zentralbeamten und ihrer Ehefrauen. Es ergibt sich, daß die Eigenart des hannoverschen Staatspatriziats in mittelalterlichen, neuzeitlichen und außerdem besonderen hannoverschen Gegebenheiten wurzelt. Einen breiten Raum nimmt die sozialgeschichtliche Darstellung des Patriziats ein, und zwar mit den besonderen Abschnitten: Erziehung, Frau, Bildung, Besitz- und Vermögensverhältnisse, Lebensstil, Geselligkeit, Ethos und Glaube. Ein Anhang enthält eine Liste der kurhannoverschen Zentralbeamten und Hofchargen 1714—1760.

Witthöft, Harald: Das Kaufhaus in Lüneburg als Zentrum von Handel und Faktorei, Landfracht, Schiffahrt und Warenumschlag bis zum Jahre 1637. IX, 322 S., 7 Karten, Anhang mit Warenlisten, Gewichts- und Maßrelationen, sowie Lüneburger Maßen und Gewichten 1360—1651. Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Heimpel-Schnath.)

Die Untersuchung der Entwicklung und Funktion einer zentralen Verkehrs- und Handelsinstitution, wie sie das Kaufhaus in Lüneburg darstellte, führt angesichts seiner vielseitigen Verflechtung mit dem Wirtschaftsleben der Stadt in so viele ökonomische Bereiche, daß die großenteils auf Archivgut basierende Dissertation einen detaillierten Beitrag zur älteren Wirtschaftsgeschichte Lüneburgs liefert. Das Lüneburger Kaufhaus des Mittelalters stand unter der Aufsicht des Rates und diente einheimischen und fremden Kaufleuten als Lager und Großhandelszentrum. Weit reichen die Handelsverbindungen zu niedersächsischen und anderen deutschen Städten (Hamburg, Frankfurt, Goslar). Wechselseitige Beziehungen bestanden zwischen dem Kaufhaus und dem Niederlags- und Stapelrecht der Stadt, dem ebenso ein besonderes der zahlreichen Kapitel gewidmet wird wie der Schiffahrt Lüneburgs. Diese berührte die Interessen der anliegenden Siedlungen und Zollstellen (Stöckte und Eißlingen/Zollenspieker). Ein weiterer Abschnitt „Lüneburg und das deutsche Kaufhaus des späteren Mittelalters" stellt die Lüneburger Einrichtung in einen größeren Zusammenhang. Es zeigt sich, daß die mittelalterlichen Kaufhäuser der großen deutschen Städte, selbst bei Berücksichtigung aller Individualität, als Typ einer Handelsniederlassung angesprochen werden können.

## II. Geographie

Singer, Peter: Die morphologische Landschaft der Sackberge. 86 S., 6 Karten; Figuren und Abbildungen. Math.-Naturw. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Mortensen-Czajka.)

Das Relief der Höhenzüge der Sackberge wird erklärend und deutend beschrieben. Einen besonders breiten Raum nimmt die Gliederung des Untersuchungsgebietes in verschiedene, sich durch den orographischen Aufbau unterscheidende morphologische Raumeinheiten ein. Karten im Maßstab 1 : 50 000 bis 1 : 200 000, die den Raum zwischen Freden, Banteln, Breinum und Eyershausen umfassen, stellen bemerkenswerte morphologische Gegebenheiten dar, insbesondere Verbreitung der Gesteine, Höhenschichten, Böschungswinkel, sowie die Raumgliederung. Mit der Analyse eines Luftbildes aus dem Bereich nördl. Winzenburg wird ein paradigmatischer Beitrag zur geomorphologischen Luftbildforschung geliefert.

## III. Kirchengeschichte

Bartels, Herwart: Die theologischen Grundlagen der Missionsarbeit bei Ludwig Harms. 239 S. Theol. Diss. Göttingen 1960. (Referenten: Dörries-Doerne.)

Ausgehend von den Maßnahmen Harms' zur Missionspraxis wird zunächst deren mittelbare theoretische Begründung analysiert und dann werden die Fundamente seiner gesamten Missionsarbeit aufgedeckt. Es ergibt sich, daß diese christologisch begründet ist. Das bedeutet: Gottes Heilshandeln in Jesus Christus, nicht aber Gedanken über die Ausbreitung der christlichen Kirche oder etwa Betrachtungen über die Vorzüge der abendländischen Kultur, steht an der Spitze aller Aussagen über die Mission.

## IV. Kunstgeschichte

Kroos, Renate: Niedersächsische figürliche Leinen- und Seidenstickereien des 12. bis 14. Jahrhunderts. 192 S., 4 Abb. u. mehrere Figuren. Phil. Diss. Göttingen 1957. (Referenten: Rosemann-Schramm.)

Die Arbeit verfolgt vornehmlich drei Anliegen: 1. spezifisch niedersächsische Kriterien der technischen und formalen Entwicklung niedersächsischer Leinen- und Seidenstickereien herauszustellen und den niedersächsischen Kreis gegenüber Hessen, Westfalen und Mitteldeutschland abzugrenzen; 2. bisher ungenügend publizierte Textilien gründlich zu untersuchen, um sie zusammen mit den gut bekannten in eine zeitliche Reihenfolge bringen zu können und 3. will die Arbeit zeigen, daß sich die Gegenstände des sogenannten Kunstgewer-

bes „im gleichen Rhythmus entwickeln und wandeln wie die Werke der großen Kunst, nicht in einem unbestimmten zeitlichen Abstand". Ein Katalog enthält Stickereien aus: Berlin, Brandenburg, Brüssel, Halberstadt, Hannover, Helmstedt, Isenhagen, London, Lüne, Lüneburg, Paris, Wernigerode, Wien und Wienhausen.

## V. Volkskunde

Jacob, Mechtild, geb. Josephi: Die Hexenlehre des Paracelsus und ihre Bedeutung für die modernen Hexenprozesse. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung des Hexenglaubens seit dem Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Überlieferungen aus dem Raum Gifhorn. 165 S. Phil. Diss. Göttingen 1959. (Referenten: Peuckert-Wesche.)

Gerichtsfälle der letzten Jahre im Gifhorner Raum legten nahe, die Entwicklung des Zauberglaubens vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu verfolgen, um dadurch seine heutigen Erscheinungsformen historisch einordnen zu können. Als Bindeglied zwischen der mittelalterlichen und neuzeitlichen Hexenvorstellung, zugleich als Ausgangspunkt für die Studie, erwies sich die Hexenlehre des Paracelsus. Seine Deutungen werden mit den Erkenntnissen des Agrippa-Schülers Dr. Johann Weyer verglichen, dessen aus ärztlichem Wissen erwachsene Auffassung, konsequent weiter verfolgt, zur Auflösung des Hexenglaubens führte, während in ländlichen Kreisen paracelsisches, auf magische Heil- und Abwehrpraktiken gerichtetes Gedankengut noch heute fortlebt. Gerichtsverfahren der Jahre 1949/57 aus dem Raum Gifhorn boten genügend Material, die Nachwirkungen der paracelsischen Lehre vom Schadenzauber auf den modernen Hexenglauben zu verfolgen.

Göttingen H. Jäger

## VI. Rechtsgeschichte [1]

Moldenhauer, Günter: Das Göttinger Braurecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. 223 S. Göttinger iur. Diss. 1956 [2].

Die Arbeit verfolgt, unter Einbeziehung aller rechtlichen Fragen, die Entwicklung von der Gerechtsame des Göttinger Braubürgers im Mittelalter bis zu der im 19. Jh. die längst verdinglichten, radizierten und „walzend" gewordenen Realgewerbeberechtigungen zusammenfassenden „Städtischen Brauerei". Auch Krugverlag, Bier- und Brauzwang sowie die Organisationsformen der realgemeindeähnlichen Braubürgerschaft werden dargestellt.

[1] Wiederabdruck in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte Bd. 90, 1960, S. 495 f.

[2] Referent bei dieser und den folgenden Arbeiten: Prof. Dr. W. Ebel. (Die Schriftleitung.)

Hinte, Paul: Die hannoversche Gerichtsbarkeit in der Stadt Bremen von 1720—1803. 114 S. Göttinger iur. Diss. 1957.

Schon in erzbischöflicher und schwedischer Zeit (1648—1719) gab es in Bremen, auf der Dominsel, über die Grundstücke wie über die Bedienten des Erzbischofs bzw. des Domkapitels, eine stadtfremde, dem Rat nicht unterstellte Gerichtsbarkeit. Aus ihr wurde mit dem Übergang des bremischen Kirchenstaates auf Kurhannover (im Stockholmer Frieden 1719) eine hannoversche Gerichtsbarkeit mitten im Herzen der Reichs- und Freien Stadt. Die überaus komplizierten Jurisdiktionsverhältnisse und unausbleiblichen Streitigkeiten mit der Stadt bilden den Hauptgegenstand der Arbeit.

Fritzschen, Günther: Die Entwicklung des Emder Stadtrechts bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. 136 S. Göttinger iur. Diss. 1958.

Auch die „städtischste" Stadtgemeinde Ostfrieslands, Emden, weist die wesentlichen Züge einer Stadt (Selbstverwaltung, Rat) erst seit etwa 1400 auf. Die ziemlich spärlichen stadtrechtlichen Zeugnisse der vorhergehenden Zeit werden vom Verfasser zusammengetragen und die Stadtverfassung des 15. Jahrhunderts eingehend dargestellt.

Otto, Franz: Die rechtlichen Verhältnisse des Domstiftes zu Hamburg von 1719 bis 1802. 149 S. Göttinger iur. Diss. 1958.

Das Bistum Bremen besaß, seit der Erzbischof (1072) seinen Sitz von Hamburg nach Bremen endgültig verlegt hatte, zwei Domkapitel. Bei der Säkularisation Bremens 1648 entging das Hamburger Domkapitel diesem Schicksal, weil es außerhalb der nunmehr schwedisch gewordenen Herzogtümer Bremen und Verden lag. So bestand auch nach der Reformation in den Mauern Hamburgs ein kleiner Staat im Staate, der von der schwedischen Krone und seit 1719 vom hannoverschen Kurfürsten ganz pfleglich behandelt wurde. Erst in Verfolg des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 übernahm die Reichsstadt Hamburg den im Domstift zusammengefaßten Komplex von Liegenschaften, Herrschaftsrechten, Pfründen, Gerichtsbarkeiten usw. Die Dissertation stellt, nach einer Schilderung des Werdeganges des Domstiftes und seines Verhältnisses zur Stadt, in der Hauptsache die Rechtsverhältnisse des Kapitels zur hannoverschen Zeit dar.

Djuren, Hermann: Das Deichrecht im Lande Wursten seit Einführung der Generalkommunion ⟨1661⟩. 174 S. Göttinger iur. Diss. 1959.

Im Jahre 1661 vereinigten sich die neun Kirchenspielsdeichverbände des Landes Wursten zu einem Samtdeichverband, der sogenannten Generalkommunion. Die Schicksale dieser, 1695 wieder aufgelösten und in andere Formen überführten Einrichtung, die Deich-

verbände, ihre Organe, die Deichlast und ihre Verteilung, das Recht auf Deicherde, Deichschutz und Deichgerichtsbarkeit über die dreihundert Jahre bis heute werden, vorzugsweise nach den Akten des Wurster Deicharchivs in Alsum, in der Arbeit dargestellt.

Piper, Henning: Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts. 159 S. Göttinger iur. Diss. 1959.

Die stadtbraunschweigische Rechtsgeschichte hat eine deutliche Zäsur (oder, als autonom entwickeltes, eigenständiges Gebilde, eigentlich ihr Ende) im Jahre 1675, als nach der Unterwerfung der Stadt unter den Herzog (1671) das Statutar- und Gewohnheitsrecht der Stadt „gäntzlich cassiret undt abgethan" wurde. Vom 13. bis 17. Jahrhundert reicht das auf sächsischer Grundlage erwachsene, aber durch reiche Statuten geformte braunschweigische Stadtrecht und damit auch die Ordnung der gewillkürten Erbfolge in ihren beiden Ausformungen, dem Testament und der vertraglichen Vergabung von Todes wegen. Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hat auf beide Rechtsgeschäfte nur geringen Einfluß gehabt. So ist (wie auch z. B. in Lübeck) die institutio heredis kein wesentliches Element des Testamentes. Verfasser hat aus dem statutarischen Recht und aus der gewaltigen Reihe von Stadtbüchern (Testaments-, Degedings-, Handel-, Urteil-, Finanzbücher usw.) sowie aus einer Fülle von Einzeltestamenten und Urkunden die Entwicklung der beiden Institute durch fünf Jahrhunderte verfolgt und in allen Einzelfragen dargestellt.

Göttingen W. Ebel

# BÜCHERSCHAU

## ALLGEMEINES

Busch, Friedrich: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956 und 1957. Hildesheim: A. Lax 1959. VIII, 151 S. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Nds. XVI, 3 Heft 1/2. 9,80 DM.

Die in den Jahresberichten unserer Historischen Kommission mehrfach angekündigte Fortsetzung der Bibliographie der niedersächsischen Geschichte ist nunmehr unter vorläufiger Zurückstellung des Bandes 2 : 1933—1955 als Band 3 Heft 1/2 erschienen. Es ist vorgesehen, dieses Heft, das bereits ein eigenes Verfasserregister hat, mit den beiden folgenden zu einer Fünfjahresbibliographie 1956—1960 durch ein Titelregister und ein Schlagwortverzeichnis zusammenzufassen. Alle landesgeschichtlich Tätigen werden es unserem rüstigen verdienstvollen Bibliographen F. Busch danken, daß er sich dem Rufe des Ausschusses der Kommission, die Erfassung des jüngsten Schrifttumes noch neben seinen anderen Aufträgen: Nds. Bibliographie Bd. 2, 1933/55 und Schaumburgische Bibliographie in Angriff zu nehmen, nicht verschlossen hat.

Die Gliederung entspricht dem 1. Bande, der Bibliographie für die Jahre 1908—1932. Weggelassen ist die Verlagsangabe. Die Anordnung in zwei Spalten nutzt den Druckraum wesentlich besser aus als der frühere Langzeilendruck.

Ein besonderes Wort verdient der Umfang des Heftes. Für einen Zeitraum von zwei Jahren werden 3524 Nummern gebracht; die Bibliographie für die Jahre 1908—1932 umfaßt 10 615 Nummern. Es liegt hier also, der gestiegenen wissenschaftlichen Betätigung entsprechend, aufs Jahr gerechnet ein sehr viel größerer Zuwachs vor, auch wenn man berücksichtigt, daß in das vorliegende Heft noch eine Reihe von Veröffentlichungen des Jahres 1955 aufgenommen sind und daß in der älteren Bibliographie z. T. noch mehr Titel unter einer Nummer zusammengefaßt sind. In den Blättern für deutsche Landesgeschichte Bd. 92, 1956, S. 337 f. hatte G. Franz von den Landesgeschichtsbibliographen scharfe Auswahlbeschränkung gefordert, damit den Allgemeinhistorikern die Erfassung des allgemein wichtigen Schrifttumes durch die Fülle der Angaben nicht verbaut werde. Busch ist diesem Rufe nicht gefolgt und meines Erachtens mit Recht. Denn landesgeschichtliche Bibliographien haben in erster Linie der Landes-, Re-

gional- und Ortsgeschichte zu dienen. Die Auswahl des allgemeingeschichtlich Wichtigen ist Sache der Blätter für deutsche Landesgeschichte, deren Schriftleitung diese Aufgabe vorbildlich meistert.

Immerhin ist es nicht zu leugnen, daß die neue Busch'sche Bibliographie manche Abhandlungen (Staatsexamenarbeiten, Aufsätze aus Heimatbeilagen von Zeitungen u. a. m.) nachweist, an die heranzukommen für viele Interessenten schwer sein dürfte. So wird es einer großen Wachsamkeit und Aktivität der zuständigen niedersächsischen Bibliotheken bedürfen, ein Stück all der vielen Arbeiten zu beschaffen und zur Ausleihe bereitzustellen.

Hannover Th. Ulrich

Westfälische Bibliographie. Bd. 4: 1956—1958. Bearbeitet von der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund. Dortmund 1959. 45*, 533 S. [Mschr. vervielf.] 4°. 15,— DM.

Die in den Jahren 1955 und 1957 in dieser Zeitschrift Bd. 27 und 29 angezeigten drei Bände der laufenden Westfälischen Bibliographie sind mit dem vorstehenden vierten Bande, der die Berichtsjahre 1956, 1957 und 1958 umfaßt, pünktlich fortgesetzt worden. Der stattliche Band mit 7 882 Titeln ist für uns durch die Einbeziehung großer niedersächsischer Gebiete wie der Grafschaft Bentheim, des Kreises Bersenbrück, des Emslandes, des Oldenburger Münsterlandes und des Osnabrücker Landes sowie der beiden Schaumburg wieder von besonderer Bedeutung. Das ortsübliche Schrifttum, das bei den einzelnen Sachgruppen steht, wird durch ein geographisches Register, das auch engere Landschaften berücksichtigt, erschlossen. Die bisherigen Hauptgruppen „Biographien" und „Familienkunde" wurden zu einem Alphabet „Personen- und Familiengeschichte" zusammengefaßt. Im Verfasser- und Personenregister werden die Biographierten durch Sperrdruck gekennzeichnet. Es besteht die Absicht, die Westfälische Bibliographie, die in ihren vier Bänden für die Berichtszeit von dreizehn Jahren rund 35 000 Titel verzeichnet, künftig in Jahresbänden erscheinen zu lassen.

Hannover F. Busch

Grotefend, H. (†): Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Zehnte erweiterte Auflage. Herausgegeben von Th. Ulrich. Hannover: Hahnsche Buchhandlung 1960. VIII, 224 S. 15,— DM.

Die Neuauflage dieses altbewährten Taschenbuches erfolgte mit Hilfe einer umfangreichen Sammlung von Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlägen, die auf meine Anregung 1950 bei dem Nieders. Staatsarchiv in Hannover angelegt und allgemein bekanntgegeben wurde. (U. a. Ergänzungen in den Ferialdatierungen, wesentliche Ver-

besserung und Erweiterung der Päpsteliste, Regierungsdaten der merowingischen und der byzantinischen Herrscher.) Nun finden sich für Ferialdatierungen (Zeitangaben nach Festtagen) immer wieder neue Varianten, die wert sind, der Forschung zum Nutzen festgehalten zu werden. So bitte ich alle geschichtswissenschaftlich Schaffenden unter den Lesern des Jahrbuches, noch unbekannte Datierungsformen oder sonstige Verbesserungsvorschläge, die sich beim Quellenstudium ergeben, auch weiterhin an das Nieders. Staatsarchiv in Hannover, H., Am Archive 1, mit genauer Herkunftsangabe melden zu wollen, damit dieselben bei einer weiteren Neuauflage ggf. berücksichtigt werden. Auch der niedersächsische Raum könnte trotz der vielen Ergänzungen, die im Laufe von zehn Auflagen schon in das Buch hineingearbeitet wurden, wohl noch weiteres bieten.

Hannover Th. Ulrich

## LANDESKUNDE

Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Bisher erschienen 64 Bl. von insgesamt 165 Bl. 1959 f. Je Blatt 2,— DM.

Dazu: Engel, Franz: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Erläuterungen zur Neuherausgabe als amtliches historisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 25 000 ⟨mit Übersichtskarte und Zeichenerklärung⟩. Hannover: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt — Landesvermessung 1959. 19. S. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen. 26. 2,— DM.

Das Kartenwerk der „Topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764—1786" im Maßstab 1 Landmeile zu $1^1/_2$ Fuß oder 1 : 21 $333^1/_3$, 172 Einzelblätter, von Offizieren des hannoverschen Ingenieurkorps geschaffen, ist eine der hervorragenden Leistungen topographischer Landesaufnahmen und kartographischer Arbeit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Es steht in zeitlicher und arbeitstechnischer Parallele zu der „Josefinischen Mappierung der habsburgischen Länder" (1763—1787) im Maßstab 1 : 28 800 und der Schmettauschen Kabinettskarte des Preußischen Staates (1767—1787) im Maßstab 1 : 50 000. General Georg Josua Du Plat, in dessen Händen die Leitung des kurhannoverschen Unternehmens lag, hat den Vergleich nicht zu scheuen! Das Werk besitzt als frühe amtliche, auf genauer Vermessung beruhende, Kurhannover, das damalige Staatsgebiet einheitlich erfassende Kartendarstellung unser hohes Interesse, nicht bloß als historisches Zeugnis kartographischer Meisterschaft, sondern nicht minder um des zeitgenössischen Bildes der Landesentwicklung willen, das das Kartenwerk in seiner flächigen Aufnahme vermittelt. Ja, die Kurhannoversche Landesaufnahme 1764/86

ist sogar für den größten Teil des hannoverschen Gebietes überhaupt die einzige Möglichkeit, ein zusammenhängendes Bild des Landschaftszustandes im 18. Jahrhundert zu gewinnen.

Staatsinteresse ließ jene Kartenwerke der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts schaffen. Gewiß waren militärische Interessen im Spiel und ließen die Kartenwerke der Geheimhaltung unterliegen; jedoch der primäre Anlaß dürfte im Wunsch der jeweiligen Staatsregierung zu sehen sein, ein genaueres Bild der Entwicklung des Landes zu erhalten, d. h. in der Wirtschafts- und Siedlungspolitik der Staaten gegeben sein. So war der erste Anstoß zu der kurhannoverschen Landesaufnahme von 1764/86 die Vermessung der Moore und Niederungen im Gebiet zwischen Stade und Bremen. Nur in einigen Exemplaren wurden die Kartenwerke jener Zeit hergestellt; die gedruckte Karte und ihre Massenauflage gehört erst dem 19. Jahrhundert an; die dann einsetzende neue Arbeitsteilung des aufnehmenden Topographen, des Zeichners des Kartenbildes, und des Stechers und Lithographen war noch nicht eingeführt. Die Kartenwerke, und so auch die kurhannoversche Landesaufnahme von 1764/86, atmen noch ganz die Einheit der unmittelbaren Anschauung und ihrer kartographischen Umsetzung. Das erhöht den Wert der Kartenblätter für die historische Landesforschung. Die Genauigkeit der Darstellung, bei aller Kritik im einzelnen, erweist sich sowohl in den vermessenen Punkten wie auch im sachlichen Inhalt als groß.

Es war ein glücklicher Gedanke, gegenüber einer älteren Lichtdruckausgabe von 1924/31 im Maßstab 1 : 40 000 die Neuausgabe im Maßstab des heutigen Topographischen Blattes 1 : 25 000 herauszubringen und den unmittelbaren Vergleich der Blätter zu ermöglichen, deren Sachinhalt die Landesentwicklung von fast 200 Jahren bildet. Gegenüber den farbig angelegten Originalen ist die vorliegende Ausgabe im sechziger Punktraster einfarbig als Offsetdruck ausgeführt; das gewählte Verfahren bedeutet zwar eine gewisse Beeinträchtigung für eine schnelle Erfassung, aber die saubere Ausführung der Rasterung durch die Firma Hanns Eggen, Hannover, und der gepflegte Druck durch das Niedersächsische Landesvermessungsamt hat die klare Lesbarkeit gewährleistet.

Es dürfte vom Benutzer der Neuausgabe des Kartenwerkes begrüßt werden, daß der Bearbeiter der Neuausgabe, Dr. Franz Engel, in seinen Erläuterungen die Legendentabelle, die einer der leitenden Männer des Vermessungswerkes, Ingenieur-Capitän-Lieutenant J. L. Hogreve, in seinem 1773 erschienenen Buch „Praktische Anweisung zur topographischen Vermessung eines ganzen Landes" veröffentlichte, erneut zum Abdruck bringt, nun jedoch illustriert durch Beispiele aus der Neuausgabe. Hier ist auch für den weniger Kundigen das Hilfsmittel gegeben, in der Rastertönung die jeweilige Landnutzung, im Original farbig abgehoben, zu erkennen. Auch zur Be-

wertung des Karteninhalts ist diese Legende bedeutsam, denn sie erschließt das thematische Ziel und die sachliche Begrenzung der Kartendarstellung. Daß unter den Ausdrucksmitteln der Karte bereits abstrahierende Signaturen stehen, muß erkannt werden. Engel stellt in seinen Erläuterungen so mit Recht die Frage der Zuverlässigkeit der Darstellung von Siedlung und Ackerland, und vorsorglich heißt es auf dem Kartenrand der Neuausgabe hinsichtlich des Ackerlandes: „Das Pflugland ist den einzelnen Schlägen nach (nur) im Umriß eingetragen ..." Jedoch solch kritischer Hinweis bedeutet keine grundsätzliche Einschränkung der angestrebten und vorliegenden Genauigkeit der Karte. Das Kartenwerk stellt eine ganz wesentliche Grundlage für die landeskundliche Forschung dar. Seine Neuherausgabe ist ein großes Verdienst der Historischen Kommission für Niedersachsen, die Durchführung des Druckes eine hervorragende technische Leistung der Firma Eggen und des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes.

Bad Godesberg E. Meynen

Joh. Wilh. Du Plat. Die Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück 1784—1790. Reproduktion der Reinkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit Erl.-Text hgg. von G. Wrede. Lief. 2. Selbstverlag d. Vereins f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabr. [Geschäftsstelle im Nds. Staatsarchiv in Osnabrück] 1959. = Osnabrücker Geschichtsquellen VI. 25,— DM.

Mit einer zweiten Lieferung konnte Günther Wrede die Veröffentlichung des großen Kartenwerkes der Du Plat'schen Landesvermessung des Fürstbistums Osnabrück fortsetzen. (Vgl. die Besprechung im Jg. 28, 1956, S. 264 f., dieser Zeitschrift). Wiederum sind es 20 Blätter im Format 32 × 49 cm, auf denen die Flurkarten im Faksimiledruck im Maßstab 1 : 10 000 wiedergegeben sind. Es bedeutet eine entscheidende Verbesserung, daß nunmehr im Unterschied zu der ersten Lieferung alle Blätter dreifarbig gedruckt werden konnten: schwarz für den Grundriß, grün für die Wiesen und gelblich für das Ackerland und die Flurgrenzen. Das entspricht etwa der Farbgebung des Originals und erleichtert die Beurteilung des Landschaftsbildes und die Auswertung des Karteninhaltes ganz wesentlich. Eine Bereicherung bedeutet auch die Beigabe einer Zeichenerklärung und einer Übersichtsskizze über die auf den einzelnen Blättern dargestellten Gemarkungen. Nachgebildet werden in der vorliegenden Lieferung die Kirchspiele Hagen, Oesede, Kloster Oesede, Borgloh und Holte.

Das Erläuterungsheft enthält nach einigen, aus der ersten Lieferung übernommenen Ausführungen über Geschichte und Bedeutung der Landesaufnahme die zur Erschließung des Karteninhaltes grundlegenden Listen der Besitzer mit ihren Buchstaben- und Nummernsignaturen. Ferner gibt Wrede als gründlicher Kenner der siedlungskund-

lichen Probleme im Osnabrücker Raum eine kurze Beschreibung der auf den Karten dargestellten Feldmarken. Durch knappe Hinweise auf die kennzeichnenden Formen der Kernfluren und der späteren Ausbausiedlungen erleichtert er den Überblick über die oft unübersichtliche Struktur der Landschaften mit kleinen Gruppen- und Streusiedlungen.

Hannover — Franz Engel

## VOLKSKUNDE

Niederdeutsches Wort. Kleine Beiträge zur niederdeutschen Mundart- und Namenkunde. Hrsg. von William Foerste. Jahrgang 1960, Heft 1. Münster: Aschendorff (1960). 48 S.

Diese ansprechende sprachkundliche Zeitschrift wurde als „Organ des Westfälischen Wörterbuch- und Flurnamenarchivs in Münster" geschaffen. So ist es natürlich, daß die Beiträge, die sich mit kulturgeschichtlich interessanten niederdeutschen Wörtern, Orts-, Straßen-, Flur- und Personennamen befassen, wenigstens in dem vorliegenden ersten Hefte durchweg westfälisches Sprachgut berücksichtigen. Doch ist dieses, wie z. B. die Abhandlung „Esch. Verbreitung und Deutung" zeigt, auch für Niedersachsen von großem Belange[1]. Sehr begrüßen wird der niedersächsische Landeshistoriker und Heimatforscher sodann die dankenswerte Zusammenstellung der Mundartwörterbücher Niederdeutschlands und der angrenzenden Gebiete, nicht minder die angekündigten Schrifttumsberichte über niederdeutsche Mundart- und Namenforschung.

Solche ausschnittartigen Hinweise mögen bei Germanisten und Historikern unseres niedersächsischen Raumes ein freundliches Interesse für dieses neue Reis an dem wachsenden Baume niederdeutscher Sprachforschung erwecken. (Es sind jährlich 3 Hefte zum Subskriptionspreis von 6,— DM vorgesehen; der Einzelpreis für die Hefte beträgt je Druckbogen zu 16 Seiten 1,50 DM.)

Hannover — Th. Ulrich

Laur, Wolfgang: Die Ortsnamen in Schleswig-Holstein mit Einschluß der nördlichsten Teile von Groß-Hamburg und der Vierlande. Schleswig, Schloß Gottorf: Arbeitsgemeinschaft für Landes- und Volkstumsforschung 1960. 456 S., 46 Ktn. auf 38 Kunstdrucktafeln = Gottorfer Schriften zur Landeskunde Schleswig-Holsteins. Bd. 6. 28,75 DM.

Laurs Werk gliedert sich in die fünf Hauptteile „Die Ortnamen als sprachliche Gebilde" (S. 11—74), „Die geschichtliche Entwicklung der Ortsnamen" (S. 75—131), „Das Ortnamenbild und die siedlungsge-

[1] Zum Esch-Begriff vgl. auch Nds. Jahrbuch Bd. 20, 1948, S. 133 ff.

schichtlichen Gegebenheiten der einzelnen schleswig-holsteinischen Landschaften" (S. 132—185), „Die einzelnen Ortsnamentypen" (S. 187 bis 326) und „Besondere Ortnamengruppen" (S. 327—404). In diesem letzten Teil behandelt der Verfasser die poetische Namengebung, Stadtnamen, Wald- und Bergnamen, Gewässernamen, Landschaftsnamen, theophore Namen und die slawischen Ortsnamen. Es folgen ein Literaturverzeichnis (S. 405—418), ein Verzeichnis der Abkürzungen, die Erklärung der bei der Namenschreibung verwandten phonetischen Zeichen, das Register der behandelten Ortsnamen und der Kartenanhang.

Schon diese Inhaltsangabe läßt erkennen, daß das vorliegende Buch alle früheren Veröffentlichungen über den Ortsnamenbestand einer deutschen Einzellandschaft an Umfang und Inhaltsreichtum weit übertrifft. Bei näherer Beschäftigung mit dem stattlichen Werk finden wir auch hochgespannte Erwartungen befriedigt. Laur stellt mit der methodischen Gründlichkeit und Sorgfalt der von ihm geleisteten Arbeit alles in den Schatten, was bisher auf dem Gebiete der Ortsnamenforschung für Schleswig-Holstein von anderen getan worden ist. Indem er die gesamten früheren Untersuchungen über schleswig-holsteinische Ortsnamen auswertet, die teilweise einander widersprechenden Ansichten der anderen Forscher kritisch prüfend gegeneinander abwägt und als Germanist von den Namen als sprachliche Gebilde her vielfach zu neuen Gesichtspunkten der Einordnung gelangt, liefert er dem Landeskundler, dem Historiker und dem Volkskundler nicht nur einen wohl erschöpfenden Überblick über den jetzigen Stand aller ortsnamenkundlichen Probleme seines Landes, sondern weist auch der siedlungs- und stammesgeschichtlichen Forschung für die Zukunft manche sehr beachtenswerten neuen Wege, insbesondere was die deutsch-dänischen und die deutsch-slawischen Wechselbeziehunhungen anlangt. Schleswig-Holstein hat mit Laurs Buch ein namenkundliches Standardwerk erhalten, zu dem wir seine Landsleute uneingeschränkt beglückwünschen können.

Es versteht sich von selbst, daß bei den engen siedlungsgeschichtlichen Verbindungen zwischen Schleswig-Holstein und dem nördlichen Niedersachsen auch die niedersächsischen Landeskundler, Historiker und Volkskundler aus Laurs Buch wertvolle Anregungen gewinnen können. Das gilt zumal für die Behandlung solcher Ortnamentypen, die in Niedersachsen ebenfalls stärker verbreitet sind, wie diejenigen mit den Grundwörtern -ing- (S. 194—203), -stedt (S. 203—215), -lev (S. 216—218), -heim (S. 219—224), -dorf (S. 225—234), -büttel, -borstel und -büren (S. 235—239), -hausen (S. 240—242), -rade / -rode und -hagen (S. 275—279) sowie die slawischen Ortsnamen (S. 387—404). Wichtig sind daran nicht so sehr die etymologischen Erklärungsversuche, die noch nicht in allen Fällen zu überzeugen vermögen, als vielmehr die Erörterungen über die Altersschichtung der einzelnen

Namengruppen auf Grund der sprachlichen Form, der Bodenverhältnisse, der Verkehrslage, der kirchlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der zu einer Namengruppe gehörigen Siedlungen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die geographischen und die geschichtlichen Merkmale einer Siedlung gelegentlich auch zu Fehlschlüssen über ihr Alter verleiten können. Nicht wenige Siedlungen, die heutzutage über vorzügliche Ackerböden und Weideflächen verfügen, haben diese erst der fortschreitenden Bodenverbesserung seit der Einführung der künstlichen Düngung und der künstlichen Entwässerung von Naßböden durch den Bau von offenen Abzugsgräben oder durch Verlegung von Dränierungsröhren zu danken. Auch die Zahl der Höfe und Hufen eines Dorfes ist nicht immer ein untrüglicher Maßstab für dessen relatives Alter. Manches große Dorf verdankt seine Höfezahl und die Ausdehnung seiner Feldmark erst spätmittelalterlichen Ballungsvorgängen, die durch das Eingehen benachbarter Siedlungen ausgelöst wurden. Auf der anderen Seite mag manches alte Dorf deshalb klein geblieben sein, weil sich infolge ungünstiger Bodenverhältnisse in der näheren Umgebung der Kernflur deren Erweiterung durch Rodungen in der Nachbarschaft als unmöglich erwies und der natürlich wachsende Bevölkerungsüberschuß nur durch Anlage einer selbständigen Tochtersiedlung in größerer Entfernung vom Mutterdorfe bewältigt werden konnte. Nicht einmal die mittelalterliche Bedeutung eines Ortes als politischer oder kirchlicher Mittelpunkt muß unbedingt auf ein hohes Alter der Siedlung deuten, wie von manchen Forschern angenommen wird. So sind in Ostfalen z. B. nicht wenige Orte zu Städten angewachsen, die ihrem Namentypus nach verhältnismäßig jungen Ursprungs sind, darunter als vermutliche Gründungen der Karolingerzeit Northeim, Seesen, Zellerfeld und Alfeld, als vermutliche Gründungen der Ottonenzeit Ebingerode und Osterode, als Gründung des 12. Jahrhunderts Stadthagen. Auch Brunswik (Braunschweig) und Osterwieck, Hannover, Wunstorf und Gronau gehören zu den Namengruppen, die erst in der Zeit des früh- bis hochmittelalterlichen Landesausbaues entstanden sein können. Bei den kirchlichen Amtssitzen kommen wir ebenfalls nicht zu einheitlichen Datierungsmöglichkeiten: Neben Archidiakonatsorten mit Namen der älteren und ältesten Schicht stehen in Ostfalen solche mit unzweifelhaft jüngeren Namen aus der früh- oder hochmittelalterlichen Ausbauzeit wie z. B. Sievershausen im Kr. Burgdorf, Wendhausen im Kr. Halberstadt und Wallensen, Gr. Stöckheim und Flachstöckheim, Denstorf und Ochsendorf, Alfeld, Osterwieck, Kissenbrück, Lamspringe und Wetteborn, Neuenkirchen, Eschenrode im Kr. Gardelegen und das wüste Westerode bei Hornburg. Dagegen gibt es wieder eine Anzahl von Dörfern mit sehr alten Namen, die es nicht vor dem späten Mittelalter, zum Teil erst im 19. Jahrhundert oder gar noch heute nicht zu einer eigenen Pfarre gebracht haben. Um 1800

waren z. B. auf den Lößböden im Kerngebiet des Landes Braunschweig noch ohne Pfarre Lamme, Cramme, Warle und Wittmar, Drütte, Heerte und Vechelde, Gr. Gleidingen, Ufingen und Kneitlingen, Bleckenstedt, Runstedt, Sunstedt und Watenstedt im Stadtkr. Salzgitter. Solche Beobachtungen sollten doch jeden Geographen und Historiker zur Vorsicht mahnen, der aus der wirtschaftlichen, politischen oder kirchlichen Bedeutung eines Ortes auf sein relatives Alter schließen möchte. Nur wo alle diese Kriterien mit den Bodenverhältnissen, der Verkehrslage, dem archäologischen Befunde und nicht zuletzt mit dem Ortsnamentypus in Einklang zu bringen sind, mag man der relativen Altersbestimmung eines Ortes ohne Bedenken zustimmen.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt für die Altersschichtung der verschiedenen Ortsnamentypen drängt sich einem auf, wenn man in Laurs Buche liest, wie das Alter manch eines Namentyps von den schleswig-holsteinischen Forschern je nach seinem Vorkommen in diesem oder jenem Landesteil mit scheinbar guten Gründen recht verschieden beurteilt wird. Die Vorstellung, daß ein Namentypus in dem einen Landesteile länger zur Neubildung von Ortsnamen verwandt sein sollte als in dem anderen, hat bei den geringen Entfernungen zwischen den benachbarten Landesteilen eines verhältnismäßig kleinen Landes wie Schleswig-Holstein wenig Überzeugungskraft. Wer die Grundanschauung der neueren deutschen Namenforschung für richtig hält, wonach die Wahl eines bestimmten Grundwortes für die Ortsnamenbildung durch weiträumig fortschreitende Modeströmungen bestimmt wurde, der kann sich nicht recht vorstellen, daß in den einzelnen Teilen derselben Landschaft zwei oder noch mehr Ortsnamentypen mit verschiedenen Grundwörtern gleichzeitig Mode gewesen sein sollten, es sei denn, es handelte sich um Unterschiede im Ortsnamentypus, die aus Unterschieden des Volkstums zu erklären wären, wie in Schleswig-Holstein aus dem Nebeneinander von Deutschen, Dänen und Slawen. Wohl müssen wir damit rechnen, daß in Übergangszeiten der Namenmode ein älterer Namentypus noch gerade abklingt, während ein neuer sich bereits ausbreitet, aber ein solches Nebeneinander kann doch wohl höchstens ein bis zwei Generationen gedauert haben. So mag es zeitliche Überschneidungen gegeben haben zwischen den Namen auf -ing- und -stedt, zwischen denen auf -stedt und -heim, zwischen denen auf -heim und -hausen, zwischen denen auf -hausen und -ride, aber unglaubwürdig muß es nach unserer Typologie erscheinen, daß damals, als man Neugründungen schon Namen mit dem Grundwort -rode zu geben beliebte, hier und da in der Nachbarschaft auch noch Namen auf -ing- und -stedt neu geprägt worden sein sollten.

Wenn man erkennt, wie viel ungelöste Probleme der Ortsnamenstoff selbst in einer namenkundlich nunmehr so vorzüglich aufbereiteten Landschaft wie Schleswig-Holstein immer noch birgt, wird man

sich hüten müssen, die von Laur dargebotenen Erklärungs- und Datierungsvorschläge für die schleswig-holsteinischen Ortsnamen unbesehen auf niedersächsische Verhältnisse zu übertragen. Laur hat selbst wiederholt davor gewarnt, die in der einen Landschaft gewonnenen Vorstellungen nun gleich verallgemeinern zu wollen, da jede Landschaft, ja jeder einzelne Ort nach ihren besonderen natürlichen und geschichtlichen Gegebenheiten für sich gesondert beurteilt werden müssen. Der große Gewinn des Laurschen Werkes auch für die niedersächsische Landesforschung beruht also weniger darin, daß es uns gebrauchsfertige Rezepte für die Erklärung und zeitliche oder stammeskundliche Einordnung des niedersächsischen Ortsnamenschatzes bietet, als vielmehr darin, daß es uns mustergültig vor Augen führt, wie man das Namengut sowohl als sprachliche Gebilde wie als siedlungs- und stammesgeschichtliche Quellen in allen deutschen Landen auswerten sollte und könnte. Ein Hauptverdient Laurs ist es, den Geographen und Historikern eindringlich vor Augen geführt zu haben, daß einer jeden Benutzung von Ortsnamen als siedlungsgeschichtlichen Quellen eine sorgfältige Untersuchung der Namen als sprachlicher Gebilde vorausgehen muß, wie sie nur der mit den lebenden Mundarten und der historischen Grammatik des zu bearbeitenden Raumes vertraute Germanist zu liefern vermag. Ohne eine solche germanistische Vorarbeit wird in vielen Fällen die sichere Zuordnung eines Namens zu einem der bekannten Ortsnamentypen nicht möglich sein und damit auch nicht die richtige Einreihung in das Schema der relativen Ortsnamenchronologie. Möge das in der landeskundlichen Forschung Niedersachsens künftig mehr als bisher beachtet werden, um Irrwege zu vermeiden! Möge uns darüber hinaus auch für das gesamte Niedersachsen in absehbarer Zeit ein namenkundliches Standardwerk ähnlicher Art beschert werden, wie es Schleswig-Holstein jetzt besitzt!

Braunschweig — Werner Flechsig

Schwarz, Ernst: Sprache und Siedlung in Nordostbayern. Nürnberg: H. Carl K.G. (1960). XX, 466 S., 13 Texttabellen, 1 Kte. m. 15 Deckbll. = Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft. Bd. IV. Lw. 48,50 DM.

Wenn die vorliegende Arbeit des Erlanger Germanisten im Niedersächsischen Jahrbuch angezeigt wird, so sind hierfür besondere Gründe maßgebend.

Es ist nicht die nordostbayerische Landschaft an sich, die unser Interesse zu beanspruchen hat, wohl aber ihre Grenzlage gegenüber der mittelalterlichen Westwanderung des slawischen Volkstums. In mehrfacher Hinsicht liegt die gleiche Situation vor, wie an der Grenze des hannoverschen Wendlandes und darüber hinaus im gesamten Raum zwischen Elbe und Harz. Hier wie dort berichten über das Vordringen der Slawen sowie über ihre Eindeutschung nur äußerst spärliche hi-

storische Quellen. Seit langem ist die Ausdehnung der slawischen Siedlung und die Art des Kontaktes zwischen deutschem und slawischem Volkstum ein wissenschaftliches Forschungsthema.

Wenn nun in jüngster Zeit für den althannoverschen Raum die Bearbeitung dieser Fragen erneut in Angriff genommen wurde, und zwar ebenso von der Sprachgeschichte wie von der Siedlungs- und Vorgeschichte, so muß gerade jetzt die vorbildliche Untersuchung von Ernst Schwarz über die gleichen Probleme, wenn auch in einem südlicheren Gebiet, um so willkommener sein.

Schwarz betont, daß eine alleinige Untersuchung der slawischen Ortsnamen ein einseitiges Bild ergeben würde und erörtert deshalb im ersten Teil seines Buches nach einem kurzen Blick auf die Vor- und Frühgeschichte ausführlich die Probleme der deutschen Ortsnamengebung.

Im zweiten Teil befaßt er sich mit der Bildung der slawischen Ortsnamen und hier vor allem mit der Frage ihrer Aufnahme in die deutsche Sprache, denn nur in dieser sind sie uns ja überliefert. Die exakte sprachwissenschaftliche Untersuchung des Ersatzes slawischer Laute im deutchen Munde ist für Schwarz nicht nur der Schlüssel zur zuverlässigen Deutung der slawischen Namen, sondern auch zur zeitlichen Schichtung ihrer Übernahme durch deutsche Siedler. Es leuchtet ein, daß eine Erarbeitung der Regeln dieses „Lautersatzes" und seiner Wandlungen im Verlaufe der sprachlichen Entwicklung für siedlungsgeschichtliche Erkenntnisse von großer Bedeutung sein können.

Freilich werden die Ergebnisse nicht ohne weiteres aus dem fränkisch-sorbischen in das niederdeutsch-polabische Sprachgebiet übertragen werden können, aber so wie Schwarz für jene Landschaft als Erster die sprachlichen Auswirkungen der deutsch-slawischen Symbiose exakt untersucht und ausgewertet hat, so wird dieser Wunsch auch für die Slawengrenze im niederdeutschen Bereich immer dringlicher werden.

Zwar werden die sprachlichen Erörterungen nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für die weitere Forschung sein, aber Schwarz hat nicht unrecht, wenn er sagt, man habe bisher vielfach historische Gebäude auf mangelhafter sprachlicher Grundlage errichtet.

Im niedersächsischen Raum scheint sich hier jedoch in letzter Zeit ein Wandel anzubahnen. Die gerade für das hannoversche Wendland vorliegenden drawäno-polabischen Quellenschriften werden durch den Kölner Slawisten R. Olesch neu herausgegeben: Das Vocabularium Venedicum von 1721 des Wustrower Pastors Hennig erschien 1959, das Juglersche Wörterbuch von 1809 ist im Druck. Die slawischen Ortsnamen des Wendlandes sind wenigstens zum großen Teil mitbearbeitet von R. Trautmann (Die elb- und ostseeslawischen Ortsnamen. Bln. 1948/49).

Die Sammlung und Verkartung der Flurnamen längs der „Slawengrenze" zwischen Elbe und Aller wurde in den letzten Jahren mit Unterstützung des Herderforschungsrates durch den Unterzeichneten und Dr. F. E. Schulz durchgeführt. Auch hat das slawische Seminar in Göttingen unter Leitung von Prof. Braun die Bearbeitung des wendländischen Namenbestandes in sein Arbeitsprogramm aufgenommen.

Daß diese sprachlichen Arbeiten durch Untersuchungen auf anderen Wissenschaftsgebieten ergänzt werden müssen, erscheint selbstverständlich. Erwähnt seien hier die auf Anregung von Prof. Jankuhn, Göttingen, im vergangenen Jahre durchgeführten archäologischen Forschungen im Wendland.

Auch andere siedlungskundlichen Probleme bedürfen der Klärung, so die von Schwarz in dem vorliegenden Buch erneut aufgeworfene Frage der Ortsnamen auf Wind-, Windisch- (im niederdeutschen Wend- und Wendisch-), sowie des Umfanges der slawischen Rodungstätigkeit u. a. m. Im lauenburgischen Nachbargebiet nördlich der Elbe hat hierzu jüngst W. Prange in seinem Buch: Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter (Neumünster: Wachholtz 1960), Stellung genommen.

Wenn bereits seit den Zeiten eines Leibniz das slawische Volkstum im hannoverschen Wendland immer wieder Anreiz zur Untersuchung geboten hat, so nicht zuletzt wegen der bemerkenswerten Erscheinung des Zusammenlebens zweier, selbst in der Sprache verschiedener Völker. Entscheidend ist hierbei, daß dieser Zustand Jahrhunderte andauerte, und daß ein Ausgleich erst allmählich und nach allem, was wir wissen, in durchaus friedlichen Formen erfolgt ist — vielleicht ein beachtenswertes Beispiel für unsere Gegenwart!

Hannover Franz Engel

Peuckert, Will-Erich: Verborgenes Niedersachsen. Untersuchungen zur niedersächsischen Volkssage und zum Volksbuch. Mit einem Grußwort von Kurt Ranke zum 65. Geburtstag. Göttingen: Otto Schwartz & Co. 1960. 175 S. 16,80 DM.

Will-Erich Peuckert hat nach der Vertreibung aus Schlesien an der Georgia Augusta eine neue geistige Heimat gefunden, die er nun, nach mehr als zehnjährigem Wirken, wieder verläßt. Es ist ein glücklicher Gedanke, seine „Kleinen Schriften zur niedersächsischen Volkssage und zum Volksbuch" aus diesem Anlaß herauszubringen. Seinem Nachfolger im Ordinariat, Kurt Ranke aus Kiel, gebührt Dank für die Redaktionsarbeit und für ein würdigendes Grußwort; denn Peuckert ist einer der Stillen im Lande, dessen Wirken reiche Früchte trägt, auch wenn es nicht unmittelbar im Blickfeld der lauten Öffentlichkeit steht. Die Forschungsarbeit Peuckerts galt und gilt vor allem dem „Mythischen und Magischen in uns."

Die in dem vorliegenden Band gesammelten Aufsätze, die in Zeitschriften und Festgaben erschienen waren, behandeln volkstümliches Glaubensgut, das in Sagen seinen Niederschlag gefunden hat. Es geht Peuckert dabei darum, zu dem wesentlichen Seinsgehalt, zu dem über das Rationale und Psychologische hinausgehenden Urgrund des menschlichen Wesens vorzudringen. „Der zweite Leib", „Das zufallende Tor", „Der Schodüvelstein", „Graf Isang", Der Mord an Christian Upahl", „Die Walriderske im Siebrand", „Der Blocksberg", „Magie im Vorgebirge", „Das ‚Sechste und siebente Buch Mosis' und der Hexenglaube", „Wie Sagen und Volksbücher entstanden sind" und „Erdichtete Sagen" lauten die Titel der einzelnen Abhandlungen, die alle methodisch gesehen richtungsweisend sein können. Peuckert will nicht die Sagen „klären", sondern er will ihrem inneren Leben, ihrem Wandel nachspüren, sie als Erscheinungen der tiefsten Sphäre der menschlichen Seele darstellen. Scharf wendet er sich gegen rationalistische und psychologische Deutungsversuche ebenso wie gegen die historischen Ableitungen. Es gibt — Peuckert führt zahlreiche Beispiele an — in der menschlichen Seele Untergründiges, das mit der Ratio nicht zu erfassen ist. Darin ist ihm und auch dem Herausgeber Ranke uneingeschränkt beizupflichten. Sage ist der Bericht eines zeitlosen Urerlebnisses, das — Peuckert läßt auch das lebendig werden — der heutige Mensch noch ebenso haben kann wie der Mensch der Frühzeit.

Doch scheint uns eines von Peuckert nicht genügend betont zu sein: die Frage, warum eine Sage an einen bestimmten Ort haftet, mit einem bestimmten Ort verbunden wird, wird von ihm nicht berührt. Warum ist die Rattenfängersage mit Hameln fest verbunden? Ein Urerlebnis ist zwar nicht räumlich gebunden, wenn es aber sich fest um einen Ort rankt, dann liegt damit doch ein volkskundlich bedeutungsvolles Problem vor; denn dann gewinnt die Sage eine neue volkstümliche Funktion. Peuckert polemisiert scharf gegen Spanuth und Wann. — Ranke hebt das unterstreichend in seinem „Grußwort" hervor. — Aber eine Begründung dafür, warum Hameln mit der Sage in Verbindung gebracht wird, bringt er auch nicht. Eine wandernde Sage wie die Walriderske im Siebrand dient wohl als Beleg für Beziehungen der Teile des Volkes untereinander, vermag aber das Phänomen der Lokalisierung einer Sage nicht zu umreißen. Wir können hier nicht untersuchen, wie weit Spanuths Deutung der mythischen Züge der Rattenfängersage mit rationalistischen Argumenten richtig und geglückt ist, doch Spanuths Verdienste um das Leben dieser Sage sind unbestreitbar und sollten in einer derartigen Auseinandersetzung nicht unbetont bleiben. Volkskundliche Probleme wollen von vielen Seiten aus betrachtet werden. Die historische und die psychologische Methode sind notwendig, das muß anerkannt bleiben. Wir wissen ebenso wie Peuckert, daß sie nicht die einzigen, endgültig entschlüsselnden Arbeitsweisen sind. Auch Schmeings Arbeiten zum „Zweiten

Gesicht", zur Eidetik, sind doch als wertvolle, unbedingt notwendige Vorstufen zur Lösung dieser Frage anzusehen. Wenn Schmeïng, wie das oft bei Verfechtern einer bestimmten Methode vorkommt, stark ins Extrem verfällt, nun, dann ist das entschuldbar, psychologisch verständlich. Es dürfte ein wenig übertrieben sein, wenn Ranke im „Grußwort" schreibt „Dieser lapidare Endsatz der Arbeit über den ‚zweiten Leib' räumt endlich mit dem Autoritätsanspruch Schmeïngs auf, das zweite Gesicht nur vom Psychologischen, d. h. vom rational Faßbaren aus deuten zu wollen." Ein bißchen Duldsamkeit gegenüber anderen Arbeitsweisen kann die eigenen Verdienste nur noch steigern.

Verdienstvoll und wertvoll sind die Aufsätze dieser Sammlung. Peuckert läßt uns einen tiefen Blick in das zeitlose Untergründige, Urgründige der menschlichen Seele tun, das bar aller Logik und aller Gesetzmäßigkeit ist. Für den Historiker, der im Ablauf des Geschehens oft auf derartige Imponderabilien stößt, kann daher die Beschäftigung mit diesen Untersuchungen sehr vorteilhaft sein.

Eine „Peuckert-Bibliographie" und ein „Verzeichnis der unter Anleitung von Prof. Dr. Will-Erich Peuckert verfertigten, Niedersachsen betreffenden Dissertationen" (neun sind es), sind den Aufsätzen angefügt.

Hannover U. Stille

## POLITISCHE GESCHICHTE NACH DER ZEITFOLGE

Vogt, Herbert W.: Das Herzogtum Lothars von Süpplingenburg 1106—1125. Hildesheim: August Lax 1959. VIII, 183 S. = Quellen u. Darst. z. Gesch. Nieders. Bd. 57. 9,60 DM.

Die tüchtige Kieler Dissertation beschäftigt sich in drei Teilen mit der Dukatübertragung und der politischen Geschichte des sächsischen Herzogtums unter Lothar, mit den Grundlagen seiner Herrschaft (Comitatsrechte, Vogteigerechtsame, Allode und Lehen) sowie mit der Frage der lotharischen Herzogsgewalt „zwischen den Zeiten", die nach der Aufspaltung des billungischen Herzogsbereichs nach 1115 (Welfesholz) neu aufgebaut werden mußte.

Die Besonderheit des sächsischen Herzogtums seit dem 10. Jahrhundert liegt darin, daß die Billunger, deren Nachfolger Lothar wurde, neben den Ottonen aufgestiegen sind. — Während die politische Seite des lotharischen Herzogtums bereits weitgehend untersucht wurde, kam die verfassungsgeschichtliche Seite zu kurz. Dies will V. nun abstellen, und zwar im wesentlichen mittels einer wirklich kritischen Sichtung der sehr weitgehend erfaßten Literatur. Er setzt sich u. a. namentlich mit R. Hildebrand: Der sächsische „Staat" Heinrichs d. L., auseinander. Wenn die Originalquellen nicht entsprechend herangezogen wurden, so läßt sich das aus dem Charakter einer Disser-

tation verstehen. — Bedeutsam sind u. a. die aus genealogischen Zusammenhängen erschlossenen Erkenntnisse; überzeugend die Darlegungen z. B. über Lothars Eigenbesitz, der nicht bedeutend war und im wesentlichen auf das haldenslebensche Erbe seiner Großmutter und Katlenburger Legate zurückgeht. Die Untersuchung über den Brunonenprozeß und seine Folgen leuchtet ein.

Sicherlich läßt die scharfsinnige Untersuchung einige Fragezeichen zu; z. B. hinsichtlich der Ausdehnung des billungischen Herzogtums, der Frage der sog. Untergrafen (Schwalenberger, Wölper und Roden) und des Comitats, wozu V. auch manches beizusteuern hat. Die Analogieschlüsse des Verf. sowie seine Rückschlüsse aus späterem Besitz der Welfen sind nicht immer zwingend; die Behandlung von Comitatsrechten innerhalb der verschiedenen Diözesen manchmal fraglich. Hier und bei manchen Einzelheiten wird man die Dinge aus landesgeschichtlicher Sicht vielleicht etwas anders sehen. Man könnte von dort aus auch etwa den „unbekannten" Grafen Gerbert und die Wölper genauer unterbringen. Doch, diese Bemerkungen ändern nichts daran, daß die Arbeit, die zudem mit einer Reihe von Regesten versehen ist, als eine tüchtige und erfreuliche Leistung bezeichnet werden muß.

Stade — Richard Drögereit

Stoob, Heinz: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. Heide in Holstein: Boyens & Co. (1959). 451 S. m. 36 Abb., 3 Ktn. Brosch. 16,— DM, Gzlwd. 18,— DM.

Das als Hamburger Habilitationsschrift bezeichnete Buch ist eine ausgezeichnete Ergänzung zu der — für die politische Gesamtgeschichte Dithmarschens noch immer unentbehrlichen — Darstellung von Robert Chalybäus (1888). Stoob behandelt einen wesentlichen Teil der Dithmarscher Geschichte, den er als „Regentenzeitalter" bezeichnet. Dadurch kann bei Außenstehenden der Eindruck erweckt werden, als ob es sich um eine Epoche der Fürstengeschichte handelte, während ihre Antithese gemeint ist. Verfassungsgeschichtlich hätte der Titel besser gelautet: Geschichte Dithmarschens im Zeitalter des Achtundvierziger Rats (1447—1559). Denn von diesem Ratskollegium ist die bäuerliche Landsgemeinde in der fraglichen Zeit regiert worden. Bis 1476 findet sich vorwiegend die Bezeichnung „Richter und Ratgeber"; (ihnen entsprechen in den ostfriesischen Marschen die „Sechzehner": sedecim consules bzw. judices). Von 1477—1510 bevorzugt Dithmarschen den Ausdruck „Verweser", und seither tritt der Begriff „Regenten" hervor, jedoch keinesfalls ausschließlich. Vielleicht war es nur ein anderer Ausdruck für Richter, Ratmannen, Gubernatoren.

Von dem Dithmarscher Bauernfreistaat, der 1559 seine Selbständigkeit einbüßte, führen nicht nur politische Fäden über die Elbe ins Erz-

stift Bremen, sondern auch viele Seewege und Handelsverbindungen zu den westelbischen Nordseemarschen. Was im friesisch-niedersächsischen Küstenraum an freibäuerlicher Selbstverwaltung oft nur dunkel überliefert ist, hat im holsteinischen Dithmarschen hellere Farben und ist in fast allen Lebensäußerungen besser erkennbar. Daher vermögen die Ergebnisse der Dithmarscher Geschichtsforschung für die Weser-Ems-Marschen wertvolle Erkenntnisse und Anregungen zu vermitteln. Es bestehen vielerlei Parallelen zur älteren Geschichte der friesischen Seelande und Kleinterritorien, worauf vom Verfasser gelegentlich hingewiesen wird.

Die eigentliche Aufgabe des Verfassers ist die Darstellung der äußeren und inneren Geschichte Dithmarschens von 1447 (Aufzeichnung des Dithmarscher Landrechts) bis 1559 (Unterwerfung durch das verbündete dänisch-holsteinisch-oldenburgische Ritterheer). Das ist die Glanzzeit des Bauernfreistaats, der von der mächtigen Oligarchie der „Achtundvierziger" regiert wird. Es ist ein verfassungsgeschichtlich völlig abgerundeter Zeitabschnitt mit quellenmäßig guter Überlieferung. Der erste Hauptteil des Buches befaßt sich mit der bäuerlichen Außenpolitik zwischen Fürsten, Prälaten und Städten; der zweite Hauptteil beschreibt die innere Entfaltung des Bauernstaates bezüglich Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Kirche und Wehrverfassung; der dritte behandelt die bäuerliche Gesellschaft und Kultur im späthansischen Wirtschaftsraum. Anhangsweise ist eine Zeugenreihe bäuerlicher Landesvertreter und eine „Regentenlinie" von großem genealogischem Wert beigegeben.

Oldenburg (Oldb.) Hermann Lübbing

Sieske, Günter: Preußen im Urteil Hannovers 1795—1806. Hildesheim: Lax 1959. VIII, 130 S. = Veröff. der Hist. Komm. f. Niedersachsen. XXV: Niedersachsen und Preußen. H. 2. 8,40 DM.

Nachdem in dem von mir in dieser Zeitschrift Bd. 31 S. 328 angezeigten ersten Heft der von Georg Schnath herausgegebenen neuen Reihe der Veröffentlichung der Historischen Kommission für Niedersachsen Hans Portzek Friedrich den Großen und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil behandelt hat, untersucht in dem zweiten Heft Günter Sieske die Beurteilung Preußens durch die Hannoveraner in der Zeit vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des alten Preußen. Dabei sind nun hier nicht nur die Stimmen der aus Adel und „Sekretariokratie" bestehenden regierenden Kreise, der Minister, Diplomaten und Militärs wie Lenthe und Münster, Ompteda und Reden, Decken und Scharnhorst zusammengestellt. Auf Grund zahlreicher Flugschriften werden auch Stimmung und Einstellung der gebildeten Schichten der Bevölkerung charakterisiert und damit zugleich ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Publizistik in jenem für die Entwicklung der politischen Strömungen so bedeutungsvollen Jahr-

zehnt um 1800 gegeben. Herrschten bei den meisten führenden Beamten von vornherein Abneigung und Mißtrauen gegen den großen Nachbarn, so haben im Gegensatz dazu die publizistischen Vertreter des Volkes in Stadt und Land zum größten Teil in Preußen, das seit 1795 hinter der Demarkationslinie auch Niedersachsen vor dem Übergreifen des Krieges bewahrte, den Schützer und Helfer gesehen. Diese Sympathie wurde dann freilich schon durch die erste preußische Besetzung im Jahre 1801 und durch die Zulassung des französischen Einmarsches 1803 erschüttert, und sie verwandelte sich in eine allgemeine Empörung, als im Frühjahr 1806 Preußen auf Grund der von Haugwitz mit Napoleon getroffenen Abmachungen das Kurfürstentum annektierte. Es waren schließlich nur noch Einzelgänger wie der einst wegen seiner Stellungnahme für die französische Revolution abgesetzte Englandfeind Berlepsch, die sich für einen Ausgleich mit den neuen Herren einsetzten. Merkwürdigerweise haben aber die Bewunderung für Friedrich den Großen und auch die Achtung vor den preußischen Staatseinrichtungen nicht nur die ja nur kurze Zeit dauernde Annexion, sondern auch den im Herbst 1806 erfolgenden Sturz der friderizianischen Monarchie überdauert.

Bonn — Max Braubach

Bartels, Gunhild: Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851. Hildesheim: Lax 1960. VI, 119 S. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen. XXV: Niedersachsen und Preußen, H. 3. 8,— DM.

Die anzuzeigende Arbeit folgt den Werken von Portzek (vgl. Nds. Jb. 31 S. 328) und Sieske (vgl. Nds. Jb. 32, S. 414). Sie steht damit in einem festen Programm. In ihrem Fall ist aber der zeitliche Rahmen viel zu weit angelegt worden, woraus sich erklärt, daß die Erwartungen, die der Titel verspricht, nicht ganz in Erfüllung gehen, wie die folgende Inhaltsbeschreibung zeigen wird.

Der I. Abschnitt: „Hannoversche Urteile über Preußen" behandelt die Ansichten, die König Ernst August über Preußens König und Politik in der Revolutionszeit der 48er Jahre hatte, und die Stellung Stüves zu Preußen in den 40er Jahren. Stüve erkannte klar Hannovers gefährdete Position gegenüber Preußen und trat deshalb für ein Zusammengehen mit dem ungeliebten Nachbarn ein.

Dieser Abschnitt bietet einen begrenzten Teilaspekt des Themas, das von einer anderen Seite her noch angeschnitten wird im III. Abschnitt: „Die hannoversche Zollpolitik und ihr Widerstand gegen den preußischen Zollverein." Aus dem dort zitierten Chor der publizistischen Stimmen Hannovers geht hervor, daß die Politik der Regierung in so weitem Maße von der Bevölkerung geteilt wurde, daß das schließliche Eingehen der Regierung auf die preußischen Wünsche — der Anschluß an den Zollverein — sehr geringen Beifall fand.

Der II. Abschnitt: „Die hannoversche Agrarverfassung und die Reformmaßnahmen der hannoverschen Regierung" und der IV. Abschnitt: „Die hannoversche Städteordnung und ihre Beeinflussung durch die preußische Städteordnung" beschränken sich dagegen weitgehend auf ein trockenes Nebeneinander der betreffenden Gesetzestexte. Paragraphenvergleich bedeutet aber nicht Schilderung publizistischen Lebens.

Hannover — Walter Deeters

Philippi, Hans: König Ludwig II. von Bayern und der Welfenfonds. — Zeitschr. f. Bayerische Landesgeschichte. Bd. 23, 1960 (Heft 1), S. 66—111.

Auf Grund von Akten aus dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes hat Hans Philippi die geheimnisvollen, von Skandalgerüchten umwitterten Hintergründe des Welfenfonds einigermaßen aufgehellt. Schon im Vorjahre hat er im Niedersächsischen Jahrbuch (Bd. 31, S. 190—254) einen Beitrag „Zur Geschichte des Welfenfonds" veröffentlicht. Er konnte hier, wenn auch die Belege über die Ausgaben aus dem Fonds unter der Kanzlerschaft Bismarcks regelmäßig vernichtet worden sind, doch die Verwendung dieser Gelder im wesentlichen erschließen: danach ist aus dem Fonds sogar eine jährliche Dotation für die Königinwitwe von Hannover und ihre Töchter gezahlt, im übrigen sind namhafte Summen für öffentliche Arbeiten, für Museums- und Kirchenbauten und für andere gemeinnützige Zwecke in der Provinz Hannover ausgegeben worden; die Höhe des geheimen Dispositionsfonds des Auswärtigen Amts, den Bismarck sich als „Löwenanteil" nahm, ist doch erheblich hinter dem Verdacht seiner vielen Ankläger, daß er mit diesen Mitteln in großem Stil die Presse korrumpiert habe, zurückgeblieben; als bemerkenswerte Affären einer chronique scandaleuse des Welfenfonds sind in den Quellen greifbar nur die Rettungsaktion für den Bankiersschwiegervater des Ministers Böttticher (1886) und vor allem die Finanzierung des Wittelsbachers Ludwig II. Diesem heikelsten und für den politischen Historiker weitaus wichtigsten Kapitel aus der Geschichte des Welfenfonds hat nun P. die spezielle Abhandlung „König Ludwig II. von Bayern und der Welfenfonds" gewidmet. Als gesicherte Tatsache ergibt sich, daß in den Jahren 1871—86 an die bayrische Kabinettskasse eine jährliche Subvention von 300 000 Mark gezahlt worden ist. Peinlich ist das kaum für den staatsmännischen Ruf Bismarcks, sehr schmerzlich indessen für den Stolz der bayrischen Monarchie, am ehrenrührigsten gewiß für den Vermittler des tiefgeheimen Geldgeschäftes, Ludwigs Oberststallmeister Graf Holnstein, der ein zehnprozentiges „Trinkgeld" von jenen Summen für sich persönlich einbehalten hat. Der schlimmste Vorwurf bestätigt sich jedoch nicht direkt: daß der bekannte „Kaiserbrief" Ludwigs vom November 1870 mit dem Ver-

sprechen einer solchen Subvention erkauft worden sei. Diese These ist seit den 1920er Jahren auch in die wissenschaftliche Historie (Ziekursch, Marcks, Eyck, Schüssler, Otto Becker) eingedrungen, aber aus den Akten ist sie eben nicht zu beweisen: die beste Quelle, eine Aufzeichnung des Bismarckdiplomaten Graf Berchem, gegründet auf die intime Kenntnis aus dem engsten Zirkel der Berliner Wilhelmstraße und zugleich auf eine vertrauliche Mitteilung aus Münchener Regierungskreisen, verweist den Ursprung der fraglichen Zahlungen in die Zeit nach dem Abschluß der Reichsgründung. P. vermutet als politisches Motiv Bismarcks das Streben, den Bayernkönig, der immer wieder an Abdankung dachte, durch eine Beihilfe zu seinen Lieblingsplänen, den Schloßbauten, auf dem Thron zu halten, statt eines dem neuen Reich noch mehr abgeneigten wittelsbachischen Prinzen. Aber das ist wiederum eine These, und alles übrige bleibt hier offen. Weit ergiebiger sind dagegen die Quellenzeugnisse über eine andere, besondere finanzielle Aktion zugunsten Ludwigs II., die ebenfalls ein „Glied in der goldenen Kette des Welfenfonds" war: als der König 1884 in seiner bereits fast hoffnungslosen Verschuldung, die ihn zwei Jahre darauf in die Katastrophe riß, einen Hilferuf nach Berlin richtete, konnte Bismarck ihm zwar nicht die gewünschte Anleihe von mindestens 6 Millionen Mark beschaffen, half ihm aber mit einem Zuschuß von 1 Million aus den im Auswärtigen Amt angesammelten Überschüssen des Welfenfonds.

Braunschweig H. Heffter

## RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Haase, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte. Münster: Aschendoff (1960). VIII, 258 S., 12 Ktn. im T., 5 Ktn. im Anh. = Veröff. d. Prov.instif. f. westfäl. Landes- und Volkskunde. Reihe I, H. 11. Br. 20,— DM, Gzl. 23,— DM.

Mit dem hier zu besprechenden Buche hat der Berichterstatter schon Bekanntschaft schließen können, als es erst im Manuskript vorlag und er es — dank dem freundlichen Entgegenkommen des Verfassers — bei seinen eigenen Studien über das westfälische Weichbildrecht zu Rate ziehen konnte. Es zeigte sich sogleich, daß hier eine umfassende, an Vollständigkeit kaum zu überbietende Bestandsaufnahme zur Frage der Stadtentstehung in Westfalen gegeben wurde. Selbst wenn man noch hie und da etwas nachzutragen vermöchte, würde das keine Kritik an diesem gründlichen Werk rechtfertigen. Die Besprechung soll sich daher vor allem mit der grundsätzlichen Problematik der Aufgabe beschäftigen, der sich H. unterzogen hat.

„Die Entstehung der westfälischen Städte" ist das Thema. H. will diesen Vorgang so auf seine Grundphänomene zurückführen und in sich aufgliedern, daß er auf einer Karte dargestellt werden kann. Er muß daher immer wieder die Frage stellen: „Was ist denn eigentlich eine Stadt?" Nur wenn das geklärt ist, läßt sich ja entscheiden, ob der Ort X oder Y zu einer bestimmten Zeit Stadt ist oder nicht. Der Stadtbegriff ist also ein Kernproblem der ganzen Untersuchung. H. hält es für undurchführbar, diesen Begriff von nur einem wesentlichen Merkmal her zu bestimmen, etwa wirtschaftlich durch die Fernhandels- oder Marktfunktion, bevölkerungsstatistisch von der Einwohnerzahl her, rechtlich auf Grund des Stadtrechts oder terminologisch mit Hilfe der Stadtbezeichnung. Er entscheidet sich vielmehr für einen kombinierten Stadtbegriff (S. 6 f.), der alle diese und noch andere Kriterien miteinander verbindet. Obendrein müsse der Inhalt des Begriffes für jede Epoche neu bestimmt werden, da immer wieder einzelne Merkmale wegfielen, neue hinzuträten und auch die Rangordnung zwischen ihnen sich fortwährend verschiebe. Ein Beispiel, das H. selbst gibt: Das Moment der Befestigung „wächst vom 10. Jahrhundert ab in seiner Bedeutung; um 1200 ist es praktisch unabdingbar für eine Stadt; im Verlauf des 13. Jahrhunderts wird es sogar häufig zur einzigen Ursache für die Anlage von Städten; dann aber sinkt es langsam in seiner Bedeutung wieder ab, bis es im 19. Jahrhundert jedes Gewicht verliert" (S. 7). In verschiedenen Epochen müsse man also verschiedene Stadtbegriffe anwenden (S. 8).

Demgegenüber erhebt sich freilich die Frage, was denn der Maßstab dafür ist, wie der Stadtbegriff bestimmt werden soll. Wie erfährt man, was in einer bestimmten Periode zu einer richtigen Stadt gehört, und was nicht? Betrachten wir hierzu das Vorgehen von H. selbst: Er führt zunächst alle in Frage kommenden Städte einzeln auf, zitiert die Quellen, die auf ihren städtischen Charakter in dieser Epoche hinweisen, und entscheidet schließlich für jeden dieser Orte, ob er als Stadt anzusehen sei oder nicht. Sodann folgt ein zusammenfassender Abschnitt, in dem die Städte dieses Zeitraumes auf ihre charakteristischen Merkmale untersucht werden: Größe, Befestigung, Verkehrslage, Fernhandelsfunktion, Planmäßigkeit, Bezeichnungen, Organe, Stadtrechtsverflechtungen, Münzstätte und Siegelführung sind solche Elemente, aus denen diejenigen hervorgehoben werden, die in dieser Periode den kombinierten Stadtbegriff bestimmen. Jetzt erst wird also jener Stadtbegriff endgültig fixiert, mit dem bereits zuvor gearbeitet wurde! Namentlich die Entscheidung, ob eine Stadt gegeben sei oder nicht, hing ja von der Fassung des Stadtbegriffs ab. Das ist ein methodischer Zirkel, dem H., wie er selbst einräumt, kaum entgehen kann (S. 10). Sicherlich läßt sich in solcher Situation durch die wechselseitige Erhellung der Tatbestände vieles ausgleichen, aber die entscheidende Rolle muß dabei notwendig den „bereits vorhan-

denen Vorbegriffen" zukommen, insbesondere „dem geläufigen Stadtbegriff vorwiegend rechtlicher und terminologischer Art" (so H. selbst S. 10). Mit kurzen Worten und bewußt überspitzt gesagt: Die von H. befolgte Methode läuft letztlich darauf hinaus, daß dasjenige, was unserem geläufigen modernen Stadtbegriff am nächsten kommt, als Stadt angesehen wird — mit allen seinen jeweiligen Merkmalen. Das Bedenken der Rückprojektion moderner Vorstellungen in die Geschichte läßt sich hier schwer unterdrücken.

Gegenüber den Quellen befindet sich H. deshalb auch stets in einer schwierigen Situation. Er muß ihnen fortwährend eine Frage stellen, auf die sie ihm keine Antwort geben können — die Frage: Stadt oder nicht? Solange die Quellen lateinisch reden, besteht ja ohnehin die bekannte Übersetzungsschwierigkeit: bedeutet *oppidum* oder *civitas* nun „Stadt" oder was sonst? Wenn aber in den Urkunden das deutsche Wort *stat* erscheint, so vereinfacht das für H. die Lage noch nicht. Er verwirft ja einen bloß terminologischen Ausgangspunkt und mißt jede solche „Stadt", ehe er sie anerkennt, an seinem kombinierten Stadtbegriff. Demgegenüber möchte man doch fragen, ob es nicht besser getan wäre, den Quellen als dem Ausdruck des Selbstverständnisses der Vergangenheit zu vertrauen und zu folgen. Bei H.s Vorgehen muß es ja ohnehin oft zweifelhaft bleiben, ob es sich um eine „eigentliche" Stadt oder überhaupt um eine Stadt handelt. Sogar eine eigene Untergruppe „Unsicher, ob Stadt" muß für jede Periode gebildet werden, und die Zahl der hier verzeichneten Orte wäre gewiß noch größer, wenn sich H. nicht den von Heinz Stoob geprägten Begriff der „Minderstadt" zu eigen gemacht hätte. Dieser Terminus scheint wie geschaffen für alles das, was in den Maschen des kombinierten Stadtbegriffs hängenbleibt und scheint uns insofern weniger für ein Sachproblem als für eine methodische Schwierigkeit bezeichnend zu sein.

Hinzu kommt nun aber noch eine weitere, spezifisch westfälische Problematik: In Westfalen drückt sich das Selbstverständnis jener mittelalterlichen Städte weniger in dem Begriff „Stadt" als vielmehr in anderen Worten mit präzisem rechtlichem Bedeutungsgehalt aus, vor allem in den Bezeichnungen „Weichbild" und „Freiheit". Das macht es hier noch schwieriger als ohnehin schon, die Frage nach dem Stadtcharakter aus den Quellen zu beantworten. Die Zuordnung eines solchen Ortes zu den Städten, Minderstädten oder „Nicht-Städten" mag für die heutige Betrachtung berechtigt erscheinen — dem mittelalterlichen Verständnis entspricht sie nicht. Den Quellen ist eine solche Differenzierung fremd, denn sie bezeichnen als „Freiheit" oder „Weichbild" ebenso eindeutige „Städte" im Sinne H.s wie auch bloße „Minderstädte".

Unser entscheidendes Bedenken ist also, daß die Fragestellung nach der „Stadtentstehung" nicht quellenmäßig ist und darum in Gefahr steht, die Sachphänomene zu verfehlen. Diese Befürchtung scheint sich

darin zu bestätigen, daß eine Reihe von bedeutsamen Erscheinungen und Besonderheiten in der Schau von H. gar nicht hervortritt oder von ihm als unwichtig beiseite gelassen werden kann. So bleibt etwa der Unterschied zwischen den planmäßig gegründeten und den „gewachsenen" Städten unberücksichtigt (dazu H. S. 69). Die westfälische Burgmannenstadt mit ihrer so eigenartigen sozialen und rechtlichen Struktur (z. B. Horstmar, Nienborg) tritt als eigener Typus nicht hervor, und das gleiche gilt vom Weichbild, das der Referent kürzlich untersucht hat. So muß auch die Frage offenbleiben, ob dem charakteristischen Vorgang der Weichbildentstehung etwa für die „Freiheiten" ein eigener typischer Entstehungsprozeß entspricht. Auf der Grundlage solcher „Typen der Stadtentstehung" erst wird man endgültig die „Schichten" ermitteln können.

Die Summe seiner Arbeit zieht H. in den Karten, die der eigentliche Zweck dieses Buches waren. Aus ihnen hebt sich zunächst eine Reihe von Karten heraus, die die jeweils in einem Zeitabschnitt entstandenen Städte enthalten (Karten 2—5, 8, 10, 11, 13, 15). Sie nähern sich noch am meisten der bloßen Aufzeichnung eines Quellenbefundes, obwohl die Sache auch bei ihnen schon komplizierter liegt: Die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Stadt beruht ja auf den vielfältigen Erwägungen, zu denen der sich wandelnde kombinierte Stadtbegriff und die Unterscheidung von Stadt und Minderstadt nötigen. Sie sind daher auch kein bloßes Auskunftsmittel über den Quellenbefund, sondern Darstellung von H.s Forschungsergebnissen. In vervielfachtem Maße gilt das von der zusammenfassenden Karte 17, der einzigen übrigens, die in der Wahl der Signaturen nicht voll gelungen scheint. Sie ergibt kein klares Bild, sondern zeigt eine allzu bunte Vielfalt. — Die Karten 7 (Flächengröße und Entstehungszeit westfälischer Städte im Mittelalter), 12 (Einwohnerzahl der westf. Städte und Minderstädte um 1820), 14 (Stadtverfassungstypen in der preuß. Provinz Westfalen i. J. 1905) und 16 (die kreisfreien Städte in Westfalen i. J. 1950) sind methodisch unproblematische Darstellungen, die interessante Aufschlüsse gewähren. — In den Karten 6 (Rat und Schöffen in den westfälischen Städten und Minderstädten im Mittelalter) und 9 (Deutschsprachliche Bezeichnungen für westfälische Minderstädte) tritt dagegen wieder die Grundlagenproblematik dieses Buches zutage; doch ist hier nicht der Ort, dazu mehr zu sagen.

Nur den Bereich der Provinz Westfalen und Lippes hat H. selbst aufarbeiten können. Dankenswerterweise hat er jedoch seine Karten nicht als Inselkarten stehen lassen, sondern sie für die angrenzenden Gebiete Niedersachsens, Hessens und des Rheinlandes vor allem nach den Angaben des Städtebuches ergänzt. Ein wenig ist diese Begrenzung der Arbeit freilich doch zu bedauern. H. sagt selbst (S. 1 f.), daß man auf diese Weise die historischen Stadtlandschaften nicht erfassen könne. Gerade zu diesem Thema aber hätte er, der sich ja

bereits als gründlicher Kenner auch der niedersächsischen Stadtgeschichte ausgewiesen hat, gewiß manches wertvolle Wort zu sagen gehabt. So darf man wohl wenigstens künftig eine solche Arbeit von ihm erhoffen, nachdem er ihr für Westfalen so gründlich vorgearbeitet hat.

Mancherlei Bedenken haben wir hier vorbringen müssen. Sie sollen aber keineswegs die Tatsache verdunkeln, daß es sich bei diesem Werke um ein bedeutendes und wertvolles, ja für künftige Arbeiten geradezu unentbehrliches Buch handelt. Selbst der Druckfehlerteufel tummelt sich hier nur, wenn überhaupt, dann auf gehobenem Niveau, und beschert uns die hübsche Nachricht von der „Memoirenstiftung" der Edelherren von Büren (S. 52). Unsere Kritik möchte nur das von H. aufgenommene Gespräch über die Methodenfragen fortführen und fühlt sich ihm schon darum tief verpflichtet. Sie darf sich darin gerechtfertigt sehen, daß die gleichen grundsätzlichen Probleme auch anderwärts erörtert werden (vgl. die lebhafte Debatte zwischen Ursula Lewald und Heinz Stoob, Rhein. Vierteljahrsblätter Jg. 25, 1960). Das ungewöhnlich gründliche Buch von H. setzt uns in den Stand, diese Fragen künftig noch präziser als bisher zu stellen und einer Beantwortung näher zu bringen.

Göttingen — Karl Kroeschell

Thurich, Eckart: Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter. Lüneburg: Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg 1960. 219 S., 1 Karte. 18,50 DM.

Die Zahl der historischen Untersuchungen, welche einzelne in sich geschlossene Stadtrechtsfamilien nach allen erreichbaren Quellen aufarbeiten, ist nicht groß. Außerordentlich wenig aber ist gerade über das Lüneburger Stadtrecht und seine Verbreitung bisher veröffentlicht worden. Eine eingehende Untersuchung mit modernen Fragestellungen lag bisher überhaupt nicht vor. Rez. hat vor einigen Jahren (in Festschrift: Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit) einen von vornherein auf 20 Seiten beschränkten ersten Versuch gewagt. Er freut sich, daß diese große Forschungslücke jetzt in einer so eindringenden und gründlichen Arbeit geschlossen wird, und er gesteht gern, daß Verf. seinen eigenen bescheidenen Ansatz in wichtigen Punkten zu Recht kritisiert und korrigiert hat.

Verf. bemüht sich vor allem, die Rechtsentwicklung in die Gesamtgeschichte der Stadt einzugliedern und aus dieser heraus verständlich zu machen. Er stellt das Lüneburger Stadtrecht als ein Recht sui generis heraus, das weder in den westfälisch-lübischen noch in den magdeburgischen Rechtsraum einzuordnen ist, wenn auch zu beiden Rechtskreisen (zum westfälischen etwa im Erbrecht und Ehegüterrecht) gewisse Beziehungen bestehen. Der Lüneburger Rechtskreis mit der Stadt Lüneburg als unumstrittener Mutterstadt entsteht gleichzeitig

und in engem Zusammenhang mit der Emanzipation der Stadt vom Stadtherrn, aber auch mit der städtischen Territorialpolitik, die vornehmlich Pfandpolitik ist. Die Befreiung vom Stadtherrn, die allmähliche Ausdehnung der städtischen Gerechtsame, verwendet als Mittel einer sehr geschickten Politik vor allem die städtische Finanzkraft. 1407 ist das Ratsgericht als oberstes Gericht im Lande anerkannt.

Die Ausdehnung des Lüneburger Rechtskreises deckt sich im wesentlichen mit dem landschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Einflußraum der Stadt. Es entsteht der Typ „einer Stadtrechtsfamilie, die als räumlich und politisch geschlossene Einheit in die Struktur eines mittelalterlichen Territoriums hineingestellt werden kann". Hier ist allerdings zu fragen, ob und wieweit diese Deckung nicht nur Zufall ist, denn es gibt durchaus Stadtrechtsfamilien — man braucht nur an das benachbarte Bremen zu denken —, bei denen es ganz anders aussieht.

Dieser Rechtskreis beruht sowohl auf Urteilsschelte aus den Tochterstädten als auch auf Rechtsbelehrungen (letztere werden nur an Städte, nicht an Personen gegeben). Er zerfällt mit dem allmählichen Unterliegen der Stadt gegenüber der erstarkenden Landesherrschaft vom 16. Jahrhundert ab. Neue zentrale Gerichtsbehörden ziehen den Appellationsverkehr, soweit er nicht an die juristischen Fakultäten der Universitäten geht, an sich. Der unmittelbare Einfluß des Landesherrn sogar auf die innerstädtische Gerichtsbarkeit wird nur mühsam und unter Kosten abgewehrt.

Lüneburg selbst steht in einem gewissen Rechtseinholungsverhältnis zum Magdeburger Schöffenstuhl. So wirkt Magdeburger Recht etwas auf das Lüneburger ein, formt es aber nicht entscheidend. In der Aufzeichnung des Lüneburger Rechtes von 1401 ist weder von Lübecker noch von Magdeburger Rechtseinfluß etwas zu spüren. Die Kenntnis des Verhältnisses Lüneburgs zum Magdeburger Recht, über das bisher wenig bekannt war, wird in der Untersuchung sehr vertieft. Wichtig ist der Nachweis, daß mit dem „Kaiserrecht" in Lüneburg eindeutig das — sekundär hinter dem im „Donat" aufgezeichneten Lüneburger Stadtrecht rangierende — Sachsenrecht gemeint ist. Als Autorität in Sachsenrechtsfragen wird der Herzog von Sachsen-Lauenburg und das Gericht auf der „Brücke zu Lauenburg" angesehen, wohin häufig Rechtsfragen gerichtet werden. (Über dieses wichtige Gericht liegt bisher kaum etwas vor, eine rechtsgeschichtliche Sonderuntersuchung wäre zu begrüßen; Fragen der mittelalterlichen Reichsverfassung würden mitbehandelt werden müssen.)

Die Darstellung des Rechtes der Tochterorte, Uelzen, Dahlenburg, Harburg, Bleckede, Winsen, Bardowiek, Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und — mit starken Einschränkungen — Celle und Salzwedel, geht über eine gute Materialsammlung, die jedem, der sich mit der

Geschichte dieser Städte beschäftigen will, nützlich sein wird, nur wenig hinaus.

Die Arbeit endet mit den Reformationen des Stadtrechtes. Wenn — da nun schon einmal eine so ausführliche Darstellung vorgelegt wurde — ein Desiderat bleibt, so vermißt man vor allem eine Verzahnung der Rechtsgeschichte mit der freilich auch noch kaum bearbeiteten städtischen Sozialgeschichte. Insofern beharrt Verf. doch im Grunde noch bei einer methodologisch gesehen konservativen Auffassung seines Themas.

Wenn Rez. viele Korrekturen seiner eigenen Auffassung (bes. S. 45, 46, 50) gern entgegennimmt, so muß er sich doch bei der Interpretation der Urkunde von 1247 noch eine ausführliche Stellungnahme für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Das Erscheinen angekündigter Arbeiten von Bernd Diestelkamp über die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes und von Karl Jordan über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen (demnächst in Hans. Gesch. Bll. 78, 1960) wird abzuwarten sein.

Die Quellennachweise des Buches sind mustergültig; etwas unübersichtlich ist durch die Gestaltung des Druckbildes das Literaturverzeichnis.

Hannover — Carl Haase

## WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Deike, Ludwig: Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser. Bremen: Schünemann 1959. 122 S., 1 Kte. = Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Fr. Hansestadt Bremen. Heft 27. 7,— DM.

Die Entwicklung vom freien Kolonisationsbauern des 12. Jahrhunderts zum grundherrlich abhängigen Pachtbauern des 14. Jahrhunderts ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Die gleiche Frage begegnet uns in vielen mittelalterlichen Kolonisationsgebieten und gehört letzten Endes in den mit der Umschichtung der mittelalterlichen Sozialstruktur und der Entstehung des modernen Staates zusammenhängenden Problemkreis.

Die Untersuchung beschränkt sich auf die Holländerkolonien in den Marschländereien an der unteren Weser beiderseits von Bremen. Dadurch steht dem Verfasser ein in Siedlungs-, Rechts- und Wirtschaftsformen einheitliches Ausgangsmaterial zur Verfügung, über das außerdem in den verschiedenen Siedlungsprivilegien des 12. Jahrhunderts verhältnismäßig reichhaltige Quellenzeugnisse vorliegen.

Der erste Abschnitt des Buches befaßt sich, ausgehend von dem oft erörterten Kolonisationsprivileg von 1106 mit der siedlungs-

geschichtlichen Untersuchung der durch die Holländerkolonisation erfaßten Landschaften im Bremer Bereich.

Im zweiten und dritten Abschnitt werden einerseits die Verfassungs- und Gerichtsstruktur und andererseits die besitzrechtlichen Fragen der Hollerkolonien behandelt. Dabei stellt der Verfasser den iudex secularis und advocatus des Bremer Erzbischofs in den Kolonisationsurkunden dem grundherrlichen iudex und gogrefen des 14. Jahrhunderts gegenüber, und ebenso wird der Gegensatz zwischen den freien, auf Erbhufen unter bischöflichem Obereigentum sitzenden Bauern des 12. Jahrhunderts gegenüber den Zeitpachtbauern des 14. Jahrhunderts in Abhängigkeit von Ministerialen, Geistlichen und Bürgern untersucht. Es ist das Verdienst des Verfassers, die unterschiedlichen Rechts- und Besitzformen aus den Quellen erarbeitet und übersichtlich dargestellt zu haben.

Im vierten Abschnitt sucht der Verfasser die „tieferen Ursachen des Umwandlungsprozesses" zu ergründen. Dabei schildert er zunächst die politisch labile Lage des Bremer Erzbistums, die eine Verselbständigung der Vögte und damit die Entstehung ministerialer Grundherrschaften ermöglichte. Hinzu kam die Gründung und Förderung von Stiften und Klöstern und der Erwerb von Kolonisationshufen durch Bremer Bürger.

Dieses Eindringen neuer Grundherrengruppen zwischen den Bischof als Obereigentümer und die freien Bauern reicht jedoch nicht aus, den Verlust der bäuerlichen „hereditas", des privilegierten Erbrechtes an Grund und Boden zu erklären. Hier möchte der Verfasser dem Stedingeraufstand zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle zuschreiben. Während einerseits der Ausbruch des Krieges mit dem erwähnten Machtzuwachs der neuen Grundherrschaften zusammenhing, möchte Deike andererseits den „allgemeinen Verlust der bäuerlichen hereditas" der verlorenen Schlacht von Altenesch im Jahre 1234 zuschreiben.

Ob das Problem in dieser letzten Zuspitzung gesehen werden muß, erscheint allerdings fraglich, besonders, da Verfasser an anderer Stelle selber betont, „daß der Verlust der hereditas generelles Signum der Bauern des späteren Mittelalters ist" (S. 99).

Als Ergänzung sei hier auf die kürzlich erschienene Arbeit von Ingeborg Mangels: „Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter" (Schriften der Wirtschaftswissenschaftlichen Ges. NF. 48, 1957 [1] hingewiesen. Wie schon der Titel erwarten läßt, ist ein Vergleich der Ergebnisse sehr aufschlußreich, er kann jedoch im Rahmen dieser Besprechung nicht durchgeführt werden.

Hannover Fr. Engel

---

[1] Besprechung s. Nds. Jb. Bd. 31, 1959, S. 333.

Timm, Albrecht: Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer. Einleitende Untersuchung über die Umgestaltung des Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter. Köln/Graz: Böhlau Verlag 1960. VI, 135 S., 1 Kte. 12,— DM.

Die vorliegende Arbeit bietet nicht eigentlich das, was ihr Thema verspricht. Sie behandelt vielmehr die Stellung des Waldes im spätmittelalterlichen Nordwestdeutschland überhaupt und sucht darüber hinaus weiterführenden Zusammenhängen nachzugehen. Dies brauchte in der Sache kein Mangel zu sein, zumal die Frage nach der Bedeutung von Wald und Forst sich im Rahmen der Landes- wie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in letzter Zeit immer dringlicher stellt (siehe hierzu etwa: H. Kaspers: Comitatus Nemoris, 1957, oder R. Kieß: Die Rolle der Forsten im Aufbau des württembergischen Territoriums, 1958) [1]. Auch kündet der Verfasser eine detaillierte Auswertung der Quellen in „induktivem" Verfahren an, deren es, nachdem seit v. Hammerstein-Loxten und Werner Wittig in dieser Sache für Niedersachsen wenig mehr getan wurde, allerdings dringend bedarf.

Wie die Arbeit ihrer Themenstellung nicht eigentlich entspricht, so gibt ihr Inhalt auch keinen eindeutigen Beweis für den Erfolg der Absicht unvoreingenommenen, sachlich genauen, „induktiven" Verfahrens.

Es läßt sich nun eimal nicht umgehen, daß derjenige, welcher den Anspruch erhebt, etwa über die Stellung der Waldrechte beim Ausbau der Landesherrschaft verbindliche Aussagen zu machen, sich auch mit der Bedeutung der Forst für die hoheitsrechtlichen Zusammenhänge des frühen und hohen Mittelalters eingehend beschäftigt. Es genügt nicht ganz, die obengenannte Arbeit von H. Kaspers wohlwollend zu zitieren, ohne die auf sorgsam bearbeitetes Material gegründeten Ergebnisse dieser Untersuchung im weiteren auch nur irgendwie zu berücksichtigen. Wäre dies geschehen, so hätten wesentliche Sachverhalte, wie das Verhältnis von „Waldleuten" bzw. „Markgenossen" und „Erbexen", oder das von Waldhoheit, Waldnutzung und „Erbe" befriedigender geklärt werden können, als es tatsächlich geschieht. Überhaupt hätte wohl eine breitere Grundlage aus dem für das behandelte Gebiet recht ergiebigen Quellenschatz geschaffen werden müssen, um die Weistümer als spezielle Quellen voll ausschöpfen zu können. Wie wenig dies geschah, vornehmlich für die Frühzeit, mag allein bereits die Bemerkung Timms belegen, daß in Nordwestdeutschland Königsforste kaum nachzuweisen seien (S. 5). Die Wildbannschenkungen, welche ottonische und salische Könige

[1] Die Arbeit von R. Kieß erweist im Zusammenhang mit der Tatsache, daß die niedersächsischen Landesfürstentümer der Welfen in räumlichem Zusammenhang mit den beiden größten Forestationskomplexen Sachsens, dem Harz und der „Magetheide", enststanden, die Notwendigkeit entsprechender Untersuchungen für Niedersachsen.

den Kirchen von Hildesheim, Minden, Bremen und Verden erteilten, weisen, wenigstens für die breite Mitte Nordwestdeutschlands, das Bild einer nahezu durchgehenden Forestierung aus, welches durch die Betrachtung der Corveyer Traditionen bereits auf das 9. Jahrhundert beziehbar wird. Auch müßte Timm beim Studium der frühen Quellen deutlich geworden sein, daß die Markenverbände nicht in der Struktur einer bäuerlichen, sondern in den Rechten und Bindungen einer Herrengesellschaft wurzeln, worauf übrigens F. Lütge schon vor über einem Jahrzehnt hingewiesen hat. In diesem Zusammenhang wäre der zentrale Begriff des „echtworth" = „proprietas" zu klären gewesen, wobei dessen Beziehung zu „Acht" = „districtus" (Bannbezirk) hätte sichtbar werden können. Solche Unklarheiten sind insofern besonders bedauerlich, als gerade im Spiegel der Waldrechte die Zwischenstellung der bäuerlichen Genossenschaft zwischen dem „personellen" Verbande frühmittelalterlicher Bann- und dem dinglichen Verbande frühneuzeitlicher Landesherrschaft deutlich wird. Ein gutes Beispiel dafür, wie die Landesherrschaft die Rechtsgrundlagen einer älteren „Bannherrschaft" aufgreift und umwandelnd nutzt, wäre an dem Beispiel des „Grinderwaldes" (S. 32) zu veranschaulichen gewesen, auf dessen „Bann" die hochmittelalterliche Grafschaft Wölpe gegründet erscheint. Gerade im Bereiche des „Grinderwaldes" ist das frühe „dominium silvae", die „Holtmesterscub", als Dynastenrecht für das Hochmittelalter belegt, das Timm als Ergebnis spätmittelalterlicher Entwicklung ansprechen möchte.

Aber nicht nur in sozial- und rechtsgeschichtlicher Hinsicht kommt Timm zu Aussagen, die angesichts der Quellen und Sachverhalte Verwunderung erregen, so wenn er von einer „jüngeren" Forstbildung im Osnabrückschen spricht und dabei den altbelegten Unterschied zwischen „forestis" und „forestis specialis" unbeachtet läßt; auch in siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichem Bezuge geschieht Gleiches, etwa wenn Timm (S. 105) sagt: „Zumindest im nordwestdeutschen Bereich kann man vor dem Spätmittelalter überhaupt nicht von Feldfluren sprechen, ihre Bildung ist hier gleichsam erst das Ergebnis der Wüstungsperiode"; oder: „Die Beweglichkeit der Siedlungen und ihrer Äcker im offenen Waldgebiet fand im 14. und 15. Jahrhundert mit der Wüstungsperiode einen Höhepunkt, aber auch zugleich einen Abschluß"; oder: „In denjenigen Dörfern, in denen sich Dreifelderwirtschaft verbreitete, verhinderte diese eine Freizügigkeit der Ackerfläche innerhalb der Flur." Dem Rezensenten, der eine größere Anzahl von Orts- und Fluranalysen in dem betroffenen Gebiete durchgeführt hat und dem dabei eine bedingte Mobilität der Siedlung bei auffallender Kontinuität der Flur begegnete, bleibt rätselhaft, worauf Timm derartige Urteile meint gründen zu können. Auf solche Weise werden selbst wesentliche Beobachtungen Timms, wie die der „waldwirtschaftlichen" Beschaffenheit der frühen „Hufe" schief, denn das

Bild von einer ursprünglichen Streusiedlung kleiner Einheiten im Walde, das Timm entwirft, ist zumindest einseitig und läßt die, in ihrer Entwicklung teilweise absolut datierbaren, Großfelder der seit dem 12. Jahrhundert so zahlreich urkundenmäßig belegten Herren-„Curiae" und der diesen zugeordneten Siedlungen außer Acht.

Ungeachtet des vielfältigen Materials und mannigfacher, interessanter Bemerkungen vermag die Arbeit Albrecht Timms somit letztlich nicht zu befriedigen.

Isernhagen H. v. Bothmer

## GESCHICHTE DER GEISTIGEN KULTUR

van Kempen, Wilhelm: Schlösser und Herrensitze in Niedersachsen. Nach alten Vorlagen. Frankfurt a. M.: Wolfgang Weidlich 1960. 232 S. m. Abb., 1 Kte. = Burgen — Schlösser — Herrensitze. Bd. 11. 16,80 DM.

Das in handlichem Format gehaltene Büchlein umfaßt 121 Seiten Text, ein Verzeichnis der im Text genannten Familien und Orte, ferner einen alphabetischen Index der 96 behandelten und abgebildeten Schlösser und Herrensitze Niedersachsens, dazu eine Übersichtskarte. Einem kurzen Überblick über die Geschichte des Landes Niedersachsen und einer kulturellen Würdigung der Adelssitze folgen, nach Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken geordnet, die Texte zu den Einzelbauten. Sie enthalten weniger eine Beschreibung oder kunsthistorische Würdigung als eine genealogische Darstellung des Wandels der Besitzverhältnisse und eine Geschichte der Bauanlagen im Laufe der Jahrhunderte.

Wenn diese Angaben auch nur Bekanntes bringen, kann solche Zusammenstellung durchaus als Gewinn vermerkt werden. Ein Blick jedoch auf die — manche behandelten Orte (z. B. Lauenau und Gödens) auslassende — Übersichtskarte erweckt den Eindruck, als ob es nördlich der Linie Braunschweig—Hannover—Bentheim nur wenige, südlich dieser Linie zahllose Schlösser und Herrensitze gäbe. Wenn auch die Formulierung des Buchthemas keine Vollständigkeit erwarten läßt, so müßten doch wohl in der Gebietsübersicht und noch mehr im Bedeutungswert der einzelnen Burgen und Schlösser die Proportionen richtiger gewahrt bleiben. Das ist leider nicht der Fall. Auch nicht mehr vorhandene Bauten werden abgebildet und beschrieben, z. B. das 1901/02 durch einen Neubau ersetzte, geschichtlich und kunstgeschichtlich wenig belangvolle Schloß Osterndorf; jedoch ist das nahe, weit bedeutendere, noch bestehende Ottersberg nicht erwähnt. Neu-Richmond, ein kleines Nebengebäude, 1833 errichtet, 1907 abgebrochen, wird abgebildet und ausführlich beschrieben, das wenige Kilometer

entfernte, ein Jahrhundert früher zerstörte Schloß Salzdahlum, das an Größe, Glanz und Ruhm bedeutendste aller niedersächsischen Barockschlösser, keines Hinweises gewürdigt. Das aus den Jahren 1837 bzw. 1867 stammende Residenzschloß Braunschweig ist im Buch vertreten, nicht aber die beiden bedeutendsten Fürstensitze Niedersachsens überhaupt: Burg Dankwarderode und die Kaiserpfalz zu Goslar. Im Bezirk Oldenburg scheint es — außer Daren — nur 3 landesherrliche Sitze (Oldenburg, Rastede, Jever) zu geben, wir vermissen Dinklage, Fischhausen, Knyphausen, zumal wenn Herrensitze gleicher Wertordnung im südlichen Teil Niedersachsens in größerer Zahl behandelt werden (aber weit bedeutendere dieses Gebietes, wie Bodenburg, Jühnde, Derneburg, Hardegsen, Nettlingen, Greene, Steuerwald, Steinbrück u. a. fehlen). Ähnlich verunklärend sind die Proportionen zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Regierungsbezirks Osnabrück. Im Bezirk Aurich vermissen wir Pewsum und Dornum, im schaumburg-lippischen Gebiet Schaumburg, Baum, Arensburg, im Lüneburgischen u. a. Winsen a. d. L., Wathlingen und Schnackenburg. Auch das so erinnerungsreiche Schloß Ahlden sucht man vergebens.

Die Abbildungen sind großenteils nicht repräsentativ für das dargestellte Bauobjekt oder einen bestimmten Entwicklungszustand desselben. Sie sind — oft einer charakteristischen Aussage entbehrendes, ja dürftiges — Ergebnis zufällig genutzter Greifbarkeit, nicht zielbewußter Sucharbeit. Diese hätte gewiß zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Es hätten auch Feststelllungen über die Entstehungszeit der Abbildungen getroffen werden müssen, statt sie ohne Zeitangabe abzubilden und den Leser im Ungewissen zu lassen, welchen der zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert möglichen Bauzustände die Abbildung wiedergibt. Es sollen nach dem Vorwort nur „Darstellungen aus alter Zeit" verwandt worden sein — wo solche nicht zu finden gewesen, wäre auf das jeweilige Objekt verzichtet worden. Soweit aber aus den postkartengroßen Schwarz-Weiß-Reproduktionen geschlossen werden kann, stammen deren etwa 15% vom Ende des 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts — ist das noch „alte Zeit"? Hätte man dann nicht auch von weggelassenen, aber unabdingbaren Schlössern zeichnerische Aufnahmen herstellen lassen sollen, gemäß dem bei Schloß Hülsede (Abb. S. 147) gegebenen Beispiel? So ist hier für einen sachlich gering zu veranschlagenden Effekt viel verlegerischer, einer gründlicheren Aufbereitung würdig gewesener Aufwand vertan.

Hannover O. Karpa

Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Begonnen von Edgar Hennecke. In Gemeinschaft mit R. Drögereit, H. Goetting, H. J. v. Homeyer, Ph. Meyer, J. Prinz, Fr. Prüser, H. J. Querfurth, W. Rosien, Fr. Spanuth, C. Woebcken herausgeg. von Hans-Walter Krumwiede. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1960). 338 S. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. 11. Lw. 32,— DM.

Das vorliegende Werk ist ein hocherfreulicher Beitrag zur Erforschung der Kirchenheiligen und füllt in dieser anderwärts schon weiter vorangeschrittenen geschichtlichen Hilfswissenschaft eine bisher vorhandene Lücke auf niedersächsischem Boden aus. Die Arbeit fußt auf Sammlungen des 1951 hochbetagt verstorbenen früheren Pfarrers von Betheln bei Gronau D. Edgar Hennecke, deren sich dann die Gesellschaft und das Seminar für niedersächsische Kirchengeschichte in Göttingen annahmen. Die Arbeit wurde unter Leitung von H. W. Krumwiede mit Erweiterung auf die Altarpatrozinien aufgeteilt nach mittelalterlichen Diözesen und im Rahmen dieser Sprengel eigenverantwortlichen Bearbeitern übertragen. Um mit dem Werke, das der vom Max-Planck-Institut für Geschichte in Angriff genommenen Fortsetzung der Germania Sacra als Vorarbeit dient, in absehbarer Zeit zu einem ersten Abschluß zu kommen, verzichtete die Leitung des Unternehmens darauf, die Mitarbeiter zu einer bestmöglichen Vervollkommnung der Angaben durch eigene Quellenstudien zu verpflichten und nahm damit bewußt einen nur vorläufigen Charakter des Gesamtwerkes in Kauf. So zeigen, je nach dem Stande der Vorarbeiten und den Untersuchungsmöglichkeiten der Teilbearbeiter, die verschiedenen Diözesanabschnitte unterschiedliche Stadien des Ausgereiftseins.

Trotz dieser von dem Leiter des Werkes selbst betonten Bedingtheiten ist das Ganze als ein sehr gelungener Wurf zu bezeichnen. Erstmalig wird hier eine Gesamtschau der niedersächsischen Kirchen- und Altarheiligen sowie eine leichte Feststellungsmöglichkeit im einzelnen geboten, die vielen Forschungsanliegen weitere Fingerzeige geben. Ein wohldurchdachtes und in Musterbeispielen erläutertes Bezeichnungs- und Drucksystem ermöglicht es, die verschiedenen Vorkommensarten in knappster und doch eindeutiger Form darzulegen. Ein gut durchgearbeitetes Heiligen- sowie ein Ortsregister erleichtern es, jeder Fragestellung rasch nachzukommen.

Es ist hier nicht der Ort, einzelnen möglichen Verbesserungen — Material dafür ist sehr erwünscht — nachzugehen. Die bereits erwähnte Beschränkung auf in sehr vielen Fällen unbelegte Zitate aus älterem Schrifttum sowie die Beschränkung auf mittelalterliche Pa-

trozinien brachten die Bearbeiter, wie Einzelvergleiche zeigen, oft vor die schwere und darum in ähnlich liegenden Fällen verschieden gelöste Frage der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Heiligen, je nachdem man den Rückschluß auf ein mittelalterliches Vorhandensein glaubte ziehen zu dürfen oder nicht.

Der beste Dank für das begrüßenswerte Werk wird daher jede Vervollkommnung sein, die die niedersächsischen Geschichtsforscher in eigenen Publikationen oder in Notizen für die Schriftleitung beibringen. Wie für andere Unternehmen wird leider auch hier der unbefriedigende Stand der Erschließung unserer mittelalterlichen Urkunden eine völlige Aufarbeitung des Forschungsthemas noch weit hinausschieben.

Hannover Th. Ulrich

Volk, Paulus [Hrsg.]: Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation. Bd. III 1654—1780. Siegburg (Rhld.): Respublica-Verlag 1959. XIX, 423 S. Brosch. 29,— DM; geb. 32,— DM.

Nachdem die ersten beiden Bände dieser hochbedeutenden Veröffentlichung der jährlichen Beschlüsse der Generalkapitel der Bursfelder Kongregation und die große wissenschaftliche Leistung des Bearbeiters, P. Dr. Paulus Volk von Maria Laach, in diesem Jahrbuch (Bd. 27, 1955, S. 241—243 und Bd. 30, 1958, S. 316—317) bereits ausführlich gewürdigt worden sind, kann das Erscheinen des dritten Bandes kürzer angezeigt werden. Er umfaßt die Zeitspanne von 1654 bis 1780. Niedersachsen, der einstige Ausgangspunkt dieser größten Einung mitteleuropäischer Benediktinerklöster, ist nur noch mit wenigen Anstalten in den katholisch gebliebenen Landesteilen vertreten: St. Michael und St. Godehard in Hildesheim, Ringelheim, Iburg, das Benediktinerinnenkloster auf dem Gertrudenberg zu Osnabrück sowie zeitweise Escherde gehören allein noch der Union an, und die Tagungsorte der Generalkapitel liegen nunmehr ausschließlich im Rheinland und in Westfalen. Gleichwohl ist der wissenschaftliche Ertrag auch des dritten Bandes für die niedersächsischen Verhältnisse, zumal in personengeschichtlicher Hinsicht, keineswegs gering. Für die Textherstellung hatte der Bearbeiter erfreulicherweise auch die 1943 im Staatsarchiv Hannover verbrannten Handschriften des Benediktinerklosters Grafschaft, Kreis Meschede, noch benutzen und ihren wesentlichen Inhalt für die Zukunft bewahren können. Die Reihe der erhaltenen Generalkapitelsrezesse ist mit dem vorliegenden Band, dessen wiederum vorzügliche typographische Gestaltung hervorgehoben sei, abgeschlossen. Der vierte und letzte Band wird die sehnlichst erwarteten Register bringen, die erst den ganzen Reichtum des umfangreichen Werkes für die Forschung erschließen werden.

Wolfenbüttel Hans Goetting

Bergemann, Hans Georg: Staat und Kirche in Hamburg während des 19. Jahrhunderts. Hamburg: Friedrich Wittig Verlag. 1959. 103 S. = Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs. Bd. 1. 5,80 DM.

Die vorliegende, als Göttinger Dissertation entstandene Arbeit eröffnet eine neue Schriftenreihe, deren Herausgabe von dem inzwischen heimgegangenen Hamburger Landesbischof Volkmar Herntrich und dem auch in Niedersachsen nicht unbekannten Kirchenhistoriker an der Hamburger Universität Kurt Dietrich Schmidt begonnen worden ist. Aus der Erkenntnis heraus, daß niemand sinnvoll handeln kann, der nicht den geschichtlichen Ort kennt, an dem er steht, haben sich die Herausgeber das Ziel gesetzt, in den Arbeiten dieser Reihe die heute lebende Generation auf die großen geschichtlichen Zusammenhänge hinzuweisen, für die man von einem besonderen Beitrag Hamburgs zum Gesamtgeschehen sprechen kann. Neben der Reformationszeit wird da besonders als Arbeitsgebiet das sonst so vielfältig kritisierte 19. Jhdt., das Jahrhundert Johann Hinrich Wicherns, genannt.

Es wird nicht zu leugnen sein, daß das von Hans Georg Bergemann behandelte Thema wohl geeignet ist, bemerkenswerte Züge Hamburger kirchlichen Lebens ins Licht zu stellen. Man stößt darauf sofort in der Darstellung des komplizierten verfassungsrechtlichen Bestandes Hamburgs zu Beginn des 19. Jhdts., für den die Identität der verfassungsmäßigen Organe von Stadtkirche und Stadtstaat (Senat und Bürgerschaft) unter Verpflichtung auf das Bekenntnis der lutherischen Kirche charakteristisch war. Eigentümlich war auch die konstitutive Rolle, welche die fünf städtischen Kirchspiele für die Organisation der Bürgerschaft spielten (Sechziger, Hundertachtziger). Senatsmitglieder und Bürgerschaftsmitglieder standen in den mit den äußeren Angelegenheiten der Kirchspiele betrauten Kirchenkollegien an entscheidenden Stellen (Patrone, Kirchspielsherren, Kirchgeschworene, Juraten). Die Geistlichen gehörten dagegen trotz ihres Ansehens weder kirchenregimentlichen Organen noch den Kirchspielskollegien an. Sie waren zusammengefaßt im Ministerium bzw. im Kollegium der fünf Hauptpastoren. Von der reformatorischen Superintendenz war nur das Seniorat geblieben, ein Verbindungsorgan zwischen Senat und Ministerium. Das Ende dieser alten Verfassung (1848—1860) und die Neubildung des Grenzbereiches zwischen Kirche und Staat (1860—1874) wird im 2. und 3. Abschnitt des Buches behandelt. 1814 und 1819 war es nur zur Aufnahme von Nichtlutheranern (ohne Stimmrecht in Kirchenangelegenheiten) in die Konvente (nicht Kollegien) der Bürgerschaft und den Senat gekommen. Der Gedanke der Einführung einer presbyterial-synodalen Verfassung war 1842 zum ersten Mal diskutiert worden. Die Wendung kam erst, als am 10. März 1848 die Hundertachtziger dem Senat ein Reformprogramm vorlegten, das u. a. auch die gänzliche Trennung der Kirche vom Staat forderte und

die Diskussion eröffnete über weitere Entwürfe und Vorschläge, die von Senat, Ministerium, Sechzigern und verschiedenen dazu gebildeten Kommissionen wie auch einer konstituierenden Versammlung kamen. Die Frage der Beibehaltung eines Kontaktes der Kirche zum Staat spielte dabei eine besondere Rolle. Nach zeitweiligem Stillstand (Eingreifen Preußens) kam es 1860 zur Annahme einer neuen Staatsverfassung, die den Senat und die Kollegien zunächst als Kirchenregiment noch bestehen ließ. Die neue Kirchenverfassung folgte 1870. Sie sah Kirchenkollegien und Gemeindevorstände, Stadtkonvent und Landkonvente, Synode und Kirchenrat vor. Das Kirchenregiment von Senat und Sechzigern verschwand. Doch hielten die von dem Patronat der evang.-lutherischen Senatsmitglieder bestellten, besonders mit gewissen Bestätigungsrechten ausgestatteten Kirchspielsherren und Präsidialmitglieder in den Kirchenkollegien, Stadtkonvent, Synode und Kirchenrat die Verbindung zum Senat aufrecht. Das Patronat entsprach dem Kirchenregiment des praecipuum membrum in den monarchischen Staaten. Ruhig, sachlich und mit Würde, ohne dramatische Zusammenstöße ist dieser Verfassungswandel in Staat und Kirche Hamburgs vor sich gegangen. Dem Niedersachsen, der das Buch liest, wird vielleicht diese Seite der Ereignisse besonders bemerkenswert sein. Demagogie und Aufruhr wie 1862 in Hannover oder Hin und Her wie 1849 ff. in Oldenburg fehlten in dem Hamburger Bilde der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat im 19. Jhdt.

Göttingen — Ph. Meyer

Lahrsen, Ingrid: Zwischen Erweckung und Rationalismus. Hudtwalcker und sein Kreis. Hamburg: Wittich 1959. 163 S. = Arbeiten zur Kirchengesch. Hamburgs. Bd. 3. 7,80 DM.

Von Hamburg verbreitete sich durch Joh. Heinrich Wichern die Bewegung der Inneren Mission über ganz Deutschland; so darf das vorliegende Buch auf Interesse im gesamten deutschen Kulturgebiet rechnen. Es umfaßt die Erweckungsbewegung und ihr Eindringen in die kirchlichen Institutionen Hamburgs in den Jahrzehnten 1820—1840 mit vielen für die alte Hansestadt bezeichnenden Einzelheiten. Neben Martin Hieronymus Hudtwalcker ist Ferdinand Beneke der bemerkenswerteste Vertreter der Erweckung, dessen eindrucksvolles, von 1792—1848 reichendes Tagebuch neben den sorgfältig ausgeschöpften Akten des Hamburger Staatsarchivs und den 38 Streitschriften der Jahre 1839/40 eine wesentliche Quelle des wertvollen Buches bilden

Wolfenbüttel — Wilh. Herse

Moderhack, Richard, Hans Jürgen Querfurth und Gerhard Stoletzki: Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig. Wolfenbüttel: G. Stoletzki 1960. 62 S. mit sehr zahlr. Abb. = Städte, Landschaften und Kultur zwischen Harz und Heide. Heft 6. 4,— DM.

Vielleicht ist mit diesem Bildband erstmalig der Versuch gemacht, einem weiteren Kreise interessierter Laien die Schätze eines Stadtarchivs und einer Stadtbücherei in über 50 Abbildungen nahezubringen. Ich glaube, das ist vollauf gelungen. Ein derartiges Unternehmen scheint mir um so mehr gerechtfertigt, als ja die Öffentlichkeit, abgesehen von gelegentlichen Ausstellungen, zu diesen Schrift- und Kulturdenkmälern kaum Zutritt und Zugang hat.

Einer kurzen Übersicht über die Geschichte und Entwicklung von Stadtarchiv und -bibliothek folgen dann die den größten Teil der Veröffentlichung einnehmenden Abbildungen aus Handschriften, von Einbänden, Initialen, Urkunden, Siegeln, Holzschnitten, frühen Drucken, Autographen, Zeichnungen, Noten usw., eine Fülle interessanter Dokumentation, von der bei der allgemeinen Wichtigkeit und Bedeutung der Vorlagen einzelne Objekte hier kaum hervorgehoben werden können; jedenfalls eine sehr geschickte Auswahl, die die beiden Archivare getroffen und mit Text versehen haben, während die technisch zumeist guten Photos Gerhard Stoletzki zu danken sind.

Die Wiedergabe im Druck ist bis auf S. 24 durchaus befriedigend. Mit solchen Veröffentlichungen kann wohl endlich für die sonst etwas im Schatten des Wirtschaftswunders stehenden Archive und Bibliotheken in der Allgemeinheit Interesse und Verständnis geweckt werden. Auch der Fachmann aber wird große Freude daran haben, weil er auf manches besonders wertvolle Objekt hingewiesen wird.

Goslar — Karl G. Bruchmann

Reller, Horst: Vorreformatorische und reformatorische Kirchenverfassung im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1959. 237 S., 3 Ktn. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 10. 28,80 DM.

Die Fortsetzung des großen Sehlingschen Werkes (Ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts) mußte eine Belebung der Forschung auf dem Gebiet der kirchlichen Verfassungsgeschichte mit sich bringen. Daß diese Erwartung für Braunschweig-Wolfenbüttel bereits in so kurzer Zeit erfüllt wird, ist eine Überraschung, die nur mit Dank quittiert werden kann. Es sei gleich vorweg gesagt, daß es sich um eine ausgezeichnete Dissertation handelt, die für die reformations-

geschichtliche Forschung auf diesem Gebiet einiges austrägt. Der Verfasser baut seine Arbeit nicht nur auf gedrucktem Material auf, sondern zieht auch Archivalien der niedersächsischen Archive heran. Auch das Staatsarchiv in Marburg hätte in dieser Beziehung, besonders aus dem Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Herzog Heinrich d. J., manche Ergänzungen hergeben können. Die Grundlage der Arbeit ist aber gut gesichert.

Der Verfasser schildert zuerst die Entwicklung des braunschweigischen Territoriums vom Mittelalter bis in die Reformationszeit hinein. Insbesondere befaßt er sich mit den kirchlichen Maßnahmen Herzog Heinrichs und der entgegengesetzten Entwicklung unter Herzog Julius. Auf dem Hintergrund der politischen Vorgänge hebt sich die Entstehung der braunschweigischen Landeskirche um so deutlicher ab. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auf die Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, auf das landesherrliche Kirchenregiment, auf das Superintendentenamt und andere entscheidende Faktoren der kirchlichen Leitung ein. Von Bedeutung ist seine Untersuchung über Einflüsse der sächsischen und württembergischen Kirchenordnungen auf die braunschweigischen. Auch des hessischen Einflusses, den Antonius Corvinus vertritt, wird gedacht. Dabei werden gewisse Unterschiede in der kirchlichen Struktur aufgewiesen. Im einzelnen wird die von Bugenhagen aufgestellte braunschweigische Kirchenordnung von 1543 betrachtet, um weiter zu dem nach württembergischem Muster erfolgten Aufbau der Landeskirche überzugehen. In diesem Abschnitt geht es vor allem um den großen persönlichen Einfluß von Jacob Andreae und Martin Chemnitz, den sie in der Visitation und Kirchenordnung von 1568 geltend machen, und um die Ausprägung kirchenrechtlicher Anschauungen nach württembergischem Vorbild. Die Arbeit macht es auch deutlich, in welchem Maße die Kirchenverfassung mit der Theologie ihrer Zeit verbunden ist.

Münster/Westf. R. Stupperich

Wappenbuch Landkreis Duderstadt. Duderstadt: Friedrich Wagner K. G. 1960. 86 S. m. 31 farbigen Abb. u. 1 Karte. 14,80 DM.

Nach Alfeld und Hildesheim (Altkreis) hat nun Duderstadt als dritter niedersächsischer Landkreis sein Wappenbuch bekommen. Die Kreisverwaltung, die diese hübsche Sammlung der Wappen aller ihrer 30 Gemeinden (und des Landkreises selbst) zu seinem 75jährigen Bestehen am 1. April 1960 herausbrachte, war mit dieser Jubiläumsgabe gut beraten und gut bedient. Gut beraten insofern, als die Einführung und Kenntnis der Gemeindewappen viel dazu beiträgt, Heimatliebe und Heimatstolz zu entwickeln und heimische Überlieferungswerte zu erhalten. Gut bedient insofern, als dem Büchlein eine treffliche technische Ausstattung und eine vorzügliche Bebilderung mitgegeben

wurden, dazu ein guter Begleittext, um den sich für die wappenkundliche Einleitung die Herren Joseph Dieck, Duderstadt, und Dr. Joseph König, Hannover, für die historisch-geographische Einleitung und den jedem Ort beigegebenen geschichtlich statistischen Abriß Heinz Sohn, Duderstadt, verdient gemacht haben. Den heraldischen und künstlerischen Wert oder Unwert der — mit Ausnahme des Duderstädter Stadtwappens sämtlich erst in den Jahren 1936 bis 1951 geschaffenen — Ortswappen zu beurteilen, muß sich der Rezensent wegen Befangenheit versagen, da sie alle unter seiner amtlichen Beratung und Begutachtung entstanden sind. Daß die letztere in allen Fällen mit Recht positiv ausgefallen ist, wird hoffentlich auch von der Fachkritik bestätigt werden.

Man kann nur wünschen, daß möglichst bald möglichst viele Landkreise dem hier gegebenen rühmlichen Beispiel folgen und nicht nur ihren sämtlichen Gemeinden zu Wappen verhelfen, sondern diese auch in so ansprechender Weise veröffentlichen möchten wie es hier geschehen ist.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Fahlbusch, Otto: Der Landkreis Göttingen in seiner geschichtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Göttingen: Heinz Reise-Verlag 1960. IX, 259 S., 36 Abb. 12,— DM.

Zu den niedersächsischen Landkreisen, die den 1. April 1960 als Tag ihres 75jährigen Bestehens zum Anlaß genommen haben, nicht nur eine Gedenkfeier zu veranstalten, sondern eine literarische Erinnerungsgabe vorzulegen, gehört auch der Landkreis Göttingen. Er war bei diesem Vorhaben insofern sehr gut versorgt, als der altbewährte Heimat- und Archivpfleger des Kreises, Museumsdirektor i. R. Dr. Fahlbusch, in der Lage war, seine jahrzehntelangen Studien zur Geschichte des Kreisgebietes gerade jetzt abzuschließen und sie in einem stattlichen, mit Bildern und Karten trefflich ausgestatteten Bande herauszubringen.

Unsere Landkreise sind im allgemeinen keine bequemen Objekte für die geschichtliche Darstellung. Nur in seltenen Ausnahmefällen stellen sie alte historische Gebietseinheiten dar. Meistens sind sie erst durch die Einführung der preußischen Kreisordnung 1885 entstanden. So auch der Landkreis Göttingen. Er ist aus einem vollen Dutzend alter Ämter und Gerichte zusammengesetzt, die sich zu allem Überfluß noch auf zwei welfische Teilfürstentümer (Göttingen und Grubenhagen) verteilen. Dazu kommen die vormalige (von 1571—1816 hessische) Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen, das ebenfalls (von 1451—1816) zu Hessen gehörte. Die Kreisgeschichte stand also vor der schwierigen Aufgabe, dieses territoriale Mosaik in seiner ganzen Buntheit zu erfassen und darzustellen, ohne sich zu sehr in Einzelheiten zu verlieren und ohne dem Leser den Blick auf die grö-

ßeren landesgeschichtlichen Hintergründe zu verbauen. Der Verf. hat diese Schwierigkeiten mit großem Geschick gemeistert. Er bettet die Darstellung der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kreisgebietes in eine knappe Schilderung der allgemeinen Landesgeschichte des Fürstentums Göttingen ein und erläutert dabei die einzelnen Abschnitte durch passend ausgewählte und liebevoll ausgemalte Einzelbeispiele aus dem Kreisgebiet. Bald stehen frühgeschichtliche Wehranlagen, bald mittelalterliche Taufkirchen und Klöster, bald landesherrliche oder ritterliche Burgen, bald Dörfer und Güter im Vordergrund, bald wird das Schicksal bestimmter Grenzorte und ihrer Kirchen dazu benutzt, um die politischen und konfessionellen Streitigkeiten mit Kurmainz und Hessen und damit das Elend der Kleinstaaterei zu beleuchten. Auf Schritt und Tritt verspürt der Leser, daß hier ein Mann die Feder führt, der seinen Landkreis nicht nur liebt, sondern ihn auch wie kein Zweiter bis in den letzten Winkel kennt. „Geschichte auf Wanderwegen erlebt" — dieser Titel einer kleinen Studie Fahlbuschs könnte für das ganze Werk gelten. Daß er seine Ergebnisse aber nicht nur erwandert, sondern auch im Schrifttum und in der archivischen Überlieferung gewissenhaft und umsichtig mit dem vollen Rüstzeug des geschulten Historikers kritisch erarbeitet hat, versteht sich bei einem Forscher vom Range Fahlbuschs von selbst.

Des Verfassers besondere Liebe gehört dem Bauerntum, dessen wirtschaftliche und rechtsgeschichtliche Entwicklung selten so eindringlich und beispielhaft herausgearbeitet ist wie hier. Was F. aus der Fülle seines Materials über die Nutzung und Struktur des bäuerlichen Besitzes, seine Belastung durch Dienste, Abgaben und Zehnten, über die Ablösung dieser Bindungen und die Umgestaltung der ländlichen Wirtschaftsformen im 19. Jahrhundert darbietet, ist mit der gegebenen Häufung von Einzelheiten und Zahlen nicht immer flüssig zu lesen, aber eine wahre Fundgrube für die allgemeine Wirtschafts- und Agrargeschichte und ein praktischer Kommentar zu ihren Theorien.

Etwas zu kurz gekommen scheint mir die jüngste Vergangenheit. Zwar führt der Verf. die Darstellung der verwaltungsgeschichtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis an die Schwelle der Gegenwart, geht aber über die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit mit nur wenigen Sätzen hinweg. Hier vermißt mancher vielleicht doch einige Einzelheiten über die Schicksale des Kreises in der Zeit des Zusammenbruches, der Besetzung und der schlimmen Not nach 1945, zumal diese Dinge eigentlich nur jetzt noch aus dem Gedächtnis der Mitlebenden festgestellt und festgehalten werden können.

Das Buch ist dazu bestimmt, weite Kreise der Bevölkerung anzusprechen. Dem dient die klare und gemeinverständliche Darstellungsweise aufs beste. Um so mehr wird man es zu schätzen wissen, daß

der Verf. durch sorgsame Quellenbelege und Quellenhinweise es auch der Wissenschaft ermöglicht, seine Ergebnisse nachzuprüfen und weiterzuführen. Besonders zu begrüßen ist im Anhang eine Zusammenstellung der ältesten urkundlichen Belege für die einzelnen Dörfer und das durch eine Karte erläuterte Verzeichnis der Wüstungen des Kreisgebiets: nicht weniger als 86 neben 73 lebenden Orten! Ja, Fahlbusch bietet in dieser Hinsicht noch mehr: eine regelrechte Anleitung zum Erforschen und Schreiben von Dorfgeschichten, erläutert durch drei skizzenhaft ausgeführte Beispiele: Landolfshausen, Deiderode und Reiffenhausen.

Versehen und Irrtümer sind mir in nur so unerheblichem Maße aufgestoßen, daß es Beckmesserei wäre, sie hier anzumerken. Mit einer Ausnahme: der 1002 in Pöhlde ermordete Markgraf von Meißen (Seite 23) hieß Ekkehard, nicht Ekbert (er war nebenbei bemerkt der Vater des unter den Naumburger Stifterfiguren auftretenden Ekkehard II., † 1046). Diese Richtigstellung scheint um so mehr geboten, als sich der gleiche Irrtum auch in den „Historischen Stätten Niedersachsens" sogar an zwei von verschiedenen Bearbeitern herrührenden Stellen (Seite 301 und Seite 328) findet. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem 1090 im Selketal erschlagenen Markgrafen Ekbert von Meißen, dem letzten Brunonen, zugrunde.

Alles in allem: ein Buch, zu dem man den Verfasser und den Landkreis Göttingen nur beglückwünschen kann.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Kreutzberger, Eberhard: Das Gewerberecht der Reichsstadt Goslar im 18. Jahrhundert und der Reichsschluß von 1731. Goslar: Selbstverlag d. Geschichts- u. Heimatschutzvereins Goslar 1959. 207 S., 1 Abb. = Beitrr. zur Gesch. d. Stadt Goslar. H. 18. Br. 6,—; geb. 7,— DM.

Diese auf Anregung Wilhelm Wegeners entstandene Saarbrückener Dissertation von 1959 stellt das Goslarer Gewerberecht (S. 3—164) und die Durchführung der sog. Reichszunftordnung von 1731 (S. 165—176) dar. Mit dem gewonnenen Ergebnis vergleicht der Verf. dann (S. 185—201) kritisch Jacob Gottlieb Siebers 1771 erschienene „Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. August 1731 wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen". Diesem Vergleich schickt er voran (S. 177—185), was den Anlaß zur Abfassung dieser Schrift gegeben hat, und den Lebensweg ihres Autors. Der Vergleich zeigt, daß man sich nicht auf diese Abhandlung des 1762—1793 amtierenden Goslarer Syndikus dafür berufen kann, das Reichsgesetz habe keinen Einfluß gehabt. Zwar sind die von Sieber aufgezählten zehn Schwierigkeiten in Goslar anfangs von Bedeutung gewesen, sie wurden jedoch

in den folgenden Jahrzehnten und vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts überwunden.

Wenn auch die Arbeit in der umsichtigen Stellungnahme darüber gipfelt, welchen Wert Siebers Abhandlung als Quelle angesichts der Goslarer Verhältnisse hat, so ist doch der diese Kritik vorbereitende Teil der Dissertation ein ganz selbständiges Thema. Nur dieses ist in dem Titel genannt.

Der erste, systematische Teil führt zunächst die Rechtsquellen auf, bespricht dann die freien Gewerbe und vor allem die gildischen und zünftischen. Die Errichtung und Auflösung von Gilden und Zünften, die in ihnen zusammengeschlossenen Gewerbe und die Sonderstellung der Gilden im Stadtregiment werden behandelt. Es folgt eine Darstellung der Verfassung der Gilden und Zünfte. Vom Gilde- und Zunftvermögen wird gesprochen. Besonders ausführlich ist das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen geschildert. Die wirtschaftlichen Vorschriften (Wettbewerb und Preise, Handel) schließen den ersten Teil, in dem schon an den jeweiligen Stellen auf den Reichsschluß von 1731 hingewiesen wird. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dann im zweiten Teile zusammenhängend behandelt und hieran der Vergleich mit Siebers zehn Schwierigkeiten angefügt.

Die Arbeit beruht auf umfangreichem Quellenstudium und eingehender Verwertung der Literatur. Dabei wird das spezielle rechtsgeschichtliche Thema in den größeren Rahmen der Goslarer Stadtgeschichte gestellt. An Beispielen zeigt der Verf., wie sich die einzelnen gewerberechtlichen Bestimmungen auswirken, welche Streitigkeiten auftauchen und deren Entscheidung. Auf diese Weise ist ein äußerst lebendiges Bild von dieser Zeit des wirtschaftlichen Niederganges in Goslar entstanden. Daß der Historiker manchmal anders formuliert hätte, mindert nicht den Wert dieser Arbeit.

Diese Dissertation ist nicht nur ein ausgezeichneter rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Goslarer Geschichte. Sie greift mit der gründlichen Kritik an Siebers Abhandlung über das Gebiet dieser einzelnen Reichsstadt weit hinaus und leistet damit wesentliches für die Kenntnis, wie sich der Reichsschluß von 1731 durchgesetzt hat.

Hamburg — Wilhelm-Christian Kersting

Jünemann, Joachim: Tausendjähriges Jühnde. Eine Chronik von Burg und Dorf. (Göttingen 1960: E. Goltze KG.) [Auslief. durch die Gemeindeverwaltung.] 175 S., 15 gez. Abb., mehrere Sk., 4 Bildtaf., 1 Kte. 7,— DM.

Dorfchroniken werden an dieser Stelle mit Rücksicht auf den Platzmangel des Jahrbuchs im allgemeinen nur angezeigt, wenn sie hinsichtlich ihrer Methode oder ihres Ergebnisses von überörtlicher Bedeutung sind und als Muster für ähnliche Arbeiten bezeichnet werden können. Das trifft bei der hier zu besprechenden Geschichte von

Jühnde zu. Das als Geburtsort von Heinrich Sohnrey weithin bekannt gewordene freundliche Bergdorf am Fuß des Hohen Hagen wird in einer Schenkungsurkunde Ottos des Großen für Hilwartshausen im Jahre 960 zuerst erwähnt. Die Gemeinde hat die Tausendjahrfeier zum Anlaß genommen, eine Dorfgeschichte schreiben zu lassen, die zwei nach Namen und Herkunft eng mit Jühnde verbundene Heimatforscher zum Verfasser hat: für den urgeschichtlichen Teil Fritz Bertram Jünemann, für den geschichtlichen Hauptteil Joachim Jünemann. Sie geben ein gut gezeichnetes und sorgfältig belegtes Bild der Entwicklung des Ortes von der Urzeit bis zur Gegenwart.

Jühndes Geschichte bekommt ihre besondere Note durch die noch heute wohlerhaltene Burg. Anfänglich unter everstein'scher, dann unter welfischer, vorübergehend auch unter mainzischer Lehnshoheit kam die Burg mit ihrem Zubehör von dem Geschlecht v. June [1] über die v. Boventen, v. Berlepsch, v. Adelebsen 1664 an die Freiherren Grote, die noch heute dort sitzen. Das feste Haus hat mancherlei kriegerische Ereignisse in das stille Jühnder Tal gezogen. Es war auch als Sitz der genannten Adelsgeschlechter jahrhundertelang der Mittelpunkt einer ausgedehnten Gerichtsherrschaft, die erst 1852 endete. Das alles ist aus den Urkunden und Akten mit bemerkenswerter Zuverlässigkeit und Umsicht herausgeholt, daneben auch die Geschichte der Kirche und Schule, der einzelnen Höfe und ihrer Besitzersippen, der Feldflur mit ihren Flurnamen, der Forst usw. Dankenswert, daß auch Sitte und Brauchtum, Sagen und Märchen nicht vergessen, sondern (zum Teil erfreulicherweise in der Mundart) vielleicht in letzter Stunde in diesem Buche festgehalten sind, zu dem man Jühnde nur beglückwünschen kann. Einzelne kleine Versehen und Ungenauigkeiten wird man dem Verfasser nicht allzu schwer anrechnen, zumal Sorge getragen ist, sie in einer Neuauflage zu verbessern. Was hier von einem fachhistorisch nicht geschulten, aber heimatbegeisterten Laien auf Grund emsigen Selbststudiums erarbeitet ist, verdient Respekt und sollte zur Nacheiferung empfohlen werden.

Hannover/Göttingen G. Schnath

Logemann, Christian Friedrich: Die geschichtliche Entwicklung des besonderen Sielrechts in Oldenburg. M. zwei Ktn. Oldenburg ⟨Oldb.⟩: G. Stalling 1959. 62 S. = Oldenburger Forschungen. Heft 13. 4,80 DM.

Siele nennt man im Oldenburgischen und in Ostfriesland die Durchlässe durch die Deiche, welche vornehmlich der Entwässerung des ein-

[1] Ein Leckerbissen für Heraldiker ist die vom Verfasser nachgewiesene Teilung der Wappenfigur der von June, einer Wolfsangel, in zwei abgekehrte Angelhaken, die getrennt voneinander vererbt werden (15. Jhdt.).

gedeichten Landes, gelegentlich bei Flußdeichen in trockenen Sommern auch der Bewässerung, dienen. Sie werden bei Flut geschlossen, bei Ebbe, um das Abströmen des innerhalb des Deichringes angesammelten Wassers zu ermöglichen, geöffnet — heute geschieht das in der Regel automatisch durch eine ausgeklügelte Mechanik.

Verf. untersucht die Rechtsverhältnisse dieser Einrichtung. Ihr Entstehen ist unmittelbar mit der Eindeichung verknüpft, die, zunächst inselhaft von kleinen und höhergelegenen Landstücken ausgehend, zu einem Ausweiten dieser Inseln, zu ihrer Vereinigung, und zuletzt, erst in der Neuzeit, zu einem geschlossenen Deichring, einer klaren Trennung von Land und Meer führt. Deichrecht und Sielrecht bilden daher zunächst auch eine Einheit. Erst allmählich, formal erst mit dem Entwurf der Deich- und Sielordnung von 1719 (in Ostfriesland schon im 15. Jh.!), löst sich ein besonderes Sielrecht vom Deichrecht als eigene Rechtsmaterie ab. Hauptaufgaben, die der rechtlichen Klärung bedürfen, sind einmal das Schlagen neuer Siele, das heißt in der Regel das Verbinden solcher Deichinseln über dazwischenliegende Flußläufe hinweg, und andererseits die Reparatur und Erhaltung der vorhandenen Siele.

Die deutlich erkennbare Leitlinie der Entwicklung ist: Genossenschaftliche Organisation von den Anfängen der Eindeichung an, in Form von Sielverbänden (Sielachten), bis ins 16. Jahrhundert; Übernahme der Sielrechte durch den Staat unter eigentlich nur noch dienender Mitwirkung der Sielachten mit dem Aufkommen des Absolutismus — bei Exemtion oder Teilexemtion des Adels und der Geistlichkeit von den Siellasten; schließlich wieder Verstärkung der genossenschaftlichen Initiative unter Beseitigung aller Exemtionen im Zeitalter der wiedererwachenden Selbstverwaltung unter Staatsaufsicht nach 1848, mit der im wesentlichen noch heute geltenden Deichordnung von 1855, welche auch das Sielrecht in sich enthält.

Auf die Sielhäfen, welche dem Handel und der Schiffahrt dienten und zum Teil bis etwa zur Mitte des 19. Jhdts. eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben, und welche in Oldenburg — in Abweichung von Gebräuchen andernorts — dem Sielrecht unterliegen, geht Verf. leider nur ganz kurz ein.

Bedauerlicherweise fehlen die auf S. 17 angekündigten Abbildungen, die offenbar Konstruktionszeichnungen von Sielen mit allem Zubehör bieten sollten und besonders für den Nichtfachmann das Eindringen in die Materie sicher erleichtert hätten. Es bleibt aber das Verdienst des Verf., nachdem das Deichrecht schon mehrfach dargestellt wurde, nun auch dem oldenburgischen Sielrecht endlich die erste moderne Untersuchung gewidmet zu haben.

Hannover Carl Haase

Oldenburg mit Umgebung um 1790. Achtfarbige Karte. Maßstab 1 : 25 000. Oldenburg ⟨Oldb.⟩: Kartogr. Verlag Ernst Völker (1960) in Komm. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Nds. [V]: Nds. Städteatlas [Abt.] 3: ⟨Oldb. Städte⟩ A 1. Zugl. Sonderdruck: Oldb. Vogteikarte um 1790 (Ausschnitt). 5,— DM.

Das in einem Kartonumschlag gebotene 50 × 50 cm große Kartenblatt ist ein Vorabdruck aus dem niedersächsischen Städteatlas und zugleich aus dem geplanten großen Kartenwerk „Oldenburgische Vogteikarte um 1790". Für die Bearbeitung und die kurze Erläuterung zeichnet Hermann Lübbing verantwortlich.

Das Bild der Karte mit ihrer sorgfältigen und klar übersichtlichen Zeichnung und ihrer aquarellartig zarten Farbigkeit ist außerordentlich erfreulich. Daß die Stadt Oldenburg in den Mittelpunkt gerückt ist, entspricht nicht nur dem Zweck des vorliegenden Blattes, sondern ist auch optisch recht wirkungsvoll.

Das Blatt ist ein Zusammendruck aus sechs Teilstücken der geplanten Oldenburgischen Vogteikarte von 1790. Dieser Plan muß unsere Aufmerksamkeit beanspruchen, weil es sich hierbei bereits um das dritte Land innerhalb Niedersachsens handelt, für das die Veröffentlichung eines umfassenden topographischen Kartenwerkes des 18. Jahrhunderts im Maßstab 1 : 25 000 seitens der Historischen Kommission in Angriff genommen wurde. Der Anfang wurde mit der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert gemacht, einer Umzeichnung aus großmaßstäblichen Flurkarten. Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts ist ein Nachdruck des Originalkartenbildes in geringer Verkleinerung. Auch das vorliegende Blatt gibt das Original nur geringfügig verkleinert wieder, wegen dessen schlechten Erhaltungszustandes jedoch in sorgfältiger Umzeichnung.

Wenn die endgültige Ausführung der Blätter dem Vorabdruck entspricht, wird der landesgeschichtlichen Forschung in absehbarer Zeit ein weiteres schönes Kartenwerk zur Verfügung stehen. Der Landschaftszustand tritt klar hervor. Die Streifung der Ackerflächen gilt nur als Signatur und entspricht nicht der Wirklichkeit. Die Farben der endgültigen Ausführung sollen — wie es heißt — auf schwarz und blau beschränkt werden. Demgegenüber möchte man nun allerdings vorschlagen, das Gewässerblau, das für die Anschauung des alten Landschaftszustandes unerheblich ist, durch Schwarzschraffur zu ersetzen und anstatt dessen die Wald- und Wiesenflächen in einem durch Punktraster abgestuften Grünton wiederzugeben. Eine weitere Verbesserung würde es bedeuten, wenn darüber hinaus als dritte Farbe ein abgestuftes Violett für die Moor- und Heideflächen gedruckt werden könnte.

Jedenfalls wird man nach dem vorliegenden Musterblatt auf das Erscheinen der Vogteikarte gespannt sein können.

Hannover Franz Engel

Winkler, Klaus: Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung staatlicher Eingriffe in die Agrarwirtschaft. Stuttgart: Fischer 1959. XIII, 159 S. m. 2 Ktn. = Quellen und Forschgn. z. Agrargesch. Bd. 5. Lw. 21,— DM.

„Der ursprüngliche Plan dieser Untersuchung war, merkantilistische Maßnahmen der Obrigkeit und ihre Wirkung auf die Agrarwirtschaft des Fürstentums Osnabrück darzustellen." Doch stellte sich heraus, daß es hier „eigenartigerweise" solche Maßnahmen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht gab. Die Aktivierung des Staates in Fragen der ländlichen Wirtschaft, die auch in Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege wahrzunehmen ist, vor allem unter Bischof Ernst August I., war noch nicht vom merkantilistischen „Produktivitätsmotiv" bestimmt, sondern ganz überwiegend von steuerpolitischen Gesichtspunkten. Zwar bewirkte auch das „Steuerträger-Erhaltungs-Motiv" verschiedentlich — etwa in der Wiederbesetzung wüster und vakanter Höfe oder in der zwangweisen Reduktion von Schuldforderungen — eine Art von Bauernschutzpolitik. Doch hatten „die staatswirtschaftlichen Maßnahmen, d. h. die einer maximalen Einnahmeerzielung, nach Ende des Dreißigjährigen Krieges fast immer den Vorrang vor solchen", „die der Landwirtschaft Schonung gewährt oder einem Wiederaufbau gedient hätten".

Dies ist der letzte Extrakt einer systematischen Untersuchung aller Seiten der ländlichen Wirtschaft: von der Höfeverfassung, den bäuerlichen Lasten und der Besteuerung über „Kredit und Verschuldung", „Landarbeiter und ländliche Arbeitsverfassung" bis zum Landhandwerk, der Agrikultur und der Preisbildung landwirtschaftlicher Produkte. Jedes dieser 8 Kapitel ist bis ins Detail untergegliedert (insgesamt mehr als 150 Untertitel), holt bis in die allgemeine Wirtschaftsgeschichte aus und führt erst über die ältere Entwicklung im Fürstentum Osnabrück zum eigentlichen Thema (=knapp die Hälfte des Textes), den Maßnahmen nach dem Dreißigjährigen Krieg. Diese Weite des Gesichtsfeldes zeigt die gute Schule Friedrich Lütges, dem die Arbeit 1954 als Dissertation vorgelegen hat. Allerdings fragt sich, ob solche weitgreifende Systematik in der Konzeption, die auch am Rande des Kernproblems liegende Fragen aufgreift, nicht bereits die Möglichkeiten einer Dissertation übersteigt. Denn die Ausweitung der Untersuchung zu einer umfassenden Studie über „Landwirtschaft und Agrarverfassung" (Obertitel) muß eine Fülle von Unterthemen anschneiden, für die zureichende Vorarbeiten noch nicht vorliegen. Zu allen auftauchenden Fragen aber die Akten erschöpfend heranzuziehen, war dem Verf. nicht möglich, zumal er offenbar durch Leseschwierigkeiten behindert wurde. So kann das, was über Steuer-, Zoll- und Preispolitik, über Jagd und Fischerei, über die Verschuldung des Adels und manches andere gesagt ist, unter dem Gesichts-

punkt des Obertitels nicht befriedigen. Es entstehen Schiefheiten wie die durchgehende Gleichsetzung von Bauern und Hörigen und demzufolge die Meinung, daß nur Hörige die Träger der Staatslasten waren (S. 65), oder die irreführende Unvollständigkeit der im Anhang aus der Literatur zusammengestellten Tabelle der Steuern bis zum Dreißigjährigen Krieg (die sich mit leichter Mühe hätte ergänzen lassen). Auch Ungenauigkeiten unterlaufen in der Eile, wie die Feststellung, daß die Landtagsfähigkeit „immer" an bestimmten adeligen Gütern gehangen habe (S. 70), wie die unpräzise Interpretierung des Art. 46 der Capitulatio perpetua (S. 17 Anm. 33, S. 94, S. 118), die Bezeichnung des „locus" Osnabrück als Empfänger des Zollprivilegs von 889 (S. 127) oder die Mangelhaftigkeit der (aus den Akten erarbeiteten) Tabelle über wüste und vakante Höfe (S. 143). Im übrigen ist diese Tabelle auf S. 20 unrichtig ausgezogen; und solche Versehen finden sich auch anderwärts, wie in der widersprüchlichen Datierung der Genehmigung zur Tuchfabrikation auf dem Lande zu 1472, 1495 und zur Regierungszeit Erichs II. (S. 99/100) oder in der Abweichung der auf S. 18 (Anm. 40) genannten Gesamtzahlen der landwirtschaftlichen Betriebe von denen auf S. 20, die überdies beide ungenau bei Stüve ausgeschrieben sind — wie überhaupt Flüchtigkeiten in der Zitierung verschiedenlich vorkommen.

Derartige Fehler, zusammenhanglos herausgegriffen, besagen gewiß noch nichts über das allgemeine wirtschaftsgeschichtliche Ergebnis der Arbeit. Dieses dürfte damit kaum erschüttert sein. Doch warnen sie davor, angesichts der gewinnenden Klarheit in Gedankenführung und Diktion darüber hinaus auch die Einzelfeststellungen des Verf. zur „Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück" ungeprüft zu übernehmen.

Osnabrück Penners

Norder Annalen. Aufzeichnungen aus dem Dominikanerkloster in Norden 1271—1530. Bearb. v. Günther Möhlmann.

Die Denkwürdigkeiten des Hieronimus von Grest und die Harlingische Geschichte. Bearb. v. Gerhard Ohling. = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 2 und 3. Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft 1959 bzw. 1960. 104 S. m. 3 Abb. bzw. 128 S. m. 6 Abb. und 1 Kte. Beide 6,— DM.

Die glückliche Konstellation, daß für zwei würdige Quellenstoffe die geeigneten Bearbeiter und für den Druck die notwendigen Geldmittel vorhanden waren, bewirkte erfreulicherweise die Fortsetzung der seit 1908 ruhenden Reihe der „Quellen zur Ostfriesischen Geschichte", die s. Zeit mit C. Borchlings „Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands", hoffnungsvoll begonnen hatte.

Bei den jetzt als Bd. 2 dieser Reihe veröffentlichten „Norder Annalen" handelt es sich um die längst fällige Herausgabe einer 25

Quartseiten umfassenden Quelle zur Geschichte Ostfrieslands, einen Auszug aus dem verlorengegangenen Chronicon Nordanum maius. Die Rekonstruktion dieser erheblich umfangreichen Chronik aus allen friesischen Schriftstellern, die mutmaßlich aus ihr geschöpft haben, und den „Norder Annalen" (= Chronicon Nordanum minus) war das Ziel, das den Forschern, die sich mit ihr eingehend befaßten (A. Pannenborg, W. Sauer, H. Lübbing, F. Ritter), als Ideallösung vorschwebte. Mannigfache Hindernisse ließen es nicht dazu kommen. Nunmehr liegt wenigstens die kleine Chronik in einer wissenschaftlich fundierten Textausgabe und Kommentierung vor. Für einen breiteren Leserkreis ist eine deutsche Übersetzung beigefügt. Die um 1530 in knappe annalistische Form gefaßten Aufzeichnungen berühren zweimal, mit den Kriegszügen Herzog Erichs von Braunschweig-Lüneburg im Groningerlande (1500) und mit der Teilnahme welfischer Fürsten an der „Sächsischen Fehde" (1514), auch die braunschweig-lüneburgische Geschichte.

Ebenso wie in die Geschichte der Norder Annalen, die nach Verlust der Vorlage in den Nachkriegswirren des Jahres 1945 jetzt nur noch nach einer photographischen Reproduktion herausgegeben werden konnten, hat der Krieg auch in die Überlieferung der „D e n k w ü r d i g k e i t e n" des aus Herford stammenden Geistlichen Hieronimus von Grest (Grestius) mit harter Hand eingegriffen. Die in das ehemalige Kgl. Archiv der Provinz Bremen und Verden in Stade verschlagene, vermutlich letzte Abschrift des kleinen Geschichtswerks, nach der der dortige Archivar J. H. D. Möhlmann 1845 eine erste Edition veranstaltete, kam in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das Staatsarchiv Hannover und ging dort in der Brandnacht des 8./9. Oktober 1943 zugrunde. Die längst vergriffene Möhlmannsche Ausgabe ist somit die einzige Quelle für den Text der „Denkwürdigkeiten". Schon aus diesem Grunde wäre es erwünscht gewesen, wenn in der Neuausgabe durch Dr. Ohling neben der sehr verdienstvollen hochdeutschen Übertragung der nicht viel mehr als einen Druckbogen umfassende niederdeutsche Urtext erneut gebracht worden wäre, ganz abgesehen davon, daß der Leser bei jedem Wunsch nach Überprüfung der Übersetzung immer noch auf die schwer zugängliche Möhlmannsche Textausgabe von 1845 zurückgreifen muß.

Die als Reimchronik gestellte Quelle umfaßt die Geschichte des Harlingerlandes, d. h. der Ämter Esens, Stedesdorf und Wittmund, von 1429 bis 1539. Nach dem Aussterben des dort herrschenden Häuptlingsgeschlechtes der Attena mit Balthasar von Esens († 1540) fiel das Land durch Heirat mit der Schwester Balthasars an den Grafen Otto von Rietberg. Als im Jahre 1555 dessen Sohn Johann von Rietberg die Regierung im Harlingerland antrat, überreichte ihm sein früherer Lehrer, der Esenser Superintendent Hieronimus von Grest, sein Geschichtswerk als Lobgedicht auf die Taten der früheren Regenten des Harlin-

gerlandes und zugleich als eine Art Fürstenspiegel. Ohling stellt das Gedicht erstmalig in den literarischen Zusammenhang eines Historienliedes der Renaissancezeit. In der sehr tiefgründigen historischen Ausdeutung der Reimchronik sowie in der beigefügten Darstellung des zum Untergang der Attena führenden Bremer Krieges (1537—1540), den Grestius — als zu dem optimistischen Geist seines Gedichtes nicht passend — bewußt nicht mehr behandelt hatte, läßt Ohling dem Eigenständigkeitsstreben des Harlingerlandes gegenüber Ostfriesland durchaus Gerechtigkeit widerfahren und berichtigt damit die bisher allzusehr vom ostfriesischen Standpunkt gesehene Geschichtsschreibung.

Mit Erfolg bemüht sich der Bearbeiter, aus der Reimchronik Schlüsse auf Leben, Bildung und Gesinnung des Dichters zu ziehen. Leider nimmt er dabei nicht Stellung zu den Angaben der bisherigen Literatur, nach der Grestius zwischen seiner Tätigkeit als Erzieher Johannes' von Rietberg auf Schloß Eden bei Rietberg und seinem Wirken in Esens von 1538—1540 Rektor in Osnabrück, von 1540—1548 Pastor in Ibbenbüren und von 1548—1552 Pastor in Salzuflen gewesen sein soll (vgl. dazu Th. Berndt: Herforder Plutarch, 1951, S. 9—14, ein Büchlein, das trotz mancher Mängel wenigstens hätte genannt werden sollen). Als Todesdatum des Grestius gibt Ohling ohne Begründung im Gegensatz zu der übrigen Literatur nicht den 15., sondern den 5. September 1559 an. Ferner wird nicht erwähnt, daß J. H. D. Möhlmann seinen Landsleuten bereits 1843 in der Zeitschrift „Frisia" (1. Jg. Nr. 48) das Auffinden der Reimchronik im Stader Archiv mitteilte und daß diese den Titel „Wittmunder und Esensche Chronica sive Genealogia Frisica" geführt hat. Die knappe, vom Text räumlich getrennte „Zeittafel der Chronik" (S. 55) ist kein rechter Ersatz für die in der Möhlmannschen Ausgabe von 1845 jeweils links vom Text ausgeworfenen erheblich ausführlicheren Zeitangaben. Gegenüber dem großen Verdienst Ohlings, die Chronik des Grestius erschlossen und unsere Kenntnisse von der harlingischen Geschichte um eine Fülle neuer Aspekte bereichert zu haben, fallen obige kleine Ausstellungen jedoch in keiner Weise ins Gewicht.

Hannover J. König

Stracke, Johannes C.: 5 Jahrhunderte Arzt und Heilkunst in Ostfriesland. Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft 1960. 200 S. m. 9 Abb. Ganzl. 15,— DM.

In H. Deicherts noch immer grundlegender „Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover" (1908) bemerkt der Verf., daß die Ergänzung des verständlicherweise nicht lückenlos erfaßten Materials der Lokalforschung überlassen bleiben müsse. In wie hohem Maße dies möglich ist, zeigt das weitgehend

auf Material des Staatsarchivs Aurich und des Stadtarchivs Emden beruhende Werk Dr. Strackes. In dem verhältnismäßig kurzgefaßten ersten Teil des Buches bringt St. lehrreiche und interessante Angaben u. a. über die Einstellung der Ostfriesen zu Krankheit und Tod, über die einstige Wahrnehmung der praktischen Heilkunde durch handwerklich ausgebildete „Chirurgen" und Wundärzte sowie durch naturbegabte „Knochenbrecher", die noch bis heute in Ostfriesland eine Rolle spielen, endlich über Studium, Stellung und Organisation der akademisch gebildeten Ärzte. Auf Hebammen und Apotheker, „Gasthäuser" und Krankenanstalten wird nur beiläufig eingegangen. Anthropologischen Untersuchungen in Ostfriesland, wie sie u. a. von Virchow und neuerdings von Prof. H. Schade zur Ermittlung typischer Merkmale des „friesischen Menschen" durchgeführt worden sind (vgl. Emder Jb. 40, 1960, 152 ff.), steht St. bei dem starken Zustrom sächsischer Einwanderer nach Ostfriesland skeptisch gegenüber.

Im Mittelpunkt des Werkes stehen 22 Lebensbeschreibungen von gräflich-fürstlichen Leibärzten sowie — aufgeteilt nach Wirkensorten — etwa 497 Kurzbiographien von Ärzten, die bis 1900 in Ostfriesland gelebt haben. Mit dieser verdienstvollen Sammelarbeit ist die biographische Forschung in Niedersachsen ein großes Stück weitergekommen. Einige Ergänzungen werden sich vermutlich beibringen lassen, wenn der nach Findbuchverlust im 2. Weltkrieg noch nicht wieder zugängliche Bestand des Hannoverschen Obermedizinalkollegiums bzw. Provinzialmedizinalkollegiums im Staatsarchiv Hannover (Hann. 134) wieder voll erschlossen sein wird. Unter den Akten des Oberpräsidiums (Hann. 122a) finden sich noch solche über das Medizinalkollegium der Provinz Hannover ab 1868. Bei der Verstreutheit des Quellenmaterials liegt auf der Hand, daß der Bearbeiter — um das Erscheinen seines Buches nicht ungebührlich zu verzögern — nicht über jeden Arzt genealogische Forschungen anstellen und jede ihm überkommende Angabe überprüfen konnte. Gewisse Ungleichmäßigkeiten bei der Darstellung der einzelnen Lebensläufe, vielleicht hin und wieder einmal die Übernahme einer Unrichtigkeit mußten in Kauf genommen werden. Leider war es auch nicht möglich, für jede Angabe die Quelle einzeln zu verzeichnen. Einen gewissen Ersatz bildet das ausführliche Quellen- und Literaturverzeichnis, in dem allerdings auf Angabe eines Nachschlagewerkes wie A. Hirsch, Biographisches Lexikon der hervorragendsten Ärzte aller Zeiten und Völker, Bd. 1—6, 1884—1888, verzichtet wird. An über Ostfriesland hinaus bekannten Ärzten sind u. a. Hermann Conring (1606—1681), Joh. Christ. Reil (1759—1813), Friedr. Wilh. von Halem, der Begründer des Seebades Norderney († 1835), und Friedr. Theod. von Frerichs (1811—1885) zu nennen. Ausgesprochene Ärztegeschlechter ließen sich in Ostfriesland nicht nachweisen. Daß der Arzt Dr. Stracke dieses genealogisch, kultur- und sozialgeschichtlich recht ergiebige Werk in seinen kärglich bemes-

senen, meist nächtlichen „Freistunden" für uns erarbeitete, sei abschließend dankbar anerkannt.

Hannover J. König

Die Kunstdenkmale der Stadt Stade. Bearb. v. Carl-Wilhelm Clasen, Oskar Kiecker, Gottfried Kiesow unter Mitarbeit von Bernhard Wirtgen und Hans Wohltmann. München/Berlin: Deutscher Kunstverlag 1960. Textbd. VIII, 254 S. m. 119 Abb., 1 Stadtplan; Bildbd. m. 344 Abb. 30,— DM.

Der Band ist nicht nur von der heimatverbundenen Einwohnerschaft der Stadt, sondern von allen Freunden Stades freudig begrüßt worden. Herausgeber und Bearbeiter haben sich damit viel Dank erworben. Auch der gänzlich Fremde wird von der Reichhaltigkeit des Gebotenen beeindruckt sein. Was gesammelt ist, kann zwar nicht alles als Spitzenleistung gewertet werden; doch ist das Gesamtniveau ein sehr gediegenes, das ausgedehnte kulturelle Breitenwirkung im Verlauf langer Jahrhunderte zeigt und künstlerisches Empfinden und guten Geschmack im Besitz breiter Bevölkerungsschichten nachweist. Die ersten Sammlungen sind schon 1934/35 durch Baurat O. Kiecker, Mitarbeiter des damaligen Landeskonservators Dr. Deckert, unter Beratung durch den Stader Baurat P. Krause vorgenommen worden. In anerkennenswert zügiger Arbeit ist dann der Band unter Leitung von Professor Karpa von Mai bis Ende 1958 abgeschlossen worden. Die geschichtliche Einleitung aus der berufenen Feder von H. Wohltmann ist mit Recht stark kulturhistorisch bestimmt und verhilft dem Leser zu den Voraussetzungen für ein vertieftes Verständnis der einzelnen künstlerischen Zeugnisse. Sehr berechtigt ist am Schluß der Hinweis auf die Verpflichtung, den in seltener Geschlossenheit und Lebendigkeit erhaltenen historischen Charakter der Stadt für die Zukunft zu wahren. Ebenso ist die Erinnerung an den von allen Geschichts- und Heimatfreunden ersehnten Neubau für die viel zu beengt und unzulänglich aufgestellten musealen Sammlungen in ihrer z. T. einmaligen Bedeutung am Platze. Stadtbild und Museum müssen sich ergänzen, um jedem wahrhaft Bemühten die Eigenart des geschichtlich Gewordenen zu vermitteln. Der folgende Beitrag von B. Wirtgen über „Stade als Festung" bringt nicht nur stofflich viel Neues, sondern bietet auch in seiner methodischen Bearbeitung wertvolle neue Aspekte. Der gleiche Verf. liefert mit kurzen Abrissen der Geschichte der Bruderschaften in Stade ebenfalls ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Dankbar anzuerkennen sind weiter seine Listen der alten Stadtsiegel, besonders aber die der 50 Stadtpläne seit 1628 und 53 Ansichten seit 1492, von denen Ausschnitte und Gesamtwiedergaben in Text- und Bildband gebracht werden. Die Sammlung von Goldschmiedezeichen, schon aus anderen Bänden bekannt, be-

fähigt auch den Laien, an eigenen Schätzen Feststellungen über Entstehungszeit und Herkunft zu machen.

Den größeren Raum unter den gebotenen Denkmalen nehmen verständlicherweise die Kirchen ein, wobei auch die vergangenen mit ihren erhaltenen Kunstschätzen berücksichtigt werden, wie St. Nikolai, St. Georg, St. Pankratii und St. Marien. In den Darstellungen der Baugeschichte ist offenbar alles Wesentliche gebracht, auch ohne Heranziehung der staatlichen Akten des Konsistoriums und der Regierung in Rep. 83 Stade und Rep. 80 K; ich finde sie jedenfalls nirgends zitiert. Die Reproduktionen stehen durchaus auf der Höhe der heutigen Ansprüche, und zwar nicht nur technisch, sondern auch in der Auffassung, die manches wohlbekannte Objekt buchstäblich in ganz neuem Lichte zeigt. Auch die Skizzen sind vortrefflich. Besonders hervorzuheben wären 29 Aufnahmezeichnungen Stader Wohnhäuser durch die Staatsbauschule in Buxtehude, schon in früheren Jahren unter Leitung von Baurat Schöning begonnen. Zusammen mit Rathaus, Zeughaus und Schwedenspeicher kann so die Profankunst der kirchlichen sicher das Gleichgewicht halten. Literaturnachweis und Namensregister sind sorgfältig und übersichtlich gearbeitet. Die Bände werden nicht nur dem Kunsthistoriker, sondern jedem, der sich mit Stader Geschichte beschäftigt, unentbehrliche Nachschlagewerke bleiben.

Hannover E. Weise

## BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Neue Deutsche Biographie. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München. Bd. 3 und 4. Berlin—München: Duncker & Humblot (1957 und 1959). XV, 784; XVI, 784 S. 4°. Subskr.-Pr. 98,— DM.

Ursprünglich sollte jährlich ein Band der NDB erscheinen. Doch bei der gewaltigen Arbeit und dem kleinen Mitarbeiterstab war es von Anfang an nicht möglich, dieses Ziel zu erreichen. Um so dankbarer müssen wir der Schriftleitung und dem Verlag sein, daß sie im Gefolge der beiden ersten Bände (1953 und 1955[1]) den zweijährigen Turnus bisher einhalten konnten. Der dritte Band reicht von „Bürklein bis Ditmar" und der vierte von „Dittel bis Falck". Die Verbesserungen gegenüber dem ersten Band haben sich durchaus bewährt. Für die Genealogien wurden Spezialforscher von anerkanntem Ruf zur Beratung und Kontrolle hinzugezogen. In den letzten beiden Bänden sind rund zweihundert Persönlichkeiten behandelt, die ent-

[1] Vgl. die Anzeigen im Nds. Jb. Bd. 26, 1954, S. 201, und Bd. 27, 1955, S. 229.

weder dem Lande Niedersachsen und Bremen entstammen oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausgeübt haben. Sie gehören den verschiedensten Ständen und Berufen an. Uns interessieren hier besonders die Geschichtsschreiber Conring, Eccard, Emmius, Engelhus und Erath sowie die Kartographen Gebrüder Du Plat. Manche Familien sind wieder mehrfach vertreten wie die Burckhardt, Calixtus, Campe (Verleger), von der Decken, Dedekind, Ebeling, Egestorff, Eucken und von Fabrice. Bei den Regenten, von denen nur die bedeutendsten Vertreter aufgenommen sind, fehlt leider der Fürst Ernst von Schaumburg, dessen Biographie vorgesehen war. Hoffentlich schreiten die Arbeiten an der NDB so fort, daß wir im Jahre 1961 den fünften Band erwarten dürfen.

Hannover F. Busch

Transehe-Roseneck, Astaf von †: Die ritterlichen Livlandfahrer des 13. Jahrhunderts. Eine genealogische Untersuchung. Hrsg. von Wilhelm Lenz. Würzburg: Holzner-Verlag 1960. VII, 119 S. = Marburger Ostforschungen. Bd. 12. 12,— DM.

Diese etwa 1928 begonnene sehr gründliche und vorbildliche Untersuchung des 1946 verstorbenen Verf. wurde im Auftrage der Baltischen Historischen Kommission zu Ende geführt. Ohne ein Exklusivbericht für Genealogen zu werden, schildert sie mit einer Fülle von Quellen- und Literaturangaben in chronologischer Folge, was wir von den einzelnen zum Ritterstande gehörenden Pilgern wissen, die im 13. Jahrhundert gemäß einer Sitte ihrer Zeit für mindestens ein volles Jahr als Kreuzfahrer in Livland geweilt haben.

Das Ergebnis ist besonders für Niedersachsen bemerkenswert. Man kennt noch mehr als 130 solcher Livlandfahrer mit Namen und kann für mindestens die Hälfte von ihnen den Stammsitz eindeutig bestimmen. Nicht weniger als 35 von ihnen kamen mit Sicherheit aus dem jetzigen Lande Niedersachsen und fast alle übrigen aus den angrenzenden Ländern Westfalen, Holland, Holstein, Mecklenburg, dem Magdeburgischen und Thüringen. Die insgesamt fast während der ganzen ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts regierenden Erzbischöfe Albert und Wilbrand von Magdeburg waren Brüder des niedersächsischen Livlandfahrers Graf Ludolf von Hallermund-Käfernberg (Nr. 11). Er war 1209 bei Erbauung der Ordensburg Kokenhusen anwesend, die später 1224—1226 sein Vetter Graf Burchard von Oldenburg (Nr. 31) – ein Bruder des Bischofs Wilbrand v. Utrecht – zu Lehen trug. Zur Livlandfahrt des gleichfalls niedersächsischen Grafen Adolf von Dassel im Jahre 1221 (Nr. 37) sei ergänzend hingewiesen auf die durch Bischof Heinrich von Oesel (1238—1263) dem Grafen Ludolf von Everstein (-Dassel) und zwei Bürgern aus Höxter geliehenen großen Geldsummen (Westf. UB. V, 650).

Der Verf. ist mit den niedersächsischen Adelsfamilien des 13. Jahrhunderts recht gut vertraut, wenn ihm auch z. B. S. 26 entgangen ist, daß Herzog Otto der Strenge bereits 1282 die Burg Hallermund durch Kauf in Besitz nahm und mit Burgmannen aus Lüneburg besetzte (Werner Spieß: Großvogtei Calenberg, 1933). Daher wird die künftige niedersächsische Geschichtsschreibung selbst bei Themen, die den deutschen Osten nicht unmittelbar berühren, sein Buch immer wieder heranziehen müssen. Daß der Verf. bei vielen Livlandfahrern mehrere Herkunftsmöglichkeiten aufzeigen mußte und so manche Frage offen ließ, liegt an der Lückenhaftigkeit und Mehrdeutigkeit der auf uns überkommenen urkundlichen und chronikalischen Nachrichten. Wie schwierig etwa im Zusammenhang mit den Ordensburgen Lohde und Wesenberg zu entscheiden ist, ob die Ritterfamilien von Lode (Nr. 49) und von Wesenberg (Nr. 98) ihre Namen erst im Osten erhielten oder schon aus Deutschland mitbrachten, wurde mir bei eigenen Nachforschungen über die pommersche Ritterfamilie Lode von Batzwitz und über die Herkunft westdeutscher Burg- und Städtenamen im deutschen Osten klar (Nds. Jbch. f. Lgsch. 27, 1955, S. 51 ff.; Jbch. f. Volkskunde d. Heimatvertr. IV, 1958, S. 54 ff. u. 64 f., ebd. V, 1959/60, S. 121—160).

Es würde sich lohnen, solche für die Landesgeschichte der westdeutschen Länder ebenso ertragreiche genealogische Untersuchungen auch über die im 13. Jahrhundert in anderen Ostgebieten auftretenden deutschen Ritter durchzuführen.

Eldagsen — Hans Dobbertin

Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689. Teil 3: Die Ämter Langenhagen, Neustadt und Wölpe, die Stadt Neustadt a. Rbge. und das Kloster Mariensee; bearb. von Max Burchard († ) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: A. Lax 1959. XII, 194 S. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen. 27, Teil 3. 9,60 DM. [Teil 4 s. unten S. 457.]

Die ersten beiden Teile der Kopfsteuerbeschreibung von 1689 sind 1940 und 1941 als Studien zur Volkskörperforschung herausgegeben worden; nun erscheint nach fast zwanzigjähriger Pause aus dem Nachlaß des Initiators Max Burchard ein dritter Band, nachdem die Historische Kommission für Niedersachsen diese landesgeschichtlich, insbesondere sippenkundlich wichtige Publikation in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen hat. Jeder, der sich einmal mit dieser bedeutsamen und reichen Quelle im Staatsarchiv Hannover beschäftigt hat, kann die Kommission zu diesem Entschluß nur beglückwünschen, und vor allen die Familienforscher werden ihr dankbar sein, wenn in schneller Folge weitere Bände erscheinen können.

Der neue Bearbeiter H. Mundhenke hält sich im wesentlichen an die Publikationsrichtlinien, die 1940 Max Burchard dem ersten Band

vorangeschickt hat. In Einzelheiten weicht er im Interesse einer größeren Klarheit des Druckbildes und der besseren Benutzbarkeit ab. So zieht er nicht in dem Umfang wie B. die vorangegangene Kopfsteuerbeschreibung von 1686 heran und verweist die entsprechenden Hinweise in die Anmerkungen. Eine begrüßenswerte Neuerung ist die Zusammenzählung der einzelnen Personen in den Familien, Ortschaften und den Ämtern. So erfahren wir z. B., daß Langenhagen (Kircher Bauerschaft), eine der jüngsten Städte Niedersachsens, die heute über 20 000 Einwohner hat, damals nur 213 Köpfe zählte, während die Gesamteinwohnerzahl des Amtes 3 937 Personen betrug, wobei allerdings die adligen Familien und andere steuerfreie Personengruppen nicht mitgezählt sind. Die Anordnung des Textes ist klar und übersichtlich, und die Benutzung des Buches wird durch ein Personen- und Ortsregister sowie ein Verzeichnis der vorkommenden Berufe erleichtert. Erwünscht wäre eine Kartenskizze, zumal da die im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens veröffentlichte Gesamtkarte (68) nur die Städte namentlich aufführt. (Im übrigen vgl. die Besprechung von Teil 1 in Nds. Jahrbuch 1941 S. 317 f.)

Aurich G. Möhlmann

Niedersächsische Lebensbilder. Bd. 4. Im Auftrage der Histor. Kommission hrsg. von Otto Heinrich May. Hildesheim: A. Lax 1960. VIII, 380 S. = Veröff. d. Hist. Komm. f. Niedersachsen. 22, 4. Brosch. 17,50 DM; geb. 19,80 DM.

Schon mehrfach hat der Herausgeber betont, wie sehr ihm daran liege, Persönlichkeiten „in das Bewußtsein der Nachwelt zu rücken, von denen einige bisher im Schatten blieben oder schon vergessen zu werden drohen". Der vorliegende neue Band der Lebensbilder hat ihm die Möglichkeit zur Verwirklichung seines Planes gegeben. Zum ersten Male erscheinen Frauen in dieser Sammlung, und zwar zwei Frauen, die außerhalb der engen Fachwelt sicherlich kaum jemand kennt. Das sind Hedwig Kettler, die Vorkämpferin der Frauenerziehung, vor allem des Mädchengymnasiums, und Rilkes Gattin, die Malerin und Bildhauerin Clara Westhoff. Beider Biographien rechtfertigen sich nicht nur aus der Sache heraus, sondern auch wegen der besonders liebevollen Behandlung, die ihrem Gedächtnis zuteil wurde.

Was diesen Band weiter wertvoll macht, sind die Lebensbilder aus Ostfriesland und dem diesem benachbarten Bremer Land (Geestemünde, Bremerhaven, Bremen), da sie in ihrer feinen, methodischen Auswahl einen aufschlußreichen Beitrag zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte dieser Landesteile bieten. Was von führenden Männern in Wirtschaft, Industrie, Landwirtschaft, Schule und Kunst für sie im 19. und 20. Jahrhundert geleistet wurde, zeigen die lebendigen Darstellungen dieser Persönlichkeiten deutlich. Im einzelnen kann ich

leider nicht darauf eingehen; ich muß mich bei diesen und bei allen anderen mit einer kurzen Übersicht begnügen.

Insgesamt ist eine Auswahl von dreißig Persönlichkeiten getroffen, die allen Ländern der Kommission (außer Oldenburg) entstammen oder in ihnen wirkten. Es werden behandelt aus Wirtschaft und Industrie 12 (Aug. von Amsberg, Ysaac Brons, Georg Claussen, Walter Delius, Ludwig Franzius, Karl Friedr. Handkes, Schachtrupp Vater Joh. Friedr. und Sohn Joh. Georg Wilhelm, Franz Schütte, Wilhelm Schulze, Georg Seebeck, Oskar Wolff), aus Verwaltung und Politik 3 (Wilhelm Bode, Karl Seutemann, Wilhelm Bracke), aus Universität und Schule 8 (Arnold Ad. Berthold, Friedr. Jul. Rosenbach, Wolkenhauer Sohn August, Anton Friedr. Büsching, Joh. Carl Gittermann, Hedwig Kettler, Hinr. Janssen Sundermann, Wolkenhauer Vater Wilhelm). Zwei Dichter erscheinen, der wohl ganz vergessene August Lafontaine und der plattdeutsche Wilhelm Schröder. Heinrich Vogeler und Clara Westhoff zeugen für die Kunst und zugleich für das frühe Worpswede. Als Theologe ist Wilhelm von Staden anzugeben neben Gittermann, Büsching und Lafontaine, die ebenfalls als Prediger tätig waren. Von den beiden Offizieren William Balck und Hans von Holleuffer muß dieser auch als Landwirt genannt werden, wie auch der große Walsroder Fabrikant Wolff in der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle gespielt hat. Büsching und Vater Wolkenhauer sind hervorragende Geographen, Brons hat auch als Staatsmann seine Verdienste.

Wurde bei dieser Mannigfaltigkeit an Personen und Berufen die vorgesehene Beschränkung auf das 19. und 20. Jahrhundert im allgemeinen gewahrt, so sind die wenigen Abweichungen jedoch berechtigt, weil die Schaffenszeit der früher Geborenen durchaus im 19. Jahrhundert liegt, des Schöpfers der braunschweigischen Staatseisenbahnen von Amsberg, des Braunschweiger Stadtdirektors Bode, des Dichters Lafontaine und des Osteroder Fabrikanten Schachtrupp d. Ä., oder weil es sich um einen so bedeutenden weit in das 19. Jahrhundert wirkenden Schulmann handelt wie Büsching. Zudem liegt es in der Absicht des Unternehmens, allmählich auch die früheren Jahrhunderte mit einzubeziehen.

Auch dieses Mal ist dem Herausgeber für seine nicht leichte Tätigkeit bei dem Zustandekommen des Bandes und ganz besonders den Biographen für ihre ausgezeichneten Beiträge zu danken. Dieser vierte Band der „Niedersächsischen Lebensbilder" entspricht wiederum dem Charakter des Ganzen, mehr ein Lesebuch zu sein als zum schnellen Nachschlagen zu dienen.

Daß Druck, Ausstattung und Einband den Anforderungen eines solchen Werkes in vollkommener Weise genügen, dafür bürgt der Hildesheimer Verlag, der seit vielen Jahren die Veröffentlichungen der Kommission betreut.

Münster/Westfalen J. W. Kindervater

Bernward und Godehard von Hildesheim. Ihr Leben und Wirken. Hrsg. von Konrad Algermissen. Hildesheim: Lax 1960. 280 S., 14 Taf. m. 59 Abb. 6,— DM.

Die in Druck und Ausstattung würdige Gedächtnisgabe zum tausendsten Erinnerungsjahr an die Geburt Godehards und vermutlich auch Bernwards, der beiden heiliggesprochenen Bischöfe der Diözese Hildesheim, wurde nicht nur von K. Algermissen herausgegeben, sondern auch weitgehend von ihm selbst gestaltet. Von den 15 Beiträgen, darunter zwei aus der Feder des verstorbenen Bischofs Joseph Godehard Machens über seinen Namenspatron, wurden allein 7 von Algermissen geschrieben. Damit ist eine weitgehende Erfassung des Schrifttums bis in die jüngste Zeit gegeben. — Bemerkenswert ist an der Festschrift zunächst, daß dem großen Künstlerbischof Bernward ein verhältnismäßig großer Raum, mehr als $^3/_4$ des Buches, zugestanden wurde, daß aber darunter nicht ein Abschnitt über seine Verehrung sich findet. Godehard, der mit knapp einem Viertel des Buches m. E. zu kurz wegkommt, wurden dagegen zwei Artikel über seine Verehrung gewidmet. Das spiegelt ganz klar die mittelalterliche Anschauung wider, nach der Godehard der Heilige war, hinter dem Bernward, den wir heute als größer anerkennen, entschieden zurücktrat.

Den Beginn macht Algermissen mit einer klaren Übersicht über die Quellen zur Persönlichkeit sowie zum Leben und Wirken Bernwards, der er dann eine entsprechende, gut lesbare Darstellung folgen läßt. A. versucht, manches aus der sog. Vita Bernwardi zu retten, was m. E. einfach nicht als echt und brauchbar angesehen werden kann. Ich darf hierzu außer auf meinen Aufsatz „Die Vita Bernwardi und Thangmar" (Unsere Diözese Jg. 28, 1959) auf meinen im Druck befindlichen Bernwardaufsatz im Jahrb. d. Ges. f. nds. Kirchengesch. Bd. 58 verweisen. Im einzelnen möchte ich hier nur noch bemerken, daß man den genealogischen Untersuchungen v. Uslar-Gleichens gegenüber vorsichtiger sein sollte, daß Bischof Benno von Meißen nicht hätte eingeführt werden sollen, daß das Werk „Chronica episcoporum Hildensheimensium nec non abbatum monasterii s. Michaelis" notorisch unzuverlässig ist.

Der biographischen Grundlegung folgen die Einzelartikel über die Kunstwerke, bei denen man ganz allgemein die Heranziehung von Jantzen: Ottonische Kunst, vermißt. — Zunächst beschreibt H. Engfer, dem wir die Entdeckung des Ringelheimer Kreuzes verdanken, die bernwardinischen Kreuze knapp und anschaulich. In einem sehr anregenden, manchmal allerdings problematischen Beitrag behandelt Algermissen die Bernwardsleuchter in ihrer künstlerischen Formgestaltung und ihrem weltanschaulichen Gehalt. Man hätte hier vielleicht ein Eingehen auf die Schedula des Theophilus erwartet. Weiterhin befaßt sich A. sehr kurz, aber recht klar mit Bernwards Handschrif-

ten und Miniaturen, wozu Frowin Oslender† noch eine besondere, wohlfundierte und feinsinnige Studie über die Eigenart des kostbaren Bernwards-Evangeliars beisteuert. Mit der Michaeliskirche in Bau, Ausstattung und Geschichte beschäftigt sich K. Sievert in sehr sachlicher Weise. Den künstlerischen und religiösen Gehalt der Erztüren, die ursprünglich in der Südwand von St. Michael hingen, untersucht wiederum Algermissen. Besonders wertvoll dürften die theologischen Ausdeutungen sein. Wenn auch fernerhin nicht alle Parallelen zwischen der Helianddichtung, die A. noch um 830 ansetzt, und den Erztüren überzeugen, so sind doch manche durchschlagend. Dasselbe läßt sich hinsichtlich der von H.-J. Adamski in seiner eindrucksvollen und überlegten Untersuchung über die Christussäule getroffenen Feststellungen zum Heliand und der Säule sagen. Ja, A. kann sogar feststellen, daß der Erzguß noch germanischer empfindet als die Dichtung. Für diese beiden Aufsätze hätte man sich gerne noch einige Bilder gewünscht. — Schließlich behandelt U. Teuscher in einer von v. d. Steinen stark beeinflußten Seminararbeit, die m. E. für ein volkstümliches Buch zu schwierig gehalten ist, das ikonologische Programm der Grabanlage Bernwards. — Wo liegen die Grenzen derartiger Ausdeutungen?

Für den Godehard-Teil steuert Algermissen die allgemeine Darstellung über Herkunft, Entwicklung und Wirken Godehards bei, verzichtet aber auf eine zusammenfassende Quellenübersicht. Immerhin dürften die Viten Godehards nochmals zu untersuchen sein; ebenso Godehards Stellung zu Cluny. Es überschneidet sich manches mit dem zwar lange zurückliegenden, aber immer noch frischen Aufsatz von Machens über das Charakterbild Godehards. Wesentlicher aber dürfte die Erkenntnis sein, daß die Godehard-Forschung wohl geruht hat. Von Algermissen stammt dann die Ausdeutung des symbolischen Gehalts der beiden Hirtenstäbe Godehards. Schließlich finden sich bezeichnenderweise noch zwei Beiträge über die Verehrung Godehards. Der allgemeinere von Machens über Ausbreitung und Verehrung des hl. Godehard hätte doch wohl überarbeitet werden müssen; der spezielle von Engelbert über Godehards Verehrung in Schlesien setzt einen wohlgelungenen Schluß des sehr ansprechenden und preiswerten Buches.

Stade — Richard Drögereit

Bohne, Friedrich: Wilhelm Busch. Leben, Werk, Schicksal. M. 24 Farbtfln., 8 Kunstdrucktfln. u. 30 Zchn. im Text. Zürich/Stuttgart: Fretz & Wasmuth (1958). 28,— DM.

In einem Brief an F. A. Kaulbach schreibt Wilhelm Busch, die „gewöhnlichen biographischen Schreibereien" seien „naturgemäß lügenhaft, langweilig oder indiskret". Nun, die vorliegende Würdigung seines Lebens und seines Werkes hätte er nicht zu den „gewöhnlichen

biographischen Schreibereien" gerechnet. Ihr hätte er wahrscheinlich selbst ein uneingeschränktes Lob gezollt. Bohnes Werk ist nicht eine einfache Biographie, eine Aneinanderreihung von Lebensdaten und eine chronologische Aufzählung der einzelnen Werke, sondern man spürt hier ein ehrliches und echtes Bemühen, Leben und Werk in einer Zusammenschau, in einer unlösbaren Einheit zu betrachten. Das ist wahrlich nicht leicht.

Wir sind doch bei keinem anderen Dichter oder Maler so sehr wie bei Busch geneigt, seine Arbeiten als Mittel unserer Lebensfreude zu nehmen, ihn als Schöpfer geistvoller und witziger Wortspiele, die wir gern zitieren, zu betrachten, und geben uns selten die Mühe, auch einmal über den Menschen Busch nachzudenken. Er bleibt für uns im allgemeinen der Sonderling — gar nicht einmal der Besondere. Als Repräsentant unseres niedersächsischen, niederdeutschen Humors gilt er uns zumeist als der, der diese Art des Humors virtuos beherrscht und behandelt. Das Schaffen dieses Mannes aber haben wir wohl nur selten im Zusammenhang gesehen. Die Entwicklung, das dynamische Prinzip seines Werdens ist uns doch im allgemeinen unbekannt.

Hier liegt das große Verdienst Bohnes: er führt uns zu dem Menschen, zu seiner Eigenart und Schaffensweise. Er zeichnet den Weg des großen Einmaligen, der nicht einsam war, und zeigt auf, wie dessen Werk heranreift und wächst. Dabei würdigt er neben den graphischen Arbeiten Buschs auch seine Bedeutung als Künstler des Wortes und als Meister des Pinsels und der Palette, der stark von den alten holländischen Meistern beeinflußt ist. In seinem graphischen Werk ist Busch ohne Vorbild. Seine Gestalten sind vielfach der niedersächsischen Heimat entwachsen. Doch Bohne hebt mit Recht diese Verwurzelung nicht über Gebühr hervor; denn sie offenbart sich nur im äußeren Kleide, während der innere Wesensgehalt etwas allgemein Menschliches hat — daraus gewinnt das Werk Buschs die Allgemeingültigkeit. Doch diese wird noch durch eine andere Eigentümlichkeit bedingt: Buschs Arbeiten sind fast durchweg nicht zeitgebunden, sie sind überzeitlich.

Dem Verf. muß herzlich gedankt werden für diese Publikation. Der Rezensent gesteht gern ein, daß ihm Buschs Werk wesenhafter geworden ist. Vom Verlag ist die Veröffentlichung sehr gut ausgestattet.

Hannover Stille

Huck, Jürgen: Die Dannhausens in Niedersachsen. Zum Elzer Hofjubiläum 1659—1959. Privatdruck 1960. [Zu beziehen durch Frau Anna Dannhausen, Elze/Han., Hauptstr. 10.] VIII, 184 S., 10 Taf. m. Abb. 25,— DM.

Diese sehr sauber gearbeitete Familiengeschichte führt uns zunächst eine bedeutende Landwirte- und Beamtensippe vor, die ihren Schwerpunkt im alten Hochstift Hildesheim, insonderheit im Raume Hildes-

heim—Elze hat. Darüber hinaus gibt das Buch Einblicke in verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Fragen dieses Landstrichs (z. B. des Meierdingswesens). Von kirchen- und landesgeschichtlichem Interesse die Viten der Äbte Hermann und Josef Dannhausen, die um 1600 bzw. 1800 das Benediktinerkloster St. Godehard in Hildesheim leiteten.

Hannover Th. Ulrich

Brockmann, Johanna-Luise: Esdras Heinrich Mutzenbecher ⟨1744—1801⟩. Ein Beitrag zur Geschichte des Bildungswesens im Zeitalter der Aufklärung. M. 1 Abb. Oldenburg: Stalling 1959. 112 S. = Oldenburger Forschungen. Heft 14. 8,50 DM.

Mutzenbecher, aus angesehener Hamburger Kaufmannsfamilie, war nach Studien in Göttingen und Braunschweig vierzehn Jahre deutscher Prediger im Haag und in Amsterdam, dann von 1789 bis 1801 Generalsuperintendent in Oldenburg. Sein Lebenswerk, durch das sein Andenken verdient, erhalten zu bleiben, ist die Reform des Oldenburgischen Schulwesens, der Volksschulen des Landes, die mit im Geiste Pestalozzis besser vorgebildeten Lehrern besetzt wurden und der Lateinschule in der Stadt Oldenburg, die zu einem humanistischen Gymnasium ausgestaltet wurde mit einer Real-Abteilung für Schüler, die kein Universitätsstudium beabsichtigten. Das Buch beruht auf eingehendem Quellenstudium; dabei wurde der bisher noch nicht ausgewertete Briefwechsel Mutzenbechers herangezogen. Es kann mithin als geisteswissenschaftliche Biographie im besten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

Wolfenbüttel Wilh. Herse

Storkebaum, Werner: Graf Christoph von Oldenburg ⟨1504—1566⟩. Ein Lebensbild im Rahmen der Reformationsgeschichte. Oldenburg: Gerhard Stalling 1959. 200 S. und 2 Abb. = Oldenburger Forschungen. H. 11. Kart. 10,80 DM.

Die nun gedruckte Göttinger phil. Dissertation (1953)[1] geht den Nachrichten über Christoph von Oldenburg in all den Ereignissen und Affären, in die er verwickelt war, mit Umsicht und Sorgfalt nach. Die gewiß nicht leichte Aufgabe, auf Grund des verstreuten und nicht sehr ergiebigen Quellenmaterials das historische Profil des Grafen Christoph behutsam anzudeuten und den Lebensweg dieses Mannes durch die Wirrnisse seiner Zeit nachzuzeichnen, ist m. E. gelungen.

Christoph wurde für die geistliche Laufbahn bestimmt und erhielt dem damaligen Brauch entsprechend schon früh geistliche Pfründen: Domherrnstellen in Bremen und Köln, später dann auch die Propstei Willehadi und Stephani in der Bremer Diözese. Aber nicht der Kirche

[1] Vgl. Nds. Jb. 29, 1957, S. 242 (Kurzbericht).

sondern dem Kriegshandwerk widmete Christoph sein Leben: er wurde zu einem Landsknechtsführer, der durch seine Gelehrsamkeit und seine geistlichen Ämter vor seinen Standesgenossen eine hervorragende Stellung einnahm. Trotzdem gab sich Christoph damit nicht zufrieden, sondern strebte nach größerer politischer Macht. In seiner engeren Heimat Oldenburg war er es vornehmlich, der seinen Bruder Anton an die Regierung brachte und die Reformation in der Grafschaft einführte. Als sich seine Hoffnungen auf eine Beteiligung an der Regierung zerschlugen, ließ er sich auf andere Projekte ein, um ein eigenes Territorium zu erwerben. Seine Ziele jedoch, den Bremer Erzstuhl, die Bischofswürde von Osnabrück, ja die dänische Königskrone konnte er nicht erreichen. Christoph blieb Söldnerführer. Fast allen großen militärischen Auftraggebern im Reich hat er gedient, auch dem Kaiser. In dem Wechsel der Parteien lag für damalige Auffassungen nichts Verwerfliches. Daß man die politischen und konfessionellen Fronten nicht zu starr sehen darf, zeigt die Tonsurierung seines unehelichen Sohnes, um ihm eine geistliche Pfründe zu verschaffen. Hier hätte ein Blick auf die Tonsurierung der Söhne des streng evangelischen Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel ein solches Vorgehen besser verstehen lassen.

Es ist hier nicht der Ort, die Darstellung all der kriegerischen und politischen Aktionen, an denen Christoph beteiligt war, zu würdigen. Zum Schluß sei nur noch ein Blick auf seinen aktiven politischen Calvinismus geworfen. Er schickte den Bremer Theologen Albert Hardenberg, mit dem er befreundet war, nach England, um dort für die Unterstützung der Hugenotten zu werben. In den englischen Bündnisplänen spielten Christoph und der Straßburger J. Sturm, die den Hugenotten politische und militärische Hilfe leisten wollten, eine gewisse Rolle. Christoph selbst zeigte sich an einer englischen Bestallung interessiert. Hier wäre man dem Verf. für eine stärkere Berücksichtigung der Gesamtsituation dankbar gewesen. Erst im Gegenüber zu den Fürsten der lutherischen Konkordie, die sich den Bündnisplänen Elisabeths von England aus theologischen Gründen versagten (Differenz in der Abendmahlsfrage), gewinnt die Einstellung Christophs und Hardenbergs ihr volles Gewicht.

Göttingen H.-W. Krumwiede

Nachtrag zur Besprechung der Veröffentlichung „Die Kopfsteuerbeschreibung ... von 1689. Teil 3", oben S. 450 f.

Erfreulicherweise ist 1960 bereits Teil 4 des Werkes erschienen, der die Ämter Blumenau, Bokeloh, Rehburg, Ricklingen, die Städte Rehburg und Wunstorf, die Klöster Loccum und Marienwerder und das Stift Wunstorf umfaßt. (Die Schriftleitung.)

# NACHRICHTEN

## Historische Kommission für Niedersachsen

**(Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe)**

47. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1959/60

Mitgliederversammlung zu Hannover am 24. Mai 1960

Die Mitgliederversammlung des Jahres 1960 war eingebettet in die Tagungsfolge des Doppeljubiläums von Historischem Verein (1835—1960) und Historischer Kommission von Niedersachsen (1910—1960). In einer Festsitzung am Vorabend hatten Minister Ahrens im Namen der Landesregierung sowie Prof. v. Brandt für den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Prüser für Senat und Historische Gesellschaft in Bremen, Oberarchivrat Dr. von Lehe für das Staatsarchiv in Hamburg, Dr. Röhrig für den Niedersächsischen Heimatbund und den Kulturring Hannover und Prof. Poser für die Geographische Gesellschaft das festliche Ereignis gewürdigt und Glückwünsche überbracht. Dem Vorsitzenden der beiden Institutionen, Prof. Schnath, wurde die Ehrenmitgliedschaft der Historischen Gesellschaft in Bremen und die Hermann-Guthe-Medaille der Geographischen Gesellschaft verliehen. Anschließend gab Prof. Schnath einen Rückblick auf die letzten 25 Jahre des Historischen Vereins für Niedersachsen. Prof. Heimpel, Göttingen, behandelte in seinem Festvortrag „Aus der Geschichte der Historischen Vereine Deutschlands" nicht nur die Probleme um Entstehung und Wandlung der Geschichtsvereine, sondern sagte auch Grundlegendes über ihr Verhältnis zu den Historischen Kommissionen.

Der Morgen des folgenden Tages war Führungen durch die Herrenhäuser Gärten und das Herrenhausen-Museum unter Leitung von Museumsdirektor Dr. Plath und Dr. Stille gewidmet.

In der Mitgliederversammlung, die um 15 Uhr im Spiegelsaal der Stadthalle vom Vorsitzenden mit einer kurzen Begrüßung sowie mit der Feststellung der vorschriftsmäßigen Ein-

berufung und Beschlußfähigkeit eröffnet wurde, überbrachte zunächst Prof. Petri, Münster i. W., die Glückwünsche der Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen und landeskundlichen Institute. Er gedachte der Leistungen der Kommission im Laufe ihrer 50jährigen Geschichte, insbesondere auf dem Gebiet der historischen Kartographie, aber auch der „Sorgenkinder" unter den geplanten wissenschaftlichen Unternehmungen. Im Anschluß an das Wort Brandis, daß das erste Vierteljahrhundert der Kommissionsgeschichte (1911—1935) „vielleicht das erschütterndste der ganzen bisherigen deutschen Geschichte" gewesen sei, wobei er die viel tiefergreifenden Katastrophen des deutschen Schicksals in den Jahren 1935—1960 noch nicht voraussehen konnte, wünschte Prof. Petri der Kommission für die nächsten 25 Jahre eine Zeit ruhiger stetiger Arbeit „ohne Erschütterungen". Für die Akademie der Wissenschaften in Leipzig sprach Prof. Kretzschmar, Dresden, tiefempfundene Worte der Verbundenheit. Er betonte insbesondere die Gemeinsamkeit des Denkens und Fühlens bei allen Menschen hüben und drüben, die geschichtlichen Sinn in sich tragen, und beendete sein Grußwort mit der Devise „Sanctus amor patriae dat animum".

Eine Ehrenpflicht der Kommission war es, bei dem Jubiläum auch ihres Gründers, Prof. Brandis, zu gedenken. Nachdem der Vorsitzende kurz vor der Tagung einen Kranz auf dem Grabe Brandis in Göttingen niedergelegt hatte, würdigte er ihn auf der Mitgliederversammlung als Wissenschaftler von internationalem Rang, besonders jedoch als getreuen Eckart der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung, als Organisator und langjährigen Leiter der Historischen Kommission von hervorragenden menschlichen Eigenschaften.

Der anschließende Vortrag von Staatsarchivdirektor Dr. Wrede: „Der Historische Atlas von Niedersachsen. Würdigung und Ausblick" gab eine ausgezeichnete Übersicht auf dem Gebiete der historischen Geographie. Angefangen von den „historisch-statistischen Grundkarten" bis zu den neuesten großen Kartenveröffentlichungen der Kommission besprach der Referent die einzelnen Unternehmungen zum Historischen Atlas, kritisierte, wo sie die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllt haben oder von der ursprünglichen Planung abgewichen waren und verglich sie mit ähnlich gearteten Arbeiten anderer deutschen Länder. Besonders verdienstvoll waren die Hinweise und Anregungen des Redners für die Durchführung künftiger Untersuchungen zum Historischen Atlas, die die große Tradition der Kommission auf dem Gebiete der geschichtlichen Kartographie würdig fortsetzen mögen.

Als Anschauungsmaterial für die Ausführungen Dr. Wredes diente die im Vorraum des Spiegelsaals veranstaltete Ausstellung der von der Historischen Kommission herausgegebenen Karten, während eine

größere Auswahl sämtlicher Veröffentlichungen des Historischen Vereins und der Kommission vom 23. Mai — 18. Juni im Ausleihraum der Stadtbibliothek Hannover ausgestellt war und von rd. 3000 Lesern beachtet wurde.

Der mehr verwaltungsmäßig ausgerichtete Teil der Mitgliederversammlung begann mit dem Jahresbericht, den Staatsarchivrat Dr. König als Schriftführer erstattete. Er wies darauf hin, daß das Geschäftsjahr 1959/60 hinsichtlich der Zahl der herausgebrachten Veröffentlichungen (s. u. lfd. Nr. 1, 2, 3c, 3d, 3e bzw. 4, 9b, 10, 14) sicherlich das bisher erfolgreichste in der Geschichte der Kommission gewesen sei. Graf Hans-Adolf von Hardenberg, Wollbrechtshausen, wurde als neuer Patron begrüßt. Das am 29. 5. 1959 verstorbene Mitglied der Kommission, Oberstudiendirektor Dr. Otto Kramer, Bad Harzburg, erhielt einen ehrenden Nachruf.

Im Kassenbericht, den erstmalig der neue Schatzmeister, Generaldirektor Dr. Pleister, erstattete, wurde den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge sowie der Klosterkammer, dem Lande Bremen, der Stadt Hannover, den Landkreisen Hannover, Neustadt und Grafschaft Schaumburg für Zuschüsse zu einigen Unternehmungen besonders gedankt. Auch aus dem Zahlenlotto erhielt die Kommission namhafte Zuwendungen. Im einzelnen waren folgende Einnahmen zu verzeichnen: Vortrag aus dem Vorjahr 25 259,62 DM, Beiträge der Stifter 13 000,— DM, Beiträge der Patrone 7 425,— DM, andere Einnahmen (Zinsen) 595,08 DM, Sonderbeihilfen 35 150,— DM, Voreinnahmen (Patronatsbeiträge) 1 150,— DM, Verkauf von Veröffentlichungen 227,30 DM. Diesen Einnahmen in Höhe von 82 807,— DM standen 79 545,58 DM Ausgaben gegenüber, und zwar: Verwaltungskosten 2 186,30 DM, Niedersächsisches Jahrbuch 10 256,11 DM, Bibliographien 10 536,— DM, Historischer Atlas 4 641,20 DM, Handatlas 50,80 DM, Karte des Landes Braunschweig im 18. Jhdt. 7 500,— DM, Topographische Landesaufnahme 10 155,52 DM, Oldenburger Vogteikarte 837,50 DM, Städteatlas 662,50 DM, Regesten der Erzbischöfe von Bremen 800,— DM, Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds 5 396,— DM, Niedersächsische Lebensbilder 9 880,53 DM, Kopfsteuerbeschreibung von 1689 4 502,50 DM, Ständegeschichte Niedersachsens 5 667,77 DM, Geschichtliches Ortsverzeichnis 3 000,— DM, Niedersachsen und Preußen 3 392,15 DM, Verschiedenes und Unvorhergesehenes 80,70 DM. Da die Rechnungsprüfung der Kassen in Hannover und Wolfenbüttel (für die Karte des Landes Braunschweig im 18. Jhdt.) zu keinen Beanstandungen geführt hat, wurde der Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig angenommen. Anschließend dankte der Vorsitzende Herrn Generaldirektor Dr. Pleister für ein Jubiläumsgeschenk der Niedersächsischen Landesbank in Höhe von 5 000,— DM, das der Bibliographie der Niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933—1955 zugute kommen soll.

Über die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen wurden folgende Berichte erstattet:

1. Das Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 31, ist, wie Dr. König im Namen des Hauptschriftleiters mitteilte, Ende Januar 1960 im Umfang von 28½ Bogen erschienen. Der Druck der beigefügten Übersichtskarte über die älteren Landesaufnahmen des Kurfürstentums bzw. Königreichs Hannover wurde im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessung — hergestellt. Der Inhalt des Bandes hat eine wohlwollende Kritik gefunden; die Ermittlungen von Mittelschulrektor i. R. Hartmann über den Druckort des Aviso von 1609 (Bd. 31, S. 175—189) sind von einem Institut für Zeitungsforschung sogar als eine der sensationellsten wissenschaftlichen Ergebnisse auf dem Gebiet der Pressegeschichte seit 1945 bezeichnet worden. Anschließend wurde der Inhalt des Jubiläumsbandes (Bd. 32) bekanntgegeben.

2. Den Ruf Niedersachsens, eine der am besten bibliographisch bearbeiteten deutschen Landschaften zu sein, bekräftigte die Ende 1959 erschienene Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956 und 1957 von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Busch. Um den Abstand zwischen Berichts- und Erscheinungsjahr möglichst klein zu halten, soll Anfang 1961 die Zweijahresbibliographie für 1958/59 herauskommen. Mit dem Erscheinen der Schaumburgischen Bibliographie kann im Winter 1960/61 gerechnet werden. An dem 2. Band der Bibliographie der niedersächsischen Geschichte, der die Jahre 1933—1955 umfassen soll, wird laufend gearbeitet.

3a. Als Heft 23 der Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens wird laut Bericht von Prof. Schnath im Laufe des Jahres 1960 die im Photodruck befindliche Arbeit von W. Hillebrand „Die Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800—1300" erscheinen. Weiterhin sollen die Arbeiten von H. von Bothmer „Der Bann Hermannsburg" und von K. H. Lange „Der Herrschaftsbereich der Grafen von Northeim" in dieser Reihe herauskommen.

3b. Über die Herausgabe eines „Kleinen Geschichts- und Heimatatlas von Niedersachsen" sind Verhandlungen der Kommission mit dem Göttinger Institut für Landesplanung und für niedersächsische Landeskunde sowie mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens im Gange. Wie Studienrat Dr. Rosien berichtete, soll demnächst ein Kleiner Schulgeschichtsatlas für Niedersachsen erscheinen; er bat, dieses Unternehmen mit den Planungen der Kommission zu koordinieren. Im Hinblick darauf, daß ein Schulatlas andere Aufgaben hat wie der von den drei genannten Institutionen geplante Atlas, vermochte der Vor-

sitzende nur eine beratende Mitarbeit der Kommission am Schulatlas zuzusagen.

3c. Von der Karte des Landes Braunschweig im 18. Jhdt. sind im Geschäftsjahr 1959/60 die Blätter Hessen, Barum (2. Aufl.), Jerxheim, Hötensleben, Groß-Ilsede, Salzgitter-Bad, Hornburg, Lesse und Peine, bearbeitet von den Herren Dr. Kleinau, Dr. Pitz und A. Vorthmann, fertiggestellt worden. Zur Veröffentlichung im Jahre 1960 sind die Blätter Heiligendorf, Twülpstedt, Weferlingen, Fallersleben, Öbisfelde, Lamspringe, Lutter a. Bbge., Bad Gandersheim und Seesen vorgesehen.

3d. Besondere Fortschritte hat die von Staatsarchivrat Dr. Engel geleitete Neuherausgabe der Kurhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jhdts., von der 1959/60 unter Mitwirkung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes — Landesvermessung — 52 Blatt veröffentlicht worden sind, zu verzeichnen. Damit sind von den 165 Blättern dieses Kartenwerkes 64 fertiggestellt, 59 in Arbeit und nur 42 noch nicht begonnen. In Anschluß an die Veröffentlichung der Landesaufnahme ist ein Neudruck der Gaußschen Nachvermessung, die sich auf die 1815 von Hannover erworbenen Landesteile bezieht, geplant.

3e. Von der Oldenburgischen Vogteikarte (1782—1799) vermochte Staatsarchivdirekotr i. R. Dr. Lübbing ein besonders gut gelungenes achtfarbiges Sonderblatt „Oldenburg mit Umgebung um 1790" (1 : 25 000) vorzulegen. Die weiteren Blätter dieses Unternehmens, von denen zunächst die Karten Zwischenahn und Rastede hergestellt werden sollen, werden sich auf Zweifarbendruck beschränken müssen. Die Mitgliederversammlung genehmigte nachträglich die Aufnahme dieser Kartenveröffentlichung in die Reihe der Kommissionsvorhaben.

3f. Derselbe Beschluß der Versammlung erfolgte für die auf der Grundlage alter Flurkarten zu bearbeitende und auf 9 Blätter berechnete Karte des Schaumburger Landes im 18. Jhdt. (1 : 25 000). Staatsarchivrat Dr. Engel hofft, 2 Blätter dieses Kartenwerkes noch 1960 herausbringen zu können.

3g. Wie der Vortrag von Staatsarchivdirektor Dr. Wrede über den Historischen Atlas von Niedersachsen (s. o.) gezeigt hatte, fehlt es vor allem an einer Übersichtskarte von Niedersachsen um 1780 (1 : 500 000). Nachdem sich die Herren Dr. Wrede und Dr. Engel bereit erklärt haben, diese Karte zu bearbeiten, beschloß die Mitgliederversammlung die Aufnahme dieses Vorhabens in die Reihe der Unternehmungen der Kommission.

4. Das unter 3e genannte Blatt „Oldenburg mit Umgebung um 1790" gehört gleichzeitig zur Abteilung III (Oldenburgische Städte) des Städteatlas. Als weitere Blätter dieses von Staatsarchivdirek-

tor a. D. Dr. Lübbing geleiteten Unternehmens sind die Karten der Altstadt Oldenburg um 1800 und Oldenburg als dänische Festung geplant.

5. Für die Regesten der Erzbischöfe von Bremen wurden von Staatsarchivrat Dr. König eine Anzahl von Urkunden aus der Zeit des Erzbischofs Burchard Grelle (1327—1344) bearbeitet. Das Material für die Regesten im Zeitraum von 1344—1406 ist aus einschlägigen Quellen und dem Schrifttum laufend ergänzt worden.

6. Die Bearbeitung der Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg ruht.

7. Die Untersuchungen zur Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds, 3. Teil (Bd. 1: 1634—1745) haben durch die Aufdeckung des unablässigen Ringens der Klostergutverwaltung mit der Kammer um die Nutzung der Klostereinnahmen und -gerechtsame heute eine geradezu aktuelle Bedeutung gewonnen. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der Bearbeiter, Dr. A. Brauch, Eschede, die Quellenstudien für diesen Teil des Werkes wesentlich fördern und darüber hinaus zu wichtigen Erkenntnissen zur Behördengeschichte der Klosterverwaltung in der Zentralinstanz kommen konnte.

8. Zur Herausgabe der Matrikel niedersächsischer Hochschulen teilte Prof. Schnath die erfreuliche Nachricht mit, daß für die weitere Bearbeitung der Helmstedter Matrikel Staatsarchivassessor Dr. Hillebrand, Wolfenbüttel, gewonnen sei. Auf den von P. Zimmermann bis 1936 geführten Band I sollen jetzt 2 weitere Bände folgen, und zwar Bd. II von 1636 bis etwa 1680 und Bd. III von etwa 1680 bis 1809/10.

9a. Die Stoffsammlung für das Biographische Handbuch Niedersachsens wird von Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Busch laufend ergänzt.

9b. Band 4 der Niedersächsischen Lebensbilder konnte kurz vor Abschluß des Geschäftsjahres 1959/60 fertiggestellt werden. Sein Herausgeber, Bibliotheksdirektor i. R. Dr. May, berichtete über die Auswahl- und Bearbeitungsgrundsätze sowie über den Inhalt des Bandes. Vorarbeiten für den nächsten Band sind im Gange.

10. Von der Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689 ist Teil 3, der die Ämter Langenhagen, Neustadt und Wölpe, die Stadt Neustadt a. R. und das Kloster Mariensee umfaßt, in der Bearbeitung von M. Burchard († ) und H. Mundhenke erschienen. Der Druck von Teil 4, der die Steuerlisten der Ämter Blumenau, Bokeloh, Ricklingen, der Städte Rehburg und Wunstorf sowie der Klöster bzw. Stifter Wunstorf, Loccum und Marienwerder enthält, steht laut Bericht von Städt. Archivrat Dr. Mundhenke kurz vor

dem Abschluß. Teil 5 mit den Registern der Ämter Lauenau, Lauenstein und Springe, der Städte Münder und Springe sowie der adeligen Gerichte Banteln, Dehnsen und Limmer soll im Winter 1960/61 erscheinen. (Teil 4 ist inzwischen herausgekommen.)

11. Die Arbeit am 2. Band der Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur und der englischen Sukzession 1674—1711, für den die auswärtigen Archive bereits ausgewertet sind, konnte von Prof. Schnath wegen vordringlicher anderer Aufgaben nicht gefördert werden.

12. Auf dem Gebiete der Ständegeschichte Niedersachsens hat Herr Mahrenholtz seine Materialsammlung über die nobilitierten Familien weiter ergänzt und seinen Sammlungen eine Übersicht über die Adelsverleihungen in zeitlicher Folge hinzugefügt. Eine erneute Reise Rechtsanwalts von Lenthe nach Wien brachte wertvolle Ermittlungen zur Genealogie und Soziologie niedersächsischer Geschlechter und zur Praxis der Adelsverleihungen.

Die Arbeit von Joachim Lampe „Aristokratie, Hofadel, Staatspatriziat. Die Führungsschichten Hannovers. Ein Beitrag zur Ständegeschichte des 18. Jhdts." ist im Druck und wird im Laufe des Jahres 1960 erscheinen.

13. Bei den Arbeiten am Geschichtlichen Ortsverzeichnis Niedersachsens zeichnen sich, wie dem Bericht von Staatsarchivrat Dr. Ulrich zu entnehmen, die ersten greifbaren Ergebnisse ab. Studiendirektor i. R. Dr. Schomburg beendete das Manuskript für den Band „Land Bremen", Staatsarchivdirektor Dr. Kleinau begann nach vorheriger Einreichung von Probeartikeln mit der Ausarbeitung des Manuskripts zu dem Bande „Braunschweig". Die Sammelarbeiten in den übrigen Bezirken schreiten je nach den Arbeitsmöglichkeiten der Mitarbeiter voran.

14. In der Reihe „Niedersachsen und Preußen" erschienen die beiden Arbeiten von G. Sieske „Preußen im Urteil Hannovers 1795—1806 und von G. Bartels „Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851". Über den Aufsatz von H. Philippi „Bismarck und die braunschweigische Thronfolgefrage 1870—1885" vgl. dieses Jahrbuch S. 261 ff.

15. Auf den empfehlenden Bericht des Vorsitzenden beschloß die Mitgliederversammlung bei einer Stimme Enthaltung, die von Landeskonservator Prof. Karpa geplante Kunstgeschichte Niedersachsens in das Veröffentlichungsprogramm der Kommission aufzunehmen.

Nach Abschluß der Tätigkeitsberichte trug Dr. König den vom Ausschuß befürworteten Haushaltsplan für das Jahr 1960 vor; er wurde einstimmig angenommen.

Bei den sodann folgenden Wahlen wurden nachstehende Herren auf Vorschlag des Ausschusses einstimmig zu neuen Mitgliedern ge-

wählt: Prof. Dr. Georg Eckert, Braunschweig; Pfarrer Hermann Engfer, Hildesheim; Regierungsdirektor Dr. Georg Grabenhorst, Hannover; Staatsarchivrat Dr. Ottokar Israel, Osnabrück; Studienrat Dr. Walter Kaufmann, Osnabrück; Dozent Dr. Dr. Hans-Walter Krumwiede, Göttingen; Pastor Bernhard Lange, Bergen (Ldkr. Celle); Prähistoriker Dr. Franz Niquet, Braunschweig; Staatsarchivassessor Dr. Ernst Pitz, Wolfenbüttel; Studienrat Dr. Herbert Schwarzwälder, Bremen, und Prof. Dr. Friedrich Tamß, Rotenburg (Hann.).

Zum Punkte: Ort und Zeit der nächsten Versammlung wurde beschlossen, die wiederholt ausgesprochene Einladung der Stadt Leer (Ostfriesland) anzunehmen und daselbst von Donnerstag (Himmelfahrt), dem 11., bis Freitag, dem 12. Mai 1961, zu tagen. Als Ziel der Studienfahrt am Sonnabend, dem 13. Mai 1961, ist die niederländische Provinz Groningen vorgesehen.

Zum Abschluß der Tagesordnung (Punkt: Verschiedenes) überreichte Staatsarchivdirektor Dr. Möhlmann, Aurich, dem Vorsitzenden den 40. Band des Emder Jahrbuches. Prof. Wesche, Göttingen, teilte mit, daß eine Neubearbeitung des Altdeutschen Namenbuches von E. Förstemann nebst Erweiterung bis 1400 dringend erforderlich sei und bat um Mitarbeit bzw. Unterstützung der Kommission. Der Vorsitzende sagte zu, geeignete Maßnahmen mit Prof. Wesche zu beraten.

Sodann teilte Prof. Schnath zugleich im Namen des Schatzmeisters der Versammlung mit, daß sich erst bei den Beratungen des Ausschusses am Vortage, dem 23. Mai 1960, die Notwendigkeit ergeben habe, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen, wie dies nunmehr bei den staatlichen und kommunalen Dienststellen allgemein geschehen sei. Hierzu müsse im letzten Absatz von § 2c der Satzung, und zwar im ersten Teil des Satzes: „Der Austritt aus der Kommission ist nur zum Schluß des mit dem 1. April beginnenden Geschäftsjahres zulässig ..." die Wörter „mit dem 1. April" in „mit dem 1. Januar" geändert werden.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, ausnahmsweise zu genehmigen, daß der Punkt: Umstellung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr und die entsprechende Satzungsänderung noch auf die Tagesordnung gesetzt werde. Der Antrag wurde einstimmig gebilligt. Anschließend beantragte der Vorsitzende, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen und in § 2c der Satzung die Wörter „1. April" in „1. Januar" zu ändern. Auch dies wurde einstimmig genehmigt. Auf Grund dieses Beschlusses soll die Beurkundung der Satzungsänderung im Vereinsregister veranlaßt werden. (Da der Punkt „Satzungsänderung" nicht auf der Tagesordnung stand, trug das Amtsgericht Bedenken, die beantragte Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.)

Mit dem Dank an die Teilnehmer schloß der Vorsitzende um 19 Uhr die Versammlung.

Am Abend trafen sich die Teilnehmer und Gäste bei einem Vortrag, den Museumsdirektor Dr. Plath über die Anfänge der Stadt Hannover, auf Grund von Ausgrabungsbefunden, hielt. In glücklicher Synthese von archäologischen und quellenkritischen Forschungen gab der Redner einen methodisch wie inhaltlich gleich ergiebigen Überblick über Hannovers Frühgeschichte, deren Ergebnisse in absehbarer Zeit gedruckt werden dürften.

Die am nächsten Tag stattfindende Studienfahrt in das Schaumburger Land unter Leitung von Staatsarchivrat Dr. Engel machte die Teilnehmer mit einer Landschaft bekannt, in der sich Zeugnisse historischen Geschehens aus allen Perioden auf engem Raum beieinanderfinden. Im Stift Fischbeck, wo Fräulein von Arnswaldt ihre Gäste im Namen der Hochwürdigen Frau Äbtissin begrüßte, vermittelten die Wucht romanischer Bauformen, die Geschlossenheit der Anlage und der Reichtum an Kunstschätzen unvergeßliche Eindrücke. Von hier ging es über das Schlachtfeld von Hessisch-Oldendorf (1633) in das Wesergebirge. Die hochragende Schaumburg ermöglichte nicht nur einen herrlichen Blick in das weite Wesertal, sondern erweckte auch lebhaft Erinnerungen an das für die nord- und ostdeutsche Geschichte so bedeutsame Geschlecht der Grafen von Schaumburg. An dem Beispiel der mitten im Walde gelegenen noch unerforschten Osterburg, vermutlich einer Dynastenburg aus der Jahrtausendwende, erörterte Dr. Engel die noch ungelösten Probleme, die Burgen dieser Art der Wissenschaft stellen. Im herrlichen Schloßpark zu Bückeburg wurden die Teilnehmer von S. D. Prinz Christian von Schaumburg-Lippe namens des Fürsten Wolrad begrüßt, nachdem schon vorher — im Bückeburger Ratskeller — der Vorsitzende des Schaumburg-Lippischen Heimatvereins, Oberstudiendirektor i. R. Wunderlich, die Gäste willkommen geheißen hatte.

In Stadthagen war vor allem das im Stil der Weserrenaissance von Jörg Unkair erbaute Schloß das Ziel der Besichtigung. Anschließend ging es dann durch das Zentrum der schaumburgischen Hagendörfer an Obernkirchen und dem Bückeberg vorbei zur Arensburg. Hier fanden die Fahrt und die Jubiläumstage mit einem Empfang durch die Niedersächsische Landesregierung, bei der Justizminister von Nottbeck den Hausherrn vertrat, einen festlichen Ausklang.

Kg.

# Verzeichnis

**der**

**Stifter, Patrone und Mitglieder**

der

**Historischen Kommission für Niedersachsen**

nach dem Stande vom 1. Dezember 1960

**Stifter:**

Das Land Niedersachsen
Die Freie Hansestadt Bremen
Der Historische Verein für Niedersachsen
Der Braunschweigische Geschichtsverein
Der Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

**Patrone:**

Die Stiftung Burg Adelebsen, Adelebsen
Herr Werkbesitzer Heinz Appel, Hannover
Die Stadt Braunschweig
Die Braunschweigische Ritterschaft, Wolfenbüttel
Die Braunschweigische Staatsbank, Braunschweig
Die Handelskammer zu Bremen
Die Bremer Landesbank, Bremen
Das Staatsarchiv, Bremen
Die Stadt Bremerhaven
Die Stadt Celle
Die Stiftungsbücherei beim Oberlandesgericht, Celle
Die Stadt Einbeck
Der Verein für Geschichte der Stadt Einbeck, Einbeck
Die Stadt Emden
Die Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer, Emden
Die Stadt Göttingen
Der Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung, Göttingen
Die Stadt Goslar
Der Landkreis Land Hadeln, Otterndorf
Das Staatsarchiv, Hamburg
Die Staats- und Universitätsbibliothek, Hamburg

Das Helms-Museum, Hamburg-Harburg
Die Stadt Hameln
S. Kgl. Hoheit Ernst August, Prinz von Hannover, Calenberg, Post Schulenburg (Leine) über Elze (Hann.)
Die Hauptstadt Hannover
Die Landschaftliche Brandkasse, Hannover
Die Industrie- und Handelskammer, Hannover
Die Klosterkammer, Hannover
Die Niedersächsische Landesbank, Hannover
Das Landeskirchenamt, Hannover
Graf Hans Adolf von Hardenberg, Wolbrechtshausen bei Nörten-Hardenberg
Die Stadt Hildesheim
Die Ilseder Hütte A.-G., Peine
Herr Verlagsbuchhändler August Lax, Hildesheim
Herr Rechtsanwalt Gebhard von Lenthe, Celle
Die Erich und Ernst v. Linsingen-Stiftung, Gestorf III / Kr. Springe
Die Stadtbibliothek, Lübeck
Die Stadt Lüneburg
Der Museumsverein zu Lüneburg
Die Landschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle
Die Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg, Celle
Der Heimatbund der Männer vom Morgenstern, Bremerhaven
Die Stadt Northeim (Hann.)
Der Oldenburger Landesverein für Geschichte und Landeskunde, Oldenburg i. O.
Die Stadt Osnabrück
Der Regierungspräsident, Osnabrück
Der Heimatbund des Landkreises Osnabrück, Bad Rothenfelde
Der Heimat- und Geschichtsverein Osterode und Umgebung, Osterode
Die Ostfriesische Landschaft, Aurich
Herr Regierungsrat Henning von Reden, Wathlingen
S. Hochfürstl. Durchlaucht Wolrad, Fürst zu Schaumburg-Lippe, Hagenburg
Der Landkreis Grafschaft Schaumburg, Rinteln
Der Landkreis Schaumburg-Lippe, Stadthagen
Herr Gutsbesitzer F. Scheidemann, Ballenhausen
Die Stadt Stade
Der Landkreis Stade, Stade
Der Geschichts- und Heimatverein, Stade
Die Ritterschaft des Herzogtums Bremen-Verden, Stade
Die Stadt Uelzen
Die Firma Wolff & Co., Walsrode-Bomlitz

**Mitglieder:**

(* = zur Zeit außerhalb des Arbeitsgebietes der H. K.)

Agena, Gesine, Dr., Oldenburg i. O.
Algermissen, Konrad, Prof. Dr., Prälat, Hildesheim
Allmers, Kurt, Dr., Studienrat, Bremen
Alpers, Paul, Dr., Oberstudienrat i. R., Celle
Asmus, Wolfgang Dietrich, Dr., Museumsdirektor, Hannover
Barner, Wilhelm, Kreisheimatpfleger, Alfeld
Bauer, Alfred, Dr. med., Bad Rothenfelde
*Bauermann, Johannes, Prof. Dr., Staatsarchivdirektor, Münster i. W.
Bessel, Georg, Dr., Studienrat i. R., Bremen
Bock, Friedrich, Prof. Dr., Darrigsdorf b. Wittingen
Börtzler, Adolf, Studienrat i. R., Bremen
Borchers, Walter, Dr., Museumsdirektor, Osnabrück
Brandes, Hermann, Dr., Generaldirektor i. R., Hannover
Brauch, Albert, Dr., Eschede (Kr. Celle)
Bruchmann, Karl, Dr., Staatsarchivdirektor a. D., Direktor d. städt. Sammlungen, Goslar
Brüning, Kurt, Dr., Universitätsprofessor, Stiefelholz b. Wunstorf
Busch, Friedrich, Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Hannover
Claus, Martin, Dr., Museumskustos, Hannover
*Conze, Werner, Dr., o. Universitätsprofessor, Heidelberg
Crusius, Eberhard, Dr., Staatsarchivdirektor, Oldenburg i. O.
*Dienwiebel, Herbert, Dr., Archivrat, Koblenz
Dörries, Hermann, D. theol., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Dolfen, Christian, Msgr. Dr. Dr. h. c., Archivar, Osnabrück
Drögereit, Richard, Dr., Staatsarchivdirektor, Stade
Ebel, Wilhelm, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Eckert, Georg, Dr., Hochschulprofessor, Braunschweig
Eggeling, Heinrich, Dr., Studienrat, Northeim
Eiten, Gustav, Dr., Oberstudiendirektor i. R., Bad Nenndorf
Engel, Franz, Dr., Staatsarchivrat, Hannover
Engelbert, Kurt, Dr., Prälat, Hildesheim
Engfer, Hermann, Pfarrer und Dombibliothekar, Hildesheim
Fahlbusch, Otto, Dr., Museumsdirektor i. R., Göttingen
Feige, Rudolf, Dr., Leiter des Stadtarchivs Hameln, Hameln
Fiesel, Ludolf, Dr., Museumsdirektor i. R., Wienhausen
Figge, Robert, Dr., Oberlandesgerichtsrat i. R., Celle
Fink, August, Prof. Dr., Museumsdirektor i. R., Wolfenbüttel
Flechsig, Werner, Dr., Landesheimatpfleger, Braunschweig
Friedland, Klaus, Dr., Studienrat, Göttingen
Genrich, Albert, Dr., Museumskustos, Hannover

Goetting, Hans, Dr., Staatsarchivrat, Wolfenbüttel
Grabenhorst, Georg, Dr., Regierungsdirektor, Hannover
Grieser, Rudolf, Dr., Regierungsdirektor, Hannover
Grundig, Edgar, Städt. Archivrat i. R., Delmenhorst
Gummel, Hans, Dr., Museumsdirektor i. R., Nordenham-Einswarden
Haarnagel, Werner, Dr., Kustos, Wilhelmshaven
Haase, Carl, Dr., Staatsarchivdirektor, Hannover
Hahne, Otto, Prof., Braunschweig
Hartmann, Wilhelm, Mittelschulrektor i. R., Hildesheim
Hartong, Kurt, Dr., Oberkreisdirektor, Cloppenburg
Heffter, Heinrich, Dr., Hochschulprofessor, Braunschweig
Heimpel, Hermann, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Helm, Karl, Dr., Studienrat, Bremen
Herse, Wilhelm, Prof. Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Wolfenbüttel
*Hey, Rudolf, Dr., Studienrat i. R., Hamburg
Holsten, Heinrich, Schulrat i. R., Stade
Israel, Ottokar, Dr., Staatsarchivrat, Osnabrück
Jäger, Helmut, Dr., Privatdozent, Göttingen
Jankuhn, Herbert, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Jesse, Wilhelm, Prof. Dr., Museumsdirektor i. R., Braunschweig
Jessen, Hans, Dr., Bibliotheksrat, Bremen
Kaehler, Siegfried, Dr., em. o. Universitätsprofessor, Göttingen
Kahrstedt, Ulrich, Dr., em. o. Universitätsprofessor, Göttingen
Karpa, Oskar, Prof. Dr., Landeskonservator, Hannover
Kaufmann, Walter, Dr., Studienrat, Osnabrück
Kempen, Wilhelm van, Dr., Stadtarchivdirektor i. R., Göttingen
*Kindervater, Josef, Prof. Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Münster
Kleinau, Hermann, Dr., Staatsarchivdirektor in Wolfenbüttel, Klein Stöckheim
Knost, Friedrich, Dr., Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig, Braunschweig
König, Joseph, Dr., Staatsarchivrat, Hannover
Körner, Gerhard, Dr., Museumsdirektor, Lüneburg
Kohnen, Anton, Dr., Oberreg.- u. Oberschulrat i. R., Oldenburg i. O.
Koselleck, Arnold, Prof. Dr., Direktor d. Päd. Hochschule in Hannover i. R., Osterwald über Elze (Hann.)
*Krieg, Martin, Dr., Stadtarchivar i. R., Minden i. W.
Krüger, Eduard, Rektor, Nordenham
*Krüger, Herbert, Dr., Museumsdirektor, Gießen
Krumwiede, Hans-Walter, Dr. Dr., Privatdozent, Göttingen
Lange, Bernhard, Pastor, Bergen (Ldkr. Celle)
Lange, Karl, Prof. Dr., Studienrat, Braunschweig
*Lehe, Erich von, Dr., Oberarchivrat i. R., Hamburg
Lenthe, Gebhard von, Rechtsanwalt, Ritterschaftssyndikus, Celle
Lenz, Wilhelm, Dr., Kreisarchivar, Otterndorf

Leunenschloß, Otto, Prof. Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Hannover († 2. 12. 1960)
Linnemann, Georg, Studienrat a. D., Oldenburg i. O.
Lübbing, Hermann, Dr., Stadtarchivdirektor a. D., Oldenburg i. O.
Lutze, Eberhard, Dr., Regierungsdirektor, Bremen
May, Otto Heinrich, Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Hannover
Mediger, Walther, Dr., Hochschulprofessor, Hannover
Menge, Paul, Prof. Dr., Oberstudiendirektor i. R., Hannover
Metz, Wolfgang, Dr., Bibliotheksrat, Hannover
*Meyer, Gerhard, Dr., Bibliotheksdirektor i. R., Königsfeld/Schwarzwald
Meyer, Karl, Regierungsrat i. R., Wolfenbüttel
Meyer, Philipp, D. h. c., Oberlandeskirchenrat u. Pastor em., Göttingen
Mitgau, Hermann, Dr., Hochschulprofessor, Göttingen
Moderhack, Richard, Dr., Städt. Archivdirektor, Braunschweig
Möhlmann, Günther, Dr., Staatsarchivdirektor, Aurich
Mortensen, Hans, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Müller, Theodor, Dr., Mittelschullehrer a. D., Braunschweig
*Müller-Wille, Wilhelm, Dr., o. Universitätsprofessor, Münster
Munderloh, Heinrich, Dr., Studienrat, Etzhorn b. Oldbg.
Mundhenke, Herbert, Dr., Städt. Archivrat, Hannover
Neukirch, Albert, Dr., Museumsdirektor i. R., Celle
Niemeier, Georg, Dr., o. Hochschulprofessor, Braunschweig
Niquet, Franz, Dr., Prähistoriker, Braunschweig
Ohling, Gerhard, Dr., Studienrat i. R., Aurich
Ohnsorge, Werner, Dr., Staatsarchivrat, Hannover
Osten, Gert von der, Dr., Museumsdirektor, Hannover (ab 1. 1. 1961 Generaldirektor der Museen der Stadt Köln und Direktor des Wallraf-Richartz-Museums, Köln)
Ottenjann, Heinrich, Dr., Museumsdirektor, Cloppenburg
Penners, Theodor, Dr., Staatsarchivrat, Osnabrück
Pessler, Wilhelm, Dr., Museumsdirektor i. R., Hannover
Peters, Fritz, Archivamtmann, Bremen
Pitz, Ernst, Dr., Staatsarchivassessor, Wolfenbüttel
Plath, Helmuth, Dr., Museumsdirektor, Hannover
Pleister, Wilhelm, Dr. jur., Generaldirektor, Hannover
Poser, Hans, Dr., o. Hochschulprofessor, Hannover
Pröve, Heinrich, Prof. Dr., Schulrat, Celle
Prüser, Friedrich, Dr., Staatsarchivdirektor i. R., Bremen
Querfurth, Hans Jürgen, Dr., Städt. Archivrat, Braunschweig
Richarz, Karl, Fregattenkapitän a. D., Stade
Ritter, Anneliese, Dr., Dipl.-Bibliothekarin, Göttingen/Hannover
Rosemann, Heinz Rudolf, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Rosien, Walter, Dr., Studienrat, Hannover

*Rothert, Hermann, Prof. Dr., Ministerialrat i. R., Münster i. W.
Saathoff, Albert, D., Pastor em., Göttingen
Schnath, Georg, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen/Hannover
Schomburg, Dietrich, Dr., Studiendirektor i. R., Bremen
Schramm, Percy Ernst, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
*Schröter, Hermann, Dr., Städt. Archivdirektor, Essen
Schwarzwälder, Herbert, Dr., Studienrat, Bremen
Schwebel, Karl Heinz, Dr., Staatsarchivdirektor, Bremen
Seedorf, Wilhelm, Dr., em. o. Universitätsprofessor, Göttingen
Sichart, Karl, Dr., Studienrat i. R., Osnabrück
Siebs, Benno Eide, Dr., Oberregierungsrat i. R., Bremerhaven-G.
Siemens, Hans Peter, Rektor i. R., Jork (Niederelbe)
Spieß, Werner, Prof. Dr. Dr., Archivdirektor i. R., Braunschweig
Stalmann, Albrecht, Dr. h. c., Präsident der Klosterkammer i. R., Hannover
Steilen, Diedrich, Rektor i. R., Bremen
Stracke, Johannes, Dr. med., Facharzt, Emden
Studtmann, Joachim, Dr., Werksarchivar a. D., Peine
Stuttmann, Ferdinand, Dr., Museumsdirektor, Hannover
Tacke, Eberhard, Dr., Hannover
*Tackenberg, Kurt, Dr., o. Universitätsprofessor, Münster
Tamß, Friedrich, Prof. Dr., Rotenburg (Hann.)
Tantzen, Richard, Landesminister a. D., Oldenburg i. O.
Timme, Fritz, Dr., Studienrat, Braunschweig
Thöne, Friedrich, Dr., Museumsdirektor, Wolfenbüttel
Treue, Wilhelm, Dr., o. Hochschulprofessor, Hannover/Göttingen
Ulrich, Theodor, Dr., Staatsarchivrat, Hannover
Vorthmann, Albert, Regierungsvermessungsrat, Wolfenbüttel
Wegewitz, Willi, Prof. Dr., Museumsdirektor, Hamburg-Harburg
Weise, Erich, Dr., Staatsarchivdirektor i. R., Hannover
Weniger, Erich, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Wesche, Heinrich, Dr., o. Universitätsprofessor, Göttingen
Wiemann, Harm, Dr., Landschaftsrat, Aurich
*Winter, Georg, Dr., Direktor d. Bundesarchivs i. R., Koblenz
Wirtgen, Bernhard, Dr., Stadtarchivrat, Stade
Wiswe, Hans, Mittelschullehrer, Fümmelse bei Wolfenbüttel
Woebcken, Carl, Pastor em., Sillenstede b. Jever
Woehlkens, Erich, Dr., Studienrat, Uelzen
Wohltmann, Hans, Dr., Oberstudiendirektor i. R., Stade
Wrede, Günther, Dr., Staatsarchivdirektor, Osnabrück
Zoder, Rudolf, Dr., Stadtarchivrat, Hildesheim
*Zylmann, Peter, Prof., Oberstudiendirektor i. R., Hamburg

## Vorstand und Ausschuß der Historischen Kommission

A. Vorstand

Prof. Dr. Schnath, Göttingen/Hannover, Vorsitzender
Staatsarchivdirektor Dr. Wrede, Osnabrück, stellvertretender Vorsitzender

B. Ausschuß

a) Vertreter der Stifter:

2 Vertreter des Landes Niedersachsen
1 Vertreter der Freien Hansestadt Bremen
1 Vertreter des Historischen Vereins für Niedersachsen
1 Vertreter des Braunschweigischen Geschichtsvereins
1 Vertreter des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

b) Gewählte Mitglieder:

Generaldirektor Pleister, Hannover, Schatzmeister
Staatsarchivrat Dr. König, Hannover, Schriftführer

Prof. Dr. Brüning, Stiefelholz bei Wunstorf
Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Busch, Hannover
Prof. Dr. Heimpel, Göttingen
Rechtsanwalt v. Lenthe, Celle
Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Lübbing, Oldenburg i. O.
Prof. Dr. Mortensen, Göttingen
Staatsarchivdirektor i. R. Dr. Prüser, Bremen
Prof. Dr. Schramm, Göttingen
Staatsarchivrat Dr. Ulrich, Hannover
Landschaftsrat Dr. Wiemann, Aurich

c) Altmitglieder:

Generaldirektor i. R. Dr. Brandes, Hannover
Museumsdirektor i. R. Dr. Fahlbusch, Göttingen
Bibliotheksdirektor i. R. Dr. May, Hannover
Archivdirektor i. R. Dr. Spieß, Braunschweig

# Veröffentlichungen

## der Historischen Kommission für Niedersachsen

nach dem Stande vom 1. Dezember 1960

(Zu beziehen durch den Buchhandel, nicht durch die Geschäftsstelle)

I. **Renaissanceschlösser Niedersachsens.** Bearbeitet von Albert Neukirch, Bernhard Niemeyer und Dr. Karl Steinacker. Hannover: Selbstverlag der Histor. Kommission (Th. Schulzes Buchhandlung). 2°.
Tafelband (84 Tafeln in Lichtdruck). Textband, Hälfte 1: Anordnung und Einrichtung der Bauten. Von Bernhard Niemeyer (S. 1—118). Mit 168 Textabbildg. 1914. Vergriffen. — Kunstgeschichtliche Zusammenfassung. Von Karl Steinacker (S. 119—151). 1939. Vergriffen.
Textband, Hälfte 2: Niedersächsische Adelskultur der Renaissance. Von Albert Neukirch. Mit 161 Abbildungen und 1 Karte. 1939. Vergriffen.

II. **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens.** Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. gr. 8°.

Heft 1 Robert Scherwatzky: Die Herrschaft Plesse. Mit 1 Karte. 1914. 4,50 DM.

Heft 2 Adolf Siedel: Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und der Landesgrenze des ehem. Fürstbistums Verden (bis 1586). 1915. 4,50 DM.

Heft 3 Georg Sello: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Mit 3 Kartenskizzen im Text, 1 Karte und einem Atlas von 12 Tafeln. 2°. 1917. Vergriffen.

Heft 4 Fritz Mager und Walter [richtig: Werner] Spieß: Erläuterungen zum Probeblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780. Mit 2 Karten. 1919. 6,75 DM.

Heft 5 Günther Schmidt: Die alte Grafschaft Schaumburg. Grundlegung der histor. Geographie des Staates Schaumburg-Lippe und des Kreises Grafschaft

Rinteln [richtig: Grafsch. Schaumburg.] Mit 2 Kartentafeln. 1920. Vergriffen.

Heft 6 Martin Krieg: Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg. Mit 1 Kartentafel. 1922. 10,80 DM.

Heft 7 Georg Schnath: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Grundlegung zur histor. Geographie der Kreise Hameln u. Holzminden. Mit 1 Kartentafel u. 3 Stammtafeln. 1922. Vergriffen.

Heft 8 Erich von Lehe: Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen. Altes Amt und Zentralverw. Bremervörde, Land Wursten und Gogericht Achim. Mit 3 Kartenbeilagen und Register. 1926. 12,— DM.

Heft 9 Lotte Hüttebräuker: Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Mit 1 Ahnentafel und 1 Kartenbeilage. 1927. Vergriffen.

Heft 10 Gertrud Wolters: Das Amt Friedland und das Gericht Leineberg. Beiträge zur Geschichte der Lokalverwaltung und des welfischen Territorialstaates in Südhannover. Mit 1 Kartentafel. 1927. 5,— DM.

Heft 11 Heinrich Pröve: Dorf u. Gut im alten Herzogtum Lüneburg. Mit 9 Kartenbeilagen. 1929. 7,50 DM.

Heft 12 Karl Maßberg: Die Dörfer der Vogtei Groß-Denkte, ihre Flurverfassung und Dorfanlage. Mit 6 Tabellen, 19 Dorfgrundrissen und 3 Karten. 1930. 7,50 DM.

Heft 13 Hans-Walter Klewitz: Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Mit der Scharnhorstschen Karte von 1798. 1932. 8,— DM.

Heft 14 Werner Spieß: Die Großvogtei Calenberg. Mit 4 Karten. 1933. 12,80 DM.

Heft 15 Joseph Prinz: Das Territorium des Bistums Osnabrück. Mit 6 Karten. 1934. Vergriffen.

Heft 16 Heinz Germer: Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. Mit einer farbigen Karte. Werner Spieß: Die Heerstraßen auf Braunschweig um 1500. 1937. 8,50 DM.

Heft 17 Willy Moormeyer: Die Grafschaft Diepholz. Mit 2 Karten. 1938. 6,50 DM.

Heft 18 Herbert Mundhenke: Das Patrimonialgericht Adelebsen. Ein Beitrag zur histor. Geographie des Fürstentums Göttingen. Mit 1 Karte und 1 Zeichnung. 1941. 5,50 DM.

Heft 19 Sabine Krüger: Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert. 1950. Vergriffen.

Heft 20 Hans Joachim Freytag: Die Herrschaft der Billunger in Sachsen. Mit 4 Karten. 1951. 11,80 DM.

Heft 21 Otto Fahlbusch: Die Topographie der Stadt Göttingen. Mit 11 Abb. u. 4 Karten. 1952. 18,— DM.

Heft 22 Ruth Schölkopf: Die Sächsischen Grafen 919 bis 1024. 1957. 24,— DM.

III. **Topographische Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—1786.** Lichtdruckwiedergabe im Maßstab 1 : 40 000. Hannover: Selbstverlag der Historischen Kommission. 1924—1931. qu. = gr. 2°. (Vertrieb durch die Buchhandlung Schmorl & von Seefeld Nachf., Hannover, Bahnhofstraße 14) 156 Blatt. Einzelpreis 2,— DM (teilweise vergriffen). Übersichtskarte 1,— DM. Begleitwort von Hermann Wagner 2,— DM.

In Lieferungen:

Neue Folge 1. Lieferung (alte 2. Lieferung)
Südhannover ..... 22 Blatt. Vergriffen.

Neue Folge 2. Lieferung (alte 3. Lieferung)
Calenberg, Hoya, Diepholz .... 40 Blatt. Vergriffen.

Neue Folge 3. Lieferung (alte 4. Lieferung)
Bremen-Verden ..... 38 Blatt. Vergriffen.

Neue Folge 4. Lieferung (alte 5. Lieferung)
Lüneburg Nordhälfte, Lauenburg 34 Blatt, 35,— DM

Neue Folge 5. Lieferung (alte 6. Lieferung)
Lüneburg Südhälfte ..... 25 Blatt, 25,— DM

Umgebungskarte von Hannover (Zusammendruck der Blätter 117, 118, 123, 124) ..... Vergriffen.

Neue Ausgabe (1 : 25 000) vgl. unten XXVI S. 481.

IV. **Historisch-statistische Grundkarten von Niedersachsen.** Maßstab 1 : 100 000. Selbstverlag der Historischen Kommission. gr. 2°. 22 Blätter nebst Übersichtsblatt für Nordwestdeutschland mit Angaben der Bezugsquellen für die angrenzenden Gebiete. Vergriffen.

V. **Niedersächsischer Städteatlas.**

Abt. 1: Die braunschweigischen Städte. Bearb. von Paul Jonas Meier. 2. Auflage. Braunschweig: Georg Westermann 1926. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 13 Stadtansichten u. 2 Karten im Text (50 S.) 36×48 cm. Mappe 40,— DM.

Abt. 2: Einzelne Städte. Hrsg. von Paul Jonas Meier u. a. Braunschweig: Georg Westermann.

[Lieferung 1:] 1. Hildesheim. Bearb. von Johannes Gebauer, mit Beitr. von P. J. Meier. Vergriffen. 2. Hannover. Bearb. von Karl Friedrich Leonhardt. Vergriffen. 3. Hameln. Bearb. von P. J. Meier, mit Beitr. v. Herbert Krüger. Mit 17 farbigen Tafeln sowie 6 Stadtansichten und 5 Karten im Text. 1933. 36×48 cm. Mappe 15,— DM.

[Lieferung 2:] 4. Osnabrück. Bearb. von P. J. Meier, mit Beitr. von Georg Niemeier. Vergriffen. 5./6. Einbeck und Northeim. Bearb. von Wilhelm Feise und Adolf Hueg. Mit 6 farbigen Tafeln u. Textabbildungen. 1935. Mappe 10,— DM. 7. Celle. Bearb. von Otto von Boehn. Mit 4 Tafeln u. 15 Textabb. Celle: Schweiger & Pick 1953. 9,— DM.

Abt. 3: Oldenburgische Städte. A 1. Oldenburg mit Umgebung um 1790. Achtfarbig, 1 : 25 000. Bearb. von Hermann Lübbing. 1960. Vertrieb: Kartogr. Verlag E. Völker, Oldenburg. 5,— DM.

VI. **Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.** Von Selma Stern. Mit 4 Bildnissen. Hildesheim: August Lax 1921. Vergriffen.

VII. **Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig u. Lüneburg im 13. Jahrhundert.** Von Friedrich Busch. Teil I: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200 bis 1252). Wolfenbüttel: Jul. Zwißlers Verlag in Komm. 1921. Vergriffen.

VIII. **Jahresberichte 1–47 über die Geschäftsjahre 1910/11–1959/60** (Die Jahresberichte 1, 2, 3, 6, 13—19, 21—25, 29—31, 33 sind vergriffen.) Zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Hannover, Am Archive 1.

IX. **Matrikeln niedersächsischer Hochschulen**

Abt. 1: Album Academiae Helmstadiensis. Bearb. von Paul Zimmermann. Band 1. 1574—1636. Hannover: Selbstverlag der Histor. Komm. 1926. (Kommissionsverlag für Deutschland: August Lax, Hildesheim, für das Ausland: Otto Harassowitz, Wiesbaden.) 4°. Vergriffen. Personen- u. Ortsregister zu Bd. 1 ... hrsg. von Werner Spieß. 1955. 20,— DM.

Abt. 2: Die Matrikel des Pädagogiums zu Göttingen 1586 bis 1734 ... Hrsg. von Georg Giesecke und Karl Kahle. Göttingen: Dietrichsche Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) 1936. 12,50 DM.

Abt. 3: Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734—1837. Hrsg. von Götz von Selle. Text und Hilfsband. Hildesheim: August Lax 1937. 40,— DM.

X. **Niedersächsisches Münzarchiv.** Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551—1625. Bearb. von Max v. Bahrfeldt. Halle/Saale: A. Riechmann & Co. (Auslieferung durch Gust. Brauns, Leipzig). Bd. 1: 1551—1568. 1927. 4°, 55,— DM. Bd. 2: 1569—1578. 1928. 65,— DM. Bd. 3: 1579—1601. 1929. 55,— DM. (Der Schluß-Bd. 4 ist nicht von der Kommission herausgegeben!)

XI. **Regesten der Erzbischöfe von Bremen.** Hannover: Selbstverlag der Historischen Kommission. Kommissionsverlag: Arthur Geist Verlag (vorm. G. Winters Buchhandlung Fr. Quelle Nachf.) Bremen. Bd. 1 (bis 1306). Bearbeitet von Otto Heinrich May. Liefg. 1 (bis 1101) 1928. 4°. Vergriffen. Liefg. 2 (bis 1306) 1933. 26,— DM. Liefg. 3 (Schluß) 1937. Vergriffen. — Bd. 2, Liefg. 1 (1306—1327). Bearb. von Günther Möhlmann. 1953. 12,— DM.

XII. **Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds.** T. 1: Die Vorgeschichte (bis 1584). Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. Von Adolf Brenneke. Hannover: Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Halbbd. 1: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformationsgeschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung. 1928. Halbbd. 2: Die Reformationsgeschichte von der Visitation ab und das Klosterregiment Erichs des Jüngeren. 1929. Vergriffen.

T. 2: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584—1634. Von Adolf Brenneke(†) und Albert Brauch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1956, 28,— DM.

XII a. Beiband: Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit von Ingeborg Mengel. Göttingen, Frankfurt, Berlin: Musterschmidt 1954. 32,— DM.

XIII. **Urkunden der Familie v. Saldern,** bearb. von Otto Grotefend. Bd. 1: 1102—1366. Hildesheim: August Lax 1932. 4°. 18,— DM. Bd. 2: 1366—1500. Hildesheim: August Lax 1938. 4°. 20,— DM.

XIV. **Volkstumsatlas von Niedersachsen,** bearb. v. Wilh. Peßler. Braunschweig: Georg Westermann. Liefg. 1—4. 1933, 1936, 1937, 1939. 2°. Vergriffen. Liefg. 5 (Schluß). 1957. 9,— DM.

XV. **Der Schwarze Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig.** Von Paul Zimmermann. Mit 11 Abb. auf 10 Tafeln. Hildesheim: August Lax 1936. Vergriffen.

XVI. [1. Bd.]: **Bibliographie der niedersächsischen Geschichte** für die Jahre 1908—1932. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1937. Vergriffen.

3. Bd. Heft 1/2: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1956 und 1957. Von Friedrich Busch. Hildesheim: August Lax 1959. 9,80 DM.

XVII. **Karte von Niedersachsen um 1780.** Landschaftsbild und Verwaltungsgebiete 1 : 200 000. Lieferung 1 (4 Doppelblätter). Entwurf und Zeichnung von Joseph Prinz. Hannover (Schmorl & v. Seefeld) 1938. Mit Begleittext 7,50 DM. Einzelblatt 2,— DM.

XVIII. **Geschichte Hannovers im Zeitalter der IX. Kur und der englischen Sukzession 1674—1714.** Von Georg Schnath. Bd. 1. 1674—1692. Hildesheim: August Lax 1948. Vergriffen.

XIX. **Bauerntumsforschungen.** Hildesheim: August Lax.

Band 1: Harald Hüner: Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Bauerntums in der Landschaft der mittleren Aller von etwa 1880 bis 1932. 1937. 3,60 DM.

Band 2: Friedrich Sander: Wesen und Wandlung des Bauerntums in Dorste ⟨Kr. Osterode am Harz⟩ in der Zeit von 1880 bis 1932. 1933. Vergriffen.

XX. **Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens.** In Verbindung mit Kurt Brüning, Hans Dörries, K. H. Jacob-Friesen u. a. hrsg. von Georg Schnath. 80 S. Karten, XII und 28 S. Text. Berlin: Gea Verlag 1939. Vergriffen.

XXI. **Justus Möser, Briefe.** Hrsg. von Ernst Beins u. Werner Pleister. Hannover: Selbstverlag der Histor. Komm. Kommissionsverlag: Ferd. Schöningh, Osnabrück 1939. Vergriffen.

XXII. **Niedersächsische Lebensbilder.** Hrsg. von Otto Heinrich May. Hildesheim: August Lax. Bd. 1 1939. Brosch. 9,50 DM; geb. 12,50 DM. Bd. 2. 1954. Brosch. 14,— DM; geb. 16,— DM. Bd. 3. 1957. Brosch. 17,50 DM; geb. 19,80 DM. Bd. 4. 1960 Brosch. 17,50 DM; geb. 19,80 DM.

XXIII. **Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert** (1 : 25 000). Heft 1: Erläuterungen zur Historischen Karte des Landes Braunschweig in historischer und technischer Sicht. Von Hermann Kleinau, Theodor Penners und Albert Vorthmann. Mit 1 Karte. Druck: August Lax, Hildesheim 1956. 0,30 DM. Karten entsprechend den Meßtischblatt-Nrn. 3627—3629, 3727—3732, 3827–3832, 3928—3931 (erschienen 1956—1960). Vertrieb von Heft und Karten im Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel, Forstweg. Preis je Karte 3,— DM, auf durchsichtigem Ultraphan 4,— DM.

XXIV. **Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens**
Heft 1: Dieter Koch: Das Göttinger Honoratiorentum vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1958. 10,— DM.

XXV. **Niedersachsen und Preußen**

Heft 1: Hans Portzek: Friedrich der Große und Hannover in ihrem gegenseitigen Urteil. Hildesheim: August Lax 1958. 8,— DM.

Heft 2: Günther Sieske: Preußen im Urteil Hannovers 1795—1806. Hildesheim: August Lax 1959. 8,40 DM.

Heft 3: Gunhild Bartels: Preußen im Urteil Hannovers 1815—1851. Hildesheim: August Lax 1960. 8,— DM.

XXVI. **Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts.** Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Landesvermessungsamt — und von der Historischen Kommission für Niedersachsen. Heft 1: Die Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts. Erläuterungen zur Neuherausgabe als amtliches historisches Kartenwerk im Maßstab 1 : 25 000 (mit Übersichtskarte und Zeichenerklärung). Von Franz Engel. Hannover 1959. Druck: August Lax, Hildesheim; Vertrieb: Nds. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Hannover. 2,— DM.

Karten: Nr. 1/2, 3—12, 14—19, 47a, 47b, 48, 49, 50a, 50b, 51—53, 67, 68, 72, 73, 77, 78, 84, 85, 100, 101, 108—110, 115—117, 121—123, 128—140, 144—145, 154—155, 160—161. Weitere Karten in Arbeit. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —, Hannover, und Buchhandel. Je Karte 2,— DM.

XXVII. **Die Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen von 1689.** Begründet von Max Burchard.

(Teil 1 und 2 nicht von der Hist. Komm. herausgegeben.)

Teil 3: Die Ämter Langenhagen, Neustadt und Wölpe, die Stadt Neustadt a. Rbge. und das Kloster Mariensee. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1959. 9,60 DM.

Teil 4: Die Ämter Blumenau, Bokeloh, Rehburg, Ricklingen, die Städte Rehburg und Wunstorf, die Klöster Loccum und Marienwerder und das Stift Wunstorf. Bearb. von Max Burchard (†) und Herbert Mundhenke. Hildesheim: August Lax 1960. 9,60 DM.

**Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte** (mit: Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte). (Neue Folge der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen.) Bd. 1 ff. Hildesheim: August Lax 1924 ff. Bd. 1—3: vergriffen, Bd. 4 bis 6: je 7,— DM, Bd. 7—20: vergriffen, Bd. 21: 9,— DM, Bd. 22: vergriffen, Bd. 23: 14,— DM, Bd. 24—25: vergriffen, Bd. 26: 12,— DM, Bd. 27: 16,— DM, Bd. 28: vergriffen, Bd. 29: 18,— DM, Bd. 30: 18,— DM, Bd. 31: 15,— DM, Bd. 32: 18,— DM.

# Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen

Bericht über die Zeit vom
1. Oktober 1958 — 1. Mai 1960

**Geschichtliches und Rechtscharakter:** Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen wurde 1958 als Einrichtung der Universität Göttingen gegründet und gehört zur Philosophischen Fakultät. Geschäftsführender Direktor war in den Jahren 1958 und 1959 Prof. Dr. P. E. Schramm.

**Aufgaben:** Fragen der historischen Landesforschung Niedersachsens wissenschaftlich zu untersuchen, ihre Bearbeitung anzuregen und zu fördern. Zu diesem Ziele obliegt dem Institut insbesondere:

a) die Förderung der historischen Landesforschung Niedersachsens im Zusammenwirken der beteiligten Wissenschaftszweige,

b) die Förderung der in seinem Aufgabenbereich tätigen, ihm nicht als Mitglieder angehörenden Forscher durch Anregung, Beratung und gegebenenfalls Forschungsaufträge,

c) das Heranziehen eines der historischen Landesforschung zugewandten wissenschaftlichen Nachwuchses,

d) die Herausgabe und Förderung von Publikationen aus dem Arbeitsgebiet des Instituts.

**Organisation:** Abteilungen für: Geographie (Prof. Dr. H. Mortensen), Ur- und Frühgeschichte (Prof. Dr. H. Jankuhn), Agrargeschichte (Prof. Dr. W. Abel), Kirchengeschichte (Prof. D. H. Dörries), Kunstgeschichte (Prof. Dr. H. R. Rosemann), Geschichte (Prof. Dr. H. Heimpel, Prof. Dr. R. Nürnberger, Prof. Dr. G. Schnath, Prof. Dr. P. E. Schramm), Rechtsgeschichte (Prof. Dr. W. Ebel), Nieders. Sprach- und Literaturgeschichte (Prof. Dr. H. Wesche), Volkskunde (Prof. Dr. W. E. Peuckert).

Direktorium (bis 1963): Professoren Dr. Jankuhn, Dr. Mortensen, Dr. Schnath, Dr. Schramm, Dr. Wesche.

Geschäftsführender Direktor für 1960: Prof. Dr. H. Mortensen.

Wissenschaftlicher Geschäftsführer: Priv.-Doz. Dr. H. Jäger.

Arbeitsart: Sitzungen des Gesamtinstituts. Die wissenschaftliche Arbeit erfolgt überwiegend durch die einzelnen Abteilungen.

Geschäfts- und Forschungsstelle: Göttingen, Theaterstraße 16 I, Fernsprech-Nr. 5021, Nebenapparate 16, 63, 76.

**Tätigkeitsbericht:**

**Geographische Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten aus dem niedersächsischen Bereich

1. H. Bremer: Flußerosion an der oberen Weser. Ein Beitrag zu den Problemen des Erosionsvorganges, der Mäander und der Gefällkurve. 192 S., 16 Abb., 7 Fg. und 6 Beilagen. = Göttinger geogr. Abh. H. 22, Geogr. Inst. d. Universität Göttingen 1959, (Mortensen) [1].

2. H. Hagedorn: Glazial und periglazial bedingte Bodenbildung im Bereich der Stader Geest. Maschinenschr. Math.-Nat. Diss. Göttingen 1959 (Hövermann).

3. W. Rutz: Umlandbeziehungen von Wasserstraßen, erläutert am Beispiel der Oberweser. Druck als Göttinger geogr. Abh. H. 25 (Mortensen). Druck wird vorbereitet.

II. An wissenschaftliche Mitarbeiter u. Studierende sind z. Z. folgende Arbeitsthemen aus dem niedersächsischen Bereich vergeben

1. Kulturgeographische Bibliographie für Niedersachsen unter Hinzuziehung historischer Kartenwerke und Stadtpläne, (Mortensen—Czajka—Dr. Reichel) [2].

2. Die Siel-Orte, ein Beitrag zur Marschenforschung (Mortensen—Schultze).

3. Erforschung des natürlichen Landschaftsüberganges zwischen Göttinger Wald und Unterem Eichsfeld (Czajka—Köllner).

4. Die kleinlandschaftliche Gliederung (Ökotopengefüge) im Bereich der Hilsmulde (Czajka—Klink).

5. Entwicklung des niedersächsischen Straßennetzes unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Schwerpunktsverlagerungen (Mortensen—Baldermann).

**Ur- und frühgeschichtliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten (s. unten III—V)

1. Grenz: Monographie über die slawischen Funde aus dem Wendland. Veröffentlichung geplant.

[1] In Klammern Name des Auftraggebers.
[2] In Klammern Name des Auftraggebers und des Bearbeiters.

II. In Bearbeitung

1. Die frühgeschichtliche Besiedlung des Kreises Bremervörde (Dr. Steffens, Hamburg).
2. Vor- und frühgeschichtliche Besiedlung des Dümmergebietes (Jankuhn — Frau Berkenbrink).

III. Burgwallvermessungen

Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Erforschung vor- und frühgeschichtlicher Burgwälle im südlichen Niedersachsen" wurden der Hünstollen bei Göttingen und die Vogelsburg bei Vogelbeck aufgenommen sowie eine Nachvermessung des Geländes der Pfalz Grona durchgeführt. Die Arbeiten erfolgten durch verschiedene Stellen.

IV. Ausgrabungen

1. M. Claus: Ausgrabung der Burganlage „König Heinrichs Vogelherd" bei Pöhlde — 3. Vorbericht: „Die Grabung 1959" im Göttinger Jahrbuch 1959.

2. H. Jankuhn u. A. Gauert: (Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen) Ausgrabungen auf der Pfalz Grona. — Bericht von A. Gauert über die Ausgrabungen in den Jahren 1957—1959 im Göttinger Jahrbuch 1959. — Zusammenfassender Vorbericht von A. Gauert, H. Jankuhn und Irene Kappel „Die Ausgrabungen auf der Königspfalz Grona bei Göttingen in den Jahren 1957 und 1958", Offa 16 (1960).

3. H. Jankuhn und F. Köhncke: Ausgrabungen auf dem Hünstollen. Ausführlicher Bericht im Göttinger Jahrbuch 1959.

4. H. Jankuhn: Ausgrabungen auf dem karolingischen Reihengräberfeld von Grone.

V. Museale Arbeiten im Rahmen der Landesforschung

Wissenschaftliche Durchordnung und Neuaufstellung des Magazins im Heimatmuseum Northeim (H. Jankuhn—Irene Kappel).

**Agrargeschichtliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten

1. D. Saalfeld: Der landwirtschaftliche Betrieb im Raum Südhannover-Braunschweig in der vorindustriellen Zeit. Im Druck als Bd. VI der „Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte" unter dem Titel „Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit" (Abel).

2. W. Achilles: Die Getreidewirtschaft der Kirchen zu Hedeper und Bornum, Kr. Wolfenbüttel. Ein Beitrag zur Methodik der

Darstellung und des Vergleichs von Ernteerträgen. Erscheint in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie.

3. F. Schneppe: Die Ertragssteigerung auf den leichten Böden der Lüneburger Heide; in: Zeitschr. f. Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 8. Jg. 1960, S. 14—22.

II. In Bearbeitung

1. W. Achilles: Kapitalbesatz bäuerlicher Betriebe im 17. und 18. Jahrhundert (nach Archivalien des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel).

2. Die industrielle Entwicklung auf dem Land und ihre sozialen Auswirkungen in Ostfriesland von 1744 bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (Abel—Aden).

3. Die soziale und wirtschaftliche Lage leibeigener Bauern des Fürstentums Paderborn und des Kammerbezirks Ostpreußen im 18. Jahrhundert, ein Vergleich (Abel—F. W. Henning).

**Kirchengeschichtliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten

1. H. Dörries—P. Fleisch: Briefe des Juristen Victor von Strauß u. Torney. Erscheint als Bd. 12 der Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens.

2. H. W. Krumwiede — E. Hennecke: Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens. Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens Bd. 11, Göttingen 1960.

II. In Bearbeitung

1. Forschungen über die Helmstedter Schule, insbesondere Calixt (Dörries, Krumwiede, Hahn, Meißner, Engel, Bauch).

2. Auswertung des niedersächsischen Patrozinienverzeichnisses, (Krumwiede). Die Ergebnisse werden laufend im Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte veröffentlicht.

**Kunstgeschichtliche Abteilung**

In Bearbeitung

1. Niedersächsische Leinenstickerei (Rosemann—Dr. Kroos) [3].

2. Die kirchliche Baukunst im südlichen Niedersachsen um 1400 (Rosemann—Engel).

**Geschichtliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten

1. W. Kronshage: Die Bevölkerung der Stadt Göttingen im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Studien zur historischen Demographie (Heimpel).

[3] S. Dissertationsberichte S. 395.

2. H. Bei der Wieden: Die wirtschaftliche Lage der Grafschaft Schaumburg bei Ausbruch des 30jährigen Krieges. Mschr. Phil. Diss. Göttingen 1959 (Schnath) [4].

3. R. Lembcke: Johannes Miquel als Bürgermeister von Osnabrück 1865—1869 und 1876—1880 (Schnath).

4. J. Lampe: Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat. Die Führungsschichten Kurhannovers 1714–1760 (Schnath) [5].

5. E. Mertens: Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig-Lüneburg 1252—1279 (Schnath).

6. H.-H. Eggeling: Wirtschaftsgeschichte der Stadt Northeim bis zum ersten Weltkrieg (Schnath) [6].

7. K. Düwel: Die industrielle und kommunale Entwicklung des Fabrikortes Hemelingen. Ein Kapitel der Industrialisierung des bremischen Randgebietes. Phil. Diss. Göttingen 1958 (Schramm) [7].

8. J. Grolle: Landesgeschichte in der Zeit der deutschen Spätaufklärung. Ludwig Timotheus Spittler (1752—1810). Phil. Diss. Göttingen 1958 (Schramm) [8].

9. R. Lammers: Die bremische Kaufmannschaft des 16. und 17. Jahrhunderts als sozialgeschichtliches Problem. Phil. Diss. Göttingen 1959 (Schramm) [9].

10. H. Witthöft: Das Kaufhaus in Lüneburg als Zentrum von Handel und Faktorei, Landfracht, Schiffahrt und Warenumschlag bis zum Jahre 1637. Phil. Diss. Göttingen 1959 (Heimpel) [10].

II. In Vorbereitung

Herausgabe einer Welfen-Ikonographie (Schramm).

**Rechtsgeschichtliche Abteilung**

In Bearbeitung

1. Herausgabe des Entwurfs zu einem Corpus iuris Georgiani oder hannoverschen Landrecht (auf Veranlassung des Geh. Rates von Behr, verfaßt von Esaias Pufendorf, Oberappellationsgerichtsrat in Celle) (Ebel).
2. Sammlung der rechtshistorischen Bestimmungen der Rechtsquellen Niedersachsens einschl. Ostfriesland (Ebel).

---

[4] S. Dissertationsberichte S. 392.
[5] A. a. O. S. 393.
[6] A. a. O. S. 392.
[7] A. a. O. S. 391.
[8] A. a. O. S. 391.
[9] A. a. O. S. 393.
[10] A. a. O. S. 394.

**Sprach- und literaturgeschichtliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten

1. H. Wesche: Niederdeutsche Flurnamensammlung, erste Ergebnisse publiziert oder im Druck in folgenden Aufsätzen: „Volksetymologie in niederdeutschen Flurnamen" (Festschrift für Steilen).

„Zetazismus in niederdeutschen Flurnamen" (Festschrift für Wolfgang Krause).

„Die Entwicklung des Suffixes -ing in niederdeutschen Orts- und Flurnamen" (Festschrift für E. Schwarz).

„Anlautsverhärtung — Anlautserweichung in niederdeutschen Flurnamen" (Festschrift für Karg-Gasterstedt).

Die Lage der Mundarten in Niedersachsen (Festschrift für Chr. Boeck).

Die Ortsnamen auf -büttel im Papenteich. Jahrbuch 82 des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.

II. In Bearbeitung

1. Erforschung der Sprache des Ammerlandes (Wesche—Mews),

2. Tonbandaufnahmen nieders. Mundarten und ihre Erforschung (Wesche).

3. Flurnamensammlung des Amtes Moringen und des Kreises Uslar (Wesche—Cramer—Nolte).

4. Flurnamensammlung des Gesamtkreises Rotenburg/Hannover (Wesche—Hessmann, Scheuermann).

5. Niederdeutsche Flurnamensammlung (Wesche).

6. Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Göttingen (Wesche—Steding).

7. Fortsetzungsarbeiten am nieders. Wörterbuch, Lieferung 6 und 9 im Druck.

**Volkskundliche Abteilung**

I. Fertiggestellte Arbeiten

W. E. Peuckert: Ein Vollständigkeit anstrebendes niedersächsisches Sagenwerk auf kritischer Basis. Im Druck: 1. Band des Werks „Niedersächsische Sagen" = Denkmäler deutscher Volksdichtung Bd. 5.

II. In Bearbeitung

1. Urkundliche Aufnahme des niedersächsischen Brauchtums (Peuckert — S. Graf v. Pfeil).

2. Der Bergmönch (betr. den Bergwerksdämon der Harzer Bergstädte) (Peuckert-Wolfersdorf).

3. Festschrift zum 65. Geburtstag von W. E. Peuckert (im Erscheinen), enthält u. a. Peuckerts niedersächsische Sagenuntersuchungen [11].

**Gesamtinstitut**

In Bearbeitung

1. Eine historisch-landeskundliche Exkursionskarte von Südhannover im Maßstab 1 : 100 000. Das Ziel besteht in der kartographischen Zusammenfassung von Forschungsergebnissen einiger der im Institut zusammengeschlossenen Fächer. Vor allem soll die Karte für die Universität wie für die Schulen und Heimatvereine als Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung landeskundlicher Wanderungen dienen. Es bearbeiten die Sachgebiete Ur- und Frühgeschichtliche Burgen: Prof. Dr. Jankuhn, Dr. Gauert, Ur- und Frühgeschichte: Privatdozent Dr. Narr, Territorialgeschichte: Prof. Dr. Schnath, Kirchengeschichte: Privatdozent Dr. Müller—Krumwiede, Kunstgeschichte: Fräulein Dr. v. Weiher, Mittelalterliche Wüstungen und Stadtpläne: Privatdozent Dr. Jäger und Altstraßen: Herr E. Kühlhorn.

2. Ein Handbuch für Heimatforschung in Niedersachsen (Methodische Anleitung zur historischen Landesforschung). Das Buch soll den Heimatforscher und landeskundlich interessierten Studenten über den Stand, die Methoden und Probleme der verschiedenen Sachgebiete und das wichtigste Schrifttum der niedersächsischen Landesteile so unterrichten, daß er sich mit Hilfe der Beiträge in die wissenschaftliche Heimatkunde einarbeiten kann. J.

---

[11] Besprechung des inzwischen erschienenen Werkes vgl. oben S. 410 (Die Schriftleitung).

# Nachruf

**Ludwig Schirmeyer**

19. November 1876 — 10. Oktober 1960

Wer wie der Unterzeichnende zusammen mit vielen Generationen von Schülern des Gymnasiums Carolinum in Osnabrück am Geschichtsunterricht des Oberstudienrats Prof. Dr. Ludwig Schirmeyer in der Oberstufe teilnehmen durfte, der ahnte schon in jungen Jahren etwas von der Rolle der Geschichte als geistiger Auseinandersetzung und vom Sinn der Historie. Denn der Unterricht des verehrten Lehrers beschränkte sich keineswegs auf bloße Stoffübermittlung, sondern leitete in der Form des Vortrags und in der geistigen Durchdringung des Gebotenen bereits über von den Anforderungen des Gymnasiums zu denen der Universität. So sind sicher die Gefühle der Dankbarkeit und der Hochachtung die stärksten Empfindungen gewesen, die seine ehemaligen Schüler, aber auch seine Freunde und Mitarbeiter bei der Nachricht von seinem Hinscheiden bewegten.

Schirmeyers Leben und Wirken vollzog sich in eindrucksvoller Geschlossenheit durchweg im Osnabrücker und im niedersächsischen Raum. Seine Wiege stand in Osnabrück, dort besuchte er bis 1895 das Gymnasium Carolinum; dem Studium der Geschichte, Geographie und Germanistik oblag er, abgesehen von einigen Semestern in Freiburg i. Br. und Heidelberg, an der Landesuniversität Göttingen. Hier hörte er im Wintersemester 1895/96 Brandis erstes Kolleg über die Renaissance in Florenz und Rom, nachdem er schon als Gymnasiast an den frühen historischen Arbeiten dieses ihm bereits vom Elternhaus her bekannten Gelehrten lebhaften Anteil genommen hatte. Bei P. Kehr promovierte er 1899 mit einer Studie über Kaiser Lambert. Nach einem Kandidatenjahr in Göttingen wurde er 1901 Lehrer am Carolinum in Osnabrück, dem er bis 1938 als Oberlehrer, Oberstudienrat und Professor angehörte und durch die jahrzehntelange Leitung des Carolingerbundes bis zuletzt engstens verbunden blieb.

Trotz hingebender Fürsorge für seine Familie fand er Zeit und Kraft, durch Übernahme zahlreicher Ehrenämter das kulturelle Leben seiner Vaterstadt auf das nachhaltigste zu befruchten, Verdienste, die ihm später die Mösermedaille der Stadt Osnabrück und das Bundesverdienstkreuz eintrugen. Dem Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück gehörte er über 50 Jahre als Vorstandsmitglied, davon von 1929 bis 1958 als erster Vorsitzender, an. Von der Historischen Kommission für Hannover wurde er gleich bei deren Grün-

dung im Jahre 1910 als Mitglied gewählt. Mit Bedauern mußte er es damals hinnehmen, daß der Historische Verein in Osnabrück es mit einer Stimme Mehrheit ablehnte, der Kommission als Stifter beizutreten, und sich mit einem Patronat begnügte. Sicherlich ist es vorwiegend seinem Einfluß zu verdanken, wenn der angesehene Osnabrücker Geschichtsverein später das Versäumte nachholte und seit 1923 zu den Stiftern der Kommission zählt. Von 1924—1957 hat Schirmeyer als Mitglied und von 1957 bis zu seinem Tode als Altmitglied dem Ausschuß der Historischen Kommission angehört und als solches eifrig und sachkundig die Belange der Osnabrücker Forschung vertreten sowie die allgemeinen Anliegen der Kommission gefördert. Die Tagungen der Kommission, die in den Jahren 1914 und 1931 unter reger Beteiligung des Historischen Vereins von Osnabrück und des Verstorbenen in der Hasestadt stattfanden, sind noch unvergessen.

Von den wissenschaftlichen Veröffentlichungen Schirmeyers steht seine entscheidende Mitarbeit an der Neuherausgabe der Gesamtwerke Justus Mösers in engster Verbindung mit der Tätigkeit der Kommission, die ihrerseits die Briefe des Osnabrücker Patriarchen herausgeben konnte. Aber nicht minder hat sie die Förderung landesgeschichtlicher Forschung begrüßt, die von Schirmeyers Osnabrücker Sagenbuch, von seinen gewichtigen Aufsätzen in den Osnabrücker Mitteilungen und in der Festschrift des Carolinums (1954) sowie vor allem von seiner zusammenfassenden Geschichte Osnabrücks und des Osnabrücker Landes (1948) ausging. Durch sein Lehrbuch der Geschichte für höhere Schulen hat sich Schirmeyer als erfahrener Geschichtspädagoge erwiesen und zugleich — kurz vor Beginn der nationalsozialistischen Geschichtsklitterung — der Schule ein zuverlässiges Unterrichtswerk an die Hand gegeben.

Haben wir eingangs die fruchtbare Geschlossenheit im Leben und Wirken des Verstorbenen hervorgehoben, so bewundern wir nicht minder den Höhenflug seines Geistes, der sich weit über heimatliche Enge erhob. Stets hat er als Lehrer, Geschichtsforscher und Mensch die Ideale der Antike, edelsten Deutschtums und wahrhaft christlicher Gesinnung vertreten. Die Humanitas, die er vorlebte, sei uns ständige Verpflichtung. J. König

# Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte

Schriftleitung:

Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Jacob-Friesen †

Nr. 29

1960

August Lax, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

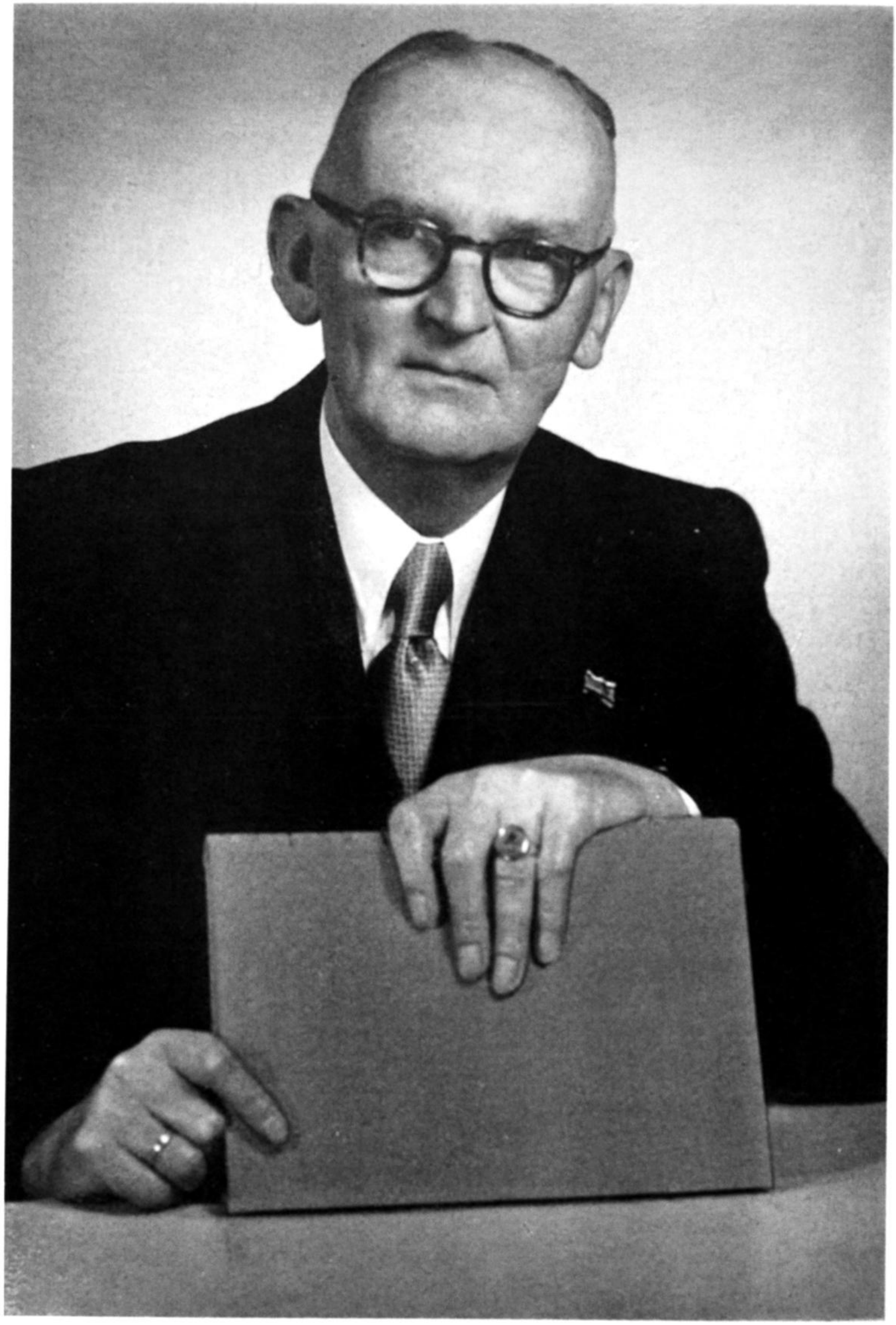

Prof. Dr. K. H. Jacob-Friesen

# Professor Jacob-Friesen †

Das vorliegende 29. Heft der „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte" ist das letzte, das noch unter dem Namen des bisherigen Schriftleiters Prof. Dr. Jacob-Friesen herauskommt. Während der Drucklegung wurde der hochverdiente Forscher und große Gelehrte Ende Oktober von der schweren Erkrankung befallen, die ihn in der Nacht zum 6. November 1960 hinweggerafft hat. Noch auf dem Schmerzenslager galten seine sorgenden Gedanken der rechtzeitigen Fertigstellung des in der Presse befindlichen Heftes. Die Schriftleitung des Niedersächsischen Jahrbuchs betrachtete es als Ehrenpflicht, die wenigen noch erforderlichen Revisionsarbeiten in der durch den nahen Erscheinungstermin gebotenen Eile vorzunehmen.

K. H. Jacob-Friesen hat die Schriftleitung der „Nachrichten" volle vier Jahrzehnte innegehabt. Sie erschienen erstmals als Anhang zur Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1920 unter dem Titel „Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte". Nr. 2 und 3 dieses Nachrichtenblattes kamen mit den Jahrgängen 1921 und 1922 der Zeitschrift heraus. Nach einer durch die Inflation herbeigeführten Unterbrechung setzte sich die Reihe von 1924 ab als Beiheft zum „Niedersächsischen Jahrbuch" fort, bis 1926 unter dem Titel „Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte", Neue Folge 1—3, von 1927 ab unter dem neuen, bis heute beibehaltenen Titel „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte" Nr. 1 ff.

Insgesamt sind es also 35 Nummern des Organs, die Prof. Jacob-Friesen als Schriftleiter betreut hat. Er hat die Zeitschrift nicht nur gegründet und gesteuert, sondern ihr in diesen vierzig Jahren auch das Gesicht und das Gewicht gegeben, ihr die

innere und äußere Form geschaffen, die das Ansehen der „Nachrichten" in der wissenschaftlichen Welt begründete und sie zugleich bei ihrem Leserkreis beliebt gemacht hat. Sie war ja von vornherein als ur- und frühgeschichtliche Ergänzung der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen und später des Niedersächsischen Jahrbuches gedacht und dazu bestimmt, den Beziehern dieser beiden landesgeschichtlichen Zeitschriften die von Prof. Jacob-Friesen immer so lebhaft erstrebte Verbindung der Geschichte mit der Prähistorie zu vermitteln und zu erhalten. Das bedingte einerseits den geringen Umfang der Hefte, die ja nur als Anhang einer größeren Zeitschrift herauskamen, und erheischte andererseits in der Auswahl des Inhalts die Rücksicht auf Leser, die zwar an der Prähistorie sachlich interessiert, aber nicht alle fachlich für sie gerüstet waren. Prof. Jacob-Friesen hat es erreicht, hier allen Anforderungen gerecht zu werden, indem er in jedem Heft, den knappen Umfang meisterhaft ausnutzend, mehrere kurze, abwechslungsreiche, aber immer wissenschaftlich wertvolle Beiträge aus allen Gebieten der Vorzeitforschung herausbrachte. Neben seiner überragenden Sachkunde als Archäologe kam ihm dabei die angesehene Stellung zugute, deren er sich bei den Prähistorikern innerhalb und außerhalb unseres Landes erfreute. Seine engen persönlichen Beziehungen zu fast allen auf diesem Felde tätigen Forschern sicherten den „Nachrichten" ein ständig strömendes Angebot brauchbarer Arbeiten. Neben den Beiträgen bedeutender Wissenschaftler — darunter vielen aus seiner eigenen Feder — hat Prof. Jacob-Friesen in den „Nachrichten" auch dem gelehrten Nachwuchs und der anerkannten Laienforschung ausgiebig Raum gegeben. Auch die den „Nachrichten" beigegebene Bücherschau entwickelte sich unter Jacob-Friesens umsichtiger Fürsorge zu einem allseits geschätzten Hilfsmittel für die Unterrichtung über prähistorische Neuerscheinungen. Wenn die Schriftleitung hierbei vielfach über den landschaftlichen Rahmen Niedersachsens hinausgriff, so geschah es mit Rücksicht auf die im Lande verstreuten Liebhaber der Urgeschichte, denen Prof. Jacob-Friesen die Kenntnis von neuen allgemeineren Werken zur Archäologie oder von metho-

disch bedeutsamen und vorbildlichen Arbeiten aus anderen Landschaften zubringen wollte.

Wer das Nachrichtenblatt und die Nachrichten durchblättert (ein Inhaltsverzeichnis von 1924—1953, also für die „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte" 1—22, erschien mit Band 25 des Niedersächsischen Jahrbuchs 1953), an dem zieht eine bunte Fülle der verschiedensten Arbeiten vorüber, die zugleich die Fortschritte der Forschung in den letzten vier Jahrzehnten spiegeln. Daß unter diesen Beiträgen wohl nicht einer ist, dessen sich der Verfasser oder der Herausgeber vor der Wissenschaft zu schämen hätte, ist ein um so höher einzuschätzendes Verdienst von Prof. Jacob-Friesen, als seine Schriftleitung sich auch über die Jahre erstreckte, in denen gerade auf dem Gebiete der Urgeschichte die Stellung der Wissenschaft durch gefährliche politische Unterströmungen bedroht war. Prof. Jacob-Friesen hat in den „Nachrichten" gegenüber diesen zeitbedingten Einflüssen niemals die Grundsätze preisgegeben, unter denen sein ganzes Leben und Streben stand: die Klarheit und Wahrheit wissenschaftlichen Denkens, Forschens und Lehrens.

Seinem Andenken widmet die Historische Kommission für Niedersachsen in dankbarer Würdigung seiner langjährigen schriftleiterischen Arbeit dieses Heft der „Nachrichten".

Hannover, im November 1960 **G. Schnath**

# Eine Schädelbestattung der Einzelgrabkultur

Von

Willi Wegewitz

Mit 3 Abbildungen im Text und 2 Tafeln

Am 21. August 1958 gelangte das Helms-Museum in den Besitz eines seltenen Fundes, der in dieser Art zum erstenmal in Norddeutschland zutage gefördert wurde. Bei der Anlage einer Leitung für den Wasserbeschaffungsverband Metzendorf wurde auf dessen Grundstück im Ortsteil Woxdorf der Feldmark Metzendorf im Kreise Harburg der Mutterboden mit einer Planierraupe abgeschoben. Dabei bemerkten die Arbeiter in einer Tiefe von etwa 30 cm unter der Oberfläche Gefäßscherben. Dank ihrer Aufmerksamkeit wurde von einem weiteren Bodenabtrag abgesehen und dem Helms-Museum eine Meldung erstattet.

Der Fundort liegt im flachkuppigen Gebiet der Grundmoräne an einem Südwesthang südlich von Woxdorf (Abb. 1). Wie das Kartenbild zeigt, häufen sich kleine Siedlungen und Einzelhöfe. Das Gelände wird seit langer Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daraus erklärt es sich, daß in der Umgebung von Metzendorf-Woxdorf keine Grabhügel der Stein- und Bronzezeit erhalten geblieben sind. Es sind bisher nur einzelne steinzeitliche Lesefunde gemacht worden. Als einzige Ausnahme lag zwischen den Ackerfeldern die flache Kuppe südlich von Woxdorf, auf der nun die Anlage des Wasserwirtschaftsverbandes errichtet wurde, ungenutzt in der Landschaft. Aus diesem

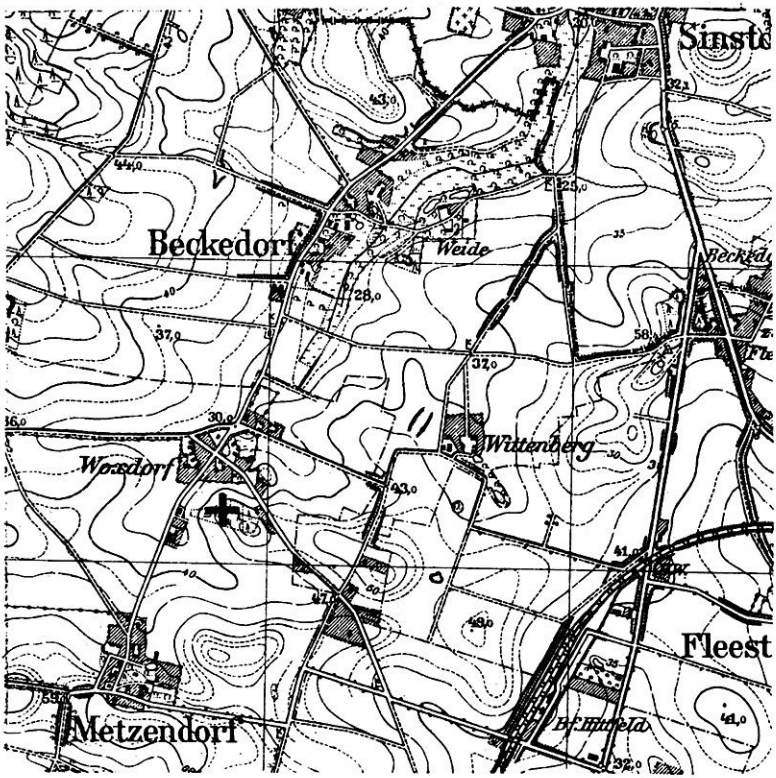


Abb. 1. Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Harburg 2525. 1 : 25 000
+ = Fundstelle der Schädelbestattung

Grunde erklärt es sich, daß die Fundstelle bis jetzt nicht zerpflügt wurde.

Bei der Freilegung der von den Arbeitern beobachteten Scherben wurde ein großes, verhältnismäßig dickwandiges Tongefäß festgestellt, das überkopf im Boden stand. Der verhältnismäßig kleine Boden war von der Planierraupe erfaßt und zertrümmert. Ebenfalls war auch die Gefäßwandung zerbrochen. Beim Abheben der Scherben wurde beobachtet, daß das große Gefäß einen Hohlraum umschloß, in dessen unterem Teil ein menschlicher Schädel sichtbar wurde, der schräg in einer Schale lag.

Die Fundumstände ließen einwandfrei erkennen, daß es sich um die Bestattung eines Schädels handelte. Der Mündungsrand des überdeckenden großen Gefäßes war mit Steinen umpackt, und die Schale, welche den Schädel enthielt, stand auf drei kleinen Steinen (Abb. 2).

Die Standfußschale war mit humoser Erde angefüllt, in der kleine Bruchstücke von Zahnschmelz enthalten waren. Der Schädel war in seinem unteren Teil, soweit er in der Schalenfüllung lag, vergangen. Erhalten ist das Schädeldach bis zu den Ohrknochen und dem Nasenbein. Der Gesichtsteil fehlt (Taf. 1), es ist deshalb nicht zu entscheiden, ob der Schädel mit dem Unterkiefer und den Halswirbeln beigesetzt worden ist. Die wenigen Stücke des aufgefundenen Zahnschmelzes lassen vermuten, daß der Unterkiefer nicht vorhanden war. Es handelt sich um den Kopf einer erwachsenen männlichen Person. Über der Nasenwurzel gemessen beträgt die Länge des Schädels 17,7 cm. (H. M. V 58 : 375)

Die Fußschale aus braungrauem Ton hat eine Höhe von 10,5 cm. Der Durchmesser der Standfläche beträgt 8,3 cm, der Mündungsdurchmesser 20,7 cm. Die Wandung ist leicht gekrümmt und im oberen Teil durch Stempeleindrücke von 2,3 cm Länge verziert, die in unregelmäßigen Abständen, mehr oder weniger parallel zueinander über die Fläche verteilt sind. Die Einstiche sind mit einem kammähnlichen Stempel, einem Zahnstock, hergestellt (H. M. V 58 : 374, Tafel 1). Ähnliche Verzierungen finden wir auf den geschweiften Bechern der Einzelgrabkultur. Mit einem gleichen Gerät ist auch der Becher aus einem Grabhügel in der Staatlichen Forst Rosengarten, Kr. Harburg, verziert, der eine Höhe von 21,7 cm hat (H. M. 50 446, Taf. 2 a).

Schalen gehören zu den nicht häufigen Gefäßformen der Einzelgrabkultur. In Gandesbergen, Kr. Hoya, wurde eine Schale gefunden, welche die Andeutung eines Fußes zeigt [1]. An der

[1] Struve, K. W., Die Einzelgrabkultur in Schleswig-Holstein und ihre kontinentalen Beziehungen. 1955. Tafel 14, 13.
Jacob-Friesen, K. H., Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. 4. Auflage. 1959. I. Teil. Abb. 156 und 157.

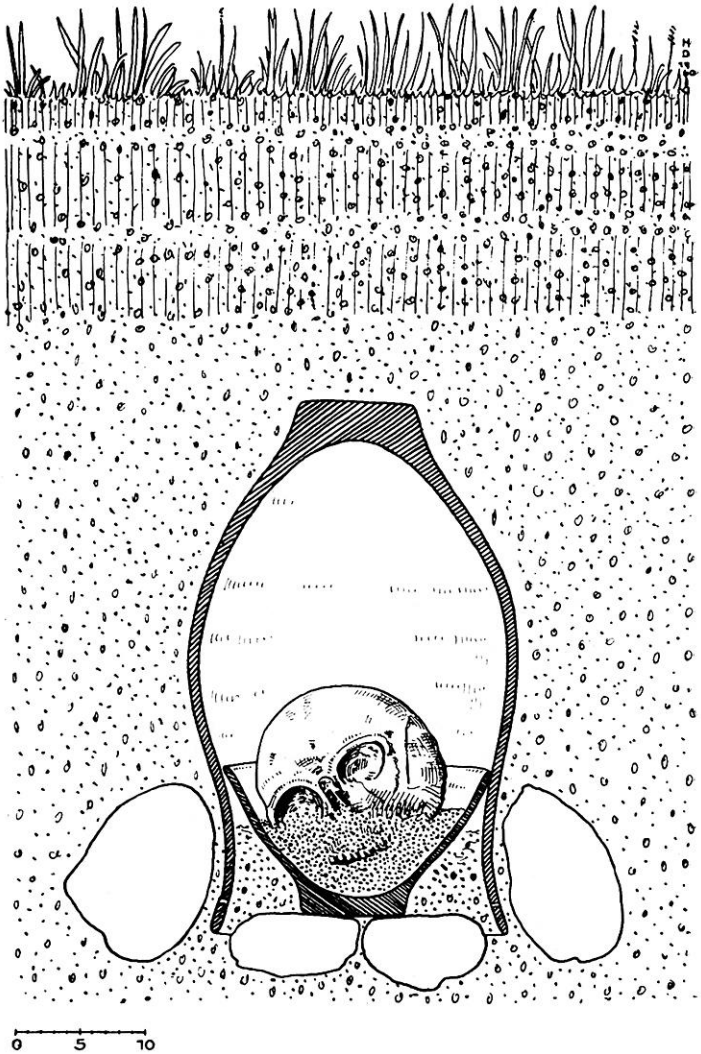


Abb. 2 Metzendorf-Woxdorf, Kr. Harburg.
Schädelbestattung, Schematische Darstellung des Befundes.

Einordnung der Standfußschale in den Formenkreis der Einzelgrabkultur ist nicht zu zweifeln.

Das zum Überdecken benutzte Gefäß ist ein Riesenbecher mit geschweifter Wandung und stark einziehendem Fuß. Der Ton ist braungrau bis rotbraun. Beim Bodenabschieben ist der Fuß zersplittert, und die Scherben sind verlorengegangen. Da die Gefäßwandung bis zum Fußansatz erhalten geblieben ist, ließ sich der fehlende Teil ohne Bedenken ergänzen. Unter dem Rand befindet sich eine Reihe von unregelmäßigen kleinen Durchstichen. Der Gefäßhals ist bis zur Schulter durch unregelmäßige flache Einstiche von dreieckiger Form verziert, deren Spitze nach unten zeigt. Die Höhe des Gefäßes beträgt 42,5 cm. Der Durchmesser des ergänzten Standfußes mit 9,7 cm dürfte dem ursprünglichen Maß nahekommen.

Die größte Weite von 26,5 cm liegt in 19,5—21 cm Höhe. Der Mündungsdurchmesser beträgt 24 cm (H. M. V 58 : 376, Taf. 1).

Das zum Überdecken der Schädelbestattung benutzte Gefäß gehört zu der von K. H. Jacob-Friesen herausgestellten Form der Riesenbecher vom Bentheimer Typ [2], der in verschiedenen Formen vorkommt. Häufig tragen sie unter dem Rand umlaufende Leisten, die manchmal durch Fingereindrücke gekerbt sind. Es handelt sich um verhältnismäßig große Töpfe, für die die Bezeichnung „Becher" nicht mehr zutrifft. Es handelt sich offensichtlich um Vorratsbehälter, welche die kleinen geschweiften Becher in der Form nachahmen. Die Riesenbecher mit den Randleisten, die durch Fingereindrücke verziert wurden, sind uns im Kreise Harburg durch Bruchstücke bekannt. Beispiele für diese Randausbildung zeigen die Funde von Vahrendorf (Abb. 3 a) und Emsen-Langenrehm, Kr. Harburg (Abb. 3 b) [3].

Die Scherbe aus Vahrendorf stammt von einem Siedlungsplatz, während die Gefäßbruchstücke aus Emsen-Langenrehm

---

[2] Jacob-Friesen, K. H. a. a. O. S. 168, Abb. 151.

[3] Wegewitz, W., Die Gräber der Stein- und Bronzezeit im Gebiet der Niederelbe 1949. Abb. 14 und 18.

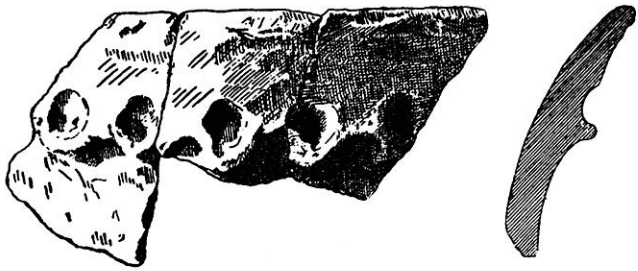

a

b

Abb. 3.
a) Vahrendorf, Kr. Harburg.
Randscherbe von einem Riesenbecher (Siedlungsfund).
b) Emsen-Langenrehm, Kr. Harburg.
Randscherbe von einem Riesenbecher. Nachbestattung in einem Großsteingrab. 1/2 nat. Gr.

bei der Untersuchung der langen Kammer mit Gang geborgen wurden [4].

Es handelt sich hier um die jüngsten Nachbestattungen der Einzelgrabbevölkerung in einem Großsteingrab. Dieser Befund bestätigt die Beobachtungen, welche K. H. Jacob-Friesen bei der Untersuchung des Ganggrabes B der „Sieben Steinhäuser"

[4] Wegewitz, W., Ein Riesensteingrab in Langenrehm, Gemeinde Emsen, Kr. Harburg. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte Heft 8, 1934.

im Kreise Fallingbostel machte[5]. Auch hier haben am Ende der Jungsteinzeit die Einzelgrableute Besitz vom Großsteingrab ergriffen. In den Grabhügeln der Einzelgrabkultur sind nur die kleinen Becher enthalten (Taf. 2 a). Man darf vermuten, daß die Verwendung der Riesenbecher im Grabbrauch am Schluß der Jungsteinzeit erfolgte, in dem Zeitabschnitt, den wir schon der frühesten Bronzezeit zurechnen dürfen. In diese Periode dürfte auch die Schädelbestattung aus Metzendorf-Woxdorf zu datieren sein.

In mehreren Fällen sind Riesenbecher frei im Boden gefunden worden. Da in der Umgebung keine Erdverfärbungen beobachtet wurden, war es bisher nicht möglich, festzustellen, ob es sich um die Beigabe zu einem Grab handelt. Der Fund von Metzendorf-Woxdorf läßt vermuten, daß auch die frei im Boden gefundenen Riesenbecher Teilbestattungen, die restlos im Boden vergangen sind, überdeckt haben können. Bei den überkopf aufgefundenen Bechern dürfte der Verdacht einer Schädelbestattung nicht unbegründet sein. Dadurch, daß in Woxdorf der Schädel in einer Schale beigesetzt und durch das Tongefäß ein Hohlraum gebildet war, haben sich die in unseren norddeutschen lockeren Sandböden so leicht vergänglichen Skeletteile erhalten.

Ein Riesenbecher, der dem von Metzendorf-Woxdorf in der Form am ähnlichsten ist, wurde 1951 beim Ausheben einer Baugrube auf dem Grundstück des Steinmetzbetriebes von Karl Anacker in der Feldmark Appel, Ortschaft Oldendorf im Kreis Harburg, gefunden. Obwohl die Untersuchung der Fundstelle kurze Zeit nach der Auffindung ausgeführt werden konnte, war es nicht möglich, auch nur die geringsten Erdverfärbungen zu beobachten. Der Becher lag in einer Tiefe von 80 cm unter der Oberfläche auf der Seite in einem schwach gelb verfärbten, feinkörnigen Quarzsand. Auf den Wandungen der Baugrube zeichnete sich ein Ortsteinprofil ab. Der Becher wurde erst bemerkt,

---

[5] Jacob-Friesen, K. H., Die „Sieben Steinhäuser" im Kreise Fallingbostel. Führer zu urgeschichtlichen Fundstätten Niedersachsens Nr. 1. 1925. Abb. 11 b.

Metzendorf-Woxdorf, Kr. Harburg.
Schädelbestattung der Einzelgrabkultur.
1/4 nat. Gr.

a b

a) Staatliche Forst Rosengarten, Kr. Harburg.

Geschweifter Becher der Einzelgrabkultur mit Zahnstockverzierung. Grabfund.

b) Appel-Oldendorf, Kr. Harburg.

Riesenbecher der jüngsten Einzelgrabkultur. 1/4 nat. Gr.

als beim Abgraben die nach oben gerichtete Seite abgestochen war. Dabei sind einige Scherben von der Wandung verlorengegangen. In einer Entfernung von 1 m westlich vom Gefäß lag ein Stein von 35×30×20 cm, der nur von Menschenhand an diese Stelle gebracht sein kann. Die Frage, ob der Becher als Beigabe in einem Körpergrab enthalten war, konnte nicht beantwortet werden, weil keine Spur einer Verfärbung festzustellen war. Für ein Körpergrab spricht die Beobachtung, daß der Stein in derselben Höhe wie der Becher lag. Es kann sich vielleicht um die Begrenzung des Westendes der Grabgrube gehandelt haben.

Der Riesenbecher von Oldendorf fällt durch seine elegant geschwungene Form auf. Der obere Teil des Gefäßes ist durch Fingernageleindrücke, die in 9 Reihen angeordnet und paarweise gegeneinander schrägt gestellt sind, verziert. Gelb bis dunkelbraungelber Ton.

Höhe 32,8 cm. Durchmesser des Standfußes 8,2 cm. Größte Weite 21,5 cm in 16 cm Höhe. Mündungsdurchmesser 21,8 cm. (H. M. 68 887. Taf. 2 b.)

Durch den Fund von Metzendorf-Woxdorf ist zum erstenmal eine Schädelbestattung festgestellt worden. Aus der Einzelgrabkultur kennen wir verschiedene Formen der Körpergräber [6]. Die Skelette sind meistens fast vollständig vergangen, so daß manchmal nur durch die Lage der Beigaben das Grab festgestellt werden kann. In günstigen Fällen gibt der „Leichenschatten" Auskunft über die Art der Beisetzung. Nicht selten gehören die verhältnismäßig kleinen geschweiften Becher zu den Grabausstattungen der Einzelgrabkultur. Im Schlußabschnitt der Jungsteinzeit ist auch vereinzelt die Leichenverbrennung festgestellt worden [7]. In diesem Falle werden größere Becher,

---

[6] Schwantes, G., Die Urgeschichte von Schleswig-Holstein, Erster Teil 1956. Abb. 122.
Jacob-Friesen, K. H., Einführung in Niedersachsens Urgeschichte I. Steinzeit. 1959.

[7] Schwantes, G., Der neolitische Urnenfriedhof von Sande. Festschrift zur Hundertjahrfeier des Museums vorgeschichtlicher Altertümer in Kiel. 1936. Seite 79 ff.

die zu den Riesenbechern überleiten, als Urne für die Beisetzung des Leichenbrandes benutzt. Als neue Grabform kommt nun noch die Teilbestattung dazu.

Schädelbestattungen sind in mehreren Fällen auch in anderen steinzeitlichen Kulturen beobachtet worden. Aus dem mitteldeutschen Raum lassen sich mehrere Parallelen zu unserem Woxdorfer Fund anführen[8]. Daß gerade hier Schädelbestattungen häufiger sind, hat wohl seinen Grund in den besseren Erhaltungsbedingungen für die Skelettfunde durch die Bodenverhältnisse.

Ein Fund, der einen guten Vergleich zu unseren Beobachtungen liefert, wurde 1913 in Braunsdorf, Kreis Merseburg, gemacht. Nach dem Katalog des Heimatmuseums in Merseburg wurde in einer Siedlung der Baalberger Kultur in einer kesselförmigen Grube von 1,80 m Tiefe ein umgestülpter Trichterrand-Hochtopf gefunden, der eine Höhe von 42 cm hatte. Um den Rand des Gefäßes lagen mehrere faustgroße Steine, von denen einige als Reibsteine gedient haben. Unter dem Topf befand sich ein zerfallener menschlicher Schädel, der mit Knochen von Rind, Ziege und Schwein umpackt war.

Aus bandkeramischen Kulturen sind Schädelbestattungen aus Quedlinburg und Zauschwitz, Kr. Borna, bekannt[9].

In Zauschwitz wurde ein Schädel in einer ovalen Grubenwohnung mit Lehmbank gefunden. Radig bemerkt dazu: „Da andere Knochenreste nicht vorhanden waren, liegt hier die bisher einzige Schädelbestattung in Sachsen vor."

In Quedlinburg wurden aus einem Kindergrab zwei unverzierte Schalen geborgen, in der größeren lag ein Schädel, der von einem Gefäß überstülpt war.

---

[8] Die Hinweise auf die mitteldeutschen Funde verdanke ich der liebenswürdigen Mitteilung von Herrn Dr. Behrens aus Halle, dem ich dafür herzlich danken möchte.

[9] Butschkow, Die bandkeramischen Stilarten Mitteldeutschlands. Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder Band XXIII, 1935. Seite 71 und 85.
Radig, W., Von der Jungsteinzeit bis ins Mittelalter. Grundriß der Vorgeschichte Sachsens, 1934. Abb. 124.

Über Schädelopfer in der Walternienburger Kultur aus Helmsdorf, Mansfelder Seekreis und Gatersleben, Kr. Quedlinburg, berichtet P. Grimm [10]. „In einer Abfallgrube der Siedlung der Walternienburger Kultur von Gatersleben, Kr. Quedlinburg (Museum Quedlinburg), fand sich neben einer unverzierten Tasse der 2. Stufe ein einzelner Schädel eines erwachsenen Menschen."

W. Coblenz erwähnt einen in einer Grube gefundenen Schädel in Zauschwitz, Kr. Borna, bei dem ein stichbandverzierter Gefäßrest lag [11]. In einer anderen Grube wurde ein Oberschädel gefunden. Der Unterkiefer dazu kam in einer Entfernung von 20 m zutage. Zur Grubenfüllung gehörten Reste vom Rind, dabei auch Hornzapfenreste, Unterkieferteile, Scherben aus der Bronzezeit, Feuersteine und Schädelteile eines zweiten Individuums.

Diese Beispiele dürfte man nicht als Schädelbestattungen ansprechen. Bei dem oft schlechten Erhaltungszustand der Knochen läßt sich nicht erkennen, ob Verletzungen vorliegen. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es sich um Erschlagene, vielleicht sogar um Reste einer Kannibalenmahlzeit handelt. Dafür spricht die Lagerung der Schädel in Siedlungsgruben. Das Vorkommen einzelner Schädel wirft die Frage auf, wo sind die Körper geblieben?

Sichere Schädelbestattungen haben wir in dem oft zitierten Fund aus der großen Ofnet-Höhle bei Nördlingen vor uns, in der R. R. Schmidt im Jahre 1908 zwei Nester mit Menschenschädeln fand [12]. In dem einen lagen 27, in dem andern 6 Schädel dicht gedrängt nebeneinander. Alle waren nach Westen orientiert und in Ockererde eingebettet. Sie stammten von 4 Männern, 10 jungen Frauen und 19 halbwüchsigen Mädchen und

---

[10] Grimm, P., Die Salzmünder Kultur in Mitteldeutschland. Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder Band XXIX. 1938.

[11] Coblenz, W., Skelettgräber von Zauschwitz, Kreis Borna. Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege. Band 5, 1956.

[12] Schmidt, R. R., Der Geist der Vorzeit. 1934.
von Trauschwitz-Hellwig, J., Urmensch und Totenglaube. 1934.

Kindern. Mitgegeben waren durchbohrte Schneckenschalen und Hirschzähne. Die Schädel waren mit ihren Unterkiefern beigesetzt, und die Auffindung von Halswirbeln, an denen Schnittspuren zu erkennen waren, beweisen das gewaltsame Abtrennen der Köpfe von Rumpf. Ebenso waren an den Schädeln Schnittspuren zu erkennen. Diese Schädelansammlungen datiert ihr Ausgräber in die mittlere Steinzeit.

Ein Fund, der dem aus der Ofnethöhle entspricht, wurde im Jahre 1937 im Hohlestein im Lonetal nördlich von Ulm geborgen[13]. Hier wurden die Schädel eines Mannes, einer Frau und eines Kindes, die mit Unterkiefer und Halswirbeln mit Blickrichtung nach Südwesten in Rötel eingebettet waren, aus gegraben. Besonders wichtig ist die Beobachtung, die auch an den Schädeln aus der Ofnet-Höhle gemacht wurde, daß Mann und Frau mit einem scharfen Gegenstand erschlagen wurden. Der Fund aus dem Lonetal wird auch in die mittlere Steinzeit gesetzt. Was mit den Körpern der Erschlagenen geschehen ist, darüber lassen sich nur Vermutungen äußern. Es ist möglich, daß man sie in der Umgebung der Höhle beigesetzt hat.

Schädelverletzungen sind nach den Untersuchungen von W. Gieseler mehrfach bei den Neandertalern und auch bei Jungpaläolithikern festgestellt worden[14]. Nach den Befunden läßt sich vermuten, daß die Schädel geöffnet wurden, um das Gehirn herausnehmen zu können, um es zu verzehren und sich in den Besitz der Kräfte und der Eigenschaften der Getöteten zu setzen. Auch andere Beobachtungen bestätigen, daß der Kannibalismus in der Altsteinzeit verbreiteter gewesen ist, als man bisher annahm. Das schließt eine Bestattung nicht aus. Vielleicht führte die Furcht vor der Rache des Opfers zur Entwicklung von Bräuchen, die den Zweck hatten, ein Wieder-

---

[13] Völzing, O., Die Grabungen am Hohlestein. In Wetzel, R., Völzing, O., Gieseler, W. und Keller, K., Die Lonetalforschung, Plan- und Zwischenbericht. 1941.
Kimmig, W. und Hell, Martin, Vorzeit an Rhein und Donau. 1958.

[14] Gieseler, W., Kannibalismus und Bestattung im europäischen Totenkult. Aus der Heimat. 60. Jahrg. 1952.

gehen zu verhindern und es zu versöhnen. So könnte durch den Kannibalismus der Schädelkult entstanden sein.

Wie man die Menschenschädel bestattete und ihnen alle Ehren erwies, so läßt sich in der Altsteinzeit beobachten, daß man in gleicher Weise auch die Schädel des Höhlenbären beisetzte, nachdem man sie geöffnet und das Hirn entnommen hatte. Über die Opferbräuche und Zeremonien nach dem Erlegen der Jagdbeute können wir nur Vermutungen nach verwandten Erscheinungen in der Völkerkunde äußern [15]. Nach neueren Untersuchungen ist der Kannibalismus auch in der Jungsteinzeit noch verbreitet gewesen, wie die Funde aus der Jungfernhöhle bei Tiefenellern in der Nähe von Bamberg beweisen [16]. Darum wundert es uns nicht bei der Kontinuität der Bräuche über Jahrtausende, daß auch in der Jungsteinzeit der Schädelkult, der sich in einer sorgfältigen Beisetzung äußert, allgemein verbreitet war.

Der Fund von Metzendorf-Woxdorf ist ein solches gut beobachtetes Beispiel einer Teilbestattung. Aus welchen Gründen sie erfolgt ist, darüber geben die Fundumstände keine Auskunft. Vielleicht wüßten wir mehr, wenn der Schädel vollständig erhalten wäre. Auch die mitteldeutschen Schädelfunde lassen verschiedene Ausdeutungen zu. Wir können nur sagen, daß durch den neuen Fund auch für die norddeutsche Jungsteinzeit ein eigenartiger Totenkult belegt ist, der in seinen frühesten Erscheinungen bis in das Paläolithikum zurück zu verfolgen ist.

---

[15] Fachenberg, K., Zum Problem der Teilbestattungen und der Totenfurcht in prähistorischer Zeit.
Von fremden Völkern und Kulturen. Hans Plischke zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von W. Lang, W. Nippold und G. Spannaus. 1955.

[16] Kunkel, O., Eine jungsteinzeitliche „Kulthöhle" bei Bamberg. Umschau, Heft 13. 1954.
Kunkel, O., Die Jungfernhöhle bei Tiefenellern, eine neolithische Kultstätte im Fränkischen Jura bei Bamberg. 1955.

# Die germanische Siedlung und der Rennofen von Salzgitter-Lobmachtersen

Von

Gudrun Stelzer

Mit 1 Abbildung im Text und 4 Tafeln

Im Jahre 1953 begann die Verfasserin im Auftrag der Stadt Salzgitter und des Braunschweigischen Landesmuseums mit der Untersuchung einer Siedlung aus der römischen Kaiserzeit in Salzgitter-Lobmachtersen. Die Stelle liegt teils am Rande eines Wäldchens, des „Strauchholzes", teils auf Ackerland. Sie erstreckt sich unmittelbar am Ostufer eines kleinen, zuflußlosen Waldbaches, der aus mehreren Quellen im Walde gespeist wird und der nach Norden zur Fuse abfließt. Den Untergrund bildet Lößlehm.

Die Stelle war durch Sammelfunde, die der kürzlich verstorbene Lehrer Warnecke (Salzg.-Lobmachtersen) abgelesen hatte, bekanntgeworden. „Ole Kök" nannten die Bauern sie, weil immer wieder beim Pflügen alte Scherben zutage traten.

Die alte Siedlung liegt im Herzen des heutigen Industriegebietes. Knapp 3 km südwestlich liegt Calbest mit der Zentrale des Erzbergbaues, etwa 5 km nordwestlich die Hauptverwaltung der Hütte (Abb. 1).

Durch die Unterstützung der Salzgitterindustrie, des Erzbergbaues und des Hüttenwerkes konnte die Ausgrabung bis 1955 jedes Jahr zwei Monate lang durchgeführt werden. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, den Versuch zu machen, die Gesamtausdehnung der besiedelten Fläche abzutasten. Durch größere,

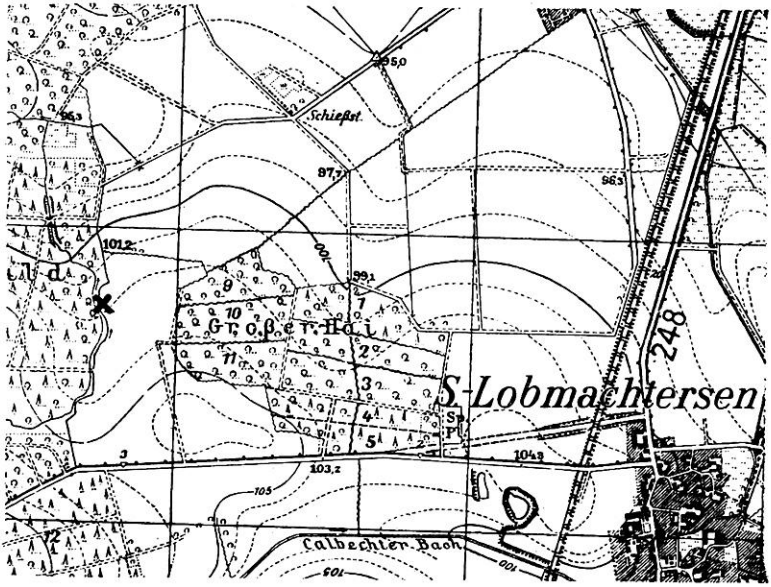


Abb. 1. Ausschnitt aus dem Meßtischblatt Barum (3828)
× = Grabungsstelle

zusammenhängend gegrabene Flächen und durch XIX, nach allen Richtungen ins Vorgelände gesetzte kleinere Schnitte gelang es annähernd, den Umfang festzustellen. Die Siedlung zog sich als langes, schmales Band am östlichen Bachufer entlang, ihre Längsausdehnung betrug ca. 250 m, die Breite nur etwa 25 m. Innerhalb dieses Gebietes konnte eine Siedlungskernzone von 140 m Länge festgestellt werden, die sich durch einen durchlaufenden starken Kulturhorizont und reichliche Fundeinschlüsse auszeichnete. Nach allen Richtungen waren ihr Siedlungsrandzonen mit weit schwächeren Siedlungsspuren vorgelagert.

Die größeren Grabungsflächen lagen in der Siedlungskernzone. Zahlreiche Pfostenlöcher und Gruben, die sich zum Teil überschnitten, zeigten eine lange, intensive Belegung der Stelle an.

Das Fundmaterial bestätigte ebenfalls die lange Belegungsdauer. Als früheste datierbare Funde wurden strichverzierte Schulterscherben von Situlen geborgen (Taf. 3); ein- und mehrzeilige Rädchenverzierung, späte Rädchenornamentik und Scherben von Schalenurnenformen belegen die zeitliche Weiterentwicklung. Diese elbgermanische Keramik wurde für Lobmachtersen an erster Stelle genannt, weil sie gute Datierungsmöglichkeiten bietet. Sie stellt jedoch in den Gesamtfunden nur einen sehr kleinen Anteil dar. Nur knapp 0,6 % der Gesamtkeramik läßt sich nach Form, Ornament und Beschaffenheit des Tons mit Sicherheit dem elbgermanischen Keramikkreise zuweisen. Weit zahlreicher sind Funde, die ihre Entsprechung in der Keramik der Rhein-Wesergermanen haben [1]. Diese Keramik eignet sich jedoch ihrer langsamen Entwicklung wegen weniger gut zu Datierungszwecken. Doch lassen sich für Lobmachtersen die beiden zeitlichen Leitformen (Uslar F. I und Uslar F. II), die das 1. bis 3. Jh. überspannen, häufig und eindeutig nachweisen. So ist aus den Keramikfunden für Lobmachtersen eine durchgehende Besiedelung von der ausgehenden Spätlatènezeit bis zum 3./4. Jh. zu entnehmen. Verhältnismäßig zahlreiche Funde an spätkaiserzeitlicher Drehscheibenkeramik betonen die Endstufe, das späte 3. oder 4. Jh. [2]. Als jüngste Funde sind einige Scherben von importierten Glasgefäßen aus der Zeit um 400 n. Chr. anzusehen [3]. Da keine Funde gemacht wurden, die mit Sicherheit dem weiteren 5. oder einem späteren Jahrhundert zuzuweisen sind, ist mit einem Abbruch der Besiedelung im frühen 5. Jh. zu rechnen.

Die übrigen Funde passen in diesen, durch die Keramik ermittelten zeitlichen Rahmen. Neben den Glasresten wurde die

---

[1] Da das behandelte Fundmaterial zum größten Teil dem entspricht, das R. v. Uslar „Westgermanische Bodenfunde des 1. bis 3. Jahrh., Berlin 1938" vorgelegt hat, wird die Uslarsche Terminologie hier übernommen. Von Uslars Formenbezeichnungen I—VI werden mit dem Zusatz „Uslar F. I" gebraucht.

[2] W. Schulz, „Das Fürstengrab von Haßleben", Berlin 1933. S. 37 ff. R. v. Uslar „Zur spätkaiserzeitlichen Drehscheibenkeramik in West- und Mitteldeutschland", Germania 1935, S. 249 ff.

[3] Die Bestimmung der Importfunde wird Dr. P. La Baume (Röm.-German. Museum Köln) verdankt.

Randscherbe einer Terra-Sigillata-Schüssel Drag. 37 (frühes 3. Jh.) und eine Wandscherbe aus rotem Trierer Ton mit schwarzem Firnis (spätes 3. oder frühes 4. Jh.) gefunden. Dazu kommt ein Silberdenar aus der Regierungszeit Kaiser Trajans, der nach der Umschrift „OPTimo Aug!" frühestens 113 geprägt wurde [4].

Zahlreich waren Kleinfunde aus Bronze: Perlen, Nadeln, Schmuckplatten, Beschläge und eine Pinzette. An Bronzefibeln fanden sich zwei kleine Armbrustfibeln mit hohem Nadelhalter, eine Scheibenfibel und eine Ringfibel mit schlangenkopfartig verdickten Enden (Taf. 4, a—c). Aus Silber ist ein 7,9 cm langes, 1 cm breites, 0,1 cm starkes Schmuckband hergestellt. Es ist durch längslaufende Rillen verziert, in deren Vertiefungen sich noch Reste einer dünnen Goldauflage erhalten haben (Taf. 4, e).

Neben vielen deformierten Eisenrostklumpen und Eisenbruchstücken wurden 15 Eisen- bzw. Stahlgeräte geborgen, darunter drei Messer, ein Meißel, ein größeres angespitztes Gerät, ein Nagel und Bruckstücke von Stahlbändern [5].

Aus Knochen und Horn waren ein Dreilagenkamm mit verzierter dreieckiger Kopfplatte und zwei Messergriffe hergestellt [6] (Taf. 4, d). In einem reich ornamentierten Griff steckt noch das eiserne Messer. Mehrmals wurden Knochen und Geweihstücke gefunden, die deutliche Bearbeitungsspuren trugen, die zum Teil mit einer sehr feinen, glatt arbeitenden Säge ausgeführt waren. An Haustieren konnten durch Knochenfunde Pferd, Schwein, Rind, Schaf, Ziege und Hund, an Wildtieren Reh, Rothirsch, Wildschwein, Wolf und Auerochse nachgewiesen werden [7].

Aus all dem bisher Angeführten ergibt sich für Lobmachtersen das Bild einer über 400 Jahre lang kontinuierlich belegten bäuerlichen Siedlung.

---

[4] Die Bestimmung der Münze wird Dr. G. Bilzer (Städt. Museum Braunschweig) verdankt.

[5] Über die metallurgische Auswertung der Funde von Lobm. vgl. Osann, B.: Rennstahlgewinnung in einer germanischen Siedlung beim heutigen Salzgitter-Lobmachtersen. Siehe folgender Aufsatz.

[6] Sämtliche Grabungsfunde sind Eigentum des Stadtmuseums Salzgitter.

[7] Die Bestimmung der Knochenfunde wird Dr. A. Kleinschmidt (Nat. Histor. Museum Br.) verdankt.

Überraschend zahlreich sind nun innerhalb dieses bäuerlichen Gemeinwesens die Zeugnisse für Eisengewinnung und Eisenbearbeitung.

Immer wieder wurden Eisenschlacken in loser Streuung auf fast allen Grabungsflächen angetroffen. In Abfallgruben traten einzelne Schlacken zusammen mit Knochen und Scherben auf. Schließlich wurde eine fast kreisrunde Stelle von etwa 3 m Durchmesser freigelegt, in der Eisenschlacke mit Holzkohleresten vermischt dicht übereinandergepackt lagen. Dazwischen fanden sich einzelne Schlacken, die fest mit großen, hartgebrannten Lehmteilen verbacken waren. Diese Funde zeigten, daß Erze verhüttet worden waren, und daß das Verhütten in Öfen, die einen Lehmmantel besaßen, geschehen war. Die Hoffnung aber, an dieser großen Schlackenstelle die Reste oder die Standspuren eines solchen Ofens selbst zu finden, erfüllte sich nicht. Die Schlacken waren — wie sich beim vorsichtigen Abtragen zeigte — in eine flache Mulde eingebettet worden. Es waren nur Reste eines Schmelzprozesses, die hier abgelagert waren, auch einige Knochen und Scherben, sogar eine Armbrustfibel waren zwischen die Schlacken gelangt. Und doch war dem Befund zu entnehmen, daß die Verhüttung an Ort und Stelle innerhalb der Siedlung stattgefunden hatte, denn es war kaum anzunehmen, daß die Schmelzabfälle weit transportiert worden seien. Damit scheint ein nicht unwesentlicher Unterschied zu den latènezeitlichen Rennöfen des Siegerlandes gegeben, die vermutlich erheblich von den Siedlungen entfernt isoliert im Gelände liegen [8].

Etwa 15 m südlich der Schlackenstelle konnte der Grundriß eines eingetieften Gebäudes von 4,4 : 3 m Ausmaß freigelegt werden (Taf. 5). Bei diesem Gebäude wurden verhältnismäßig wenig Scherben und Knochen gefunden, dagegen außerordentlich viele Eisen- und Bronzereste. Neben Eisenschlacken fanden sich häufig Eisenrostklumpen, die meist in ihrer Substanz so

[8] Z. B. Rennöfen im Giebelwald bei Niederschelderhütte. Dort wurden im Frühjahr 1958 Schmelzversuche in einem nachgebauten Rennofen durchgeführt. Dazu W. Gilles in „Stahl und Eisen" 78 (1958) S. 1690 ff.

weit aufgelöst waren, daß sie schon beim Berühren zerfielen. Von den 15 bei der Grabung geborgenen Stahlgeräten fanden sich vier in, zwei unmittelbar neben dem Gebäude. Auffallend viel winzig kleine Bronzereste fanden sich auf der ganzen Fläche, auch ein größeres grünes, poröses Stück, das wie Bronzeschlacke aussah, sowie mehrere der kleinen Bronzegegenstände stammen hierher. Schließlich wurden einige durch Buntmetalle stark verfärbte Tonscherben gefunden, denen noch Metallreste anhafteten. Es waren zweifellos Scherben von Schmelztiegeln. Der ganze Befund zeigt, daß das Gebäude nicht als Wohnhaus, sondern als Werkstatt gedient hatte, in der Eisen und Buntmetalle bearbeitet wurden. Da auch das Silberband aus dieser „Schmiede" stammt, besteht die Möglichkeit, daß auch Juwelierarbeiten hier ausgeführt wurden. In dem Haus lag eine kleine Feuerstelle von gut 50 cm Durchmesser. Hier lagen noch Holzkohlenreste und der anstehende Lehmboden war ziegelrot gebrannt. Vor der „Schmiede" lag eine größere Feuerstelle von 1 m Durchmesser aus meist faustgroßen Steinen, die deutliche Brandspuren trugen, und zwischen denen sich reichliche Asche und Holzkohlenreste befanden. Dicht bei dieser Feuerstelle wurde das größte Stahlgerät gefunden, ein 31 cm langes Messer, das den „Ziehmessern", die zur Holzbearbeitung dienten, ähnelt. 1 m neben der Feuerstelle lag in einer dunklen Verfärbung der einzige große Stein, der in den Grabungsflächen auftrat. Er hatte einen Durchmesser von 32 cm, seine obere Fläche war teilweise eben. Dieser Stein könnte — vielleicht in Holz eingelassen — als Amboß gedient haben. Die „Schmiede" läßt sich sicher datieren. Schon das Auftreten von Drehscheibenkeramik im Untergrund zeigte, daß das Gebäude in die jüngste Siedlungszeit gehörte. Da hier auch noch eine der datierbaren Glasscherben gefunden wurde, muß das Haus um 400 n. Chr. benutzt worden sein.

Im letzten Grabungsjahr (1955) wurde die Fläche um das Gebäude herum noch erweitert. Dabei stieß man in 70 cm Tiefe auf die obersten Teile einer ringförmigen Lehmsetzung. Sie war aus hartgebrannten Lehmbatzen aufgebaut und hatte eine lichte

Weite von 45 cm. Innen der Wandung anhaftende Eisenschlakken ließen erkennen, daß es sich um einen Rennofen in ungestörter Lage handelte. Der Ofen stand am Abhang über dem Bachlauf. Nach Südwesten, zum Bachlauf hin, war ihm eine 1,5 m große Eingrabung vorgelagert. Nachdem der Lehmmantel des Ofens etwa 20 cm hoch freigelegt war, konnte man erkennen, daß die Anlage in einem verhältnismäßig guten Erhaltungszustand war. Ein Bergen und Konservieren des Fundes schien lohnend, wenn auch recht kostspielig und schwierig. Das Hüttenwerk Salzgitter, das ebenso wie der Erzbergbau in dauerndem Kontakt mit der Grabungsleitung stand [9], wurde sofort von dem Fund benachrichtigt. Nach einer Besichtigung durch Herrn Direktor Dr. Schumacher erklärte sich das Hüttenwerk bereit, die Bergung des Ofens zu übernehmen.

Um den Fund nicht zu gefährden, wurde vorläufig auf eine genauere Untersuchung verzichtet. Die Flächen rund um den Ofen wurden so weit tiefer gelegt, bis die freiliegenden Teile des Ofens auf einem gut 1 $m^3$ großen Erdsockel aus der Umgebung herausragten. Danach wurde die Standfläche des Erdsockels mit einer Sandsäge durchschnitten, und zwei — später miteinander verbundene — Stahlplatten wurden unter den Erdsockel geschoben. Der Erdsockel wurde mit Holz verschalt und die freiliegenden Teile des Ofens für den Transport durch eine Gipshülle geschützt [10]. Mit einem Laufkran wurde die ganze Packung gehoben und auf einen Lastwagen verfrachtet.

Im Braunschweigischen Landesmuseum erfolgte dann die weitere Untersuchung des Ofens. Es zeigte sich, daß der schon auf der Grabung freigelegte Lehmring nur der obere Teil des Ofens war, um weitere 35 cm ist der Ofen in einem runden, sich nach oben etwas verjüngendem Schacht, der mit Lehm oder Ton ausgestrichen war, in den gewachsenen Boden eingetieft. Die

---

[9] Allen Beteiligten, vor allem Herrn Dr. B. Osann sowie den Herren Dr. Peetz und Dr. Burkert vom Hüttenwerk und den Herren Geologen Dr. Kolbe und Dr. Weinholz vom Erzbergbau sei für ihre stets bereite Hilfe und Mitarbeit bei der Ausgrabung sehr herzlich gedankt.

[10] Alle diese Arbeiten führte dankenswerterweise im wesentlichen Herr Präparator F. Grabau (Braunschw. Landesmuseum) aus.

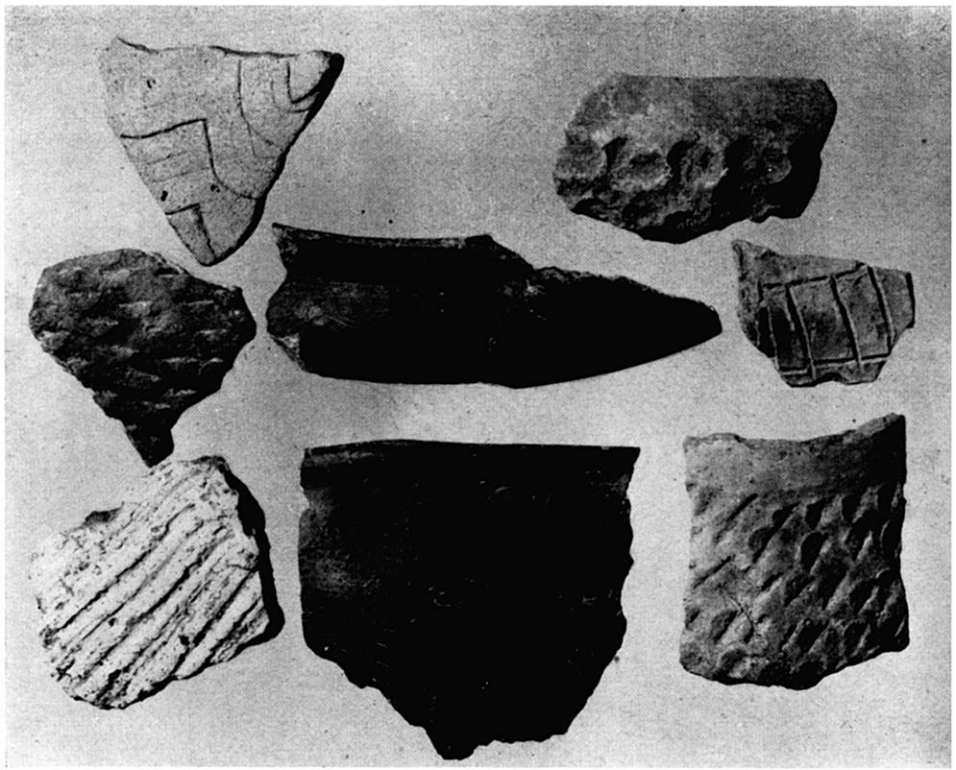

Funde bei der Grabung in Salzgitter-Lobmachtersen
(Schulterscherben von Situlen)

Tafel 4

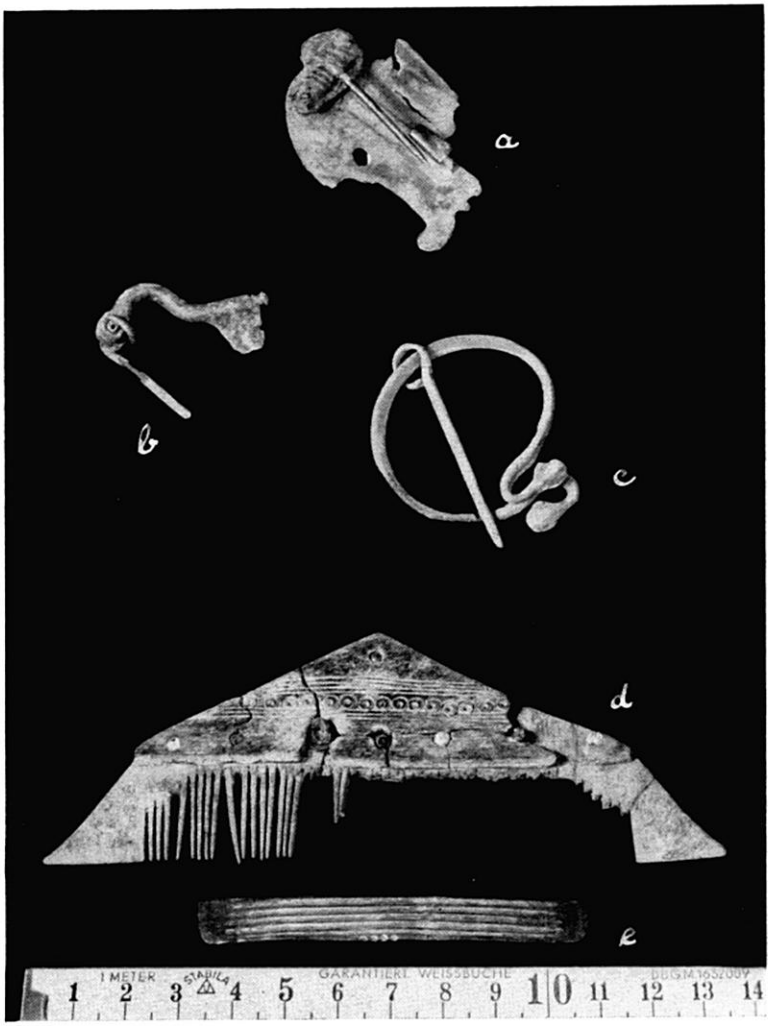


a--e) Funde bei der Grabung in Salzgitter-Lobmachtersen
(Fibeln, Kamm, Schmuckband)

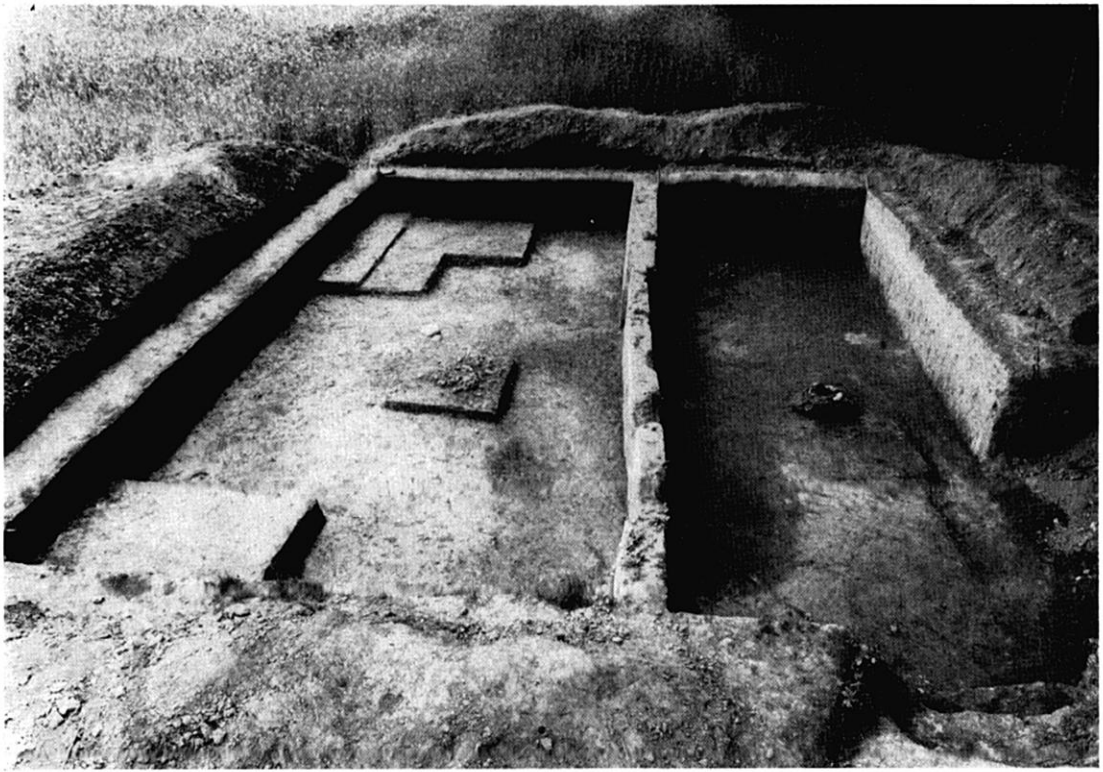

Grundriß eines eingetieften Gebäudes bei der Grabung Salzgitter-Lobmachtersen

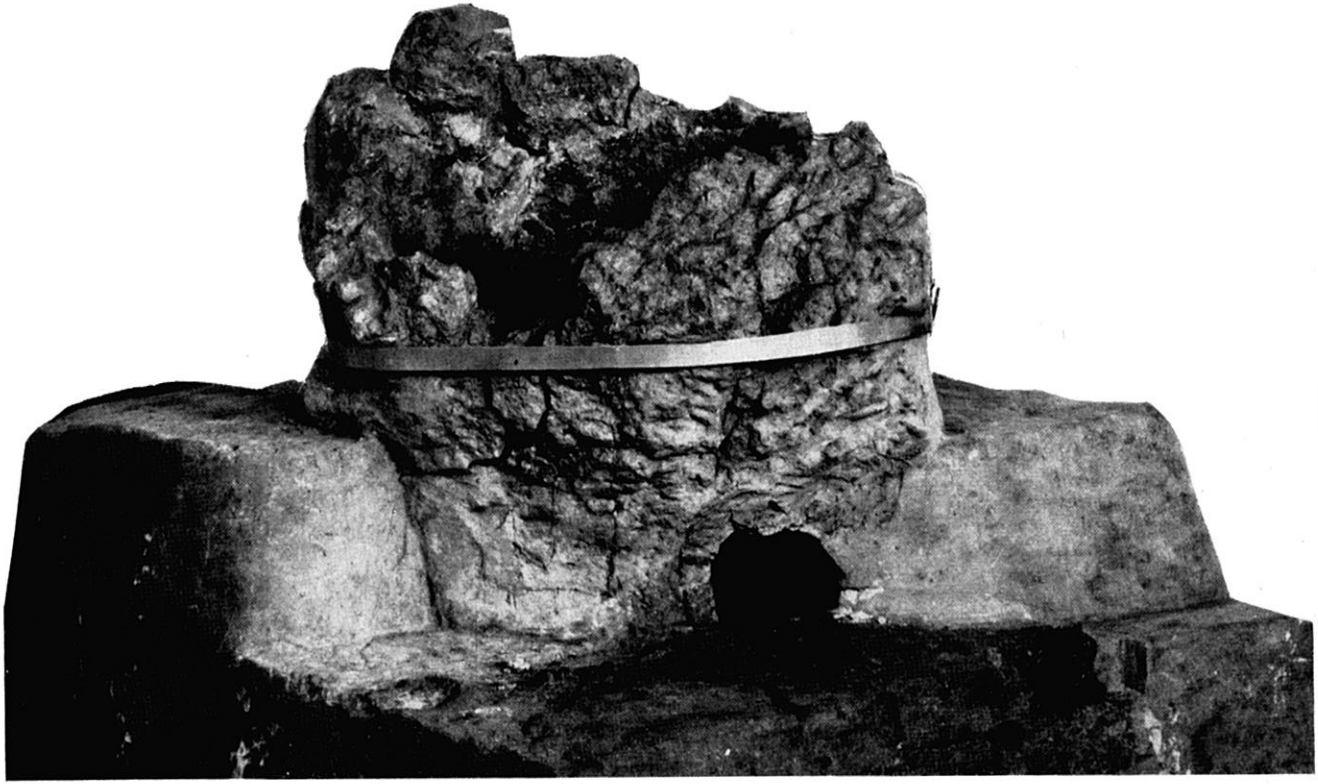

Rennofen der Grabung Salzgitter-Lobmachtersen

Wandung des Schachtes ist bis zur Sohle mit Schlacken behaftet. Auf der Sohle, die ohne Unterlage auf den gewachsenen Boden aufsetzt, finden sich dichte Lagen von Holzkohle. Von der dem Ofen vorgelagerten Grube stößt eine trichterartige Verengung auf die Ofensohle zu. Hier befindet sich im Ofenmantel eine Öffnung von 20 cm Breite und 10 cm Höhe (Taf. 6).

Die Errichtung des Ofens ging wohl so vor sich, daß man zuerst den Schacht in den Boden eintiefte und seine Wandung mit Ton verstrich. Über dem Schacht wurde ein Oberbau aus Lehmbatzen errichtet. Dieser Oberbau war früher sicher höher, denn es fanden sich im Ofen selbst und in seiner näheren Umgebung — so auch in den untersten Schichten der danebenliegenden „Schmiede" — Reste vom Ofenmantel. Einige Rutenabdrücke an diesen Teilen lassen erkennen, daß ein Stützgerüst aus Ruten dem Oberbau Halt gab. Von Südwesten her wurde die tiefe Grube ausgehoben, die bis unter die Ofensohle reichte und von der aus der trichterartige Fortsatz bis zur Ofensohle herangeführt wurde. Dann wurde unmittelbar über der Sohle die Öffnung in dem Ofenmantel angebracht.

Bei dem Ofen von Lobmachtersen scheint die Windzufuhr allein über diese Öffnung an der Ofensohle erfolgt zu sein, es fanden sich sonst weder „Düsensteine" noch „Windlöcher" [11].

Eine genaue Datierung für den Ofen zu geben, erscheint schwierig. Sicher ist, daß er zeitlich vor die „Schmiede" fällt, da Ofenmantelbruchstücke in den untersten Schichten des Gebäudes angetroffen wurden. In der Füllerde des Ofenschachtes, dicht über der Sohle, wurde die Randscherbe eines großen Topfes gefunden. Der Rand ist steil und etwas verdickt, die Wandung kräftig ausschwingend, die Oberfläche tiefschwarz und sehr gut geglättet. Wenn auch die Topfform sehr langlebig ist, so ist die Scherbe wohl doch nach Form, Randbildung und Oberflächenbehandlung eher in die ältere als in die jüngere römische Kaiserzeit zu setzen.

---

[11] Vgl. W. Wegewitz „Ein Rennfeuerofen aus einer Siedlung der älteren Römerzeit in Scharmbeck (Kr. Harburg)". Nachr. aus Niedersachsens Urgeschichte Nr. 26 1957, S. 3 ff. Dort auch weitere Literaturangaben.

Etwa 3 m südlich des Ofens lag wieder eine größere Schlakkenstelle, die vermutlich zu dem Ofen in Beziehung gebracht werden kann. An dieser Schlackenstelle wurde in 1 m Tiefe der Trajansdenar gefunden. Er könnte beim Schlackenabwerfen verlorengegangen sein.

Es bleibt zu fragen, für welchen Abnehmerkreis hier gearbeitet wurde. Lag ein Handwerkerbetrieb vor, der für einen größeren Kundenkreis herstellte, oder wurde nur der eigene Bedarf gedeckt?

Die Möglichkeit, die für andere Verhüttungsfundstellen angenommen werden kann, daß es sich nur um kurzfristige Niederlassungen, etwa um ein Wander- oder Saisongewerbe handelt [12], scheidet für Lobmachtersen eindeutig aus. Eher könnte an eine kontinuierlich belegte Handwerkersiedlung gedacht werden. Aber auch diese Annahme entspricht kaum dem angetroffenen Befund. Hätte man in Lobmachtersen über 400—500 Jahre lang hauptberuflich verhüttet und geschmiedet, dann müßten die Rennöfen und Werkstätten dicht gedrängt bei- und übereinanderliegen. Das war aber keineswegs der Fall. Außerdem wäre zu erwarten, daß man — hielte man laufend Öfen und offene Feuerstellen im Gange — die „Werkanlage" der Feuergefahr wegen erheblich von der Siedlung entfernt angelegt hätte. Klammert man aber aus dem Befund von Lobmachtersen die Schlackenstellen, den Ofen und die Schmiede aus, dann würde kein Zweifel bestehen, daß es sich hier um ein bäuerliches Anwesen handelt. Das Metallhandwerk steht hier nicht im Vordergrund, sondern es wird neben anderen Handwerken in einem bäuerlichen Betrieb ausgeführt. Die Ansiedler waren nicht primär Metallhandwerker, sondern sie waren Bauern, die bei Bedarf hütteten und schmiedeten. Dabei ist es selbstverständlich möglich, daß neben dem Eigenbedarf auch der Bedarf einiger Nachbarhöfe an Metallgerät gedeckt wurde. Allzu groß war der Abnehmerkreis aber vermutlich nicht. Gerade im Salzgittergebiet lassen sich Eisenschlacken

[12] Schindler „Ein Eisenschmelzofen mit Formziegeln in Duvenstedt" Hammaburg IX, 4. Jg., 1953, S. 57 ff.

auf Siedlungsstellen der römischen Kaiserzeit sehr häufig feststellen. Das läßt darauf schließen, daß das Verhütten in der damaligen Zeit allgemein üblich war.

Aus dem Befund von Lobmachtersen läßt sich weiter entnehmen, daß die verschiedenen Arbeitsgänge und Techniken wie Erzgewinnung, Erzverhüttung, Eisen-, Buntmetall-, vielleicht auch Edelmetallbearbeitung noch unaufgegliedert zusammenliefen.

Sowohl die Anlage des Ofens wie das Mischen von Erzen, die Stahlerzeugung, das Beherrschen verschiedenster Metalltechniken, all das spricht für eine lange handwerkliche Tradition. Für Lobmachtersen läßt sich eine solche Tradition in etwa nachweisen: In einer gesonderten Abfallgrube traten Eisenschlacken zusammen mit strichverzierten Situlascherben auf, sie gehören demnach in die ausgehende Spätlatènezeit. Der Rennofen stammt vermutlich aus der älteren römischen Kaiserzeit. Eine der Schlackenstellen wird durch den Fibelfund in das frühe 3. Jh. datiert. Die Schmiede schließlich ist nach Aussage der Funde um 400 nach Chr. benutzt worden.

# Rennstahlgewinnung in einer germanischen Siedlung beim heutigen Salzgitter-Lobmachtersen

Von

Bernhard Osann

Mit 1 Abbildung im Text und 2 Tafeln

Die Funde, die in den Jahren 1953 bis 1955 in der Nähe des heutigen Ortsteils Lobmachtersen der Stadt Salzgitter gemacht worden sind, hat G. Stelzer eingehend beschrieben [1]. Dank der großen Sorgfalt, mit der bei der Grabung vorgegangen wurde, und der von den Archäologen eingeleiteten Verbindung mit Eisenhüttenleuten und Geologen konnten wichtige Aufschlüsse nicht nur darüber gewonnen werden, wie sich die Herstellung von Metallgebrauchsgegenständen in das Leben in einer germanischen Siedlung einfügte, sondern auch über die Art und Weise, wie unsere Vorfahren bei der Gewinnung von Stahl zu Werke gingen. Hierzu soll im folgenden einiges gesagt und dabei einleitend sogleich bemerkt werden, daß Stahl nach dem heutigen Sprachgebrauch außer dem härtbaren (Hart-) Stahl auch den weichen Stahl, also das sehr kohlenstoffarme, nicht härtbare Erzeugnis, das man früher Schmiedeeisen nannte, umfaßt. Stahl also war das, was die Hüttenleute von Salzgitter-Lobmachtersen in ihren Rennöfen gewannen.

Der an der Grabungsstelle freigelegte und dann mitsamt

[1] Siehe den vorangehenden Aufsatz.

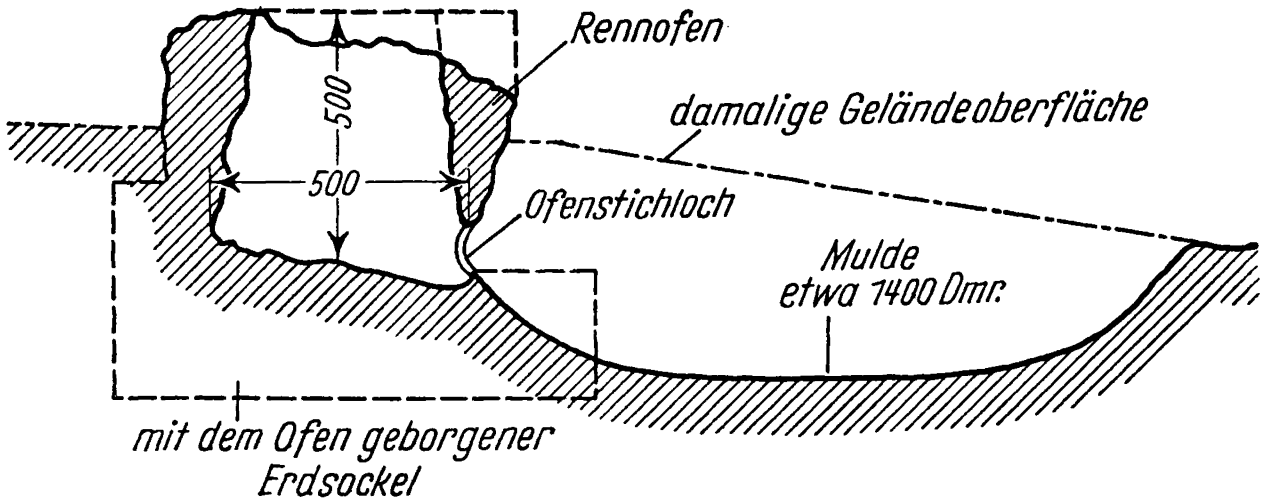


Abb. 1. Schnitt durch den Rennofen von Salzgitter-Lobmachtersen

einem umfangreichen Erdsockel geborgene Rennofen hat die in Abb. 1 im Schnitt wiedergegebene Form. Der Innendurchmesser ist 500 mm, die Ofensohle fällt nach dem Stichloch zu ab. Die Ofenhöhe beträgt jetzt ebenfalls etwa 500 mm; es ist aber auf Grund der Tatsache, daß Mantelbruchstücke im Ofen gefunden wurden, zu vermuten, daß der Schacht ursprünglich etwas höher gewesen ist. Das Ofenstichloch, das dem Ausfluß der Schlacke und gleichzeitig der Einströmung des Windes diente, wurde 120 mm weit vorgefunden. Der Ofenbaustoff ist Lehm, der untere Ofenteil wurde in den Boden eingetieft, der Schacht dann in Lehm hochgeführt; hierbei ist Rutenflechtwerk zur Stützung verwendet worden, das in vielen Bruchstücken von Ofenschächten Eindrücke hinterlassen hat. Durch die Erhitzung im Betrieb wurde der Lehm gebrannt und dabei rötlich verfärbt; der Ofenschacht ist noch heute recht fest; diesem Umstand ist der für Rennöfen aus dieser Zeit fast einzigartige vorzügliche Erhaltungszustand des Rennofens zu verdanken. Innen ist der Ofen im unteren Teil stark verschlackt.

Es kann nach allen Anzeichen als sicher gelten, daß der Ofen mit natürlichem Zug, also als sogenannter Windofen betrieben wurde. Wichtige Voraussetzung für den richtigen Ablauf des Rennverfahrens ist die intensive Verbrennung der Holzkohle, die als Brennstoff diente und außer den anderen Rohstoffen in den Ofenschacht eingefüllt wurde. Läuft dieser Verbrennungsvorgang nicht schnell genug ab, so wird ein zu großer Teil der dabei entwickelten Wärme durch die Ofenschachtwände hindurch abgeleitet, geht also für den eigentlichen Prozeß verloren, so daß die Temperaturen, die für die Reduktion des Eisens erforderlich sind, nicht erreicht werden. Eine lebhafte Verbrennung im Ofen ist aber ihrerseits davon abhängig, daß eine ausreichende Menge Luft zum Ofenstichloch hineingezogen wird. Das wird in erster Linie durch den Auftrieb der bei der Verbrennung entstehenden heißen Gase bewirkt, diese müssen aber beim Aufwärtsströmen im Ofenschacht noch den Widerstand überwinden, den ihnen die Ofenfüllung aus Holzkohle und etwa walnußgroßen Erzstücken bietet. Unterstützt wurde

dieser natürliche Zug, wie man annehmen kann, durch Wind. Man wird den Ofen nur bei lebhaftem Westwind betrieben haben; dann drückte der Wind auf das etwa nach Westen gerichtete Ofenstichloch und erzeugte außerdem an dem flachen Hang, an dem der Ofen lag, und durch die Aufwärtslenkung der Windströmung durch den Ofen selbst Unterdruck an der „Gicht", d. h. der oberen Öffnung des Ofens.

Es muß im Interesse der Erforschung des Rennverfahrens sehr begrüßt werden, daß J. W. Gilles[2] einen nachgebauten Rennofen von ähnlicher Bauart wie der von Salzgitter-Lobmachtersen versuchsweise betrieben hat und hierbei die Windzufuhr durch Verengung des Stichlochs zeitweise sogar einschränken mußte. Dadurch ist der Beweis erbracht, daß zum Betriebe von Rennöfen natürlicher Zug ausreicht. Das bedeutet nicht, daß in Gebläseöfen, also solchen mit künstlicher Windzufuhr, z. B. durch Blasebälge, nicht doch bessere Betriebsergebnisse, vor allem eine höhere Leistung, erzielt wurde.

Zur Erreichung möglichst hoher Temperaturen wird der Rennofen zunächst mit Holzkohle allein gefüllt, diese unten auf der Sohle durch das Stichloch hindurch angezündet und der Ofen nunmehr gut vorgewärmt. Nachgesetzt wird dann Eisenerz und Holzkohle in abwechselnden Schichten, wobei das Eisenerz wahrscheinlich in einem vorhergegangenen Arbeitsgang schon geröstet, d. h. durch mäßige Erhitzung von Nässe, chemisch gebundenem Wasser und von der Kohlensäure der Karbonate befreit wurde, so daß der Rennofenprozeß selbst von diesen wärmeverbrauchenden Vorgängen entlastet war. Da dem unten einströmenden Wind viel Kohlenstoff in Form der sehr sperrigen und sehr porösen Holzkohle, und zwar hocherhitzt, dargeboten wird, entsteht als Verbrennungserzeugnis Kohlenmonoxyd (CO).

Das Eisenerz, das nunmehr nur noch aus Eisensauerstoffverbindungen und schlackengebenden Stoffen (Erzgangart) besteht, wird beim Niedergehen im Rennofen durch die aufsteigenden heißen Gase erwärmt und durch das in diesen enthaltene Koh-

[2] Stahl und Eisen 78 (1958), S. 1690/95.

lenmonoxyd sowie die Holzkohle, mit der es in Berührung kommt, reduziert, d. h. vom Sauerstoff befreit, jedoch nur teilweise. Ein Teil des Eisenoxyduls (FeO) bildet mit der Kieselsäure ($SiO_2$) und den anderen Bestandteilen der Erzgangart zusammen eine eisensilikatreiche, leicht schmelzende Schlacke und nur der von dieser Verschlackung nicht erfaßte Rest des Eisenoxyduls wird weiterreduziert zu metallischem Eisen.

Bei den im Rennofen herrschenden chemischen Bedingungen und Temperaturen kann das metallische Eisen Kohlenstoff in erheblicher Menge nicht aufnehmen und nicht schmelzen; es bilden sich infolgedessen teigige kohlenstoffarme Stahlkörner, die sich auf der Ofensohle ansammeln und hier miteinander zur Stahl-„Luppe" verschweißen, die dann, im allgemeinen nach Beendigung eines Betriebsganges, aus dem Ofen herausgenommen und zu Gebrauchsgegenständen ausgeschmiedet wird.

Bei der Grabung wurden fünfzehn Stahlgegenstände gefunden; die wichtigsten sind auf Taf. 7a wiedergegeben. Das größte Stück, ein beiderseits mit Heften versehenes Messer, also vermutlich ein Ziehmesser für die Holzbearbeitung, ist 28 cm lang und wiegt mit den anhaftenden Verunreinigungen 110 g. Die Stücke haben die für Rennstahl typische Zusammensetzung. Die Kohlenstoffgehalte (0,1 bis 0,6 %) und die Phosphorgehalte (0,05 bis 1,0 %) sind örtlich ungleichmäßig, weil der Stahl aus einzelnen Körnern zusammengeschweißt ist, die je nach den Verhältnissen an der Stelle ihrer Entstehung im Ofen unterschiedlich zusammengesetzt waren.

Eine gutflüssige Schlacke zu erhalten und diese aus dem Ofen heraus „rinnen zu lassen" — „rennen" = „rinnen lassen", daher „Rennofen" — war die wichtigste Voraussetzung für den richtigen Ablauf des ganzen Prozesses; denn nur in einer gutflüssigen Schlacke konnten die feinen Stahlkörner zu Boden sinken. Dieser Ablauf wurde in Salzgitter-Lobmachtersen vollkommen erreicht; denn in der mehrere 100 kg umfassenden Menge von Rennschlacken, die bei der Grabung zutage gefördert wurden, wurde kein Stück ermittelt, in dem noch Stahlkörner eingeschlossen waren; nur in einem schon stark ver-

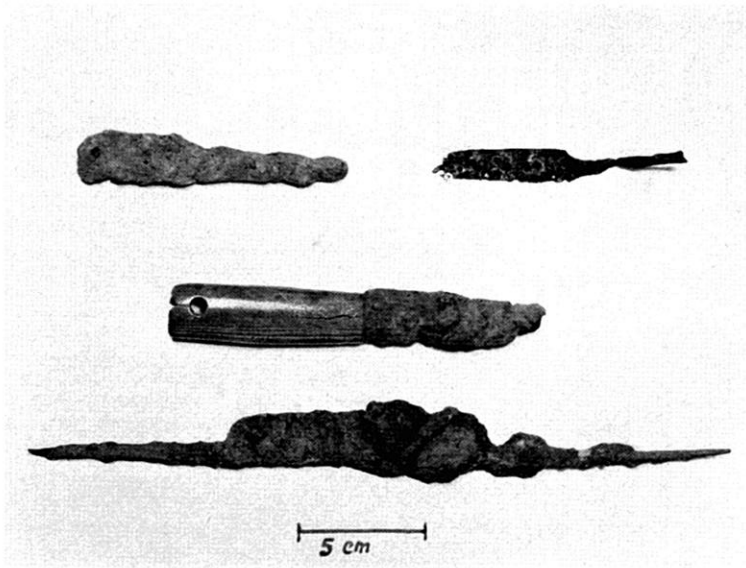


a

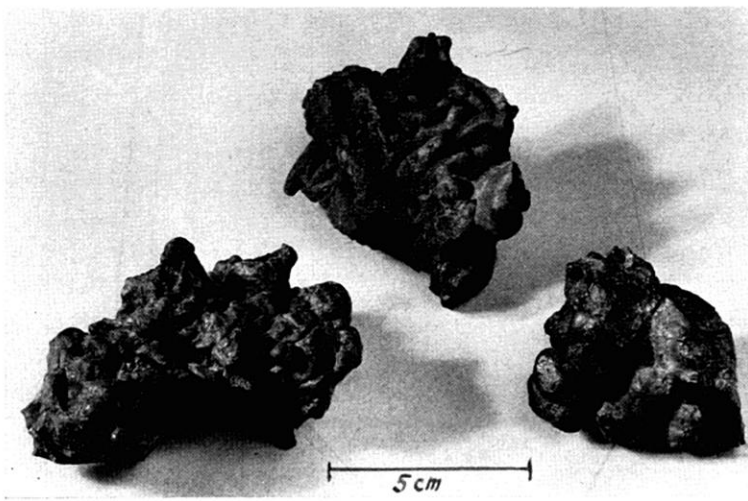


b

a) Die wichtigsten Stahlfundstücke von Salzgitter-Lobmachtersen. Oben links Stahlnagel (?), oben rechts Messer, Mitte: Messer mit verziertem Hirschhorngriff, unten: Messer mit beiderseitigen Heften (Ziehmesser?).

b) Rennschlackenstücke

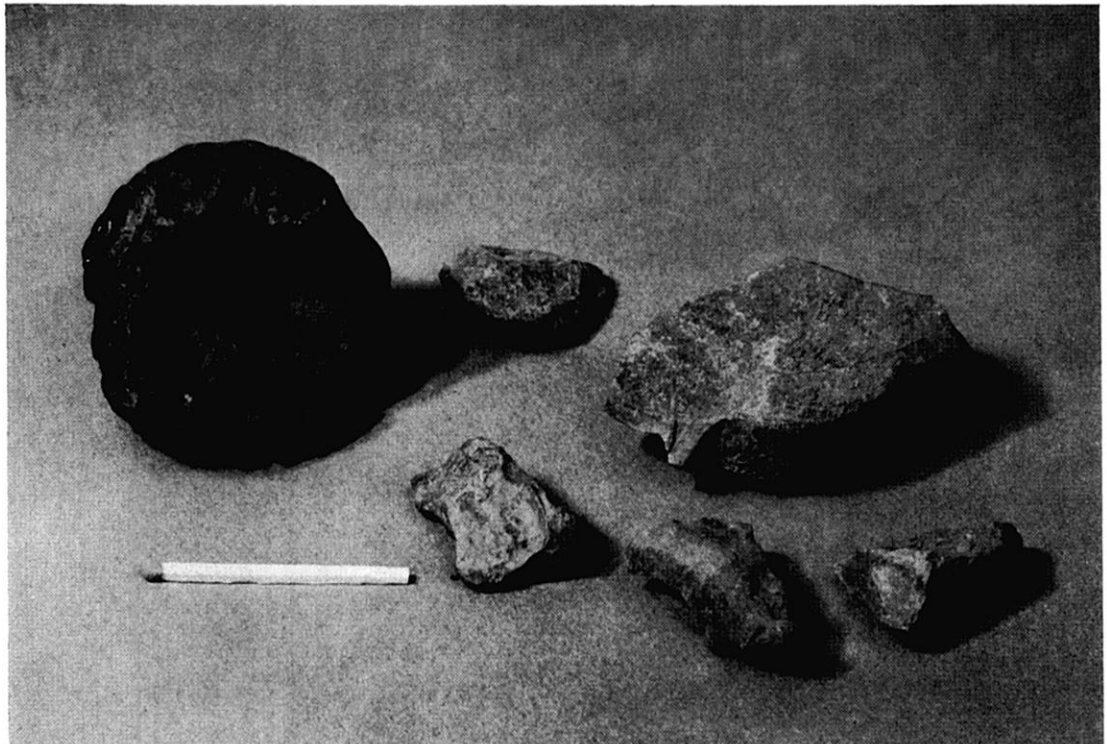

Erzstücke.
Rechts: Salzgittererzstücke von heutigen Erzausbissen, links: bei der Grabung gefundenes Geröllerzstück vom Typ Lengede-Broistedt.

schlackten, aber noch nicht ausreduzierten Erzstück wurden einige Stahlkörner von 0,5 bis 10 mm Größe gefunden.

Die Schlackenstücke zeigen deutliche Anzeichen dafür, daß sie geflossen sind (Taf. 7b), die meisten sind dunkelgrau bis schwarz, sehr dicht und von glatter Oberfläche [3]. Sie weisen durchweg einen Gehalt an Eisenoxydul von 30 bis nahe 50 % und einen dem Eisenoxydulgehalt etwa entgegengesetzt proportionalen Gehalt an Kieselsäure von 38 bis 24 % auf. Bei Erhitzung beginnen die Schlacken bei einer Temperatur von 1040 bis 1100 ° C zu erweichen, ihr Schmelzpunkt liegt um 1135 bis 1220 ° C. Ein Teil der Schlacken ist manganarm (Manganoxydulgehalt unter 2 %), ein Teil manganreich (Manganoxydulgehalt bis 23 %). Daraus ergibt sich eindeutig die bemerkenswerte Tatsache, daß die germanischen Hüttenleute verschiedene Erze verhüttet haben.

Das wird auch durch die — leider spärlichen — Funde von Erzstücken bestätigt. Einige von diesen konnten als Salzgittererz bestimmt werden, das von mehreren damals bestehenden Erzausbissen in 3 bis 5 km vom Standort des Ofens stammen kann. Die zutage liegenden Erze — nur solche konnten selbstverständlich damals verhüttet werden — haben durch Regen- und Oberflächenwasser eine natürliche Aufbereitung erfahren, ihr Eisengehalt ist dadurch z. B. auf 46 % erhöht. Erzstücke, die auf heute noch bestehenden Ausbissen von Salzgittererz von dem Geologen Dr. Kolbe gesammelt wurden (Taf. 8, rechts), zeigen z. T. ebenfalls eine solche Anreicherung des Eisengehalts. Drei Erzstücke entsprechen dem manganreichen Erztyp von Lengede-Broistedt (etwa 10 km vom Ofenstandort entfernt), darunter ein fast schwarzes, hohles, sehr festes Geröllerzstück von ganz auffallendem Aussehen (Taf. 8, links).

Abgesehen von der Aufffindung und Bergung des vollständig erhaltenen Rennofens selbst ist die eindeutige Feststellung, daß im Rennofen von Salzgitter-Lobmachtersen zwei verschiedene Erzsorten, und zwar manganarme Salzgittererze und manganreiche Erze vom Typ Lengede-Broistedt, verhüttet wurden, vom

[3] Nähere Angaben in Osann, Stahl und Eisen 79 (1959), S. 1206/11.

eisenhüttenmännischen Standpunkt ohne Zweifel das wichtigste Grabungsergebnis.

Die uns heute bekannte und wissenschaftlich deutbare Tatsache, daß höhere Mangangehalte im Eisenerz die Gewinnung von höhergekohltem Rennstahl begünstigen, war unseren Vorfahren selbstverständlich in jeder Beziehung unzugänglich. Wohl aber werden sie sehr gut weichen und harten Stahl voneinander zu unterscheiden vermocht haben, auch die Härtung von höhergekohltem, also härtbarem Stahl durch Abschrecken in Wasser wird ihnen bekannt gewesen sein. So ist es durchaus möglich, daß sie die Erfahrung gewonnen haben, daß beim Rennen von Erz vom Typ Lengede-Broistedt härterer Stahl anfiel als beim Einsatz von Salzgittererz, und daß sie unter Ausnutzung dieser Erfahrung diese Erzsorten nicht wahllos nebeneinander verwendeten, sondern bewußt im Hinblick auf den Stahlgegenstand, auf den ihr Auftrag jeweils lautete. Da den germanischen Eisenhüttenleuten die Kenntnis der metallurgischen Zusammenhänge fehlte, die uns heute die Betriebsführung erleichtert, müssen wir sicherlich ihre Fähigkeit, sehr differenzierte Beobachtungen anzustellen und sich diese Beobachtungen nutzbar zu machen, sehr hoch einschätzen.

# Ein geschweifter Becher mit Henkel

Von

Jürgen Deichmüller

Mit 4 Abbildungen im Text und 2 Tafeln

In der Gemarkung Unterstedt im Kreise Rotenburg/Hann. untersuchte der Berichterstatter im September 1957 mehrere urgeschichtliche Grabhügel [1]. Dabei wurde in Hügel 1 unter besonderen Fundumständen ein geschweifter Becher mit Henkel gefunden [2] (Abb. 1). Der Hügel war auf eine nur wenig hervortretende flache Geländekuppe am Rande des Moores aufgesetzt worden. Der künstliche Bodenauftrag betrug an der höchsten Stelle des Hügels nur 0,25 cm Mächtigkeit. Im Profilschnitt war eindeutig erkennbar, daß bereits v o r der Hügelaufschüttung die alte Geländeoberfläche Heidebewuchs getragen hatte. Dies wurde durch eine unter der alten Oberfläche vorhandene Ortsteinschicht ausgewiesen. Leider waren etwa zwei Drittel des Hügels bereits durch eine Sandgrube zerstört worden. Der Hügeldurchmesser ließ sich jedoch noch mit 11 m feststellen. Außerhalb des Hügels war auf der Geländekuppe eine Kartoffelgrube angelegt worden, die im Profilschnitt eine alte Grubenfüllung erkennen ließ. Es wurde vermutet, daß hier ein urgeschichtliches Flachgrab angeschnitten worden war. Deshalb

[1] Es handelt sich um eine Gruppe von 10 Hügelgräbern auf flachen Bodenwellen am südwestlichen Rande des Weißen Moores: Meßtischblatt: Kirchwalsede Nr. 2922.

[2] Hügel 1: Gitternetz R 35 24 400, H 58 80400; Unterstedt, Flur 6, Parzelle 28. Für die Anfertigung der Zeichnungen habe ich Fräulein Chr. Ernst und Herrn H. Schwieger, für die Fotos Herrn I. Gabriel, Hannover, herzlich zu danken.

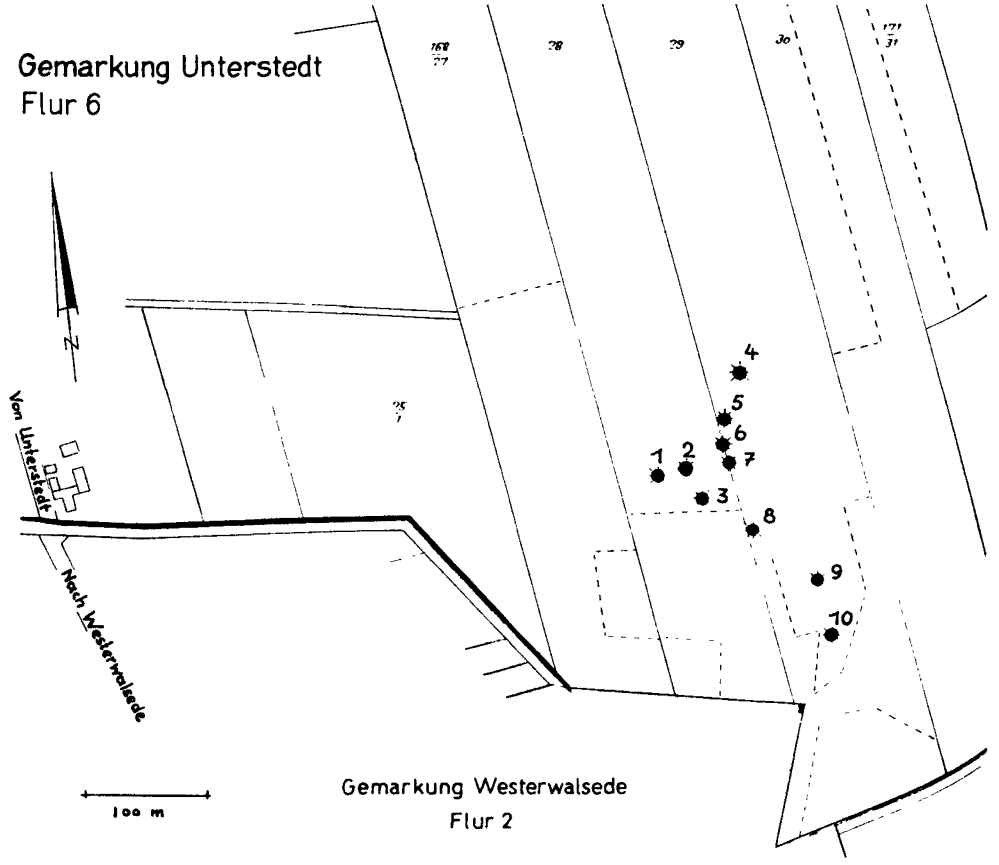


**Abb. 1. Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann. Lageplan der Hügelgräbergruppe.**

fand eine Untersuchung über den Rest des eigentlichen Hügels hinaus auf der ganzen Geländekuppe mit einer Ausdehnung von etwa 17 mal 11 m statt (Abb. 2).

Die Untersuchung des Hügelrestes ergab am östlichen Rand des Hügels zwei Steinsetzungen (Abb. 2, P 1 u. P 2), die bogenförmig von Nord nach Süd verlaufend, mit ihren Öffnungen gen

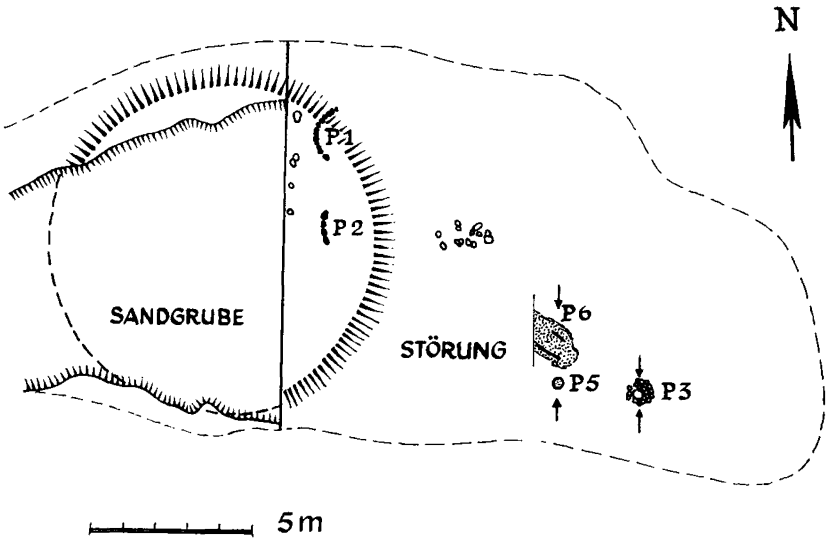


Abb. 2. Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann.
Hügel 1. Plan der Grabungsfläche.
– – – Höhenlinie der Geländekuppe.

Osten gesetzt waren. Die Steinsetzung P 1 bestand aus 19 etwa faustgroßen Rollsteinen, die wie an einer Kette aufgereiht, sauber auf die alte Oberfläche des gewachsenen Bodens aufgesetzt worden waren. Die Entfernung der Diagonale zwischen den beiden äußeren Steinen betrug 1,40 m. Alle Steine lagen nur 0,20 m unter der Hügeloberfläche, wobei ihre einzelne Höhenlage dem Böschungswinkel des abfallenden Hügelrandes entsprach. Die Steinsetzung P 2 begann 1,75 m entfernt von dem südlichen

Rand des ersten Steinbogens. Sie bestand jedoch nur aus 4 länglichen Feldsteinen in angedeutetem Bogen, wiederum mit der Öffnung nach Osten; ihre Gesamtlänge betrug 1 m.

Ähnliche, künstlich gesetzte Steinbögen beobachteten Professor Jacob-Friesen, Hannover, unter einem Hügelgrab bei Wilsede im Naturschutzpark Lüneburger Heide [3], H. J. Killmann, Bispingen, Kr. Soltau, bei einem Grabhügel in der Gemarkung Behringen, Kreis Soltau, und Dr. R. Grenz, Ahausen, Kreis Rotenburg/Hann., in 3 Hügelgräbern in der Gemarkung Ahausen [4]. Jacob-Friesen bezeichnet diese halbkreisförmigen Steinsetzungen als „Kultnischen" [5] und vergleicht sie mit den interessanten Befunden des Dänen Poul Kjoerum, die dieser bei der Untersuchung jungsteinzeitlicher Grabkammern bei Tustrup in Djursland (Jütland) feststellte. „Dort befanden sich die Reste von 4 aus großen Steinen errichteten Grabkammern der jüngeren Steinzeit. In einer gebogenen Linie lagen 2 Steingräber älterer Form mit einem Ganggrab mitten zwischen ihnen. Mitten vor dem Bogen fand man ein Gebäude, das augenscheinlich kein Grab, sondern eine Kultstätte gewesen ist ... Eine Rekonstruktion, die den Ergebnissen einer sorgfältigen Ausgrabung folgt, ergibt folgendes: Das Haus war gegen Nordosten völlig offen

---

[3] Prof. Dr. Jacob-Friesen, „Vom Kult und von der Wirtschaft der Ursiedler im Naturschutzpark Lüneburge Heide", in Naturschutzparke, Heft 18, April 1960, S. 14: „Im östlichen Rande stießen wir auf eine ovale Steinsetzung, die nach Osten zu offen war und etwa einem großen „C" glich. Sie war auffallenderweise nicht — wie die übrigen Steinsetzungen — aus liegenden Blöcken, sondern aus senkrecht gestellten Platten, meist aus Gneis, errichtet, ihr Innenraum maß 2 m in der Länge, 1 m in der Breite und ihre nach Osten gerichtete Eingangsöffnung war 1,50 m breit."

[4] Dr. R. Grenz, „Urgeschichtliche Grabungen in der Gemarkung Ahausen" in „Rotenburger Schriften", Heft 12, Jg. 1960, S. 46 ff. „Am eindrucksvollsten sind die bogenförmigen Setzungen an der Ostseite, die nach Osten hin geöffnet sind. Sie bestehen aus einem Doppelbogen und zwei kleineren seitlichen bogenförmigen Setzungen."

[5] „Trotz sorgfältiger Abschabung aller Schichten innerhalb dieser Steinsetzung konnte keine Spur von Knochen- und Holzkohleresten festgestellt werden. Um ein Grab als Nachbestattung konnte es sich also kaum handeln. Da die Steinsetzung aber nach Osten, also nach dem Sonnenaufgang zu, offen war, bezeichneten wir sie zunächst als ‚Kultnische'".

und hatte nach den anderen drei Seiten eine schwere, 1—2 m dicke Mauer, die mit Feldsteinen gefüllt war. Nach außen wurde diese Mauer von einer knapp 1 m hohen Reihe auf die Kante gestellter Steine mit flacher Unterseite abgegrenzt, deren Zwischenraum durch Trockenmauerwerk aus kleineren Steinen geschlossen waren. Die beiden, rechtwinklig zum Eingang verlaufenden Seitenwände wiesen jede nach innen zu je eine Palisadenwand auf, die aus dichtgestellten, lotrecht herausgespaltenen Baumstammsegmenten bestand ... Der Innenraum des Hauses war in der Südwest-Nordost-Richtung ungefähr 6 m lang und 4—5 m breit. Der Fußboden bestand aus Erde und wies keinen Herd auf; anstatt dessen fand man in der Mitte des Fußbodens eine größere ovale, mit Sand gefüllte Grube. Zwischen dieser und den Palisadenwänden lagen Scherben von etwa 30 Gefäßen auf zwei Gruppen verteilt ... Deutliche Spuren verrieten, daß das Haus durch Brand zerstört war, wahrscheinlich nicht lange nach der Erbauung. Dieses Gebäude war weder ein Grab noch ein Wohnhaus; es muß einem Kult gedient haben, wohl dem Ahnenkult [6]."

Der obige Vergleich unserer neuerdings bekannt gewordenen halbrunden Steinsetzungen in Hügelgräbern mit dem steinzeitlichen Kulthaus von Tustrup erscheint durchaus berechtigt. Da die halbkreisförmigen Steinsetzungen, nach den bisherigen Befunden zu urteilen, stets nach Osten hin geöffnet sind und auch andere Befunde in dem jungsteinzeitlichen Kulthaus von Tustrup in Djursland, insbesondere mit dem Sonnensymbol versehene Keramik, darauf hinweisen, scheinen die „Kultnischen" im Zusammenhang mit dem Sonnenkult zu stehen. Es bedarf noch der Erwähnung, daß auffälligerweise die bisher festgestellten „Kultnischen" bronzezeitlicher Hügelgräber meist am nordöstlichen Rand der Hügel liegen; ihre Öffnungen sind bisher in allen Fällen immer nach Osten gerichtet [7].

[6] J. Brøndstedt in: Gustav Schwantes, „Urgeschichte Schleswig-Holsteins", Neumünster 1958, S. 346 f.

[7] Weitere „Kultnischen" traten in Hamburg-Marmstorf und Tangendorf, Kr. Harburg, zutage (W. Wegewitz, „Die Gräber der Stein- und Bronzezeit im Gebiet der Niederelbe", Hildesheim 1949, S 144, sowie Abb. 111 u. Abb. 119).

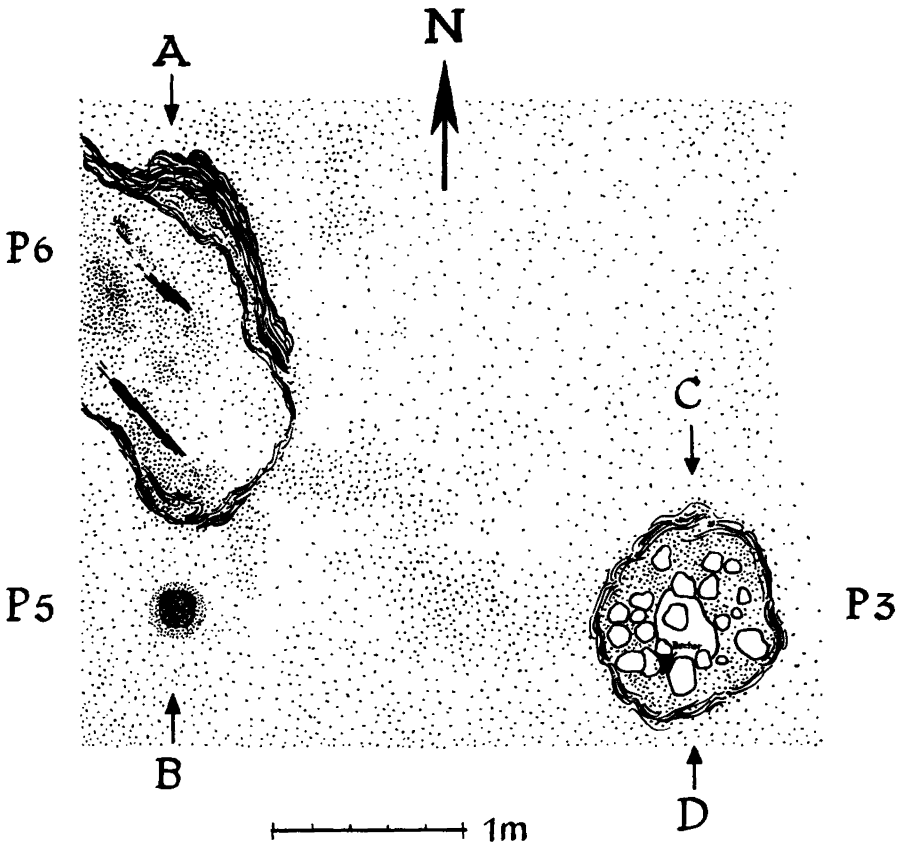


Abb. 3. Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann.
Schachtgrab mit Pfostenloch und Becherbeigabe.

Die Untersuchung der Grubenfüllung P 6 östlich der Störung außerhalb des Hügels ergab folgenden Befund: Am Rande der neuzeitlichen Kuhle zeichnete sich im Planum die Verfärbung einer alten Grubenfüllung mit den größten Ausmaßen von 1,80 m Länge und 1 m Breite ab. Die Füllmasse enthielt in feiner Verteilung, besonders an den Seitenrändern, Holzkohlesplitter. Die alten Grubenränder waren stark mit Ortstein an-

gereichert (Abb. 3, P 6). Die Längsachse der Grube war genau NW-SO ausgerichtet. Die Grubensohle war fast 0,90 m in den gewachsenen Boden eingetieft worden. Irgendwelche Steineinfassungen fehlten. Beim Absenken des Planums auf eine Tiefe von 0,70 m unter der alten Oberfläche verdichteten sich an beiden Längsseiten der Grube die Holzkohlenbestandteile in der Füllmasse, und es kamen allmählich bei sorgfältigem Herauspräparieren zusammenhängende Holzteile zutage. Das Holz ließ sich an der südlichen Längsseite auf eine Länge von 0,55 m und auf der nördlichen Längsseite bis auf eine solche von 0,25 m in zusammenhängendem Zustand herausarbeiten (Abb. 3, P 6). Die beiden Holzteile hatten jeweils noch eine Breite von etwa 10 cm und eine Stärke von etwa noch 5 cm. Beide Holzreste ließen sich als dichte Anhäufung kleiner Holzkohlesplitter bzw. Reste inkohlten Holzes in Spuren an beiden Längsseiten der Grube bis zur Störung hin weiterverfolgen. Das Holz war jedoch an diesen Stellen bereits sehr stark zerfallen, so daß sich keine zusammenhängenden Stücke mehr ergaben[8]. Die Grubensohle wies keine besondere Anreicherung von Holzkohlesplittern oder von zusammenhängenden Holzteilen auf.

Dieser Befund deutet darauf hin, daß die Grube ehemals an beiden Längsseiten mit je einer Bohle ausgelegt worden war. Die Vermutung, daß es sich im vorliegenden Fall um einen Grabschacht handelt, erscheint nicht nur wegen der darauf hinweisenden Maße und der beiden Holzbohlen gerechtfertigt, sondern wird auch durch einen Beigabefund bestätigt. Fast auf der Grabsohle fand sich, etwa 0,20 m von der südöstlichen Schmalseite entfernt, ein kleiner Feuerschlagstein aus Feuerstein mit einer Länge von 5,3 cm und einer Breite von 1,6 cm. Leider ließen sich die vollständigen Längsmaße des Grabes wegen der bereits erwähnten Störung nicht mehr feststellen. Eine Länge von mindestens 1,80 m ist jedoch gesichert.

---

[8] Eine Untersuchung von Holzkohleproben ergab Eichenholz. Für diese Feststellung, wie auch für die Untersuchung anderer Holzkohleproben, bin ich Herrn Dr. Trautmann, Bundesanstalt für Vegetationskartierung, Stolzenau/Weser, sehr zu Dank verpflichtet.

An der südlichen Ecke des NW-SO verlaufenden Grabens fanden sich in einer Entfernung von etwa 0,30 m die Spuren eines Holzpfostens (Abb. 3, P 5). Und zwar traten die Umrisse im Planum bei etwa 0,40 m unter der Oberfläche sehr deutlich hervor. Sie ließen sich bis zu einer Tiefe von 0,80 m einwandfrei verfolgen. Dabei waren besonders die Umrißlinien des Holzpfostens, also die Holzpartien unmittelbar hinter der vermutlich abgeschälten Rinde, teilweise noch als fest zusammenhängende, längs gefaserte Holzstücke deutlich festzustellen. Bei etwa 0,80 m Tiefe verloren sich die Spuren, und es trat dort eine sehr starke Ortsteinbildung auf. Zwischen den Pfostenrändern verriet sich der ehemalige Pfostenkern durch eine starke Anreicherung von Holzkohlensplittern, die allerdings in sich keinerlei Zusammenhang mehr hatten, wenn man nicht die überall gleichgerichtete Längsfaserung als einen solchen anerkennen will. Im oberen Teil hatte der Pfosten einen Durchmesser von etwa 0,30 m, er verjüngte sich nur sehr wenig nach unten zu. Die Pfostengrube hob sich als heller Sandring im oberen Planum deutlich von ihrer sonst überall mit Ortstein angereicherten Umgebung ab.

Bei der Erweiterung des Planums kam in südöstlicher Verlängerung der Längsachse des Grabes in einer Entfernung von etwa 1,80 m eine Steinpackung zutage. Sie bestand aus 36 faust- bis kürbisgroßen Feldsteinen, die sorgfältig um und über einen großen Mittelstein gepackt worden waren. Dieser Zentralstein hatte eine flache Unterseite mit einer Länge von 0,55 m und einer Breite von 0,30 m und wölbte sich nach oben hin um 0,25 m. Er lag mit der flachen Unterseite unmittelbar auf einer Grubensohle auf und füllte mit seiner Masse den größten Teil der Grube aus. Letztere war leicht oval geformt und hatte einen Längendurchmesser von etwa 1 m und einen Breitendurchmesser von etwa 0,85 m sowie eine Tiefe von etwa 0,50 m unter der heutigen Oberfläche. Die Grube war in ihrer Längsrichtung Nord-Süd ausgerichtet, und der Zentralstein lag mit seiner Länge in genau der gleichen Richtung. An der Südsüdwestseite des Zentralsteines lag auf der Grubensohle, bedeckt mit Feldsteinen, ein geschweifter Becher mit Henkel.

Die Mündung des Gefäßes war leicht nach unten zur Seite geneigt, ein Teil der Gefäßmündung war von den umgebenden Steinen etwas beschädigt, sonst war das Gefäß noch vollständig und gut erhalten. Die ganze Grube war, besonders an den Rändern und auf der Grubensohle, sehr stark mit Ortstein angereichert; fast alle Steine lagen in einem festen Ortsteinbett (Abb. 3, P 3). Im Profilschnitt wurde deutlich, daß sich der Ortstein als typischer Heideortstein mit entsprechendem Bleichsand darüber erst nach erfolgtem Bau der Grube gebildet haben kann (Abb. 4).

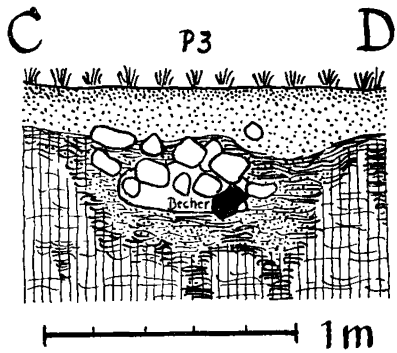


Abb. 4. Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann.
Profilschnitt C—D durch die „Becher-Steinsetzung" P 3.

Das Tongefäß (Taf. 9) hat eine Höhe von 11,5 cm, einen oberen Randdurchmesser von 10,5 cm, einen Durchmesser an der größten Bauchweite von 11,3 cm und einen Standflächendurchmesser von 5,2 cm. Der Gefäßrand ist gerade, der Hals ist bogenförmig eingezogen und geht geschweift in den Schulterteil und Bauch über. Von hier aus biegt die Linie in abfallender Wölbung verhältnismäßig scharf nach unten ab. Kurz vor dem Gefäßboden ist der Bauch eingezogen, so daß sich eine gut abgesetzte Standfläche ergibt. Etwa 1 cm unter dem oberen Gefäßrand ist ein 1,7 cm breiter Bandhenkel angesetzt, der mit einer lichten Innenseite von 2,3 cm von oben nach unten

einen Bogen schlägt und etwa in Schulterhöhe des Gefäßes wieder aufsetzt. Unmittelbar unter der Gefäßmündung beginnt eine Verzierung, die sich in 13 Spiralen waagerecht in Wickelschnurtechnik um den Gefäßkörper bis zur größten Bauchweite zieht und nur am Henkel unterbrochen ist. Der Henkel ist auf seiner Breitseite senkrecht mit 3 Wickelschnurlinien verziert. Die Schnurtechnik ist in der Vergrößerung eindeutig zu erkennen (Taf. 10). Verschiedentlich ist an anderen Stellen der Schnureindrücke sichtbar, daß die Schnur um einen Gegenstand herumgewickelt worden sein muß, da die stehengebliebenen Oberflächenteile des Tones zwischen den senkrecht durch Schnur eingedrückten Vertiefungen in der Mitte waagerecht durchbrochen sind. Praktische Versuche, bei denen Berichterstatter eine Hanfschnur um einen kantigen, dünnen Lederriemen wickelte, ergaben bei Abdruck dieser „Wickelschnur" im Ton das gleiche Muster. Zwischen den beiden Henkelansätzen ist zu erkennen, daß man beim Eindrücken der Verzierung mehrmals das gleiche Schnurende benutzte.

Die Farbtöne des Gefäßes variieren von einem dunklen Rotbraun bis zu einem hellen Ocker; der Ton ist innen und außen geglättet und zeigt im Bruch eine sehr körnige, mit kleinen Quarzkörnern reichlich gemagerte graubraune Grundmasse. Der Gefäßkörper ist mit der Hand frei geformt worden.

Die Grundform mit dem kräftig profilierten, S-förmigen Umriß sowie die Anordnung des Dekors verweisen den Fund in die Gruppe der geschweiften Becher der Einzelgrabkultur. Auffallend und durchaus typologisch abweichend erscheint der kleine bandförmige Henkel. In bedingter Weise könnte man eine Parallele hierfür in einem kleinen Becher mit Henkel aus den Niederlanden, Garderen, Veluwe, sehen [9]. Ein anderer Becher mit Henkel stammt ebenfalls aus den Niederlanden (Wekeromse Zand, Veluwe) [10]. Während die Formen dieser

[9] F. C. Bursch, „Die Becherkultur in den Niederlanden", *Oudheidkundige Mededeelingen uit's Rijksmuseum van Oudheden*, Leiden XIV, 1933, Taf. IV, 9.

[10] P. J. R. Modderman, *„Laat Bekeraardewerk versierd met indrukken van een wikkeldraadstempel", Berichten van de Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek* VI, 1955, S. 32—43, Fig. 4, 11.

Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann.
Der Henkelbecher mit Wickelschnur-Ornament. $^{2}/_{3}$ nat. Gr.

Unterstedt, Kr. Rotenburg/Hann.
Detail des Wickelschnur-Ornamentes mit deutlichen Eindruckspuren der gedrehten Fäden im Ton.

Becher von unserem Gefäß ziemlich abweichen, ist die Verzierungstechnik und auch die Anbringung des Dekors, besonders auf dem Becher von Wekeromse Zand als oberständige Verzierung bis zur größten Bauchweite fast gleich. Van Giffen bildet den Becher von Wekeromse Zand bereits in seiner „Bauart der Einzelgräber" ab [11] und stellt ihn auf seiner Übersichtstafel in die Gruppe der mittelniederländischen Becherkeramik. Auf der gleichen Tafel ist oben rechts ebenfalls ein kleiner Henkelbecher, allerdings mit Trichterhals, abgebildet, den van Giffen in die Gruppe der nordniederländischen Tiefstichkeramik einordnet. Das Attribut des Henkels scheint auch bei dem Becher von Unterstedt aus dem megalithischen Formenkreis zu stammen. Hinsichtlich der Verzierungstechnik durch Wickelschnur ist darauf hinzuweisen, daß diese Technik sowohl für die Megalithkeramik als auch für die Becherkultur charakteristisch ist.

Eine megalithische Reminiszenz könnte auch in der Art der Niederlegung des Bechers von Unterstedt an einem großen Stein vorliegen. Hier scheint der Gedanke des Steinbaues sinnbildhaft noch anzuklingen. Das eigentliche Grab macht ganz den Eindruck eines Untergrabes der Einzelgrabkultur. Es ist in den gewachsenen Boden eingetieft. Allerdings fehlt hier der sonst übliche kleine flache Hügel darüber. Die Grabanlage liegt aber in unmittelbarer Nähe eines solchen Hügels. Jedoch kann letzterer wegen Mangels an datierenden Fundgegenständen nicht unbedingt der Einzelgrabkultur zugeschrieben werden. Wenn man die beiden darin gefundenen „Kultnischen" in Betracht zieht, so könnte der Hügel als bronzezeitlich angesprochen werden, denn bisher sind bei uns solche „Kultnischen" nur in bronzezeitlichen Hügelgräbern gefunden worden [12].

Da sich der Henkelbecher mit einigen niederländischen Funden ganz ähnlicher Art vergleichen läßt, und da in den Nieder-

---

[11] Van Giffen, „Die Bauart der Einzelgräber", Mannusbibliothek Nr. 45, Leipzig 1930, Taf. 119.

[12] Während der Drucklegung hat Verfasser bei Haddorf, Kreis Stade, in einem Hügelgrab der Periode 2 (Montelius) eine weitere „Kultnische" untersucht. Bei gleicher Lage im nordöstlichen Hügelquadranten zeigt ihre Bogenöffnung nach Südosten.

landen für diese Keramik eine $C^{14}$-Datierung vorliegt [13], sei es gestattet, die dort gewonnene absolute Jahreszahl von 1460 (±65) v. Chr. als Annäherungswert auch für das Grab von Unterstedt in Anspruch zu nehmen. Daraus wird ersichtlich, daß der vorliegende Henkelbecher zeitlich sehr spät anzusetzen ist. Wie wir erfahren, ist man auf Grund neuerer stratigraphischer Belege, die noch nicht publiziert sind, jetzt in den Niederlanden der Meinung, daß diese Keramik etwa in die Zeit der älteren Zögeler Bronzeindustrie einzuordnen ist [14]. Damit wird auch verständlich, daß der Henkelbecher von Unterstedt typologisch verschiedene Stilelemente in sich vereinigt.

---

[13] H. T. Waterbolk, *„Overzicht van het Praehistorisch Onderzoek in Drenthe in 1958", Nieuwe Drentse Volksalmanak* 1959, S. 196.

[14] Für diesen Hinweis sowie für einige Literaturangaben bin ich Herrn Dr. J. D. van der Waals, Groningen, sehr dankbar.

# Pflanzengesellschaften als Zeiger historischer Vorgänge und Zustände

Von

Jes Tüxen

Der Ruf der Pflanzensoziologie als angewandte Wissenschaft ist heute in weite Kreise gedrungen. Ihre Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landesplanung und selbst für den Natur- und Landschaftsschutz steht außer jedem Zweifel. Die Beziehungen der Pflanzensoziologie zur Geographie, zur Geologie und zur Bodenkunde, die im Wesen der Pflanzengesellschaften selbst begründet sind, wurden immer enger und haben reiche Früchte getragen. Der Wert der Pflanzensoziologie für historische Wissenschaften ist dagegen, nachdem er schon vor 20 Jahren durch eine Schrift von R. Tüxen (1939) aufgezeigt worden war, wieder in Vergessenheit geraten. Erst kürzlich konnten aber neue Methoden (J. Tüxen 1958) entwickelt werden, mit deren Hilfe von Pflanzengesellschaften auf Vorgänge und Zustände früherer Zeiten geschlossen werden kann. Seitdem wurden diese Untersuchungen auf breiterer Grundlage weitergeführt und ausgebaut, so daß heute pflanzensoziologische Arbeitsweisen für die eine Seite der Geschichtsforschung, die den Menschen in der Landschaft betrachtet, eine wertvolle Hilfe geben können.

Einzig die Pollenanalyse war bisher in der Lage, Licht auf den Lebensraum des vorgeschichtlichen und geschichtlichen Menschen sowie andererseits auf die menschliche Beeinflussung dieses Lebensraumes zu werfen. Die Vorzüge einer Verknüpfung

pollenanalytischer und pflanzensoziologischer Arbeitsweisen sind von beiden Seiten schon dargestellt worden (R. Tüxen 1931 und 1953, Firbas 1949, Buchwald 1953, Losert 1953). Sie gelten natürlich auch für ihre Anwendung auf historische Fragen. Die Geschichte der Beziehungen zwischen Landschaft und Mensch spielt sich vor allem in den jüngsten waldgeschichtlichen Zeitabschnitten ab, so daß die Pollenanalyse zur Aufhellung dieses Wechselspiels nur relativ grobe Aussagen zu machen in der Lage ist. Hier kann nun die Pflanzensoziologie einspringen, welche die von der Pollenanalyse erkannten Vorgänge wie etwa die Anlage von Ackerland räumlich sowohl nach seiner Lage als auch in seiner Ausdehnung genau festlegen kann. Die dabei angewandten Methoden und einige ihrer Ergebnisse sollen hier kurz beschrieben werden. Wir folgen dabei gern einer Anregung von Herrn Prof. Dr. K. H. Jacob-Friesen und anderen Urgeschichtsforschern.

Die besondere, von der Umgebung abweichende Ausbildung von Waldgesellschaften auf ehemaligen Burgplätzen im Mittelgebirge fiel den Pflanzensoziologen schon länger auf (Prügel 1941, Buchwald 1942 und R. Tüxen 1954 b) und wurde durch die siedlungsbedingte Anreicherung von organischen und anorganischen Stoffen an diesen Stellen erklärt. So verschwinden die meisten kennzeichnenden Arten der Buchen-Eichenwälder (Fago-Quercetum) und der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) und werden durch die des Eichen-Hainbuchenwaldes (Querco-Carpinetum) oder des Perlgras-Buchenwaldes (Melico-Fagetum) oder noch anspruchsvollerer Waldgesellschaften ersetzt, soweit der menschlich intensiv beeinflußte Raum reicht. Selbst die Überreste eines ehemaligen Bienenzaunes im Eichen-Birkenwald (Querco-Betuletum typicum) genügen, wie in der Nähe von Stolzenau beobachtet wurde, um diesen Wald in Richtung auf einen, wenn auch nicht vollständig ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald zu verwandeln. Stärkere Anklänge an den Eichen-Hainbuchenwald sind auf dem ehemaligen Steyerberger Burgplatz (Mbl. Stolzenau) zu beobachten. In solchen und ähnlichen Fällen bleiben auch die Arten der Ausgangsgesellschaft erhalten.

Nachdem sich im siedlungsgeographischen und historischen Schrifttum die Beschreibungen ehemaliger Äcker mehrten, wurde erstmalig von R. Tüxen (unveröffentlicht) der Versuch gemacht, die von Oberbeck (1957) im Kreise Gifhorn nachgewiesenen Flurwüstungen unter Wald auch durch die Waldgesellschaften kenntlich zu machen. Er verglich dauernd als solche erhaltene Wälder mit Waldbeständen, in denen Oberbeck ehemalige Äcker kartiert hatte, und fand vor allem in den feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern des Gebietes deutliche Unterschiede. Die jüngeren Ackeraufforstungen enthalten eine Reihe von Arten, die vielleicht auf eine Verarmung des Bodens durch den früheren ständigen Ackerbau hindeuten, wie z. B. das Geisblatt (Lonicera periclymenum), die Zitterpappel (Populus tremula), die Behaarte Hainsimse (Luzula pilosa), der Wiesen-Wachtelweizen (Melampyrum pratense), das Savoyer Habichtskraut (Hieracium boreale) und den Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia). Diese Pflanzen, die fast alle in den armen Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwäldern zu Hause sind, fehlen in den unbeackerten angrenzenden Waldungen auf gleichem Ausgangsboden völlig. Aber ihr Auftreten auf den ehemaligen Äckern könnte jedoch z. T. auch durch Aufforstung mit Eiche, einer Lichtholzart, bedingt sein, unter deren lockeren Schirm solche Pflanzen gerne einwandern (mdl. Mitteilung von Herrn W. Lohmeyer, Stolzenau). Von anderen Waldgesellschaften des Gifhorner Gebietes liegen bisher zu wenig Aufnahmen vor, um entsprechende Unterschiede deutlich zu machen.

Auch in den im nw-deutschen Flachland heute die ursprünglichen Laubwälder weithin ersetzenden Kiefernforsten lassen sich ehemalige Äcker erkennen. Sehr himbeer- und holunderreiche Kiefernforsten in der Umgebung Stolzenaus wachsen stets auf alten Ackerböden (vgl. auch J. Tüxen 1958 a, S. 98/99, dort weitere Literaturangaben).

Eine zweite Untersuchung zur Frage, ob Waldgesellschaften ehemalige Äcker anzeigen, führte der Verfasser in Buchen-Mischwäldern (Querco-Carpinetum asperuletosum) Angelns (Schleswig-Holstein) durch. Die im Rahmen der vorgeschichtlichen Landesaufnahme vollständig kartierten erhaltenen Vor-

kommen solcher bis in die frühe Eisenzeit zurückreichenden Ackeranlagen durften im Landesmuseum für Früh- und Vorgeschichte in Schleswig eingesehen werden, wofür den Herren Prof. Dr. Kersten, Dr. A. Bantelmann, Dr. H. Hingst und vor allem Herrn G. Schäfer herzlich gedankt sei.

Die Gegenüberstellung von Beispielen der Flurwüstungen und solchen der Primärwälder zeigt im Gegensatz zu den Eichen-Hainbuchenwäldern Gifhorns das Auftreten besonderer Pflanzenarten, die Zeigerarten genannt werden, in den nicht beackerten Teilen der untersuchten Gehölze. Arten wie die Hülse (Ilex aquifolium), Ahorne (Acer pseudoplatanus und A. platanoides), die Hasel (Corylus avellana), die Braunwurz (Scrophularia nodosa), das Hain-Veilchen (Viola riviniana), der Weißdorn (Crataegus oxyacantha), der Efeu (Hedera helix), der Gamander-Ehrenpreis (Veronica chamaedrys), die Waldsegge (Carex silvatica) und die Winkelsegge (Carex remota) verschwinden an der dem geübteren Auge sichtbaren Grenze der Ackerbeete und treten erst wieder auf der anderen Seite des ehemaligen Feldkomplexes auf. Doch konnten erst zu wenige Erhebungen gewonnen werden, vor allem weil im Gebiet nur wenige alte Äcker aufgeforstet und so erhalten geblieben sind, um eine kartierungsreife, d. h. sicher reproduzierbare Gesellschaftseinheit daraus abzuleiten.

Die sehr anspruchsvolle Esche scheint in Schleswig nach unseren Aufnahmen geradezu auf den ehemaligen Äckern ein Optimum zu haben, was nicht für eine Verarmung der Böden durch den Ackerbau spricht. Unmittelbar neben den Feldsystemen wurden oft viele Löcher gefunden, die wahrscheinlich als Mergelkuhlen zu deuten sind (Jankuhn 1955). Die ohne Ersatz des Nährstoffentzuges durch die Ernten notwendig eintretende Verarmung der Äcker scheint also durch das Mergeln wenigstens zum Teil wieder ausgeglichen worden zu sein, worauf noch heute gerade das Vorkommen der durchweg gute Wuchsleistungen zeigenden Eschen hindeutet.

Die gründlichsten Untersuchungen an Pflanzengesellschaften als Zeiger historischer Vorgänge und Zustände sind bisher an

den Unkrautgesellschaften der Hackfrucht- und Gartenkulturen vorgenommen worden. Die von R. Tüxen (1954 a) entwickelte Methode der „Eichung" von Pflanzengesellschaften, von welcher die bei der geschilderten Untersuchung der Wälder benutzte Arbeitsweise nur ein Sonderfall ist, brachte eine Fülle von Ergebnissen, die vom Verfasser ausführlich (J. Tüxen 1958 a) und in einer Zusammenfassung mit dem Schwergewicht auf historischen Fragen (J. Tüxen 1958 b) dargelegt sind.

Bei Untersuchungen des Standortes von Pflanzengesellschaften findet ein aus der Physiologie übernommenes Prinzip Anwendung. Damit der in seinen Auswirkungen zu studierende Faktor als einziger variiert werden kann, müssen das Ergebnis irgendwie beeinflussende Faktoren möglichst konstant gehalten werden. In einem in sich homogenen Standort ist allen ihn bedingenden Faktoren eine mehr oder weniger geringe Schwankungsbreite eigen. So ist auch die an diesen Standort gekoppelte Pflanzengesellschaft als dessen biotischer Ausdruck (Potential) auf allen im Gelände verwirklichten Vorkommen desselben nirgends in ihrer Artenverbindung vollkommen einheitlich, aber dennoch bei gleicher florengeschichtlicher Vergangenheit der beste und einzig genaue Anzeiger der gesamten Lebensbedingungen dieses Standortes.

Eben diese geringfügigen floristischen, durch kleine standörtliche Abweichungen bedingten Unterschiede in einer eng gefaßten Pflanzengesellschaft (etwa einer Assoziation oder besser, d. h. enger noch einer Subassoziation), in der alle wesentlichen Standortsfaktoren gleich gehalten sind, erlauben nun die sehr genaue Beurteilung einer einzelnen Standortseigenschaft, zum Beispiel des Alters der Äcker. Dazu werden eine möglichst große Zahl von Beispielen, in unserem Fall von Hackfrucht-Unkrautbeständen der gleichen Subassoziation mit bekannter Gründungszeit der betreffenden Äcker in ihrer Artenverbindung verglichen. Hinweise auf das Alter liefern ältere Karten, vor allem aber mittelalterliche oder ältere Gefäßreste sowie ferner das Vorkommen von Plaggenböden. Die Anordnung der Aufnahmen nach zunehmendem Alter der Bestände ergibt eine große Zahl von Zeigerpflanzen, die den jüngsten Äckern fehlen

und erst in älteren auftreten, und solche, die nur auf den ältesten Feldern vorkommen. Die so durch bestimmte Artengruppen „geeichten" Pflanzengesellschaften, die wir „Stufen" nennen, werden dann im zweiten Schritt der Untersuchung im Gelände flächenhaft kartiert.

Eine Eichung einzelner Pflanzenarten auf Standortsfaktoren und -eigenschaften ohne die Bezugsbasis einer floristisch definierten Pflanzengesellschaft von niederem Rang (Subassoziation) kann notwendigerweise nie so genaue Ergebnisse liefern, da andere Einflüsse wie etwa die Bodenart oder der Wasserfaktor sich nur schwer kontrollierbar störend auswirken können.

In den einzelnen Unkrautgesellschaften wechseln die Zeigerarten so sehr, daß sie hier nicht angegeben werden können (vgl. J. Tüxen 1958 a). Darum genügt als Voraussetzung für derartige Studien nicht nur eine gute Pflanzenkenntnis, sondern sie erfordern auch die Beherrschung der pflanzensoziologischen Methoden, insbesondere der Systematik.

In der durchweg sandigen Feldflur von Leese (Kr. Nienburg) sind die Altersstufen der Äcker kartiert worden. Die zur Datierung der einzelnen Felder benutzten Scherbenfunde wurden zur Kontrolle ebenfalls in eine Karte eingetragen. Die gute Übereinstimmung beider Karten (vgl. J. Tüxen 1958a, S. 62 f.) berechtigte zur Aufstellung folgender Altersstufen:

| | |
|---|---|
| 1. Rodungsstufe | 1—50 Jahre |
| 2. Junge Ackerstufe | 50— ca. 1000 Jahre |
| 3. Alte Ackerstufe | älter als 1000 Jahre |

Aus der diese Stufen zeigenden Vegetationskarte läßt sich die Ausdehnung des Ackerlandes ablesen, das vor der Jahrtausendwende in Gebrauch war.

Die ältesten Äcker, die festgestellt werden konnten, reichen nach Ausweis der Scherbenfunde bis in die späte Bronzezeit zurück. In dem langen Zeitraum von fast drei Jahrtausenden bis heute haben sich die landwirtschaftlichen Anbaumethoden oft gewandelt, wie schon die Verwendung der verschiedenen

Pflugtypen beweist. Auf der anderen Seite dürfte die Benutzung des Plaggendüngers bis in die frühe Eisenzeit zurückreichen, wie einzelne zufällige Scherbenfunde am unteren Rand des Plaggenbodens zeigten (vgl. Niemeyer 1958), und (wenigstens in Leese) die ganze Zeit bis zum ersten Weltkrieg geherrscht haben. Ob die Altersgrenze der Feldstufen um das Jahr 1000 (± 50 Jahre) auf einen solchen Wechsel der landwirtschaftlichen Praxis hinweist, wagen wir nicht zu entscheiden.

Während in den Ackerstufen der Hackfrucht-Unkrautgesellschaften bei halbwegs normaler Witterung und nicht zu intensiver Unkrautbekämpfung bei nur genügend großer Zahl von Beispielen ein eindeutiges Hilfsmittel zur altersmäßigen Einstufung der Äcker vorliegt, dessen Aussage nicht mehr durch ohnehin seltene Scherbenstreufunde gestützt zu werden braucht, versagt die Methode in den Unkrautgesellschaften der Getreide ganz.

Auch Urnenfriedhöfe gaben sich in Hackfrucht-Unkrautgesellschaften, die in einer eigenen „Friedhofsstufe" bisher nur in der Gemarkung Schwabstedt, Kr. Husum, studiert werden konnten, zu erkennen.

Außer den in Leese kartierten Ackerstufen wurden dort in der heute unbesiedelten Feldflur auch Gesellschaftsstufen gefunden, die in ihrer Artenverbindung mit denen der alten Gärten des Dorfes genau übereinstimmen. Eine große Menge von Scherben und andere ausgesprochene Siedlungshinterlassenschaften weisen solche Flächen meist als ehemalige Siedlungen aus. In ihrer flächenhaften Ausdehnung entsprechen diese „Siedlungsstufen" der dichtesten Scherbenstreuung, die außerhalb derselben sehr schnell nachläßt. Damit konnten eine Reihe von kaiserzeitlichen Einzelgehöften vor allem am Rande der Weseraue auf der Terrassenböschung, aber auch auf der ebenen Terrassenfläche an Bachläufen, wie auch drei mittelalterliche Dorfwüstungen, ebenfalls kaiserzeitliche Gründungen, in ihrer genauen Ausdehnung festgelegt werden (vgl. J. Tüxen 1958 a).

In ausgesprochenen Trockenjahren wie 1959 können frühgeschichtliche Siedlungen sich auch im Getreide durch besonders

üppig grünen Wuchs der Melde (Chemopodium album) von der grau verbrannten Umgebung abheben, wie in der Nachbarschaft der Liebenauer Grabungsstelle von Herrn Dr. A. Genrich, Landesmuseum Hannover, beobachtet und von uns pflanzensoziologisch untersucht wurde. Darüber hinaus wiesen auch eine Reihe von Zeigerarten auf die mutmaßlichen Hausstellen hin.

„Siedlungsstufen" können jedoch auch auf andere Weise entstehen. Ehemalige Feldgärten- oder Feldscheunenkomplexe, wie sie beide für das Mittelwesergebiet bezeichnend waren, verraten sich noch heute, wenn sie etwa 100 oder mehr Jahre bestanden haben, durch die „Siedlungsstufe" der Unkraut-Gesellschaft und können nur am Fehlen von Siedlungsresten von echten Wüstungen unterschieden werden. Wenn auch oft alte Flurkarten noch die alten Scheunenviertel oder die Gärten auf diesen Stellen zeigen, ist ein gründliches Absuchen der gefundenen Orte der Siedlungsstufen auf Scherben um so notwendiger, als nur das die altersmäßige Einstufung der Wüstung erbringen kann. Die pflanzensoziologische Aussage allein ergibt wohl das Vorhandensein einer ehemaligen Siedlung, sie kann aber nicht datieren.

Wenn die so gefundenen und in ihrem Alter und in ihrer Lebensdauer festgelegten Wüstungen nicht zu dicht beeinander liegen, können sie wiederum die dazugehörigen, an der alten (oder auch jungen) Ackerstufe erkannten Ackersysteme datieren helfen, so daß in so günstigen Fällen die Karte früherer Wirtschaftszustände wesentlich genauer wird. Sie umfaßt dann den wirtschaftlich bedeutenderen Teil der vom Menschen genutzten Flächen, kann jedoch das Plaggenmatt, d. h. die plaggenliefernde Heide von der Waldweide und dem Grünland und dem mehr oder weniger unberührten Walde noch nicht trennen.

In den heutigen Dörfern selbst können durch Eichung der Garten-Unkrautgesellschaften stets die älteren Höfe von den jüngeren geschieden werden, was bei Zuwanderung aus Wüstungen durchaus von Bedeutung sein kann. Die „Gartenstufen" haben wohl in jeder Unkrautgesellschaft andere Altersgrenzen, die aber in einem Dorf, das in der Regel von ein und derselben

Unkrautgesellschaft besiedelt wird, einheitlich wird. Die wichtigste Altersgrenze in Leese liegt bei 1520 (± 20 Jahre).

Die älteste Gartenstufe, die also den Dorfkern mit Gärten oder Gehöften anzeigt, die schon vor 1520 an Ort und Stelle lagen, wird manchmal auch in wenigen Metern Breite, dafür aber auch durch mehrere Gärten der Zone der jüngeren Gartenstufe sich hinziehend angetroffen und zeigt dann ehemalige Wege an, deren Verlauf wenigstens auf der Fläche des heutigen Dorfes mit geringfügigen Interpolationen verfolgt werden kann.

In Groß-Hesepe (Kr. Lingen) ließen Gartenstufen der Unkrautgesellschaften den Verlauf eines heute vergessenen Emsarmes erkennen, der den ältesten Dorfkern mit einem ebenso durch Unkrautgesellschaften abzugrenzenden wohl sächsischen Heiligtum von jüngeren Ausbauten abtrennte (J. Tüxen 1958 a).

Solche weitreichenden Aussagen mit Hilfe geeichter Ackerunkrautgesellschaften sind nur möglich in den auf sandigen Böden des Flachlandes wachsenden Pflanzengesellschaften. Die Ackerbau- und noch mehr die Siedlungstätigkeit des Menschen reicherte solche Böden mit Nährstoffen, vor allem Phosphat und wohl auch besonders stickstoffhaltigem Humus an und speicherte sie in günstiger Form, so daß jahrhundertelang ausreichende Ernten erzielt wurden (J. Tüxen 1958 a, S. 46 ff.). Die von Lorch (1939) erarbeitete bekannte Phosphatmethode zum Wüstungsnachweis macht sich die Phosphatanreicherung zunutze; sie arbeitet jedoch nur punktförmig. Der große Vorteil der pflanzensoziologischen Methode liegt bei gleicher Leistung darin, daß sie flächenhaft meist ohne jede Interpolation zu kartieren gestattet. Eine lückenlose Karte wird allerdings erst nach drei bis vier Jahren erhalten, wenn auf allen Parzellen einmal Hackfrüchte angebaut wurden.

Diese Nährstoffsammlung und -festlegung durch Plaggendüngung oder Siedlungstätigkeit auf armen Böden, die ohne den Einfluß des Menschen vom Eichen-Birken- oder vom Buchen-Eichenwald besiedelt sein würden, zeigt sich auch in der eingangs beschriebenen Umwandlung dieser Wälder in Richtung

auf Eichen-Hainbuchenwälder. Diese anspruchsvollen Waldgesellschaften, die von Natur aus auf reicheren Böden wachsen, zeigen ebenso wie ihre Ersatzgesellschaften in den Hackfruchtfeldern solche Acker- und Siedlungsstufen nur undeutlich. Eine Umwandlung in andere Assoziationen wie bei den Gesellschaften der armen Sandböden findet nicht statt. Die Zeigerarten der anthropogen erzeugten Anreicherungsstufen in den anspruchslosen Unkrautgesellschaften haben ihr Optimum in den anspruchsvolleren Assoziationen, in denen sie von Natur aus in jüngeren Beständen, die hier nicht nährstoffärmer zu sein brauchen, ebenso wachsen wie in älteren. Düngung mit Heideplaggenmist ist in den von Natur aus anspruchsvollen Unkrautgesellschaften nicht nachweisbar, da eine Anhäufung von humushaltiger Substanz von ungünstiger Humusform durch die größere biologische Aktivität dieser Böden (Regenwürmer) zunichte gemacht würde. Die Anwendung der Plaggendüngung ist hier auch sehr unwahrscheinlich, weil die von Natur aus reichen Böden durch den minderwertigen Heidehumus eher verdorben worden wären.

Als eine andere Art, den Nährstoffentzug durch die Ernten auszugleichen, ist, von der Düngung mit Gras- und Waldplaggen abgesehen, sicher das Mergeln anzusehen. Wo Mergel nicht gefunden wurde, mußte notgedrungen die Brache als einzige Möglichkeit, dem Boden Ruhe zu gönnen, angewendet werden. In späterer Zeit, wohl erst nach der Jahrtausendwende, setzte sich dann auf den schweren Böden die geregelte Brache meist in Form einer ausgesprochenen Dreifelderwirtschaft durch, der auf den leichten Böden die Einfeldwirtschaft als ewiger Roggenbau mit Plaggendüngung gegenüberstand.

Um ein genaueres Landschaftsbild früherer Zeiten entwerfen zu können, wie es für die Geschichtsforschung als Hintergrund ihrer Untersuchungen über die Lebensweise des historischen Menschen von größtem Wert ist, müssen noch andere Wege als die beschriebenen eingeschlagen werden. Die bisher geschilderten Methoden erlauben die rein topographische Festlegung von Siedlungen und Äckern früherer Epochen, aber sie sagen noch nichts über den Landschaftscharakter, den der Mensch vorfand

und nach seinen Bedürfnissen mehr oder weniger bewußt zu formen suchte. Wir brauchen also die Kenntnis der natürlichen Waldgesellschaften, die der Mensch vernichtete, und schließlich wird dann die Frage zu beantworten sein, welche Vegetationseinheiten durch die Einflüsse des wirtschaftenden Menschen an die Stelle dieser Wälder getreten sind, und wie sich diese „Ersatz-Gesellschaften" weiterentwickelt haben.

Um bei der Vielzahl von Pflanzengesellschaften zu einfachen und klaren Beziehungen zwischen menschlichem Einfluß und Vegetation zu kommen, ist der Begriff der „potentiellen natürlichen Vegetation" eingeführt worden (R. Tüxen 1957 a). Darunter wird der Zustand der Vegetation verstanden, der sich einstellen würde, wenn der menschliche Einfluß schlagartig ausgeschaltet gedacht werden könnte. Solche Gesellschaften, die in unseren Breiten heute fast immer Waldgesellschaften sein würden, sind in der Regel selten verwirklicht und werden oft nur gedacht.

Die potentiellen natürlichen Waldgesellschaften des nw-deutschen Flachlandes seien hier kurz aufgezählt. Auf den armen altdiluvialen Sand- und lehmigen Sandböden würden Eichen-Birkenwald (Querco-Betuletum) und Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) in trockenen und feuchten Ausbildungen wachsen. Beide sind sowohl in ihrer floristischen Zusammensetzung als auch in ihrem Leistungsvermögen nahe verwandt. Auf dem lehmigen Böden, die z. B. aus Flottsand entstanden oder, wie um Stolzenau, sich aus den Ablagerungen der würmeiszeitlichen Weser auf der heutigen Niederterrasse gebildet haben, würden frische Buchenmischwälder (Querco-Carpinetum asperuletosum) wechselnder Zusammensetzung siedeln. In den Bachtälern werden anspruchsvolle, Feuchtigkeit oder Nässe ertragende Eichen-Hainbuchenwald- und Erlenbruch-Gesellschaften stocken, wenn die Gewässer aus einem mit reichen Waldgesellschaften besiedelten Gebiet herkommen. Wird das Oberlaufgebiet jedoch von Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwäldern umgeben, würden in den Auen anspruchslosere Eichen-Hainbuchenwälder oder Erlenbrüche vorherrschen.

Die Lagebeziehungen der Ortschaften zu den Waldgesell-

schaften untersuchte als erster Ellenberg. „Abgesehen von den Nordseemarschen, den Hochmooren und dem Harz liegen sämtliche Siedlungen NW-Deutschlands, soweit ihr Aufbau nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten und vor der Intensivierung im 19. Jahrhundert erfolgte, auf dem Boden des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes" (Ellenberg 1937, S. 216). Während der pflanzensoziologischen Kartierung NW-Deutschlands durch R. Tüxen und seine Mitarbeiter in der Zeit von 1931 bis 1939 ist dies an vielen Orten bestätigt worden. Der naheliegende Schluß jedoch, den Ellenberg und nach ihm Barenscheer (1939) aus dieser Beobachtung zogen, daß nämlich alle diese Siedlungen auch in dieser Waldgesellschaft b e g r ü n d e t worden seien, erwies sich als nicht überall haltbar. Die Aussage Ellenbergs sei darum zunächst etwas abgeändert. Die potentielle natürliche Vegetation anstelle der heutigen Siedlungen würde heute nicht allein der feuchte, sondern in der Mehrzahl der Fälle auch der trockene Eichen-Hainbuchenwald sein. Solche Wälder können nur auf halbwegs natürlich bewaldeten totalen Ortswüstungen studiert werden, wurden es aber bisher nicht, weil solche Wüstungen in der weiteren Umgebung Stolzenaus anscheinend nicht vorkommen. So ist auch die Artenzusammensetzung dieses trockenen Eichen-Hainbuchenwaldes bisher unbekannt.

Die Frage aber, in welcher realen oder potentiellen natürlichen Waldgesellschaft die Ortschaften tatsächlich begründet worden sind, ist nicht einfach zu beantworten. Es genügt nicht, die heutige potentielle Waldgesellschaft auf den Siedlungsplätzen festzustellen, sondern die Untersuchung muß von vornherein auf die frühere potentielle natürliche Waldgesellschaft ausgerichtet sein. Glücklicherweise ist diese gerade in Ortschaften ungleich leichter festzustellen als die heutige, die kaum einmal in Spuren realisiert ist. Die von R. Tüxen (1957a) entwickelten Methoden, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann, erlauben in NW-Deutschland durch ein gleichmäßig enges Netz von Bodenprofilen innerhalb der Siedlungen die vor der Anlage des Ortes real oder potentiell vorhanden gewesene Waldgesellschaft festzustellen.

Ein großer Teil der nw-deutschen Flachlanddörfer sind nach den Beobachtungen des Verfassers an Stelle des Eichen-Birkenwaldes oder des Buchen-Eichenwaldes begründet worden. Der heute nach dem Wüstwerden dort sich einstellende Eichen-Hainbuchenwald ist also ebenso künstlich wie die Ackerunkraut-Gesellschaften auf Wüstungen, was bisher nur von wenigen Pflanzensoziologen erkannt wurde (vgl. Prügel 1941, R. Tüxen 1954 a, Doing Kraft 1955, Lohmeyer 1949, Zonneveld 1959).

Auf dem Meßtischblatt Stolzenau ist für alle (insgesamt 75) bekannten Dörfer, Einzelhöfe und Wüstungen die potentielle natürliche Waldgesellschaft vor der Ortsgründung festgestellt worden. An Stelle des Eichen-Birkenwaldes lagen 37 %, an Stelle des Buchen-Eichenwaldes fanden sich 48 %, und nur 16 % aller Siedlungen sind an Stelle des Eichen-Hainbuchenwaldes angelegt worden. Wie man seit langem weiß, wohnten z. B. die neolithischen Siedler NW-Deutschlands vorwiegend auf den trockenen Dünen, auf denen man den reinen Eichen-Birkenwald (Querco-Betuletum typicum) als potentielle natürliche Vegetation annehmen muß. Derartige Siedlungsplätze spielen etwa im Mittelalter gar keine Rolle mehr. So lag eine Gliederung der untersuchten Siedlungen nach ihrer Gründungszeit nahe. Historische Untersuchungen nach modernen Methoden fehlen für den Mittelweserraum völlig. Nach einer fünfjährigen Beschäftigung mit der Methodik solcher Datierungsfragen darf ein vorsichtiges Urteil gewagt werden, zumal auch umfangreiche früh- und vorgeschichtliche Funde vorliegen, für deren Datierung ich Herrn Kustos Dr. A. Genrich vom Landesmuseum Hannover, vor allem aber Herrn J. Gutmann, dem Leiter des Heimatmuseums Nienburg, zu aufrichtigem Dank verpflichtet bin. Wenn solche Studien mit der nötigen Gründlichkeit betrieben werden sollen, erfordern sie sowohl für die Kartierung der „Urlandschaft" als auch für die Datierung der Siedlungen sehr viel Zeit. Darum kann auch die noch verhältnismäßig geringe Zahl von Beispielen noch keine endgültigen Ergebnisse liefern; sie weist aber doch gewisse nicht zu übersehende Tendenzen auf (Tab. 1).

**Tab. 1. Prozentuale Verteilung der Siedlungen des Mbl. Stolzenau in verschiedenen Waldgesellschaften z. Z. ihrer Anlage**

| | Zahl der Siedlungen | Im reinen Eichen-Birkenwald (%) | Im reinen Buchen-Eichenwald (%) | Im frischen Buchen-Mischwald (%) | Im feuchten Eichen-Hainbuchenwald (%) |
|---|---|---|---|---|---|
| Jungsteinzeit | 4 | **100** | — | — | — |
| Bronzezeit | 4 | **50** | 25 | — | 25 |
| Frühe Eisenzeit (750 v. Chr. — Zeitw.) | 11 | **55** | 27 | — | 18 |
| Kaiserzeit u. ält. Ortsnamen (Zeitw. — 500 n. Chr.) | 24 | 29 | **71** | — | — |
| 1. Rodungsperiode (500 — 1000 n. Chr.) | 7 | 29 | **43** | 28 | — |
| Mittelalt. Ausbau (ab 1000 n. Chr.) | 25 | 12 | **60** | 16 | 12 |
| Gesamt | 75 | | | | |

Die erwartete Lage der ältesten bekannten Dauersiedlungen im Neolithikum im Eichen-Birkenwald der Dünen und Sandrücken wird bestätigt. Doch schon in der Bronzezeit bis in die sehr frühe Eisenzeit wird erstmalig der feuchte Eichen-Hainbuchenwald in seiner feuchten Ausbildung, der damals allerdings trockener gewesen sein dürfte, in allen bis jetzt bekannten Fällen in Bachtälern besiedelt. Daneben treten auch Wohnplätze im Buchen-Eichenwald auf, die möglicherweise jedoch erst in der frühen Eisenzeit in Gebrauch kamen. Eine der bronzezeitlichen Siedlungen im Buchen-Eichenwald, die bekannte Bronzegießerwerkstatt bei Schinna (Jacob-Friesen 1940), muß vielleicht besser außer Betracht bleiben, da sie möglicherweise keine landwirtschaftliche Wirkung ausgeübt hat. In der frühen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit, zu der die Schicht der ältesten Ortsnamen gerechnet wird, werden im Eichen-Hainbuchenwald keine Siedlungen mehr angelegt, und das Hauptgewicht der Ortsgründung verlagert sich endgültig auf den reinen (trockenen) Buchen-Eichenwald. Der reine (trockene) Eichen-Birkenwald spielt von etwa 500 n. Chr. als Siedlungsboden gar keine Rolle mehr, wird immer seltener gewählt und wird vom Buchen-Eichenwald und erstmalig vom

frischen Buchenmischwald abgelöst. Im zweiten Jahrtausend wird diese Verlagerung des Siedlungsbodens noch deutlicher. Im Laufe des 12. Jahrhundertes treten nach langer Pause auch wieder Siedlungen im feuchten Hainbuchenwald auf. Wie weit diese Gesetzmäßigkeit für NW-Deutschland insgesamt gilt, müssen weitere Untersuchungen klären.

Wo aber, wie im s-niedersächsischen Hügel- und Bergland, andere Pflanzengesellschaften als im Flachland die Vegetation zusammensetzen, herrschten auch andere Gesetzmäßigkeiten bei der Auswahl des günstigsten Siedlungsgrundes. Zwei große Vegetationskomplexe wechseln im Hügellande miteinander ab, die Wuchsgebiete des Buchen-Eichenwaldes (Fago-Quercetum) und die der trockenen Eichen-Hainbuchenwälder auf Löß (Querco-Carpinetum typicum) und auf Kalk (Querco-Carpinetum primuletosum), die in den Tälern vom feuchten und nassen Eichen-Hainbuchenwald (Querco-Carpinetum athyrietosum und filipenduletosum), frischen Buchen-Mischwäldern (Querco-Carpinetum asperuletosum) und verwandten Waldgesellschaften durchzogen werden. In größeren Höhenlagen werden sie abgelöst durch das Wuchsgebiet des Hainsimsen-Buchenwaldes (Luzulo-Fagetum) und des Perlgras-Buchenwaldes (Melico-Fagetum), in das in den oberen Talenden der frische Buchen-Mischwald hinaufreicht.

Eine gleichartige Untersuchung wie auf dem Meßtischblatt Stolzenau über die Beziehung zwischen Gründungszeit der Siedlungen und ihrer Lage in bestimmten Waldgesellschaften wurde für die Umgebung von Göttingen möglich, nachdem die eine Voraussetzung durch eine Studie von Müller-Wille (1948), die andere aber durch die Karte der potentiellen natürlichen Vegetation (Preising 1956) gegeben war. Im nw-deutschen Hügellande bestehen zwischen Naturlandschaft, der die heutige potentielle natürliche Vegetation entspricht, und einer früheren potentiellen natürlichen Vegetation — vorausgesetzt, man geht nicht in zu frühe waldgeschichliche Zeitabschnitte zurück — nur geringe Unterschiede. Allerdings hatte eine jungsteinzeitliche Siedlungsperiode, die größere Flächen um Göttingen erfaßt hat, wenigstens in der unmittelbaren Siedlungsumgebung deutliche

Erosionserscheinungen zur Folge (Scheffer u. Meyer, 1958). Darum darf man hier statt der früheren potentiellen natürlichen Vegetation nur mit Vorbehalt die heutige in die aufzustellende Gleichung einsetzen und erhält Ergebnisse, die in Tab. 2 dargestellt sind.

**Tab. 2. Verteilung der Siedlungen der Umgebung von Göttingen in verschiedenen Waldgesellschaften z. Z. ihrer Gründung**

| | Zahl der Siedlungen | Im Kalk-Eichen-Hainbuchenwald | Im reinen Eichen-Hainbuchenwald | Im frischen Buchen-Mischwald | Im feuchten Eichen-Hainbuchenwald |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 400 n. Chr. | 5 | — | — | 5 | — |
| 400 bis 800 n. Chr. | 10 | 4 | 4 | — | 2 |
| 800 bis 1200 n. Chr. | 1 | — | 1 | — | — |
| Gesamt | 16 | | | | |

Trotz der geringen Zahl der Beispiele wird doch ein vollständiger Wechsel des Siedlungsgrundes vom allein besiedelten frischen Buchen-Mischwald in der Zeit bis 400 n. Chr. vor allem zu trockenen Waldgesellschaften, die zum Teil auf hoch anstehendem Kalk liegen, zu einem kleineren Teil aber auch zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald in der Zeit von 400—800 n. Chr. deutlich. Der Übergang in den feuchten Eichen-Hainbuchenwald findet etwa um die gleiche Zeit statt wie auf dem Meßtischblatt Stolzenau (500—1000 n. Chr.). So darf man hier vielleicht eine allgemeine, klimabedingte Erscheinung sehen, die sowohl für das Flachland wie auch für das Bergland mit ihren sehr verschiedenen Waldgesellschaften Gültigkeit hat.

Das in den letzten Jahrzehnten sehr zahlreich gewordene einschlägige Schrifttum berücksichtigt in oft sehr gründlicher Weise die Lage der alten Siedlungen in der Landschaft. Die Lagebeziehungen der Altfluren, der ältesten Äcker werden jedoch, wenn überhaupt, nur von den Autoren, die sich mit früh- und hochmittelalterlicher Siedlungsgeschichte beschäftigen, grob umrissen. Ältere vor- und frühgeschichtliche Äcker sind in Deutschland erst sehr wenig bekannt. In Dänemark (Hatt 1949),

in Großbritannien und in Holland (van Giffen 1940/41) sind seit einigen Jahrzehnten solche alten Feldsysteme als *„celtic fields"*, oder *„oldtids agre"* gründlich studiert worden. Vor allem in Holland wird solchen Fragen auch von bodenkundlicher Seite große Beachtung geschenkt (Wieringa 1958). Erst kürzlich sind auch in Deutschland die ersten *celtic fields* aufgefunden. Schäfer (1954) und Jankuhn (1955) berichten von solchen Systemen in Schleswig, von denen bereits die Rede war. Born beschrieb ganz entsprechende Äcker, die er mit einem guten deutschen Wort „Kammerfluren" nennt, aus dem Westerwald (1957). Diese Äcker liegen heute, soweit sie noch erkennbar sind, entweder unter Wald oder aber auch unter Heide. Gerade in NW-Deutschland ist aber der Wald vielfach umgestaltet und in Kiefernforsten verwandelt, die Heide kultiviert und umgepflügt, so daß die alten Begrenzungen der Äcker wohl fast überall unwiederbringlich verloren sind. Es ist also nicht verwunderlich, wenn bis heute keine „Kammerfluren" in NW-Deutschland gefunden worden sind.

Mit Hilfe der pflanzensoziologischen Arbeitsweise kann aber wenigstens das Vorhandensein solcher und jüngerer Äcker in größeren Gebieten kartiert werden, wenn auch über die Parzellenform nichts ausgesagt werden kann. Auch ihre Lage anstelle bestimmter ehemaliger Waldgesellschaften läßt sich selbst unter mächtigen Plaggenböden leicht durch die Kontrolle der Bodenprofile nachprüfen und mit der früheren potentiellen natürlichen Vegetation mittelalterlicher Äcker vergleichen. Zur Auffindung dieser relativ jungen Äcker wurden die von den Siedlungshistorikern und -geographen benutzten und vielfach beschriebenen Methoden verwendet. Für das Meßtischblatt Stolzenau ergab sich so eine ähnliche zeitliche Verteilung auf die Waldgesellschaften wie bei den Siedlungen, die in Tab. 3 dargestellt ist.

Die vermuteten Kammerfluren lagen im Wuchsgebiet des Eichen-Birkenwaldes und werden erst in der frühen Eisenzeit zum Teil durch Äcker im Buchen-Eichenwald abgelöst. In den ersten nachchristlichen Jahrhunderten nehmen die Rodungen im Eichen-Birkenwald weiter ab und werden dafür im Buchen-

**Tab. 3. Prozentuale Verteilung des Ackerlandes auf dem Mbl. Stolzenau in verschiedenen Waldgesellschaften z. Z. seiner Anlage**

| | Zahl der Acker-flächen | Im reinen Eichen-Birken-wald (%) | Im reinen Buchen-Eichen-wald (%) | Im frischen Buchen-Misch-wald (%) | Im feuchten Eichen-Hainbuchen-wald (%) |
|---|---|---|---|---|---|
| Jungsteinzeit | 3 | **100** | — | — | — |
| Bronzezeit | 4 | **100** | — | — | — |
| Frühe Eisenzeit (750 v. Chr. — Zeitw.) | 11 | **55** | 45 | — | — |
| Kaiserzeit u. ält. Ortsnamen (Zeitw. — 500 n. Chr.) | 27 | 30 | **70** | — | — |
| 1. Rodungsperiode (500 — 1000 n. Chr.) | 7 | 14 | **57** | 29 | — |
| Mittelalt. Ausbau (ab 1000 n. Chr.) | 26 | 23 | **62** | 15 | — |
| Gesamt | 78 | | | | |

Eichenwald sehr vorangetrieben. Erst unter den späten Karolingern werden die ersten Buchen-Mischwälder beseitigt und deren Standorte ackerbaulich genutzt. Auch die ausgedehnten Gebiete, die nw Stolzenaus in Voigtei von der natürlichen feuchten Erica-Heide bedeckt waren, wurden zur gleichen Zeit unter Anwendung besonderer Maßnahmen (vgl. v. Raupach 1955, R. Tüxen 1957b, J. Tüxen 1958a) in Kultur genommen. Der Eichen-Birkenwald lieferte in der Zeit von 500 bis 1000 n. Chr. nur sehr wenig, später jedoch auf Kosten der Äcker im Buchenmischwald anscheinend wieder etwas mehr Ackerland. Äcker im Wuchsgebiet des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes hat es wohl zu keiner Zeit gegeben, jedenfalls keine von so langem Bestand, daß sie noch heute mit Hilfe pflanzensoziologischer oder siedlungskundlicher Methoden erkennbar wären. Diese Standorte waren vielmehr stets der Waldweide und später dem Grünland vorbehalten.

Auch für den Raum um Göttingen lassen die von Müller-Wille (1948) veröffentlichten Karten wenigstens für die älteren Zeitabschnitte eine zeitliche Ordnung der zu Ackerrodung ausgewählten Waldgesellschaften zu (Tab. 4).

**Tab. 4. Prozentuale Verteilung des Ackerlandes der Umgebung von Göttingen in verschiedenen Waldgesellschaften z. Z. seiner Anlage**

| | Zahl der Acker-flächen | Im Kalk-Eichen-Hainbuchen wald (%) | Im reinen Eichen-Hainbuchen wald (%) | Im frischen Buchen-Misch-wald (%) | Im feuchten Eichen-Hainbuchen-wald (%) |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 400 n. Chr. | 5 | 20 | **60** | 20 | — |
| Kernfluren 400 bis 800 n. Chr. | 15 | 33 | **47** | 13 | 7 |
| Erweiterungsfluren 400 bis 800 n. Chr. | 11 | 9 | **46** | **45** | — |
| Gesamt | 31 | | | | |

Für die Anlage der Kernfluren waren hier vor und nach 400 n. Chr. die gleichen Gesichtspunkte maßgebend. Wir finden die Hauptmasse der Äcker durch viele Jahrhunderte hindurch im reinen (trockenen) Eichen-Hainbuchenwald, daneben eine nicht geringe Zahl anstelle des Primel-Eichen-Hainbuchenwaldes auf Kalk und des frischen Buchenmischwaldes. Ausnahmsweise scheinen auch die trockensten Ränder des feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes gerodet worden zu sein. Vergleicht man aber die Erweiterungsfluren der Zeit von 400 bis 800 mit den gleichaltrigen neuangelegten Kernfluren, so zeigen sich doch erhebliche Unterschiede. Vor allem als Kernflur wurde das Wuchsgebiet des Primel-Eichen-Hainbuchenwaldes benutzt, während dasjenige des frischen Buchenmischwaldes zur Anlage von Erweiterungsfluren diente. Das für Kernfluren und Erweiterungsfluren verwendete Wuchsgebiet des reinen Eichen-Hainbuchenwaldes steht auch in seinen Standortsansprüchen in der Mitte zwischen demjenigen des Primel-Eichen-Hainbuchenwaldes und des Buchenmischwaldes, das als Standort von Kernfluren die geringste Rolle spielt, aber möglicherweise zum Anbau besonderer Feldfrüchte, die auf den trockeneren Kernfluren nicht so gut gediehen, bevorzugt wurde.

Zur Deutung der aufgezeigten Zeit-Lage-Beziehungen der Äcker und Siedlungen ist die Kenntnis der landwirtschaftlichen Arbeitsweisen in den verschiedenen Zeiten notwendig. Umgekehrt wird dem historisch-landwirtschaftlich Geschulten das Wissen um die potentielle natürliche Pflanzengesellschaft, in

deren Bereich bevorzugt Äcker angelegt worden sind, wiederum zu neuen Einblicken verhelfen können.

Die Kenntnis der zu verschiedenen Zeiten für Siedlung und Ackerbau ausgewählten Waldgesellschaften in einer Landschaft vermitteln in Verbindung mit einer Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation für jede Epoche eine Vorstellung von der Verteilung der besiedelten Räume eines Landes. Wo aber Lage und Ausdehnung des Ackerlandes und der Siedlungen ebenfalls bekannt sind, läßt sich das wirkliche Aussehen der „Altlandschaft", also des Zustandes einer Landschaft zu irgendeinem bestimmten früheren Zeitpunkt, noch schärfer erkennen. Auf einer genauen topographischen Unterlage ist die Vegetationskarte mit ihrer Vielzahl von Aussagemöglichkeiten über die Eigenschaften und das Leistungsvermögen der Standorte das genaueste und vollständigste Abbild einer Landschaft. Das gilt zunächst für die Karten der heutigen realen Vegetation.

Wenn es möglich ist, die Pflanzengesellschaften früherer Zeiträume u. a. genügend genau in ihrer Artenverbindung zu erkennen und sie mit den heutigen zu vergleichen, ihre Verbreitung zu kartieren, ihre Beziehungen zum Standort zu deuten und ihre Ertragsleistung anzugeben, darf man diese Aussage über die Karte der heutigen realen Vegetation auf eine solche der früheren realen Vegetation mit geringfügigen Einschränkungen übertragen.

Da wir bald verschiedene Altlandschaftskarten von Leese, Kr. Nienburg, mit ausführlichen methodischen Darlegungen vorzulegen hoffen, braucht hier auf diese Probleme nur kurz eingegangen werden. Von der frühen Eisenzeit an kann wenigstens für die natürlichen Pflanzengesellschaften eine weitgehende Konstanz im Artenbestand vorausgesetzt werden, während sich die menschlich bedingten Ersatzgesellschaften des Acker- und Grünlandes erst allmählich herausgebildet haben. In älteren Epochen werden die Ergebnisse der Pollenanalyse zu naturgemäß ungenaueren Aussagen über die floristische Zusammensetzung der Waldgesellschaften herangezogen werden müssen.

Die Grenze zwischen den intensiv ackerbaulich gegen die extensiv oder gar nicht genutzten Flächen der Feldmark ergibt

die Kartierung der Ackerstufen in den Unkrautgesellschaften. Eine weitere topographische Abgrenzung der wirtschaftsbedingten Vegetationsformen wie Heide (die als Erica-Heide auch natürlich sein kann) und Grünland oder Waldweide und des natürlichen Waldes ist mit Hilfe pflanzensoziologischer Methoden bisher erst in Ausnahmefällen möglich, scheint aber grundsätzlich durchführbar.

Unter der für die natürlichen Waldgesellschaften gültigen Voraussetzung, daß die früheren Gesellschaftszustände den heutigen entsprechen, dürfen auch die gleichen Standortseigenschaften und Nutzungsqualitäten, etwa für die Waldweide, angenommen werden. In den landwirtschaftlich bedingten Wiesen- und Ackerunkrautgesellschaften können dagegen in günstigen Fällen unmittelbar die Erträge angegeben werden, so daß auf den unsicheren Umweg, über den Standort auf seine Leistung zu schließen, verzichtet werden kann.

Im Jahre 1684 wurde in den Rohrglanzgras-Wiesen (Alopecurus geniculatus-Rumex crispus-Ass., Subass. von Phalaris arundinacea) des Wesertales, die an Stelle von natürlichen Weiden-Auwäldern wachsen, im Mittel von 21 Beispielen 2,0 Fuder Heu/ha geerntet. In den wenig höher gelegenen Fuchsschwanz-Glatthaferwiesen (Arrhenatheretum alopecuretosum), die an die Stelle eines eschenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes oder des Eschen-Ulmen-Auwaldes (Fraxino-Ulmetum) getreten sind, wurden dagegen 3,2 Fuder/ha (36 Beispiele) eingebracht (Contributionsbuch und Satzung der Dorffschaft Leese, 1684, eingesehen bei Fräulein M. Hillmann, Leese Nr. 6). Heute werden auf beiden Wiesengesellschaften etwa 5 Fuder (alte Pferdewagen) geerntet.

Die Feuchtwiesen an Stelle des nassen Eichen-Hainbuchenwaldes auf der Weserterrasse (Bromus racemosus-Senecio aquaticus-Ass., Subass. v. Carex fusca, Typ. Var.) brachten ebenfalls 2,0 Fuder (47 Beispiele), während die das Erlenbruch der Meerbachniederung ersetzenden Feuchtwiesen (Bromus racemosus-Senecio aquaticus-Ass., Subass. v. Carex fusca, Var. v. Comarum) im Mittel von 51 Beispielen 3,6 Fuder lieferten. Einige dieser Meerbachwiesen waren damals noch in sehr

schlechtem Zustand und dürften wohl eher zu den feuchten Borstgrasrasen (Nardo-Gentianetum pneumonanthis) gehören. In der Tat zeigt die Häufigkeitsverteilung der Erträge dieser Gruppe ein zweites geringeres Maximum bei 2,4 Fuder, das vielleicht diesen Borstgrasrasen zugeordnet werden darf. Den Erträgen des Jahres 1684 von 2,0 und 3,6 Fuder/ha entsprechen heute solche von etwa 4 und 5 Fuder auf den gleichen Wiesen.

Die Erträge des Grünlandes werden noch niedriger, je weiter man in noch frühere Zeiten zurückgeht, da die Wiesen immer waldähnlicher werden, bis zu einem Zeitpunkt, wo sie noch nicht gemäht wurden, sondern erst beweidete Wälder darstellten.

Günstiger sind dagegen Erträge der Äcker auszuwerten, da von ihnen anzunehmen ist, daß sie von der Einführung der Plaggenwirtschaft bis zu ihrem Ende nur unwesentlich angestiegen sind.

Wir fanden bisher aber nur einige wenige orientierende Angaben von den Feldern (Veronico-Fumarietum) eines einzigen Bauern (Hillmann, Leese Nr. 6) in der Wesermarsch von Leese aus den Jahren 1865—70. Für Weizen ergaben sich bei Zugrundelegung von 20,0 kg pro Himbten 7,5 dz/ha, denen nach Walther (1954) auf den gleichen Standorten (gemessen an der Unkrautgesellschaft) heute 29,3 dz gegenüberstehen. Die Gersteerträge lagen, für den Himbten 18,3 kg gerechnet, bei 11,7 dz/ha gegenüber 28,0 dz/ha auf den heutigen Feldern. Von den Feldern der Geest, die vor allem mit Roggen bebaut waren, liegen leider keine Zahlen vor.

Solche Ertragsangaben, systematisch gesammelt und auf die zugehörigen Pflanzengesellschaften bezogen, gestatten im Vergleich mit der Größe der Nutzfläche aufschlußreiche Ausblicke auf die Viehhaltung, ja auf die menschliche Ernährung in Dorf und Stadt. Möglicherweise ergibt sich hier ein neuer Ansatzpunkt, die Agrarkrise zu beleuchten, die nach der begründeten Ansicht von Abel (1955) ausschlaggebend am Zustandekommen der mittelalterlichen Wüstungen beteiligt war.

Schon durch rein pflanzensoziologische Schwierigkeiten be-

dingt, muß die Rekonstruktion der realen Vegetation in der Altlandschaft desto ungenauer werden, je früher diese angesetzt wird. Das gleiche gilt von der Rekonstruktion der Topographie. Diesen Schwierigkeiten läßt sich einmal durch die Wahl eines kleineren Maßstabes wenigstens für Karten älterer Zeiten, zum anderen aber auch durch eine Zeitwahl, welche diese Ungenauigkeiten möglichst klein hält, begegnen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß beide Möglichkeiten durchaus gangbar sind und brauchbare Ergebnisse liefern.

Jede Vegetationskarte einer Altlandschaft beruht auf der Grundlage der früheren potentiellen natürlichen Vegetation, auf der durch Signaturen die topographischen Gegebenheiten wie Dorf, Ackerland, Wiesen, Heide, Moor und Wald dargestellt werden. Zur Konstruktion der früheren potentiellen natürlichen Vegetation bleibt von den durch R. Tüxen (1957 a) beschriebenen Methoden zur Erfassung der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation nur die Aufgrabung möglichst vieler Bodenprofile, die vor allem auf Flächen mit ausgedehnten Plaggenböden allein richtige Aussagen zu machen imstande sind. Weitere wichtige Hilfsmittel sind darüber hinaus ältere topographische Karten, in denen z. B. heute zugefüllte oder planierte Bachtäler oft noch dargestellt sind. Eine solche Karte ohne die topographischen Signaturen gibt die Vegetation des letzten vom Menschen unbeeinflußten Zustandes, d. h. der Urlandschaft, allerdings ohne Angabe des letzten Gültigkeitszeitpunktes wieder. Sie ist gewissermaßen vielschichtig, da der Übergang von der letzten unbeeinflußten Urlandschaft in dicht beieinanderliegenden Räumen zeitlich stark voneinander abweichen kann, und muß darum für die historische Auswertung in ihre Einzelschichten zerlegt werden. Das geschieht einmal mit Hilfe rein historisch-geographischer Methoden, d. h. unter Verwendung von älteren Karten und Urkunden, zum anderen in großem Umfange auch durch die hier entwickelten Arbeitsweisen zur Festlegung von Wirtschaftsgrenzen durch Pflanzengesellschaften.

Eine Altlandschaftskarte befähigt für den von ihr beschriebenen Zeitpunkt nun zu zielbewußten Schlüssen über die wirt-

schaftende Tätigkeit des Menschen, die um so weitreichender und genauer werden, je mehr diese Karte von rein landwirtschaftshistorischer Seite ausgewertet wird, d. h. je mehr agrargeschichtliche Erkenntnisse an ihr geprüft werden. Diese Prüfung wird ihren Nutzen haben, gleich ob das Ergebnis im Einzelfall positiv oder negativ ausfällt. Verteilung und Umfang z. B. des Ackerlandes als am stärksten genutzter Teil der Feldmark, das sich nach Ausweis der Altlandschaftskarte um das Jahr 1000 nicht mit dem jüngeren Zustand deckt, der aus der Verbreitung der Langstreifen erschlossen wird, ist ein Ausdruck einer anderen und noch so gut wie unbekannten landwirtschaftlichen Praxis, die in Zusammenarbeit mit der Geschichtsforschung im Bereich des nw-deutschen Flachlandes nunmehr untersucht werden kann. Noch ältere Zustände läßt die gleiche Karte als bereits wüste Äcker erkennen, die an Stelle von Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwäldern in die Völkerwanderungszeit, z. T. im heutigen Wuchsgebiet des Erlenbruches sogar in die späte Bronzezeit datiert werden müssen.

Auf diese Weise wird zum Beispiel deutlich, daß nicht so sehr die zweifellos oft unterschätzte Rodungsfähigkeit des früh- und urgeschichtlichen Menschen für die Verteilung von Siedlungen und Ackerland in der Landschaft ausschlaggebend war. Wahrscheinlich waren für die Lage des Ackerlandes viel mehr die Anbaumethoden (Pflug!) entscheidend, während die Wahl der Ortslage ebenfalls mehr von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt wurde, die es zu erkennen gilt.

Die Aufeinanderfolge von Altlandschaftskarten des gleichen Gebietes zu verschiedenen Zeiten läßt den Wandel im Landschaftsbild unmittelbar und nach der gemeinsamen Interpretation durch Historiker und Pflanzensoziologen auch den Wechsel der Wirtschaftsweisen und der Produktionskraft dieser Landschaft deutlich werden. So sehen wir in der Altlandschaftskartierung nicht nur ein Mittel, das Verständnis der Entwicklung unserer Kulturlandschaften zu fördern, sondern auch die Möglichkeit, der geschichtlichen Forschung einen Rahmen zu geben, in dem ihre Ergebnisse in die lebendige Landschaft hineinprojiziert werden und so eine Vertiefung erfahren.

## Schriften


Abel, W.: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. — Quellen u. Forschungen z. Agrargeschichte I. Stuttgart 1955.

Barenscheer, F.: Siedlungskundliches aus der südlichen Lüneburger Heide. — Schriften Nieders. Heimatbund e. V. 20. Oldenburg i. O. 1939.

Born, M.: Siedlungsentwicklung am Osthang des Westerwaldes. — Marburger Geogr. Schr. 8. Marburg 1957.

Buchwald, K.: Waldgesellschaften und Burgen. — 12. Rundbrief d. Zentralstelle f. Vegetationskartierung. Wiss. Mitt. Hannover 1942.

— Erläuterungen zur Naturlandschaftskarte des Naturschutzgebietes „Blankes Flat" bei Vesbeck und seiner näheren Umgebung. — Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N. F. 4. Stolzenau/Weser 1953.

Doing Kraft, H.: *Over de Invloed van de Mens op de Plantengroei.* II. — *De levende Natuur.* 58, 6. Arnhem 1955.

Ellenberg, H.: Über die Verbreitung der bäuerlichen Wohn- und Siedlungsformen Nordwestdeutschlands in ihrer Beziehung zur Landschaft und zur naturbedingten Wirtschaftsweise. — 5000 Jahre Niedersächsische Stammeskunde. Hannover 1935.

— Über die bäuerliche Wohn- und Siedlungsweise in NW-Deutschland in ihrer Beziehung zur Landschaft, insbesondere zur Pflanzendecke. — Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. Niedersachsens. 3. Hannover 1937.

Firbas, F.: Waldgeschichte Mitteleuropas. 1. — Jena 1949.

Gade, H.: Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz mit den Ansichten der sämtlichen Kirchen und Kapellen beider Grafschaften. — Hannover 1901.

Genrich, A.: Die Bedeutung der Pflanzensoziologie und Bodenkunde für die Urgeschichte. — Angew. Pflanzensoz. 15. Stolzenau/Weser 1958.

Giffen, E. van: *Oudheidskundige aantekeningen over Drentsche vondsten. — Nieuwe Drentsche Volksalmanak.* 7. Assen 1940/41.

Hatt, G.: *Oldtidsagre. — Det Klg. Danske Videnskabernes Selskab, arch. kunsthist. Skrifter.* 2, 1. Kopenhagen 1949.

Jacob-Friesen, K. H.: Der Bronzegießerfund von Schinna, Kr. Nienburg. — Die Kunde. 8, 6. Hannover 1940.

— Einführung in Niedersachsens Urgeschichte. — 3. Aufl. Hildesheim 1939.

Jankuhn, H.: Ausgrabungen auf eisenzeitlichen Äckern im Gehege Außelbeck, Gem. Uelsby, Kr. Schleswig. — Jb. Angler Heimatverein. 19. Kappeln 1955.

Krausch, D.: Wälder und Wiesen im Spreewald in geschichtlicher Entwicklung. Ein Beitrag zur Vegetations- und Wirtschaftsgeschichte der Niederlausitz. — Wiss. Z. d. päd. Hochsch. Potsdam. Math.-Naturw. Reihe. 1, 2. Potsdam 1955.

Lohmeyer, W.: Über das Vorkommen der Elster (Pica p. pica L.) in der Umgebung von Stolzenau/W. — Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N. F. 1. Stolzenau/Weser 1949.

Lorch, W.: Methodische Untersuchungen zur Wüstungsforschung. — Arbeiten z. Landes- und Volksforschung. 4. Jena 1939.

Losert, H.: Pollenanalytische Untersuchungen am „Blanken Flat" bei Vesbeck. — Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N. F. 4. Stolzenau/Weser 1953.

Müller-Wille, W.: Zur Kulturgeographie der Göttinger Leinetalung. — Göttinger Geogr. Abh. 1. Göttingen 1948.

Niemeier, G.: Erste Ergebnisse von $C_{14}$-Datierungen in der Kulturlandschaftsgeschichte Nordwestdeutschlands. — Ber. dtsch. Landeskd. 20, 1. Remagen 1958.

— $C_{14}$-Datierungen der Kulturlandschaftsgeschichte Nordwestdeutschlands. — Abh. d. Braunschw. Wiss. Ges. 11. Braunschweig 1959.

Oberbeck, G.: Die mittelalterliche Kulturlandschaft des Gebietes um Gifhorn. — Schr. Wirtschaftswiss. Ges. z. Stud. Niedersachsens e. V. N. F. 66. Bremen-Horn 1957.

Preising, E., unter Mitarbeit von J. Tüxen: Karte der natürlichen Vegetation der Umgebung von Göttingen. 1 : 25 000. — Angew. Pflanzensoz. 13. Stolzenau/Weser 1956.

Prügel, E.: Waldsoziologie und Burgruinen. — 11. Rundbrief d. Zentralstelle f. Vegetationskartierung. Wiss. Mitt. Hannover 1941.

Raupach, Fr. v.: Die Plaggenböden des südwestlichen Ammerlandes. — Oldb. Jb. 55, 2. Oldenburg 1955.

Schäfer, G.: Vorgeschichtliche Feldeinteilungen in Angeln. — Jb. Angler Heimatverein. 18. Kappeln 1954.

Scheffer, F., u. B. Meyer: Bodenkundliche Untersuchungen an neolithischen Siedlungsprofilen des Göttinger Leinetalgrabens. — Göttinger Jb. 1958. Göttingen 1958.

Schwantes, G.: Deutschlands Urgeschichte. 7. Aufl. — Stuttgart 1952.

Tüxen, J.: Stufen, Standorte und Entwicklung von Hackfrucht- und Garten-Unkrautgesellschaften und deren Bedeutung für Ur- und Siedlungsgeschichte. — Angew. Pflanzensoz. 16. Stolzenau/Weser 1958 (a).

— Über einige Beziehungen zwischen Pflanzensoziologie und Siedlungsgeschichte. — Z. f. Agrargesch. u. Agrarsoz. 6, 2. Frankfurt/Main 1958 (b).

— Vegetationskarten als Hilfsmittel der Altlandschaftsforschung am Beispiel des Meßtischblattes Stolzenau/Weser. — Ber. über d. intern. Symposion über Vegetationskartierung. Weinheim 1960 (im Druck).

Tüxen, R.: Die Grundlagen der Urlandschaftsforschung. Ein Beitrag zur Erforschung der Geschichte der anthropogenen Beeinflussung der Vegetation Mitteleuropas. — Nachr. aus Niedersachsens Urgeschichte. 5. Hildesheim und Leipzig 1931.

— Pflanzensoziologie und Bodenkunde in ihrer Bedeutung für die Urgeschichte. In: Schwantes, G., Urgeschichtsstudien beiderseits der Niederelbe. — Hildesheim 1939.

— Pflanzensoziologie und Pollenanalyse. In: Bericht über die Pflanzensoziologen-Tagung am 7. und 8. Juni 1952 in Kassel. — Mitt. Flor.-soz. Arbeitsgem. N. F. 4. Stolzenau/Weser 1953.

— Pflanzengesellschaften und Grundwasserganglinien. — Angew. Pflanzensoz. 8, Stolzenau/Weser 1954 (a).

— Über die räumliche, durch Relief und Gestein bedingte Ordnung der natürlichen Waldgesellschaften am nördlichen Rande des Harzes. — Vegetatio. 5/6. Festschrift f. J. Braun-Blanquet. Den Haag 1954 (b).

— Die heutige potentielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. — Ber. z. dtsch. Landeskde. 19, 2. Remagen 1957 (a).

— Die Schrift des Bodens. Kurzer Führer durch die Ausstellung von Bodenprofilen der Bundesanstalt für Vegetationskartierung. — Angew. Pflanzensoz. 14, Stolzenau/Weser 1957 (b).

Walther, K.: Ertragsermittlungen in Ackerunkrautgesellschaften Nordwestdeutschlands. — Angew. Pflanzensoz. 8. Stolzenau/Weser 1954.

Wieringa, J.: *Opmerkingen over het verband tussen de bodemgesteldheid en oudheidkundige verchijnselen naar aanleiding van de nebokartering in Drente.* — *Boor en spade.* 9. Wageningen 1958.

Zonneveld, I. S.: *Opmerkingen naar aanleiding van een excursie naar Sleeswijk-Holstein, georganiseerd door de Internationale Vereinigung voor Vegetatiekunde* (Juli 1956). — *Boor en Spade.* 10. Wageningen 1959.

# Bücherschau

Von

Karl Hermann Jacob-Friesen †

Adrian, Walter: So wurde Brot aus Halm und Glut. Getreideanbau, Getreideverarbeitung und Bäckerei der Vorzeit. 2. Auflage. Bielefeld (Ceres-Verlag) 1959. 120 Seiten mit 76, z. T. farbigen Abb. und 6 Karten. Geb. 7,60 DM.

Das von uns schon in 1. Auflage im Heft 21 (1952) angezeigte Büchlein erschien in 2. Auflage; in ihr wurden die s. Z. beanstandeten Stellen verbessert. So sehen wir, daß uns die vieltausendjährige Geschichte des Brotes bis in die Zeit des Wildbeutertums zurückführt, d. h. bis zum Ende der Altsteinzeit, wo die Körner wildwachsender Grasarten schon zur Speise gedient haben werden. Wahrscheinlich wurden diese Körner schon zerrieben, zu Brei angerührt und dieser auf einen glühendgemachten Stein gestrichen. Das ungesäuerte Brot oder der Fladen war erfunden. Ein Fortschritt wurde aber erst erzielt, nachdem der Mensch Ackerbauer geworden war, in Mittel- und Nordeuropa seit dem 4. Jahrtausend vor Chr., im Zweistromland und in Ägypten ein oder mehrere tausend Jahre früher. Unter den Ackerfrüchten hatte bei uns anfangs die Gerste die größte Bedeutung und bildete die Grundlage für die Breinahrung, während der Weizen (in mehreren Arten) das wichtigste Brotgetreide darstellte, denn Roggen kam erst mit der frühen Eisenzeit in Gebrauch. Noch in der jüngeren Steinzeit wurde, wie die Funde ausweisen, der Backofen erfunden, der den Teig nicht nur von unten, sondern von allen Seiten erhitzte und eine gleichmäßige Garung und dadurch eine Lockerung des Brotes erzielte. Wann und wo der Brotteig angesäuert wurde, läßt sich nicht feststellen, wahrscheinlich hat der Bau der Backöfen den Weg für das gesäuerte Brot geebnet. Allgemein kam das gesäuerte Brot nach Ansicht des Verf. bei den Germanen erst mit dem Beginn der Eisenzeit, also seit 750 vor Chr., in Gebrauch, doch blieb auch der Brei bis in die Neuzeit hin ein wichtiger Bestand der Volksnahrung.

Bath, Friedrich Carl: Kammerherr v. Estorff. Wirken und Werk, urgeschichtliche Landesaufnahme vor hundertzwanzig Jahren. Uelzen (Becker Verlag) 1959. 63 Seiten mit 14 Abb. 11 Seiten Anhang. Brosch. 5,80 DM.

Niedersachsen darf sich rühmen, die älteste, auf Grund von Geländebegehung und nicht etwa auf Grund von Umfragen durchgeführte archäologische Kreisaufnahme zu besitzen, und zwar schon seit mehr als 100 Jahren. Diese schuf in mustergültiger Weise der Kammerherr Carl v. Estorff in dem Werke: „Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Bardengau. Mit einem Atlasse von 14 Tafeln und einer illuminierten archäologischen Karte. Hannover 1846." — „Die Umgebung der sehr alten Stadt Uelzen ist ein wahrhaft klassischer Boden für die älteste deutsche Geschichte" schreibt v. Estorff, und so ist es sein Bestreben gewesen, die Funde und Denkmäler aus urgeschichtlicher Zeit als wichtigste Quellen für die weitere Forschung durch Beschreibungen und Abbildungen sowie durch eine Karte festzuhalten. In dem Stadtförster und Zeichenlehrer C. H. Hagen fand v. Estorff einen Mitarbeiter, der gleich ihm für die Urgeschichte begeistert war und ihm die Vermessungen und Abbildungen lieferte. So konnten in dem Werke etwa 7000 Bodendenkmäler verzeichnet und aus der Estorffschen Sammlung, die 1053 Funde umfaßte, 366 Stücke in Zeichnungen wiedergegeben werden. Hatte v. Estorff mit seiner Veröffentlichung eine heimatkundliche Arbeit von nachhaltigster Wirkung geschaffen, so griffen seine Bemühungen doch weit über bodenständige Interessen hinaus. Dies in einer ausgezeichneten Biographie mit der Würdigung auch seiner sonstigen Verdienste um die Urgeschichte herausgestellt zu haben, verdanken wir F. C. Bath, der heute die prähistorische Aufnahme des Kreises Uelzen durchführt und dankbar auf v. Estorffs Arbeit aufbaut.

G. O. Carl v. Estorff, im Jahre 1811 geboren, trat mit 24 Jahren dem 1835 gegründeten Historischen Verein für Niedersachsen bei und erhielt von ihm sofort den Auftrag, die „heidnischen Altertümer" der Umgebung von Uelzen aufzunehmen, eine Arbeit, die ihn ein Jahrzehnt in Anspruch nahm. Hierbei mußte er mit großer Betrübnis feststellen, wie viele dieser sachlichen Urkunden durch Unverstand und bösen Willen schon zerstört waren und laufend zerstört wurden. So trat er immer wieder für ihren Schutz ein, und auf seine Anregung stellte der hannoversche Staatsminister des Innern v. Hammerstein die erforderlichen Summen zum Ankauf einiger urgeschichtlicher Denkmäler in den Landdrosteien Lüneburg und Osnabrück zur Verfügung. Welch großer Hochachtung sich v. E. in wissenschaftlichen Kreisen erfreute, dafür spricht die Tatsache, daß der Historische Verein ihn als seinen Vertreter in den 1852 gegründeten „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine" entsandte und daß er in diesem Verbande von 1855—1857 als Präsident der 1. Sektion,

nämlich der „für die Archäologie der heidnischen Vorzeit", wirkte. Schon auf der 1. Tagung an der v. Estorff 1853 in Nürnberg teilnahm, hielt er einen vielbeachteten Vortrag und stellte drei Hauptforderungen auf: 1. Den Schutz vorchristlicher Baudenkmäler, 2. Schaffung eines Handbuches der germanischen Altertumskunde und 3. Die Aufstellung einer klaren Terminologie der vorchristlichen Baudenkmäler und Altertümer. Das waren wirklich weitblickende Forderungen eines großen Geistes, von denen leider bis heute — nach über hundert Jahren — keine restlos erfüllt ist. Carl v. Estorff verstarb 1877 in Bern, auf einer seiner vielen Reisen, auf denen er immer die Altertümer der Heimat mit denen fremder Länder verglich.

Behm-Blancke, Günther: Altsteinzeitliche Rastplätze im Travertingebiet von Taubach, Weimar, Ehringsdorf. 4. Band der Jahresschrift „Alt-Thüringen", des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens. Weimar (Hermann Böhlaus Nachf.) 1960. 246 Seiten mit 66 Textabb. und 103 Taf. Geb. 34,50 DM.

Die Travertinbrüche um Weimar, schon von Goethe wegen der Fossilien häufig aufgesucht, lieferten seit 1870 auch paläolithische Artefakte und seit 1871 menschliche Skelettreste. Zunächst waren diese Belege noch recht kümmerlich, jetzt aber liegt so reiches Fundgut vor, daß eine Übersicht darüber dringend erforderlich schien, zumal die Veröffentlichungen über die bisherigen Funde weit zerstreut sind. Außerdem werden seit 1950 einzelne Fundkomplexe mit Brandschichten systematisch freigesprengt und genau studiert, während man bis dahin nur auf Zufallsfunde angewiesen war. Die Siedlungen des Altsteinzeitmenschen waren im Ilmgebiet nie von langer Dauer, es waren nur vorübergehende Rastplätze. Die Zeit, in der die Menschen dort hausten, war die letzte Warmzeit (Eem-Interglazial), wofür vor allem die Säuger-Fauna des Unteren Travertins spricht; sie ist eine ausgesprochene Antiquus-Fauna. Damit ist eine Parallele zum Elephas antiquus von Lehringen bei Verden a. d. Aller gegeben. Die Menschenreste von Ehringsdorf sprechen dafür, daß sie zu der von Sergi aufgestellten Gruppe des Palaeanthropus protosapiens gehören, also an der Herausbildung des Cro-Magnon-Menschen beteiligt waren. Ob die vorliegenden Reste Beweise für Anthropophagie sind, ließ sich noch nicht einwandfrei beweisen. Der Verf. kündigt eine zweibändige wissenschaftliche Bearbeitung des Stoffes an, in der wir wohl Einzeluntersuchungen durch Spezialisten erwarten dürfen.

Behn, Friedrich: Stadtkernforschung in Leipzig. Die Ausgrabung auf dem Matthäikirchhofe Teil 1. Leipzig (Johann Ambrosius Barth) 1960. 130 Seiten mit 40 Abb. im Text, 18 Bildtaf. u. 2 Karten. Brosch. 25,40 DM.

Eine Gemeinschaftsarbeit, bei der P. Platen die Landschaft und Lage Leipzigs, H. Küas und L. Langhammer die Ausgrabungen im Kern-

gebiet von Leipzig auf dem Matthäikirchhof von 1950—1956, H. Hanitsch und G. Mildenberger die urgeschichtliche Besiedlung, L. Langhammer die Keramik des 9. bis 12. Jahrhunderts im Gelände der Burg Leipzig, sowie H. Domschke und G. Wolff die mikroskopischen und chemischen Untersuchungen ur- und frühgeschichtlicher Kulturschichten behandeln; von F. Behn herausgegeben, bringt sie die ersten Ergebnisse der Stadtkernforschung in Leipzig. Wie in vielen anderen Städten gab die Zerbombung der Innenstadt Veranlassung hierzu, und es stellte sich heraus, daß die Anfänge der Stadt Leipzig dort zu suchen sind, wo heute der Matthäifriedhof im Nordwesten der inneren Stadt liegt. Dort springt in das breite Auegelände der Elster und Pleiße das östliche Hochufer spornartig vor, und dort fanden sich Siedlungsspuren von der Jungsteinzeit durch fast alle urgeschichtlichen Zeiten. Alles spricht dafür, daß die bedeutende west-östliche Fernstraße, die hier die Aue kreuzt, sich schon in uralter Zeit herausbildete. Erst aus dem Jahre 1015 stammt die früheste Erwähnung Leipzigs, aber ihr Burgwardsitz ist sicher schon im 10. Jahrhundert gegründet worden, er diente der weit nach Osten vorgeschobenen Burg Meißen als eine der rückwärtigen Sicherungen. Bei den Ausgrabungen ließen sich zum Glück die keramischen Funde auf Grund klar erkennbarer Schichtenfolge in bestimmte Gruppen trennen. Ein in primitiver Konstruktion erbauter Wall muß zu der schon vor 1015 erbauten urbs Libzi gehört haben, in ihm fanden sich slawische Scherben in sekundärer Lagerung. Eine zu ihnen gehörende Siedlung muß also schon vorher existiert haben, und unter ihr liegt eine noch ältere slawische Kulturschicht aus der Zeit um 900 nach Chr. Die erste deutsche Burgzeit fällt ins 10. bis 11. Jahrhundert, die zweite ins 13. Jahrhundert.

Behrens, Hermann: Jahresschrift für mitteldeutsche Vorgeschichte. Bd. 44. Halle a. d. Saale (Max Niemeyer Verlag) 1960. 340 Seiten mit zahlreichen Abb. im Text und auf 70 Tafeln. Geb. 38,60 DM.

Für das salzträchtige Gebiet um Halle, wie überhaupt für die Wirtschaftsgeschichte, ist die Deutung der seit langem immer in der Nähe von Salzquellen oder in gewissen Gegenden der Meeresküste auftretenden sog. Briquetages von größter Bedeutung. In einem ausführlichen Aufsatz behandelt K. Riehm „Die Formsalzproduktion der vorgeschichtlichen Salzsiedestätten Europas". Den Begriff „Briquetage" übersetzt er mit „Anhäufung von Gebilden aus Ziegelmaterial". Diese Gebilde sind einmal Formschüsseln, zum anderen aber 25—30 cm hohe Säulen mit und ohne Sondergestaltung der Endflächen. Sie dienten höchstwahrscheinlich als Stützen von den Tonschüsseln, in denen feste Salzkerne in bestimmten handelsüblichen Gestalten gesotten wurden. Über den Handel mit derartigem Formsalz in urgeschichtlicher

Zeit sind wir natürlich kaum unterrichtet, finden aber wichtige Parallelen in der Völkerkunde. — Ein weiterer Aufsatz von allgemeiner Bedeutung ist der von K. Schlabow über „Abdrücke von Textilien an Tongefäßen der Jungsteinzeit". Originaltextilien aus dem Neolithikum sind bekanntlich äußerst selten, und so müssen Textilabdrücke an Tongefäßen, die beim Glätten der noch nicht ganz festen Wandung unbeabsichtigt entstanden, uns Auskunft über Spinnen und Weben geben. Leider läßt sich das Rohmaterial, Pflanzenfaser oder Wolle, in den Abdrücken nicht bestimmen. Schlabow konnte folgende Techniken zur Flächenbildung feststellen: 1. Ein Geflecht in sogen. Sprangtechnik. 2. Vorläufer des Webens, wobei paarweise langgestreckte Fäden zu Schnüren gezwirnt, die durch Querfäden zusammengehalten werden. 3. Echtes Gewebe, nämlich Tuchbindung in Bandwebetechnik. — Wie seit langem gewohnt, bringt auch dieser Band zahlreiche Fundberichte, die als Materialveröffentlichungen von großem Wert sind.

Brandt, Johanna: Das Urnengräberfeld von Preetz in Holstein. Band 16 der Offabücher. Neumünster i. Holst. (Karl Wachholtz Verlag) 1960. 112 Seiten, 37 Taf., 8 Abb. und 28 Karten. Brosch. 36,— DM.

Wohl selten trafen bei der Ausgrabung und Bearbeitung eines Urnenfriedhofes alle wichtigen Umstände so günstig zusammen, wie bei dem von Preetz in Holstein. Zunächst wurde die Auffindung rechtzeitig durch Rektor i. R. Syke gemeldet. Sodann erkannte der Landesarchäologe Prof. Dr. Kersten sofort die Bedeutung des Fundes und ordnete eine vollständige und systematische Untersuchung an. Diese führte in mustergültiger Weise Frau Dr. Brandt aus, sie übernahm auch die wissenschaftliche Bearbeitung vom urgeschichtlichen Standpunkt aus. Die anthropologische Untersuchung einer Reihe von Leichenbränden erfolgte in sorgfältigster Weise durch Dr. Ulrich Schaefer. Die Drucklegung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Gemeinschaft mit dem Kultusministerium und der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft ermöglicht, und schließlich brachte der altbewährte Verlag Karl Wachholtz das Werk in vorzüglicher Ausstattung heraus.

Der Hauptfriedhof (ein kleiner „Sonderfriedhof" lag durch einen fundleeren Streifen vom Hauptfundgebiet getrennt) lieferte 250 Beisetzungen. Die Urnen standen in geringer Tiefe ohne Deckel, der Steinschutz in etwa 1—2 m Entfernung voneinander im Boden. Wie die anthropologische Untersuchung ergab, waren hier nur Frauen mit einigen Kindern beigesetzt. Reichlich waren die Beigaben: 200 Perlen, 120 Fibeln, 85 Messer, 60 Knochennadeln, 40 Nähnadeln, 30 Knochenkämme, 24 Eimerberlocks usw. Methodologisch wichtig sind die Feststellungen durch die Verbreitungskarten und Tabellen, die erkennen lassen, daß der Friedhof nach und nach in 6 Zonen belegt wurde, von 175 bis 375 n. Chr., also in der jüngeren römischen Kaiserzeit.

Bröndsted, Johannes: Danmarks Oldtid III. Band. Eisenzeit. 2. Aufl. Kopenhagen (Gyldendal) 1960. 459 Seiten mit mehreren hundert Abbildungen und Karten im Text, 10 Tafeln und 4 Buntafeln. Geh. 62,— DM.

Mit seinem dritten Band liegt nunmehr das Standardwerk über die dänische Ur- und Frühgeschichte geschlossen in zweiter Auflage vor. Bei der Behandlung der vorrömischen Eisenzeit ist es dem Verfasser möglich, klarer als früher die lokalen Gruppen in Süd-, Mittel- und Nordjütland hervorzuheben, wovon die letztere allerdings noch schwach vertreten ist. Die dänischen Inseln sind zu dieser Zeit fast fundleer; mit einer Abwanderung werden wir kaum zu rechnen haben, eher mit einer längeren Dauer der spätbronzezeitlichen Kultur, wie sie u. a. von C. J. Becker angedeutet wurde. Unter den Neufunden der letzten 20 Jahre mag der große Hort mit etwa 350 verschiedenartigen Bronzeringen von Smederup erwähnt sein, in dessen unmittelbarer Nähe auch ein früheisenzeitlicher Opferbrunnen entdeckt wurde. Derselben Epoche entstammt der Bronzekessel von Braa, sicherlich Produkt einer keltischen Werkstatt. Großes Gewicht legte man seit jeher in Dänemark auf die Siedlungsforschung; in der Zwischenzeit wurden die Grabungen auf Burg und Siedlung im himmerländischen Borre-Moor und bei Nörre Fjand an der jütischen Westküste abgeschlossen; sie werden neben anderen neuentdeckten Siedlungen und Ackerfluren hier besprochen. Aus der Römischen Kaiserzeit sind vor allem die beiden großen Mooropferplätze von Illerup und Ejsböl hinzugekommen, und unter den Moorleichenfunden ist insbesondere der Mann von Tollund erwähnenswert. Die altbekannten Goldboote aus Nors werden jetzt ansprechend mit dem Nydamschiff verglichen und in die selbe Zeit gesetzt. Auch in den beiden Hügeln von Jelling aus dem 10. Jahrhundert fanden Nachuntersuchungen statt. Es zeigte sich, daß der riesige Südhügel kein Grab enthielt, doch traf man auf Holzkonstruktionen und Bautasteine, die sicherlich mit einem Kultplatz zusammenhängen. Von den weiteren Grabungen zur Wikingerzeit seien diejenigen auf dem imposanten Gräberfeld und der Siedlung Lindholm am Limfjord sowie in den Militärlagern Aggersborg — ebenfalls am Limfjord — und Fyrkat bei Hobro besonders erwähnt.

Die Ausstattung des gesamten Werkes darf als hervorragend bezeichnet werden; mit seinen vielen hundert Abbildungen bietet es auch dem Außenstehenden wertvolle Anregungen; der Fachmann wird sich gerne in die gründlichen Anmerkungen vertiefen.

Brunn, Wilhelm Albert von: Bronzezeitliche Hortfunde. Teil 1. Die Hortfunde der frühen Bronzezeit aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Band 7 der Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften

zu Berlin. Berlin (Akademie-Verlag) 1959. 84 Seiten mit 100 Lichtdrucktaf., 3 Karten und 2 Tabellen. Brosch. 64,— DM.

Als O. Montelius mit seinem Werke „Über die Zeitbestimmung in der Bronzezeit" vom Jahre 1885 die Grundlagen für eine exakte Chronologie in der Urgeschichte schuf, benutzte er als wichtige Fundquellen auch die Hortfunde. Unter einem Hortfund versteht W. A. v. Brunn „jeden Fund, der mehr als einen Metallgegenstand enthält, ohne daß ein Grabzusammenhang anzunehmen wäre." Mit dem Ziele, sämtliche bronzezeitlichen Hortfunde Mitteldeutschlands, also aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, durch Zusammenstellung in einer großangelegten Veröffentlichung der Forschung zu erschließen, behandelt der Verf. im 1. Teile die Hortfunde nur der frühen Bronzezeit. Da aber bei weitem nicht für alle sogenannten Hortfunde gute Fundberichte vorliegen, legte der Verf. dankenswerterweise scharfe Quellenkritik an. Das war dringend nötig, denn es mußte die Literatur aus zweieinhalb Jahrhunderten mit verarbeitet werden. Bei der Bearbeitung der 497 Hortfunde, die zum größten Teile in sehr guten Abbildungen vorgelegt werden, ergab sich, daß zwischen dem Donaugebiet und dem Ostseegebiet im gesamten östlichen Mitteleuropa keine örtliche Lücke klafft. Das ist schon jetzt ein sehr wichtiges Ergebnis dieser fleißigen Sammelarbeit.

Drack, Walter: Ältere Eisenzeit der Schweiz. Materialhefte zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz. Heft 1. Kanton Bern. I. Teil. Basel (Birkhäuser Verlag) 1958. 32 Seiten, 15 Textabb., 1 Karte, 26 Tafeln mit Strichzeichnungen und 8 Kunstdrucktaf. Brosch. 17,50 DM. Heft 2. Kanton Bern. II. Teil. Basel (Birkhäuser Verlag) 1959. 28 Seiten mit 13 Textabb., 1 Karte, 14 Taf. mit Strichzeichnungen und 11 Kunstdrucktaf. Brosch. 17,50 DM.

Dank eines Zuschusses des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschungen konnte der Verf. während dreier Jahre den Fundstoff der Hallstattkultur im Schweizerischen Mittelland und Jura aufnehmen und für die Publikation bearbeiten. Mit Recht wurden für die Veröffentlichung „Materialhefte" gewählt, die zunächst einmal das gesamte Fundgut mit Fundberichten und Beschreibungen vorlegen. Zur genauen Darstellung wurden sowohl Zeichnungen wie Photographien gewählt, und das ist gut so, denn manche Gegenstände lassen sich in ihren Einzelheiten nur durch Zeichnungen und nicht durch Lichtbilder wiedergeben, andere dagegen, die mehr repräsentativen Charakter haben, in ihrer Gesamtwirkung nur im Lichtbild zeigen. Für das Gesamtwerk sind im ganzen 12 Hefte vorgesehen. In Heft 1, welches das Fundgut aus dem Westteil des Kantons Bern behandelt, interessieren besonders die Ausgrabungen von Ins. Hier hat schon 1848 G. v. Bonstetten Ausgrabungen durchgeführt, zuletzt J. Heierli 1908. Das Fundgut war überaus reich. Neben

eisernen Radnaben und Radreifen kamen Waffen (Eisendolch in Bronzescheide) und viel Schmuck zu Tage: Armreifen, Gürtelbleche, Zierscheiben, Tonnenarmbänder und Fibeln aus Bronze, aber auch Tonnenarmbänder aus Lignit, Ringe aus Gagat, Perlen aus Bernstein sowie goldene Ohrringe und Goldfolien eines Colliers. Diese Funde verteilen sich auf die Stufen Hallstatt C/2 bis D/2. Der wichtigste in Heft 2 (Ostteil des Kantons Bern) beschriebene Fund ist die weitbekannte bronzene Hydria von Grächwil. Sie wurde 1851 bei der Ausgrabung eines Hügels neben eisernen Wagenresten nur in Bruchstücken geborgen, und zeigt in ihrer heutigen Rekonstruktion, die nicht richtig ist, worauf der Verf. mit Recht hinweist, eine Gesamthöhe von 64 cm bei einem Mündungsdurchmesser von 28,5 cm. Besonders prächtig ist der große Mittelhenkel gestaltet, dessen Hauptfigur eine geflügelte und bekrönte Göttin ist. Sie wird von 2 Löwen flankiert und hält in beiden Händen je einen Hasen. Auf ihrer Krone sitzt ein Adler, auf 2 seitlich vom Kopf angebrachten Schlangen hocken 2 Löwen. Dieses Meisterwerk eines Bronzegusses gehört der Hallstattstufe D/1 an. Nach den beiden vorliegenden Heften dürfen wir den weiteren mit größtem Interesse entgegensehen.

Geschwendt, Fritz: Archäologische Funde und Denkmäler des Rheinlandes. Band 1: Kreis Geldern. Köln (Böhlau Verlag) 1960. 361 Seiten mit 32 Abb. und 87 Taf. Leinen 36,— DM.

Mit der reichen Erfahrung, die der Verf. sich in seiner Tätigkeit als Landesamtsdirektor in Schlesien und dann — nach seiner Flucht — bei der Inventarisation der ur- und frühgeschichtlichen Funde und Denkmäler im Kreise Einbeck (erschienen 1954 bei August Lax in Hildesheim) erworben hat, ging er an die Bestandsaufnahme der archäologischen Hinterlassenschaft im Kreise Geldern, die jetzt als 1. Band der „archäologischen Funde und Denkmäler des Rheinlandes", sehr gut ausgestattet, im Druck vorliegt. Wie wir das vom Verf. nicht anders gewohnt sind, hat er alle erreichbaren Belege sehr fleißig und gewissenhaft von den Rastplätzen der Altsteinzeit bis zu den Bergfrieden und Landwehren des Mittelalters Gemeinde für Gemeinde zusammengestellt und in den Ablauf der Zeiten gesetzt. Eine solche Aufnahme war in diesem Kreise besonders wichtig, weil dieser bisher fast nur landwirtschaftlich genutzt wurde, wobei aber die Gefahr besteht, daß er in naher Zukunft zum Industrieland umgestaltet wird. Dann ist es zu spät für Untersuchungen, wie sie der Verf. durchgeführt hat, und auf deren Feststellungen das Rheinland stolz sein darf. Diese gehen zum Teil weit über eine Kreisbeschreibung hinaus, besonders was das Verhältnis des Menschen zu seinem Lebensraum anlangt. Dabei wird die alte Frage, ob die Fundleere eines Gebietes eine Siedlungslücke oder eine Forschungslücke darstellt, wiederum aufgerollt,

und zwar unter neuen Gesichtspunkten, die man wohl als anthropogeographisch bezeichnen kann. Außer den Bodenverhältnissen zieht G. noch die Größe der Kirchsprengel, die Stadtrechtsverleihungen und die Sagenforschung heran, um wenigstens für die frühgeschichtliche Zeit die verschieden starke Besiedlung des Kreises in den einzelnen Perioden zu erklären. Derartige Betrachtungen haben bisher in der Urgeschichtsforschung noch keine besondere Beachtung gefunden, sie müssen aber unbedingt weiter ausgebaut werden, und dafür hat der Verf. sehr gute Hinweise gegeben.

Hingst, Hans: Vorgeschichte des Kreises Stormarn. Bd. V der vor- und frühgeschichtlichen Denkmäler und Funde in Schleswig-Holstein. Neumünster (Karl Wachholtz) 1959. 528 Seiten mit 67 Abb. im Text, 142 Taf., 2 Tab. und 1 Kreiskarte. Leinen 80,— DM.

In der stolzen Reihe der von Karl Kersten begründeten und z. T. selbst bearbeiteten Kreisbeschreibungen von Schleswig-Holstein liegt nunmehr auch der 5. Band vor, in dem H. Hingst die Funde und Denkmäler des Kreises Stormarn vorlegt. Dieser Kreis zeichnet sich dadurch aus, daß er besonders fundreich ist. Wenn wir nur die Namen Ahrensburg, Borneck, Pinnberg, Stellmoor, Meiendorf usw. lesen, so wissen wir, daß hier die grundlegenden und fundreichen Ausgrabungen von A. Rust durchgeführt wurden und daß das Jungpaläolithikum von der älteren Hamburger Stufe (Meiendorf) bis zur Ahrensburger Stufe (Stellmoor) in klassischen Aufschlüssen vertreten ist. Bahnbrechend für die Erkenntnisse der Mittelsteinzeit in diesem Kreise wurden die Feldforschungen des Apothekenbesitzers Wolfgang Sonder, der im Gebiet von Oldesloe besonders gründlich und erfolgreich arbeitete, und dem dieser Band auch in Dankbarkeit gewidmet wurde. Eine gute zeitliche Bestimmung für die mesolithischen und die neolithischen Funde konnte durch H. Schwabedissen mit Hilfe der Radiokarbonmethode durchgeführt werden, und so wurde eine Parallelisierung der Kulturperioden mit den Entwicklungsabschnitten der Erd- und Vegetationsgeschichte, aber auch der Paläontologie und der Haustierforschung ermöglicht. Da vor allem aus der vorchristlichen Eisenzeit ein umfangreiches neues Fundgut für das nordelbische Verbreitungsgebiet der Jastorf-Gruppe anfiel, untersuchte H. Hingst gerade diese Zeitstufe besonders eingehend. Durch statistische Übersichten konnte er natürliche Stufen in der Formentwicklung von Metall und Keramik unter dem Einfluß der Mode feststellen und die vorrömische Eisenzeit in zwei Hauptstufen, die ältere und die jüngere vorrömische Eisenzeit, teilen. Die ältere Stufe stand vor allem unter Hallstatt-, die jüngere unter Latène-Einfluß. Beide Hauptstufen ließen sich noch in je vier Teilstufen gliedern, wobei sich aber eine durch-

aus kontinuierliche Entwicklung zeigte. Diese Hingst'schen Untersuchungen sollten Veranlassung geben, auch das südelbische Gebiet aus dieser Zeitstufe einer ähnlich gründlichen Neuerforschung zu unterziehen, denn die grundlegenden und höchst verdienstvollen Arbeiten von G. Schwantes liegen doch schon ein halbes Jahrhundert zurück.

Hübener, Wolfgang: Die Keramik von Haithabu. 2. Band der Reihe: Die Ausgrabungen in Haithabu. Neumünster (Karl Wachholtz Verlag) 1959. 204 Seiten mit 14 Taf., davon 2 Vierfarben-Taf., 25 Plänen und 27 Tabellen. Leinen 54,— DM.

Schon bei Beginn der Ausgrabungen innerhalb des Halbkreiswalles, d. h. des Stadtgebietes von Haithabu, im Jahre 1900 stellte es sich heraus, daß neben dem offenbar bodenständigen keramischen Fundmaterial auch eingeführte, und zwar fränkische Ware vorhanden war. Seitdem man im Laufe der Zeit zu größeren Flächengrabungen übergegangen war, mehrte sich der Fundstoff ganz gewaltig und wurde immer verschiedenartiger, eine klare Scheidung ließ sich aber zunächst nicht durchführen. Das gelang erst, als man das Bett des Baches, der quer durch das Stadtgebiet floß, ausgrub und zu einer Stratigraphie und damit zu einer relativen Chronologie fast aller in Haithabu auftretenden Keramiktypen kam. In dem vorliegenden außerordentlich gründlichen Werk untersuchte H. den Stoff zunächst nach Herstellungsart, Gestalt und Herkunft und dehnte dabei seine Studien auf vermutete, aber auch auf nachweisbare Formengruppen im Westen, Osten und Norden seines Fundgebietes aus. Dabei kam er zu der Feststellung, daß sich im großen und ganzen drei Hauptgruppen von Keramik unterscheiden lassen, wobei darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß sich bisher in Haithabu selbst noch keine Töpferwerkstatt feststellen ließ. Die erste Gruppe nannte der Verf. Nordseegruppe, weil ihre Formen auf das Nordseeküstengebiet und die nordfriesischen Inseln hinweisen, obwohl Haithabu doch an der Ostsee liegt. Sie gehört hauptsächlich der 1. Hälfte des 10. Jhdt. an, hält sich aber darüber hinaus noch lange. Die zweite Gruppe, die fränkische Keramik, ist durch die kannen- und amphorenartigen Gefäße zunächst als Badorfer und seit 900 auch der Pingsdorfer Industrie gekennzeichnet. Sie weist also auf starke Handelsbeziehungen nach dem Rheinland hin, woher auch Drehscheibenware zuerst nach dem Norden kam. Die dritte Gruppe, die Ostseekeramik, tritt gegen Ende des 10. Jhdt. auf, erlangt aber keinen großen Einfluß. Leider ist es bisher noch nicht möglich, für das wechselvolle Geschick des Handelsplatzes Haithabu, das wir aus geschichtlichen Quellen verhältnismäßig gut kennen, unmittelbare Beweise aus dem keramischen Material herauszulesen.

Kaufmann, Hans: Die vorgeschichtliche Besiedlung des Orlagaus. Leipzig (Verlag Enzyklopädie) 1959. Katalogband: 311 Seiten mit 59 Textabb. und 1 Karte. Tafelband: 71 Taf. Brosch. 28,— DM.

Seitdem im Jahre 1909 das „Dreimännerwerk" von A. Götze, P. Höfer und P. Zschiesche die urgeschichtlichen Funde ganz Thüringens in einer für die damalige Zeit mustergültigen Form behandelte, haben sich die Aufschlüsse derart vermehrt, daß nunmehr nur noch kleinere Gebiete, wie im vorliegenden Falle der Orlagau, bearbeitet werden können. Dies Gebiet, das die Kreise Pößneck, Saalfeld, Lobenstein und Schleiz sowie die südwestliche Hälfte des Kreises Rudolstadt umfaßt, lieferte schon derartig viel Fundstoff, daß zu seiner inventarmäßigen Darstellung zwei stattliche Bände erforderlich waren. Dabei wurde die gesamte Alt- und Mittel-Steinzeit sowie die karolingisch-ottonische Zeit auch noch ausgelassen, weil hierfür in kurzer Zeit monographische Bearbeitungen zu erwarten sind. Auch eine systematische Gelände-Aufnahme der Burgwälle und Grabhügel war dem Verf. noch nicht möglich, diese Denkmäler wurden auf Grund des Schrifttums kurz verzeichnet. Während der Katalogband topographisch geordnet ist, wurde der Tafelband chronologisch angelegt und bietet einen guten Überblick über die behandelten Formengruppen. Ein Blick auf die Fundkarte zeigt, daß die einzelnen Landstriche recht verschieden ergiebig erscheinen, aber das hängt gewiß von dem Sammeleifer einzelner Heimatforscher ab, und eine systematische Geländeforschung wird hier gewiß manche Lücke schließen.

Kersten, Karl: Die Funde der älteren Bronzezeit in Pommern. 7. Beiheft zum Atlas der Urgeschichte, herausgegeben von H. J. Eggers. Hamburg (Museum für Völkerkunde und Vorgeschichte) 1958. 111 Seiten mit 112 Taf. und 1 Karte. Brosch. 33,— DM.

Auf Anregung von Prof. Wolfg. La Baume, dem die vorliegende Arbeit auch gewidmet ist, stellte der Verf. schon bis zum Jahre 1935 ein reiches Material an Plänen und Zeichnungen mit einem ausführlichen Katalog der Funde aus der älteren Bronzezeit Pommerns druckfertig zusammen, das damals zwar noch nicht veröffentlicht wurde, zum Glück aber die Kriegs- und Nachkriegswirren überlebte. Seit 1955 wurde das Material durch das Entgegenkommen vieler Kollegen, auch aus Polen, wesentlich ergänzt, so daß es nunmehr als Beiheft, d. h. als Materialsammlung zu dem von H. J. Eggers geplanten Atlas der Urgeschichte vorgelegt werden konnte. Es umfaßt in einem ausführlichen Katalog 1012 Fundorte aus 28 Kreisen nebst den Funden aus der Oder und aus Pommern allgemein. Dazu kommen noch auf 110 Tafeln 1023 sehr anschauliche und klare Zeichnungen. Besonders wertvoll ist diese Fundstoffzusammentragung auch deswegen, weil durch die Auswirkungen des letzten Krieges ein beträchtlicher Teil der im

vorliegenden Werke veröffentlichten Originalfunde leider verlorenging.

Mayrhofer, Robert, und Hampl, Franz: Frühgeschichtliche Bauernrennfeuer im südöstlichen Niederösterreich. Beiheft 2 der Archaeologia austriaca. Wien (Franz Deuticke) 1959. 119 Seiten mit 74 Abb. und 4 Tafeln. Brosch. 14,50 DM.

Die Rennfeuer zur frühen Eisengewinnung sind von der ersten Eisenzeit bis ins frühe Mittelalter hinein angewandt worden. Leider sind wir über die genaue Bauart der Rennöfen noch nicht genügend unterrichtet, vor allem deswegen, weil die Öfen aufgebrochen und dadurch größtenteils zerstört wurden, wenn man zu den Rohluppen gelangen wollte. Eine Reihe recht einfach gebauter Rennöfen mit Schlackenhalden wurden in den Vorbergen der Raxalpe untersucht. Sie gehören zwar nach Ausweis von Scherbenfunden dem Mittelalter, etwa dem 10.—12. Jhdt., an, sind aber noch so urtümlich, daß auch ihre Vorgänger in früherer Zeit kaum einfacher gedacht werden können. Aus Stampflehm gebaut waren sie meistens kuppelförmige Windöfen, doch kommt auch ein rechteckiger Typ vor. Vor jedem Ofen war eine seichte beckenartige Grube ausgehoben, die zur Aufnahme der Laufschlacke diente. Wichtig war die Feststellung, daß seitlich neben dem Schlackenkanal Windformen mit eingesetzten Winddüsen angebracht waren, was bei unserem niedersächsischen Rennfeuern noch nicht beobachtet werden konnte. Die Eisengewinnung im südöstlichen Niederösterreich war bis ins Mittelalter noch reine Hausindustrie, die von den Bauern im Nebenbetrieb ausgeübt wurde. Als Erz diente nur Leseerz, vor allem von Brauneisenstein. Erst ein Versiegen der Klauberze zwang dann zum Einsetzen bergmännischer Tätigkeit.

Mildenberger, Gerhard: Die germanischen Funde der Völkerwanderungszeit in Sachsen. Beiheft 2 der Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege. Leipzig (Verlag Enzyklopädie) 1959. 132 Seiten. Mit 76 Textabbildg. Brosch. 10,— DM.

Unter dem Begriff Völkerwanderungszeit will M. für das von ihm behandelte Obersachsen vom archäologischen Standpunkt aus die Epoche vom Ende der Römischen Kaiserzeit bis zum Beginn der Karolingerzeit verstanden wissen, d. h. die Zeit vom Beginn des 5. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Innerhalb dieser Epoche bringt der Beginn des Reihengräberbrauchtums am Ende des 5. Jahrhunderts eine deutliche Kulturveränderung, so daß auch von einer frühen und späten Völkerwanderungszeit gesprochen werden kann. Auffallenderweise wurde der hier vorgelegte Fundstoff bisher nur wenig beachtet, das mag zum Teil daran liegen, daß er im Vergleich zu dem west-

deutschen recht spärlich erscheint, um so mehr ist es aber zu begrüßen, daß er jetzt zum ersten Male in seiner Gesamtheit bearbeitet wurde. Dabei ist festzustellen, daß keine Kluft zwischen Römerzeit und Völkerwanderungszeit, sondern eine klare Kontinuität besteht. Auch die Zugehörigkeit des völkerwanderungszeitlichen Kulturraumes von Obersachsen zu dem Thüringens ließ sich nachweisen und darüber hinaus eine Reihe von Kulturbeziehungen, in erster Linie zum Niederelbegebiet, zum anderen aber auch zum südöstlichen Mitteleuropa. Schon für das Ende der Römerzeit läßt sich eine Abnahme der Bevölkerung erkennen, sie führt zu einem völligen Verlassen des Landes durch die Germanen bis etwa 600 nach Chr., worauf eine Einwanderung slawischer Gruppen sorbischer Stammeszugehörigkeit erfolgte.

Mode, Heinz u. a.: Archäologische Übersichtskarte des alten Orients. Mit einem Katalog der wichtigsten Fundplätze. Weimar (Hermann Böhlaus Nachf.) 1959. Große Faltkarte und 64 Seiten Text. Geb. 9,60 DM.

Seitdem sich die Überzeugung durchgerungen hat, daß die Urgeschichte unseres Nordens nicht von der des alten Orients zu trennen ist, muß sich der nordische Prähistoriker auch mehr als bisher mit den Ergebnissen im alten Orient vertraut machen. Ein vorzügliches Hilfsmittel hierfür ist die unter der Leitung von H. Mode durch eine Arbeitsgemeinschaft der Abteilung „Frühgeschichte des Orients" im Archäologischen Seminar der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg herausgebrachte Karte mit Katalog. Die Faltkarte reicht von Ägypten im Südwesten und der Krim im Nordwesten bis Ostasien ans Chinesische Meer, erfaßt aber leider Japan nicht, wo doch die archäologische Tätigkeit besonders rege ist. Der Katalog bringt zunächst die Angabe der Lage des betr. Fundortes, dann kurze Hinweise auf Entdeckungs- und Ausgrabungsgeschichte, weiter Aufzählung der wichtigsten Funde und schließlich Schrifttumshinweise. Für eine Neuauflage wäre eine Zeitstufenübersicht der Fundplätze vom Paläolithikum bis in die historische Zeit, etwa in Tabellenform, sehr erwünscht.

Otto, K. H.: Ethnographisch-archäologische Forschungen. Heft VI. Berlin (Deutscher Verlag der Wissenschaften) 1959. 192 Seiten mit 73 Abb. Brosch. 26,80 DM.

Unter den archäologischen Forschungen sind für die Urgeschichte folgende Beiträge wichtig. P. Ehrenberg stellt „Betrachtungen über die Verwendung des Pferdes in der Frühzeit" an. Er ist der Überzeugung, daß das Pferd nicht zuerst zum Reiten, sondern zum Ziehen von Wagen in den menschlichen Dienst gestellt wurde. Zum Reiten war das gezähmte Wildpferd, der Tarpan, noch zu schwach, es mußte durch Domestikation erst kräftiger gestaltet werden. Außerdem ge-

hörten zur Beherrschung des Pferdes noch Reithilfsmittel wie der Sporn, der seit der Frühlatènezeit nachzuweisen ist, und der Sattel, den wir etwa aus der Zeit um Chr. Geburt kennen. — Für die formgewollte Bearbeitung der Steingeräte haben wir seit langem gute morphologische und typologische Untersuchungen und eine allgemein gebräuchliche Terminologie. Nicht so für die Knochengeräte. J. Lüttschwager weist in seinem Aufsatz über die „Intensive Ausnützung von Jagd- und Haustierknochen in der jüngeren Steinzeit" auf die langen Erfahrungen hin, die durch die Steinzeitleute gesammelt werden mußten, um unter geschickter Ausnutzung anatomischer Gegegebenheiten aus den Knochen sowohl brauchbares Werkzeug herzustellen, als auch eine erleichterte Zurichtung für Ernährungszwecke zu erzielen." Dafür bringt der Verf. eine Reihe von Beispielen, auch in Abbildungen. Es wäre aber sehr zu begrüßen, wenn dieser doch so wichtige Fundkomplex einmal in einem Atlas ausführlich dargestellt würde, so daß auch der zoologisch nicht so gründlich bewanderte Urgeschichtler sich jederzeit aus ihm Belehrung holen könnte, wir zugleich eine einheitliche Terminologie bekämen, und viele Irrtümer, wie z. B. die altsteinzeitlichen „Knochenknöpfe", ausgemerzt würden.

Oxenstierna, Eric Graf: Die Wikinger. Stuttgart (W. Kohlhammer Verlag) 1959. 270 Seiten mit 65 Textabb., 8 Farbtaf., 88 Schwarz-Weiß-Abb. Leinen 36,— DM.

Zu den ganz großen Epochen der ur- und frühgeschichtlichen Zeit in den nordischen Ländern gehört die Wikingerzeit. Groß sind die Taten in Seefahrt und Krieg, groß aber auch in Wirtschaft und Kultur. Die neueste Zusammenfassung der Forschungsergebnisse aus dieser gewaltigen Epoche nordgermanischer Kraftenfaltung schuf der Verf. unter besonderer Betonung der neuesten, so erfolgreichen Ausgrabungen. Gewiß war die Beurteilung der Wikinger im Laufe der Zeiten recht verschieden. Die Berichte der mittelalterlichen Mönche, deren Kirchen und Klöster von den „Heiden" ausgeplündert wurden, sprechen natürlich nur von Räuberbanden. Ganz anders wurde die Einstellung zu den Wikingern, als die Sagas von Island zum Festland kamen, und ihre Geisteshaltung bekannt wurde. Heute sehen wir mit dem Verf. die Nordmänner hinausziehen, „getrieben von den elenden Ernten der kalten Heimat, getragen von einem unbändigen Fernweh, von dem Drang, fremde Länder suchen, entdecken und besiedeln zu wollen." Neben kühnen Seefahrern, die ja auch neue Staaten gründeten, haben wir sie als erfolgreiche Fernhändler kennengelernt, die reiche Gewinne nach Hause brachten. Den Schriftquellen können wir das nicht entnehmen, wohl aber den Ergebnissen der Ausgrabungen in Gräbern, Siedlungen und Horten. Die wichtigste Handelsware war das Silber. Allein die Insel Gotland lieferte in ihren 525 Silberschätzen 40 000 Münzen, deren Schlußprägungen in das Jahr 910 fallen.

Daneben treffen wir aber auch auf Seide aus Turkestan und der Mongolei, auf persische glasierte Tonwaren, zylindrische Bronzekannen mit Koransprüchen vom Kaspischen Meer, auf ein Glühbecken aus Bronze in Gestalt einer Moschee aus der Zeit Harun als Raschids und schließlich, was größtes Erstaunen in der Fachwelt hervorrief, auf eine Buddha-Statue aus Bronze mit dem Stirnmal aus Gold, die in der wikingischen Handelsstadt Helgö im Mälarsee bei Ausgrabungen zu Tage kam. Auch von Westen her wurden Kunstwerke und damit Anregungen heimgebracht, so ein prachtvoller irischer Bischofsstab. Die heimische Kunst, die vor allem in Holz und Bronze arbeitete, nahm auch die „irischen" Schleifen und Knoten in ihren Ornamentenschatz auf.

Die weitausgreifende Schilderung des Verf. wird durch vorzügliche Illustrationen und vorbildliche Buchausstattung seitens des Verlages noch besonders betont.

Rieth, Adolf: 5000 Jahre Töpferscheibe. Konstanz (Jan Thorbecke Verlag) 1960. 96 Seiten mit 140 Abb. Leinen 18,50 DM.

Keramische Reste gehören in der Urgeschichtsforschung mit zu den wichtigsten Quellen für Zeit- und Kulturbestimmung. Die Erfindung der Töpferei, d. h. der Herstellung von Gefäßen aus Lehm oder Ton und ihr Brand am offenen Feuer oder im Ofen, zählt mit zu den wichtigsten Fortschritten menschlicher Kultur und fällt in die Jungsteinzeit. Zunächst wurden die irdenen Gefäße aus freier Hand geformt, dann kam der zweite große Fortschritt, nämlich die Erfindung der Töpferscheibe. Die Frage, wann und wo die Töpferscheibe erfunden wurde, beschäftigte schon die alten Kulturvölker. Diese lösten die Frage aber sehr einfach, indem sie sich selbst diesen Kulturfortschritt als Verdienst anrechneten, wie das sowohl die Griechen wie auch die Chinesen taten. Erst verhältnismäßig spät hat sich die Wissenschaft mit dieser Frage beschäftigt, und den heutigen Stand der Forschung stellt A. Rieth in seinem in 2. Aufl. vorliegenden Buche dar. Die Töpferscheibe ist, neben dem Fiedelbohrer, das älteste mechanisierte Arbeitsgerät des Menschen, das in Gestalt einer zentrierten Formplatte durch seine Schwungkraft die formende Hand des Töpfers leichter führen läßt. Nach unserer heutigen Kenntnis wurde die Töpferscheibe in Mesopotamien um die Mitte des 4. Jahrtausends erfunden, gelangte dann über Kreta nach Griechenland und wurde durch griechische Kolonisten im westlichen Mittelmeergebiet verbreitet. Sie setzte sich nach Ansicht des Verf. überall dort durch, wo eine Bauernkultur allmählich in eine städtische Kultur überging. — Erfreulich ist an diesem Buche auch die buchtechnische Ausstattung durch den Verlag, die den Beweis erbringt, daß auch sogenannte trockene Wissenschaft in ästhetischer Form geboten werden kann.

Salin, Édouard: La civilisation mérovingienne d'après les sépultures, les textes et le laboratoire. 4. (Schluß-) Band. Paris (A. et J. Picard et Cie) 1959. 579 Seiten mit 197 Textabb., 13 Tabellen und XIII Kunstdrucktafeln. Brosch. 33,50 DM.

Das Monumentalwerk von Salin über die Kultur der Merowingerzeit schließt mit dem 4. Band, der den Glaubensvorstellungen gewidmet ist. Auf den alten Volksglauben, der vor allem dem Fruchtbarkeitsglauben, der Sonnenverehrung und dem Ahnenkult galt, hatten die Römer die göttliche Verehrung der Kaiser aufgepflanzt, aber dieser offizielle Glaube war nicht tief ins Volk gedrungen. Nun brachte die Merowingerzeit den großen Umbruch vom Heidentum zum Christentum. Belege für den langanhaltenden alten Volksglauben bringen die Opfergruben im Reihengräberfeld von Noiron-sous-Gevrey, dort fanden sich zwischen den Ost-West ausgerichteten Beisetzungen brunnenartige Gruben von 1—3,40 m Tiefe, in denen Pferde, Schweine, Ziegen usw. geopfert waren. Zahlreich sind die Amulette von den neolithischen Pfeilspitzen aus Feuerstein über die Hirschhornscheiben mit Symbolen, die meist schon in der Bronzezeit bekannt waren, bis zu den herrlichen Kugeln aus Bergkristall. Unverkennbar auf orientalischen, durch die Römer vermittelten, Einfluß gehen die animalischen, dem Abwehrzauber dienenden Gestalten zurück, die besonderen Ausdruck in dem Tier mit dem rückwärts gewandten Kopf fanden, wovon ein Stück nach Niedersachsen, nach Tangendorf im Kreise Harburg, gelangte. Dann folgen die Scheiben mit der Svastika, die 3, 4 und 5 Tierköpfe zeigt, sowie die doppelköpfigen Ungeheuer, und schließlich Drachenmotive mit ihren Bandverschlingungen. In ihnen treten dann aber auch schon die ersten christlichen Motive auf, und wir erkennen Einflüsse der irischen Buchmalerei. Bis zu den naturalistischen Darstellungen später Stücke, wie des Tassilo-Kelches und des Widukind-Reliquiars, wird die Ausdrucksweise der Darstellung verfolgt, und so bietet dieser Band ein überaus wertvolles Material für die Religions- und die Kunstgeschichte Alt-Europas.

Schoppa, Helmut: Die fränkischen Friedhöfe von Weilbach im Main-Taunus-Kreis. Wiesbaden (Franz Steiner) 1959. 81 Seiten mit 3 Textabb. 2 Plänen und 41 Taf. Brosch. 26,— DM.

Die Sammlung nassauischer Altertümer erfährt zur Zeit im Museum zu Wiesbaden einen museumstechnisch sehr gut durchgeführten Neuaufbau, gleichzeitig aber bringt das mit dem Museum verbundene Landesamt für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer eine neue Reihe von Veröffentlichungen heraus, deren 1. Heft die fränkischen Friedhöfe von Weilbach im Main-Taunus-Kreis behandelt. Das Main-Mündungsgebiet ist besonders fruchtbar, und so finden wir dort schon seit der Jungsteinzeit eine besonders starke Besiedlung, die später vor allem während der römischen Besatzung im Schutze des Limes ge-

steigert wurde. Nach der Aufgabe des Limes um 260 nach Chr. drangen zunächst alemanische Scharen vereinzelt ein, worauf seit etwa 330 nach Chr. eine planmäßige Besitznahme erfolgte. In diesem Zeitraum beginnt der 1. Friedhof von Weilheim mit seinen etwa 90 Gräbern und reicht bis ins 8. Jahrhundert hinein, während der 2. Friedhof mit seinen 28 Gräbern dem 7. Jahrhundert angehört. Dadurch, daß diese beiden Friedhöfe, im Gegensatz zu den früher gegrabenen Reihenfriedhöfen sehr sorgfältig untersucht wurden, konnten viele neue Erkenntnisse einmal zur Besiedlungsgeschichte der dortigen Gegend, zum anderen für den Ablauf einzelner kulturgeschichtlicher Erscheinungen gewonnen werden.

Schuldt, Ewald: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg. Jahrbuch 1957. Schwerin (Petermänken Verlag) 1959. 226 Seiten mit 104 Abb. im Text und 45 Taf. Geb. 10,— DM.

In dem 5. Forschungsbericht aus Mecklenburg nehmen neben mehreren kleineren Fundberichten zwei größere Arbeiten das Interesse besonders in Anspruch. Die erste, verfaßt von Helga Dörges, behandelt das frührömerzeitliche Gräberfeld vom Blievenstorf im Kreise Ludwigslust, das bisher 340 planmäßig aufgedeckte Gräber lieferte. Schon die z. T. rädchenverzierte Keramik spricht für eine Zuteilung des Friedhofes in die Stufen B 1 und vor allem B 2 der römischen Kaiserzeit nach Eggers, und diese Annahme wird auch durch die Fibeln bestätigt. Zeitlich nebeneinander, aber räumlich getrennt, kommen sowohl Männer- wie Frauengräber auf demselben Friedhof vor. Eine Gemeinschaftsarbeit von E. Schuldt und W. Unverzagt behandelt den spätslawischen Burgwall von Behren-Lübchin im Kreise Teterow. Dieser war eine Inselburg in dem jetzt verlandeten „Großen See", die ursprünglich durch eine noch heute erhaltene Brücke mit dem Festlande verbunden war. Die Burg wurde in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts angelegt und bestand bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ihre Ausgrabung erbrachte eine große Überraschung dadurch, daß man mit der 1. Bauperiode des Walles eine Bauweise kennenlernte, die bisher an noch keinem slawischen Walle beobachtet wurde. Bei ihr waren zwei senkrechte, parallel in einem Abstand von 3,40 m verlaufende Plankenwände eingerammt, die mit Erde ausgefüllt waren. In der 2. Bauperiode verwandte man die allgemein übliche Bauweise, indem man kastenartige Rahmen aus Eichenholz herstellte und diese mit Kies anfüllte.

Sprockhoff, E., und Kersten, K.: Offa. Berichte und Mitteilungen aus dem Schleswig-Holst. Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte in Schleswig und dem Institut für Ur- und Frühgeschichte an der Univ. Kiel. Bd. 16. 1957/58. Neumünster (Karl

Wachholtz Verlag) 1960. 112 Seiten mit 8 Taf. und zahlr. Abb. im Text. Brosch. 20,— DM.

Unter den 8 wertvollen Aufsätzen, die der neueste Band der „Offa" bringt, interessieren uns in Niedersachsen besonders zwei. Der erste, verfaßt von H. Schwabedissen, berichtet über die Ausgrabungsergebnisse im Satruper Moor bei Schleswig. Dort wurden vor allem Fragen zur Chronologie des Früh-Neolithikums gelöst, die für ganz Nordwest-Deutschland, und besonders auch für Niedersachsen, in Hinblick auf die erst angeschnittenen gleichaltrigen Siedlungen rings um den Dümmer, von größter Wichtigkeit sind. Durch sorgfältige stratigraphische Beobachtungen konnte Schwabedissen die einzelnen Kulturen genau erfassen und nachweisen, daß sich schon in der Ertebölle-Ellerbeck-Stufe die ersten Anzeichen von Ackerbau und Viehzucht bemerkbar machen, so daß diese Stufe, die man bisher noch für mesolithisch hielt, doch als altneolithisch angesprochen werden muß. — Im Zusammenhang mit dem Pfalzenprogramm des Max-Planck-Instituts für Geschichte erfolgte eine Wiederaufnahme der archäologischen Untersuchungen, die schon 1880 und 1935 in der auf dem Hagenberge gelegenenen Pfalz Grona, dicht bei Göttingen, begonnen waren. Die Pfalz, die ihre Bedeutung im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert besessen hatte, war im 13. Jahrhundert von Göttingen gründlich zerstört worden, das Gelände hat in den folgenden Jahrhunderten weitgehend als Steinbruch gedient, und die Pfalz mußte erst 1880 neu entdeckt werden. Die Grabungen von 1957 und 1958 hatten nicht den Zweck, das in großen Zügen schon bekannte Kernwerk näher zu untersuchen, sondern den Charakter einer südlich an das Kernwerk sich anschließenden Terrasse festzustellen, und das gelang auch, denn die Terrasse entpuppte sich als die verhältnismäßig starke Befestigung einer Vorburg. Über diese Grabungen und die Auffindung einer großen Toranlage berichten A. Gauert, H. Jankuhn und J. Kappel. Dieser Grabungsbericht ist angehängt an eine Reihe von Aufsätzen, welche die grundsätzliche Bedeutung der Pfalzen und von Grona im besonderen hervorheben, was die Überschriften deutlich zu erkennen geben: 1. Die Königspfalzen des mittelalterlichen Deutschen Reiches. 2. Die Pfalz Grona in der schriftlichen Überlieferung. 3. Die Sage der Pfalz. 4. Die siedlungs- und verkehrsgeographische Lagebezogenheit der Pfalz im 10. Jahrhundert. 5. Die topographischen Verhältnisse der Pfalz Grona.

Stichtenoth, D.: Pytheas von Marseille, über das Weltmeer. Die Fragmente übersetzt und erläutert. Köln (Böhlau Verlag) 1959. 128 Seiten und 1 Karte. Kart. 7,— DM.

Bei der großen Beliebtheit, deren sich der nordische Bernstein, das Elektron der Griechen, in allen klassischen Kulturen des Mittelmeergebietes als Schmuckstein erfreute, bedeutete es natürlich eine Sen-

sation, als ungefähr im Jahre 322 vor Chr. ein Bürger aus Massilia, dem heutigen Marseille, ein Werk unter dem Titel „über das Weltmeer" herausbrachte und darin behauptete, er habe die Bernsteininsel Abalus besucht. Scharfe Ablehnung aber auch höchste Anerkennung brachte diese Schrift seinem Verfasser. Als erbittertster Gegner ist wohl Strabo, ein Zeitgenosse des Kaisers Augustus, gegen die Berichte des Marseillers aufgetreten, während andererseits kein Geringerer als Poseidonius († 51 vor Chr.) sich vor ihn stellte. Viele antike Schriftsteller übernahmen Angaben von Pytheas, so u. a. auch Tacitus für seine Germania. Leider ist das Originalwerk verlorengegangen, und wir kennen nur einen einzigen wörtlich zitierten Satz, der die „weißen Nächte" des Nordens beschreibt. Er lautet: „Die Barbaren zeigten uns, wo die Sonne schläft, dort betrug die Länge der Nacht nur 2 bis 3 Stunden, so daß es kurz nach Sonnenuntergang gleich wieder Tag wurde." Zum Glück übernahmen aber viele Autoren zahlreiche Angaben des Pytheas; so ist es heute einigermaßen möglich, die Schrift zu rekonstruieren. Diese Fragmente übersetzte und erläuterte Stichtenoth, wofür wir ihm dankbar sind. Wenn er aber die Schlußfolgerung zieht, der Ostseeraum wurde politisch und wirtschaftlich von den Kelten aufgebrochen, so sprechen die urgeschichtlichen Funde eine andere Sprache, und auch die Ansicht, daß der Ostseeraum von Pytheas geistig aufgebrochen worden sei, dürfte wenig Anhänger finden.

Waller, Karl: Die Gräberfelder von Hemmoor, Quelkhorn, Gudendorf und Duhnen-Wehrberg in Niedersachsen. Hamburg (Hamburgisches Museum für Völkerkunde und Vorgeschichte) 1959. 31 Seiten und 49 Tafeln. 15,— DM.

Als 8. Beiheft zum Atlas der Urgeschichte bringt W. die Inventare von vier kleineren altsächsischen Urnenfriedhöfen. Das ist besonders für die sonst gut publizierten Funde von Hemmoor wichtig, weil Heinrich Willers, als er im Jahre 1901 das provinzialrömische Bronze- bzw. Messinggeschirr von Hemmoor veröffentlichte, das germanische Fundgut beiseite ließ. Wenn für die im Titel genannten Friedhöfe die Ausgrabungsergebnisse als Quellengrundlage für weitere Forschungen nunmehr vollständig vorgelegt wurden, so wäre das auch für die Schrifttumshinweise wünschenswert gewesen, denn in diesen bestehen erhebliche Lücken.

Zebera, Karel: Die Tschechoslowakei in der älteren Steinzeit. Tschechischer und deutscher Text. Prag (Geologische Zentralanstalt) 1958. 211 Seiten mit 48 Textabbildg. und 88 Tfln. Leinen 57,— Tsch. Kr.

Seitdem die Geologie sich immer intensiver der Erforschung der diluvialen Sedimente gewidmet hat, so den Solifluktionserscheinun-

gen in den Glazialzeiten und den Abspülungssedimenten in den warmen Interglazialzeiten, den fluviatilen Sedimenten mit den Terrassenbildungen, den glazigenen Sedimenten und den äolischen Sedimenten (Sanden, Löß und Lößlehm), ist es möglich geworden, diese relativ zueinander einzuordnen und ihnen auch die Kulturschichten in ihren Entwicklungsstufen zuzuweisen. Das ist insofern von grundlegender Bedeutung, als die Kulturgüter, verglichen mit den faunistischen und floristischen Objekten, sehr rasche Fortschritte machen und daher gut eingegliedert werden können. Die ältesten Belege menschlicher Kultur in der Tschechoslowakei glaubt der Verf. in böhmischen Quarzitartefakten aus der Günz-Mindel-Zwischeneiszeit erkennen zu können, die Abbevillien- und Clactonien-Charakter tragen. Die folgenden Kulturen mit ihren Abschlag- und Diskus-Typen weist er der Mindel-Riß-Warmzeit zu, aber da die großen Solifluktionen der Riß-Kaltzeit die altdiluvialen Siedlungen der Tschechoslowakei weitgehend gestört oder sogar gänzlich vernichtet haben, ist für diese Zeit schwer ein klares Urteil zu gewinnen. Als der riesige nordische Eisschild der Riß-Kaltzeit das Hultschiner Land erreichte, verwandelte sich fast die gesamte Tschechoslowakei in eine völlig unbewohnte Tundrenlandschaft. Erst die R./W.-Warmzeit bot dem Urmenschen mit den weiten Lößsteppen im Flachlande gute Daseinsbedingungen, wofür die zahlreichen Moustériensiedlungen, besonders in Mähren, Zeugnis ablegen. Im Anfang der letzten, der Würm-Kaltzeit, herrschte als Sonderausprägung des jüngeren Moustérien das sog. Szeletien vor, das mit dem Uraurignacien von K. Absolon identisch ist. Während des jüngeren Aurignaciens, des Gravettiens, tritt in Mähren eine besondere Kulturhöhe mit den naturalistischen Plastiken hervor, von denen z. B. die Venus von Unterwisternitz, weiter die stilisierte, auf Mammutzahn gravierte Frauengestalt, die beiden menschlichen Masken und viele Tierfiguren allgemein bekannt sind. Von der jüngsten der altsteinzeitlichen Perioden, dem Magdalenien, glaubte man bisher, daß ihre Siedlungen nur in Höhlen gelegen hätten, die Forschungen der letzten 10 Jahre haben aber auch viele Freilandwohnplätze festgestellt, die häufig an Lößböden gebunden sind, aber bisher noch nicht in einem Lößprofil erfaßt werden konnten. Das läßt darauf schließen, daß sie an das Ende des Diluviums gehören, in welchem die Lößsedimentation schon abgeschlossen war. — Das vorliegende Werk ist ein schöner Beweis für die erfolgreiche Zusammenarbeit von Geologie und Archäologie.

# Niedersächsische Denkmalpflege

Band 4

1958 – 1959

Herausgegeben vom

Niedersächsischen Landeskonservator

1960

August Lax, Verlagsbuchhandlung, Hildesheim

# Inhalt

Rückblick und Umblick. Von Landeskonservator Prof. Dr. Oskar Karpa, Hannover ..... 5

Neue Funde zur Baugeschichte der romanischen Archidiakonatskirche in Wienhausen. Von Dr. Johannes Sommer, Hannover 15

Romanische Malereien in der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh. Von Dr. Eberhard G. Neumann, Münster/Westf. ..... 23

Das bemalte Triumphkreuz in Loccum. Von Leitender Regierungsdirektor Dr. Eberhard Lutze, Bremen ..... 35

Die Restaurierung des Triumphkreuzes in der Klosterkirche zu Loccum. Von Restaurator Otto Klein, Köln ..... 45

Die Steinbildwerke des 13. Jahrhunderts an der Ludgerikirche in Norden. Von Reg.-Baurat Dr. habil. Gustav André, Hannover 51

Die Instandsetzung von Schloß Clemenswerth bei Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling. Von Dr. Roswitha Poppe, Osnabrück 58

Baudenkmal und Pflaster. Von Dr. Heinz Wolff, Hannover .... 74

Publizistische Tätigkeit ..... 76

Einzelberichte ..... 79

Bildernachweis: Wegener, Hildesheim Abb. 4 — Dr. J. Sommer, Hannover Abb. 6—9 — Dr. E. G. Neumann, Münster/Westf. Abb. 10—12, 14 — Boedtger, Wunstorf Abb. 13 — O. Klein, Köln-Lindenthal Abb. 16, 17 — Niedersächsische Landesgalerie (Fotoarchiv) Abb. 18—20 — Aus: „Mittelalterliche Baudenkmäler Niedersachsens, 2. Bd., Leipzig 1882, Blatt 77" Abb. 21 — Verlag Ph. Reclam jun., Stuttgart (nach Zeichnung von Reg.Bmstr. a. D. O. Kiecker †, Hannover) Abb. 27 — Dr. R. Poppe, Osnabrück Abb. 28, 29 — Chr. Buhmann, Hannover Abb. 30, 31 — Dr. H. Wolff, Hannover Abb. 32—35 — L. Jacobi, Hannover Abb. 36 — Die übrigen Abbildungen stammen aus dem Denkmalarchiv des Landes Niedersachsen, Hannover (Abb. 37 und 38 nach Zeichnungen von Dr. H. Wolff, Hannover).

# Rückblick und Umblick

Der Band 4 der „Niedersächsischen Denkmalpflege" schließt mit seiner Berichtsperiode an den Vorgänger an, beginnt also mit dem 1. April 1958 und endet mit dem 31. März 1960. Die zwei Berichtsjahre waren eine Zeit denkmalpflegerischer Ausreife und auch Ernte. Im Rahmen des Verzeichnisses der Bau- und Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen konnten zwei Bände herausgebracht werden: Kreis Neustadt/Rbge. und Stadt Stade. In Bearbeitung befindet sich der für die Herausgabe im nächsten Jahr vorgesehene Band Kreis Stade; die organisatorischen Vorarbeiten für den Band Kreis Celle sind im Gange. Allen Förderern der erschienenen Bände und ihren Bearbeitern, insbesondere dem am 23. August 1960 verstorbenen Regierungsbaumeister a. D. Oskar Kiecker, dem im nächsten Jahresbericht eine besondere Würdigung gewidmet werden soll, sei aufrichtiger Dank gesagt, jenen für die Aufbringung von Mitteln, diesen für die entsagungsvolle Mühe und Arbeit. Dr. Gottfried Kiesow schied aus der Mitarbeit aus, um seine Studien am Kunsthistorischen Institut in Florenz fortzusetzen. An seine Stelle trat Dr. Reinhard Wortmann.

In der praktischen Denkmalpflege reiften mit Schluß des Rechnungsjahres 1959/60 nach fünfzehnjähriger Wiederaufbauarbeit der Dom und die Michaeliskirche in Hildesheim (Abb. 1—5) zur endgültigen Vollendung heran, die für das Bernwardsjahr 1960 vorgesehen ist. — Die langjährige Wiederaufbauarbeit an der durch Granaten im romanischen Teil schwer zerstörten ehemaligen Zisterzienser-Abteikirche Amelungsborn wurde vollendet, auch die Marktkirche in Hameln wiederhergestellt. — Nach zehnjähriger Arbeit konnte auch der Marktplatz zu Osnabrück durch Sicherung und Instandsetzung der

alten Hausgiebel annähernd seine alte Gestalt wiedergewinnen, und der Wiederaufbau des Renaissance-Rathauses in Emden gedieh bis zum festlich begangenen Richtfest. — Die große Missionskirche Ostfrieslands, die ev.-l. Ludgerikirche in Norden wurde in der Bausubstanz weitgehend gesichert und außen farbig in den alten Stand gesetzt. — Auch die Ausstattung des Rittersaals auf der Iburg geht dem Abschluß ihrer denkmalpflegerischen Herstellung entgegen. — Ein wichtiges, wenn auch nach außen hin nicht sichtbares Ergebnis war die Trockenlegung der Kirche in Idensen mit ihren berühmten Wand- und Deckengemälden des 12. Jhs., die durch Anlage einer Dränage in Zukunft hoffentlich vor weiterem, durch Feuchtigkeit bedingten Verfall bewahrt bleiben. — An den Türmen der Johanniskirche in Göttingen wurden umfangreiche Instandsetzungen des Sandsteinquaderwerks vorgenommen, in der Klosterkirche zu Bursfelde die Wandmalereien gesichert und im Kapellenpavillon von Clemenswerth (Abb. 30, 31) das Innere restauriert. — Nach langjährigen Bemühungen scheint es jetzt auch möglich zu sein, in den beiden Sälen des Schlosses zu Hann.-Münden die für Niedersachsen einzigartigen Wandgemälde im Zimmer „Zum weißen Roß" (1562) und im „Römergemach" (1574) als Beispiele der Innenausstattung profaner Räume zur Renaissancezeit von Übermalungen freizulegen und restauratorisch zu sichern.

Leider kann, wie wohl überall, die Denkmalpflege nicht nur von Erfolgen, sondern auch Verlusten und nicht weniger von — nun einmal mit der Denkmalpflege verbundenen — Widrigkeiten berichten. In der breiten Öffentlichkeit, der die inneren Arbeitsbedingungen der Denkmalpflege nicht immer vertraut sind, werden denkmalpflegerische Verluste allzuschnell dem Versagen des Landeskonservators zugerechnet, dem umgekehrt von den drängenden, gelegentlich auch behördlichen Kräften unserer Zeit mangelnde Aufgeschlossenheit für Lebensfragen im Zeitalter der Technik, kurz Rückständigkeit, unterstellt wird. Es wird hierbei, auch amtlicherseits, des öfteren übersehen, daß der Landeskonservator von seiner Landesregierung zu dem Zwecke eingesetzt ist, sich für die Erhaltung geschichtlich und

künstlerisch wertvoller Baudenkmäler einzusetzen. Er ist Anwalt und Verteidiger solcher Objekte aus Pflicht, deren Wahrnehmung dienstlich von ihm verlangt wird. Andererseits erkennt die weitere Öffentlichkeit oft nicht, daß die legislativen Grundlagen der Denkmalpflege begrenzt sind und die Bestrebungen des Landeskonservators oft solchen gegenüberstehen, die nicht minder Anerkennung erheischen. Hier einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Forderungen des Lebens und den für die Bewahrung eines landesgeschichtlichen Kulturbewußtseins unerläßlichen Forderungen der Denkmalpflege ist Aufgabe des Landeskonservators. Ihre Wahrnehmung ist nicht immer leicht und wird dazu noch erschwert durch Klagen, auch Anklagen seitens derer, die sich in ihren — oft unerfüllbaren — Erwartungen nicht bestätigt sehen. Die in der Öffentlichkeit ausgetragenen, heftigen Fehden um das Braunschweiger Schloß geben ein genaues Spiegelbild der denkmalpflegerischen, nicht etwa nur auf Niedersachsen beschränkten Situation von heute. Städtebauliche und finanzielle Gesichtspunkte stehen solchen denkmalpflegerischer Art, nicht selten auch staatliche Belange den kommunalen gegenüber. Ausschlaggebend in solchen Auseinandersetzungen ist die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der praktischen Nutzbarmachung eines denkmalwerten Bauobjektes, von der wiederum die Bereitschaft der öffentlichen Hand oder des Privatbesitzers zur Aufbringung der nötigen Mittel für die Instandsetzung des Gebäudes abhängt. Allen Wünschen, Hoffnungen, Forderungen der Denkmalpflege ist nicht selten eine harte Grenze gesetzt und im Falle des Braunschweiger Schlosses auch besonders deutlich gesetzt worden. — Hingegen geht das Leineschloß zu Hannover in der erhalten gebliebenen Mauersubstanz seiner Wiederherstellung entgegen, ergänzt durch den von Dieter Oesterlen geschaffenen Anbau des Plenarsitzungssaales. — Inzwischen ist das durch seine Schlichtheit und klassischen Formen reizvolle Friederikenschlößchen von Georg Ludwig Laves in den Mittelpunkt planerischer Erwägungen gerückt, deren Ergebnis erst für das kommende Berichtsjahr zu erwarten ist. — Das ehemals welfische, im Solling gelegene barocke Jagdschloß Neuhaus bei Holzminden

konnte vor Verfall und Abbruch durch die Initiative eines Privatmannes sichergestellt werden, der das Haus vom Land Niedersachsen erwarb. Nahebei, prächtig über dem Tal der Reiher, liegt das geschichtlich noch bedeutsamere, ehemals als Grenzburg fortifikatorisch wichtige und jetzt als Oberförsterei genutzte Schloß Nienover. Es soll wegen zu hohen Kostenaufwandes für Nutzung und Unterhaltung vom Fiskus aufgegeben werden. Jedoch sind Verhandlungen zum Erwerb des Bauwerks durch einen Privatmann im Gange. — Der größte Verlust an Schlössern dieser Art drohte durch Verkauf des in Privathand befindlichen Schlosses Hehlen, einer mächtigen, an der Weser gelegenen Renaissanceanlage, an eine Siedlungsgesellschaft, die mit dem Schloß nichts anzufangen wußte und es daher der mit keinerlei Mitteln hierfür bedachten Fürsorge des Landeskonservators überlassen wollte. Im rechten Augenblick sprang auch hier ein Mann der Wirtschaft ein, der in der Lage war, das Schloß nicht nur zu erwerben, sondern es auch großzügig instandzusetzen.

Ob das (neben Schloß Hämelschenburg) bedeutendste Beispiel der Weserrenaissance, Schloß Bevern, in der kleinen Gemeinde Bevern, der es vom Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds überlassen wurde, einen finanziell hinreichend leistungsfähigen Unterhaltsträger gefunden hat, muß die Zukunft beweisen.

Die hier angeführten Beispiele geben einen guten Einblick in die zwischen Erhaltungs-, Gestaltungs- und Wirtschaftstendenzen sich bewegende Praxis des Landeskonservators. Baudenkmäler, die, wie Neuhaus und Nienover, die Ruine Heldenburg (Salzderhelden) oder die Klostergebäude Möllenbeck, Eigentum der Betriebsverwaltungen der öffentlichen Hand sind oder waren (z. B. Forst- oder Domänenverwaltung), werden von diesen Behörden eben nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, also solchen der Rentabilität, bewertet und schließlich als unrentabel abgestoßen. Der Staat selbst also als Träger und berufener Hüter der denkmalpflegerischen Gesetze gerät oft genug in den Zwiespalt zwischen künstlerisch-historischen und

neuzeitlich-wirtschaftlichen Erwägungen. Es kann dieser in der eigenen Brust des Staates ausgetragene Konflikt am sinnfälligsten die Vielseitigkeit der in der denkmalpflegerischen Praxis unserer Tage auftretenden Probleme beleuchten, aber auch die Zwiespältigkeit der Situation, in der sich oft genug die Organe der Denkmalpflege — übrigens wohl auch in anderen Ländern — befinden.

Trotz aller bestehenden oder etwa kommenden Denkmalschutzbestimmungen wird es schwierig sein, den zunehmenden Bestandsverlust an alten Fachwerk- und auch Bauernhäusern aufzuhalten, die dem Lande Niedersachsen in Stadt und Dorf das ihm eigene Gepräge geben. Die Landwirte machen für den Umbau oder auch Abbruch ihrer oft so stolzen, mit Familienwappen, Sprüchen und ornamentalem Zierat geschmückten Häuser die für heutige Wohnverhältnisse und die neuzeitliche Viehhaltung unerläßlich gewordenen hygienischen Erfordernisse, die Kaufleute, deren Geschäftsräume in Fachwerkbauten untergebracht sind, den Zwang zum Einbau größerer Schaufenster geltend, ohne die ihr Unternehmen nicht mehr konkurrenzfähig sei. In diesen Fällen ist auch das kommunale Gesamtinteresse angesprochen, das ja nicht nur auf der Schönheit des Stadtbildes, sondern wirtschaftlich auch darauf beruht, daß die Stadtbürger als Kunden ihr Geld in der Gemeinde selbst und nicht in den Großstädten umsetzen. Ein gewisser Schutz gegen Entstellung oder gar Verschandelung des Straßenbildes ist in jenen Gemeinden gegeben, die ein Ortsbaustatut haben, das eine bestimmte, den denkmalwerten Baubestand schonende Bauordnung festlegt. Aber auch in diesen Fällen ist der Landeskonservator bemüht, die begreiflichen Interessen der Hauseigentümer mit denen der Denkmalpflege in Übereinklang zu bringen, durch Beratung, Entwurfsvorschläge usw. Mit Erfolg hat er auch bei manchen Gemeindeverwaltungen die Aufstellung eines Ortsstatuts angeregt, bei dessen Fassung er beratend zur Seite steht. Oft auch wirkt er für die Finanzämter als Gutachter in Fragen der Steuererleichterung für die Eigentümer von denkmalwerten Gebäuden, deren denkmalpflegerisch sorgsame Instandhaltung mit ungewöhnlich hohen Aufwendungen

verbunden ist. Dies gilt vor allem für die zahlreichen Schlösser, gelegentlich auch für Bürgerhäuser.

Durch Gründung und Leitung der Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen e. V. in Niedersachsen und dank der im Vorstand mitwirkenden Vertreter des Mühlengewerbes und der Gemeinden und Gemeindeverbände ist es unter Aufbringung korporativer, kommunaler und staatlicher Beihilfen gelungen, dem noch vor kurzem für unaufhaltsam gehaltenen Mühlensterben so weit Einhalt zu gebieten, daß auch fernerhin das niedersächsische Flachland durch seine zum Landschafts- und Ortsbild gehörenden Windmühlen belebt bleibt (Abb. 36). Auch einige alte Wassermühlenanlagen konnten instandgesetzt werden. Mehr als 40 niedersächsische Wind- und Wassermühlen verdanken schon jetzt diesen Bemühungen ihre Erhaltung. Auch einigen anderen, dem Lande noch verbliebenen Denkmälern der Technik wird künftighin die Denkmalpflege erhöhte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Eine schwere Einbuße kann an dieser Stelle nicht verschwiegen werden: der Verlust des einzigartigen Uferbildes der Weserstadt Nienburg. Gegenüber der schönen Uferpromenade der Stadt ist, trotz schwersten Einspruchs des Landeskonservators, ein riesiger Getreidesilo mit großen Zufahrten und Nebengebäuden errichtet worden. Er versperrt sowohl dem auf der stadtseitigen Uferpromenade spazierengehenden Stadtbürger den Blick in die freie Landschaft jenseits des Stromes, wie er umgekehrt dem von Westen her der Stadt Nahenden den Blick auf das schöne Stadt- und Uferbild verwehrt. Es ist hier, im 20. Jahrhundert, dasselbe geschehen, was vor mehr als 100 Jahren zu den nicht wieder gutzumachenden Verschandelungen der einst so schönen, am Mittelrhein gelegenen Städtebilder durch die Eisenbahnanlagen führte, die mit relativ geringen Mitteln eine andere Streckenlegung zugelassen hätten. Was seit einem Jahrhundert heute von jedem Freund des Rheinlandes als unbegreiflich angesehen und von Millionen von Rheinfahrern bedauert wird, hier wurde es, trotz nachdrücklichster Warnungen, zum neuen Ereignis.

Das Zeitalter der Kunststoffe stellt die Denkmalpflege

1. Hildesheim, Dom, Inneres nach Osten, nach der Weihe am 27. März 1960.

2. Hildesheim, St. Michael, Inneres nach Osten,
nach Wiedereinbau der bemalten romanischen Holzdecke 1960.

3. Hildesheim, St. Michael, Inneres nach Westen,
nach Wiedereinbau der bemalten romanischen Holzdecke 1960.

4. Hildesheim, Dom, Inneres nach Westen, nach der Zerstörung am 22. März 1945.

5. Hildesheim, Dom, Inneres nach Westen, nach der Weihe am 27. März 1960.

vor Fragen, wie sie die vorangegangene Generation der Denkmalpfleger noch nicht kannte. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und auch der Erstellungskosten, denen sich die Denkmalpflege nicht immer entziehen kann, spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die schweren Sollingplatten, einst als ortsnahes Material am billigsten und schnellsten zu erstehen, belasten die oft altersschwach gewordenen Dachstühle. Im Zeitalter des Verkehrs und der fabrikmäßigen Herstellung können sie jetzt billiger und zweckmäßiger ersetzt werden durch maschinell erstellte Dachpfannen oder Kunststoffplatten, die den Vorzug der größeren Leichtigkeit haben. Andererseits geht durch den Einbruch der Kunststoffe, aber auch der Ziegel, wenn sie nicht handgestrichen und dazu noch engobiert sind, die das Ortsbild prägende Eigenart unserer Dörfer und Städte verloren. In diesen Fällen muß die Stellungnahme des Denkmalpflegers elastisch sein: es kommt im jeweiligen Fall darauf an, an welchem Bauobjekt und an welcher Stelle im Ortsbild ein Wechsel des Materials zu verantworten ist oder nicht. Es hat sich die Praxis herausgebildet, bei der Neueindeckung alter Dächer, sofern sie von früher her mit Dachziegeln eingedeckt waren, handgestrichene, zumindest aber im natürlichen Rot belassene Dachpfannen zu verwenden und in nahezu jedem Fall auf engobierte Ziegel zu verzichten. — Auch den Fragen der Pflasterung in alten Stadtkernen und auf Kirchen- und Dorfplätzen wird in der niedersächsischen Denkmalpflege erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt (Abb. 32—35). Der neuzeitliche, fugenlose Straßenbelag ist geeignet, manch wertvolle Platz- oder Straßenanlage und die sie umgebenden Baudenkmäler um ihren städtebaulichen Wert zu bringen.

Der durch Krieg und Nachkriegszeit vernachlässigte Zustand der Kirchen hat in zahlreichen Fällen zum Ersatz der alten Orgelwerke durch neue geführt. Bei diesen Maßnahmen spielt fast immer die Erhaltung oder Neugestaltung des Orgelprospektes eine Rolle, sofern es ich um einen alten Bau handelt. In vielen Fällen konnte hier ein speziell diesen Fragen zugewandter Mitarbeiter des Landeskonservators, statt einer vorgesehenen unschönen, eine wenigstens erträgliche, oft auch

sehr gute Lösung in Vorschlag bringen. Vielfach haben die Instandsetzungsarbeiten an alten Kirchen, aber auch Profangebäuden (z. B. Rathaus Goslar) zur Aufdeckung alter Wandgemälde geführt, wie u. a. in Altenoythe, Großburgwedel, Kirchbrak, Almstedt, Ohrdorf, Salzgitter-Engerode und Cremlingen. Ihre Freilegung von jüngeren Übermalungen, die Festigung, Ergänzung oder Nichtergänzung usw., werden jedesmal zu einem schwierigen Problem. Erhaltung und Sicherung vor weiterem Verfall kosten viel Geld, der aufgefundene Zustand muß fotografisch dokumentiert und der Verlauf der Restaurierungsmaßnahmen denkmalpflegerisch gewissenhaft kontrolliert und gelenkt werden. Hierfür reichen oft nicht die Mittel, keineswegs auch die Zeit der mit zahllosen sonstigen Objekten befaßten Mitarbeiter der Denkmalpflege aus. Das gleiche gilt auch für die Fälle, in denen durch Neuanlage einer Heizung, durch Erweiterungs- oder Neubauten alte Fundamente, oft die einzigen Urkunden für die älteste Orts- und Landesgeschichte, aufgedeckt werden. Weder sind die für die genauen archäologischen Feststellungen und Vermessungen des alten Befundes nötigen Fachkräfte vorhanden, noch die finanziellen Mittel.

Mit diesen Fragen ist ein Thema angeschnitten, dem ich bereits im Band 3 der „Niedersächsischen Denkmalpflege" unter dem Titel „Die wissenschaftliche Seite der Denkmalpflege" eine besondere Abhandlung gewidmet habe. Die Denkmalpflege ist der verlängerte Arm der Kunstwissenschaft, der sie neue wissenschaftliche Sachverhalte aufzubereiten und zur Kenntnis zu bringen hat. Zugleich dient sie der Geschichtsforschung durch Aufdeckung historischer Befunde. Ihre Tätigkeit beruht auf immer neu zu gewinnenden Erkenntnissen, und ihre Aufgabe besteht darin, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse am jeweiligen Objekt auf Grund dienstlicher Befugnis in die Praxis umzusetzen. Die amtliche Tätigkeit des Denkmalpflegers leitet sich aus der wissenschaftlichen Seite seines Wirkens her. Die Denkmalpflege unterliegt daher wie nur irgendein anderes wissenschaftliches Institut Daseinbedingungen, die sich aus der Verbindung von Wissenschaft und Praxis, von Forschung und Anwendung ergeben. Ihr Wir-

ken vollzieht sich weniger im Rahmen obrigkeitlicher Anordnungen, als vielmehr in Wechselwirkung mit unabhängig dem Landeskonservator gegenüberstehenden Institutionen, Behörden- und Interessenvertretern einerseits und den Vertretern der Wissenschaft andererseits. Die Denkmalpflege ist angewandte Wissenschaft, sie dient der Wissenschaft und mündet ein in sie. Dies ist ihr Wesen und ihr Auftrag: Erforscher und Erhalter der steingewordenen Urkunden des Landes zu sein.

Im Jahre 1958 wurde die bisher als nachgeordnete Dienststelle des Niedersächsischen Kultusministeriums tätige Denkmalpflege dem neu geschaffenen Niedersächsischen Landesverwaltungsamt als mittlerer Verwaltungsbehörde eingegliedert, der bestimmte, auf das gesamte Landesgebiet bezogene Zuständigkeiten übertragen sind. Im Rahmen dieser Neugliederung sind seine Diensträume jetzt in die Hohenzollernstraße 11 in Hannover (Rufnummer 8 66 21) verlegt worden.

Nach dem im Jahre 1958 eingetretenen Tod des Fotografen Ruprecht Rieger, der in langjähriger Tätigkeit der braunschweigischen und später niedersächsischen Denkmalpflege mit Hingabe und Kenntnis gedient hatte, wurde die Fotowerkstatt dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig unmittelbar unterstellt, um auf diese Weise mehreren Kulturinstitutionen zur Verfügung zu stehen. Für den Büroleiter beim früheren Niedersächsischen Landeskonservator, Kurt Wagner, stellte das Verwaltungsamt den Angestellten Müller zur Verfügung. Kurt Wagner, der in städtische Dienste getreten ist, war allen Mitarbeitern im Amt ein lieber und kenntnisreicher, stets hilfsbereiter Arbeitskamerad, dessen Wechsel in eine besser dotierte Stellung wir verstehen, aber bedauern. Seit dem 1. Februar 1960 ist der Leiter der Außenstelle Braunschweig, Regierungsrat Dr. Kurt Seeleke, beurlaubt, um in Berlin das Amt eines Landeskonservators wahrzunehmen.

Abschließend ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, allen Mitarbeitern im Amt, aber auch allen Mitarbeitern in der praktischen Denkmalpflege draußen, den Wissenschaftlern, Vertre-

tern der staatlichen, kirchlichen und kommunalen Behörden, auch den Privatbesitzern denkmalwerter Gebäude meinen Dank auszusprechen. Ohne deren Mitwirkung wäre die Wahrung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte oft nicht möglich gewesen. Bei der Vorbereitung zu diesem Bericht, für dessen Veröffentlichung Kultusminister Richard Voigt die nötigen Mittel bereitstellte, stand mir Dr. Dr. Hans Reuther mit Umsicht und Kenntnis zur Seite. Ihm gilt daher mein besonderer Dank. Dank sage ich insbesondere den Verfassern der dem Tätigkeitsbericht vorangehenden Beiträge und schließlich allen Mitarbeitern, die zu den Einzelberichten beigetragen haben.

Hannover, im Oktober 1960

KARPA

Niedersächsischer Landeskonservator

# Neue Funde zur Baugeschichte der romanischen Archidiakonatskirche in Wienhausen

Von

Johannes Sommer

Auf einem Wandbild im Nonnenchor des Klosters Wienhausen, das im frühen 14. Jahrhundert gemalt wurde, ist neben den gotischen Klostergebäuden die alte Pfarrkirche dargestellt. Von diesem Gotteshaus, das schon 1051 — 180 Jahre vor der Gründung des Klosters — als Archidiakonatskirche urkundlich erwähnt wird, wußte man bis vor kurzem nur wenig. Das heutige Kirchenschiff ist als barocke Saalkirche mit Emporen und Kanzelaltar zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstanden. Romanisches scheint darin nicht mehr vorhanden zu sein. Im westlichen Teil der Südwand stecken gotische Bauelemente, der östliche Teil und ein Stück der Ostwand stammen aus der Zeit nach 1700, als der Grundriß zum Rechteck der Saalkirche geschlossen wurde. Wenn von der romanischen Kirche überhaupt noch aufgehendes Mauerwerk erhalten sein sollte, so müßte man es am ehesten in der Nordwand suchen, weil hier im 13. und frühen 14. Jahrhundert die Klostergebäude angefügt wurden und danach keine Änderungen mehr erfolgten. Diese Wand weist zwar an der Innenseite gotische Ziegel auf, aber an einigen Stellen ist deutlich zu erkennen, daß es sich dabei nur um eine Schale handelt, die vor einen älteren Kern aus Raseneisensteinen gemauert worden ist. Im Jahre 1939 konnte von außen eindeutig nachgewiesen werden, daß die Nordwand tatsächlich noch vom romanischen Bau stammt. Damals wurden fünf rundbogige Fenster in dem oberen Teil der Wand, an dem der Chorgang der Non-

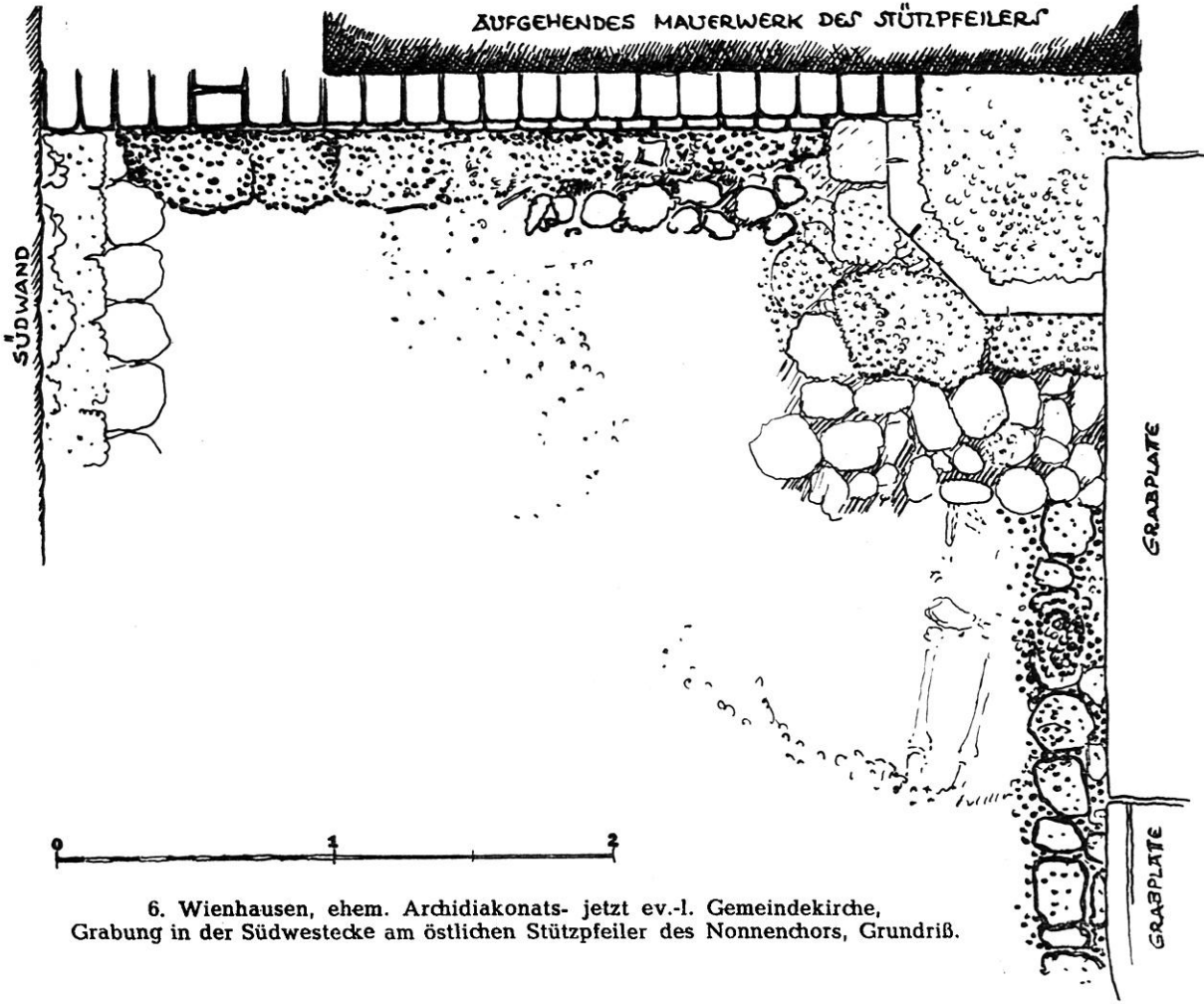


6. Wienhausen, ehem. Archidiakonats- jetzt ev.-l. Gemeindekirche, Grabung in der Südwestecke am östlichen Stützpfeiler des Nonnenchors, Grundriß.

nen vorbeiführt, unter Putz festgestellt und 1955 wurden sie freigelegt [1]. Diese Fensterreihe entspricht derjenigen, die nach dem Bilde im Nonnenchor in der Südwand des Kirchenschiffs gewesen sein muß. Deshalb darf vermutet werden, daß die romanische Kirche ein einschiffiger Bau mit flacher Decke und fünf Fensterachsen in jeder Schiffwand war. Über den für eine Archidiakonatskirche anzunehmenden Westturm mit Empore (vgl. die Archidiakonatskirche zu Lühnde/Krs. Hildesheim-Marienburg) und die Chorform war bisher nichts Genaueres zu ermitteln. Einige Tatsachen sprechen für die Annahme eines eingezogenen Chores mit geradem Schluß (vgl. die St.-Gertrudis-Kirche zu Altencelle bei Celle). Bei den Erneuerungsarbeiten am Altar der Kirche konnten leider keine Grabungen unternommen werden. Wahrscheinlich hätten sie auch nicht viel erbracht, weil überall im Boden des Altarraumes Grüfte des 16. und 17. Jahrhs. sind. So muß man sich mit dem Anhaltspunkt abfinden, daß außen an der heutigen, vielleicht teilweise im Kern noch vorgotischen Ostwand eine deutliche Fuge im Sockel vorhanden ist, die etwa in der Fluchtlinie der südlichen Nonnenchorwand liegt.

Der Forschung blieb die lohnende Aufgabe, bei Arbeiten im Innern der Kirche nach Anhaltspunkten für den Verlauf der romanischen Südwand zu suchen. Nach allem konnte man ihn nur, wie auch von dem Bilde im Nonnenchor her zu folgern ist, in der Flucht der Südwand des Nonnenchores vermuten.

Als 1959 Erneuerungsarbeiten am Gestühl der Kirche begonnen wurden, bot sich für kurze Zeit Gelegenheit, an einzelnen Stellen bei der südlichen Schiffwand begrenzte Grabungen durchzuführen. Dabei wurden zunächst die eindeutig gotischen Bezirke des Mauerwerks bis in die Fundamentgrube hinunter verfolgt. Ungewöhnliches kam dabei nicht zutage, aber es ist vielleicht doch von Interesse, daß in dem gotischen Fundament immer wieder zusammenhanglos Raseneisensteinblöcke mit Putzresten vom Abbruch eines älteren Baues gefunden wurden. Ferner bestätigte sich die Vermutung, daß zwischen dem Funda-

[1] Vgl. Bericht von H. Appuhn. In: Niedersächsische Denkmalpflege, Bd. 2, 1955—1956, S. 32 ff.

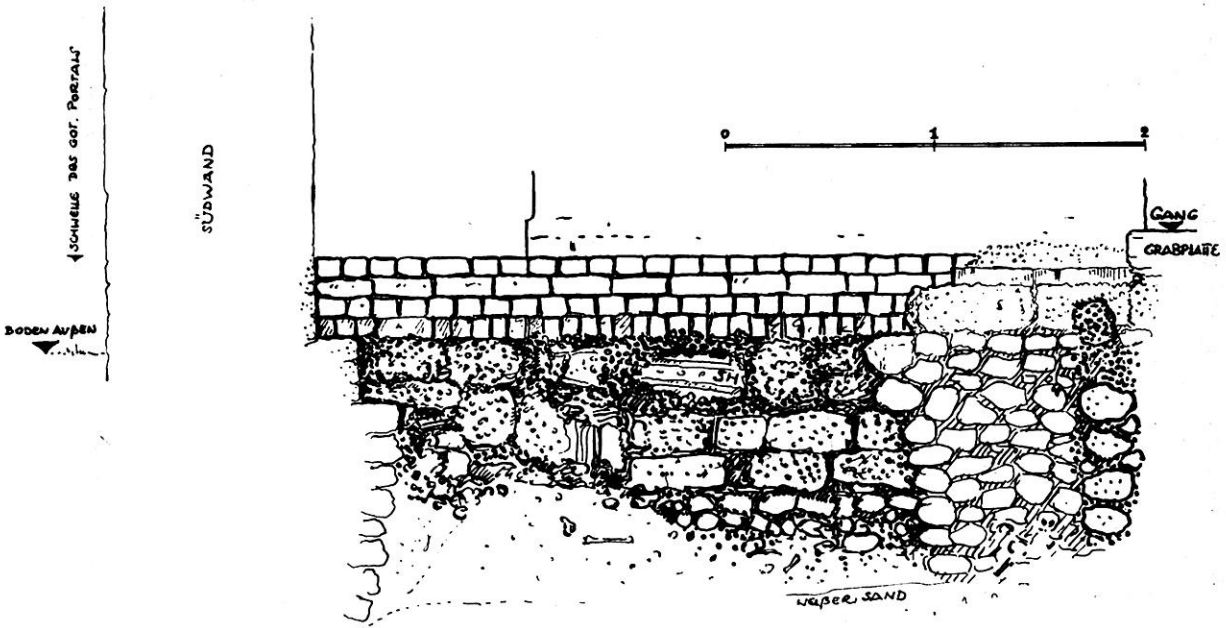


7. Wienhausen, ehem. Archidiakonats- jetzt ev.-l. Gemeindekirche,
Grabung in der Südwestecke am östlichen Stützpfeiler des Nonnenchors, Schnitt von Norden nach Süden.

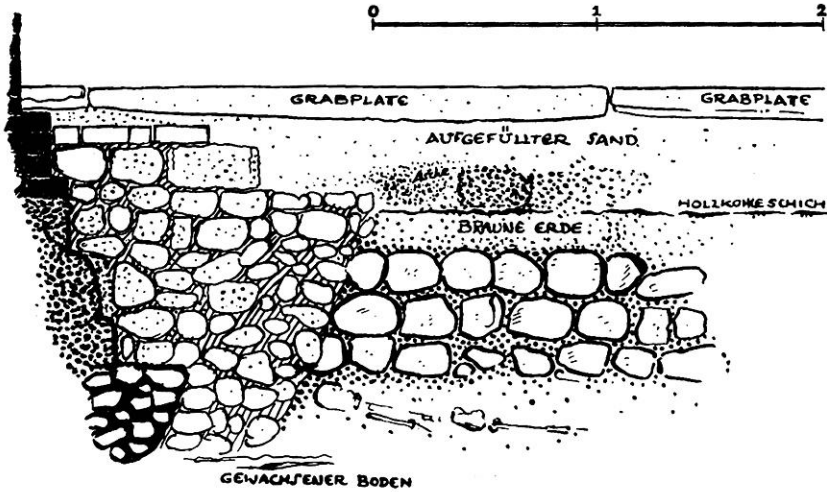


8. Wienhausen, ehem. Archidiakonats- jetzt ev.-l. Gemeindekirche, Grabung in der Südwestecke am östlichen Stützpfeiler des Nonnenchors, Schnitt von Westen nach Osten.

ment der Südwand und dem des östlichsten Nonnenchor-Stützpfeilers keine Verbindung sein würde.

Mehrere Bodenuntersuchungen in dem als gotische Erweiterung angesehenen Teil des Kirchenschiffs erbrachten zahlreiche Überreste von Särgen, gotische Mauer- und Dachziegel in lockerem Bauschutt und dann Bruchstücke eines festen, anscheinend früher von Westen nach Osten durchgehenden Schuttriegels. Es lag nahe, in diesem Schuttwall die Reste der vielleicht durch Brand zerstörten und dann niedergebrochenen romanischen Südwand zu vermuten; deshalb wurde er mit besonderer Gründlichkeit untersucht. Dabei fanden sich an zwei Stellen in etwa 60 cm Tiefe eigentümliche linsenförmige Schichten von rund 50 cm Durchmesser und 10 bis 15 cm Dicke, die verbranntes Holz, schmiedeeiserne Nägel, Bleiklümpchen und Bruchstücke von mit dem Kröseleisen berandeten Gläsern enthielten. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich hierbei um Überbleibsel von Fenstern handelte. Die Gläser hatten offenbar durch Brand

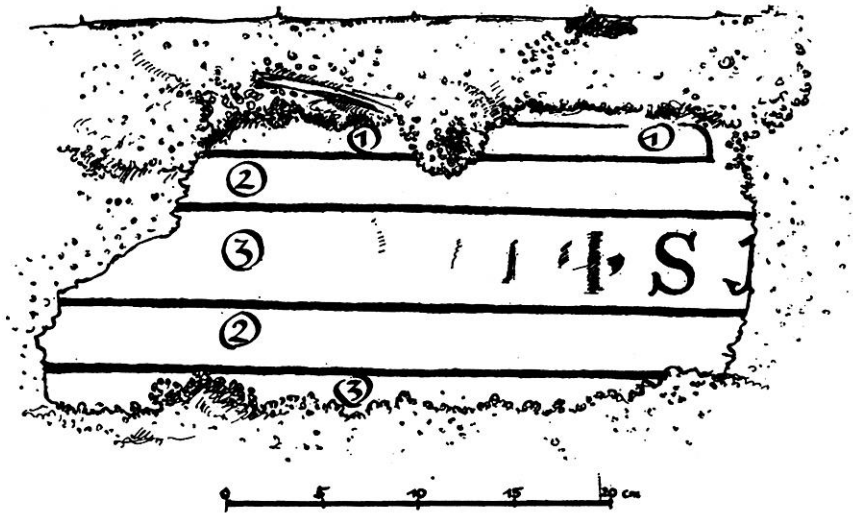


9. Wienhausen, ehem. Archidiakonats- jetzt ev.-l. Gemeindekirche, Raseneisensteinblock mit Malerei, im gotischen Mauerwerk wiederverwendet. Farbgebung: 1) Ocker, 2) Zinnober, 3) weißer Kalkgrund.

so stark gelitten, daß sie undurchsichtig geworden waren und leicht zerbrachen. Auf einem in der Form noch vollständigen Scheibchen war ganz eindeutig eine Rankenmalerei zu erkennen, wie sie bei Glasmalereien des späten 12. Jahrhunderts vorkommt (Zustimmung von Hans Wentzel). Dieser Fund spricht dafür, daß der Schuttriegel tatsächlich vom Niederbruch der Südwand des romanischen Baues stammt. Ein an derselben Stelle ausgegrabenes Bruchstück von einem 21 cm breiten, flachen Dachziegel dürfte die Feststellung bestätigen.

Gründlichere Bodenuntersuchungen konnten an dem heute im Kirchenschiff stehenden östlichsten Stützpfeiler des Nonnenchores durchgeführt werden (Abb. 6). Diese Grabung war in vieler Hinsicht aufschlußreich, weil sie an die Stelle führte, wo um 1306 die Südwand des Nonnenchors an der Südwand der romanischen Kirche angesetzt worden sein mußte. Zunächst wurde erkannt, daß für die unteren Schichten des mehrfach abgestuften Pfeiler-

fundamentes (Abb. 7, 8) Raseneisensteine von einem älteren Bau verwandt wurden. An einzelnen Steinen war noch Wandputz erhalten, und stellenweise fanden sich auf ihm sogar Reste von Malerei (u. a. Inschriften-Fragmente) in Schwarz, Gelb und Rot auf Kalkgrund, die nach dem Schriftcharakter als romanisch anzusehen sind (Abb. 9). Dieses Abbruchmaterial im Fundament des um 1306 errichteten Stützpfeilers kann nur vom Westteil der romanischen Kirche stammen, der aufgegeben wurde, weil der Emporenraum in ihm als Nonnenchor nicht mehr ausreichte.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Grabung ist zu verzeichnen, daß vor dem Stützpfeiler, an dessen nördlicher Begrenzung, noch ein kurzes von Westen nach Osten verlaufendes Fundamentstück festgestellt werden konnte, das nach allem nur als das Fundament der romanischen Südwand angesehen werden kann. Leider ließ es sich nicht bis direkt an den Stützpfeiler verfolgen, weil gerade an dieser Stelle unter dem Gang zwischen den Bänken ein Grab ist und weiter südlich ein drittes Fundament vor dem Stützpfeiler liegt, das trichterförmig in das Südwandfundament einschneidet (Abb. 6, 8). Dieses jüngere primitivere Fundament trug nach Ausweis der auf ihm noch aufgefundenen Teile von zwei Ziegellagen einen Eckpfeiler, der offenbar nach dem Abbruch der romanischen Südwand als Widerlager an die Ecke des Stützpfeilers gestellt wurde (Abb. 6). Einige Anhaltspunkte legen die Vermutung nahe, daß in der Flucht der ehem. Südwand noch weitere Pfeiler von der Art des beschriebenen (achteckigen) vorhanden gewesen sein könnten. Man würde sich dann vorstellen können, daß eine Arkade zwischen dem romanischen Schiff mit flacher Decke und der möglicherweise gewölbten gotischen Erweiterung (einige Ziegel von Gewölberippen wurden gefunden) geschaffen worden wäre, um dem Seitenschiff gute Sichtverbindung zu Hauptschiff und Chor zu sichern. Außerdem könnte man sich denken, daß die Arkade als Ersatz für die ehemalige Vollwand die Aufgabe gehabt hätte, die Konstruktion des nunmehr zur neuen Außenwand abgeschleppten Daches zu erleichtern.

Über das Alter des mit Resten der ehemaligen Südwand in seiner Breitenausdehnung ermittelten romanischen Kirchen-

schiffs läßt sich immer noch nichts Bestimmtes sagen. Die Funde von Glasmalerei aus dem 12. Jahrhundert schließen nicht aus, daß der Bau selbst schon im 11. Jahrhundert entstanden sein kann (vielleicht zu Bernwards Zeit gegründet). Man möchte einen Parallelfall zu der ebenfalls alten Archidiakonatskirche von Sievershausen, Kreis Burgdorf/Hann., annehmen, bei der auch als Kern jüngerer An- und Umbauten ein wahrscheinlich in das 11. Jahrhundert zu datierendes Gotteshaus nachgewiesen werden konnte.

# Romanische Malereien in der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh

Von

Eberhard G. Neumann

Die heute zuweilen noch vertretene Ansicht, daß die Backsteinkirchen in ihrer natürlichen Struktur, das heißt im Wechsel von Steinfläche und Fuge, oder auch im Wechsel mit einer glasierten Fläche von Anfang an zur Wirkung gebracht wurden, ist nicht mehr vertretbar. Zahlreiche Befunde zeigen, daß die frühen Backsteinbauten gleich denjenigen aus Werkstein eine Putz- oder Schlämmhaut trugen und daß die Fassaden polychrom behandelt wurden [1], um eine architektonische Wirkung des gesamten Bauwerkes zu erzielen [2].

Das gleiche gilt auch für die Gestaltung von Innenräumen im Mittelalter während der einzelnen romanischen Stilphasen;

---

[1] Fischer, Friedrich, Norddeutscher Ziegelbau, München 1944, S. 29, Ziff. 4, Die Mauerflächen: „Genau so nun ist auch die farbige Behandlung der Ziegelbauten jener Zeit (12. Jahrh.), die ja in allen Einzelheiten den Werksteinbau zum Vorbild nahmen, zu denken. Heute sind uns solche Bemalungen, die jedem Bauwerk, auch den in Werksteinquadern ausgeführten, Farbe gaben, etwas fremd." Weiter unten führt Fischer als besonders gutes Beispiel die Zisterzienser-Kirche zu Dobrilugk in der Niederlausitz an.

Siehe auch: Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Kreis Luckau, Berlin 1917, S. 57, dort datierte Bauzeit 1209—1228 und S. 65 Befundbeschreibungen über die Außen- und Innenbemalung einer Backsteinkirche.

[2] Krüger, Franz, Denkmalpflege in Lüneburg. In: Die Denkmalpflege, XIII. Jahrg., Nr. 3, 1911, S. 17. „Im übrigen haben ja auch die mittelalterlichen Meister ihre Backsteinbauten angestrichen, wenn sie einen gleichmäßigen Eindruck erzielen wollten."

denn die erst seit hundert Jahren verbreitete Auffassung der Materialwirkung [3] war den Werkleuten des Mittelalters fremd [4].

Ein Beitrag zur Erläuterung dieser Probleme mögen folgende Ausführungen sein. Der Verfasser hat anläßlich seiner Dissertation [5] über die romanische Backsteinkirche zu Mandelsloh im Kreise Neustadt a. Rbge. bei den Ausgrabungen Putzentfernungen zur Klärung der Baugeschichte an verschiedenen Stellen vorgenommen und kleinere Reste von romanischer Bemalung gefunden, die sogar das damalige System erkennen lassen und eine vorläufige Rekonstruktion ermöglichen. Bei einer Restaurierung im Innern der Kirche können sicherlich größere Flächen vom 1906 aufgetragenen Zementputz befreit und somit noch weitere Teile der romanischen Wandbehandlungen freigelegt werden.

Die Kirche zu Mandelsloh wird heute besonders gerühmt wegen ihrer schönen Backsteinoberflächen der Fassaden. Viele Betrachter sind begeistert von den samtartigen Flächen der Steine. Dieses Erscheinungsbild, gleich demjenigen im Innern, war nicht ursprünglich, sondern die Mauerwerksflächen trugen

---

[3] Glatt, Ernst, Die evangelische Landkirche Niedersachsens, ihr Aufbau und ihre Erhaltung, Würzburg 1934. S. 8 „... Nachdem im Jahre 1861 das „Eisenacher Regulativ" von den Regierungen der evangelisch-lutherischen Landeskirchen als Grundlage für den Kirchenbau anerkannt war, geriet die Wertschätzung des beschriebenen Kirchentyps ins Wanken. In den 16 Sätzen des „Eisenacher Regulativs" heißt es wörtlich unter 4: „Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und solide Herstellung ohne täuschenden Bewurf oder Anstrich."

[4] Poulsen, Vagn, Dänemark. Die Baukunst des Mittelalters Bonn 1959. S. 51 und 52 „... Die Romantik des 19. Jahrhunderts hegte für die warmen roten Backsteinflächen eine so große Vorliebe, daß man zu dieser Zeit vielfach seine Ehre dareinsetzte, ihre Materialwirkung in den alten Kirchenräumen wiederherzustellen, was wahrscheinlich ein historisches und ästhetisches Mißverständnis ist. Das häufige Vorkommen von Freskenmalereien deutet darauf hin, daß es üblich war, die Mauerflächen zu verputzen. Der künstlerische Charakter des spätromanischen und gotischen Kircheninnern spricht ebenfalls dagegen, den alten Architekten einen so radikalen Bruch mit dem von der antiken Baukunst ererbten Gefühl für den Raum als einheitlichen plastischen Organismus zuzuschreiben."

[5] Neumann, Eberhard, Die frühe Baugeschichte der St.-Osdag-Kirche zu Mandelsloh, ungedruckte Diss., T. H. Hannover 1958.

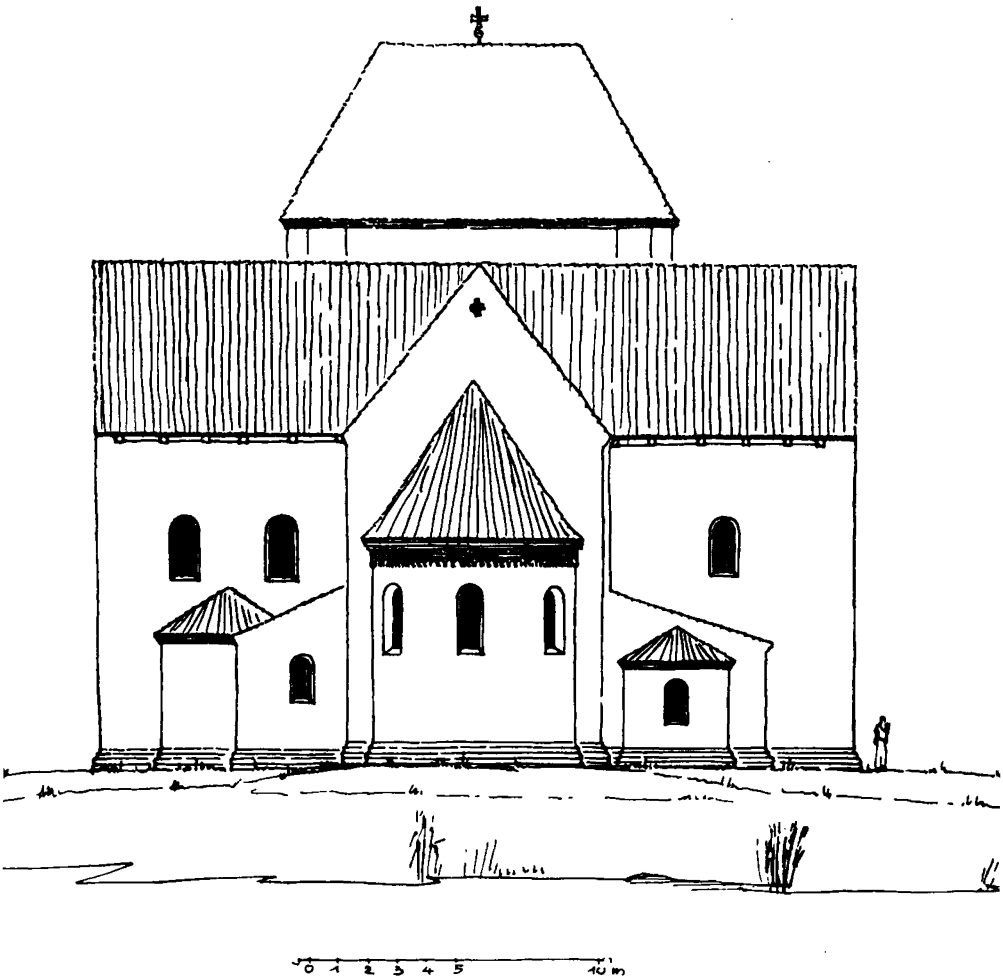


10. Mandelsloh, ev.-l. St.-Osdag-Kirche,
Rekonstruktion der ursprünglichen Ostansicht.

einen Anstrich, wie es verschiedene Farbreste an folgenden Stellen zeigen:

a) Unter den beiden Nebenschiffsdächern und an der Nordfassade der Obergadenwand sowie an der Westwand des südlichen Querschiffes unterhalb des klassizistischen Gesimses von 1828 sind kleine Flächen von weißer Kalktünche festzustellen [6].

b) An dem überschobenen Rundbogenfries der Hauptapsis sind Farbspuren von caput mortuum zu finden sowie in den tiefen Flächen der Bogenzwickel und im „Deutschen Band" [5].

Auf Grund dieses Befundes kann angenommen werden, daß die Tektonik des Außenbaues durch den Anstrich mit den Farben Weiß und Rot klarer zur Wirkung gebracht werden sollte, wie die Rekonstruktion zeigt (Abb. 10). Der Aufbau des Bauwerkes wird deutlich gemacht durch den profilierten Sockel, die Wände mit den Fensteröffnungen und die Dachflächen — früher mit der stark profilierten Mönch- und Nonnendeckung belegt — sowie durch die betonenden Holzgesimse. Das Gesims der Hauptapsis bereichert mit seiner Formensprache wesentlich die Gliederung der Fassade [7]. Der Sockel aus Sandstein ist nur bis zur Kehle aus profilierten Gliedern gestaltet. Die darüber befindliche Quaderschicht gehört architektonisch zum aufgehenden Mauerwerk, wie es auch bei Werksteinkirchen üblich ist [8].

---

[6] Vor der Restaurierung durch Konsistorialbaumeister C. W. Hase im Jahre 1872 waren an diesen Stellen die Dachansätze der Nebenschiffe niedriger, so daß die getünchten Flächen vorher freilagen.

[7] In Gegensatz dazu sind z. B. bei dem Fries an der etwa 60—70 Jahre jüngeren Zisterzienser-Kirche zu Mariensee, Kr. Neustadt a. Rbge., die Zwickel zugeputzt, um die Bogenüberschneidung spitzbogig in Erscheinung treten zu lassen, wie es zu den anderen Formen des Übergangsstiles an der Kirche paßt. Siehe: Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Kreis Neustadt a. Rbge., München 1958, Bildband, Abb. 234.

[8] Wesenberg, Rudolf, Zur Wiederherstellung des Äußeren der Kirche zu Schwarzrheindorf. In: Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege XXI, 1957, S. 16, Abb. 6—9.

Diese Außenwandbehandlung stellt keinen Einzelfall dar. Heute noch wird die romanische Backsteinkirche zu St. Jürgen bei Bremen (erwähnt 1190) mit Kalk geweißt, und in Schleswig-Holstein sowie in Dänemark ist es immer noch Brauch, Backsteinbauten weiß zu streichen.

Ein besonders gutes Beispiel zeigt ein Bürgerhaus am Südermarkt zu Flensburg, dessen rot ausgelegte Architekturgliederung in einer weißen Gesamtfläche klar heraustritt. Demgegenüber bleibt eine andere Fassade mit freigelegten Backsteinen und mit gleicher Bauzier in der Norder-Domstraße zu Schleswig in ihrer Architektur unverständlich.

Aus der Erbauungszeit der Kirche zu Mandelsloh ist ein weiteres Beispiel mit einem farbigen Detail bekannt: die Bemalung der Fensterleibungen an der in Backstein errichteten ehemaligen Klosterkirche zu Diesdorf in der Altmark, früher im Bistum Verden gelegen und 1161 geweiht. Hier wurden zwei verschiedene Muster mit Rot und Weiß aufgemalt [9].

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß im Mittelalter ein Bauwerk, ganz gleich aus welchem Material es bestand, bemalt wurde, so daß dann eine ganze Stadt im Prospekt weiß erschien, wie beispielsweise Lüneburg. Das zeigen die Tafeln des Heiligentaler Altars (um 1450) in der Nikolai-Kirche zu Lüneburg [10]. Nicht nur die kirchlichen Bauten wurden so bearbeitet, sondern auch im Burgenbau benutzte man diese Behandlungsweise [11].

---

[9] Phleps, Hermann, Die farbige Architektur bei den Römern und im Mittelalter, Berlin 1930, S. 61, Abb. 29.

[10] Habicht, V. C., Der Niedersächsische Kunstkreis, Hannover 1930, S. 275, Abb. 137 u. 140.

[11] Phleps, Hermann, a. a. O., S. 48: „... Bei dieser Gelegenheit darf der von Conrad Steinbrecht, dem Altmeister der wiedererstandenen Marienburg, in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Inhalt eines Schriftstückes der Öffentlichkeit zugeführt werden. Es ist ein von etwa 1400 herstammender Brief, den der Treßler in Marienburg dem auf Reisen befindlichen Hochmeister nachschickte. Der Maurermeister Vellenstein weiß nicht recht, wie er es mit der Höhe und der äußeren Erscheinung des eben erbauten Mauerturmes dem Hochmeister recht macht und läßt nun durch Vermittlung des Treßlers anfragen: ... adder ap man in noch roter sulle werben adder ap man in groe als etzlich ander torm sien sulle machen, ..."

Die heutige Ausmalung des Kircheninnern zu Mandelsloh stammt aus dem Jahre 1907 und ist nach dem Entwurf des Kirchenmalers Friedrich Koch, Hannover, ausgeführt (Abb. 13)[12]. Es handelt sich um eine frei komponierte, dekorative Malerei im neuromanischen Stil, die nicht auf einem alten Befund fußt. Sie versucht zwar, auf die Architektur Rücksicht zu nehmen, gibt aber einen falschen Eindruck, besonders durch die auf den Zementputz imitierend gemalten Backsteine an Pfeilern und Lisenen. Selbst die Restaurierung der gotischen Malereien aus dem 15. und 16. Jahrhundert in der Hauptapsis und dem Chorquadrat ist nicht als gut zu bezeichnen und wurde trotz Protestes des damaligen Provinzialkonservators Dr. J. Reimers ausgeführt [5 u. 13].

Durch den 1906 aufgetragenen Zementputz in der Zone bis zu den Fensterbrüstungen ist der Schlämmputz aus der Erbauungszeit vor Beschädigungen bewahrt geblieben und konnte somit bisher an folgenden drei Stellen festgestellt werden:

a) an der ehemaligen Nebenapsis in der Ostwand des südlichen Querhauses (Abb. 11),

b) an den Arkadenpfeilern (Abb. 12),

c) in dem Bogenfeld des Durchganges vom nördlichen Seitenschiff zum Querhaus.

Der Befund stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Zu a): Die Ostwand des südlichen Querhauses zeigt bei näherer Betrachtung des Putzes, daß sich unter demselben die Baufugen einer abgebrochenen Nebenapsis befinden. Nach der Freilegung von zwei Stellen konnte folgendes festgestellt werden: Unterhalb des ehemalig vorspringenden Kämpfers aus Sandstein befindet sich ein fester, weißer Kalkschlämmgrund; auf ihm sind folgende Farbreste zu sehen: Parallel zur Unterkante des Kämpfers verläuft im Abstand von 7 cm ein grau-schwarzer

[12] Weitere Abbildungen sind zu finden in: Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Kreis Neustadt a. Rbge., München 1958, Bildband, Abb. 211—221.

[13] Petersen, A., Wiederhergestellte Wandmalereien in der Kirche in Mandelsloh. In: Die Denkmalpflege X. Jahrg., 1908, S., 58.

11. Mandelsloh, ev.-l. St.-Osdag-Kirche,
Reste romanischer Malerei
an der ehem. Nebenapsis.

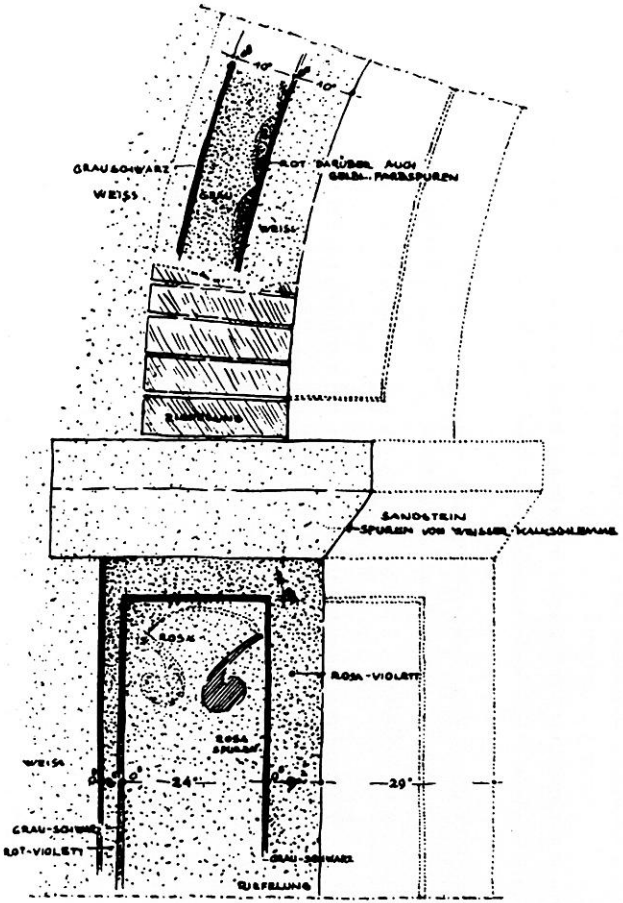


1. PUTZENTFERNUNG $J_2$ SÜDL. APSIS LINKER KÄMPFER
ANSICHT

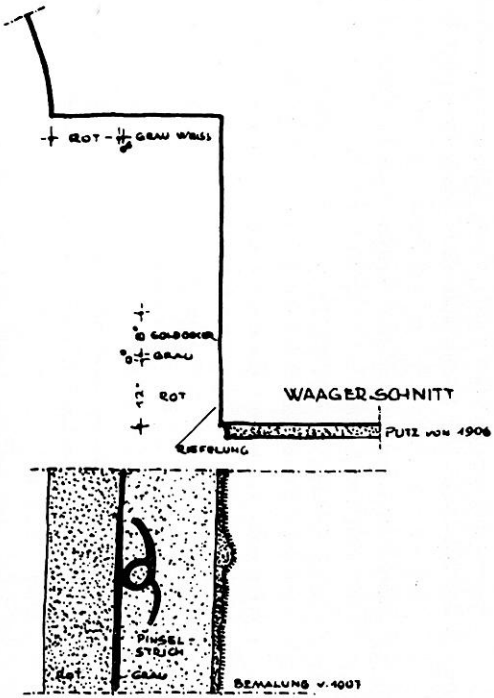


2. PUTZENTFERNUNG $J_2$ SÜDL. APSIS RECHTE SEITE
ANSICHT

Strich mit einer Dicke von 1,4 cm. Dieser Pinselstrich geht dann im Abstand von 9 cm von der Apsisecke und in einer Dicke von 0,8 cm senkrecht. Im Abstand von 24 cm liegen zwei parallele Striche von gleicher Stärke. Die Flächen dazwischen sind ausgefüllt mit Rot-Violett (caput mortuum) als Randflächen und mit Rot-Rosa als Spiegelflächen. In letzteren ist ein schneckenförmiger Schnörkel zu sehen, der in der oberen rechten Ecke beginnt (Abb. 11). Oberhalb des Kämpfers befindet sich im Abstand von 10 cm als Begleitlinie der Archivolte ein 0,8 cm breiter Strich, zu dem ein gleicher in wiederum 10 cm Abstand verläuft. Die dadurch gebildete Streifenfläche ist weiß, beziehungsweise mit Ocker durchsetzt. Im zweiten Streifen befinden sich rote und graue Farbspuren. Ein klares Ornament ist hier nicht mehr erkennbar. An der nicht beschädigten Innenfläche des Kämpfersteines befindet sich weiße Kalkfarbe.

Auf der rechten Seite der freigelegten Apsisecke sind die Farbreste im Innern der einmal abgestuften Nebenapsis zu sehen (Abb. 11). Einer 12 cm breiten, dunkelroten Fläche folgt ein Streifen von 8 cm Breite mit Gold-Ocker. Die beiden Farben sind getrennt durch schwarze Pinselstriche. An der inneren Ecke befindet sich wiederum ein roter Streifen von jedoch nur 4 cm Breite, ein schwarzer Konturstrich und dann noch ein Grund von Gold-Ocker mit schwarzen Konturen, die kreisbogenförmige Ansätze aufweisen. Klare Ornamente sind nicht zu erkennen.

Zu b): Bei den Grabungen zur Klärung der Frage des alten Fußbodens wurde unter anderem am ersten nördlichen Arkadenpfeiler westlich der Vierung geschürft. Der Verputz mit den aufgemalten Backsteinen reicht nur bis auf die Sandsteinplatten des heutigen Fußbodens. Darunter sind die Pfeilerflächen nicht geputzt, sondern lediglich weiß geschlämmt. Folgende, mit roten Pinselstrichen gezogene Linien sind noch zu sehen: 22,5 cm von der rechten Ecke der Nordseite aus verläuft ein 2 cm breiter roter Strich, der bei 19 cm unter der heutigen Fußbodenoberkante waagerecht nach Osten umbiegt und in derselben Breite weiterläuft. Innerhalb dieses Rahmens sind noch zwei 0,7 cm breite Pinselstriche zu sehen. Die Abstände, in der Horizon-

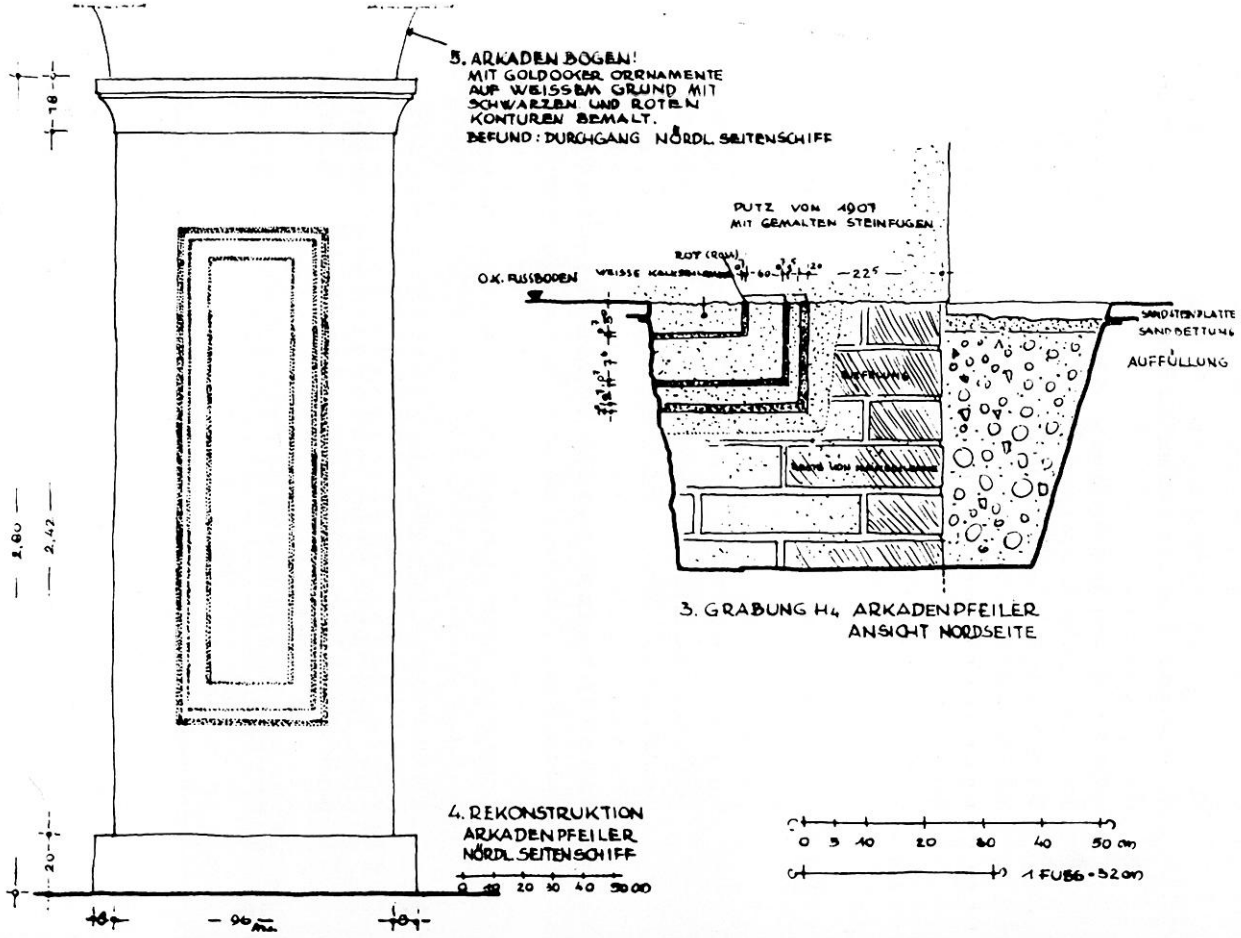


12. Mandelsloh, ev.-l. St.-Osdag-Kirche, Reste romanischer Malerei am Arkadenpfeiler.

talen gemessen, betragen 1,5 und 6,0 cm von außen nach innen gesehen und in der Vertikalen 2,7 und 7,6 cm von unten nach oben gerechnet (Abb. 12).

Zu c): In dem Bogenfeld des Durchganges vom nördlichen Seitenschiff zum Querhaus befinden sich noch Farbreste von Goldocker mit Rot, die jeweils durch schwarze Konturen ornamental eingefaßt werden. Da der Zustand äußerst schlecht ist, wurde von einer Freilegung abgesehen, in der Hoffnung, daß bei einer möglichst baldigen Gesamterneuerung des Kircheninnern eine fachmännische Festigung erfolgen kann. Das gilt auch für Spuren von Ausmalung in den Bogenfeldern der Arkaden.

Auf Grund der unter a—c gefundenen Farbreste hat der Verfasser ein Schaubild rekonstruiert, das den Blick vom Mittelschiff in das südliche Querhaus zeigt (Abb. 14). Die Gesamtwirkung der Malerei ist als unterstützendes Element der Raumarchitektur gedacht. Damit klärt und betont sie die Gliederung der Wände mit ihren Öffnungen. Jeder Bogen wird von parallelen Linien farbig begleitet. Die dazwischenliegenden Flächen sind mit Ornamenten ausgefüllt, die einen bewegten Rhythmus bilden. Wahrscheinlich handelt es sich um Ornamente, die aus geometrischen Figuren, z. B. Kreisen oder aus den pflanzlichen Palmettenblättern entwickelt sind, wie in der Kirche zu Idensen im Kreise Neustadt a. Rbge., die schon 50 Jahre früher fertiggestellt wurde [14] oder um tulpenblattähnliche Zeichnungen wie in der Hohne-Kirche zu Soest [15].

Die Pfeilerflächen werden durch die verschieden roten Striche gegliedert, so daß sie eine Spiegelfläche bilden [16]. In gleicher Weise ist auch die farbige Fassung der Hauptapsis zu denken.

---

[14] Neumann und Schwartz, Idensen, Idensen 1954, Abb. 5—9, 21, 26, 28 u. 32.

[15] Eine große Ähnlichkeit der Archivoltenbemalung zeigen auch die neu entdeckten Malereien in der Hohnekirche zu Soest, siehe Thümmler, H., Der Gründungsbau der Hohnekirche zu Soest. In: Westfalen, Bd. 31, Münster i. Westf. 1959, S. 124 und Abb. 70.

[16] Eine ähnliche Behandlung der Flächen von Pfeilern bzw. Lisenen ist bei den vorläufigen Freilegungen der romanischen Malereien in der St.-Petri-Kirche zu Soest zu sehen, nur daß die Spiegelflächen

Bei den Fenstern konnte kein alter Befund festgestellt werden. Daher wird vielleicht eine ähnliche Art wie in Idensen [14] und wie bei den Kirchen des rheinischen und westfälischen Raumes anzunehmen sein [17].

Durch die Malerei erhielt der gesamte Raum eine Gliederung, obgleich sonst keine Bauzier oder sonstige architektonisch-plastische Aufteilung durch Gesimse — bis auf die Gurtbogenkämpfer —, Blendnischen oder Galerien vorhanden waren. Weiterhin wirkten die flache Holzbalkendecke [18] und der einfarbige, gleichförmige Gipsestrich des Fußbodens bestimmend mit [5]. Eine farbige Behandlung der Decke ist nicht mehr nachzuweisen.

Die zeitliche Einordnung der Malereien ist urkundlich nicht zu belegen [5]. Jedoch wurden schon die formalen Beziehungen angedeutet [15]. Bei einem Austausch von Bauleuten zwischen den heutigen Landschaften Westfalen und Niedersachsen, zumal bis zum Jahre 1186 unter Heinrich dem Löwen eine staatliche Bindung im Herzogtum Sachsen bestand, erscheint es wahrscheinlich, daß auch wechselseitige Beziehungen in der Kunst vorhanden waren [19]. Daher ist anzunehmen, daß die Bemalung in und an der ehemaligen Archidiakonatskirche St. Osdag zu Mandelsloh im früheren Bistum Minden kurz nach der Erbauungszeit ausgeführt wurde, also in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, wie es auch bei den Wandmalereien mehrerer westfälischer Kirchen angenommen wird [20].

---

insgesamt rot bemalt sind. Vgl. Schwartz, H., Soest in seinen Denkmälern, Bd. 2, Soest 1956.

[17] Clemen, Paul, Die romanische Monumentalmalerei in den Rheinlanden, Düsseldorf 1916.

[18] Bohland, Joseph, Das konstruktive Gefüge der Holzdecke von St. Michael in Hildesheim. In: „Niedersächsische Denkmalpflege", Bd. 2, 1955/56, Hildesheim 1957, S. 19—24.

[19] Thümmler, H., a. a. O. S. 131 ff.

[20] Weitere Beispiele romanischer Architekturmalereien sind im westfälischen Raum besonders gut in Weslarn, Kr. Soest, und Wormbach, Kreis Meschede, restauriert worden. Zur Zeit werden ebenfalls Wandmalereien in Berghausen, Kr. Meschede, Ostönnne, Kreis Soest, und in Brechten-Dortmund freigelegt, die das gleiche System zeigen und in die 1. Hälfte des 13. Jahrh. zu datieren sind (freundliche Mitteilung von Frau Dr. Clausen, Münster).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in der Zeit der romanischen Stilepoche nicht nur die Sakralbauten aus Werkstein, sondern auch die Backsteinkirchen ein polychromes Kleid getragen haben, das zur architektonischen Betonung der Wände mit ihren Gliederungen, wie deren Öffnungen gedient hat und das somit dem Bauwerk zu einem veredelten Charakter verhalf.

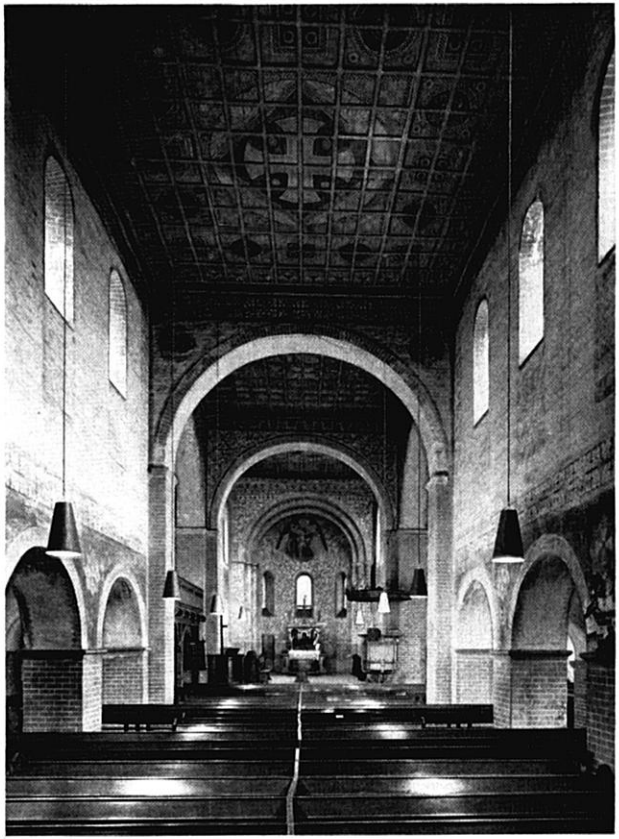

13. Mandelsloh, ev.-l. St.-Osdag-Kirche,
Inneres nach Osten.

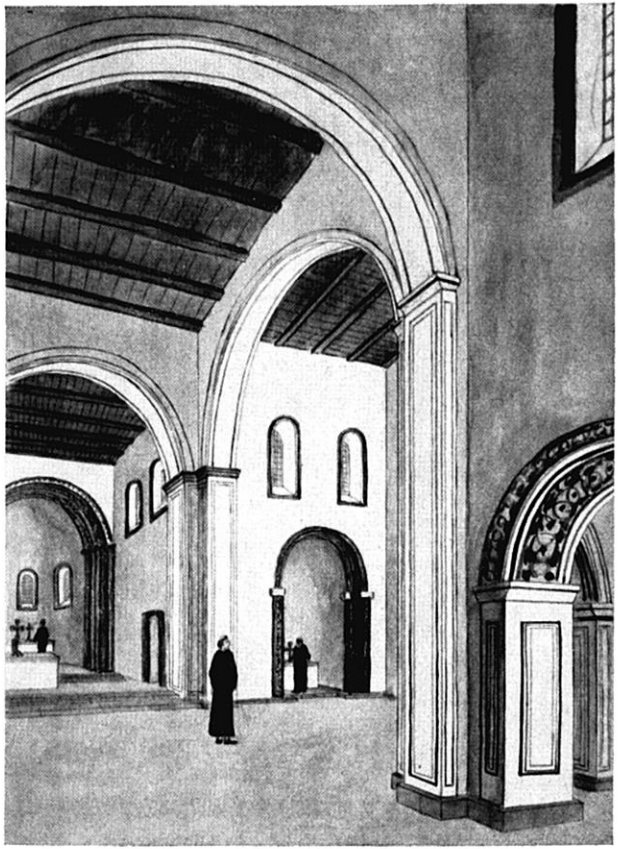

14. Mandelsloh, ev.-l. St. Osdag-Kirche,
Rekonstruktion des romanischen Zustandes

# Das bemalte Triumphkreuz in Loccum

Von

Eberhard Lutze

1.

Im Zuge der Konservierungsarbeiten in der ehemaligen Zisterzienser-Klosterkirche in Loccum ist das doppelseitig bemalte Triumphkreuz nach den auf Grund sorgfältiger Untersuchungen und Beratungen erfolgten Weisungen des Niedersächsischen Landeskonservators Prof. Dr. Karpa 1953 bis 1957 von dem Kölner Restaurator Otto Klein einer sorgsamen Instandsetzung unterzogen worden (Abb. 15). Seit 1958 ist es im hohen Chor der Kirche aufgestellt, so daß beide Seiten sichtbar werden — ein entschiedener Fortschritt gegenüber der früheren Aufhängung an der Westwand der Vorhalle, wenngleich bedauert werden muß, daß der neu angefertigte tragende Unterzug mit seinen Profilen und seiner gebogenen Führung im Verhältnis zum Kreuz zu mächtig erscheint und dem ursprünglichen Standort, von dem noch die Rede sein wird, der Vorzug zu geben wäre. Das „Abhängen" des gewaltigen Kreuzes, das auf die purifizierende und ernüchternde Restaurierung des Inneren durch C. W. Hase zurückgeht, die 1848 bis 1854 mit der Einrichtung „tabula rasa" machte, um den Ausdruck zu gebrauchen, den der Loccumer Prior König zur Verteidigung der tiefgreifenden „Restauration" anwandte; die nahezu vollständige Übermalung der seither allein sichtbaren „Vorderseite" führten dazu, daß dem Kreuz die kunstgeschichtliche Würdi-

gung versagt blieb oder es überhaupt nicht mehr erwähnt wurde [1].

Mit der Feststellung, daß die seit 1850 der Wand zugekehrte „Rückseite" in allen wesentlichen Teilen der Malerei, in Zeichnung und Farbe unter der deckenden Überstreichung und nach Entfernung grober eiserner Halterungen zurückzugewinnen sei, wurde Schritt für Schritt die Freilegung und Sicherung des monumentalen Werkes durchgeführt (Abb. 16, 17), wobei sich die schon früher ausgesprochenen Erwartungen im Hinblick auf seinen historischen Wert in vollem Ausmaße bestätigten [2]. Die Geschichte des Altars in Loccum läßt darauf schließen, daß Hase offenbar zunächst impulsiv der Meinung gewesen ist, die Einrichtung von Grund auf ersetzen zu sollen, diese „bilderstürmerische" Tendenz dann aber später einer konservatorisch verantwortlichen Toleranz gewichen ist. So hat U. Hölscher darauf aufmerksam gemacht, daß eine 1894 von Hase aufgezeichnete Bemerkung über den hölzernen Reliquienschrein des Altars dessen Bedeutung als „Unicum romanischer Bildung in Holz" würdigt, während Hase 1848, bei Beginn seiner Arbeiten, von Änderungen des 17. Jahrhunderts überzeugt war, die ihn dazu veranlaßten, in für uns befremdlicher Weise den Zustand des von ihm angetroffenen Werkes aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zu verändern [3].

---

[1] Vgl. U. Hölscher, Kloster Loccum. Bau- und Kunstgeschichte eines Cisterzienserstiftes. Hannover-Leipzig 1913, S. 41 f., wo die Darlegung des Priors König nach dem im Klosterarchiv verwahrten Manuskript abgedruckt ist (Bericht über die Klosterkirche zu Loccum und ihre Wiederherstellung, auf Veranlassung des kgl. Konsistoriums für den historischen Verein für Niedersachsen, 1861).

Hermann Decker schreibt 1952: „An wichtigen Ausstattungsstücken ist im übrigen noch das mächtige bemalte Triumphkreuz zu nennen. Eine sorgfältige Instandsetzung des fast vollständig übermalten Werkes wird vielleicht seinen eigentlichen Wert erst erkennen lassen." (Hanns Lilje - Hermann Decker, Loccum. Nürnberg 1952, S. 19).

In der Neubearbeitung des Dehio-Gallschen Handbuches der deutschen Kunstdenkmäler (Band 1, 2. Auflage, 1949, S. 205 f.) ist das Kreuz überhaupt nicht aufgeführt.

[2] Außer Decker (a. a. O.) spricht Hölscher (a. a. O., S. 61) den Wunsch aus, „wenn dieses wertvolle Kruzifix wieder frei inmitten der Kirche aufgehängt würde".

[3] Hölscher, S. 48 f.

Ähnlich dürfte es C. W. Hase mit der Restaurierung des Kreuzes ergangen sein: sie fällt in die Zeit, als er die Neueinrichtung des Inneren verantwortlich leitete; man muß daher unterstellen, daß er sein Placet, wenn nicht selbst den Auftrag dazu erteilte, das Kreuz einseitig neu zu bemalen und ihm einen Platz anwies, den er durch den Einbau einer Orgelempore in der Vorhalle neu gewonnen hatte. Im Jahre 1867 aber läßt Hase im Inventar von Niedersachsen diese Darstellung erscheinen: „Bei der Restauration ist leider auch die eine Seite des Kreuzes in moderner Weise und ohne Berücksichtigung der alten Formen und Farben übermalt. Diese Seite ist gegenwärtig dem Beschauer zugewendet, während die andere, der Wand zugekehrte Seite noch die alte, kunsthistorisch sehr wertvolle Malerei behalten hat. Die Kanten des Kreuzes waren reich verziert, mit bunten Steinen geschmückt, und ein feines zierliches Laubornament umsäumte das Kreuz, welches Ornament leider bei der Restauration nicht wiederhergestellt ist, da dasselbe so stark beschädigt war, daß eine völlige Erneuerung hätte stattfinden müssen, deren Kosten der gering angeschlagenen Bedeutung des Ornaments nicht zu entsprechen schien".[4]

Weitere Angaben führen zurück auf die Chronik des Abtes Theodor Stracke vom Jahre 1628: angeblich hat der Abt Johannes II. im Jahre 1426 zwei schöne Kruzifixe von Holz angeschafft. Davon sei das größere zu Strackes Zeit auf dem hohen Chor gewesen. Man wird es mit dem Triumphkreuz identifizieren dürfen[5].

Mit dem „hohen Chor" ist die östliche Klosterkirche gemeint, d. h. die östlichen drei Joche (letztes Joch des Mittelschiffs, Vierung, Chorquadrat), die durch einen Lettner von der westlichen

[4] Die mittelalterlichen Baudenkmäler Niedersachsens, herausgegeben vom Architekten- und Ingenieur-Verein für das Königreich Hannover, Band II, 1867, S. 296.

[5] Nach H. Wilh. H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, Hannover 1871, S. 125, haben unter dem Kreuz, „das früher an den Kanten reich verziert, mit bunten Steinen geschmückt und von feinem Laubwerk umsäumt" war, folgende Verse gestanden:

„Hic sta, ne cesses; veniunt post semina messes
Post fletum risus, post hunc habitum paradisus."

„Laienkirche" geschieden waren. Vom Lettner, vor dem — nach Westen gewandt — der bereits 1280 überlieferte Laien- oder Kreuzaltar stand, hat sich kein Rest nachweisen lassen, wohl aber ist ein kräftiger Haken im Gurtbogen des dritten östlichen Mittelschiffgewölbes erhalten. Er hat das 2—3 Zentner wiegende Kreuz gehalten, dessen mit einer Blattrosette verzierter Fuß auf der Oberkante des Lettners gestanden hat.

Nach dem von Otto Klein aufgezeigten Befund ist das Kreuz früher einmal in mehrere Stücke zerbrochen (Abb. 17). Bei der Restaurierung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist es durch Eisenklammern wieder zusammengefügt worden, wobei auf der „Rückseite" zum Zwecke planer Auflage an der Wand plastische Details abgeschlagen wurden. Die Vorderseite wurde bis auf den Grund abgeschliffen, damit die neue Bemalung haftete.

Wann ist der Lettner verschwunden, wann das Kreuz so schwer beschädigt worden?

Dafür bieten sich zwei Daten an:

1. im 16. Jahrhundert, spätestens um 1600, also zu dem Zeitpunkt, als Abt Stracke schreibt, das Kreuz sei auf dem hohen Chor gewesen. Das heißt aber mit anderen Worten: auf dem Altar. Mit dieser Nachricht steht im Einklang, daß Hase die Blattrosette des Kreuzfußes „in sinnloser Weise auf den Hauptaltar der Klosterkirche genagelt" vorfand[6]. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist das Kreuz nach Prior König in ziemlich verfallenem Zustande an einer Wand des südlichen Kreuzflügels angetroffen worden.
2. Nach dem Tagebuch des Abtes G. Molanus wurde 1715 eine neue hölzerne Trennwand aufgestellt, die in einer Höhe von etwa acht Fuß mit der Vierung den Chor von der Laienkirche abschloß, der alte Lettner war also damals nicht mehr vorhanden. Man räumte das letzte Mittelschiffjoch und gab es der Gemeinde frei[7]. Das Triumphkreuz wird nicht erwähnt; man darf es, wie bei Stracke beschrieben, auf dem Altar vermuten.

[6] Baudenkmäler II, S. 295. Vgl. Hölscher, S. 48, 60.

[7] Zitiert bei Hölscher, S. 35 nach dem Tagebuch von Molanus (1711 bis 1730) im Archiv.

Zwischen dem von Prior König überlieferten Standort und den Angaben von Hase bleibt ein Widerspruch. Hase hat eine Zeichnung von dem Zustand der Kirche v o r dem Umbau von 1848 angefertigt. Sie zeigt den Innenraum von Osten genommen und läßt das Kreuz deutlich erkennen. Es schwebt vom dritten Gurtbogen herab, frei hängend an seinem angestammten Lettner-Standort. Es liegt also auch im Bereich des Möglichen, daß erst bei dem unter Hase veranlaßten „Umzug" dem Kreuze etwas zustieß, man es daraufhin dauerhaft verklammerte und sich entschloß, eine Seite zu opfern und nach dem religiösen und künstlerischen Zeitideal die „Schauseite" neu malte. Der Corpus zeigt die athletischen Formen der Hochrenaissance. Ein goldgesäumter grüner Schurz fällt in reicher Faltendrapierung. Der schmale Kreuzesstamm, die gestreckte Haltung der Arme, die Kopfneigung folgen den ursprünglichen Konturen; die einen plastischen Körper vortäuschende Modellierung, das Pathos im Vortrag unterscheiden sich von Grund auf von der stillen Würde des Originals.

2.

Die hoheitsvolle Würde der originalen Malerei ist bestimmt von der Stille, die von dem Bilde des Heilandes ausgeht. Trotz der gewaltigen Maße des Kreuzes — 5,15 m hoch, 3 m breit — erscheint die Gestalt Christi zart, durchaus in Übereinstimmung mit dem schmalen grünen Stamm des lignus vitae, der sich vom breit gesäumten Goldgrund abhebt. Der Kontur des Kreuzes folgt der Rundung des Kopfes und des Nimbus, folgt dem Fall des Schurztuches und wird in Höhe der Unterschenkel eingezogen. Die Kreuzenden springen medaillonartig aus und enthalten vor Goldgrund die in Rundscheiben dargestellten Evangelistensymbole. Unterhalb des Marcus-Löwen schließen zwei goldene Blätter auf rotem Grund das Fußstück an, jene bereits erwähnte Rosette, deren Mittelpunkt ein Sechsstern in rotem Kreis ist, um den sich ein doppelter Kranz goldener gefiederter Blätter („Kastanien") legt, die durch Stabwerk und Knäufe in grünem Feld zu einem geometrisierten Muster geordnet sind[8].

[8] O. Klein hat die Blätter im Holzabgußverfahren von der Rückseite reproduziert.

Die Augen des edel geschnittenen bärtigen Gesichts sind gebrochen. Der Kopf ist auffällig klein, auch die nahezu rechtwinklig abgestreckten Arme mit zierlichen Händen sind schmal; sie wirken fast zerbrechlich. Die Frontalität des Oberkörpers wird durch das der Hüftausladung folgende dunkelgrüne, goldgesäumte Schurztuch kostbar aufgelockert. Es ist vorn geknotet, läßt eine matt-rote Innenseite sehen und fällt beidseitig in doppelt ausschwingenden, raumhaltigen Schüsselfalten. Das rechte Bein ist leicht angewinkelt, weil beide Füße — der rechte quer über dem linken — mit einem Nagel an das Kreuz geschlagen sind. Ein Fußbrett fehlt.

Farbig strahlt das Kreuz eine sanfte, durch Gold, Grün und Rot gefaßte Milde aus, deren Leuchten ursprünglich kräftiger gewesen sein wird, lokalfarbiger gegenüber der heute vorherrschenden tonigen Blässe[9]. Das ursprünglich den Stamm umziehende Laubwerk haben wir uns in der Art des Rosetten-Schmuckes zu denken. Plastische Glasflüsse, Knäufe, eine Inschrifttafel haben zwar den Eindruck einst noch steigern helfen, im ganzen aber ist die Idee und die liturgische Bedeutung des Werkes wiedererstanden: das Bild des Gekreuzigten nach Ost und West gekehrt, dem geistlichen Chor und der Laiengemeinde im beidseitig „gerichteten" Triumphkreuz zu vergegenwärtigen.

3.

Die Idee des Triumphkreuzes in plastischer Gestalt zu Häupten des Lettners ist in den bedeutenden Meisterwerken aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts großartig realisiert: Halberstadt, Dom (vor oder um 1220), Freiberg/Sachsen, Dom (um 1220/30), Wechselburg, Schloßkirche (gegen 1230). „Vom sächsischen Harze bis ins meißnische Gebiet verfolgen wir jene groß-

[9] Nach Angabe des Restaurators sind etwa 80 bis 90 % der originalen Farbschicht erhalten. Von „Nachmalungen" wurde abgesehen. Ergänzt sind: ein Teil des Hauptes und des blauen Nimbus. (Dieser, ursprünglich mit Gold gehöht, steht vor einer roten goldberankten Scheibe.) Ferner: das für den Eisenbügel ausgestemmte Rechteck im Torax, Austupfungen im Inkarnat und im Lucas-Symbol. Das Matthäus-Symbol wurde nach vorhandener Ritzzeichnung rekonstruiert.

artigen Kreuzesgruppen, die auf dem Balken vor dem Chore schwebend der deutsch-staufischen Kirche ein wichtiges Gepräge geben".[10] In der stilistischen Entwicklung aus der frontalen Strenge der Halberstädter Gruppe, deren Christus mit vier Nägeln gekreuzigt ist, steht der Kruzifixus von Loccum dem Wechselburger Heiland am nächsten (Abb. 18). Die Monumentalität in den äußeren Maßen (die plastischen Kreuze sind stets über 5 m hoch) wie in der inneren Größe verbindet die Bildwerke mit dem gemalten Bild, wobei die körperhaften Wendungen und Überschneidungen in Loccum in die Fläche „gedreht" sind. Oder anders gesagt: die voll tönende klassische Form in den Domen und Stiftskirchen wird im hohen Chor der Zisterzienser reduziert, im Sinne bewußten Verzichtes und klösterlicher Askese. Das ist zu beweisen mit dem doppelseitig bemalten Triumphkreuz in der ehemaligen Zisterzienserkirche zu Schulpforta (4,75 m hoch, 3,12 m breit), dessen Vorderseite — mit durchgebogenem Hängen am Kreuz und artikulierter Bewegung der Hüft- und Beinpartien — 1931 ff. durch Hermann Giesau und Albert Leusch vor dem vollständigen Ruin bewahrt wurde[11]. Bezeichnend auch, daß noch 1496 für die Kirche der Zisterzienserabtei Kaisheim in Bayern ein doppelseitig bemaltes Triumphkreuz ausgeführt wurde, in welchem die Zisterziensertradition des 13. Jahrhunderts weiterlebt. An einem gleichfalls doppelseitig bemalten Vortragekreuz aus Regensburg (Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum) konnte nachgewiesen werden, daß Klöster die Heimat solcher „reduzierter" Kreuze gewesen sind, deren schlichte Darstellung auf die kostbare Erscheinung silbergetriebener und edelsteingeschmückter Kreuze und Reliquienschreine verzichtet[12]. Die gleichen Feststellungen treffen auf das Retabel des ehemaligen Loccumer Hochaltars zu, dessen mächtiger eichener Schrein, geschnitzt und vergoldet,

---

[10] W. Pinder, Die Kunst der deutschen Kaiserzeit. Leipzig 1935, S. 330.

[11] E. Lutze, Das romanische Triumphkreuz in Schulpforta. In: Jahrbuch der Denkmalpflege in der Provinz Sachsen und Anhalt. 1935/36, S. 43 ff., Abb. 41.

[12] E. Lutze, Ein bemaltes Vortragekreuz aus Regensburg. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1936/39, S. 46 ff.

die Hausform und den Dekor der bekannten Goldschmiedeschreine in den Domen mit guter handwerklicher Sorgfalt, aber in unedlem Material „imitiert". „Sei denn ein Heiligenbild deshalb heiliger und wundertätiger, weil es aus kostbarem Materiale gearbeitet oder von besonders schöner Form sei?" stellt Bernhard von Clairvaux selbst die Frage [13]. Wichtig ist in unserem Zusammenhang, daß außer diesem und den übrigen Verboten der Zisterzienser (Turmverbot 1157; Verbot figürlicher Wandmalerei und Gebot, Glasfenster sollten „weiß sein, ohne Kreuzeszeichen und Malereien", 1134) noch 1240 die Verbannung bunter Altarbilder aus der Kirche hinzutrat, zu einer Zeit also, als andernorts die großen Bildwerke festlichen Einzug hielten, und die Altarmalerei sich eben von den Miniaturen der illuminierten Handschriften emanzipiert hatte und sich anschickte zu eigener, zukunftsbestimmender Bedeutung zu gelangen.

Im Bereich Niedersachsens bieten sich Kreuzigungsbilder auf folgenden Tafeln zum Vergleich an: die Mittelgruppe des Aufsatzes aus Quedlinburg (Berlin, Ehem. Staatliche Museen), um 1230/40 (Abb. 20); der Gnadenstuhl aus der Wiesenkirche zu Soest (ebd.), um 1250/70 (Abb. 19); dazwischen stehend, bei minderer Qualität, ein Retabel im Museum zu Goslar, um oder nach 1263 [14]. Sowohl im Einklang mit diesen Malereien des näheren landschaftlichen Umkreises als auch mit den Baudaten Loccums läßt sich die Entstehungszeit des Zisterzienser-Kreuzes einigermaßen genau festlegen. Urkundlich gesicherte Daten für den Bau der Kirche unter dem „architectus" Bado oder Bodo und für Altarweihen sind die Jahre 1240, 1244 und 1249 [15]. Bauherr war Abt Hermann I., der 1239 sein Amt antrat und 1262 resignierte. Sein Nachfolger Hermann II. (gest. 1279) förderte den Bau wei-

---

[13] Hölscher, S. 22.

[14] A. Stange, In: Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst, N. F. VII, 1930, S. 139, 142 ff. — Derselbe, Deutsche Malerei der Gotik. Bd. 1, Berlin 1934, S. 101 f., Abb. 99.

[15] Hölscher, S. 6 f. Die Urkunden sind abgedruckt bei Chr. E. Weidemanns Geschichte des Klosters Loccum von F. B. Köster, Göttingen 1822, S. 16 ff.

ter; Weihedaten von 1276 und 1277 belegen dies. Wir dürfen als sicher annehmen, daß das Schiff im wesentlichen unter der Regierung Hermanns I. vollendet wurde. Dafür spricht unter anderem, daß Gewölbe und Konsolen des Kreuzganges, die 1912 unter Putz freigeschlagen wurden, vor 1270 anzusetzen sind, und daß bereits 1271 der Blitz in den Dachreiter schlug [16]. Die Reste der in Schwarzlot auf weißes Glas in Übereinstimmung mit den zisterziensischen Regeln gemalten Maßwerkfenster in den Kreuzgängen sind im Blattwerk („Kastanien") und im Muster eng mit der Rosette des Triumphkreuzes verwandt (Abb. 21) [17]. Eine Datierung „um 1250/60" dürfte daher den geschichtlichen und stilistischen Charakter des gemalten Kreuzes treffen.

Am Anfang der diesseits der Alpen erhaltenen großen Kruzifixe aus dem 13. Jahrhundert steht das Gnadenkreuz von Polling bei München. Sein Typus ist von dem der italo-byzantinischen Werke abzuleiten [18]. In Italien hatte die „maniera greca" in der Zeit um 1220 bis 1240 einen Höhepunkt der Anlehnung an byzantinische Darstellungen erreicht, welche die Körperachse des Gekreuzigten in einem Winkel brechen ließ, „der mit der rechten Hüfte über die Senkrechte hinausspringt; das ist eine, wenn auch nur formelhafte Naturbeobachtung, das Schlaffwerden und kraftlose Sinken des hängenden Toten".[19] In welchem Maße der dem „Natürlichen" dienstbare byzantinische Einfluß, eigenartig verschmolzen mit franziskanischer Frömmigkeit und gepaart mit echter dramatischer Spannung, sich innerhalb dieses Typus entfalten konnte, ist in einer Gruppe von Kreuzen deutlich, die sich um die signierten Werke des Giunta aus Pisa ordnen. So differenziert Gestalt und Ausdruck auch sind, der angedeutete Grundtypus bleibt stets gewahrt. Dazu gehört unter anderem, daß die Füße des Gekreuzigten nebeneinander — häufig auf ein suppedaneum — gestellt und mit zwei

[16] Hölscher, S. 25, 93 f.
[17] Hölscher, S. 96, Tf. 19.
[18] A. Stange, In: Münchner Jahrbuch N. F. VII, 1930, S. 166, Abb. 20.
[19] L. Coletti, Die frühe italienische Malerei. Bd. I, Wien 1941, S. XXIII. Vgl. Sandberg-Vavala, La Croce dipinta italiana. Verona 1938.

Nägeln angeheftet sind. Die in der sächsischen Buchmalerei, Plastik und Monumentalmalerei um 1230 einsetzende „Verlebendigung" der Christusgestalt, wie sie außer in der Fältelung des Schurzes, dem durchgebogenen Hängen der Arme im „Drei-Nägel-Typus" erkennbar wird, stellt eine andersartige, selbständige Formulierung dar. Sie ist mit Recht als eine Erfindung des Westens angesprochen worden. Mit dem Nachweis, daß die Zisterzienser-Kreuze als Schöpfungen einer aus Frankreich nach Deutschland gelangten mönchischen Reformbewegung sich der Formensprache im sächsischen Raum verbinden, gewinnt der Schulzusammenhang mit Frankreich neue Beweiskraft.

15. Loccum, ev. Klosterkirche, Triumphkreuz (um 1250/60), „Rückseite" nach der Restaurierung 1953—1957.

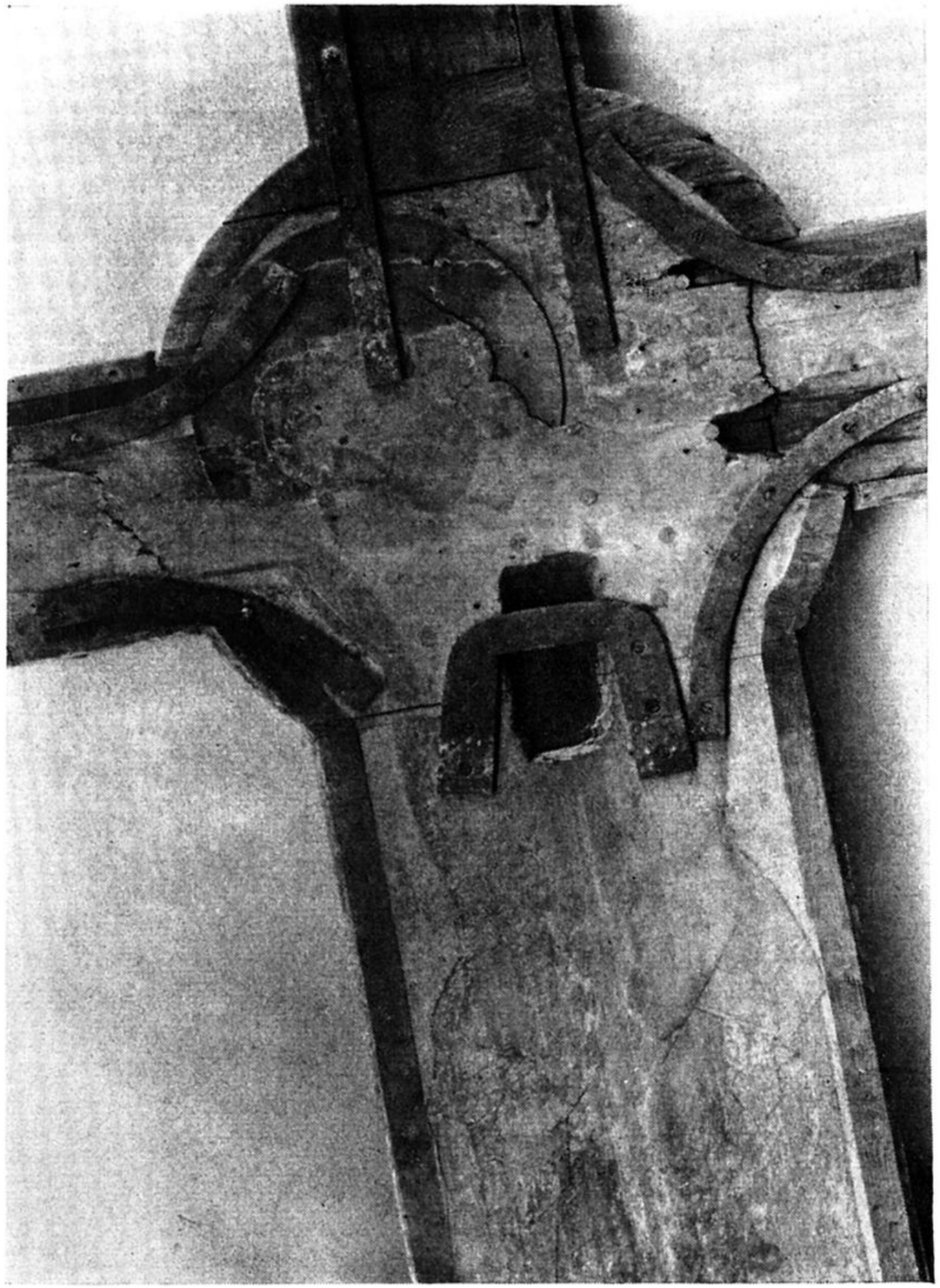

16. 17. Loccum, ev. Klosterkirche, Triumphkreuz.

„Rückseite" vor Beginn der Restaurierung 1953.

„Rückseite" während der Restaurierung 1953—1957.

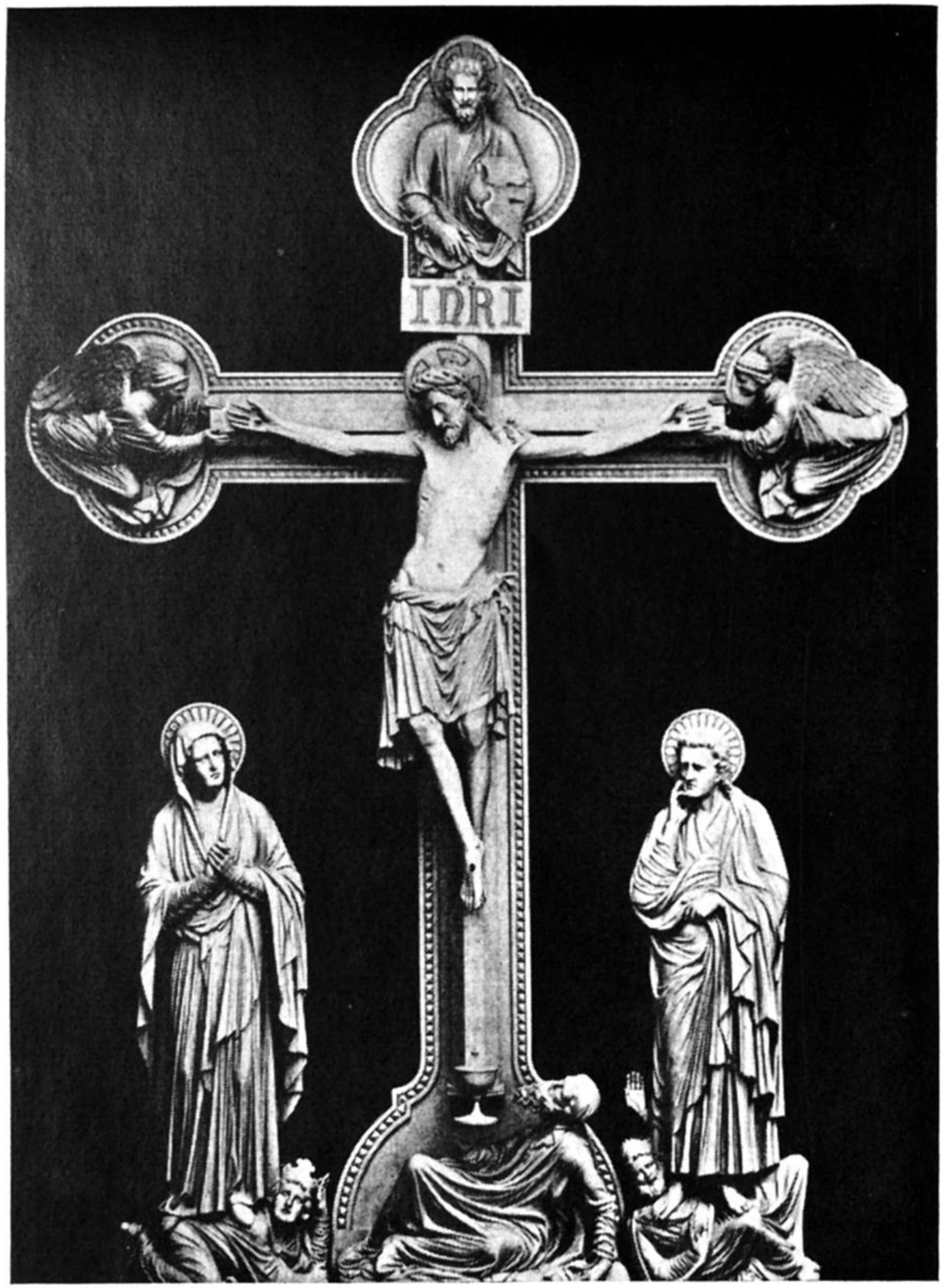


18. Wechselburg / Sachsen, Schloßkirche,
Triumphkreuz mit Assistenzfiguren, um 1230.

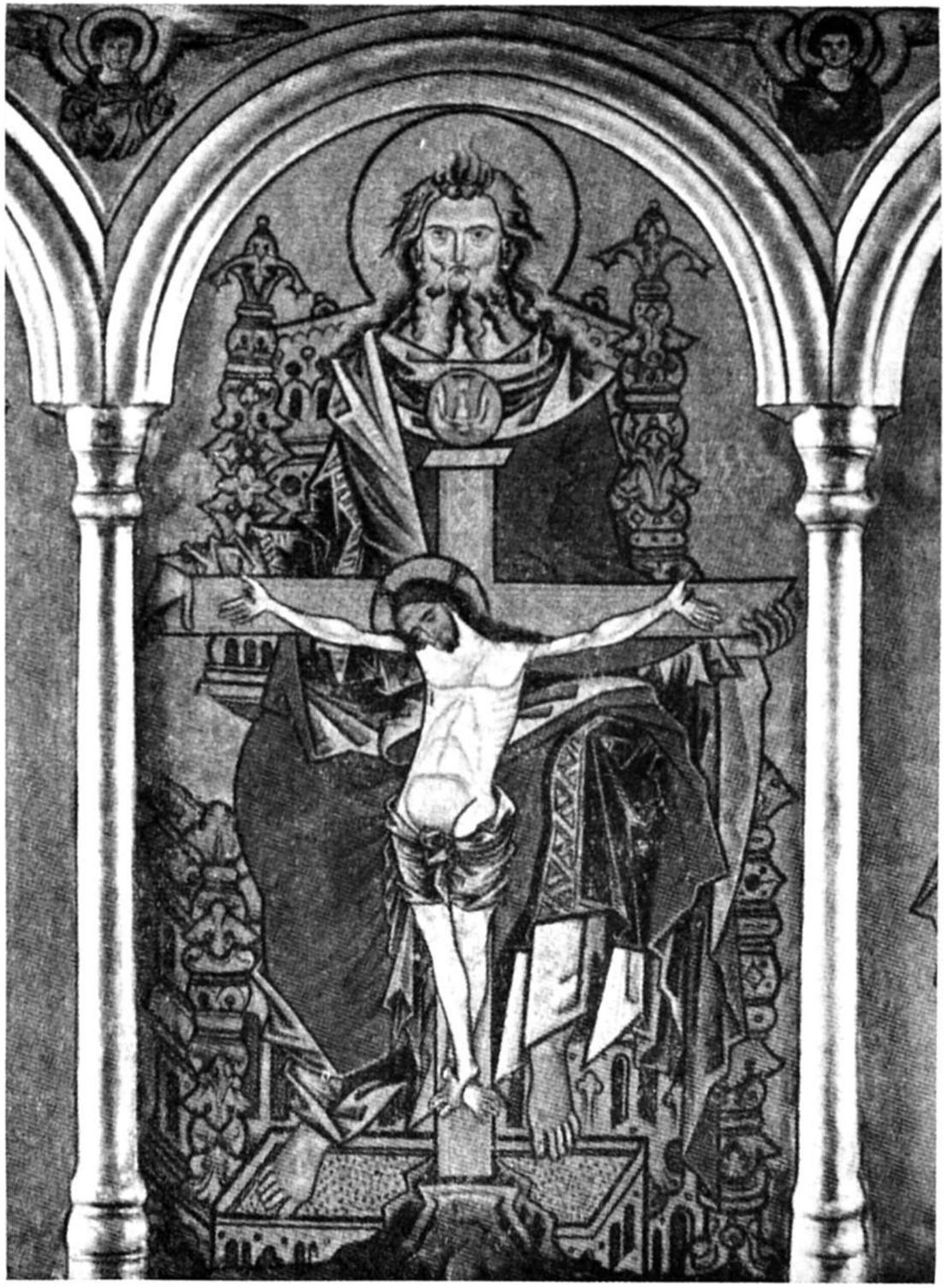

19. Berlin, Ehem. Staatl. Museen,
„Gnadenstuhl", Mittelteil des Altaraufsatzes aus der
Wiesenkirche zu Soest, um 1250—1270.

20. Berlin, Ehem. Staatl. Museen,
„Kreuzigung Christi", Mittelteil des Altaraufsatzes aus der Ägidienkirche
zu Quedlinburg, um 1230—1240.

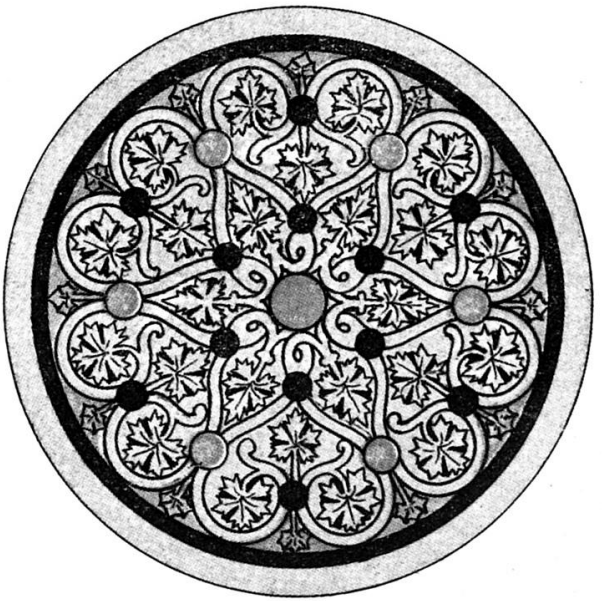

21. Loccum,
Zeichnung eines ornamentalen Glasfensters
aus dem Kreuzgang.

# Die Restaurierung des Triumphkreuzes in der Klosterkirche zu Loccum

Von

Otto Klein

Die Restaurierung des Triumphkreuzes, die nunmehr als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden kann, stellt eine Kompromißlösung dar, die sowohl dem historischen Wert des Kunstwerkes als auch seiner sakralen Aufgabe innerhalb des Kirchenraumes Rechnung trägt, d. h. der originale Befund wurde durchweg belassen, und Ergänzungen wurden nur soweit eingefügt, wie sie zur optischen Überbrückung der markantesten Fehlstellen als unerläßlich angesehen wurden. Die Arbeit am Kreuz bedeutete ein ständiges Abwägen der erwähnten beiden Gegebenheiten: historischer Wert und sakrale Aufgabe. So wurden z. B. einige eingefügte Ergänzungen wieder entfernt, weil sie das Maß der notwendigen optischen Überbrückung zu übersteigen schienen, ferner wurden auch Retuschen immer dort vermieden, wo die natürliche Farbe des Eichenholzes als ein wesentliches Bildelement in die Balance mit einbezogen werden konnte. Schneller und einfacher wäre es zweifellos gewesen, alle durchscheinenden Holzteile auszukitten und mittels eines dem Original entsprechenden maltechnischen Aufbaus dem Original anzugleichen und somit die Oberfläche einzuebnen. Dies wurde jedoch bewußt vermieden, so daß die originale Farbe fast allerwärts gleichsam mit einem unregelmäßigen Mosaik vergleichbar ist und plastisch auf dem Untergrund steht. Daß überhaupt mit Ergänzungen gearbeitet wurde, geschah nur in der Absicht, die optische Wirksamkeit des Kunst-

werks zur weitmöglichen Geltung zu bringen, ohne es in seinem originalen Charakter zu entstellen.

Das Kreuz wurde wahrscheinlich während des Bildersturms vom tragenden Balken gestürzt, so daß es in sieben Teile zersprang, wobei der Verlauf des Falls sich genau rekonstruieren läßt. Es wurde dann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder hervorgeholt. Während die Seite, mit der wir es hier zu tun haben, verworfen wurde, diente die andere als Trägerin einer neuen farbigen Fassung. Dabei wurde das Original weitgehend abgekratzt, um ein späteres Abblättern der neuen Malschicht zu verhindern. Die andere Seite wurde beim Zusammensetzen der sieben Teilstücke mittels eiserner Schienen und starker Schrauben schwer beschädigt, wobei in der Brustpartie des Gekreuzigten eine etwa 200 qcm umfassende und etwa 3 cm tiefe Höhlung herausgestemmt wurde, um die eiserne Wandhalterung in sich aufzunehmen. Gleichfalls zur Anbringung einer eisernen Schiene erfolgte eine weitere etwa 300 qcm umfassende Ausstemmung in der Scheitelhöhe des Gekreuzigten. Danach erhielt die zerschundene Seite einen rohen Schutzanstrich, z. T. aus Mennige und Bleiweiß. Oberhalb der Gloriole befand sich eine primitive provisorische rohe Holzergänzung von rund 900 qcm. Rechts von der Gloriole fehlten etwa 180 qcm, links etwa 60 qcm. Weiter fehlten an den drei oberen Evangelistensymbolen Ecken und Kanten von insgesamt etwa 700 cm. An den beiden Kanten der Kreuzarme hingegen befanden sich einige längslaufende Ergänzungen aus dem 19. Jh. Nicht vorhanden waren die hölzernen Deckel der Reliquien-Behälter und die Tafel mit der Christus-Insignie. Der Grund hierfür liegt in der seinerzeit erfolgten Einebnung der Oberfläche zur besseren Anbringung an der Wand, wobei alle hervorstehenden plastischen Ornamente entfernt worden waren.

Trotz aller ihr zugefügten Beschädigungen blieb auf dieser Seite die originale Malerei zu rund 80—90 Prozent erhalten, da sie hier nicht wie auf der Gegenseite zum Zweck einer Neufassung abgekratzt worden ist. Die Fehlstellen, mit Ausnahme

der eingangs erwähnten verlorenen Teile, beschränkten sich glücklicherweise auf optisch weniger bedeutende Partien der Malerei. Als am besten erhalten beim farbigen Befund präsentierte sich der Markuslöwe, dann folgen der Johannesadler und der Sockel. Der Lucasstier war nur noch zur Hälfte, der Matthäusengel nur noch zu einem Zehntel erhalten. Die Farbschicht an der Gestalt des Gekreuzigten wies von der Mitte der Brust bis hinab zum Lendentuch eine größere Fehlstelle auf. Weitere Fehlstellen der Farbschicht befanden sich an den Füßen und Armen.

Der Sockel trug früher einmal in dreißig runden Einbettungen eine Edelsteinimitation aus gelblichem und bläulichem Glas, wahrscheinlich in Form von unregelmäßig gewölbten, etwa walnußgroßen Kuppen, die in eine siegellackartige Substanz eingelassen waren. Aus dem gleichem Material war wohl auch die Tafel mit der Christus-Insignie. All dies ist leider auch verloren. Winzige gelbliche und bläuliche Glassplitter, vorgefunden in Resten der siegellackartigen Substanz, bestätigen die anfangs rein stilkritische Vermutung.

Die Restaurierung begann mit der Festlegung der Farbteile, da sonst ein Transport des Kreuzes nicht ohne Verlust hätte erfolgen können. Es wurde dann die primitive Eisensicherung abgenommen, dabei die 34 verrosteten Schrauben herausgedreht, und das Holz in sich gefestigt.

Es ergab sich nun die Notwendigkeit, eine Möglichkeit zu ersinnen, um die einzelnen Kreuzteile wieder miteinander zu verbinden. Von dem anfangs vorgeschlagenen Verfahren, diese Bindung mittels doppelgewindiger Silberstahlschrauben herzustellen, kam ich indes wieder ab. Die Festigkeit des Holzes reichte infolge seines hohen Alters nicht aus, um ein wiederholtes Auseinandernehmen und Zusammenstellen des Kreuzes hierbei zu gewährleisten. Ich entschied mich nach reiflicher Überlegung für ein geschweißtes eisernes Skelett, das anstelle der an der Oberfläche verlorengegangenen Holzteile und unter Ausnützung der vorhandenen Hohlräume von innen her die einzelnen Teile miteinander verbindet. Abgesehen von der

hierbei erreichten großen Stabilität, ist der wesentliche Vorteil dieser Konstruktion, daß der Oberfläche keinerlei Beschädigungen zugefügt werden mußten, sowie daß sie nach Zusammensetzen der Teile vollkommen unsichtbar ist. Am obersten Kreuzende wurde eine starke gewellte Eisenplatte anstelle der herausgebrochen gewesenen Holzteile eingelassen. Die darauf aufgeschweißten Schrauben dienen zur Befestigung des Kreuzes an der Decke mittels eines mit einem Gewinde versehenen Messingringes. Dort, wo die eiserne Konstruktion an die Stelle verlorengegangener Holzteile treten mußte, wurden verdeckte Ergänzungen in Holz ausgeführt. Hierbei wurde, je nach den lokalen Gegebenheiten, eine Imitierung der Umgebung angestrebt oder unterlassen, so daß im letzten Fall z. T. das nackte Holz der ergänzten Teile hervortritt. Die stets herausnehmbaren Holzergänzungen bestehen teils aus natürlich gealtertem Eichenholz, teils aus wohlabgestimmtem Holzmehl, das in seinere Oberflächenstruktur durch plastische Behandlung der Umgebung soweit angeglichen wurde, daß es sich von ihr kaum unterscheidet. Diese Behandlung wurde notwendig durch den Beschluß, die Seite aus dem 13. Jahrh. in ihrem eingeebneten Zustand zu belassen. Die einzige Abweichung von dieser Grundhaltung bilden die beiden in zwei Herzen eingeschlossenen Feigenbaumblätter, da zwischen dem reichhaltigen Evangelistensymbol des hl. Markus und dem die Erde symbolisierenden Sockel eine sonst tote Fläche überbrückt wurde. Dies erfolgte mittels eines Holzabgußverfahrens von der Gegenseite. Gleichfalls plastisch ergänzt wurden die Scheitelhöhe des Gekreuzigten und der obere Teil des blauen Nymbus. Auf diesem befand sich früher einmal noch eine Goldgloriole, von der noch eine kleine Ecke erhalten ist, deren Ergänzung aber nicht gewünscht wurde.

Wichtig für den neu geschaffenen Zusammenhalt des Kreuzes ist ein hölzerner Keil, der oberhalb der Gloriole für eine ausreichende Spannung zwischen dem Mittel- und Oberstück sorgt. Auch er wurde an der Oberfläche seiner Umgebung angepaßt.

Die Restaurierung der Malschicht, die, wie anfangs erwähnt, mit einer Festlegung der Malerei begann, wurde fortgeführt mit

der Abtragung des Anstrichs aus dem 19. Jahrh. Es folgte dann eine Regeneration der Originalfarbe. Bei größter Sorgfalt und mit langwieriger Arbeit war es möglich, ohne jeglichen Substanzverlust den originalen Zustand, wie er uns unter dem Anstrich überliefert worden war, wiederherzustellen. Besonders der reichornamentierte Sockel war so gut erhalten, daß sich an ihm alle Retuschen erübrigten. Äußerst schwierig war hier indes die Abnahme des Anstrichs, der fest in den Vertiefungen auf dem originalen Lapislazuli saß.

Farbige Ergänzungen waren erforderlich besonders im Inkarnat des Gekreuzigten sowie im Evangelistensymbol des hl. Lukas. Auch sie wurden nur so weit ausgeführt, wie sie als optische Brücke nicht zu vermeiden waren. Dies gilt auch für die angedeutete Rekonstruktion des Matthäusengels anhand aufgespürter Vorritzungen und auf Grund mikroskopisch ermittelter Farbspuren. Wo der genaue Nachweis früher vorhandener Farbelemente nicht zu erbringen war, beschränkte ich mich auf ein verschieden nuanciertes Beizen des Holzes.

Die ausgeführten Retuschen erfolgten je nach Situation in verschiedenen Techniken: angefangen von der vollständigen Imitation des Originals über eine leichte Umgrenzung der retuschierten Stelle bis zur sofort erkenntlichen Retusche, deren nahezu unbeholfener Charakter bewußt angestrebt wurde. Nirgendwo indes wurde das Original durch eine Retusche, und sei es nur um einen Millimeter, verdeckt.

Neuerliche Vergoldungen sind in der Aufzählung der erfolgten farbigen Ergänzungen mit einbegriffen, da das Gold als ein farbiges Element in die Komposition mit einbezogen war.

Abschließend wurde die Malerei mittels eines stumpfen, nichtglänzenden Firnisüberzugs geschützt.

Auf der entgegengesetzten Seite wurden die Fehlstellen in Holz ergänzt und der Umgebung angepaßt. Weiter erfolgten hier Proben zwecks Feststellung, ob die Abnahme der Malerei aus dem 19. Jahrh. zu befürworten wäre, doch obwohl einige Partien mit originaler Malerei festgestellt wurden, erwies sich im großen und ganzen der Erhaltungsgrad der romanischen

Malerei, wie anfangs erwähnt, infolge der Abkratzung sehr gering. Nur beim Adler und am Sockel ließe sich eine Abtragung der Übermalung rechtfertigen, jedoch würde damit die Einheit unweigerlich zerstört. Auf dieser Seite ist die originale Schnitzerei — mit Ausnahme der im 19. Jahrh. ergänzten gipsernen Nagelköpfe (achteckig) in den Rundungen — noch vorhanden.

Auf der Schmalseite des Sockels wurde eine ehemals vorhanden gewesene Unterbrechung der gleichmäßigen Eintönigkeit festgestellt und auf Grund des Befundes wiederhergestellt, so daß nun Rot und Grün harmonisch miteinander abwechseln. Der Grundbalken wurde als original erkannt, da sich unter der Vergoldung des 19. Jahrh. Farben nachweisen ließen, wobei von oben nach unten Rot, Blau, Gold, Rot und Grün aufeinander folgten. Es wurde daraufhin auf der Malseite des 19. Jahrhunderts die Vergoldung abgetragen und der originale Zustand imitiert.

Es folgen die wichtigsten Daten, die teils früher, teils neu ermittelt worden sind:

| | |
|---|---|
| Höhe des Kreuzes ..... | 515 cm |
| Spannweite ..... | 300 cm |
| Breite der Felder ..... | 60 cm |
| Flächeninhalt der einzelnen Seiten | ca. 30 000 $cm^2$ |
| Gewicht ..... | ca. 132 kg |

# Die Steinbildwerke des 13. Jahrhunderts an der Ludgerikirche in Norden

Von

Gustav André

Obwohl in der Literatur mehrfach erwähnt, sind die Skulpturen des 13. Jahrhunderts an der Ludgerikirche in Norden in Ostfriesland bisher fast unbekannt geblieben, jedenfalls nirgends ihrem hohen künstlerischen und kunstgeschichtlichen Wert entsprechend gewürdigt worden. Das lag einmal daran, daß die Mehrzahl der Figuren hoch oben in den Giebeln des Querschiffs angebracht war, zum anderen an ihrer Verwitterung und an der Verunstaltung durch eine unsachgemäße „Restaurierung". Ihre Neuaufstellung gibt den Anlaß zu diesem erneuten Hinweis durch Beschreibung und Abbildung.

In den Blendarkaden des südlichen und des nördlichen Querschiffgiebels waren sieben Sandsteinfiguren auf Konsolen angebracht, die 1898 von dem Steinmetzen G. E. Wiemers ausgebessert, bzw. ergänzt und um zwei neugeschaffene Figuren vermehrt worden waren. Eine weitere zugehörige Figur über dem südlichen Querschiffportal war während des letzten Krieges ausgebaut und sichergestellt worden, ebenso der Türsturz des nördlichen Querschiffportals mit der Reliefdarstellung der Anbetung der Könige. Bei der Außeninstandsetzung des Chores und des Querschiffs in den Jahren 1956 und 1957 wurde der sehr fortgeschrittene Verwitterungszustand der Giebelfiguren festgestellt, der zu dem Entschluß führte, sie von ihrem bisherigen Standort, der nicht der ursprüngliche war, abzunehmen und durch Aufstellung im Kircheninnern vor völligem Verfall

zu schützen. Sie werden dort im Chorumgang an den Chorschranken aufgestellt, ebenso die Figur vom südlichen Querschiffportal, während der Türsturz des Nordportals wegen seines festeren Materials ohne Bedenken an der alten (wenn auch nicht ursprünglichen) Stelle wieder eingebaut werden konnte. Die gröbsten Ergänzungen sind durch Restaurator Buhmann beseitigt worden. Die beiden von Wiemers 1898 neu geschaffenen Figuren werden nicht aufgestellt, sollen aber erhalten bleiben, da nicht bekannt ist, ob sie frei erfunden oder etwa in Anlehnung an damals noch vorhandene, verwitterte Originale gearbeitet worden sind.

Das Material der Skulpturen ist Baumberger Sandstein, der außerordentlich stark verwittert ist. Die Figuren wirken ganz statuarisch, sind aber nicht vollrund gearbeitet, sondern haben auf der Rückseite eine glatte Fläche, und auch hinter den Köpfen ist der Stein bis zu dieser Rückfläche stehengelassen. Offenbar waren sie für die Aufstellung vor einer Wand geschaffen. Sie stehen auf knappen, viereckigen, nach vorn abgeschrägten Fußstücken, unter denen jetzt schlichte Standsteinsockel angebracht werden.

Die nachfolgende Beschreibung wird in der für die Neuaufstellung vorgesehenen Reihenfolge von Süden nach Norden durchgeführt.

1. Langgewandete, bewegte Figur (Verkündigungsengel?). 121 cm hoch (Abb. 25). Es fehlen: Kopf, linke Hand, rechte Hand (an deren Stelle grobe Ergänzung), Teil des rechten Fußes. Links weitgehend zerstört, vor allem in den unteren Partien.

Die Figur ist lebhaft nach rechts gewendet, das rechte Bein im Schreiten vor das linke gestellt. Der rechte Unterarm liegt angehoben vor der Brust, der linke Arm ist nur leicht gekrümmt. Insgesamt eine Haltung, wie sie bei Verkündigungsengeln üblich ist. Der Mantel lag offenbar sehr hoch um den Hals (im Nacken senkrechte stabartige Riefelung).

Früher in der Spitze des Südgiebels.

2. Weibliche Heilige (Maria der Verkündigung?). 137,5 cm hoch (Abb. 22, 26). Es fehlen: Nase und rechter Fuß. Größere Fehlstellen an rechtem Oberarm, rechter Hand und Gewand darunter, rechtem Bein, kleinere am Hinterkopf links, an linker Schulter, linkem Oberschenkel und am Gewand rechts unten. Kleine Ausbesserungen am linken Oberarm; Fußstück rückseitig ergänzt.

Die Heilige ist nach links gewendet, auch der rechte Fuß, während der linke Fuß frontal steht. Kopftuch; Paenula mit beiden Armen hochgerafft. In der linken Hand ein Buch; die rechte Hand grüßend erhoben, flach vor die Brust gelegt.

Früher am Südgiebel in der Mittelzone rechts (als Gegenstück zu 4).

3. Bärtiger Heiliger (nach örtlicher Überlieferung Hl. Ludgerus). 142 cm hoch (Abb. 23). Fehlstellen an linker Gesichtspartie, linkem Arm, Ecke des Buches rechts oben. Kopf teilweise überarbeitet.

Der Heilige steht frontal, nur Schulter und Kopf leicht nach rechts gewendet. Die linke, durch den gerafften Mantel verhüllte Hand, hält ein Buch, nach dem auch die rechte Hand greift. Langer spitz auslaufender Bart, Haare lang auf den Rücken fallend.

Früher im Tympanon des südlichen Querschiffportals.

4. Jugendlicher Heiliger. 132,5 cm hoch. Große Fehlstellen am Unterkörper, vor allem am rechten Bein. Teil des Mantels ergänzt. Gesicht und Teil des Halses überarbeitet (?).

Der Heilige steht mit leichter Biegung nach rechts, Oberkörper und Kopf nach rechts gewendet, die Füße frontal. Die Hände (mit einem Gegenstand?) durch den übergeworfenen Mantelteil verhüllt. Kopf bartlos, Haare kurz mit Lockenwelle über dem Nacken endigend.

Früher am Südgiebel in der Mittelzone links (als Gegenstück zu 2).

5. Heiliger. 116,5 cm hoch (Abb. 24). Kopf und Schultern fehlen, ebenso Zehen des linken Fußes. Finger der rechten Hand zerstört.

Der Heilige steht frontal. In der linken Hand, die durch den Mantel verhüllt ist, ein Buch; die rechte Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger vor die Brust gelegt.

Früher am Nordgiebel.

6. Heiliger Priester. 123 cm hoch. Kopf und linke Hand fehlen, rechte Schulter und Oberarm ergänzt, rechte Hand und Gegenstand in den Händen zerstört, Füße beschädigt. Im ganzen sehr verwittert.

Der Heilige, mit Alba, Dalmatica, Kasel und Humerale bekleidet, steht frontal und hält zwischen den Händen einen nicht mehr zu deutenden Gegenstand.

Früher am Nordgiebel.

7. Weibliche (?) Heilige. 115 cm hoch. Kopf, linke Hand und linker Fuß fehlen. Im ganzen sehr verwittert.

Die Figur steht frontal, die Paenula mit beiden Armen hochraffend, in der Rechten ein Buch (?), die Linke vor die Brust gelegt (?).

Früher am Nordgiebel.

8. Heiliger. 121,5 cm hoch. Kopf fehlt. Im ganzen sehr verwittert.

Der Heilige steht frontal, den Oberkörper ganz leicht nach rechts gewendet. In der Linken ein Buch; der rechte Unterarm waagerecht vor dem Leib.

Früher im Nordgiebel.

9. Türsturz. Stilistisch gehört zu den Statuen der Türsturz, der sich jetzt am Nordportal des Querschiffs befindet. Er ist giebelförmig, mit unregelmäßig über den Relieffiguren ange-

22. Norden, ev.-l. Ludgerikirche,
Maria der Verkündigung (?).

23. 24. Norden, ev.-l. Ludgerikirche.
Zwei Heilige.

25. 26. Norden. ev.-l. Ludgerikirche,
Engel und Maria der Verkündigung (?).

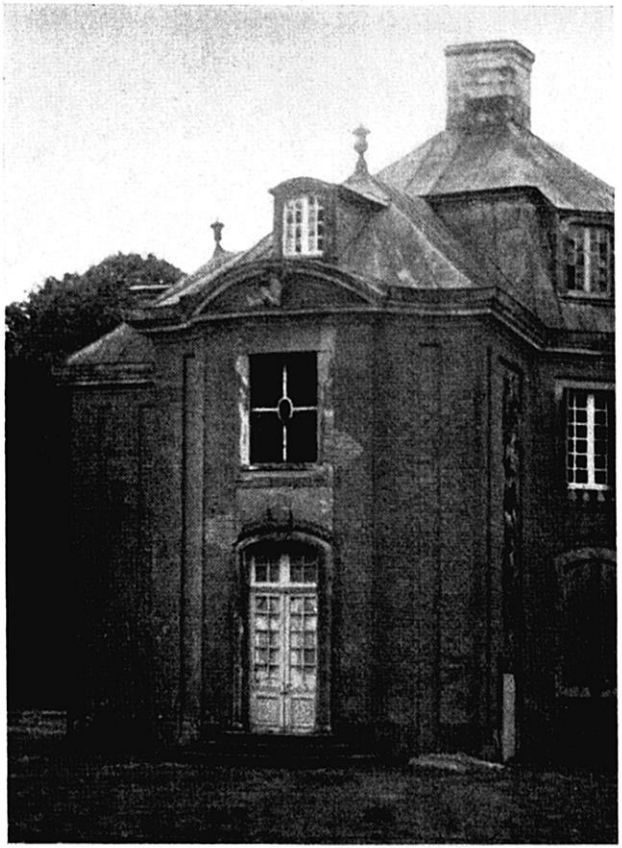

28. Schloß Clemenswerth, Kurfürstl. Pavillon, Eingangsseite vor der Restaurierung.

29. Schloß Clemenswerth, Kurfürstl. Pavillon, Eingangsseite nach der Restaurierung.

ordneten Rund- und Spitzbögen. In der Mitte thront die Madonna mit dem Christuskind, nur leicht den Drei Königen zugewendet, die von links nahen. Rechts neben ihr sitzt Joseph. In der äußersten Arkade rechts sitzt frontal (und an der Szene nicht beteiligt) ein Heiliger mit Bart und langem Haupthaar, der in der Linken ein Buch, mit der Rechten ein Kreuz hält.

Die Aufstellung der Statuen am Querschiff der Ludgerikirche, das erst im 14. und 15. Jahrhundert entstanden ist, kann nicht die ursprüngliche sein. Auch der Türsturz ist dort wiederverwendet. Ihre Herkunft ist unbekannt. Das Langhaus der Ludgerikirche stammt zwar aus dem 13. Jahrhundert, bietet aber keinen Anhalt für die Aufstellung eines so aufwendigen Figurenzyklus, wenn auch bei den späteren Veränderungen und Vergrößerungen die Beseitigung eines ursprünglichen Anbaues, etwa einer Vorhalle, nicht ausgeschlossen ist. Die Vermutung, daß die Skulpturen von der schon seit dem 16. Jahrhundert ruinösen, im 18. Jahrhundert gänzlich abgebrochenen Andreaskirche in Norden übernommen worden sind, hat mehr Wahrscheinlichkeit. Die Ostteile dieser Kirche sind anscheinend in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden, für eine Abschlußweihe ist das Jahr 1314 überliefert. Als Standort der Skulpturen käme eine Vorhalle am südlichen Querschiff in Frage, auf die eine Zeichnung von 1618 im Museum in Emden schließen läßt. Das würde westfälischen Gewohnheiten entsprechen (Münster, Paderborn).

Da die Frage ihrer Herkunft noch ganz offen ist, bleibt die Datierung der Skulpturen zunächst auf die stilistische Untersuchung angewiesen. Zweifellos gehört der Zyklus in den Kreis ostfriesischer Steinplastik des 13. Jahrhunderts, zu den leider nur noch geringen Resten des einst überreichen Skulpturenschmuckes der benachbarten Kirche in Marienhafe, zu den Statuen in Sillenstede und den zahlreichen Taufsteinen mit figürlichem Schmuck. In der bisherigen Literatur, die fast ausschließlich von Westfalen und deshalb von den Zusammenhängen mit Westfalen ausgeht, sind die Statuen in Norden

nur gestreift worden [1]. Von Westfalen aus ist der ganze Kreis spät datiert worden, um 1260/70, für die stilistische Haltung erstaunlich spät. Das mag für manches geringere Werk zutreffen. Die hohe Qualität der Figuren in Norden, die ihre adlige Schönheit auch in der Zerstörung bewahrt haben, zwingt aber zu einer neuen Untersuchung der Zusammenhänge und der Datierungsfragen.

Freilich sind auch innerhalb des Zyklus in Norden die stilistischen Unterschiede groß. Sie reichen von überschlanken, fast säulenhaften Figuren zu zwar immer noch gestreckten, doch schon natürlicher proportionierten Gestalten, von reich bewegter und feinfaltiger zu ganz schlicht drappierender und breitfaltiger Gewandbehandlung. Aber die Stilstufe ist durchweg die der französischen Monumentalplastik aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts, wie sie die Querschiffportale der Kathedrale in Chartres und die Frühwerke an den Westportalen der Kathedrale in Amiens repräsentieren, und die Nähe zu den französischen Werken, auch in der Eleganz der Haltung, ist überraschend. Für andere ostfriesische Skulpturen ist ja auch bisher schon neben den westfälischen Zusammenhängen eine direkte Verbindung nach Frankreich (Amiens) in Erwägung gezogen worden.

Zweifellos muß man bei der Datierung von den jüngsten Elementen ausgehen. Aber keineswegs darf man bei der Frage nach den Meistern, ihrem Alter und der Datierung ihrer Schöpfungen die hohe Qualität, die hier gerade die altertümlichsten Werke haben, außer acht lassen. Eine neue Untersuchung wird sich vor Überschätzung der (ganz gewiß naheliegenden) Verbindungen mit Westfalen, auch in der ostfriesischen Architektur, und damit vor zu späten Datierungen hüten müssen und die Möglichkeit einer größeren Selbständigkeit mit direkten Beziehungen nach Frankreich erneut zu prüfen haben.

[1] Vor allem:

Jan Fastenau: Ostfriesische Kunstgeschichte in Umrissen. Emden 1930.

Jan Fastenau: Die Kirche zu Marienhafe. In: Niedersachsen, 1933, S. 234 ff. und S. 354 ff.

Bruno Thomas: Die westfälischen Figurenportale in Münster, Paderborn und Minden. In: Westfalen, 1934, S. 1 ff.

Karl Nöhles: Die westfälischen Taufsteine des 12. und 13. Jahrhunderts. Diss. Msc. Münster 1953.

Hans Thümmler: Die Kirche in Marienhafe und die Andreaskirche in Norden. In: Friesisches Jahrbuch, 1955, S. 79 ff.

Fotos der Skulpturen in Norden und Marienhafe im Denkmalarchiv des Landes Niedersachsen, Hannover.

# Die Instandsetzung von Schloß Clemenswerth bei Sögel, Kreis Aschendorf-Hümmling

Von

Roswitha Poppe

Clemenswerth (1736—46) hat in der Grundidee seiner Anlage — zweigeschossiges Jagdschloß mit benachbarten niedrigen Kavaliershäusern — viele Vorbilder des 17. und 18. Jhs. in Italien, Frankreich und Deutschland [1]. In der Abgeschiedenheit

---

[1] Eine Baugeschichte des Schlosses soll hier nicht wiederholt werden, da zahlreiche Literatur darüber Aufschluß gibt. Wesentlich Neues kann dabei nur noch die von Oberrentmeister Piekenbrock, Meppen, vorbereitete Veröffentlichung von Baurechnungen aus dem Herzoglich Arenberg'schen Archiv bringen.

Literaturhinweise:

Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 100, Abs. 180.
Herzoglich Arenberg'sches Archiv, A XXI.
J. B. Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, Lingen 1885.
E. Renard, Die Bauten der Kurfürsten Josef Clemens und Clemens August von Köln, in: Bonner Jahrbuch 1896.
H. Hartmann, Johann Conrad Schlaun, Münster 1910.
M. Wackernagel, Die Baukunst des 17. u. 18. Jhs. in den nordischen Ländern, Berlin 1915.
H. Wartenberg, Clemenswerth, in: Heimatkalender herausgegeben vom Kreise Meppen 1926.
E. Renard, Clemens August Kurfürst von Köln, Bielefeld u. Leipzig 1927.
M. Wackernagel, Johann Conrad Schlaun, in: Westfälische Lebensbilder, Münster 1930.
K. Lohmeyer, Die Baumeister des rheinisch-fränkischen Barocks, Heidelberg 1931.
Th. Rensing, Johann Conrad Schlaun, Dortmund 1936.
Th. Rensing, Nachlese zum Werk von Johann Conrad Schlaun. In: Westfalen, Bd. 26, 1941.
M. Geisberg, Studien zur Geschichte der Maler in Münster 1530—1800, In: Westfalen, Bd. 26, 1941.

des waldreichen Hümmlings wünschte der Fürstbischof eine repräsentative Unterkunft für sich und sein Jagdgefolge. Der westfälische Baumeister und Oberlandingenieur J. K. Schlaun setzte von 1736 bis 1746 die Wünsche seines kurfürstlichen Bauherrn in eine in sich künstlerisch vollkomene Form um.

Anders als die Vorbilder, die zumeist Teile eines größeren Parkgeländes waren, wurde hier das Jagdschloß Mittelpunkt des gesamten Parkes (Abb. 27, Plan). Schlaun gab der Anlage die Grundform eines achtstrahligen Jagdsternes, wie er früher für die Parforce-Jagden angelegt wurde. Er weitete diesen Gedanken in barocker Form aus, indem er Schloß und Dorfkirche durch eine 1 km lange Hauptallee verband und im Osten den Stern durch große Wasserbassins abschloß. Jede Allee des Sternes wird von den Fenstern des sechszehneckigen Schlößchens beherrscht (Abb. 27, Kurfürstl. Pavillon). Ringförmig umgeben acht eingeschossige Pavillons im gebührenden Abstand die kurfürstliche Wohnung, behäbige Riegel zwischen Wald und ausgeschiedenem Schloßkomplex. Die Planung und Bauzeit der Anlage und ihrer inneren Ausstattung ist durch Inschriften an den verschiedenen Gebäuden, durch Baurechnungen und Bauzeichnungen von 1736—51 genau belegt.

Neben J. C. Schlaun als Architekt arbeitete als Innenarchitekt der Franzose Michel Léveilly, die italienischen Stukkateure Carlo, Pietro, Donenico Castelli und Morsegno, die Bildhauer Christian Manskirch aus Roermond, der Architekt und Stukkateur Franz Joseph Roth aus Mergentheim, die Maler Vittorio Bigari und Vanelli aus Bologna, Gerhard Martin Koppers und G. Bernhard Rottmann aus Münster, die Schlossermeister Bernd

---

J. Trier, Clemenswerth. In: Westfalen, Bd. 27, 1948.
H. Hesse-Frielinghaus, Die Kappers als Bildnismaler. In: Westfalen, Bd. 27, 1948.
Th. Rensing, Johann Conrad Schlaun, München-Berlin 1954.
P. Clarenz Gerlach, Clemenswerth seine Entstehung und seine Geschichte, Aschendorf 1958.
W. Borchers, Zum Schaffen J. C. Schlauns und seines Künstlerstabes im Osnabrücker Raum. In: Osnabrücker Mitteilungen, Bd. 68, Osnabrück 1959.
Thieme Becker, Lexikon der bildenden Künstler.

Hildebrand und Gottfried Pröpsting aus Münster und der Schmied Borcherding aus Osnabrück. Es waren im wesentlichen die gleichen Meister, die auch von den anderen Schloßbauten des Kurfürsten, vor allem von Schloß Brühl bekannt sind. Das Zusammenspiel dieser künstlerischen Kräfte, beherrscht von der Idee des geistlichen Kurfürsten aus dem kunstfreundlichen Wittelsbacher Haus, schuf die Voraussetzungen für dieses Kleinod von höchstem europäischen Rang in der Weltabgeschiedenheit einsamer Jagdgründe. Für das Emsland und weit darüber hinaus ist Clemenswerth das seit Jahrhunderten von Dichtern besungene und von Kunstfreunden bewunderte Märchenschloß. Vom Schicksal vieler anderer Bauten der Barockzeit, die im 19. Jh. verachtet und vernachlässigt wurden, blieb Clemenswerth verschont. Die Herzöge von Arenberg, denen 1803 Teile des alten Niederstifts Münster als Entschädigung für verlorenen linksrheinischen Besitz zufielen, wählten das Schloß von etwa 1827—32 zu ihrer Residenz. Seit 1914 befindet sich im Garten des mit dem Schloß verbundenen Kapuzinerklosters das durch den Ausbruch des ersten Weltkrieges unvollendet gebliebene Erbbegräbnis der Arenberger.

Trotzdem der Gesamteindruck der Anlage im wesentlichen erhalten blieb, und durch die hohen alten Bäume noch an Verwunschenheit gewann, sind die Jahrhunderte an den Bauten nicht spurlos vorübergegangen. Der nachfolgende bischöfliche Landesherr Maximilian Friedrich ließ geschnitzte Spiegelrahmen und andere Ausstattungsstücke zur Dekoration seiner anderen Schlösser ausbauen. Da das Schloß im späten 18. Jh. wenig benutzt wurde, übernahmen die Herzöge von Arenberg (1803) die Anlage in schlechtem Zustand. Sie ließen die Innenräume neu für sich herrichten und füllten das Schloß mit klassizistischen Möbeln. Seit dieser Zeit sind Erhaltungsarbeiten an den Dächern erwähnt. Von einer Änderung der Fenster — die Bleiverglasung wurde durch Holzsprossen ersetzt — hat sich eine Zeichnung des Arenberg'schen Bauinspektors J. Niehaus erhalten. Gegen Mitte des 19. Jhs. wurden die Wände mit großgemusterten Seidenbrokaten in kräftigen Farben neu bespannt. Bei jeder neuen Instandsetzung — die jetzige Restaurierung

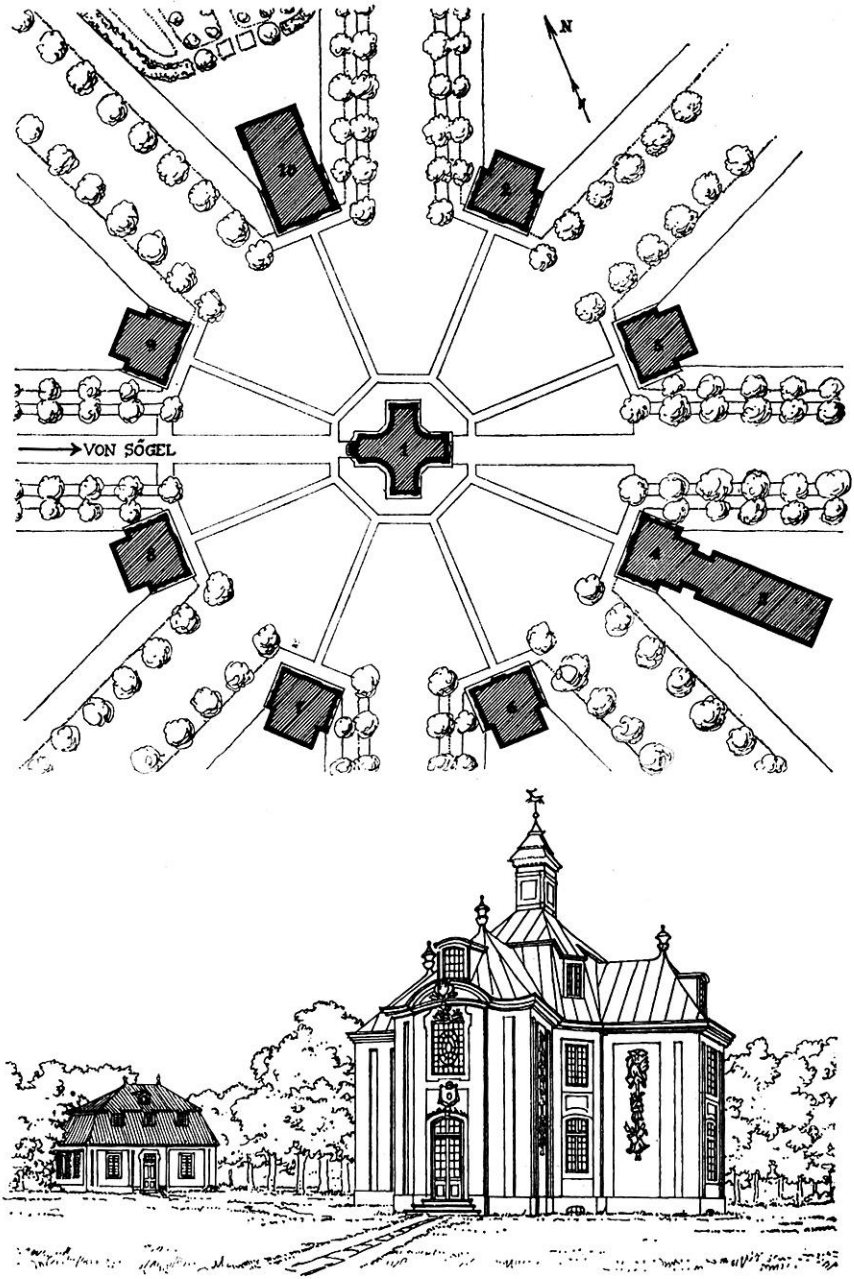


27. Schloß Clemenswerth, 1736—1750 von Joh. Conrad Schlaun, Grundriß der Gesamtanlage und Ansicht des Kurfürstl. Pavillons von Südwesten. 1. Kurfürstl. Pavillon, 2. Pavillon Münster, 3. Pavillon Hildesheim, 4. Pavillon Paderborn, 5. Küchenpavillon, 6. Pavillon Osnabrück, 7. Pavillon Clemens August, 8. Pavillon Köln, 9. Pavillon Mergentheim, 10. Kapelle mit Kapuzinerkloster.

entfernte bis zu 7 Farbschichten — ging etwas von der Feinheit des Stucks und der Zartheit der ursprünglichen Farbgebung verloren. Das galt gleichmäßig für das Schloß und die Kapelle der Kapuziner, die der fürstliche Bauherr mit der gleichen Sorgfalt und noch größerer Vielfalt künstlerischer Gestaltungsmöglichkeiten ausstatten ließ. Die letzte größere Instandsetzung der Kapelle erfolge in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts. Stark gefährdet wurde der Schloßkomplex, als am Schluß des zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 in Sögel über 80 Häuser vernichtet wurden und auch das Schloß beschossen wurde. Artillerieeinschläge verursachten Schäden am Ziegelmauerwerk und an den plastischen Sandsteingliederungen. Das führte vor allem im Bereich des kurfürstlichen Pavillons an den Fensterstürzen des Treppenhauses (Abb. 28) und bei der Decke des Festsaales zu bedenklichen Schäden. Nachteilig wirkte sich auch die Besatzung und die Einrichtung eines Operationssaals im Festsaal des Schlößchens und im Gesamtkomplex aus. Als die Soldaten abzogen, war der kurfürstliche Pavillon bis auf wenige Reste völlig leer. Fast alle Spiegel waren zertrümmert, Teile der reich geschnitzten Spiegelrahmen waren verheizt oder einzelne auf Leinwand gemalte Supraporten als Souvenier mitgenommen. Am kunstvoll geschmiedeten Treppengeländer fehlten die vergoldeten Wappen des Fürstbischofs. Die wertvollen Gobelins im Vorzimmer des Obergeschosses waren zum Teil durch Brand schwer beschädigt oder vollständig verschwunden. Durch die auch statisch höchst bedenkliche Zertrümmerung der Fensterstürze des Treppenhauses gelangte Feuchtigkeit in das Treppenhaus und trieb die Zersetzung des durch Beschuß beschädigten Stucks weiter voran. Auch das komplizierte kupferne Mansarddach war durch mehr als 300 Einschüsse undicht geworden. Das Haus war in Dach und Fach schwerer bedroht als es den Anschein hatte.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Arenberg ermöglicht seit 1949 durch sein reges Interesse an Clemenswerth und durch großzügige Bereitstellung von Mitteln eine umfassende Instandsetzung. Die Geschäftsführer seiner Grundstücksverwaltung, der Arenberg-Meppen Grundbesitzverwaltung G. m. b. H., zu-

nächst Graf von Galen und dann Rechtsanwalt W. Strünck, Nordkirchen, und der mit der Verwaltung des ehemaligen Herzogtums Arenberg-Meppen beauftragte Oberrentmeister L. Piekenbrock bemühen sich mit stärkster Anteilnahme um alle Einzelheiten der fortschreitenden Arbeiten und eine vorbildliche Instandsetzung des Äußeren und Inneren der Gesamtanlage. Dabei wurden durch die Restauratorenwerkstatt Chr. Buhmann, Hannover, und seine Mitarbeiter in mühevoller Kleinarbeit Kriegsschäden und Altersschäden aufgespürt und beseitigt. Sie verstanden es auch, die örtlichen Handwerker mit heranzuziehen. Behutsam wurden vom Kopfsteinpflaster bis zur Wetterfahne alle Schäden gemeinsam mit den örtlichen Handwerkern behoben.

Als erstes mußte die bauliche Substanz des Schlosses gesichert werden. Der Reiz der Schlaun'schen Bauten liegt neben ihrer großartigen Proportion im Wechsel des Materials, der in dem Zueinander von strenggegliederter Ziegelfläche und maßvoller Anwendung des plastisch bearbeiteten Sandsteins besteht. Für die hohen Sockel und Treppenstufen wurde Gravenhorster Sandstein gewählt. Die von Chr. Manskirch und Retenbach (oder Reitenbach) gearbeiteten Gesimse, Fensterstürze, Inschriftenplatten, Vasen und frei plastisch gearbeiteten Jagdgehänge aus Baumberger Sandstein waren von Einschüssen und Verwitterung besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen. Inzwischen wurden alle durch Beschuß oder Korrosion beschädigten Sandsteine durch im Bruch sorgfältig ausgewählte Werkstücke ausgewechselt. Während einfache Gesimsstücke oder Vasen durch Kopien ersetzt wurden, hat Restaurator und Bildhauer Buhmann versucht, jeden Quadratzentimeter der eigentlichen Bildhauerarbeit zu erhalten. Der in seinem statischen Gefüge zerstörte, stark plastisch gearbeitete Fenstersturz über dem Haupteingang wurde ein Musterbeispiel sorgfältigster Substanzerhaltung (Abb. 29). Alte Teile und neue Werkstücke aus gleichem Material wurden miteinander verdübelt und verklammert. Ergänzungen mit Steinkitt (Steinmehl und Kasein) wurden nur in nicht erwähnenswertem Umfang vorgenommen. Die Ungleichmäßigkeit der Steinfarbe ist schon jetzt nach wenigen

Jahren durch die beginnende Patinierung völlig verschwunden. Überall am kurfürstlichen Pavillon und an den Nebengebäuden wurde der Sandstein mit Wasser und Wurzelbürsten gereinigt. Es ist auch geplant, die stark freiplastischen, durch Korrosion beschädigten und durch Pilzbefall farblich veränderten Jagdtrophäen vor weiterem Verfall zu schützen. Dabei wird es notwendig, alle Feuchtigkeit haltenden Stoffe, wie Flechten, Moose, Vogelnester und sonstige angeflogene Gegenstände aus den Plastiken zu entfernen. Die im Laufe der Jahrhunderte „verkrustete", versinterte Oberfläche darf dabei nicht verletzt werden (keine scharfen Drahtbürsten, kein Abschleifen oder Abblasen). Übrigens müssen diese für unseren feuchten Landstrich zu freiplastischen Gehänge schon frühzeitig zur Sorge Anlaß gegeben haben. Haken im Ziegelmauerwerk deuten darauf hin, daß die Trophäen während des Jahres mit Zeltplanen bedeckt waren, und daß das Schloß nur zu Zeiten der Jagdbesuche in voller Schönheit prangte.

Ein weiteres Problem der Erhaltung, das sich aus dem reizvollen Wechsel des Materials ergibt, liegt in der Fuge zwischen dem Sandsteinsockel und der Ziegelmauerung der aufgehenden Wände. Die vorgeblendeten Sockelsteine sind untereinander verklammert. Da an diese Sockelsteine kein genügender Wasserablauf angearbeitet wurde, dringt Wasser an die Eisenanker und der Rostansatz sprengt die Steinkanten ab. Die Eisenklammern werden jetzt nach und nach durch nichtrostendes Metall ersetzt. Inzwischen wurde auch das alte, abgängige Kupferdach des Schlosses völlig erneuert. Die vielen Kehlen, Grate, Anschlüsse und notwendigen Rinnen des komplizierten Falt- und Mansard-Daches erforderten höchste Ansprüche an die Kunst des Kupferdeckers. Im Zusammenhang mit der Dacherneuerung wurde der mächtige Kaminaufsatz wieder mit einer Kopie des beiseite gelegten, abgängigen, chinesischen Aufsatzes bekrönt. Statt der verlorengegangenen Windfahne wurde eine vergrößerte Nachbildung des springenden Hirsches von der Sonnenuhr im Klostergarten hergestellt. Ihre richtige Größe als Windfahne für das Schloß konnte durch ein Modell am Ort ermittelt werden. Heute zeigt sich, daß diese Kopie richtiger

ist, als die gewiß schon einmal erneuerte, vorletzte Windfahne. Die alten Fotos zeigen den starren Umriß eines langweilig seine Beine setzenden Tieres.

Mit der gleichen Sorgfalt wie am Schloß schreiten auch die Erneuerungsarbeiten an den Kavaliershäusern fort. Schlaun wählte als Bedachung das große Format der graurosa Sollingplatten. Gerade in unserer, für Farbreize stumpf gewordenen Zeit ist das Spiel des leuchtenden Rots der Wände zu dem Graurosa der Bedachung vom dichtesten Geist des für Farben so empfindsamen 18. Jhs. erfüllt. Der silbrige Bleiton des Glockentürmchens über dem Kapellenpavillon macht diesen Farbklang zusammen mit dem alles umspielenden, schweren Grün der großen Bäume noch vielfältiger. Der Wunsch des Architekten und Bauherrn, daß die Kavaliershäuser das Schloß wie eine in den Wald sich öffnende Mauer umgeben sollten, ist mit künstlerischer Vollendung erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist es sehr zu bedauern, daß die Besatzungstruppen die sanfte Rasenmulde zwischen Schloß und Kavaliershäusern für ihre Lastwagen mit dem Schutt der in Sögel zerstörten Häuser ausfüllen ließen. Es besteht der Wunsch der Arenberg'schen Verwaltung auch hier den alten Zustand wiederherzustellen. Damit würde die alte Pflasterung der Gehwege, die heute im Rasen kaum noch wirksam wird, wieder sichtbar werden.

Im Inneren des Schlosses ließen Risse an der Saaldecke vermuten, daß diese durch die Erschütterung der Artilleriegeschosse gefährdet sei. Eine Untersuchung der Deckenbalken von oben wurde notwendig. Es zeigte sich, daß der Verband im Mauerkranz zwar noch vorhanden ist, daß aber der ganze Bau, entsprechend seiner Aufgabe, gelegentlicher Aufenthalt eines großen Herrn zu sein, nur leicht gebaut ist. Das Schlößchen muß vor größerer Belastung der Decken und vor Erschütterung bewahrt bleiben. Eine Besichtigung der oberen Privatkabinette des Fürstbischofs muß daher verboten bleiben. In den unteren Räumen und im Treppenhaus gewinnt man außerdem einen so starken Eindruck von den künstlerischen Arbeiten im Schloß, daß auf die Besichtigung ohne Trauer verzichtet werden kann.

Die Auflagen der Deckenbalken sind überall nur knapp und im Bereich der Dachgesimse zum Teil vermorscht, so daß ein Auswechseln der Balken an verschiedenen Stellen notwendig wurde.

Der farblichen Instandsetzung des Inneren gingen umfangreiche Untersuchungen über eine originale Farbgebung voraus. Der Stuck war im Bereich des kurfürstlichen Pavillons überall nur in reinem Gipston angetragen und belassen. Durch spätere Anstriche war viel von seiner feinen Modellierung verlorengegangen, z. B. war im Treppenhaus der Doppeladler im Wappen des Fürstbischofs unsichtbar geworden. Die Übermalungen wurden im wesentlichen auf trockene, mechanische Weise entfernt. Dabei konnte die originale Stuckschicht in großem Umfang wiedergewonnen und erhalten werden. Die italienischen Stukkatoren wandten verschiedene Techniken an. Reine Ornamentkartuschen im Festsaal bestehen aus in der Form gegossener Stuckmasse, die später versetzt wurde. Alle darüber hinausgehenden plastischen Gehänge mit Jagdtrophäen, die Jagdszenen in den Vouten und den Deckenspiegeln sind frei angetragen. Die noch feuchte Stuckmasse wurde am Ort modelliert. Zur Armierung weiter abstehender plastischer Teile wurden Eisennägel verwandt und als Füllmasse leichte Holzkohle eingefügt. Durch Rostansatz der Eisennägel waren plastisch heraustretende Gehänge abgesprengt. Gewiß sind die Entwürfe von Schlaun und Léveilly an die Ausführenden herangetragen. Die plastische Durchführung der einzelnen Jagdszenen ist aber von solch hoher Qualität, daß der schöpferische Anteil der Castelli und Morsegno nicht unterschätzt werden darf, um so mehr, da bekannt ist, daß der als Innenarchitekt für Clemenswerth arbeitende Léveilly niemals in Clemenswerth gewesen sein soll, sondern nur seine Entwürfe sandte. Die Stukkateure müssen selbst hervorragende Zeichner und Modelleure gewesen sein. Mit dem Stuck der Decken und Wände wetteifern in der Wirkung die Türen und die überaus reich geschmückten gipsweißen Rahmen der hohen Kaminspiegel. Der Restaurator wählte für die Ergänzung der fehlenden Stücke, die nach vorhandenen Fotos durchgeführt wurde, wieder Eichenholz, um die gleiche

Struktur zu erreichen. Das harte Eichenholz gestattet nicht die Unterschneidungen, wie sie bei dem weicheren Lindenholz möglich wären. Der Seniorchef der Restauratorenwerkstatt, der 80jährige Friedrich Buhmann, zeigte bei dieser Ergänzung seine hervorragende Einfühlungsgabe in die Handschrift des 18. Jhs. Bei der Ergänzung der Spiegel, die auch früher aus zwei Scheiben bestanden, wurden, soweit wie möglich, alte und neue Stücke zusammengefügt, um die originalen Farbwerte unter allen Umständen zu wahren.

Die Freilegung der Wände, der Deckenspiegel und der Vouten zeigte, daß in jedem Raum zu dem Gipston des Stucks nur eine Farbe als Begleitmusik hinzugefügt war. Die Originaltöne waren durchweg heller als die späteren Anstriche. Die jetzige Farbgebung geht in jedem Fall auf Originalreste zurück. Die blaugrünen, olivgrünen, neapelgelben und rosa Töne waren so zart gewählt, daß sie die Plastik des Stucks erhöhten und erst recht zur Wirkung brachten. (Festsaal blaugrün, untere Seitenkabinette blaugrün und olivgrün, Treppenhaus ganz hell blaugrün, obere Kabinette neapelgelb und rosa.) Vor der Restaurierung wirkte der Stuck auf den dunklen, dichten Farben wie aufgeklebt.

Als besonders schwierig erwies sich die Ergänzung der verlorengegangenen Supraporten im Festsaal und im Südkabinett der ersten Etage. Aus verschiedenen Teilfotos, bei deren Beschaffung auch die westfälische Denkmalpflege in dankenswerter Weise half, rekonstruierte Restaurator G. Laker die allegorische Darstellung des Sommers für den Festsaal und das Bild eines Löwen für das Südkabinett des oberen Stockwerkes. In sorgfältig nachgespürter Malweise schuf er etwas verhaltenere Bilder, die sich dem Ganzen gut einfügen und die Instandsetzung der Räume abrunden. Die reizvolle Frage, wie viele Maler in Clemenswerth arbeiteten und wer welche Bilder malte, überschreitet den Rahmen dieses Restaurierungsberichtes. Ein weiteres Problem der Instandsetzung bildete Material und Farbgebung der Wandbespannungen in den kleinen Räumen. Mit Ausnahme des großen Saales und des Treppenhauses waren alle Räume mit auf Rahmen gespannten Stoffen bekleidet. Die

vom Herzog von Arenberg eingebrachten Seidenbespannungen in roten, blauen und gelben Granatapfelmustern zeigten sich zumindestens in ihrer rotsilbernen Zusammenstellung als viel zu farbkräftig für die alte Rokokofassung der Räume. Nach Abnahme dieser jüngeren Bespannungen fanden sich in den Ecken und an den Rändern Reste der originalen Wandbekleidung: grob gewebter, naturweißer Seidenrips mit verschieden breiten, blauen Streifen.

Diese Bespannung muß die Delikatesse des übereleganten Stucks mit der ländlichen privaten Sphäre eines Jagdhauses in köstlicher Weise gemischt haben. Im Schlafkabinett des Kurfürsten, mit dem rosa getönten Deckenspiegel, fanden sich auf der Unterbespannung Reste einer mit himbeerblauem Bandelwerk bedruckten oder bemalten Leinwandtapete. Die Reste waren so gering, daß eine Rekonstruktion nicht möglich wurde. Während bei der bisher beschriebenen Instandsetzung jedes noch so geringe Abweichen vom Originalzustand vermieden wurde, war es aus finanziellen und sachlichen Gründen nicht möglich, den alten Zustand der bespannten Wände wiederherzustellen. Soweit es tragbar war, fügte der Restaurator die gelbe und blaßblaue Seidentapete des vergangenen Jahrhunderts in die kleinen Kabinette wieder ein. Die anderen Wände wurden mit zartfarbenen Seidenleinen, die möglichst keinen neuen Ton in die Farbigkeit der Räume hineintragen sollten, bespannt. Es mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, wieder nach alten Mustern des 18. Jhs. gewebte Seidentapeten einzufügen.

Schwierigkeiten besonderer Art bot auch die Instandsetzung des auf engstem Raum genial komponierten Treppenhauses. Hier waren am Stuck, am Mauerwerk und an den Malereien die Beschußschäden besonders groß. Ein Bild hatte 32 Einschüsse. Das Mauerwerk war durch aufsteigende Feuchtigkeit zum Teil von Salpeter zerfressen. Die großen Jagdbilder, die den zierlichen, dunklen Kurfürsten in den verschiedenen Stadien der Parforcejagd darstellen, waren durch gebräunten Firnis und die ungünstigen Witterungseinflüsse völlig unansehnlich geworden. An den Wänden mußte der Putz zum Teil durch neuen gesun-

den Kalkmörtel ersetzt werden, damit der zarte grüne Farbton, der wie eine feine Melodie das ganze Schloß durchspielt, wieder erreicht werden konnte. Die fehlenden Embleme (Wappen und Initialen des Fürsten) an dem geschmiedeten Treppengeländer wurden nach Resten und Vergleichsbeispielen neu getrieben und vergoldet. Die vollständige Wirkung des Treppenhauses ist durch die Instandsetzung der unter die Treppenläufe eingeschmiegten, geschweiften Bänke erreicht. Wie bis in die letzten Feinheiten der Entwurf des genialen Treppenhauses durchdacht ist, zeigt die Einteilung des nur simpel scheinenden Fußbodens. Jede Platte ist leicht trapezförmig, und die sich dadurch zum Festsaal einander nähernden Fugen nehmen dem Fußboden das Schematische. Der kostbare Marmorfußboden im Saal zeigt noch überzeugender wie bewußt der entwerfende Künstler jeglichen Schematismus vermied. Der den Fußboden ausfüllende, achtstrahlige Stern aus verschiedenfarbigem, roten und rosa Marmor ruht auf einem Muster von grauen und weißen Rauten. Diese feine Anspielung auf das weißblaue Wittelsbacher Wappen nimmt dem Stern seine Starrheit und macht ihn zu einem blühenden Teppich für jagdliche Tafelfreuden.

Die bei der Instandsetzung des Schlosses gemachten Erfahrungen wurden in den Jahren 1956/60 bei der gründlichen Renovierung der Kapelle des Kapuzinerklosters immer wieder angewandt. Die Probleme waren hier noch vielfältiger, da der Raum durch seine originale Ausstattung an Altären, Kanzel, Empore, Kommunionbank, Beichtstühlen und Gestühl bedeutend vielfältigere Möglichkeiten künstlerischer Gestaltung aufwies. Das Zentralproblem war die Erhaltung des stark blätternden Deckengemäldes einer Himmelfahrt Mariens. Verschiedene Restauratoren und Maler hatten die Rettung des ursprünglichen Freskos, das dem Bologneser V. Bigari zugeschrieben wurde, für unmöglich erklärt. Vom Gerüst aus zeigte sich, daß im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Übermalungen in Öl- und Leimfarben vorgenommen worden waren. Einige Schäden im Putz scheinen bei der ersten großen Restaurierung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Anlaß gewesen zu sein, Ausbesserungen einzustimmen. Dabei ging der unbekannte Maler

sorglos und ohne das Gemälde vorher zu reinigen mit seiner Ölfarbe über das ganze Bild hinweg (Abb. 30, 31). Spätere, durch Wasserdurchlässe entstandene Schäden wurden von örtlichen Handwerkern mit Leimfarbe ausgebessert. Die Farben blätterten an vielen Stellen ab und die wenig guten Tubenölfarben waren stark nachgedunkelt. Zunächst wurden die abblätternden Schichten einschließlich der Ölfarbe gefestigt. Beim Freilegen war zwischendurch ein weiteres Festigen notwendig. Die Verölungen des Bildes erwiesen sich als sehr hartnäckig und wurden erst nach vielfältiger Behandlung hell genug. Das Gewand der Muttergottes war ganz dick mit blauer Ölfarbe zugestrichen. Unter den blätternden Ölanstrichen kam das lichte Fresko-Blau heraus. Auf den von der Sonne ausgehenden Strahlen waren die Ölfarben zum Teil millimeterdick. Nach der letzten Reinigung hatte das Fresko eine bisher ungeahnte Klarheit bekommen: Im Mittelgrund die in den Himmel auffahrende Muttergottes umgeben von Wolken von großen und kleinen Engeln, die sich in den offenen Himmel schwingen, wo die Gestalt Christi überstrahlt von der Gnadensonne des Vaters thront. Die noch dem Diesseits verhafteten, singenden Putten sitzen am Rande des Bildes auf Wolkenballen, die über den Rahmen hinaus in die Stuckvoute hineinreichen. Hier bot sich die größte Überraschung. Auf dem Rücken eines geöffneten Buches, das einer der singenden Engel in den Händen hält, fand sich die Signatur des Bildes: „Vittorio Bigari A. D. 1741 p." Die Hauptkonturen des Entwurfes sind, wie es beim Fresko üblich ist, in den frischen Putz eingekratzt, während die Innenzeichnungen mit leichter Hand hineingesetzt wurden. Es ist bekannt, daß Bigari nach dem Wunsch des Bauherrn gleich nach der Fertigstellung Änderungen vornehmen mußte und sie zu vollster Zufriedenheit ausführte. Die jetzige Instandsetzung des Freskos deckte diese frühe Änderung, die Brigari selbst vornahm, auf. Bei den blätternden Stellen handelte es sich gerade um die Partien, die der Künstler auf Wunsch des Fürsten abänderte. Sie wurden jetzt gefestigt und als historisch gegeben belassen. Überwiegende Teile des Deckengemäldes blieben bei der vom Fürstbischof gewünschten

30. Schloß Clemenswerth, Kapelle,
Deckenfresko (Ausschnitt) vor der Restaurierung.

31. Schloß Clemenswerth, Kapelle,
Deckenfresko (Ausschnitt) nach der Restaurierung.

32. Goslar, Marktplatz,
Dekorativ-strahlenförmiges Pflaster.
Die Neupflasterung 1958 erfolgte nach diesem Vorbild.

33. Bückeburg, vor der Lutherischen Stadtkirche,
Raster-Neupflasterung aus Natursteinen
in zwei Farbtönen.

34. Hildesheim, an der kath. Kreuzkirche, Randstreifen aus Lesesteinen, Sandsteinplattenbelag, Muldengosse aus Klinkern.

35. Bad Gandersheim, Straße in der Nähe des Rathauses, Schutzstreifen am Hochbordstein aus Mosaiksteinen, Betonplatten als Fußweg, polygonale Natursteinplatten vor der Hauswand.

36. Thedinghausen bei Bremen (zum Landkreis Braunschweig gehörig), Holländer-Windmühle an der Landstraße nach Donnerstedt.

Änderung in Freskomalerei stehen. Auf eine Änderung zurückzuführen sind Teile der Puttengruppen über dem Altar und der Empore und die Gewänder des Weihrauch schwenkenden und des wegfliegenden großen Engels. Die stets kritisch betrachtete Anordnung der über den goldenen Bildrahmen hinausragenden Wolken ist original.

Die Malereien an den aufgehenden Wänden, den Pilastern und Supraporten über den Türen und Fenstern sind größtenteils bis auf Einschußstellen und die unteren Partien, die durch das dauernde Anlehnen der Kirchenbesucher zerstört wurden, noch originale Freskomalerei. Über den Türen war neuer Putz angetragen. Die Ergänzungen der Malereien entwickelten sich überall logisch aus den vorhandenen Ansätzen der originalen Malerei. Die Freilegungsarbeiten bewiesen weiterhin, daß schon vor der Einschaltung Bigaris an den Wänden Putz angetragen worden war. Der damals schon vorhandene Putz wurde zum Teil herausgehauen, um für die vorgesehene Freskomalerei frischen Freskoputz einzufügen. Die Nahtstelle auf den Pilastern ist deutlich sichtbar. Auf diesen frischen Putzstreifen entstanden die täuschend plastisch gemalten Bänder und Schleifen mit den daran aufgehängten Altargeräten und Weihrauchschwenkern. Die farbige Aufteilung der Wände ergab sich aus den Farben der Supraporten: Gelb, rosa und grün. Aus den Freskomalereien entwickelte sich die zarte Farbigkeit des Stucks in der Voute zwischen Wand- und Deckenzone. In der südöstlichen Ecke blieb ein originaler Farbkomplex als Beweis erhalten. Im Gegensatz zur farblosen Behandlung des Stuckes im Schloß sind hier zwischen die farbige Decke und die farbige Wand leicht grün getönte Wolken auf rosa Grund eingefügt. Alle anderen Stuckmotive aus dem vielfältigen Themenkreis der lauretanischen Litanei bleiben in reinem Gipston stehen. Entscheidend für die harmonische Gesamtwirkung der Kapelle wurde die Entfernung der Bronzevergoldung von dem Stuckgesims zwischen Wand und Voute. Durch dieses farblich viel zu schwere Gesims war der Gesamteindruck entscheidend gestört und der Raum in zwei Teile geteilt. Durch aufsteigende Feuchtigkeit müssen schon im vorigen Jahrhundert die Orna-

mente unter den Fenstern verlorengegangen sein. Um hier keine neuen Formen erfinden zu müssen, wurde die Verkachelung mit Delfter Eierschalkacheln, die von alters her unter der Empore vorhanden war, auch unter den übrigen Fenstern eingefügt. Es ergab sich eine überraschend selbstverständliche Lösung.

Die Instandsetzung der Wände und der Türen zog die gleiche sorgfältige Behandlung des von dem Mergentheimer Architekten und Stukkateur Roth entworfenen Altares und der Kanzel nach sich. Von dem durch nachgedunkelten Lack ins grünbraune spielenden Stukkolustro (Marmorimitation) der Architekturteile wurden die Lackschichten gelöst und durch vorsichtiges Schleifen die oberste Schicht entfernt. Fehlstellen wurden mit vorgetöntem Gips ergänzt und mit Kaseinfarben eingetönt. Anschließend bekam der jetzt in Lapislazuli-Farben spielende Stukkolustro, der mit feinen Bronzeadern durchzogen ist, seinen satten Glanz durch Polieren zurück. Das große Altarbild des heiligen Hubertus wurde gereinigt. Der ornamentierte Rahmen des Bildes strahlt wie alle Ornamente an Altar und Kanzel in altem Gold. Neuvergoldungen, die an zu ergänzenden Ornamenten notwendig wurden, sind auf den Ton der alten Vergoldung eingestimmt. Die im Bereich der aufgehenden Wände das Altarbild flankierenden, großen freiplastischen Figuren des heiligen Eustachius und des heiligen Georgs zeigten unter buntschillernder Ölfarbenübermalung eine graugrüne Alabastertönung. Sie wurden in der alten Tonigkeit neu gefaßt. Durch Abreiben der Höhen entstand ein angenehmer leicht stahliger Glanz. Im oberen Altaraufsatz mit den gesprengten Gesimsen nehmen die vor dem blauen Grund schwebenden Putten den hellen Stuckton der Voute wieder auf.

Zu der kräftigen Schwere von Altar und Kanzel korrespondieren auf der Empore an der Westseite das Holzwerk der verspiegelten Fensterwand der Fürstenloge und die Docken der Emporenbrüstung. Zunächst schien das Naturholz unglaubwürdig in dem farbig so zart getönten Raum. Die sorgfältige Untersuchung der Holzteile zeigte, daß unter allen späteren braunen Anstrichen eine dünne, isolierende Lackschicht das Eichenholz

überzog. Die gleiche Schicht fand sich an der Kommunionbank und an den Beichtstühlen, so daß auch diese, wie das Gestühl von Anfang an in Naturholz gedacht waren. Nachdem der Holzton der alten Tonigkeit des Naturholzes wieder nahekommt, ist die Wirkung überraschend überzeugend. Die Empore mit der mittleren Fürstenloge beherbergt ein Altärchen für den privaten Gebrauch des Fürstbischofs, das vielleicht stärker als vieles andere dem persönlichen Geschmack des Bischofs entprochen haben mag. Über einer schwarzen Mensa mit goldenen Ornamenten erhebt sich ein schwarzer Altaraufsatz, bei dem sich vergoldete Putten um ein intim wirkendes kleines Bild der Flucht nach Ägypten ranken (frühes 17. Jh.). Das reizvolle Ölbild wird ursprünglich auf Holz gemalt gewesen sein. Bei einer späteren Übertragung auf Leinwand wurde dann ein Keilrahmen nötig, der das Gefüge des Altares empfindlich störte und das bekrönende Ornament nach vorn überkippen ließ. Durch Tieferlegung des Rahmens ist die alte Ordnung wiederhergestellt.

Übrig bleibt bei der Instandsetzung der Kapelle noch die schwierige Änderung der Beichtstühle. Zur akustischen Abdichtung wurden Türen notwendig, die den barocken Schwung der Beichtstühle empfindlich stören. Außerdem ist geplant, den jetzt sehr unorganisch wirkenden Tabernakeltüren des Tresors wieder eine konkave Form zu geben. Als letzter Wunschtraum bleibt die Wiederherstellung des alten Fußbodens. Es liegen verschiedene Originalentwürfe von Schlaun zum Kopieren vor. Da die Stufe an der Kommunionbank sehr flach ist, ist anzunehmen, daß der jetzige Belag auf den alten Fußboden aufgelegt ist.

Sorgfältig arbeitet die Arenbergsche Verwaltung weiter an der Erhaltung und Verschönerung von Clemenswerth. Jeder Schritt wurde abgewogen, durch Baurechnungen des Arenberger Archivs untermauert und durch Originalbefunde am Objekt gesichert. So entstand ein Musterbeispiel einer Instandsetzung, bei der jeder Beteiligte sich dem Geiste des Baues und seiner Künstler unterordnete. Wohl darin beruht das Geheimnis der überzeugenden Wirkung von Clemenswerth.

# Baudenkmal und Pflaster

Von

Heinz Wolff

In der Denkmalpflege geht es nicht nur um den Schutz des Baudenkmals selbst vor Änderungen, die ihm nicht angemessen sind, sondern auch um den Schutz des Bereichs, in dem es steht. Diese seit langem bekannte Tatsache ist in die Ortssatzungen zum Schutz von Baudenkmalen aufgenommen, soweit solche bestehen. Es ist nun an der Zeit, auch die Straßenoberfläche in diesen Schutz einzubeziehen.

Eine historische Situation kann nämlich in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt werden, wenn etwa über ein vorhandenes, vielfarbiges Kopfsteinpflaster eine zwar technisch perfekte und zudem sehr wirtschaftliche, aber im Aussehen langweilige Schwarzdecke gelegt wird. Ähnlich ungeeignet wäre der Ersatz von „Katzenköpfen" durch eintönige, graue, exakt geformte Betonplatten.

Es muß erstrebt werden, daß im Wirkungsbereich des Baudenkmals oder auf einer Traditionsinsel das von alters her übliche Pflaster erhalten bleibt. Bei nicht mehr ausreichender Verkehrssicherheit genügt entweder eine Neuverlegung oder eine Kombination mit geeigneten Baustoffen. Wenn solche Korrekturen nicht möglich sind, wird man ein farbiges Groß- oder Kleinpflaster oder Pflasterklinker für Fahrbahnen wählen. Natursteinplatten, Klinker oder auch Mosaikpflaster — allenfalls mit farbigen Betonplatten kombiniert, die allerdings bald vergrauen — kommen für Gehsteige infrage. Bei größeren Vorhaben empfiehlt es sich, unter Umständen zwei Ziegeleien zur

Klinkerlieferung heranzuziehen, um ein deutlicheres Farbspiel zu erreichen.

Der denkmalpflegerische Wert der Erhaltung des Kopf- und Lesesteinpflasters kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. In ihm verbindet sich Natürlich-Gewachsenes mit handwerklicher Fertigung zu großem Reiz. Es ist bei Neuausführung auch heute noch überall dort vertretbar, wo nicht gegangen und nur langsam gefahren werden soll, also auf Parkplätzen, bei Schutzstreifen längs der Häuser und bei Traufenpflaster. Manches störendes Hinweisschild kann auf diese Weise vermieden werden. Durch Pflasterung einer Muldengosse aus solchen Steinen kann — zuweilen in Verbindung mit Pollern — der optisch so unangenehm wirkende Hochbordstein entfallen und die Landschaft des Pflasters eine wünschenswerte Bereicherung erfahren.

# Publizistische Tätigkeit

Folgende Vorträge und Schriften wurden in den Berichtsjahren 1958 und 1959 von den wissenschaftlichen Kräften der Niedersächsischen Denkmalpflege gehalten bzw. verfaßt:

Prof. Dr. Karpa:

Vorträge:

Vorlesungen über mittelalterliche Kunst an den Universitäten: Stockholm, Upsala und Halle/Saale.

Öffentliche Vorträge über mittelalterliche und moderne Kunst in: Göteborg (Museum), Jönköping, Linköping, Nyköping und Stockholm,

ferner Vorträge in wissenschaftlichen Gesellschaften: Aachen, Celle, Emden, Hameln, Hannover, Loccum (Ev. Akademie), Stade und anderwärts.

Schriften:

Architektur und bildende Kunst im Kirchenbau. In: „Zeitwende", 29. Jahrgang, Heft 6, Hamburg 1958.

Das wiederaufgebaute Rathaus zu Hildesheim. In: „Der Bau und die Bauindustrie", Heft 19, Düsseldorf 1958.

Bauwerke der Vergangenheit. In: „Monographien Deutscher Wirtschaftsgebiete", Band XVII: Regierungsbezirk Hannover, Oldenburg/Old. 1959.

Lebendige Denkmalpflege. In: „Baumeister", 56. Jahrgang, Heft 4, München 1959.

Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Regierungsbezirk Hannover, Die Kunstdenkmale des Kreises Neustadt am Rübenberge. München 1958 (Herausgeber und Bearbeiter).

Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Regierungsbezirk Stade, Die Kunstdenkmale der Stadt Stade. München 1960 (Herausgeber).

Ferner Buchbesprechungen, Zeitungsaufsätze usw.

Dr. André:

Schriften:

Kloster Loccum (Reihe: Große Baudenkmäler, Heft 160), München - Berlin 1959.

Dr. Keiser:

Vorträge:

Vorlesungen über Fragen der Denkmalpflege und Restaurierung an der Pädagogischen Hochschule für landwirtschaftliche Lehrer und an der Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven.

Weitere Vorträge in: Aurich (Handwerkskammer), Oldenburg (Handwerkskammer) und Rastede (Volkshochschule).

Dr. Poppe:

Schriften:

Der Haselünner Architekt Josef Niehaus. In: „Osnabrücker Mitteilungen", Band 68, Osnabrück 1959. Dgl. als Band 2 der Emslandschriften, Meppen 1959.

Merian-Brevier: Vom Teutoburger Wald und dem Wiehengebirge. In: „Merian", Jahrgang XIII, Heft 2, Hamburg 1960.

Ferner Zeitungsaufsätze.

Dr. Dr. Reuther:

Vorträge:

Die mainfränkische Barockarchitektur, ein Überblick über den Stand der Forschung (Hannover, Kunstgeschichtliche Gesellschaft).

Öffentliche Vorträge über ägyptische Kunst, Wesenszüge des byzantinischen Kirchenbaus und Wege zum modernen Kirchenbau in wissenschaftlichen Gesellschaften zu Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Mannheim.

Schriften.

Zusammen mit Oberkonservator Dr. Karl Busch (Bayer. Staatsgemäldesammlungen, München):

Welcher Stil ist das?, Stuttgart 1958. (Schwedische Lizenzausgabe: Vilken Stil är det, Stockholm 1959).

Balthasar Neumanns Wallfahrtskirche Maria-Limbach, 2. Auflage, Würzburg 1959.

Die mainfränkische Barockarchitektur (Forschungsbericht). In: „Zeitschrift für Kunstgeschichte", Band XXII, München 1959, S. 268—286.

Ferner Buch- und Ausstellungsbesprechungen in den Zeitschriften: „Deutsche Kunst und Denkmalpflege", „Kunstchronik" und „Das Münster". Bearbeitung mehrerer Stichworte für die „Neue Deutsche Biographie", Band IV (herausgegeben von der Bayer. Akademie der Wissenschaften).

Dr. Roggenkamp:

Vorträge:

Die Ausgrabung in der Krypta des Hamelner Münsters im Jahre 1955 (Hannover, Kunstgeschichtliche Gesellschaft).

Bericht von der Grabung in der St.-Peter-und Pauls-Kirche zu Hermannsburg im Jahre 1958 (Hannover, Kunstgeschichtliche Gesellschaft).

Maßstab der Denkmalpflege (Niedersächsischer Heimatbund, Ortsgruppe Hannover).

Dr. Seeleke:

Schriften:

Der Welfenschatz. In: „Merian", Jahrg. XI, Heft 7, Hamburg 1958.

Kaiserdom Königslutter (Reihe: Große Baudenkmäler, Heft 162), München - Berlin 1959.

Ferner Zeitungsaufsätze.

Dr. Wolff:

Schriften:

Romantik des Steinpflasters. In: „Straßen-Asphalt- und Tiefbau-Technik", 11. Jahrgang, Heft 1, Köln 1958.

# Einzelberichte

Das folgende Verzeichnis gibt eine Übersicht über die mit den Eigentümern der Objekte und in Zusammenarbeit mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden, insbesondere Baubehörden, in den Berichtsjahren 1958 und 1959 durchgeführten oder vorbereiteten Arbeiten an den Bau- und Kunstdenkmalen. Zahlreiche kleinere Aufgaben konnten im Amt selbst durch mündliche Beratung oder durch schriftliche Unterrichtung, bzw. zeichnerische Ausarbeitung von Vorschlägen erledigt werden und sind hier nicht aufgeführt.

## REGIERUNGSBEZIRK AURICH

Amdorf, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. Backsteinrohbau von 1769. Instandsetzung des Innern nach vorausgegangenen Reparaturarbeiten an der Bausubstanz. Der frühbarocke Altar von 1695 wurde restauriert und statt des Altarbildes von 1911 das ursprüngliche wieder eingesetzt; ferner Restaurierung der frühbarocken Kanzel und des Orgelprospektes sowie des Taufsteines. Im Innern noch einige farbliche Verbesserungen notwendig.

Aurich, Kr. Aurich: Ev.-l. Lambertikirche. Seit 1821 Pläne von C. B. Meyer, Ausführung 1826—35 durch Bauinspektor Reinhold. Gegen den Rat des Landeskirchenamtes und des Landeskonservators sind der große Orgelprospekt, die oberen Emporen und der Kanzelaltar beseitigt worden. Die klassizistische Innenarchitektur ist dadurch entscheidend verändert und um ihre ursprüngliche Wirkung gebracht worden.
Ehem. Burgtor. 1708. Zustimmung zur Versetzung aus der Burgstraße, wo es auch nicht an der ursprünglichen Stelle stand, zum benachbarten Julianenpark. Finanzierungsberatung.
Ehem. Hafenwärterhäuschen (sog. Pingelhus). 18. Jahrhundert. Instandsetzung und Einrichtung als Jugendheim.
Staatshochbauamt. Anfang 19. Jahrhundert. Beratung für Farbgebung.

Bakemoor, Kr. Leer: Holländer-Windmühle. 1798, 1949 neuerbaut. Die vom Besitzer nach Kriegszerstörung wieder aufgebaute Windmühle hatte erneut Schaden an den Flügeln. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Bunde, Kr. Leer: Ev.-ref. Kirche. Mitte 13. Jahrhundert. Dachdeckung über Chor und Querschiff erneuert, über Langhaus instandgesetzt. Zweischalige Chorarchitektur des 13. Jahrhunderts freigelegt. Holztonne im Chor erneuert, im übrigen ausgebessert. Reste dekorativer Wandmalerei des 13. Jahrhunderts freigelegt. Innenausmalung (außer Ausstattung). Finanzierungsberatung.
Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 75. 1860. Beseitigung eines Blitzschadens am Windantrieb erforderlich. Besichtigung, Finanzierungsberatung.

Burhafe, Kr. Wittmund: Ev.-l. Kirche. Backsteinrohbau v. 1821. Nach vorangegangenen Arbeiten zum Erhalt der Bausubstanz (Dachreparaturen, Ausbesserungen am Mauerwerk), Neuanstrich des Innern und Teilerneuerung des Gestühls.

Burlage, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. Barock. Neugestaltung und Ausmalung der Turmhalle.

Collinghorst, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. 13. und 14. Jahrhundert. Inneninstandsetzung durchgeführt. Altar (1659) restauriert. Unbedeutende Reste der Gewölbemalerei (Anf. 15. Jh.) im Chor freigelegt und weitgehend ergänzt. Finanzierungsberatung.

Dornum, Kr. Norden: Ev.-l. St.-Bartholomäus-Kirche. Um 1300. Erneuerung des Dachstuhls, der Dachdeckung und des Dachreiters. Instandsetzung des Ost- und Westgiebels. Einziehung von Ankern und zwei neuen Querbalken. Sicherung und Instandsetzung der reichen Barockausstattung. Innenausmalung (außer Altar und Kanzel). Instandsetzung des Glockenturmes. Finanzierungsberatung.
Schloß. 2. Hälfte 17. Jahrhundert und Anfang 18. Jahrhundert. Verhandlungen über zukünftige Nutzung.
Bockwindmühle, an der Landstraße Aurich—Dornum. 1648. Letzte Bockwindmühle Ostfrieslands. Zwecks Erhaltung fanden Besichtigungen und Verhandlungen mit dem Eigentümer der Stadt Dornum, der Ostfriesischen Landschaft und anderen Stellen statt.

Emden: Ev.-ref. Große Kirche. Spätgotisch, Turm 1861—62. Empfehlungen für die Gestaltung des Friedhofes in der Umgebung der Kirche.
Rathaus. 1574—76. Der Wiederaufbau im Rohbau ist erfolgt, Richtfest begangen. Voran gingen intensive Beratungen über die äußere Neugestaltung, für die der Landeskonservator als Gegenkomponente zur Horizontalgliederung einen Risalit forderte, der das Haupttor optisch mit dem Turm verbindet. Demgemäß wurde der Bau ausgeführt. Alte Werksteinreliefs wurden am Giebel und in der Durchfahrt angebracht, die alten Werksteinfriese geordnet und für die Anbringung an der Fassade instandgesetzt. Finanzierungsberatung.
Haus Gr. Faldernstr. 42. Sandsteinrelief von der Fassade des zerstörten Hauses (Jonas und der Walfisch, 18. Jh.) restauriert und am Neubau angebracht. Finanzierungsberatung.
Holländer-Windmühle, auf dem Wall. 1806. Für Emdens Stadtbild charakteristische Windmühle auf dem Wall, Frau Johanna ge-

nannt. Besichtigung, Verhandlungen mit der Stadt und der Ostfriesischen Landschaft sowie der Klosterkammer zwecks Wiederherstellung des alten Mühlenbildes. Finanzierungsberatung.
Holländer-Windmühle, auf dem Zwinger. 1711, 1810 ereuert. Besichtigung, Beratung mit der Stadtverwaltung. Der Müller hat vertraglich Unterhaltspflicht für zehn Jahre übernommen.

Esens, Kr. Wittmund: Rathaus. Ende 18. Jahrhundert. Begutachtung für Neugestaltung der Fassade. Vorschlag zur Änderung der Rathaushalle.
Rathaus. Gestickter Teppich aus der Wangelin-Stiftung (Ende 18. Jh.), Reinigung und Restaurierung. Finanzierungsberatung.

Greetsiel, Kr. Norden: Zwei Holländer-Windmühlen, am Tief. 1709 und 1820. Zwei für den Küstenort charakteristische Windmühlen, bevorzugtes Motiv für Maler. Erhaltung dringend erwünscht. Besichtigung, Beratung und Finanzierungsplanung.

Grimersum, Kr. Norden: Ev.-ref. Kirche. 13. Jahrhundert. Gesamtinstandsetzung begonnen. Trennwand zwischen gewölbtem Ostteil und flach gedecktem Westteil beseitigt, Orgelneubau auf der Westempore. Grabsteine im Chor aufgestellt. Finanzierungsberatung.

Großheide, Kr. Norden: Holländer-Windmühle, in der Marsch. 1880—1896. Gefahr des Verfalls, ein Flügel erneuerungsbedürftig. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Hage, Kr. Norden: Holländer-Windmühle, an der Landstraße Norden—Esens. 1870 nach Brand der Vorgängerin. Höchste Windmühle Ostfrieslands. Landmarke. Erneuerung der Farbgebung. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Hinte, Kr. Norden: Ev.-ref. Kirche. 14. Jahrhundert. Inneninstandsetzung (nach Gestühlsbrand im Februar 1957). Finanzierungsberatung.
Wasserschloß Hinta. 15.—18. Jahrhundert. Dachdeckung des Süd- und des Ostflügels instandgesetzt. Finanzierungsberatung.

Höhlenwarf, Kr. Leer: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 75. 1831. Die ansehnliche Mühle muß restauriert werden. Besichtigung und Beratung des Besitzers.

Holtgaste, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. 13. Jahrhundert, im 17. und 19. Jahrhundert verändert. Glockenturm 1711. Ausbesserung des Mauerwerks. Dachinstandsetzung. Finanzierungsberatung.

Jemgum, Kr. Leer: Albahaus. 1567. Beratung für Instandsetzung der gefährdeten Rückfront.

Leer: Ev.-l. Lutherkirche. 1675, erweitert 1738 und 1793. Turm 1766. Beratung für Instandsetzung des Turmes.
Ehem. ref. Armenhaus. Ende 18. Jahrhundert. Nach Ankauf durch die ev.-l. Gemeinde Beratung für Ausbau als Gemeindehaus.
Krypta auf dem ref. Friedhof. 13. Jahrhundert. Nach Vollendung eingeweiht.
Alte Waage. 1714. Neudeckung des Daches. Finanzierungsberatung.

Leerhafe, Kr. Wittmund: Ev.-l. Kirche. 13.—14. Jahrhundert. Beratung für Änderung des Orgelprospektes.

Logabirum, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche, Turm 1879. Finanzierungsberatung für die Behebung der Kriegsschäden.

Loquard, Kr. Norden: Ev.-l. Kirche. 14. Jahrhundert. Beratung der Gesamtinstandsetzung und Empfehlung, zunächst die reinen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Lütetsburg, Kr. Norden: Schloß. 16.—19. Jahrhundert. Wiederaufbau des Wasserschlosses weitergeführt. Planung eines Hofpflasters. Denkmalschutz für Gebäude und Ausstattung beschlossen.

Neermoor, Kr. Leer: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 70. 1884, vorher Bockwindmühle. Landschaftscharakteristische schöne Mühle. Es bestand Abbruchgefahr. Besichtigung und Beratung.

Neustadt-Gödens, Kr. Wittmund: Mennonitenkapelle. Ende 18. Jahrhundert. Herrichtung der Fassade.

Norden: Ev.-l. Ludgerikirche. 13.—15. Jahrhundert. Instandsetzung des Langhauses (Mauerwerk, Dachstuhl, Dachdeckung). Aufstellung der Sandsteinfiguren des 13. Jahrhunderts (früher außen am Querschiff) im Chorumgang begonnen (Abb. 22–26). Finanzierungsberatung.
Schöningh'sches Haus. 1576. Mehrfache Beratungen mit Regierungspräsident und Stadtverwaltung wegen Überführung des durch Fassade und Innenausbau besonders wertvollen Renaissance-Bürgerhauses in den Besitz der Stadt. Bisher alle Bemühungen vergeblich.
Marktplatz. Beratung für die Neugestaltung.
Beratung des Bauausschusses der Stadt über städtebauliche Maßnahmen.

Petkum, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. 15.—18. Jahrhundert. Bauliche Sicherungsarbeiten am Langhaus und Erneuerungsarbeiten an der Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Pewsum, Kr. Norden: Holländer-Windmühle, im Westteil des Flekkens. 1476 zuerst erwähnt, 1843 heutige Mühle errichtet. Für den Ort charakteristische Windmühle. Älteste Vorgängerin 1476 als Bockwindmühle erbaut. Sollte stillgelegt werden. Angekauft zwecks Erhaltung durch Heimatverein Krumhörn. Besichtigung und Beratung.
Wasserburg. 15.—17. Jahrhundert. Fortführung der Instandsetzungsarbeiten unter Berücksichtigung einer Benutzung des Hofes für Freilichtaufführungen.

Pogum, Kr. Leer: Ev.-l. Kirche. 1776. Sicherung des Außenmauerwerks und des Daches.

Strackholt, Kr. Aurich: Ev.-l. Kirche. Altarretabel (1654) restauriert. Finanzierungsberatung.

Tjüche, Kr. Norden: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 70. 1896. Schöner Galerie-Holländer mit Durchfahrt. Galerie und andere

Teile erneuerungsbedürftig. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Upgant (Mühlenloog), Kr. Norden: Holländer-Windmühle, in der Nähe der Bundesstraße 70. Vor 1556 Holländer-Windmühle erwähnt, 19. Jahrhundert. Gut gepflegte Windmühle, die Erneuerung der Bekleidung, der Galerie und der Farbe braucht. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Völlen (Völlenerfehn), Kr. Leer: Holländer-Windmühle, am Dorfrand. Anbringung der Flügel, Aufstockung einer Wasserschöpfmühle. Finanzierungsberatung.

Weener, Kr. Leer: Holländer-Windmühle Sterrenberg, an der Bundesstraße 70. 1820 errichtet. Erneuerung der Windrose, Reithdachausbesserung, Anstrich, Flügelreparatur. Finanzierungsberatung.

Westerende-Kirchloog, Kr. Aurich: Ev.-l. Kirche. 14. Jahrhundert. Weiterführung der Gesamtinstandsetzung, auch der barocken Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Westrhauderfehn, Ortsteil Hahnenstange, Kr. Leer: Holländer-Windmühle, am Kanal. 1864, 1885 nach Blitzbrand neu erbaut. Reparatur eines Flügels, der Bedachung und der Galerie, neue Windrose, Anstrich. Beratung für Instandsetzung nach erneutem Abbruch eines Flügels. Finanzierungsberatung.

Wiesens, Kr. Aurich: Ev.-l. Kirche. 13. Jahrhundert. Neuverblendung der verwitterten Westfassade. Finanzierungsberatung.

## VERWALTUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG

Vorbemerkung: Die mit einem Stern versehenen Arbeiten an Kunstdenkmalen wurden in der Restaurierungswerkstätte beim Bezirkskonservator in Braunschweig ausgeführt.

Ampleben, Kr. Wolfenbüttel: Einspruch gegen nicht genehmigtes Transformatorenhaus.

Bad Gandersheim, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Münster. 11. Jahrhundert.

* Restaurierung eines gotischen Flügelaltares (15. Jh.) mit allen Figuren und Schnitzereien sowie den Gemälden auf den Flügeln. Aufstellung im Hauptschiff vor dem Lettner.

* 6 Estrichgipsplastiken (frühes 12. Jh.) restauriert. Härtung der fauligen Einzelstücke in einem Bad atmungsaktiver Bindermilch. Verdübeln mit Bronze. Zwei fehlende Figuren frei ergänzt.

Stadtmauer. 12.–15. Jahrhundert. Wiederherstellungsarbeiten.

Bürgerhäuser, Wilhelmplatz. 18.–19. Jahrhundert. Vorschläge für farbige Wiederherstellung.

Bad Harzburg, Kr. Wolfenbüttel:

Ev.-l. Kirche. 1901—1903. Beratung und Vorschläge für die Neugestaltung des Innenraumes. Vollständige Farbangabe. Belassung der figürlichen Wandmalerei an der Chorwand. Farbige Belebung

der Bögen. Leichte Vergoldung an den Kapitellen. Abnahme der dunklen Lackierung vom Gestühl.

* Restaurierung zweier gotischer ca. 1 m großer Flachfiguren (vermutlich aus einem Flügelaltar). Tränkung gegen starken Holzwurmbefall. Abnahme der Übermalungen, kleine Ergänzungen an den Kronen. Reinigung und Retusche der freigelegten originalen Fassung.

Bortfeld, Kr. Braunschweig-Land: Heimathaus. Fachwerkbau von 1726. Verbesserung der Fundamente und Erneuerung der Fachwerkwände. Erneuerung der Schilfrohrdachhaut. Finanzierungsberatung.

Braunschweig: Ev.-l. Brüdernkirche. 14. Jahrhundert.

* Teilreinigung der Schnitzerei am Mittelschrein des Flügelaltares (15. Jh.).

Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. 17. Jahrhundert. Wiederherstellungsplan im Sinn der ursprünglichen Polychromie.

Ev.-l. St.-Katharinen-Kirche. 12.–15. Jahrhundert. Abnahme und Sicherstellung der reichgeschnitzten, restaurierungsbedürftigen Wandepitaphien. Sorgfältige Untersuchung der Wand- und Gewölbeflächen. Beratung und Vorschläge während der Wiederherstellungsarbeiten des Innenraumes. Oberflächenbehandlung des Gestühls. Farbige Behandlung der Bögen und Säulen nach aufgefundenen Proben.

Ev.-l. St.-Magni-Kirche. 13.–15. Jahrhundert. Gegenvorschläge für Deckengestaltung und Wiederaufbau der Nordwand. Finanzierungsberatung.

Ev.-l. St.-Ulrici-Kirche. 15. Jahrhundert.

* Teilrestaurierung an Gemälden des Flügelaltares.

Ev.-l. ehem. Klosterkirche Riddagshausen. 13. Jahrhundert. Fortsetzung der Wiederherstellung des Altarraumes.

Ehem. Residenzschloß. 1831–1838 von Karl Theodor Ottmer neuerbaut. Die Stadt Braunschweig hat von dem im Staatsvertrag vom März 1955 gegebenen Recht des Abbruchs der Ruine des ehem. Residenzschlosses lt. Ratsbeschluß vom 20. Januar 1960 Gebrauch gemacht.

Haus, Vor der Burg 1. Farbige Gestaltung der Fassade.

Staatshochbauamt, An der Martinikirche 7.

* Farbige Fassung der Stuckplastiken im Giebelfeld.

Beratung während der Restaurierung der Barockfassade.

In Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt Überwachung sämtlicher Bauarbeiten an historischen Bürgerhäusern. Ideenentwürfe für die Planung im Altstadtgebiet.

Landesmuseum.

* Restaurierung von 6 Porträts Braunschweiger Bürger (19. Jh.).

Broistedt, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 14.–19. Jahrhundert. Beratung während der teilweisen Umgestaltung des Innenraumes. Neuanstrich und Vergoldung des Kanzelaltares und der Emporen. Neue Beleuchtung. Schaffung eines Kirchenvorraumes.

Clus, Kr. Gandersheim: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. 12. Jahrhundert. Aufstellung eines Gesamtplanes für Kirche und Nebengebäude.

Destedt, Kr. Braunschweig-Land: Gutshaus. 18. Jahrhundert. Gesamtrestaurierungsplan für sämtliche Gebäude der Oberburg und den Park.

Eimen, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kirche. 17. Jahrhundert. Vorschläge für die Restaurierung des Innenraumes. Farbangabe. Aufstellung der Kanzel am alten Platz. Erneuerung der Altarplatte. Ergänzungen am Gestühl und an der Empore. Neue Beleuchtung.

* Restaurierung eines Altarkreuzes (17. Jh.). Abnahme von Ölfarbenschichten und Bronze von der Plastik. Geringe Ergänzungen im Holz.

Goslar: Domvorhalle, sog. Domkapelle. 11. Jahrhundert.

* Tränkung und Restaurierung einer überlebensgroßen Franziskusplastik des 18. Jahrhunderts. Die Sockelplatte und der untere fehlende Teil der Schnitzerei wurden ergänzt.

Kath. St.-Jacobi-Kirche. 13.–16. Jahrhundert.

* Plastik des 18. Jahrhunderts. Abnahme aller bunten Ölfarbenanstriche. Neufassung nach Anhaltspunkten in der Barocktechnik.

Rathaus. 12.–15. Jahrhundert.

* Reinigung und Restaurierung eines aufgefundenen Wandgemäldes „Das Jüngste Gericht" (16. Jh.) im Sitzungssaal. Die Fehlstellen wurden in Stricheltechnik ergänzt. Ein Wappen im Gewölbe restauriert. Restaurierung des freigelegten marmorierten Gestühls und eines Gemäldes: „Der Brand von Goslar".

Hotel Kaiserworth (ehem. Gildehaus der Gewandschneider). 1494.

* 10 überlebensgroße Plastiken (Kaiserfiguren) des 18. Jahrhunderts gegen Holzfäule mit Holzschutzmitteln und Harz getränkt. Ergänzungen mit Kunstharzmasse ausgeführt. Anlaugen und leichte Abnahme der starken Lackierung von der zu bunten alten Bemalung.

Goslar-Grauhof: Franziskanerkloster.

* Freilegung der alten Fassung und Ergänzung der Vergoldung an einem Tabernakel (17. Jh.).
* Restaurierung einer Madonnenplastik (18. Jh.).

Groß-Gleidingen, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert. Gesamtfarbgebung und Beratung während der Restaurierungsarbeiten im Innenraum. Helle Decke und Wand mit leicht farbiger Belebung. Neufassung des Altares. Anstrich des Gestühls.

Hachenhausen, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kapelle. Fachwerkbau, 17. Jahrhundert. Erneuerung des Altares und Restaurierung des Altarbildes von 1671. Finanzierungsberatung.

Halchter, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche.

* Restaurierung von zwei Gemälden mit Rahmen (um 1800). Sicherung der losen Farbschicht. Abnahme mehrerer Lackschichten und Übermalung.

Helmstedt, Kr. Helmstedt: St.-Ludgeri-Paßhof. 9.–18. Jahrhundert. Gestaltungsentwurf im Hinblick auf Nutzung für Veranstaltungen.

Juleum (Alte Universität). 1592—1597 von Paul Francke. Fortsetzung der Renovierung der gesamten Fassade-Südgiebel, Abbau-Sicherung bzw. Ergänzung der dekorativen Elemente und Wiederaufbau. Beginenhaus zu St. Stephani. Fachwerkbau von 1580. Farbige Wiederherstellung der reichverzierten Fassade.
Haus, Kibitzstraße 4. Fachwerkbau, 16. Jahrhundert. Wiederherstellung der Fassade, Tränkung der Balken, vollständige Farbangabe.
Bürgerhäuser. 16.–19. Jahrhundert. Überwachung sämtlicher Wiederherstellungen und Umbauten, bzw. Gegenvorschläge.
Kriegerdenkmal. Vorschläge für Gestaltung und Ortswahl.

Hemkenrode, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. Romanisch und gotisch.

* Restaurierung eines auf Holz gemalten Auferstehungsbildes mit Rahmen (18. Jh.).

Hornburg, Kr. Wolfenbüttel: Fachwerkhäuser. 17.–18. Jahrhundert. Holzsanierung und farbige Wiederherstellung der Fassaden von 12 Fachwerkhäusern. Finanzierungsberatung.

Jerxheim, Kr. Helmstedt: Bauernhaus. 18. Jahrhundert. Restaurierung eines alten Fachwerk-Speichers.

Königslutter, Kr. Helmstedt: Quellhaus Lutterspringe. 18. Jahrhundert. Änderungsvorschläge aus Gründen der Straßenverbreiterung.
Bürgerhäuser. 16.–18. Jahrhundert. Entwürfe für fünf Fassadenumbauten und -instandsetzungen. Finanzierungsberatung.

Langeleben, Kr. Helmstedt: Quellenhaus. 18. Jahrhundert. Wiederherstellungsplan.

Liebenburg, Kr. Goslar: Kath. Schloßkapelle. 1750–1760. Beratung und Überwachung der Restaurierung im Innenraum während der Brandschädenbeseitigung. Wiederherstellung der barocken Farbigkeit unter den Emporen. Anbringung des restaurierten Kreuzes anstelle des verlorengegangenen Seitenaltares. Das Deckengemälde von Joseph Gregor Winck (1758) konnte noch nicht restauriert werden.

* Restaurierung einer brandbeschädigten Plastik der hl. Barbara (18. Jh.).

Linden, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 12.–19. Jahrhundert. Beratung während der Gesamtrestaurierung des Innenraumes. Anweisung der Farbgebung. Beleuchtung erneuert.

Lochtum, Kr. Goslar: Ev.-l. Kirche. 13.–18. Jahrhundert. Beratung während der gesamten Restaurierungsarbeiten im Innenraum. Freilegungsproben am Gestühl. Der braune Einheitsanstrich an den barocken Emporen konnte noch nicht entfernt werden.

Lutter am Barenberge, Kr. Gandersheim: Ev.-l. St.-Georgs-Kirche. 19. Jahrhundert. Vorschläge für eine vollständige Restaurierung des Innenraumes. Helle Gewölbe- und Wandflächen. Leicht abgesetzte Rippen. Farbige Bögen und Deckenbalken. Kapitelle

leicht vergoldet. Gestühl abgelaugt und im lasierten Holzton belassen. Neue Beleuchtung.

Oelber am weißen Wege, Kr. Wolfenbüttel: Schloß. 13.–16. Jahrhundert. Weiterführung der Dachinstandsetzung. Finanzierungsberatung.

Opperhausen, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kirche.
* Restaurierung eines Taufengels (1640). Die Plastik wurde bei Erhaltungsarbeiten im Gebälk der Kirche entdeckt. – Die fehlenden zwei Flügel, ein Arm mit der Taufschale und die Fußspitzen wurden ergänzt. Farbige Fassung und Verwendungsvorschläge in der Kirche.

Rittierode, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert.
* Restaurierung eines auf Holz gemalten Altargemäldes mit Rahmen (Christus am Kreuz mit Maria und Johannes).

Salzdahlum, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 13.–18. Jahrhundert. Vorschlag für helle farbige Behandlung des Innenraumes. Neuanstrich des Gestühls. Reinigung und Ausbesserung des reichgeschnitzten Barockaltares. Finanzierungsberatung.

Salzgitter-Berel, Kr. Salzgitter: Ev.-l. Kirche. 13.–19. Jahrhundert. Beratung und Gesamtfarbgebung des Innenraumes. Zurücknahme der Emporen an den Altarseiten und Vergrößerung der Empore vor der Orgel. Neue Beleuchtung.

Salzgitter-Engerode, Kr. Salzgitter: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich.
* Freilegung gotischer Wand- und Gewölbemalerei. Zunächst nur fixiert ohne jede Retusche.

Salzgitter-Gebhardshagen, Kr. Salzgitter: Bauernhaus. 17. Jahrhundert. Wiederherstellungsplan.

Salzgitter-Lesse, Kr. Salzgitter: Bauernhof. 18. Jahrhundert. Wiederherstellungsplan.

Salzgitter-Ringelheim, Kr. Salzgitter: Kath. Pfarr- (ehem. Kloster-) Kirche. Wesentlich 14.–18. Jahrhundert. Restaurierungsplan für den gesamten Innenraum und Überwachung der anlaufenden Arbeiten im Chorraum und am Orgelprospekt. Finanzierungsberatung.

Salzgitter-Steterburg, Kr. Salzgitter: Ev.-l. Stiftskirche. 1750.
* Restaurierung eines großen Gemäldes mit Rahmen „Taufe Christi im Jordan" (18. Jh.). Durch Feuchtigkeit sehr beschädigt. Sicherung der Farbschicht. Abnahme der verdorbenen Firnisschichten.

Schlewecke, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert. Gesamtfarbgebung des Innenraumes. Leicht belebte helle Wand und Deckenflächen unter Berücksichtigung des reichgeschnitzen Barockaltares.

Schöningen, Kr. Helmstedt: Ev.-l. St.-Lorenz-Kirche. 12.–15. Jahrhundert. Farbgebung und Überwachung der Restaurierungsarbeiten in der Winterkirche. Restaurierung zweier Nebenräume, genannt „Himmel und Hölle".

Bürgerhäuser. Fachwerkbauten des 18. Jahrhunderts. Einspruch gegen Verschandelungen und Überwachung der Wiederherstellungsarbeiten.

Schöppenstedt, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert. Westturm romanisch.

* Restaurierung eines von 1640 stammenden Monstranzkreuzes mit drei Figuren. Der Kreuzfuß wurde ergänzt.
Kath. Kirche.

* Restaurierung einer Pieta (15. Jh.). Tränkung gegen starken Holzwurmbefall. Abnahme der Ölfarben. Geringe Retusche der freigelegten originalen Bemalung.

Seesen, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kirche. 1695–1702.

* Wiederherstellung einer geschnitzten Predella mit Abendmahlsrelief und von drei Holzfiguren einer Kreuzigungsgruppe (16. Jh.). Verwendung dieser Schnitzwerke für einen Seitenaltar.

Sierße, Kr. Braunschweig-Land: Bauernhaus. 18. Jahrhundert. Wiederherstellung.

Sonnenberg, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. 13.–18. Jahrhundert. Vorschläge bei der Neugestaltung des Innenraumes. Verglasung der Fenster, Neuaufstellung des Altares. Verkürzen der Emporen. Vollständige Farbangabe. Helles Gestühl im hellen Raum mit leichter farbiger Belebung. Farbiges Altarkreuz.

Timmerlah, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert, Turm romanisch. Im 2. Weltkrieg teilzerstört. Das Schiff erhielt eine flache Holzkassettendecke. Beratung während der gesamten Wiederherstellungsarbeiten.

Vechelde, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. 17.–19. Jahrhundert. Vollständige Farbangabe und Beratung während der Gesamtrestaurierung des Innenraumes. Entfernung des braunen Einheitsanstrichs. Neuanstrich des Altares, der Emporen und des Gestühls in leichten, hellen Farben. Belebung mit Gold.

Vienenburg, Kr. Goslar: Kath Kirche St. Maria und Josef. 1829.

* Restaurierung einer Madonnenplastik mit Kind (18. Jh.). Tränkung, Ergänzungen im Holz. Wiederherstellung der alten Fassung. Restaurierung einer Plastik „Schmerzhafte Muttergottes" (1700).

Völkenrode, Kr. Braunschweig-Land: Holländer-Windmühle, am Stadtrand Braunschweigs. 1866. Die Mühle hat seit Jahren keinen Windantrieb mehr. Besitzer möchte einen solchen wiederherstellen. Besichtigung und Beratung.

Volzum, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 13–19. Jahrhundert. Farbgebung und Beratung während der Restaurierungsarbeiten im Innenraum.

Walkenried, Kr. Blankenburg: Ehem. Zisterzienser-Klosterkirche (Ruine). 13.–14. Jahrhundert. Wiederherstellung des Kreuzganges.

Wendessen, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 13.–18. Jahrhundert. Vorschläge für die Wiederherstellung des Innenraumes. Beratung während der Gesamtfarbgebung.

Wierthe, Kr. Braunschweig-Land: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Farbgebung und Beratung während der Restaurierungsarbeiten des Innenraumes.

Windhausen, Kr. Gandersheim: Ev.-l. Kirche. Farbangabe und Beratung während der gesamten Restaurierungsarbeiten im Innenraum.

Wittmar, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. Kirche. 13.–19. Jahrhundert. Vorschläge für eine vollständige Restaurierung des Innenraumes. Ergänzung der Profile an Decke und Wand. Helle Farben. Neuanstrich und Vergoldung des Kanzelaltares und der Emporen. Verglasung mit Antikglas. Neue Beleuchtung.

Wolfenbüttel, Kr. Wolfenbüttel: Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. Fachwerkbau von 1661–1663. Restaurierung der Gewölbe und Wandflächen. Die originale Farbigkeit auf den figürlichen Reliefs wurde freigelegt. Die reichen Stuckverzierungen nach den freigelegten Proben im Anstrich erneuert.
Ev.-l. St.-Marien-Kirche. 1604—1623 von Paul Francke. Wiederherstellung des barocken Orgelprospektes. Vergoldung und Staffierung des eingebauten Rückpositivs.
* Zwei Temperagemälde (Engel) von 1650 in der Kassettendecke der Orgelempore restauriert.
Schloß. 15.–18. Jahrhundert. Restaurierung und Neuanstrich der Fassaden. Ausgestaltung der Halle im Erdgeschoß. Finanzierungsberatung.
Heimatmuseum im Schloß.
* Ein Tafelbild: „Christus am Kreuz mit Maria und Johannes" sowie zwei weitere Figuren restauriert. (Bis zur Restaurierung als Tischplatte verwendet.) Ein Stilleben von Eichler restauriert.
Schloßplatz. 16.–18. Jahrhundert. Ideenentwürfe für Gestaltung des Schloßplatzes.
Lessinghaus. Um 1740. Entwurf und Überwachung der gesamten Gestaltung der Lessing-Gedenkstätte.
* Wiederherstellung der aufgefundenen Marmorierung an den Türen. Farbige Behandlung der Räume, Vergoldung einer Deckenkrone. Oberflächenbehandlung der Möbel.
Holzmarkt. Sanierung und farbige Wiederherstellung der aus dem 17. Jahrhundert stammenden Fachwerkfassaden der Lessingschänke und zwei weiterer Gebäude.
„Klein-Venedig". Wiederherstellungsvorschläge für diesen Stadtteil. Bürgerhäuser. 17.–18. Jahrhundert. Überwachung sämtlicher Umbauten und Wiederherstellungen.

Wöltingerode, Kr. Goslar: Kath. ehem. Klosterkirche St. Maria. Romanisch, gotische Chorerweiterung.
* Zwei Barockgemälde restauriert: „Bischof St. Nikolaus" und „Christus am Kreuz mit Maria und Johannes". Schwere Schäden durch Feuchtigkeit. Lose Farbschicht festgelegt. Abnahme verdorbener Lackschichten.

## REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

Adensen, Kr. Springe: Ev.-l. St.-Dionysius-Kirche. 13. und 14. Jahrhundert. Putzausbesserungen. Ausmalung des Innern.

Aerzen, Kr. Hameln: Ev.-l. Kirche. Barock. Beratung in der Orgelfrage. Der barocke Prospekt soll möglichst unverändert erhalten bleiben.

Apelern, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kirche. 12.–16. Jahrhundert. Änderung des Standortes der Orgel und Instandsetzung des Innern beraten.
Alte Schule. 1770. Bemühungen um Erhaltung des Fachwerkhauses erfolglos.

Arensburg, Kr. Schaumburg-Lippe: Schloß (jetzt Autobahnrasthaus). 14.–19. Jahrhundert. Zustimmung zum Abbruch der großen Scheune erteilt unter der Bedingung, daß ein entsprechender neuer Baukörper an dieser Stelle errichtet wird.

Bad Münder, Kr. Springe: Ev.-l. St.-Petri- und Pauli-Pfarrkirche. Saalkirche von 1840. Grundriß der 1440 vollendeten gotischen Vorgängerkirche durch Grabungen ermittelt.
„Münchehof". 16. Jahrhundert. Entwurfsberatung für den Erweiterungsbau am „Münchehof" (Kreissparkasse) und für Umgestaltung seiner unmittelbaren Umgebung.

Bad Nenndorf, Kr. Grafschaft Schaumburg: Gebäude des Staatsbades. Entwurf für die Gesamtanlage 1790 von Simon Louis du Ry, später vielfach verändert. Galeriegebäude am 19. Mai 1959 abgebrannt. Abbruch des (schon früher um seine Wirkung gebrachten) Arkadengebäudes, des Marstalls, des Remisengebäudes und der Alten Wache zugestanden und Neubaupläne für das Kurhotel gebilligt. Konzentrierung der Denkmalpflegeinteressen auf das 1806 entstandene „Schlößchen".

Bakede, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche. Klassizistisch, 1829 von L. Hellner erbaut. Errichtung eines Ehrenmals in der Turmhalle.

Barsinghausen, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. 13. Jahrhundert. Das Kircheninnere neu gestrichen und hergerichtet und damit die Auswirkungen der 19.-Jahrhundert-Restauration gemildert. Umbau des gotischen Altars und neue Glasgemälde in Vorbereitung.

Bassum, Grafschaft Hoya: Ev.-l. Stiftskirche. Ziegelbau des 13., 14. Jahrhunderts, Hallenkirche. Nach den statischen Sicherungsarbeiten mit der Erneuerung des Kircheninneren begonnen. Die Seitenemporen des 19. Jahrhunderts ausgebaut, die Mittelschiffspfeiler von Grund auf neu hochgemauert, die Wände und Gewölbe hell gestrichen. Während der Arbeiten wurde ein schmuckloser frühgotischer Reliquienschrein aus Holz gefunden. Finanzierungsberatung.

Baum, Kr. Schaumburg-Lippe: Schlößchen (jetzt Kreisjugendheim). Park 1757–60. Schlößchen 1760–61. Beratung für die Instandsetzung

der dekorativen Parkskulpturen (Anf. 17. Jh., aus Bückeburg stammend), des Mausoleums des Grafen Wilhelm (1776) und des Mausoleums der Gräfin Juliane (gest. 1799). Stellungnahme zu Erweiterungsplänen für die Wohnung des Heimleiters.

Beber, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche. Um 1500. Nach den statischen Sicherungsmaßnahmen an Fundament und Strebepfeilern ist eine durchgreifende Innenrestauration geplant, beginnend mit einer neuen Heizungsanlage und der Restaurierung des gotischen Schnitzaltars. Finanzierungsberatung.

Bemerode, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. Kapelle. 1866–1867. Innenrestaurierung mit Neuausmalung und Verbesserungen an der Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Borstel, Kr. Nienburg (Weser): Ev.-l. Kirche. Frühgotisch, Turm 1726. Planung eines Orgelneubaus.

Bückeburg, Kr. Schaumburg-Lippe: Ev.-l. Jetenburger Kapelle. 1570—75 von Jak. Kölling. Beratung bei Umgestaltung eines Teiles des Friedhofs unter Erhaltung der bedeutendsten Grabsteine.
Schloß. 16.–19. Jahrhundert. Beratung von Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten am Schloßtor (Anf. 17. Jh.) und am Tugendbrunnen (1552).
Alte Schule, Schulstr. 6. Anfang 17. Jahrhundert, 1733 instandgesetzt. Kreisverwaltung beabsichtigt Verkauf. Stellungnahme gegen eventuellen Abbruch.
Bahnhofsplatz und Bahnhofstraße. Beratung für geplante Veränderungen.
Haus Am Obersten Hof 2. 18. Jahrhundert. Schutzbestimmungen bei Verkauf.
Bürgerhäuser (besonders Lange Straße und Schulstraße). Beratung bei baulichen Veränderungen und Reklameanlagen.
Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 65. 1748. Die als Bauwerk aus Bruchsteinquadern interessante Mühle hat schon lange keinen Windantrieb mehr. Die Stadt möchte sie aber als Baudenkmal erhalten. Besichtigung und Beratung der Stadtverwaltung.

Bücken, Kr. Grafschaft Hoya: Ev.-l. ehem. Stiftskirche. 13. Jahrhundert, Ziegelbau. Verbreiterung der unmittelbar an der Stiftskirche entlangführenden Ortsdurchfahrt und Geschäftsneubauten westlich der Stiftskirche waren Gegenstand wiederholter Besprechungen.

Coppenbrügge, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. St.-Nicolai-Kirche. Spätmittelalterlich, 1564–1575. Zurücknahme der Seitenemporen, Abbruch der Gutsprieche. Renovierung der Barockorgel von 1755 (das Werk 1881 umgebaut) mit Wiederherstellung der ursprünglichen Disposition. Anlage einer Warmluftheizung. Verbesserung des Gestühls. Neuausmalung des Innern und Neufassung der Ausstattung (u. a. Altar von 1685). Ausbau der Turmhalle zur Taufkapelle. Finanzierungsberatung.

Dedensen, Kr. Neustadt am Rbge.: Ev.-l. Kirche. Neugotischer Backsteinbau, 1897 von C. W. Hase. Instandsetzung des Turmhelmes.

Engelbostel, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. Kirche. 1787. Beratung der Ausmalung des Kircheninneren.

Exten, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kirche. Romanisch. Beratung für Innenrenovierung und Orgel.

Eystrup, Kr. Grafschaft Hoya: Ev.-l. Kirche. 1170 zuerst erwähnt, romanischer Westturm, Schiff 18. Jahrhundert. Neuverputz des Außenbaus. Abbruch der Emporen im Altarraum, Schließung der Fenster an der Altarraumrückwand. Einbau einer neuen Orgel. Neuausmalung. Finanzierungsberatung.

Fischbeck, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Stiftskirche. 12. Jahrhundert. Gestickter Bildteppich (1583) instandgesetzt.
Planung eines Gefallenendenkmals südlich des Klosters.

Garbsen, Kr. Neustadt a. Rbge.: Ev.-l. Kirche. 1844 von L. Hellner erbaut. Beratung bei der geplanten Neuvermalung des Innenraumes.

Gestorf, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche. 12.–19. Jahrhundert. Feststellung von Fundamenten (Apsis?) auf der Ostseite. Instandsetzung des Epitaphs für Caspar v. Ilten († 1640) nach Emporenbrand. Finanzierungsberatung.
Herrenhaus v. Linsingen-Jeinsen. 18. und 19. Jahrhundert. Außenanstrich erneuert. Neuaufstellung der Sammlungen weitergeführt.

Godshorn, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. Kapelle. 16. Jahrhundert. Kirchenneubau unter Erhaltung der angrenzenden Kapelle zu Ende geführt.

Grießem, Kr. Hameln-Pyrmont: Wassermühle, an der Bundesstraße 1. 1704. Eine der schönsten, direkt an der Landstraße gelegene Wassermühle. Gut erhalten, mit sichtbarem Wasserrad. Besichtigung, Beratung, Verhandlung mit Kreis Hameln-Pyrmont.

Groß-Berkel, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. Langhaus von 1776, Turm spätmittelalterlich. Beratung für Renovierung des Außenbaus und des Innern, vor allem für die Neufassung des barocken Kanzelaltares.

Großenwieden, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Beratung in der Orgelfrage.

Großgoltern, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. Kirche. Saalbau, 1751 geweiht. Vorschlag, beim Werksneubau der Orgel den Prospekt der Gründerzeit zu erhalten.

Groß Munzel, Kr. Hannover-Land: Gutshaus. Fachwerkhaus 18., 19. Jahrhundert. Beratung für Verbesserung der Baugestaltung durch Entfernung störender Anbauten des späten 19. Jahrhunderts. Neuanstrich der Ost- und Nordfassade.

Hachmühlen, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. Anfang 19. Jahrhundert. Beurteilung der Orgel auf Denkmalwürdigkeit.

Hämelschenburg, Kr. Hameln-Pyrmont: Schloß. 1588–1618. Sanierungsmaßnahmen gegen Dach-, Feuchtigkeits- und Schwammschäden laufend weitergeführt. Finanzierungsberatung.

Hagenburg, Kr. Schaumburg-Lippe: Ev.-l. Kirche. 1869–71 von C. W. Hase. Beratung für die Gesamtinstandsetzung.

Hameln: Ev.-l. Marktkirche. 13. Jahrhundert, Hallenkirche. Der Wiederaufbau der kriegszerstörten Marktkirche konnte nach mehrjähriger Bauzeit abgeschlossen werden. Während das Äußere in Form und Hauptabmessungen, besonders der stattliche Turm, den ehem. Zustand wiedergibt, wurde das Innere frei gestaltet und neu ausgestattet (Maßwerkfenster und Buntverglasung). Beratung beim geplanten Orgelneubau. Finanzierungsberatung.
Neue Berufsschule, am Münster. Für den Hauptgiebel des Aulatraktes wurde von Bildhauer Walter-Ihle die Rattenfängersage als Plastik in Reliefform übergehend (Keramik-Technik) dargestellt. Wiederholte Beratungen und Stellungnahmen zu dem Projekt.
Clubhaus, Ecke Oster- und Bäckerstraße. 18. Jahrhundert. Bei Verkaufsverhandlungen Erhaltung des Hauses erreicht.
Bankneubau, Oster- Ecke Bäckerstraße. Bei Planbearbeitung und Durchführung Beratung zur Wahrung eines einheitlichen Straßencharakters.

Hannover: Ev.-l. Dreifaltigkeitskirche. Neugotischer Backsteinbau, 1882–83 von Christoph Hehl erbaut. Beseitigung von Kriegsschäden, dabei Ersatz für die kriegszerstörten Fenster des Kölner Malers Michael Welter aus der Erbauungszeit. Finanzierungsberatung.
Kath. Pfarrkirche St. Elisabeth. Neuromanisch, 1894–1895 von Christoph Hehl erbaut. Beratung für Regeneration der figürlichen Ausmalung von Oskar Wichtendahl und Verbesserungen im Innern. Die Malereien im Chorschluß bereits regeneriert. Die übrigen Arbeiten für 1961 vorgesehen.
Ev.-l. Garnisonkirche. Neuromanisch, 1892–96 von Christoph Hehl erbaut. Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirche mußte mangels geeigneter Verwendungsmöglichkeit aufgegeben werden.
Ev.-l. Kreuzkirche. 1333 gegr. Der Wiederaufbau der schwerkriegszerstörten Kirche ist bis zum Rohbau gediehen: Neue Gewölbe und Stützen, Anbau eines Gemeindesaales. Dachkonstruktion für eisernen Turmhelm in Vorbereitung. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. Marktkirche St. Georgii und St. Jacobi. Backsteinbau, Hallenkirche, Mitte 14. Jahrhundert. Neues doppelflügeliges Hauptportal aus Bronze mit figürlichen Reliefdarstellungen von Gerhard Marcks. Der spätgotische Altar (um 1490) wurde ohne Mitwirkung der Denkmalpflege restauriert. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. Neustädter Hof- und Stadtkirche St. Johannis. Der Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen stark in Mitleidenschaft gezogenen Kirche wurde abgeschlossen. Das Innere wurde ausgemalt, der Altarraum völlig neu gestaltet. An der Brüstung der neuen, tief in den Kirchenraum hineingezogenen Orgelempore wurden erhaltene Bilder und Reliefs der früheren Ausstattung angebracht, an den neuen Wandpfeilern die barocken Epitaphe der Pastoren aufgehängt. Finanzierungsberatung.
Alter jüdischer Friedhof. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nachweisbar. Wiederaufrichtung und Instandsetzung vor 1945 umgeworfener Grabsteine. Finanzierungsberatung.

Altstädter Markt. Beratung bei der geplanten Neupflasterung des Platzes um die gotische Marktkirche (um Mitte 14. Jh.).
Ehem. Leineschloß. 17.–19. Jahrhundert. Wiederaufbau und Ausbau des kriegszerstörten ehem. Leineschlosses zum Sitz des Niedersächsischen Landtages schreitet zügig fort und ist im Rohbau nahezu fertiggestellt.
Marstallgebäude, an der Techn. Hochschule. 19. Jahrhundert. Im Zuge der Neubauplanung eines Bibliothekgebäudes vor dem ehem. Welfenschloß (Techn. Hochschule) wurde dem Abbruch des ehem. Marstalls zugestimmt.
Friederiken-Palais. 1817 von Georg Ludwig Laves erbaut. Instandsetzung und Erhaltung befürwortet.
Opernhaus. 1845–52 von Georg Ludwig Laves erbaut. Im Zuge der Umgestaltung des Opernhaus-Vorplatzes (Anlage von Tiefgaragen) mußten leider die architektonisch wichtigen Auffahrtsrampen abgetragen werden.
Mausoleum, im Berggarten zu Herrenhausen. 1842 von Georg Ludwig Laves erbaut. Der innere Ausbau des kriegszerstörten Mausoleums eingeleitet, nachdem Instandsetzung von Säulenvorbau, Friese und Dach abgeschlossen wurden.

Hannover-Bothfeld: Ev.-l. St.-Nikolai-Kirche. Turm 13. Jahrhundert, Langhaus 1911 eingeweiht. Neuausmalung des Innern, Neuverglasung der Fenster anstelle der behelfsmäßigen nach Kriegsschäden, neue Beleuchtungskörper.

Hannover-Döhren: Kath. St.-Bernwards-Kirche. Neuromanisch, 1892–1893 von Christoph Hehl erbaut. Erweiterung durch Anbau eines Querhauses und neuen Altarraumes in Anlehnung an das neuromanische Langhaus.

Hannover-Linden: Palais v. Alten. Um 1700. Verhandlungen über den zukünftigen Verbleib der Wand- und Deckengemälde aus der Erbauungszeit des kriegszerstörten Schlosses, die im Krieg vorsorglich ausgebaut worden waren.

Hasperde, Kr. Springe: Schloß. 17. u. 18. Jahrhundert und 1883—93. Veränderter Wiederaufbau des Südflügels und Anbau eines Internatsflügels für Zwecke der dort untergebrachten Bundesbahnschule.

Hastenbeck, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Außeninstandsetzung und neuer Putz, Innenrestaurierung eingeleitet.

Hattendorf, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kirche. 12.–16. Jahrhundert. Gesamtinstandsetzung. Ausbesserung des Mauerwerks. Dachdeckung. Heizanlage. Änderung der Emporen. Ausmalung, Sicherung der Wand- und Gewölbemalereien (Anf. 15. Jh., z. T. stark restauriert). Kruzifix (14. Jh.) restauriert. Beratung für die Stellung der neuen Orgel. Finanzierungsberatung.

Hemmingen, Kr. Hannover-Land: Kriegerehrenmal. Das Ehrenmal von 1914–18 umgesetzt und für die Gefallenen des 2. Weltkrieges erweitert.

Hermannsburg, Kr. Celle: Ev.-l. Peter- und Paulskirche. Ursprünglich gotisch. Das gotische Langhaus wurde abgetragen und

durch ein erheblich größeres ersetzt. Bei Ausgrabungen konnten die Fundamente einer romanischen Kirche (11. Jh.) mit Chorumgang freigelegt werden.

Hess. Oldendorf, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kirche. 15. und 16. Jahrhundert. Der gesamte Außenputz wurde erneuert. Finanzierungsberatung.
Fachwerkhäuser. Beratung für die Instandsetzung.
Ehrenmal. Beratung für die Erweiterung.

Heuerßen, Kr. Schaumburg-Lippe: Ev.-l. Kirche. Romanisch, 1565 umgebaut. Beratung für die geplante Gesamtinstandsetzung und die Erweiterung sowie Umsetzung der Orgel.

Horst, Kr. Neustadt a. Rbge.: Ev.-l. Kirche. 1780, Turm 1867. Entfernung der Ostempore hinter der Kanzel, Verkürzung der Seitenemporen. Neuverputz der Decke. Herrichtung der Turmhalle als Gedenkraum für die Gefallenen. Neues Gestühl. Neuausmalung des Innern.

Hülsede, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche St. Aegidii. 13. Jahrhundert. Die bedeutenden Gewölbemalereien von 1577 wurden gefestigt und aufgefrischt, die übrige Ausstattung des 16., 17. Jahrhunderts farbig restauriert, Wände gestrichen. In der Sakristei wurden Reste von Wandmalereien des 14., 15. Jahrhunderts gefunden. Systematische Freilegung weiterer Malereien eingeleitet. Finanzierungsberatung.

Idensen, Kr. Neustadt a. Rbge.: Ev.-l. Alte Kirche. Um 1128. Um die Kirche wurde eine Drainage gelegt, die dem Mauerwerk die aufsteigende Feuchtigkeit entzog. Laufende Kontrolle der romanischen Wand- und Deckenmalereien. Befriedigender Befund. Konservierung und Festlegung einzelner loser Farbpartikel eingeleitet. Finanzierungsberatung.

Jeinsen, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche. Ende 18. Jahrhundert. Farbige Neuausmalung anstelle eines gelbbraunen Anstrichs des hölzernen Inventars. — Aus der Kirchhofsmauer wurde ein stark verwittertes Relief ca. 50 × 50 cm mit Halbfigur in Rundbogennische (romanisch?) geborgen. Es befand sich auf der Oberseite eines Pfeilerkapitells, das große Eckblätter mit je einem Mittelblatt aufweist.

Kolenfeld, Kr. Neustadt a. Rbge.: Ev.-l. Kirche. 1747. Gründliche Renovierung des Innenraumes.

Langenhagen, Kr. Hannover-Land: Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungplanes.

Lasseburg, Kr. Nienburg (Weser): Wüste Burganlage. Während der Erdarbeiten zum Schleusenbau bei Anlage eines Weserkraftwerkes mittelalterliches Ziegelmauerwerk in der Nähe der vermuteten Burganlage angeschnitten. Eine systematische Grabung war auf dem ausgedehnten Baugelände zeitlich und finanziell nicht möglich.

Lauenau, Kr. Springe: Ehem. Wasserburg (Domäne). 1568. Die denkmalpflegerischen Bemühungen um Erhaltung des Grabenlaufes

längs der zu verbreiternden Ortsdurchfahrt scheiterten an dem Zweckmäßigkeitsdenken der Fleckenverwaltung.

Lindern / Labbus, Kr. Grafschaft Diepholz: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 214. 1850–1852. Die sehr schöne Mühle konnte instandgesetzt werden. Erforderlich waren Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Loccum, Kr. Nienburg (Weser): Ev.-l. Kloster. Gegr. 1163. Im Laienrefektorium wurden die von E. Gebhardt 1884–92 geschaffenen Wandgemälde gesichert, indem die Malschicht auf einen neuen Untergrund übertragen wurde. Finanzierungsberatung.

Luttringhausen, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. St.-Alexandri-Kirche. Bruchsteinbau, 12. Jahrhundert. Erneuerung des Innenputzes, Verbesserungen an der Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Marklohe, Kr. Nienburg (Weser): Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Beratung über die Instandsetzungsarbeiten im Inneren der Kirche. Entwurfsbearbeitung für den Orgelprospekt. Durchführung der Arbeiten für 1960 vorgesehen.

Marienburg, Kr. Springe: Schloß. 1858—1867 von C. W. Hase, seit 1864 Mitwirkung von Edwin Oppler. Bekämpfung von Hausschwamm. Behebung von Schäden an der Umfassungsmauer. Gutachten für Finanzbehörden. Finanzierungsberatung.

Meerbeck, Kr. Schaumburg-Lippe: Ev.-l. Kirche. 11. Jahrhundert und um 1525 (um 1900 erweitert). Schnitzaltar (um 1525) restauriert. Finanzierungsberatung.

Meinsen, Kr. Springe: Blankschmiede (Eisenhammer). 1842. Laufende Bemühungen um Erhaltung dieses techn. Kulturdenkmals.

Neersen, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau Mitte 16. Jahrhundert, 1669 Ausbau zur Saalkirche. Erneuerung der Eingangstüren, Versetzung alter Grabplatten, die als Fußbodenbelag im Altarraum dienten, an die Außenwand, dafür neuer Belag aus Klinkersteinen. Umgestaltung der Orgelempore. Orgelneubau in Angriff genommen. Neuordnung des Gestühls. Verbesserung der Stellung des Altares und des architektonischen Retabels. Neufassung von Altarretabel und Kanzel (um 1700) in Anlehnung an die vorhandenen Reste der ursprünglichen Fassung. Abbruch der Priechen an der Ostwand unter der Ostempore. Verbesserung der elektrischen Beleuchtung. Neuanstrich des Inneren. Finanzierungsberatung.

Neudorf, Kr. Nienburg (Weser): Ev.-l. Kirche. Gotisch. Umfangreiche Ausbesserungs- und Malerarbeiten im Kircheninneren. Neubau eines Gemeindehauses nahe der Kirche.

Neustadt am Rbge., Kr. Neustadt am Rbge. Ev.-l. Kirche. Gotisch. Anlage einer neuen Heizung.
Schloß. 1537 beg. Entwurfsberatung für den Erweiterungsbau der im Schloß untergebrachten Kreisverwaltung.
Apothekenneubau neben der Kirche. Entwurfsberatung.

Niederbörry, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. 17., 18. Jahrhundert. Trockenlegung durch Drainage, Reparaturen an Turm und Dächern, Erneuerung des Kircheninnern. Finanzierungsberatung.

Niedernstöcken, Kr. Neustadt am Rbge.: Bauernhaus, Nr. 5. 18. Jahrhundert. Neueindeckung der abgängigen Nordseite des Rethdaches mit Reth sowie damit verbundene Instandsetzungsarbeiten an der Lattung und am Dachfirst. Finanzierungsberatung.

Nienburg (Weser), Kr. Nienburg (Weser): Landschaftshaus, Leinstraße 4. Klassizistisch, 1821 erbaut. Neuer Außenanstrich (rosa mit weiß abgesetzten Architekturgliedern). Finanzierungsberatung.
Getreidesilo, an der Weserbrücke. Wiederholte Einsprüche der Denkmalpflege konnten den das Stadtbild schwer beeinträchtigenden 40 m hohen Silobau nicht verhindern.
Stadtkern und Hindenburg-Schule, am Fresenhof. Beratungen bei Geschäftsneubauten in historischen Straßen und bei Erweiterung der Hindenburg-Schule (Anbauten und Aufstockung) unter Berücksichtigung des Fresenhofes (16. Jh.).

Nordgoltern, Kr. Hannover-Land: Rittergut. Gutshaus 1590, Toranlage 1713, alte Brennerei 1663. Instandsetzung des Gutshauses (Neuanstrich des Äußeren einschl. des Holz- und Schnitzwerkes). Finanzierungsberatung.

Obernkirchen, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Stiftskirche. 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und 14. Jahrhundert. Südlicher Turmhelm instandgesetzt. Entwurf des neuen Orgelprospektes. Finanzierungsberatung.

Reher, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kapelle. Mittelalterlich. Beratung in der Orgelfrage.

Rehren, A. O., Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Kapelle. Spätmittelalterlich. Neuer Fußboden, neues Gestühl. Instandsetzung und Verbesserung der Flachdecke, Öffnung und Verglasung des Ostfensters, neuer Altar, Neuausmalung.
Kath. Kirche und Pfarrhaus. Zustimmung zum Neubau.

Riede, Kr. Grafschaft Hoya: Ev.-l. St.-Andreas-Kirche. Backsteinbau, 1. Hälfte 14. Jahrhundert, 1521 erweitert. Instandsetzungsarbeiten am Dach. Neugestaltung des Altarraumes, Neuausmalung des Innern, dabei Restaurierung der um 1900 stark übermalten Wand- und Gewölbemalereien vom Ende des 15. Jahrhunderts. Finanzierungsberatung.

Rinteln, Kr. Grafschaft Schaumburg: Ev.-l. Marktkirche St. Nikolai. 13. und 14. Jahrhundert, obere Teile des Turmes 16. und 18. Jahrhundert. Erneuerung der Ausmalung. Ornamentale Buntverglasung der Chorfenster (gegen die Beratung der Denkmalpflege).
Ehem. Zollamt (urspr. Wesertor). Unterbau 2. Hälfte 17. Jahrhundert, Oberbau 18. Jahrhundert. Gärtnerische Neugestaltung der Umgebung. Freilegung der Torarchitektur empfohlen.
Haus, Bäckerstraße 4. 1530. Außenanstrich. Finanzierungsberatung.
Haus, Bäckerstraße 21. 16. Jahrhundert. Instandsetzung des Fachwerks und Außenanstrich. Finanzierungsberatung.

Haus, Brennerstraße 18. 1565. Schaufensterumbau und Außenanstrich.
Haus, Brennerstraße 42. 16. Jahrhundert. Verkleidung des Giebels und Außenanstrich.
Ehem. v. Münchhausensche Scheune, Ritterstraße. 16. Jahrhundert. Beratung für Änderungen und Instandsetzungsmaßnahmen.
Haus, Ritterstraße 22. 18. Jahrhundert. Außenanstrich.
Haus, Weserstraße 15 (Krone). 16. Jahrhundert. Abgebrochen. Neubau unter Anbringung alter Fachwerkteile. Finanzierungsberatung.

Rodenberg, Kr. Grafschaft Schaumburg: Schloß. 16. Jahrhundert. Gutachten gegen Veränderung der Umgebung durch Bebauung.
Holländer-Windmühle, auf dem Berge über der Stadt. Etwa 1850. Brachliegende Windmühle. Bruchsteinquaderbau. Zweckentfremdet. Stadt wünschte Erhaltung aus landschaftlichen Gründen. Besichtigung, Beratung mit Besitzerin.

Schaumburg, Kr. Grafschaft Schaumburg: Schloß. Seit etwa 1100 Stammsitz der Grafen von Schaumburg. Instandsetzung der Zufahrtsstraße befürwortet. Anlage eines Parkplatzes vor der Burg. Pläne für ein Gedächtnismal in der weiteren Umgebung gebilligt.

Schloß Ricklingen, Kr. Neustadt a. Rbge.: Ev.-l. Kirche. 1694. Nach baulicher Instandsetzung Außenanstrich, Restaurierung und Anstrich des Innenraumes, gründliche Überholung der Deckengemälde und des reichen Wand- und Deckenstucks. Finanzierungsberatung.

Schneeren, Kr. Neustadt a. Rbge.: Holländer-Windmühle, südlich des Dorfes freistehend. Mühle liegt still, zum Ausbau als Wochenendhaus verkauft. Besichtigung und Beratung.

Schwaförden, Kr. Grafschaft Diepholz: Ev.-l. Kirche. 13. Jahrhundert. Verbesserungen an der Ausstattung (Lesepult, Taufsteindeckel).

Springe, Kr. Springe: Kath. Pfarrkirche Christkönig. Modern. Restaurierung einer spätgotischen hölzernen Madonna (Anfang des 16. Jhs., oberrheinisch). Finanzierungsberatung.
Stadtkern. Stellungnahme zu den Bauanträgen wegen Veränderung der Fachwerkfassaden durch Ladenvergrößerungen oder -einbauten. Beratung bei Neubau des Gemeindehauses an der gotischen ev.-l. Kirche (1445 vollendet).

Stadthagen, Kr. Schaumburg-Lippe: Ev.-l. Martinikirche. 14. und 15. Jahrhundert. Neuanstrich des Gestühls und der Wandvertäfelung (um 1580) beraten. Altar (15. u. 16. Jh.) und Grabmonument Graf Ottos IV. (um 1580) restauriert. Finanzierungsberatung.
Schloß. Neubau seit 1535 durch Jörg Unkair. Gestaltung der Innenhoffläche und Pläne für Erweiterungsbau der Kreisverwaltung am ehem. Remisengebäude beraten.
Johannishof (ehem. Leprosenhaus). Kapelle 1312 gegründet. Gärtnerische Herrichtung der Umgebung.
Landsbergscher Hof. 16. Jahrhundert. Nach Verkauf an den Kreis Einrichtung von Schulräumen. Die nicht mit dem Grundstück ver-

kauften Beischlagwangen (um 1540) sollen zur Schelenburg, Kreis Osnabrück-Land, verbracht werden.
Alte Schule. Um 1540. Bauliche Veränderungen.
Bürgerhäuser. Laufende Beratung bei baulichen Veränderungen, Hausanstrichen und Reklameanlagen. Finanzierungsberatung.

Steinhude, Kr. Schaumburg-Lippe: Windmühle, in den Dünen westlich des Ortes. 1850 Bockwindmühle, 1912 Holländer-Windmühle. Die landschaftlich schön beim Steinhudermeer stehende alte Windmühle ist vom Müller instandgesetzt worden. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Stolzenau, Kr. Nienburg (Weser): Ehem. Schloß. 16. Jahrhundert. Wegen fehlender rentabler Verwendung mußte der schlichte Schloßbau zum Abbruch freigegeben werden.

Syke, Kr. Grafschaft Hoya: Kriegerehrenmal. Beratung bei Erweiterung der Gedächtnisstätte von 1914–1918 für die Gefallenen des 2. Weltkrieges.

Tündern, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. Turm um 1250, Langhaus um 1355. Renovierung des Innern, dabei Abbau der 1877 eingebrachten Nord- und Altarempore, Neufassung von Altar, Kanzel und des Orgelprospektes (1. Drittel 18. Jh.). Neuausmalung, neue Beleuchtungskörper. Abriß eines störenden Anbaus (19. Jh.). Instandsetzung des Sollingplattendaches. Finanzierungsberatung.

Vahlbruch, Kr. Hameln-Pyrmont: Ev.-l. Kirche. 1. Hälfte 16. Jahrhundert, Turmkern romanisch. Beratung für Renovierung.

Völksen, Kr. Springe: Ev.-l. Kirche. Turm mittelalterlich, Langhaus Ende 17. Jahrhundert. Errichtung eines Ehrenmals im Turmvorraum. Einbau einer Warmluftheizung. Neuausmalung.

Wichtringhausen, Kr. Hannover-Land: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 65. 1618 zuerst erwähnt, jetzige Mühle von 1819. Instandsetzung in zwei Bauabschnitten durchgeführt. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Wietzen, Kr. Nienburg (Weser): Ev.-l. Kirche. 12. Jahrhundert. Rückgewinnung des romanischen Raumeindrucks durch Umbau und Neuordnung von Chor und Querschiff. Finanzierungsberatung.

Wilkenburg, Kr. Hannover-Land: Ev.-l. St.-Vitus-Kirche. 1704. Vorbereitung der Restaurierung von Altar (17. Jh. unter einbezogenem spätgotischen Schrein und Figuren) und Kanzel.
Ehrenmal. Entwurfsbearbeitung für Erweiterung des Kriegerehrenmals von 1914–1918.

Wormsthal, Kr. Grafschaft Schaumburg: Rittergut. Instandsetzung der Torgebäude (1732) weitergeführt. Finanzierungsberatung.

Wunstorf, Kr. Neustadt a. Rbge.: Pfarrwitwenhaus, neben der Stiftskirche. Bemühungen um Erhaltung des verfallenden Fachwerkhauses.

## REGIERUNGSBEZIRK HILDESHEIM

Adelebsen, Kr. Northeim: Schloß. 14.—19. Jahrhundert. Erneuerung von Balken und Fußbodenbelag im Bergfried. Außenanstrich von Fachwerkhäusern des Schlosses und des Rittergutes, Anstrich der Fenster des Schloßgebäudes und des Nebenschlosses. Beratung bei Stallbauten im Wirtschaftshof. — Baugeschichtliche Untersuchungen von Dr. C. Wünsch abgeschlossen und veröffentlicht (siehe: Niedersächs. Denkmalpflege, Band 3, 1957, S. 15 ff.). Gutachten für Finanzbehörden.
Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Adenstedt, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Einschiffiger Saalraum mit Holztonnendecke, 1736—1738 erbaut, Turm mittelalterl. Beratung für Neuausmalung des Innern, Sanierung des barocken Kanzelaltares und Neufassung. Restaurierung der Ölbilder an der Emporenbrüstung.

Alfeld, Kr. Alfeld (Leine): Fachwerkhaus, Seminarstraße 3. 1490. Instandsetzung des Dachstuhles und der -eindeckung. Finanzierungsberatung.

Algermissen, Kr. Hildesheim-Marienburg: Bockwindmühle, westlich des Dorfes. Etwa 1650. Wertvolles, erhaltenswertes Baudenkmal. Zwecks Instandsetzung und Erhaltung Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Almstedt, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Pfarrkirche. Ostturm frühgotisch, Langhaus 1618, 1721 umgebaut, 1819 nach Westen erweitert. Neuverputz der Fassaden, Ausbesserung des Mansarddaches über dem Langhaus, Neuausmalung des Innern, Neufassung des barocken Kanzelaltares. Ersatz der wurmstichigen barocken Gestühlswangen durch neue in gleicher Form. Entdeckung spätgotischer ornamentaler und figürlicher Fresken in dem als Sakristei benutzten Turmuntergeschoß, Freilegung und Festigung sowie Eintönung der Fehlstellen und stellenweise Ergänzung des ornamentalen Rankenwerks. Finanzierungsberatung.

Amelungsborn, Kr. Holzminden: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. Westteil um 1150, Ostteil 3. Viertel 14. Jahrhundert. Wiederherstellung der kriegszerstörten Bauteile abgeschlossen. Neuausmalung des Innern, Errichtung einer neuen Kanzel und Neugestaltung des Altares am Langhausbeginn. Seit Sommer 1959 wieder für gottesdienstliche Zwecke genutzt. Im Spätherbst 1959 Einsturz mehrerer Balken beider Seitenschiffsdecken infolge Trockenfäule. Sofortige Schadensbehebung durchgeführt. Noch erforderlich: neues Gestühl, Orgel, Glocken, Uhr und Einbau einer elektrischen Heizungsanlage. Der um das Jahr 1835 entfernte und im Chorumgang, nach 1945 in einem Nebengebäude gelagerte ehemalige Hochaltar vom Jahre 1724 wurde durch Leihvertrag für die barocke ehemalige Franziskanerkirche in Vechta/Oldenburg als Hochaltar zur Verfügung gestellt. Mit den Restaurierungsarbeiten (Sanierung gegen Holzwurmbefall, Ergänzung fehlender Teile, Neufassung) wurde

begonnen. Aufstellung in Vechta für Spätherbst 1960 vorgesehen. Finanzierungsberatung.

Atzenhausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. Langhaus von 1821, an mittelalterlichen Wehrturm angebaut. Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz, Neuordnung des Altarraumes. Neuausmalung des Innern. Finanzierungsberatung.

Bad Salzdetfurth, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kirche St. Georgii. Gotisch. Verlegung des Haupteinganges an die westliche Giebelseite unter das dortige Spitzbogenfenster. Neuer Fußboden und neues Gestühl. Neuausmalung des Innern.

Ballenhausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. 1777. Nach Ausbesserung des Kirchturms im Jahre 1957 Neuverputz des Langhauses und Neuausmalung des Innern mit Neufassung der Ausstattung (u. a. des barocken Kanzelaltares). Verkürzung des Kirchenvorsteher- und Patronatsgestühls, Entfernung des Sakristeieinbaus.

Barienrode, Kr. Hildesheim-Marienburg: Kath. Filialkirche St. Nikolaus. Barock, 1734 erbaut. Beratung für Neuausmalung und Neufassung der Barockausstattung. Dringend notwendig ist eine Verkleidung der primitiven Bretterdecke. Die Arbeiten werden 1960 ausgeführt.

Barlissen, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich mit barockem Langhaus. Instandsetzung der Bausubstanz und Neuausmalung.

Bartolfelde, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Pfarrkirche. Langhaus 16. Jahrhundert, um 1862 neugotisch umgestaltet, Westturm 16. Jahrhundert. Beseitigung von Mauerwerksschäden am unteren Teil des Kirchturms, hierbei Freilegung der Fensterwölbungen aus der Erbauungszeit. Verbesserung der elektr. Beleuchtung und Heizungsanlage. Neuausmalung des Innern einschl. der neugotischen Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Bevern, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Neugotisch, Turm von 1595. Das beim Kirchenneubau (1891—1895) von der Nordwandempore der alten, 1595 errichteten Kirche entfernte und in das Herzog-Anton-Ulrich-Museum nach Braunschweig überführte Stuckrelief des Bauherrn Statius von Münchhausen sowie zwei weitere Wappentafeln derer von Münchhausen wurden im Rahmen der Kirchenrenovierung 1957 zurückgegeben und nach Instandsetzung in ihren ursprünglichen Farben restauriert. Sie sind jetzt in der südlichen Vorhalle angebracht. Finanzierungsberatung.
Schloß. Weserrenaissance, 1603—1612. Das Schloß mit nächster Umgebung ist 1957 aus dem Besitz des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds in das Eigentum der Gemeinde Bevern übergegangen. Aufnahme des Denkmalschutzes in den Kaufvertrag. Das Schloß wird für Wohnzwecke und im Erdgeschoß als Möbellager genutzt; die Schloßkapelle dient jetzt dem katholischen Kultus. Tieferlegung der Hofeinfahrt ohne Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung der Nordfassade. Im Hof Errichtung einer hölzer-

nen Rampe zum Be- und Entladen der Möbelwagen, die in der Nordwestecke wenig beeinträchtigend wirkt. Der Brunnen aus dem 19. Jahrhundert in der Hofmitte aus verkehrstechnischen Gründen zugeschüttet. Die Bausubstanz des Schlosses befindet sich gegenwärtig in befriedigendem Zustand.
Schloßgelände. Stellungnahme zum Verkauf von zwei zum Schloßbereich gehörenden Scheunen durch die Gemeinde Bevern. Da die Scheunen für das Bild der Schloßumgebung wichtig sind, wurde Grundbucheintragung zum Zweck des Denkmalschutzes veranlaßt.

Bischhausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. St.-Martini-Kirche. Barocke Saalkirche, 1739 erbaut. Beratung für Maßnahmen zum Erhalt der Bausubstanz (Verankerung ausweichender Außenmauern) und für Neuausmalung des Innern.

Bisperode, Kreis Holzminden: Mitwirkung an der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Bockenem, Kr. Hildesheim-Marienburg: Königsturm (Wachtturm der Bockenemer Landwehr), an der Bundesstraße Nr. 243. Mittelalterlich, Mitte 15. Jahrhundert. Ausbesserung des Dachstuhls, Neubeschieferung, Erneuerung des Gestänges der Wetterfahne. Finanzierungsberatung.

Bodenburg, Kr. Hildesheim-Marienburg: Schloß. Umbau des 18. Jahrhunderts, Turm mittelalterlich. Instandsetzung und Neubeschieferung des Schloßturms, dabei Erneuerung der Bekrönung ohne Veränderung der bisherigen Form. Finanzierungsberatung.

Bodensee, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Spätbarock, 1779 erbaut. Neuausmalung des Innern und Neufassung der barocken Ausstattung ohne Mitwirkung der Denkmalpflege, desgl. Anbau einer Sakristei in schlechter Baugestaltung vor Einholung der Baugenehmigung.

Bodenwerder, Kr. Holzminden: Ev.-l. Stadtkirche St. Nicolai. Dreischiffige gotische Hallenkirche, 1407—1410 erbaut, Umbau 1899—1900. Beratung für gründliche Restaurierung des Innern mit Neuordnung des Gestühls, Einbau einer Umluftheizung, Teilabbruch von Emporen, die den Lichteinfall behindern, Orgelneubau. Das Sollingplattendach soll aus denkmalpflegerischen Gründen beibehalten werden, da die Stadtkirche den Stadtkern beherrscht.
Gebäude der Stadt-Sparkasse (ehem. Rathaus). Verputztes Fachwerkgebäude, 1740 erbaut. Da der Raumbedarf infolge des zunehmenden Geschäftsbetriebes nach Auffassung des Vorstandes der Sparkasse nicht durch einen Um- und Erweiterungsbau befriedigend zu lösen war, mußte dem Abbruch zugestimmt werden. Beim Neubau wurde die denkmalpflegerische Forderung nach Dacheindeckung mit roten Hohlpfannen nicht erfüllt. Die Eindeckung erfolgte mit braun engobierten.

Borsum, Kr. Hildesheim-Marienburg: Kath. Pfarrkirche St. Martin. Barock, 1749 geweiht. Westturm spätgotisch. Restaurierung des Innern, dabei Entfernung der Farbgebung von 1898/1899 an Wän-

den und Voutendecke. Neugestaltung des Chorraumes, Neufassung der klassizistischen Altäre von 1809.

Brüggen, Kr. Alfeld (Leine): Schloß. Barock, 1693 von Joh. Balth. Lauterbach erbaut. Beratung für Instandsetzung der Fassaden und neue Farbgebung. Es wird ein ockergelber Anstrich an Stelle des vorhandenen erdbraunen vorgeschlagen und ein lasierender steingrauer Anstrich für die aus Kalkstein bestehenden Architekturglieder. Finanzierungsberatung.

Brunkensen, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Barocke Saalkirche, 1720 erbaut. Beratung für Neufassung des barocken Altares, des Orgelprospektes, der Kanzel und Priechen.

Bültum, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kirche. Langhaus 1502, Westturm romanisch. Abbau der zweiten Empore. Die Barockorgel wurde auf die erste Empore herabgesetzt. Entwurf eines Brustwerkes unter dem vorhandenen Prospekt.

Burgstemmen, Kr. Alfeld (Leine): Holländer-Windmühle, rechtsufrig über Leinetal bei der Poppenburg. Etwa 1860. Schöne, landschaftsbelebende Windmühle, dem Domänenfiskus gehörend. Besichtigung und Förderung der Instandhaltung des Windantriebes.

Bursfelde, Kr. Münden: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. 12. Jahrhundert, im 15. und 16. Jahrhundert teilweise verändert. Sicherung und Restaurierung der spätgotischen Wandmalereien an der Nord- und Südwand des Chorraumes, dabei Eintönung von Fehlstellen, Ergänzung gleichartiger Ornamente zur Erzielung einer geschlossenen bemalten Fläche. Verputz der inneren Fenstergewände. Ausbesserung der Fugen und Fehlstellen der aus rotem Wesersandstein bestehenden Arkaden und Anpassung an den Farbton des Sandsteins. Verbesserungen an der Orgelempore und u. a. von neuromanischem Prospekt. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Clauen, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Einschiffiger Bruchsteinbau von 1796, Westturm romanisch, 1. Hälfte 13. Jahrhundert. Neuausmalung des Inneren, dabei Verbesserung der Gliederung der Flachdecke. Neufassung des frühklassizistischen Kanzelaltares (Entfernung der entstellenden tabakbraunen Fassung vom Ende des 19. Jahrhunderts). Ausbesserung des barocken Orgelprospektes (1725 für die Schloßkirche zu Wolfenbüttel gefertigt).

Clausthal-Zellerfeld: Ev.-l. Marktkirche zum Hl. Geist, im Ortsteil Clausthal. Holzbau 1639—1642. Altar von 1641 und dahinter stehender Orgelprospekt von 1760 gegen Holzwurmbefall getränkt und gehärtet, Ergänzung kleiner Fehlstellen und Ausbesserung der Fassung des Altares. Finanzierungsberatung.

Dedenhausen, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Einschiffiger Fachwerkbau, Ende 17. Jahrhundert. Neuausmalung des Innern, Neufassung von Altar (1690) und Kanzel (1690) sowie der Emporenbrüstungen unter Berücksichtigung freigelegter originaler Farbspuren (dunkelrote und blauviolette Marmorierung).

Deitersen, Kr. Einbeck: Ev.-l. Kapelle. Mittelalterlich. Neuausmalung des Innern.

Derenthal, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Saalkirche von 1575. Neuausmalung des Innern. Neufassung der Emporenbrüstung in Anlehnung an originale Farbspuren von 1659. Freilegung und Sicherung von figürlicher Wandmalerei im Altarraum (spätes 16. Jahrhundert) und einer gemalten Inschrifttafel von 1579. Finanzierungsberatung.

Derneburg, Kr. Hildesheim-Marienburg: Schloß. Heutiger Bau durch Umgestaltung nach 1815 im engl.-got. Stil bestimmt. Beratung für Instandsetzung der Schloßfassaden (Neuverputz und neue Sandsteingewände der Fenster). Aus Gründen der Kostenersparnis ist die Wiederherstellung der engl.-gotischen Architekturgliederungen aus Putz nur in beschränktem Umfange möglich, daher stärkere Angleichung des Gebäudes an die ursprüngliche Barockgestalt beabsichtigt, die es bis zur Säkularisation 1803 hatte, als es noch Zisterzienserkloster war.

Diemarden, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. 1733. Die zwölf Apostelfiguren an den Innenseiten der beiden Flügel (urspr. zu einem Schnitzaltar gehörig) aus der Zeit um 1500 gegen Holzwurmbefall behandelt und gehärtet, Ausbesserung kleiner Fehlstellen. Finanzierungsberatung.

Dohnsen, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kapelle St. Urban. Mittelalterlich, in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts umgebaut. Rissebeseitigung im Mauerwerk, Instandsetzung des Dachreiters, Neugestaltung des Altarraumes, Neuausmalung, Einbau von elektr. Beleuchtung und Elektroheizung. Finanzierungsberatung.

Dorste, Kr. Osterode: Ev.-l. Kirche. Turm mittelalterlich, Langhaus 1824 neuerbaut. Dachreparatur. Neue Fensterstöcke und Neuverglasung. Neuausmalung des Innern.

Dramfeld, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. 1726 ausgebauter ehem. Wehrturm. Beratung für Sicherungsmaßnahmen an der Bausubstanz und Renovierung des Innern.

Duderstadt: Kath. Propsteikirche St. Cyriakus. Dreischiffige gotische Hallenkirche, 1374 bez. Feststellung der Verwitterungsschäden an der steinernen Bauzier von Chor und Langhaus. Durchführung der Arbeiten (Ausbesserung teilzerstörter Kreuzblumen, Erneuerung völlig verwitterter Kreuzblumen und Fialenspitzen) in zwei Bauabschnitten 1958 und 1959 unter Verwendung von weißem Wesersandstein aus Westerbrak. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. St.-Servatius-Kirche. Dreischiffige gotische Hallenkirche, vorwiegend 2. Hälfte 15. Jahrhundert, nach Brand 1915 neu ausgestattet. Turm 1928. Beratung für Instandsetzungsarbeiten an der stellenweise stark verwitterten Bauzier aus Sandstein (Kreuzblumen, Figurensockel).
Rathaus. Baubeginn Mitte 13. Jahrhundert, Erweiterungen im 16. und 18. Jahrhundert. Beratung bei der Neuausmalung der Halle mit

figürlichen Darstellungen aus der Stadtgeschichte durch Georg Greve-Lindau, und seinen Sohn Peter Greve-Lindau. Neugestaltung des Sitzungsraumes für den Rat, dabei Entfernung störender Einbauten aus dem 19./20. Jahrhundert. Instandsetzung der Maßwerkbrüstung der Freitreppe in weißem Sandstein, angeglichen der mittelalterlichen Steinbearbeitung (Flächung). Beratung für Trockenlegung durchfeuchteter Mauern des Ratskellers.
Haus Redemann, Jüdenstr. 29. Anfang 18. Jahrhundert, Fachwerkhaus mit verputzter Straßenfassade. Die brüchigen Kupfermasken über den Fenstern z. T. durch Galvanokopien ersetzt. Beendigung der Arbeiten im Rechnungsjahr 1960 vorgesehen. Die Originale kommen in das Heimatmuseum. Finanzierungsberatung.
Fachwerkhäuser in der Altstadt. 16.—18. Jahrhundert. An der Instandsetzung und Farbgebung der Straßenfassaden einer Anzahl denkmalwerter Bürgerhäuser beratend beteiligt. Finanzierungsberatung.

Duingen, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert. Beratung für Neufassung des barocken Kanzelaltares und des Orgelprospektes.

Eberhausen, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. Fachwerkbau, 1841. Neugestaltung des Altarraumes. Aufstellung eines in Barterode, Kr. Northeim, vorhandenen zerlegten Barockaltes für 1961 geplant.

Eberholzen, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Westturm romanisch, Langhaus gotisch und im 17. und 18. Jahrhundert verändert. Stellungnahme zur Orgelfrage.

Edemissen, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau von 1691, Turm Ende 13. Jahrhundert. Vorschläge für Neuausmalung des Innern und Restaurierung des Renaissancealtares. Stellungnahme zur Anlage einer Umluftheizung. Mit der Durchführung der Arbeiten begonnen.

Einbeck: Altstadtkern. Laufende Mitwirkung an Baupflegemaßnahmen der Fachwerkhäuser des 16.—18. Jahrhunderts und an der Reklamegestaltung im Gebiet der Altstadt. Laufende Beratung bei Ladenum- und -einbauten.
Fachwerkhaus (ehem. Burgtorfsches Haus), Marktplatz 11. Spätes 16. Jahrhundert. Verbesserung des schlechten Ladeneinbaues (um 1900), Neuanstrich der Straßenfassade. Finanzierungsberatung.
Fachwerkhaus, Münsterstr. 2—4. 17. Jahrhundert. Freilegung und Instandsetzung des Fachwerks und der Schnitzereien an der Straßenfront. Finanzierungsberatung.

Ellershausen, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Klassizistischer Saalbau von 1801. Instandsetzung der Bausubstanz, vor allem Westgiebel und Dachreiter. Neuausmalung des Innern. Finanzierungsberatung.

Ellierode, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. Spätbarocker Saalbau vom Ende 18. Jahrhundert, Turm spätes 19. Jahrhundert. Erneuerung des Außenputzes, Verstärkung der Fundamente zur Sicherung der Bausubstanz. Neuverputz des hölzernen Tonnengewölbes, dabei Be-

seitigung schachtartiger Dachfenster. Neuausmalung des Innern. Finanzierungsberatung.

Eltze, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. 1748—1749. Neueindeckung des Kirchendaches mit roten Hohlpfannen. Instandsetzung im Innern (u. a. neuer Holzfußboden unter dem Gestühl), neues Gestühl. Neufassung des Kanzelaltares und Erneuerung des Innenanstrichs.

Elvershausen, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. 16. Jahrhundert. Vorschläge für Verbesserung des spätgotischen Taufsteins (Überarbeitung des später angefügten plumpen Fußes).

Elze, Kr. Alfeld (Leine): Rathaus. Fachwerkbau mit massiver Straßenfassade von 1827. Neugestaltung der Straßenfassade und Eingangshalle sowie der von der Sparkasse genutzten Räume. An der klassizistischen Straßenfassade wurden im Rahmen der Bauarbeiten störende Dachausbauten aus späterer Zeit entfernt und die plumpe Portalinschrift „Rathaus" beseitigt.

Equord, Kr. Peine: Ev.-l. Gutskirche. Zentraler Kuppelbau, 1710 vollendet. Neuverglasung der Altarraumfenster mit leicht getöntem Antikglas zwecks Verminderung der Sonnenblendung. Aufstellung einer neuen Orgel.

Esbeck, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Turm romanisch, Langhaus von 1730. Instandsetzung des Innern und Neuausmalung, dabei Verbesserungen an der Altarwand.

Escherode, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Chorturm gotisch, Langhaus 17. Jahrhundert. Durch unsachgemäß eingebaute Heizungsanlage entstand ein Kaminbrand. Durch Verrußung Neuausmalung des Innern erforderlich. Zum Erhalt der Bausubstanz Sicherung der südlichen Langhausmauer erforderlich. Beratung für Durchführung der Arbeiten.

Eschershausen, Kr. Holzminden: Amtsgericht. Spätklassizistisch. Verkauf des Gebäudes, das den Anforderungen der Justizverwaltung nicht mehr genügt, an die Braunschweigische Staatsbank vorgesehen. Diese will nach Erwerb das Gebäude 1960/61 umbauen und ihre dortige Filiale unterbringen. Mitwirkung des Landeskonservators bei den Umbauplänen.

Evensen, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Einschiffiger Saalbau von 1600. Beratung für Neuausmalung, Neugestaltung des Altares und Neufassung der Kanzel.

Everode, Kr. Alfeld (Leine): Kath. Filialkirche. Neuromanisch. Neuausmalung des Innern. Gärtnerische Gestaltung des Kirchengrundstückes, dabei Aufstellung einer barocken Sandsteinmadonna mit Kind an der Freitreppe. Finanzierungsberatung.

Feldbergen, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kirche. Romanischer Bruchsteinbau, Querschiff 19. Jahrhundert. Der Barockaltar (1714 von Jobst Heinr. Lessen aus Goslar) wurde gegen Holzwurmbefall behandelt, gehärtet und neugefaßt. Finanzierungsberatung.

Fölziehausen, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kapelle. Fachwerkbau, 1732, eine Kapelle bereits vor 1585 erwähnt. Die stark baufällige Kapelle ohne besonderen Kunstwert ist nicht mehr zu erhalten und muß daher abgebrochen werden. Abbruch für 1961 vorgesehen.

Fürstenberg/Weser, Kr. Holzminden: Schloß (Porzellanmanufaktur). 1350 als Burg gegr., im 16. Jahrhundert Umbau zum Renaissanceschloß. Das um die Mitte des 18. Jahrhunderts an Stelle des inneren Hofraumes eingebaute Stiegenhaus mit bemerkenswerter Holztreppe (Sprengwerkkonstruktion) instandgesetzt. Die Bausubstanz des östlichen Turmbaus weist starke Rißbildungen auf und muß in den nächsten Jahren gründlich repariert werden. Einrichtung mehrerer Räume für eine Schausammlung zur Geschichte der 1747 gegründeten Porzellanmanufaktur, dabei Restaurierung noch vorhandener Kamine. Der Renaissancetorbau mit Erker und Giebel soll in den nächsten Jahren von einem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vorgesetzten Fabrikgebäude befreit werden, sobald für die dort untergebrachten Fabrikationszweige ein Neubau an anderer Stelle zur Verfügung steht.

Fuhrbach, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. 19. Jahrhundert. Erweiterung der Orgelempore. Ausbesserungen an der Bausubstanz und Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Gieboldehausen, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Der gotische Quaderbau von 1441 ab 1727 erhöht und barockisiert. Schwere Schäden an der Bausubstanz. Durchgehender breiter Längsriß im Scheitel der Stichkappentonne des Langhauses infolge Ausweichens der Außenmauern trotz eiserner Zuganker. Druckrisse in den Turmpfeilern. Statische Untersuchung: Anbringung von Stahlbetonspangen im Dachraum über der Wölbung, Ausbetonierung des Gewölberisses. Einbau von Stahlbetonplatten zwischen zu verstärkenden Turmpfeilern für eine neue doppelgeschossige Empore an Stelle der vermorschten hölzernen. Neuausmalung des Innern erforderlich, dabei sollen das Gestühl verbessert und die vom Holzwurm befallene barocke Altarausstattung nebst Kanzel getränkt und neugefaßt werden. Mit den Arbeiten wird 1960 begonnen.

Gimte, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Chor romanisch, Langhaus 1610—1612 neuerbaut. Beginn der Restaurierung: Abbruch der baufälligen steinernen Freitreppe zur Orgelempore an der Westseite, dafür Errichtung eines Windfangvorbaus aus Bruchsteinmauerwerk. Neues Gestühl. Errichtung einer neuen Kanzel aus Teilen einer ehem. Prieche von 1612 geplant. Finanzierungsberatung.

Göttingen: Ev.-l. St.-Jakobi-Kirche. Neubau der Hallenkirche 1361 beg. Einbau der Umluftheizung und Restaurierung der verwitterten Bauzier auf den Seitenschiffsgiebeln begonnen. Gründliche Restaurierung des Innern (vgl. Niedersächsische Denkmalpflege, Bd. 3, S. 95) soll 1960 und 1961 vorgenommen werden. Finanzierungsberatung.

Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. Hallenkirche, vorwiegend 2. Hälfte 14. Jahrhundert. Erster Bauabschnitt der Instandsetzung beider im Stadteigentum befindlichen Westtürme (2. Hälfte 14. Jahrhundert)

mit Teilausführung der Steinmetzarbeiten am südlichen Westturm abgeschlossen. Verwendet wurde roter Wesersandstein aus Lüchtringen, der, soweit wie möglich, bei den Ansichtsflächen der einzelnen Werkstücke geflächt wurde. Beratung für ein neues Glasfenster an der Langhauswand.
Reithalle der Universität. Bez. 1735. Bemühungen des Landeskonservators um Unterhaltung als wichtiges Zeugnis für die Universitätsgeschichte und die Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Seitens der Universität ist ihre Veräußerung an einen anderen Besitzer erwogen, wodurch ihr Bestand gefährdet wäre.
Institutsgebäude (ehem. Frauenklinik), Kurze Geismarstr. 40. Erbaut 1784 von G. H. Borheck. Neuausmalung des Stiegenhauses mit hölzerner Wendeltreppe.
Universitäts-Sternwarte, Geismarer Landstr. 11. Um 1830, klassizistisch. Restaurierung der aus rötlichem und grauem Reinhäuser Sandstein und Muschelkalkstein bestehenden Bauteile und Architekturglieder durch chemisches Steinschutzverfahren (Neuverfestigung der Gesteinsoberfläche durch Verkieselung).
Ehem. Institut für angewandte Mechanik der Universität, Am Leinekanal 3. 1897—1901. Stellungnahme zu geplantem Verkauf in Privathand und Abbruch. Da das alte Gebäude von der Goethe-Allee aus häßliche Werkstatt- und Fabrikgebäude verdeckt sowie an das Michaelishaus (18. Jahrhundert) angrenzt, wurde die Einschaltung der Denkmalpflege bei Abbruch und Neubau gefordert.
Warenhaus Karstadt. Verbesserungsvorschläge für den 1958 beg. Erweiterungsbau und Mitwirkung bei der Anbringung der Lichtreklame. Der Baukörper steht in unmittelbarer Nachbarschaft zur St.-Johannis-Kirche und zum Rathaus und wurde daher bei Zurückstaffelung seines obersten Geschosses der vorhandenen Bebauung maßstäblich angepaßt. Die Lichtreklame bleibt auf die Schaufensterfront beschränkt, damit der abgeschiedene Charakter der Umgebung von St. Johannis nicht zu stark beeinträchtigt wird.
Gelände der ehem. Kaiserpfalz Grona auf dem Hagenberg. 915 zuerst erwähnt, Zerstörungen im 12. Jahrhundert, 1294 und 1387. Neubau eines Kirchturmes und eines Studentenwohnheims auf dem Pfalzgelände nach Bodenuntersuchungen. Weitere Grundbucheintragungen zum Schutz des Geländes. Entscheidung über endgültige Sicherungsmaßnahmen zurückgestellt, bis Resultate von Grabungen vorliegen, die voraussichtlich im Frühjahr 1961 abgeschlossen werden.

Gladebeck, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. Turm mittelalterlich, Langhaus spätes 18. Jahrhundert. Die Bausubstanz des Turmes ist infolge durchgehender Längsrisse gefährdet. Die Ursache ist nicht allein auf Schwingungen durch Läuten der Glocken, sondern auch auf die Konstruktion des Turmes zurückzuführen. Einbau von Verankerungen auf Grund statischer Berechnung erforderlich.

Golmbach, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Turm 1585, Langhaus 1604. Instandsetzungsarbeiten am Kirchturm und Außenbau. Neuausmalung des Innern.

Grafelde, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Chor gotisch, 1512 erbaut, Langhaus vor allem 1. Hälfte 18. Jahrhundert. Stellungnahme zu geplanten Restaurierungsarbeiten am spätgotischen Marienaltar. Neuausmalung des Innern.

Grasdorf, Kr. Hildesheim-Marienburg: Bauerngut Harenberg, Haus-Nr. 30. Spätes 18. Jahrhundert. Instandsetzung der mit Ziegeln gemustert ausgefachten Fachwerkfelder, Neuanstrich der Fenster, Isolierung gegen Grundfeuchtigkeit. Ausbesserung des Fachwerkes (vor allem Schwellen). Finanzierungsberatung.

Gronau, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Pfarrkirche St. Matthaei. Neubau 1457, innerer Ausbau 1856—1859 von Georg Ludwig Laves. Nach vorangegangenen Gründungs- und Sicherungsarbeiten, vor allem im Bereich des Chorraumes, Neuausmalung des Innern und Neufassung der neugotischen Kanzel und des Orgelprospektes sowie des Gestühls. Beschaffung neuer Beleuchtungskörper. Restaurierung des gotischen Flügelaltars von etwa 1415.

Groß-Ilsede, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Chor und Langhaus aus Fachwerk von 1625, 1895 nach Westen erweitert. Beratung für geplante Renovierung. Ausbesserung des Backsteinmauerwerks und stellenweise Neuverfugung.

Groß-Lafferde, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. 1859 geweiht, neuromanisch. Neuausmalung des Innern, Neuanlage der Umluftheizung. Finanzierungsberatung.

Groß-Solschen, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Spätklassizistisch, 1828 bis 1822 von L. Hellner erbaut. Erneuerung des Turmdaches.

Handorf, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Neugotisch, 1862—1865 erbaut. Erneuerung des einsturzgefährdeten Dachstuhles.

Hann.-Münden, Kr. Münden: Ev.-l. St.-Blasii-Kirche. Dreischiffige gotische Hallenkirche, Ende 13. Jahrhundert bis 1487. Abbruch der Seitenschiffsemporen. Errichtung einer neuen hölzernen Zugangstreppe zur Orgelempore entgegen dem mit dem Landeskonservator abgestimmten Entwurf des Amtes für kirchliche Bau- und Kunstpflege. Neuausmalung des Innern. Neuordnung des Gestühls. Sanierung des vom Holzwurm befallenen Barockaltars (um 1700) und Neufassung unter Berücksichtigung entdeckter Farbspuren (rote Marmorierung an Postamenten und Säulen). Restaurierung der spätgotischen Kanzel aus Sandstein. Umstellung der Kriegerehrung von der östlichen Stirnwand des südlichen Seitenschiffs an die westliche. Polychrome Fassung des steinernen Grabmals von Herzog Wilhelm des Jüngeren im Langhaus. Neuordnung des Gestühls. Finanzierungsberatung.

Schloß. 1501 beg., nach Brand von 1561 fast völlig neugebaut. Festlegung der Kostenverteilung (anteilig Reg.-Präs. und Stadt) für die Restaurierung der Wandmalereien im „Gemach zum weißen Roß" (1562) und „Römergemach" (1574). Mit den Arbeiten wird 1960 begonnen.

Rathaus. Weserrenaissance, 1603—1619 erbaut. Instandsetzung der einsturzgefährdeten Wölbung des Sitzungssaales in alter Form.

Ruine der St.-Laurentius-Kapelle im Stadtteil Altmünden. Gotisch. Stellungnahme zur Frage der Erhaltung.

Harbarnsen, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Filialkirche. 1768, umgebaut 1821. Erneuerung der Schiefereindeckung des Dachreiters Reparaturen am Außenbau. Neuausmalung des Innern. Finanzierungsberatung.

Hardegsen, Kr. Northeim: Domäne. Beratung für Wiederaufbau einer brandzerstörten Scheune. Errichtung eines Steildaches mit roter Hohlpfanneneindeckung aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen wegen unmittelbarer Nachbarschaft des mittelalterlichen Muthhauses (1324 bez.).

Harderode, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Westturm mittelalterlich, Langhaus 1826—1828 weitgehend umgebaut. Die Bausubstanz von Langhaus und Westturm ist infolge mangelnder Bauunterhaltung seit 60 Jahren stellenweise abgängig und bedarf durchgreifender Reparaturen. Beratung für Instandsetzung.

Hasede, Kr. Hildesheim-Marienburg: Kath. Pfarrhaus und Pfarrgarten. Spätes 18. Jahrhundert. Stellungnahme zur geplanten Verkleinerung des parkartigen Pfarrgartens infolge Verbreiterung des Messeschnellweges Hannover-Hildesheim. Es konnte der Substanzerhalt des Gartens bei Rückversetzung der straßenseitigen Mauer um 2 m durchgesetzt werden.

Hehlen, Kr. Holzminden: Schloß. Weserrenaissance, 1597 beg. Das Schloß, ein wichtiges Werk der Weserrenaissance, in Privatbesitz übergegangen. Zahlreiche Instandsetzungsarbeiten zum Erhalt der Bausubstanz mit erheblichem Aufwand bereits durchgeführt. Der Schloßgraben ausgebaggert, die Zufahrtsbrücke am Hauptportal erneuert, die Gartenanlagen in Ordnung gebracht. Vordringlich ist noch die Erneuerung bzw. Umdeckung mehrerer Sollingdachflächen und Ausbesserung der verschieferten Turmhelme. Finanzierungsberatung.
Kirchplatz. Stellungnahme und Verbesserungsvorschlag für Errichtung einer Transformatorenstation in der Nähe der 1697 von H. Korb erbauten ev.-l. Kirche.

Hemeln, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Westturm romanisch, Langhaus Ende 17. Jahrhundert. Beratung für Verbesserung der Emporen und Wiederherstellung des Barockaltares in seiner ursprünglichen Form sowie für Neuausmalung des Innern.

Herberhausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Erweiterung des Langhauses durch Versetzung der nördlichen Längswand. Einbau einer neuen Empore. Neuer Altar und Kanzel. Farbige Gestaltung des Innenraumes geplant.

Herzberg, Kr. Osterode. Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Hildesheim: Kath. Dom St. Maria. Vorwiegend romanisch und gotisch. Der innere Ausbau des wiedererstandenen Rohbaues konnte in den beiden Berichtsjahren abgeschlossen werden. Von

den historischen Ausstellungsstücken fanden ihren Platz wieder im Dom: der Heziloleuchter, die Bernwardstüren, die Christussäule, die Irminsäule, der Godehardi- und der Epiphaniusschrein. Neu hergerichtet wurden: Hochaltar, Apsis, Kanzel, Bischofssitz, Chorgestühl, Laiengestühl, Orgel und Beleuchtung usw. (Abb. 1, 4, 5).
Epiphaniusschrein im Dom. 12. Jahrhundert. Restaurierung, Ergänzung und Feuervergoldung des besonders im 19. Jahrhundert in Mitleidenschaft gezogenen, silbervergoldeten Ornament- und Figurenschmucks; Restaurierung des Holzschreins. Aufstellung unter der Domaltar-Mensa.
Godehardischrein im Dom. 12. Jahrhundert. Vollständige Überholung, einschließlich Ergänzung und Feuervergoldung.
Ev.-l. St.-Andreas-Kirche. Ab 12. Jahrhundert, vorwiegend 14./15. Jahrhundert. Fortführung der konstruktiven Sicherungs- und Baumaßnahmen an der kriegszerstörten Kirche und Wiederaufbau des abgetragenen inneren romanischen Turmes. Vorbereitung der Einwölbung. Finanzierungsberatung.
Kath. St.-Godehardi-Kirche. 2. Viertel des 12. Jahrhunderts. Erneuerung des Innenanstrichs in Chor, Umgang und Querschiff, größtenteils unter Erhaltung der Ausmalung des Kirchenmalers Welter (um 1870). Neue Glasgemälde im Umgang.
Kath. Kreuzkirche. Romanisch bis barock. Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirche mit dem Öffnen der nördlichen Mittelschiffsarkaden, der Errichtung eines neuen Hochaltars, einer neuen Kanzel und dem Orgelbau zum Abschluß gebracht.
Ev.-l. ehem. Klosterkirche St. Michael. 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts mit jüngeren Umbauten. Neben dem Wiederaufbau der westlichen Treppentürme, dem Orgelbau im südwestlichen Querarm und der Kirchplatzgestaltung konzentrierten sich die Arbeiten der beiden Berichtsjahre auf die Restauration der romanischen Mittelschiffsdecke. Durch die Abnahme mehrerer späterer Übermalungen konnte die Decke ihre ursprüngliche Fassung weitgehend zurückgewinnen. Neue Fenster und farbige Ausstattung des Ostchores stehen noch aus, ferner Farbgebung der neuen Flachdecken (Abb. 2, 3). Finanzierungsberatung. (Siehe auch hierzu Nachtrag auf S. 151.)
Gymnasium Andreanum, bei St. Michael. Mitwirkung im Preisgericht zum Wettbewerb für Gymnasium-Neubau.
Kath. Gymnasium Josephinum, am Dom. Vorwiegend barock. Entwurfsberatung zu den Wiederaufbau- und Erweiterungsplänen für das kriegszerstörte Gymnasium.
Ehem. Landschaftsgebäude. Frühes 19. Jahrhundert. Für Wiederaufbau der kriegszerstörten Ruine eingetreten, da städtebaulich von Bedeutung.
Ehem. Karthäuser-Kloster. Gegr. 1388, Gebäude vorwiegend 2. Hälfte 17. Jahrhundert. Das Grundstück mit den Gebäuden aus städt. Eigentum in das Eigentum des St.-Bernwards-Krankenhauses übergegangen. Grundbuchliche Sicherung der denkmalpflegerischen Belange.
Logenhaus (ehem. Kurie), Keßlerstr. 57. 1. Drittel 18. Jahrhundert. Beratung für Farbgebung der Fachwerkfassaden und Instandset-

zung der Freitreppe aus Sandstein sowie für Außenbeleuchtung. Neuanstrich der Straßenfassade. Finanzierungsberatung.
Bürgerhäuser. 16.—19. Jahrhundert. Mitwirkung an der Instandsetzung und Farbgebung einer größeren Anzahl denkmalwerter alter Bürgerhäuser. Finanzierungsberatung.
Stadtmauer an der Süsternstraße. Mittelalterlich. Instandsetzung baufälliger Teile. Finanzierungsberatung.

Hildesheim-Drispenstedt: Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus. 16. und 17. Jahrhundert, 1874 erweitert. Stellungnahme zu geplantem Heizkellerbau, der nach Vorschlag der Denkmalpflege in der Südostecke zwischen Chor und Querschiff in Anlehnung an die Gestalt der Sakristei am nördlichen Querschiffsarm errichtet wurde. Beratung für Neuausmalung des Innern.

Höckelheim, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. Spätes 18. Jahrhundert. Stellungnahme zur Anbringung einer Kriegerehrung an der ev.-l. Kirche. Der vorgelegte Entwurf paßt sich maßstäblich nicht dem Baukörper der Kirche an. Verbesserungvorschlag ausgearbeitet.

Hörden, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Kirche. Instandsetzung des Innern. Finanzierungsberatung.

Hoheneggelsen, Kr. Hildesheim-Marienburg. Ev.-l. Wehrkirche (Oberkirche). Turm romanisch, Langhaus gotisch. Instandsetzung der Turmhalle. Finanzierungsberatung.

Hohnstedt, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. Gotisch mit Veränderungen im 19. Jahrhundert. Neuausmalung des Innern, Neufassung des barocken Kanzelaltares in Anlehnung an die vorhandene Farbskizze aus der Entstehungszeit des Altares (1748). Neufassung des Orgelprospektes. Finanzierungsberatung.

Hotteln, Kr. Hildesheim-Marienburg: Bockwindmühle, frei in der Landschaft südlich des Dorfes. 1802. Guterhaltene Windmühle. Wiederanbringung des im Sturm abgebrochenen Flügels. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Hunnesrück, Kr. Einbeck: Ruine. 1310 erste urkundl. Erwähnung, seit 1521 in Verfall. Probegrabung zwecks Feststellung des noch vorhandenen Umfangs der einstigen, ab 1521 als Steinbruch benutzten Burg. Weiterführung der Grabung aus technischen Gründen einstweilen nicht möglich.

Hunzen, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau, wohl mittelalterlich, im 18. und 19. Jahrhundert stark verändert. Turm- und Langhausdach aus Sollingplatten sind abgängig. Beratung für Dachinstandsetzung und Neuausmalung im Innern.

Imbsen, Kr. Münden: Ev.-l. Filialkirche. Neuromanisch. Neuausmalung des Innern beendet, Heizungseinbau, Neugestaltung des Altares. Finanzierungsberatung.

Immingerode, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Barock, 1719 erbaut. Mauerentfeuchtung durchgeführt. Sanierung der barocken Altarausstattung und Kanzel (um 1750) gegen Holzwurmbefall, anschließende Härtung und Neufassung. Finanzierungsberatung.

Kalefeld, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Kirche. 1871—1872 von C. W. Hase erbaut. Einbau einer Umluftheizanlage ohne Eingriffe in die Architektur der als Ziegelrohbau errichteten Kirche.

Katlenburg, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. 1647—1650 unter Verwendung von Teilen des Chores aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Gründliche Erneuerung und statische Sicherung des Fachwerkobergeschosses des Turmes, dabei Neuverschieferung der Wände und Erneuerung der Ziegeleindeckung des Satteldaches.

Kemnade, Kr. Holzminden: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. 11. Jahrhundert mit späteren Veränderungen und Verstümmelungen. Einbau einer Umluftheizung. Versetzung und Neuordnung alter Grabsteine. Die Durchführung der weiteren Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist im II. Bauabschnitt für 1960 geplant.

Kerstlingerode, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. 1858. Beratung für die Restaurierung des barocken Kanzelaltares von 1730 und Ausführung der Arbeiten.

Kirchbrak, Kr. Holzminden: Ev.-l. St.-Michaels-Kirche. Romanisch mit kreuzgewölbtem Langhaus. Neuausmalung des Innern, Neufassung des Kanzelaltares (1634) und des barocken Orgelprospektes. Entdeckung spätmittelalterlicher figürlicher Wandmalereien im Altarraum und dekorativer Malereien an den Gurtbogen der Gewölbe. Freilegung und Restaurierung erfolgte nicht durchweg entsprechend den Vorschlägen der Denkmalpflege. Durch zusätzliches St.-Michaels-Fresko an der Südwand des Altarraumes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den freigelegten Wandmalereien wurde die geschlossene Wirkung des Altarraumes empfindlich gestört. Finanzierungsberatung.

Kleinfreden, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau von 1782, Westturm mittelalterlich. Beratung für Renovierung des Innern.

Klein-Wiershausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kapelle (ehemaliger Wehrturm). Mittelalterlich. Instandsetzung der Bausubstanz. Beratung für Renovierung des Innern.

Krebeck, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Einschiffiger Barockbau von 1716. Entfeuchtung der Außenmauern (Knapensches System). Beratung für Neuausmalung des Innern, Sanierung der Barockausstattung gegen Holzwurmbefall. Neufassung wird 1960 ausgeführt.

Landolfshausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. Frühklassizistischer Saalbau, 1795—1798. Neuausmalung des Inneren und Neufassung des Kanzelaltares und der gesamten Ausstattung, dabei Entfernung des hellbraunen Anstrichs aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Da keine alten Farbspuren vorhanden, erfolgten Neuausmalung und Neufassung in freier Anlehnung an die im Klassizismus übliche Polychromie. Neue Beleuchtungskörper.

Langenholzen, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Chor romanisch, Langhaus 2. Hälfte 13. Jahrhundert. Ausmalung des Innern, Neu-

fassung des barocken Kanzelaltares und Orgelprospektes, Neuanstrich von Empore und Gestühl. Finanzierungsberatung.

Laubhütte, Kr. Zellerfeld: Wassermühle. Verhandlungen über Instandsetzung und Erhaltung, noch nicht abgeschlossen.

Lemshausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. St.-Urbans-Kirche. 1515 geweiht. Instandsetzungsarbeiten im Innern, dabei Erneuerung des abgängigen Fußbodens durch Holzdielen im Schiff und Platten im Altarraum. Neues Gestühl. Umgestaltung des Altarraumes und Neuausmalung.

Lengede, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Einschiffige romanische Anlage vom Anfang 13. Jahrhundert, Westturm 2. Hälfte 12. Jahrhundert. Beseitigung der störenden Fenstervergrößerungen aus dem 19. Jh. (1835) im Langhaus. Wiederherstellung der romanischen Rundbogenfenster unter Verwendung vorhandener Bogen- und Gewändeteile. Verkürzung der neuromanischen Emporenanlage. Innenrestaurierung mit Neuausmalung für 1961 vorgesehen.

Lerbach, Kr. Zellerfeld: Ev.-l. Kirche. Verbretterter Fachwerkbau des späten 18. Jahrhunderts, im 19. Jahrhundert umgebaut. Instandsetzung des Innern, dabei Verbesserung des Gestühls, neue Beleuchtungskörper, Neuausmalung. Verlegung des Eingangs an den Westgiebel.

Lindau, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Barocker Saalbau, Westturm romanischen Ursprungs. Beratung für Instandsetzungsarbeiten an den Sandsteinportalen, dem Dachreiter und für Neuausmalung des Innern sowie Neufassung der Barockausstattung. Beschaffung neuer Beleuchtungskörper nach Vorschlägen der Denkmalpflege.
Friedhof. Beratung für Ausbesserungsarbeiten an verwitterten Teilen des Friedhofskreuzes (1753) aus Sandstein.

Ludolfshausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die durchweg abgängigen Fachwerkwände des Kirchenschiffs wurden durch gemauerte und verputzte unter Verwendung des vorhandenen Bruchsteinsockels ersetzt. Erneuerung der Fensterstöcke, Neugestaltung des Altarraumes und Neuausmalung des Innern.

Lühnde, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kirche. Romanisches Langhaus, Chor gotisch. Beratung für Änderung der Emporenanlage. Mit den Arbeiten wurde begonnen.

Marienrode, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kapelle. 1792. Stellungnahme zur Orgelfrage.
Bockwindmühle, südlich des Klosters. Sehr alte Klostermühle. Sollte zwecks Erhaltung zum Jugendheim eingerichtet werden. Besichtigung, Finanzierungsverhandlungen mit Klosterkammer und Kreisverwaltung. Umbau vollendet unter Wahrung des alten Bildes.

Marke, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Kirche. 1584. Vorschläge für Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz und neue Ausmalung im Innern.

Mehrum, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Langhaus 1770, Westturm romanisch. Fassung und Vergoldung des spätbarocken Altaraufsatzes. Finanzierungsberatung.

Mingerode, Kr. Duderstadt: Kath. Kirche. Neuromanisch. Beratung für Restaurierung eines spätgotischen Flügelaltars (Ende 15. Jh.).

Moringen, Kr. Northeim: Landesfürsorgeheim. Um 1750. Beratung für Neuanstrich der Straßenfront und Erneuerung der doppelläufigen Freitreppe vor dem Hauptportal.

Mühlenberg, Kr. Holzminden: Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Negenborn, Kr. Holzminden: Forstgebäude (Revierförsterei). Bruchsteinbau von 1754. Stellungnahme zur geplanten Veräußerung durch die Forstverwaltung. Da das baufällige Gebäude von geringem Denkmalwert und ohne besondere Bedeutung für das Ortsbild ist, wird grundbuchliche Sicherung bei Verkauf nicht zu fordern sein.

Neuhaus/Solling, Kr. Northeim: Ev.-l. Kirche. Spätes 18. Jahrhundert. Neuausmalung des Innern. Neue Orgel mit neuem Prospekt eingebaut.
Ehem. Jagdschloß (bisher Forstamt). 1786. Weiterführung der Instandsetzungsarbeiten am Schloß und Nebengebäuden; dabei laufende Beratung.
Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Neuhof, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kapelle. 1757. Instandsetzung des Innern und Neuanstrich, dabei Freilegung des steinernen Blockaltares.

Nienover, Kr. Northeim: Forstamtsgebäude (ehem. Jagdschloß). Letztes Drittel 18. Jahrhundert. Stellungnahme zu Verkaufsplänen betreffend Denkmalschutz.

Nienstedt, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Kirche. 1779, Turm 1810. Restaurierung des spätgotischen Flügelaltares (Anf. 16. Jh.) nach erfolgter Sanierung von Holzwurmbefall. Dabei Sicherung der Malereien, Freilegung der ursprünglichen Fassung der Plastiken und, soweit erforderlich, behutsame Ergänzung. Finanzierungsberatung.

Northeim, Kr. Northeim: Ev.-l. St.-Sixti-Kirche. 1464—1519. Der spätgotische Flügelaltar (um 1425) gegen Holzwurmbefall gesichert, Ausspachtelung von kleineren Fehlstellen, Freilegung der übermalten ursprünglichen Fassung der Gesichter der Figuren sowie der Umrahmung des Schreins. Eintönung von Fehlstellen bei den Malereien auf den Flügelrückseiten. Finanzierungsberatung.
Kath. Pfarrkirche. Neuromanisch. Beratung für Renovierung des Innern.
Ev.-l. St.-Blasius-Kapelle. Am Münsterplatz. Spätgotisch um 1500. Vorschläge für Renovierung des Inneren.
Hospital St. Spiritus, Am Münster 32/33. Fachwerkbau, 1500. Beratung für Verbesserung der rückseitigen Längsfassade, die schwere Bauschäden aufweist und 1960 gründlich instandgesetzt werden muß.

Zwinger an der Städt. Brauerei. 1468. Instandsetzungsarbeiten am Dachwerk. Finanzierungsberatung.
Stadtbefestigung. Mittelalterlich. Mitberatung für Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Stadtbefestigung vor allem am südlichen Teil.
Fachwerkhaus, Breite Straße 37. 1566 erbaut, um 1605 umgestaltet. Neuanstrich der Straßenfassade. Finanzierungsberatung.

Ochtersum, Kr. Hildesheim-Marienburg: Kath. Pfarrkirche. 1858 neuerbaut, neuromanischer Backsteinbau. Neuausmalung des Innern und Neufassung der Ausstattung (u. a. spätgotisches Relief der Geburt Christi im Hochaltaraufbau). Finanzierungberatung.

Osterode, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. St.-Jakobi-Schloßkirche. 1751—1752. Renovierung des Altares (Anf. 15. u. Anf. 17. Jh.), der Kanzel (17. Jh.) und des Epitaphs für Bergrat Hartzig († 1680), dabei Sanierung gegen Holzwurmbefall. Finanzierungsberatung.
Kornmarkt (Neubau der Deutschen Bank, Neubau des Postgebäudes, Neubau der Volksbank). Unerwünschte Veränderung des Platzgefüges und der Maßstabsverhältnisse zu den dortigen Fachwerkshäusern durch obige drei Neubauten, bei deren Planung die Denkmalpflege nicht eingeschaltet wurde.

Ottenstein, Kr. Holzminden: Ev.-l. Hattenser Kapelle. Romanischer Bruchsteinbau mit Kreuzgewölben. Beratung für Erhaltung der Bausubstanz und Renovierung. Die Grundmauern sind stark durchfeuchtet, daher Anlage einer Ringdrainage erforderlich. Infolge Finanzierungsschwierigkeiten ist die Durchführung der Arbeiten vorerst nicht möglich.

Peine, Kr. Peine: Haus, Markt Nr. 2. 2. Hälfte 18. Jahrhundert. Das Fachwerkhaus ist abgängig und soll durch ein Bankgebäude ersetzt werden. Da Abbruch infolge unverhältnismäßig hoher Instandsetzungskosten nicht zu vermeiden, wurde Zustimmung gegeben. Türen, Beschläge und ornamentaler Stuck aus der Erbauungszeit wurden sichergestellt. Mitberatung beim Neubauentwurf und der Leuchtreklame.
Amtmann-Ziegler-Haus. 1853 neugotisch-romantisierend umgestaltet. Mehrfache Beratungen für Restaurierungsarbeiten.

Petze, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau, 1784—1785, Westturm romanisch und 15. Jahrhundert. Beratung für Neuausmalung und Neufassung des Kanzelaltares von 1784—1785.

Reinhausen, Kr. Göttingen: Ehem. Kloster. Gegründet 1085. jetzige Gutsanlage, Ende 18. und Anfang 19. Jahrhundert. Bauliche Sicherung des 1955 brandzerstörten westlichen Mitteltraktes durchgeführt, dabei Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Forderung nach Erhalt der Mauersubstanz, damit der geschlossene Gesamteindruck der Gebäudegruppe mit der ehem. Klosterkirche gewahrt bleibt.

Relliehausen, Kr. Einbeck: Domäne. Stellungnahme gegen Scheunenumbau mit Flachdach anstelle des bisherigen steilen

Daches, da Verschandelung der einheitlich gestalteten und gruppierten Gesamtanlage zu befürchten ist.

Rhumspringe, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Barocker oblonger Saalbau, 1933 mit Seitenschiffen versehen. Anlage einer Ringdrainage zwecks Entfeuchtung der Grundmauern der Kirche, da durch den ansteigenden Friedhof starker Wasserandrang nach Regen auftritt.

Rittmarshausen, Kr. Göttingen: Ev.-l. St.-Marien-Kirche. Spätbarocker Saalbau, Ausstattung 1775, Dachreiter neugotisch. Steinsichtiger Neuverputz der Außenmauern und Ausbesserung von Schäden im Bruchsteinmauerwerk. Vorschläge für Ersatz des baufälligen neugotischen Dachreiters durch einen neuen mit verschiefertem Zwiebelhelm in Anlehnung an den ursprünglichen aus der Erbauungszeit. Finanzierungsberatung.

Roringen, Kr. Göttingen: Ev.-l. Kirche. Bruchsteinbau von 1747. Die als Trockenmauer aus lagerhaftem Kalkbruchstein errichtete und aus der Erbauungszeit der Kirche stammende Umgrenzung des ehem. Friedhofs wurde z. T. instandgesetzt. Sie bildet zusammen mit der Kirche eine einheitliche und malerische Baugruppe. Finanzierungsberatung.

Rotenkirchen, Kr. Einbeck: Domäne, Orangerie. Umbau des Schlosses vom 16. Jahrhundert nach 1811. Stellungnahme zur geplanten Entlassung der klassizistischen Orangerie aus der Bauunterhaltungspflicht. Da die Orangerie einen in Niedersachsen selten vertretenen Bautyp darstellt, wäre trotz Baufälligkeit die Instandsetzung und Erhaltung denkmalpflegerisch wünschenswert.

Rühle, Kr. Holzminden: Ev.-l. Kirche. 1728—1740 neuerbaut. Neuausmalung des Innern, Neufassung des barocken Kanzelaltares und der Priechen. Der bisher im Pfarrgarten als Blumenbehälter benutzte romanische Taufstein seit 1958 wieder in der Kirche. Finanzierungsberatung.

Salzderhelden, Kr. Einbeck: Ruine der Heldenburg. Spätmittelalterlich, seit dem 18. Jahrhundert verfallen. Sicherungsarbeiten an den südöstlichen Ruinenmauern aus Kalkbruchstein. Beratung des Eigentümers für weitere Erhaltungsmaßnahmen. Finanzierungsberatung.

Sarstedt, Kr. Hildesheim-Marienburg: Eremitage am Weich'schen Hof, Burgstraße. 18. Jahrhundert. Bemühungen um Erhalt des baufälligen westlichen Eremitagegebäudes, das in der Stadtplanung als Zugang zu einer Grünanlage um das zukünftige neue Rathaus vorgesehen ist. Es ist beabsichtigt im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zwei Wohnungen einzubauen, um damit den Erhalt finanzieren zu können.

Scharfoldendorf, Kr. Holzminden: Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Scharzfeld, Kr. Osterode am Harz: Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Scharzfels, Kr. Osterode am Harz: Ruine. Im 13. Jahrhundert Reichsburg, 1761 zerstört. Stellungnahme zur geplanten Instandsetzung der in den letzten Jahren baufällig gewordenen Freitreppe mit Portalbau zur Oberburg von 1857.

Schorborn, Kr. Holzminden: Forstgebäude (Revierförsterei). Fachwerkhaus mit Mansarddach, 18. Jahrhundert. Stellungnahme zur geplanten Veräußerung durch die Forstverwaltung. Bei Verkauf ist grundbuchliche Sicherung des Denkmalschutzes zu fordern, da das Gebäude beherrschend im Ortsbild steht und typisch für die Baugestaltung des 18. Jahrhunderts im Sollinggebiet ist.

Segeste, Kr. Alfeld (Leine): Ev.-l. Kapelle. 1770. Stellungnahme zur Orgelfrage.

Seulingen, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Langhaus 18. Jahrhundert. Querhaus und Chor neuromanisch. Beratung für Neuausmalung des Innern, Sanierung der Ausstattung (vorwiegend 18. Jh.) gegen Holzwurmbefall und Neufassung. Arbeiten werden 1960 ausgeführt.

Sievershausen, Kr. Einbeck: Ev.-l. Kirche. 16. Jahrhundert, 1870 bis 1872 durch C. W. Hase erweitert und verändert. Ersatz des Sollingplattendaches durch engobierte braune Hohlfalzpfannen, trotz Vorschlages der Denkmalpflege rote Hohlfalzpfannen zu verwenden.

Stadtoldendorf, Kr. Holzminden: Ackerbürgerhäuser, Marktplatz 10 und 12. Renaissance und klassizistisch. Die stark überalterte Bausubstanz (u. a. Anobienbefall sämtlicher Holzteile) ließ keinen Umbau beider Häuser infolge Aussiedlung der bisherigen Bewohner wirtschaftlich tragbar erscheinen, daher dem Abbruch zugestimmt. Anstelle der beiden Fachwerkhäuser wird ein Massivbau errichtet. Mitwirkung beim Neubauentwurf zwecks Einbindung in den Altstadtkern.

Steinbrück, Kr. Hildesheim-Marienburg: Burgruine. Um 1370 erbaut. Sicherungsarbeiten an den Hauptgebäuden. Laufende Beratung für Weiterführung der Arbeiten. Finanzierungsberatung.
Kath. Pfarrkirche. Ende 18. Jahrhunderts, Zopfstil. Feststellung erheblicher Feuchtigkeitsschäden an der Sockelzone des Mauerwerks infolge hohen Grundwasserstandes. Abhilfe durch Entfeuchtung nach dem Knapen'schen System empfohlen. Restaurierung des Hochaltares. Beratung für weitere Restaurierungsarbeiten im Innern (Seitenaltäre, Neuausmalung).

Stroit, Kr. Einbeck: Windmühle. Schriftliche Verhandlungen über Instandsetzung, noch nicht abgeschlossen.

Tiftlingerode, Kr. Duderstadt: Kath. St.-Nikolaus-Kirche. 1687, 1755 und 1875 erweitert. Instandsetzung der Bausubstanz, Neuausmalung des Innern. Aufstellung eines barocken Hochaltares (aus einem Kloster in Ingolstadt/Donau stammend und von der Kirchengemeinde erworben) anstelle des vorhandenen neuromanischen. Verbesserungen an der übrigen Ausstattung. Finanzierungsberatung.

Uslar, Kr. Northeim: Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. Anfang 15. Jahrhundert, Langhaus 1845 neuerbaut. Das Dach über dem Langhaus mit Hohlpfannen neugedeckt, da Beibehaltung des Sollingdaches für die Kirchengemeinde finanziell nicht tragbar erschien. Das für das Stadtbild charakteristische Sollingdach auf dem erhöhten Chor (1428 beg.) muß erhalten bleiben.
Schloßruine. 1555 neuerbaut und 1612 bis auf die Grundmauern abgebrannt. Beratung für Sicherung der Ruinenreste nach geplantem Abbruch des später dort errichteten ehem. Gefängnisses des Amtsgerichtes. Stellungnahme zum geplanten Wohnhausbau für Bedienstete des Amtsgerichts im Gelände der Schloßruine.
Fachwerkhaus, Lange Straße 7. 17. Jahrhundert. Freilegung des Fachwerkes, dabei Neuverputz der Gefache und Ausbesserung einzelner Balken. Finanzierungsberatung.
Mitwirkung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und an der Vorbereitung eines Ortsstatutes. Beratung mit der Stadtverwaltung wegen Verbesserung der Außenreklame im Stadtkern.

Vardeilsen, Kr. Einbeck: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Instandsetzungsarbeiten im Innern.

Varlosen, Kr. Münden: Ev.-l. Kirche. Spätbarocke Saalkirche, 1785 erbaut. Abschluß der im Rechnungsjahr 1957 begonnenen Restaurierungsarbeiten (Neuausmalung). Finanzierungsberatung.

Vöhrum, Kr. Peine: Ev.-l. Kirche. Fachwerkbau um 1700. Neugestaltung und Neuausmalung des Innern, dabei Freilegung der ornamentalen Bemalung der Holzbalkendecke (18. Jh.). Restaurierung des spätgotischen Flügelaltares (um 1480) und eines Kruzifixes (Mitte 15. Jh.) sowie der Renaissancekanzel. Finanzierungsberatung.

Wehrstedt, Kr. Hildesheim-Marienburg: Ev.-l. Kirche. Langhaus 18. Jahrhundert, Turm mittelalterlich. Sicherungsarbeiten am Kirchenschiff gegen zu starke, vom Dachstuhl ausgehende Schubkräfte. Finanzierungsberatung.

Weissenborn, Kr. Göttingen: Ev.-l. St.-Nicolai-Kirche. Spätbarokker Saalbau um 1750, mittelalterlicher Westturm. Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz durchgeführt (Verankerung der ausweichenden südlichen Langhausmauer durch Stahlbetoneinlagen). Neuausmalung des Innenraumes. Finanzierungsberatung.

Wollershausen, Kr. Osterode am Harz: Ev.-l. Kirche. 1675 auf mittelalterlichen Fundamenten neuerbaut. Instandsetzungsarbeiten an der Bausubstanz und Neuausmalung. Finanzierungsberatung.

Wollbrandshausen, Kr. Duderstadt: Kath. Pfarrkirche. Saalartiger Barockbau mit Spiegelgewölbe. Beratung für Neuausmalung des Innern und Neufassung der Barockausstattung (1. Hälfte 18. Jh.).

Wrisbergholzen, Kr. Alfeld (Leine): Schloß. Barock, 1740—1745 von Gebr. Bütemeister erbaut. Umfangreiche Instandsetzungsarbeiten an den Dachgauben und der Schiefereindeckung des Schloßdaches. Finanzierungsberatung.

## REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG

Adenbüttel, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kirche. Neugotisch, Ende 19. Jahrhundert. Instandsetzung mit Dachreparatur und Neuverlegung des Fußbodens begonnen.

Altencelle, Kr. Celle: Ev.-l. Kirche. Romanisch, im 17. Jahrhundert verändert. Neuanstrich von Decke, Wand und Gestühl. Aufhellen des Altarraums durch Austausch zu dunkler Fenster vom Anfang des 20. Jahrhunderts gegen hellere. Finanzierungsberatung.

Bardowick, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Stiftskirche („Dom"). Romanischer Ursprung, um 1200; 14.–15. Jahrhundert Ziegelneubau. Einbau einer neuen Heizungsanlage. Die Untersuchungen der dabei freigelegten Fundamente ergaben keine wesentlich neuen Aufschlüsse. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. St.-Nikolai-Kirche des Hospitals St.-Nikolai-Hof (ehem. Leprosenhaus). 1435 (Sakristei 1445). Dachinstandsetzung. Beratung für Orgelinstandsetzung. Finanzierungsberatung.

Bendestorf, Kr. Harburg: Wassermühle, an der Straße Jeesteburg-Hittfeld. Erneuerung des Wasserrades erforderlich. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Bissendorf, Kr. Burgdorf: Kavalierhaus. Barock. Instandsetzung und Anstrich des Fachwerkes. Finanzierungsberatung.

Bleckede, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Kirche. 1766–67. Restaurierung des gotischen Kruzifixes. Finanzierungsberatung.
Schloß. Renaissance. Konstruktive Sicherung und Anweisungen für den Anstrich der Hofseite (Erdgeschoß: Ziegelrohbau, Obergeschoß: Fachwerk).
Altes Amtsgericht. Klassizistisch. Anweisungen für den Fassadenanstrich.

Bodenteich, Kr. Uelzen: Burgruine. Mittelalterlich. Empfehlung, den Berchfrit zu erhalten.

Breese im Bruch, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Gutskirche. Renaissance, 1592. Planung und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten. Finanzierungsberatung.
Schloß. 17.–19. Jahrhundert. Mittelflügel (17. Jh.) und Westflügel (1797) abgebrochen. Herrichtung des Ostflügels (19. Jh.) begonnen.

Breselanz, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert. Instandsetzung des spätgotischen Altarretabels.

Bülitz, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. 1837. Ersatz der Dachrinnen und der Fußbodenziegel, Ausmalung des Kircheninneren. Finanzierungsberatung.

Burgdorf, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kirche. Neubau von 1815, Klassizistisch, Turm 1850. Innenrestaurierung. Veränderungen am Kanzelaltar. Finanzierungsberatung.

Celle, Kr. Celle: Ev.-l. Stadtkirche. Barocker Umbau von 1675–1698. Vorschlag und Durchführung von Verputz und Farbgebung des Kirchturmes an der Westseite in neubarocken Formen von 1913.

Ev.-l. Kirche St. Georg auf der Blumlage. Chor gotisch, 1657 erweitert. Auswechslung der vermorschten Deckenbalken. Farbige Instandsetzung des Innenraumes. Farbige Fassung der Nachgüsse der Figuren des Nürnberger Sebaldusgrabes in Gips im Altarretabel als Provisorium.
Ev.-ref. Kirche. Saalkirche von 1700. Beratung für geplante Instandsetzung.
Kath. Ludwigskirche. 1835–1838, klassizistisch. Umgestaltung der Vorhalle.
Schloß. Kern gotisch, zahlreiche Um- und Erweiterungsbauten des 15.–18. Jahrhunderts. Herrichtung von zwei Ausstellungsräumen und von Stukkaturen im Schloßtheater (1683–1695).
Rathaus. Renaissance, 1573–1579. Angabe der Farben für den Anstrich der Fassaden.
Altstadt. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, zur Erweiterung von Oberlandesgericht, Ratsmühle und Karstadtgebäude. Vorbesprechung des Kepaprojektes unter Einbeziehung der alten Fachwerkhäuser Mauernstraße 1 und Zöllnerstraße 42–44. Beratung beim Anstrich Poststraße 8 (Hoppenerhaus, Fachwerk von 1532, Finanzierungsberatung) und anderer Fachwerkhäuser. Versetzung der Steckeltürme geplant.

Calberlah, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kapelle. Gotisch. Vorbereitende Besprechungen zur Instandsetzung.

Dahlenburg, Kr. Lüneburg: Heimatmuseum. Gotische Feldsteinkapelle des ehem. Welfenschlosses. Entfernung des Efeus. Putzerneuerung. Finanzierungsberatung.

Damnatz, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. Renaissance-Fachwerkbau. Konstruktive Sicherung und Ausmalung. Finanzierungsberatung.

Dannenberg, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Chor klassizistisch. Beratung bei Veränderung des Altars. Mit der Unterfangung der Fundamente wurde begonnen.

Deutsch-Evern, Kr. Lüneburg: Hof Nr. 1 (Burmeister). Fachwerkhaus von 1664. Das gut erhaltene Haus steht seit 1959 leer. Es wird versucht, das wertvolle Gebäude durch Umsetzung an andere Stelle zu erhalten. Ein Interessent konnte noch nicht gefunden werden.

Ebstorf, Kr. Uelzen: Ev.-l. Klosterkirche. Gotisch. Verbesserung der Regenwasserableitung und Vorschläge zur Trockenlegung des Mauerwerks.

Fallersleben, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kirche. Neubau von 1804. Befürwortung eines Gefallenendenkmals südöstlich der Kirche.
Ehem. Brauhaus. 1765. Stellungnahme zur Erhaltung.
Stadtkern. Stellungnahme zur Grüngestaltung zwischen der klassizistischen Kirche von 1804 und dem ehem. Brauhaus von 1765 und zur Einfriedigung der Superintendentur.

Fuhrberg, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kapelle. Barocker Fachwerkbau. Vorschläge für die Instandsetzung und den Orgelneubau.

Gartow, Kr. Lüchow-Dannenberg: Schloß. 18. Jahrhundert. Vorschläge für den Außenanstrich.

Gifhorn, Kr. Gifhorn: Ev.-l. St.-Nicolai-Kirche. 1734–1744. Konstruktive Sicherung des Dachstuhls, Beseitigung des dritten Emporengeschosses (19. Jh.) aus akustischen Gründen.
Schloß. Renaissance, 1581 vollendet. Planung des farbigen Außenanstrichs und der Neupflasterung des Hofes.
Amtsrichterwohnhaus. 18. Jahrhundert. Instandsetzung und Farbgebung.

Großburgwedel, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kirche. 14. Jahrhundert. Dachdeckung erneuert, Schieferbelag des Turmhelms durch Kupfer ersetzt. Drainageanlage. Emporen entfernt. Gewölbe im westlichen Joch eingezogen. Gewölbemalereien im Chor (Ende 14. Jh.) freigelegt, Innenanstrich. Triumphkreuz (16. Jh.) und Epitaph des Amtsvogts von Eltz († 1718) restauriert. Altaraufbau (1690) der Kirche in Klein-Hehlen, Kr. Celle, übereignet. Entwurf des Prospektes für die neue Orgel. Finanzierungsberatung.

Groß Hehlen, Kr. Celle: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Beratung für den Orgelneubau.

Groß Sachau, Kr. Lüchow-Dannenberg: Hof Nr. 7. Anfang des 19. Jahrhunderts. Beratung für Instandsetzung des Fachwerkgiebels.

Gümse, Kr. Lüchow-Dannenberg: Schloß. Fachwerkbau 17. und 18. Jahrhundert. Ersatz einer Fachwerkwand. Finanzierungsberatung.

Hänigsen, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert, Turm mittelalterlich. Beratung der geplanten Inneninstandsetzung und Änderung des Standortes für die geplante Orgel.

Heine, Kr. Gifhorn: Holländer-Windmühle. 1868. Instandsetzungsplanung, Finanzierungsberatung.

Hermannsburg, Kr. Celle: Ev.-l. St.-Peter-Pauls-Kirche. Gotisch. Innenausbau der durch Seitenschiffe erweiterten Kirche. Wiederaufbau eines eingestürzten Mittelschiffsgewölbes. Bei Grabungen wurden ein romanischer, einschiffiger Kirchengrundriß mit Apsis, Umgang und Chorquadrat (vorläufige Datierung 11./12. Jh.) und eine kleinere und ältere Vorgängerkirche mit rechteckigem Chor und einschiffigem Langhaus festgestellt sowie ein, zu einem Vortragekreuz gehörender 11 cm hoher, frühromanischer Broncecorpus gefunden.

Hillerse, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kapelle. Mittelalterlich. Neueindekkung, Ersatz aller Deckenbalken, Innenanstrich. Restaurierung des gotischen Altarretabels. Finanzierungsberatung.

Himbergen, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kirche. Anfang 19. Jahrhundert. Stellungnahme zur geplanten inneren Instandsetzung mit Altarumbau.

Hittfeld, Kr. Harburg: Ev.-l. Kirche. Romanisch. Beratung bei der Gestaltung des Gefallenendenkmals vor der Kirche.

Hohnhorst, Kr. Celle: Ev.-l. Kapelle. Renaissance. Vorschläge für die Instandsetzung der Kapelle und Stellungnahme zum Gefallenendenkmal.

Ickhorst, Kr. Burgdorf: Gasthaus „Zum Schlage". Fachwerkbau von 1847. Die teilweise baufällige Gebäudegruppe mit Fachwerkscheune durch Verkehrsunfall erneut in Mitleidenschaft gezogen. Instandsetzung nicht möglich, da infolge Verbreiterung der Bundesstraße Abbruch unvermeidlich geworden.

Ilten, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kirche. 1724. Innenraum mit dem wertvollen Kanzelaltar von 1723 instandgesetzt und gestrichen. Ständige Beratung. Finanzierungsberatung.

Isenhagen, Kr. Gifhorn: Amtshaus vor dem Kloster. 18. Jahrhundert. Vergeblicher Versuch, den Abbruch des schmucklosen, aber für die Situation wichtigen doppelgeschossigen Fachwerkhauses zu verhindern.

Kettenburg, Kr. Fallingbostel: Schloß. Um 1900. Wird wegen Baufälligkeit abgebrochen. Erhaltung der Wandgemälde aus der Erbauungszeit in der Kapelle nicht möglich.

Kirchhorst, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Vorbereitung der Instandsetzung des Innern.

Kirchweyhe, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kirche. 1835 von L. Hellner. Erneuerung der Gesimsbretter und des Innenanstriches.

Kleinburgwedel, Kr. Burgdorf: Hof Winter. 18. Jahrhundert. Beratung bei Instandsetzung des Fachwerkgiebels.

Kolborn, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kapelle (ehem. von dem Knesebeckschе Gutskapelle). 1616. Bauliche Instandsetzung. Restaurierung der Ausstattung (15.–17. Jh.) vorbereitet. Finanzierungsberatung.
Herrenhaus. 1529. Konstruktive Sicherung und Farbanstrich. Finanzierungsberatung.

Lehrte, Kr. Burgdorf: Stadtkern. Gegenvorschlag für die Dachausbildung eines Siloneubaus in der Nähe der mittelalterlichen, im späten 19. Jahrhundert profanierten Kirche.

Lemgow, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. sog. „Hohe" Kirche. Mittelalterlich, 1776 verändert. Dachdeckerarbeiten am Turm. Neudekkung des Kirchenschiffes. Erneuerung der Holzgesimse. Neuverputz der Decke. Neuanfertigung des Gestühls. Anstrich von Emporen und Gestühl. Neufassung des Kanzelaltars. Finanzierungsberatung.

Lüchow, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. Glasgemälde (um 1500) in der Sakristei schadhaft. Instandsetzung empfohlen. Neuer Innenanstrich und Orgelneubau. Finanzierungsberatung.

Lüder, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kapelle. Gotisch, Turm 13. Jahrhundert. Verbesserung der Ableitung des Regenwassers. Neuverfugung des Mauerwerks. Vorsetzen der Kanzel. Neuanstrich des Raumes. Finanzierungsberatung.

Lüneburg: Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. Gotisch, 14. Jahrhundert. Die Vorschläge von Landeskirchenamt und Landeskonservator für eine farbige Ausmalung auf weißem Grund im mittelalterlichen Sinne stießen auf heftige Kritik in der Presse. Die gemachten Vorschläge sollen gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes weiter verfolgt werden.

Ev.-l. St.-Nikolai-Kirche. Gotisch. Anfang 15. Jahrhundert begonnen. Außeninstandsetzung weitergeführt. Innenausmalung: die Gewölbe wurden geweißt, die Backsteinarchitektur von Pfeilern und Wandflächen belassen. Ausräumung von neugotischen Einbauten im Chorumgang. Restaurierung des Altarretabels (vierflügeliger Schnitzaltar, kurz vor 1460).
Rathaus. 13.–18. Jahrhundert. Fassade der ehem. Hl.-Geist-Kapelle am Ochsenmarkt (Ende 13. Jh.) bleibt unverändert, nur der Sitzungssaal dahinter (1900 neu ausgebaut) wird umgestaltet. Anlage eines zweiten Zugangs zum Fürstensaal (15.–18. Jh.) mit Treppe hinter der Marktfront beraten.
Ratsbücherei (ehem. Franziskanerkloster). Gotisch mit Veränderungen vom Ende des 16. Jahrhunderts und Erweiterung von 1776. Durch Brandstiftung im Dezember 1959 entstanden Gebäudeschäden. Von den über 67 000 mittelalterlichen Büchern, Handschriften und Notenbüchern wurden etwa 18 000 teil beschädigt, teils vernichtet. Neuausbau der Büchereiräume eingeleitet.
Ratsmühle. 1597. Instandsetzung des Dachstuhls und der Dachdekkung, der Außenmauern und des Fachwerks. Finanzierungsberatung.
Springintgutturm am Graalwall. Gotisch. Das Kellergeschoß mit den Gewölbeansätzen wurde freigelegt, aufgezeichnet und fotografiert.
Wettbewerb für Nutzung und Erhaltung der Sichtbarkeit ergab keine realisierbare Idee. Die Anlage wurde wieder zugeschüttet.
Kaufhaus. 1741–1748. Durch Brandstiftung vom Dezember 1959 völlig ausgebrannt. Der Giebel an der Südseite wurde gesichert.
Kreishaus (Gebäudekomplex auf der Stelle des ehem. Michaelisklosters). Vorwiegend 18. Jahrhundert. Durchführung von Sicherungsmaßnahmen.
Viskulenhof, Im Wendischen Dorfe 3. Mitte 16. Jahrhundert. Durch Brandstiftung vom 27. 1. 1960 wurde das Gebäude mit Fachwerkobergeschoß bis auf die massiven Erdgeschoßmauern vernichtet. Die Gebäudereste erhielten ein provisorisches Dach.
Altstadtgebiet. Fluchtlinienpläne für die Straßen Am Berge, Auf dem Kauf, Am Stintmarkt, Lünertorstraße beraten. Mitberatung bei der Grünplanung nördlich vor der ev.-l. St.-Michaelis-Kirche gotisch, (1376 beg.).
Marktplatz. Stellungnahme zur Fassadengestaltung des Neubaus der Rudolf Karstadt A. G. und des Stadtsparkassenneubaus.
Gasthaus „Zur Krone", Heiligengeiststraße 39–41. Renaissance. Durch Brandstiftung vom 14. Januar 1960 entstand im Innern geringer Schaden (Vernichtung der Wandvertäfelung im Kopezimmer).
Hotel „Deutsches Haus", Am Sande 5. Neurenaissance um 1900. Vorschläge für die Fassadengestaltung beim Umbau.
Planung der Instandsetzung der Häuser Glockengießerstraße 22 und Heiligengeiststraße 34 (Giebelhaus mit Tauwerk-Ziegeln).

Lüne, Kloster, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Damenstift. 14.–18. Jahrhundert. Erhaltung der sog. Alten Pforte befürwortet. Änderung der Einrichtung des Damenchores beraten. Barocke Abendmahlschranken zum Taufbecken versetzt. Prozessionsfahnen (um 1400) neu mon-

tiert. Doppelmadonna (E. 15. Jh.) und das Gehäuse von 1649 (bisher im Museum Lüneburg) restauriert und wieder im Damenchor aufgehängt. Restaurierung der Glasgemälde im Kreuzgang (16. Jh.) vorbereitet. Finanzierungsberatung.

Medingen, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Klosterkirche. 18. Jahrhundert. Stellungnahme zum geplanten Umbau der Orgel (um 1900).
Kloster. Spätgotisch und 18. Jahrhundert.
Spätgotisches Brauhaus: Verankerung des Ostgiebels, Ausbesserung von Fensterstürzen und Sockeln.
Barocke Klosteranlage: Putz- und Anstricherneuerung an der Nord- und Westseite. Finanzierungsberatung.

Meine, Kr. Gifhorn: Holländer-Windmühle. 1868. Beratung über Instandsetzung. Die Arbeiten sind ausgeführt. Finanzierungsberatung.

Meinersen, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kirche. Um 1800. Innenrestaurierung der Kirche. Neuanfertigung farbig behandelter Außentüren.

Nienhagen, Kr. Celle: Ev.-l. St.-Laurentius-Kirche. Mitte 19. Jahrhundert von L. Hellner erbaut. Verlängerung der Kirche nach Osten. Versetzung der Säulenarchitektur aus dem ehem. Chorraum in den Westteil. Ausführung eines neuen freistehenden Kirchturms neben dem alten Westgiebel.

Ohrdorf, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kirche. Romanische Feldsteinkirche. Instandsetzung des Mauerwerks. Fenstererneuerung. Finanzierungsberatung.
Holländer-Windmühle. 1869. Instandsetzungs- und Finanzierungsberatung.

Oldenstedt, Kr. Uelzen: Ev.-l. ehem. Klosterkirche. 12. Jahrhundert, mit Stützenwechsel im Langhaus. Die vermauerten Fensternischen des Obergaden und die Arkaden wurden freigelegt, auf der Südwand nur oberhalb des Kämpfers.

Otze, Kr. Burgdorf: Ev.-l. Kapelle. 14. und 15. Jahrhundert. Instandsetzung des gotischen Altars. Vorschlag zum Ersatz des Harmoniums durch ein geeignetes Orgelpositiv. Finanzierungsberatung.

Plate, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. St.-Marien-Kirche. 14. Jahrhundert. Anstrich des Gestühls. Finanzierungsberatung.

Püggen, Kr. Lüchow-Dannenberg: Hof Schulz. Anfang 19. Jahrhundert. Instandsetzung. Finanzierungsberatung.

Qickborn, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich und 18. Jahrhundert. Die Innenausmalung wurde zum Abschluß gebracht. Finanzierungsberatung.

Rothem, Kr. Fallingbostel: Ev.-l. St.-Marien-Kirche. Anf. 19. Jahrhundert. Einheit von Kanzel und Altar durch Vorrücken des letzteren gelöst. Schaffung eines neuen Flügelaufsatzes unter Verwendung ehem. Altarbilder der Renaissance. Finanzierungsberatung.

St. Dionys, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Kirche. Mitte 19. Jahrhundert, Neugotisch. Ausmalung im Sinne der Erbauungszeit.

Scharnebeck, Kr. Lüneburg: Ehem. Zisterzienserkloster, ev.-l. Kirche. 14. Jh. und 1723. Emporen geändert, Ausmalung. Restaurie-

rung und Neuaufstellung des reich geschnitzten Chorgestühls (14. Jh.) vorbereitet (Renaissance-Teile werden als Wandverkleidung in Nebenräumen verwendet).

Schneverdingen, Kr. Soltau: Ev.-l. Kirche. Barock. Vorschlag für die Instandsetzung des Gestühls.

Schwarmstedt, Kr. Fallingbostel: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Zurücknahme der neugotischen Emporen. Neuanstrich der Gewölbe.

Stederdorf, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kirche. Romanisch, Turm 19. Jahrhundert. Erneuerung des Außenputzes, der Dachdeckung und des Dachstuhles. Verkürzung der Nordempore. Neue Ausmalung. Finanzierungsberatung.

Stelle, Kr. Harburg: Ev.-l. Kirche. Neugotischer Ziegelbau, 19. Jahrhundert. Neuanstrich des Inneren.

Suroide, Kr. Soltau: Brümmerhof. Fachwerkhaus von 1644. Verhandlungen mit dem Ziele der Erhaltung, sei es an Ort und Stelle oder durch Versetzung in den Naturschutzpark.

Thomasburg, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Stellungnahme zur Errichtung eines Gefallenendenkmales im Vorraum.

Uelzen, Kr. Uelzen: Ev.-l. Stadtkirche St. Mariae. 1386 vollendet. Abbruch der Emporen des 19. Jahrhunderts, geringe Veränderungen am Orgelprospekt.
Rathaus. 1791. Stellungnahme zum Anbau eines Transformatorenhauses.

Undeloh, Kr. Harburg: Ev.-l. Magdalenen-Kapelle. Romanisch. Sicherung des Mauerwerks. Neueindeckung. Wiederherstellung der romanischen Fensteröffnungen. Dabei Fund von Resten mittel-

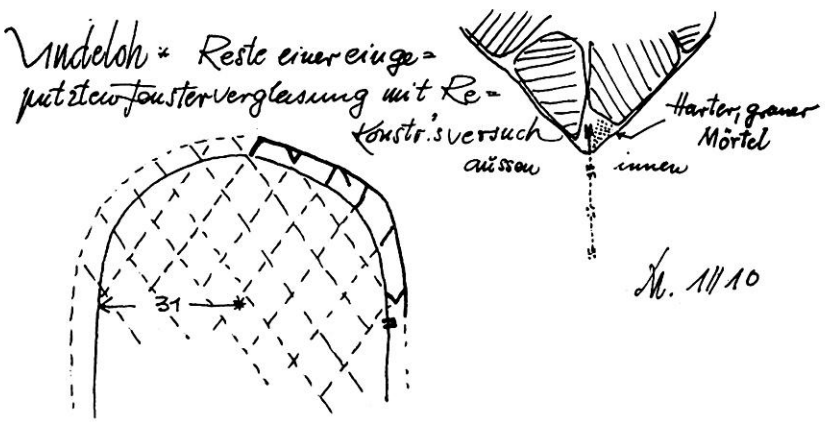


37. Undeloh, Kr. Harburg, ev.-l. Magdalenenkapelle, Rest einer eingeputzten Fensterverglasung.

alterlicher Rautenverglasung, die ohne Rahmen mit Mörtel eingesetzt war.

Veerssen, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kirche. 14. Jahrhundert. Beratung für den Orgelneubau.

Volzendorf, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kapelle. Mittelalterliche Feldsteinkirche. Instandsetzung des abgängigen Mauerwerks. Finanzierungsberatung.

Walle, Kr. Gifhorn: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Beratung bei der Instandsetzung des Kircheninneren.

Walsrode, Kr. Fallingbostel: Beratung beim Neubau der Volksbank in Nachbarschaft von Kirche (Neubau 1847–1850) und Klostergebäuden (15.–18. Jh.).

Wathlingen, Kr. Celle: Ev.-l. Kirche. Chor gotisch, Schiff 1704. Gefallenendenkmal und Grünanlage südlich der Kirche erstellt.

Wendhausen, Kr. Lüneburg: Ev.-l. Kirche. 1847–1849. Sicherung des Fundamentes.

Wense, Kr. Fallingbostel: Ev.-l. Familienkapelle v. d. Wense. Renaissance. Beratung bei Verschindelung des neueren Dachreiters und der Behandlung des Äußeren.

Westendorf, Kr. Fallingbostel: Wassermühle, frei in der Waldlandschaft südlich des Dorfes. 1816. Dringend erforderlich ist ein neues Wasserrad. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Wichmannsburg, Kr. Uelzen: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Restaurierung des geschnitzten gotischen Flügelaltares. Auswechselung morscher Balken im Turm. Finanzierungsberatung.

Wiekenberg, Kr. Celle: Ev.-l. Kapelle. Frühbarock. Planung der Instandsetzung und der Stellung einer neuen Orgel.

Wienhausen, Kr. Celle: Kloster. Ev.-l. Damenstift. 13.–18. Jahrhundert. Untersuchung der Gewölberisse über dem Nonnenchor in der Kirche (gotisch, Westteil 1713 umgebaut): keine Gefährdung. Sicherung der gerissenen Gewölbe des Kreuzgangs nördlich des Nonnenchores durch Beseitigung des Dachschubes und Fundierung der Außenmauern. Ausräumung der Kohlenkellereinbauten und des sogenannten Nonnenkarzers unter dem Nonnenchor. Freilegung von gotischen Rankenmalereien auf den Deckenbrettern des flachgedeckten nordwestlichen Kreuzgangs; ehem. Sommerremter. Beratung über Umbau des Kämmerchenganges. Finanzierungsberatung.
Entwurf für ein Ortsstatut. In diesem wird auch das Kopfsteinpflaster in der Umgebung des Klosters erfaßt.

Wieren, Kr. Uelzen: Ev.-l. Alte Kirche. Feldsteinbau des 14. Jahrhunderts. Einrichtung zu einem Gemeindesaal. Dränage um das Gebäude. Freilegung der Balkendecke. Ausmalung. Finanzierungsberatung.

Wietzendorf, Kr. Soltau: Ev.-l. Kirche. Neugotisch, 1874 von C. W. Hase erbaut. Vorschlag für die Instandsetzung der Fresken R. Schäfers.

Wolfsburg: Ev.-l. St.-Annen-Kirche. Romanisch. Planung der Instandsetzung. Bei der Tieferlegung des Fußbodens bis auf das originale Niveau wurden Grüfte des 17. Jahrhunderts angeschnitten. Fund von quadratischen Ziegelfußbodenplatten mit eingedrücktem Ornament, die einen Wimperg im Viertelkreis zeigt und offenbar aus der gleichen Werkstatt stammt, wie die ähnlichen in Wienhausen und Calberlah.

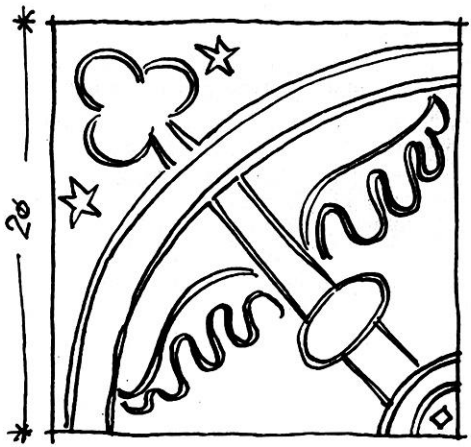


38. Wolfsburg, ev.-l. St.-Annen-Kirche, Quadratische Ziegelfußbodenplatte.

Wrestedt, Kr. Uelzen: Gräfl. Grotesches Gut. Vereinbarung zum Schutz der aus Schloß Breese im Bruch überführten Ausstattungsstücke.

Zebelin, Kr. Lüchow-Dannenberg: Ev.-l. Kirche. Mittelalterliche Feldsteinkirche, Turm in Ziegelrohbau spätmittelalterlich. Instandsetzung des Mauerwerks. Regenwasserableitung. Finanzierungsberatung.

## VERWALTUNGSBEZIRK OLDENBURG

Altenesch, Gemeinde Lemwerder, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche. 15. Jahrhundert. Neue Farbgebung des Innern.

Altenoythe, Kr. Cloppenburg: Kath. Pfarrkirche St. Vitus. Spätromanisch, Chor Ende 15. Jahrhundert. Wand- und Deckengemälde des 15. Jahrhunderts wurden freigelegt und gesichert. Die von der Westempore halb überschnittene Figur des Christophorus auf der Nordwand wurde als einzige Darstellung wegen des rudimentären Zustandes mit einer leichten Kalkschicht zugedeckt. Neue Fassung des spätgotischen Schnitzaltars in einem neuen Schrein. Die Wappen des Kobrinckschen Epitaphs (barock) wurden in Farben gesetzt. Beratung für die Anordnung eines neuen Orgelwerkes. Finanzierungsberatung.

Ambergen, Kr. Vechta: Wassermühle. Beratung wegen Instandsetzung des Mühlengebäudes.
Windmühle. Wegen Verfallzustandes Herausnahme aus dem Denkmalschutz.

Apen, Kr. Ammerland: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Die seit langem angestrebte endgültige Instandsetzung des Barockaltares verzögerte sich zunächst infolge Erkrankung des Restaurators. Schließlich erklärte der Pastor: „Die Kirchengemeinde ist zur Zeit finanziell nicht in der Lage, einen anderen Fachmann zu beauftragen. Die betreffenden Teile werden verwahrt."

Barssel, Kr. Cloppenburg: Kath. Kirche. Langhaus 1852 — 1854. Turm 1724—1726. Beratung bei der Gestaltung der Kirchhofsumgebung. Neuherstellung einer Kirchhofsmauer.

Berne, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. St.-Aegidius-Kirche. Langhaus um 1250, Turm um 1200. Im Anschluß an die gründliche Wiederherstellung des Kirchenraumes wurde 1958 mit der Restaurierung der gesamten Ausstattung begonnen: nach Abbruch der nördlichen Seitenempore entstand eine von Westen ausschwingende, den Brüstungen des 18. Jahrhunderts entsprechende neue Orgelempore. Die in ihrer Geschichte reiche Orgel von 1590 wurde überholt und mit einem Rückpositiv versehen; dadurch mußte der Orgelprospekt in seiner Form dem Umbau und den dekorativen Zutaten von 1778 angeglichen werden; farbige Neufassung. Die zwei Stahlrohrstützen unter der Orgelempore wurden mit je einer Eichenholzsäule ummantelt. — Gleichzeitige Instandsetzung von Altar (1637) und Kanzel (1640): langwierige Sicherung des Holzwerkes durch Konservierungsmittel, Abnehmen der Übermalungen, Nachweis der umfänglichen Polychromie für die Weichholzteile des Altars und der sparsamen Polychromie für die überwiegend aus Eichenholz bestehende Kanzel (ähnlich der Kanzel in Schwei). Unwesentliche Ergänzungen durch Drechsler- und Tischlerarbeiten. Finanzierungsberatung.

Blankenburg, Kr. Stadt Oldenburg: Kloster. Beratung wegen Sicherung der Dachkonstruktionen; Hausbockbekämpfung.

Bokelesch, Kr. Cloppenburg: Kath. Kirche. Bestandssicherung des Mauerwerks.

Brake, Kr. Wesermarsch: Telegraph-Turm. 1846. Weitere Bereinigung der Umgebung des Telegraph-Turmes. Neugestaltung der Gartenanlage zum Weserufer. Abschluß der Inneninstandsetzungsarbeiten und Einrichtung des Schiffahrts-Museums.

Cloppenburg, Kr. Cloppenburg: Alte Cloppenburg. 1297 erstmals urkundlich erwähnt. Ausgrabung der Fundamente der alten Burg. Genaue Festlegung der früheren Grundrisse, sonst keine Grabungsergebnisse. Grabungsdurchführung: Dr. Ottenjan jr.
Museumsdorf. Wiederaufbau des Quatmannshofes nach den historischen Bauplänen im Sinne einer musealen Baudenkmalpflege. Einflußnahme bei der Bebauung der Umgebung des Museumsdorfes.
Kriegerehrenmal. Beratung für eine gemeinsame Denkmalanlage der Kriegsgefallenen von 1870—1871, 1914—1918 und 1939—1945.

Damme, Kr. Vechta: Kath. Kirche St. Viktor. 1435 geweiht, 1501 erweitert, 1693 nach Brand wiederhergestellt. Beratung bei der Bebauung der Umgebung. Wesentliche Einflußnahme auf die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung.

Daren, Kr. Vechta: Schloß. Neubau und Einrichtung 1752—1755. Die fünf Gobelins mit Jagddarstellungen aus der Berliner Manufaktur (um 1730) wurden repariert. Finanzierungsberatung.

Dedesdorf, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche. Westteil gotisch, Chor 19. Jahrhundert. Abschluß der Neugestaltungsarbeiten im Innern. Farbgebung des Innenraumes. Finanzierungsberatung.
Beratung beim Bau des Pfarrhauses in der Umgebung der Kirche.

Delmenhorst, Kr. Delmenhorst: Kirchplatz. Beratung bei der Neugestaltung des Kirchplatzes (ev.-l. Kirche von 1788), dabei Anlage eines Parkplatzes und Fahrradstandes.

Eckwarden, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. St.-Lamberti-Kirche. Gotisch. Anläßlich der baulichen Umgestaltung des Innenraumes wurden sämtliche Teile der Ausstattung erneuert: unverändert blieb das Syassen-Epitaph von 1632 (Ludwig Münsterman), dessen Wiederherstellung vor zehn Jahren (zwar fehlerhaft) erfolgte. Es wurde von der östlichen Chorwand, links neben dem Altar, abgenommen und an der Südwand angebracht. Dem Altar wurde nach Entfernen eines weißen Anstriches aus dem 19. Jahrhundert eine barocke Farbigkeit wiedergegeben. Barocke Ausschwünge am Retabel konnten freigelegt werden. Formale Verbesserungen an Kanzel und Gestühl.

Edewecht, Kr. Ammerland: Ev.-l. St.-Nicolai-Kirche. 1378. Bei den Wiederherstellungsarbeiten Verkürzung der nördlichen Seitenempore, neue einheitliche Farbgebung für das gesamte Gestühl, um der später zu restaurierenden Kanzel und dem spätgotischen Schnitzaltar zur ursprünglichen Wirkung zu verhelfen. Substanzielle Regenerierung der Wand- bzw. Deckengemälde; bei diesen

Arbeiten stellte sich heraus, daß bei der Marienkrönung im Chor infolge früherer unsachgemäßer Restaurierung nur partiell etwas gereinigt werden konnte.

Elsfleth, Kr. Wesermarsch: Gebäude „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung". Beratung bei der neuen Farbgebung. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. Kirche. Um 1500, 1690 erweitert. Beratung für eine Neugestaltung der Umgebung. Die Arbeiten wurden z. T. ausgeführt.

Esenshamm, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Ein probeweise angebrachtes figürliches Kirchenfenster von 1938 erwies sich als nicht verwendbar. Vollständig erhaltene Kirchenstühle und Emporen mit vielseitig geschnitzten Wangen und Ständern der Barockzeit werden nach der Wiederherstellung zusammen mit der Kanzel (1601) und den ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert stammenden Epitaphien und Messingleuchtern eine einheitliche farbig betonte barocke Innenausstattung ergeben, wo jetzt alles in einem braunen Ölfarbenanstrich des 19. Jahrhunderts untergeht. Hinter der reichverzierten Chorschranke wird — nach den Empfehlungen der Denkmalpfleger — der erste Barockaltar wieder aufgestellt und der Chorraum in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Falkenburg, Kr. Oldenburg: Ehem. Amtsgebäude. Beratung bei der Erstellung von Zubauten.

Fikensolt, Kr. Ammerland: Schloß. Wiederherstellung der Freitreppe. Finanzierungsberatung.

Friesoythe, Kr. Cloppenburg: Küstereigebäude der kath. Kirchengemeinde. Mitwirkung beim Wiederaufbau des kriegszerstörten Küstereigebäudes.
Rathaus. Mitwirkung bei der Wiederaufbauplanung des kriegszerstörten Rathauses in der Umgebung der kath. Kirche (Ende 14. Jh., Turm 1885—1886).

Füchtel, Kr. Vechta: Herrenhaus des Gutes. 1645. Mit einfachen Handwerksarbeiten wurde die Einfügung der aus Haus Welpe übernommenen Stuckdecke in einen prädestinierten, genau dem Deckenmaße entsprechenden Raum dieses Herrenhauses farblich und formal eingestimmt. Finanzierungsberatung.

Goldenstedt, Kr. Vechta: Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert. Beratung bei der Neugestaltung des Innenraumes.

Golzwarden, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Plan für Gesamtrestaurierung aufgestellt; mehrere Beratungen und Hinweise auf denkmalpflegerische Gesichtspunkte.

Großenkneten, Kr. Oldenburg: Ev.-l., Kirche. 1819—1820. Fundamente mehrerer Vorgängerkirchen (bis ins 11. Jh.) wurden freigelegt. Als älteste, noch undatierte Reste fanden sich in den tieferen Bodenschichten des Altarraumes mehrere Pfostenstellungen. Finanzierungsberatung.

Hammelwarden, Kr. Wesermarsch: Ev.-l., Kirche. 1760. Umstellung von Priechen und Gestühl; Beibehaltung des Kanzel-Altares.

Typische Wirkung der alles überziehenden Marmorierung im Sinne des 18. Jahrhunderts. (hier der Zeit dänischer Statthalter) soll aufgefrischt und sorgfältig verstärkt werden. Finanzierungsberatung.
Mitwirkung bei der Neuanlage des Kriegerehrenmales in der Umgebung der Kirche.

Hohenkirchen, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. Granitquaderbau mittelalterlichen Ursprungs. Erforderliche Maßnahmen zur Instandsetzung des Innenraumes wiederholt besprochen, um die Restaurierung der Münsterman-Werke (Kanzel von 1628 und Altar von 1620) vorzubereiten.

Howiek, Kr. Ammerland: Wassermühle. Wiederherstellung, dabei Gangbarmachung des Wasserrades und Instandsetzung des Innern der im Naturschutzgebiet gelegenen Wassermühle.

Hude, Kr. Oldenburg: Ruine der ehem. Zisterzienser-Abtei. 13. Jahrhundert. Beratung für die Beseitigung eines Kriegerehrenmales und Neuherstellung einer Kriegerehrenmalanlage für die Gefallenen von 1870—1871, 1914—1918 und 1939—1945.

Huntlosen, Kr. Oldenburg: Ev.-l. Kirche. Spätromanisch. Erneuerung des Kirchen- und Turmdaches mit Ziegeln. Reparaturarbeiten am Dachstuhl, Neuanstrich der Gesimse. Finanzierungsberatung.

Huntorf, Kr. Wesermarsch: Bauernhaus Gloystein, Butteldorf. 18. Jahrhundert. Das unter Baudenkmalschutz stehende niedersächsische Bauernhaus wurde wegen seines fortgeschrittenen Verfallzustandes aus der Denkmalliste gestrichen.

Jever, Kr. Friesland: Ev.-l. Stadtkirche. Neubau nach Brand 1728, Chor noch Mitte 16. Jahrhundert. Am 1. Oktober 1959 erlitt die Stadtkirche schwerste Brandschäden. Langhaus und Querschiff brannten bis auf die Umfassungsmauern aus. Der Chor mit dem Edo-Wiemken-Denkmal blieben unversehrt. Von der übrigen Ausstattung gingen u. a. die Barockkanzel von 1736 und die Orgel mit barockem Prospekt von 1756 verloren. Durch die Brandkatastrophe ergab sich die Möglichkeit, umfangreiche Grabungen durchzuführen. Dabei wurden romanische Vorgängerbauten nachgewiesen. Die Grabungen werden 1960 zu Ende geführt.
Kirchplatz. Bereinigung der Hausfront der Firma Foto Zucht von einer Überzahl an Lichtreklamen.
Schloß. Vierflügelanlage, vorwiegend Mitte 16. Jahrhundert. Umsetzen des Renteiportals aus der Gartenmauer der ehem. Hofapotheke am Kirchplatz zum Schloßhof (nördl. Seitenflügel), um das Werk vor weiterem Verfall zu schützen. Übernahme der Reste des Fränkingschen Epitaphs aus der Stadtkirche in die Sammlungsbestände des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins. Die als Heimatmuseum genutzten Schloßräume wurden wiederhergestellt, insbesondere wurde auch der Gobelin-Saal neugestaltet und die Gobelins sorgfältig restauriert. Beschaffung von drei künstlerisch individuellen Hängeleuchten für den Galerie-Raum als Auf-

trag des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins. Finanzierungsberatung.
Schloßgarten. Bei der Regulierung der Albani-Straße in Jever wurde dahingehend Einfluß genommen, daß der wertvolle Schloßgarten vor weitergehenden Beeinträchtigungen bewahrt wurde.
Amtsgericht (Altes Amtsgebäude). 1703. Einflußnahme wegen der Gestaltung des Eingangs.
Markt. Neugestaltung der Umgebung des Marktplatzes. Bauliche Veränderungen bei dem Gasthof „Hof von Oldenburg".
Zweiganstalt der Landessparkasse. Beratung bei der Gestaltung der Lichtreklame.
Kreisberufsschule, Drostenstraße. Konservierungsvorschlag für das Sandsteinportal von 1756.
Gasthof „Schütting", Alter Markt 4. Bereinigung der Gebäudefront von übermäßiger Lichtreklame.
Haus Schloßstraße 6. Neueinbau von Schaufenstern, Beratung bei der Einfügung der Fassade in die Straßenfront.

St.-Joost-Wüppels, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Beratung bei der Gestaltung der Umgebung — Nebengebäude der Schule —, Aufhebung des „Totenweges".

Ihorst, Gem. Holdorf, Kr. Vechta: Burganlage. 16. Jahrhundert. Das Herrenhaus, wohl aus dem 19. Jahrhundert, und die Kapelle von 1742 sind durch Bergschäden beeinträchtigt. Die Wiederherstellung der Kapelle durch die zuständigen Bergbaubehörden wurde veranlaßt. Die Neugestaltung des Innenraumes mußte zunächst zurückgestellt werden.

Löningen, Kr. Cloppenburg: Kath. Kirche. 1811—1813. Sicherung der Dachkonstruktion und Decke. Vorbereitende Arbeiten für die Neueindeckung des Langhausdaches. Finanzierungsberatung.
Mitwirkung bei Anordnung von Neubauten auf dem Kirchplatz. Beratung bei der Umgestaltung verschiedener Altbauten.

Neuenburg, Kr. Friesland: Schloß. Umbau 1736. Beratung bei der Neugestaltung der Umgebung.

Nordenham, Kr. Wesermarsch: Historischer Burgplatz „Friedeburg". Neueinfügung einer umfangreichen Gebäudeanlage in die historische Umgebung unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Gesamtgeländes.

Nordloh, Kr. Ammerland: Ev.-l. Kapelle. 17. Jahrhundert. In der Umgebung der Kapelle wurde ein Glockenturm, der gleichzeitig als Eingangsturm des Kirchhofes dient, neu erstellt.

Oldenbrok, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche Oldenbrok-Mittelort. 1619. Im Zusammenhang mit der generellen Herrichtung des Kirchenraumes wurden die im Landesmuseum Oldenburg seit 1902 verwahrten und ausgestellten Reste einer geschnitzten spätbarocken Altarwand und einer Kanzel mit Schalldeckel gemäß Antrag der Kirchengemeinde zurückgegeben; vorläufig eingelagert in der Pastorei. Bis zur neuen Aufstellung in der umgestalteten Kirche

sind noch zahlreiche Ergänzungen notwendig. Finanzierungsberatung.

Oldenburg: Ev.-l. Lambertikirche. Rundbau von 1797, 1885 neugotisch ummantelt. Bei Bauarbeiten (Heizungsanlage) 1959 traten drei Grabplatten des 16. bzw. 17. Jahrhunderts zutage (1,20 m unter dem Fußboden). Da die Lage einer großen Zahl solcher Gräber aus den letzten vier Jahrhunderten in der Lambertikirche archivalisch bekannt ist, wurde die Frage, ob ein Heben und Bergen jetzt in Betracht gezogen werden sollte, von allen beteiligten Gremien übereinstimmend verneint.

Schloßumgebung. Die Umgebung des 1607 erbauten und im 18. und 19. Jahrhundert erweiterten Schlosses wurde städtebaulich verändert. Der Paradewall, vierreihige Paradestraße, auf der Mitte des 19. Jahrhunderts Paraden und Platzkonzerte der Hofkapelle stattfanden, wurde zu einer Verkehrsstraße ausgebaut. Die Einflußnahme des Denkmalschutzes verhinderte die vollständige Beseitigung der Baumreihen. Drei Baumreihen blieben erhalten. In der Umgebung des Schlosses wurde ein Stadtbad errichtet und mit einem Wettbewerb die weitere Bebauung des Schloßplatzes geklärt. Bei dieser Neugestaltung der Umgebung mußte das alte „Kavaliergebäude", klassizistisches Gästehaus für die Beherbergung der Gäste des Hofes, geopfert werden. Ein bemerkenswertes Treppenhaus mit einer Rundtreppe und der alten original-klassizistischen Malerei ist verlorengegangen. Der Denkmalschutz konnte jedoch die Erhaltung der Schloßwache in dem vollen bisherigen Bauzustand erreichen und sichern. Das Bankgebäude wird durch einen Zwischenbau von der Schloßwache getrennt, so daß bei den gegebenen Verhältnissen eine noch optimale Lösung erreicht wurde. Die Einflußnahme des Denkmalschutzes konnte bewirken, daß die umgebende Bebauung, auch die vorgesehenen Neubauten der Post und der Kaufhäuser, in der Höhenentwicklung Rücksicht auf die Dominante des Schlosses nehmen. Der Streit um die Erhaltung der Huntestraße, einer Baugruppe von sieben klassizistischen Häusern — Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts —, ist noch nicht abgeschlossen. Das Land Niedersachsen bemüht sich um den Ankauf eines zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes, des Hauses Huntestraße 7.

Pädagogische Hochschule. Klassizistisch. Die regelmäßig gestaltete klassizistische Ansichtsfläche wurde durch die Wegnahme des zweiten Haupteinganges empfindlich gestört. Die Einflußnahme des Denkmalschutzes zielt auf die Wiederherstellung des alten Zustandes, der jedoch bis jetzt noch nicht erreicht worden ist.

Klubgebäude der „Casinogesellschaft". Klassizistisch, 1840—1842. Das durch die Nachkriegsnutzung in erheblichem Maße heruntergewirtschaftete Casino-Gebäude mußte zum Abbruch freigegeben werden. Anstelle des Casino-Gebäudes wird ein Neubau der Landeszentralbank errichtet. Die Einflußnahme des Denkmalschutzes beschränkte sich auf die Mitwirkung bei der Begrenzung der Höhenentwicklung und die Einfügung des Gebäudes in die historische Schloßumgebung.

Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital. Klassizistisch. Die Umgebung — klassizistisch gestaltete Gartenanlage mit Rundauffahrt — mußte infolge Inanspruchnahme von Gartengelände für die Verkehrsstraße neu gestaltet werden. Unter den gegebenen Verhältnissen wurde jedoch eine optimale Lösung erreicht. Das Gebäude wurde dem ursprünglichen Anstrich entsprechend neu bemalt und die alte Uhr neu hergestellt.

Oythe, Kr. Vechta: Kath. Kirche. Feldsteinbau, romanischer Kern, Chor von 1840. Erneuerung des Turmdaches und Ausbesserung des Mauerwerkes. Finanzierungsberatung.

Pakens, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. Spätgotisch. Der eingestürzte Glockenturm wurde entsprechend dem historischen Zustand im Sinne der Denkmalpflege genau in der ursprünglichen Form wiederaufgebaut. Finanzierungsberatung.

Rastede, Kr. Oldenburg: Ev.-l. St.-Ulrich-Kirche. Ende 14. Jahrhundert. Die Kirche wurde in Dach und Fach neu hergestellt, und der Kirchraum vollständig neu gestaltet. Die Südempore wurde beseitigt, und der großherzogliche Stuhl vollständig neu hergestellt. Der Eingang wurde von der Südwand des Kirchenschiffes in die Südwand des Turmes verlegt, und der Turminnenraum zu einer Eingangshalle neu gestaltet. Zur 900-Jahr-Feier (1959) wurde ein großes farbiges Glasfenster „St. Ulrich" von S. K. H. Nikolaus Erbgroßherzog von Oldenburg der Kirchengemeinde gestiftet. Die Chorfenster (St. Petrus und St. Paulus, und — vom Barockaltar verdeckt — ein Wappenfenster) von 1909 blieben erhalten. Restaurierung des Taufsteins (von 1270/80). Eigenwert jedes Ausstattungsstückes wurde bei den weiteren Instandsetzungsarbeiten beachtet. Die 1612 entstandene, durch Gewölbeeinsturz 1695 stark beschädigte Münstermann-Kanzel soll 1960 restauriert werden. Finanzierungsberatung. Beim Glockenturm wurde eine Denkmalanlage für die Gefallenen des Krieges 1939—1945 neu errichtet. Durch Einflußnahme des Denkmalschutzes wurde eine gute Einfügung in die besonders schöne Umgebung erzielt.

Rastede, Kr. Ammerland: Schloßpark. Um 1800. Mitwirkung bei der Aufforstung.

Rodenkirchen, Kr. Wesermarsch: Ev.-l. Kirche. Mitte 14. Jahrhundert. Mit den Wiederherstellungsarbeiten am Altar von Ludwig Münstermann (1629) wurde im August 1958 begonnen; die Restaurierungsarbeiten werden sich auf eine längere Zeitdauer erstrecken. Mehrfache Überprüfungen der bereits durchgeführten Restaurierungsarbeiten und Angaben für die Fortführung derselben. Finanzierungsberatung.

Ruttel bei Neuenburg, Kr. Friesland: Holländer-Windmühle. 1865. Beratung bei der baulichen Pflege.

Sande, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. 14.—15. Jahrhundert, Turm wohl 18. Jahrhundert. Neueindeckung des Turmes mit einem Kupferhelm. Außerdem baulich-konstruktive Sicherung des Mauerwerkes. Finanzierungsberatung.

Mitwirkung bei der Gestaltung der Umgebung. Neuführung einer Verkehrsstraße.

Sanderahm bei Sande, Kr. Friesland: Wasserschöpfmühle. Wegen des Verfallzustandes — die Mühle ist durch ein motorisch betriebenes Schöpfwerk ersetzt — und der hohen Unterhaltungskosten des verfallenen Mühlengebäudes mußte der Denkmalschutz für die Mühle aufgehoben werden.

Sillenstede, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. 13. Jahrhundert. Die Bereinigung der Verunstaltung des Kirchhofeinganges wurde weiter betrieben, konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

Varel, Kr. Friesland: Ev.-l. Schloßkirche. Romanisch, Mitte 13. Jahrhundert. Instandsetzung des Mauerwerkes. Zur Beibehaltung des Orgelprospektes vom Ende des 19. Jahrhunderts wurde geraten. Finanzierungsberatung. Bei der Gestaltung der Umgebung konnte maßgeblich Einfluß auf die Führung der Kirchhofsmauer und die Bepflanzung genommen werden.
Waisenhaus. Backsteinbau um 1671. Dachausbau nach Weisung der Denkmalschutzbehörde. Beratung für den Anstrich der Halle.
„Alte Apotheke", Obernstraße. Beim Umbau konnte eine Bereinigung späterer Verunstaltungen und eine ansprechende Neugestaltung dieses Bürgerhauses erreicht werden.
Holländer-Windmühle. Finanzierungsberatung.

Vechta, Kr. Vechta: Simultane ehem. Franziskanerkirche. 1642. Die Wiederherstellungsarbeiten der bisher für Zuchthauszwecke genutzten Franziskanerkirche, verbunden mit einer vollständigen Neugestaltung des Kircheninneren und der Einfügung neuer Fenster, wurde bis auf den Einbau des Amelungsborner Altars abgeschlossen (über die bereits durchgeführten Restaurierungsarbeiten am Amelungsborner Altar siehe unter: Amelungsborn, Kreis Holzminden, Seite 100 f.).

Waddewarden, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. Granitquaderbau, Anfang 13. Jahrhundert. Untersuchungen wegen der Standfestigkeit der in der Bausubstanz gefährdeten Nordwand der Kirche. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Wardenburg, Kr. Oldenburg: Ev.-l. Kirche. Vorwiegend Neubau von 1578. Vollständige Herstellung der Kirche in Dach und Fach. Erweiterung der Kirche nach Osten und Neubau eines Turmes. Würdige Neugestaltung des Innern. Neuherstellung des Altars und Einfügung von zwei gestifteten Glasfenstern. Finanzierungsberatung.

Wiarden, Kr. Friesland: Ev.-l. Kirche. Gotisch. Der Glockenturm wurde im Sinne der Denkmalpflege vollständig neu hergestellt. Beratung bei der Umgebung der Kirche und Verhinderung einer unerwünschten Randbebauung. Finanzierungsberatung.

Wildeshausen, Kr. Oldenburg: Ev.-l. Alexanderkirche. 13. Jahrhundert. Die Umgebung der Alexanderkirche wurde vollständig aufgeräumt. Die Gartenanlagen beim benachbarten alten Amts-

gebäude wurden neu hergestellt, und die Mauer am Klostergarten vor beabsichtigtem Abbruch bewahrt und wiederhergestellt. Finanzierungsberatung.
Altes Huder Zollhaus. Der beschlossene und genehmigte Abbruch des alten Huder Zollhauses konnte infolge Einflußnahme der Denkmalpflege vermieden werden. Der Übergang des Gebäudes in das Eigentum eines historisch interessierten Besitzers läßt die Pflege und Wiederherstellung des Bauwerkes aussichtsreich erscheinen. Es ist beabsichtigt, das Gebäude einer neuen Zweckverwendung als historische Gaststätte zuzuführen.

Wilhelmshaven-Neuende, Kr. Wilhelmshaven: Ev.-l. Kirche. 13. Jahrhundert. Verlegung des Haupteinganges in den Westturm. Vollständige Neugestaltung des Innern, Beseitigung der Südemporen, vollständige Renovierung von Altar (1664) und Kanzel (1647). Instandsetzung der Kirche in Dach und Fach. Umfangreiche Mauerwerksverankerungen beim Turm zur Wiederherstellung der Standfestigkeit.

## REGIERUNGSBEZIRK OSNABRÜCK

Achelriede, Kr. Osnabrück-Land: Ev.-l. Kirche. 17. Jahrhundert. Beratungen wegen Verkleinerung der für die Kirchengemeinde zu großen Kirche. — Die Kirche bekam neuen Außenputz und die Turmspitze wurde instandgesetzt.

Alfhausen, Kr. Bersenbrück: Kath. Kirche. 12., 15. und 18. sowie 19. Jahrhundert. Die Umgebung des Turmes mußte wegen schwerer Mauerschäden der Nord-, West- und Südseite gesperrt werden. Besprechungen wegen der Instandsetzungen. Aus Sicherungsgründen mußte das Gewölbe des 12. Jahrhunderts aufgegeben werden.

Ankum, Kr. Bersenbrück: Kath. St.-Nikolaus-Kirche. Turm spätgotisch, Langhaus 1906. Der Turm wurde neu verfugt.

Arenshorst, Kr. Wittlage: Haus Arenshorst. 18. Jahrhundert. Die Malerei des Saales (frühes 19. Jahrhundert) wurde instandgesetzt. Finanzierungsberatung.

Aschendorf, Kr. Aschendorf-Hümmling: Haus Altenkamp. 18. Jahrhundert. Beratungen wegen Instandsetzung des Schlosses und wegen Umbau der Klause in eine Kriegerehrung für den Ort Aschendorf. Die alte Ausstattung der Klause kommt im wesentlichen in das Schloß (kleiner Rokokoaltar).

Badbergen, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. St.-Georg-Kirche. 13. Jahrhundert. Die Kirche wurde im Innern instandgesetzt. Dabei mußten die zu Tage tretenden gotischen Malereien in den Gewölben wegen zu starker Beschädigung wieder überstrichen werden. An der Kanzel wurden Sandsteinreliefs von Adam Stenelt freigelegt. Die Restaurierung wurde 1958 abgeschlossen. Beratung wegen späterer Wiederaufstellung des alten Altars (17. Jh.). Finanzierungsberatung.

Bad Essen, Kr. Wittlage: Schloß Hünnefeld. 17. und 18. Jahrhundert. Wiederherstellungsarbeiten an der alten Brücke zum Wirtschaftshof des Wasserschlosses. Beratung für Neueindeckung der beiden Ecktürme. Für die Erhaltung der klassizistischen Orangerie (etwa 1840) im Park ausgesprochen. Finanzierungsberatung.

Bentheim: Kath. Johanniskirche. 1670—1676. Das Kircheninnere wurde instandgesetzt. Die reiche Ausstattung aus der Erbauungszeit nach Resten alter Fassung neu gefaßt; neue Außentüren. Finanzierungsberatung.
Ev.-ref. Kirche. 17. Jahrhundert. Beratung wegen gründlicher Instandsetzung des Kircheninneren. Von einer Versetzung der Kanzel wurde dringend abgeraten.
Schloß. 13.—16. Jahrhundert. Der Katharinenturm und die ehemals in seinem Erdgeschoß vorhanden gewesene Katharinen-Kapelle wurden instandgesetzt. Im Chor neues Gewölbe eingezogen und der Fußboden wieder ausgehoben, im Langhaus eine neue Balkendecke eingezogen. Finanzierungsberatung.
Haus Langen. 18. Jahrhundert. Beratung wegen Freilegung klassizistischer Malerei in den Repräsentationsräumen. Der östliche Seitenflügel des Schlosses wurde wegen Baufälligkeit aufgegeben.

Bersenbrück: Ehem. Kloster. 13., 15. und 18. Jahrhundert. Weitere Besprechungen wegen Umbau des Remterflügels in eine Jugendherberge. Der alte Kreuzgang wurde wiederhergestellt. Ein Teil des Torhauses mit grundbuchlicher Eintragung des Denkmalschutzes an einen Privatmann verkauft. Finanzierungsberatung für den als Heimatmuseum genutzten Flügelbau.
Die Ortsplanung der Stadt wurde überprüft.

Börstel, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. Damestift. 13.—15. Jahrhundert und 17.—19. Jahrhundert. Gutachten für Finanzbehörden.

Bramsche, Kr. Bersenbrück: Fachwerkhaus, Münsterstraße 14. 16. Jahrhundert und 1658. Das Haus mußte wegen Baufälligkeit abgebrochen werden.
Bürgerhaus, Große-Str. 29. Frühes 19. Jahrhundert. Beratungen wegen Umbau.
Mitwirkung an der Bearbeitung des Baunutzungsplanes für die Stadt.

Brandlecht, Kr. Bentheim: Ev.-ref. Pankratiuskirche. 15. Jahrhundert. Die Kirche wurde im Inneren instandgesetzt.

Clemenswerth, Kr. Aschendorf-Hümmling: Schloß. 1736—1750. Siehe: Sögel.

Dissen, Kr. Osnabrück-Land: Schollhof. 1605. Besprechung wegen Wiederaufbau des abgetragenen Fachwerkhauses. Finanzierungsberatung.

Dörpen, Kr. Aschendorf-Hümmling: Kath. Kirche. 18. und 19. Jahrhundert. Besprechung wegen notwendiger Erweiterung der Kirche. Das alte Langhaus mit der Holzdecke muß erhalten bleiben.

Emlichheim, Kr. Bentheim: Ev.-ref. Kirche. 13., 15., 17. Jahrhundert. Instandsetzungsarbeiten wurden abgeschlossen. Neue Empore und neues Gestühl unter wesentlicher Verwendung alter Renaissanceteile. Planungen für eine neue Orgel. Finanzierungsberatung.

Engter, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. Johanniskirche. 13. und 20. Jahrhundert. Fertigstellung der 1957 begonnenen und größtenteils ausgeführten Renovierung des Innern mit dem Neuanstrich des Gestühls. Finanzierungsberatung.

Fürstenau, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. St.-Georg-Kirche. 15., 17. Jahrhundert. Die alte Orgel wurde mit neuem Werk versehen und wiederaufgestellt.
Mitwirkung bei den Vorarbeiten für ein neues Ortsstatut der Stadt.

Gehrde, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. Christophorus-Kirche. 15. und 20. Jahrhundert. Beratungen wegen weiterer Instandsetzung der Kirche.

Georgsmarienhütte, Kr. Osnabrück-Land: Gut Quirlsmühle. 18. und 19. Jahrhundert. Beratungen wegen der Erhaltung eines Nebengebäudes. Dem Abbruch aus städtebaulichen Gründen nicht zugestimmt.

Gesmold, Kr. Melle: Wasserschloß. 12.—18. Jahrhundert. Beratung wegen weiterer Instandsetzung der Baulichkeiten.

Gildehaus, Kr. Bentheim: II. Pfarre. 18. Jahrhundert. Beratung beim Umbau.

Groß Mimmelage, Kr. Bersenbrück: Holländer-Windmühle. 1871. Verhandlungen über Instandsetzung und Erhaltung in zwei Bauabschnitten. Finanzierungsberatung.

Haaren, Kr. Meppen: Haus Dankern. Um 1680. Besprechungen wegen Abstockung des Hauses und Zurückführung in den Zustand des 17. Jahrhunderts sowie wegen Restaurierung der Gutskapelle.

Handarpe, Kr. Melle: Haus Sondermühlen. 16. und 18. Jahrhundert. Einflußnahme auf Verkaufsverhandlungen, Bearbeitung von Umbauplänen.

Haselünne, Kr. Meppen: Steinwerk Berentzen, Burgstraße. 16. Jahrhundert. Mit der Instandsetzung des Innern wurde begonnen.
Haus Heyl, Neustadtstraße 28. Frühes 19. Jahrhundert. Das Haus wurde zum Abbruch freigegeben. Ornamentteile werden von der Stadtverwaltung gelagert.

Holte, Kr. Meppen: Kath. Clemenskirche. 1523 und 18. Jahrhundert. Instandsetzung des Kircheninnern wurde durchgeführt. Altäre und Kanzel nach Resten alter Bemalung neu gefaßt. Finanzierungsberatung.

Hoyel, Kr. Melle: Ev.-l. Kirche. Um 1830 mit älterer Ausstattung. Beratung zur Instandsetzung der Kirche. Die neue Verglasung wurde bereits durchgeführt.

Hunteburg-Meyerhöfen, Kr. Wittlage: Brücken. 15.—18. Jahrhundert. Besprechung zur Erhaltung der repräsentativen Sandsteinbrücken.

Iburg, Kr. Osnabrück-Land: Schloß. 11.—18. Jahrhundert. Die Instandsetzung der Ahnengalerie Osnabrücker Bischöfe wurde abgeschlossen. Ortstermine wegen weiterer Instandsetzung des Rittersaales und Ausbau des Mönchsflügels zu einer Gymnastikhalle mit Nebenräumen. Neuordnung des Gartens vor dem ehemaligen Kloster.
Schloßmühle. 17., 18. Jahrhundert. Beratungen wegen Ausbau der baufälligen Mühle zu einer Gastwirtschaft.
Forsthaus (ehem. fürstl. Lusthaus). 1594. Beratung bei der Planung eines Wettbewerbs für die Umgebung des Forsthauses.
Hügel mit Gerichtslinden. Mittelalterlich. Einspruch wegen zu starker Veränderung des Hügels.

Kalkriese, Kr. Bersenbrück: Schloß Altbarenau. Beratung zur Instandsetzung des Torhauses.
Speicher Fisse-Niwedde. 17. Jahrhundert. Beratung für Umbau des Speichers zu einem Wohnhaus.

Kloster Oesede, Kr. Osnabrück-Land: Kath. St.-Johannis-Kirche. 13. Jahrhundert. Mit dem Bau der neuen Kirche neben der alten Klosterkirche wurde begonnen. Bearbeitung der Erweiterungspläne. Die alte Kirche bleibt völlig unangetastet.

Laar, Kr. Osnabrück-Land: Haus Richard, am Thie-Platz. 17. Jahrhundert. Beratung wegen Umbaues der beiden Giebel; einem Ladeneinbau stattgegeben.

Lage, Kr. Bentheim: Kastell-Ruine. 15., 16. und 18. Jahrhundert. Die Ruine, vor allem der Turm, wurde instandgesetzt, um weiterem Verfall Einhalt zu bieten. Finanzierungsberatung.

Landegge bei Haren, Kr. Meppen: Kath. Gutskapelle. 17. Jahrhundert. Beratung zur Instandsetzung der Fachwerkkapelle.

Langelage bei Bohmte, Kr. Wittlage: Schloß. 17., 18. Jahrhundert. Die völlig verschlammten Gräfte wurden instandgesetzt. Finanzierungsberatung.

Ledenburg, Kr. Osnabrück-Land: Schloß. 1618—1627. Das Herrenhaus und die Zehntscheune wurden neu verputzt. Besprechungen wegen Instandsetzung des Innern (Ausbau des sog. Archivs mit Sandsteinkamin und Rokokotapete). Gutachten für Finanzbehörden.

Lengerich, Kr. Lingen: Ev.-ref. Benediktkirche. 12., 16. Jahrhundert. Besprechungen wegen gründlicher Instandsetzung der Kirche. Mit den Dacharbeiten wurde begonnen.

Lingen/Ems, Kr. Lingen: Ev.-ref. Kirche. 16., 18. Jahrhundert. Besprechung wegen gründlicher Instandsetzung der Kirche.
Rathaus. 17. Jahrhundert. Beratung bei Anbringung von neuen Lampen am Außenbau.
Palais Dankelmann (jetzt Amtsgericht), Burgstraße. 17. Jahrhundert. Besprechungen zur Errichtung eines neuen Amtsgerichtsflügels im Hofraum des ehemaligen Palais. Der alte Bau soll völlig unangetastet bleiben.

Haus Roth, neben dem Rathaus. Die wenig maßstabgerechte Veränderung des Hauses beeinträchtigt die Wirkung des Rathauses. Der Umbau konnte leider nicht mehr verhindert werden.
Haus Dr. Pante, Haselünner Straße. Frühes 19. Jahrhundert. Verhandlungen mit der Stadt und dem Straßenbauamt wegen Veränderung der Vorgartenmauer. Ausbau eines Balkons zugestimmt.
Fachwerkhaus, Burgstr. 8. 1641. Der Veränderung des Eingangs unter Beibehaltung der tragenden Ständer zugestimmt.
Mitwirkung bei Vorarbeiten für ein neues Ortsstatut.

Lintorf, Kr. Wittlage: Ev.-l. St.-Johannis-Kirche. 15. Jahrhundert. Weitere Besprechungen wegen umfassender Instandsetzung des Äußeren und Inneren, vor allem Umsetzung der Orgel, Veränderungen der Emporen, Umsetzung der Kanzel und neues Gestühl.

Lorup, Kr. Aschendorf-Hümmling: Kath. St.-Marien-Kirche. 1835. Beratung wegen notwendiger Erweiterung der Kirche. Die Kirche wird nur nach Süden erweitert, um das alte Ortsbild zu erhalten und das Innere des alten Baues so wenig wie möglich zu zerstören.

Malgarten, Kr. Bersenbrück: Kath. Klosterkirche. 13., 18. Jahrhundert. Einem kleinen Anbau an der Südseite der Kirche zur Einrichtung einer Umluftheizung wurde zugestimmt.

Melle: Kath. St.-Matthäus-Kirche. 13. und 15. Jahrhundert. Kirche wurde im Inneren instandgesetzt. Der alte Altar in der Sakristei wurde aus Platzgründen entfernt. Finanzierungsberatung.
Amtsgericht. Frühes 19. Jahrhundert. Besprechung wegen Umbau der Halle und Einbau eines Windfanges.

Menslage, Kr. Bersenbrück: Riegelbebauung des Kirchplatzes. Die im Krieg zerstörte zweigeschossige Riegelbebauung wurde aus maßstäblichen Gründen wiederaufgebaut.

Meppen: Kath. Propsteikirche. 13., 15. und 19. Jahrhundert. Die Propsteikirche wurde im Inneren instandgesetzt. Dabei wurde der alte klassizistische Nebenaltar wieder in der Kirche aufgestellt.
Kath. Gymnasialkirche. 18. Jahrhundert. Der äußere Sockel der Kirche instandgesetzt und die häßliche jüngere Sakristei am Chor abgetragen. Besprechung wegen gründlicher Instandsetzung des Inneren; dabei wird neben der Sicherung des Stucks eine Erneuerung des hohen Sockels aus Delfter Kacheln notwendig.
Ev.-l. Kirche. Neugotisch, 1856—1858 erbaut. Beseitigung von Kriegsschäden am Turm. Finanzierungsberatung.
Rathaus. 14. und frühes 16. Jahrhundert. Der baufällige Treppengiebel wurde fast völlig nach vorhandenen, stark zerstörten Sandsteinteilen erneuert. Der Treppenturm wurde in Kupfer neu gedeckt. Finanzierungsberatung.
Ehem. Arenberg'sche Rentei. 1805. Besprechungen wegen Erhaltung des repräsentativen Hauses des westfälischen Klassizisten August Reinking.
Bockwindmühle. Beratung der Stadt für den Wiederaufbau der angekauften Cranenburger Windmühle am Stadtrand von Meppen.

Nemden, Kr. Osnabrück-Land: Schloß Ledenburg. Siehe: Ledenburg.

Nordhorn, Kr. Bentheim: Ev.-ref. alte Kirche St. Ludger. Spätes 15. Jahrhundert. Beratung wegen Veränderung des Turmraumes und des Windfanges.

Oberlangen, Kr. Meppen: Kath. Neue Kirche. Der Altar des 18. Jahrhunderts aus der alten Kirche wurde in die neue Kirche umgesetzt und ohne Mitwirkung der Denkmalpflege instandgesetzt.

Oldendorf, Kr. Melle: Schloß Ostenwalde. 18. Jahrhundert. Das Herrenhaus wurde im Inneren nach den schweren Besatzungsschäden instandgesetzt. Verhandlungen wegen Instandsetzung der alten Kornmühle von 1681.

Osnabrück: Kath. Gertrudenkirche am Kloster Gertrudenberg. 12.—17. Jahrhundert. Besprechungen wegen Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirche.
Kath. Gymnasialkirche (Paulskapelle). 17. Jahrhundert. Die Instandsetzung des Inneren abgeschlossen. Der Außenbau wurde neu verputzt und die durch Kriegseinwirkung und Verfall sehr gefährdete Kreuzigungsgruppe an der Westseite der Kirche gesichert und zum Teil ergänzt. Finanzierungsberatung.
Ev.-l. Marienkirche. 10.—15. Jahrhundert. Der Turm bekam eine neue Spitze. Die im Krieg zerstörte alte Form des 17. und 18. Jahrhunderts wurde sorgfältig ermittelt und wiederhergestellt. Besprechungen wegen Beseitigung weiterer Kriegsschäden und weiterer Instandsetzung des Inneren.
Kath. Kapelle in Eversburg. 18. Jahrhundert. Die Instandsetzungsarbeiten wurden fortgesetzt und für die Kapelle ein repräsentatives Renaissancebild erworben.
Schloßgarten. 17. Jahrhundert. Besprechungen wegen späterer Gestaltung des Schloßgartens. Die Stadt erwarb zwei barocke Riesen vom Schloßkomplex Sutthausen, Kr. Osnabrück-Land, zur späteren Aufstellung.
Neue Stadthauptkasse, Marktplatz, Ecke Kranstraße. Die neue Eckbebauung am Marktplatz neben dem Rathaus befindet sich im Bau. Maßstabsfragen werden noch von einem Sachverständigen-Ausschuß erörtert.
Haus Kühling, Am Hegertor. 18. und 19. Jahrhundert. Beratung wegen Instandsetzung der malerischen, an das Hegertor grenzenden Baugruppe.
Patrizierhaus, Hegerstraße, Ecke Gildewart. Frühes 19. Jahrhundert. Eine Vergrößerung der Beifahrt zur Gildewart wurde verhindert.
Bürgerhaus, Marktplatz Nr. 14. 16. und 19. Jahrhundert. Nach Ablehnung des geplanten Abbruches, Beratung beim Wiederaufbau. Finanzierungsberatung.
Bürgerhäuser, Südseite des Marktplatzes. 15.—19. Jahrhundert. Der Wiederaufbau der stadteigenen gotischen und klassizistischen Bürgerhäuser Nr. 6, 7, 9, 9a und Nr. 10 wurde abgeschlossen. Finanzierungsberatung.

Steinwerk, Dielinger Straße 13. 13. Jahrhundert. Langwierige Verhandlungen wegen Ausbau des im Krieg ausgebrannten Steinwerkes. Der Bau soll weitgehend in seinen Originalzustand zurückversetzt werden. Zur besseren Benutzung wurde einem kleinen Anbau nur im Obergeschoß zugestimmt.
Vitischanze, Am Hasetor. 16. und 17. Jahrhundert. Besprechungen wegen Instandsetzung des Barenturmes und Ausbau einer Gastwirtschaft auf der Schanze. Leider konnte der Anbau aus gastronomischen Gründen nicht kleiner gehalten werden. Die Bauarbeiten sind im Gange.

Ostercappeln, Kr. Wittlage: Ehem. Gut Kaldenhof. Um 1700. Beratung wegen Sicherung des alten Torbogens an der Einfahrt des Schloßareals.

Papenburg, Aschendorf-Hümmling: Kath. Kirche, Am Obenende. 19. Jahrhundert. Beratung wegen Erneuerung der im Kriege zerstörten Fenster.

Plantlünne, Kr. Lingen: Alte Brücke. 18. Jahrhundert. Beratung wegen Anbringung einer Kriegerehrung an der Alten Brücke.

Quakenbrück, Kr. Bersenbrück: Rathaus. 1818. Besprechungen wegen Instandsetzung zum Stadtjubiläum. Der Sitzungssaal mit den Bildern und Wappen der Fürstbischöfe von Osnabrück wird erneuert. Mit der Instandsetzung des Außenbaues wurde begonnen.
Oldenburger Bank, Am Markt. 18. Jahrhundert. Beratung wegen Anbringung einer Leuchtreklame an das repräsentative Fachwerkhaus.
Fachwerkhaus, Pfaffenstraße 2. 18. Jahrhundert. Dem Abbruch des Hauses mußte wegen Baufälligkeit zugestimmt werden.
Loxterhof. 18. Jahrhundert. Dem Abbruch des Burgmannshofes bisher nicht zugestimmt. Das zweigeschossige Fachwerk ist städtebaulich wichtig und nicht baufällig.
Haus „Zur Hopfenblüte", Langestraße 48. 17. Jahrhundert. Erneuerung abgängiger Fachwerkwände einschl. Fundamentierung. Neueindeckung des Daches. Finanzierungsberatung.
Fachwerkhaus, Lange Straße 76. 18. Jahrhundert. Dieses repräsentative Haus neben dem Stadttor muß unbedingt erhalten bleiben. Beratung wegen Instandsetzung.

Rhede, Aschendorf-Hümmling: Kath. alte St.-Nikolaus-Kirche. 15. Jahrhundert. Die bisher unbenutzte Kirche wird als Kreiskriegerehrung ausgebaut und damit in ihrem Bestand gesichert. Bei den Instandsetzungsarbeiten zeigen sich in den Gewölben Rankenmalereien (um 1500). Finanzierungsberatung.

Riemsloh, Kr. Melle: Um 1500 und spätes 19. Jahrhundert. Das Kircheninnere wurde instandgesetzt. Finanzierungsberatung.

Rieste, Kr. Bersenbrück: Kath. St.-Johannis-Kirche der Kommende Lage. 15. Jahrhundert. Die Möglichkeit der Erweiterung der Kirche mit gleichzeitiger Sicherung der schwerbeschädigten Fundamente

wurde erörtert. Die Kirche soll um ein Joch nach Osten verlängert werden.

Schledehausen, Kr. Osnabrück-Land: Ev.-l. St.-Laurentius-Kirche. 13., 15. u. 20. Jahrhundert. Besprechungen wegen einer neuen Orgel und Entwurf des Prospektes sowie Erörterung der dadurch notwendig werdenden Veränderung der Turmempore. Finanzierungsberatung.
Schloß Schelenburg. 12., 16.—19. Jahrhundert. Beratungen wegen weiterer Instandsetzung und Finanzierung.

Schüttorf, Kr. Bentheim: Ev.-ref. St.-Laurentius-Kirche. 15. Jahrhundert. Beratung bei Instandsetzung der alten Sakristei.
Marktplatz. Dem möglichen Abbruch zweier Häuser an der Ecke des Marktplatzes (Südseite) mußte aus Verkehrsgründen zugestimmt werden. Dabei wurde gefordert, daß die beiden Häuser links neben dem Rathaus aus maßstäblichen Gründen erhalten bleiben.

Sögel, Kr. Aschendorf-Hümmling. Schloß Clemenswerth. 1736–50 von Joh. Conrad Schlaun. Der halbkreisförmige Marstall wurde neu gedeckt. Die Restaurierung der Kapelle fast abgeschlossen, Wände, Altäre, Kanzel und Emporen freigelegt und instandgesetzt (Abb. 30, 31).
Ehem. Amtshaus Ludmillenhof. Frühes 19. Jahrhundert. Besprechungen wegen Errichtung einer Kriegerehrung vor dem klassizistischen Bau.

Stirpe, Kr. Bersenbrück: Wassermühle Riesau. 18. Jahrhundert. Verhandlungen wegen Erhaltung und Erneuerung der malerischen Anlage.

Sutthausen, Kr. Osnabrück-Land: Schloßkapelle. 1893. Die Kapelle mit wertvoller alter Ausstattung (Altar und verschiedene Plastiken) wird instandgesetzt. Dabei Plastiken soweit als möglich freigelegt und der Altar nach Resten alter Farbgebung neu gefaßt. Finanzierungsberatung.
Die barocken Riesen (spätes 17. Jahrhundert) an der Allee wurden an die Stadt Osnabrück abgegeben, wo sie im Schloßgarten neu aufgestellt werden.

Ueffeln, Kr. Bersenbrück: Ev.-l. Marienkirche. 13. Jahrhundert. Weitere Besprechungen wegen Instandsetzung. Finanzierungsberatung.

Uelsen, Kr. Bentheim: Alt-ref. Kirche. Besprechung wegen Überführung der alten Orgel des 18. Jahrhunderts in die neue Kirche.

Veldhausen, Kr. Bentheim: Ehem. fürstl. Mühle. Um 1700. Die repräsentative Sandsteinmühle soll als Kriegerehrung ausgebaut werden.

Vörden, Kr. Bersenbrück. Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert. Finanzierungsberatung.

Wallenhorst, Kr. Osnabrück-Land: Kath. alte Kirche. 12. und 13. Jahrhundert. Beratung wegen besserer Nutzung der alten Kirche.

Wietmarschen, Kr. Bentheim: Ehem. Kloster (Kapitelhaus und alte Brücke). 18. und 19. Jahrhundert. Einflußnahme auf den Ausbau des Daches und auf die Erhaltung der alten Sandsteinbrücke.

Wimmer, Kr. Wittlage: Ev.-l. Kapelle. Bruchsteinbau, wohl spätmittelalterlich. Instandsetzung des bisher profanierten Innern für gottesdienstliche Zwecke.

Wulften, Kr. Bersenbrück: Hof Berner. 18. Jahrhundert. Besprechung wegen Farbgebung der Hofanlage. Finanzierungsberatung.

## REGIERUNGSBEZIRK STADE

Achim, Kr. Verden: Ev.-l. St.-Laurentius-Kirche. Romanischer Kern, Einwölbung gotisch. Beratung für die Instandsetzung. Dem Abbruch der Gruftanbauten auf der Nordseite zugestimmt. Finanzierungsberatung.

Altenwalde, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Backsteinbau von 1790. Heller Innenanstrich von Wänden und neugotischen Emporen. Restaurierung des aus Cuxhaven-Döse stammenden Renaissance-Altarretabels.

Assel, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Neuausmalung, Sicherungen des Mauerwerks, Zurücknahme der Südempore, Restaurierung des gotischen Altarretabels. Errichtung eines Gefallenendenkmals südlich vor der Kirche.

Basdahl, Kr. Bremervörde: Ritterschaftshaus. Barock. Vorschläge für Instandsetzungsmaßnahmen an den Fassaden.

Bederkesa, Kr. Wesermünde: Burg. Renaissance. Vorschläge für Instandsetzungsmaßnahmen an der Bausubstanz, u. a. neue Dacheindeckung und Fassadenanstrich.

Belum, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Um 1200. Beratung für die Sicherung der baufälligen Turmfundamente.

Bexhövede, Kr. Wesermünde: Ev.-l. Kirche. 1182, Feldsteinbau. Chor gotisch aus Backstein. Befürwortung des Abbruchs des baufälligen Chorraumes von 1901 und der Freilegung des gotischen Ostgiebels. Beratung hinsichtlich baulicher Instandhaltung des Turmes und für die Pflasterung der Wege vor der Kirche.

Borstel, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Vorwiegend 1770–1772. Neueindeckung des Daches, neue Dachrinnen und Fallrohre.

Bramstedt, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße. 1876. Erneuerung der baufälligen Galerie. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Bremervörde, Kr. Bremervörde: Kreisheimatmuseum, Auf dem Burgvorwerk. 1695. Die der Burg gegenüber am jenseitigen Ufer der Oste auf dem Vorwerk gelegenen beiden eingeschossigen

Fachwerkhäuser mit Krüppelwalmdächern wurden instandgesetzt und für Zwecke des Kreisheimatmuseums ausgebaut. Finanzierungsberatung.

Bruch bei Aschwarden, Kr. Osterholz: Ev.-l. Kirche. Romanisch. Beratung für Anstrich der Wände und des Gestühls. Finanzierungsberatung.

Bützflath, Kr. Stade: Kriegerdenkmal. Stellungnahme zur Errichtung eines Gefallenendenkmals bei der Kirche (romanischer Kern, gotische und spätbarocke Erweiterungen).

Burweg, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Romanisch. Neueindeckung des Schiffes. Sicherung des hölzernen Kirchturms. Farbige Ausmalung des Gestühls und der Decken. Außen Putzreste an der Nordostseite der Apsis über dem Feldsteinmauerwerk noch erhalten. Finanzierungsberatung.

Buxtehude, Kr. Stade: Fachwerkhaus, Fischerstraße 3. 1553. Die konstruktiven Schäden vergrößern sich. Die Finanzierung ihrer Beseitigung war bisher nicht möglich, weil sich der Eigentümer nicht daran beteiligen konnte.
Fachwerkhaus, Westfleth 37. 19. Jahrhundert. Stellungnahme zum Bauantrag für die Veränderung des Hauses.
Petriplatz. Befürwortung der Beibehaltung einer individuellen und nur zweigeschossigen Bebauung um den Platz der gotischen Sankt-Petri-Kirche.

Cappel, Kr. Wesermünde: Ev.-l. Kirche. 1815 neuerbaut unter Benutzung mittelalterlicher Mauerzüge. Planung der Instandsetzung im Innern mit Orgelumbau.

Cuxhaven-Döse: Ev.-l. Kirche. 20. Jahrhundert. Vorschlag zur Stellung des geplanten Kirchturmes.

Cuxhaven-Groden: Ev.-l. St.-Abundi-Kirche. Feldsteinbau, Anfang 13. Jahrhundert, Westturm 1785. Beratung für die Renovierung der Kirche und den Umbau der Orgel.

Cuxhaven-Ritzebüttel: Kriegerdenkmal. Ende 19. Jahrhundert. Stellungnahme zur Instandsetzung des Denkmals für die vor Helgoland gefallenen österreichischen Seeleute.

Drochtersen, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Barock. Kürzung der Längsemporen. Neuvermalung des Innern. Das Auge Gottes unter dem Kanzeldeckel übermalt. Planung für ein Gefallenendenkmal.

Eystrup, Kr. Verden: Ev.-l. Kirche. 18. Jahrhundert. Turm mittelalterlich. Innenanstrich der Kirche. Versetzung der unschönen, neuen Ostfenster und Vermauerung der Öffnungen. Öffnung eines Südfensters neben dem Altar. Entwurf eines Orgelprospektes.

Fischerhude, Kr. Verden. Ev.-l. Kirche. Spätklassizistisch, 1885 umgebaut. Renovierung des Innern. Finanzierungsberatung.

Grasberg, Kr. Osterholz: Ev.-l. Kirche. Mitte 18. Jahrhundert. Reparatur am Dach und am Mauerwerk. Neuverputz der Decke. Neue Ausmalung des Kircheninneren.

Grefenmoor, Kr. Stade: Holländer-Windmühle, an der alten Heerstraße nach Cuxhaven. Beratung und Finanzierungsplanung. Besichtigung. Erneuerung zweier Flügel.

Großenwörden, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. 1686 neuerbaut. Beratung für die Instandsetzung der Kirche.

Grünendeich, Kr. Stade: Ev.-l. St.-Marien-Kirche. Fachwerkbau um 1600. Neuausmalung des Inneren. Freilegung blauer und brauner Rocaillemalereien an den Emporenbrüstungen. Beseitigung des Beichtstuhls und Veränderung des Altares. Restaurierung der Denkmalsorgel. Finanzierungsberatung.

Hagen, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle. 1778. Die reithgedeckte schöne Windmühle bedarf der Instandsetzungen am Windwerk und an der Bedachung. Besichtigung und Beratung.

Hamelwörden, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Verschiedene Epochen. Beratung für die Instandsetzung.

Hechthausen, Kr. Land Hadeln: Holländer-Windmühle. 1840, vorher Bockwindmühle. Beratung hinsichtlich dringender Erhaltungsarbeiten. Finanzierungsberatung.

Heerstedt, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle, an der Landstraße Wesermünde–Bremervörde. 1867. Gute, einen Landschaftsblickpunkt bildende Mühle. Erneuerung des Windantriebs und anderer Teile erforderlich. Besichtigung und Beratung.

Hollern, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Mittelalterlich. Planung der Instandsetzung von Kirche und Orgel, dabei konstruktive Sicherung des Mauerwerkes, Feuchtigkeitsbeseitigung, Ausmalung des Innern vorgesehen.

Holßel, Kr. Wesermünde: Ev.-ref. Kirche. Romanisch. Ausbesserung des unteren, aus Feldsteinen bestehenden Turmgeschosses und Instandsetzung der Verankerung. Finanzierungsberatung.

Ihlienworth, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Romanisch, aus Feldsteinen. Ausstattung 17. Jahrhundert. Zustimmung zur geplanten Versetzung der barocken Orgel auf die Emporenbrüstung. Die mit schwarzen und roten Ranken bemalten, wurmstichigen Bretter der Chordecke sind durch die Gemeinde durch neue, graugestrichene ersetzt worden. Die Anbringung der Bretter nach Sicherung gegen Wurmfraß vorgeschlagen.

Kakerbeck, Kr. Stade: Holländer-Windmühle. Erste Mühle abgebrannt, zweite Mühle 1905. Instandsetzungs- und Finanzierungsberatung. Erneuerungsarbeiten vorläufig zurückgestellt.

Kirchwalsede, Kr. Rotenburg (Hannover): Ev.-l. Bartholomäikirche. 14. Jahrhundert, Turm romanisch. Erneuerung des Putzes, der Fenster und der Ausmalung. Neuordnung des Gestühls.

Krummendeich, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Barock. Konstruktive Sicherung und Innenanstrich.

Loxstedt, Kr. Wesermünde: Ev.-l. Kirche. 15. Jahrhundert. Freilegung von Gewölbemalereien. Neubau einer Westempore. Innenrestaurierung. Finanzierungsberatung.

Lübberstedt, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle, an der Landstraße. 1909. Schöner Durchfahrt-Erdholländer an der Landstraße Bevenstedt – Hambergen. Besichtigung und Beratung einschl. Finanzierungsplanung.

Lüdingworth, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Langhaus romanisch, Chor gotisch. Leichte Korrektur am Gestühl zwecks besseren Sitzes. Verlegung von Asphaltplatten unter dem Gestühl. Auswechseln der Sandsteinplatten im Altarraum. Weißen der Wände. Bedauerliche Herausnahme des barocken Unterzuges und der Stützen mit den langen Kopfbändern. Anstrich des Gestühls. Finanzierungsberatung.

Meyenburg, Kr. Osterholz: Ev.-l. Kirche. Barock. Beratung für die Instandsetzung des Erbbegräbnisses (spätes 18. Jh.) bei der Kirche.

Midlum, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle, an der Bundesstraße 6. 1857. Die guterhaltene Windmühle bedarf einiger Reparaturen am Windantrieb und Anstrich. Besichtigung und Finanzierungsberatung.

Mittelnkirchen, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Barocker Fachwerkbau. Die Gemeinde beabsichtigt, dem verbretterten Fachwerkkirchturm einen höheren Helm aufzusetzen. Seitens der Denkmalpflege keine Bedenken.

Neuenkirchen, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Barocker Fachwerkbau. Das gotische Altarretabel wurde von einem grauen Ölfarbenanstrich befreit und mit den Resten barocker und mittelalterlicher Fassungen wieder aufgestellt. Auf Wunsch der Gemeinde die ungefaßten Stellen nachträglich eingetönt. Finanzierungsberatung.

Neuhaus (Oste), Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. 1726–29, Turm 1629. Beratung für die Instandsetzung von Schäden am Mauerwerk, das auf Pfahlrost gegründet ist, für die Dachreparatur und den Innenanstrich.

Neukloster, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. 19. Jahrhundert. Angaben für den Anstrich der neuen Orgel.

Oederquart, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Romanisch mit gotischem Chor. Aufmauerung des baufälligen Turmes im alten Umriß.

Oese, Kr. Bremervörde: Ev.-l. Kirche. 1581. Konstruktive Sicherung und Restaurierung von Deckenmalereien, Gestühl, Emporen, Epitaph, Altar und Fenstern. Finanzierungsberatung.

Oldendorf, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Romanisch mit späteren Veränderungen. Beratung zur Sicherung des Mauerwerks der abgängigen Apsis und der geplanten Innenrestaurierung.

Osterbruch, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Romanisch, mit späteren Veränderungen, hölzerner Glockenturm von 1648. Beratung

für äußere und innere Instandsetzung und Neuaufstellung der Orgel.

Osterholz-Scharmbeck, Kr. Osterholz: Ev.-l. Wilhadikirche. 1744–45, Turm im Kern romanisch. Beseitigung der Holzarkaden auf den Emporen. Neuorientierung des Gestühls. Vermauern zweier Ostfenster. Neuer Anstrich des Kirchenraumes. Instandsetzung der Denkmalsorgel.
Holländer-Windmühle. Beratung über Restfinanzierung für die Instandsetzung der alten Stadtwindmühle.

Otterndorf, Kr. Land Hadeln: Ev.-l. Kirche. Ursprünglich mittelalterlich, Schiff 1739–1740 verändert, Westturm 1804. Weitgehende Erneuerung des verwurmten Dachstuhls, Neueindeckung. Altarretabel aus der Renaissance (1664) ist durch Heizkörper gefährdet. Kriegerdenkmal. Entwurf eines Kriegerdenkmals an der Nordseite des Kirchturms (1804, Helm 1876).
Kranichhaus, Reichenstraße 3. Ursprünglicher Bau 16. Jahrhundert, 1696 umgebaut. Planung der Sicherung.
Haus Ball, Reichenstraße. Bemühungen für Erhaltung der Straßenfassade.

Ottersberg, Kr. Verden: Ehem. Amtshof (jetzt Rudolf-Steiner-Schule). Renaissance. Beginn der Instandsetzung mit Erneuerung der Fenster und weißen Außenanstrich. Finanzierungsberatung.

Quelkhorn, Kr. Verden: Holländer-Windmühle, in der Wümmeniederung. 1880. Beratung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und der Finanzierung. Arbeiten vorläufig zurückgestellt.

Ritterhude, Kr. Osterholz: Rittergut, Herrenhaus. 18. Jahrhundert. Instandsetzung des Wassergrabens und der Schornsteine. Finanzierungsberatung.

Rotenburg (Hannover), Kr. Rotenburg (Hannover): Ev.-l. Kirche. 1848. Erneuerung der kriegszerstörten Altarraumfenster in ursprünglicher Form. Finanzierungsberatung.
Apotheke, Goethestraße 12. Fachwerkbau um 1800. Beratung für Instandsetzung der Straßenfassaden.

Scheeßel, Kr. Rotenburg (Hannover): Pfarrscheune. 1692. Verwendungszweck konnte nicht gefunden und Abbruch nicht verhindert werden.

Schiffdorf, Kr. Wesermünde: Holländer-Windmühle, Landstraße dicht vor der Stadt. 1864. Die sonst guterhaltene, einen Landschaftsblickpunkt östlich der Stadt Wesermünde bildende Windmühle bedarf der Galerie- und sonstigen Holzwerk-Instandsetzung. Besichtigung, Beratung und Finanzierungsplan.

Sittensen, Kr. Bremervörde: Ev.-l. Kirche. Neubau von 1606, Turm 1680. Aufstellung einer neuen Orgel und eines neuen Prospektes. Planung der inneren Instandsetzung.

Stade: Ev.-l. Kirche St. Cosmae et Damiani. Backsteinbau, Kern gotisch. Beratung für Sicherungsmaßnahmen gegen umfangreiche Risse im Mauerwerk.

Ev.-l. Kirche St. Wilhadi. Gotische Hallenkirche aus Backstein, 14. Jahrhundert. Abbruch der neugotischen Emporen. Planung der Gesamtrestaurierung. Finanzierungsberatung.
Rathaus. 1667. Beratung für Neuanstrich der Halle, des Treppenhauses und der Türen.
Neubau der Stadtsparkasse, Am Pferdemarkt. Beratung beim Projekt mit dem Ziel, in der Altstadt eine übermäßige hohe Bebauung zu vermeiden.
Haus, Hökerstraße 29. Giebelhaus von 1650. Stellungnahme zu Bauarbeiten.
Ortsstatut. Die Grundlinien des Ortsstatuts wurden gemeinsam mit Vertretern des städt. Bauausschusses, der städt. Bauverwaltung, dem Stadthistoriographen festgelegt. Der Landeskonservator wird im Sommer 1960 mit Stadtvertretern ein Ortsstatut entwerfen, zwecks Vorlage vor dem Rat der Stadt.

Steinkirchen, Kr. Stade: Kriegerdenkmal. Stellungnahme zum Entwurf eines Gefallenendenkmals vor der ev.-l. Kirche (um 1500 und 18. Jh.).

Twielenfleth, Kr. Stade: Ev.-l. Kirche. Fachwerk von 1829. Dem Ersatz des primitiven Kanzelaltars durch den alten, noch vorhandenen got. Altarschrein zugestimmt. Neuer Innenanstrich und Verkürzung der Orgelempore geplant.
Altländer Pforte des Bauernhofes Heinrich von Schassen. 1666, 1791 erneuert. Instandsetzung und Neuanstrich der baufälligen Altländer Pforte. Finanzierungsberatung.

Verden, Kr. Verden: Ev.-l. Dom. Heutiger Bau: Ende 13. Jahrhundert – 1490. Farbige Neufassung des Kreuzganges (2. Hälfte 13. Jh.) im mittelalterlichen Sinne.
Haus, Grünestraße 21. Stellungnahme zum Umbau.
Fachwerkhaus, Obere Straße 24. 1600. Restaurierung und Neuanstrich des Giebels. Finanzierungsberatung.
Herberge zur Heimat, Ritterstraße 20. 1651. Beendigung der Restaurierungsarbeiten an der in den Neubau des Altersheimes einbezogenen Fachwerkfassade. Finanzierungsberatung.
Altstadt. Beratung für Anstrich und Restaurierung der Häuser Große Straße 35; Von-Einem-Platz 3; Lugenstein 8, 10, 12, 14; Domstraße 1, 6 und 18. Finanzierungsberatung.

Warstade, Kr. Land Hadeln: Holländer-Windmühle, frei in der Landschaft. 1898. Beratung und Finanzierungsplanung. Erforderlich: Beseitigung von Wurmschäden am Windwerk.

Westen, Kr. Verden: Holländer-Windmühle, an der Landstraße Westen–Rethem. 1894 erbaut. Beratung und Finanzierungsplanung. Ausbesserung des Mühlenkopfes, Instandsetzung der Galerie, Erneuerung des Bodenbelags und der Außenbekleidung (Pappe).

Wittorf, Kr. Rotenburg (Hannover): Ev.-l. Kapelle. Fachwerkbau, 17. Jahrhundert. Erneuerung von Fachwerkschwellen, Putz und Fußboden. Umbau des Gestühls. Neue Ausmalung.

Worpswede, Kr. Osterholz: Pastorenscheune. 18. Jahrhundert. Abgebrochen, nachdem Verhandlungen über eine Nutzung des Gebäudes und die Finanzierung der gründlichen Instandsetzung zu keinem günstigen Ergebnis geführt hatten.

Wremen, Kr. Wesermünde: Ev.-l. Kirche. Romanisch mit späteren Veränderungen. Ersatz der verwitterten Tuffsteine des Außenmauerwerks teils durch neue, teils durch Ziegelsteine. Innenrestaurierung unter weitgehender Ausräumung der barocken Priechen beidseits der Längswände.

## Nachtrag

### Regierungsbezirk Hildesheim

Hildesheim: Ev.-l. ehem. Klosterkirche St. Michael. Ein ausführlicher Bericht über die gesamten Wiederaufbaumaßnahmen seit 1945 ist vom Landeskonservator, Professor Dr. Oskar Karpa, unter dem Titel „Wiederaufbau der St.-Michaelis-Kirche zu Hildesheim" in der Zeitschrift: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, Jahrgang 1960, S. 96 ff. erschienen.